STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LP9-R29B
U.B.C. LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/redenundrednerde00moll

Reden und Redner

des ersten deutschen Parlaments.

Reden und Redner

des

ersten deutschen Parlaments.

Von

Dr. Georg Mollat.

Osterwieck/Harz.
Druck und Verlag von A. W. Zickfeldt.
1895.

— — — Wenn wir Lust zu bauen haben,
Beschaun wir erst den Platz und ziehn den Riß,
Und steht dann vor uns die Gestalt des Hauses,
Dann müssen wir des Aufbaus Kosten schätzen;
Und finden wir sie über unsre Kräfte,
Was thun wir dann? Wir ziehn den Riß von Neuem,
Mit weniger Gelassen, oder stehn
Ganz ab vom Baun. Um wie viel mehr ists Pflicht,
Bei solchem Werk, wo's fast ein Reich darnieder
Zu reißen gilt und eines aufzurichten,
Daß wir den Bauplatz prüfen und den Riß,
Ein sichres Fundament einhellig legen,
Baumeister fragen, unsre Kräfte kennen,
Ob sie gewachsen sind so schwerem Werk
Und Gegenkraft vermögen aufzuwiegen, —
Sonst rüsten auf Papier wir, in Figuren,
Und stellen Männernamen auf statt Männer.

Shakespeare, König Heinrich der Vierte. 2. Theil. 1. Aufzug. 3. Auftritt.

Meinem Vater.

Vorwort.

Unter dem Geläute der Glocken und dem Donner der Geschütze wurde am 18. Mai 1848 das erste deutsche Parlament zu Frankfurt a. M. eröffnet, die glänzendste Vertretung eines nach Einheit und Freiheit ringenden, geistig und sittlich hochstehenden Volkes, welche die Welt je gesehen hat. Was bedeutet selbst die epochemachende französische Nationalversammlung von 1789—1792 gegenüber dieser Fülle von staatsmännischen und rednerischen Größen ersten Ranges, gegenüber diesem Reichthum an echter Bildung, hellleuchtendem Idealismus und glühendem Patriotismus, gegenüber diesem feurigen Schwunge, dieser Reinheit, diesem Adel der Gesinnung?

Im unmittelbaren Anschlusse an die Quellen entrollt das vorliegende Buch zum ersten Male ein treues und unparteiisch gehaltenes Bild der gewaltigsten Verhandlungen der Paulskirche, bietet zugleich eine unbefangene und gerechte Würdigung der Bestrebungen und Verdienste der vornehmsten „Rufer im Streite" und erfüllt somit seine dreifache Aufgabe als Beitrag zur vaterländischen Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, als politisches Bildungs- und Lehrmittel, als Schule classischer Beredsamkeit.

Möge meine Arbeit dieselbe freundliche und wohlwollende Aufnahme finden, wie sie meinen freien Vorträgen über den gleichen Gegenstand in Cassel, Hamburg und Stade zu Theil geworden ist!

Cassel, am 21. März 1895.

Dr. Mollat.

Abkürzungen.

(Quellen.)

St. B. = Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main. Herausgegeben von Wigard. 9 Bde. 1848. 1849. Inhaltsverzeichniß. 1850.

Verhandlungen = Verhandlungen der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung zu Frankfurt am Main. Herausgegeben von Haßler. 6 Bde. [Bd. 1 und 3: Protokolle, 2 und 4: Berichte, 5 und 6: Anträge.] 1848/49. 1849.

Redner.

Neben Arndt, Jahn und Uhland als typischen Vertretern des Deutschthums gehören in erster Linie Berger, Döllinger, v. Gagern, Giskra, Löwe, v. Radowitz, Riesser, L. Simon, v. Vincke und Vogt zu den Wortführern, während Bassermann, v. Beckerath, G. Beseler, Blum, Dahlmann, Grimm, Heckscher, Janiszewski, W. Jordan, Lichnowski, Mathy, Rümelin, v. Schmerling, Simson, Waitz, Welcker, v. Wydenbrugk und Zimmermann nur bei einzelnen wichtigen Debatten bedeutsam hervortreten.

Berichte, Anträge und Reden.

Die Berichte sind nur angeführt, die Anträge des Ausschusses bezw. der Ausschußmehrheit (Abschnitt VII, X, XII, XV und XVI) als objective Einleitung zu den Verhandlungen ungekürzt mitgetheilt, die Reden mit vorzüglicher Rücksicht auf die Darlegung ihres inneren Zusammenhanges redigirt.

Die Aufnahme von Anträgen aus der Mitte des Hauses erfolgt nur dann, wenn dieselben von einem Redner begründet werden oder in der Parlamentsgeschichte eine gewisse Rolle spielen.

Erläuterungen und Beiträge zur Textkritik

geben die Anmerkungen, die Zusätze in eckigen Klammern und die Fußnoten.

Auf die Nachweisung des unbestimmten „Man" ist ein besonderes Gewicht gelegt; dieselbe unterbleibt, wenn die Redner nur im Allgemeinen auf die bereits abgedruckten Actenstücke ꝛc. Bezug nehmen, also namentlich bei der Berathung des v. Gagernschen Programms (Abschnitt XIV).

Inhalt.

Erster Theil.

Reden.

I. Die Eröffnung und Constituirung der Nationalversammlung.

Seite

Die erste Sitzung 18. Mai 1848 3
Die Wahl des provisorischen Präsidenten und seines Stellvertreters 19. Mai 1848 3
Heinrich Freiherr v. Gagern 19. Mai 3
Die Huldigung für Arndt 19. Mai 1848 4
Ernst Moritz Arndt 19. Mai 4
Friedrich Ludwig Jahn 19. Mai 5

II. Der Raveauxsche Antrag.

Antrag Raveaux 6
Bericht des Ausschusses 6
Berichterstatter: Friedrich Römer.
Anträge der übrigen Ausschußmitglieder 6
Antrag v. Vincke und Genossen, Werner, Schaffrath und Genossen.
Verhandlung 27. Mai 1848 7
Georg Freiherr v. Vincke 27. Mai 7
Beschluß 14

III. Die provisorische Centralgewalt und die Wahl des Reichsverwesers.

Bericht des Ausschusses 15
Berichterstatter: Friedrich Dahlmann.
Anträge der übrigen Ausschußmitglieder 16
Antrag Blum und v. Trützschler, v. Lindenau, v. Flottwell.

Seite

Anträge aus der Mitte des Hauses 18
Antrag Vogt, Welcker, Schober und Genossen, M. Mohl, Kohlparzer und Reisinger, v. Vincke, v. Mayern.
Verhandlung 19.—28. Juni 1848 21
Joseph v. Radowitz 19. Juni 21
Joseph v. Radowitz 23. Juni 24
Heinrich Freiherr v. Gagern 24. Juni 28
Beschluß 35

Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt in Deutschland. Vom $\frac{28. \text{ Juni}}{27. \text{ September}}$ 1848 35

Die Wahl des Reichsverwesers 29. Juni 1848 37
Heinrich Freiherr v. Gagern 29. Juni 37

IV. Die polnische Frage.

Bericht des Ausschusses 38
Berichterstatter: Gustav Adolf Stenzel.
Anträge aus der Mitte des Hauses 39
Antrag Gistra und Genossen, Lichnowski, v. Henning.
Verhandlung 24.—27. Juli 1848 39
Wilhelm Jordan 24. Juli 39
Johannes Janiszewski 25. Juli 60
Beschluß 76

V. Die Wahl Friedrich Heckers.

Bericht des Ausschusses 77
Berichterstatter: Christian Widenmann.
Verhandlung 10. August 1848 77
Eduard Simson 10. August 77
Beschluß 84

VI. Der österreichisch-italienische Krieg.

Bericht des Ausschusses 85
Berichterstatter: Friedrich v. Raumer.
Anträge aus der Mitte des Hauses 85
Antrag Edel und Genossen, v. Radowitz und Genossen.
Verhandlung 12. August 1848 86
Joseph v. Radowitz 12. August 86
Beschluß 89

VII. Die Grundrechte.

Bericht des Verfassungsausschusses 90
Berichterstatter: Georg Beseler.
Bericht des Ausschusses für Volkswirthschaft 97
Berichterstatter: Bruno Hildebrand.
Bericht des Ausschusses für Unterrichts- und Erziehungswesen 99
Berichterstatter: Theodor Paur.

Seite
Erste Lesung 3. Juli—12. October 1848 100
Georg Beseler 3. Juli 100
Friedrich Ludwig Jahn 17. Juli 106
Ernst Moritz Arndt 1. August 108
Jacob Grimm 1. August 112
Ignaz Döllinger 22. August 117
Wilhelm Zimmermann 24. August 132

VIII. Die schleswig-holsteinsche Frage.

Antrag Dahlmann und Genossen 139
Bericht des Ausschusses 139
Berichterstatter: Johann Gustav Heckscher.
Antrag Waitz 139
Verhandlung 9. Juni 1848 140
Friedrich Dahlmann 9. Juni 140
Jacob Grimm 9. Juni 143
Johann Gustav Heckscher 9. Juni 145
Beschluß 151
Vorlage des Reichsministeriums des Auswärtigen betr. den malmöer Waffenstillstand vom 26. August 1848 151
Interpellation Dahlmann 4. September 1848 151
Friedrich Dahlmann 4. September 151
Bericht des Ausschusses 153
Berichterstatter: Friedrich Dahlmann.
Antrag der übrigen Ausschußmitglieder 153
Verhandlung 5. September 1848 153
Friedrich Dahlmann 5. September 153
Beschluß 154
Bericht des Ausschusses 154
Berichterstatter: Christian Wurm.
Antrag der übrigen Ausschußmitglieder 154
Antrag Francke und Genossen 155
Verhandlung 14.—16. September 1848 155
Ernst Moritz Arndt 14. September 155
Robert Blum 16. September 159
Felix Fürst Lichnowski 16. September 173
Beschluß 183

IX. Der Septemberaufstand in Frankfurt, das Schutzgesetz und die Untersuchungssache gegen Zitz, Schlöffel und L. Simon.

Die Ermordung v. Auerswalds und Lichnowskis 18. September 1848 . . . 184
Heinrich Freiherr v. Gagern 19. September 184
Bericht des Ausschusses 187
Berichterstatter: Adolf Paur.
Verhandlung 6. und 9. October 1848 189
Gabriel Riesser 6. October 189

Seite
Beschluß 196
Gesetz zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt.
Vom 9./10. October 1848 196
Bericht des Ausschusses 198
Berichterstatter: Gustav Langerfeldt.
Verhandlung 16. October 1848 198
Ludwig Simon 16. October 198
Beschluß 207

X. Die Verfassung.

Das Reich. Die Reichsgewalt.

Bericht des Verfassungsausschusses 208
Berichterstatter: Carl Mittermaier und Johann Gustav Droysen.
Bericht des Ausschusses für Volkswirthschaft 217
Berichterstatter: Bernhard Eisenstuck und Moritz Mohl.
Erste Lesung 19. October—24. November 1848 221
Carl Giskra 20. October 221
Ludwig Uhland 26. October 243
Johann Nepomuk Berger 26. October 247
Joseph v. Radowitz 8. November 257

XI. Die preußische Politik.

Bericht des Ausschusses 263
Berichterstatter: Wilhelm Jordan.
Verhandlung 20. November 1848 264
Georg Freiherr v. Vincke 20. November 264
Ludwig Simon 20. November 277
Gabriel Riesser 20. November 291
Beschluß 299

XII. Die Verfassung.

Fortsetzung.

Das Reichsgericht.

Bericht des Verfassungsausschusses 300
Berichterstatter: Alexander v. Soiron.
Erste Lesung 27. und 28. November 1848 301

Der Reichstag.

Bericht des Verfassungsausschusses 301
Berichterstatter: Friedrich Dahlmann.
Erste Lesung 4. December 1848—9. Januar 1849 308
Friedrich Ludwig Jahn 4. December 308
Friedrich Dahlmann 14. December 309

XIII. Die Grundrechte.

Schluß.

Seite

Bericht des Verfassungsausschusses 313
Berichterstatter: Peter Franz Deiters.
Zweite Lesung 6.—21. December 1848 313
Grundrechte des deutschen Volks. Vom 21./27. December 1848 . . . 313

XIV. Das v. Gagernsche Programm.

Programm von Kremsier 27. November 1848 322
Vorlage des Reichsministeriums betr. das Verhältniß Deutschlands zu Oesterreich 18. December 1848 326
Heinrich Freiherr v. Gagern 18. December 326
Oesterreichische Note 28. December 1848 328
Schreiben des Reichsministeriums 5. Januar 1849 330
Erklärung des Reichsministeriums 11. Januar 1849 332
Heinrich Freiherr v. Gagern 11. Januar 332
Bericht des Ausschusses 332
Berichterstatter: Jacob Venedey.
Antrag der übrigen Ausschußmitglieder 333
Antrag v. Wulffen 333
Verhandlung 11.—13. Januar 1849 333
Anton v. Schmerling 11. Januar 333
Oscar v. Wydenbrugk 12. Januar 341
Heinrich Freiherr v. Gagern 13. Januar 363
Carl Giskra 13. Januar 379
Beschluß 413

XV. Die Verfassung.

Schluß.

Das Reichsoberhaupt. Der Reichsrath.

Bericht des Verfassungsausschusses 414
Berichterstatter: Georg Beseler.
Erste Lesung 15.—26. Januar 1849 418
Friedrich Ludwig Jahn 15. Januar 418
Gustav Rümelin 22. Januar 420
Ludwig Uhland 22. Januar 430
Friedrich Dahlmann 22. Januar 436
Georg Freiherr v. Vincke 22. Januar 441

Die Gewähr der Verfassung.

Bericht des Verfassungsausschusses 463
Berichterstatter: Georg Waitz.
Erste Lesung 30. Januar—3. Februar 1849 465

XVI. Das Wahlgesetz.

Seite
Bericht des Verfassungsausschusses 466
Berichterstatter: Georg Waitz.
Erste Lesung 15. Februar—2. März 1849 469
Wilhelm Löwe 16. Februar 470
Hermann v. Beckerath 16. Februar 481
Friedrich Bassermann 16. Februar 487

XVII. Der Welckersche Antrag.

Oesterreichischer Entwurf betr. die Reichsregierung 8. März 1849 500
Antrag Welcker 12. März 1849 501
Carl Welcker 12. März 503
Bericht des Verfassungsausschusses 506
Berichterstatter: Gabriel Riesser.
Anträge der übrigen Ausschußmitglieder 508
Antrag Schüler und Genossen, Wigard und Genossen, Ahrens und Genossen, Ahrens und Genossen, Schüler und Genossen, Wigard und Genossen, Wigard und Schüler.
Anträge aus der Mitte des Hauses 509
Antrag Berger, v. Radowitz, Eisenstuck und Genossen.
Verhandlung 17.—22. März 1849 511
Carl Welcker 17. März 511
Joseph v. Radowitz 17. März 516
Carl Vogt 17. März 522
Georg Waitz 19. März 540
Johann Nepomuk Berger 20. März 553
Gabriel Riesser 21. März 563
Beschluß 599

XVIII. Die zweite Lesung des Wahlgesetzes und der Verfassung. Die Kaiserwahl.

Bericht des Verfassungsausschusses 600
Antrag Zell und Kierulff 600
Zweite Lesung 27. März 1849 600
Beschluß 600
Bericht des Verfassungsausschusses 600
Berichterstatter: August Hergenhahn, Carl Mittermaier und Theodor Reh.
Zweite Lesung 12.—27. März 1849 600
Antrag Rüder 600
Antrag L. Simon 601
Bericht des Verfassungsausschusses 601
Verhandlung 28. März 1849 602
Beschluß 602
Die Kaiserwahl 28. März 1849 602
Eduard Simson 28. März 602
Eduard Simson 28. März 603

Seite
Verfassung des deutschen Reiches. Vom 28. März 1849 . . 604
Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause. Vom $\frac{27.\ \text{März}}{12.\ \text{April}}$ 1849 639

XIX. Die Durchführung der Verfassung.

Antrag Kierulff und Genossen 646
Verhandlung 11. April 1849 646
Beschluß 646
Bericht des Dreißiger-Ausschusses 646
Berichterstatter: Friedrich Kierulff.
Anträge der übrigen Ausschußmitglieder 647
Antrag L. Simon und Genossen, Raveaux und Genossen, Detmold und Reichensperger.
Anträge aus der Mitte des Hauses 649
Antrag Schubert, v. Reden.
Verhandlung 23.—26. April 1849 650
Carl Vogt 24. April 650
Carl Mathy 25. April 676
Ludwig Simon 26. April 688
Beschluß 702

Antrag des Dreißiger-Ausschusses 702
Verhandlung 4. Mai 1849 703
Beschluß 703

Antrag L. Simon und Vogt 703
Antrag v. Reden 704
Verhandlung 10. Mai 1849 704
Beschluß 704

Antrag Umbscheiden 704
Verhandlung 24. Mai 1849 704
Beschluß 704
Bericht des Dreißiger-Ausschusses 705
Berichterstatter: Carl Nauwerck.
Verhandlung 25. und 26. Mai 1849 705
Ludwig Uhland 25. Mai 705
Beschluß 708

XX. Die Verlegung der Nationalversammlung nach Stuttgart. (Das Rumpfparlament.)

Antrag des Dreißiger-Ausschusses 709
Verhandlung 30. Mai 1849 710
Beschluß 710

Die letzte Sitzung 18. Juni 1849 710

Zweiter Theil.

Redner.

Seite

I. Ernst Moritz Arndt, 1769—1860 713
II. Friedrich Bassermann, 1811—1855. 717
III. Hermann v. Beckerath, 1801—1870 719
IV. Johann Nepomuk Berger, 1816—1870 722
V. Georg Beseler, 1809—1888 724
VI. Robert Blum, 1807—1848 726
VII. Friedrich Dahlmann, 1785—1860 727
VIII. Ignaz Döllinger, 1799—1890 729
IX. Heinrich Freiherr v. Gagern, 1799—1880 731
X. Carl Giskra, 1820—1879 733
XI. Jacob Grimm, 1785—1863 735
XII. Johann Gustav Heckscher, 1797—1865 737
XIII. Friedrich Ludwig Jahn, 1778—1852 739
XIV. Johannes Janiszewski, 1818—1891 741
XV. Wilhelm Jordan, geb. 1819 743
XVI. Felix Fürst Lichnowski, 1814—1848 745
XVII. Wilhelm Löwe, 1814—1886 747
XVIII. Carl Mathy, 1807—1868 749
XIX. Joseph v. Radowitz, 1797—1853 751
XX. Gabriel Riesser, 1806—1863 753
XXI. Gustav Rümelin, 1815—1889 756
XXII. Anton v. Schmerling, 1805—1893 759
XXIII. Ludwig Simon, 1810—1872 760
XXIV. Eduard Simson, geb. 1810 762
XXV. Ludwig Uhland, 1787—1862 763
XXVI. Georg Freiherr v. Vincke, 1811—1875 765
XXVII. Carl Vogt, geb. 1817 767
XXVIII. Georg Waitz, 1813—1886 770
XXIX. Carl Welcker, 1790—1869 773
XXX. Oscar v. Wydenbrugk, 1815—1876 775
XXXI. Wilhelm Zimmermann, 1807—1878 777

Anmerkungen 779
Quellen und Literatur 819
Register 824

Erſter Theil.

Reden.

I

Die Eröffnung und Constituirung der Nationalversammlung.[1]

Die erste Sitzung.

18. Mai 1848.

Die Wahl des provisorischen Präsidenten und seines Stellvertreters.[2]

19. Mai 1848.

Heinrich Freiherr v. Gagern.

19. Mai 1848.

St. B. I 17 und 18.

Ueberwältigt, wie ich bin, von dem Eindruck, den Ihre Abstimmung auf mich hervorbringen mußte, bin ich nur im Stande, wenige Worte zu Ihnen zu reden. Es ist zwar ein schnell vorübergehendes Amt, das Sie mir übertragen, — nur wenige Tage, hoffe ich, werde ich dem Vertrauen zu entsprechen haben, das die große Majorität dieser erhabenen Versammlung in mich gesetzt — aber auch für die kurze Dauer meines Amtes werde ich genöthigt sein, Ihre Nachsicht und Ihre Unterstützung vielfach in Anspruch zu nehmen.

Ich gelobe hier feierlich vor dem ganzen deutschen Volke, daß seine Interessen mir über Alles gehn, daß sie die Richtschnur meines Betragens sein werden, so lange ein Blutstropfen in meinen Adern rinnt; ich gelobe hier feierlich, als das von Ihnen gewählte Organ Ihrer Versammlung, die höchste Unparteilichkeit.

Wir haben die größte Aufgabe zu erfüllen: wir sollen schaffen eine Verfassung für Deutschland, für das gesammte Reich. Der Beruf und die Vollmacht zu dieser Schaffung, sie liegen in der Souveränetät der Nation. Den Beruf und die Vollmacht, dieses Verfassungswerk zu schaffen, hat die Schwierigkeit in unsere Hände gelegt, um nicht zu sagen die Unmöglichkeit, daß es auf anderem Wege zu Stande kommen könnte. Die Schwierigkeit, eine Verständigung unter den Regierungen zu Stande zu bringen, hat das Vorparlament richtig

vorgefühlt und uns den Charakter einer constituirenden Versammlung vindicirt.[3] Deutschland will eins sein, ein Reich, regiert vom Willen des Volkes, unter der Mitwirkung aller seiner Gliederungen: diese Mitwirkung auch den Staatenregierungen zu erwirken, liegt mit in dem Beruf dieser Versammlung.

Wenn über Manches Zweifel besteht und Ansichten auseinandergehen, über die Forderung der Einheit ist kein Zweifel: es ist die Forderung der ganzen Nation. Die Einheit will sie, die Einheit wird sie haben, sie befestigen: sie allein wird schützen vor allen Schwierigkeiten, die von Außen kommen mögen, die im Innern drohen.

Und so, Vertreter des Volkes, bitte ich Sie für die kurze Zeit, wo ich diese Versammlung zu leiten habe, um Ihre Unterstützung und um Ihre Nachsicht, deren ich in so hohem Grade bedarf. Wäre es auf längere Zeit, daß ich diese Stelle einzunehmen hätte, so würde ich verpflichtet sein, eine Wahl zu treffen und die getroffene Ihnen anzukündigen; denn ich fühle wohl, daß weder mit meinen Kräften noch mit den Ansprüchen, die das Volk an die ganz unabhängige Stellung des Führers auf dieser Stelle zu machen hat, die Beibehaltung des Amtes, welches ich in meinem Staate bekleide,[4] neben dieser Stellung verträglich wäre.

* *
*

Die Huldigung für Arndt.

19. Mai 1848.

Venedey: Meine Herren! Heute Morgen ist ein Mann auf die Tribüne getreten und, ohne zum Worte gelangt zu sein, wiederum herabgestiegen. [s. St. B. I 16.] Es war der alte, greise Arndt. Ich glaube, wir sind ihm schuldig, zu sagen, daß wir nicht gewußt haben, wer es gewesen. (Viele Stimmen: Auftreten! Auf die Tribüne!) [St. B. I 27.]

Ernst Moritz Arndt.

19. Mai 1848.

St. B. I 27.

(Mit ungeheurem Jubel und Beifallsruf die Rednerbühne besteigend.)

Geschmeichelt fühle ich mich nicht, aber gerührt durch diese Anerkennung der Vertreter und Darsteller eines großen und ehrwürdigen Volkes, in dessen Gefühlen und Gedächtniß ich wenigstens von Jugend

an gelebt und gewirkt habe. Was der Einzelne verdient und gewirkt, ist eine Kleinigkeit: er geht in der Million der Gedanken und der Gefühle, in der geistigen Entwickelung eines großen Volkes so mit wie ein kleines Tröpfchen im Ocean.

Daß ich hier stehe, ein Greis jenseit der Grenze, wo man wirken kann, war das Gefühl, als ich erschien — gleichsam wie ein gutes altes deutsches Gewissen, dessen ich mir bewußt bin.

(Unermeßlicher Beifall unterbricht den Redner.)

Daß ich erscheinen durfte unter vielen Männern, unter manchen Jünglingen, die ich das Glück gehabt habe, zu kennen, auch das ist wie ein gutes altes deutsches Gewissen. Wer an die Ewigkeit seines Volkes glaubt . . . . . .

(Wird abermals durch stürmischen Jubelruf unterbrochen.)

Drinkwelder beantragt, Arndt für sein Lied: „Was ist des Deutschen Vaterland?", v. Soiron, für seine patriotische Wirksamkeit überhaupt den Dank der Nation zu votiren. Ein dreimaliges donnerndes „Lebe hoch!" erschallt in der Versammlung und auf der Tribüne. [St. B. I 27.]

Friedrich Jahn.

19. Mai 1848.

St. B. I 27.

Jahns Werke. Neu herausgegeben von Euler. 2. Bd. 2. Hälfte. 1887. S. 1014.

Geehrte deutsche Männer! Es war eine Zeit, in der wir uns erbaut haben an Arndts Liedern. Wir wollen ihn bitten, daß er zu seinem Schwanengesang noch ein anderes Lied dichte. Wir haben oft sein Lied gesungen: „Was ist des Deutschen Vaterland?", — ich habe es ihm einmal als Zuschrift gesendet[5] — und wir haben uns oft gefragt: „Wo ist des Deutschen Vaterland?", und wenn nun nicht mehr Deutschland in Frage steht, so wollen wir ihn bitten, einen Vers dazu zu dichten, wie ihn die jetzigen Zustände Deutschlands erfordern.[6]

II.

Der Raveaux'sche Antrag.

Antrag Raveaux.

Verhandlungen V 42.

Daß es den Deutschen aus Preußen, welche zur Nationalversammlung nach Frankfurt und zur Reichsversammlung nach Berlin zu Abgeordneten gewählt sind, frei stehen soll, beide Wahlen anzunehmen.

Bericht des Ausschusses.

Berichterstatter: Friedrich Römer.

Verhandlungen V 40—47.

Die aus dem Gesammtwillen des deutschen Volkes hervorgegangene Nationalversammlung zu Gründung einer die Einheit und politische Freiheit Deutschlands bezweckenden Verfassung erklärt, daß alle Bestimmungen deutscher Verfassungen, welche nach Vollendung des allgemeinen Verfassungswerkes mit diesem nicht übereinstimmen, abzuändern und mit der deutschen Verfassung in Einklang zu bringen sind.

[Antrag der sog. Siebener.]

Anträge der übrigen Ausschußmitglieder.

Antrag v. Vincke und Genossen.

Die Nationalversammlung in dem begründeten Vertrauen, daß sämmtliche Staaten Deutschlands alle Puncte ihrer besonderen Verfassungen, die nach Vollendung des allgemeinen deutschen Verfassungswerkes mit demselben im Widerspruch stehen, abändern, und daß dieselben Abänderungen auch in den während der Dauer der Nationalversammlung zu Stande kommenden neuen Verfassungen einzelner deutschen Staaten vorgenommen werden, geht zur Tagesordnung über.

Antrag Werner.

Die deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt, daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von

ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des letztern als giltig zu betrachten sind, ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet.

Antrag Schaffrath und Genossen.

Die constituirende deutsche Nationalversammlung, als das aus den Wahlen des deutschen Volkes hervorgegangene einzige Organ des Gesammtwillens der deutschen Nation zur Begründung der Einheit und Freiheit Deutschlands sowie zur Errichtung einer auf diese gebauten Verfassung, erhebt folgende Bestimmungen zur Erledigung der von Herrn Raveaux und andern Mitgliedern gestellten Anträge noch ausdrücklich zu ihrem Beschlusse:

I. Die Beschlußnahme über die Verfassung Deutschlands ist einzig und allein[1] ihr, der constituirenden deutschen Nationalversammlung, überlassen.

II. Die Verfassungen und Gesetze der einzelnen deutschen Staaten und die Verträge zwischen ihnen sowie die Beschlüsse gesetzgebender Volksvertretungen in ihnen sind nur in so weit giltig, als sie mit dieser einzig und allein von der constituirenden Nationalversammlung zu errichtenden Verfassung Deutschlands übereinstimmen.

III. Die zu Mitgliedern der constituirenden Nationalversammlung Gewählten können von der Verpflichtung, an den Verhandlungen derselben persönlich theilzunehmen, nur durch sie, die constituirende Nationalversammlung selbst, entbunden werden.

IV. Die Bestimmungen sind ein Theil der Verfassung Deutschlands.

Verhandlung.

27. Mai 1848.

Georg Freiherr v. Vincke.

27. Mai 1848.

St. B. I 135—138.

Ich stimme dem verehrten Mitgliede aus Nürnberg [Eisenmann St. B. I 132 und 133] bei, daß es in dem entschiedensten Interesse der hohen Versammlung und in dem hohen Berufe, den wir zu erfüllen haben, liegt, daß wir uns möglichst zu einer Ansicht einigen, aber dagegen muß ich mich erklären, daß es gerade seine Ansicht sein muß,

der wir beitreten sollen. Auch muß ich mich dagegen verwahren, daß die Versammlung nach bestimmten politischen Schattirungen in eine rechte und linke Seite, ein linkes und ein rechtes Centrum getheilt sei. Ich glaube nicht, daß wir uns immer nach politischen Ansichten gesetzt haben, und will in dieser Beziehung, wenn es vielleicht zur Beruhigung des verehrten Mitgliedes beitragen könnte, nur anführen, daß auf jener Seite der Versammlung, welche er die rechte Seite genannt hat, ein Mitglied sich befindet, das fast immer entgegengesetzt mit den dort Sitzenden gestimmt hat.

Entschieden muß ich auch für meinen Standpunct mich gegen die von dem verehrten Mitgliede aus Sachsen [Schaffrath St. B. I 133] ausgesprochene Charakterisirung der Ansichten verwahren, nämlich gegen die Bezeichnung „reactionär", eben so entschieden freilich gegen die entgegengesetzte „revolutionär".

Ich werde versuchen, meinen Standpunct in meinem Vortrage zu rechtfertigen.

Ich stimme, wie der Herr Abgeordnete von Nürnberg, für die motivirte Tagesordnung, und in so weit, glaube ich, war der Aufruf an die rechte Seite mindestens nicht begründet. Ich würde aber, wenn es sich um einen der anderen Anträge des Ausschusses handeln sollte, weit eher mit dem Antrage des verehrten Mitgliedes aus Sachsen als mit dem Antrage der sog. Siebener[2] mich einverstanden erklären, weil jener den entschiedenen Vortheil der Consequenz hat: sind wir wirklich das einzige Organ für die Entwerfung der deutschen Verfassung, dann ist auch der Schluß consequent, daß Alles, was hiermit im Widerspruche steht, null und nichtig ist, und es ist alsdann der Streit ganz harmlos, ob man die nothwendige Folge noch hintanknüpfen will, daß die Beschlüsse anderer Versammlungen abgeändert werden sollen, oder ob man dies, als sich von selbst verstehend, in petto behält.

Bezüglich der Verhandlungen im Ausschusse, worüber das geehrte Mitglied von Hamburg [Heckscher St. B. I 129 und 130] eine Art von Relation gegeben hat, muß ich ferner bemerken, daß vier Mitglieder jener Sieben im Wesentlichen die Ansicht des verehrten Mitgliedes aus Sachsen theilten, daß nämlich die Nationalversammlung das einzige Organ ist. Es würde dann consequent gewesen sein, mit ihnen in demselben Votum sich zu vereinigen. Die übrigen drei Mitglieder waren dagegen im Principe unserer Ansicht, und in so fern hätten sie eben so consequent mit uns sich vereinigen sollen. Namentlich hat der Herr Referent, auf

dessen Ansichten hier wohl mit Recht einiges Gewicht gelegt werden möchte, entschieden dem verehrten Mitgliede aus Coblenz [Werner], welches einen der vier Anträge gestellt hat, dahin opponirt, daß es allerdings noch andere Factoren gebe, welche über die Verfassung in letzter Instanz zu entscheiden hätten.

Es handelt sich überhaupt hier nicht, wie ich voraussschicken muß, um das Wünschenswerthe, sondern um das, was leider ist, und wir können deshalb, weil wir Etwas, was wünschenswerth ist, anstreben oder zweckmäßig finden, uns doch nicht über das, was einmal ist, was einmal existirt, hinwegsetzen! Meiner Ueberzeugung nach hat das Volk, welches uns hierher geschickt hat, uns keineswegs das Mandat gegeben, daß wir allein über Deutschland und dessen Verfassung zu entscheiden haben sollten. Wir sind nur als eine constituirende Versammlung berufen worden, um eine Verfassung zu machen, aber nirgendwo, so wenig in einer Aufforderung zur Wahl als in einer sonstigen Erklärung, ist gesagt, daß wir das einzige Organ sind. Aus unserm Mandat, das unsere Legitimation zu dieser Versammlung bildet, können wir daher ein solches Recht nicht herleiten.

Es wird uns aber ferner [von verschiedenen Rednern] gesagt: wir sind allein constituirend auf Grund der Volkssouveränetät, deshalb, weil das souveräne Volk uns hierher geschickt hat.

Die Frage von der Volkssouveränetät ist eine sehr epineuse Frage, und ich will mich in dieselbe hier nicht weiter vertiefen, und zwar aus zwei Gründen: einmal, weil ich nicht glaube, daß diese hohe Versammlung berufen ist, sich in theoretische Spitzfindigkeiten einzulassen, über die sie auch, wenn sie darauf eingehen würde, gar nicht entscheiden könnte, — die Gelehrten würden doch, der Eine dies, der Andere etwas Anderes, dagegen erinnern — und dann, weil es mir unsere wichtigste Aufgabe zu sein scheint, daß wir endlich einmal, wie schon viele Redner in den vorigen Tagen uns empfohlen haben, an das Praktische gelangen.

Auf der anderen Seite aber handelt es sich auch gar nicht um die Volkssouveränetät. Diese würde nur dann in Frage kommen, wenn es sich darum handeln würde, ob in den einzelnen Staaten auch die einzelnen Regierungen consentiren müssen, oder ob das souveräne Volk allein die Entscheidung zu fällen hat. Hier handelt es sich aber um das Verhältniß Deutschlands zu den einzelnen deutschen Staaten.

Ich behaupte nun: das preußische, das österreichische, das bayerische Volk ist eben so souverän wie die übrigen fünf und dreißig Völker, die jetzt noch in Deutschland existiren. Ich bedaure lebhaft, daß jetzt noch

acht und dreißig verschiedene Nationen in Deutschland vorhanden sind, bin aber dessenungeachtet dafür, daß man selbst unerfreuliche Thatsachen klar bei ihrem Namen nenne und mit klaren Worten sage, was man von der Sache hält, und das thue ich jetzt.

Diese acht und dreißig Völker existiren noch in Deutschland. Die einzelnen deutschen Staaten haben nur einen gewissen Theil ihrer Souveränetät auf Grund der Bundesacte [vom 8. Juni 1815] aufgegeben und sich darin zu einem Staatenbund, aber keineswegs zu einem Bundesstaate vereinigt.[3] Für alle organischen Veränderungen dieser Bundesacte haben sich die einzelnen Stämme und Staaten ausdrücklich das Recht der Zustimmung vorbehalten,[4] und die Bundesacte ist noch in diesem Augenblicke das Grundgesetz von Deutschland. Unser Beruf ist es gerade, aus diesem unseligen, aus diesem desperaten Zustande herauszukommen: eben deshalb sind wir hier. Wir können aber nicht, wie das verehrte Mitglied für Hamburg [Heckscher St. B. I 132] ganz richtig bemerkt hat, mit dem Schwanze anfangen, wir können nicht mit einer petitio principii beginnen. Was erst das Ende und Ziel unserer Berathung sein soll, das können wir ja nicht als schon vorhanden voraussetzen. Wir sind hier, um dieser Misere ein Ende zu machen, wir können aber nicht sagen: das Elend hat schon ein Ende, wir können nicht sagen: wir sind schon eine deutsche Nation!

Es ist dagegen von einem verehrten Mitglied der Abtheilung, von einem Manne, der, wenn ich nicht irre, vor achtzehn Jahren zuerst den großen Gedanken der Einheit Deutschlands angeregt und dieses große Verdienst sich erworben hat, [von Pfizer],[5] eingewendet worden, daß allerdings noch ein deutsches Volk im rechtlichen Sinne existire, weil zu allen jenen Veränderungen, deren Schlußstein die Bundesacte war, das Volk nicht consentirt hätte, ja gar nicht einmal dabei gefragt worden wäre.

Ich muß dem entschieden widersprechen. Ich bin der Ansicht, daß diejenigen, welche die Bundesacte und die früheren organischen Verträge gemacht haben, die rechtmäßig constituirten, die rechtsgiltigen Gewalten in Deutschland waren, daß sie verfassungsmäßig berufen waren, das Volk zu vertreten, und daß deshalb diese Verträge volle Giltigkeit haben.

Wollte man aber auch einer andern Ansicht sein, so frage ich: Wie weit will man denn zurückgehen in der Geschichte? Welches soll denn das deutsche Volk sein? Sollen es alle die sein, die deutsch reden? Soll das deutsche Volk reichen, wie unser ehrwürdiger Dichter singt:

„So weit die deutsche Zunge klingt
Und Gott im Himmel Lieder singt?"

Dann würden wir zuerst und vor Allem das Elsaß wiedernehmen müssen, — und das würde nicht zu uns kommen wollen; wir würden Verzicht leisten müssen auf die czechischen, auf die wallonischen, auf die nordschleswigschen Stämme, — das würden wir unsererseits nicht wollen: davon ist gar keine Rede. Eben so wenig können wir zurückgehen auf frühere Momente der Geschichte, denn wir wissen nicht, wo wir beginnen sollen. Es handelt sich nicht um das Volk Carls des Großen, es handelt sich nicht um das Volk der Hohenstaufen, sondern um das Volk, um Deutschland, wie es jetzt ist, leider freilich zusammengewürfelt aus acht und dreißig verschiedenen Nationalitäten.

Man [Schaffrath St. B. I 133] hat ferner gesagt — das verehrte Mitglied für Hamburg, dessen Scharfsinn ich übrigens die vollste Anerkennung zolle, ist dieser Ansicht[6] —: wir wollen uns nicht um historische Zustände, um historisches Recht bekümmern, wir befinden uns im Zustande der Revolution, und da gilt kein Recht mehr.

Ich will nicht untersuchen, welche revolutionäre Bewegungen bisher stattgefunden haben, ich will nicht untersuchen, ob wir uns jetzt noch im Stadium der Revolution befinden, oder ob wir schon aus demselben herausgetreten sind; aber wenn ich auch diese Thatsache anerkennen wollte, so lege ich mir doch die Sache entgegengesetzt aus. Meiner Ueberzeugung nach muß es dann der höchste Beruf dieser Versammlung sein, sobald als möglich aus dem Stadium der Revolution herauszukommen und zur Wiederbegründung eines ordentlichen Rechtszustandes mit allen ihren Kräften beizutragen. Deshalb ist die Versammlung hierher gekommen, um Deutschland zu constituiren, um ihm eine Verfassung zu geben und an die Stelle ungeordneter Zustände wieder einen geordneten Rechtsboden zu setzen, und ich frage Sie, meine Herren: Wo ist dann die Grenze? Wo ist das Recht der Revolution? Welches System läßt sich aufstellen für die Revolution? Wo wollen Sie die Grenze setzen in einer Zeit, wo der morgende Tag den heutigen verschlingt wie Saturn seine Kinder?!

Man [Schaffrath St. B. I 133] hat ferner gesagt — es ist dies auch die Ansicht des Herrn Redners vor mir [Münch St. B. I 135] —: wir haben allein das Recht, weil wir es nothwendig haben müssen.

Das ist meiner Ueberzeugung nach ein Grundsatz, wo Meinungen über die Zweckmäßigkeit an die Stelle des Rechts treten, die wahrscheinlich so verschieden und so vielfach sein werden wie die Mitglieder dieser hohen Versammlung, und wollte ich auch diesem Grundsatze

mich fügen, so bin ich doch dann über die Anwendung gerade der entgegengesetzten Meinung. Wir würden unsern Zweck verfehlen, wenn wir das Princip der allgemeinen Befugniß zu constituiren in seiner Schroffheit den einzelnen deutschen Volksstämmen gegenüberstellen würden.

Ich bin vielmehr der Ansicht, daß eine innere Nothwendigkeit in den Ereignissen liegt, daß kein deutscher Stamm und keine deutsche Regierung unserm Werke sich entgegensetzen werde, das hier zur Vollendung gebracht wird, vorausgesetzt, daß die öffentliche Meinung, diese unendliche Macht, sich dafür erklärt; aber eben weil ich dieses glaube, halte ich es für überflüssig, es nochmals mit dürren Worten auszusprechen. Wenn wir dieses thun, so werden wir durch die Schroffheit des Ausspruches auch die Kritik desselben, zu welcher wir doch das Recht jedem einzelnen Stamme Deutschlands zuerkennen müssen, herausfordern, wir werden dazu provociren, das positive Recht zu untersuchen, das diesem Ausspruche nicht zur Seite steht.

Deshalb wünschte ich die Principienfrage hier vermieden zu sehen, wie ja auch das verehrte Mitglied für Hamburg [Heckscher St. B. I 130] gesagt hat. Damit kommen wir dann aber auch zu dem Schlusse, daß wir gerade auf dem Wege, den die sog. Siebener vorgeschlagen haben, nicht zum Ziele gelangen. Denn wenn wir diese positive Erklärung aussprechen, wenn wir überhaupt ein Princip aussprechen, — ob das nun in schwächeren oder in stärkeren Ausdrücken geschieht, ist im Resultate ganz gleichgiltig: die Schroffheit, die im Princip liegt, bleibt sich immer gleich — wenn wir, möchte ich sagen, den einzelnen Staaten und Regierungen dieses Princip ins Gesicht schleudern und ausrufen: wir sind allmächtig, und ihr Andern seid nichts, so fordern wir gerade die Opposition recht heraus. Und dann frage ich Sie, meine Herren: Weshalb thun wir das? Hat diese Versammlung ein Interesse dabei?

Wir müssen uns Vertrauen zu erwerben suchen, wie von dem Mitgliede für Crefeld [v. Beckerath St. B. I 134] schön gesagt wurde: Vertrauen allein ist es, welches die feste Grundlage unserer Handlungen sein soll. Ist ein Grund vorhanden, die deutschen Stämme, die ohnehin schon entzweiten, durch Mißtrauen noch mehr zu entzweien?

Nehmen Sie Rücksicht, meine Herren, auf die Verhältnisse in Oesterreich, wo, wie vorhin von mehreren Rednern angedeutet wurde, eine bedeutende Nationalität, die nicht germanisch ist, der germanischen gegenübersteht. Sollen wir in dem Augenblick, wo dort die constituirende Versammlung zusammentritt,[7] zu den slavischen Nationalitäten, die dort

die Mehrheit bilden, hintreten und den Gedanken aussprechen: wir können euch zwingen, wir sind allmächtig, und Oesterreich muß sich fügen?! Werden wir dann nicht gerade das Gegentheil erreichen, daß einer der bedeutendsten und ruhmwürdigsten deutschen Stämme entschieden deutscher Abstammung, die Oesterreicher, nothgedrungen der slavischen Nationalität sich unterordnen muß, weil in Wien wie in Frankfurt am Ende bei der Abstimmung doch die numerische Majorität entscheiden wird?

Meine Herren! Wie können wir im Interesse der Versammlung selbst überhaupt ein solches Princip an die Spitze der Berathungen stellen? Es scheint mir, um mich eines Gleichnisses zu bedienen, wie ein Hieb in die Luft, denn bisher haben sich ja noch gar keine Feinde dieses Grundsatzes gezeigt.

Sie werden mir die Einzeläußerung eines hannoverschen Ministers, [Stüves],[8] entgegenhalten, aber ich frage Sie: Was ist ein einzelner Minister gegen sein Volk? Die Ereignisse werden in letzter Instanz entscheiden. Ich frage Sie weiter — und darin bin ich mit Herrn Raveaux [St. B. I 127 und 128] einverstanden, im Gegensatze zu dem Mitgliede für Hamburg [Heckscher St. B. I 131] —: Was für eine Veranlassung haben wir, das auszusprechen?

Der Letztere hat scharfsinnig zu unterscheiden gesucht zwischen Recht und Macht. Wenn wir aber das Recht haben, so wird es durch das Aussprechen nicht valider, nicht kräftiger; wenn wir es nicht haben, so wird es dadurch nicht unser Recht werden. Deshalb stimme ich mit Herrn Raveaux darin überein, daß es überflüssig und unnöthig sei, es zu sagen. Und in der That, meine Herren, die Versammlung hat Wichtigeres zu thun, als Ueberflüssiges auszusprechen!

Ich will mich einmal auf die Basis der Volkssouveränetät stellen wie jene Herren, ohne über das Princip zu rechten und zu entscheiden. Wenn das Volk souverän ist, so sind wir dann höchstens Geschworne, die die Entscheidung finden im Namen des Volks. Das Volk wird dann den Cassationshof bilden. Bleiben wir hierbei stehen, greifen wir unsern Committenten nicht vor, und machen wir ein Werk, das gut ist, dann wird das Werk allmächtig sein, weil es gut ist; wenn es nicht gut ist, wird die öffentliche Meinung es cassiren.

Erlauben Sie mir nur ein praktisches Beispiel. Wir haben [von Heckscher St. B. I 130] gehört, daß auf manchen Puncten von Deutschland dem republicanischen Princip der Vorrang eingeräumt wird vor dem monarchischen. Es ist ein möglicher Fall, daß die Mehrheit dieser Versammlung sich für die Republik entschiede. Glauben Sie, daß Oesterreich,

Bayern, ganz Norddeutschland auch für die Republik sein würde? Und würden deshalb die andern Stämme uns den Krieg erklären wollen? Sie haben keine Executivmacht: ich rede nicht von der physischen Macht, aber von der moralischen. Diese liegt bloß in der Ueberzeugung. Wenn die Stimme der Mehrheit des Volks nicht für Sie ist, so werden Sie schwach sein. Gerade das Princip der Volkssouveränetät begründet diesen Satz.

Ich komme zurück auf die Worte des Mitgliedes für Crefeld [v. Beckerath St. B. I 135].[9] Ich hoffe, daß wir bauen einen deutschen Dom der Freiheit und Einheit, worin noch viele künftige Geschlechter behaglich sich versammeln. Lassen Sie uns dann aber endlich beginnen, die Bausteine zusammenzutragen, und der Mörtel sei Mäßigung und Vertrauen, nicht Schroffheit und Mißtrauen. Die Geschichte wird über das Werk richten, wenn es vollendet ist. Lassen Sie es uns beginnen mit den Worten und diese Worte als Inschrift auf das fertige Gebäude setzen, die Worte des großen Römers, des Ersten, der über Germanien schrieb:

„Concordia res parvae crescunt, discordia maximae* dilabuntur."[10]

Beschluß.

St. B. I 155.

Annahme des Antrags Werner.

---

* St. B. I 138: magnae.

III.

Die provisorische Centralgewalt und die Wahl des Reichsverwesers.

Bericht des Ausschusses.

Berichterstatter: Friedrich Dahlmann.

Verhandlungen II 29—39.

Dahlmanns kleine Schriften und Reden. 1886. S. 402—411.

Die Nationalversammlung beschließt:

1. Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll ein Bundesdirectorium zur Ausübung dieser obersten Gewalt in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.
2. Dasselbe soll aus drei Männern bestehen, welche von den deutschen Regierungen bezeichnet und, nachdem die Nationalversammlung ihre zustimmende Erklärung durch eine einfache Abstimmung ohne Discussion abgegeben haben wird, von denselben ernannt werden.
3. Das Bundesdirectorium hat provisorisch
   a. die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaats betreffen;
   b. die Oberleitung des gesammten Heerwesens zu übernehmen und namentlich den Oberfeldherrn der Bundestruppen zu ernennen;
   c. die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands auszuüben und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.
4. Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt das Bundesdirectorium im Einverständniß mit der Nationalversammlung.
5. Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Wirksamkeit des Bundesdirectoriums ausgeschlossen.
6. Das Bundesdirectorium übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister

aus. Alle Anordnungen derselben bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.

7. Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben jederzeit gehört zu werden; sie haben jedoch das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als Mitglieder derselben gewählt sind. Dagegen ist die Stellung eines Mitgliedes des Bundesdirectoriums mit der eines Abgeordneten zur Nationalversammlung unvereinbar.
8. Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit des Directoriums und seiner Minister auf.

Anträge der übrigen Ausschußmitglieder.

Antrag Blum und v. Trützschler.

Die constituirende Nationalversammlung beschließe:

1. Sie wählt mit absoluter Stimmenmehrheit eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden eines Vollziehungsausschusses.
2. Dieser Vorsitzende gesellt sich nach freier Wahl vier Genossen zu, die gemeinschaftlich mit ihm den Vollziehungsausschuß bilden.
3. Dieser Vollziehungsausschuß hat die Beschlüsse der Nationalversammlung auszuführen und die Vertretung Deutschlands nach Außen zu übernehmen.
4. Derselbe ist der Nationalversammlung verantwortlich und muß sich zurückziehen, wenn die Mehrheit der Versammlung gegen ihn ist.
5. Die Nationalversammlung wählt in diesem Falle einen andern Vorsitzenden, welcher einen neuen Vollziehungsausschuß, wie oben angegeben, zusammensetzt.
6. Der Vollziehungsausschuß vertheilt die verschiedenen Geschäftszweige unter seinen Mitgliedern nach eigner Wahl.
7. Dieser Vollziehungsausschuß besteht so lange, bis die deutsche Bundesgewalt durch die Nationalversammlung bestimmt und eingesetzt ist.

Antrag v. Lindenau.

Das provisorisch für Deutschland festzustellende Bundesdirectorium soll bestehen:

1. aus drei Männern, die von den deutschen Bundesregierungen in der Art erwählt werden, daß der eine von Oesterreich, der zweite von Preußen und der dritte von den übrigen Mitgliedern des deutschen Bundes ernannt wird; ferner
2. aus drei Männern, die von und aus der Mitte der Nationalversammlung mit absoluter Majorität erwählt werden, und
3. aus einem von der Nationalversammlung durch absolute Majorität zum Präsidenten zu erwählenden nichtsouveränen Mitgliede eines zum deutschen Bunde gehörigen Fürstenhauses.

Diese sieben Personen bilden das Bundesdirectorium mit den von der Majorität des Ausschusses beantragten Befugnissen; es haben selbige selbstständig zu handeln und sind für ihre Handlungen der Nationalversammlung solidarisch verantwortlich.

Der dieser provisorischen Behörde ertheilte Auftrag erreicht seine Endschaft, sobald die künftige Centralbundesgewalt festgestellt worden ist.

Antrag v. Flottwell zum Ausschußantrag.

Die §§ 1—3 bleiben unverändert.

§ 4. Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt das Bundesdirectorium im Einverständnisse mit der Nationalversammlung, ohne daß jedoch weder über die Motive jener Kriege noch über die Bedingungen des Friedens eine Discussion stattfindet.

§ 5 bleibt unverändert.

§ 6. Das Bundesdirectorium bildet das Gesammtministerium der Staaten des deutschen Bundes und ist in dieser Eigenschaft der Nationalversammlung verantwortlich.

§ 7. Seine Mitglieder haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben jederzeit gehört zu werden; sie haben jedoch ein Stimmrecht nur dann, wenn sie als Abgeordnete gewählt werden.

§ 8 bleibt unverändert; nur fällt die Bezeichnung: der Minister* weg.

* Es muß heißen: und seiner Minister.

Anträge aus der Mitte des Hauses.

Antrag Vogt.

Verhandlungen II 33.

Die constituirende Nationalversammlung möge beschließen:

Die hohe Bundesversammlung ist aufgelöst; sie darf ferner keine Sitzungen mehr halten.

Antrag Welcker.

St. B. I 412.

Das Bundesdirectorium hat sich in Beziehung auf die Vollzugsmaßregeln, so weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der einzelnen Landesregierungen ins Einvernehmen zu setzen.

Antrag Schoder und Genossen.

Verhandlungen V 139 und 140.

1. Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.
2. Dieselbe hat
   a. die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, und insbesondere die Beschlüsse der Nationalversammlung zu verkündigen und zu vollziehen;
   b. die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;
   c. die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.
3. Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung.
4. Die provisorische Centralgewalt wird einem Präsidenten übertragen, welcher binnen kürzester Frist von den deutschen Regierungen der National-

versammlung bezeichnet und von derselben genehmigt wird.

5. Der Präsident übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.
6. Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden, sowie die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen. Sie haben jedoch das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind. Dagegen ist die Stellung des Präsidenten mit der eines Abgeordneten zur Nationalversammlung unvereinbar.
7. Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf.

Antrag M. Mohl zu Nr. 4 des Antrags Schoder und Genossen.
Verhandlungen V 147.

Die provisorische Centralgewalt wird einem Präsidenten übertragen, welcher von der Nationalversammlung frei gewählt wird.

Antrag Kohlparzer und Reisinger.
Verhandlungen V 147.

1. Die Nationalversammlung räumt den Regierungen Deutschlands das Vorschlagsrecht von drei Candidaten für die provisorische Centralgewalt der Art ein, daß Oesterreich, Preußen und die übrigen deutschen Regierungen zusammen je einen Candidaten vorzuschlagen haben.
2. Die Nationalversammlung wählt aus diesen Candidaten Einen zum provisorischen Bundespräsidenten.
3. Der Bundespräsident ist unverantwortlich.

Antrag v. Vincke.
Verhandlungen V 148.

Die Nationalversammlung beschließt, vorbehaltlich des Einverständnisses mit den deutschen Fürsten:

1. Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll ein Bundesdirector zur Ausübung dieser

obersten Gewalt in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.

2. Derselbe soll von den deutschen Regierungen ernannt werden.
3. Der Bundesdirector hat provisorisch
   a. die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;
   b. die Oberleitung des deutschen Heerwesens zu übernehmen;
   c. die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands auszuüben und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.
4. Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Wirksamkeit des Bundesdirectors ausgeschlossen.

5—7 wie 6—8 des Entwurfes; statt Bundesdirectorium: Bundesdirector.

Antrag v. Mayern.

Verhandlungen V 148 und 149.

Die Nationalversammlung beschließt:

§ 1. Bis zur definitiven Begründung einer Reichsgewalt für Deutschland soll ein Reichsverweser zur Ausübung dieser obersten Gewalt in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.

§ 2. Derselbe wird von den deutschen Regierungen bezeichnet und, nachdem die Nationalversammlung ihre zustimmende Erklärung durch eine einfache Abstimmung ohne Discussion abgegeben haben wird, von denselben ernannt werden.

§ 3. Der Reichsverweser hat provisorisch:
   a. die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;
   b. die Oberleitung des gesammten Heerwesens zu übernehmen;
   c. die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands auszuüben und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.

§ 4. Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt der Reichsverweser.

§ 5. Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Wirksamkeit des Reichsverwesers ausgeschlossen.

§ 6. Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.

§ 7. Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben jederzeit gehört zu werden; sie haben jedoch das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als Mitglied[er] derselben gewählt sind.

§ 8. Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gelangt ist, hört die Thätigkeit des Reichsverwesers und seiner Minister auf.

Verhandlung.

19.—28. Juni 1848.

Joseph v. Radowitz.

19. Juni 1848.

St. B. I 375 und 376.

v. Radowitz, gesammelte Schriften. 2. Bd. 1852. S. 283—288.

Meine Herren! Ueber die Nothwendigkeit der Einsetzung einer provisorischen Executivgewalt besteht kein Zweifel zwischen uns. Zwei Dinge stehen fest: die äußere und innere Sicherheit Deutschlands ist gefährdet, und die bestehenden Gewalten sind nicht im Stande, sie zu schützen. Ich schweige in diesem Augenblicke von unserer äußeren Lage: bald genug wird diese Lage in die erste Linie treten, und wir werden sie zu erwägen haben, ohne die Sympathien und Antipathien des Moments zu schonen. Unsere innere Sicherheit ist ebenfalls gefährdet: sie war es früher häufig durch Willkür von Oben, sie ist es jetzt durch Zügellosigkeit von Unten.

Wir bedürfen einer provisorischen Centralgewalt und fragen uns: Wie soll sie beschaffen sein?

Die Rechtskundigen unter uns werden darin übereinstimmen, daß bei der Regulirung eines Provisoriums man trachten soll, es möglichst nahe an das zu erwartende Definitivum zu bringen. Es ist daher unmöglich, von der besten provisorischen Executivgewalt zu reden, ohne sich zuerst die Frage vorzulegen: Was wird deren Stellung in der demnächst von uns zu vereinbarenden Verfassung sein? Ist diese Frage jetzt schon einer Antwort fähig? Ich glaube, ja, sobald man sich auf das beschränkt, was hierbei allein in Betracht kömmt, und die Wirklichkeit ins Auge faßt.

Meine Herren! Deutschlands Geschichte zeigt uns eine Vielheit und eine Einheit: Beides ist tief in unserm Wesen verwachsen, Beides macht uns recht eigentlich zu dem, was wir sind. Es gibt uns unsere Vorzüge, es legt uns aber auch die Nachtheile auf, die unsere Stellung zu den europäischen Völkern mit sich bringt.

Die Nachtheile leuchten zunächst ein: es ist klar, Deutschland vermochte nie eine centralisirte Nationalkraft in die Wagschale zu legen wie Frankreich seit Ludwig XI.

Aber es wird Ihnen eben so wenig entgehen, welche Vorzüge daraus erwachsen sind, daß Deutschlands Herz und Leben nie in eine einzige Hauptstadt hat zusammengedrängt werden können, sondern bis in die entferntesten Puncte der Peripherie seine Thätigkeit äußert. Ich kann dies für ausgemacht annehmen, aber wichtiger und für Viele noch einleuchtender ist eine andere Thatsache.

Meine Herren! Die große Mehrzahl des deutschen Volkes will seine staatlichen Besonderheiten nicht vernichtet wissen! Stellen Sie mir nicht die Stimmung entgegen, die in einzelnen Theilen Deutschlands sich zeigen mag, vorzüglich da, wo diese Lande nie Bestandtheile einer großen Monarchie, einer alten Genossenschaft gewesen sind, wo sie deren ruhmwürdige Erinnerungen nicht getheilt haben. Aber fragen sie nach in den größern Völkerstämmen, so werden Sie finden, daß die überwiegende Mehrzahl nicht haben will, daß man damit beginne, ihre staatlichen Besonderheiten zu zertrümmern. Man will und wird dort gern die Hand zu Allem bieten, was die Eintracht befestigen, was unsere Wohlfahrt fördern und unsere Kraft nach Außen stärken kann, aber man verlangt, daß die Nothwendigkeit vorher klar erkannt werde, daß nicht der österreichische, der bayerische, der preußische oder jeder andere deutsche Staat zuerst zertrümmert werde, um dann an den Trümmern zu experimentiren, welches neue Gebäude sich etwa daraus aufrichten lasse.

Daher, meine Herren, — ich fasse diese Betrachtung zusammen — wird die Verfassung, der wir entgegensehen, beide Bedingungen zu erfüllen haben: sie wird der Selbstständigkeit volle Rechnung tragen müssen und über diese dann die Einheit stellen.

Die Aufgabe ist schwierig, aber sie ist nicht unlöslich, wenn man den guten Willen allseitig hinzubringt. Dieser gute Wille, meine Herren, hat früher oft und nur zu oft gemangelt, wenn es sich darum handelte, Opfer zu bringen für die Einheit Deutschlands. Es sind vielleicht Manche unter uns, die dies schwer genug empfunden haben, die alle Sehnsucht ihres Herzens, alle Kraft ihrer Handlung daran-

setzten, nach dieser Einheit hin zu streben, lange vorher, ehe dieser Gedanke Gemeingut geworden und hierin die Bedenken verloren hat, die damals im Wege standen.

Aber hüten Sie sich, in den andern Abweg zu verfallen und diejenigen Opfer zu verweigern, die der Selbstständigkeit und Vielheit gebracht werden müssen!

Die Verfassung, die wir erwarten, wird, wie gesagt, beide Bedingungen zu erfüllen haben und daher im Großen und Ganzen zwei Körper neben einander stellen: den einen, der die Gesammtinteressen, und den andern, der die Bedürfnisse und die berechtigten Interessen der Einzelstaaten vertritt. Man nenne nun den einen dieser Körper das Gesammthaus und den andern das Staatenhaus, immerhin ist so viel gewiß, daß das, was Deutschland wahrhaft heilsam sein soll, aus der Vereinigung beider wird hervorgehen müssen.

Diesen gegenüber wird demnächst die Centralgewalt treten. Man nenne diese nun Kaiser, Präsident, Directorium, Vorort oder, wie man will, man übertrage sie Einem oder Mehreren, immer wird ihre naturgemäße Stellung die sein, daß sie dasjenige auszuführen und zu vollziehen haben wird, was aus den gemeinsamen Beschlüssen beider Körper hervorgegangen ist.

Stelle ich mit diesem Ziele nun das Provisorium zusammen, das uns vorliegt, so tritt zuerst entgegen, daß diese provisorische Executivgewalt nur einem jener beiden Körper gegenübertreten wird, nämlich uns, der Nationalversammlung, der Vertreterin der Gesammtinteressen. Ich weiß, daß der zweite Körper fehlt, und weiß auch, daß er jetzt nicht zu beschaffen, nicht zu improvisiren ist. Die Bundesversammlung ist dazu nicht fähig. Zwar billige ich nicht jene Reihe schwerer Vorwürfe, die wir auch hier hörten, allein ich weiß, daß eine Versammlung, die in vielen Fällen an Einstimmigkeit, in allen Fällen an Specialinstructionen gebunden ist, diese Aufgabe nicht zu erfüllen vermag, wie gut sie auch in Beziehung auf die Personen zusammengesetzt, und wie achtbar ihr Wille sein möchte.

Dieser zweite Körper fehlt also und wird fehlen bis zur Vollendung unseres großen Verfassungswerks.

Um so höher ist aber auch die Bedeutung, die ich darauf lege und legen muß, daß den Regierungen allein die Bezeichnung oder Ernennung der Personen bleibe, die die Centralgewalt bilden sollen.

Wir haben hier vielfach gehört, daß es sich darum handle, ob man die Ernennung dieser Personen in die Hände der Fürsten oder des Volks legen solle.

Meine Herren! Dies ist ein großes, schweres und, ich will hoffen, allseitig unbewußtes Mißverständniß.

Wir sind in Deutschland umgeben von constitutionellen Staaten. In diesen Staaten haben die Fürsten keine Regierungsacte ausgehen zu lassen, die nicht in vollkommener Uebereinstimmung mit ihren Ministerien* stehen. Diese Minister, meine Herren, sind der Ausdruck** der Mehrheit der Kammern, und die Kammern sind der Ausdruck** der Mehrheit des Volkes. Dies ist wohl, glaube, ich die constitutionelle Theorie.***

Wenn also die Ernennung der Mitglieder der provisorischen Centralgewalt in die Hände der Regierungen gelegt wird, so heißt dies nicht, sie werde in die Hände der Fürsten gelegt, im Gegensatz zum Volke, sondern in die Hände der einzelnen deutschen Staaten, im Gegensatz zu dem Gesammtstaate. Das, sage ich, ist der hier vorliegende Unterschied: er ist wesentlich und durchaus verschieden von der Aufstellung, die wir hier vernommen haben; er ist nothwendig, damit unser Werk nicht von Haus aus an dem tiefsten Gebrechen kranke und nicht übergehe in die république une et indivisible.[1]

Joseph v. Radowitz.

23. Juni 1848.

St. B. I 478 und 479.

v. Radowitz, gesammelte Schriften. 2. Bd. 1852. S. 289—296.

Meine Herren! Ich bin von meiner Seite bezeichnet worden, um *für das Amendement* [v. Vincke] *zu sprechen, welches am Weitesten nach der Rechten hin liegt.* Ich bin mir vollkommen bewußt; meine Herrn, daß dieses Amendement von andern Seiten her nur auf Ungunst rechnen kann. Eben deshalb bitte ich um die Erlaubniß, einige *einleitende Worte* vorausschicken zu dürfen, die vielleicht auch dazu dienen, die Stellung der Parteien in dieser Versammlung etwas deutlicher zu bezeichnen.

Man wird damit beginnen, den Sinn dieses Amendements als reactionär zu bezeichnen. Ich frage deshalb: Wer ist reactionär? Doch wohl nur derjenige, der einen untergegangenen Zustand wieder hervor-

---

* St. B. I 376: mit ihrem Ministerium. ** St. B. I 376: die Vertreter
*** St. B. I 376: die richtige constitutionelle Theorie.

rufen will. Nun, meine Herren, wenn diese Bestimmung die richtige ist, so sage ich: gäbe es auch eine solche Partei in Deutschland, in dieser Versammlung besteht sie nicht, Niemand ist reactionär in der Versammlung!

Allerdings, meine Herren, befinden sich hier Personen, die der alten Monarchie treu und aufrichtig gedient haben; aber sie sind nicht blind gewesen gegen deren Mängel, sie haben sich nicht verhehlt alle Gebrechen des Polizeistaates: sie haben sehr gut gewußt, daß nur der Rechtsstaat der wahren politischen Ordnung entspricht, daß nur dieser die Dauer in seinem Schoße trägt Sie wünschten, daß der Uebergang auf gesetzlichem Wege geschehen möge, sie wünschten Evolution, nicht Revolution. Leider ist jener Weg nicht rechtzeitig betreten worden: das erkennen wir mit tiefem Schmerz an. Daher ist die Revolution erfolgt. Hierin stimme ich ganz überein mit dem, was wir in den vorigen Tagen gehört haben.

Folgt nun daraus, daß die Personen, die ich Ihnen charakterisirte, reactionär sind?

Ich sage: Nein! Niemand hier im Saal wünscht, die gefallenen Zustände wieder hervorzurufen, und zwar aus einem doppelten Grunde: erstens, weil sie factisch untergegangen sind; zweitens, weil sie wirklich mangelhaft waren. Nicht bloß das Gesetz der Nothwendigkeit ist es, was uns daher vor den reactionären Gelüsten hütet, sondern eine höhere sittliche Verpflichtung.

Ich hoffe, meine Herren, daß dieser äußere und innere Zwang vollkommen genügt, um die Bürgschaften zu geben, die man von Jedem verlangen kann, der ein Mandat zu dieser Versammlung angenommen hat. Daher fordern wir: Richten Sie uns nach unsern Handlungen! Dasselbe sagen wir Jedem von Ihnen zu, meine Herren! (Zur Linken gewendet.)

Wir Alle wollen das Wohl Deutschlands, obgleich auf sehr verschiedenen Wegen. Darum sind wir politische Gegner, aber das schließt nicht die Achtung, es schließt nicht die volle Anerkennung der Persönlichkeiten aus. O ja, es gibt Personen, die in den politischen Kämpfen sich selbst suchen, die Befriedigung ihrer eigenen Leidenschaften und Interessen, aber diese sind auf allen Seiten. Meine Herren, vorausgesetzt darf dies nie werden, sondern wir müssen davon ausgehen, daß Jeder in gutem, festem Glauben auf dem Wege geht, auf dem er die Wahrheit zu finden glaubt. Ein solcher Vorsatz, meine Herren, wenn wir ihn hier fassen, wäre sehr viel werth: er würde aus unsern Verhandlungen den Beisatz

von Bitterkeit, von Gehässigkeit ausscheiden, er würde die Würde dieser Versammlung erhöhen und unser großes Werk in hohem Grade fördern.

Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich jetzt zur Sache übergehe.

Die Frage über die Executivgewalt hat nothwendigerweise nach mehreren, ja nach vielen Richtungen auseinandergehen müssen, und zwar, weil sie viele einzelne Momente in sich schließt. Ich werde es hier nur zu thun haben mit denjenigen, welche für das Amendement charakteristisch sind, das ich hier vertrete.

Also zuerst die Frage nach der Zahl: Einheit oder Vielheit?

Für die Einheit spricht das praktische Bedürfniß in Bezug auf die Geschäftsführung in diesem Directorium selbst, für die Mehrheit spricht nach der Ansicht Mancher, zu denen ich ursprünglich gehört habe, die Ueberzeugung, daß eine solche Institution leichtern Eingang finden werde. Ich habe mich überzeugt, meine Herren, daß die Ansicht, die Executivgewalt müsse einer einzigen Person übertragen werden, die Mehrheit der Stimmen in dieser Versammlung, und zwar ohne Unterschied der Parteien, für sich hat. Ich gebe meine ursprüngliche Ansicht bereitwillig auf.

Der zweite Punct, auf den es ankommt, der zweite entscheidende Punct ist die Art der Ernennung.

Im Großen und Ganzen theilen sich die verschiedenen Ansichten in die zwei Hauptrichtungen ab: Sollen die Regierungen ernennen, oder soll die Nationalversammlung ernennen?

In der besondern Anwendung aber treten wieder für jede dieser beiden Hauptrichtungen drei Unterabtheilungen ein: entweder die Regierungen ernennen unmittelbar und allein, oder die Regierungen bezeichnen, und die Nationalversammlung genehmigt, oder die Regierungen schlagen Candidaten vor, und die Nationalversammlung wählt. Ganz dasselbe findet statt, wenn die Initiative von der Nationalversammlung ausgeht: die Nationalversammlung ernennt allein, oder sie bezeichnet, und die Regierungen genehmigen, oder sie schlägt Candidaten vor, und die Regierungen wählen. Wenn ich nicht irre, so ist in diesen sechs Kategorien der Kreis vollständig umschrieben.

Für jede von diesen sechs Kategorien haben wir Anträge und unterstützende Reden vernommen. Der Vorschlag, den ich zu vertreten habe, gehört der ersten an: er geht darauf hinaus, daß die deutschen Regierungen den Bundesdirector ernennen.

Meine Herren! Was ich zur Unterstützung dieser Ansicht vorzutragen habe, reducirt sich auf eine einzige Aufstellung. Ich bin den

Rednern der drei letzten Tage aufmerksam gefolgt. Es scheint mir, als wenn von denjenigen Abgeordneten, welche diese Ansicht bekämpft haben, immer wieder auf einem Mißverständniß gefußt wurde, und zwar dem gemäß, was ich in der Einleitung früher [S. 24] sagte, auf einem unbewußten Mißverständniß, nämlich auf dem Gegensatz, als handelte es sich darum, ob die Wahl des Bundesdirectors erfolgen solle von den Fürsten oder von dem Volk.

Meine Herren! Dieser Gegensatz ist irrig hingestellt. Es handelt sich darum, ob an dieser Einsetzung der Executivgewalt die einzelnen deutschen Völker theilnehmen sollen oder lediglich das hier vertretene Gesammtvolk. Das ist der wirkliche Gegensatz.

Stellen Sie mir nicht entgegen, daß in diesem Amendement wie in dem Antrag des Ausschusses und in mehreren andern Amendements derselben Seite gesagt wird: „Die Regierungen ernennen." Ich habe mir schon vor einigen Tagen [S. 24] erlaubt, darauf hinzudeuten, daß der Begriff „Regierungen" eben ein wandelbarer ist, und daß wir ihn fassen müssen, wie er jetzt vorliegt.

Ich erspare es mir, auf diesen Gegenstand im Einzelnen zurückzukommen, und frage Sie bloß: Glauben Sie, daß, wenn jetzt das Recht der Ernennung noch so unbedingt übertragen wird auf die Regierungen, sei es einer oder sei es dreier Personen, glauben Sie wirklich, meine Herren, daß die deutschen Regierungen irgend Jemand ernennen oder bezeichnen könnten, von dem sie nicht vollkommen sicher sind, daß er sowohl in ihrem eigenen Lande als in Deutschland überhaupt des vollsten Anklanges sicher sei?

Meine Herren! Diese Frage kann Niemand mit Nein beantworten: es ist nicht möglich! Wie die Dinge jetzt stehen, würde jede Regierung ihr eigenes Grab graben, und diesen Selbsterhaltungstrieb werden Sie wohl jeder Regierung, wie Sie auch von ihr im Uebrigen denken mögen, zugestehen müssen. Man wird mit ängstlicher Sorgfalt, mit einer Sorgfalt, die vielleicht die Schnelligkeit des Entschlusses hemmt, man wird sich eifrigst bemühen, jeden Einwand von vorne herein zu beseitigen und den populärsten Namen zu wählen, man wird Alles aufbieten, um für den zu Wählenden die größtmögliche Mehrheit* der Stimmen zu gewinnen.

Im Resultat wird es daher gleich** sein. Wenn die Nationalversammlung die Ernennung an sich zieht und sie auf einen Fürsten

* St. B. I 479: die größtmöglichste Mehrheit. ** St. B. I 479: ganz gleich.

richtet, so wird sie dieselbe Person erwählen. Ja, meine Herren, auch in dem Falle, daß eine Privatperson an die Spitze gestellt werden sollte, würde die Differenz eine ungemein geringe sein; denn das Bedürfniß, eine solche Person zu berufen, die den besten Namen in Deutschland hat, ist völlig allgemein und so überwiegend, daß dagegen die Particularinteressen vollkommen verschwinden. Es wäre eine große, eine grobe Thorheit, anzunehmen, daß diese sich in einer solchen Zeit noch irgendwie geltend machen könnten. Ich kann dieses nicht glauben.

Meine Herren! Wenn die Nationalversammlung dieses Recht den Regierungen überträgt, so überträgt sie es lediglich den einzelnen deutschen Völkern, die hierbei durch ihre Regierungen vertreten sind.

Meine Herren! Man hat uns hier vielfach, sehr in das Einzelne gehend, die Macht dieser Versammlung vor Augen gestellt. Ja, sie ist sehr mächtig, aber sie möge diese Macht zeigen durch Weisheit und Mäßigung. Es ist dieses eines der kostbarsten Attribute der Macht. Die Schwäche, meine Herren, ist vehement, die Macht, die Gewalt, die ist gewaltig, ist mächtig, aber sie ist auch mäßig.

Meine Herren! Sie übertragen alsdann nur diese, nach der Ansicht eines Theils der Versammlung lediglich der Nationalversammlung zustehende Functionen in einem freiwilligen Act den deutschen Regierungen, d. h. den einzelnen deutschen Stämmen. Sie werden sich hierin in Ihrer Machtvollkommenheit nichts vergeben, denn Sie übertragen einem Andern dieses Recht kraft freien Entschlusses, eines Entschlusses, der nicht erzwungen ist, sondern aus innern oder äußern Gründen hervorgeht, die nichts gemein haben mit der Frage, ob wir vollmächtig sind oder nicht. Daher, meine Herren, stimme ich für dieses Amendement und verlese dasselbe noch einmal.

[v. Radowitz verliest den Antrag v. Vincke.]

Die übrigen Paragraphen fallen in der Hauptsache mit dem Antrag des Ausschusses zusammen, oder, so fern sie in den Einzelheiten abweichen, sind sie von den Rednern, die über die andern Amendements gesprochen haben, genügend begründet worden.

Heinrich Freiherr v. Gagern.

24. Juni 1848.

St. B. I 520—522.

Meine Herren! Ich gehe sogleich zu der Frage über, die uns hier beschäftigt. Darüber ist kein Streit, — und ich gehe auf eine nähere Begründung dessen nicht ein — daß es nothwendig ist, eine provisorische

Gewalt zu schaffen, weil diejenige Gewalt, die bisher die Gesammtheit Deutschlands vertreten hat, diesem Berufe nicht mehr gewachsen ist.

Ist es nothwendig, daß wir eine provisorische Centralgewalt bis zu dem Zeitpuncte, wo das Verfassungswerk beendigt sein wird, schaffen, so wollen wir zunächst die Frage ins Auge fassen, welches der *Beruf*, die nächste *Aufgabe*, der *Umfang der Gewalt* sein wird, die wir ihr übertragen; denn davon allerdings wird es abhängen, wie wir diese Gewalt schaffen wollen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl die Majorität des Ausschusses als alle anderen Anträge, so vielfach sie gestellt sind, nur die *Vollziehungsgewalt* im Auge hatten, die sie der neu zu schaffenden Behörde übertragen wollen. Wer neben dieser Vollziehungsgewalt die gesetzgebende Gewalt auszuüben hat, darauf werde ich sogleich eingehen. Ist es aber wahr, daß wir bloß die Vollziehungsgewalt der neu zu schaffenden Behörde übertragen wollen, dann verstehe ich den Vorwurf nicht, den man [*Blum* St. B. I 403] dem Ausschußantrage machen will, daß die Schaffung einer solchen Behörde mit bloßen Vollziehungsrechten, die neben uns bestehen soll, mit uns steht und fällt, die Despotie oder die Dictatur sei: denn da Niemand anders da ist, keine Behörde, die die gesetzgebende Gewalt für die Gesammtheit Deutschlands jetzt noch neben uns ausüben kann, so kann es auch sonst Niemand sein als diese constituirende Nationalversammlung, die das Gesetzgebungsrecht auszuüben hat, und in keinem der Anträge ist irgendwie nur darauf hingedeutet, daß sie dieses Rechtes sich begeben, daß sie dieses Recht auf Andere übertragen will.

Die also sind gewiß fälschlich angeklagt, welche die Vollziehungsgewalt einer provisorischen Centralgewalt übertragen wollen, — seien es Fünf, seien es Drei, oder sei es Einer — sie hätten die Dictatur gewollt oder die Despotie geschaffen. In unseren Tagen ist die Dictatur und die Despotie nicht mehr möglich, so lange der Geist über Deutschland waltet, der in dieser Versammlung sich kund gibt.

Es hat nun diese Versammlung das Gesetzgebungsrecht, — freilich, wenn Sie wollen, außerordentlicherweise, denn der nächste Zweck, für den die Nation uns berufen, war der und ist der, eine Verfassung für Deutschland neu zu schaffen; aber noch nie hat neben einer constituirenden Versammlung eine Behörde bestanden, die sich neben einer solchen Versammlung hätte anmaßen können, das Gesetzgebungsrecht auszuüben. Es ist also das gewöhnliche Gesetzgebungsrecht nothwendig auf uns übergegangen, weil keine andere Behörde besteht, die es ausüben könnte.

Ist es so, daß die Gesetzgebungsgewalt in uns liegt, daß für die Vollziehungsgewalt uns eine neue Behörde nothwendig ist, so frage ich: Warum erhebt man darüber einen unfruchtbaren Streit, was die Vollziehung, und was die Verkündung und die Ausführung unserer Beschlüsse betrifft?

Ich bin überzeugt, daß es der Majorität des Ausschusses und seinem berühmten Berichterstatter nicht in den Sinn gekommen ist, zu zweifeln, daß die zu schaffende Executivgewalt die Beschlüsse dieser Nationalversammlung zu vollziehen hat. Wenn darüber der Ausschuß nichts sagt, so hat er dies wohl nur darum gethan, weil ein Punct dabei ist, der allerdings der Erwägung bedarf. Ich werde mich in dieser Beziehung, weil das schon so vielfach erschöpft ist, kurz fassen.

Es ist nämlich nicht zweifelhaft, daß überhaupt unsere Beschlüsse — Gesetze oder sonstige Beschlüsse — verkündet und vollzogen werden sollen, eben so wenig, daß es die zu schaffende Centralgewalt sein solle, die sie zu vollziehen haben wird; aber es fragt sich, ob nicht Fälle eintreten können, wo die Verkündigung und Vollziehung einzelner Beschlüsse der Versammlung von der künftigen Gewalt, die wir schaffen wollen, als gefährlich oder augenblicklich nachtheilig für die Interessen des Vaterlandes beurtheilt werden könnten.

Wären wir nicht eine constituirende Versammlung, sondern wären die Gewalten für alle Zeiten regelmäßig in Uebung, dann würde diese Frage uns nicht zur Entscheidung vorliegen, — wir würden dann entweder ein Staatenhaus haben, wo die Beschlüsse der Nationalversammlung einer zweiten Durchsicht unterliegen, oder wir würden eine Einrichtung haben, wie sie in England besteht, wo kein Act erlassen werden kann, bevor er nicht, wenigstens in der Regel, an drei verschiedenen Tagen wiederholt zur Verlesung gekommen,[2] so daß man also Zeit hat, über die Tragweite eines solchen Beschlusses sich zu bedenken — aber wir leben in solchen geordneten Zuständen noch nicht, wir schaffen erst das, was uns Ordnung geben soll, und für diesen Uebergang fragt es sich, ob sie denn so verwerflich ist, die Vorsicht, die die Nationalversammlung noch einmal darauf aufmerksam machen könnte, daß ein Beschluß, wie sie ihn gefaßt, besser vielleicht nicht oder anders von ihr gefaßt werden könnte. Das, meine Herren, scheint mir allein das Praktische von diesem ganzen Streit zu sein.

Es ist vorhin in dieser Beziehung [von Stedmann und Genossen St. B. I 512] ein Amendement gestellt worden, über dessen Zulässigkeit man verschiedener Meinung war. Ich wäre der Ansicht,

daß, wenn es einen Weg gibt, die meisten der Parteien, die hier vertreten sind, sich nahe zu bringen, man sich an Formalitäten nicht stoßen, sondern daß man erlauben sollte, die Anträge so zu verbessern, wie sie für die allgemeine Wohlfahrt am Schicklichsten dünken. Ob Sie nicht eine solche Einrichtung schaffen, ob Sie nicht ein Suspensivveto einführen wollen, das werden Sie bei der Frageſtellung in Erwägung ziehen. Ich glaube nur, daß ich den Gesichtspunct festhalten mußte, und daß über das Bedürfniß einer Modification des Schoderschen Antrages kein Zweifel mehr obwalten kann.

Für die Competenz der künftigen Centralgewalt ist in dem Ausschußantrag ferner bestimmt: „Das Verfassungswerk soll von ihrer Thätigkeit ausgeschlossen sein.“

Ueber die Bedeutung dieser Ausnahme ist gestern und heute gesprochen worden. Ich glaube, ich kann Ihnen die einfache Geschichte dieser Bestimmung erklären.

Als zwischen der Bundesversammlung und dem Fünfziger-Ausschuß über die Schaffung einer Centralgewalt verhandelt wurde,[3] hat diese Verhandlung großen Anstoß erregt und ist manchen Verdächtigungen ausgesetzt worden. Man hat sie darum müssen fallen lassen.

Hauptsächlich hat man dieser Einrichtung vorgeworfen, das würde ein neuer Weg für die Regierungen sein, ihren Einfluß geltend zu machen: sie würden eine Ministerbank in der Nationalversammlung schaffen und auf diese Weise ihren Absichten Eingang verschaffen.

Meine Herren! Ich habe nie diese Besorgniß getheilt, ich glaubte voraussetzen zu können, daß bis zur Eröffnung der constituirenden Nationalversammlung die Regierungen sich nicht über einen Verfassungsplan würden verständigt haben, daß also die damals projectirte Centralgewalt einen gemeinschaftlichen Verfassungsplan unmöglich hätte vertreten können. Allein jene Verdächtigung des damaligen Planes war ein Mittel, und ich will es als solches keiner Kritik unterwerfen.

Das ist die Geschichte des Vorschlags des Ausschusses, daß das Verfassungswerk von der Thätigkeit der Centralgewalt ausgenommen sein soll, während alle Maßregeln der Vollziehungsgewalt in der Nationalversammlung zu vertreten sind. Man hat damit dem Vorwurf begegnen wollen, als ob nicht die Regierungen die constituirende Eigenschaft dieser Versammlung in ihrem ganzen Umfange hätten anerkennen wollen, damit die Versammlung unbeirrt sei von äußern Einflüssen bei der Hauptaufgabe, die ihr gestellt ist: der Schaffung der zukünftigen

Verfassung Deutschlands. Darum hat der Ausschuß, wenn ich recht verstehe, diese Bestimmung aufgenommen.

Der Antrag des Ausschusses geht weiter dahin, daß unter einem Bundesdirectorium ein verantwortliches Ministerium bestehen soll.

Es ist die Frage der Verantwortlichkeit, die ich mit wenig Worten vor Ihnen berühren will. Es ist dies heute schon in aufklärender Weise [von Raveaux St. B. I 515] geschehen, und ich werde nur wenig hinzuzusetzen haben.

Das, was wir staatsrechtliche Verantwortlichkeit nennen, das ist die rechtliche Folge der Contrasignatur. Diese Verantwortlichkeit hat man aussprechen wollen in der bestimmtesten Weise. Daß es aber außer dieser Contrasignatur und ihrer rechtlichen Folge auch eine andere, nicht staatsrechtliche Verantwortlichkeit gebe, der Niemand entgeht, die Geltendmachung jener staatsrechtlichen Verantwortlichkeit aber eine schwierige ist und diese Schwierigkeit durch das nachträgliche Amendement des Herrn Schober nicht gehoben wird, das leuchtet ein. Wer auch an die Spitze der künftigen Centralgewalt gestellt werden mag, er wird in unserer Zeit sich und seine Thaten verantworten müssen, auch wenn diese dem Criminalrecht nicht verfallen.

Nachdem ich so die Puncte, welche die Competenz der künftigen Centralgewalt berühren, erörtert habe, ist der nächste, auf den ich nothwendig eingehen muß, die Frage, ob neben der gesetzgebenden Gewalt dieser Nationalversammlung und neben der zu schaffenden Vollziehungsgewalt die Bundesversammlung noch bestehen könne.

Diese Frage muß ich verneinen. Ich glaube daher, daß es besser gewesen wäre, bestimmt das auszusprechen in allen Amendements, in allen Theorien, die über die Bildung der künftigen Centralgewalt aufgestellt sind. Die Bundesversammlung, als bisherige Trägerin der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des gesammten Deutschlands, kann nicht mehr bestehen neben einer neuen gesetzgebenden und einer neuen vollziehenden Gewalt. Ich wüßte nicht, welches noch ihre Functionen sein sollten.

Eine andere Frage aber, meine Herren, ist die, ob mit dieser nothwendigen Folge unserer jetzigen Zustände auch das ganze Bedürfniß vernichtet sei einer staatlichen Vertretung, und diese Frage muß ich verneinen.

Ich bin überzeugt, wenn wir heute decretiren: die Bundesversammlung hat aufgehört, so würde einer der nächsten Acte, die die zu

gründende Centralgewalt der gesetzgebenden Gewalt der Versammlung vorlegen würde, ein solcher sein, der wieder das Bedürfniß einer staatlichen Vertretung ausspräche und unsere Zustimmung verlangte zu einer neuen derartigen Einrichtung, die wir jetzt mit Amendements nicht schaffen können; denn sie ist von weiterer Tragweite.

Darum, wenn ich das Welckersche Amendement nicht so unterstützen kann, wie es ist, betrachte ich es vor der Hand als einen Rath, der der künftigen Centralgewalt gegeben wird, sich mit Rathgebern zu umgeben, die ihr auf dem schnellsten und einfachsten Wege Aufschluß und Kenntniß mittheilen von den Zuständen, Bedürfnissen und Anforderungen der einzelnen Länder. Bei der provisorischen Aufgabe, die der Centralgewalt gesteckt sein wird, ist es weder möglich noch räthlich, daß sie selbstständige Organe der Vollziehung schaffe, daß Reichsvollziehungsorgane sich in die einzelnen Länder begeben. Wir müssen die Vollziehung in den Händen der Staatenregierungen belassen.

Nachdem ich die Competenz besprochen, so komme ich an die andern Fragen von so hoher Wichtigkeit. Die nächste ist die: *Wer soll die Centralgewalt schaffen?*

Meine Herren! Ich habe diese Frage von dem Standpuncte des Rechts und von dem Standpuncte der Zweckmäßigkeit vielfach beurtheilen hören. Ich würde es bedauern, wenn es als ein Princip gälte, daß die Regierungen in dieser Sache gar nichts sollten zu sagen haben, aber vom Standpuncte der Zweckmäßigkeit ist meine Ansicht bei weiterer Ueberlegung wesentlich eine andere als die der Majorität im Ausschusse, selbst eine andere als die im Schoderschen Amendement entwickelte.

Meine Herren! *Ich thue einen kühnen Griff,*[4] *und ich sage Ihnen: wir müssen die provisorische Centralgewalt selbst schaffen!* Darum müssen wir sie selbst schaffen: sie muß stark sein, sie muß Vertrauen einflößen. Wir müssen sie aber besonders darum selbst schaffen, weil wir ihrer schnell bedürfen, und weil wir nicht gewiß sind, daß sie dann schnell geschaffen werden wird, wenn wir eine Mitwirkung der Regierungen in Anspruch nehmen wollten.

Es ist ein Unterschied, ob wir die Vollziehungsgewalt aus Dreien oder Einem bestehen lassen. Würde die Ansicht die überwiegende sein, daß sie aus Dreien bestehen sollte, und wir wollten die Mitwirkung der Regierungen, dann wäre die Schwierigkeit nicht so groß, — vielleicht läge die Verständigung schon vor, oder sie wäre leicht zu erreichen; ich glaubte auch damit nicht der Volkssouveränetät zu nahe zu treten — aber die Majorität dieser Versammlung scheint mehr und mehr zu der

Ansicht gekommen zu sein, die auch ich theile, daß die künftige Centralgewalt einem Reichsverweser mit verantwortlichen Ministern übertragen werde müsse.

Meine Herren! Ueber diesen Einen könnten solche Schwierigkeiten entstehen, daß wir die Regierungen nur einer großen Verlegenheit überheben, indem wir auf ihre nachträgliche Einstimmung rechnen, ihnen die Wahl und den Vorschlag erlassen.

Meine Herren! Es ist bereits [von v. Radowitz S. 24 und 27] gesagt und entwickelt: nicht die Fürsten können vorschlagen, auch nicht bloß die Regierungen als solche. In einzelnen Ländern bestehen keine so starken Regierungen, daß sie einen bedeutenden politischen Schritt thun dürften, ohne sich versichert zu haben der Zustimmung und der Mitwirkung der Stände. Es könnte sein, daß einzelne Ständeversammlungen anders dächten als wir, und warum sollte das nicht sein? Es war ja unter uns tagelang so, bis wir zur Ueberzeugung kamen, daß Einer besser sei, und daß es fast nur Einen gibt, der hier die Frage lösen kann.

Ich sage also, meine Herren, wir überheben die Regierungen einer großen Verlegenheit, und ich glaube, sie werden es uns danken, wenn wir sagen, wer es sein soll.

Ich bin durch diese Bemerkungen zu einer neuen Frage gekommen, nämlich zu der Frage der Dreiheit oder der Einheit in der Centralgewalt.

Wollen wir, wie jetzt unzweifelhaft, der Mehrheit nach Einen, so ist ein Mann, hochstehend, gefunden, der der Unterstützung der Nation für die höchste Stelle sich werth gezeigt hat und ferner werth zeigen wird. Aus der höchsten Sphäre müssen wir den Reichsverweser nehmen, denn es gibt keinen Privatmann, der unter solchen Umständen das Amt übernehmen könnte, wie vielleicht Einzelne oder auch Parteien gedacht haben.

Ich gehe nicht ein auf die Frage unserer künftigen Verfassung, ich halte mich lediglich an den gegenwärtigen Zustand und die jetzigen Bedürfnisse. Ich spreche Ihnen nicht von Monarchie und Republik, ich sage Ihnen aber: jetzt bedürfen wir eines Mannes, der hoch steht und sich der Unterstützung aller Staaten ohne Widerspruch muß versichert halten können, wenn er das Amt antreten soll, welches Sie ihm zudenken.

Meine Herren! Nachdem ich diese Frage vor Ihnen erörtert habe, wird man (zur Linken gewendet) mir nicht mehr den Vorwurf

machen, als habe ich das Princip der Souveränetät der Nation aufgegeben, indem ich ja der Nation und ihren Vertretern in dieser Versammlung die Befugniß vindicirte, diese Wahl auszusprechen, aus Gründen des Rechts wie der Nationalsicherheit, der Nationalwohlfahrt. Ich glaube, daß man umfassender dieses Princip nicht anerkennen kann. Und auch darin wird keine Abdankung dieses Princips gefunden werden können, wenn etwa meine Meinung, wie sie es wirklich ist, die sein sollte, daß die hochstehende Person ein Fürst sein müsse, — was auch Sie einräumen können — nicht weil es, sondern obgleich es ein Fürst ist.[5]

Meine Herren! Es ist Ihnen vorhin [von Vogt St. B. I 508] viel Schlimmes gesagt worden von den Fürsten. Ich habe diesen Haß gegen die Fürsten nicht mit auferzogen, und die Liebe zu den Menschen war mir immer näher; aber, meine Herren, einen Haß gegen ganze Generationen zu tragen, ohne die Personen zu bezeichnen, die etwa des Hasses werth sein könnten, das ist nicht großmüthig!

Nachdem ich die Fragen, die hier zur Sprache kommen, beantwortet und, wie mich dünkt, zur Genüge beantwortet habe, bleibt mir nur Eines übrig.

Darin aber kann ich nichts Neues sagen, es ist mit beredterem Munde von vielen Andern ausgesprochen worden. Ich kann nur wiederholen: Einigen wir uns, so weit Einigkeit möglich! Opfern wir, was zu opfern ist, um zu erhalten und den Uebergang zu erleichtern zu besseren Zuständen!

Wenn wir thun, was die Wohlfahrt des Vaterlandes fordert, ohne Rücksicht auf Sophismen, die Einzelnen als Principien gelten, wenn wir in der Ueberzeugung handeln, daß das Princip, welches durch uns Gesetz wird, Gehorsam verlangt, dann werden wir thun, was unsere Schuldigkeit, und die Nation wird uns Beifall zurufen. Wir stellen nicht die Freiheit bloß, und wir schaffen die Einheit unseres Volkes und Vaterlandes, nach der wir schon so lange uns sehnten.

Beschluß.

St. B. I 576—602. 606—621.

Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt in Deutschland.

Vom $\frac{\text{28. Juni}}{\text{27. September}}$ 1848.

Reichs-Gesetz-Blatt. 1848. S. 3 und 4.

1. Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.

2. Dieselbe hat

a. die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;

b. die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;

c. die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.

3. Die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen.

4. Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung.

5. Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird.

6. Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.

7. Der Reichsverweser ist unverantwortlich.

8. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen.

9. Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden.

10. Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.

11. Die Minister haben das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind.

12. Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar.

13. Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf.

14. Die Centralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln, so weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen zu setzen.

15. Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf.

* * *

Die Wahl des Reichsverwesers.

29. Juni 1848.

Heinrich Freiherr v. Gagern.

29. Juni 1848.

St. B. I 638.

Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Johann, Erzherzog von Oesterreich,	436	Stimmen,
Heinrich v. Gagern von Darmstadt . .	52	„
v. Itzstein	32	„
Erzherzog Stephan	1	„

27 Mitglieder haben sich des Stimmens enthalten, sind also im Ganzen 548 Stimmen.

Ich proclamire hiermit Johann, Erzherzog von Oesterreich, zum Reichsverweser über Deutschland!

(Es erschallt ein dreimaliges Hoch in der Versammlung und von der Galerie sowie das Läuten aller Glocken und Kanonensalven.)

Er bewahre seine allezeit bewiesene Liebe zu unserm großen Vaterlande, er sei der Gründer unserer Einheit, der Bewahrer unserer Volksfreiheit, der Wiederhersteller von Ordnung und Vertrauen. Nochmals Erzherzog Johann, der Reichsverweser, er lebe hoch!

IV.

Die polnische Frage.

Bericht des Ausschusses.

Berichterstatter: Gustav Adolf Stenzel.

Verhandlungen II 124—129.

die hohe Nationalversammlung möge

1. die Aufnahme derjenigen Theile des Großherzogthums Posen, welche auf den Antrag der königlich preußischen Regierung durch einstimmige Beschlüsse des Bundestags vom 22. April und 2. Mai[1] in den deutschen Bund aufgenommen worden sind, wiederholt anerkennen und dem gemäß die aus dem Deutschland zugeordneten Theile gewählten zwölf Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung, welche auf ihre Legitimation vorläufig zugelassen worden sind, [St. B. I 223 ff.] nun endgiltig zulassen;
2. die von dem königlich preußischen Commissarius, General Pfuel, am 4. Juni d. J. angeordnete vorläufige Demarcationslinie zwischen dem polnischen und dem deutschen Theile vorläufig anerkennen, sich jedoch die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgrenzung zwischen beiden Theilen auf weitere Vorlage der preußischen Regierung vorbehalten;
3. von der preußischen Regierung eine bestimmte Erklärung verlangen, daß dieselbe nicht nur ihrerseits, so lange sie den polnischen Theil des Großherzogthums Posen regieren werde, den in demselben wohnenden Deutschen ihre Nationalität erhalten, sondern daß sie auch dafür sorgen werde, ihnen dieselbe für den Fall zu sichern, daß dieser polnische Theil Posens aufhören sollte, unter preußischer Herrschaft zu stehen;
4. in Beziehung auf die Petitionen, welche Westpreußen betreffen, den nichtdeutschen Bewohnern dieser Provinz erklären, daß die Nationalversammlung, laut Beschluß vom 31. Mai [St. B. I 183 und 184],[2] allen nichtdeutschen Volksstämmen auf deutschem Bundesboden (also auch überall auf demselben den Polen) ungehinderte volksthümliche Entwickelung und in Hinsicht auf

das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur, die innere Verwaltung und Rechtspflege die Gleichberechtigung ihrer Sprache, so weit deren Gebiet reiche, gewährleistet habe.

Anträge aus der Mitte des Hauses.

Antrag Giskra und Genossen zu Nr. 2.

St. B. II 1183.

Die Nationalversammlung wolle beschließen, daß — anstatt der Schlußworte in Nr. 2: auf weitere Vorlage der preußischen Regierung vorbehalten — gesetzt werde: nach dem Ergebniß weiterer von der Centralgewalt zu veranstaltenden Erhebungen vorbehalten.

Antrag Lichnowski zu Nr. 3.

St. B. II 1131.

Ich trage darauf an, den § 3 zu verwerfen oder eventuell durch folgende Fassung zu ersetzen:

die bestimmte Erwartung zur preußischen Regierung auszusprechen, daß sie den im polnischen Theil des Großherzogthums Posen wohnenden Deutschen den Schutz ihrer Nationalität unter allen Umständen zusichern werde.

Antrag Henning zu Nr. 4.

St. B. II 1131.

Die Nationalversammlung beschließt, in Erwägung, daß bereits durch den generellen Beschluß vom 31. Mai d. J. auch den polnischen Bewohnern Westpreußens ungehinderte volksthümliche Entwickelung und Gleichberechtigung ihrer Sprache in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege gewährleistet ist, über die in dem Berichte des völkerrechtlichen Ausschusses vom 17. d. M. erwähnten Petitionen der polnischen Bewohner Westpreußens zur Tagesordnung überzugehen.

Verhandlung.

24. — 27. Juli 1848.

Wilhelm Jordan.

24. Juli 1848.

St. B. II 1143—1151.

Meine Herren! Sie haben bereits Fragen entschieden, für uns von unbestreitbar größerer Wucht als die, welche gegenwärtig vorliegt: eine

Frage von gleicher europäischer Berühmtheit haben Sie noch nicht zu beantworten gehabt. An der Themse wie an der Seine, an der Weichsel wie an der Newa harrt man — wenn auch in der allerverschiedensten Stimmung, so doch mit gleicher Spannung — Ihrer Entscheidung entgegen, und in einem Maße, wie es bisher wohl noch nie der Fall gewesen ist, werden die Worte, die von der Kanzel dieses Hauses ertönen, einen Nachhall erwecken in der ganzen gebildeten Welt; denn in einer Streitsache mit einem andern Volksthum, die Jahrhunderte lang gedauert hat, und über die bisher nur geurtheilt wurde im geheimen Rathe der Könige, sitzt hier zum ersten Mal das deutsche Volk selbst zu Gericht. Die Welt fragt sich: Wird es die Entscheidung seiner Fürsten bestätigen oder verwerfen? Und die Unwiderruflichkeit dieser höchsten Instanz, gegen welche es keine andere Appellation gibt als einen europäischen Krieg, muß bei der tief erregten Theilnahme, die das polnische Trauerspiel in ganz Europa seit einem Menschenalter erregt, die Spannung auf das Höchste steigern.

Diese europäische Wichtigkeit, meine Herren, welche die öffentliche Meinung unserer Entschließung beilegt, macht es, meiner Ansicht nach, dringend nothwendig, daß wir ein Verfahren beobachten, das dem in andern Fällen entgegengesetzt ist. Ich glaube, wir dürfen die Berathung der posener Frage nicht beschränken auf die engen Grenzen, in die man sie als einen besondern Fall allerdings einrahmen muß, um eben durch diese Beschränkung den Ueberblick und so die Entscheidung zu erleichtern. Vielmehr glaube ich, daß wir uns nach dieser speciellen Betrachtung nothwendig erheben müssen auf den weltgeschichtlichen Standpunct, auf dem die posener Angelegenheit zu untersuchen ist in ihrer Bedeutung als Episode des großen polnischen Dramas, und ich gestehe offen, daß ich nicht wüßte, wie ich hier zu einer Entscheidung kommen sollte, wenn ich mich einer historischen Kritik, wie der Herr Vorsitzende [v. Gagern St. B. II 1136] vorhin gewünscht hat, völlig enthalten sollte.

Um nun die *specielle Seite* des vorliegenden Falls entscheiden zu können, kommt es darauf an, wie wir uns *zwei Hauptfragen* zu beantworten haben:

1. *Soll der Grundsatz einer Gebietsscheidung des Großherzogthums Posen nach Maßgabe der beiden Nationalitäten anerkannt werden?*

2. *Soll die Verwirklichung dieses Grundsatzes, sowie sie durch die bereits gezogene Scheidungslinie erfolgt ist, unsere Genehmigung erhalten?*

In Bezug auf das Großherzogthum Posen ist in Europa eine sehr irrige Ansicht verbreitet. Der Umstand, daß einige Theile desselben allerdings ihrer ganzen Geschichte und ihren Bewohnern nach von je her polnisch gewesen sind, und daß andere Theile desselben zeitweise unter polnischer Herrschaft gestanden haben, ist Ursache gewesen, daß man bisher ziemlich allgemein angenommen hat, ganz Posen sei ein schlechthin polnisches Land. Diese Annahme ist, wie gesagt, eine durchaus irrige.

Der nördliche Theil von Posen, der Netzedistrict, hat ursprünglich zu Pommern gehört und wurde erst im [zweiten] Vertrage von Thorn [1466] an das Königreich Polen abgetreten, also von diesem erobert. Später [1772] kam er durch den Vertrag von Warschau an Preußen und ist seitdem bei Preußen geblieben, wenn man von der kurzen Zwischenexistenz des Herzogthums Warschau [1807—1813] absehen will. Ferner sind die Westkreise Birnbaum, Meseritz, Bomst, Fraustadt seit undenklicher Zeit, wie Sie schon aus den Namen dieser Städte entnehmen können, in der überwiegenden Mehrheit ihrer Bewohner deutsch gewesen. In andern Kreisen, die ursprünglich allerdings polnisch waren, hat das Deutschthum mit der Zeit sich ausgebreitet und ist daselbst ebenfalls überwiegend geworden, — auf das Wie komme ich später zurück. Kurz, es steht als Thatsache fest, daß ein großer Theil von Posen gegenwärtig überwiegend deutsch ist, und von dieser Thatsache haben wir auszugehen.

Sie wissen, daß die Revolution in Berlin den Beschluß, den Polen ihre Nationalität in einer bisher nicht da gewesenen Weise zu sichern und den polnischen Gebietstheilen eine gesonderte Verfassung zu geben, zur Folge hatte. Die Deutschen waren der Meinung, eine gleiche Berechtigung dazu zu haben; sie glaubten, ihre Nationalität müßte gerade so gut anerkannt und gesichert werden wie die der Polen. Sie sagten: es geht uns nichts an, wohin ein Landstrich einmal gehört hat; nicht die Vergangenheit kann hier entscheiden, sondern die lebendige Gegenwart hat das Recht. Sie protestirten also gegen eine polnische Reorganisation der deutschen Districte und verlangten kategorisch eine Abgrenzung derselben von den polnischen. Die Regierung ging auf dieses Verlangen ein und beschloß diese Demarcation. Man hat dies eine neue Theilung Polens genannt,[3] es ist aber nichts anders geschehen, als daß man festgestellt hat, wie weit sich Deutschland thatsächlich nach Osten erstrecke, d. h. wie weit deutsche Sprache und Gesittung siegreich vorgedrungen ist.

Die Frage in Betreff der Scheidungslinie reducirt sich also auf die andre Frage: Soll eine halbe Million Deutscher unter deutscher Regierung, unter deutschen Beamten leben und zum großen deutschen

Vaterlande gehören, oder sollen sie in der secundären Rolle naturalisirter Ausländer in die Unterthänigkeit einer anderen Nationalität, die nicht so viel humanen Inhalt hat als das Deutschthum, gegeben und hinausgestoßen werden in die Fremde?

Wer die letztere Frage mit Ja beantwortet, wer da sagt, wir sollen diese deutschen Bewohner von Posen den Polen hingeben und unter polnische Regierung stellen, den halte ich mindestens für einen unbewußten Volksverräther.

Mit dieser Frage ist zugleich die andere zum großen Theil schon entschieden. Es fragt sich in Bezug auf die wirklich gezogene Scheidungslinie nur noch, ob sie richtig, d. h. nach Maßgabe der Ueberwiegenheit der beiderseitigen Nationalitäten gezogen worden ist.

Man kann sagen, daß dieser Grundsatz im Allgemeinen gewissenhaft beobachtet worden ist. Wie aber überall im öffentlichen Leben die Theorien durch die concreten Verhältnisse in ihren äußersten Consequenzen modificirt werden, so ist es auch hier geschehen.

Man hat zunächst keine Enclaven schaffen dürfen, und so ist es gekommen, daß, so zu sagen, Nationalitätsinseln auf beiden Seiten der Scheidungslinie übrig geblieben sind, daß polnische Theile dem deutschen Gebiet und deutsche dem polnischen Gebiet einverleibt worden sind.

Dann aber konnte ein sehr wichtiger Gesichtspunct nicht unberücksichtigt bleiben: die eigene Sicherheit Deutschlands. Bei einem ausbrechenden Kriege würden wir in Gefahr kommen, unsere Ostländer zu verlieren, wenn wir nicht ihre strategischen Linien in unsrer Gewalt behielten. Um den Hauptpunct dieser strategischen Linien, um die Festung Posen selbst mitzubehalten, dazu bedurfte es keiner Abweichung von dem Grundsatze, nach dem die Scheidungslinie gezogen war, denn diese mit zehn Millionen deutschen Geldes erbaute Stadt ist der Mehrzahl ihrer Bewohner nach deutsch. Die Herren vom Militär werden es Ihnen aber besser auseinandersetzen, als ichs im Stande bin, daß eine Festung an und für sich noch nicht fest ist, wenn ihr die Verbindungslinien mit den übrigen Vertheidigungspuncten abgeschnitten sind. Sie ist dann, mag sie im Uebrigen noch so feste Werke haben, so gut wie verloren. Deshalb hat man einige Wasserlinien und namentlich eine Chaussee, die durch einen polnischen Strich geht, mit zum deutschen Theile hineingenommen und auf diese Weise das Princip der Scheidungslinie in einem Theile allerdings verletzt. Aber die preußische Regierung konnte und durfte nicht anders handeln. Es wäre eine unverantwortliche

Leichtfertigkeit, ja eine Pflichtvergessenheit gegen Deutschland gewesen, hätte sie dies versäumt.

Mit diesen beiden Fragen, meine Herren, sind zugleich die beiden andern so gut wie erledigt: die über die Anerkennung der Aufnahme der deutschen Theile Posens in den deutschen Bund und über die endgiltige Bestätigung der posener Deputirten.

Ich bemerke ausdrücklich, daß diese kurze skizzenhafte Begründung des Entscheids, der nach der Sachlage, meiner Meinung nach, allein möglich ist, nur etwas Vorläufiges sein soll. Diese Begründung kann erst dann in das rechte Licht treten, wenn man sich von dem speciellen auf den höheren Standpunct erhoben und diesen Zweigfall in seinem Zusammenhang mit dem Stamme der ganzen großen Frage begriffen hat.

Ich weiß nur zu wohl, meine Herren, daß ich, indem ich in dieser Sache im Sinne des Ausschusses spreche, mich mit einem großen Theile derer in Gegensatz stelle, mit denen ich in andern Fragen zusammengegangen bin; eben so ist es mir nicht unbekannt, daß ich damit gegen den Strom der öffentlichen Meinung in einem großen Theile Deutschlands anschwimme.

Was den ersten Uebelstand betrifft, so kann ich noch nicht die Hoffnung aufgeben, die Macht der Wahrheit werde im Laufe der Debatte Viele bewegen, ihre Ansicht zu ändern.

In Bezug auf den zweiten Uebelstand tröste ich mich mit der Thatsache, daß derselbe vor einigen Monaten noch weit größer gewesen wäre, und daß seitdem die öffentliche Meinung in ihrer Sympathie für die Polen immer lauer geworden ist. Jedenfalls ist der Polenrausch sehr im Abnehmen begriffen.

Es hat mit dieser Sympathie für Polen überhaupt eine eigenthümliche Bewandtniß. Sie befolgt, so zu sagen, ein geographisches Gesetz, d. h. man findet sie in demselben Maße zu- und abnehmend, je weiter man sich nach Westen oder Osten entfernt. Dieser Umstand, daß man die Polen desto mehr lieb hat, je weiter man von ihnen entfernt ist, und je weniger man sie kennt, und desto weniger, je näher man ihnen rückt, dieser Umstand, sage ich, muß jedenfalls die Vermuthung erregen, daß diese Zuneigung nicht sowohl auf einem wirklichen Vorzuge des polnischen Charakters als vielmehr auf einem gewissen kosmopolitischen Idealismus, nicht sowohl auf einer klaren Erkenntniß unserer Verhältnisse zu unsern östlichen Nachbarn als vielmehr auf einem hergebrachten

politischen Glaubensartikel beruhe, den man eben hinnimmt, ohne ihn weiter zu untersuchen.

Es sei jedoch ferne von mir, meine Herren, der Sympathie für Polen überhaupt jeglichen Grund absprechen zu wollen. Eine Eigenschaft haben die Polen so oft und so schlagend bewiesen, daß selbst ihre entschiedensten Gegner nicht umhin können, dieselbe bewundernd anzuerkennen: sie haben so oft eine unverwüstliche und tapfere Vaterlandsliebe gezeigt, daß man nur wünschen kann, Etwas von ihrer Ausschließlichkeit möchte auch bei uns gedeihen. Mag man immerhin der Geschichte recht geben, die auf ihrem von der Nothwendigkeit vorgezeichneten Gange ein Volksthum, das nicht mehr stark genug ist, sich zu erhalten unter ebenbürtigen Nationen, mit ehernem Fuße stets unerbittlich zertritt, so wäre es doch unmenschlich und barbarisch, sich gegen alle Theilnahme zu verschließen beim Anblick der langen Passion eines solchen Volkes, und ich bin weit entfernt von einer solchen Gefühllosigkeit.

Ein Andres aber ist es, ergriffen zu sein von einem Trauerspiel, und ein Anderes, dieses Trauerspiel gleichsam rückgängig machen zu wollen. Eben nur die eiserne Nothwendigkeit, welcher der Held unterliegt, macht sein Geschick zur wahren Tragödie, und in den Gang dieses Schicksals eingreifen, aus menschlicher Theilnahme das unrollende Rad der Geschichte aufhalten und noch einmal zurückdrehen zu wollen, das hieße, sich selbst der Gefahr preisgeben, von ihm zermalmt zu werden. Polen bloß deswegen herstellen zu wollen, weil sein Untergang uns mit gerechter Trauer erfüllt, das nenne ich eine schwachsinnige Sentimentalität.

Obgleich eine solche poetische Sentimentalität im Grunde das Hauptmotiv aller derer ist, welche von uns die Herstellung eines freien Polens verlangen, so sehen sie doch selbst ein, daß ein solcher Grund nicht viel Gewicht hat, und sie versäumen es deshalb nicht, ihre Forderungen auch durch andere Gründe plausibel zumachen. Sie sagen: die politische Klugheit rathe, die Gerechtigkeit fordere, die Humanität gebiete die Herstellung eines freien Polens.[4]

Erlauben Sie, daß wir uns diese Gründe etwas näher ansehen.

Zunächst ist es ein Gemeinplatz, der seit einem Menschenalter breit getreten wird, daß Deutschland eines freien Polens bedürfe als einer Vormauer, als eines Walles gegen Rußland, gegen die asiatische Barbarei, wie man [Blum St. B. II 1141] sich ausdrückt.

Meine Herren! Es wäre traurig, wenn ein Volk von fünf und vierzig Millionen, das in ziemlich compacter Geschlossenheit da steht, in dem wohl verschanzten Centrum Europas glauben wollte, gegenüber

einem andern Volke, das allerdings ein Drittel Einwohner mehr zählt, aber durch seine weite Ausdehnung in demselben Maße für den Angriff gelähmt, als für die Vertheidigung gestärkt wird, einer Vormauer zu bedürfen. So schlimm steht es hoffentlich noch nicht mit unserer Kraft: Deutschland ist sich allein Mannes genug, um jeden Angriff auf seine Integrität machtlos an sich zerschellen zu lassen.

Wenn es aber auch wirklich so trübselig um unsere Kraft stünde, was in aller Welt berechtigt uns denn zu der seltsamen Voraussetzung, eine Nation, mit der wir Jahrhunderte lang im Kampfe gelegen, die zuerst nach blutigen Siegen über deutsche Heere und namentlich nach der tannenberger Völkerschlacht [1410], bei der 100 000 Leichen die Wahlstatt deckten, große deutsche Länderstrecken unter ihre Botmäßigkeit brachte und mit eisernem Scepter beherrschte, dann aber von uns in den Künsten des Friedens wie im offenen Felde besiegt wurde, bis von uns, ja von uns der Todesstoß ausging, — was, sage ich, berechtigt uns zu der seltsamen Voraussetzung, diese Nation, die uns zu ihren Todfeinden zählt, werde urplötzlich ihre ganze Vergangenheit großmüthig vergessen und uns ein treuer Bundesgenosse, eine zuverlässige Vormauer werden gegen ein Volk, mit dem sie stammverwandt ist?

Es ist eine merkwürdige Kurzsichtigkeit, zu verkennen, daß von demselben Augenblicke an, wo es Polen gelungen wäre, seine Selbstständigkeit von Rußland zu ertrotzen und in einem definitiven Frieden zu sichern, die Interessen Rußlands und Polens Hand in Hand gegen uns gehen würden. Der erste Tag eines selbstständigen Polenreichs wäre der erste Tag eines Kampfes auf Tod und Leben mit uns, — denn in unserer Zeit kann kein Land als selbstständiger Staat existiren ohne Seeküsten: das ist eine Wahrheit so klar wie das Sonnenlicht — und wir haben es gehört bei dem großen Aufstande im Jahre 1831 wie bei der letzten krakauer Erhebung [1846], daß die Polen noch nicht ihren alten Wahlspruch vergessen haben: „Polen reicht bis an die grüne Brücke in Königsberg;“[5] denn bis dahin hat Polen früher allerdings gereicht.

Aber wenn wir auch trotz aller dieser Gründe gewiß wären, Polen frei zu geben, so bliebe immer noch die große Frage, ob Polen auch im Stande sein wird, seine Selbstständigkeit von Rußland zu erringen.

Ich bin vom Gegentheil überzeugt. Eine solche Freigabe würde entweder nur ein Geschenk sein, dessen sich Rußland bald bemächtigen dürfte, oder es würde uns, falls wir dies nicht zugäben, mit Rußland

in einen Krieg verwickeln. Aber das ist es gerade, was die Polenfreunde [z. B. Ruge St. B. II 1101] von uns verlangen: wir sollen Rußland den Krieg erklären, um ihm die Selbstständigkeit Polens abzuzwingen, — man predigt uns einen Kreuzzug gegen Rußland!

Meine Herren! Obgleich ich weiß, daß eine solche Aufrichtigkeit nicht geeignet ist, Popularität zu erwerben, so scheue ich mich doch durchaus nicht, es herauszusagen, daß diejenigen, die uns den Russenhaß predigen, wahrlich nicht wissen, was sie thun.

Der Haß zwischen Nationen ist eine mit der Cultur des neunzehnten Jahrhunderts unverträgliche Barbarei, ist geradezu Unsinn. Das russische Volk ist wahrlich nicht hassenswerth! An der Oberfläche, die es uns zukehrt, mag es verdorben und angefault sein durch die künstliche Schminke einer fremdländischen Scheincultur, die ihm seine Despoten aufgeklebt haben, der Kern des Volkes aber ist unverdorben, und alle unbefangenen Berichterstatter stimmen darin überein, daß es auch den Russen nicht fehlt an vortrefflichen Eigenschaften, und daß sie manchen Keim in sich tragen, der sie berechtigt zu der Hoffnung auf eine große Zukunft.

Unser Haß kann allein gegen das System gerichtet sein, unter dem Rußland seufzt. Diejenigen aber, welche den Russenhaß predigen, geben dem alten System nur eine neue Waffe in die Hand, eine Waffe, durch welche dies System vielleicht noch ein Menschenalter länger sein Dasein fristen kann. Durch solche Aeußerungen erzeugen wir nur eine gerechte Erbitterung des Nationalgefühls gegen uns, und über dieser Erbitterung nach Außen hin kann es leicht die Nothwendigkeit einer innern Umgestaltung in derselben Weise auf ein Menschenalter aus den Augen verlieren und zurückgedrängt werden von der Eroberung seiner politischen Freiheit wie Deutschland bei seiner Erhebung in den Freiheitskriegen. Auch in Rußland ist keineswegs Alles so glatt und windstill, wie Mancher glaubt, auch in Rußland bereitet sich Alles vor zu einem allgemeinen gewaltigen Sturme, auch Rußland wird in wenigen Jahren eingetreten sein in die Reihe der freien Staaten, die das neue Princip anerkennen, auch in Rußland fühlt man die Unerträglichkeit des Systems, welches wir gestürzt haben. Betäuben wir dies Gefühl nicht durch einen stärkern Reiz nach Außen hin, hüten wir uns, zu bewirken, daß das auch dort schon geballte Ungewitter sich nach Außen und gegen uns entlade!

Von einer andern Seite droht man [Blum St. B. II 1142] uns mit Frankreich und sagt, wenn wir die Polen nicht frei gäben, so

würde es uns dazu zwingen, indem es den Rhein als Pfand in Beschlag nähme.

Ich muß mich zunächst darüber wundern, daß man sich in diesem Puncte jetzt mit einem Male von den entgegengesetzten Seiten zu begegnen scheint, obgleich man darin noch vor acht Tagen diametral auseinanderging und sich aufs Entschiedenste bekämpfte.

Von einem geehrten Mitgliede, aus dessen Munde wir gewöhnt sind, weit tragende und scharf gezielte Worte zu vernehmen, [von v. Radowitz St. B. II 929], ist uns bei dieser Gelegenheit* gesagt worden, daß in Frankreich noch immer Gelüste nach dem Rheine herrschend seien. Allein hierauf ist von meinem Freunde Vogt [St. B. II 1104 und 1105][6] in einer Weise geantwortet worden, daß ich nur wenig hinzuzufügen habe.

Auch ich habe wenige Wochen nach der letzten Anwesenheit jenes geehrten Mitgliedes in Paris Gelegenheit gehabt, mich daselbst in den verschiedensten Kreisen über die Stimmung Frankreichs gegen Deutschland zu unterrichten, so namentlich in vielen der bedeutenderen Clubs, und ich kann Ihnen nicht nur die negative Thatsache versichern, daß es Niemand eingefallen ist, auch nur mit der leisesten Silbe solcher Scheingelüste zu erwähnen, sondern daß man sich sogar positiv entschieden dagegen ausgesprochen hat. Ich habe mehrmals die Redner unter lautem Beifall sagen hören, Frankreich sei nicht mehr so verblendet, daß es sich durch Ruhmesvorspiegelungen verleiten lasse zu einem Hader mit seinem überrheinischen Nachbarn, der nur dem Ehrgeiz und der Herrschsucht Vorschub leisten werde. Eroberungsgelüste gegen einander zu hegen, sei gegenwärtig zwischen ebenbürtigen Nationen eine reine Absurdität.

Auch ich bin überzeugt, wie das schon von Vogt ausgesprochen worden ist, daß jener Glaube an Frankreichs Scheingelüste ganz in derselben Weise auf durchaus veralteten Anschauungen beruht wie der weltberühmt gewordene Ausspruch über den Thron Ludwig Philipps,[7] der sich schon acht Tage später, am 24. Februar** als unrichtig erwies.

Allein gesetzt auch, alle diese Voraussetzungen wären irrig, gesetzt auch, die Friedenspolitik des edeln Lamartine — der, um mich seiner eigenen Worte zu bedienen, nicht ungestraft als Blitzableiter verkehrt

---

* St. B. II 1145: bei einer anderen Gelegenheit. ** St. B. II 1145: am 29. Februar.

hat mit der Wetterwolke der Empörung, sondern mit fortgerissen wurde von ihrem zweiten Ausbruch[8] — wäre nicht übergegangen auf seine Nachfolger, gesetzt auch, Frankreich wäre wirklich geneigt, das Schwert für Polen in die Schale zu werfen, — ich frage Sie, meine Herren: Verträgt es sich mit der Würde des deutschen Volks, mit der Würde dieser großen Versammlung, die es vertritt, unter den Beweggründen, die einwirken auf unsere Entscheidung, auch nur die mindeste Befürchtung vor dem Auslande mitzählen zu lassen?

Nein, tausendmal nein! Deutschland fürchtet Niemand, braucht Niemand zu fürchten. Was uns angeht, das wollen wir selber entscheiden, und nun und nie soll es uns an der Seine dictirt werden.

Ich sage, die Politik, die uns zuruft: gebt Polen frei es koste, was es wolle! ist eine kurzsichtige, eine selbstvergessene Politik, eine Politik der Schwäche, eine Politik der Furcht, eine Politik der Feigheit.

Es ist hohe Zeit für uns, endlich einmal zu erwachen aus jener träumerischen Selbstvergessenheit, in der wir schwärmten für alle möglichen Nationalitäten, während wir selbst in schmachvoller Unfreiheit darniederlagen und von aller Welt mit Füßen getreten wurden, zu erwachen zu einem gesunden Volksegoismus, um das Wort einmal gerade herauszusagen, welcher die Wohlfahrt und Ehre des Vaterlandes in allen Fragen oben anstellt. Aber eben dieser Egoismus, ohne den ein Volk niemals eine Nation werden kann, wird von den Polenfreunden als höchst verdammlich bezeichnet.

Wir müssen vor allen Dingen gerecht sein, sagen sie, und sollte es uns auch manches schwere Opfer kosten. Wir haben, so lautet ihre Predigt, eine schwere Schuld unserer Väter zu tilgen, eine schwere Missethat gut zu machen, zu der die Fürsten uns gemißbraucht. Die Völker sind verpflichtet, zu sühnen, was ihre Despoten verbrochen haben, sagt man mit einer neuen Version jenes alten Verses.[9] Möge auch alles Uebrige dagegen sprechen, die Gerechtigkeit verlangt es, daß wir Polen herstellen. [Blum St. B. II 1141.]

Lassen Sie uns einmal diese Gerechtigkeit etwas näher ansehen.

Ich bemerke sogleich, daß ich es verschmähe, mich auf eine juristische Widerlegung jenes Verlangens einzulassen, obgleich sie möglich ist; ich will mich weiter nicht darauf berufen, daß ein regelrechter Friede Preußens den Besitz Posens gesichert hat: denn, aufrichtig gesagt, mir kommen die Satzungen des principiellen Rechts nirgends erbärmlicher vor, als wo sie sich anmaßen, das Schicksal der Nationen zu bestimmen. Mit ihrer

Hilfe den Völkern ihre Bahnen vorzeichnen, das heißt, Spinnengewebe ausspannen, um darin Adler zu fangen. Nein, ich gebe es ohne Winkelzüge zu: unser Recht ist kein anderes als das Recht des Stärkeren, das Recht der Eroberung!

Ja, wir haben erobert. Die Deutschen haben polnische Länder erobert, aber diese Eroberungen sind auf einem Wege, auf eine Weise geschehen, daß sie nicht mehr zurückgegeben werden können. Es sind, wie man es schon so oft gesagt hat, nicht sowohl Eroberungen des Schwertes als Eroberungen der Pflugschar. Im Westen sind wir nur erobert *worden*, im Osten haben wir das große Malheur gehabt, selbst zu erobern und dadurch ganzen Schwärmen deutscher Poeten Gelegenheit zu geben zu rührenden Jeremiaden über die verschiedenen Nationalitäten, die der Wucht des deutschen Stammes erliegen mußten.

Wenn wir rücksichtslos gerecht sein wollten, dann müßten wir nicht bloß Posen herausgeben, sondern halb Deutschland; denn bis an die Saale und darüber hinaus erstreckte sich vormals die Slavenwelt. Aber schon im zwölften Jahrhundert fing das deutsche Wesen an, sich nach Osten auszubreiten. Sachsen und Schlesien, Brandenburg, Mecklenburg, Pommern und die Ostseeländer bis beinahe zur Newa hinauf wurden allmählich in Besitz genommen von deutschen Colonisten, und diese Eroberungen durch Waffengewalt befestigt. Auch Posen ist keineswegs erst verdeutscht seit der Theilung Polens unter den Flügeln des preußischen Adlers.

Wenn die polnischen Edelleute von dem Ertrage ihrer von Leibeignen schlecht bewirthschafteten Ländereien ihre übermäßig gesteigerten Luxusbedürfnisse nicht mehr bestreiten konnten, dann zogen sie deutsche Pächter in das Land, die es verstanden, mit deutscher Kraft und Ausdauer dem Boden den doppelten Ertrag abzugewinnen, und den adeligen Herrn so lange Vorschüsse machten, bis ein großer Theil der Güter theils durch Erbpachtscontracte theils durch Verkauf ihr Eigenthum wurde. Das ist die Art, wie der Deutsche dort erobert hat! Wer noch nie Gelegenheit gehabt hat, ein deutsches Landgut zu vergleichen mit einem benachbarten polnischen, dem spreche ich geradezu die Competenz ab, in dieser Frage mitzureden; denn erst ein solcher Vergleich löst das Räthsel der deutschen Eroberung in Polen, aber er löst es auch vollständig.

Die Uebermacht des deutschen Stammes gegen die meisten slavischen Stämme, vielleicht mit alleiniger Ausnahme des russischen, ist eine Thatsache, die sich jedem unbefangenen Beobachter aufdrängen muß, und gegen solche, ich möchte sagen, *naturhistorische* Thatsachen läßt sich mit

einem Decrete im Sinne der kosmopolitischen Gerechtigkeit schlechterdings nichts ausrichten. Das ist ein Satz, der so feststeht wie für uns der Erdball selbst.

Ich behaupte also, die deutschen Eroberungen in Polen waren eine Naturnothwendigkeit.

Das Recht der Geschichte ist ein anderes als das der Compendien: es kennt nur Naturgesetze, und eins derselben sagt, daß ein Volksthum durch seine bloße Existenz noch kein Recht hat auf politische Selbstständigkeit, sondern erst durch die Kraft, sich als Staat unter andern zu behaupten.

Der letzte Act dieser Eroberung, die viel verschrieene Theilung Polens, war nicht, wie man sie genannt hat, ein Völkermord,[10] sondern weiter nichts als die Proclamation eines bereits erfolgten Todes, nichts als die Bestattung einer längst in der Auflösung begriffenen Leiche, die nicht mehr geduldet werden durfte unter den Lebendigen; denn in der That, ein Volk, das aus Edelleuten, Juden und Leibeignen bestand, war, nachdem eine langjährige Anarchie es verwildert, einer vernünftigen Freiheit unfähig und konnte, als eine solche Freiheit zur Lebensbedingung wurde, nicht länger existiren.

Im Jahre 1772 sagte Jean Jacques Rousseau, es sei ihm Manches wunderbar, aber für das größte Wunder, von dem er wisse, halte er dies, daß ein Staat wie der polnische noch einen Augenblick länger existiren könne;[11] — aber in demselben Jahre nahm dieses Wunder auch ein Ende. Die schwache, sehr schwache Reformpartei war bei der völligen Stumpfheit der leibeignen Massen durchaus ohnmächtig, obgleich es ihr an gutem Willen nicht fehlte. Eine sehr zahlreiche polnische Partei warf sich den Russen in die Arme, und es blieb Preußen und Oesterreich nichts anders übrig, als entweder für die Fortexistenz eines solchen verrotteten Staates Krieg zu führen oder Rußland den Raub allein zu überlassen und damit Ostpreußen, die Weichsel und selbst die Oder zu gefährden oder endlich mit Rußland zu theilen und dadurch mehrere Länder wiederzuerlangen, die schon früher unter deutscher Herrschaft gestanden und von einer starken deutschen Bevölkerung bewohnt waren. Das haben sie gethan, und mußten sie thun.

(Mehrseitiges Zischen auf der linken Seite.)

Ja, meine Herren, Sie werden mich sogleich noch mehr auszischen, denn ich habe den Muth, einem Gemeinplatz entgegenzutreten, auf dem sich die deutschen Liberalen fast ein Menschenalter getummelt; ich habe den Muth, eine Handlung der Cabinetspolitik in Schutz zu nehmen aus

einer Zeit, wo es noch keine andere Politik gab, weil das politische und nationale Bewußtsein in der That noch nirgends anders erwacht war als im Gehirn des Absolutismus; ja, ich habe den Muth, diejenigen der Unwissenheit oder der Fälschung der Geschichte zu zeihen, welche die Theilung Polens in einem so fürchterlich schwarzen Lichte erblicken, daß sie keine andere Bezeichnung für dieselbe haben als die einer nichtswürdigen Schandthat.

Es heißt sich gewaltsam verschließen gegen den Geist der Weltgeschichte, wenn man ihn nicht begreift in seinen schlagendsten Offenbarungen, wo er spricht zu den Nationen durch das wirksamste seiner Mittel, durch die erhabene tragische Ironie; denn eine solche tragische Ironie war es, daß er sich dieselbe heilige Allianz, die bald nachher die allgemeine Fürstenverschwörung schürzen sollte zum Kampfe gegen die Revolution, zuvor ausersah zu der Rolle, im Sinne der noch ungebornen Revolution sein Urtheil zu vollstrecken an einem Volksthum, das in sich selbst keine Kraft besaß, das Feudalwesen zu brechen, dessen Sturz die Cultur gebieterisch verlangte, weil es den Besieger der Aristokratie, den dritten Stand, nicht in sich enthielt, das daher diesen Besieger und Erlöser von Außen her erhalten mußte. Eine solche tragische Ironie war es, daß die Widersacher der Revolution und ihrer allgemeinen Menschenrechte die Revolution selber beginnen und ihre Aufgabe übernehmen mußten, und zum Theil ganz wider Wissen und Willen.

Es ist überhaupt von Anbeginn die Aufgabe des Königthums gewesen, das Feudalwesen zu brechen und die Demokratie vorzubereiten, und der letzte große Act des europäischen Monarchenthums war selber bereits eine Revolution, obwohl die Herren keine Ahnung davon hatten; aber das ist eben das, was ich die tragische Ironie nenne. Wer will es leugnen, daß eine und dieselbe Nothwendigkeit es gewesen ist, welche dort aus dem Munde der Jacobiner sprach: „Friede den Hütten, Krieg den Palästen!“[12] und hier durch den Mund der gekrönten Häupter die Theilung des verrotteten Polens decretirte?

Doch nach dieser revolutionären, humanistischen Bedeutung der Theilung Polens fragen diejenigen nicht, die sich in begreiflichem Irrthume daran gewöhnt haben, schlechterdings alle Handlungen der Regierungen als volksfeindliche zu bezeichnen, weil dieselben leider ihre Hauptthätigkeit ein Menschenalter hindurch darauf gerichtet haben, die Freiheit der Völker zu unterdrücken. Aber auch da, wo diese Regierungen einmal national gewesen sind, wo sie gethan haben, was sie thun mußten, auch da verdammte man sie, ohne zu merken, daß man damit gegen das

eigne Fleisch wüthet. Selbst da, wo die Polen geradezu gegen uns Deutsche in die Waffen traten, da hat man sich schmachvollerweise begeistert für ihre Sache und sie gefeiert als die Apostel der Freiheit.

In wie weit die beiden andern Mächte die mit der Theilung Polens überkommene Aufgabe erfüllt oder so [?] treulos geworden, brauche ich hier nicht zu berühren; Preußen aber hat dieselbe sehr wohl erkannt und sie mit Consequenz durchgeführt.

Niedergeschmettert, beinahe vernichtet durch die Helden der Revolution, hat es sich in kurzer Zeit wieder erhoben, und gerade die Zeit seiner tiefsten Erniedrigung wurde dadurch die glorreichste Epoche seiner bisherigen Geschichte, daß es sich die wesentlichsten Errungenschaften der Revolution auf dem Wege friedlicher Entwickelung aneignete. Durch seine demokratisch angelegte Wehrverfassung, durch die auf Selbstregierung beruhende Städteordnung, durch die Entfesselung aller Thätigkeiten, durch die vollkommene Flüssigkeit und Beweglichkeit, die es dem Eigenthum aller Art wiedergab, durch die rücksichtslose Kühnheit, mit welcher es wagte, Gesetze zu erlassen, welche allerdings nichts Andres waren als Eingriffe und Gewaltthaten gegen bestehende Rechts- und Eigenthumsverhältnisse, aber ruhmvolle, preiswürdige Gewaltthaten, weil sie dahin gerichtet waren, das Feudalwesen zu brechen, die Hörigkeit und Leibeigenschaft abzuschaffen: durch alle diese großartigen Schöpfungen hat Preußen sich auf eine hohe Stufe erhoben, auf welcher es sich erst jetzt, nachdem selbst eine drei und dreißigjährige Reaction vergeblich bemüht gewesen ist, es von derselben herunterzuzerren, wahrhaft aufrichten wird, um der Welt zu zeigen, daß kein Land so gründlich vorbereitet ist für die Verwirklichung einer allseitig vollendeten Demokratie.

Auf diesem Wege hat Preußen seinen Antheil an Polen getreulich im Schlepptaue geführt und Posen erzogen zur Gesittung und Humanität, in so weit dies bei so widerstrebenden Elementen möglich gewesen ist.

Man hat oft gesagt, die Polen seien unter Preußen unterdrückt worden.

Leider ist dies nicht ganz unwahr: sie sind unterdrückt worden, aber nicht mehr als wir Alle, die wir das Gleiche gelitten haben unter dem furchtbaren Drucke des Polizeistaats. Das aber ist eine Lüge, daß Preußen härter gegen die Polen verfahren als gegen die Deutschen.

Es ist der Entwickelung seiner Nationalität niemals hindernd entgegengetreten, bei Staatsanstellungen wurden sogar die polnischen Beamten entschieden begünstigt. Während bei der Ueberfüllung der

Candidatenlisten für den Staatsdienst die Regierung öffentlich davon abrieth, weil die Bewerber nach vollendeter Ausbildung oft zehn Jahre warten mußten, hat man die Polen auf jede Weise aufgemuntert, sich die Befähigung für den Staatsdienst anzueignen. Während aber zehn deutsche Candidaten auf ein Amt harrten, kann man umgekehrt sagen, daß auf einen Polen zehn Aemter warteten. Stets hat es der Regierung an polnischen Beamten gefehlt. Die gebildeten Stände der polnischen Nation finden nun einmal keinen Geschmack daran, auf eine so gewöhnliche, mühsame, praktische, prosaische Weise, wie es ein Beamter wohl thun kann, an der Herstellung ihrer Nationalität mitzuarbeiten. Das überlassen sie dem deutschen Ernste, dem deutschen Fleiße und schwärmen lieber im Auslande herum, wo sie durch ihre Salonpolitur und eine gewisse ritterliche Tournüre die Herzen zu gewinnen wissen, und arbeiten mit unermüdlicher Standhaftigkeit daran, irgendwo einen großen Zusammenstoß zu bewirken, um, begünstigt von der Erschütterung, wieder einen Versuch zu machen zur politischen Herstellung ihres Polenreichs, ohne zu bedenken, daß noch nie, so lange die Welt steht, ein Volk politisch untergegangen ist, wenn es nicht vorher physisch zu Grunde gegangen war, und daß es eben so ein durchaus eitles Beginnen ist, von Oben her durch irgendwelche Verfassung ein Volk ins politische Dasein hinein decretiren zu wollen, das sich noch keine ökonomische Grundlage erarbeitet hat. Sie zogen es vor, auf diese Weise den Stein des Sisyphus zu wälzen, der ihnen aber immer wieder bergunter entrollt ist.

Preußen kann es sich ruhig gefallen lassen, wenn man es der Mitschuld an einem Völkermorde zeiht. Es kann mit Stolz dazu schweigen und sein Werk für sich reden lassen, denn dies legt lautes Zeugniß ab, daß es wirksamer gearbeitet hat an der Wiederbelebung oder vielmehr Erschaffung einer neuen polnischen Nation als jene Edelleute, die wie Sturmvögel überall auftauchen, wo es einen Krieg, einen Aufstand zu schüren gibt, um im allgemeinen Zusammenstoß die Gelegenheit zu einer neuen Schilderhebung zu gewinnen. Es braucht nur hinzuweisen auf das, was Posen jetzt ist, und diejenigen reden zu lassen, die noch aus eigner Erfahrung zu erzählen wissen, was es früher war: es war eine Wüste, als Preußen es bekam, es war, was Krakau noch in diesem Augenblick ist; aber ein Menschenalter unter deutscher Regierung hat bewirkt, was einem Jahrtausend unter Polen unmöglich gewesen ist.

Dabei ist nun allerdings das Grundeigenthum zu einem sehr großen Theile in deutsche Hände übergegangen, aber auf die einfachste

und rechtlichste Weise von der Welt, einfach deshalb, weil die Deutschen aus demselben Stücke Feld einen zwei-, ja dreimal größeren Ertrag herauszubringen wußten als die Polen, weil der Deutsche sich da zu bereichern und mit seinem Erwerb immer weiter um sich zu greifen verstand, wo der Pole verarmt war. Die Polen sind noch immer nur ein Adelsvolk, das die weise Sparsamkeit, den angestrengten Fleiß der Deutschen als Zeichen einer niedrigen Gesinnung, als einen schmutzigen Geiz ansieht.

(Einige Stimmen: Oh!)

Es ist das bitter, aber wahr, und ich sage nichts, was ich nicht erfahren oder gelesen, zum Theil sogar in Schriften von polnischen Verfassern gefunden habe. Es war lediglich der Polen eigene Schuld, wenn sie ihr Land in deutsche Hände kommen ließen, und es wäre eine eigenthümliche Gerechtigkeit, wenn wir das auf diese Weise und auf dem rechtlichsten Wege erworbene Land nun auf einmal aus kosmopolitischer Großmuth sammt den Deutschen, die darauf sitzen, in fremde Unterthänigkeit hinausgeben wollten. Ja, ich gebe denjenigen, welche behaupten, das nationale Territorium sei ein veralteter Begriff, [z. B. Blum St. B. II 1142] vollkommen Recht, um sie hier mit ihrer eigenen Waffe zu schlagen.

Wie es lächerlich ist, zu sagen, daß am Boden die Nationalität hafte, gerade so lächerlich ist es auch, zu sagen, die Herausgabe ehemals polnischer Landestheile sei von der Gerechtigkeit geboten. Hat der Deutsche die Wälder gelichtet, die Sümpfe getrocknet, den Boden urbar gemacht, Straßen und Canäle angelegt, Dörfer gebaut und Städte gegründet, um den Epigonen des exilirten hundertköpfigen polnischen Despotenthums neue Schmarotzernester zu bereiten? Soll der Bürgerstand wieder untergehen, der nur dem deutschen Gewerbfleiße seinen Ursprung verdankt, um das Mark des Landes noch einmal vergeuden zu lassen von etwelchen in höfischem Glanze schwelgenden Familien und liebenswürdigen Mazurkatänzern?

Dem Polen sind von der Natur manche schöne Eigenschaften zu Theil geworden. Gesellschaftliche Liebenswürdigkeit, eine glühende, ich möchte sagen flackernde Vaterlandsliebe, eine ungestüme Tapferkeit auf dem Schlachtfelde ist ihm in reichlichem Maße zu Theil geworden; aber jene Ausdauer in den Mühen des alltäglichen Lebens, den allmählich, aber rastlos fortschaffenden Fleiß, die kaltblütige Ueberlegung, die das Mögliche ins Auge faßt und sich daraus geduldig, Stein vor Stein, die Brücke aufbaut zum höchsten Ziel, diese Eigenschaft hat die Natur dem

Polen versagt, und das können wir durch kein Decret wieder gut machen.

Und diesen Polen sollen wir ein deutsch gewordenes Land, eine zahlreiche deutsche Bevölkerung zu Staatsexperimenten überlassen! Das, meine Herren, ist die Gerechtigkeit, auf die man sich beruft, indem man verlangt, wir sollen Polen wiederherstellen!

Eben so schlagend aber, ja mit noch viel sieghafteren Gründen kann Preußen antworten, wenn man ihm vorwirft, es handle inhuman, indem es sich weigere, ein von ihm unterdrücktes Volksthum frei zu geben.

Es ist nicht wahr, daß es ein Volk unterdrückt hat: es hat nur eine Aristokratie gestürzt, welche die Masse ihrer Leibeignen verhinderte, ein Volk zu werden; es hat nur die Gewalthaber beseitigt, welche ihre Untergebenen in einem Zustande der Entmenschung festhielten, und nur deswegen ist es auch im Stande gewesen, sie zu stürzen. Wozu sie sich nimmer entschließen konnten, wogegen sie sich unter erbärmlichen Zänkereien um veraltete Privilegien immer noch sträubten, als bereits [1831] die russischen Kanonen vor Warschau donnerten, das hat Preußen vollbracht: es hat die Grundlage eines neuen polnischen Volkes, einen freien Bauernstand geschaffen, und, meine Herren, es hat für dies Streben auch von Seiten der Polen Anerkennung gefunden. Gehen Sie einmal hin nach Polen, und fragen Sie die polnischen Bauern, ob sie zu einem freien Polen geschlagen sein oder lieber bei Preußen bleiben wollen. „Gott bewahre uns davor," werden sie Ihnen antworten, „wir wollen Preußen bleiben."

Es ist das eine Thatsache, die Vielen von Ihnen vielleicht unglaublich klingt, die aber darum nicht minder vollkommen wahr ist. Nur ein kleiner Theil dessen, was man die polnische Nation nennt, nämlich der Adel und, leider muß ich es sagen, ein Theil der Geistlichkeit haben diese Wohlthaten Preußens nicht anerkannt, sondern sie verleugnet. Sie ignorirten sie in finsterer Verschlossenheit, weil sie noch erstarrt waren in dem längst untergegangenen Grundsatz des alten Polenreiches, welches nur zwei Regungen im Staatsleben kannte: den eisernen Willen des Gebieters und den unbedingten blinden Gehorsam des Knechtes. So lange Preußen sie ruhig gewähren ließ und sie nicht daran hinderte, das Volk in der alten geistigen Bevormundung und leiblichen Erniedrigung festzuhalten, ließen sie sich die Fremdherrschaft ruhig gefallen und erwiesen sich als gehorsame Unterthanen. Als aber die preußische Regierung anfing, eine Gleichstellung aller Stände anzubahnen und die

Bauern zu emancipiren, da war es ihnen ein unerträglicher Gedanke, die ihnen bisher untergebenen Leute ihres eigenen Volksstammes aus ihren Banden gelöst zu sehen, da erst entbrannte ihr Haß, und von diesem Augenblick an haben sie mit unablässiger Hartnäckigkeit auf die Empörung hingearbeitet, indem sie ihrer engherzigen Selbstsucht, der es nur um Erhaltung der unwürdigen alten Zustände zu thun war, den Mantel der Vaterlandsliebe und der Begeisterung für die polnische Nationalität umhingen.

Wenn ich sage, das polnische Volk, d. h. die Bauern seien nicht polnisch gesinnt, sondern preußisch, so stelle ich damit eine Behauptung auf, die ich gegen einen nahe liegenden Einwand werde vertheidigen müssen. Man kann mir eine scheinbar sehr schlagende Thatsache dagegen anführen: die, daß die neueste Insurrection [im März und April 1848] über Tausende von Sensenmännern verfügt. Ich muß darauf antworten, aber obgleich das Räthsel nicht schwer zu lösen ist, so kann ich doch nicht leugnen, daß ich mich nur mit innerem Sträuben dazu entschließe.

Man hat mir gesagt, daß ich durch Anführung der hier einschlagenden Thatsachen einen Theil dieser Versammlung verletzen würde, und daß derselbe sich dadurch würde bewegen lassen, gegen die Anträge des Ausschusses zu stimmen. Man hat mir gesagt, die katholische Partei werde gegen das deutsche Interesse stimmen, wenn der Antheil der katholischen Geistlichkeit an dem letzten Aufstande hier erwähnt werden sollte. Allein ich habe eine viel zu hohe Meinung von dieser Partei und namentlich von der Würde der katholischen Geistlichkeit, als daß ich glauben könnte, sie wolle für Alle, die ihr angehören, eine gewisse Makel- und Sündlosigkeit in Anspruch nehmen und, wenn hier Thatsachen dagegen angeführt würden, aus bloßer Empfindlichkeit gegen eine gerechte Sache stimmen. Es ist meine Absicht durchaus nicht, zu verletzen, aber ich kann jene Thatsache nicht verschweigen.

Die polnische Bevölkerung ist eifrig katholisch. Bei ihrer verhältnißmäßig noch niedrigen Bildungsstufe ist sie dem Einfluß der Geistlichkeit vollkommen widerstandslos hingegeben. Dieser Einfluß wurde schon vor der Revolution benutzt, sie mit Mißtrauen gegen Preußen zu erfüllen, gegen die Regierung, und bei ihr den Glauben zu erwecken, Preußen wolle das Land protestantisiren. Diesen Bemühungen kam ein besonderer Umstand zu Hilfe. In der in Posen üblichen Redeweise bezeichnet nämlich ein und dasselbe polnische Wort die Begriffe „deutsch“ und „protestantisch,“ und „polnisch“ und „katholisch“ ist in derselben Weise völlig synonym. Es hielt deshalb nicht schwer, dem Volk

bei jeder neuen Einrichtung, die von der Regierung ausging, einzureden, man wolle es deutsch machen, d. h. ihm die katholische Religion nehmen. Das hat man in hohem Grade versucht.

Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß es Preußen vor zwei Jahren durchaus nicht eingefallen ist, die damalige reformatorische Bewegung im Katholicismus irgendwie zu begünstigen. Im Gegentheil, es hat ihr sogar Hindernisse in den Weg gelegt, die von vielen Seiten her die entschiedenste Mißbilligung gefunden haben. Gegen die Czerskische Richtung hat es allerhöchstens eine geringere Ungunst an den Tag gelegt, weil es glaubte, in ihr ein Gegengewicht gegen das demokratische Element in der Rongeschen Bewegung zu finden. Von einer positiven Begünstigung ist aber auch bei ihr nie die Rede gewesen.

Diesen Thatsachen gegenüber hat man dem polnischen Landvolk eingeredet, die preußische Regierung selbst habe das Rongesche und Czerskische Treiben angestiftet, es sei nichts als ein versteckter Versuch, das Land zu germanisiren, d. h. zu protestantisiren. Man hat kein Mittel gescheut, ein mit seiner gegen die frühere Zeit wahrhaft glänzenden Lage durchaus zufriedenes Volk mit religiösem Fanatismus zu erfüllen und es dadurch zu gewinnen für die Empörung.

Ich habe die Beweise bei der Hand für meine Behauptung und bitte um Ihre Erlaubniß, hier eine Proclamation vorzulesen, die überschrieben ist: An das deutsche römisch-katholische Volk des Großherzogthums Posen.

[Jordan verliest diese Proclamation.]

Es ist nicht zu erweisen, daß dieses Actenstück wirklich von der katholischen Geistlichkeit ausgegangen ist, und ich bin sogar sehr geneigt, anzunehmen, daß dies nicht der Fall gewesen sei. Die Thatsache steht aber darum nicht minder fest, daß gerade dieses Actenstück wie ein Funke, der in eine Pulvertonne fällt, gewirkt hat.

So lange die Landbevölkerung, mit den Feldarbeiten beschäftigt, daheim blieb, wollten die angewandten Verführungskünste nicht recht anschlagen. Erst in der Muße der Osterwoche nahm die ganze polnische Bewegung eine durchaus religiöse Wendung. Es war einigen hundert Aristokraten, welche, auf sich beschränkt, völlig ohnmächtig da gestanden und sich aufs Neue, wie im Jahre 1846, vor ganz Europa blamirt haben würden, gelungen, das Volk zu verführen und es an der Handhabe des religiösen Fanatismus mit hineinzureißen in die Empörung. Aber auch während des offenen Aufstandes, der bald darauf ausbrach und Preußen zwang, mit bewaffneter Hand einzuschreiten gegen eine Nation, deren Wohl es aufrichtig gewollt hatte, selbst während des

Kampfes war die Begeisterung der polnischen Sensenmänner und des polnischen Volkes keineswegs eine nationale, sondern rein ein religiöser Fanatismus: nicht einen nationalen Kampf, sondern einen Religionskrieg glaubte das Landvolk zu führen, und nicht die weißrothe Fahne, sondern das Crucifix, das ihnen überall als Banner vorangetragen wurde von fanatischen Priestern, begeisterte sie zur Tapferkeit. Sie sind jetzt zurückgekommen von diesem Vorurtheil, ihre Religion in Gefahr zu glauben. Die in großen Scharen von Cüstrin, wo man sie gefangen hielt, ohne Begleitung und Aufsicht heimkehrenden Sensenmänner gestehen es offen ein, wie man sie hintergangen, und haben nur Verwünschungen für die, die es gethan. Es ist eine Thatsache, die nicht verschwiegen werden kann, daß es gegenwärtig in Posen so steht, daß die Regierung alle Mühe aufzubieten hat, um einen Reactionsversuch der Bauern gegen den Adel zu verhüten. Ja, die Stimmung unter den Bauern ist eine so gereizte gegen den Edelmann, daß es, falls die Polen wieder einen Erhebungsversuch machen sollten, der Regierung kaum gelingen dürfte, Greuelscenen zu verhüten, wie wir sie schon einmal [1846] in Galizien erlebt haben.

Es ist also eine seltsame Humanität, welche uns die Herstellung Polens gebietet!

Das Deutschthum hat einen größeren Inhalt an Humanität als das Polenthum. Wie kann denn von einer solchen Herstellung überhaupt früher die Rede sein, als bis ein polnisches Volk geschaffen ist? Und hierzu hat Preußen wirksamere Anfänge gemacht als jene Aristokraten, die in der Welt herumziehen und sich nicht um das Volk kümmern, für dessen Emporbildung sie sehr wohl und sehr wirksam hätten sorgen können, wenn sie die ihnen bereitwillig offen gehaltene Staatscarriere minder übermüthig verschmäht hätten. Preußen erst hat einen freien polnischen Bauernstand geschaffen, und es wäre doch wahrlich eine eigenthümliche Humanität, diesen freien Bauernstand unter die Knute seiner Edelleute zurückzugeben!

Da kommen aber die Polenfreunde und halten uns mit siegesleuchtendem Angesicht den demokratisch-communistischen Katechismus entgegen, der bei dem Aufstande im Jahre 1846 zu Krakau von Tyssowski und Grzegorzewski* als Programm des Aufstandes proclamirt wurde.[13] „Da lest," sagen sie, „was da verheißen wird: Steht es hier nicht deutlich geschrieben, die neue polnische Republik werde fortan volle Freiheit und Gleichheit Aller, Wohlleben den Armen und Freude den Unglücklichen gewährleisten, Jeder solle seinen gehörig zugemessenen Antheil

* St. B. II 1150: zu Krakau, Tyssowski und Grzegorzewski.

an allen Lebensgenüssen haben, kurz, für Alle solle auf das Beste und Gleichmäßigste gesorgt werden?"

Welcher Staat hat bisher solches geboten, ein solches Ideal als Zielpunct seines Strebens aufgestellt? Soll ich hierauf noch antworten?

(Robert Blum: Ja wohl!)

Gut, so will ich es thun. Ich meine, es ist eben keine große Kunst, französische Phrasen ins Polnische zu übersetzen und sie nun als ein neues Evangelium der Menschheit in alle Welt hinaus zu posaunen. Es ist nur schade, daß die moderne Staatskunst es sich gestehen muß, daß sie noch immer so blind ist, die Pfade zu jenem irdischen Paradies nicht finden zu können, und daß der letzte Versuch, den man gemacht hat, dieselben zu entdecken, zu nichts Anderem hinführte als zu einem gräßlichen Blutvergießen! Es ist nur schade, daß man mit einem solchen demokratisch-socialistischen Katechismus nicht auf einmal die Erinnerung von Jahrhunderten aus dem Gedächtniß der Völker, das sehr treu ist, auszulöschen vermag durch noch so freisinnige Verheißungen, wenn sie ausgehen von den Nachkommen einer Kaste, die so lange nur in entgegengesetztem Sinne gelebt und gewirkt hat!

Ich will gern annehmen, daß die Verkünder dieser Verheißungen es mit der erwähnten Proclamation ganz ehrlich gemeint haben. Allein, wie sehr ich auch bereit bin, die Sympathie für diejenigen Polen, die sich befreit haben von den Vorurtheilen ihrer Vorfahren, und denen es Ernst ist mit der Wiedergeburt ihres Volks im Sinne des neunzehnten Jahrhunderts, als eine vollkommen gerechte anzuerkennen; wie gern ich auch gestehe, daß *ihr* Schicksal uns mit seiner ganzen tragischen Gewalt ergreift, so bleibt es doch auch gegen sie unerschütterlich wahr, daß man ein Volk keineswegs aus dem Nichts hervorrufen kann mit irgendeinem politischen Katechismus und keine noch so vortreffliche Verfassung im Stande ist, ohne alle Grundlage plötzlich ein lebendiges und dauerfähiges Staatsgebäude zu errichten.

Ich spreche nicht *gegen* eine Wiederherstellung Polens, ich spreche vielmehr *für* dieselbe in der Weise, wie sie allein möglich ist, und wie sie von den Deutschen angefangen und versucht ist. Ich bin durchaus *gegen* die Herstellung polnischer *Aristokratie*, aber eben so sehr *für* die Herstellung eines polnischen *Volkes*, das bis jetzt noch nicht existirt hat, und wozu auch gegenwärtig nur erst die von Deutschland gepflegten Keime vorhanden sind. Diese Keime groß zu ziehen, ist allerdings die schwere und ungeheure Aufgabe, die uns Deutschen zugefallen ist mit den Eroberungen, die wir in Polen gemacht haben, und

mit dieser Aufgabe ist uns allerdings auch Sühne genug auferlegt für alles das, was Gehässiges der Art und Weise anhaftet, mit der die Theilungen Polens vollzogen wurden. Preußen hat dem Keime zu einem polnischen Volke, den es selbst ins Leben rief, eine Wiege bereitet, in der es sich, unter deutschem Schutze und gegen das Ausland gesichert, ungehindert entwickeln kann. Da mögen die Polen einmal beweisen, daß sie im Stande sind, sich selbst zu regieren! Dort mögen sie nicht bloß ihre liebenswürdigen gesellschaftlichen Eigenschaften zu entwickeln suchen, sondern zeigen, daß auch sie einmal mit ausdauerndem Fleiß sich einen gesunden ökonomischen Zustand zu erarbeiten vermögen!

Ich komme zum Schlusse.

Wenn ich diese Rednerbühne nur dazu bestimmt glaubte, auf Ihre Entschließungen einzuwirken, dann würde ich nicht so lange gesprochen haben; ich glaube aber, daß wir zugleich verpflichtet sind, von hier aus auf die öffentliche Meinung in ganz Deutschland zu wirken. In dieser Versammlung ist dem deutschen Volke gleichsam das Gehirn erwachsen, in dem sich die verschiedenen Schattirungen seiner Stimmung zu combiniren haben zu einem klaren politischen Bewußtsein, und es ist diese Rednerbühne vorzüglich auch dazu aufgestellt, um dem Auslande klar und bestimmt zu sagen, welchen Gang unsere Nation einzuschlagen und unbeirrt einzuhalten gewillt ist. Wenn es sich nur darum gehandelt hätte, Sie, meine Herren, für die deutsche Sache in Posen zu gewinnen, dann würde ich Ihre Geduld nicht so lange in Anspruch genommen haben; denn ich bin überzeugt, auch in Ihnen ist der Grundsatz lebendig:

Freiheit für Alle, aber des Vaterlandes Kraft und Wohlfahrt über Alles!

Johannes Janiszewski.

25. Juli 1848.

St. B. II 1163—1169.

Meine Herren! Es sind von dieser Tribüne Anschuldigungen gegen die Polen laut geworden, es sind Anschuldigungen von dieser Tribüne gefallen, die schon theils von einigen Rednern vor mir trefflich widerlegt, theils unberücksichtigt geblieben sind: man hat beinahe alle Fehler vieler Jahrhunderte zusammengebracht und sie den Polen schuld gegeben, — alle Mängel, die eben so gut die übrigen Nationen Europas getheilt haben, werden heutzutage noch den Polen schuld gegeben — man hat alle Schattenseiten der Polen berührt, um das Volk der Polen so niedrig wie möglich hinzustellen.

Ich würde gern jedem einzelnen Einwurfe folgen und eines jeden Richtigkeit nachweisen, ich habe aber eine höhere Pflicht zu erfüllen, nämlich die Pflicht, die mir meine Committenten übertragen haben, mich nicht in Nebensachen zu verlieren, sondern die Sache selbst zu verhandeln. Ich kann nur im Namen meiner Landsleute den Rednern den verbindlichsten Dank aussprechen, welche mit wahrer Humanität sich des Unglücks angenommen haben; denn gestern sind Stimmen laut geworden, die mit einer Verhöhnung des Unglücks die Sache behandelt haben, welche uns wahrlich von den bisher für unhuman gehaltenen Russen noch nie in das Angesicht geschleudert worden ist. Ich würde noch Manches berühren können, ich übergehe es, zwei Puncte kann ich aber nicht übergehen.

Der erste Punct ist der [von Jordan S. 56—58 gemachte] Einwurf einer Rebellion, einer Revolution im Posenschen oder eines Kampfes des Polenthums gegen das Germanenthum.

Meine Herren! Ich könnte mit Belegen nachweisen, wer diesen blutigen Kampf gewaltsam herbeigeführt oder, um so zu sagen, ihn mit Haaren herbeigezogen; ich könnte mit Thatsachen und speciellen Angaben belegen jede Stunde, — nicht nur die Tage — daß es nicht ein Aufstand gegen das Germanenthum, nicht einmal ein Aufstand gegen die preußische Regierung war; ich könnte nachweisen, daß die Mehrheit nicht einmal an einen Aufstand gedacht hat: ich enthalte mich aber dessen.

(Viele Stimmen: Nein! Nein!)

Ich mache die Herren nur aufmerksam auf ein Urtheil, das erst kommen wird, ich will dem Urtheil nicht vorgreifen. Selbst die höchsten Behörden des Landes, die preußischen, haben darein gewilligt, daß eine Commission eingesetzt werde, welche die Schuld ermitteln soll: sie soll nachweisen, wer die Schuld an diesem Blutbade trägt, ob es die Polen verschuldet haben oder eine andere Seite. Es ist daher wenigstens oder jedenfalls zweifelhaft, auf wem die Schuld lastet. Wenn die Behörden uns nicht beschuldigen und die Vertreter der polnischen Nationalität heut in der constituirenden Versammlung in Berlin sitzen und nicht von dem Ministerium des Hochverraths beschuldigt werden, so sollte man doch abwarten, welches Urtheil die Commission fällen wird.

Ich will auf die einzelnen Puncte nicht eingehen, ich will mich auf Recriminationen nicht einlassen, denn diese befördern die Sache selbst am Allerwenigsten. Ich könnte von der entgegengesetzten Seite Ihnen Bilder vorführen, eine ganze Bildergalerie, an der Ihr Blick sich gewiß nicht mit Wohlgefallen weiden würde. Ich thue es nicht, aus

dem einfachen Grunde, weil ich überhaupt am Bösen und Schlechten kein Wohlgefallen habe, weil ich diese Waffe nicht gebrauchen will. Wer sie aber gebrauchen will, um sein Recht darauf zu stützen, dem überlasse ich sie gern, denn ich habe eine andere Waffe, um mein Recht geltend zu machen, nicht Anschuldigungen und Recriminationen, ich verschmähe sie.

Der zweite Punct, den ich noch zu berühren habe, ist derjenige, welchen ein gestriger Redner, [Jordan S. 49], vorgebracht hat, indem er sagt, daß das Land erobert ist durch deutschen Fleiß und deutsche Arbeit.

Ich will nicht zu nahe treten dem deutschen Fleiß und der deutschen Arbeitsamkeit, ich kenne aber auch Dörfer, die polnisch und deutsch bewirthschaftet sind, ich kenne speciell das Großherzogthum Posen genau, ich kenne schlechte deutsche wie schlechte polnische Dörfer und umgekehrt, und ich kenne aber auch polnische Wirthschaften, die bei Weitem alle übertreffen, welche sich in deutschen Händen befinden: ich mache nur aufmerksam auf die Güter des General v. Chlapowski, der Herren Potworowski und Mielzynski, und ich fordere Jeden auf, der mir angeben könnte ein einziges so vortrefflich cultivirtes Gut, das sich in deutschen Händen befindet.

Es ist ferner unrichtig die Angabe von Pächtern, als überlasse der polnische Adel dem Deutschen die Ländereien, ohne sich selbst damit zu beschäftigen; denn Pächter gibt es jetzt bei uns nicht mehr, — man kann sagen, sie sind aus vergangenen Zeiten — es gibt ihrer vielleicht im ganzen Großherzogthum nicht Zehn, die vom polnischen Adel Grundeigenthum in Pacht haben.

Ich könnte noch Etwas anführen und bitte mir die Erlaubniß aus, ein Document vorzulesen, welches beweisen wird, wie man diesen Fleiß befördert hat. Dieses Document ist die Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. März 1833.

[Janiszewski verliest diese Cabinetsordre.]

Was, meine Herren, an diesem Fleiß und der Arbeit Wahres ist, können Sie aus diesem Documente am Besten entnehmen.

Ich möchte mich noch gern auch über den Bericht selbst auslassen, aber ich müßte ebenfalls eine Antikritik der polnischen Geschichte folgen lassen, wie sie gestern hier vorgetragen ist. Um das zu vermeiden, übergehe ich auch diesen Punct; denn, wenn die Ansichten des Berichts durch solche Kritiken erst gestützt werden müssen, dann brauche ich nicht mehr die Hand anzulegen, um sie umzustürzen. Ich gehe also zur Sache selbst.

Hierin, meine Herren, fühle ich wohl einen Mangel eines gewissen, bestimmten Princips. Diesen Mangel haben auch schon einige Redner vor mir ausgesprochen. Ich sehe die Art des Verfahrens in Holstein und Schleswig anders an als in Posen. Sie werden daher entschuldigen, daß ich auch von keinem Princip ausgehe, sondern mich an das Factische, an das Gegebene halte.

Die Frage ist diese: Sollen die posener Abgeordneten definitiv zugelassen werden oder nicht? Die Entscheidung darüber hängt aber davon ab, ob das Großherzogthum Posen als ein deutsches Bundesgebiet betrachtet werden kann oder nicht. Bildet nämlich diese Provinz keinen Theil des deutschen Gebiets, dann kann sie auch freilich in einer deutschen Nationalversammlung nicht vertreten werden. Die Fragen hängen deshalb ganz eng mit einander zusammen und lassen sich gar nicht trennen.

Das Großherzogthum Posen fiel 1815 der Krone Preußen zu.[14] Der König [Friedrich Wilhelm III.] garantirte, durch jene Tractate dazu verpflichtet,[15] in einer besonderen Proclamation die volle Erhaltung der polnischen Nationalität in dieser Provinz.[16] Sie bildete daher keinen Theil des deutschen Bundesgebiets, und die Verheißung oder die Garantie der polnischen Nationalität ist der beste Beweis, daß sie polnisch war. Deshalb war später auch, ungeachtet des bekannten Germanisirungssystems, von einer Einverleibung dieser Provinz in den deutschen Bund keine Rede, offenbar, um der gegebenen Garantie in Betreff der Nationalität nicht zu sehr Hohn zu sprechen.

Erst nach den bedeutungsvollen Märztagen in Berlin tauchte dieser Gedanke auf, indem der König von Preußen [Friedrich Wilhelm IV.] erklärte: die zu Deutschland noch nicht gehörigen Provinzen der preußischen Monarchie können dem deutschen Bunde einverleibt werden, wenn sie es wünschen und der deutsche Bund sie aufnehmen wollte.[17] Die preußische Regierung nimmt also hier kein positives Recht für sich in Anspruch, und sie überläßt das Recht der Entscheidung dem Volkswillen allein. Auf Grund dieses königlichen Patents schickte das polnische Nationalcomité sofort eine Deputation an den König nach Berlin ab, mit der Erklärung, daß sie als Polen ihre Nationalität nicht aufgeben werden und können, daß sie eben infolge dieses Anschlusses von Preußen an Deutschland für das Großherzogthum Posen als einen Theil des ehemaligen Polens eine eigene Verfassung in Anspruch nehmen, wie sie ihnen im Jahre 1815 garantirt war. Diese billigen Forderungen wurden

auch gewährt: erstens in der Cabinetsordre vom 24. März und dann in einer Ministerialerklärung vom 26. März.[18]

Dies ist der erste Ausdruck der Einwohner oder des Volkswillens, der sich gewiß nicht für eine Einverleibung der Provinz in den deutschen Bund ausspricht. Dieser Ausspruch ist um desto wichtiger, da er nicht nur von Polen, sondern auch selbst von Deutschen mit unterzeichnet ist. Es haben die betreffende Petition unterzeichnet der Stadtrath Boj und vier Stadtverordnete aus Posen, die Herren Bielefeld, Träger, Reifka und Mamroth.

Ungeachtet dieser thatsächlichen Erklärung stellte die preußische Regierung dem am 6. April versammelten posener Landtage die Frage, ob er rücksichtlich des Großherzogthums Posen die Einverleibung in den deutschen Bund wünsche oder nicht. Der Landtag sprach sich mit einer Stimmenmehrheit von sechs und zwanzig gegen siebzehn dahin aus: es sei nicht sein Wunsch, in den deutschen Bund einverleibt zu werden. Der preußische Landtag entschied sich hingegen für den Anschluß an Deutschland,[19] und sein Beschluß wurde als rechtsgiltig und rechtskräftig acceptirt. Eben so rechtsgiltig und unerschütterlich sollte doch auch der Beschluß des posener Landtags sein!

Ungeachtet dessen hat die Minorität eine Privatsitzung gehalten und den Gesammtbeschluß des Landtages für ungiltig erklärt. Sie bezog sich mit Unrecht auf den § 45 des Gesetzes vom 27. März 1824, den posener Landtag betreffend,[20] denn dieser Paragraph spricht sich ganz entschieden gegen das Verfahren der Minorität aus. Sein Inhalt geht dahin, daß Beschlüsse über Gegenstände, die vom Könige dem Landtage zur Berathung vorgelegt werden, nur dann rechtsgiltig sein können, wenn sich dafür $^2/_3$ der Stimmen aussprechen. Um also nach diesem Paragraphen einen giltigen Antrag zum Anschluß der Provinz an Deutschland zu machen, um also diesen concreten Fall auf diesen Paragraphen anwenden zu können, wäre es durchaus nothwendig, zwei Drittheile der Stimmen für sich zu haben. Dieser Beschluß erhielt aber nicht nur nicht zwei Drittheile, sondern blieb in einer Minorität von siebzehn: das Verfahren der Minorität ist daher gesetzwidrig, und der Beschluß nichtig

Infolge dieses nichtigen Privatbeschlusses der Minorität und infolge von Petitionen, die von einzelnen Einwohnern der Provinz durch unendliche Intriguen und Machinationen eingetrieben wurden, von denen schon auffallende Proben der Oeffentlichkeit überliefert sind, infolge dieses nichtigen Privatbeschlusses der Minorität und infolge solcher

Petitionen hatte das preußische Gouvernement den Anschluß an Deutschland beantragt, und der Bundestag, ohne die Recht- oder Unrechtmäßigkeit dieses Antrags zu untersuchen, hat die Aufnahme decretirt.

Das ist, meine Herren, das Thatsächliche, das ist das Gesetzliche in der Sache.

Ich frage nun jeden Unparteiischen: Ist das Verfahren gesetzlich, ist es gerecht? Hat nicht die Regierung selbst den Anschluß an Deutschland von der freien Willensäußerung der Bevölkerung abhängig gemacht und hinterher im Widerspruch mit diesem Willen den Anschluß dennoch beantragt? Was soll denn die in dieser Weise an den Landtag gerichtete Frage? Oder kann man wohl die Beamten des alten Systems, d. h. die Polizeibeamten, welche die Petitionen eingetrieben haben, kann man diese als Organe des Volkswillens ansehen? Wird dadurch nicht der Willkür dieser Beamten das ganze Loos des Vaterlandes eines ganzen Stammes preisgegeben? Oder gab es noch ein anderes legitimes Organ im Lande, wodurch sich der Volkswille hätte aussprechen können? Wer hat diese vermeintlichen Petitionen geprüft, ob sie echt oder unecht, ob sie wahr oder erdichtet sind?

Warum hat man diese Angelegenheit mit einer Hast und einer Eile betrieben, die im grellsten Widerspruch steht zu der Wichtigkeit des Gegenstandes selbst und zu der dem deutschen Charakter sonst so eigenen Bedächtigkeit? Man hatte damit geeilt, als fürchtete man, daß mit der Veränderung des Beamtenpersonals der Volkswille sich aus dem Lande flüchten werde.

Dies ist der Wunsch der Einwohner, meine Herren, auf den sich der Antrag stützt, und dieser Wunsch ist eben ein Vorwand, um diesen Gewaltstreich zu beschönigen; denn wenn man den Volkswillen wirklich zu achten gesonnen war, warum hat man die Protestationen, die sich von dem Augenblick an erhoben haben, als die Regierung die Absicht der Einverleibung öffentlich bekannt gemacht hat, nicht eben so berücksichtigt wie alle Petitionen?

Auf einmal erhielt das Staatsministerium 100 000 Unterschriften von Protestationen aus den schon zur Einverleibung bestimmten Theilen, worunter allein über 50 000 deutsche sich befinden. Der völkerrechtliche Ausschuß war ersucht, diese Protestationen sich von dem Ministerium einzufordern; ob er es gethan hat, ist mir nicht bekannt. Aber warum sind alle Protestationen nicht eben so berücksichtigt worden wie die Petitionen von Seiten der Einwohner? Warum hat man die Protestationen selbst von Deutschen, von Meseritz, Lissa, Posen und

anderen Städten, nicht in dem Maße berücksichtigt, in welchem man die Petitionen berücksichtigt hat?

Mit einem Worte: überall, wo man die freie Aeußerung des Volkswillens nicht mit Gewalt unterdrückt hatte, gab es eben so viel Protestationen gegen als Petitionen für den Anschluß. Die Protestationen scheinen ganz ruhig zu den Acten gelegt zu sein, und man scheint sich bloß auf die Petitionen, deren Unzuverlässigkeit längst nachgewiesen ist, bei diesem Antrag gestützt zu haben.

Daß die Sache sich so und nicht anders verhält, daß der Wunsch der Einwohner sich lange nicht dafür ausgesprochen hat, daß die Acten, auf welche sich der Antrag der Regierung stützt, durchaus unzuverlässig sind, dafür haben Sie den allerbesten, den stärksten, den evidentesten, den, so zu sagen, handgreiflichsten Beweis in meiner Wahl zur deutschen Nationalversammlung nach Frankfurt.

Meine Wähler, die Bewohner der Kreise Buk und Samter, sind am 30. Mai zusammengetreten, um insgesammt gegen die Wahl eines Abgeordneten zu protestiren. Als sie aber von den Behörden dahin bedeutet wurden, dies wäre nicht gestattet, als sie gesehen, daß alle Protestationen fruchtlos vorübergegangen, so griffen sie zur letzten gesetzlichen Waffe, die ihnen noch zu Gebote stand: sie wählten zum Abgeordneten ein Mitglied des gewesenen polnischen Nationalcomités, ein Mitglied der Deputation, die von Sr. Majestät dem König die Reorganisation erbeten hat; sie wählten also einen Solchen zum Abgeordneten, der mit dem ganzen Gange der Verhältnisse ganz genau bekannt ist. Sie haben ihn hierher geschickt, damit er hier vor dem Angesicht des deutschen Volkes die Wahrheit enthülle, damit er ihre wahren und einzigen Wünsche frei und feierlich ausspreche, daß sie nie die Einverleibung dieser Kreise verlangt haben, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie keine Deutsche, sondern Polen seien, weil man von ihnen etwas Unmögliches verlange, wenn man ihnen zumuthet, Deutsche sein zu wollen, da sie es einmal nicht sind; sie haben ihn hierher geschickt, damit er vor der ganzen Repräsentation des deutschen Volkes ihre einzig wahren Wünsche, die nämlich hier vortrage, daß die Regierung von ihren Wünschen nicht gehörig unterrichtet war, wenn sie auf Grund derselben die Einverleibung beantragt hat, daß sie daher jede Trennung von ihren Brüdern, wenn sie ja [je?] erfolgen sollte, als eine Gewalt ansehen jetzt und auch später ansehen werden, gegen welche sie ewig protestiren.

Meine Herren! Ich habe mit mir selbst einen schweren Kampf zu bestehen gehabt, ich habe mit mir schwer gekämpft, ob ich diese Wahl

annehmen sollte oder nicht, ich habe mich aber entschlossen dazu: ich habe sie angenommen im Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe und Gewissenhaftigkeit der deutschen Nation; ich habe sie angenommen in der festen Ueberzeugung, daß die an Ort und Stelle angeregten Leidenschaften nicht bis hier her hinreichen und das Urtheil in dieser Sache trüben können; ich habe sie angenommen auch in der Ueberzeugung, weil ich es nicht glauben konnte, daß ein Volk, welches sich eben zu einem freieren Dasein emporschwingt, einem anderen schwächeren Stamme wird Fesseln schmieden wollen.

Daß also die Wünsche der Bevölkerung lange und lange noch nicht festgestellt sind, daß die Grenzlinien, welche schon vom Bundestag auch angenommen waren, durchaus unzuverlässig sind und nicht nach dem Principe der Nationalitäten gezogen sind, [davon] haben Sie nicht nur den Beweis, den ich schon vorgebracht habe, sondern auch in dem Berichte selbst: es ist ausdrücklich angegeben, daß in dem ganzen Großherzogthum Posen 420000 Deutsche wohnen gegenüber von 800000 Polen. Nun hat aber der Bundestag am 22. April 593000 Köpfe schon einverleibt und am 2. Mai hinterher 273500, zusammen also 866500. Angenommen, — was durchaus nicht der Fall ist, denn beide Nationalitäten wohnen durch einander — angenommen aber, daß die ganze und gesammte deutsche Bevölkerung nur in diesen Theilen zusammengedrängt, compact wohnte, dann möchte ich doch diese Herren fragen: Wie kann man diese Kreise als überwiegend deutsch nennen, wenn auch in diesem Falle noch über 26000 Polen* mehr als Deutsche sind? Wenn man aber noch in Anschlag bringt, daß viele rein Deutsche außerhalb dieser Grenzlinie wohnen. dann sind in diesen Kreisen wenigstens 100000 Polen mehr als Deutsche, — das wird man doch nicht überwiegend deutsch nennen wollen!

Es müßten daher andere Gründe vorgebracht werden, die dies rechtfertigen, aber nicht und nimmermehr das Princip der Nationalität.

Soll also nach dem Wunsche der preußischen Regierung selbst der Volkswille hierin entscheiden, so ist es klar, daß eine Entscheidung wenigstens jetzt eine Unmöglichkeit ist, jetzt, wo eben das entscheidende Moment noch gar nicht feststeht, noch gar nicht festgestellt ist.

Dies zeigt wohl hinreichend, daß sowohl das preußische Gouvernement nicht befugt war, auf Grund dieser Acten diese Einverleibung zu beantragen, und der Bundestag nicht befugt, sie zu decretiren. Die Folgen davon für die posenschen Deputirten ergeben sich von selbst. Wenn

* St. B. II. 1166: 42000 Polen.

wir aber auch, absehend von dem durch die preußische Regierung eingeschlagenen Wege, uns auf den Standpunct der Gerechtigkeit und des Völkerrechts stellen, wie schon einige Redner vor mir es versucht haben, so erscheint eine Grenzlinie jetzt unmöglich, denn über Grenzlinien kann man nur mit selbstständigen Völkern verkehren. Bis jetzt existirt aber durchaus noch kein Polen: über eine Grenzlinie kann man sich also nicht vereinigen.

Soll also von Seiten Deutschlands eine Grenzlinie gezogen werden, dann mag man diesen Act beschönigen, wie man will, er bleibt immer eine Gewaltthat, und diese Gewaltthat ist um desto schreiender und empfindlicher für die Polen, als sie zu einer Zeit vorgenommen wird, wo die Völker und ihre heiligsten Rechte nicht mehr der Gegenstand der Willkür von Cabinetten sind, da sie vorgenommen wird zu einer Zeit, wo beinahe alle übrigen Völker Europas eines viel freieren und gesegneteren Zustandes sich erfreuen. Unter dem Vorwande überragender deutscher Bevölkerung wird den Polen, so zu sagen, das Herz und der Kopf abgeschnitten, und man läßt sie so zum Hohne noch leben: man schneidet unter diesem Vorwande die urpolnischen Theile, an welche die erste, die Urgeschichte Polens geknüpft ist, ab, man nimmt ihnen diejenigen Ortschaften weg, wo sich ihre Schulanstalten befinden, die sog. polnischen Gymnasien, und man läßt ihnen nur eine einzige und noch dazu die am Aermlichsten dotirte übrig, man nimmt ihnen Alles weg, was für sie einen höheren geistigen Werth hat.

Das wird man doch nicht eine Grenzlinie nennen wollen, welche gezogen ist zwischen den Völkern nach dem Princip der Gerechtigkeit?!

Außerdem werden aber hierbei positive Staatsverträge umgestoßen. Man hat schon dieselben hier erwähnt und sich verschiedenartig darüber geäußert. Ich gehe auch auf sie ein, weil eben infolge dieser Verträge das Großherzogthum Posen der Krone Preußen zugefallen ist, aber in einer Art und Weise, die hier ganz besonders hervorgehoben werden muß.

Der Fürstencongreß in Wien hat Polen getheilt. Die Fürsten haben das Polenreich, den polnischen Staat zerstört, aber die Existenz der Nation haben sie fortwährend anerkannt. Sie haben den polnischen Staat in drei Theile zerlegt, aber so, daß, obgleich die einzelnen Theile unter verschiedenen Regenten standen, sie doch unter einander ein Ganzes bilden sollten, selbst im Grenzverkehre. Man hat also die Polen noch immer bestehen lassen, aber kein Polenreich. Es lebt noch

immer Polen als solches, aber unter russischem, österreichischem, preußischem Scepter. Polen gab es noch immer, aber keinen selbstständigen polnischen Staat. Deshalb sind auch die Grenzen und Institutionen der einzelnen Theile durch alle Mächte Europas garantirt, und es steht einer einzelnen Macht durchaus nicht zu, dieselben willkürlich zu verrücken.

Von diesem Standpuncte aus war die preußische Regierung durchaus nicht befugt, dem Bundestage diese Provinz anzubieten, und der Bundestag war auch nicht befugt, sie anzunehmen.

Ich berufe mich sehr ungern auf diese Tractate, — und man wird dies sehr leicht begreiflich finden — ich habe sie aber dennoch berührt, um auch diejenigen Herren, welche großen Werth darauf legen, auf ihre offenbare Verletzung hinzuweisen, ich thue es dennoch, aber mit dem tiefsten Schmerze über getäuschte Hoffnung: ich thue es, um zu zeigen, daß selbst das Unrecht der Fürsten, welche Polen getheilt haben, daß dasjenige Unrecht, welches so vielfach die Erde mit Blut getränkt, welches so oft den Frieden Europas gestört hat, daß dasjenige Unrecht, welches ein so bitteres Verdammungsurtheil aller Völker erfahren mußte, noch lange nicht so groß ist als dasjenige, welches man durch eine gewaltsame Einverleibung Posens beabsichtigt.

Die Fürsten, meine Herren, haben nur das zerstört, was sich durch physische Gewalt zerstören ließ, sie haben nur zerstört den polnischen Staat, — aber an die Nation Hand anzulegen, das wagten sie wenigstens öffentlich nicht, und wenn sie es auch nachher vielfach versucht haben, so scheuten sie sich doch immer, es öffentlich auszusprechen. Sie haben die polnischen Provinzen nicht für deutsche erklärt, sie haben sie anerkannt, sie haben ihre Nationalität anerkannt, es hieß: ein preußisches, ein österreichisches, ein russisches, aber doch immer noch ein Polen!

Sollte es denn möglich sein, daß auch jetzt noch das Letzte ausgerottet wird, sollte ich annehmen können, daß das freie Deutschland, während es sich ebenfalls erhebt, daß die Freiheit gegen sich selbst einen solchen Vernichtungskampf beginne, — sollte ich dieses annehmen?

Nein! ich kann es nicht: ich kann nicht annehmen, daß das freie Deutschland mit Ironie im Namen der Freiheit die Freiheit an den Polen vernichte, ähnlich wie Katharina [II.], mit Verhöhnung aller Religion, im Namen der heiligen Dreifaltigkeit die Hand gelegt hat an die Theilung Polens.[21] Ich kann es nicht annehmen: deshalb beschwöre ich Sie, im Namen der Freiheit, die Sie sich selbst so theuer erkauft, im Namen der Gerechtigkeit, ohne welche es keine wahre

Freiheit gibt, lassen Sie auch den Polen gegenüber das Princip der Freiheit und Gerechtigkeit walten, und es wird sich dies noch spät als die beste und klügste Politik ausweisen.

Meine Herren! Ich habe noch einen Punct hier zu beleuchten, auf den man sich so vielfach gestützt hat. Man behauptete nämlich, Deutschland müsse die im Großherzogthum Posen ansässigen Deutschen schützen und zum Zwecke des Schutzes diese Abtrennung, diese Theilung vornehmen.

Den Grundsatz, meine Herren, daß Sie Ihre Brüder überall, wo sie auch sein mögen, unter Ihren Schutz nehmen, wird wohl Jeder anerkennen, — selbst Fremde müssen ihm alle Achtung erweisen: er ist richtig, wahr und human — aber Sie werden mir es auch zugeben, daß auch wahre Principien und Grundsätze, wenn sie falsch und verkehrt angewendet werden, eben so schädlich sind als geradezu falsche Principien. Wir wollen nur diesen concreten Fall hier näher ins Auge fassen. Ich will nur im Vorbeigehen berühren, daß es Tausende und aber Tausende von Deutschen im Großherzogthum Posen gibt, welche zum Zweck ihres Schutzes durchaus keine Einverleibung verlangen; es gibt auch Tausende von solchen, die heute im Großherzogthum Posen da sind und morgen an den Rhein versetzt werden können, die aber am Eifrigsten nach dieser Grenzlinie verlangen.

Um aber der Sache auf den Grund zu kommen, so frägt es sich zunächst, ob bei den jetzt obwaltenden Umständen ein Schutz nöthig, und dann, ob er nur durch eine Theilung auszuführen ist.

Was den ersten Punct anbetrifft, nämlich, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Schutz überhaupt nöthig ist, hängt davon ab, ob unter diesen Verhältnissen die deutsche Nationalität gefährdet ist, und wodurch.

Man hat eine Gefahr für die deutsche Nationalität in der durch den König verheißenen Reorganisation erblicken wollen und hat zu diesem Zweck das falsche Gerücht in die Welt hinausgestreut, als solle dadurch eine Trennung der Provinz von der preußischen Monarchie beabsichtigt werden.

Dies ist aber grundfalsch, und daran hat Niemand gedacht. Das ist ganz natürlich, daß dadurch eben so wohl die Polen als die Deutschen in die Hände der Russen gefallen wären. Dadurch war es allein möglich, an den Begriff der Reorganisation die gehässige Vorstellung anzuknüpfen, als wolle man die Deutschen in Posen polonisiren.

Sie haben in den Händen die Petition der Polen an den König, Sie haben sie in Ihren Händen: urtheilen Sie selbst, ob da oder dort sich Etwas vorfindet, was auf eine Polonisirung der Deutschen hinausgeht. Die Polen haben nur verlangt die Aufhebung des bis dahin bestandenen Mißverhältnisses zwischen ihnen und allen übrigen Staatsbürgern der ganzen Monarchie; sie haben verlangt, daß sie nicht allein die Beherrschten blieben, sondern daß sie auch mitherrschen sollen; sie haben verlangt, was keinem Staatsbürger versagt werden darf; sie haben verlangt, daß sie von nun an nicht mehr durch fremdes Beamtenthum beherrscht, daß sie nicht mehr zurückgesetzt, nicht mehr germanisirt werden, daß sie diese Freiheiten und Rechte nicht mehr durch Verleugnung ihrer Nationalität sich zu erkaufen brauchen: sie haben mit einem Worte verlangt, daß ihnen die lange vorenthaltenen Rechte wiedergegeben werden, die ihnen immer verheißen, auf dem Papiere selbst zuerkannt, nie aber gehalten wurden.

Das ist der Inhalt dessen, was die Polen verlangt haben, was auch vom Staatsministerium gewährt wurde.

Um dieses auszuführen, wurde nun eine Commission festgesetzt, bestehend aus Eingebornen, also aus Deutschen und Polen. In dieser Commission saßen vier Deutsche und fünf Polen, den Vorsitz hatte der königliche Commissär, ein Deutscher, dabei hatte noch eine berathende Stimme der Oberpräsident des Landes, ein Deutscher, eine zweite berathende Stimme der Vicepräsident, ebenfalls ein Deutscher. Außerdem hat die Commission nur die Befugniß gehabt, Vorschläge zu machen, welche vom Staatsministerium und König genehmigt werden sollten und dann erst ausgeführt. Alles also, Alles, was nur gewährt werden sollte, hing ja von einem deutschen Ministerium, von einem deutschen König ab.

Das sind Facta, das ist der Plan der besprochenen Reorganisation. Diese Facta lassen sich durch Nichts wegleugnen.

Ich frage Sie nun, meine Herren: Kann bei dieser Sachlage von einer Beeinträchtigung der deutschen Nationalität auch nur die Rede sein? Konnten die Polen bei so bewandten Umständen die deutsche Nationalität beeinträchtigen? Ist sie nicht gehörig geschützt durch die Mitglieder der Commission, durch den königlichen Commissär, durch das deutsche Staatsministerium und durch einen der mächtigsten deutschen Könige? Wird sich wohl Jemand getrauen, zu beweisen, daß das Ministerium in Berlin, der König von Preußen die Deutschen in Posen zu polonisiren beabsichtige? Hätten die Polen das Glück, einen solchen

Schutz für ihre Rechte und Nationalität in Anspruch nehmen zu können, bei Gott, sie hätten keinen andern Schutz gesucht!

Und gegen wen soll dieser Schutz nicht hinreichend sein? Gegen die armen Polen, von welchen die Schutzsuchenden selbst behaupten, daß sie in der Provinz nicht zahlreicher sind als sie selbst! Muß es nicht jeder Unparteiische zugeben, daß die deutsche Nationalität unter der preußischen Regierung sich wohl eines Schutzes, ja den Polen gegenüber des ausschließlichen Schutzes erfreue? Sollte daher dieser Schutz, dieser Vorwand noch einen Sinn haben, dann müßte man unter der deutschen Nationalität etwas Anderes, nämlich die alte Beamtenherrschaft oder die süße Gewohnheit des Herrschens verstehen. Diese ist allerdings und jedenfalls beeinträchtigt, denn sie verliert durch die Zulassung der Polen ihr ausschließliches Monopol. Gehört denn aber dies zum Wesen der deutschen Nationalität im Großherzogthum Posen?

Wie daher die deutsche Nationalität dadurch beeinträchtigt werden kann, daß die lang unterdrückte polnische Nationalität zu ihrem Rechte gelangt, das kann ich nicht begreifen; denn wenn ich das Recht, das mir zukommt, in Anspruch nehme, kann ich einen Zweiten nicht beeinträchtigen. „Qui suo jure utitur, neminem laedit.“[22]

Vorausgesetzt aber, daß die deutsche Nationalität noch außer dem Schutze des Königs von Preußen eines besonderen von ganz Deutschland bedürfe, vorausgesetzt dieses, meine Herren, hat Deutschland keine anderen Mittel, Ihre Brüder im Großherzogthum Posen zu schützen als durch eine unrechtmäßige Theilung der Provinz? Wie schützen Sie Ihre deutschen Brüder in Frankreich, England, Rußland und America? Und warum nehmen Sie in diesen Ländern keine Theilung vor? Warum nicht in den Ostseeprovinzen, wo die deutsche Bevölkerung viel compacter zusammenwohnt als im Großherzogthum Posen? Warum soll dieses nur an den wehrlosen Polen verübt werden?

Etwa dafür, daß die aus ihrem Vaterlande vor Verfolgungen fliehenden Deutschen dort eine Zufluchtsstätte gefunden haben? Diese Deutschen haben Jahrhunderte unter den Polen verlebt, und worin ist ihre Nationalität gekränkt, und worin ist sie beeinträchtigt worden? Sind sie nicht Deutsche geblieben bis auf die Zeit, wo diese Länder von Deutschen occupirt worden sind? Haben Sie je von diesen Deutschen Klagen vernommen über Unterdrückung durch die Polen? Ist von ihnen ein Hilferuf an Deutschland ergangen gegen Gewaltthätigkeiten der Polen?

Wie kommt es nun, daß jetzt, wo ein mächtiger deutscher König

dieses Land beherrscht, dieser Ruf erschallt? Sollte dies nicht jedem Unparteiischen wenigstens auffallen? Sollte man nicht unwillkürlich darauf verfallen, daß es sich hier um etwas Anderes als die wahre deutsche Nationalität handelt, um etwas Anderes, was ich nicht weiter berühren mag, um Niemanden wehe zu thun?

Wollen Sie, meine Herren, zum Schutz Ihrer deutschen Brüder etwas thun, jawohl, das wird Jeder anerkennen müssen; aber ob Sie diesen Schutz nicht anders ausführen könnten als nur durch eine Theilung, läßt sich wohl bezweifeln. Einen Schutz können Sie immerhin ohne Verletzung irgendeiner Nationalität, irgendeines Rechtes ausführen, aber eine Theilung ohne diese Verletzung durchzubringen, ist unmöglich.

Hiermit glaube ich nun, dargethan zu haben, daß eine jede, auch nur theilweise Einverleibung des Großherzogthums Posen unrechtmäßig ist. Man mag sich hierbei stellen, auf welchen Standpunkt man wolle: von dem Standpuncte des positiven Rechtes ist es eine offenbare Rechtsverletzung, und nicht minder von dem Standpuncte der Nationalität; denn abgesehen davon, daß die eine Nationalität gar nicht selbstständig bei diesem Vertrage vertreten werden kann, abgesehen davon, mangelt es hierbei an allen Thatsachen, so sehr, daß ein auf Recht und Gerechtigkeit gegründetes Urtheil ein unmögliches ist. Petitionen und Protestationen verdrängen einander. Wenn man beiden gegenüber gleiche Gerechtigkeit ausüben will, so muß man eben so die eine wie die andere Seite berücksichtigen, dieses ist aber bis jetzt nicht geschehen, wie handgreifliche und evidente Beweise gezeigt haben.

Ich könnte noch Etwas sagen über die concreten Wahlen selbst. Ich enthalte mich dessen, weil ich glaube, daß dieser Punct uns aus Posen nicht gestattet sei, nämlich über die Wahlen selbst das Wort zu nehmen.

(Präsident v. Gagern: Ich weiß nicht, auf was Sie eingehen wollen.)

Ich meine nicht nur das, was ich zunächst dargethan habe, daß die Regierung nicht befugt war, die Wahlen vornehmen zu lassen in einer Provinz, die kein deutsches Gebiet ist, sondern ich will über den concreten Act, den Wahlact selbst Etwas sagen. Hierbei führe ich nur den einen die Giltigkeit dieser Wahlen entkräftenden Grund an, den nämlich, daß zur Zeit der Wahlen das Martialgesetz[23] in der Provinz Posen proclamirt war.

Ich bitte Sie, meine Herren: Ist es möglich, in einer unter dem Kriegsgesetze seufzenden Provinz Wahlen von so hoher Bedeutung vorzu-

nehmen und sie ohne Verletzung der dabei betheiligten polnischen Nationalität durchzuführen, zumal da dieses Martialgesetz lediglich gegen die Polen gerichtet war? Ist es möglich, diese Wahlen gesetzlich auszuführen zu einer Zeit, wo Polen zu Hunderten gefangen und auf die Festungen geschleppt, jetzt aber, nachdem die Wahlen vorüber sind, ohne alle Untersuchung frei gelassen wurden?[24] Ist es möglich, gesetzlich zu wählen zu einer Zeit, wo nach den Worten eines deutschen Augenzeugen ein Pole in den Straßen der Stadt Posen sich nicht zeigen durfte, wo ein Pole in seinem Vaterlande für vogelfrei erklärt zu sein schien?

Ich frage Sie und beschwöre Sie: Wenn diese Wahlen in Sachsen oder in irgendeinem deutschen Lande vorgenommen worden wären, hätten Sie sie als giltig anerkennen können? Nein, das können Sie nicht, Ihr Rechtsgefühl muß sich dagegen empören!

Dieses ist eine ganz besondere Frage, und zwar von der Art, daß, wenn das ganze Großherzogthum Posen einverleibt werden sollte, die Wahlen an und für sich ungiltig sind.

Meine Herren! Ich will hier keine Sympathie für Polen in Anspruch nehmen. Es ist schon von ihnen hier die Rede gewesen, und ich konnte mich kaum der Thränen enthalten gegenüber den Herren, die diese Sympathien bekundet haben. Ich nehme aber keine Sympathien in Anspruch, — ich könnte es zwar wagen, wenn ich einerseits auf die unaussprechlichen Leiden Polens und andererseits auf das mächtige und zur Freiheit sich emporschwingende Deutschland hinblicke; ich könnte es wagen, auch aus dem Grunde, weil kurz vorher deutscherseits den Polen große Hoffnungen gemacht wurden; ich könnte es aber auch aus einem noch viel höheren Grunde wagen, aus dem nämlich, daß die Freiheit nur dann wahr und wirklich sein kann, wenn sie allgemein wird — ich nehme sie aber nicht in Anspruch, denn Sympathien lassen sich nicht erflehen. Ich komme auch nicht als Bettler zu Ihnen, ich komme mit meinem guten Rechte! Nicht Sympathien also rufe ich an, ich rufe nur die Gerechtigkeit an, und sollte auch diese mir entzogen werden, dann, meine Herren, werden Sie es mir zugeben, daß kein Volk in der Welt eine so bittere Täuschung hat erfahren müssen. Es handelt sich hier nicht darum, daß man ihnen etwas gebe: es handelt sich nur darum, daß man ihnen auch nichts mehr nehme; es handelt sich nur darum, daß man ihnen unangetastet lasse selbst das, was die Gerechtigkeit der Fürsten unangetastet gelassen hat, — es handelt sich also um etwas ganz Anderes.

Und was gewinnt, meine Herren, Deutschland durch eine gewalt-

same Einverleibung von 5 — 600000 Polen? Was wird, was kann eine Nation von vierzig Millionen dadurch gewinnen?

Meine Herren! Nichts Geringes: es gewinnt dadurch 5 — 600000 der erbittertsten Feinde in seinem Schoße, das ist die nothwendige und unausbleibliche Folge davon; denn, meine Herren, was können das für Staatsbürger sein, die Sie mit Gewalt an sich gekettet, was können das für Staatsbürger sein, die man zuvor mit Bitterkeit gekränkt und aufs Tiefste in ihrem Wesen verletzt hat? Oder wollen Sie, meine Herren, nun dann sagen, daß es eine rebellische Nation, daß es Rebellen seien? Dann müssen Sie aber auch alle Holsteiner und Schleswiger, die nicht dänisch werden wollen, zu Rebellen machen; dann müssen Sie jeden Wurm, der sich nicht treten läßt, einen Rebellen nennen!

Meine Herren! Schauen Sie in das Herz des Menschen, und Sie werden diese Wahrheit von einer höheren Macht tief eingegraben finden, Sie werden finden, daß das Herz des Menschen sich gegen jede Ungerechtigkeit empört.

Schauen Sie auf die qualvolle und schaudererregende Geschichte Polens seit seiner Theilung, und Sie werden diese Wahrheit dort mit Blut geschrieben finden. Man hat die Polen verschluckt, verdauen wird man sie bei Gott nicht! Deutsche mächtige Staaten haben an der Vernichtung dieser Nationalität lange und beharrlich gearbeitet, und was haben sie erreicht, welchen Ruhm haben sie geerntet? Sie haben Kerker mit Menschen angefüllt, neue Galgen gebaut, sie haben manches Blatt ihrer Geschichte unnöthig mit Menschenblut beschrieben, sie haben sich mit einem Wort an der Arbeit des Tantalus und Sisiphus abgemüht und doch nicht erreicht, was sie gewollt haben.

Meine Herren, wollen Sie jetzt diesen Vernichtungskampf gegen die Polen übernehmen, wollen Sie jetzt diese Rolle übernehmen und die Zukunft des freien Deutschlands auf diese blutige Bahn hinleiten? Glauben Sie, meine Herren, daß Sie durch vermeintliche Wohlthaten, die Sie den Polen durch die Einverleibung versprechen, beschwichtigen können? Preußen liefert den besten Beweis dafür. Wir, meine Herren, erkennen sehr gut die bitteren Früchte dieser aufgedrungenen Wohlthaten, die uns schon so vielfach vorgehalten wurden, — wir sind damit bis zum Ueberdruß gesättigt; denn Vortheile, die wir nur um das Theuerste auf Erden, um die Menschenwürde und um unsere Nationalität, uns erkaufen können, das sind wahrlich keine Wohlthaten: solche Wohlthaten, meine Herren, thun mehr weh als die härtesten Schläge des Feindes. Die Bildung, welche uns keine Freiheit zu geben, sondern nur Fesseln

zu schmieden versteht, muß noch viel verhaßter und verächtlicher sein als die Barbarei selbst. Die Gerechtigkeitspolitik wird wohl die edelste, aber auch zugleich die beste und vielleicht die klügste sein.

Meine Herren! Sie sind Richter in Ihrer eigenen Sache, Sie sollen richten zwischen Polen und Deutschen, und Sie sind selbst Deutsche. Ich habe wohl auch und kenne das Gefühl der Vaterlandsliebe, ich will nie Ihrem Gefühle zu nahe treten, aber zugeben werden Sie mir, daß es doch immer ein schwerer und ein schlüpfriger Standpunct ist, auf dem Sie stehen. Aber dennoch verzweifle ich nicht an meinem Rechte: ich verzweifle deshalb nicht, weil hier in dieser hohen Versammlung ein deutscher Mann, [Arndt St. B. I 214], geäußert hat, daß, wenn den Deutschen auch alle Tugenden abgehen sollten, ihnen doch noch die Tugend der Rechtlichkeit bleibe, — deshalb verzweifle ich nicht, und auf diese Tugend baue ich, und an diese Tugend appellire ich.

Ich verlange keine Sympathie, kein Mitleid, keine Großmuth: ich appellire nur an Ihre Tugend der Rechtlichkeit, an Ihre Tugend der Gerechtigkeit!

Beschluß.

St. B. II 1228 — 1247.

1. = Ausschußantrag Nr. 1.
2. = Antrag Giskra und Genossen.
3. = Antrag Lichnowski Abs. 2.
4. = Antrag Henning.

V.

Die Wahl Friedrich Heckers.

Bericht des Ausschusses.

Berichterstatter: Christian Widenmann.

Verhandlungen II 132—137.

Die Nationalversammlung wolle die am 7. Juni in dem vierten badischen Wahlbezirke (Thiengen) vorgenommene und auf den Dr. Friedrich Hecker aus Mannheim gefallene Wahl eines Abgeordneten zur constituirenden deutschen Nationalversammlung für ungiltig und unwirksam erklären, dem gemäß die badische Staatsregierung veranlassen, unverzüglich eine anderweite Wahl in jenem Bezirk anzuordnen.

Verhandlung.

10. August 1848.

Eduard Simson.

10. August 1848.

St. B. II 1487—1489.*

Meine Herren! Die Wichtigkeit der Frage, die Sie heute beschäftigt, knüpft sich meines Erachtens in keinerlei Weise an diejenige Individualität, von der in dieser Verhandlung allerdings zunächst die Rede sein muß, und die wir in den letzten Tagen auf Grund einer verwandten Verhandlung [St. B. II 1415 ff. II 1452 ff.][1] auf die allerentgegengesetzteste Weise haben schildern hören. Ich erachte es im Interesse der gegenwärtigen Discussion, wenn diese Bilder weder von der einen noch andern Seite wiederholt werden. Die Schilderungen, die man uns gegeben hat, mögen wahr oder unwahr sein, sie sind ohne Zweifel ohne Einfluß auf die Entscheidung, die Sie gegenwärtig zu treffen haben.

Die Frage, meine Herren, die Ihnen vorliegt, ist heute schon wiederholt, meine ich, richtig formulirt worden. Es ist die Frage, ob die Versammlung einen Mann von sich ausschließen will, den ein un-

* Berichtigungen: St. B. II 1571.

zweifelhaft wahlberechtigter Körper, der Wahlbezirk von Thiengen, mittelst einer Wahl zu seinem Abgeordneten ausersehen hat, gegen die formelle Anstände anscheinend von keiner Seite erhoben werden können, oder ob die Versammlung den Mann zulassen und in ihre Mitte aufnehmen will, von dem eben so unzweifelhaft feststeht, daß er in seinem engeren Vaterlande eine bewaffnete Erhebung gegen die bestehende Ordnung der Dinge versucht und nach deren gänzlichem Mißlingen mit seinen Anhängern bewaffnet an der Grenze des deutschen Vaterlandes stehen geblieben.

Die Antwort des Ausschusses auf diese beiden Fragen ist Ihnen bekannt. Ich behaupte, — und mein eigenes Beispiel wird beweisen — daß sehr wenig Talent dazu gehört, die Richtigkeit dieser Anträge des Ausschusses darzuthun. Ich bin von Hause aus der Ansicht gewesen, daß auch das größte Talent nicht hinreichen würde, sie zu widerlegen. Die heutige Verhandlung hat mich in dieser Voraussetzung überall bestätigt.

Ich gehe von der Ansicht aus, daß die Frage, die Ihrer Entscheidung heute unterbreitet wird, weder eine richterliche, noch eine juristische, noch auch nur die Frage nach der Subsumtion eines factischen Falles unter ein bestimmtes Gesetz ist. Diese hohe Versammlung ist kein Gerichtshof, und ich denke, sie wird auch keiner werden, sie wird auch keinem andern Gerichtshof in seinen Entscheidungen vorgreifen wollen. Sie haben zu wiederholten Malen die Zumuthung abgelehnt, sich als Executivbehörde zu geriren[2]: ich meine, Sie werden das Gleiche mit allen den Ansinnen thun, durch die man Sie verleiten will, auf die Bahn der Gerichtshöfe einzulenken. Wenn Sie die Verhandlungen mit Aufmerksamkeit verfolgt haben, so wissen Sie, daß dergl. Anträge bereits vorgekommen sind;[3] die Mitglieder des Petitionsausschusses könnten Ihnen mehr davon erzählen, wenn es nöthig wäre.

Ich meine, meine Herren, der Maßstab, den diese hohe Versammlung an die Angelegenheiten legt, die ihrer Entscheidung anheimfallen, darf überhaupt niemals ein technischer, also auch kein juristischer sein, und an die Juristen in unserer Mitte möchte ich noch viel dringender die Zumuthung stellen als an andere Sachverständige in dieser Versammlung, daß sie sich von ihrer specifischen Wissenschaft, ihrer specifischen Fertigkeit möglichst frei erhalten möchten. Sie kennen das alte Wort, das Baco an die Juristen gesprochen hat. Er sagt von ihnen: „Tamquam* e vinculis sermocinantur.“[4] Ich möchte übersetzen: „Ihr Urtheil

* Et. B. II 1487: Plerumque.

ist selten ein freies, meistens ein gebundenes," und ich müßte mich sehr täuschen, wenn nicht auch diese Versammlung schon — bei Erörterung der Geschäftsordnung [St. B. I 163 ff.] und bei vielen andern Fragen — die Ueberzeugung gewonnen haben sollte, daß der alte Baco mit diesen Worten die Kategorie, zu der ich selbst gehöre, sehr richtig zu charakterisiren verstanden hat.

Ich bestreite endlich, meine Herren, daß es ein positives, ein geschriebenes Gesetz gibt, durch Subsumtion unter welches der gegenwärtige Fall entschieden werden könnte: das badische Wahlgesetz ist es nicht, denn es setzt, damit Jemand wegen Verbrechen als unwählbar erkannt werde, rechtskräftige Ueberführung und Bestrafung voraus; die Geschäftsordnung kann es nicht sein, denn bei ihren Legitimationsprüfungen gilt [nach § 3 St. B. I 163] die Voraussetzung, daß Jemand sich, seine Legitimationszeugnisse in der Hand, bei dem betreffenden Ausschuß melde. Beiderlei Voraussetzung trifft nicht zu.

Gleichwohl, meine Herren, wird die Competenz dieser hohen Versammlung zur Entscheidung der in Rede stehenden Frage von Niemand verkannt, auch von demjenigen nicht, der von dieser Entscheidung zu allernächst wird betroffen werden, und der auch seinerseits bemüht gewesen ist, sie herbeizuführen. Diese Competenz ist vollständig unbestritten, und wenn Sie sich in diesem Betracht eine richtende Versammlung nennen wollen, so meine ich, daß auf diese Verhandlung zwei Merkmale gerichtlicher Vorgänge passen sollten: Leidenschaftslosigkeit und Unparteilichkeit. Ich bilde mir ein, Ihr Ausschuß sei Ihnen in dem Bemühen zu diesem Ziele mit dem besten Beispiele vorangegangen, und ich würde seine desfallsige Bemühung noch in weit höherem Grade preisen, wenn ich nicht selbst die Ehre hätte, zu seinen Mitgliedern zu gehören.

Die That Heckers liegt vor aller Welt Augen. Der Ausschuß hat sich begnügen dürfen, sie in ihren allerwesentlichsten und äußersten Umrissen zu zeichnen. Es scheint mir sehr gleichgiltig, wie man sie juristisch charakterisiren will. Ein Mitglied von dieser — der linken — Seite, [Brentano St. B. II 1436], hat vor wenigen Tagen, wenn ich ihn recht verstanden habe, den Vorwurf des Landesverraths von Hecker durch die Andeutung abzuwenden gesucht, das, was Hecker auf den deutschen Boden gerufen habe zur Unterstützung seiner Plane, sei keine fremde Macht, — fremd zwar, aber nicht das, was man technisch eine fremde Macht zu nennen berufen wäre. Ich lasse, meine Herren, diese Distinction in aller ihrer Feinheit auf sich beruhen.

Daß Hecker gegen Baden im Sinne des alten Strafrechts, des sog. bisherigen Strafrechts, einen Hochverrath verübt habe, davon, meine Herren, habe ich nicht bemerkt, daß es von irgend Jemand in Ihrer Mitte mit wirklichen Gründen bestritten worden wäre. Ob dieses Prädicat von der That weggenommen werden würde, wenn es zuvor gelänge, das alte Criminalrecht zu beseitigen und aus dem Wege zu räumen, ist eine Frage, die wir, denk' ich, anstehen lassen sollten, bis dieser Versuch etwa gelungen sein wird.

Es ist [von v. Itzstein St. B. II 1483] sehr richtig hervorgehoben worden, daß eine Ueberführung in Form eines juristischen Beweises gegen Hecker so wenig vorliege als gegen seine Genossen. Ich will kein Gewicht darauf legen, daß gerade er selber die Hauptursache ist, daß ein solcher juristischer Beweis bisher nicht hat zu Wege gebracht werden können. Ich wiederhole nur, wir sitzen hier nicht als ein Gerichtshof, um die Strafe irgendeines Verbrechens oder die des Hochverraths insbesondere über Hecker zu verhängen: das ist und bleibt Sache der Gerichtshöfe. Uns wird die moralische Ueberführung sicherlich dieselben Dienste thun.

Daß das Unternehmen sich nicht auf Baden allein beschränkt hat, daß es gegen ganz Deutschland gerichtet gewesen und in dem Augenblicke gerichtet gewesen, als durch das Vorparlament, den Fünfziger-Ausschuß, den Bundestag und sämmtliche deutsche Regierungen die Wege bereits vereinbart waren, auf welchen die neue Freiheit geregelt werden sollte, — wer das bestreitet, meine Herren, an dem könnte ich nur Eines bewundern, und das wäre sein Muth. Ob man die That deshalb einen Hochverrath gegen Deutschland nennen darf, ob das überhaupt ein juristischer Begriff sei, ist eine sehr müßige Untersuchung. Man hat sie in einer andern gesetzgebenden Versammlung im Anfange dieses Jahres versucht, auf Grund einer Anregung versucht, die mit der gegenwärtigen in diametralem Gegensatze steht.[5] Ich erinnere diejenigen, welche diese Verhandlungen verfolgt haben, daran, wie unerquicklich die Erörterungen waren, wie erfolglos sie für die Wissenschaft und Praxis des Criminalrechts geblieben sind. Auch der Ausschuß hat sich weislich in Acht genommen, das Wort „Hochverrath gegen Deutschland" als Technicismus zu gebrauchen. Die Ausdrücke des Ausschusses sind überhaupt nicht gewählt, um auf die Wagschale des juristischen Sprachgebrauchs gelegt zu werden. Diese Ausdrücke mögen die Präcision juristischer Kunstausdrücke nicht besitzen, die Klarheit und Verständlichkeit des gebildeten gemeinen Lebens wird ihnen nicht abgestritten werden können.

Ich meine, die einzige Frage, welche über Heckers That aufgeworfen werden sollte, ist die, in welches Verhältniß Hecker durch seine That zu dieser Versammlung sich gestellt habe, in die er auf den Grund der thiengener Wahl will aufgenommen werden. Und da scheint mir die Antwort unermeßlich einfach: wenn Heckers That ihm den Eintritt in alle Ehren- und Ruhmeshallen der Welt geöffnet haben sollte, in diese Hallen hat sie ihm den Eintritt verschlossen!

Hören Sie seine eigene Deduction: sie liegt im Ausschußberichte vollständig vor Ihnen, und er wird sich sicherlich nicht beschweren können, wenn man ihn zum Ausleger seiner eigenen Thaten macht. Nach seiner Auffassung hat er sich freilich gerade durch seine That durch und durch mit diesem Hause identificirt. „Wir beide," sagt er, „ihr und ich, sind aus der Revolution hervorgegangen, wir sind die Revolution selbst, unsere gemeinschaftliche Aufgabe ist die Gründung der Nationalsouveränetät. Wir unterscheiden uns äußersten Falls in der Wahl der Mittel: ihr operirt mit Decreten, und ich mit der Gewalt der Waffen oder — denn das läßt sich vollständig umkehren — mit den Waffen der Gewalt."

Was ist an diesen Ausführungen Wahres?

Meine Herren! Nach meiner vollsten Ueberzeugung die beiden Vordersätze. Ja, wir sind aus der Revolution hervorgegangen, wenn damit gesagt sein soll, daß ohne die Stürme des Februar und März, welche die Luft wohlthätig gereinigt haben, wir nicht hier sitzen würden oder wenigstens nicht mit der Gewalt und den Attributionen hier sitzen würden, wie es glücklicherweise der Fall ist. Es ist auch ohne allen Zweifel unsere Aufgabe, die Nationalsouveränetät unseres Volkes zu begründen, ihr das neue Haus zu bauen und die gesetzliche Stätte zu bereiten. Wenn man aber demnächst uns selbst die Revolution nennt, — und diese Behauptung ist heute von dem greisen Abgeordneten aus Baden [v. Itzstein St. B. II 1484] wiederholt worden — wie, meine Herren, darf man im Ernst behaupten, der Arzt, der an das Krankenbett tritt, das Heilverfahren, das er einschlägt, die Heilmittel, die er anwendet, seien die Krankheit, die Fortsetzung der Krankheit selber? Wenn endlich die Gleichgiltigkeit der Mittel in Heckers Deduction hervorgehoben ist, bei der vermeintlichen Einheit unserer beiderseitigen Zwecke, so ist das eine Behauptung, die einen überaus widerwärtigen Beigeschmack hat, so daß ich sie schon deshalb unerörtert lasse.

Aber das, glaube ich, dürfen wir Hecker einräumen: sind wir die fortgesetzte Revolution und besteht — wie er wörtlich behauptet hat

— zwischen der redenden und decretirenden Revolution und der bewaffneten grundsätzlich kein Unterschied, dann, ja dann ist Heckers Verlangen, in diese Versammlung aufgenommen zu werden, vollständig begründet, auf die einzige Art begründet, wie es überhaupt begründet werden kann, so begründet, daß ich meine, die Versammlung brauche nur die Aufnahme Heckers auszusprechen, und sie hätte damit gleichzeitig das Anerkenntniß ausgesprochen, zwischen den Arbeiten in der Paulskirche und dem Unternehmen im badischen Oberlande bestehe kein Unterschied als in der immerhin zufälligen Wahl der Mittel.

Ich frage, meine Herren, ob diese hohe Versammlung nicht die Neigung, ich wage es zu fragen, ob sie den Muth zu einer solchen Erklärung haben wird.

In einer Reihe von Petitionen, meine Herren, — sie sind nicht unzahlreich für Hecker eingegangen, aber doch nur aus einem sehr beschränkten Theil unseres Vaterlandes, und, wie Sie [vor]gestern [von Widenmann St. B. II 1455] gehört haben, selbst aus diesem nicht ohne sehr ernsten Widerspruch geblieben — in einer Reihe von Petitionen habe ich, ehe ich sie dem Herrn Berichterstatter übergab, gelesen, die Versammlung solle durch Aufnahme Heckers ein Zeugniß von ihrem Muth, von ihrem Zutrauen zu sich selber an den Tag legen!

Ich habe am Anfange mit Erstaunen gefragt, ob eine Versammlung von der Erhabenheit wie diejenige, vor der ich jetzt stehe, irgendeiner andern Furcht zugänglich auch nur gedacht werden könne als der Furcht, von der [Sprüche 9,10] geschrieben steht, daß sie der Weisheit Anfang sei, der Furcht, unter deren mannigfachen Segnungen bekanntlich eine der ersten die ist, daß sie jede andere Furcht unnöthig und überflüssig macht. Aber, meine Herren, die Petitionen haben in diesem Puncte doch recht. Die Versammlung bedarf wirklich zu dem, was man ihr zumuthet, eines nicht beneidenswerthen, eines andern Muthes als dessen, von dem ich andeutungsweise gesprochen habe. Ich trage kein Bedenken, diesen Muth mit seinem rechten Namen zu nennen: wir bedürften dazu des Muthes eines Selbstmörders!

(Zustimmung auf der Rechten. Auf der Linken: Oh! Oh!)

Ja, meine Herren, (zur Linken) Versicherung gegen Versicherung!

Aus dem Südwesten haben Sie heute [von v. Itzstein St. B. II 1484] gehört, die Einberufung Heckers würde das Volk beruhigen; aus dem Nordosten will ich antworten, daß, wer von unserm gemeinschaftlichen Vaterlande mehr kennt als die nächsten paar Quadratmeilen, die klare Ueberzeugung haben muß, daß diese hohe Versammlung nur

nöthig hätte, Hecker in ihre Mitte aufzunehmen, um ihre Gewalt, die, was man auch immer sagen mag, nur eine moralische ist, nicht etwa bloß zu hemmen und zu lähmen, sondern mit einem einzigen Schlage vollständig zu vernichten. Diese Aufnahme würde genügen, um diese Versammlung für den unermeßlich überwiegenden Theil der deutschen Gauen und Volksstämme trotz aller ihrer Mannigfaltigkeit zu einer absoluten Unmöglichkeit zu machen!

Ich frage, ob Jemand der Versammlung dazu rathen mag, der weiß, was kommt, wenn wir gehen, — was kommt, wenn wir gehen, ohne jeden wesentlichen Theil der hohen, der heiligen Aufgabe gelöst zu haben, mit der uns unser Volk betraut hat.

In den Petitionen ist noch ein zweites Motiv für den Antrag der Petenten hervorgehoben, ein Motiv, das auch heute bereits wiederholt berührt worden ist: man hat in der Ausschließung Heckers eine Verletzung der Volkssouveränetät, der Souveränetät des Wahlvolks und, wie die ähnlichen, meiner Meinung nach ziemlich verwirrten Ausdrücke heißen mögen, gefunden.

Meine Herren! Diese Täuschung ist wahrscheinlich unabsichtlich, oder sie beruht auf Irreleitung. Es ist fast überflüssig, sie an diesem Orte zu widerlegen. Wenn erst jeder Wahlbezirk ein souveränes Volk darstellt, dann würde der bis zum Ueberdruß und Ekel angegriffene Ausdruck eines unserer geehrtesten Mitglieder, [v. Vinckes S. 10], auf wunderliche Weise zu Ehren kommen. Er nannte den von ihm geschilderten Zustand eine Misere, aus der man um jeden Preis herauskommen wolle und müsse. Im Vergleich mit den sechshundert und mehr souveränen Völkern, die man uns jetzt in Aussicht stellt, würde diese Misere uns bald wie ein Paradies erscheinen, nach dem wir uns mit Schmerzen zurücksehnen müßten.

Wäre hier der Ort, an die That, von der wir reden, den Maßstab der Beurtheilung des Individuums anzulegen, ein großer Theil der Versammlung würde sich zu der Auffassung bekennen, die den Menschen wahrnimmt in des Lebens Drang und die größere Hälfte seiner Schuld den unglückseligen Gestirnen beimißt. Es ist dies eine Auffassung, von der ich unverhohlen und auf jede Gefahr hin bekennen will, daß sie auch im gegenwärtigen Falle die meinige ist. Ich kann nicht ohne tiefe Wehmuth denken, daß ein Mann, der, wenn nicht alle Berichte über ihn trügen, durch alle Gaben des Geistes und Herzens vor Vielen berufen war, an den Wiederaufbau des Vaterlandes seine Hand mit anzulegen, in unseliger Verblendung sich selber von dieser edelsten Arbeit ausge-

schlossen hat. Aber hier ist keine Stelle für die Beurtheilung, wie sie der Religion, der Kirche, der Aesthetik, der Jurisprudenz zusteht. Vor der politischen Beurtheilung, die hier allein probehaltig ist, bleibt, was man auch dagegen reden mag, stehen, daß Hecker den heiligen Boden unsers Vaterlandes mit Blut getränkt, daß er den Fremden die Thür gewiesen hat nach der deutschen Erde. An die Stelle der ewigen Ordnungen des Rechtes, die nach vorübergehender Verdunkelung allezeit nur um so heller leuchten, hat er das Banner der Gewalt zu pflanzen versucht. Darum kann er nicht sitzen unter den Männern, denen unser Volk die Gründung der Einheit, die Festigung seiner Freiheit anvertraut hat, in den Wegen des Rathes, der Mäßigung, der Weisheit, der Geduld. Erst nach langer, ernster Sühne kann für ihn wieder ein Raum werden auf unserer vaterländischen Erde!

Ich stimme gegen alle Verbesserungsanträge, die eingebracht worden sind, [St. B. II 1481 und 1483] und aus tiefstem Grunde der Ueberzeugung für die sämmtlichen Anträge des Ausschusses!

Beschluß.

St. B. II 1496—1501.

Annahme des Ausschußantrags.

VI.

Der österreichisch-italienische Krieg.

Bericht des Ausschusses.

Berichterstatter: Friedrich v. Raumer.

Verhandlungen II 86 und 87.

Der Ausschuß trägt darauf an, alle bisherigen Darstellungen und Anträge sogleich an jene centrale Behörde [d. i. die provisorische Centralgewalt] abzugeben, mit dem Ersuchen, daß sie durch das verantwortliche Ministerium die hohe Nationalversammlung eiligst über die Lage der Dinge in Kenntniß setze, den Frieden befördere und sich darüber erkläre, ob es nach den vorliegenden Verhältnissen zweckmäßig sei, den kriegführenden Mächten eine Vermittelung Deutschlands anzubieten.

Anträge aus der Mitte des Hauses.

Antrag Edel und Genossen.

St. B. II 1560.

Es seien die über die österreichisch-italienische Kriegsfrage gestellten Anträge nebst dem Berichte des Ausschusses der Centralgewalt zu überweisen, in der Erwartung, daß dieselbe in dieser Angelegenheit die Interessen Deutschlands wahren werde.

Antrag v. Radowitz und Genossen.

St. B. II 1560.

Die Nationalversammlung wolle die provisorische Centralgewalt veranlassen, zur Beendigung des italienischen Krieges ohne Verzug die Vermittelung Deutschlands den kriegführenden Mächten anzubieten.

Verhandlung.

12. August 1848.

Joseph v. Radowitz.

12. August 1848.

St. B. II 1566 und 1567.

v. Radowitz, gesammelte Schriften. 2. Bd. 1852. S. 331—338.

Meine Herren! Ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit auf den vorliegenden Gegenstand als einen solchen zu lenken, der auch unsere deutschen Interessen sehr nahe angeht.

Seitdem der Bericht des internationalen Ausschusses [am 4. Juli] erstattet worden ist, hat sich in den Verhältnissen des italienischen Kriegs Vieles geändert.

Zuerst die Siege der österreichischen Waffen, die ich im tiefsten Gefühle, daß diese ruhmgekrönte Armee auch für uns gelitten, gefochten und gesiegt hat, mit höchster Freude begrüße. Die Tage vom 23.—25. Juli 1848[1] werden eines der glänzendsten Blätter in der deutschen Kriegsgeschichte bilden. Meine Herren, ich freue mich darüber, nicht bloß als deutscher Soldat, sondern auch als Glied dieser deutschen Versammlung, deren vorwaltende Gesinnung ich hierin auszudrücken glaube.

Der zweite Umstand, der inzwischen eingetreten ist, ist die Einsetzung der provisorischen Centralgewalt [S. 35—37] und ihrer Ministerien [s. St. B. II 916. 1465 und 1466].[2]

Beides übt einen wesentlichen Einfluß auf die Lage der Sache aus: die Siege der österreichischen Waffen geben einerseits eine erhöhte Aussicht auf einen günstigen Ausgang des Krieges, andererseits nähern sie die Möglichkeit einer fremden Intervention; die Einsetzung der provisorischen Centralgewalt gibt uns wirksamere Mittel als bisher, um unsere eigene friedliche Dazwischenkunft geltend zu machen.

Gestatten Sie mir, diese wichtige Frage nach ihren allgemeineren Gesichtspuncten zu betrachten.

Die Bedeutung Oberitaliens für Deutschland ist eine so tief greifende, daß es mir stets sehr schwer geworden ist, einzusehen, wie man sich bei einer solchen Lebensfrage bei bloßen guten Wünschen, losen Voraussetzungen oder speculativen Anschauungen begnügen könnte. Ich will aus dieser überaus weiten Betrachtung nur zwei Momente hervorheben: sie genügen, um unsere Stellung zu dieser Frage zu überschauen.

Das eine betrifft die materiellen Interessen, das andere die militärische Sicherheit Deutschlands.

Meine Herren! Ohne Venedig und die Küsten ist Triest und das dalmatische Litorale auf die Dauer nicht zu halten. Fragen Sie darüber die einsichtsvollen Abgeordneten jener Bezirke, die unter uns sitzen. Hiermit ginge das adriatische Meer verloren, also jede Verbindung mit dem Mittelmeere, einer der beiden großen Pulsadern unserer maritimen und commerciellen Existenz.

Eben so bedeutend ist die militärische Seite der Frage. Wenn Oberitalien von Oesterreich getrennt ist, so beginnt die Vertheidigung unserer Südgrenze an der obern Etsch und dem Tagliamento statt am Tessin. Die erste dieser Linien führt nach Tirol und Bayern, die andere in das Herz von Oesterreich. Es ist dies der Unterschied, welchen erst ein ganz unglücklicher Feldzug erzeugen würde. Wir müßten den Vertheidigungskampf da beginnen, wohin wir erst nach großen Verlusten und Niederlagen gedrängt werden könnten.

Dasselbe gilt von der Westgrenze. Unsere kostspielige fortificatorische Sicherung der Oberrheinlinie wäre nutzlos, die Positionen im Schwarzwalde, die starke Festung Ulm und die obere Donau wären umgangen. Der Kampf begänne statt am Oberrhein unmittelbar in den Ebenen von Kärnthen und Bayern. Ein Drittel des deutschen Reichs wäre ohne Schuß verloren, bloß durch die strategische Disposition beider Theile.

Wollen wir nicht diesen unabsehlichen Nachtheil über uns heraufbeschwören, so müssen die Deutschen festen Fuß in Oberitalien behalten.

Allerdings ist hierzu der Besitz der Lombardei nicht unumgänglich nothwendig, da diese nur die Pässe des Splügen und des Stelvio [d. i. des stilfser Jochs] öffnet. Der erste führt nach Graubünden, also nicht unmittelbar auf ein deutsches Kriegstheater, der andere, der höchste Paß in Europa, durchzieht einen Terrainabschnitt, der leicht durch Befestigungen abzusperren ist.

Ganz anders verhält es sich mit dem venetianischen Festlande: hier genügt selbst nicht die Etschlinie mit Verona und Legnano. Hierbei verbliebe dem Feinde das rechte Etschufer, und hiermit die dominirenden Höhen von Rivoli und der Eingang in Südtirol. Es muß die Linie des Mincio mit Peschiera und Mantua festgehalten werden, und dadurch eine Vertheidigungsfront zwischen dem Gardasee und dem Po. Soll Deutschland auf einer seit Jahrhunderten gefährdeten Stelle gesichert sein, so darf die venetianische Terrafirma und das Land bis zum Mincio nicht in fremde Hände kommen.

Gegen diese Verbindung hat sich nun die italienische Abneigung erhoben, zum Theil gestützt auf die mächtigste Kraft der Gegenwart, auf

das Gefühl der Nationalität. Es wäre die große Aufgabe der österreichischen Regierung gewesen, diese Gegensätze zu vermitteln, als es noch Zeit war. Man mußte Oberitalien fester an Deutschland anschließen und zugleich dem Streben nach Nationalität volle Rechnung tragen. Diese Aufgabe war schwierig, aber nicht unlöslich. Man hüte sich nur auf dem politischen Gebiete vor den leichtesten und bequemsten Wegen: sie führen entweder zu nichts, oder sie sind geradezu verderblich. In der jetzigen Weltlage ist nichts dienlich als große Entschlüsse und große Unternehmungen. Ein italienischer Bund, der die Gemeinschaft in Gesetzgebung, Zollwesen, in allen materiellen Verhältnissen herbeigeführt hätte, würde den verständigen Wünschen der Italiener damals genügt haben. Nichts ist davon geschehen, zum unersetzlichen Schaden aller Theile!

Der Kampf hat begonnen. Wenn er mit der Niederlage der österreichischen Waffen geendet hätte oder je endigte, so würde deshalb Italien keineswegs frei werden in dem Sinne, der auf einer wirklichen Unabhängigkeit vom Auslande beruht. Auf lange Zeit hinaus kann Italien diesen Grad der Unabhängigkeit nicht erlangen. Der Gegensatz zwischen den Einzelstaaten liegt dort tiefer als irgendwo. Seit dem Falle des römischen Reichs hat die Halbinsel kein eigentliches Gemeinwesen gekannt. Sobald die Gefahr vorbei wäre, würde es sich sofort zeigen, welches Grades von Gemeinschaft Neapel, der Kirchenstaat, Toscana und Piemont wirklich fähig sind. Wie ich schon früher [St. B. I 666] gesagt habe: Oberitalien wird in dem Augenblicke, wo es sich von Deutschland trennt, in die Hegemonie von Frankreich, Unteritalien in die Englands verfallen.

Daher ist es doppelte Pflicht, den gegenwärtigen Augenblick zu ergreifen und die allerdings schwierige Aufgabe der Vermittelung anzutreten.

Sie läßt sich, vom deutschen Standpuncte betrachtet, so formuliren: Das Land bis zum Mincio bleibt bei Oesterreich und Glied eines italienischen Bundes. Zugleich ist zu wünschen, daß Oesterreich dieses Land durch bestimmte Verträge in nähere Verbindung mit Deutschland setze. Das Verhältniß der ehemaligen „zugewandten Orte" in der Eidgenossenschaft[3] könnte hier einigermaßen als Muster dienen, im Wesentlichen also: Gewährleistung und Schutzbündniß zur Vertheidigung, ohne dies auf den Angriff zu erstrecken. Wer weiß, ob ein solches Vorbild nicht dazu bestimmt sein könnte, auch andere Staaten, die Deutschland umgeben, zu einem ähnlichen Verhältniß hinzuleiten und hierdurch eine

politische Centralstellung in Europa zu schaffen, die für den Frieden eine höhere Bürgschaft gewähren würde als alle Congresse!

Wir werden ferner wünschen müssen, daß das österreichische Istrien und das Litorale sammt Fiume in nähere Verbindung zu Deutschland trete. Die österreichische Marine würde hierdurch eine deutsche, zu großem Vortheile dieser neuen Schöpfung unseres Reichs.

So weit wir die Sache übersehen können, so liegt die Vermittelung bis jetzt ausschließlich in den Händen des französischen und des englischen Cabinets: schwerlich würde sie so in einem Sinne ausfallen, der unserem Interesse zusagt. Daher ist es hohe Zeit, selbst Hand anzulegen, und ich wünsche dringend, daß die provisorische Reichsgewalt sich veranlaßt finde, die Lösung des italienischen Kriegs unverzüglich zum Gegenstand einer vermittelnden Thätigkeit in dem angedeuteten Sinne zu machen. Sie wird kaum einen größern und gedeihlicheren Anfang für ihre politische Thätigkeit finden können.

Beschluß.

St. B. II 1568.

Annahme des Antrags Edel und Genossen.

VII.

Die Grundrechte.

Bericht des Verfassungsausschusses.[1]

Berichterstatter: Georg Beseler.

Verhandlungen II 46 — 59.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

St. B. I 682—684.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§ 1.

Jeder Deutsche hat das allgemeine deutsche Staatsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben.

Das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, übt er da, wo er zur Zeit seinen Wohnsitz hat.

§ 2.

Jeder Deutsche darf an jedem Orte eines deutschen Staates Aufenthalt nehmen, sich niederlassen, Grundeigenthum erwerben, Kunst und Gewerbe treiben, das Gemeindebürgerrecht gewinnen, — vorerst unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates, bis ein Reichsgesetz die zwischen den Gesetzen der einzelnen Staaten noch obwaltenden Verschiedenheiten völlig ausgleicht.

§ 3.

Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf keinem unbescholtenen Deutschen verweigert werden.

§ 4.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden.

§ 5.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Artikel II.

§ 6.

Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetze.

Standesprivilegien finden nicht statt.

Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich.

§ 7.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmsgerichte sollen nie stattfinden.

Die Verhaftung einer Person soll — außer im Fall der Ergreifung auf frischer That — nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls.

Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten vorgewiesen werden.

§ 8.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

Dieser Befehl muß sofort oder spätestens innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten vorgewiesen werden.

Für die Verhaftung in einer Wohnung finden keine besonderen Beschränkungen statt.

§ 9.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet; die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

§ 10.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort und Schrift seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf weder durch Censur noch durch Concessionen oder Sicherheitsstellungen beschränkt werden. Ueber Preßvergehen wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Artikel III.

§ 11.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§ 12.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 13.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 14.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 15.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 16.

Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann erst nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Artikel IV.

§ 17.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 18.

Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht jedem unbescholtenen Deutschen frei.

§ 19.

Für den Unterricht in den Volksschulen und niederen Gewerbsschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Allen Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Bildungsanstalten* freier Unterricht gewährt werden.

§ 20.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel V.

§ 21.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Landstände und in geeigneten Fällen an die Reichsversammlung zu wenden.

Dies Recht kann sowohl von Einzelnen als von Mehreren im Verein ausgeübt werden.

§ 22.

Jeder hat das Recht, öffentliche Beamte wegen amtlicher Handlungen gerichtlich zu verfolgen; einer vorgängigen Erlaubniß der Oberbehörde bedarf es dazu nicht.

Die Verantwortlichkeit der Minister ist besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Artikel VI.

§ 23.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 24.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Artikel VII.

§ 25.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

---

* St. B. I 683: auf öffentlichen Bildungsanstalten.

§ 26.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung vorgenommen werden.

§ 27.

Alle guts- und schutzherrlichen Grundlasten, Zehnten, ländliche Servituten, so weit diese letzteren* der freien Benutzung und Cultur des Bodens hinderlich sind, sind auf Antrag des Belasteten ablösbar.

§ 28.

Ohne Entschädigung aufgehoben sind:

a. die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei sowie die übrigen einem Grundstücke zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien,
b. die aus solchen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben,
c. die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 29.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten, zu bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechtes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist.

§ 30.

Die Besteuerung (Staats- und Gemeindelasten) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

§ 31.

Aller Lehensverband soll gelöst werden; in welcher Art, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§ 32.

Die Vergrößerung bestehender und die Stiftung neuer Familienfideicommisse ist untersagt.

* St. B. I 683: diese letzten.

Die bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 33.

Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel VIII.

§ 34.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.

Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 35.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

§ 36.

Kein Richter darf außer durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt werden.

Kein Richter darf wider seinen Willen versetzt werden.

Der Richter darf wider seinen Willen nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen in Ruhestand versetzt werden.

§ 37.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

§ 38.

In Strafsachen gilt der Anklageproceß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§ 39.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch Männer aus dem Volke geübt oder mitgeübt werden (Handelsgerichte, Fabrikgerichte, Landwirthschaftsgerichte u. s. w.).

§ 40.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt sein.

§ 41.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

§ 42.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in jedem deutschen Lande gleich den Erkenntnissen der Gerichte dieses Landes vollziehbar.

Artikel IX.

§ 43.

Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrecht[e] ihrer Verfassung:

a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter,
b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Polizei,
c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes,
d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen, so weit die Rücksichten auf besondere Verhältnisse es gestatten,
e. allgemeine Bürgerwehr.

Die Ordnung der Bürgerwehr und ihr Verhältniß zur allgemeinen Wehrpflicht wird ein Reichsgesetz bestimmen.

§ 44.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien sind der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel X.

§ 45.

Jeder deutsche Staat muß eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

§ 46.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung.

Die Minister sind ihr verantwortlich.

Die Sitzungen der Ständeversammlungen sind in der Regel öffentlich.

Artikel XI.

§ 47.

Den nicht deutschredenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchen-

wesen, dem Unterrichte, der Literatur, der inneren Verwaltung und Rechtspflege.

Artikel XII.

§ 48.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze der deutschen Nation.

Bericht des Ausschusses für Volkswirthschaft.

Berichterstatter: Bruno Hildebrand.

Verhandlungen II 64—73.

§ 1.

Jeder deutsche Reichsbürger hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimatsgesetz, jene für den Gewerbbetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§ 2.

Die Befugniß zur Erwerbung von Grundbesitz steht auch den moralischen Personen zu. Doch bleibt der Reichsgewalt vorbehalten, wegen Erwerbung von Grundstücken zur todten Hand besondere Bestimmungen zu treffen.

§ 3.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden oder von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern.

§ 4.

Alle Grundstücke jeder Art müssen einem Gemeindeverbande angehören.

§ 5.

Die den §§ 1—4 entgegenstehenden Vorschriften einzelner Landesgesetze und Ortsrechte sind in Gemäßheit der obigen Bestimmungen durch die Gesetzgebungen der Einzelstaaten abzuändern und aufzuheben.

§ 6.

Beschränkungen des freien Verfügungsrechts über Grund und Boden durch Enteignung sowie Beschränkungen in der freien Benutzung des Grundeigenthums sind nur im Wege der Gesetzgebung aus Gründen

des gemeinen Wohls zulässig. Die zwangsweise Enteignung findet jedoch nur gegen Entschädigung statt.

§ 7.

Aller Lehnsverband und alle Fideicommisse sind aufgehoben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§ 8.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1. die Patrimonialgerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei sowie alle andern einem Grundstück oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien,
2. die aus diesen Rechten fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art,
3. die aus dem grund- und schutzherrlichen Verbande herstammenden persönlichen Leistungen und Abgaben,
4. die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden.

Die mit den vorstehend aufgehobenen Befugnissen zusammenhängenden Gegenleistungen der Berechtigten hören gleichzeitig auf.

§ 9.

Alle übrigen, unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, desgleichen alle ländlichen Servituten, so weit sie nicht zur Benutzung des berechtigten Grundstückes unerläßlich nothwendig sind, sind ablösbar ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten oder des Verpflichteten. Die näheren Bestimmungen über die Art der Ablösung bleiben den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen.

§ 10.

Verhältnisse und Rechte, welche nach §§ 7 und 8 für aufgehoben oder nach § 9 für ablösbar erklärt sind, dürfen nicht neu eingeführt werden.

§ 11.

Jeder deutsche Bürger genießt für sein physisches und sein geistiges Eigenthum und den gesetzgemäßen Gebrauch desselben den Schutz des Staates.

Das geistige Eigenthum steht unter dem ausschließlichen Schutze der Reichsgewalt.

§ 12.

Jeder Deutsche genießt auch im Auslande den Schutz des deutschen Reichs und ist überall berechtigt, die Hilfe deutscher Behörden gegen rechtswidrige Beschränkungen seiner Freiheit und seines Eigenthums in Anspruch zu nehmen.

§ 13.

Jeder Deutsche hat das Recht der Auswanderung und hört auch im Auslande nicht auf, ein deutscher Bürger zu sein. Kein deutscher Bürger kann jedoch zugleich Bürger eines andern Staates sein.

§ 14.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Ausnahmen können nur durch ein Reichsgesetz festgestellt werden.

§ 15.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

Bericht des Ausschusses für Unterrichts- und Erziehungswesen.

Berichterstatter: Theodor Paur.

Verhandlungen II 252—256.

Artikel IV.

§ 17.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 18.

Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht jedem unbescholtenen Deutschen frei.

Der deutschen Jugend wird durch genügende öffentliche Unterrichtsanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet. Für den Unterricht in Volksschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Armenschulen finden nicht statt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§ 19.

Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter Oberaufsicht des Staates, bildet einen abgesonderten Zweig seiner Verwaltung und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

§ 20.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Erste Lesung.[2]

3., 4., 6., 13., 17., 19.—21. Juli. 1.—4., 17., 18., 21., 22., 24., 25., 28., 29. August.

8., 11., 12., 18., 22., 25., 26., 28. September. 2., 3., 5., 10., 12. October 1848.

Georg Beseler.

3. Juli 1848.

St. B. I 700—702.

Meine Herren! Das große Werk, mit dessen Ausführung wir durch das deutsche Volk betraut sind, die Errichtung einer Gesammtverfassung für Deutschland, ist bisher von uns nicht unmittelbar in Angriff genommen worden. Nur vorbereitend haben wir dafür thätig sein können, theils in diesem Hause durch einzelne, freilich sehr wichtige Maßregeln und Beschlüsse, theils in den Ausschüssen, welche sich mit den Entwürfen, die als Grundlage der hier zu führenden Verhandlungen dienen sollen, beschäftigt haben. Heute nun steht der erste *Bericht* des von Ihnen niedergesetzten Verfassungsausschusses auf der Tagesordnung: wir sollen Hand anlegen an den Bau, der errichtet wird für die Freiheit und Einheit unseres Volks. Möge dieser Bau hervorgehen aus dem eigensten Geiste unserer Nation! Möge er stark und dauerhaft werden, den Stürmen der Jahrhunderte trotzend! Möge er segensreicher werden wie jener [westfälische] Frieden, der vor nun zweihundert Jahren von unsern Vätern unter dem Einflusse fremder Macht und Intrigue verhandelt ward!

Erlauben Sie mir nun, meine Herren, daß ich erst einige *allgemeine Bemerkungen über die Thätigkeit, welche der Verfassungsausschuß* in der ihm überwiesenen Angelegenheit *entwickelt hat*, voranschicke.

Es standen uns *zwei Wege* offen, die wir betreten konnten, *um den uns gewordenen Auftrag zu erfüllen.*

Wir konnten die Sache von *Oben* her anfangen, wir konnten uns zuerst beschäftigen mit den Spitzen der höchsten Gewalt, mit der Constituirung der Centralgewalt, mit ihrer Organisation, der Feststellung ihres Verhältnisses zu den einzelnen Staaten Deutschlands.

Allein auch ein anderer Ausweg stand uns offen: wir konnten auch damit anfangen, die tieferen Schichten des öffentlichen Lebens zu erfassen, die Rechte festzustellen, die dem ganzen Volke und dem Einzelnen im Volke zukommen, die verfassungsmäßig gewährleistet, die dem Schutze des Reichs überantwortet werden sollen. In älterer Zeit pflegten die Verfassungsgesetze sich allein auf die Feststellung solcher Rechte zu beschränken. Die englische Magna charta [von 1215] enthält fast nichts Anderes. In neuerer Zeit ist es wenigstens allgemein Gebrauch, daß einzelne besonders wichtige Rechte dieser Art auch in den Verfassungsurkunden ihre Anerkennung und Gewährleistung erhalten.

Ihr Ausschuß hat sich nun zu dem Beschluß vereinigt, mit der Feststellung dieser Rechte — wir haben sie „Grundrechte" genannt — zu beginnen. Es waren insbesondere zwei Erwägungen, die uns hierzu veranlaßt haben.

Einmal hielten wir für nothwendig, daß bei der großen socialen Bewegung, die ganz Deutschland ergriffen hat, von hier aus ein Wort darüber gesprochen werde, wo wir die Grenze finden, über welche diese Bewegung nicht hinausgeführt werden soll. Wir glaubten, daß ein solches Wort von Frankfurt aus eine wohlthätige Einwirkung auf die Nation üben werde.

Sodann hat uns aber auch noch ein anderer Umstand zu diesem Beschlusse bewogen. Wir haben unsere Arbeiten [am 25. Mai,[3] somit] zu Anfang der Sitzung[en] begonnen, zu einer Zeit also, wo die Mitglieder der Nationalversammlung und diese in ihrer Gesammtheit sich noch sehr wenig haben kennen lernen, gewissermaßen also das ganze große Werk erst noch am Anfang seiner Bildung war. Da schien es uns bedenklich, sofort mit den höchsten politischen Fragen unsere Arbeiten zu beginnen. Wir waren der Meinung, es sei angemessen, ein Gebiet aufzusuchen, das mehr als jedes andere als ein neutrales betrachtet werden kann, wo die Abweichung der Ansichten, wenn sie auch nicht ganz fehlt, doch weniger eine bestimmte Ausbildung erhalten hat.

Das sind die Gründe gewesen, die uns vermochten, mit dem Entwurf der Grundrechte zu beginnen. Der Ausschuß fährt jetzt in seiner Arbeit fort, und zunächst wird von ihm der Umfang der „Reichsgewalt" berathen. Die Grundrechte aber, die der Ausschuß Ihnen im Entwurf vorlegt, sind die wichtigsten Rechte, die wir dem deutschen Volke in der Reichsverfassung gewährleisten zu müssen glauben.

Bei einer solchen Auswahl ist es allerdings nicht möglich, nach streng abgemessenen Principien dasjenige festzustellen, was gerade zu

diesen Rechten gehören soll, und was nicht. Mancher wird glauben, daß einzelne dieser Rechte hier besser weggeblieben wären, während Andere einzelne vermissen werden. Wir können nur sagen, daß wir mit ernstem Streben bemüht gewesen sind, dasjenige hervorzuheben, was uns eben als das Nothwendige erschien, und was nicht bloß aus allgemeinen Gründen, sondern auch nach der ganzen Lage unserer deutschen Verhältnisse gerade hier seine Erledigung finden sollte. Es sind insbesondere drei Gesichtspuncte, die wir hierbei festgehalten haben.

Einmal schien es uns nothwendig, daß die politische Einheit, die wir jetzt anstreben, ja, die wir [am 28. und 29. Juni S. 35—37] hier in der Paulskirche schon gegründet haben, auch ihre Wirkung äußern müsse auf die staatsbürgerlichen Rechte der Deutschen. Darum haben wir einen Artikel formulirt, welcher von den Rechten der Reichsbürger handelt, und woran sich die Stellung anschließt, die das Staatsbürgerthum der einzelnen Staaten im Verhältniß zu andern einnimmt, sowie die wichtige Frage über das Niederlassungs- und Heimatsrecht, und was diesem nahe steht.

Ein zweiter Gesichtspunct, den wir auffaßten, war folgender: wir wollen jetzt aus dem herauskommen, was uns der Polizeistaat der letzten Jahrhunderte gebracht hat, wir wollen den Rechtsstaat auch für Deutschland begründen, und zwar in seiner Consequenz oder so, wie die Natur unseres Volks — denn unser Volk ist ein Rechtsvolk — und die Bildung der Zeit es fordert. Es soll die Bevormundung entfernt werden, die von Oben her auf Deutschland lastet. Dann nahmen wir in Betracht, daß aus früheren Zeiten noch Vieles erhalten ist an Feudallasten und ähnlichen Beschränkungen, welches der Neuzeit weichen muß. Wir haben die Befreiung des Grundbesitzes zum Gegenstand unserer Berathung gemacht, und Sie finden hierüber wichtige Vorschriften. Dann die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, zwischen Schule und Staat: Verhältnisse, die so tief eingreifend sind, daß, wie Sie selbst — und vielleicht Manche von Ihnen mit Kummer — gefunden haben, sie nur leise und vorsichtig von uns berührt worden sind. Nach unserer Ansicht ist dies aber so geschehen, wie diese Frage an diesem Orte und zu dieser Zeit verhandelt werden mußte. Endlich haben wir am Schlusse Artikel zusammengestellt über die Organisation des Gemeindewesens, über die wesentlichen Rechte, welche den Ständeversammlungen einzelner Staaten zustehen sollen, und zum Schluß haben wir auch auf die deutschen Staatsbürger in der Fremde unser Augenmerk gerichtet.

Wir glauben, daß in dem, was in den Grundrechten von uns aufgestellt worden ist, dem deutschen Volke ein Großes geboten wird; wir glauben, daß hier eine Errungenschaft früherer Zeiten und ein Gewinn für die Nationalentwicklung niedergelegt ist, welcher für lange Zeit dem Volke zu Gute kommen soll: eine Frucht schwerer Prüfungen, in welche dasselbe versetzt ist.

Aber auch das ist uns nicht entgangen, daß hier Fragen vorliegen von großer Schwierigkeit der Behandlung, welche, wenn sie nicht richtig gelöst werden, allerdings nicht den wohlthätigen Erfolg haben können, der damit beabsichtigt ist, ja, die zum Unglück ausschlagen können, wenn sie unvorsichtig und zu keck behandelt werden.

Wir wollen Mißbräuche entfernen durch die Grundrechte, — aber hier tönt uns die warnende Stimme entgegen, welche uns zuruft, die wohlerworbenen Rechte zu achten und Eingriffe in dieselben nur dann für gerechtfertigt zu halten, wenn eine unabweisliche Nothwendigkeit, wenn es das allgemeine Beste dringend erheischt. Es soll das Polizeiunwesen entfernt werden, die Willkür und die Bevormundung. Allein es darf auch nicht dasjenige aufgehoben werden, was nothwendig ist zur Sicherung staatlicher Zustände, zumal in einer solchen Entwickelungsperiode, in der wir uns jetzt befinden, unter den socialen Verhältnissen, in denen wir uns bewegen, kurz, bei der ganzen Lage der Gegenwart. Es kann hier Manches als gehässig erscheinen, welches, richtig erwogen, doch nöthig ist; denn die Form, die wir bilden, und die Gesetze, die wir erlassen, ändern die Zeit nicht, sie ändern das Volk nicht, mit dem wir zu thun haben.

Es ist unsere Absicht gewesen, daß wir gerade das Princip der Einheit recht fest und voll aufgestellt haben. Hier in den Grundrechten ist freilich weniger Anlaß dazu, als es sich später zeigen wird bei der Gesammtverfassung Deutschlands. Aber die deutsche Einheit ist keine völlige Einförmigkeit: die Eigenthümlichkeit des Stammwesens und der Einzelstaaten ist unverkennbar und muß daher auch im deutschen Staatswesen anerkannt werden.

Endlich — und hierauf lege ich besonders Gewicht —: es ist unsere Aufgabe, zu constituiren. Es muß aber, wenn auch Einzelnes allgemein hingestellt ist und in seiner weiteren Durchführung der späteren Zeit überlassen wird, es muß unsere Aufgabe sein, daß wir es so hinstellen, daß es fest und ausführbar wird im Volksleben. Man darf vor Allem sich nicht dem Wahne hingeben, als wenn mit dem Ausspruch eines Gesetzes Alles gleich geschehen sei, daß das, was man durch das Gesetz erreichen will, sogleich ins Leben übergeht. Es sind

oft organische Einrichtungen, Regierungsmaßregeln nöthig, die Unterstützung durch die Sitte, ja durch die Thätigkeit der ganzen Nation, um das zu erreichen, was im Gesetz beabsichtigt wird. Daher ist Vorsicht anzuwenden, daß man sich vom Constituiren und Organisiren nicht hinüberreißen läßt zum Aussprechen allgemeiner Sätze, die entweder bedeutungslos sind oder Mißverständnisse herbeiführen. Es kann freilich nicht vermieden werden, daß bei einem solchen Werke, wie es von uns begonnen wird, gewisse allgemeine Principien in das Staatsleben hineingepflanzt werden, damit die spätere Entwickelung sich daran ansetze, aber Vorsicht ist dabei dringend nöthig.

Dies sind die Puncte, welche ich hervorheben wollte, um recht nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß wir mit größter Vorsicht und Behutsamkeit bei unserem Werke vorangehen müssen. Aber, meine Herren, sie dürfen uns doch auch nicht ängstlich, nicht muthlos machen. Wir müssen es vor Augen behalten, daß wir in einer großen Zeit leben, in einer Zeit, wie die Weltgeschichte sie selten zeigt, in der durch kühnes Erfassen Resultate erworben werden können für die Entwickelung der Völker, ja der Menschheit, welche sonst in Jahrhunderten nicht gelingen.

Gerade die Schwierigkeit der Aufgabe, die uns gestellt ist, hat unsern Ausschuß veranlaßt, noch neuerlich zusammenzukommen und sich darüber zu berathen, welche Mittel nothwendig seien, um die Verhandlung zum sichern Ziele zu führen. Der große Verfassungsausschuß[4] hat heute Morgen beschlossen, Ihnen den Antrag zu stellen, daß mit Bezugnahme des § 44 der Geschäftsordnung [St. B. I 165] für die Verhandlung der Grundrechte eine zweimalige Berathung und Abstimmung beliebt werden möge.[5] Wir haben freilich diesen Vorschlag erst nach langem Bedenken gemacht, wir haben uns dabei nicht verhehlt, daß möglicherweise die Berathung sehr in die Länge gezogen, und daß die wichtige Zeit, welche doch besser verwendet werden könne, zu sehr in Anspruch genommen werde. Allein einmal sind wir der Ansicht gewesen, daß wir diesem Umstand kein zu großes Gewicht beilegen dürfen, indem wir fanden, daß durch die bevorstehende zweite Berathung die erste ohne Zweifel abgekürzt, und ferner, daß, nach parlamentarischer Erfahrung anderer Völker, die zweite Berathung doch nicht in so hohem Grade lang sein würde, als man fürchten könnte. Es bildet sich hier ein Tact, eine parlamentarische Sitte, welche dasjenige, was noch nicht spruchreif ist, hervorhebt und über das entschieden Abgemachte schnell weggeht.

Zwar wurden andere Mittel in Vorschlag gebracht, wie man

die reife Berathung des Gesetzes sichern könnte, ohne einen zu großen Aufwand von Zeit und Kräften in Anspruch zu nehmen.

Es wurde vorgeschlagen, der Verfassungsausschuß möge sich eine zweite Berathung vorbehalten, ohne sich sofort für die Nothwendigkeit zu erklären. Aber das hielt man wieder für bedenklich, ja für captivirend für die Versammlung: der Eine würde auf die zweite Verhandlung warten, auf die er hofft, oder seine Stimme nur schüchtern hören lassen, der Andere träte sofort desto lauter hervor, kurz, dadurch entstehe eine Unsicherheit in der Berathung.

Es wurde ferner vorgeschlagen, nur einzelne Puncte der weiteren Berathung vorzubehalten, so daß dem Verfassungsausschuß überlassen bliebe, nicht nur eine andere Redaction zu machen, sondern auch die Hauptpuncte zu bezeichnen, welche einer späteren Berathung zu unterziehen seien. Auch das schien uns nicht angemessen, denn es könnte doch vorkommen, daß Etwas willkürlich durch den Ausschuß hervorgehoben und zur Berathung hingestellt schiene, welches, wenn eine zweifache Berathung allgemein beliebt würde, ganz unbefangen noch einmal zur Erwägung gezogen wird. Wir haben auch erwogen, daß bei der Frage, was wesentlich und unwesentlich sei, eine Berathung entstehen könnte, welche noch mehr Zeit in Anspruch nähme als die Wiederholung der Debatte.

Deshalb schlägt Ihnen der Ausschuß vor, auf seinen Antrag einzugehen und für diese wichtige Sache eine zweimalige Berathung und Abstimmung vorzunehmen. Er bittet Sie, besonders auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß der vorgelegte Entwurf sehr verschiedenartige Gegenstände enthält, die aber doch mit einander mehr oder weniger im Zusammenhang stehen, z. B. der Artikel I und der Artikel über das Gemeindewesen. Da können denn an verschiedenen Stellen Beschlüsse gefaßt werden, die sich widersprechen, ohne daß ein Mittel der Ausgleichung noch vorhanden.

Es kommt endlich noch ein nicht unwichtiger Grund in Betracht. Meine Herren! Bis jetzt ist der Entwurf unserer Grundrechte wenig bekannt geworden, sie sind nicht in alle Schichten des Volkes eingedrungen, und doch sollen jetzt Verhältnisse für längere Zeit festgestellt werden, welche das Volksleben aufs Tiefste berühren. Es schien uns daher wünschenswerth, daß die erste Berathung noch ohne definitive Entscheidung bleibe, damit man sich während dessen auswärts mit dem Entwurf der Grundrechte noch bekannt machen könne und vor der zweiten Berathung man Gelegenheit erhalte, seine Ansicht zu äußern.

Allerdings darf die Berathung nicht einzeln in die Länge gezogen werden, aber das Mittel, welches sich anderwärts empfahl, wird sich auch bei uns bewähren.

Und nun lassen Sie uns das große Werk anfangen, welches uns zusammengeführt hat, und von dem so unendlich viel abhängt für unsere Nation. Die Ansichten, die Ueberzeugungen werden sich schroff einander gegenüberstehen, es wird einen heißen Kampf geben. Möge es nur ein ehrlicher, offener Kampf sein, — dann wird er auch im Geiste des Friedens und der Versöhnung geführt werden; denn wir sollen doch Alle nur einem Ziele dienen: dem Glücke, der Ehre und der Freiheit unseres Volkes!

Friedrich Jahn.

17. Juli 1848.

St. B. II 955.

Jahns Werke. Neu herausgegeben von Euler. 2. Bd. 2. Hälfte. 1887. S. 1015–1017.

Antrag Jahn zu Art. I § 3.

St. B. II 954.

Das Wort „unbescholten" zu streichen und überhaupt diesen schwankenden Begriff aufzugeben und dafür zu setzen: über dem keine peinliche Untersuchung schwebt, und der nicht unter richterlich ausgesprochener polizeilicher Aufsicht sich befindet.

Hohe Versammlung! Der dritte Paragraph ist ein offener Widerspruch mit dem § 4. Im § 4 wird der bürgerliche Tod aufgehoben, und im § 3 wird die Bescholtenheit hingesetzt, die doch noch ärger ist als der bürgerliche Tod.

Was soll das Wort hier bedeuten: „Bescholtenheit?"

Wir Alle in dieser Versammlung sind hier bescholten: die Linke beschilt die Rechte, die Rechte beschilt die Linke, Beide die Mitte, — so sind wir Alle bescholten. Die Bescholtenheit ist ein zweideutiger Begriff, noch zweideutiger als der Begriff, welchen Falstaff von der Ehre hat.[6] Ich dächte, diese Sache wäre bei dem vereinigten Landtage in Berlin schon gehörig genug ausgetitscht.[7]

Was ist Bescholtenheit?

Wir haben vier Ehren in Deutschland, wenigstens habe ich zu meiner Zeit das so gefunden: bei den Adeligen beschimpfen die Schläge überhaupt, bei den Studenten die ersten Schläge, bei den

Bürgern die meisten Schläge, bei den Bauern die derbsten Schläge, — und bei den Frauen ist diejenige beschimpft, die das letzte Wort nicht hat. Um Gottes willen! Nur nicht den Satz aufgestellt! Wer ist [überhaupt] beschoIten?!*

Und dann ist es wider alle Sitte und wider allen Glauben, man müsse das ganze Leben büßen, wenn man einen dummen Streich gemacht. Hat einer seine Strafe ausgehalten, so ist er wieder ehrlich. Das ganze Ding muß fallen, denn es ist so ungewiß wie nur irgend Etwas, oder sollte derjenige, der beschoIten, wieder, wie früher, unbeschoIten gemacht werden? Früher hieß man die Hundsfötter, Hallunken, die in der preußischen Armee gestohlen oder sonst Etwas begangen hatten, und wenn sie ihre Strafe ausgehalten hatten, wurden sie wieder ehrlich gemacht. Da kam der Profoß und fragte: „Wer ist da?“ „Ein Hallunke ist da!“, und der Profoß ließ ihn rückwärts in den Kreis zur Fahne kriechen, die Fahne wurde über ihn geschwenkt, und der Hallunke oder Hundsfott war wieder ehrlich.

Das ganze Ding muß fallen, das geht gar nicht; denn sonst würde nicht einmal Jemand ein Oberlandesgerichtsrath werden können, wenn er von den Senioren der Corps in Heidelberg in Verruf gethan worden war, oder wenn er vor einem Seniorenconvent oder vor einem Ehrengerichte einen Verweis erhalten hatte. Wer seine Strafe ausgehalten hat, der muß als ehrlich gelten. Machen Sie es nicht wie jener Engländer, welcher von zwölf silbernen Löffeln seinem Neffen elf vermachte, der sich einen vorher zugeeignet, den zwölften aber nicht, weil der Neffe schon wisse, warum. Es muß doch eine Zeit geben, wo der Mensch wieder ordentlich werden kann. Ziehen wir unsere Wahrnehmungen aus den wankenden Kämpfen, wie wir sie jüngst in Paris erlebt haben,[8] denn wir müssen die Dinge nehmen, wie sie gehen.

Was ist Bescholtenheit?

Ich sage mit jener Oberhofmeisterin: wir sind Alle beschoIten. Da sollte eine Dame zur Hofdame vorgeschlagen werden, die Hofdamen aber sprachen zur Oberhofmeisterin: „Oh! die hat einen schlechten Ruf!“, und die Oberhofmeisterin antwortete ihnen: „Das ist das Geringste bei der Sache. Wie ich Hofdame wurde, war mein guter Ruf schon längst zum Teufel!“ Wir sind ja auch beschoIten: ist nicht die ganze Versammlung durch Maueranschläge und Carricaturen beschoIten gemacht worden? Lassen wir dieses Wort fallen!

---

* St. B. II 955 und Jahns Werke a. a. O.: Nur nicht den Satz aufgestellt: Wer ist beschoIten?!

Ernst Moritz Arndt.

1. August 1848.

St. B. II 1299–1301.

Arndt, Reden und Glossen. 1848. S. 5—22.*

Antrag Arndt zu Art. II § 6.

Verhandlungen VI 24.

Der deutsche Adel ist für die Ehre der deutschen Geschichte und für das Glück der Zukunft des deutschen Volks noch nicht wegzustreichen.

Meine Herren! Ich alter Plebejer, der ich den Streit gegen den Adel und zwar den Streit gegen die Mißbräuche mit angefangen habe, die der Adel gegen die Bauernschaften in meiner Heimat geübt,[9] ich sollte gleichsam nur durch mein Gemüth — denn etwas Anderes bewegt mich wahrlich nicht — für den Adel sprechen; aber, wie ich glaube, ist es eine alte Lehre, daß wir Alle Adams Kinder sind, daß wir Alle eines Stammes, eines Blutes, einer geistigen Würdigkeit sind. Ich erinnere hier an den Scherz, den der große Pitt in seiner frühesten Jugend über die alte englische Nobility fliegen ließ, ich erinnere an diesen Scherz, wo er sagt: „Wenn Gott Alles zweckmäßig gemacht hätte, so gäbe es gleichsam zwei Menschengeschlechter: das eine Geschlecht wäre geschaffen worden mit Sporen, und der andere Theil mit dem Sattel geboren."[10]

Ich bin auch der Meinung des Ausschusses, und ich bin der Meinung des ganzen deutschen Volkes und aller denkenden Männer, welche die Freiheit wollen, daß das Privilegium, daß die Bevorrechtigung in jeder Beziehung aufhören muß, das Privilegium, welches dem Adel gleichsam die Erde an die Füße gebunden hat, oder doch wenigstens das Privilegium, wonach der Adel gewisse Rechte — nicht gewisse Ehrenvorzüge, sondern Gold- und Silbervortheile — auch an sich gebunden glaubte. Dies soll abgeschafft werden. Aber etwas Anderes ist es mit der Abschaffung der idealen Bilder, ich möchte sagen, eines jeden Standes. Wie schwer, wie hart ist es den Schuhmachern und Schneidern und manchen Anderen gewesen, als man ihnen ihre Laden genommen, als man ihnen ihre Privilegien und Satzungen für abgeschafft erklärt hat, als man ihnen ihre Gebräuche aufgehoben!

Es liegt eine unendliche Gewalt in der Erinnerung, in dem Gefühle der Erinnerung, die der Mensch in sich empfindet: es liegt eine

* Abdruck der ursprünglichen Fassung nebst Anmerkungen.

gewaltige Kraft darin. Ich will darauf nicht drücken, daß der Adel einen Reiz zur Tugend hat, zur größeren Aufopferung, zur größeren Anspornung, zu edleren Strebungen und Thaten, indem seine Ahnen, die Thaten der früheren Geschlechter vor ihm schweben. Etwas ist darin, aber das ist nicht mächtig genug, um vorzuhalten: die Lehre der Tugend, die Lehre der Gerechtigkeit. Diese ist in der Hütte und Werkstätte, wenn die Eltern und die Lehrer recht sind, an der Wiege eines Jeden so mächtig wie in den adeligen Geschlechtern. Die Gefühle der Menschen aber, die Urtheile, die Vorurtheile der Menschen, Alles, was oben schwebt, das Heiligthum der Menschheit, ich möchte sagen, das poetische Heiligthum der Menschheit, müssen wir in unsern Versammlungen schonen, weil wir sie tief begründet sehen in dem Volke und den Menschengeschlechtern aller Zeiten und Jahrhunderte.

Man [M. Mohl St. B. II 1294—1297] sprach von den Wappen und den Ehren des Adels und sprach scherz- und spottweise da hinaus, daß man diese so hinwerfen könne.

Ich bin vom schlechten Bauernstande, aber wenn ich ein Gütchen hätte, wo Bäume ständen, die mein Urgroßvater schon gepflanzt hätte, das wäre mir Adel.

Niebuhr, der Unsterbliche, hat mehrmal den Antrag, adelig zu werden, erhalten. Er hat geantwortet: „Ich bin stolz, daß ich vom Bauernstande der Friesen entsprungen bin, die zu Tacitus' Zeiten schon edelste Edelleute genannt werden.“[11] Das war Bauernstolz.

Kommen Sie nach Norwegen, gehen Sie in die Hütte der Bauern. Es ist [von Kierulff St. B. II 1298] davon geredet worden, daß den Grafen und Baronen der Titel abgeschafft werden solle. Kommen Sie dahin, die Geschlechtsregister werden lange fortgeführt: sie gehen nicht etwa nur auf einen alten König, sie gehen auf Odin und Thor zurück. Man mag sagen, das ist eine Thorheit, auf Thor zurückzukommen, um einen Spaß zu machen, aber es ist begründet.

Ich habe vor einem halben Jahre einen Americaner kennen gelernt, einen schlichten Mann von der presbyterianischen Kirche. Ich sagte: „Wie heißen Sie?“ „Salisbury. Ja,“ sagte er, „wir stammen von dem großen Grafen v. Salisbury, der unter Eduard III.* die siegreichsten Schlachten in Frankreich miterkämpft hat.“

Diese Bilder, diese heiligen Gefühle, die jedes Haus, jeder Stand, jede Hütte in sich hat, wollen wir sie den Fürsten, den Grafen, den Freiherren wegschneiden, wollen wir jedes Gefühl, jedes Vorurtheil weg-

* St. B. II 1300: Eduard I.

schneiden, nachdem wir die Vorrechte, in so fern sie andere Stände bedrängen können, ihnen unter den Füßen weggeschnitten haben, das wäre Unbarmherzigkeit.

Ich habe gesagt in meinem Antrage: wegen der Ehre unserer Geschichte soll man es nicht thun. Man mag das scherzhaft oder ernsthaft nehmen, es ist aber etwas Wahres daran. Wer Geschichte gelehrt hat in den letzten zwanzig, dreißig Jahren, weiß, was die neuen Eintheilungen der Länder für ein Ding sind, in den Schulen und Gymnasien, wie sie aus dem Mittelalter, aus allem richtigen Verständniß desselben herausgeschnitten sind. Das sage ich gleichsam scherzweise, aber die Ehren der Namen sind — von einem guten Theil unsers Adels kann man es sagen — seit Jahrhunderten mit unserer Geschichte verbunden, sie sind ein Glanz der Geschichte zugleich. Warum wollen wir diese Namen nicht durchgehen lassen?

Dieses erinnert mich an eine Anekdote, — aber nicht eine Anekdote, sondern eine wirkliche Geschichte — die sich zur Zeit der französischen Revolution begeben hat. Es war ein Jüngling in Straßburg, ein Candidat der Theologie, der machte in einem demokratischen Club den Vorschlag: „Herunter mit dem verfluchten Münster! Er sieht wie ein Aristokrat auf alle anderen Kirchen und Häuser herab. Brecht ihn ab!", und sie brachen am nächsten Tage die Köpfe der Kaiser, Bischöfe, Heiligen herunter, -- so weit sie mit Leitern reichen konnten — die man später wieder aufgestellt hat. Dieser arme Kerl, der nicht guillotinirt wurde, ist im Jahre 1810 im Irrenhaus zu Straßburg gestorben.

Diese Anwendung will ich nicht machen, sondern nur warnen, daß wir nicht tabula rasa machen bei einem Volk wie das deutsche Volk.

Ich bin gewiß ein Republicaner: darauf kann ich mich berufen, wenn ich an meine Jugend, mein Leben und meine Sitten zurückdenke. Ich bin gewiß ein Republicaner, und zwar aus dem innersten Herzen, aber vor einer allgemeinen, ungeheuer großen Republik mit einem gewählten verantwortlichen Präsidenten an der Spitze, davor habe ich ein Grauen, nicht, weil es an sich gefährlich wäre, sondern weil es eine große Uniformität, eine große Gleichheit machen würde, wobei unser Volk nur verlieren könnte. Ich bin nicht derjenige, der im Leben und in Büchern nicht erkannt hätte, wie die Vielerleiheit, die Vielgestaltigkeit unseres deutschen Lebens, besonders die politische Vielgestaltigkeit uns vielfach geschadet hat; ich bin nicht derjenige, der sich nicht erfreut hat, daß wir auf kleinere Zahlen heruntergekommen sind, und nicht wünschen muß, daß noch einige kleine Zahlen ver-

schwinden, nicht, um zu unterdrücken, sondern um ein tüchtiges Regiment in der Heerverfassung und Verfassung überhaupt möglich machen zu können: aber loben werde ich ewig die Vielseitigkeit, die Mannigfaltigkeit, die Vielerleiheit des glücklichen Volkes, das sich das deutsche nennt; denn wir können uns ansehen als ein Muttervolk des Welttheiles, als dasjenige, in dessen verschiedenen Strebungen und Entwickelungen Alles, was gut und tapfer ist, aber auch Alles, was wunderlich, idealisch, träumerisch ist, auf eine Weise ausgedrückt ist wie bei keinem anderen europäischen Volke, so daß wir selbst zu Zeiten des Unglückes, wenn wir keinen Frieden zu Hause hatten, daß wir in den Zeiten unseres Unglückes sagten: „Glücklich, daß wir in Germanien geboren sind, wo man empfinden und denken kann und träumen für die ganze Welt; denn wir sind ein idealisches Volk, und das ist unser Glück." — Wenn ein gescheidter Fremder, ein Engländer oder Franzose, jahrelang unter den Deutschen gelebt hat und einigermaßen des deutschen Lebens sich bewußt worden ist, so gehen sie mit dem Geständnisse weg: „Bei euch habe ich frei leben gelernt," hinspielend an das geistige Leben, welches das freieste ist, obwohl das politische das nach Außen hin edelste und nothwendigste ist.

Ich habe geredet gegen den Gedanken einer großen deutschen Republik, eines Dinges von vierzig, fünfzig, dann bald sechzig Millionen Seelen, und da hat mir die Gefahr vorgeschwebt, welchen furchtbaren Umschwung das Rad bekommen müßte, und wie viel weggeschnitten, wie viel mit Gewalt gleichsam weggerädert werden müßte, was in Deutschland an liebenswürdiger Mannigfaltigkeit da steht und besteht. Denn das sind Fratzen und Thorheiten, mit denen man das arme Volk am Demagogenzügel hin- und herführt und ihm einbildet, als ob in einer Republik weicher und sanfter regiert werden könnte als in einem constitutionellen Staate. Je größer die Republik ist, desto strenger müssen die Gesetze sein: das wird die Erfahrung der Geschichte predigen; mit bloßen Lauten ist es nicht gethan. Wir haben unsere Freunde und Nachbarn zur rechten Hand,[12] gegen Westen hin. Wir sehen die Erfolge aus der letzten Zeit, wie das Associationsrecht, der Ausdruck der freien Meinung eben da steht;[13] wir sehen die Gefahren der ungeheuern Bewegung des großen Volkes, und wenn wir auch ruhiger und bedächtiger sind als unsere welsche Nachbarn, so würden in einer gewissen Aehnlichkeit [bei] uns ähnliche Erscheinungen vorkommen.

Man beruft sich auf die Republiken, die bestanden haben und noch bestehen; man beruft sich, aber nicht mit Recht, auf England und Holland [14]

Sie sind einmal Republiken gewesen, sie haben aber jetzt constitutionelle Könige. Aber wenn man sagt, sie könnten Republiken sein, so sage ich: eher als wir! Sie machen einen Theil der ruhigsten, bedächtigsten und, ich möchte sagen, am Meisten auf der Erde fest gegründeten Volksstämme aus; sie sind Sachsen, Angeln und Friesen von unseren Westküsten, bedächtig und ruhig, Alles, was mit den Händen erfaßt werden kann, erfassend, in der Philosophie und Theologie immer auf festem Erdboden stehend. Wie anders ist es mit den Schwaben, Thüringern, Bayern u. s. w., mit den immer an dem Idealischen hin- und herschwebenden Menschen! Wenn Jene diese Zuthaten alle hätten, es würde anders ergangen sein und anders ergehen.

Von America rede ich gar nicht.

Also, indem ich von der Vielseitigkeit, Vielerleiheit, Mannigfaltigkeit, Vielsinnigkeit, Vielfältigkeit Deutschlands rede und sie preise, so ist es mir auch sehr natürlich, daß, wenn man dem Adel das nimmt, wodurch er als eine Last auf dem Volke gelegen hat und zum Theil noch liegt, wenn man ihm die Vorrechte nimmt, die er gehabt hat, man ihm seine Ahnen, Wappen und Bilder und Zeichen lassen soll, die künftig unter den hundert und tausend kleinen Fähnchen und Wimpeln unter der großen Reichsadlerfahne mitflattern können.

Das ist meine Meinung.

Jacob Grimm.

1. August 1848.

St. B. II 1310—1312.

Grimm, kleinere Schriften. 8. Bd. 1890. S. 439—443.

Meine Herren! Auch mir [wie z. B. Arndt S. 108] leuchtet ein, daß der Adel als bevorrechteter Stand aufhören müsse; denn so hat schon der Zeitgeist seit ein paar Generationen geurtheilt, so hat er im Stillen geurtheilt, jetzt darf er ein lautes Zeugniß dafür abgeben. Der Adel ist eine Blume, die ihren Geruch verloren hat, vielleicht auch ihre Farbe.

Wir wollen die Freiheit als das Höchste aufstellen, — wie ist es dann möglich, daß wir ihr noch etwas Höheres hinzugeben? Also schon aus diesem Grunde, weil die Freiheit unser Mittelpunct ist, darf nicht neben ihr noch etwas anderes Höheres bestehen.

Die Freiheit war in unserer Mitte, so lange deutsche Geschichte steht, die Freiheit ist der Grund aller unserer Rechte von je her gewesen: so schon in der ältesten Zeit. Aber neben der Freiheit [er]hob sich eine

Knechtschaft, eine Unfreiheit auf der einen und auf der anderen Seite eine Erhöhung der Freiheit selbst. In dieser Gliederung scheint mir ein Beweis gegen den Adel zu liegen. Als die härtere Unfreiheit sich in eine mildere auflöste und neben der härteren bestand, da entsprang auch eine Erhöhung der Freiheit in den Adel und des Adels in die fürstliche Würde. Nachdem diese Erhöhung der Unfreiheit aufgehört hat, muß auch die des Adels fallen.

Meine Herren! Ich will den Adel: ich kann ihn nicht so schwarz malen, wie Redner vor mir, [z. B. M. Mohl St. B. II 1294 bis 1297 und Rösler St. B. II 1305—1307], gethan haben; ich will vielmehr von seinem Preise ausgehen und hernach einige milde Schatten werfen.

In unserer ältesten Geschichte glänzt der Adel in vielen Lichtpuncten. Wir wissen zwar oft nicht in den Geschichtsschreibern zu unterscheiden, ob freie oder adelige Männer gemeint seien; es wird aber in den alten Volksrechten zwischen beiden Ständen, wenigstens bei vielen Stämmen, wenn auch nicht bei allen, unterschieden.[15]

Ich will, was Sie mir gewiß erlauben werden, weil es mir am Nächsten liegt, herausheben, wie der Adel in unserer Literatur geglänzt hat, und das ist doch ein Zeugniß für die geistige Befähigung der Völker gewesen.

Im dreizehnten Jahrhundert blühte die deutsche Poesie auf wie nie zuvor. Unter zweihundert oder mehr als zweihundert Dichtern ist die überwiegende Mehrheit dem Adel zugehörig gewesen, unser größter deutscher Dichter des dreizehnten Jahrhunderts war Wolfram von Eschenbach, und nur ein anderer vermag ihm etwa das Gleichgewicht zu halten, Gottfried von Straßburg, der kein Adeliger war, sondern aus einer deutschen Stadt, die jetzt nicht mehr zu uns gehören will. Dies Verhältniß der Stände blieb noch ein paar Jahrhunderte. Nachher trat ein großer Wandel ein: als mit Wiedererweckung der classischen Literatur, mit der Erfindung der Buchdruckerei die ganze Wissenschaft neu geschaffen wurde, konnte die Befähigung des Adels nicht mehr als ausschließliche erscheinen. Die Buchdruckerei ging gerade so der Freiheit im Glauben voraus, wie heutzutage die Erfindung des Dampfes der Freiheit der Völker vorausgegangen ist. Beide sind Vorboten einer Freiheit, die Nichts aufhalten konnte.

Seit Erfindung der Buchdruckerei wich die Wissenschaft aus den Klöstern und Pergamenten und ging über in die gedruckten Bücher, die dem ganzen Volke zugänglich waren, und siehe da, von jetzt an war

die Wissenschaft überwiegend in den Händen der sog. Bürgerlichen und nicht mehr der Adeligen. Der größte deutsche Mann, der unsere Glaubensfreiheit bewirkte, Luther, war aus geringem Stande, und so ist es von nun an in allen folgenden Jahrhunderten. Sie werden immer sehen, daß die Mehrzahl der erweckten großen Geister dem Bürgerstande angehörte, obgleich auch noch treffliche Männer unter dem Adel auftraten, wie vorhin schon [von Schwetschke St. B. II 1297 und Gombart St. B. II 1303] Hutten genannt worden ist. Aus den neueren Zeiten erinnere ich an Lessing, Winckelmann, Klopstock, Goethe, Schiller, lauter Unadelige, und es war ein Raub am Bürgerthum, daß man den beiden Letzten ein „von" an ihren Namen klebte. Dadurch hat man sie um kein Haar größer gemacht.

Da ich doch einmal auf dieses Wörtchen „von" zu sprechen gekommen bin, das in den letzten Jahrhunderten Manchem den Kopf verrückt hat, so sei es mir vergönnt, einen Augenblick dabei zu verweilen. Es ist nichts als eine Präposition, d. h. in der Grammatik ein Wort, das einen Casus regiert. Es muß also von diesem Wort ein Casus abgehangen haben, sonst würde es sinnlos sein. Immer ist es mir erschienen, daß, was in der Sprache albern und sinnlos scheint, es auch im Leben ist. Es fordert also immer einen Besitzer oder Herrn des Guts, worauf es sich bezieht. Ein Heinrich von Cronberg, ein Heinrich von Weißenstein, das hat Sinn; aber es klingt unsinnig: ein Herr von Goethe, ein Herr von Schiller, ein Herr von Müller, denn Müller, Goethe und Schiller sind niemals Orte gewesen.

Meine Herren! Nach Allem, was ich bisher gesagt habe, kann es mir nur scheinen, daß der Adel aussterben müsse, aber ich glaube nicht, daß er mit seinen Titeln und seinen Erinnerungen getilgt werden darf: diese mögen ihm bleiben so gut wie uns Bürgerlichen, die wir eben so lebhaft an unseren Voreltern hängen. Hat man sonst im Reich nach einem Dalberg gefragt,[16] warum wird man künftig nicht eben so gut nach einem Dahlmann fragen, dessen Ehre sein Sohn eben so* auf sich ziehen dürfen wird als ehedem die Nachkommen Dalbergs?

Solche Erinnerungen sollen überall heilig bleiben, und Niemand wird sie dem Adel wegnehmen oder verkümmern; aber etwas ganz Anderes ist, daß er künftig aus Vorrechten heraustreten und in allen Standesbeziehungen jedem Andern gleich sein wird. Daß aber jene Vorrechte bestanden, haben wir bis auf die letzte Zeit oft mit Schmerzen

* St. B II 1311 und Grimm a. a. O.: nicht eben so.

erlebt. Es war nicht nur das Recht, goldene Sporen zu tragen oder die Nägel an den Fingern länger wachsen zu lassen, was auch die Mandarine dürfen, von denen man [v. Renwall St. B. II 1309] vorher sprach: es waren Vorrechte, die in unsere Sitten und Lebensart aufs Empfindlichste eingriffen.

Vielleicht darf ich Ihnen aus meinem eignen Leben einen ganz unbedeutenden Zug vorführen.

Meine gute Mutter hatte acht Söhne dem Vaterlande geboren und sollte ihm fünfe groß ziehen. Es ward mir sauer und schwer in meiner Jugend, ich hatte endlich die Schule durchgemacht und war vielleicht der Beste in der ganzen Classe. Da saß mit mir auf einer Bank ein Adeliger, [Ernst Otto v. d. Malsburg], Sohn des reichsten Edelmanns im Lande. Als es sich nun handelte um ein Stipendium und Allen die Verhältnisse genau bekannt waren, bekam ich das Stipendium nicht, sondern jener reiche Edelmann, der mein Freund war und bis zu seinem Tod geblieben ist.[17]

Gewiß aber sind viel stärkere und schreiendere Verletzungen zu Gunsten des Adels vorgekommen als in diesem einfachen Beispiel.

Ich komme auf die Orden.

Joinville in seinen „Denkwürdigkeiten des heiligen Ludwigs“[18] meldet, daß den Kreuzfahrern, als sie in ein noch unbesetztes Land eingezogen, plötzlich eine Saracenin entgegengetreten sei, in der rechten Hand einen Eimer Wassers, in der linken eine Pfanne Feuers haltend. Das christliche Heer stutzte und wußte die Erscheinung nicht zu erklären. Die Saracenin aber erklärte: „Mit diesem Feuer, ihr Christen, das ich in der Hand trage, will ich euer Paradies verbrennen, und mit dem Wasser will ich eure Hölle auslöschen, damit ihr in Zukunft das Gute nicht thut, weil ihr belohnt werdet, und das Böse nicht lasset, weil ihr die Strafe fürchtet.“

Meine Herren! Das ist ein Grundsatz, tief aus der menschlichen Brust genommen. Wir sollen die Tugend lieben, weil sie Tugend, und das Laster meiden, weil es ein Laster ist. Nichts desto weniger muß doch in der Welt Lohn und Strafe sein. Allein das wahre Verdienst sehnt sich nach stiller, prunkloser Anerkennung, — was sollen ihm äußere Zeichen, Tand und Flitter, bunte Bänder, Kreuze und Sterne?

Gegen die Orden läßt sich Zweierlei einwenden.

Einmal, daß sie ihren Statuten nach ursprünglich nicht auf das bloße Verdienst gerichtet waren, sondern auch der bloßen Gunst des Fürsten verdankt werden sollten. Was kann einem Leverrier daran

liegen, ein Kreuz zu empfangen für die kühnste Berechnung, die je gemacht wurde und unmittelbar auf einen neuen Planeten führte, wenn derselbe Orden auch an einen Kammerherrn oder Präfecturſecretär ertheilt werden darf?

Sodann ist den Orden nachtheilig gewesen, daß sie überall verschwendet wurden.

Meine Herren! Auch das Volk verschwendet seine Ehrenbezeugungen, Fackelzüge, Lieder und Ständchen. Es scheint das Schwerste, Maß einzuhalten, indem dessen sparsame Ertheilung den Werth des Zeichens verdoppelt. Je seltener ein Orden ausgetheilt wurde, desto größer war seine Wirkung. Ein Orden, von Friedrich dem Großen, von Napoleon verliehen, ehrte mehr als viele andere. Deutschland hat aber, scheint es mir, für sich allein mehr Orden hervorgebracht als das ganze übrige Europa, und die meisten kamen auf in den letzten Jahrhunderten, in der Zeit unserer politischen Erniedrigung: wie vermochten sie das Herz zu erheben? Jeder Fürst wollte auch seinen Orden, wenigstens seinen kleinen Orden haben, und so sahen wir die bunteste Fülle von Orden und Bändern, die Ihr Auge wohl öfter an einem puppengleich geschmückten Minister oder Kammerherrn angeschaut haben wird. Das kann ein wahres Verdienst nicht ehren, noch die Kraft langer Fortdauer und Ueberlieferung auf die Nachwelt in sich tragen.

Meine Herren! Ich bin aufrichtig dem Königthum zugethan, — es gibt hochherzige Könige, und der König, dem ich diene, [Friedrich Wilhelm IV.], ist des edelsten Menschengefühls voll, er hat jederzeit Deutschlands Wohl gewollt und wird nie etwas Anderes wollen: ich darf fest darauf vertrauen — aber zugleich hege ich die Ueberzeugung, daß unsere Fürsten bald die Selbstverleugnung haben werden, allem byzantinischen oder chinesischen Schmuck zu entsagen, zur Einfachheit unseres Alterthums zurückzukehren und keinen Orden an Civilisten auszutheilen, da sie ursprünglich bloß für das Heer bestimmt gewesen scheinen. Für dieses, für die Krieger mögen sie bleiben, ihnen kann ich sie nicht absprechen wollen. Es ist etwas Großes, in heißer Schlacht ein solches Zeichen erhalten zu haben, und nach ihm pflegt der Krieger zu sehen, aber was soll unter Civilisten ein Ritter, der nie zu Rosse steigt, ein Comthur, der nichts zu commandiren hat?

Dem Militär sollen solche Orden erhalten werden, und es frägt sich nur, in welcher Weise.

Mir ziemt es nicht, ein Urtheil darüber abzugeben, es hat mir

nur geschienen, daß im Militär nur die größern Orden, die historische Erinnerungen mit sich führen, verbleiben sollen, wie das eiserne Kreuz, das nur Wenigen gegeben wurde und nur solchen, die im Kriege mitgedient haben. Das war ein herrlicher Orden. Aber es ist mir ein Gedanke gekommen, ob es nicht zur größeren Gemeinschaft aller Deutschen beitragen würde, für unser Heer einen deutschen Orden zu schaffen, der das Band der Einheit unter uns Allen befestigen könnte: worüber ich nicht entscheiden kann, was ich [vielmehr] bloß der Versammlung vorzutragen mir gestattet habe.

Ich hätte also überhaupt folgende Anträge zu bilden und zu übergeben.

In Bezug auf den Adel trage ich darauf an:

> Aller rechtliche Unterschied zwischen Adeligen, Bürgerlichen und Bauern hört auf, und keine Erhebung weder in den Adel noch aus einem niedern in den höheren Adel findet statt.

Ich glaube, dann wird der Adel nach und nach selbst erlöschen, ohne daß die Erinnerungen an ihn aufhören; denn dadurch, daß ein schlechter Briefadel zum alten Adel hinzutrat, hat sich der Adel länger erhalten und zugleich entartet.

In Bezug auf die Orden möchte ich meinen Vorschlag [Verhandlungen VI 24] einigermaßen abändern und folgenden Ihrer Genehmigung anheimgeben:

1. Alle Orden für den Civilstand sind und bleiben abgethan.
2. Der Krieger behält seine auf dem Schlachtfelde erworbenen Orden.
3. Für das Heer wird ein neuer deutscher Orden gestiftet, den ein Kriegsgericht ertheilt, und der nur eine einzige Classe haben darf, der dem Höchsten wie dem Geringsten zufallen kann.
4. Fremde Orden darf weder Civil noch Militär tragen.

Das sind meine Anträge.

Ignaz Döllinger.

22. August 1848.

St. B. III 1673—1678.

Antrag v. Nagel und Genossen (darunter Döllinger)

zu Art. III § 14.

Verhandlungen VI 38 und 39.

Die bestehenden und neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig.

Die Bestellung von Kirchenbeamten unterliegt keiner Mitwirkung von Seite der Staatsgewalt, auch nicht vermöge Patronatsrechts.

Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Jeder Religionsgesellschaft wird der Besitz und die freie Verwendung ihres Vermögens sowie ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten gewährleistet.

Meine Herren! Nach dem Empfang, den die Vorredner diesen Morgen hier fanden, darf ich mich der Hoffnung hingeben, daß bei der Mehrheit der Versammlung die Ansichten über die hochwichtige Frage, die wir vor uns haben, noch nicht feststehen. Es ist die Rede des Herrn v. Beisler [St. B. III 1662—1665] mit Beifall aufgenommen worden; darauf kam Herr Zittel [St. B. III 1665—1668] und setzte das Gegentheil von den Ansichten seines Vorgängers aus einander, fand aber ebenfalls reichlichen Beifall; dann trat Herr Vogt [St. B. III 1668—1670] auf und hat wiederum das Gegentheil von den beiden früheren Rednern behauptet, allein auch ihm wurde vielstimmiges Bravo gerufen. Es sind also hiernach — und dies ist immer ein sehr vortheilhaftes Verhältniß für einen späteren Redner — offene und hoffentlich auch empfängliche Gemüther.

Das, was ich zu sagen habe, kann ich nicht besser vorbringen, als indem ich es in die Form eines Rückblicks auf meine unmittelbaren Vorgänger einkleide.

Gegenüber von Herrn Vogt kann ich mich am Kürzesten fassen. Nach dem Grundsatz: „Contra principia negantem non est disputandum“ könnte unsere Auseinandersetzung schon an und für sich sehr kurz sein;[19] allein es freut mich wenigstens, Einiges von dem, was er geltend machte, aus ganzer Seele unterschreiben zu können.

Herr Vogt [St. B. III 1669] hat Ihnen gesagt, daß, wenn man hinsichtlich der Stellung der Kirchen- und Religionsgesellschaften die Ordnung des bisherigen Polizeistaates noch beibehalte, man damit sicher die Thüren öffne, durch welche derselbe nach und nach das ganze verlorene Gebiet wiedererwerben werde.

Da bin ich ganz mit ihm einverstanden. Auch ich glaube, daß, wenn in einer Beziehung der von uns sonst als begraben betrachtete Polizeistaat in seiner bisherigen Stellung erhalten, wenn ihm das große, weite und so unendlich mächtige Gebiet der Religionen und Confessionen in der bisherigen Abhängigkeit und Unterordnung belassen wird, er dann

eine so feste Stellung in Deutschland hat, daß er nicht nur ferneren Angriffen widerstehen, sondern auch allmählich oder Schritt für Schritt das verlorene Terrain wiedergewinnen wird.

Die Consequenz ferner aus der Freiheit der Religion, welche Herr Vogt [St. B. III 1670] gezogen hat, wonach nämlich auch Freiheit für das Nichtbekenntniß, Freiheit für den Unglauben bestehen müsse, kann ich wenigstens bis zu einem gewissen Grade auch nur für vollkommen rechtmäßig erkennen.

Die Freiheit besteht nicht nur darin, daß ich dasjenige thun darf, was ich will, sondern auch darin, daß ich dasjenige nicht zu thun brauche, was ich nicht thun mag. Es muß also allerdings die religiöse Freiheit so verstanden werden, daß künftig Niemand mehr gezwungen sei, irgendeiner Confession oder Kirche anzugehören, daß man eben so gut auch geradezu sich völlig confessionslos erklären dürfe, und daß der Staat den, der dies thut, in Beziehung auf alle bürgerlichen Rechte gleich stellen müsse. Bis zur äußersten Consequenz, zu welcher Herr Vogt dies ausdehnen will, nämlich, daß auch der offene Atheismus völlig frei und gleich berechtigt sein solle, bis zu dieser Consequenz zu gehen, bin ich, ich gestehe es, nicht vorbereitet. Ich denke an Nordamerica, wo die weiteste religiöse Freiheit gewahrt ist, wo man aber doch bis zu diesem letzten Schritt es noch nicht gebracht hat, da bekanntlich in Nordamerica Jeder, welcher Bürgerrecht haben will, das Bekenntniß des Glaubens an das Dasein der Gottheit wenigstens ablegen muß.

Herr Vogt [St. B. III 1670] hat uns übrigens gewissermaßen einen Kampf auf Leben und Tod angekündigt: er hat uns angekündigt, daß er und seine Freunde zwar nicht die Partei der Gegenwart seien, wohl aber die Partei der Zukunft, und daß die große Schlacht gegen alle Religionen und Confessionen zwar nicht jetzt, wohl aber in Zukunft auf den deutschen Feldern werde geschlagen werden.

Nun gut, den Kampf nehmen wir an, um so sicherer, als er uns ja nicht in unmittelbarer Nähe bevorsteht, sondern nach Herrn Vogts eigener Erklärung noch etwas in die Ferne gerückt ist. Wenn er und seine Freunde siegen, nun, dann müssen wir nach der Erklärung, die er gegeben hat, uns eben entschließen, aus Deutschland auszuwandern, nach Nordamerica etwa, und gleich zwei Drittheile der deutschen Nation, und ich schließe mich an. Herr Vogt [St. B. III 1670] hat nämlich deutlich genug gesagt, daß die Freiheit der Religion ihm noch nicht genüge, auch nicht die Freiheit des Unglaubens, sondern die Freiheit, alle Religion zu zerstören und da, wo er und die Seinigen die Uebermacht

haben, alle religiösen Bekenntnisse und alle religiösen Formen zu untergraben und todtzuschlagen.

Doch ich wende mich zu demjenigen Manne, der mich besonders nahe angeht, da wir Landsleute sind, und da ich gewissermaßen in einem untergeordneten Verhältniß zu ihm stehe, nämlich zu dem bayerischen Cultusminister, Herrn v. Beisler.

(Eine Stimme: Es sitzt nur der Abgeordnete hier!)

Es wird hier bemerkt, daß hier nur der Abgeordnete sei, und ich erkenne das vollständig an; Sie werden aber gleich sehen, warum ich in der unabweislichen Nothwendigkeit war, auf die Würde und Eigenschaft eines Cultusministers einigen Werth zu legen oder doch diesen Titel wenigstens zu nennen.

Es wird mir zuerst erlaubt sein, einen Ausfall, den derselbe, |St. B. III 1664|[20] auf das Oberhaupt der katholischen Kirche, |Pius IX.| gemacht hat, hier kurz zu berühren, einen Ausfall, der noch dazu in eine Form gekleidet wurde, die, wie ich glaube, weithin als verletzend betrachtet werden wird. Ich berufe mich auf das Gerechtigkeitsgefühl der hier Anwesenden, ja, ich möchte sagen, auf das Gerechtigkeitsgefühl aller nicht bloß Katholiken, sondern auch Protestanten in Deutschland, ob das Urtheil, das über die Stellung des Papstes in Beziehung auf Oesterreich hier in der bezeichneten Form gefällt worden ist, der Wahrheit, den Thatsachen gemäß sei.

Sie wissen Alle, meine Herren, — oder alle Zeitungen müßten lügen — daß der Papst auf dem Puncte gestanden ist, aus Rom selbst vertrieben zu werden, gerade wegen dieser Frage, gerade wegen seiner beharrlichen Weigerung, eine Kriegserklärung zu geben; Sie wissen, daß er eine Zeit lang in Rom nicht [einmal] von einem Tag zum andern nur persönlicher Sicherheit genoß, daß eine völlige Uebermacht der kriegslustigen Partei bestand, daß er von dieser in Beziehung auf die weltliche Verwaltung seines Landes gänzlich unterjocht war, d. h. daß ihm nichts als bloße Protestationen übrig blieben, und an diesen Protestationen hat er es ja nicht fehlen lassen.

Ist nun das Urtheil, das hier über ihn gefällt wurde, und das ich nicht wiederholen will, irgend gerecht, ist es in der That in Wahrheit gegründet?

Die erste Beschuldigung, die hier erhoben wurde gegen alle diejenigen, die für den Antrag auf Unabhängigkeit der Kirchengesellschaften sich erklären, ist die, — und sie ist mehr als einmal und von verschiedenen Rednern wiederholt worden — daß man dabei

in die Zügel der weltlichen Regierung greifen wollte: es sind dies die Worte, die Herr v. Beisler [St. B. III 1662] gebraucht hat.

In ähnlicher Weise hat gestern Herr Welcker [St. B. III 1651] behauptet, man müsse das Wort „Unabhängigkeit" übersetzen in Souveränetät, und das sei eine gute Uebersetzung. Wenn diese Uebersetzung gut ist, dann weiß ich in der That nicht mehr, was Souveränetät heißt.

Ich habe bisher geglaubt, alle Juristen wären der Ansicht gewesen, daß Souveränetät und Unabhängigkeit völlig von einander verschieden seien, daß man in hundert Fällen selbstständig oder unabhängig sein könne, ohne souverän zu sein. Ich habe noch nicht gehört, daß, wenn Jemand, der bisher unter Vormundschaft stand, für frei und unabhängig oder selbstständig erklärt wird, er hiermit souverän wäre. So viel ich weiß, setzt Souveränetät eine Unterwerfung Anderer voraus, eine Obergewalt, welche über Untergebene ausgeübt wird, und wo ist denn der Grund nun vorhanden, um das Verlangen nach Unabhängigkeit sämmtlicher Kirchengesellschaften, die jetzt in Deutschland existiren oder künftig existiren werden, um dieses Verlangen nach Unabhängigkeit in eine Souveränetät zu übersetzen, eine Souveränetät, die ein wahres Monstrum sein würde, da wir dann so viele kirchliche Souveränetäten hätten, als es in Deutschland kirchliche Bekenntnisse gibt oder künftig unter der Herrschaft des § 14 in Deutschland geben wird?!

Wir würden also einen Zustand, wie er in politischer Beziehung vor unserer Zeit bestanden hat, wo wir acht und dreißig Souveräne hatten, in kirchlicher Beziehung erhalten. Wenn nun künftig die Souveränetäten so zahlreich sein würden, als neue Bekenntnisse entstehen würden, so dürfte der Staat sehr wenig davon zu befürchten haben.

Ich meine, wenn wirklich mit diesem Streben nach Unabhängigkeit der Kirchengesellschaften zugleich ein Streben nach Obergewalt über den Staat oder eine Lust zu Eingriffen in das Gebiet der Politik und des Staats verbunden sein sollten, so müßte die Stellung des Staats viel einfacher, die Abwehr solcher Eingriffe viel leichter sein, wenn nämlich der Staat den Gegner, den er zu bekämpfen hat, außer sich hat, statt daß er jetzt mit ihm vermischt, mit ihm verschlungen, in allen Beziehungen des Lebens mit ihm zusammengewachsen ist, wie das in der protestantischen Kirche bekanntlich in noch höherem Grade der Fall ist als gegenwärtig in der katholischen. Sonst pflegt man denjenigen Gegner am Leichtesten zu bekämpfen, der einem gegenüber oder neben einem steht, mit dem man nicht durch so viele verschiedenartige Bande verknüpft ist, Bande, die, wenn sie auf Seite der Kirche eine Abhängigkeit, eine Bevormundung

involviren, allerdings auch auf Seite des Staats eine gewisse, wenigstens moralische Abhängigkeit mit sich führen und thatsächlich bisher mit sich geführt haben.

Die Behauptung des Herrn v. Beisler [St. B. III 1663], daß in der katholischen Kirche der Papst absoluter Monarch sei, müssen Sie mir erlauben, ein für allemal mit wenigen Worten als vollkommen grundlos zu beseitigen.

Ich sage geradezu, — und Jeder, der nur etwas von der katholischen Kirche versteht, wird einverstanden sein — daß eine grundlosere Behauptung über die Stellung des Papstes gegen die Kirche nicht hätte gemacht werden können. Ich sage Ihnen, es gibt keine Gewalt, die mehr gebunden ist als die päpstliche, — durch verschiedenartige, fest ausgebildete Verhältnisse und durch eine bis ins Einzelnste gehende Gesetzgebung, über die sich der Papst nicht hinwegsetzen kann, die für ihn eben so gilt wie für jeden Anderen — als gerade die Stellung des Papstes in der Kirche, die wahrlich von einer despotischen Omnipotenz himmelweit verschieden ist. Glauben Sie, daß in der katholischen Kirche irgendein Raum sei für eine rein willkürliche Gewalt des Papstes oder der Bischöfe, dann irren Sie sich sehr. In keinem Staate der Erde, China etwa ausgenommen, ist die oberste Gewalt durch so genau bemessene Gliederungen und Einrichtungen beschränkt, und müssen die gesetzlichen Bedingungen bei der Ausübung so sorgfältig eingehalten werden, als dies mit der obersten Gewalt in der katholischen Kirche der Fall ist, außerordentliche, unvorgesehene Umstände, Verwickelungen abgerechnet! Ich will Ihnen eine einfache Thatsache nennen, die beweisen kann, wie wenig von einer Willkür die Rede sein kann, indem ich sage, daß jeder Kenner des kanonischen Rechts und der katholischen Theologie bei fünfzig Fällen wenigstens neun und vierzig Mal mit vollkommener Gewißheit voraussagen kann, wie die Entscheidung des Papstes ausfallen wird.

Gegen die Unabhängigkeit der Kirchen ist ferner der Grund gebracht worden, daß die Kirche nicht wie eine Innung oder wie eine Casinogesellschaft bestehen könne: das war der Ausdruck, dessen sich Herr v. Beisler [St. B. III 1663] bediente.

Meine Herren! Was verlangt wird, ist dies: die Kirche oder überhaupt die verschiedenen Religionsgesellschaften — denn es ist nicht von einer Kirche, sondern von allen die Rede — sollen künftig unter ein gleiches Recht gestellt, ein gleiches Verhältniß soll für alle aufgestellt werden, es soll nicht eine schreiende Willkür, eine Disparität eintreten,

— welche nach dem Antrag des Verfassungsausschusses in den Grundrechten eintreten würde, wenn nämlich die neu gebildeten Secten vollkommen frei und unabhängig sein und die bisher bestehenden auch in der bisherigen Abhängigkeit und Vormundschaft bleiben sollen — sondern es soll für alle gleiches Maß und Gewicht in ihren Beziehungen zum Staat eingeführt werden, und wer etwas Anderes will, der schließt sich nicht dem Antrag auf Unabhängigkeit an, wie er von Jenen verstanden worden ist, die ihn gestellt haben.

Wenn ein solches Verhältniß begehrt wird, so wird gewiß nicht begehrt, daß eine große Kirchengesellschaft in das Verhältniß einer Casinogesellschaft treten soll.

Werfen Sie einen Blick nach Belgien. Belgien hat ungefähr vier Millionen Menschen: dort ist das Verhältniß, welches wir in Deutschland eingeführt haben wollen. Ist denn dort die Kirchengesellschaft dem Staate gegenüber in der Lage einer Casinogesellschaft? Werfen Sie einen Blick nach America, und Sie werden den großen Unterschied zwischen der dortigen Stellung der Kirchen- und andern, etwa zum Vergnügen gestifteten Gesellschaften auf den ersten Blick wahrnehmen.

Die Kirche, hat Herr v. Beisler [St. B. III 1663] weiter gesagt, hat bisher diese Trennung, — wir sagen Unabhängigkeit und verstehen unter Unabhängigkeit etwas Anderes als Trennung — die Kirche hat diese Trennung durch ihre Organe bisher nicht gefordert. Der Schluß liegt also nahe, dies sei ein unbefugtes Begehren Einzelner, die von ihren kirchlichen Vorstehern keine Autorisation hätten.

Ich bemerke, es handelt sich hier nicht um eine Kirche, um diese oder jene, sondern um die gemeinschaftlichen Interessen aller Kirchen, um die katholischen sowohl als um die protestantischen, und ich freue mich, daß mein unmittelbarer Vorgänger auf der Tribüne, [Jürgens St. B. III 1671], in Bezug auf die protestantische Kirche gewiß eine der competentesten Stimmen, in dieser Beziehung dieses ausgesprochen hat. Ich weiß, daß in der Paulskirche noch Mehrere, die gleichfalls in kirchlichen Aemtern stehen und der protestantischen Kirche angehören, mit uns einverstanden sind. Also um die Interessen beider Kirchen gegenüber dem alten büreaukratischen Polizeistaate handelt es sich.

Die Behauptung, daß die Kirche durch ihre Organe die Trennung nicht gefordert hat, muß ich als unbegründet zurückweisen oder als etwas Unausführbares fordernd darstellen; denn die Bischöfe sind in der katholischen Kirche die rechtmäßigen und allgemein anerkannten Organe der Kirche. Sehen Sie die Verbesserungsanträge an, so werden Sie die

Namen zweier, noch kurz vorher der Versammlung angehöriger Bischöfe, [v. Diepenbrocks-Breslau und Müllers-Münster], unter denjenigen finden, welche den Antrag auf Unabhängigkeit gestellt haben. Es ist noch ein dritter Bischof, [Geritz-Frauenburg], da, der nicht anstehen wird, seine Betheiligung an diesem Antrag auszusprechen, und was die protestantische Kirche betrifft, wo sind denn die Organe, durch welche sie ihre Forderungen stellen soll? Sie ist so verwachsen mit dem Staat, daß die Staatsorgane zum großen Theil auch die Kirchenorgane sind, und man wird nicht erwarten, daß diejenigen, welche in der protestantischen Kirche bisher im Besitze der Kirchengewalt als Staatsbeamte gewesen sind, selbst den Antrag stellen sollten, daß man ihnen diese Gewalt abnehme und sie gleichsam zur Unthätigkeit verurtheile. Sonst sind die Organe der protestantischen Kirche die Stimmen der angesehenen Theologen, ihrer Vereine, ihrer Gemeinden, ihre Literatur, und in allen diesen Beziehungen ist das Verlangen nach einer andern Stellung der Kirche zum Staat, nach Freimachung der Kirche vielfältig und laut genug ausgesprochen worden.

Der Kirche zu einer weltlichen Gewalt zu verhelfen, das soll der Zweck derjenigen sein, welche diese Forderung auf Unabhängigkeit der Kirche gestellt haben. Der Vorwurf kehrt so oft wieder unter so verschiedenen Formen, daß man sich beinahe in einer Art Verlegenheit befindet, immer dagegen von Neuem protestiren zu müssen. Was soll man thun, mit welchen Gründen noch darthun, daß gerade ein Verhältniß begehrt und angestrebt wird, in welchem die Kirche keine weltliche, keine politische Gewalt ausüben kann oder soll? Doch ja, Herr v. Beisler [St. B. III 1664] hat auf einen [Umstand] — und das, glaube ich, war der einzige derartige Umstand — hingewiesen, daß hier und da in einzelnen Gegenden Deutschlands die Geistlichen bei den Wahlen sich betheiligt hätten.

Nun, wenn das ein Beweis ist, daß man nach der weltlichen Gewalt für die Kirche strebt, dann müssen Sie beschließen, daß kein Geistlicher in ganz Deutschland mehr das Bürgerrecht habe, daß er weder activ noch passiv wahlfähig sein solle; denn dann weiß ich nicht, wie sich die Geistlichen anstellen sollen. Sie sind ja gegenwärtig activ und passiv wahlfähig. Was sollen sie denn thun, wenn sie um ihre Meinung gefragt werden, wenn sie das Vertrauen ihrer Gemeinde besitzen, und von dieser um Rath angegangen werden, wem sie ihre Stimme geben soll? Sollen sie denn die Männer, welche ihnen vertrauen, von der Thüre wegweisen?

Meine Herren! Wenn irgendwo wirklich ein Mißbrauch vorgekommen ist, wenn es wahr sein sollte, — ich weiß es nicht — daß irgendwo einer oder mehrere Geistliche eines Bekenntnisses sich unerlaubter Wahlumtriebe schuldig gemacht hätten, würde aus diesem Mißbrauch irgend Etwas für eines der hier streitenden Principien folgen? Würde dieser Mißbrauch nicht auch unter jeder Form der alten Ordnung wie der neu angestrebten möglich sein? Oder: nehmen Sie ein Land, wo die Freiheit der Kirche nicht existirt.

Glauben Sie, daß in England, wo die anglicanische Staatskirche in dem allerengsten Verhältnisse zum Staate steht, die Geistlichen sich nicht an den Wahlen fürs Parlament betheiligen? Lesen Sie nur zur Zeit der Wahlen die Zeitungen, und Sie werden finden, daß bei den Grafschaftswahlen — in den Städten ist es anders — wohl überall die Geistlichen mit an der Spitze stehen und, da sie von allem passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind, um so thätiger bei den Wahlen mitwirken. Dort haben Sie das Beispiel der Staatskirche, derjenigen Kirche, die am Allerengsten* mit dem Staate verbunden ist. Gleichwohl geschieht es.

Wenn nun ähnliche Dinge in Deutschland vorgefallen sein sollten, ist dies denn ein Beweis, daß man die bisherige Abhängigkeit der Kirche deswegen festhalten, daß man sie fortwährend unter der büreaukratischen Vormundschaft des Polizeistaates belassen soll?

Es ist [von v. Beisler St. B. III 1664 und 1665] ferner der Vorwurf, und zwar gegen die katholische Kirche speciell, erhoben worden, daß sie bisher gar keine Synoden und Concilien gehalten habe.

Wahrhaftig, von der Seite, von welcher dieser Vorwurf kam, hätte ich ihn am Allerletzten erwartet. Denn an wem liegt denn die Schuld, daß die Bischöfe in Deutschland insbesondere in dieser Beziehung bisher nichts gethan, noch nicht einmal einen ernstlichen Versuch gemacht haben, eine Synode zu bilden? Alle Unterrichteten in dieser Sache wissen recht wohl, daß es bisher der Polizeistaat war, der hauptsächlich diese Synoden gehindert hat, daß die Bischöfe die endlosen Verwickelungen mit der politischen Gewalt, die sich als unabweisbare Folgen dieser Synoden, selbst wenn man sie gestattet hätte, darstellten, lieber durch Unterlassung solcher Versammlungen vermieden, und in manchen deutschen Ländern würden sie sicher noch nicht einmal die Erlaubniß, sich zu versammeln, erlangt haben. Wenn irgendeine Zeit großer Freiheit, selbstständiger Bewegung für die religiöse Gesellschaft in Deutschland kommt, dann werden Sie nicht lange zu warten

* St. B. III 1675: am Allerwenigsten.

haben, und es wird, wenigstens in der katholischen Kirche, das Beispiel einer großen deutschen Kirchenversammlung gegeben werden, und unsere Bischöfe werden wahrlich nicht die Letzten sein, die sich dieser Freiheit bedienen werden. Daß sie es aber bis jetzt nicht gethan haben, ist nicht Nachlässigkeit von ihrer Seite oder Scheu vor den Ergebnissen einer Synode, sondern es war einzig und allein der Druck des Polizeistaates, der sie daran verhinderte.

Sogar die Behauptung haben wir [von v. Beisler St. B. III 1664] gehört, daß es der Absolutismus sei, der jetzt die Unabhängigkeit der kirchlichen Gesellschaften wolle und begehre, wenn ich dieses Argument recht verstanden habe. Man hat dabei bemerkt, daß, wenn die Kirche mit dem Staate vereint bleibe, wie bisher, dann die Volksvertretungen es seien, die in den Angelegenheiten der Kirche mitreden, also zugleich mit an der Regierung der Kirche durch die Staatsgewalt theilnehmen werden.

Vergegenwärtigen Sie, meine Herren, sich doch einmal dieses Verhältniß. Es ist wichtig und belehrend, und ich glaube, es ist noch von Niemanden näher berührt worden.

Nach den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie, wie sie von uns Allen verstanden wird, kann der Monarch nach allen Beziehungen des öffentlichen Lebens nur durch die verantwortlichen Minister regieren, und diese Minister sind von den parlamentarischen Majoritäten abhängig. Diese volksvertretenden Versammlungen bilden aber in religiöser Beziehung höchst gemischte Versammlungen, so gemischt, wie wir in dieser Beziehung in der Paulskirche sind. Diese Majoritäten sind diejenigen, nach welchen der jedesmalige Minister des Kirchenwesens, und zwar allein, sich zu richten hat in Handhabung des jus circa sacra oder der Rechte und Gewalten, welche bis jetzt nach den Grundsätzen des Polizeistaates über das Kirchen- und Religionswesen demselben zustehen. Was ist nun einfacher und unvermeidlicher, als daß hier Männer in den Besitz und die Ausübung eben dieser umfassenden Gewalt über Kirchen- und Religionswesen gelangen, die irgendeinem anderen Bekenntnisse angehören als dem, über welches sie alle Staatsrechte auszuüben haben, Männer, die aus irgendeinem Grunde gegen das Bekenntniß einer Religionsgesellschaft speciell feindlich gesinnt sind, die dann ihre Gewalt mißbrauchen, um dem einen Abbruch zu thun oder dem anderen einen Vorschub zu leisten. Wir wissen, welche Unzufriedenheit, welche Erbitterung in Deutschland durch dieses Mißverhältniß ausgesäet worden ist, und wahrlich, wenn die Dinge so fortbestehen und der Antrag des Ausschusses angenommen wird, so haben

wir nicht die geringste Aussicht, daß es in Deutschland hierin besser wird. Die Unzufriedenheit in confessioneller Hinsicht wird dann in Deutschland noch um das Dreifache wachsen.

Ich möchte den Herrn, dessen Rede ich zunächst hier im Auge habe, selbst als ein schlagendes Beispiel des eben behaupteten Mißverhältnisses anführen. Er selbst, [v. Beisler St. B. III 1664], hat erklärt, daß er die ganze katholische Kirchenverfassung als einen einzigen bestehenden Mißbrauch betrachte, und daß diese ganze katholische Kirchenverfassung umgewandelt werden müsse.

Wenn nun derjenige, der als verantwortlicher Minister alle jene Staatsrechte auszuüben hat, das ungeheure Patronatsrecht, die Besetzung aller kirchlichen Stellen und Bisthümer, kurz Alles, was theils durch die Concordate theils durch andere gesetzliche Bestimmungen der Staatsgewalt eingeräumt ist, welche alle Rechte auszuüben hat, die bisher den Complex des jus circa sacra überhaupt bildeten, — wenn dieser Mann erklärte, er betrachte die ganze bestehende Kirchenverfassung als Etwas, was von Grund aus umgeändert werden müsse, so wird sicher nicht Jeder, der sich in dieser Lage befindet, und nicht in jedem Falle der Versuchung widerstehen, selbst seinerseits mitzuhelfen zu dieser Veränderung. Es versteht sich von selbst, daß ich dem ehrenwerthen Charakter des Herrn v. Beisler, welchem ich hiermit volle Anerkennung zolle, Etwas der Art nicht zutraue, aber ich meine doch, es könnten solche Fälle in Deutschland sich ergeben. Ich meine, diese Vermuthung liegt nicht so fern, es sei, so zu sagen, etwas künftig ganz Unvermeidliches, daß dergl. Zustände sich ergeben, daß denjenigen Männern jene fast unermeßliche Gewalt, jener zum Theil indirecte, aber unabsehbar tief eingreifende Einfluß auf die wichtigsten Angelegenheiten einer Religionsgenossenschaft eingeräumt werde, welche sich gleichwohl von den allerersten und wesentlichsten Principien dieser Gesellschaften lossagen oder geradezu sagen, es muß eine Aenderung ihrer ganzen Verfassung eintreten.

In dieser Beziehung, meine Herren, erinnere ich Sie daran, da hier von der Verfassung der katholischen Kirche, die geändert werden müsse, die Rede gewesen ist, daß die Principien der Kirchenverfassung innerhalb der katholischen Kirche zu dem unabänderlichen Gebiete der Lehre des Dogmas selbst gehören, daß die Verfassung und die Lehre bei uns in der katholischen Kirche gar nicht geschieden werden können, und nun stelle ich Ihnen anheim, den weiteren Schluß zu ziehen, was Alles in dem Urtheil liege, daß die Verfassung der Kirche einer radicalen

Aenderung bedürfe und von Grund aus umgestaltet werden müsse! Wenn nun zufälligerweise, — ich weiß nicht, ob es der Fall ist — wenn etwa die Majorität der bayerischen Katholiken der Ansicht sein sollte, daß die bisherige Verfassung der Kirche beizubehalten wäre, aber gleichwohl einen Cultusminister an der Spitze hätte, der das Princip befolgte, die Kirchenverfassung müsse von Grund aus geändert werden, es solle kein Stein auf dem anderen bleiben, da, meine ich, wäre doch so ziemlich eine weite Aussicht auf endlose Conflicte der mannigfachsten Weise gegeben.

Erlauben Sie mir, meine Herren, da bisher immer von Besorgnissen, von ziemlich unbestimmten Erwartungen — zum Theil düsterer Art — die Rede war, hinsichtlich des Zustandes, der möglicherweise in Deutschland eintreten könnte, wenn die wirkliche Freigebung der Religionsgesellschaften erfolge, Sie einfach auf den Weg der Erfahrung hinzuweisen: wir haben ja nicht mit einer Sache zu thun, die wir a priori zu beurtheilen hätten, wir haben vor uns die Erfahrungen anderer Länder. In Belgien ist seit dem Jahre 1831 alles das genau eingeführt, was wir in dem Antrage wünschen, und in Nordamerica finden wir [seit 1778] dasselbe Verhältniß.[21]

Wollten Sie von den eigenthümlichen Verhältnissen Deutschlands etwa Besorgnisse hernehmen, so halte ich auch diese Besorgnisse für unbegründet. Es mag in einem Lande eine große Majorität von Angehörigen einer einzigen Religionsgesellschaft bestehen oder in einem anderen eine große Mannigfaltigkeit von einander das Gleichgewicht haltenden Gesellschaften sein, in dem einen, wie in dem anderen Falle ist bereits das Experiment gemacht, die Früchte, die es getragen hat, liegen vor: wir sehen in Belgien auf einer Seite vier Millionen Katholiken und sechzehn- oder achtzehntausend Protestanten, auf der anderen Seite in Nordamerica gar keine überwiegende Kirche, indem wohl die Zahl keines Bekenntnisses, wenn man die einzelnen Fractionen der Hauptparteien nicht zusammenrechnet, über zwei Millionen beträgt. In dem einen und in dem andern Falle ist der Versuch gelungen: die vollkommene Freiheit und Unabhängigkeit der verschiedenen Bekenntnisse vom Staate ist dort und in Belgien eingeführt, und die Zeit der Probe und Erfahrung ist lange genug, denn in Belgien haben wir siebenzehn Jahre zu überschauen, in Nordamerica siebenzig Jahre.

Nun betrachten Sie diese zwei Länder, ob sie nicht in religiöser und confessioneller Beziehung die allerruhigsten sind, ob nicht die aller-

wenigsten Zerwürfnisse oder im Grunde gar keine Zerwürfnisse zwischen der Staatsgewalt und den Kirchen dort stattfinden.

In Belgien ist seit dem Jahre 1831, seitdem das Princip kirchlicher Freiheit in der Verfassung proclamirt wurde, bis auf diesen Moment kein einziger Conflict zwischen der Kirche und der Staatsgewalt eingetreten, und in Nordamerica weiß Niemand etwas von Conflicten zwischen der Staatsgewalt und einzelnen religiösen Gesellschaften, und, meine Herren, können wir uns darüber täuschen, daß die bisherige Entfremdung, daß die Erbitterung, die leider zwischen Katholiken und Protestanten in Deutschland stattgefunden, ihren Hauptgrund in der Einmischung der Staatsgewalt hat?

Betrachten Sie doch die verschiedenen Gesetzgebungen, wie sie jetzt noch da sind, betrachten Sie diejenige, die mir am Nächsten ist, die bayerische, und sehen Sie, welcher Stoff zu Zerwürfnissen und unablässigen Reibungen darin gegeben ist, z. B. in der Art und Weise, wie die Bildung neuer Gemeinden in einzelnen Städten erschwert ist. Gerade das ist das Verhältniß, welches unter einer früheren Regierung von Bayern, [unter der Ludwigs I.], eine Hauptursache der Reibungen und Zerwürfnisse zwischen Katholiken und Protestanten geworden ist, woran aber eigentlich die katholische Bevölkerung selbst keinen Antheil hatte; sondern der Zwist ging hervor aus dem Beharren des Ministeriums [v. Abel] bei dem Buchstaben einer gewissen Verordnung,[22] so daß man z. B. einer neu gebildeten protestantischen Gemeinde, die freilich aus wenigen Köpfen bestand, nur dreimal des Jahres Gottesdienst zu halten gestattete und einen langen Streit herbeiführte, weil diese Gemeinde gleichwohl öfter als dreimal des Jahres Gottesdienst hielt.

In diesen Gesetzen, in dem ganzen Verhältnisse, in welchem gegenwärtig die büreaukratische Polizeigewalt zu den verschiedenen Kirchengesellschaften steht, haben Sie die Hauptursache der bisherigen confessionellen Spannung zu suchen, und ich kann Sie nur wieder darauf verweisen, daß in anderen Ländern Katholiken und Protestanten verträglich neben einander leben, und daß solche Reibungen dort nicht vorkommen: es sind dies aber die Länder, wo die Staatsgewalt sich in alle diese Dinge nicht einmischt und das Princip der freien Bewegung der Kirchengesellschaften zugestanden hat, natürlich mit dem Rechte, jeden Uebergriff in das bürgerliche oder politische Gebiet ernstlich zurückzuweisen. Auch glaube ich, daß die Staatsgewalt um so stärker, fester und entschlossener sein wird, jeden Eingriff und Uebergriff in ein fremdes, nicht confessionelles Gebiet von Seiten einer Kirche oder der Geistlichkeit irgendeiner Gesellschaft

zurückzuweisen, wenn einmal die bisher für alle Seiten und Theilnehmenden nachtheiligen und drückenden Verhältnisse aufgehört haben und besser geworden sind, und die Hoffnung, meine Herren, daß wir in Deutschland — ich meine die beiden großen Kirchengesellschaften — einander doch nach und nach näher kommen werden, die Hoffnung, daß vielleicht Deutschland noch einmal wieder vereinigt werde, welches seit drei Jahrhunderten zerrissen gewesen ist, läßt sich doch am Ende kein Deutscher gänzlich rauben: jeder Deutsche hegt sie in einer oder der anderen Weise. Wir leiden Alle zu viel unter dieser Zerrissenheit: sie hat uns schon zu viel, möchte ich sagen, von unserem besten Herzblut gekostet, als daß wir nicht die Hoffnung hegen sollten, es möchte einmal wieder in Deutschland werden, wie es gewesen.

(Unruhe. Mehrere Stimmen: Nein!)

Meinen Worten ist, wie ich bemerke, ein Sinn untergelegt worden, den ich nicht damit verbunden habe. Wenn ich sagte: es könne in Deutschland wieder werden, wie es gewesen ist, so habe ich damit nichts weiter sagen wollen als: es könne überhaupt diese Zwietracht einmal wieder geheilt werden, wieder einmal eine Vereinigung stattfinden. Jedem steht es ja frei, die Bedingungen dieser Vereinigung zu setzen, wie er will, und sich in der einen oder andern Gestalt dieselbe zu denken.

Darauf will ich nicht eingehen; aber gestehen wir uns: Haben wir diese Hoffnung nicht? Meinen wir, dieser Zustand, wie er jetzt ist, dieser Zustand der Trennung und Spaltung müsse in allen künftigen Zeiten so fortdauern? Wenn wir nur diese Hoffnung hegen, und wenn wir vor der schlagenden Erfahrung, die uns überall wieder entgegentritt, unmöglich die Augen verschließen können, daß gerade diese Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, wie gesagt, bisher die Hauptursache der fortdauernden, ich will nicht bloß sagen, Trennung, sondern der Reibungen des immer von Neuem wieder sich entzündenden religiösen Widerwillens gewesen sind, so müssen wir schon aus diesem patriotischen Gesichtspuncte, aus Rücksicht auf das Wohl Deutschlands wünschen, daß einem Zustand ein Ende gemacht werde, unter dem, — wie mein sehr verehrter Herr Vorredner [Jürgens St. B. III 1671] gesagt hat, der wahrlich nicht im Sinne der katholischen Kirche gesprochen hat, sondern im Sinne der protestantischen Kirche — unter dem alle Theile gleichmäßig leiden, und, wie er behauptet hat, worüber ich aber natürlich kein Urtheil habe, die protestantische Kirche am Allermeisten. Nicht ich bin es, der dieses gesagt hat, sondern mein Vorredner hat es gesagt.

Wenn Sie nun den § 14, wie er von dem Ausschusse vorgelegt worden ist, annehmen, haben Sie sich dann schon vergegenwärtigt, welchen Zustand Sie dadurch in Deutschland herbeiführen?

Also nach diesem Paragraphen, der kein Wort von den bestehenden Kirchengesellschaften, von der katholischen oder protestantischen Kirche enthält, über welche überhaupt ein auffallendes Schweigen beobachtet wird, nach diesem Paragraphen werden künftig mit völliger Freiheit und Unabhängigkeit sich beliebig viele Secten und Gesellschaften bilden. Ich und meine Freunde mit mir, wir haben gegen diesen Paragraphen in so weit nichts einzuwenden, so weit er nämlich diese Freiheit der Sectenbildung gestattet, und ich gehe noch weiter, ich sage noch mehr, und ich glaube, im Namen Mehrerer es aussprechen zu dürfen: selbst wenn wir die Ueberzeugung, die Gewißheit haben, daß Sie unseren Antrag, den ich mit vielen Anderen gestellt habe, auf förmliche Aussprechung des Princips der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat verwerfen, und wenn wir dieses im Voraus mit völliger Sicherheit wissen, wir werden uns dennoch nicht abhalten lassen, für den vierzehnten Paragraphen zu stimmen, darum, weil wir ihn unter den gegenwärtigen Umständen wirklich für eine unabweisbare Nothwendigkeit halten.

Welcher Zustand wird sich aber dann bilden?

Die älteren, bestehenden Kirchen werden also in ihrer bisherigen Gebundenheit und Abhängigkeit bleiben, neuere Kirchen und kirchliche Gesellschaften dagegen werden, mögen sie klein oder groß sein, mögen sie einen schnellen oder langsamen Erfolg haben, völlig frei und unabhängig sein, — keine Staatsgewalt wird das Recht haben, sich in ihre Angelegenheiten zu mischen — und in allen Beziehungen und Gebieten, wo die älteren Kirchen bis jetzt noch vollkommen abhängig sind, z. B. in Besetzung kirchlicher Stellen, in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, in Lehre und Disciplin werden diese Gesellschaften völlig frei sein, die älteren Kirchen aber in ihrem gebundenen, unfreien Zustande beharren.

Können Sie sich einen solchen Zustand denken, ohne daß die religiöse Reibung, die religiöse Erbitterung in Deutschland einen ganz neuen Aufschwung nimmt? Wird nicht ein beständiger Keim des Unwillens und der Unzufriedenheit gerade darin liegen, daß, so zu sagen, die Loose noch so ungleich vertheilt sind, daß die jüngeren und neugebornen Kinder alle Rechte und Freiheiten, die älteren, längst bestehenden aber statt der Freiheit nur die Knechtschaft haben? Wird das nicht auf die Dauer einen solchen Zustand unhaltbar machen? Werden dadurch nicht

Verwickelungen herbeigeführt, die am Ende viel größere Anstrengungen von Seiten der Staatsgewalt zur Beilegung und Ausgleichung erfordern als Alles, was jetzt an Aufgebung und Opfern der Staatsgewalt zugemuthet wird?

Ich versichere Ihnen, wenn der Antrag des Ausschusses so, wie er in diesem Paragraphen vorliegt, durchgeht, so haben Sie eben ein halbes Werk gemacht, ja nicht einmal ein halbes, sondern Sie haben ein Werk gemacht, das den Keim seines Zerfalls in sich selbst trägt; denn es kann nicht so bleiben. Ich sage ganz einfach: es hieße aller Geschichte, aller Erfahrung ins Angesicht schlagen, wenn man behaupten wollte, ein solcher Zustand sei auf die Dauer haltbar, ein so schwankender, ungerechter, ungleicher Zustand: völlige Freiheit für die Einen, völlige Abhängigkeit für die Andern!

Es sind in dieser Frage so viele und wichtige Fragen mit enthalten, daß allerdings das Eingehen in weit größere Details eigentlich nothwendig wäre, wenn wir nur einigermaßen der Wichtigkeit der Sache Gerechtigkeit erweisen wollten. Da dieses aber nur die allgemeine Discussion bis jetzt gewesen ist, so glaube ich, mit dem Gesagten mich begnügen zu dürfen, alles Andere von meiner Seite vorbehaltend.

Wilhelm Zimmermann.

24. August 1848.

St. B. III 1701—1703.

Meine Herren! Ich gehöre zu denen, welche die Vertagung der vorliegenden Frage gewünscht hätten. Ich war der Ansicht, daß rein politische Fragen genug uns vorlägen, Stoff vollauf, um die Parteien aufzuregen und sich an einander reiben zu lassen, und ich hielt es für bedenklich, auch auf der religiösen Seite unseres öffentlichen Lebens wunde Stellen zu berühren, bei welchen die Gemüther noch viel empfindlicher und verletzbarer sein dürften, als wenn man die wunden Stellen des politischen Lebens berührt. Eine Aeußerung, die von Herrn v. Radowitz [St. B. III 1696] auf dieser Tribüne geschehen ist, hat mir bestätigt, daß mein Bedenken nicht ohne Grund war; da aber die hohe Versammlung es anders beschlossen und die Sache vorgenommen hat, so wird Herr v. Radowitz mir erlauben, daß auch ich nicht um die Sache herumgehe, sondern sie fest anfasse.

Wenn ich es auch verhehlen wollte, Tausende wissen es aus meinen Schriften, daß ich kein Freund bin von dem, was herrschende Kirche

heißt, wohl aber ein Freund von allen Anstalten, die den Zweck haben, zu veredeln, zu trösten, aufzurichten und zu erheben Menschengeister und Menschenherzen. Aus jahrelangen Erfahrungen im Amte und aus Studien noch mehr kenne ich eben sowohl die Lichtseiten als Schattenseiten der Kirche, und ich verhehle es nicht, für mein Auge sind die Schattenseiten weit überwiegender als die Lichtseiten derselben. Dennoch, zum Theil eben darum, möchte ich die Kirche völlig frei gegeben haben. Ich werde, unter einer Bedingung, für Unabhängigkeit, ja für völlige Lostrennung der Kirche vom Staate stimmen. Schon aus dem Grunde meines obersten Princips, dem ich mein Leben lang huldigte: Freiheit für Alle und in Allem! muß ich dafür stimmen, obgleich ich das Gefährliche der Sache an sich zu würdigen weiß; denn strenges Festhalten am Grundsatze unter allen Umständen scheint mir die Politik zu sein, die am Ende sich als besser herausstellen wird, überall, als jene Staatsweisheit, die klüglicherweise von den Grundsätzen abweicht und hinüber- und herüberschwankt, nach den jedesmaligen Umständen.

Man [z. B. v. Beisler St. B. III 1663] hat gesagt, das Volk wolle die Trennung nicht.

Ich glaube, meine Herren, das Volk will die Trennung, so weit ich die Stimme des Volks habe kennen lernen können, d. h. das Volk nicht so in der Masse, sondern diejenigen, denen die Kirchlichkeit von je her ihre höchste Herzensangelegenheit gewesen: diese, meine Herren, wenigstens in meiner Heimat [Würtemberg], wollen die Trennung der Kirche vom Staate, wenigstens bei Weitem der größeren Zahl nach. Ob diese Stimmung nicht künstlich von Außen im Volke erregt worden ist, ob die Begehren nach Trennung und Freiheit der Kirche der reine, durch Nichts geirrte Ausdruck des Volkswillens sind, kommt nicht in Betracht. Das Volk hat seinen Willen kund gethan, es hat die Petitionen eingeschickt, und sie liegen uns vor.

Ich nehme die Trennung der Kirche vom Staate nicht so leicht wie einige meiner Freunde, ich erkenne die Gefahr der Sache in ihrer ganzen Größe. Es steht sehr lebhaft in diesem Augenblick vor meiner Seele die ganze Geschichte des Kampfes, den die Kirche mit dem Staate seit alter Zeit geführt hat. Ich habe erlebt und nicht vergessen, wie sich die Kirche seit den letzten fünf und zwanzig Jahren in Spanien, Portugal, Italien, der Schweiz, Belgien, Preußen, Bayern und in andern Staaten benommen hat; ich weiß, wie man von Seiten der Kirche, von Seiten der protestantischen wie der katholischen Kirche, Geschichte und Politik, Religion und Sittenlehre, die ganze Erziehung vielfach gefalsch-

münzt hat; ich habe erlebt und nicht vergessen, wie protestantische und katholische Jesuiten in die Cabinette der Könige, auf die Lehrstühle der hohen und andern Schulen, auf die Kanzeln sich einzuschleichen, wohl auch frech einzudrängen wußten, wie sie dem Königthum und der Völkerfreiheit in gleicher Weise Entwürdigungen bereiteten, wie sie beide umgarnten und umstrickten und fesselten, wie sie selbst Bürgerkriege entzündeten und anschürten, um auf den Trümmern des Verfassungsstaates für sich die Priesterherrlichkeit neu zu gründen.

Meine Herren! Ich kenne sie, bis auf die Hauptringe hinaus, die lange heilige Kette der großen Verschwörung gegen die geistige und bürgerliche Freiheit der Völker. Die Gestalten vieler edelster Männer, die durch die Kirche, die katholische wie die protestantische, oder durch ihren Einfluß zurückgesetzt, verfolgt, geächtet, zu Grunde gerichtet, gefangen gehalten oder zu Tode gemartert wurden, diese Gestalten drängen sich in diesem Augenblick sehr lebhaft vor meine Seele, und noch zittern in meiner Heimat, selbst in mir nahe stehenden Familien, die Schmerzen nach, die durch Diener der Kirche den gemischten Ehen bereitet wurden.[23] Erlauben Sie, meine Herren, weil so viele Redner der kirchlichen Partei, namentlich auch noch heute, die Sache in einem andern Licht darzustellen beliebten, obgleich ich ihnen nicht mißgönnen will, daß sie dies versucht haben, auf einen Namen in dieser Hinsicht hinzuweisen, auf einen Namen in unserer Mitte: ich nenne hindeutungsweise nur den Namen Flottwell.[24]

Meine Herren! Ich erkenne auch das Gefährliche des kirchlichen Grundsatzes: „Kühn mit Vorsicht!“,[25] ich weiß zu schätzen das Gefährliche der sammetweichen Hand, mit der die Kirchenpartei anzurühren und zuzulangen versteht, ich kenne im ganzen Umfang die Gefahr, welche der Freiheit droht: davon, daß die Männer des Altars und des Throns, auf protestantischer wie katholischer Seite, die das Alte immer noch festhalten und gegen das Neue arbeiten, die Meisten sind, davon, daß sie immer noch überwiegend große Mittel haben, und davon endlich, daß sie aus Quellen schöpfen können, die so mancherlei, nur ihnen zugänglich, und vorerst wenigstens noch lange nicht erschöpft sind. Wir sind jetzt auf der Schwelle einer neuen Zeit, aber noch steht der Feind da, wenn auch in veränderter Stellung und mit etwas hier und da verändertem Namen: er will uns glauben machen und stellt sich, als ob er auch im Allgemeinen mit der Zeit vorgegangen sei,— er trägt die Cocarde des Tages am Hut.

Meine Herren! Ich bin nicht mehr jung genug, um zu glauben, daß ein so kluger Feind, — denn er ist in meinen Augen noch viel

klüger, als mein Freund Nauwerck [St. V. III 1694] glaubt — daß ein so kluger Feind, der mit so bewundernswerther Ausdauer und mit so viel Kunst und so viel Klugheit und solcher Folgerichtigkeit so lange seine Pläne verfolgt hat, daß ein so kluger Feind durch die neuesten Niederlagen, überhaupt durch Niederlagen, über Nacht eines Andern belehrt werden kann: dies glaube ich nicht. Und dennoch, trotz dem, daß es also ist, möchte ich auch diesem Feinde die volle Freiheit geben, eine viel größere Freiheit, als er sich je irgendwo und wann bisher herauszunehmen gewagt hat.

Ich stimme für die volle Freiheit der Kirche, schon darum, weil wir, meine Herren, hier in der Paulskirche Gesetze machen nicht für den Augenblick, sondern für die Zukunft, hoffentlich auf eine lange Dauer. Wenn wir jetzt beschließen, daß die Kirche frei sei, so beschließen wir eben damit die Freiheit nicht sowohl der jetzigen Kirche als der zukünftigen. Wenn wir aber jetzt noch die Kirche fest anbinden wollten an den Inspectorstab des Staates, so würde, meine Herren, die Kirche noch lange eine gebundene bleiben; denn Sie wissen ja: an einer einmal festgestellten Verfassung und Gesetzgebung zu ändern, dazu kommt man schwer und spät.

Uebrigens, meine Herren, wenn auch, die Kirche, wie sie jetzt ist, und wie sie bisher war, frei zu geben, so Manchem noch etwas gefährlich dünken könnte, — Sie dürfen versichert sein, die Kirche wird in Bälde eine andere werden, als sie bisher war. Sie allein wird dem Geiste der Zeit, der so mächtig einhergeht, nicht als die einzige Körperschaft im Stande sein zu widerstehen.

Zudem hat die Kirche, meine Herren, auch ihre schönen Zeiten gehabt, jene Zeiten, da die Kirche der Freiheit der Völker die stärkende und die schützende Hand gereicht hat, jene Zeiten, wo die italienischen herrlichen Freistaaten gegründet wurden. Sie wurden gegründet nicht bloß unter dem Segen der Kirche, sondern auch durch die mitwirkende Waffenmacht der Kirche, und die Kirche hat mehr als einmal dem Despotismus der weltlichen Throne einen Damm entgegengesetzt. Sie war es mehr als einmal, die gewahrt hat, daß die Freiheit der Völker und ihr letztes Mark nicht von den gewaltherrischen Königen verschlungen wurde. Als vor sechshundert Jahren der Geist der Freiheit durch Europa ging, da hat er auch den Stuhl Petri berührt und den, der darauf gesessen, [Innocenz IV.]

Herrn v. Beisler [St. V. III 1664] hat es von seinem Standpuncte aus mißliebig berührt, daß das jetzige Oberhaupt der katholischen

Kirche, [Pius IV.], seine Truppen den Lombarden zugeschickt hat wider eine Monarchie, und zwar, wie er sagte, eine christliche, welche von je her die vorzüglichste Stütze des römischen Stuhles gewesen. Es wird mir hier erlaubt sein, von meinem Standpuncte aus die Sache anders anzusehen.

Ich sehe darin nichts als — vorzugsweise wenigstens — nur das, daß der Hauch des neuen Geistes auch jetzt wieder den Stuhl Petri berührt hat: der Geist der Nationalität und der Freiheit, jener Geist, der jetzt durch die Welt geht. Ich glaube, meine Herren, daß die Schweizer, als sie den um ihre Nationalunabhängigkeit kämpfenden Lombarden zu Hilfe zu ziehen hatten, auf einem ehrenhafteren Posten gestanden sind, als da sie mitwirkten in Neapel bei dem Blutbade, womit der König jenes Landes, [Ferdinand II.], mit ihnen die heiligen Zusagen auszulöschen glaubte, die er seinem Volke gegeben hat, und, meine Herren, für mich wenigstens erscheint der wahrhaft schöne und edle Kopf des neunten Pius noch viel schöner und edler im Lichte der Freiheit, der er sich zugewendet zeigt.

Uebrigens, meine Herren, auch im Allgemeinen bin ich der Ansicht, daß die Kirche bereits angefangen hat, eine andere zu werden. Die Kirche in manchen ihrer ausgezeichnetsten Mitglieder ist in einer Wandlung begriffen: mit Freuden habe ich das zu bemerken geglaubt aus den Reden vieler Redner dieser Partei, die vor mir hier gesprochen haben, besonders auch heute selbst aus der Rede des Herrn v. Radowitz [St. B. III 1695—1697]; denn die Grundsätze, die nun von der Kirche befolgt werden sollen, sollen nur an das Erlaubte sich halten, und zwar an das, was nicht bloß erlaubt ist vor dem äußeren Richter, sondern auch vor dem inneren Richter: die Politik der Kirche soll künftig eine sittliche sein. Ich glaube es [übrigens] gern, ja, ich bin überzeugt, weil ich es weiß aus Erfahrung, daß Viele schon bisher die Kirche so liebreich und idealisch gefaßt haben, wie es Decan Vogel [St. B. III 1651—1653] von dieser Tribüne schilderte. Wenn ich nicht sehr irre, so sind auch die Namen Döllinger und Sepp unter denjenigen, von denen man früher, vor einigen Jahren, lesen konnte, daß sie so eifrig gekämpft haben für die vielbesprochene Kniebeugung in Bayern[26]: nun, meine Herren, sehen wir sie [S. 117—132 bezw. St. B. III 1688—1692] fechten, sie, dieselben, die, ohne Rücksicht auf die Freiheit der Gewissen, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Bekenntnisses, dies vor ein paar Jahren gethan haben, sie sehen wir heute fechten für allgemeine Gewissensfreiheit!

Daran, meine Herren, erkenne ich die Macht des Zeitgeistes.

Was eine kirchliche Partei in Nordamerica und Columbia, was

sie in Italien, Frankreich, Spanien, Portugal so lange anstreben zu müssen geglaubt hat, das scheint — für den Augenblick wenigstens — mißlungen. Der Geist der Zeit ist mächtiger gewesen als die Partei mit ihren Bestrebnissen. Ich will es erleben, meine Herren, daß Viele, ja, daß die Besten, die bisher auf Seite der Kirche, — wieder meine ich die protestantische wie die katholische — die bisher auf Seite der Kirche wider die Freiheit gestanden und gestritten haben, daß Viele zu uns in Bälde herüberkommen werden und mit uns stehen und gehen. Ich halte auch dafür, insbesondere in dieser Hinsicht, daß gerade die Besten dem Strome des Zeitgeistes nicht werden widerstehen können. Darum glaube ich denn auch, daß in Bälde die Kirche eine umgewandelte sein werde.

Die ganze Welt ist ja in der Wandlung begriffen. Die Kirche allein wird bei diesem großen Umschwunge der Weltverwandlung nicht zurückbleiben können, sie wird mit fortgerissen werden, sie wird folgen müssen. Ja, sie wird, — es sollte mir leid thun, wenn ich Jemanden dadurch verletzen sollte — sie wird vielleicht sterben müssen und zu Grabe gehen, aber nicht, um vernichtet zu werden, wie mein Freund Vogt [St. B. III 1668] meinte, sondern um verklärt wieder zu erstehen. Der zerrüttende Widerstreit zwischen den Glaubensstücken, welche unhaltbar geworden sind, und zwischen dem Nichtglauben, welcher eines großen Opfers nicht fähig ist, dieser zerrüttende Widerstreit wird sich auflösen in eine hellere Ansicht der ewigen Wahrheiten. Die Religion des Geistes ist im Anzuge, die Zeit des rein innerlichen Gottesreiches ist im Anbruch. Um aber, meine Herren, dahin zu gelangen, daß die Kirche diese glückliche Entwickelung an sich macht, muß sie zuvor frei gemacht werden: nur die freie Kirche wird übergehen in eine Religion des Geistes. Und, meine Herren, eine Religion des Geistes braucht sehr nothwendig das deutsche Volk.

Kein Volk hat Großes geleistet, kein Volk ist groß geworden, — das zeigt die Geschichte — kein Volk, dem die höhere Weihe gefehlt hat. Auch die Freiheit bedarf einer anderen Begeisterung noch, als diejenige ist, welche sie für sich selber erweckt, und besonders in dem nahen großen Entscheidungskampfe, an den auch ich glaube; denn hier wird die Freiheit des Volks gerade derjenigen Begeisterung bedürfen, welche im Stande und bereit ist, Gut und Blut, das Theuerste selbst aufzuopfern, die im Stande ist, für Freiheit und Vaterland freudig die Todeswunde zu empfangen, weil das Auge über sich den Himmel offen sieht.

Ja, meine Herren, es wird ein ernster Kampf werden, wo wir dieser hohen Begeisterung, dieser Kraft von Oben sehr nöthig bedürfen werden.

Einem Volk, das nicht für die Ideen, welche seine Zeit ihm vor Augen und an das Herz gelegt hat, sterben kann, diesem Volke blüht keine große Zukunft. Der Todesmuth und die Todesfreudigkeit aber, die Kraft, welche für Freiheit und Vaterland Alles aufopfern kann, diese hat die bisherige Kirche dem Volke nicht mitgetheilt; ja, man könnte sagen, die Protestanten und Katholiken haben, mancher Orte wenigstens, diese Kraft zu lähmen, zu brechen gesucht, wo sie sich zeigte, anstatt das heilige Feuer vom Himmel zu holen und den Herzen mitzutheilen, welches sie, der Freiheit und dem Vaterlande mit Freuden Opfer zu bringen, fähig gemacht hätte.

Aber auch noch aus einem anderen Grunde, meine Herren, als aus dem, daß die Kirche frei und neu werden müsse, damit sie Neues dem Volk geben könne, nämlich eben jene höhere Begeisterung, aus einem anderen Grunde noch stimme ich *für die volle Freiheit der Kirche: aus dem Grunde der Bewegung und des Kampfes.*

Auch ich liebe die Bewegung, auch ich liebe den Kampf und fürchte ihn nicht, ich bin nicht bange, wie mein Landsmann *Hoffmann* [St. B. III 1701]. Bewegung und Kampf sind die Lebenselemente einer sich verjüngenden Zeit, eines sich bewußt werdenden Volkes: darum sei Bewegung, darum komme der Kampf! Aber zum Kampfe braucht man gute Waffen, wenn man kein Thor sein will, und neben der Oeffentlichkeit, neben der freien Presse, neben dem Vereinsrechte halte ich für eine solche gute Waffe zum Kampfe vorzugsweise die Freiheit des Unterrichts, die *Trennung der Schule von der Kirche.* Diese Waffe werde ich nicht aus der Hand geben, das wäre Thorheit, und Niemand wird mir das zumuthen. Mit dieser Waffe in der Hand fürchte ich keine noch so unabhängige Kirche!

VIII.

Die schleswig-holsteinsche Frage.

Antrag Dahlmann und Genossen.

Verhandlungen V 97.

Die Nationalversammlung wolle erklären, daß die schleswigsche Sache, als eine Angelegenheit der deutschen Nation, zu dem Bereich ihrer Wirksamkeit gehöre, und sie wolle Sorge tragen, daß bei dem Abschluß des Friedens mit der Krone Dänemark das Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein und die Ehre Deutschlands gewahrt werde.

Bericht des Ausschusses.

Berichterstatter: Johann Gustav Heckscher.

St. B. I 246—249.*

Die deutsche Nationalversammlung erklärt, daß die schleswigsche Sache, als eine Angelegenheit der deutschen Nation, zu dem Bereich ihrer Wirksamkeit gehört, und verlangt, daß bei dem Abschlusse des Friedens mit der Krone Dänemark das Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein und die Ehre Deutschlands gewahrt werde.

Auch spricht die deutsche Nationalversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, in der Voraussetzung, daß der Rückzug der deutschen Bundestruppen nach dem Süden Schleswigs strategischen Gründen beizumessen sei, daß für die erforderliche Verstärkung des Bundesheeres in Schleswig-Holstein sowie für die Sicherstellung des durch den erwähnten Rückzug den feindlichen Einfällen etwa bloßgestellten nördlichen Schleswigs schleunige und wirksame Fürsorge getroffen werde.

Antrag Waitz.

St. B. I 291.

Die deutsche Nationalversammlung erklärt, daß die schleswigsche Sache, als eine Angelegenheit der deutschen Nation, zu dem Bereich ihrer Wirksamkeit gehört, und verlangt, daß energische Maßregeln getroffen werden, um den Krieg zu Ende zu führen, daß aber bei dem Abschluß des Friedens mit der Krone Dänemark das Recht der Herzog-

* Wiederabdruck in: Verhandlungen II 14—18.

thümer Schleswig und Holstein und die Ehre Deutschlands gewahrt und der Friede der Nationalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werde.

Verhandlung.
9. Juni 1848.

Friedrich Dahlmann.
9. Juni 1848.

St. B. I 273 und 274.
Dahlmanns kleine Schriften und Reden. 1886. S. 422—426.

Meine Herren! Vergönnen Sie ein kurzes Gehör einem Manne, der ohne Ruhmredigkeit von sich sagen darf, daß er die besten Kräfte seiner Jugend, daß er die Treue eines Menschenalters der schleswig-holsteinischen Sache gewidmet hat. Zwar wird meine Stimme nur einen schwachen Klang haben, dennoch aber wird diese Sache obsiegen, sie muß obsiegen, denn es gilt die Ehre von Deutschland.

Meine Herren! Wir Antragsteller haben Sie gebeten, Sie möchten wahren die Ehre von Deutschland: darf ich Ihnen auseinandersetzen, was unter Ehre von Deutschland hier zu verstehen ist? Die Ehre von Deutschland in dieser Sache wahren, heißt, altes Unrecht vergüten, heißt, neues Unrecht nicht begehen.

Fragen wir nach dem alten Unrecht! Der geehrte Herr Berichterstatter, der uns eine so vortreffliche, kurz, aber treffend begründete Darstellung der schwierigen Sachlage gegeben hat, ist dieses Weges nicht gekommen, um so eher darf ich dieses Weges gehen, ja, ich halte mich im Interesse der Sache verpflichtet, dieses zu thun.

Altes Unrecht, schweres altes Unrecht ist hier von deutscher Seite begangen. Keineswegs wolle man glauben, was Manche in den neuesten Tagen zu verbreiten gesucht haben, als sei irgend von schleswigscher Seite der Rechtsweg umgangen oder nicht betreten worden: der Rechtsweg ist betreten, er ist Schleswig-Holstein abgeschnitten worden.

Es war im Jahre 1822, als die holsteinische Ritterschaft — und mit ihr die Gutsbesitzer von Holstein — sich an die deutsche Bundesversammlung wandte. Sie allein, die Holsteiner, durften es, und auch nur die holsteinische Ritterschaft — nicht die schleswig-holsteinische — durfte es, denn allein Holstein gehörte zum deutschen Bunde.[1] Als nun diese Sache an die Bundesversammlung kam, da ward sie von Anfang her verzögert, ohne daß irgend Etwas in derselben geschah. Nachgehend kam sie wirklich zur Verhandlung, und diese wichtige Sache, an der der innere Friede, die theuersten Interessen der Holsteiner hangen, ward

allerdings einem gewissenhaften Referenten übertragen, welcher ein umständliches, durch gründliche Erforschung, durch genügende Darstellung sich erschöpfendes Referat aufstellte. Allein dieses Referat ward in der Bundesversammlung keineswegs dem Geschäftsgange, keineswegs den gewohnten Formen gemäß behandelt, vielmehr, eben weil es den Forderungen Holsteins günstig war, zurückgelegt und lediglich für einen beschränkten Kreis loco dictaturae gedruckt[2]: es durfte zu keiner Verbreitung kommen. Auf dieses Referat erfolgte eine nicht umständliche, überhaupt nur über das ganze Verhältniß flach hinstreifende Erklärung des damaligen dänischen Bundesgesandten für Holstein, des Grafen v. Eyben.

Als darauf die holsteinische Ritterschaft in einer zweiten Eingabe die Rechte ihres Landes und des damit eng und unauflöslich verbundenen Schleswig gegen solche Einwendungen wahrte und diese zweite Eingabe von Seiten Holsteins in tausend Exemplaren gedruckt worden war, duldete der Bundespräsidialgesandte Graf v. Münch-Bellinghausen nicht, daß diese Eingabe überhaupt nur vertheilt würde. Sie durfte nicht einmal an die Gesandten des Bundestags selbst, geschweige denn an das Publicum vertheilt werden, und erst nach einer Reihe von Jahren, als ich, welcher sowohl die erste als die zweite Eingabe abgefaßt hatte,[3] mich gar nicht mehr in Holstein befand, als ich seit längerer Zeit Professor in Göttingen war, erst da erhielt ich, weil diese tausend Exemplare allem Ansehen nach den Räumlichkeiten der Bundestagskanzlei zur Last fielen, ein Schreiben, es stehe mir frei, diese tausend Exemplare in Empfang zu nehmen, die natürlich wie ein todtes Blatt vom Baume gefallen waren.

Also hat sich diese Sache begeben, und nachgehends, als einige mißliebige Gesandte, weil sie der schleswig-holsteinschen Sache geneigt waren, entfernt waren, kam es zu einer raschen und übereilten Abstimmung, welche dahinausging, es könne die Bundesversammlung die holsteinische Verfassung nicht als in anerkannter Wirksamkeit bestehend betrachten, die Bundesversammlung aber werde darüber wachen, daß die demnächst von dem Könige von Dänemark [Friedrich VI.], zu erlassende Verfassung die Rechte Holsteins in Bezug auf Schleswig feststelle und überhaupt den Grundrechten des holsteinschen Landes und seiner Einwohner entspreche.[4]

Diese Wache aber, wozu hat sie geholfen? Sie hat das eingebracht, daß die überwachten Augen der Bundesversammlung gar nicht mehr im Stande waren, zu erkennen, daß durch die neue dictirte Verfassung die politischen Rechte Schleswigs von den holsteinschen getrennt und ab-

geschieden waren und die ganze holsteinische Verfassung, die nun zu Stande gekommen war, sich bloß auf berathende Stände erstreckte,[5] also in jeder Hinsicht in dem äußersten Widerspruch mit der von den Vorfahren des Königs von Dänemark auf immer verbürgten schleswig-holsteinschen Verfassung stand.[6]

Hier ist also, meine Herren, ein schweres altes Unrecht geschehen, welches Sie vergüten werden; am Allerwenigsten aber wird diese hohe Versammlung geneigt sein, zu altem Unrecht neues zu fügen.

Nehmen Sie daher die Anträge, die Ihnen von den Antragstellern gestellt sind, nehmen Sie den Antrag des Ausschusses für völkerrechtliche und internationale Verhältnisse an: es ist das Wenigste, meine Herren, was Sie für eine so schwer gekränkte Sache thun können. Diese Anträge, ach! sie sind ganz in dem Sinne alter deutscher Bescheidenheit gestellt, sie überschreiten wahrlich nicht das Maß der Sachlage, sie erreichen, fürchte ich, nicht einmal die Grenzen der gerechten Hoffnungen, die der Schleswiger zu hegen hat, der wahrhaften Ansprüche, die er zu stellen hat.

Ich muß in einer Beziehung dem sonst hochverehrten Berichterstatter widersprechen. Ich kann nicht zugeben, daß diejenigen Rechte, die Schleswig-Holstein hat, nicht das gesammte Schleswig-Holstein habe; ich kann nicht zugeben, daß das richtig sei, wenn [von Heckscher St. B. I 249] gesagt worden ist, es sei das ein bestrittenes, ein mindestens zweifelhaftes Verhältniß.

Ich behaupte, dieses Verhältniß ist durchaus nicht zweifelhaft, und selbst die Dänen in all' ihrer Leidenschaftlichkeit haben das nie bestritten, daß die Rechte, die den Schleswig-Holsteinern gebühren, dem gesammten Schleswig-Holstein zustehen, ohne daß an der nördlichen Grenze Schleswigs irgend Etwas verkümmert werde; denn der Nördlichste der Schleswiger ist eben so gut berechtigt als der Südlichste, ja eben so gut als der Südlichste der Holsteiner. Allerdings kann man um des Friedens willen in sehr gefährlichen Lagen Etwas von seinem Rechte aufgeben, aber so steht die Sache wirklich, und das halte ich fest, daß, wenn eine Schmälerung Nordschleswigs zugegeben würde, damit ein Recht, ein unzweifelhaftes Recht aufgegeben würde. Ich halte aber ein Anderes fest, was ich nach voller Wahrheit bekennen muß: ich betheuere, noch habe ich den Schleswiger nicht gesehen, nicht gesehen den Bewohner auch des nördlichsten Gebiets von Schleswig, der den Wunsch gehegt hätte, sich abzutrennen von der ihm heiligen Gesammtheit von Schleswig-Holstein.

Meine Herren! Wenn Sie in dieser Sache thun, was gut und recht ist, wie ich nicht zweifle, so thun Sie hiermit keineswegs allein an Schleswig-Holstein, was gut und recht ist, Sie verkünden zugleich damit, daß, was gut und recht ist, gelingen werde in der ganzen deutschen Sache, in unserer heiligen Aufgabe, der Verfassungsgründung für ganz Deutschland. Glauben Sie ja nicht, daß diejenigen Männer, die jetzt so viel Redens davon machen, das ganze europäische Gleichgewicht werde erschüttert, wenn das ganze Schleswig, mit Holstein vereinigt, zum deutschen Bunde tritt, daß diese Männer irgend Glauben verdienen.

Nicht im Geringsten wird dadurch das europäische Gleichgewicht nur irgend erschüttert, ja nicht einmal berührt. Dieselben aber, die das behaupten, werden nicht müßig sein, wenn wir mit unserer Verfassungsfrage, mit Gründung einer neuen Gesammtverfassung für unser deutsches Vaterland zum Ziele kommen, dann mit doppelter Stärke ihre Stimmen zu erheben und dazwischen zu rufen: hier wird das Gleichgewicht von ganz Europa verrückt! und die Männer, die das sagen, werden dann recht haben; denn allerdings wird das bisherige Gleichgewicht von Europa verrückt, wenn unser Deutschland aus einem schwachen, versunkenen Gemeinwesen, aus einer im Ausland gering geschätzten Genossenschaft zur Würde, Ehre und Größe hinaufsteigt. Diese Verrückung des Gleichgewichts von Europa wollen wir aber haben und festhalten, und auf dieser Verrückung des Gleichgewichts von Europa wollen wir bestehen, bis der letzte Tropfen Blutes uns entströmt ist.

Wenn Sie in der schleswig-holsteinschen Sache versäumen, was gut und recht ist, so wird damit auch der deutschen Sache das Haupt abgeschlagen. Sie werden thun, was die Ehre Deutschlands fordert, und mögen die Pläne aller derjenigen zu Schanden werden, welche ihre Rechnung stellen auf die Unsterblichkeit der Schwäche und Versunkenheit unsres deutschen Vaterlandes!

Jacob Grimm.

9. Juni 1848.

St. B. I 289 und 290.

Grimm, kleinere Schriften. 8. Bd. 1890. S. 437 und 438.

Meine Herren! Auch ich bin für einen stolzeren, muthigeren Beschluß als den von dem Ausschuß ausgesprochenen.

Ich höre oft sagen und auch von dieser Bühne herab, daß uns, sobald wir einmal frei und stark sein werden, Alles wieder zufallen

werde, was von uns abgefallen war. Aber, meine Herren, mit Schleswig verhält es sich ganz anders: Schleswig war uns schon zugefallen, als wir noch in Schmach lagen; als wir uns noch nicht erhoben hatten, da, [in den Jahren 1846 und 1847], wollten schon dieselben Schleswiger lieber mit dem geringen Deutschland verbunden sein, als ohne Deutschland fortleben. Das zeigt recht das deutsche Herz!

Meine Herren! Ich gehöre nicht zu denen, welche dafür halten, daß bloß die Gegenwart für uns Maßstab geben müsse, ich glaube auch an unsere große Vergangenheit, und ich glaube, daß über diejenigen, welche nichts von der Vergangenheit wissen wollen, sehr bald auch die Zukunft den Stab brechen werde. Ich habe mich seit langer Zeit in genaue Untersuchungen eingelassen über die Geschichte jener nördlichen Gegenden und bin dadurch auf Ergebnisse gelangt, die von den bisherigen zum Theil vollkommen abweichen.[7] Es würde hier nicht der Ort sein, in das Einzelne solcher Ergebnisse mich zu verbreiten, aber das darf ich als etwas Wichtiges angeben, daß nach meinen Untersuchungen die Jüten, welche jetzt für die Bewohner des nördlichen Theiles der Halbinsel gelten, daß diese Jüten eben sowohl ein ursprünglich germanischer Volksstamm waren, in so fern wir befugt sind, germanische Volksstämme den scandinavischen entgegenzustellen.

Aber welche Erinnerungen weckt nicht die Geschichte dieser nördlichen Gegend! Von dort sind schon vor dem Beginn unserer Zeitrechnung die beiden Völker ausgegangen, welche den mächtigen Römern unüberwindlichen Schrecken einflößten, die Cimbern und Teutonen, die mit uns gleichen Namen führen. Sollte das nicht gerechten Stolz anfachen? Und wahrhaftig! andere Völker würden das nicht dulden, daß von dem Wohnsitze ihrer ruhmvollen Vorfahren auch nur eine Scholle breit jemals abgetreten werden dürfe.

Meine Herren! In unsern Tagen ist ein neues Leben erwacht, welches alle früheren diplomatischen Verhandlungen mit einem starken Hauche weggeblasen hat. Was können bedeuten jene Garantien von dem Jahre 1721,* wenn ich nicht irre, damals zwischen Frankreich und England gegen Deutschland geschlossen?[8] Das verbindet uns nicht, das hat keine Kraft, sondern der Hauptgrund ist, weil Schleswig, bei Deutschland immer sein zu wollen und bleiben zu wollen, erklärt hat![9]

Meine Herren! In diesem Augenblick ist Kürze geboten, ich beschränke mich diesmal darauf, zwei andere Anträge zu stellen, welche so lauten:

* Es muß heißen: 1720.

1. Die Nationalversammlung beschließt, daß der Krieg gegen Dänemark so lange fortgeführt wird, bis diese Krone unsere gerechten Ansprüche auf ein unzertheilbares Schleswig anerkannt hat.
2. Die Nationalversammlung erklärt laut, daß sie sich niemals die Einmischung eines fremden Volkes gefallen lassen werde.

Johann Gustav Heckscher.

9. Juni 1848.

St. B. I 292—294.

Meine Herren! Ich glaube, daß man in innern Fragen sehr entschieden und unzweideutig auftreten muß, und habe dieser Lehre nicht allein theoretisch gehuldigt, wie Sie wissen; [s. St. B. I 154] aber Fragen des internationalen Rechtes sind, glaube ich, der Art, daß man mit Behutsamkeit und Besonnenheit dabei zu Werke gehen muß. Innere Fragen betrachte ich gewissermaßen als Familienangelegenheiten. Wenn Mitglieder einer Familie ein Wort oder auch einen Act der Leidenschaft, des Unmuthes begehen, so entsteht dadurch kein unwiederbringliches Uebel: man verträgt sich wieder und wird wieder gut; aber nach Außen, mit fremden Mächten, da muß man jedes Wort und jeden Act auf die Wagschale legen, und man muß kein Wort aussprechen, dem man nicht den Nachdruck gibt: das ist die wahre Würde, die wahre Ehre, zu der ich mich bekenne.

Dieses ist der allgemeine Standpunct. Erlauben Sie mir, nunmehr den Standpunct, den ich in dem Berichte eingenommen habe, der aber vielfach, vielleicht auch absichtlich entstellt worden ist, klar und entschieden hervorzuheben, indem ich mich nicht einem einzigen dieser Vorwürfe gefangen geben kann, weil ich sie für unbegründet halte.

Der ganze Inhalt, die ganze Richtung meiner Berichterstattung war ja, das unzweideutige *Recht der Herzogthümer auf ihre Selbstständigkeit, auf ihre unzertrennliche Verbindung und auf die agnatische Erbfolge* hinzustellen, — sie hat ja gar keinen andern Inhalt — aber davon habe ich getrennt *eine andere Frage: Hat Deutschland ein Recht darauf, daß ihm das ganze Herzogthum Schleswig angehöre?* Ist es ein begründetes, erworbenes, nothwendig anzuerkennendes Recht, daß der deutsche Bund verlange, es solle ihm das ganze Herzogthum Schleswig einverleibt werden? *Diese letzte Frage allein habe ich* [St. B. I 249] *als*

eine bestrittene, als eine in den Augen Dritter zweifelhafte hingestellt, und dabei bleibe ich.

Nun, meine Herren, lassen Sie uns einen Augenblick untersuchen, was dafür gesagt worden ist, daß Deutschland ein solches unbedingtes Recht hat, und da müssen wir doch in der That von den gegebenen vorausgegangenen Thatsachen ausgehen. Wie war es bisher?

Schleswig und Holstein waren dem Rechte nach eng verbunden, aber, wie Professor Zachariä [St. B. I 285 und 286] mit vollem Rechte gesagt hat, hat Schleswig nie zu dem deutschen Bunde gehört, und wenn der König von Dänemark, [Friedrich VII.], und die Herzogthümer auf friedlichem Wege sich verstanden hätten und es nicht zum Kriege gekommen wäre, so wäre das Ende gewesen, daß den Herzogthümern ihr Recht geworden, und daß Schleswig fortan in diese staatsrechtliche Verbindung mit Holstein allerdings, aber nicht mit Deutschland in den deutschen Bund eingegangen wäre. Das ist das Kurze und Einfache darüber.

Was sagen nun die Gegner dieser Anträge? Sie sagen [z. B. Giskra St. B. I 280]: das Vorparlament hat gesagt, ganz Schleswig ist in den deutschen Bund aufzunehmen;[10] der Fünfziger-Ausschuß als Mandatar des Vorparlaments hat dasselbe erklärt.[11]

Meine Herren, liegt denn darin mehr als eine einseitige Erklärung, und wenn von einem Zustande die Rede ist, an welchem zwei Berechtigte theilgenommen haben, kann man da, so hoch man auch in volksthümlicher Rücksicht die Autorität des Vorparlaments oder der Fünfziger stellen mag, sagen, daß eine solche einseitige Erklärung allerseits unbedingtes Recht auf Anerkennung hat? Ich sollte denken, nein, — das ist meine Meinung.

(Eine unverständliche Stimme unterbricht den Redner.)

Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen: ich habe eine schwierige, ich möchte sagen, unwillkommene Aufgabe; auch ist es leichter, von Deutschheit und dergl. mit Enthusiasmus zu reden, als im tiefsten Ernste und im Bewußtsein getreuer Pflichterfüllung gegen das Vaterland sich selbst dem Vorwurfe unpatriotischer Gesinnung zu unterwerfen, um großes Unglück von dem Vaterlande abzuwenden.

Was geschah hierauf? Mein Gott! halten wir doch keinen Schleier vor die Augen, wollen wir nicht wahrhaft Bildern nachhaschen, aber wir können nicht verkennen, — auf Worte legen Sie kein Gewicht, es ist Thatsache — daß der deutsche Bund damals so schwach war, daß er nicht allein glaubte, an [die siebzehn] Vertrauensmänner sich anlehnen zu müssen, sondern er war auch schwach genug, daß er von der Volks-

stimme sich ins Schlepptau nehmen ließ: das war das Böse in dieser volksrechtlichen und staatsrechtlichen Frage.

Was that der deutsche Bund? Durch Beschluß vom 4. April sagte er: Schleswig und Holstein stehen in unzertrennlicher Verbindung. Preußen wurde damit beauftragt und ihm zugleich übertragen, das Vermittelungsgeschäft unter Wahrung der holsteinischen Rechte zu übernehmen und vor allen Dingen eine Herstellung des status quo zu verlangen.[12]

Darauf kam am 10. April, wenn ich nicht irre, der Beschluß der Vertrauensmänner, welcher, natürlich auch getrieben von den Fünfzigern, — denn es ist richtig, daß wir damals ihnen den Sporn in die Seite setzten — auf das Vorparlament und die Fünfziger sich bezog. Was sagten die Vertrauensmänner? Sie sagten kurz und bündig: ihr müßt sagen, daß Schleswig-Holstein in den deutschen Bund aufgenommen werde.[13]

Und was that der Bund? Gehorsamer Diener! Preußen ist damit zu beauftragen, erstens die Feinde aus den Grenzen Schleswigs zu vertreiben, ja wohl! Preußen ist aufzutragen, den Feind aus den Grenzen Schleswigs zu verdrängen; zweitens ist Preußen zu beauftragen, zu vermitteln den Eintritt Schleswigs in den deutschen Bund, als bestes Mittel eben die Wahrung des holsteinischen Rechts auf unzertrennliche Verbindung mit Schleswig herzustellen und dann die provisorische Regierung anzuordnen.[14]

Meine Herren, ist denn nur einer dieser Acte, der unter den gegebenen Einflüssen entstanden ist, von größerer Bedeutung gewesen als der einer Einseitigkeit? Hat nicht vielmehr [nur] im Auftrage der Bundesversammlung der Eintritt Schleswigs in den deutschen Bund, der vermittelt werden sollte, stattgefunden?* Ich sollte meinen, das sei evident genug, und was man weiter gesagt hat, ist es nicht eben so einseitiger Natur?

Man sprach von Aufforderung der Nationalversammlung an Schleswig, Abgeordnete in die Versammlung zu senden, man erwähnte der Aufnahme dieser Abgeordneten, man sprach von Aufnahme eines schleswigschen Gesandten, von Abberufung des dänischen Gesandten.[15]

Sie werden sehen, meine Herren, bei leidenschaftsloser Prüfung, daß dieser Act, wo zwei Parteien handeln, nicht einseitig entschieden werden könne. Ich glaube, meine Herren, nicht mehr sagen zu dürfen, um gerechtfertigt zu sein, wenn ich eine Frage neben die andere stellte, und so vorzügliche Verehrung ich vor dem ersten Redner, [Dahlmann], hege, so sehr muß ich mich wundern, daß er, der mit meinem Berichte

* St. B. I 292: nicht stattgefunden?

einverstanden war, den Antrag des Berichts nicht unbedingt empfohlen hat. [s. S. 142.]

Das sei genug, meine Herren, wenn ich nicht fürchten soll, — wenn auch unverdientermaßen — Leidenschaftlichkeit und unüberlegten Widerspruch zu erregen.

Ja, Sympathien für Deutschland sind in Schleswig vorhanden, das ist Thatsache. Von allen Boten aus jenem Lande, von den Abgeordneten von dort her ist dies einstimmig behauptet worden. Ich könnte aber sagen, daß dort eine Fülle sehr umfangreicher Zweifel in dieser Beziehung stattfinden, und könnte Ihnen [nach dem Vorgange Wurms St. B. I 279] wiederholen, daß es die provisorische Regierung zuerst war, welche auf das Recht der freien Wahl als volksthümlich provocirte. Ja, waren es nicht die verehrten Abgeordneten aus Schleswig, — ich erkenne ihre ehrenwerthe Gesinnung und ihren Muth an, denn sie haben für das Vaterland ihr Leben in die Schanze geschlagen, und das ist unter allen Umständen hochachtungswerth — aber nehmen Sie mir das nicht übel, waren sie es nicht, die in Copenhagen dasselbe begehrten?

Lassen wir aber diesen Familienstreit! Gehen wir zur Beleuchtung der Frage über ohne alle Leidenschaft, dann werden Sie mir so viel zugeben, meine Herren, daß ich ein Recht hatte, eine Frage, welche man keinem Zweifel unterworfen glaubte, als bestritten und zweifelhaft hinzustellen. So viel, glaube ich, ist für mich gewonnen, daß da ein Anlaß war, zu verhandeln, wenn man nicht mit Gewalt durchdringen konnte.

Da hat man [z. B. Francke St. B. I 275] gesagt: wir sind aber mit Gewalt durchgedrungen, der Krieg ist gekämpft!

Man vergißt aber dabei, daß ein Frieden jeden Krieg beschließen muß, um die Resultate der Kriegsführung zu sanctioniren, und dabei ist noch zu berücksichtigen, daß es nicht allein ein Feind ist, der uns thatsächlich gerade entgegensteht, sondern in Europa wenigstens auch andere Mächte das Recht oder die Macht haben, ein Wort mitzusprechen, — und, meine Herren, das sind in dieser Sache Mächte, von welchen man nicht ohne große Unbesonnenheit geringschätzig sprechen darf.

Ich lege gar kein großes Gewicht — ich kann es sogar consequenterweise nicht einmal nach Inhalt meines Berichts — auf die anfängliche, jetzt nicht mehr angemessene Intervention Frankreichs, auf Grund der Garantien von 1721*: darauf lege ich gar keinen Werth mehr, und Waitz [St. B. I 290] schon hat gesagt, daß die englische Politik im Laufe der Unterhandlungen uns immer freundlicher geworden ist. Aber

* Es muß heißen: 1720.

es ist gewiß, daß, wenn das Recht kein unbestritten deutsches ist, sich ganz Schleswig einzuverleiben, und selbst, wenn wir unparteiisch sind, als etwas Bestrittenes erscheinen muß, daß um so viel mehr den fremden Mächten, die mit Recht oder Unrecht ein Wort mitsprechen wollen, Gelegenheit gegeben werde, die Sache auf dem Wege des Vergleichs und der vernünftigen Vertragung zu leiten.

Lassen Sie mich einen sehr kurzen Blick auf das Verhältniß dieser Mächte werfen.

Ich bin überzeugt, nach Allem, was ich gehört, — und ich habe mich diesen Gegenständen fortwährend mit großem Interesse zugewendet — daß Preußen vollkommen in die volksthümliche Ansicht der Sache eingegangen ist, und daß England wirklich aus Freundschaft für Deutschland für dessen Wohl besorgt gewesen ist, vielleicht allerdings auch im eigenen Interesse sich dieser Friedensunterhandlungen angenommen hat.

Das Einschreiten von Frankreich, zu dem es sich berechtigt glaubte, wird wohl nun aus dem Spiele bleiben, weil die Friedenspolitik Lamartines gesiegt hat, aber wenn Sie die Verhältnisse Frankreichs verfolgt haben, so werden Sie wissen, daß die Gewähr dieser Friedenspolitik in Frankreich keine feststehende ist, wie das Eindringen der Nationalversammlung* [am 15. Mai] — absit omen! — und die außerordentliche Schwäche der executiven Gewalt, die sie dabei gezeigt, beweist. Heute wird ein sehr angesehenes Mitglied derselben, [Louis Blanc], verfolgt, und es zeigt sich eine so zweideutige Schwäche unter den Mitgliedern bei der Genehmigungsertheilung, daß das ganze Ministerium vielleicht heute schon aufgelöst und die Friedenspolitik ausgeschieden ist, und ist sie es nicht, so kann sie jeden Tag ausscheiden.

Diesen Blick mußte ich auf Frankreich werfen, denn das ist keine Macht, die man verachten darf.

Was Rußland anbelangt, ob dasselbe gedroht hat, darüber wollen wir nicht reden, aber das muß einleuchten: die Lage Schwedens ist ganz klar, und Dänemark mit seiner Personalunion kann nicht bestehen, denn vermöge der scandinavischen Sympathien und einer noch praktischeren Politik spielt Schweden scheinbar den Beschützer, um mit dem Raube davonzugehen, und Rußland zeigt sich für Dänemark, weil es Halbpart spielen will, — das ist die einfache, aber wahre Lage der Dänen.

Diese Mächte wollen zugreifen, oder sie wollen wenigstens nicht dulden, daß wir zugreifen, und England will und darf es nicht zugeben, daß Scandinavien und Dänemark den Sund beherrschen. Daß sie nun

* = Eindringen in die Nationalversammlung. Ausdruck!

in einer bestrittenen Sache ein Wort mitzureden haben, das können wir ihnen nicht versagen, und wenn wir es ihnen versagen wollten, so würden sie sich es nehmen. Nun sage ich aber nicht, wir sollen verzichten, oder wir sollen unserer Würde etwas vergeben, ich sage gerade das Gegentheil davon. Aber liegt die Ehre und die Würde darin, daß ich mir ein bestrittenes Recht unbedingt und gewaltsam zueigne, oder besteht meine Ehre und Würde darin, daß ich mich fest erkläre, so weit mein Recht ins Spiel kommt? — und das hat der Ausschuß gethan!

Soll ich noch ein Wort sagen, so glaube ich, muß es ganz kurz sein.
(Viele Stimmen: Nein! Nein!)

Ich danke Ihnen, meine Herren.

Man hat mehrere Amendements vorgeschlagen, ich will aber gleich im Voraus erklären, daß ich mich für kein einziges entscheiden kann: ich halte sie alle für verderblich.

Man [Antrag Riesser und Genossen St. B. I 279] hat vorgeschlagen, man solle Auskunft verlangen, Vorlagen, Mittheilungen über den Rückzug, sei es in strategischen, sei es in politischen Beziehungen.

Ich warne davor. Es war Herr v. Raumer, der Ihnen [St. B. I 281 und 282] sagte, Sie möchten das nicht thun: er hat Ihnen empfohlen — und Sie haben es mit Jubel aufgenommen — Einigkeit und Eintracht. So weit mir die Dinge bekannt sind, kann ich Ihnen nur gleichfalls dazu rathen. Ich scheue zwar einen Skandal nicht, aber da, wo er schädlich ist, da mache ich ihn nicht. Herr v. Raumer hat auch gesagt, wir möchten das nicht thun, und ich kann dieses aus vollkommener Ueberzeugung bestätigen. Wenn wir die Auskunft fordern wollten, so würde es vielleicht hin und wieder einen beklagenswerthen Beleg für die Zerrissenheit in der Verwaltung unserer inneren und militärischen Angelegenheiten geben, und die werden wir dem Feinde nicht zeigen wollen, sondern gern darüber weggehen, weil es nicht nöthig und schädlich ist.

Eben so glaube ich, mich dem [z. B. von Waitz S. 139 und 140 gestellten] Antrage auf Ratification des Friedens nicht anschließen zu können.

Wir haben ein sehr entschiedenes Wort gesprochen, und Herr Dahlmann mag es mir nicht übelnehmen, sein Antrag war vielleicht mit deutscher Bescheidenheit abgefaßt, aber ich habe das unbescheidene Wort „verlangt" hinzugesetzt, daß wir verlangen, daß das Recht gewahrt werde, aber auf der andern Seite müssen Sie wohl fühlen, meine Herren, daß, wenn wir hier unbedingt aussprechen: der Friede soll vor seinem Abschluß uns zur Ratification vorgelegt werden, die Friedens-

unterhandlungen leicht abgebrochen werden könnten. Denn täuschen Sie sich nicht, man hat noch nicht in England den Sinn von der riesenmäßigen Größe, zu der das Verlangen nach deutscher Einheit angeschwollen ist — wir werden ihn ihm schon beibringen, aber heute können wir es noch nicht, höchstens mit Worten, aber nicht mit Thaten —: man hält uns für eine revolutionäre Versammlung, und wenn man hört, eine solche habe sich die Ratification vorbehalten, wird England die Friedensvermittlung aufgeben, und die Folgen sind nicht zu berechnen.

Nun komme ich zum Schluß und kann nicht umhin, Ihnen die unbedingte Annahme des Ausschußantrags zu empfehlen. Es ist nichts vergeben: jeder Zusatz, jede Modification bringt Gefahr. Wir verlangen die Wahrung des Rechtes der Herzogthümer, und wenn das, was hier besprochen, öffentlich besprochen, gehört werden wird, so ist das eben so wirksam und ist den andern Mächten gegenüber unschädlich: darum empfehle ich Ihnen angelegentlich den Ausschußantrag.

Beschluß.

St. B. I 295—303.

Annahme des Antrags Waitz
unter Streichung der Worte: und der Friede der Nationalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

* * *

Vorlage des Reichsministeriums des Auswärtigen betr. den malmöer Waffenstillstand vom 26. August 1848.

St. B. III 1857—1861.

Interpellation Dahlmann.

4. September 1848.

Friedrich Dahlmann.

4. September 1848.

St. B. III 1861 und 1862.

Dahlmanns kleine Schriften und Reden. 1886. S. 426 und 427.

Meine Herren! Am gestrigen Tage, mithin bevor ich auf officiellem Wege die Bedingungen des Waffenstillstandes [St. B. III 1858—1861] kennen konnte, habe ich eine Interpellation in der schleswig-holsteinischen

Sache an unsern Herrn Präsidenten [v. Gagern] schriftlich eingereicht. Ich bitte um die Erlaubniß, diese Interpellation vorlesen zu dürfen:

Da der erfolgte Abschluß eines Waffenstillstands mit Dänemark gegenwärtig außer Zweifel steht, die Bedingungen desselben aber sehr verschiedenartig angegeben werden, so stellt der Unterzeichnete an den Herrn Reichsminister des Auswärtigen [Heckscher] folgende Fragen:

1. Ist es gegründet, daß vermöge dieser Bedingungen die provisorische Regierung von Schleswig-Holstein nicht allein aufgelöst wird, sondern auch die von derselben erlassenen Gesetze und Verfügungen sämmtlich aufgehoben sein sollen? — wodurch jener von der deutschen Bundesversammlung, von der Krone Preußens und endlich von der deutschen Centralgewalt förmlich anerkannten provisorischen Regierung, deren Bevollmächtigter in Frankfurt residirt, kraft deren Anordnung die Abgeordneten von Schleswig-Holstein in der deutschen Nationalversammlung sitzen, plötzlich der Charakter einer ungesetzlichen Gewalt beigelegt wäre.

2. Ist es gegründet, daß eben diese Stillstandsbedingungen den Grafen Carl v. Moltke, also den Mann, auf dem ganz hauptsächlich die Anklage der Schleswig-Holsteiner lastet, daß er die Beschwerden der Herzogthümer gegen Dänemark auf die äußerste Spitze getrieben habe, an die Spitze der neuen interimistischen Regierung über die Herzogthümer stellen? — was nichts Anderes hieße, als die innere Ruhe und Ordnung dort der höchsten Gefahr aussetzen.

3. Ist es gegründet, daß bei der Ausführung des Waffenstillstands die schleswigschen Truppen von den holsteinischen getrennt werden sollen? — wodurch außer der Störung der militärischen Organisation eine Trennung beider Herzogthümer angebahnt würde.

4. Ist es endlich gegründet, daß dieser Waffenstillstand auf volle sieben Monate geschlossen ist? — wodurch den deutschen Waffen gerade die gelegenste Jahreszeit, um von der dänischen Regierung einen vortheilhaften Frieden zu erzwingen, entzogen wäre.

Würden diese vier Fragen bejaht, so würde sich

5. die Frage daran knüpfen: Sind jene vier Zugeständnisse unter Genehmigung des Reichsministeriums des Auswärtigen erfolgt, oder beabsichtigt das Ministerium, seine Genehmigung zu versagen?

Meine Herren! Sie haben inzwischen die Bedingungen des Waffenstillstands auf officiellem Wege vernommen. Ich darf Sie nur an Eins erinnern: am 9. Junius, vor noch nicht drei Monaten, wurde hier in der Paulskirche beschlossen, daß in der schleswig-holsteinischen Sache die Ehre Deutschlands gewahrt werden solle, die Ehre Deutschlands! [s. S. 151.]

Bericht des Ausschusses.

Berichterstatter: Friedrich Dahlmann.

St. B. III 1880—1882.

Dahlmanns kleine Schriften und Reden. 1886. S. 427—434.

Die hohe Versammlung möge die Sistirung der zur Ausführung des Waffenstillstands ergriffenen militärischen und sonstigen Maßregeln beschließen.

Antrag der übrigen Ausschußmitglieder.

St. B. III 1882.

Daß über die Sistirung des Waffenstillstandes erst dann abgestimmt werden möge, wenn über den Waffenstillstand selbst Beschluß gefaßt wird.

Verhandlung.

5. September 1848.

Friedrich Dahlmann.

5. September 1848.

St. B. III 1880—1882.

Dahlmanns kleine Schriften und Reden. 1886. S. 427—434.

*Meine Herren! Was ist es, das den Engländer so groß gemacht hat? Nicht wahrlich seine weltbeherrschende Flotte, wahrlich nicht seine glänzenden und reichen Eroberungen in allen Welttheilen! Eins, ein ganz Einfaches hat ihn groß gemacht: jeder einzelne Engländer wiegt England so schwer wie das ganze England, jeder einzelne Engländer wiegt für England das ganze Vaterland, — und hier gilt es viele Hunderttausende!

Meine Herren! Vorahnend habe ich schon am 9. Juni [S. 143] zu Ihnen gesprochen: es sei das keineswegs diese isolirte schleswigsche Frage, welche so viele Strebungen, so vieles Ankämpfen gegen uns veranlaßt, sondern es sei die Einheit Deutschlands. Diese neue deutsche Macht, welche, so lange Deutschland besteht, noch nie erblickt ward, die ihren Mittelpunct hier in der Paulskirche hat, und über welche das Vertrauen des gesammten deutschen Volkes wacht, sie soll von Anfang her in ihrem Aufkeimen beschnitten, sie soll, wenn es möglich wäre, nach allen Seiten hin zerfetzt und endlich zerbrochen werden!

* Schluß der Rede.

Unterwerfen wir uns bei der ersten Prüfung, welche uns naht, den Mächten des Auslands gegenüber, kleinmüthig bei dem Anfange, dem ersten Anblick der Gefahr, dann, meine Herren, werden Sie Ihr ehemals stolzes Haupt nie wieder erheben! Denken Sie an diese meine Worte: Nie! Zwar gewiß nicht die Despotie, davor bin ich sicher, aber die Anarchie wird in diesen Räumen herrschen und darüber hinaus, und die werden fallen, welche jetzt in ihrem Wahne glauben, sie triumphirten über uns.

Ich habe gesprochen. Möge die Hand Dessen walten, der die Beschlüsse der Menschen zu gerechten Entscheidungen zu leiten weiß!

Beschluß.

St. B. III 1908—1917.

Annahme des Ausschußantrags.

Bericht des Ausschusses.

Berichterstatter: Christian Wurm.

Verhandlungen II 257—265.

In Erwägung ꝛc. beschließt die Nationalversammlung:

1. Der malmöer Waffenstillstand vom 26. August wird von der deutschen Nationalversammlung nicht genehmigt.
2. Das Reichsministerium wird aufgefordert, die zur Fortsetzung des Krieges erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, so fern die dänische Regierung sich nicht bereitwillig finden sollte, die Friedensunterhandlungen mit der Centralgewalt des deutschen Bundesstaates sogleich zu eröffnen.

Antrag der übrigen Ausschußmitglieder.

I. Die deutsche Nationalversammlung beschließt:

1. daß der Waffenstillstand vom 26. August l. J. ihrerseits nicht weiter beanstandet werde;
2. daß die Friedensunterhandlungen mit Dänemark durch die provisorische Centralgewalt direct und unverzüglich zu eröffnen seien.

II. Die Nationalversammlung beschließt:

daß sie nach Einsicht der Verhandlungen über die Verhältnisse Deutschlands zu Schleswig, vom 2. April bis zum 26. August l. J., den Ausschuß für Centralgewalt beauftrage, über das von der preußischen

Regierung der provisorischen Centralgewalt gegenüber eingehaltene Verfahren der Nationalversammlung zu berichten.

Antrag Francke und Genossen.

Verhandlungen V 241.

Die Nationalversammlung beschließt:

1. die Vollziehung des Waffenstillstandes zu Malmö vom 26. August l. J., so weit solcher nach der gegenwärtigen Sachlage noch ausführbar ist, nicht länger zu hindern;
2. die provisorische Centralgewalt aufzufordern, die geeigneten Schritte zu thun, damit auf den Grund der dänischerseits amtlich erklärten Bereitwilligkeit über die nothwendigen Modificationen des Vertrags vom 26. August d. J. baldigst eine Verständigung eintrete;
3. die provisorische Centralgewalt aufzufordern, wegen schleuniger Einleitung von Friedensverhandlungen das Erforderliche wahrzunehmen.

Verhandlung.

14.—16. September 1848.

Ernst Moritz Arndt.

14. September 1848.

St. B. III 2049 und 2050.

Meine Herren! Diesseits und jenseits, links und rechts ist über diese Sache geredet worden, wo ich abwesend gewesen bin; auch heute, jetzt ist darüber von verschiedenen Seiten her gesprochen worden und wird noch gesprochen werden. Das Statistische, Politische, das Diplomatische liegt in den „Actenstücken“[16] vor uns, und Vieles davon ist von den Vorherredenden, von Herrn v. Lindenau, vom weiland[17] Reichsminister Herrn Heckscher, auch von Herrn Venedey, [St. B. III 2032—2034. 2034—2044. 2044—2049] berührt worden, aus verschiedenen Ansichten, von verschiedenen Seiten her. Ich bin nicht derjenige, der gern wiederholt, oder der viel, der gern viel spricht. Ich will nicht aus der Sache heraus reden in ihrem weitesten Umfang, ich will vielmehr über uns, hier über dieses Haus, über die Stellung desselben, welche ich nach der Stellung und Bewegung des Augenblickes nehmen muß, das Wort nehmen, bewegt in dieser großen und schweren Sache,

bewegt in tausend Beziehungen, in den Beziehungen meines Herzens, meiner heiligsten Erinnerungen, ich möchte sagen, von Gut und Blut, von Allem, was ich durchlebt habe.

Ich denke an die Küsten meiner Heimat, an die Inseln, wo, an das Blut, von welchem ich geboren bin, an das Blut der Sachsen und Gothen, dem ich entsprossen bin, wie Schleswig-Holstein, die Mecklenburger, die Sachsen, die Preußen — die Scandinavier will ich nicht einmal nennen — unsere Brüder und Freunde, obgleich wir jetzt mit fast allen Theilen derselben in Hader und Zwietracht leben. Das ist für mein Herz, für die Liebe meiner Jugend, möchte ich sagen, für die meines Mannesalters und auch, Gottlob, meines Greisenalters; das geht über die weitesten Grenzen hinaus, über die nämlich, so weit deutsch geredet wird.

Ich habe gesagt, ich wolle reden über das Hier, über diese Stelle, Stellung, Stimmung des Augenblickes, über die Zitterung und Erschütterung desselben, die durch jedes Herz bebt, die das ganze Volk von einem Ende zum andern durchzittert, die von ganz Europa und allen andern Völkern gefühlt werden wird auch hinsichtlich der Größe der Bedeutung, wenn es zu einem allgemeinen ungeheuren Kampfe kommen sollte.

Unser Zustand des Augenblicks, der mich nöthigt, heute anders zu reden als vor ein paar Tagen [im Ausschusse], den ich ganz ins Auge und Herz fasse, in ein altes Herz hinein, das wenigstens bei großen Dingen nicht gezittert hat, wenn es auch bei kleinen sorgenvoll und zitterig ist, — dieser Zustand, diese Zitterung und Erschütterung des Augenblickes, welche mein altes Herz durchbebt, läßt mich auch den Zustand betrachten, in welchem wir seit vierzehn Tagen sind: wir sind seit vierzehn Tagen ohne Regierung, seit zehn bis vierzehn Tagen ist es noch nicht dem Reichsverweser möglich geworden, sein Testament hätte ich bald gesagt, sein Ministerium zu Stande zu bringen. [s. St. B. III 1919. 1920 und 1967.][18] Also ich sage, seit vierzehn Tagen sind wir ohne eine Regierung, seit zehn bis zwölf Tagen ohne die Möglichkeit vor Augen zu sehen, daß, wie wir aus dem Munde derer gehört, die am Meisten betheiligt sind, eine Regierung, ein Ministerium entstehen könne.

Das ist bei dem wankenden Zustande, worin unsere deutsche Sache liegt, gewiß nichts Erfreuliches, sondern etwas Gefährliches; denn wir leben im Zustande der Herrenlosigkeit. Man sieht dies erst nicht: es ist wie die Welle, welche erst sich unmerklich bewegt und dann zur Woge wird; es ist wie die Schneeflocke, welche allmählich zur Lawine anschwillt; es

wälzt sich wie leises Staubgesäusel, und wenn es fertig ist, dann ist die Welt erschrocken, niedergestürzt.

Wir können uns in dieser Beziehung spiegeln an einem großen, gewaltigen Volke, welches in Allem, was man von constitutioneller Freiheit, constitutionellem Verstande, constitutioneller Zucht und Ordnung jemals gekannt hat, immer als Muster angeführt worden ist: wir können uns spiegeln an England.

England ist durch die Kämpfe vieler Jahrhunderte nicht so leicht, als wir unsere Zustände zurechtmachen werden, zu seiner jetzigen Verfassung gekommen, es hat aber gerade durch diesen Streit und Gegenstreit mancher Jahrhunderte eine gewisse Festigkeit und Ordentlichkeit in seinen Zuständen erlangt: es ist ein parlamentarisch geübtes Volk. Nun sehe man seine Geschichte der letzten Jahrhunderte, — wir können ja diese, wie die Geschichte seiner Minister, genau verfolgen — man lese und höre den Streit und Gegenstreit darüber, die Anekdoten und wirklichen Geschichten beim Falle von Ministerien und bei solchem Stoß und Gegenstoß, und man wird sehen, wie mißlich und gefährlich es ist, wenn acht bis vierzehn Tage vergehen, ehe ein neues Ministerium gebildet werden kann, wie mißlich und gefährlich um so mehr, weil wir ein geistig aufgeregteres Volk sind. Denn es würden bei der großen Uebung, bei der langen Gewohnheit, der großen Zucht und Ordnung solche Fälle, wie sie hier auf der Tribüne vorgekommen sind, [s. St. B. II 1438][19] in England ganz unmöglich gewesen sein; denn es wird dort Jeder, wenn er nur die Hand bewegt, von den Constablern mit den weißen Stäben hinausgestoßen. Genug, durch die lange parlamentarische Uebung steht dieses Volk noch viel fester, wir aber, wir stehen kaum: bei uns ist Alles im Werden, wir selbst sind werdend und wollen mit Gottes Hilfe werden. In England wird ein solcher Zustand als gefährlich betrachtet, nun sind wir aber in einem solchen Zustande.

Es ist uns nun von verschiedenen Seiten links und rechts, vom Standpunct der Besonnenheit, Verständigkeit, der vielleicht zu großen Nachgiebigkeit auf der einen Seite, der Heftigkeit, Feurigkeit, Muthigkeit von der andern, gesagt worden, was man für Folgen erwartet. Es muß aber zunächst dem Staate gegenüber hingestellt werden, welche Erschütterungen möglicherweise für die Freiheit und, was sonst noch Alles da ist, entstehen können.

In Betrachtung dieser Dinge und, indem ich dies Gefühl habe, daß das, was als Kleinigkeit in seiner Erscheinung da ist, worüber ich aber in seiner Großigkeit kein Wort gebrauche, immer dicker werden

kann, in Betrachtung dieser Dinge finde ich den gegenwärtigen Zustand höchst gefährlich, daß wir [nämlich] keinen haben, der uns hier regiert und Deutschland regieren kann; denn von hier, von diesem Hause aus, kann und darf, wie Einige [z. B. Wesendonck St. B. III 1922] vorgeschlagen haben, nicht regiert werden, sonst purzelt gleich das ganze Gebäude zusammen, zur Freude derer, die den Umsturz und sonst was für Phantasiegebäude aufführen wollen. Zur Beendigung dieses Zustandes wünschte ich baldige, offene Beendigung dieses Haders, der leider noch nicht zu Ende ist.

Ich muß mich, ohne die Gründe weiter auszuführen, — sie werden noch ausgeführt werden, wie sie schon ausgeführt worden sind — ich muß mich für das Hineingehen in die Aufrechthaltung des Waffenstillstandes, wo möglich mit den vorliegenden Modificationen, mit den Verbesserungen, erklären, mit den Modificationen, welche, wie sie bei einem baldigen Friedensabschluß aufgeführt werden müssen, von den schleswig-holsteinschen Abgeordneten selbst, von Francke, Droysen, Michelsen, vorgeschlagen und hier vorgelesen worden sind.

Eben in dem Gefühle der Nothwendigkeit, daß wir nicht so schweben bleiben können ohne Regierung, ohne Herrschaft, daß ein Ministerium da sein muß, stimme ich dafür, wie viel auch zu beklagen ist, daß durch den Waffenstillstand viel versäumt und versehen ist. Auch leitet mich die Hoffnung, daß man ja noch die Hand am Schwerte hat, daß noch kein Frieden abgeschlossen ist, und die Hoffnung, daß die Dänen mehr und mehr zum Gefühle der Bruderschaft kommen werden, die sie uns schuldig sind, sowie die Schweden zu dem[selben] Gefühle, daß sie das Brudervolk eines Stammes sind, und daß sie ein Brudervolk mit uns sein müssen, damit keine östliche Barbarei und Wildheit, die uns jetzt, möchte man sagen, aus allen wallonischen und slavischen Völkern bedroht, eindringen könne; denn England, wie kaufmännisch es auch überall hinblicken mag, ist ein Volk gleichen Blutes, und England wird uns bei einem großen Völkerkampfe nicht verlassen. Anders ist es mit den wallonischen und slavischen Völkern.

Dies habe ich zu reden gehabt, um nicht als abtrünnig zu erscheinen, denn ich hatte mich unter denen aufzeichnen lassen, die neulich, [am 5. September], gegen den Waffenstillstand gestimmt haben. Ich habe aber unter dem Zustande, wie er hier vorliegt, unter dem Zustande der Herrenlosigkeit und Nichtregierung und unter der Möglichkeit, daß, wenn nichts hier ohne Ministerien geschieht, dies ein großes Unglück ist, meine Ansicht abgeändert, — wir wollen uns stärken. „Honny soit qui mal y

pense!“[20] Keiner wird sagen, daß ich zum Lügner und Trüger und unter Gauklern und Schauklern geboren worden und gehandelt habe.

Ich habe geredet.

Robert Blum.

16. September 1848.

St. B. III 2114—2119.

Blum, Robert Blum. 1878. S. 422—436.

Man hat uns im Laufe der jetzigen Verhandlungen vielfach zur Ruhe und zur Besonnenheit gemahnt, und allerdings ist dieselbe nothwendig bei einer Verhandlung dieser Art. Allein ausschließen kann dieselbe doch wohl nicht jene lebendige Empfindung für das, was wir verhandeln, und die man [Vogt St. B. III 2094] gestern richtig mit Leidenschaft bezeichnet hat; denn so weit die Geschichte reicht, hat die Leidenschaft stets die Ereignisse geboren, die Ruhe und Besonnenheit hat sie erzogen: wir sind aber wirklich in dem Falle, die auf dem Papier stehende deutsche Einheit zur Wirklichkeit zu machen, sie in das Leben zu rufen, und dazu gehört Leidenschaft, dazu gehört eine lebendige Empfindung.

So selten es der Fall sein mag, so vollkommen bin ich mit Herrn Jordan [St. B. III 2088] einverstanden, daß die Haltung unseres Reichsministeriums keinenfalls in dieser Frage von der Art gewesen ist, daß ich in die Lobsprüche einstimmen könnte, die man ihm ertheilt hat.

Ich will nicht von der heitern Laune des Herrn v. Schmerling [St. B. III 2060 und 2061] reden: sie hat mich erfreut, denn nach den Erfahrungen, die wir an einem der letzten Tage seiner Bundes[tags]präsidentschaft gemacht haben, [s. St. B. I 721—727] scheint das sein Schwanengesang zu sein. Ich meine nicht den der Person als Minister, sondern den des alten Bundestagssystemes, welches mit ihm an der Herrschaft gewesen ist. In wie fern des Reichsministers des Auswärtigen, Herrn Heckschers, Vertheidigung [St. B. III 2034—2044], die hier mit Anrufung aller Zeugen und aller processualischen Formen stattgefunden hat, geeignet war, der Sache, die er vertrat, Anhänger zu verschaffen, wird der Erfolg zeigen. Ich muß mit dem Redner vor mir [über]einstimmen, daß ich lieber die Sache als die Person des Reichsministers vertreten gesehen hätte.[21]

Es ist gestern [von Giskra St. B. III 2084] darauf hingewiesen worden, daß diese (linke) Seite des Hauses die Centralgewalt nicht in der Weise gewollt habe, wie sie geschaffen worden ist, und das ist richtig.

Allein man ist auch so gerecht gewesen, zu sagen, daß man, wenn es sich darum handle, die Centralgewalt stark und zur Wirklichkeit zu machen, zu uns vertraue, wir werden die Hand dazu bieten, und ich versichere, wir werden es. Wir werden alle Ministerien, die halb und zweideutig und feig sind und nicht wissen, was sie sollen und wollen, mit allen Kräften, die uns zu Gebot stehen, bekämpfen, bis zu dem Augenblick, wo wir ein starkes haben, einerlei, ob von dieser oder jener Seite, und deshalb greifen wir das Ministerium an, das noch in einem halben Leben vor uns tritt; deshalb weisen wir für seine traurige Haltung auf die Art und Weise hin, wie die limburger Frage [St. B. III 1822 ff.] verhandelt worden ist, wie man [Reichskriegsminister v. Peucker St. B. III 1716 und 1717][22] officielle Actenstücke durch halbofficielle Briefe verleugnet und zu Nichte macht, wie man die Centralgewalt oder vielmehr ihren Träger bei öffentlichen Gelegenheiten auftreten läßt,[23] und wie man in dieser Sache verfahren ist.

Als das Ministerium [am 15. Juli und 9. August][24] sein Amt antrat, hatte es jenen Krieg vor sich. Allein nachdem Ihnen hier im August [vom Reichsjustizminister R. v. Mohl St. B. III 1619] gesagt worden ist, daß es eben noch beschäftigt sei, sich die Schreibmaterialien anzuschaffen, ist es begreiflich, daß es sich um diesen Krieg nicht bekümmern konnte. Es ist der ganze Monat Juli vergangen, und man kann nicht das Kleinste aufweisen, daß sich das Ministerium darum bekümmert hat. Am Ende Juli brachte man ihm die Kunde von den Waffenstillstands-Präliminarien zu Malmö und Bellevue [vom 2. bezw. 19. Juli], die ihm die englischen Zeitungen vier Wochen vorher gebracht hatten, und dann erst begann es, — — nichts zu thun.

Die preußische Regierung verlangte von ihm eine unbedingte Vollmacht zum Abschluß des Waffenstillstandes: überraschen kann es uns allerdings nicht, nachdem Heckscher [St. B. I 130] bei Gelegenheit der Verhandlung des Raveauxschen Antrags uns die Theorie entwickelt hat, daß man das, was man besitzt, nicht auszusprechen brauche, daß das Ministerium bei dem Ansinnen, welches ihm gestellt wurde, auch nicht für nothwendig hielt, die Genehmigung vorzubehalten. Wenn der Reichsminister Heckscher in seinem Privatverkehr derartige Ansichten hat, dann ist es allerdings seine Sache, in wie fern er darnach leben will oder nicht; wenn ihm aber von uns Etwas anvertraut ist, — und das war das Gesetz über die Centralgewalt [S. 35—37], und es zweifelt Niemand* daran, daß dieses anvertraute Gut unser ist —

* St. B. III 2115 und Blum a. a. O.: Jemand.

dann verlange ich vom Reichsminister Heckscher, daß er das ihm anvertraute Pfand hüte, und das hat er nicht gethan.

Man hat uns gesagt, die Verhandlungen, wie sie nun einmal seien, und namentlich der zweideutige Passus: „die gewünschte Vollmacht" habe Preußen berechtigt, zu handeln, wie es gethan hat.

Das muß ich freilich bestreiten und namentlich gegen den, [v. Vincke St. B. III 2101 und 2102], bestreiten, der die Fortexistenz des deutschen Bundes mit so viel Bestimmtheit behauptet hat; denn in der deutschen Bundesacte [vom 8. Juni 1815 Art. XI Abs. 2] und in der wiener Schlußacte [vom 15. Mai 1820 Art. XXXXVIII] ist ausdrücklich festgesetzt, daß bei einem Bundeskrieg kein einzelnes Glied des Bundes im eigenen Namen verhandeln kann und darf. Auf diesen Grund hin hat auch der Bundestag den damaligen Vollmachtträger, die preußische Regierung, darauf aufmerksam gemacht, daß bei „jedem wichtigen und präjudicirlichen Abschluß, ja bei jeder Verhandlung dieser Art" die Genehmigung des Bundestags eingeholt werden müsse.

Wollen Sie demnach sich auf die Bundesacte stellen, so war Preußen zum Abschlusse in keiner Weise befugt; wollen Sie sich auf das neue Gesetz über die Centralgewalt stellen, so war es dazu eben so wenig befugt.

Was aber das Reichsministerium betrifft, mit dem wir es in dieser Frage allein zu thun haben, so glaube ich, lag ihm nicht bloß ob, die Gesetze zu bewahren und die Centralgewalt auf eine würdigere Weise, als es gethan hat, zu vertreten, sondern man sollte bei so scharfsichtigen Männern, wie die Reichsminister, glauben, sie hätten die Verhältnisse auch ins Auge gefaßt. Dann würde ihnen nicht entgangen sein, daß gerade merkwürdigerweise seit Schaffung der Centralgewalt von Seiten Preußens mit einer Hast auf diesen Waffenstillstand zugesteuert wurde, die in der That überraschen muß: unmittelbar nach Schaffung der Centralgewalt kamen die vorläufigen Bedingungen von Malmö, wurde die Vermittelung Englands bei Seite gelassen und die Schwedens angenommen, kamen die Unterhandlungen von Bellevue, und in einer ununterbrochenen Reihenfolge kam man zum Abschluß des Waffenstillstandes.

Nichts ist natürlicher, als daß Dänemark, nachdem es sah, mit welcher Hast man den Abschluß des Waffenstillstandes betrieb, sich in seinen Anforderungen steigerte, daß es mehr verlangte als Anfangs.

Ich will indessen nicht wiederholen, was bereits oft hier gesagt worden ist, in wie fern die letzten Bedingungen von den ersten ab-

weichen; ich will auch nicht darauf hinweisen, daß es sehr gleichgiltig ist, ob der Graf v. Moltke an der Spitze der Regierung stand oder nicht: denn um die Person handelt es sich nicht, es handelt sich darum, daß man den Mann, in dem das dänische Princip am Schärfsten ausgeprägt war, an die Spitze der Regierung stellte.

Man [z. B. Heckscher St. B. III 2044] sagt nun als eine Concession: Graf v. Moltke ist zurückgetreten.

Nein, meine Herren, er ist zurückgetreten worden, und wenn man jetzt angeblich eine gute Miene zum bösen Spiel macht, so ist das nichts Anderes als die Anwendung des Sprüchworts von dem Fuchs, dem die Trauben zu sauer sind. — Was wird kommen? Nichts Anderes als ein anderer Moltke, wenn er auch nicht so heißt.

So hat man denn einen Waffenstillstand in dem Augenblick abgeschlossen, wo die vereinten Kräfte von Deutschland sich auf dem Schauplatze des Krieges gesammelt hatten, als die Söhne unseres Vaterlandes von allen Seiten zusammengeströmt waren, als Deutschland zum ersten Male seit dem Erwachen der neuen Zeit seine gemeinsamen Kräfte üben sollte, also die sichersten Bürgen in denselben gegeben waren, daß wir einen ehrenvollen Frieden schließen konnten.

Wie der Waffenstillstand beschaffen ist, darüber lesen Sie die Blätter unserer Feinde, lesen Sie namentlich „Fädrelandet", welches hier [von Waitz St. B. III 2068] citirt wurde.

Warum aber dies Alles? Warum wurde nicht direct verhandelt, warum nicht wenigstens die Verhandlung, ich will nicht sagen, beaufsichtigt, aber von Seiten der Reichsgewalt daran theilgenommen?

Ich kann mir darüber keine Rechenschaft geben, denn da, von wo uns Auskunft darüber kommen sollte, beim Ministerium, finden wir dieselbe Einheit und Einigkeit, wie wir sie in der limburger Frage [St. B. III 1822 ff.] fanden, wo die Minister hier nicht wußten, was diese dort vorbrachten. Herr Heckscher [St. B. III 2037] hat uns etwa gesagt: „Wenn Dänemark behauptet, es könne mit der Centralgewalt nicht unterhandeln, so ist das eine Lächerlichkeit. Man hat hier eine historische weltbekannte Thatsache verleugnet, und darüber braucht man gar nicht zu reden." Der diplomatischere Herr v. Schmerling [St. B. III 2061] sagt uns dagegen: „Gott bewahre! die Centralgewalt war für Dänemark gar nicht da, sie war ihm ja nicht angezeigt, wie konnte es also mit der Centralgewalt verhandeln?"

Die Sonderbarkeit, die darin liegt, daß der Herzog von Holstein [d. i. Friedrich VII. von Dänemark] nichts davon wußte, will ich

nicht [nach dem Vorgange von Waitz St. B. III 2070] wiederholen, aber auf einen anderen Umstand aufmerksam machen, daß nämlich dieses Ding, welches den Dänen gar nicht bekannt und für sie nicht in der Welt war, dessenungeachtet einen Bevollmächtigten, [M. v. Gagern], ernennen, demselben eine Vollmacht geben und von ihm verlangen konnte, auf Grund dieser Vollmacht mit den Dänen einen Waffenstillstand abzuschließen.

Das geht über meinen, freilich nicht diplomatischen Verstand hinaus! Etwas aber ist mir klar: entweder war die Centralgewalt wirklich nicht vorhanden, und dann handelte das Ministerium uns gegenüber pflichtwidrig, denn es mußte Preußen allein bevollmächtigen und das Gesetz vom 28. Juni umgehen; oder es war die Centralgewalt eine historische Thatsache, die man nicht leugnen konnte, und dann begreife ich nicht, wie man solche Entschuldigungen vorbringen mochte, wie wir sie vorgestern hier [von Heckscher St. B. III 2038 und 2039] gehört haben. Freilich von einem Ministerium, das die neu geschaffene Centralgewalt, die so sehr der Entschiedenheit bedarf, entschieden vertrat, hätte man erwartet, daß es eine Antwort gab, wie sie Bonaparte zu Campo Formio gegeben hat. „Streichen Sie," sagte er, „die Anerkennung der Republik aus. Wir brauchen sie nicht, denn sie ist klar wie die Sonne am Himmel." [25]

Dies war indessen nicht genug. Man schickte auch einen Gesandten hin und bot auf eine andere Weise seine Dienste an. Treu dem bekannten Briefe des Herrn v. Peucker [vgl. St. B. II 1546],[26] spielte man so eine Art von Vermittelungspolizei in Schleswig-Holstein. Die preußische Regierung sah ein, daß ihr die Landesversammlung gefährlich sei, und fürchtete die durch dieselbe aufgeregten Leidenschaften. Sie fand aber, wie ihr sehr gewandter Agent [L. Camphausen] sagte, die „passende Form" hierzu, indem sie das Ministerium der Centralgewalt die Kastanien aus dem Feuer holen ließ und es beauftragte, es möchte dies doch den Schleswig-Holsteinern auf eine passende Weise beibringen. Das Ministerium war dazu bereit und berief sich nicht bloß auf die Unthunlichkeit, sondern auch auf einen Beschluß der Nationalversammlung, wonach keine constituirende Versammlung mit der hiesigen zugleich stattfinden solle, ein Beschluß, der niemals gefaßt worden ist.

Man ging nun noch etwas weiter und schickte, [wie gesagt], einen Gesandten. Ehre dem Manne, der dorthin gegangen ist, aber tiefes Mitleiden seiner Stellung! Seit dem Bürgermeister von Saardam komischen Andenkens hat kaum ein Diplomat eine ähnliche Rolle gespielt wie dieser Gesandte der deutschen Centralgewalt. Er ging nach Berlin,

wo man ihn kaum anhörte. Er ging nach Schleswig-Holstein und stand dort gänzlich hinter den Coulissen, wie ein junger Mensch, der in das Theater sich geschmuggelt hat und nicht gesehen sein will. Er schickte Personalisten nach Malmö, als es sich darum handelte, Personen zu wählen. Wir kennen leider in diesem Augenblick noch nicht, welche Listen es waren, aber factisch liegt uns vor, daß man sie in den Papierkorb warf. Er ging nicht nach Malmö, wohin er eingeladen wurde, und es war gewiß das Beste, was er thun konnte; denn er würde eine noch traurigere Rolle dort gespielt haben als im Hintergrunde. Der Inhalt des Waffenstillstands wurde ihm vor der Ratification nicht mitgetheilt, — denn was ging das die Centralgewalt Deutschlands an? Er reiste ab ohne Protest und ohne Verwahrung, und die ganze Reise gab nicht einmal Veranlassung zu einem gastronomischen Bericht, worin doch das Ministerium des Auswärtigen [Heckscher St. B. II 842] so groß ist. Das preußische Ministerium aber fügte zu der ihm angethanen . . . — lassen Sie mich das Wort nicht aussprechen — noch den Hohn, indem es erklärte, es würde nach geschehenem Abschlusse sich vertraulich mit ihm unterhalten haben, wenn er hingekommen wäre, und die Weigerung des Generals v. Below, ihm die Bedingungen mitzutheilen, verstand es dahin, daß er wahrscheinlich habe sagen wollen, er wolle sich auch vertraulich mit ihm unterhalten.

Das sind, so weit sie uns vorliegen, die offenen „Actenstücke"; über die geheimen, die man allerdings in der Tasche haben soll, haben wir keinen Aufschluß. Allein wir sehen wenigstens, daß das Ministerium des Auswärtigen, um der alten Diplomatie in Nichts nachzustehen, vertrauliche Briefe nicht zu drucken für gut befunden hat.

Was die geheimen Actenstücke in dieser Sache betrifft, so berufe ich mich auf ein Mitglied dieser Seite des Hauses (der Rechten), auf Schubert, der uns im Ausschuß gesagt hat, er habe derartige geheime Noten gesehen; ich berufe mich ferner auf die Briefe des Herrn Camphausen, in denen immerwährend von den Einflüsterungen Rußlands die Rede ist, während doch durchaus nicht eine Zeile in den Acten enthalten ist, und ich berufe mich endlich auf die Depesche des Ministeriums an den schwedischen Gesandten in Berlin, worin dasselbe sagt, wenn man sich den Anforderungen Schwedens nicht füge, werde dasselbe Dinge veröffentlichen, die den Leuten, welche unterhandelt haben, nicht sonderlich angenehm sein werden.

Was nach dieser Haltung mit unserem Ministerium zu thun ist, das bleibe hier unentschieden. Unsere Seite wird allerdings nicht unter-

lassen, geeignete Anträge einzubringen,[27] und sollten dieselben wegen mangelnden Gesetzes keinen Erfolg haben, so fürchte ich dennoch nicht, daß die Indemnitätsbill, die sich der Minister des Auswärtigen in seiner Verzweiflung von Lord Cowley, [dem englischen Gesandten bei der provisorischen Centralgewalt], geben ließ, von dem deutschen Volke bestätigt wird.

So liegt also die Sache in diesem Augenblicke, und man sagt uns, wir sollen ratificiren, — ratificiren einen Waffenstillstand, der gegen die Bundesacte, gegen die wiener Schlußacte, gegen das Gesetz vom 28. Juni, gegen die Beschlüsse dieser Versammlung und gegen die ausdrückliche Vollmacht geschlossen ist; ratificiren einen Waffenstillstand, der thatsächlich unmöglich und unausführbar ist!

Wir können ihn ratificiren! aber dann sehen Sie sich auch die nothwendigen Folgen an, verlieren Sie sich nicht auf den sophistischen Irrweg des Mannes, [v. Vinckes St. B. III 2106], der Ihnen vom historischen Rechtsboden aus vorgesagt hat, daß Sie den Waffenstillstand, wenn sich die Schleswig-Holsteiner ihm widersetzen, nicht mit Gewalt der Waffen auszuführen hätten. Wenn Sie ehrlich sein wollen gegen Dänemark in vollem Umfange, wenn Sie die deutsche Ehre einsetzen für diesen Waffenstillstand, dann müssen Sie mit deutschen Truppen das rebellische deutsche Land Schleswig-Holstein zwingen, den Grafen Moltke oder irgend einen Andern anzunehmen. Das ist eine nothwendige, eine ganz unvermeidliche Consequenz.

Allein wenn wir aus den „Actenstücken" selbst gesehen haben, namentlich aus der merkwürdigen Aeußerung, die sich auf den Fürsten [Friedrich] v. Augustenburg bezieht, gesehen haben, daß es geheime Artikel gibt, — wie können wir Etwas ratificiren, was wir nicht kennen? Wie können wir den Kopf in eine Schlinge stecken, deren Weite wir nicht ermessen können? Ich wenigstens habe nicht Lust, wie die an ihrer eigenen Unfähigkeit bankerott gewordene Diplomatie, mich darauf zu berufen, daß uns vielleicht die Vorsehung aus dieser Schwierigkeit erretten werde.

Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, welche schwere Verluste die Küstenländer erleiden durch eine Fortsetzung des Kriegs, und gewiß ist das mit vollem Recht geschehen.

Ich brauche Ihnen nicht zu wiederholen, was in dieser Beziehung mein Vorredner [Löwe St. B. III 2112] gesagt hat; aber aufmerksam machen muß ich Sie darauf, daß der Ruin dieser Küstenländer nicht von dem dänischen Kriege datirt, sondern von der Liebängelei mit

Rußland, von unserer Grenzsperre, von unseren Cartellverträgen, daß er dieselbe Ursache hat wie die Hungerpest in Schlesien. Es wird längere Zeit noch einer sehr festen Haltung bedürfen, bevor Sie diesen Provinzen den Wohlstand wiedergeben können, der fast systematisch untergraben worden ist.

Man ruft uns ferner zu, wir sollen ratificiren im Interesse des Handels und der Gewerbe, und wer ein Herz fürs Volk hat, wahrlich! der wird jedes Mittel ergreifen, das dazu führen kann.

Aber glauben Sie, daß Handel und Gewerbe emporblühen können, so lange anstatt der alten verwitterten Grundlage des gestürzten Staatensystems nicht eine neue und dauerhafte gefunden ist? Glauben Sie, daß dieses Schaukeln und Schwanken des Systems, das nicht hier- und nicht dorthin sich wendet, geeignet ist, das Vertrauen zurückzuführen? Glauben Sie, daß, so lange man in Deutschland nicht weiß, wer nach dem vulgären Sprüchworte Koch oder Kellner ist, es möglich sei, daß irgendwie Unternehmungen begonnen werden, die geeignet sind, dem großen Theil unserer hungernden Bevölkerung Lebensmittel zu geben? — Ich glaube es nicht.

Wir sollen ferner ratificiren, weil wir möglicherweise einen Bruch mit Preußen herbeiführen.

Nun, in der alten Zeit, da hieß es allerdings, wenn man vom Staate sprach, das Auge nur hinaufrichten auf die äußerste Spitze, wo uns der Flammenspruch entgegenstrahlte: „L'État, c'est moi!“[28] Diese Zeit ist nicht mehr vorhanden, und das preußische Volk ist wohl zu trennen von der wechselnden Neigung der Regierung.* Preußens Volk ist — und es freut mich, das von dieser Seite (rechts), [von v. Vincke St. B. III 2108], gehört zu haben — ein deutsches Volk, und Preußens Volk wird mit uns fühlen, wie es in diesem Waffenstillstand der gesammten gesitteten Welt gegenübersteht. Ich will nicht davon sprechen, welche Rolle wir dem Auslande gegenüber spielen, wenn wir gegen Hannover allerdings Courage und sehr hoch klingende Redensarten [St. B. II 879 ff.] haben, gegen Preußen aber nichts als gehorsame Diener; ich will auch nicht davon reden, daß wir keine neue Bilderstürmersecte organisiren wollen, um die Bildnisse Friedrichs des Großen zu vernichten, oder daß wir dem Manne seinen Kienspahn nicht auslöschen wollen, der von dem großen Kurfürsten erzählt; [s. Jordan St. B. III 2090] — wir ehren die geschichtlichen Erinnerungen eines Volkes: sie sind das Heiligste, was es hat — wenn man aber eine

* St. B. III 2117: Neigung zur Regierung.

neue Staatengestaltung nicht gründen dürfte, weil man neben diesen Erinnerungen den Gedanken einer neuen Zeit aufbringt, so müßte Deutschland noch in die 371 Territorien, die es am Anfange des vorigen Jahrhunderts hatte, getheilt sein.

Man hat uns — und es war ein Sprecher aus Oesterreich, [v. Mühlfeld St. B. III 2081] — vordedueirt, die Regierung sei einerlei mit dem Volke, und wenn die eine angetastet werde, würde auch das andere angetastet.

Dieser Sprecher mag es bei seinen Landsleuten verantworten, wenn man consequenterweise diesen zumuthet, sie sollten sich identisch betrachten mit dem metternichschen System und mit Metternich selbst, der so lange Europa geknechtet hat.

Allerdings hat Herr Jordan [St. B. III 2088] bereits prophetisch verkündet, was die preußische Nationalversammlung in dieser Angelegenheit beschließen werde.

Ich habe diesen prophetischen Blick nicht, aber einige Wahrscheinlichkeit habe ich dafür, daß die linke Seite der Versammlung zu Berlin diese Angelegenheit gerade so betrachten wird wie die linke Seite zu Frankfurt, und ich bitte, gefälligst zu bedenken, daß nach der letzten Abstimmung vom 7. September [St. B. III 1920] die linke Seite die Mehrheit hat.

Auch hat Herr Jordan [St. B. III 2089] bereits diejenigen gezählt, die sich für den Waffenstillstand erklären werden: es waren zehn Millionen. Wie ist es aber mit den übrigen sechs Millionen, die also wahrscheinlich dagegen sind?

Wir wollen den Bruch mit Preußen vermeiden und bringen den Bruch in Preußen zur Erscheinung; aber nicht allein, daß wir den Bruch Preußens bringen,* wenn denn wirklich in Preußen die Sache so sein sollte, wie Sie uns dargestellt haben, dann bringen wir auch den Bruch Preußens mit Süddeutschland zu Wege!

Worauf gründen Sie die Behauptung, daß es in Preußen so sein müsse? Zeigen Sie uns die Erzeugnisse der Presse und der Versammlungen oder, was es sonst sein soll, wo man sich mit so großer Begeisterung für die Genehmigung des Waffenstillstandes aussprach! Wir haben eine Reihe von Eingaben gesehen, die sich dagegen ausgesprochen haben; wir haben mit Fleiß und Sorgsamkeit die preußischen Zeitungen gelesen und außer der „Neuen preußischen Zeitung" keine gefunden, die sich in diesem Sinne ausgesprochen hat.

* St. B. III 2117 und Blum a. a. O.: den Bruch des Nordens mit dem Süden bringen, den Bruch Preußens.

Man [Sylvester Jordan St. B. III 2064] weist hin auf die öffentliche Meinung: ihr Ausspruch liegt nahe genug, wenn von 67 Eingaben 66 sich in einem und demselben Sinne aussprechen. [s. St. B. III 2079.]

Es ist die schönste Erscheinung, die wir in Deutschland seit den Märztagen gehabt haben, daß das Volk in dieser hohen sittlichen Kraft sich erhebt, wo es gilt, nicht nur seine Interessen, sondern seine Ehre zu vertreten; daß es nicht wägt und nicht prüft, sondern nur das eine allgemeine Gefühl ausspricht: wir stehen ein mit Gut und Blut dafür, daß diese Ehre eingelöst werde!

Allerdings hat man [Sylvester Jordan St. B. III 2064] gesagt, diese Tausende zählen nicht.

Es ist ein sehr verbrauchter Kniff des gestürzten Regiments, welches Tausende von Unterschriften nicht achtete, wenn sie von der Seite kamen, aber zehn Unterschriften für sehr hoch hielt, wenn sie von der andern Seite kamen. Allein wenn diese Tausende nicht zählen, und wenn man andere Tausende nicht dagegen aufstellen kann, so sollte man seine Augen doch nicht verschließen vor der Geschichte und vor den Thatsachen: man sollte nicht vergessen, daß unter weit größeren Hindernissen diese Tausende mächtig genug waren, Kerkermauern zu sprengen und diejenigen zu befreien, die dahinter schmachteten;[29] man sollte nicht vergessen, daß diese Tausende gerade es waren, die uns bis zu diesem Puncte geführt haben, wo wir jetzt stehen, und die uns hoffentlich weiter führen werden!

Die Kammern sollen es [nach Sylvester Jordan St. B. III 2064] sein, in denen sich die Meinung des Volkes ausspricht.

Nun, die Kammern haben am Schlusse des vergangenen Jahres in allen Ländern Deutschlands kein Vertrauen mehr gehabt und sind bis diesen Augenblick, trotz der neuen Zeit, noch nicht regenerirt, noch nicht eine einzige.

Man [Sylvester Jordan St. B. III 2065] hat uns sogar damit gedroht, wir würden verhungern in der Paulskirche, man würde die Mittel nicht mehr aufbringen können, die Nationalversammlung zu unterhalten.

Ich antworte Ihnen darauf ebenfalls mit der Geschichte und sage Ihnen, das deutsche Volk hat zur Zeit, wo derartige Gaben ein ganzes oder halbes Verbrechen waren, Tausende durch Kreuzer- und Groschenbeiträge zusammengebracht zu den edelsten Zwecken, die ich hier nicht nennen will, und dieses deutsche Volk wird, wenn es sich um sein

Leben und um sein Dasein handelt, größere Aufopferungen bringen als selbst für den edelsten Mann, den es jemals in Deutschland gegeben hat.[30]

Die sittliche Empörung, von der ich gesprochen habe, gründet sich darauf, daß die Errungenschaften der Neuzeit, die Beschlüsse des Vorparlaments, die Bestrebungen des Fünfziger-Ausschusses, die Beschlüsse der Versammlung, die Gesetze, die bis jetzt das Einzige sind, was für den Gesammtstaat feststeht, nicht geachtet worden sind bei diesem Waffenstillstand; sie gründet sich darauf, daß die alte Diplomatie gerade in demselben Verhältniß, als ob wir keinen Märzmonat dieses Jahres gehabt hätten, schaltet und waltet mit dem Schicksale der Völker nach ihrem Ermessen; sie gründet sich darauf, daß man den Söhnen, die sich von dem Herzen des Vaters losgerissen haben, um sich dem ungewissen Schicksale des Krieges hinzugeben, sagt: kehrt nach Hause zurück, wir brauchen euch nicht mehr!

Und diese sittliche Entrüstung lebt nicht nur im Volke, sie lebt auch — und das ist unsere Freude — im Heere. Die süddeutschen Truppen, welche den Herrn Peucker schon vor langer Zeit so bedenklich gemacht haben hinsichtlich ihrer Stimmung,[31] glauben Sie, daß sie besser werden in Herrn Peuckers Sinne, wenn man sie im vollen Bewußtsein ihrer Kraft und ihres Willens den Feinden entgegenführt, um sie dann zu commandiren: kehrt um, und geht nach Hause!? Glauben Sie, daß das deutsche Heer, welches man namentlich von dieser Seite (zur Rechten gewendet) uns bei verschiedenen Gelegenheiten als nicht willenlos dargestellt hat, nicht als eine Masse, die wie eine Heerde dem Befehle folgt, unempfindlich sei dafür, was in Schleswig-Holstein mit ihm geschieht und geschehen soll? — Ich glaube es nicht: ich hoffe, daß der Soldat auch denkt, und wenn er denkt, dann wird er auch kennen lernen, daß die Demokratie in Deutschland es wirklich nicht schlecht mit ihm meint, daß sie im Soldaten den Bürger ehrt und anerkennt wie in jedem Anderen, und daß sie nicht die Letzte ist, die dem Heere Beifall und Lob zujauchzt für die brave Haltung, die es in dieser ersten Angelegenheit Deutschlands eingenommen hat.

Wir kommen auf den Punct der Furcht vor dem auswärtigen Krieg, und es bietet sich auch hier eine merkwürdige Erscheinung dar.

Die Furcht vor dem Krieg ist immer unbedeutend, ungerechtfertigt und unbegründet, wenn es gilt, die Gewalt anzuwenden gegen das Princip der Freiheit; sie ist gefährlich im höchsten Grade, wenn es gilt, dieselbe Gewalt anzuwenden für das Princip der Freiheit. Als es sich um Posen handelte, um die Vernichtung völkerrechtlicher Verträge

[S. 38—76], um Italien und Anerkennung des Rechtes der Freiheit und Unabhängigkeit seiner Bewohner [S. 85—89], da wiesen wir auf unser Heer von 900 000 Mann hin und trotzten der ganzen Welt; jetzt, wo es sich handelt, den thatsächlichen Zustand der Revolution in Schleswig-Holstein anzuerkennen und zu erhalten, da fürchten wir uns vor der ganzen Welt!

Allerdings, die Gefahr eines auswärtigen Krieges ist keine kleine, — man darf sie nicht leichtfertig betrachten — aber die Gefahr, die uns bis jetzt vorliegt, scheint mir freilich so groß nicht zu sein. Wir haben uns gesträubt gegen die Vermehrung der Armee bis zu 900 000 Mann, [St. B. II 792 ff. 921 ff.] und wir haben Ihnen das Bündniß mit der französischen Republik dringend empfohlen. [St. B. II 1097 ff.]

Droht uns Krieg von Westen oder Osten, wir bewilligen den letzten waffenfähigen Mann auch gegen die französische Republik, wenn sich dieselbe anmaßt, in unsere Angelegenheiten unbefugterweise sich einmischen zu wollen, aber die Einmischung scheint mir bis jetzt noch nicht gefährlich, die auf völliger Sachunkenntniß beruhende Aufforderung des Ministers des Auswärtigen der dermaligen republicanischen Polizeiregierung in Frankreich [Bastide] scheint mir noch in keiner Weise einer Kriegserklärung ähnlich zu sein. Von dieser Auseinandersetzung bis zum Kriege ist noch ein so weiter Schritt, daß ich fürchte, der Terrorismus der Bourgeoisie erlebt den Tag nicht, wo dieser Schritt zurückgelegt ist. Komisch ist es übrigens, daß eine Regierung und ein Staatszustand, der seine Existenz noch nicht über vier Monate hinaus schreibt und seinen ersten Geburtstag noch nicht gefeiert hat, sich zum Ritter für die verrosteten Dynastieverträge aufwirft, die aus vergangenen Jahrhunderten herstammen.[32]

England, darauf hat man uns auch hingewiesen, droht uns, und das ist mir auch nicht wunderbar.

Nichts ist natürlicher, als daß die „Erbweisheit ohne Gleichen,“[33] die dort das Volk ausbeutet, sich nach besten Kräften bestrebt, ähnliche Gelüste und Bestrebungen auf dem Continent zu unterstützen. Wunderbar ist es mir nicht, daß ein Volk, in dessen Tasche nach ungefährer Berechnung aus unserem Vaterlande jährlich siebzehn Millionen Thaler flossen, mit einigem Bedenken daran denkt, daß ein einiges und starkes Deutschland ihm möglicherweise nicht mehr in diesem Sinne contribuiren würde. Und übrigens kann ich nicht umhin, daran zu erinnern, daß es ganz das alte Spiel* von 1790 und 1791 ist: dieselben Organe,

* St. B. III 2118 und Blum a. a O.: das ganz alte Spiel.

dieselben Parteien eiferten damals eben so sehr gegen das kräftig aufstrebende Frankreich, wie sie jetzt gegen das aufstrebende Deutschland eifern.

Daß das Ausland unsere Kraft und unsere Einheit nicht will, darüber dürfen wir doch wohl nicht zweifelhaft sein, und wenn das Ausland den geschlossenen Waffenstillstand preist, und wenn es unsere Nichtgenehmigung fürchtet, wahrlich! dann liegt darin nur ein Grund mehr, daß wir uns ernstlich besinnen sollen über das, was wir thun.

Die Entscheidung liegt indeß in Ihrer Hand: Thun Sie, was Sie müssen! Allein an Eines lassen Sie mich anschließen, was ein Redner auf dieser Seite, [dem linken Centrum, nämlich Schoder St. B. III 2079] gesagt hat: Thun Sie nichts Halbes, — offen wie ein Mann für oder wider, nicht Achselzucken, nicht zweideutig, nicht zwar und aber, ich möchte gern, aber ich mag nicht — schieben Sie nichts auf die Centralgewalt, denn das sind Sie selbst: sie ist stark oder schwach in dem Verhältnisse, wie Sie es sind; sie thut, was wir beschließen, und wenn wir Halbheiten beschließen, und wenn wir nicht den Muth haben, geradezu herauszusagen, was wir wollen, so wird die Centralgewalt in der Wirklichkeit der Centralschatten bleiben, als welchen sie die englische Presse begrüßt. Die Centralgewalt kann nicht einmal ein Ministerium zusammenbringen ohne Ihren entscheidenden geraden Ausspruch; denn ich halte den Minister für sehr gewissenlos, der auf einen zweideutigen Ausspruch hin und auf einen Auftrag, die Centralgewalt möge nach ihrem Ermessen handeln, irgend Etwas in dieser Angelegenheit unternimmt.

Man hat von den verschiedensten Seiten von dieser Tribüne her auf die Revolution hingewiesen, und es wird gestattet sein, denselben Gegenstand ins Auge zu fassen, denn er gehört ja eben zu den möglichen, vielleicht zu den nothwendigen Folgerungen dessen, was wir beschließen.

Leugnen läßt sich nicht, und Niemand, der in Deutschland ein offenes Auge hat, wird verkennen, daß die Bewegung in den letzten Wochen und Tagen merklich gestiegen ist: die alte Diplomatie hatte etwas zu schnell das Schicksal der Völker in die Hand genommen und bestimmen wollen; sie hatte etwas zu bald in die alten Bahnen eingelenkt, und die Reactionsversuche, die jetzt von fast Niemandem bezweifelt werden, waren zu gewaltig, als daß das noch nicht eingeschlummerte Volk nicht auf seiner Hut sein sollte.

Offen und ehrlich, wie sich die äußersten Seiten des Hauses vom Anfang an gegenübergestellt haben! denn wir haben uns ohne Hehl gesagt, was wir wollen.

Man sagt, ein Theil dieses Hauses oder, wenn nicht direct diejenigen, die in diesem Hause sitzen, so doch indirect dieselben durch ihre politischen Freunde, die sie draußen haben, strebe darnach, die Revolution für permanent zu erklären; er strebe darnach, die Ruhe nicht wiederkehren zu lassen; er trachte nach nichts Anderem, als die Bewegung zu erhalten und zu steigern.

Meine Herren! Wenn das der Fall wäre, so würde ich Ihnen mit aller Kraft, die mir zu Gebote steht, rathen: Ratificiren Sie den Waffenstillstand! Es ist aber nicht wahr, und ich will Ihnen ehrlich sagen, weshalb: weil wir die ernste Besorgniß hegen, daß die Bewegung, wenn wir sie nicht behalten, in Hände übergeht, die weit von uns nach dieser oder jener Seite liegen, und die vielleicht ohne Schuld die gesammten Errungenschaften unseres geistigen Daseins bis diesen Augenblick in Frage stellen. Deshalb wollen wir es nicht, und deshalb bitten wir Sie: Wagen Sie es nicht darauf, daß es dahin komme, daß die Bewegung sich steigere!

Es gibt Mitglieder in unserer Nationalversammlung, [z. B. Welcker St. B. I 410], die ihre Aufgabe nicht darin sehen, das Volk zu vertreten und bloß Verfassungen zu machen, sondern die behaupten, sie seien von ihren legitimen Regierungen hergeschickt, um gegen die Revolutionen zu kämpfen. Das ist eine eigenthümliche Auffassung ihrer Aufgabe, über die ich nicht streiten will, aber meine Meinung ist die, daß auch diese ein Interesse daran hätten, auf die Zeichen der Zeit zu merken.

Herr Heckscher [St. B. III 2038] hat uns an das Schicksal der Julidynastie erinnert, und ich nehme diese Erinnerung an, nur in einer anderen Folgerung: weil die Vertretung des Volkes schlecht war, weil sie corrumpirt war, weil sie Ja sagte zu Allem, und weil sie nicht den Muth hatte, da entschieden für das Volk aufzutreten, wo es sich darum handelte, — deshalb fiel die Julidynastie, nicht deshalb, weil die Kammern ihr opponirten.

Wir haben es oft gehört, namentlich von der rechten Seite des Hauses, [z. B. von v. Vincke St. B. I 441], daß Sie Ihre Fürsten lieben, und ich erkenne dieses Gefühl an, denn die Liebe ist etwas Heiliges, mag sie sich wenden, wohin sie will. Aber wenn Sie Ihre Fürsten lieben, so treten Sie dem immer [noch] wuchernden Glauben entgegen, daß die Fürsten mit ihren dynastischen Interessen ein Hinderniß bieten für die Entwickelung unserer neuen Zustände; geben Sie dem Volke das Vertrauen, daß Sie eben so sehr die Uebergriffe von der einen

wie von der anderen Seite in die Schranken zu weisen entschlossen sind!

Die Krone ist mit in diese Verhandlung gezogen worden: das gehört sich nicht, es ist nicht die Art parlamentarischer Verhandlung. Allein sie *ist* eben hineingezogen worden, und da darf man wohl auch daran erinnern, daß, wenn Sie uns gesagt haben: „Die Revolution ist ehrfurchtsvoll vor den Thronen stehen geblieben,“ [34] es Ihre gewichtigste Sorge sein muß, daß die zweite Bewegung nicht darüber hinwegschwemmt.

Erlauben Sie mir zum Schluß eine historische Thatsache: So lange *Ludwig XVI.* im Innern reagirte gegen die Freiheit und das neue Leben seines Volkes, hatte er nur einen parlamentarischen Kampf, den er durch einen ehrlichen Vertrag hätte enden können; als er die Nationalität und die Ehre seines Volkes auf das Spiel setzte für seine dynastischen Interessen, als er mit dem Auslande liebäugelte und sich sogar mit ihm verschwor, *da war er verloren!*

Felix Fürst Lichnowski.

16. September 1848.

St. B. III 2119–2122.

Meine Herren! Der vielfache Ruf nach Schluß, der mir selbst einen billigen Zweifel gegeben hat, ob ich noch die Ehre haben darf, vor Ihnen das Wort zu ergreifen, mahnt mich daran, mich sehr kurz zu fassen. Es ist allerdings der dritte Tag, daß Sie über die wichtigste Frage debattiren, die Ihnen je vorgelegt worden ist. Eine Reihe von Rednern hat hier *für* und *gegen* gesprochen, und bei einiger Aufmerksamkeit hat es Jedem von Ihnen auffallen müssen, daß sowohl in der Spaltung der Parteien als auch in der Motivirung der Anträge ein großer Unterschied zwischen dieser letzten Debatte und allen früheren stattgefunden hat: von den vielen Fractionen, die sich hier gebildet haben, von den verschiedenen Anträgen, die bisher gestellt wurden, ist jetzt nicht mehr die Rede, und ob auch hier Mittelanträge [vor]liegen, — die ganze Nationalversammlung spaltet sich in zwei große Theile: *Annehmen* oder *Ablehnen*.

Die Debatten dieser letzten drei Tage haben mir *drei Momente* vor die Augen geführt, auf die ich die Ehre haben werde, zurückzukommen. Ich will mich ohne irgendeine Art von Persönlichkeit hier fassen und bitte von vorn herein, mich zu entschuldigen, wenn im Eifer der Rede dennoch Etwas dieser Art mir entschlüpfen sollte: es ge-

schieht wider Willen. Ich wollte wünschen, daß Jeder, der vor mir eine Persönlichkeit angeführt hat, auch mit diesem Satze begonnen hätte.

Das Erste, was ich zu bemerken habe, ist dieses beständige Arsenal von Ehre, Schmach und Schande ꝛc., das sich, mit Ausnahme der Debatte des heutigen Tages, bei Allem, was für das Ablehnen hier gesprochen wurde, wie ein rother Faden durchzog. Den Beweis für diese Schande, für diesen Mangel an Ehre hätte ich von dem heutigen Tag erwartet. Der heutige Tag hat uns aber nur [solche] Redner von dieser Seite hier vorgeführt (auf die Linke deutend), welche über diese stereotypen Redensarten hinweggegangen sind.

Es kommt ein zweiter Punct, der mich gestern und vorgestern sehr frappirt hat, und dessen Lösung ich ebenfalls heute nicht gesehen habe: es ist dieses beständige Drängen und Drücken an allen Paragraphen dieses Waffenstillstandes, dieses lange Drehen derselben, dieses Erheben bis auf die höchste Spitze, bis endlich irgend Etwas darin gefunden wird, wo dann das Gefundene noch recht ausgebeutet wurde, ohne daß mit der Billigkeit, an die doch so oft von dieser Seite (zur Linken gewendet) appellirt wird, als Gegengewicht alles das hingestellt worden wäre, was dieser Waffenstillstand an Vortheilen, die durch denselben erzielt worden sind, Deutschland und den Herzogthümern bringt.

Und endlich drittens hat von allen Rednern, die diese Tribüne bestiegen haben, von dieser Seite (auf die Linke deutend) keiner uns gesagt, was wir denn thun sollen, wenn wir den Waffenstillstand verworfen haben. Man hat vielmehr immer aufgeworfen: die Hypothesen von dieser Seite (nach Rechts) sind falsch, aber nicht beigefügt: wenn sie nun nicht falsch sind, wenn, um mit Galileis Worten zu sagen: „Eppur si muove!“,[35] Preußen sich dennoch bewegt, sich spaltet, nicht gehorcht, — was dann? Dieses hätte ich hier zu hören begehrt!

Auch ich möchte mich gern den Worten anschließen, die — wie von einem der ersten Redner, [von v. Vincke St. B. III 2100], hier bemerkt worden — immer an die edelsten Gefühle appelliren! Glauben Sie, meine Herren, Jeder von uns betritt diese Tribüne mit der vollkommensten Ueberzeugung, daß es weit angenehmer ist, die Schwertseite vorzunehmen und die Kunkelseite in den Hintergrund treten zu lassen; Jeder appellirt lieber an kriegerische Gefühle, die allen edlen Völkern eigenthümlich sind, und wenn wir das nicht können, so ist es, weil wir uns einer besseren und heiligeren Ueberzeugung unterwerfen: es geschieht schmerzvoll, es ist der Triumph unserer Pflicht und unseres Gewissens.

Ich habe alle diese Reden aufmerksam verfolgt, die wir in den letzten drei Tagen hier vernommen haben, von der pragmatisirenden Rede des Herrn Waitz [St. B. III 2066—2072], der uns den Schluß schuldig geblieben ist, bis zu den phantastischen, begeisterten Worten des Herrn Giskra [St. B. III 2083—2086][36], auf die ich den Augenblick kommen sah, wo wir gleich nach dem Schwerte hätten greifen und zur Paulskirche hinausrennen sollen; auch die Rede des Herrn Vogt [St. B. III 2091—2094][37] habe ich aufmerksam angehört: sie hätte mich mit einer Art Schaudern erfüllen können, als er [St. B. III 2094] von einem Appelliren an unsere Leidenschaften sprach, wenn ich nicht zufälligerweise mir dabei gedacht hätte, daß ein so gerades Appelliren an die Leidenschaften, die sich immer unbemerkt in die Herzen der Menschen schleichen, daß der Umstand, daß er nude, crude mit dürren Worten sagt: „Sie, die Gesetzgeber des deutschen Volkes, müssen mit Leidenschaft ein Urtheil in dieser Sache fällen", gerade den entgegengesetzten Rückschlag auf die Gemüther hervorbringt und die in Fluß kommende Leidenschaft herabdrückt.

Diese Reden, auch die des Herrn Vogt und, ich muß es bedauern, auch die beredte, vortreffliche Rede meines verehrten Freundes aus der Grafschaft Mark, [v. Binckes St. B. III 2099—2109], die heute die Sitzung eröffnete, alle diese Reden haben mich Eines vermissen lassen. Dieses Eine, welches Viele von Ihnen befähigter gewesen wären, auf die Tribüne zu bringen, als ich, es war eine Anbahnung zur Versöhnung und Vermittelung.

Sie sind sich darüber vollkommen klar, daß, wenn entweder der eine oder der andere von den extremen Anträgen hier von uns angenommen wird, ein Bruch daraus nothwendig entstehen muß, und dennoch sind viele im parlamentarischen Leben ergraute und geübtere Männer als ich hier heraufgestiegen und haben kein Wort der Versöhnung gefunden. Anstatt die Hand zur Versöhnung zu reichen, haben sie geschmäht und geschimpft auf die mittleren Anträge; sie haben Ihnen das Einzige genommen, was Ihnen bleibt, das Höchste, was geboten werden kann: die Palme des Friedens unter uns, von dem der Friede Deutschlands abhängt. Ich habe die Worte, die mein Freund aus der Mark gesprochen hat, mit Wehmuth von dieser Seite (zur Linken) mit lautem Beifall begrüßen hören. Es lag der klare Ausdruck in diesem Beifall: die äußerste Rechte paciscirt nicht, wir paciscren auch nicht!

(Bravo auf der Linken.)

(Wesendonck: Das wollen wir auch nicht!)

Ich weiß es, Herr Wesendonck: es lag das in diesem Bravo. Allerdings sind wir auch noch Männer, das Schwert zu ergreifen, und wenn wir hier auftreten und Friedensworte sprechen und sagen: Gehen Sie so weit vor, als das Gewissen es Ihnen erlaubt; gehen Sie so weit, als Sie nachgeben können! glauben Sie dann, daß wir uns da nicht vollkommen klar sind, daß wir nicht die brillante und chevalereske Seite vertheidigen und hervorrufen? Wir gehorchen aber unserer Pflicht und unserem Gewissen. Unsere Mandanten, ganz Deutschland mag über uns urtheilen, — wenn wir dieses Opfer bringen, dieses Opfer unserer besseren Ueberzeugung.

(Zischen auf der Galerie.)

Das ist noch kein Urtheil von Deutschland!

Glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich diese Tribüne betrete, um mich zum Vertheidiger des abgetretenen preußischen Ministeriums zu machen: es ist dies nicht meine Aufgabe, und obwohl ich mit Bedauern gehört habe, daß der frühere Minister der auswärtigen Angelegenheiten [Heckscher St. B. III 2034—2044] in seinem Plaidoyer ausschließlich einen Panegyricus seines eigenen Ministeriums von dieser Tribüne aus gegeben hat, so sehe ich auf der anderen Seite mit Kummer, daß, wenn man [Venedey St. B. III 2045 und Waitz St. B. III 2067] das Lob eines preußischen Staatsmannes von der Tribüne gespendet hat, es gerade den einzigen Mann betraf, den wir nicht loben können.

Es handelt sich um den früheren Minister des Auswärtigen [v. Arnim], der nach dem März in das Cabinet trat und uns mit dieser Frage beschenkt hat. Ich hätte nicht begehrt, daß er irgendeinen Beschluß in das Cabinet bringe, der mit der Ehre Deutschlands unverträglich ist; ich hätte aber von einem Staatsmanne erwartet, über Verhältnisse nachzudenken, die auf der Hand liegen, daß wir nämlich neben der Landarmee keine Flotte besitzen. Ich will nicht auf einen sonderbaren Vergleich, dessen ein früherer Unterstaatssecretär, [Bassermann St. B. III 1889][38], auf dieser Tribüne sich bedient hat, zurückkommen; wenn aber ein Vergleich mit einem edleren Thiere erlaubt wäre, so wäre es jedenfalls der Kampf des Löwen mit dem Haifische.

In das bedingte Lob, das Herrn v. Arnim [von v. Vincke St. B. III 2103] gespendet worden ist, kann ich aber nicht einstimmen, und das um so weniger, als er abgetreten ist, ehe diese schleswig-holsteinsche Frage gelöst und geschlichtet war.

Es ist sehr leicht, wie man in Frankreich sagt, die Karten zu verwirren, leichter, als sie wieder in Ordnung zu bringen.[39] Herr

v. Arnim hat uns mit diesem unglücklichen Kriege beschenkt, aber den Frieden, das Ende dieses Krieges, die Abhilfe für unsere leidenden Classen, die ehrenvolle Entscheidung und Lösung für Deutschland und für sein eigenes Vaterland Preußen, das Alles hat er zurückgelassen als ein schauderhaftes Geschenk für seine Nachfolger, und wenn sich seine Nachfolger aus dieser Frage nicht mit Glück herausgewunden haben, liegt dann die Schuld an denen, die dies traurige Geschenk überkommen, oder an denen, die es in die Wagschale unserer Geschicke geworfen haben? Die Antwort, glaube ich, kann nicht zweifelhaft sein.

Ich will das frühere Reichsministerium nicht angreifen, obwohl es meine Absicht war, als ich gestern gesehen, daß die Mitglieder desselben für Preußen kein Wort der Vertheidigung hatten; ich will es aber jetzt nicht thun, da ein Redner von dieser Seite (links), der vor mir die Tribüne bestieg, [Blum S. 159—165], dasselbe auf eine Weise angegriffen hat, welche, mag sie auch gerecht sein, mir für die Herren, die hier sitzen, sehr leid gethan hat: es sind dieselben so angegriffen worden, daß ich nur schwache Nachstreiche führen könnte, wo schon blutige vor mir geführt worden sind. Lassen wir das Cabinet ruhen!

Ich gehe nun auf die Bedingungen des Waffenstillstandes über und erfasse deren Kritik nach dem Majoritätsgutachten des Abgeordneten Wurm, welches — ich leugne es nicht — bei aller Geschicklichkeit, mit welcher es abgefaßt ist, doch unwillkürlich den Eindruck einer Parteischrift macht: enthält doch dieses Majoritätsgutachten auch nicht ein Wort der Billigkeit, der Abwägung des Pro und des Contra, wie wir berechtigt waren, es zu erwarten. Wenn das Pro und Contra in beide Wagschalen gelegt worden wäre und dem Ermessen dieser Herren (zur Linken) zufolge das Contra schwerer gewogen hätte, so konnten sie sich in der Conclusion doch dafür erklären: aber nur die Schuld, nur die Fehler allein, Alles, was gegen den Waffenstillstand spricht, zusammenstellen, auch nicht ein Wort seiner Vortheile anführen, ich weiß nicht, wie ich das anders qualificiren soll als mit dem Worte „Parteischrift."

Ich komme auf den ersten Punct: er behauptet, die preußische Regierung habe im Namen der Centralgewalt abschließen sollen.

Ich begreife es vollkommen, was es für die hohe Versammlung hier Empfindliches haben muß, daß der erste Act, der seit Begründung der Centralgewalt mit fremden Mächten abgeschlossen worden ist, nicht im Namen dieser Centralgewalt zu Stande kam, und ich bitte, zu glauben, daß keiner auf dieser Seite (nach Rechts) unter uns ist, der nicht vollkommen dieses fühlt.

Worin ist nun der Grund zu suchen, daß der Centralgewalt keine Erwähnung geschieht? Er liegt ausschließlich darin, daß das dänische Cabinet nicht officiell informirt worden ist. Wenn es officiell informirt worden wäre, wenn Dänemark klar mitgetheilt worden wäre, welche Stellung die Centralgewalt zu den einzelnen deutschen Regierungen einnimmt, so hätte sich Dänemark nicht mit Unkenntniß entschuldigen können. Wenn aber der frühere Minister des Innern [v. Schmerling St. B. III 2061] sagte, man hätte es nicht notificiren können, da man sich im Kriege mit Dänemark befunden, so sollte man es notificirt haben, vier und zwanzig Stunden bevor man die Waffenstillstandsbedingungen eröffnete. Da war der Moment, zu sagen: die Unterhandlungen werden von hier aus eröffnet!

Der Minister des Auswärtigen [Heckscher St. B. III 2035] hat uns gesagt, der Bevollmächtigte der Centralgewalt, [M. v. Gagern], hätte sich in der Nähe aufgehalten. Er hat sich nicht in der Nähe, sondern in der Ferne aufgehalten!

Ich will kein Wort des Tadels auf den Bevollmächtigten der Centralgewalt, der sich dort befunden hat, werfen: wahrscheinlich hat er sich nicht in der Nähe der Verhandlungen aufgehalten, weil die Vollmacht, die er mit sich brachte, nicht der Art war, daß er auf eine der Centralgewalt und Deutschlands würdige Weise bei jenen Verhandlungen gegenwärtig sein konnte. Niemand wird sagen, daß der Bevollmächtigte, wenn er, um von seinem Aufenthaltsorte nach Malmö zu fahren, acht und vierzig Stunden bedurfte, sich in der Nähe aufgehalten habe. Was aber den Satz wegen des deutschen Bundes betrifft, so muß ich mich wundern, daß der ehrenwerthe Redner, der vor mir diese Tribüne bestiegen, [Blum S. 161], nicht unserer Ansicht ist.

Am 28. Juni haben Sie beschlossen, meine Herren: „Mit dem Eintreten der Wirksamkeit der Centralgewalt hört der Bundestag auf." [s. S. 36.] Das Aufhören des Bundes haben Sie nie beschlossen: der existirt factisch und rechtlich fort. Ich will mich nicht in diese Dinge verlieren, die schon vor mir, (Unruhe) — erlauben Sie mir — die schon vor mir erledigt worden sind. Es existirt in der preußischen Fassung vielleicht ein Fehler, und den gebe ich der Erste zu, daß es nämlich nicht bloß heißt: „im Namen des deutschen Bundes," sondern: „im eigenen und im Namen des deutschen Bundes;" aber wegen dieses Formfehlers werden Sie den Krieg nicht fortsetzen wollen!

Ich gehe zum zweiten Angriffspuncte über: es ist über diesen Punct sehr viel debattirt worden.

Meine Herren! 1658 ist Carl Gustav von Schweden über das Eis gegangen, und seit der Zeit ist dies eine große und einzige Merkwürdigkeit in der Geschichte geblieben. Ich glaube nicht, daß Sie Lust haben werden, ein Gegenstück dieser großen Merkwürdigkeit aufzuführen, und andererseits ist es sehr klar bewiesen, daß es ganz unmöglich ist, von Dänemark zu prätendiren, daß es bis zu dem Augenblick die Waffen ruhen lasse, wo es den dänischen Schiffen nicht mehr möglich ist, die unseren aufzufangen, — nicht zu kapern, wie Herr Löwe [St. B. III 2113] sagte; denn mit Kriegsschiffen Schiffe fangen, heißt man nicht kapern.

Herr Wurm wirft drittens dem Waffenstillstand vor: im Art. VI sei die Trennung der aus Schleswig gebürtigen Soldaten von den holsteinischen Truppen ausgesprochen, eine Maßregel, die in der Ausführung wie im Princip in hohem Grade bedenklich erscheine.

Nachdem es, meine Herren, Mode geworden ist, Zeitungsartikel vorzulesen, erlaube ich mir, Ihnen aus der letzten Nummer der „Schleswig-holsteinischen Zeitung" das Referat der Sitzung der dortigen Nationalversammlung mitzutheilen: „Kiel, vom 11. September. Der Versammlung wurde eine Nachricht des Generals Wrangel mitgetheilt, wie er hoffe, daß die Trennung der schleswigschen und holsteinschen Truppen während des Waffenstillstandes noch wegfällig werde," — das ist keine Correspondenz, das ist ein Referat — „und daß Art. VII noch dahin zu ändern sei, daß die Verordnungen der provisorischen Regierung bestehen bleiben und nur einzelne von der neuen Regierung außer Kraft gesetzt werden. Das Regierungsmitglied äußerte die Hoffnung, daß alsdann dem Waffenstillstande nichts entgegenstehen werde." Dieses Regierungsmitglied, Herr Bremer, ist Mitglied derselben provisorischen Regierung, die jetzt abgeschafft werden soll, die also wahrscheinlich dänischer Tendenzen von Ihnen nicht bezichtigt werden kann.

Das sind officielle Mittheilungen, und ich glaube somit, über diesen Punct weggehen zu können. Wir brauchen nicht schleswigscher zu sein als die dortige Nationalversammlung.

Ich komme nun auf den Art. VII. Diesem gegenüber ist alles Denkbare angeführt worden. Ich gehe mit Willen über alle Puncte weg, die in der so langen Debatte bereits erschöpft sind. Einiger Angriffe muß aber doch erwähnt werden.

So hat z. B. Herr Waitz [St. B. III 2070] erzählt, vierzig dänische Beamte kämen jetzt nach den Herzogthümern, um ihre alten Posten einzunehmen. Er hat von einem Briefe gesprochen; ich kenne

zufällig diesen Brief. Es steht in demselben: „Vierzig dänische Beamte wollten mit dem Grafen Moltke nach den Herzogthümern reisen.“ Das ist ein gewaltiger Unterschied; denn wenn sie eine Reise machen, wie sie der Graf Moltke jetzt unternommen hat, so werden sie der Verwaltung weiter nicht gefährlich werden.

Allen diesen begründeten und unbegründeten Anschuldigungen und Beweisführungen gegenüber hat keiner von dieser [linken] Seite die Billigkeit gehabt, auf die Tribüne zu steigen und zu sagen, daß den Herzogthümern das factisch und rechtlich geworden ist, warum sie Dänemark gegenüber aufgestanden, und weshalb sie den Krieg angefangen haben. Bedenken Sie, meine Herren, das königliche Gesetz vom 24. März [1848], das factisch die Trennung Schleswigs von Holstein, die Incorporation von Schleswig in Dänemark aussprach, dieses Gesetz war es, das damals alle Schleswiger und Holsteiner zu den Waffen rief.

Ich appellire an alle Schleswig-Holsteiner, die in dieser hohen Versammlung sitzen, selbst an den, der an der ziemlich leidenschaftlichen Redaction des letzten Schreibens der dortigen Landesversammlung, wenn ich richtig informirt bin, nicht ganz unbetheiligt ist;[40] ich appellire an sie Alle, ob sie, wenn ihnen damals das geboten worden wäre, was ihnen der Waffenstillstand jetzt gibt, ob sie sich dann erhoben haben würden. Es wird dies keiner behaupten können: es wird keiner sagen, daß, wenn damals Dänemark zugegeben hätte, daß für Schleswig wie für Holstein eine eigene Regierung eingesetzt würde, somit Schleswig factisch von Dänemark getrennt und Holstein eng verbunden bliebe, daß sie damals aufgestanden wären und alles das hätten erreichen wollen, was mit der Zeit durch das Interesse für diese Sache, durch die Siege unserer Waffen und durch den allgemeinen Enthusiasmus für Schleswig hereinkam und als wünschenswerth aufgestellt wurde.

Was nun die materiellen Folgen und Nachtheile des Waffenstillstandes betrifft, so kann ich nicht leugnen, daß alle Redner, welche sich bisher darüber haben vernehmen lassen, eine sonderbare Auffassung dieser Folgen hier zum Besten gegeben haben.

Wenn man zunächst von Geldsäcken gesprochen hat,[41] so muß ich auch jetzt wie neulich [St. B. III 1903 und 1904 gegen Wesendonck St. B. III 1891] sagen, daß es sich doch nicht ausschließlich von Geldsäcken und Bankierspeculationen handelt.

Es ist ferner auch hier erzählt worden, daß der Waffenstillstand nur etwa sechs Wochen freien Handel gewähren werde, weil Jedermann vermuthen würde, daß dann wieder der Krieg beginnen werde. Es ist

dies vom Abgeordneten von Calbe [Löwe St. B. III 2112] gesagt worden, und das, muß ich gestehen, hat mich im höchsten Grade verwundert.

Ich glaube im Gegentheil, der Waffenstillstand wird den Frieden nach sich ziehen und nicht nur während sechs Wochen, sondern während der ganzen sieben Monate für viele Hunderttausende viel Brot und viel Erwerb verschaffen. Ich gehe von der Ueberzeugung aus, daß die weiten Districte an der Nord- und Ostsee, die hungernden und darbenden Bewohner der Fabrikstädte in ganz Deutschland, die armen Ackerbauern, die ohne Absatz ihrer Ernten sind, nicht auf sechs Wochen nur speculiren, Verkäufe, Bestellungen und Handelsoperationen unternehmen, sondern im sichern Hinblick auf den Frieden sich vielen Geschäften desselben mit Vertrauen hingeben werden. Ich theile nicht die Ueberzeugung, daß nach Umlauf von sieben Monaten von Neuem gekapert werden wird; vielmehr bin ich der Ansicht, daß es inzwischen gelingen wird, den so vielfach gedrückten Bewohnern der leidenden Districte Brot und Arbeit zu verschaffen. Ich lebe der sichern Ueberzeugung, daß es der Weisheit der Centralgewalt und dem festen Auftreten aller europäischen Mächte gelingen wird, uns nicht in einen neuen Krieg hineinzuwerfen, sondern auf der durch die neuen Zustände gegründeten Basis einen ehrlichen und guten Frieden zu machen, wie ihn Europa nach so gewaltsamen und gewaltigen Commotionen nothwendig bedarf.

Es ist hier auch viel von Adressen gesprochen worden [z. B. von Blum S. 168].

Meine Herren! Lassen wir doch die Adressen: Jeder von uns weiß ja recht gut, wie solche zusammengebracht werden, und wenn die Ihrigen 6000 Unterschriften zählen, so könnte ich Ihnen mehrere mit 4000 dagegen nennen, welche wir aus Schleswig und Alsen erhalten haben, und deren Unterzeichner keine Aufnahme in den deutschen Verband wollen. Sie werden wohl auch einen Unterschied gelten lassen zwischen dem, was auf Hunderte von Meilen von Frankfurt unterzeichnet wird, am Schauplatze der Begebenheiten, in den leidenden Districten, und dem, was in einem Kreise von wenigen Meilen um Frankfurt zum größten Theil zusammengebracht worden ist, wo es keinerlei directe Betheiligung an diesem Kriege gibt. Wenn Ihnen übrigens mit Adressen gedient ist, so wollen wir Stöße davon hierher bringen, die Ihren Tausenden von Unterschriften nichts nachgeben sollen.

Während ich auf der Tribüne bin, wird mir eben der „Altonaer Mercur" vom 13. dieses gebracht, und darin heißt es: „Die Aufhebung der Blokade zeigt schon wohlthätige Folgen. Eine bedeutende Anzahl schwedischer Holzladungen ist in den letzten Tagen angekommen. Gestern traf auch der hiesige Grönlandsfahrer „Nordstern" ein, welcher inzwischen in einem nordischen Hafen eingelaufen war. Dänische Schiffe sollen aber dem Vernehmen nach noch nicht einclarirt werden, vermuthlich, weil die provisorische Regierung den Waffenstillstand als suspendirt betrachtet."

(Auf der Linken: Nun?)

Nun ja, ich werde die Ehre haben, zu beweisen, warum ich das vorgelesen habe. Wenn aber einige Herren etwa so neugierig sind, so will ich Ihnen nur gleich sagen, es geschieht deshalb, weil ich *für den Franckeschen Antrag* spreche.

Es ist uns endlich — und namentlich bei der Vorberathung über die Sistirung [S. 153 und 154] — von vielen Seiten her auf den Kopf zugeschworen worden, welches die *Rolle der preußischen Nationalversammlung* zu Berlin in dieser Angelegenheit sein würde: es haben namentlich drei preußische Deputirte, Herr *Simon* von Breslau, Herr *Simon* von Trier und der Deputirte von Düsseldorf, Herr *Wesendonck*, welchen ich eben hier unten an der Tribüne erblicke, [St. B. III 1885. 1903. 1891] uns fest versprochen, die preußische Nationalversammlung werde sich in dieser Angelegenheit gewiß gerade so benehmen wie hier die Linke. Herr *Blum* [S. 167] hat es heute wiederholt und uns insbesondere aufgefordert, wir möchten doch durch Zeitungsartikel nachweisen, daß eine dieser Ansicht entgegengesetzte Meinung in Preußen obwalte. Es hat bei dieser Gelegenheit das ehrenwerthe Mitglied von Leipzig [*Blum*] beziehungsweise von der Zeitung „mit dem eisernen Kreuze" — ich begreife diesen Witz vollkommen — gesprochen.[42] Ich bedaure oder freue mich vielmehr, mich gerade in der Lage zu befinden, Ihnen aus einem andern Blatte Etwas vortragen zu können. Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich es thue; aber ich bin dazu aufgefordert worden.

Es steht dieses Blatt allerdings nicht auf dem Standpuncte, auf welchem sich jene Zeitung befindet; es ist sein Standpunct auch nicht der meine: es sind die „Berliner Volksblätter", ein bekanntlich ziemlich radicales Blatt. Da steht in Nr. 23: „Allerdings hat Preußen seine Vollmacht überschritten, es war aber dazu gezwungen, wollte es die Unterhandlungen nicht abbrechen, und das frankfurter Parlament, das

ihm die Vergütung eines Theils der Kriegskosten verweigert hatte, [St. B. II 1514 ff.] hätte billig auf die Opfer Rücksicht nehmen sollen, die Preußen in diesem Kriege der deutschen Sache ohne Aussicht auf Ersatz schon gebracht. Preußen hat den Waffenstillstand unter Schwedens Vermittelung und Englands Garantie in seinem eigenen und im Namen des deutschen Bundes abgeschlossen. Die Nationalversammlung kann ihn verwerfen, Preußen aber bleibt nichts desto weniger für sich gebunden: es kann, ohne einen offenbaren Treubruch, einen Verrath zu begehen, nicht zurücktreten." Später heißt es: „Möchte die frankfurter Versammlung dies erwägen und den begangenen Fehler bei der Berathung über die Bedingungen des Waffenstillstandes durch Annahme derselben wieder gut machen." Das ist das Blatt, dessen Vorlesung der ehrenwerthe Deputirte von Leipzig hier provocirt hat, und ich enthalte mich aller Commentare.

Meine Herren! Ich glaube von der vollkommenen Ueberzeugung ausgehen zu können, wie ich auf dieser Tribüne schon neulich [St. B. III 1903] auszuführen die Ehre hatte, daß, nachdem die Begriffe über Ehre und Schande das individuelle Gut eines jeden Einzelnen sind, derselbe Begriff, der uns (nach dem rechten Centrum) beseelt, auch der Majorität der Versammlung in Berlin innewohnen wird, der Begriff von der Ehre, welche in der Treue liegt. Sie wird ihre Aufgabe verstehen, und das Pfand, das ihrer Ehre anvertraut ist, zu lösen wissen; denn ich kann wahrlich nicht glauben, daß es ernst gemeint war, dieser Beschluß sei nur eine rein ministerielle Frage, wozu der zweite Herr Vicepräsident [v. Hermann St. B. III 2059] sie deprimiren wollte, welcher auch hinzufügte: nehmen wir den Waffenstillstand nicht an, so ist er nicht angenommen! — Mit dem Austritt eines Ministeriums ist nicht geholfen und nichts gelöst. Aber, meine Herren, Preußen hat sich für Aufrechthaltung des Vertrags verpfändet, Preußen wird seine Verbindlichkeiten halten ohne Krieg, aber fest.

Beschluß.

St. B. III 2145—2159.

Annahme des Antrags Francke und Genossen.

IX.

Der Septemberaufstand in Frankfurt, das Schutzgesetz und die Untersuchungssache gegen Zitz, Schlöffel und L. Simon.

Die Ermordung v. Auerswalds und Lichnowskis.

18. September 1848.

Heinrich Freiherr v. Gagern.

19. September 1848.

St. B. III 2185 und 2186.

Meine Herren! Es ist unter dem Eindruck der traurigsten Ereignisse, daß ich die heutige Sitzung eröffne. Die Bewegung in unserm Vaterlande, seine neue Gestaltung, hat neue Opfer verlangt. Ich sagte: verlangt. Das ist ein unrichtiger Ausdruck: sie sind muthwillig und barbarisch hingeschlachtet worden.

Unter den Opfern, die wir zu beklagen haben, sind zwei hochgeehrte, ausgezeichnete Mitglieder dieser Versammlung, und ich bin tief erschüttert, indem ich Ihnen anzeigen muß den Tod des Herrn v. Auerswald und des Herrn Fürsten Lichnowski. Es war diesen ritterlichen Männern nicht beschieden, wozu sie gerne bereit gewesen wären, den Tod zu finden für das Vaterland in Vertheidigung seiner Ehre gegen äußere Feinde. Nicht im Kampf für die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung im Innern, für Unterdrückung des Aufstandes sind sie gefallen: sie sind auf die niederträchtigste Art meuchlings ermordet, geschlachtet worden.

Meine Herren! Ich will nicht aufregen, aber das Gefühl der Scham für die Schmach, welche durch solche That über die Nation kommt, kann ich nicht unterdrücken.

Was ist die Veranlassung dieses Aufstandes, wo stehen wir, und was wird die Folge sein?

Die Veranlassung war ein Beschluß dieser Versammlung: sie hat mit Mehrheit ausgesprochen, daß die Nation den Streit, den sie mit Dänemark auszufechten hat, einstweilen ruhen lassen und den Frieden anbahnen wolle. [s. S. 155 und 183.]

Ich ehre alle redliche Ueberzeugungen, und so erkenne ich gern die redliche Ueberzeugung derer an, die geglaubt haben, es werde besser, dem empfindlichen Gefühl für Nationalehre entsprechender sein, wenn wir den Krieg fortsetzten und den Frieden nicht anstrebten. Aber die Mehrheit, mit dem wenigstens gleichen Recht auf Anerkennung auch ihres Gefühls für Nationalehre, hat anders entschieden, und für diese Entscheidung verlangt die Nation den Gehorsam Aller. Dieser Gehorsam ist von einer Anzahl verblendeter oder irregeleiteter Menschen verweigert worden. Daß aber eine solche bösliche und auflösende Weigerung des Gehorsams nicht ungestraft hingehen kann, darüber wird in dieser Versammlung kein Zweifel obwalten.

Meine Herren! Was ist der Charakter dieses Aufstandes gewesen?

Er hat angestrebt gegen das, was wir Alle wollen, gegen die Einheit unseres Vaterlandes. Die Einheit, worauf beruht sie, was ist ihre Bedingung? Vor Allem, sollte ich denken, die Ausgleichung der gegenseitigen Stammesvorurtheile, die Vermittlung der Volksgefühle und -anschauungen zwischen Nord und Süd, zwischen Ost und West. Wenn eine solche Vermittlung, wenn ein solches gleichartigeres Denken und Fühlen nicht möglich ist, dann ist auch die Einheit nicht möglich, und wer dazu beiträgt, statt solche Vorurtheile zu bekämpfen, sie zu nähren, in bösartiger, zersetzender Absicht geltend zu machen, als habe man hier ein feineres Ehrgefühl als dort, während im Gefühl der Nationalehre kein Volksstamm vor dem andern ein Voraus hat, der strebt nicht für die Einheit: er zerreißt das Vaterland, er macht die Eintracht unmöglich.

Aber, meine Herren, es war auch ein Verbrechen gegen die Freiheit. Die Freiheit wollen wir, wir wollen sie gewiß Alle aufrichtig, ehrlich. Auch jetzt, auch heute werden Alle eingedenk sein, daß die Einheit Deutschlands nur mit seiner Freiheit Hand in Hand gehen könne, und mag auch das Rachegefühl in manchem Busen in diesem Augenblick durch den schmählichsten Mißbrauch der Freiheit, wie er in dem gedämpften Aufruhr sich hat zu erkennen gegeben, gerechtfertigt sein, es wird unterdrückt, die Freiheit geachtet werden. Ich verlange dies von allen Ehrenmännern, und ich bin ihrer Zustimmung gewiß. Wir werden unsern Weg einhalten, der auch die Freiheit schützt. Wir werden keinem Gelüste Vorschub leisten, das etwa rückwärts führen könnte.

Aber es war auch ein die Menschlichkeit entwürdigendes Verbrechen. Ich sage es mit tiefer Erschütterung: wenn die Barbarei

zunehmen sollte, welche solche That, wie sie gestern geschah, herbeizuführen vermag, dann würde man verzweifeln müssen an dem menschlichen Fortschritt, und diejenigen, welche die Pflicht fühlen, Vieles, Alles, was sie vermögen, beizutragen, um die Freiheit aufrechtzuerhalten und zu sichern, oh! diese mögen alle Stärke ihres Geistes und Herzens zusammennehmen, um freudig bei ihrem Vorsatz beharren zu können; sie mögen den unsittlichen und unmenschlichen Auswüchsen entgegenwirken, Alles aufbieten, daß die Richtung niedergebändigt werde, die solcher Barbarei zugänglich ist.

Meine Herren! Ich habe Ihnen aber auch -- und ich bitte Sie um Geduld — einige politische Betrachtungen vorzutragen, politische Betrachtungen, die zunächst unsere parlamentarischen Zustände betreffen.

Die neuesten Ereignisse sind hervorgegangen aus einem Zerwürfniß dieser Versammlung, zu welchem kein tief liegender Grund vorlag. Wenn man sich bemüht hätte, Verständigung zu suchen, statt die Leidenschaften aufzuregen und walten zu lassen, statt im Partei- und Coteriegeist sich abzuschließen, wir würden die Ereignisse nicht erlebt haben, wie wir sie haben erleben müssen. Ein Redner, [Waitz St. B. III 1829], hat vor einigen Tagen darauf aufmerksam gemacht, ein Reichsministerium in unserer jetzigen provisorischen Lage könne eigentlich keine Majorität haben. Das ist in gewisser Beziehung wahr, indem die gewöhnlichen Mittel fehlen, eine Mehrheit zu gewinnen. Wie unsere Verhältnisse stehen, fehlen einem Reichsministerium, an der Spitze Deutschlands ohne speciell von ihm verwaltetes Land, eine Menge der Fäden, wodurch Mehrheiten entstehen und gebildet werden. Mehrheiten entstehen durch Aneinanderschließen der Interessen. Diese Interessen concentriren sich aber nicht in dem Maße bei der Centralgewalt und in dieser Versammlung als bei wirklichen Staatsverwaltungen.

Aus dieser Betrachtung folgere ich zwei Dinge:

Es ist leicht, mittelst dieser Versammlung, bei einer Velleität von Abneigung gegen einzelne Persönlichkeiten, bei der Unzufriedenheit und Kritik über einzelne Regierungshandlungen, ein Ministerium zu stürzen, aber schwer, daß eines sich wiedergestalte, und daraus muß für diese Versammlung die Warnung hervorgehen, daß es unerläßlich sei, ehe wir zu so entscheidenden Beschlüssen schreiten, wie dies jüngst der Fall war, unsern ganzen Zustand in Erwägung zu ziehen und genau zu untersuchen, worum es sich handelt.

Eine weitere Folge ist die: wir sind in der Lage, die uns die Pflicht auferlegt, das provisorische Ministerium [s. St. B. III 2162][1]

stützen zu müssen, die Ereignisse und ihre Verwicklungen sind bedeutend, ein kräftiges und entschiedenes Eingreifen dringend, und die Verantwortung, die auf den Ministern ruht, groß. Es sind Maßregeln zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe von dem Reichsministerium, getroffen worden,[2] und wir werden gewiß zu Allem die Hand bieten was zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung nothwendig ist, und zwar sowohl zur Erhaltung der Achtung vor dem Gesetze als auch zur Kräftigung der Vollziehung. Ich bin überzeugt, die Mehrheit dieser Versammlung, Alle werden daran mitwirken.

Wollen wir die Freiheit, so müssen wir sie mit Maß wollen und ihr Maß lehren; wollen wir die Einheit, so lassen Sie uns vor Allem hier einträchtiger zusammenwirken!

* *

*

Bericht des Ausschusses.

Berichterstatter: Adolf Paur.•

Verhandlungen II 376—379.

Gesetz,

betreffend den Schutz der constituirenden Reichsversammlung und der Beamten der Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom . . . . ., verkündet als Gesetz:

Art. I.

Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung in der Absicht, dieselbe auseinanderzutreiben oder Mitglieder aus ihr zu entfernen oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath und wird mit Zuchthausstrafe von zehn Jahren bis auf Lebenszeit bestraft.

Art. II.

Die Theilnahme an einer Zusammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslocales stattfindet und sich nicht auf die erste Aufforderung der zuständigen Behörde oder auf den Befehl des Vorsitzenden der Nationalversammlung auflöst, wird bei Anstiftern oder mit Waffen versehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahr, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten bestraft.

Art. III.

Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel in einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. IV.

Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslocal der Reichsversammlung oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslocale ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslocale, an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden, außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. V.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung, auch außerhalb des Sitzungslocales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. VI.

Eine an einem Mitgliede der Reichsversammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird, außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieser Art tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Art. VII.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen oder zur Ansicht des Publicums angeschlagen oder ausgestellt werden, enthalten ist.

Art. VIII.

Die Bestimmungen der Art. IV und VI finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Zusatzartikel.

Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürstenthum Hessen, in dem Großherzogthum Hessen, im Herzogthum Nassau, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in dem königlich preußischen Kreise Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetzblattes in Frankfurt in Kraft.

Verhandlung.

6. und 9. October 1848.

Gabriel Riesser.

6. October 1848.

St. B. IV 2473—2475.

Riessers gesammelte Schriften. Herausgegeben von Isler. 4. Bd. 1868. S. 411—420.

Meine Herren! Wer diese Tribüne betritt, um dem vorliegenden Gesetzesentwurfe das Wort zu reden, wird es nicht ohne ein schmerzliches Gefühl thun können. Diejenigen unter uns, die da hofften, daß unser Vaterland, glücklicher als andere Länder Europas, dem Ziele der Freiheit im steten Fortschritt, unbefleckt durch Verbrechen und darum auch ungestört durch hemmende Rückwirkungen, entgegengehen werde, sie sind durch die letzten Ereignisse schmerzlich enttäuscht worden, und wir können uns nicht verhehlen, daß das gegenwärtige Gesetz, indem es sich gegen die Wiederholung solcher Ereignisse richtet, dieser Enttäuschung das Siegel aufdrückt. Die Jugendblüte unserer Freiheit, der Jugendtraum ihrer raschen und reinen Vollendung, ihrer ungetrübten Durchführung ist dahin, wir können es uns nicht verhehlen: sie ist in das reife Mannesalter getreten, dem auch Entsagung zugemuthet, dem das Opfer des Liebsten selbst auferlegt werden kann, um dadurch das Ganze, das Höchste zu retten.

Um das Gesetz zu rechtfertigen, muß ein Blick auf die letzten Ereignisse geworfen werden. Denjenigen von Ihnen, die einen solchen Blick für überflüssig halten möchten, muß ich entgegenhalten, daß der Zufall es gewollt hat, daß die Ereignisse des 16. und 18. Septembers von dieser Tribüne aus bisher nur in einem mildernden, beschönigenden Sinn, nicht aber — das ist meine Ueberzeugung — mit

dem ganzen Ernste sittlicher Entrüstung, die diese Ereignisse verdienen, besprochen worden sind.

Ich beginne, in raschen Zügen Ihnen ein Bild vorführend, mit dem Abend des 16. Es sind an jenem Abend Abgeordnete aus unserer Mitte, als sie die Versammlung verlassen wollten, wegen ihres Votums [für den Antrag Fr a n c k e und Genossen S. 155 und 183] verhöhnt und geschmäht worden; es sind andere Abgeordnete aufgesucht worden in verschiedenen Localen, offenbar, um sie zu mißhandeln. Ein ehrwürdiger Greis in unserer Mitte, dessen Name einem großen Theil der deutschen Jugend noch heute theuer ist, [Jahn s. v. Gagern St. B. III 2211] ist verfolgt und bedroht worden auf die unwürdigste Weise.

Es hat am folgenden Tage eine Versammlung [auf der Pfingstweide] stattgefunden, in welcher man die Mehrheit der Nationalversammlung für Hochverräther erklärt [s. St. B. III 2184] und zum Widerstand gegen die Beschlüsse derselben offen aufgefordert hat.

Es haben am Morgen des Montags Zusammenrottungen auf diesem [Pauls-] Platze stattgefunden. Die Zusammenrottung, die hier an der Thüre eindringen wollte, [St. B. III 2166] ist allerdings nicht so stark gewesen, daß sie nicht hätte zurückgewiesen werden können, aber, meine Herren, wenn von dieser Tribüne [von Jo s e p h St. B. III 2208 bezw. Vo g t St. B. III 2246] gesagt worden ist, es sei diese Zusammenrottung durch das andringende Militär an die Thüre gedrängt worden, oder es seien Leute gewesen, die die Zugänge zu den Galerien nicht hätten finden können, so muß ich diese Auffassung aus eigener Anschauung für entschieden unwahr erklären: ein gewaltsamer Angriff, wenn auch mit sehr ungenügenden Kräften, ist allerdings versucht worden.

Ich gehe über den Barricadenkampf hinweg und wende mich ungern zu den unerhörten Verbrechen, die gegen zwei Mitglieder unserer Nationalversammlung [Li c h n o w s k i und v. Au e r s w a l d] zur Schmach unseres Vaterlandes verübt worden sind: gegen einen Mann, dem auch seine heftigsten Gegner Geist und Muth nicht absprechen werden, und von dem ich als unverdächtiger Zeuge, da ich seine politischen Gesinnungen nicht theilte, bekennen muß, daß er nach meiner Ueberzeugung auf dieser Tribüne niemals härter verletzt hat, als er verletzt worden ist, ja, daß er häufig [z. B. am 16. September s. S. 173—183] seine Gegner durch Mäßigung beschämt hat. Das zweite Opfer war ein Mann, im Dienste des Vaterlandes ergraut, dessen Worte weder von dieser Tribüne noch im Privatleben irgend Jemanden verletzt haben, und die Gesinnung, die sich dieses Opfer ausersehen hat, sie hätte mit gleichem Recht jedes Mitglied aus unserer

Mitte als ein gleiches Opfer ausersehen können. Ein anderer Abgeordneter und hochstehender Beamter der Centralgewalt, [Heckscher s. v. Gagern St. B. III 2211], hat dieselbe Nacht in der Nähe unserer Stadt unter den Drohungen einer Mörderbande und unter zweifelhaftem Schutze zugebracht.

Ich kann den Eindruck dieser Ereignisse nicht hinwegwischen von meinem Gemüthe, wie man den Staub von seinen Füßen schüttelt, und wenn man [Vogt St. B. III 2094] uns gesagt hat, daß auch die Leidenschaft ein Recht habe, in der Politik ein Wort mitzureden, nun denn, so möge man auch der Leidenschaft des empörten Rechtsgefühls etwas zu Gute halten!

Man [Rösler St. B. III 2209] hat uns gesagt, namentlich in Beziehung auf den Barricadenkampf, er sei zwecklos und planlos gewesen.

Ich will einmal von dieser Voraussetzung ausgehen; wenn man aber ohne Zweck Barricaden baut und Häuser einnimmt, um auf die Soldaten, die zum Schutze der Nationalversammlung hieher kamen, zu schießen, so kann ich das nicht anders als mit dem Namen des Wahnsinns belegen: den Wahnsinnigen aber müssen wir binden, sowohl um seine Heilung zu beginnen, als um uns zu schützen, wenn er uns anfällt. Wir dürfen nur Repressivmaßregeln eintreten lassen gegen jeden Zurechnungsfähigen, gegen den Wahnsinnigen wird Niemand die Prävention für unzulässig halten. Das stelle ich Jenen gegenüber, die jenes Unternehmen für zwecklos erklärt haben.

Man hat uns in öffentlichen Blättern und sonst entgegengehalten, wir gäben durch solche Maßregeln ein Zeichen der Furcht, und auf wen macht dieser Vorwurf nicht einen Eindruck, dem er gern ausweichen möchte, wenn er es ohne Verletzung der Interessen des Vaterlandes vermöchte?

Ich bekenne, meine Herren, ich fürchte den Tod nicht, aber ich fürchte das Verbrechen. Ich fürchte es nicht um seiner Opfer willen allein, sondern eben sowohl um seiner Urheber und Werkzeuge, um des Vaterlands willen, dessen Ehre es untergräbt, dessen Freiheit und Zukunft es gefährdet. Ich finde aber in der besonderen Lage und in der eigenthümlichen Verfassung Deutschlands einen bestimmten Grund, um uns vor der Wiederkehr solcher Verbrechen, um uns vor einer, wenn auch noch so kurzen Gewaltherrschaft mit allen Kräften zu bewahren. Ich gebe denen, deren Phantasie mit dem schauderhaft großartigen Bilde eines Convents spielt und sich darin gefällt, [s. Vogt

St. B. III 2094][3] zu bedenken, daß die Lage Deutschlands eine andere ist als die Lage Frankreichs im Jahre 1793.

Frankreich war seit Jahrhunderten durch Despotismus zu einer mächtigen Einheit zusammengeschmiedet, und die Revolution hatte nur die letzten, schwachen Reste des Provincialismus zu beseitigen. Wenn daher zur Zeit der Erschlaffung, die der Ueberspannung folgte, auch die Freiheit niedergedrückt werden konnte, so war doch die Einheit zu stark begründet und zu tief in die Natur des Volkes eingedrungen, als daß eine Reaction gegen die Einheit möglich gewesen wäre.

Deutschland aber wird durch eine blutige Herrschaft unter dem Vorwande der Freiheit niemals, auch nur einen Augenblick regiert werden können: es bedarf für jetzt und für immer einer mäßigen, einer gerechten, einer sittlichen Regierung. Die Städte von München bis Königsberg, von Triest bis Hamburg werden den Abgeordneten der Blutherrschaft ihre Thore nicht öffnen, wie es einst [im Jahre 1793] Lyon und Nantes gethan. Geben Sie dem Particularismus in Deutschland auf kurze Zeit die Stellung, daß *er* es sei, der die Grundsätze des Rechtes, der Freiheit und der Menschlichkeit gegen eine blutige Centralgewalt vertheidigt, und Sie werden ihm eine Macht geben, welche ein Jahrhundert nicht zu brechen und nicht zur Einheit zurückzuführen vermögen wird.

Wir dürfen es daher in keinem Falle auf die Wiederkehr so blutiger Vorfälle hin wagen. Die Anarchie würde die Einheit Deutschlands unmöglich machen, und die Reaction, die nach Wiederholung solcher Schreckuisse, — ich erinnere Sie an das warnende Beispiel des jetzigen republicanischen Frankreichs[4] — die Reaction, die dann unvermeidlich wäre, würde die Freiheit und Einheit Deutschlands auf lange, lange Zeit vernichten.

Ich muß aber, wenn es sich um den Schutz dieser Versammlung handelt, noch auf ein Moment hinweisen, welches ich ungern berühre; aber es muß einmal von dieser Tribüne besprochen werden. Es hat den Greueln vom 18. September noch etwas Schlimmeres zu Grunde gelegen als politische Leidenschaft. Man hat sich in jenen Tagen nicht gescheut, den *Namen eines deutschen Stammes* [d. i. Preußens] als *Parole des Hasses und des Mordes* unter die Menge zu werfen. Es ist das sehr traurig, aber leider nur zu wahr!

Meine Herren! Sie haben die Aufgabe, den Particularismus der Liebe und der Anhänglichkeit in seine Schranken zu weisen; wollen Sie den Particularismus des Hasses und der Gewaltthat an seine Stelle

setzen? Fürchten Sie nicht vielmehr, daß dem ersten durch das Auftauchen des zweiten eine ungeahnte, beklagenswerthe Macht gegeben werde? Wenn diese blinde Wuth gegen den Namen eines deutschen Stammes, deren Keim man verbrecherischerweise in die verirrten Herzen eines kleinen Theiles des Volkes geworfen hat, wenn diese Wuth nicht von Grund aus getilgt wird, so ist die Einheit Deutschlands, die Vereinigung der Stämme zu dem heiligen Gesammtbau nicht möglich, — und in dieser Hinsicht sind wir in einer sehr exceptionellen Stellung.

Die Wähler jenes Stammes, welche ihre Abgeordneten hierher geschickt haben, und welche es wissen, daß man gegen ihre Vertreter den Haß und die Wuth einer Volksclasse aufgestachelt hat, jene Wähler haben ein unabweisbares Recht auf Schutz. Wenn die Bevölkerung, von der ein Theil das Unglück hatte, sich verleiten zu lassen, darunter leiden sollte, so wird sie sich für den Augenblick fügen müssen: es ist dies eine Genugthuung, die ein großer Theil Deutschlands verlangen kann, darf und wird.

Wir aber, meine Herren, die wir in der Waffenstillstandsfrage gegen die Majorität des Hauses gestimmt haben, und die wir die Abstimmung nicht bereuen und sie wiederholen würden, wenn die Frage sich erneuern könnte, wir müssen das Bündniß mit jener großentheils erkünstelten Aufregung zurückweisen, welche eine schlechte Absicht an dieses Waffenstillstandsvotum geknüpft hat. Wir können in dem unredlichen Vorwand keineswegs den wahren Grund der vorgefallenen Greuel erkennen, und in dieser Hinsicht muß ich dem vorhergehenden Redner [Mölling St. B. IV 2472 und 2473] widersprechen.

Ich füge hinzu, daß in den deutschen Landen, deren Recht und Freiheit wir ohne alle Nebenrücksicht und Nebenabsicht bei unserem Votum im Auge gehabt haben, so daß wir schon in dieser Frage ungern das Bündniß derer annehmen mußten, die, indem sie den Waffenstillstand bekämpften, von der Sache jener Lande mit Geringschätzung, ja mit Verhöhnung von dieser Tribüne herab und sonst gesprochen haben, — daß in jenen Landen die hiesigen Ereignisse eine beklagenswerthe Rückwirkung hervorgerufen haben. Die Partei, welche die Rechte der Herzogthümer mit Energie aufrechterhalten will, ist schwer getroffen durch die Rückwirkung jener Ereignisse, und sie würde in einer weit besseren Stellung sein, wenn der Kelch dieser traurigen Frevel an uns vorübergegangen wäre.

Ich gehe zu einer andern Erwägung über. Diejenigen in diesem Hause, welche in der Minorität sind und mit voller Befugniß das in

der Freiheit begründete Recht in Anspruch nehmen, auch außerhalb dieses Hauses dahin zu wirken, daß diese Minorität zur Majorität werde, haben das gerechteste Interesse dabei, daß ihr Streben nicht verwechselt werde mit gewaltsamem, frevelhaftem Beginnen.

Es hat ein Redner der Opposition, [Vogt St. B. I 506], in einer glänzenden Rede in der Debatte über die Centralgewalt mit Recht auf England hingewiesen und auf jene mächtigen Agitationen, welche [in den Jahren 1829, 1832 und 1846] die Emancipation der Katholiken, die Reformbill, die freie Korneinfuhr den Vorurtheilen des Parlaments abgerungen haben.

Ja, meine Herren, in diesen Agitationen lag etwas Großes. Ich war theilweise Zeuge der großen Agitation für freie Korneinfuhr. Es ist etwas Großes, wenn in einer Stadt [d. i. in Manchester] ein Dutzend Männer zusammenkommen und einen großen Grundsatz aussprechen, und wenn diese Männer drei Jahre lang fortfahren, zu reden und zu lehren und zu überzeugen, bis das Land und seine Regierung überzeugt und überwunden zu den Füßen ihres Grundsatzes liegt.[5] Aber, meine Herren, in dieser ganzen ungeheuren Agitation, die dem Herzen des Volkes nahe ging, — denn es handelte sich um das wohlfeile Brot des Volkes — ist keine ungesetzliche Handlung, kein Verbrechen vorgefallen.

So, meine Herren, wollen auch wir agitiren für Recht und Freiheit und Fortschritt, wenn wir erst sicher sind, daß kein Verbrecher, kein Gesetzesübertreter unser Bündniß in Anspruch nimmt, und wir nichts hinter uns haben als die fortschreitende Ueberzeugung des Landes, aber keine Mordlust in der Nähe unserer Versammlung. Auch wir sehnen den Augenblick herbei, wo wir mit unsern Gegnern vor unsere Wähler treten[!], und wir werden dann den Kampf mit den entgegengesetzten Meinungen nach allen Seiten auskämpfen. Freilich wird diese Versammlung schwerlich auf die Zumuthung eingehen, welche man ihr gemacht hat, sich aufzulösen,[6] was ich als einen Selbstmord an uns selber und als einen Mord an unserm Vaterlande bezeichnen muß, als einen Mord der Mutter sammt dem Kinde, der diese Versammlung mit der werdenden Verfassung Deutschlands in ihrem Schoße erschlagen würde.

Aber, ich wiederhole es, wir sehnen den Augenblick herbei, wo unser Werk vollendet ist, wo wir uns mit unsern Gegnern vor dem Volke messen und vertheidigen werden: da wird es sich zeigen, welcher Meinung das Volk huldigt, ob es uns wiederwählt oder Andere an unsere Stelle. Wir hoffen, daß dieser Zustand baldigst eintreten wird, aber bis dahin

nehmen wir die Vermuthung in Anspruch, daß diejenigen, welche das Volk gewählt hat, auch seine Meinung ausdrücken, und wir betrachten die als Verräther am Volke, welche gegen die Majorität dieser Versammlung einen Theil des Volkes aufzuregen und aufzuhetzen suchen.

Ich weiß freilich, daß uns alle diese Argumente nicht schützen werden vor dem Vorwurfe der Reaction, daß man uns — wir mögen sagen, was wir wollen — von manchen Seiten, indem wir das Gesetz vertheidigen, den Reactionären an die Seite stellen wird. Man wird uns sagen, mit dieser Maßregel beginne das alte Regiment wieder, es sei eine Rückkehr zu dem früheren Zustande.

Meine Herren! Ich will den materiellen Gesichtspunct aus dem Auge lassen, ich will nicht fragen, welches in den Jahren 1819 und 1832 das Verhältniß der Gegenmittel gegen die vorhandenen Uebel war,[7] und welches dieses Verhältniß jetzt ist: ich will nur Eines bemerken. So wenig Sie die Selbstbeherrschung des freien Mannes vergleichen können mit dem Zwange, welchen der despotische Gebieter dem Sclaven auflegt, eben so wenig können Sie den Beschluß einer volksvertretenden Versammlung, welche eine beschränkende Maßregel für nöthig hält und ausspricht, dem einseitigen Zwangsgesetze, das ein schrankenloser Despotismus dem Volke zu geben gewagt hat, an die Seite stellen.

Es gibt Manche unter uns, die der Meinung sind, daß, wenn man in einem Puncte den reißenden Strom der sich überstürzenden Bewegung zu dämmen sucht, daß man dann die Sache der Freiheit verrathen oder wenigstens verloren gegeben habe, daß dann keine Umkehr mehr möglich sei. Es wird das namentlich von unserer Versammlung vielfach behauptet.

Meine Herren! Ich kann die Kraft eines Volkes, die Kraft einer aus dem Volke hervorgehenden Versammlung nicht in solchem Lichte auffassen, ich kann diese Kraft nicht mit dem Blitze vergleichen, der sein kurzes Dasein nur durch Zerstörung bezeichnen kann und dann verschwunden ist: ich vergleiche sie der ewigen Sonne, die wärmt und belebt, und die auch die Wolken, die sie zeitweise verhüllen, wieder zu durchbrechen vermag. Ich kann und mag in jener Kraft nicht die unheimliche Stärke des Fieberkranken sehen, die das Aeußerste vermag, so lange ihr Paroxysmus dauert, und in die äußerste Schwäche und Apathie zurückfällt, wenn die krankhafte Ueberspannung vorüber ist: ich sehe in ihr die gesunde Kraft des Gesunden, die jederzeit in freier Uebung der Anstrengung fähig ist, die der Augenblick erfordert, und die, wenn sie sich freiwillig eine Beschränkung aufgelegt hat, wenn

der rechte Augenblick gekommen ist, sie mit der leichtesten Mühe abwirft.

So ist es mit der Freiheit Englands und aller wahrhaft freien Länder. Wir haben in ihnen in ernsten Zeiten augenblickliche beschränkende Maßregeln beschließen sehen, aber wir haben auch gesehen, daß die Kraft dem Volk und den Vertretern nicht verloren ging, diese Maßregel wieder aufzuheben, wenn ihre Nothwendigkeit vorüber war.

Wenn wir also, meine Herren, uns trauernd gedrungen fühlen, den vorgeschlagenen Maßregeln im Ganzen unsere Zustimmung zu geben, so wollen wir, wenn ins Privatleben zurückgekehrt, den Tag jubelnd begrüßen, wo die uns nachfolgende gesetzgebende Versammlung, vertrauend auf den erstarkten Geist der Freiheit und der Gesetzlichkeit, die Schranken dieser Maßregel wieder niederreißen wird!

Beschluß.

St. B. IV 2509—2529.

Gesetz zum Schutze der verfassunggebenden[8] Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt.

Vom $\frac{9.}{10.}$ October 1848.

Reichs-Gesetz-Blatt. 1848. S. 9 und 10.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 9. October, verkündet als Gesetz:

Art. I.

Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung in der Absicht, dieselbe auseinanderzutreiben oder Mitglieder aus ihr zu entfernen oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath und wird mit Gefängnißstrafe und nach Verhältniß der Umstände mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wer zu solchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermessen bestraft.

Art. II.

Die Theilnahme an einer Zusammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslocales stattfindet und sich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuständigen Behörde oder auf den Befehl des Vorsitzenden der Nationalversammlung auflöst, wird bei Anstiftern oder mit Waffen versehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahr, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten bestraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder weißen Tuches, Trommelschlag oder dergl.) begleitet sein.

Art. III.

Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. IV.

Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslocal der Reichsversammlung oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslocale von Nichtmitgliedern der Versammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslocale, an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden, außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. V.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung, auch außerhalb des Sitzungslocales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. VI.

Eine an einem Mitgliede der Reichsversammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird, außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieser Art tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Wegen solcher öffentlicher Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten statt.

Art. VII.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen oder zur Ansicht des Publicums angeschlagen oder ausgestellt werden, enthalten ist.

Art. VIII.

Die Bestimmungen des Art. IV finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Art. IX.

Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in dem königlich preußischen Kreise Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetzblattes in Frankfurt in Kraft.

* *

*

Bericht des Ausschusses.

Berichterstatter: Gustav Langerfeldt.

Verhandlungen II 421—431.

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, die von dem Oberappellationsgerichte, als Criminalgericht der freien Stadt Frankfurt, in dem an das Reichsministerium der Justiz unter dem 4. d. M. gerichteten Schreiben [Verhandlungen II 421] beantragte Zustimmung[9] zur Einleitung der Untersuchung gegen die Abgeordneten Zitz, Schlöffel und Simon von Trier zu ertheilen, dagegen den von dem gedachten Gerichte nur vorsorglich gestellten Antrag, die Zustimmung zu der Verhaftung der genannten Abgeordneten, wenn solche im Laufe der Untersuchung nöthig werden könnte, schon jetzt zu ertheilen, abzulehnen.

Verhandlung.

16. October 1848.

Ludwig Simon.

16. October 1848.

St. B. IV 2662—2665.

Meine Herren! Indem ich als Angeklagter vor Sie trete, nehme ich nicht bloß das Recht der Vertheidigung, nehme ich auch das Recht des Angriffs in Anspruch, so weit es zur Vertheidigung gehört.

Seit mehr als drei Wochen bin ich in Wort und Schrift der Art verdächtigt und verunglimpft worden, daß es mir schwer werden wird, mein empörtes Gefühl zurückzuhalten. Ich habe aber in diesem Hause noch nie den Anstand verletzt, mir noch nie einen Ordnungsruf zugezogen, und es soll mir auch, so hoffe ich, heute gelingen, dies zu vermeiden.

Einmal habe ich unrichtige Thatsachen zurückzuweisen. Ich werde mich dabei immer bloß des Wortes „unwahr" bedienen, ohne zu untersuchen, ob die Unwahrheit aus der Quelle verzeihlichen Irrthums oder aus dem Sumpfe boshafter Lüge stamme.

Ich lege mir ferner das Recht bei, Ihnen die Ursachen des Aufstandes, der uns in die Schuhe geschoben wird, darzulegen, wo und wie ich sie finde.

Sie fragen nach den Gründen des Aufstandes?

Der Aufstand ist die Folge der verleugneten Revolution, welche sich hier in Frankfurt mit dem schmerzzerrissenen Antlitz der Emeute, welche sich in Wien [am 6. und 7. October] mit dem stolzen blutigen Haupte der Revolution erhoben hat, um zu zeigen, daß sie noch da sei!

Herr Bassermann [St. B. IV 2650—2652] meint, wir ständen jetzt in der Freiheit, nicht mehr vor derselben.

Meine Herren! Wo ist die Freiheit?

Als wir hier zusammentraten, da wurde [von v. Gagern S. 3] laut und feierlich der Grundsatz der Volkssouveränetät verkündet.

Wie ist dieser Grundsatz zur Anwendung gekommen? Wir haben bei dem Beschlusse über den Antrag des Herrn Raveaux [S. 6—14] anerkannt, Wien und Berlin müßten ihre constituirenden Versammlungen haben, damit ja kein Unfriede dort entstehe, damit die Entwickelung friedlich vor sich gehe. Aber wie ist dieser Grundsatz in Süddeutschland gehandhabt worden? Mit allen Mitteln der Verschiebung und Verzögerung hielt man da den Volksgeist zurück, weil das vorgeschrittene Bewußtsein dieser Landestheile auf dem Wege der constituirenden Versammlungen leicht zur Beseitigung der Fürstensouveränetät hätte führen können.

Ist das die gerühmte Volkssouveränetät, die so Viele im Munde, aber Wenige im Herzen tragen? Ist das die Wahrheit, ist das die Ehrlichkeit der deutschen Entwickelung auf gleicher Basis hier, auf gleicher Basis dort?

Bereits ist durch die Unverantwortlichkeit unserer Centralgewalt und deren Nichtverpflichtung zur Vollziehung unserer Beschlüsse [S. 36]

die Einleitung zu einem Systeme getroffen, welches nie die Entwickelung um ihrer selbst willen gewollt hat, sondern bloß in so weit es nöthig war, um neue Herren ans Ruder zu bringen.

Eine große Verkennung beherrscht unsere ganzen Verhandlungen! Viele glauben, wir ständen da, wo Frankreich im Jahr 1789 oder 1830 stand. Nein, meine Herren, der dritte Stand ist bei uns nicht erst auszubilden, ehe der vierte kommt: der vierte sitzt gleich berechtigt in unserer Mitte, in Wien und Berlin. Sie können ihn nur hinausweisen, d. h. reagiren. Wir stehen nicht da, wo Frankreich 1789 und 1830 stand: wir stehen da, wo es im Jahr 1793 und im Februar 1848 stand.

Meine Herren! Wenn wir nicht zu dem Spielball der Regierungen werden wollten, so mußten wir uns der ungetheilten Sympathie und Kraft des Volkes versichern.

Was haben wir aber gethan? Wir hatten kein Wort des Schutzes für die verfolgten und unterdrückten Vereine, [s. St. B. IV 2621 und 2622] wir hatten kein Wort der Versöhnung für die unterlegenen, im Kerker schmachtenden Opfer einer bewegten Zeit, [St. B. II 1415 ff. 1452 ff.] und als uns dadurch die Sympathien des Volkes mehr und mehr verloren gingen, da haben wir uns durch Beschränkung der Oeffentlichkeit förmlich von ihm abgesperrt. [St. B. III 1839 ff.]

Kein Wunder, meine Herren, wenn wir also der Politik der Regierungen mehr und mehr verfallen sind. Bereits vor Monaten hat die Partei des dynastischen Preußenthums in Berlin in Wort und Schrift ausgesprochen, daß Jeder ein Landesverräther sei, der die deutsche Centralgewalt anerkenne: dagegen hatten Sie kein Wort! [s. St. B. II 896. III 1748.] Damals verharrten Sie in Ohnmacht, und jetzt, wo das unzufriedene, das über unsere Ohnmacht verzweifelnde Volk heraustritt und Sie Volksverräther nennt, [s. St. B. III 2184] da schreiten die Gerichte pflichtschuldigst ein. Wahrlich, eine große Heldenthat!

Wir haben in dem Gesetz über die provisorische Centralgewalt [Nr. 2 c S. 36] beschlossen, daß die Centralgewalt das deutsche Gesandtschaftswesen in die Hand nehmen solle, und die alten Gesandten der Einzelstaaten sitzen noch auf ihren Plätzen, ja, es treten neue ein, während die unsrigen vor den Thüren um Anerkennung betteln!

Wir haben [in dem Gesetz über die provisorische Centralgewalt Nr. 2 b S. 36] beschlossen, daß das sämmtliche Heerwesen der Leitung

unserer Centralgewalt anheimfallen solle, und am 6. August, [dem Tage der Huldigungsfeier für den Reichsverweser], ist die schwarz-roth-goldene Cocarde verleugnet und beschimpft worden. [vgl. St. B. III 1716 und 1717.] Dagegen wurde am 18. September das darüber empörte Volk aus schwarz-roth-goldenen Kanonen zusammengeschmettert!

Das ist unsere gerühmte Einheit: gegen die Regierungen nirgends Kraft, überall Ohnmacht, gegen das hierüber unzufriedene Volk die höchste Gewalt und jegliche Kraftanstrengung! Für die Regierungen stets Vermittelung und jeglicher Friede, aber als einige Vermittler kamen und um Frieden baten für das niedergetretene, über unsere Ohnmacht empörte Volk, da war keine Zeit zu Vermittelung und Frieden! [s. L. Simon St. B. VI 4587 und 4588.] Fürwahr, eine große Heldenthat!

Und während im Innern die Freiheit überall unterlag, was ist aus den Märzforderungen der geknechteten Völker geworden?

Ueberall ist die Revolution zurückgesunken, überall schürzen sich wieder die alten Knoten der Gewalt, durch welche Menschen und Völker zu garstigem Zwitterleben zusammengefesselt werden. Ein neuer Schnitt in die Brust des seit Jahrzehnten gemarterten weißen Adlers Ungarn, durch den Verrath der deutschen Camarilla den Greuelthaten des erbitterten Slavismus preisgegeben und zum neuen todesmuthigen Kampfe gedrängt, Sicilien wieder befleckt durch die Hand eines volksmörderischen Königs, das schöne Italien wie eine Dirne preisgegeben den Herrschergelüsten verhaßter Gebieter, Schleswig-Holstein wieder entgegengehend der verzehrenden Umschlingung seines tödtlichen Feindes: überall, wo wir hinsehen, die Revolution zurückgesunken!

Im Vorparlament hieß es: Schleswig-Holstein deutsch, Polen frei![10] Heute heißt es: Schleswig-Holstein die Magd des Königs von Dänemark, Polen verloren!

Meine Herren! Das sind die Früchte unserer Revolution in der inneren, das sind sie in der äußeren Politik!

Haben wir deshalb 900000 Mann geschaffen und auf die Beine gestellt [St. B. II 792 ff. 921 ff.], um dem äußeren Feinde zu weichen, um Berlin mit Wrangelschen Armeebefehlen, um Wien vielleicht mit deutschen Reichstruppen und ganz Deutschland mit dem Belagerungszustande zu beglücken? Sind das die Gründe, die man geltend machte, als man die Vermehrung der stehenden Heere dringend verlangte? Ist diese Vermehrung eingetreten, um das despotische Rußland drohen,

um das aristokratische England, den natürlichen Feind unserer Einheit, den Vermittler spielen zu lassen, um Frankreich zu ignoriren, um die freie Schweiz zu beleidigen und die Sympathien Americas zu verscherzen?[11]

Oh! meine Herren, wo sind wir seit den glorreichen Tagen des März hingerathen?

Wir könnten ein Staat sein, wenn wir den richtigen Moment erfaßt, wenn wir zur Zeit unseres Zusammentritts, als alle Pulsschläge der Einheit begeistert zuflogen, dieselben warm aufgegriffen und dadurch das Herz Deutschlands in Frankfurt gebildet hätten. Jetzt sind wir als Staat verloren. Wir sind jetzt höchstens eine Universität, wo, nach meiner Meinung, eine sehr langweilige Politik gelesen wird; die ökonomische, die sociale Frage, welche die materielle Verbesserung der Lage des Volkes betrifft, hat uns noch gar nicht gerührt. Im Gegentheil, hier rollt man zur Beschönigung alles historischen Unrechts und zur Abwendung jedes vernünftigen Eingriffs in verderbliches Recht tagtäglich das Schreckbild der rothen Republik auf, aber in einer Weise, die bloß die eigene Häßlichkeit und nicht die wahre Gestalt der Gegner offenbart.

Glauben Sie, meine Herren, daß unsere Committenten uns gewählt haben, bloß um die Ehre zu haben, vertreten zu sein? Bloß um uns der Ehre theilhaftig zu machen, neben Abgeordneten zu sitzen, welche [gerade so wie wir] das schlesische Naturrecht[12] nicht begreifen?

Oh! meine Herren, viele Urwähler, die mich ausersehen haben, die hoffend auf mich schauten, um Erlösung aus ihrer Noth zu finden, geben wenig auf die Ehre, hier vertreten zu sein. Ja, meine Herren, mein Republicanismus sitzt nicht bloß im Geist und Herzen, er reicht auch in die materiellen Interessen, bis in die tiefsten Bedürfnisse des Volkes hinab!

Längst hätten wir auch an diese Fragen herantreten und mit dem Naturrechte das historische Recht abschaffen müssen, das nichts taugt. Von alle dem Nichts!

Das sind die Thaten der aus demokratischen Urwahlen hervorgegangenen ersten deutschen Nationalversammlung!

Diejenigen, die da glaubten, daß unser Vaterland dem Ziele der Freiheit in stetem Fortschritte, unbefleckt durch die Verbrechen des alten Systems und darum auch ungestört durch blutige Acte verzweifelter Selbsthilfe, entgegengehen werde, sind bitter getäuscht worden. Wir

haben die Blüten der Freiheit gesehen, aber der böse Geist der alten Zeit wandelte nächtlich durch die Fluren, vergiftete die Blüten, und das getäuschte Volk ringt sich die Hände blutig nach verlorenen Früchten!

Dies sind die wahren Gründe der Zuckungen im gesammten deutschen Vaterlande!

Erlauben Sie mir nun auch, mir, der ich diese Ueberzeugungen schon lange hege, vor Ihnen auszusprechen, wie ich mich zu dem Aufstande vom 18. September verhalten habe.

Ich bin grundsätzlich kein Freund der Gewalt, ich halte die Gewalt an und für sich nicht für sittlich, mag sie als stehendes Heer organisirt sein, mag sie als Revolution ungeordnet auftreten. Die Gewalt bekommt ihren sittlichen Werth nur durch den Inhalt desjenigen, wofür sie verwendet wird. Die bloße Verwendung für den augenblicklichen Rechtszustand heiligt noch keineswegs deren Anwendung. Für angebliches Recht wurde gekämpft in Wien, Berlin und Neapel, für angebliches Recht wird heute gekämpft, geraubt und geplündert in Bukarest. Die bestehende Gewalt an sich ist nichts Heiliges, sie bekommt ihren sittlichen Werth erst durch das, wofür sie verwendet wird. Die Revolution ist in gleicher Lage: auch sie erhält ihren sittlichen Werth durch das, wofür sie verwendet wird. Selbst das umfassende Bild einer Nationalversammlung ist keineswegs ein unbedingter Schild gegen jede Revolution, besonders wenn in dieser Versammlung Männer sitzen, welche ihre Stellen wie Königthümer betrachten, von denen man nicht eher weggeht, bis man fortgejagt wird.

Ich habe bereits drei Tage vor Genehmigung des Waffenstillstandes an die vereinigten Fractionen der Linken das Ansuchen gestellt, aus der Paulskirche auszuscheiden, so fern die Genehmigung ertheilt würde. Was ich mir damals als Folge dieses Schrittes gedacht habe, das mag mir vorbehalten bleiben, aber so viel können die damals Anwesenden bekunden, daß ich nicht der Meinung gewesen bin, ein solcher ausgetretener Theil der Versammlung könne sich als Repräsentant von ganz Deutschland betrachten, vielmehr habe ich deutlich ausgesprochen, daß ich in diesem Falle die Anordnung neuer Wahlen für nothwendig halte.[13] Als aber dieser Antrag am Sonntag Abend gegen bloß neunzehn Stimmen verworfen worden war, bin ich es gewesen, welcher nunmehr auftrat und aussprach: „Nachdem bloß neunzehn für den Austritt gestimmt haben und eine solche geringe Anzahl auf die Sympathien des Volkes nicht

wohl rechnen kann, so fordere ich nun auch alle meine Freunde auf, in der Paulskirche zu verharren!"

Dies werden mir Alle, die zugegen waren, bestätigen, und nicht Alle gehören zu meinen politischen Freunden. So habe ich mich lediglich der „Ansprache an das deutsche Volk" angeschlossen, wodurch die Wähler aufgefordert werden, diejenigen Abgeordneten zurückzuberufen, welche nicht mehr in ihrem Sinne sprechen und stimmen. Mag Herr Vicepräsident Riesser [S. 195] diejenigen als Verräther am Volke bezeichnen, welche gegen die Mehrheit dieser Versammlung einen Theil des Volkes aufzuregen suchen, mag auch das Abberufungsrecht in Ermangelung eines betreffenden Gesetzes bezweifelt werden, so betrachte ich es doch als eine Ehrenpflicht jedes redlichen Mannes, in dem Augenblicke seine Stelle zu verlassen, in welcher er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Mehrzahl seiner Wähler mit seiner Handlungsweise nicht mehr einverstanden ist, und ich nenne denjenigen einen Verräther am Volke, welcher gegen besseres Wissen die Wünsche seiner Wähler hintansetzt und vereiteln hilft. Wir sind keine sechshundert Könige,[14] greifen Sie nicht nach dem traurigen Anker einer neuen Legitimität! Weichen Sie der Stimme des Volkes, das Sie geschickt hat, — ich würde wenigstens ein anderes Benehmen mit meiner Ehre nicht für verträglich halten!

Wenn stets in diesem Sinne gehandelt wird, dann wird jeder Abgeordnete vor dem abendlichen Klopfen an der Thüre sicher, und Herr Bassermann [St. B. IV 2652] seiner Todesangst vor angeblicher Mordlust enthoben sein!

Am Sonntag Abend also habe ich die fraglichen Erklärungen gemacht, am Sonntag Abend, als die Volksversammlung [auf der Pfingstweide] schon verlaufen war, in welcher ich [nach Verhandlungen II 423—425. 428] bereits zur Gewalt und zur Mißhandlung aufgefordert haben soll.

In dieser Volksversammlung habe ich mich allerdings hart über die bisherige Wirksamkeit der Mehrheit dieser Versammlung ausgesprochen, und wo mir ferner Gelegenheit gegeben sein sollte, ein Aehnliches zu thun, werde ich sie nicht versäumen, ohne mich deshalb als Urheber aller derjenigen Aufstände anzusehen, welche meine Grundsätze vorschnell in das Reich der Wirklichkeit gewaltsam zu übersetzen trachten. Ich habe aber auch gerade das Gegentheil gethan von dem, was man mir zur Last legt: ich habe gerade darauf hingewiesen, daß Süddeutschland und dessen Abgeordnete wenig Schuld trügen; ich habe darauf hingewiesen, daß es die Pflicht der

norddeutschen Wähler sei, sich über die Wirksamkeit ihrer Abgeordneten auszusprechen. Ich werde dem Gerichte Zeugen stellen, — denn ich wünsche die Untersuchung — welchen ich auf dem Wege zur Pfingstweide gesagt habe, daß dieser Gesichtspunct der hauptsächlichste sei, mittelst dessen man gegenwärtig der vorhandenen Aufregung entgegenzutreten vermöge, und welche bekunden werden, daß ich auch vornehmlich in diesem Sinne gesprochen habe.*

Die zweite gegen mich erhobene Anschuldigung, daß ich zu Mißhandlung von Abgeordneten der Mehrheit aufgefordert habe, ist entehrend, und diese Beschuldigung weise ich mit der ganzen Entrüstung meines sittlichen Bewußtseins von mir ab. Wer gegen die Todesstrafe gestimmt hat, [s. St. B. II 1405 und 1407] dessen Gefühl wird durch die Mißhandlung oder den Tod eines Mannes, welcher wehrlos der überwiegenden Mehrheit seiner Gegner preisgegeben ist, jederzeit verletzt werden; ich kenne in dieser Hinsicht nur das Recht der Vertheidigung. Aber, meine Herren, wenn die Soldaten des Grafen Auersperg vor Wien vier in ihre Hände gerathene Studenten sofort aufhängen, [vgl. St. B. IV 2945 und 2946] so ist dies eben so wenig zu rechtfertigen, als wenn einige Mitglieder des Reichstags von dem empörten Volke getödtet wurden. Solche Ausbrüche finden Sie in bewegten Zeiten überall und auf allen Seiten.

Aber ich gehe weiter und frage: Wer hat durch Verwerfung der Amnestie [St. B. II 1415 ff. 1452 ff.] zuerst das Zeichen der Unversöhnlichkeit, wer hat durch das Andringen auf diese Tribüne [St. B. II 1438][15] zuerst das Beispiel der Gewalt, wer hat durch zahlreiche Briefe an Blum, Brentano, Ruge, mich und Andere, in welchen mit Mißhandlung, Mord und Todtschlag gedroht war, zuerst das Signal der Brutalität gegeben?

Angesichts solcher Thatsachen lassen sich die traurigen Vorfälle, wenn auch nicht billigen, dann doch begreifen, ohne das Vorhergehen einer kalt berechneten Aufforderung, deren Schuld ich abermals mit Empörung von mir abweise. Vielmehr habe ich ausdrücklich die Mißhandlungen des Vorabends mißbilligt, und wenn es in einer Zeugenaussage [Verhandlungen II 428] heißt, ich hätte bloß die vorabendliche Mißhandlung eines Mitglieds der Linken oder von meiner Partei getadelt, so ist dies eine Unwahrheit; denn der Abgeordnete, von dem ich sprach, gehört weder zur Linken noch zu meiner Partei. Richtig

* Die hier folgende Kritik der Zeugenaussagen ist weggelassen.

aber mag es sein, daß ich, indem ich Herrn Zell meinte, seiner letzten Abstimmung [gegen den Antrag Francke und Genossen St. B. III 2149 und 2153] Erwähnung that. Jede Insinuation dagegen, als ob ich angedeutet, daß ich es wohl gern gesehen hätte, wenn ein Mitglied von der Rechten mißhandelt worden wäre, weise ich als Unwahrheit gebührend zurück.*

Wenn ich zum Schlusse die vorliegenden, sich vielfach widersprechenden Aussagen abermals überblicke und mich der patriotischen Ungeduld der wohllöblichen „Oberpostamtszeitung" erinnere, wenn ich damit ein Reskript zusammenstelle, welches mit dem Namen [des Reichsjustizministers R. v. Mohl] unterschrieben ist und die Gerichtsbehörde, welche doch nach den Versicherungen der Vorredner so viel Vertrauen verdient, zur Einleitung der Untersuchung anspornt, wenn ich ferner erwäge, wie hierauf die Gerichtsbehörde nicht nur die Genehmigung zur Untersuchung verlangt, sondern ihre vorsorgliche Zärtlichkeit sofort auch bis auf meine Freiheit erstreckt hat, dann drängt sich mir die gegründete Vermuthung auf, daß es nicht die Göttin der Gerechtigkeit, daß es vielmehr der böse Geist der politischen Reaction sei, der sich an meine Ferse geheftet hat.

Sie haben die Aeußerung des Ministers v. Schmerling gegen den Abgeordneten Schmidt aus Schlesien vernommen: „Das ist auch eine von den Canaillen, die wir hinausbringen müssen!" Hieraus mögen Sie entnehmen, daß es allerdings Männer gibt, welche sich unser gar zu gern entledigen möchten.

(Mehrere Stimmen: Beweise!)

Sie fragen nach Beweisen! An den Tischen der Stenographen sind diese Worte gehört worden: ich habe mich wohl der Wahrheit versichert! Es hat in der stenographischen Kanzlei sogar ein Streit stattgefunden, ob sie in den stenographischen Bericht gesetzt werden sollen.

Fahren Sie fort, Herr Minister! Bedienen Sie sich einer Mehrheit, unter welcher sich solche befinden, die bereits das Vertrauen ihrer Wähler verscherzt haben, um pflichtgetreue Abgeordnete auszuschließen, die noch das volle Vertrauen ihrer Wähler besitzen! Fahren Sie fort, Herr Minister! Ihre Thaten werden Ihnen nachfolgen!

Ich habe nun meine politische Ehre gewahrt. Beschließen Sie nun die Untersuchung! Sie können meine Freiheit, Sie können mehr,

* Die hier folgende Kritik der Zeugenaussagen ist weggelassen.

Sie können Alles haben, nur meine politische Ehre nicht! Alles, was ich Ihnen biete, ist ja ein geringes Opfer gegen die großen blutigen Anstrengungen unseres hochherzigen Volkes!

Beschluß.

St. B. IV 2667—2672.

Annahme des Ausschußantrags.

X.
Die Verfassung.

Das Reich. Die Reichsgewalt.

Bericht des Verfassungsausschusses.

Berichterstatter: Carl Mittermaier und Johann Gustav Droysen.

Verhandlungen II 435—463.

Abschnitt I.
Das Reich.

St. B. IV 2717.

Artikel I.

§ 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Grenzbestimmung im Großherzogthum Posen bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten.

Artikel II.

§ 2.

Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein.

§ 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.

§ 4.

Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nichtdeutschen Lande in dem Verhältniß der Personalunion steht, muß entweder in seinem deutschen Lande residiren oder in demselben eine Regentschaft niedersetzen, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§ 5.

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

Artikel III.

§ 6.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II.

Die Reichsgewalt.

St. B. IV 2717—2722.

Artikel I.

§ 7.

Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten ausschließlich aus.

Die Reichsgewalt stellt Gesandte und Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§ 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, mit Ausnahme ihrer Bevollmächtigten beim Reichsoberhaupt.

§ 9.

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechtes, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§ 10.

Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, in so fern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§ 11.

Der Reichsgewalt steht ausschließlich das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§ 12.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§ 13.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten.

Diejenigen Staaten, deren Contingent weniger als eine Brigade (Division) von 6000 Mann beträgt, werden zu gemeinschaftlichen Ausbildungsverbänden vereint, welche unmittelbar unter der oberen Leitung der Reichsgewalt stehen.

§ 14.

Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Gesetze und Anordnungen des Reiches zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§ 15.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§ 16.

Die Kosten des Reichsdienstes werden vom Reiche getragen.

§ 17.

Das Reichsheerwesen soll in Beziehung auf Feldzeichen, Fahneneid, Commando, Militärgesetzgebung und Gerichtsbarkeit, Dienstzeit, Dienst- und Exercirreglement gleichmäßigen Bestimmungen unterworfen sein.

Gleichmäßigen Bestimmungen unterliegt ferner die Beförderung, Pensionirung und Entlassung von Militärpersonen.

Besoldung und Verpflegung sind so zu normiren, daß sie unter Berücksichtigung der Landesverhältnisse für das ganze Reichsheer als gleich zu betrachten sind.

§ 18.

Die Ernennung der Generale geschieht auf Vorschlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt.

§ 19.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen anzulegen und, in so weit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen werden auf Reichskosten unterhalten.

§ 20.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte, der Kriegshäfen und Seearsenale ob.

Die Ernennung der Flottenofficiere geht allein vom Reich aus.

Artikel IV.

§ 21.

Die Schiffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) sind der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen; sie unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

§ 22.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§ 23.

Die Abgaben, welche durch die Seeuferstaaten von den ihre Schiffahrtsanstalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§ 24.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleich zu stellen.

Eine höhere Belegung fremder Schiffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schiffahrt fließt in die Reichscasse.

Artikel V.

§ 25.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Canäle und Seeen sowie über den Schiffahrtsbetrieb auf diesen Wasserstraßen.

§ 26.

Alle deutschen Flüsse sind für deutsche Schiffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

Wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse gesorgt werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

§ 27.

Die Hafen-, Krahn-, Wag-, Lager-, Schleusen- und dergl. Gebühren in den an diesen Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs.

Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden.

§ 28.

Flußzölle und Schiffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladung nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§ 29.

Die Reichsgewalt hat über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht, so weit der Schutz des

Reiches oder das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs es erheischen.

§ 30.

Unter denselben Voraussetzungen hat die Reichsgewalt das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, sowie vorhandene Eisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Die Benutzung der Eisenbahnen steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§ 31.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs wahrzunehmen.

§ 32.

Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutz des Reichs oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs Landstraßen zu bauen, Canäle anzulegen, Flüsse schiffbar zu machen oder deren Schiffbarkeit zu erweitern.

Sie hat für die Unterhaltung der so gewonnenen Verkehrswege zu sorgen.

Die bei derartigen Fluß- und Canalbauten gewonnenen Vorlandungen gehören dem Reich.

Artikel VII.

§ 33.

Das deutsche Reich soll *ein* Zoll- und Handelsgebiet bilden mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Der Reichsgewalt bleibt es vorbehalten, auch außerdeutsche Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiet anzuschließen.

§ 34.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen.

§ 35.

Die Zolleinkünfte werden nach Anordnung der Reichsgewalt erhoben, und aus denselben ein bestimmter Theil nach Maßgabe des jährlich festzustellenden Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen. Das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§ 36.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§ 37.

Der Reichsgewalt steht es zu, die Productions- und Verbrauchssteuern festzusetzen und zu überwachen, in so weit es sich durch die Aufhebung der Binnengrenzzölle nothwendig zeigt.

§ 38.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über den Handel und die Schiffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze.

§ 39.

Erfindungspatente, die sich auf das ganze Reich erstrecken, werden von Reichs wegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt.

Artikel VIII.

§ 40.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über das Postwesen im deutschen Reich.

Ihr steht die Gesetzgebung über die Organisation des Postwesens, über die Tarife, die Portotheilung und die Verhältnisse, zwischen den einzelnen Postverwaltungen zu.

§ 41.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur seitens der Reichsgewalt geschlossen werden.

Wo Reichspostverträge geschlossen werden, erlöschen die Verträge mit einzelnen deutschen Postverwaltungen.

§ 42.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, so weit es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines zu erlassenden Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung wohlerworbener Privatrechte.

§ 43.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen zu benutzen. Weitere Bestimmungen sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§ 44.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§ 45.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maß und Gewicht sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§ 46.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Zettelbankwesen in Deutschland.

Sie ist befugt, Zettelbanken anzulegen und ihre Anlage zu bewilligen.

Artikel X.

§ 47.

Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichs wegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt unmittelbar zu bestreiten.

§ 48.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Zolleinkünften angewiesen.

§ 49.

Die Reichsgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern auszuschreiben und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Matricularbeiträge aufzunehmen.

§ 50.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§ 51.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reichs bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§ 52.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren, sowie die gesetzlichen Normen für den Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzustellen.

§ 53.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1. wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staat in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2. wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3. wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hilfe nicht zu erwirken ist.

§ 54.

Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1. Erlasse, 2. Absendung von Commissarien, 3. Absendung bewaffneter Macht.

§ 55.

Der Reichsgewalt steht es zu, allgemeine Gesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§ 56.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§ 57.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche ihre Giltigkeit in ganz Deutschland sichern.

§ 58.

Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung zu, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutz der ihr überwiesenen Anstalten erforderlich ist, sowie in allen Fällen,* wo das Gesammtinteresse Deutschlands die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maßregeln erheischt.

§ 59.

Die Reichsgewalt wird Sorge tragen, daß durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volk gefestigt werde.

§ 60.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten durch ihre Verkündigung von Reichs wegen verbindliche Kraft.

Artikel XIV.

§ 61.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reich aus.

Die Dienstpragmatik des Reichs wird ein Reichsgesetz feststellen.

Bericht des Ausschusses für Volkswirthschaft.

Berichterstatter: Bernhard Eisenstuck und Moritz Mohl.

Verhandlungen II 512—538.
St. B. V 3202—3204.

Artikel IV.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß beantragt den Wegfall der §§ 21 bis 24 einschließlich und an deren Stelle:

§.

Die Schiffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse — Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w. — sind Reichssache und werden durch Fürsorge der Reichsgewalt unterhalten. Die Reichsgewalt bestimmt die dafür zu erhebenden Abgaben, hinsichtlich welcher alle deutschen Schiffe gleich zu behandeln sind. Es ist der Reichsgewalt überlassen, fremde Schiffe höher zu belegen als die deutschen. Ueber das Nähere der Ausführung ergeht ein Reichsgesetz.

* St. B. IV 2721: in Fällen.

Artikel V.

§.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebengewässer, über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Canäle und Seeen, den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf diesen Wasserstraßen sowie über alle Verhältnisse und Abgaben, welche darauf von directem Einflusse sind.

§.

Die mehrere deutsche Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse sind auf deutschem Gebiete bis ins Meer zu Thal und zu Berg für deutsche Schiffahrt und Flößerei frei von Wasserzöllen und anderen die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben, mit Ausnahme der in § ... vorbehaltenen Abgaben von der Seeschiffahrt. Die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit derjenigen Flüsse, welche mehrere deutsche Staaten in schiffbarem Zustande durchströmen oder begrenzen, liegt dem Reiche ob. Die Erhaltung und Verbesserung der übrigen deutschen Flüsse ist Sache der betreffenden Einzelstaaten.

§.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß empfiehlt die Annahme der gegenüberstehenden Fassung (nämlich des § 27 des Entwurfs des Verfassungsausschusses).

§.

Wasserzölle und Schiffahrtsabgaben aller Art dürfen von fremden Schiffen oder deren Ladung nur durch die Reichsgewalt erhoben werden und fließen in die Reichscasse.

Artikel VI.

§.

Die Reichsgewalt hat über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht.

§.

Die Reichsgewalt hat das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, sowie vorhandene Eisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. — Die Benutzung der Eisenbahnen steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

Anstatt § 32 folgende zwei Paragraphen zu setzen:

§.

Dem Reiche steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über alle den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze des Reiches nothwendigen Heer- und Landstraßen zu. Ueber die Wege-, Brücken-, Pflaster- und Thorgelder und ähnliche Abgaben ergeht ein Reichsgesetz.

§.

Gleich lautend mit § 32 des Entwurfes des Verfassungsausschusses.

Artikel VII.

§.

Das deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnenzölle. — Der Reichsgewalt bleibt es vorbehalten, auch außerdeutsche Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung für das gesammte Zollwesen mit der Befugniß der besonderen Berücksichtigung der financiellen und Verkehrsverhältnisse einzelner Staaten.

§.

Die Zölle und Schiffahrtsabgaben werden nach Anordnung der Reichsgewalt erhoben und fließen in die Reichscasse.

§.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle oder Schiffahrtsabgaben zu legen.

§.

Ueber die Verbrauchssteuern von inländischen Erzeugnissen ergehen besondere Reichsgesetze.

Antrag, nach § 38 folgenden Paragraphen einzuschalten:

§.

Die Reichsgewalt hat ein allgemeines Bankerottgesetz für ganz Deutschland zu erlassen.

§.

Gewerbliche Patente dürfen nur von Reichs wegen und auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt werden. Auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, gegen unbefugte Nachahmung von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Muster und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Antrag, nachfolgenden Paragraphen einzuschalten:

§.

Die Reichsgewalt hat regelmäßig wiederkehrende Volkszählungen und statistische Erhebungen zu veranstalten.

Artikel VIII.

Anstatt §§ 40—42 zu setzen:

§.

Das Postwesen ist Reichssache. Die neue Ordnung soll durch ein Reichsgesetz festgestellt werden.

§.

Die Reichsgewalt hat ausschließlich die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Telegraphenlinien. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen. Weitere Bestimmungen hierüber sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetze vorbehalten.

Artikel IX.

§.

Es soll in ganz Deutschland ein gleiches Münzsystem eingeführt werden. Die diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen sowie das Recht, Münzen zu prägen, stehen ausschließlich der Reichsgewalt zu.

§.

Antrag, diesen Paragraphen [nämlich § 45 des Entwurfs des Verfassungsausschusses] unverändert anzunehmen.

§.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Zettelbanken und über die Ausgabe von Papiergeld in Deutschland zu.

§.

Die Reichsgewalt ist ermächtigt, im Wege der Gesetzgebung eine Nationalbank für ganz Deutschland zu errichten oder errichten zu lassen.

§.

Nur Gold und Silber soll gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland sein.

Artikel X.

§.

Antrag, diesen Paragraphen [nämlich § 47 des Entwurfs des Verfassungsausschusses] unverändert anzunehmen.

§.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst an die Einkünfte an Zöllen und Schiffahrtsabgaben angewiesen.

§.

Die Reichsgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Matricularbeiträge aufzunehmen.

Erste Lesung.

19., 20., 24., 26., 27., 30., 31. October. 2., 8.—10., 16.—18., 20., 21., 23., 24. November 1848.

Carl Giskra.

20. October 1848.

St. B. IV 2791—2798.

Wie sich der Herr auf das Werk seiner Erlösung vierzig Tage vorbereitete und es dann rasch in wenigen Tagen beendet hat, so haben wir uns durch fast hundert Sitzungen vorbereitet, um endlich das große Werk kräftig in die Hand zu nehmen, um dessen willen uns Deutschlands Stämme hierher gesandt. Endlich ist der entscheidende und vom Volke lang ersehnte Moment gekommen, und sogleich am Anfange des großen Werks tritt uns ein scharfes Eck in den Weg: es tritt uns die Frage von Oesterreich entgegen. Jetzt gilt es nicht mehr, wie einst, die Augen zuzudrücken, um an der Ecke vorbeizuschleichen, wie unser Dahlmann irgendwo gesagt;[1] jetzt heißt es, gerade die Ecke in das Auge zu fassen und dieselbe, wenn sie am Wege steht, abzubrechen.

Und das hat unser Ausschuß gethan: er hat die Ecke klar erkannt und ist daran gegangen, wie es noth thut. Ich muß es ihm danken.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 [S. 208] sprechen einfach und bestimmt aus, was für Oesterreich und das andere Deutschland nothwendig, was hätte lange schon bestehen sollen und leider nicht bestanden hat: die Personalunion deutscher Provinzen mit nichtdeutschen in Oesterreich. Der Ausschuß hat es mit klarem, staatsmännischem Blicke erkannt und rechtem Wort erfaßt, was geschehen muß und geschehen wird in Deutschland und Oesterreich.

Man sagt vielfältig, diese Personalunion sei wegen Oesterreichs nicht ausführbar. Ich höre die verschiedensten Gründe: ich hörte sie schon in Oesterreich, ich höre sie wieder, theils in öffentlichen Blättern, theils in der Paulskirche, ich finde sie in Wort und Schrift von Oesterreichern verkündet. Prüfen wir etwas näher diese Gründe, und ich glaube, meine Herren, Sie werden finden, daß sie allesammt bei ruhiger, umsichtiger Erwägung nicht stichhaltig oder wenigstens nicht entscheidend sind.

Wir hören [z. B. von v. Würth St. B. IV 2789—2791] in erster Linie die treue Anhänglichkeit an unsere Kaiserdynastie, wir hören die Stimme tief liegender historischer Erinnerungen an das gewaltige Oesterreich, früh eingewöhnt und weiter gepflegt im treuen Gemüthe durch die Leiden des Ganzen in den letzten Stürmen der Zeit, und diese verbieten, das Band des Gesammtstaates zu lockern und zu ändern.

Ja, meine Herren, wir haben eine Dynastie, mit der die Stämme in Oesterreich viele Jahrhunderte zusammengegangen, zusammen Leid und Freud' getragen, für die das Gefühl tief im Herzen des Volkes Wurzel geschlagen und auch lebendig geblieben. Wie lange sie* aber lebensfrisch und nachhaltig bleibt, ist eine andere Frage, und keinem entgeht es, daß diese Sympathien und Gefühle für die Dynastien vielleicht nicht tief und stark genug sind, um bei solchen fortgesetzten Angriffen auf die Interessen und Freiheiten des Volkes, wie sie in Wahrheit und Schein seit einem halben Jahre gesehen oder gefürchtet wurden, nicht geschwächt und zuletzt verwischt zu werden. Und dem Kaiser bleibt die Krone, Niemand nimmt auch nur einen Stein heraus!

Ja, meine Herren, wir haben eine Geschichte von mehreren Jahrhunderten hinter uns, „reich an Siegen und an Ehren", reicher an Leid als an der Freude verlebt, wir haben unter Habsburgs Bannern

* = die Anhänglichkeit.

in Hunderten von Schlachten geblutet und gesiegt. Ja, das ist wahr, und es gründet tief wirkende Anhänglichkeit an Haus und Land und Volk. Aber ist eine solche historische Erinnerung stark genug, auch dann noch jenem Banner zu folgen, wenn jenes Banner nicht mehr den erkannten Interessen der Völker vorgetragen wird, wenn jeder einzelne Stamm sich seiner eigenen Interessen bewußt wird und sich kräftig fühlt, dieselben für sich selbstständig zu vertreten und durchzuführen? Die Völker erwachen auch in Oesterreich, und die Völker haben schon zum Theil und werden noch ihr eigenes Banner aufpflanzen und wollen und werden nur dienen für ihr eigenes Wohl, für ihre eigene Freiheit und Größe, — und dann erschlaffen die Fittiche des Alle beschattenden Aars, und dann ermatten die Pranken des rothen Löwen im goldenen Felde!

Täuschen wir uns nicht, meine Herren, über die Erscheinungen dieser tief wurzelnden Thatsache. Sie liegt schon zum Theile vor und wird sich in wunderbar rascher Folge vollständig entwickeln.

Den Anfang machten die früheren italienischen Verschwörungen [im September 1847]. Sie waren die Vorboten weiteren Drängens nach nationaler Selbstgestaltung und Freiheit, und ist doch der jetzige italienische Aufstand [s. S. 85—89] wieder nichts Anderes als ein solcher Beweis vom Ringen nach nationaler Freiheit im Vollgefühl der eigenen Kraft, im Bewußtsein des Rechtes auf Unabhängigkeit von Andern, — und doch waren Mantua und Mailand Jahrhunderte lang bei Oesterreich und gepflegt und verwaltet wie das Herzenskind einer Mutter! Nie war Oberitalien gesegneter und besser regiert als seit 1815,[2] — und doch stand es auf und erklärte, nicht länger unter dem österreichischen Scepter bestehen zu wollen! Und ist der Kampf der Ungarn, trotz des dreihundertjährigen Zusammenstehens mit den andern Provinzen,[3] nicht ein Beweis dafür, daß es sich kräftig genug weiß, für sich und durch sich zu bestehen?

Meine Herren! Vor dem zersetzenden Verstande wiegen Sympathien für Vergangenes so wenig gegen das Bedürfniß der Zukunft wie ein abgelebter Greis gegen das Drängen des Jünglings. Und das müssen Jene in Erwägung nehmen, und eben dieses verständige Erwägen muß Jene beherrschen, die da berufen sind, ein Haus zu bauen für alle Zukunft, für alle neuen Generationen und ihre Wünsche, das werden soll eine Burg der Zukunft und nicht ein Schaukasten der Vergangenheit! Sympathien für Herrscherhäuser und Erinnerungen können, werden und dürfen keine Staaten bauen und ordnen. Das werden hinfort nur die Interessen und Bedürfnisse des Volkes.

Mit Eifer ruft man [z. B. Fritsch St. B. IV 2773] gegen den Gedanken einer Personalunion die starke Hilfe der materiellen Interessen herbei und erklärt ein Personalunion für gefährlich und verderblich den Gewerben und dem Handel des deutschen Oesterreichs, auch der nichtdeutschen Provinzen. Man citirt mit tiefem Ernste die hundertjährige Handels- und Gewerbebeziehung, die so tiefe Wurzel in dem volkswirthschaftlichen Haushalte aller Theile geschlagen, daß dieselben bei einer Personalunion nicht nur bedroht, sondern vernichtet werden. Man fürchtet Zolllinien, man fürchtet das Fallen von Zollschranken, man fürchtet, im Kauf und Verkauf auseinandergerissen zu werden.

Um diesen Punct im rechten Lichte zu sehen, will ich diese Beziehungen der deutschen Provinzen nach den nichtdeutschen Provinzen Oesterreichs im Osten und nach dem übrigen Deutschland im Westen gesondert betrachten.

Im Osten der deutschen Provinzen, in Galizien und Ungarn, sind alle natürlichen Bedingungen zum Betriebe der Urproduction gegeben, während der Westen nebst diesem Zweige auch einen hohen Grad technischer Entwickelung erreicht hat. In der Würdigung dieses Verhältnisses hat auch das bisher gegen die ungarischen Länder bestandene Zollsystem sich lediglich auf dem financiellen Standpuncte gehalten und der Ausfuhr von Rohproducten und Schlachtvieh nach Westösterreich eben so wenig Hindernisse in den Weg gelegt, als es die Einfuhr von technischen Erzeugnissen nach Ungarn belästigt hat. Dieser, den natürlichen Verhältnissen angemessene Verkehrszustand ist, eben weil er ein natürlicher, ein dauernder und auf lange hinaus, selbst wenn die im Gefolge der Personalunion eintretende Trennung der nationalökonomischen und financiellen Administration vorkommt, ein unveränderlicher.

Jede Bemühung, gegenwärtig schon in Ungarn eine heimische technische Production zu gründen, scheiterte und mußte scheitern am absoluten Mangel aller Bedingungen einer gewöhnlichen Entwickelung der technischen Industrie, und aller Opfer des Schutzvereins, des Fabrikvereins, welche diese Tendenzen verfolgten, ungeachtet, blieb und bleibt lange das Vorhaben unmöglich, im östlichen Oesterreich eine technische Production in größerem Maßstab zu gründen. Anderntheils hat der Himmel seinen Segen über die Ebenen des östlichen Oesterreichs so reich gegossen, daß noch auf lange hinaus die Bodencultur die einzig nützliche und wirthschaftlich richtige Productionsart bilden wird. Eben

so lange werden daher die östlichen Länder nach den Producten der westlichen Länder fragen und mit Rohproducten eintauschen und bezahlen, wie sie es bisher gethan, es mögen diese Länder in einer Personal- oder Realunion neben einander bestehen.

Man [Fritsch St. B. IV 2773] unterließ nicht, — den bisherigen Zustand des Verkehrs mit Ungarn und das Zollsystem nicht kennend — sogar die Besorgniß geltend zu machen, daß ohne Realunion besorgt werden müßte, die Gesetzgebung im westlichen Theile könnte sich veranlaßt finden, wegen des Interesses der Hintersassen die zollfreie Einfuhr ungarischer Rohproducte nach Deutsch-Oesterreich zu gestatten, zur Belästigung und Vernichtung der diesseitigen Urproducenten. Ohne die schützende Hand der österreichischen Centralleitung drohe den österreichischen Urproducenten die nicht auszuhaltende Concurrenz mit Ungarn in Getreide, Weinen ꝛc.

Solche Verkehrtheiten verdienten gar keine Widerlegung, wenn sie nicht ernst vorgebracht würden, und zeigen die absolute Unkenntniß aller volkswirthschaftlichen Grundsätze. Wem fällt es noch heutzutage ein, Schutzzölle auf die Rohproduction zu begehren, als eigennützigen Pächtern, Gutsherren und trägen, concurrenzscheuen Bauern?! Auch ist es nicht wahr, daß dieser Gesichtspunct die Zwischenzollgesetzgebung leitete, und es wäre nichts mehr zu wünschen, als daß recht viel Rohproducte von Osten her zollfrei hereinkämen; denn eben so viele technische Producte werden dahin, und zwar mit höherem volkswirthschaftlichen Gewinne, abgesetzt. Jede Gesetzgebung, selbst von einander fremden Staaten, könnte keine anderen Grundsätze befolgen, wenn sie nicht ihre eigenen Interessen zerstören wollte.

Deutsch-Oesterreich wird daher nach wie vor einer Personalunion mit Galizien und Ungarn den alten Verkehr dahin haben, wohin er seit Jahrzehnten gegangen ist, und hat von dort her so wenig zu fürchten wie früher, höchstens noch wohlfeileres Getreide, Mehl und Schlachtvieh, wenn dieses [überhaupt] zu fürchten ist.

Andere Rücksichten hegt man wegen des Westens der deutsch-österreichischen Provinzen, und vielfach flüchtet sich der materielle Egoismus in dieser Hinsicht unter die Decke des Patriotismus für Großösterreich und will weder Personalunion in Oesterreich noch irgendeinen bundesstaatlichen Zusammenhang mit dem andern Deutschland. Wenn auch dieser Gesichtspunct nicht direct in meine Beweisführung einschlägt, so dürfte ich doch Ihre Zustimmung zu dieser Digression haben. Aber auch hinter diesem Patriotismus steckt nur Kurzsichtigkeit oder Habsucht.

Kaum dürfte Jemand in den Fragen über den Anschluß der deutschen Provinzen an das andere Deutschland competenter sein als die in unmittelbarer Verbindung mit Deutschland bisher gewesenen Bewohner der Grenzbezirke von Böhmen, — und gerade diese verneinen nicht den Anschluß: sie erklären, die Concurrenz mit dem andern Deutschland ertragen zu können, wenn nur ganz Deutschland nach Außen geschützt wird. Und in gleicher Weise sprechen sich viele Sachverständige in Mähren aus, wenn auch nicht verkannt werden kann, daß in der Gesammtzollgesetzgebung manche Aenderungen im Sinne eines nationalen Schutzsystems erfordert werden. Aber in dem Maße, als die Entfernung von der Grenze zunimmt, nimmt die Besorgniß des Zugrundgehens in denselben Artikeln zu, zum Beweise, daß nur Mangel an Einsicht obwaltet. Aber auch philisterhafte Selbstgenügsamkeit verengt Vielen den Blick, und Trägheit, sich in der Production durch Vervollkommnung oder Ersparungen anzustrengen, vorwärts zu bringen, beherrscht Manchen und treibt ihn zu Jammer, Klagen und Befürchtungen, die ohne Grund sind, aber immer Großösterreich als Heilmittel und Generalarznei aufführen.

Hiernach mag manches Argument der schwarz-gelben Oesterreicher in der deutsch-österreichischen Frage beurtheilt werden.

Der fraglichen Personalunion setzt man [z. B. v. Würth St. B. IV 2789] weiter entgegen, dadurch werde der politische Einfluß Oesterreichs aufgehoben. Und wie schmerzlich müsse es nicht einem Oesterreicher sein, vielleicht nicht mehr jener Großmacht anzugehören, die doch anerkanntermaßen ein entscheidendes Wort in allen Fragen Europas mitgesprochen; wie schmerzlich müßte es sein, nicht mehr jene ungeheuren Heere ins Feld stellen zu können, die den Namen Oesterreichs groß und bedeutungsvoll gemacht!

Meine Herren! Jenen Gefühlen mag vielleicht durch die Personalunion Gewalt angethan werden, allein gefährlich ist diese Gefühlsdrückung nicht, da nach der Lage der Dinge ein Offensivkrieg nicht zu erwarten und in einem Defensivkriege der östliche Theil des heutigen Oesterreichs so unvermeidlich der Bundesgenosse Deutschlands gegen Rußland wäre, als beide ein gleiches Ziel der Selbsterhaltung gegen die Moskowiten in Bewegung setzt. Wie erfreulich ist es vielmehr, muß man Jenen zurufen, daß eben das nach Deutschland gravitirende Interesse die Beruhigung gewährt, mit um so größerem Gewichte auftreten zu können, als fünf und vierzig Millionen Deutsche im Hintergrunde stehen und durch ihre gemeinsame Kraft und Anstrengung noch glänzendere Siege

erfechten, noch höhere Vortheile erzwingen können, als es bisher die vereinten österreichischen Truppen im Solde des deutschen Oesterreichs gethan haben. Und nicht Gefühle dürfen in so wichtigen Dingen entscheiden, sondern nur Interessen der Völker, und denen sagt es wahrlich mehr zu, nicht mit deutschen Truppen aufständische Provinzen niederwerfen zu müssen, die nach ihrer Freiheit ringen, als deutsche Soldaten gegen Italien, gegen die Magyaren geführt zu wissen!

Das einige Deutschland wiegt im Rathe der Völker mehr als irgendeine Macht, und wer an solchen Vorstellungen Behagen findet, dem muß die vollständige Durchführung der deutschen Großmacht wichtiger sein als irgend eine andere. Sie wird auch mehr wiegen als jede andere, da sie aus dem Volke hervorgeht und von ihm getragen wird und nicht bloß auf übungsmäßigen Militärgehorsam gestützt ist.

Weitere Bedenken gegen die Personalunion machen die großen Schulden von Oesterreich, und namentlich sind es die Papierbesitzer, die sich mit aller Zähigkeit an den alten Zustand halten möchten, da sie fürchten, eine Aenderung in staatsrechtlicher Hinsicht könnte ihre Papiere depreciren. Diese sind, nebst Beamten und Militär, die wärmsten Patrioten für Großösterreich im Sinne der alten Realunion; sie fragen: Was wird aus den Papieren werden?

Ja, die Papiere, das sind und waren freilich mißliche Dinge im Staate, so lange sie auf der Welt sind. Das fühlen wir Alle, und namentlich fühlt es in anderer Hinsicht der österreichische Steuerholde; denn zwei und fünfzig Millionen betragen die jährlichen Interessen der Staatsschulden. Aber gerade dieser Umstand spricht mehr als irgendeiner für die Personalunion, denn nach den gegenwärtigen Verhältnissen trägt die ganze Zinsenlast und die Tilgung, mit Ausnahme der etwa zehn Millionen Gulden betragenden Zuflüsse aus Ungarn, nur Italien und die deutschen Provinzen, da die Militärgrenze und Dalmatien jährliche Ausfälle haben. Wird nun die Personalunion durchgeführt, so muß das Schuldverhältniß geregelt werden, in dem die Provinzen theilzunehmen haben, und dann liegt der Vortheil für die Deutschen auf offener Hand. Aber auch die Papierbesitzer werden dann in eine bessere Lage gebracht, als durch die Schuldenrepartition die weniger ins Mitleid gezogenen Provinzen zu ebenmäßigen Leistungen verhalten werden.

Dagegen kann man wohl öfter hören, Ungarn übernehme Nichts. Wenn es Ungarn thäte, wäre es in vollem Rechte, da zur Contrahirung nie die Zustimmung des ungarischen Landtages eingeholt wurde, was verfassungsmäßig nöthig war. Wenn es Ungarn so thäte, so änderte

dies die Lage nicht, da ja Ungarn jetzt auch Nichts dazu bezahlt. Aber Ungarn hat bereits die Bereitwilligkeit gezeigt und wird es thun, wenn die Verhältnisse ausgetragen werden und die nationale Selbstständigkeit desselben verbürgt wird, und muß es thun, wenn die Centralgewalt diese Sache in die Hand nimmt und zur Abwehr von Ueberbürdung der deutschen Provinzen einschreitet.

Endlich, meine Herren, noch einen Localeinwand lassen Sie mich hier erwähnen und beleuchten. Hunderte Wiener sagen: bei einer Personalunion werde Wien aufhören, die Metropole zu sein, und das Gras werde in Wien auf den Straßen wachsen, und mit Wien verarmt die Umgebung, verkümmert eine ganze Provinz, und Alles, was unmittelbar und mittelbar mit Wien zusammenhängt.

Soll Gras dort wachsen, so wird es geschehen: auch in den Straßen Roms ist Gras gewachsen, und Rom war größer und mächtiger als Wien! Keine Erdenmacht hielt es zurück, weil der Gang der Geschichte ein anderer geworden und diese sich durch die kräftigsten Proteste einzelner Städte nicht ändert. Aber es wird kein Gras dort wachsen, es wird nicht veröden, es wird groß und volkreich bleiben und noch zunehmen an Reichthum und Bevölkerung. Seine eigenthümliche Lage an der Grenze des westlichen und östlichen Europa, des nördlichen und südlichen Verkehrs macht es zum Stapelplatze des östlichen Handels, sein Straßen- und Eisenbahnsystem, seine Lage an der Donau machen es zur Metropole des deutschen Landhandels, und es bereitet sich mit dem Wachsen von Deutschlands Größe und Macht in industrieller und commercieller Beziehung eine glänzendere Zukunft für Wien vor, als es sie als bloße Residenz je gehabt hätte.

Endlich hört man mit hohem Ernste gegen die Personalunion sagen, Oesterreich bilde das von der „Vorsehung" [s. Fritsch St. B. IV 2774] auserkorene Werkzeug, Bildung und Sitte nach dem Osten zu tragen. Das könne nur durch ein ungetrenntes, ungeschwächtes großes Centralösterreich geschehen. Der civilisirte Westen bedürfe gegen die östliche Barbarei ein Bollwerk, eine Schutzwehr gegen den drohenden Panslavismus, und mein Vorredner [v. Würth St. B. IV 2790] prunkt mit der Erfüllung dieser welthistorischen Sendung Oesterreichs, aber ohne einen Beweis zu geben.

Ich muß vielmehr meinem Vorredner auf dieser Tribüne hier auf das Bestimmteste widersprechen, daß Oesterreichs Gewicht nach Osten sich geltend gemacht und ein großes gewesen sei. In der Zeit, wo Oesterreich am Mächtigsten da stand, sehen Sie, wie Rußland sich

die Herrschaft in den Donaufürstenthümern bereitete. In Stambul ist der österreichische Internuntius macht- und bedeutungslos geworden, und Oesterreichs Einfluß auf Nichts herabgesunken. Oesterreich trägt dort den Schlepp des Mantels der russischen Diplomatie. Und dies geschah und wurde so zu einer Zeit, wo die östlichen Völker nicht lebendig gewesen sind, wo sie ihre Interessen selbstständig wahrzunehmen nicht im Stande waren oder nicht vertheidigen wollten.

Der Redner vor mir, [v. Würth St. B. IV 2790], erklärt dies daraus, daß die deutsche Kraft überhaupt gebrochen gewesen.

Das leugne ich, meine Herren, daß die deutsche Kraft gebrochen. Wer ermannte sich nebst den Magyaren zum Kampfe für die Freiheit? Wo ist [am 13. März] die wirksamste deutsche Revolution ausgebrochen? In der deutschen Stadt Wien! Wer ist ihr Träger bis zur Stunde? Die deutschgesinnten Wiener! Wem dankt die deutsche Freiheit mehr als der deutschen Legion in Wien? Wer kämpft jetzt den neuen Kampf der Revolution mit den Scharen einer freiheitsmörderischen Camarilla? Das deutsche Wien! Wie ein Riese, der nur geschlafen, erwachte Wien und bethätigt die deutsche Kraft und den deutschen Sinn für Freiheit. Wer brachte uns hierher und machte vier und dreißig Fürsten zittern? Die deutsche Kraft!

Die deutsche Kraft ist nicht gebrochen worden: das ist eine falsche Behauptung meines Vorredners!

Es gibt aber, außer diesen Präcedentien, nach der Natur der Sache noch andere höchst wichtige Bedenken, die in Erfüllung gehen würden, wenn es dahin kommen sollte, daß die völlige Vereinigung der deutschen Provinzen Oesterreichs mit dem anderen Deutschland nicht zu Stande käme. Es darf dies zwar nicht erfolgen, aber ich präsumire es, um meinen Satz vollständig durchzuführen.

Unbezweifelt liegt vor, daß sämmtliche Deutsche in Oesterreich gegenüber den sämmtlichen Slaven in ganz Oesterreich bei der Zusammenwirkung in einem Staate sich in der entschiedenen Minderheit befinden, und daß dann Oesterreich trotz aller Schutz- und Trutzbündnisse mit dem anderen Deutschland zu einem Slavenreiche werden müsse. Was wird aber dann der Schwerpunct dieses Slavenreiches sein? Wird es sich an das freie Deutschland lehnen, oder wird es sich in seinem Deutschenhasse mehr nach Osten an das ihm stammverwandte Rußland halten, um dann im Vereine mit diesem ein neues Staatensystem [auf] slavischer Grundlage im europäischen Staatencomplexe zu bilden? Wenn in der Zukunft die österreichisch-deutschen Provinzen von

Deutschland weggenommen werden sollten oder auch nur in inniger Realverbindung mit den slavischen blieben, dann werden wir wohl sehen, ob Deutschland auch noch ferner nach Osten Propaganda macht — oder nicht vielmehr der Osten gegen Deutschland!

Täuschen wir uns nicht, meine Herren! Wir haben wohl anderthalb Millionen Deutsche in Ungarn, wir haben etwa sechs bis sieben Millionen Deutsche in Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain und Tirol, wir haben bei dreiviertel Millionen Deutsche in Siebenbürgen, aber alle zusammen befinden sich immer noch in der entschiedensten Minderzahl gegen die nahe zwanzig Millionen Slaven im Staatencomplexe von ganz Oesterreich, und in derselben Minderzahl bleiben die Vertreter deutscher Interessen gegen die Slaven auf einem gemeinsamen Reichstage von Oesterreich.

Endlich halte ich es aber wahrhaftig nicht für die Aufgabe einer wahren Politik in dem Augenblicke, wo auf unserer Baustelle noch Alles wüste durch einander liegt und die innere Ausführung des Baues noch lange alle Kräfte beanspruchen wird, ohne Noth nach Rechts und Links zu sehen und kosmopolitische und humanistische Propaganda zu machen, was man den Deutschen in echt philosophischer Träumerei zur Aufgabe stellt. Machen wir erst uns stark und kräftig, frei und groß, und lassen wir uns Alles fern sein, was uns nicht bedroht, uns nicht berührt!

Ich setze aber den Fall, es wäre so, Deutschland hätte in nächster Zukunft den Beruf, nach Osten Propaganda zu machen, wer könnte es mehr: die sechs Millionen in den österreichisch-deutschen Provinzen isolirt und eingeengt von anderen Stämmen oder die fünf und vierzig Millionen Deutsche im ganzen großen einigen Deutschland? Welche Macht wirkt stärker: die einer großen, geschlossenen, lebenskräftig organisirten Volksmasse oder die einer kleinen, von einer großen Masse anderer Stämme eingeengten und umfluteten Bevölkerung? Das deutsche Element in Oesterreich würde abgetrennt vom anderen Deutschland, eingezwängt und erdrückt werden durch die geistige Propaganda der Slaven!

Endlich muß ich noch eines Grundes hier kurz gedenken, nämlich eines Gedankens, der wie ein böses Irrlicht aus dem stinkenden Sumpfe der pecifischen Interessen eines Sonderstaates [d. i. Preußens] herausgeflackert haben soll. Man wollte zwischen den Zeilen in öffentlichen Blättern gelesen haben, man hörte zischeln, es wäre die Personalunion in Oesterreich geradezu nicht möglich, es müsse daher Oesterreich aus dem deutschen Verbande ausscheiden, und ein anderer großer Staat

würde „das Aufgehen in Deutschland“[4] in einer befriedigenden Weise zu lösen wissen.

Ich nenne das ein Irrlicht aus stinkendem Sumpfe und meine im Ernste, hier in der Paulskirche sei Niemand, der diesen Gedanken hegt und pflegt. Ich müßte den Träger eines solchen Gedankens, der berufen ist, die deutsche Einheit in ganz Deutschland mitbegründen zu helfen, für einen Schurken halten, der die heiligsten Sachen seinem Egoismus unterordnete, der es wagte, an der Einheit und Größe des Gesammtvaterlandes im Interesse einer Krone zu mäkeln und zu pfuschen. Das wäre mehr als eine gemeine Politik, — das wäre Verrath und Niederträchtigkeit am ganzen deutschen Volke!

Meine Herren! Wer frech eingreifen will in das Rad der Zeit, sagte ich jüngst, [St. B. III 2086] der zieht seine Hand nur blutig zurück, ohne es zu hemmen, und, sollte es wahr sein, daß solche Schurkenstreiche gedacht und begangen werden könnten, so möchten Jene wohl erwägen, ob sie sich nicht verrechnet haben und das Volk ein anderes Facit macht.

Nehmen wir nun an, die deutsch-österreichischen Provinzen schieden wirklich von Deutschland aus und bildeten mit den übrigen nichtdeutschen ein real vereinigtes Oesterreich, das zum anderen Deutschland in dem bloß völkerrechtlichen Verhältniß eines Staatenbundes anstatt eines Bundesstaates stände, und vergleichen wir damit auch nur die bisherigen Verhältnisse zwischen Oesterreich und Deutschland, und der Rückschritt liegt klar vor.

Es beruhen die völkerrechtlichen Verhältnisse nur allein auf den einzelnen Verträgen eines Staates mit dem anderen, ohne dem[5] inneren Bande staatsrechtlicher Einigung. Ich will nun die verbindliche Kraft der Verträge nicht in Abrede stellen, aber die Geschichte lehrt nur zu sehr, daß die feste Zuversicht auf den Bestand von Verträgen leichtgläubige und sorglose Staaten in üble Lagen gebracht hat. Wie leicht geschieht es, daß beim redlichsten Willen der Erfüllung solche nur äußerliche Verhältnisse durch die Collision von Interessen gelockert und gelöst werden, wenn sie auch noch so fest begründet und geordnet scheinen! War nun auch das alte staatenbündische Verhältniß in Deutschland kein organisches, kein inniges, so war es doch ein Zusammenwirken zu gleichen Zwecken, unter einer gemeinschaftlichen Leitungsbehörde, mit Bestimmungen für gemeinschaftliche Interessen der Einzelstaaten und Fürsten, es war doch ein innigeres, dem Volksverbande angemesseneres

als ein bloß durch Vertrag zu Schutz und Trutz lose zusammengehaltenes Verhältniß.

Das wäre Rückschritt, nicht Fortschritt in der Ordnung der deutschen Interessen! Und sind wir auch nur dessen sicher bei einer offenbar slavischen Mehrheit in einem österreichischen Reichstage?

Und wie stellt sich ein solches Verhältniß in seinen Folgen in Deutschland und Oesterreich?

Die Idee der Einheit Deutschlands war es, welche uns hier in der Paulskirche zusammenführte, jene Idee, die mit Wonneentzücken des deutschen Mannes Brust erfüllte, als er der Verwirklichung entgegensehen konnte, jene Idee, die er als Kind in Märchen vom großen Kaiserreiche zuerst hörte, die er als Knabe in den Sagen und Thaten der Kaisergeschichte nährte, die ihm als Jugendideal die Brust durchglühte, die er als Mann nicht mehr als Traumbild vor sich sah!

Was wird aber aus dieser Idee der Einheit und Größe des einen Vaterlandes, wenn Sie die österreichischen Provinzen nicht dabei hätten, wenn Sie diese einem Slavenreiche verfallen ließen? Wie verträge sich auch das mit dem, was schon bisher geschehen?

Wir Abgeordnete aus Oesterreich sitzen hier seit Monden und tagen mit Ihnen, mit Ihnen haben wir für ganz Deutschland giltige Beschlüsse gefaßt, die alle, nach meiner Rechtsansicht, unverbindlich und unwirksam wären, wenn Oesterreichs deutsche Provinzen fortan nicht zum Reich gehören sollten.

Ich glaube nicht, daß Sie das verantworten könnten, rechtfertigen könnten vor Deutschland, dem Volke, das seine Einigung begehrt für alle Stämme Deutschlands. Deutsche Intervention rettete Triest vor der sardinischen Beschießung, [s. St. B. I 390 und 391] österreichisch-deutsche Truppen standen vor den Mauern der Paulskirche auf Befehl der deutschen Centralgewalt, um uns zu schirmen vor dem frevelhaften Beginnen, welches die Vertreter der deutschen Nation auseinanderjagen sollte [s. St. B. III 2163 und 2164]: könnten Sie einen Augenblick nur zweifeln an dem Bestande der deutsch-österreichischen Lande in Deutschland, so kämen Sie in offenbaren Widerspruch mit dem, was bisher geschehen ist. Nein, meine Herren, einen solchen Todesstoß geben Sie dem eigenen Werke, eine solche Wunde schlagen Sie dem deutschen Volke nicht!

Fassen Sie nun auch einige der näher liegenden Folgen solchen Gedankens ins Auge, um ihn auch in seiner Gefährlichkeit und Schädlichkeit für Deutschlands Interessen zu erkennen!

Jemand, [v. Arneth St. B. IV 2780], sagte, durch die Personalunion werde es geschehen, daß die Versandung der Sulinamündung bis nach Preßburg heraufrücken werde.

Meine Herren! Sie rückt ohne die Personalunion noch weiter: sie rückt nach Passau herauf, an Oesterreichs Grenze, sobald Sie die deutschen Provinzen preisgeben. Dort werden Sie eine Zollgrenze finden inmitten deutschen Landes, nicht im deutschen, im slavischen Interesse. Und nur dann könnten Sie mir darin falsche Folgerungen unterstellen, wenn Sie das offenbare numerische Uebergewicht der Slaven in Abrede stellen könnten oder die Ueberzeugung sichern könnten, daß die slavische Majorität, selbstvergessen ihrer innersten Leidenschaftlichkeit gegen Alles, was von Deutschland kommt, sich plötzlich Interesse für Deutschland selbst verschaffen könnte. Ob ich darin irre, davon mögen Ihnen die Abgeordneten aus Böhmen Zeugniß geben.

(Viele Stimmen: Ganz wahr!)

Und, meine Herren, scheiden Sie die deutschen Provinzen Oesterreichs vom Mutterlande aus, so unterbinden Sie mehr als eine Lebensader, mehr als einen Lebensnerv: Sie zerstören einen wesentlichen Theil des ganzen materiellen Lebens Deutschlands dadurch, daß Sie die Adria von sich entfernen und hiermit die ganze Zukunft vernichten, die sich deutschem Einflusse, deutscher Schiffahrt und deutschem Handel nach dem Oriente aufzuthun begonnen.

Glauben Sie doch nicht, meine Herren, Behauptungen wie jenen, daß in der österreichischen Realunion durch die deutsche Dynastie, durch die deutsche Reichstagssprache in österreichischen Ländern dem deutschen Elemente der maßgebende Einfluß gesichert sei, — mit welchen Behauptungen der gerechten Besorgniß der Slavisirung in der äußern Politik, in der Verwaltung u. s. w. begegnet werden soll. Dynastische Interessen sind heutzutage nur Fesseln von Glas, die zerspringen, wenn das Blut in den Völkern auch nur wärmer wird, viel mehr, wenn es siedend heiß wird und wallt im Turbor selbstständigen Nationalgefühles, wie es eben auch in Oesterreich erwacht und sich geltend macht.

Und auch für Oesterreich ist die Abweisung der Personalunion ein Uebel!

Kein größerer Staat steht in der Geschichte, in dem nicht eine Polarität von Principien Verwirrung und Greuel gebracht hätte: hier der Haß des Kaisers und des Papstes in Altitalien, dort die religiösen Streite in England und in Deutschland, dort die Freiheit mit der Knechtschaft in Frankreichs Vendéekriegen [1793—1796], dort der Kampf

der Häuser um die Herrschaft u. s. w., und ein solches Princip ist in Oesterreich das der lebendig gewordenen Nationalitäten, die sich feindlich gegen einander erheben, es ist das Princip des inneren Zwistes, das Princip der Eifersucht, das zum Haß, zur Gewalt, zum Bürgerkriege führt.

Nicht lange ist es, so wollten die Polen den gemeinsamen Reichstag nicht beschicken, die Italiener haben es nicht gethan, die Böhmen wollten die Beschickung durch Provinzenlandtage hintertreiben, und schon sahen wir Croaten und Serben und Romanen mit den Magyaren kämpfen, schon sahen wir Slaven mit deutschen Truppen kämpfen, schon wieder sehen wir den Nationalitätenhaß in dem unverantwortlichen Benehmen der böhmischen Abgeordneten beim Reichstage in dem gegenwärtigen Momente der Gefahr.[6]

Und allem dem ist vorgebeugt durch die entschiedene Trennung der feindlichen Theile von einander, bloß vereint unter der Krone des Monarchen: ohne dem entgeht Oesterreich nicht den schrecklichen Zuckungen in seinem Inneren, den größten Stürmen im Gesammtstaate!

Täuschen wir uns nicht durch momentane Erscheinungen! Es ist ein wahres Gesetz der Geschichte, daß Staaten, die auf andere Grundlagen als [die] der politischen oder ethnographischen Nationalität gebaut sind, sich nicht erhalten können; es ist ein wahres Gesetz im geistigen Leben, daß sich Gleiches findet, und so wird sich Ungleichartiges scheiden und Gleiches zusammenfinden auch in Oesterreich.

Aber auf welchem Wege? Mit welchen Zuckungen?

Die deutschen Provinzen, einmal außer dem Verbande mit dem anderen Deutschlande, haben keinen anderen Weg gegen die slavische Mehrheit als den der Revolution, um sich zum anderen Deutschlande dann zu scharen. Nöthigen Sie ihnen solch einen nicht unnöthig auf: der Bürgerkrieg ist stets vom Uebel!

Man [z. B. Fritsch St. B. IV 2772 und 2773 bezw. v. Arneth St. B. IV 2779 und 2780] stellte auch die Unausführbarkeit der Personalunion vom Standpuncte des Rechtes und des Bestandes der Dinge auf, und ich muß auch auf diese Stütze eingehen.

Vorerst spricht man durch die pragmatische Sanction [von 1713] den deutschen Provinzen das Recht ab, eine Personalunion für sich zu begehren. Man stellt sie eben so den Ungarn entgegen, um den Bruch eines gegebenen Kaiserwortes zu beschönigen. [s. S. 237.]

Meine Herren! Alles Pergament, es mag so alt wie die Menschheit sein, ist mir Haderwerk, wenn es die Interessen der Völker verletzt, es ist mir ein Fetzwerk, wenn man damit Dynastenrechte gegen Völkerrechte schirmen will. Aber das ist nur meine subjective Anschauung, die bei Vielen von Ihnen nicht ausreicht, aber Alle werden mir zugestehen, daß gerade dieses Pergament ein mehr als „durchlöcherter Rechtsboden“,[7] daß er ein zerrissener ist.

Die Unantastbarkeit desselben hat die Geschichte vielfach widerlegt. Wo ist die untrennbare Niederlande? Wo ist die Vorlande und das Breisgau? Wo die sechzehn schlesischen Fürstenthümer, für die alle die pragmatische Sanction gegolten? Kamen nicht erst später Polen, die Bukowina, Venedig und Dalmatien zu Oesterreich, und wieder Westgalizien und ein Theil Illyriens weg, und wieder zum Theil zurück?

Die Unantastbarkeit dieser Urkunde ist längst verschwunden. Sie ist ein Schild voll Löcher, die Hieb und Stoß demjenigen verstatten, der nach dem Geschützten greifen will. Sie ist überhaupt auch nicht auf die Ewigkeit berechnet. Wenn sie auch über die Erbfolge im Hause Habsburg-Lothringen Bestimmungen enthielt, so bestehen noch besondere Landesgesetze über Successionsrechte. Die alle zusammen bewirken, daß Oesterreich nur so lange besteht, als der herrschende Stamm noch Zweige hat; stirbt er ab, so ist es mit der Existenz des Staates aus. Denn sowie der gegenwärtige Herrscherstamm ausstirbt, kann der letzte österreichische Herrscher über Oesterreich mit den Hausländern Steiermark, Kärnthen, Krain ꝛc. ganz beliebig disponiren, gleichwie man über ein Patrimonium verfügen kann; aber Böhmen darf sich einen eigenen König wählen, und Ungarn in gleicher Weise.

Wahrlich ist angesichts solcher Bestimmungen das ganze Actenstück ein Familienstück, womit man Hausrechte ordnet, aber nicht neuen Völkergestaltungen in den Weg treten kann. Und um ihrer willen verdienen am Wenigsten die Ungarn [so] sehr den Tadel!

Ja, sie haben, wie einer meiner Vorredner, [v. Arneth St. B. IV 2780], gesagt, die Rosse gezäumt und die Säbel geschwungen, als es [im Jahre 1741] darum galt, infolge der pragmatischen Sanction ihre Königin zu schützen, und jetzt zäumen sie wieder die Rosse und schwingen wieder die Säbel, nicht um die Aufhebung derselben zu ertrotzen, da sie unter Oesterreichs Herrscher bleiben, aber um ihre nationale Selbstständigkeit dabei zu bewahren, die ihnen nie die pragmatische Sanction bedroht oder genommen, vielmehr hundertfältige Gesetze und

hundertjährige Uebung bewahrt hatten. Und die Kriege der Ragoczy, Teleky, Bathory hier anzuführen, wie dem Herrn Unterstaatssecretär [v. Würth St. B. IV 2790] beigekommen, ist ein grober Anachronismus, der einem Schuljungen verzeihlich wäre, da schon im Beginne des achtzehnten Jahrhunderts alle ungarisch-siebenbürgischen Wirren geordnet waren und die pragmatische Sanction [in Ungarn] erst ein Decennium nach dem utrechter Frieden [von 1713] zu Stande kam.

Auch der gegenwärtige staatsrechtliche und administrative Bestand im Kaiserstaate ist kein wesentliches Hinderniß der Durchführung der Personalunion.

Was zuerst die staatsrechtliche Stellung der einzelnen Theile betrifft, so ist es eine bekannte Sache, daß die deutsch-slavischen Provinzen, dann die ungarischen, ferner die italienischen Provinzen und endlich die Militärgrenze eine verschiedene Verfassung haben, daß insbesondere Ungarn eine eigene feudal-aristokratische Verfassung hatte und hiervon wieder die siebenbürgische getrennt gewesen, so daß der König von Ungarn erst, ich glaube seit 1792, zugleich Großfürst von Siebenbürgen ist, daß Italien seit 1815 seine berathenden theils gewählten, theils ernannten Congregationen hatte, daß die andern deutschen Provinzen die alten berathenden Stände auf aristokratisch-feudaler Grundlage hatten und endlich die Militärgrenze ein durchgängig ausgeführtes Lehensinstitut des Kaisers mit militärischer Verwaltung repräsentirte. Und so wenig diese einzelnen Theile im Principe und in dem Ineinandergreifen der Verfassung zusammengehörten, eben so wenig konnte hieraus ein ernstes Hinderniß der Ausführung der Personalunion für die Zukunft hergeleitet werden, da die Ländergruppen mit gleichartiger Grundlage ohnehin zusammenfallen.

Aber auch in der früheren Verwaltung bestanden in Oesterreich bis auf Joseph II. Verhältnisse, besonders bezüglich Ungarns, die durchaus keinen innigen Zusammenhang einer Realunion darbieten. Schon die politische Verwaltung der einzelnen Provinzen selbst im deutschen Ländercomplexe hatte lange Zeit verschiedene Centralpuncte, namentlich aber waren es Ungarn und mit geringer Einschränkung Siebenbürgen, die — außer den diplomatischen Amtsführungen und der Kriegsverwaltung — durchaus abgesonderte Administration hatten. Die königliche Statthalterei und Septemviraltafel sind bis zur Stunde auch factisch unabhängig, und die ungarische Hofkammer war es grundgesetzlich stets, wenn auch bis zum März d. J. es den Willküracten des Königs [Ferdinand I.] gelungen war, sie der österreichischen

Finanzbehörde unterzuordnen. Eben so war und ist es mit dem siebenbürgischen Gubernium als siebenbürgischer Centrallandesbehörde, dem, wie in Ungarn, der König durch sein Cabinet — die Hofkanzleien in Wien — seine Weisungen in Ausübung der Reservatrechte zugehen ließ. Zwar verfügte im Großen der Hofkriegsrath in Wien über Dislocation der Truppen auch in Ungarn, aber die Aufbringung, Erhaltung und Verpflegung der Truppen aus Ungarn war stets Landessache daselbst, und zur Zeit, als das welthistorische: „Moriamur pro rege nostro!“ gesprochen wurde,[8] kam die Kaiserin, nicht anordnend, sondern bittend die adelige Insurrection,* für sie zu Feld zu ziehen, und sie ordnete sich unter eigenen Führern nach landesüblicher Sitte und Weise.

Erst Kaiser Joseph II. und vorzüglich Kaiser Franz [II.] wußten in der Centralisirung immer weiter zu gehen und brachten es endlich dahin, daß die ganze Administration von Ungarn in eine factische Unterordnung unter die der Deutschen gekommen, wie er nicht minder, die constitutionellen Formen wenig achtend, willkürlich herrschte, bis gegen das Ende seiner Regierung das Nationalitätsgefühl erwachte und in stürmischen Kämpfen die volle Durchbildung des constitutionellen Princips gegenüber der Krone erstrebte. Und das ist der Gesichtspunct, aus dem die ungarischen Wirren zu fassen und zu beurtheilen sind.

Die staatsrechtliche Stellung des Königreiches zum Gesammtstaate auf der alten territorialen Grundlage durchgreifend ordnen, in der Fortbildung des constitutionellen Princips eine ihren Landtagen verantwortliche Regierungsgewalt im Lande haben, kurz, ihr altes staatsrechtliches Verhältniß in moderner constitutioneller Durchführung wiederherstellen: das wollten sie, und das erhielten sie durch ein Wort des Königs. Der König gab sein Wort für das Recht seines Volkes, und der König nahm es wieder zurück auf den Wunsch seiner Camarilla, auf den Rath der deutschen Minister. Nicht er ist Schuld am Treubruch, er fühlt wahr und warm für sein Volk und alles Gute; aber die fluchwürdige Pest seiner Schranzen, die ihn beredet, daß die anderen Völker dadurch leiden, die brachte es zu Wege, daß des Kaisers Wort gebrochen ward mit der eitlen Entschuldigung, es sei in der Noth gegeben worden und nicht bindend.

Das, meine Herren, mögen Jene bedenken, die die ungarische Frage beurtheilen, das Jene vor Augen haben, die Kossuth und seine politischen Freunde verdammen wollen, den, nach den Worten unserer Schwarzgelben in Ungarn, von vier Fünftheilen Gehaßten —

* = Aufgebot zur Landesvertheidigung.

und in der Wirklichkeit von allen Magyaren abgöttisch verehrt und von Hunderttausenden geleitet, wenn er zum Kampfe für des Volkes Recht und Freiheit ruft!

So, meine Herren, steht die Sache in Ungarn, und der Sieg wird ihr Recht begleiten!

Es ist wahr, sie haben sich übernommen gegenüber anderen Nationalitäten, und ich will es nicht entschuldigen, aber erwähnen muß ich es hier, daß nicht Tyrannei und Unterdrückungssucht, sondern edlere Motive zu Grunde gelegen.

Einen durch gleiche Sprache und Sitten festen Körper gegen das drohende Rußland zu bilden, das leitete damals die Führer der nationalen Bewegung; die russische Sympathie der slavischen Bewohner Ungarns sich durch Magyarisirung ungefährlich zu machen, das dachten und wollten die Führer der Bewegung. Und dieses erwägend, wird Mancher den gehobenen Stein sanfter schleudern und die Hand sinken lassen vor dem Wurfe, noch mehr, wenn er erwägt, daß es einem Volke gilt, das für seine höchsten Güter, seine nationale Ehre, Größe und Selbstständigkeit, in den Kampf geht. Stünden jetzt jene alten Magyaren auf, die Arneth [St. B. IV 2780] als zürnende Schatten gegen die Enkel heraufbeschwor, sie würden den Enkeln zujubeln, sie würden mit erhöhter Kraft ihre Säbel schwingen und mit erhöhtem Muthe ihre Rosse tummeln, denn es gilt jetzt nicht den König: es gilt das Volk und seine Güter!

Meine Herren! Ich muß Ihre Aufmerksamkeit beanspruchen für den weiteren Theil meiner Beweisführung dafür, daß die Personalunion ausführbar sei, hergenommen aus dem Detail der Verwaltungszweige.

Die Civilgesetzgebung ist mit geringen Abweichungen in den Procedurvorschriften in den deutschen Provinzen gleich und von der ungarischen ganz verschieden, und wenn sie auch gleich in Galizien und Dalmatien und Italien mit der der deutschen Provinzen übereinstimmt, so hindert dies nicht die Durchführung, da dieser Punct nur abgesonderte Gerichtshöfe in letzter Instanz verlangt, wie es für Italien ohnehin immer bestanden hat.

In der Frage der Finanzverwaltung ist nur das Hinderniß der Schulden, und rücksichtlich dessen beziehe ich mich auf das früher Bemerkte, und ließe sich kein billiges Abkommen finden, dann träte freilich das alte: „Casus nocet domino“[9] in Wirksamkeit.

Scheinbar das größte Hinderniß böte die Vertretung nach Außen. Jedoch mit Nichten! Oesterreich möge neben dem Gesandten

der Centralgewalt seine ungarischen oder galizischen oder dalmatischen haben, — ich glaube, es kann einer für alle sein — in Collisionsfälle können sie nicht kommen, da, wie früher bemerkt wurde, die Politik Deutschlands mit der des östlichen Oesterreichs Hand in Hand geht, und eine andere als eine Politik der Völkerinteressen darf es künftig nicht mehr geben. Und käme es vor, daß der König von Ungarn eine andere Politik hätte als der deutsche Fürst von Oesterreich, wie jetzt der König von Ungarn gegenüber dem Könige von Croatien, dann verfluche ich die Möglichkeit einer solchen Politik wie sie selbst und wünsche keine Personal- und keine Realunion, sondern die volle Zerreißung der Bande!

Am Meisten Gewicht legt man auf das Kriegswesen in Bestreitung der Ausführung einer Personalunion, und doch ist es nicht erheblich.

Bis zur Stunde sind die Werbbezirke der Regimenter mit der politischen Landeseintheilung zusammenfallend, und bekannt ist die Unterscheidung in deutsche, polnische, ungarische Truppen u. s. f., und wenn auch die Cavallerieregimenter und die Genietruppen aus allen Werbebezirken bisher zugleich recrutirt werden, so ist es doch bekannt, daß sie sich immerfort in großen nationalen Gruppen beisammen halten. Aber nicht mehr beliebig disponibel sind sie dann, wie bisher, unter einer Hand, die sie verwenden kann in allen Theilen des Kaiserstaates und sie verwendet hat, bald zur Einschüchterung, bald zur wirklichen Bewältigung öffentlicher Unordnungen. Diese Verfügbarkeit findet freilich ein wesentliches Hinderniß, aber dieses Hinderniß begrüße ich, wenn ich denke, daß die deutsche Stadt Wien umlagert ist von Croaten und Slowenen, von Likkanern und Sereczanen,[10] von Masuren, Polacken und Italienern, um sie zu züchtigen für ihre Freiheitsbestrebungen, für ihre Sympathien für ein edles Nachbarvolk, um sie niederzuwerfen* in den Staub vor die Stufen eines allgewaltigen Thrones! Das will ich, daß es nicht wieder geschehe, daß man fremde Truppen herbeizieht, um die deutsche Freiheit auf deutschem Boden zu bedrohen und zu vernichten.

Endlich, meine Herren, muß ich fragen: Ist wohl ein anderes Band möglich, um die verschiedenen Stücke Oesterreichs — zusammengewürfelt so sonderbar, daß man Wunder glauben könnte — der einen Krone des herrschenden Hauses zu erhalten?

Nur zwei Wege gibt es überhaupt: die absolute Herrschaft Metternichs oder eine durchgängig nationale Ab-

* St. B. IV 2796: wieder zu werfen.

sonderung von einander und eigene Gestaltung im Innern mit einer Föderirung unter einander.

Die Wiederkehr des absoluten Systems ist weder möglich noch selbst von den schwarz-gelbsten Oesterreichern — außer vielen Beamten, Militärs und Aristokraten und der Camarilla des Kaisers — gewünscht. Und gelänge es diesen, ihre Wünsche zu erreichen, so wäre es doch nur auf kurze Zeit: Oesterreich könnte dadurch nicht zusammenhalten, wenn auch Alles zusammenkartätscht und zusammengeschossen würde.

Es bleibt also nur ein Föderativsystem übrig, aber nicht in dem Sinn, wie die nordamericanischen Staaten centraliter im Congreß vereint sind, sondern so, daß jeder Nationalitätscomplex abgesondert einen Körper bildet, der sich selbstständig administrirt. In ein solches Verhältniß paßt auch die Personalunion.

Endlich, meine Herren, muß ich noch des Umstandes gedenken, daß von allen Seiten gerufen wird, die Völker Oesterreichs hangen an der Gesammtmonarchie im Sinne der Realunion.

Die Ungarn verlangen sie nun aber nicht in diesem Sinne, die Italiener verlangen sie in gar keinem Sinn, die Slaven verlangen sie und lebhaft in ihrem wohlverstandenen Interesse eines slavischen Kaiserreiches aus Altösterreich. Denn wenn wir eine Sprachenkarte des österreichischen Kaiserthums ins Auge fassen, so sehen wir, daß die nördlichen Slaven allein für sich nicht im Stande sind, auf [die] Dauer einen Staat zu gründen. Sie ziehen sich nördlich an den Karpathen durch Mähren nach Böhmen hin wie eine Landzunge und entbehren einer geeigneten territorialen Unterlage für einen Staat. Compacter wohnen wohl die Südslaven an einander. Allein diese verlangen nur theilweise Altösterreich, so lange keine Aussicht vorhanden, ein südslavisches Reich zu bilden; ist dieses vorhanden, dann ist auch die Anhänglichkeit an die alte Verbindung dem neuen Interesse gewichen. Die Führer beider schmeicheln sich aber ihres Zusammenwirkens zu dem gemeinschaftlichen Ziele, auf Grundlage des österreichischen Staates sich die Hände zu reichen und so nach und nach die ganz eingekeilten Elemente der Deutschen und Ungarn zu überwältigen und dann das Ganze Rußland entgegenzuführen!

Es ist wahr, es spricht sich auch in den Manifesten des Reichstages der entschiedene Wille für eine Gesammtmonarchie aus. Allein, würdigen Sie doch, meine Herren, die Facta im Zusammenhange, und schließen Sie mindestens hieraus nicht — wie ich schon oft gehört — auf den Abgang der deutschen Triebkraft in dieser neuen Be-

wegung. Den Aufstand machte ja nicht der Reichstag, sondern die demokratische Partei, — was nicht die Anhänger der rothen Republik bedeutet, muß ich zur Beruhigung Jener anführen, die überall, selbst im Traume, vor der rothen Republik zittern — und diese ist die deutsche, die antislavische Partei, was Ihnen am Deutlichsten die Flucht von acht und zwanzig slavischen Deputirten vom Reichstag beweist. Der Reichstag mußte sich der Bewegung bemeistern, und da konnte doch derselbe nach seiner Zusammensetzung nicht anders erklären, als er gethan. Nationalitäten kamen nicht in Frage, Collisionen traten nicht hervor: daher die kluge Vermeidung alles dessen, was die Verwirrung hätte steigern können von Seiten jeder Partei.

Täuschen wir uns auch hierüber nicht, meine Herren, daß selbst bei den Slaven das Verlangen nach der alten Monarchie erst dann auftrat, als die Czechen Aussicht bekamen, mehr zu erreichen, als sie je gehofft, und daß die Zärtlichkeit mit der Dynastie nur eine Prahlerei ist. Man denke nur an die Vorgänge mit dem Nationalcomité in Böhmen und den böhmischen Landtag,[11] man erinnere sich nur an die schon lange unter sich ausgesprochenen Gedanken, daß der Schwerpunct für sie nicht mehr an der Donau, sondern an der Moldau und noch weiter gegen Osten über Galizien hinaus ist. Auch muß ich dabei der oben angedeuteten Weigerung der Polen, den Reichstag zu beschicken, erwähnen, die erst wich, als slavische Umtriebe in Aussicht stellten, daß sie als Slaven ein großes Reich gründen könnten, und bis andererseits der Kreishauptmann den Bauern befohlen hatte, zu wählen. Auch darf nicht übersehen werden bei der Würdigung dieses Factums, daß die Gleichberechtigung der Nationalitäten bereits feierlich anerkannt[12] und hiermit in natürlicher Consequenz die administrative vollständige Trennung der Theile ausgesprochen, die Personalunion in den Hauptpuncten angebahnt ist.

Könnte es geschehen, daß nicht bloß die deutschen Länder Oesterreichs, sondern auch die andern zu Deutschland kommen, dann freilich könnte man sich der Realunion gern zuwenden. Das erscheint aber gegenüber Galizien und Ungarn gleich unausführbar als eine administrative Verbindung Ungarns mit Oesterreich. Nicht minder erwünscht wäre es, wenn die Verhältnisse zu den nichtdeutschen Provinzen früher oder gleichzeitig geregelt würden, und [zwar] in jenem völkerrechtlichen Wege der Tractate, der eine dauernde Uebereinstimmung in der Wirksamkeit nach Außen, eine wechselseitige Verständigung über Handelsinteressen u. s. f. in Aussicht stellt. Aber aufhalten können uns diese Wünsche

nicht in unserem Werk, in unserem Verfassungsbaue des eigentlichen Deutschlands.

Nur noch wenige Worte, meine Herren, in Ansehung anderer Anträge zur schwebenden Frage. [s. Verhandlungen VI 101—106.]

Mehrere derselben drücken ohne Präcisirung ihren Wunsch nach einem Mittelding zwischen Personal- und Realunion aus. Ich weiß kein Drittes zwischen Personal- und Realunion: sie schließen sich aus. Und nur zwei Realunionen, eine österreichische und eine deutsche, würden für die deutschen Provinzen ein Mittelding bilden, aber nebst unzähligen Hemmungen und Störungen auch dazu führen, daß die deutschen Provinzen dann mit zwei Schultern tragen müßten, während sie sonst mit einer getragen hätten.

Verschiebungen endlich in solchen wichtigen Fragen, meine Herren, lassen sich nicht rechtfertigen. Was können Thatsachen, die im Augenblick in unserer Heimat vorgehen, bestimmend sein in den Grundsätzen dessen, was für Deutschlands Zukunft als recht erkannt wird. Auch sind diese Anträge großentheils eigentlich Ausflüchte der Besorgniß, nicht nach allen Seiten hin recht zu thun, und es zeigt sich in den Anträgen, daß die Antragsteller wohl deutsches Gefühl genug haben, um die Personalunion als nöthig und nützlich zu erkennen und dafür zu stimmen, aber sie möchten auch vor möglichen temporären Verlegenheiten sicher sein.

Endlich, meine Herren, weise ich zum Schlusse mit Entschiedenheit auf der Tribüne die Zumuthung des Herrn Unterstaatssecretärs Würth [St. B. IV 2790] zurück, wir sollten die österreichische Regierung fragen, welche Abänderungen die österreichische Regierung in der Verfassung Deutschlands für angemessen erachtet.

Ich hätte nicht geglaubt, daß ein höher gestellter Beamter der deutschen Centralgewalt hier so sprechen und es vor seiner Berufstreue verantworten könne. Wir sind allein constituirend, und keine Macht der Welt hat hier darein zu reden, weder Kaiser noch König, weder Regierung noch Provinciallandtag. Nichts darf uns daher aufhalten, entschieden zu reden und zu handeln und das, was die Klugheit und das Interesse Deutschlands begehrt, durchzuführen. Wenn auch in den verschiedenen Theilen Deutschlands die Ausführung unseres Werkes auf manche Schwierigkeiten stoßen wird, so darf uns das nicht hemmen und beirren. Sollten die Schwierigkeiten unüberwindlich scheinen, so wollen wir doch früher die letzte Sehne angespannt, die letzte Kraft verwendet haben, ehe wir gestatten, daß das deutsche Volk zerschnitten

und zerrissen wird, nun und nimmer aber in solchen Fällen, wie Herr Waitz [St. B. IV 2789] gemeint, nur tief trauernd klagen.

Haben Sie nicht kräftig gesprochen Holland gegenüber? [St. B. II 1011 ff. III 1822 ff.] Haben Sie nicht kräftig gesprochen bei Schleswigs Fragen, wo ein Krieg vor der Thüre stand? [S. 139—183.] Sie sprachen kräftig, als es sich um die Demarcation in Posen in deutschem Sinne handelte! [S. 38—76.] Lassen Sie das reinste deutsche Interesse hier weiter walten, und sprechen Sie entschieden aus:

Was zu Deutschland gehört, soll und muß bei Deutschland bleiben in der Form und Gliederung, ohne die kein Ganzes kräftig gedeihen kann!

Die Einigung ganz Deutschlands ist es ja, was uns belebt, und „kein Oesterreich, kein Preußen, sondern ein einiges Deutschland“[13] soll es sein und muß es sein und werden, und wenn auch darum alle Kronen ihren Glanz verlören und alle Throne stürzen sollten!

Ludwig Uhland.

26. October 1848.

St. B. IV 2875—2877.

Uhlands Werke. Herausgegeben von Fränkel. 2. Bd. [1893.] S. 326—331.

Antrag Uhland zu Abschnitt I Art. II § 2 und § 3.

Verhandlungen VI 104.

Die Nationalversammlung möge die §§ 2 und 3 des Entwurfs von der zweiten Berathung ausnehmen und dieselben, unbeschadet der Aufnahme in die Reichsverfassung, sogleich zum definitiven Beschluß erheben.

Meine Herren! Wir sind hierher gesandt, die deutsche Einheit zu gründen; wir sind nicht gesandt, um große Gebiete und zahlreiche Bevölkerungen von Deutschland abzulösen, Gebiete, welche durch Jahrhunderte deutsches Reichsland waren, welche auch in den trüben Tagen des deutschen Bundes deutsches Bundesland waren. Nur die Fremdherrschaft, nur die Zeit der tiefsten Schmach hat Deutschland zerrissen, jetzt aber soll der Tag der Freiheit, der Tag der Ehre aufgehen, und jetzt steht es uns nicht an, mit eigenen Händen das Vaterland zu verstümmeln.

Als den Beschlüssen des Vorparlaments gemäß und infolge der entsprechenden Ausschreiben der österreichischen Regierung[14] das deutsche Volk in Oesterreich seine Abgeordneten nach Frankfurt wählte, hat es diese nicht gewählt, um durch sie lediglich ein völkerrechtliches Bünd-

niß abschließen zu lassen: dazu schickt man nicht anderthalbhundert Abgeordnete, man schickte* einen diplomatischen Unterhändler. Oesterreich hat seine Vertreter gewählt zum Werke der Einigung, und in diesem Geiste haben auch die österreichischen Abgeordneten seit fünf Monaten mit uns getagt und beschlossen im Sinne des neuen deutschen Bundesstaats: aber nicht bloß in diesem Sinn und Geiste, nein, sie haben auch mit uns das Wort gesetzgebend ausgesprochen.

Das Gesetz vom 28. Juni über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland sagt im zweiten Artikel [S. 36] wörtlich und ausdrücklich: die neue Centralbehörde habe die Vollziehungsgewalt zu üben „in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen." Im Gegensatze dazu sagt der dreizehnte Artikel [S. 36]: „Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf." Der Staatenbund ist also hinabgesunken mit seinem Organe, dem Bundestag, und der Bundesstaat ist heraufgestiegen.

Dieses Gesetz ist von allen deutschen Regierungen anerkannt und verkündet,[15] und infolge dessen ist ein Mitglied des österreichischen Kaiserhauses zum Reichsverweser gewählt worden [S. 37], ein Mitglied dieses Regentenhauses, welches eben in Oesterreich selbst sich in einer höchst wichtigen Stellung befand,[16] diese aber mit Zustimmung des Reichsoberhauptes, [Ferdinands I.], aufgab und in die Stelle des Reichsverwesers, an die Spitze des deutschen Bundesstaates, eintrat. Hiernach besteht der Bundesstaat anerkannt und gesetzlich.

Der Verfassungsentwurf ist bestimmt, diesen politischen Grundsatz des Bundesstaates ins Leben zu führen, ihn durchzuführen in der Gliederung und Ordnung des neuen Staates. Mag die durch das Gesetz vom 28. Juni geschaffene Centralgewalt auch nur eine provisorische sein, der Grundsatz, auf welchem sie beruht, ist ein definitiver: er ist eben so endgiltig als die Bestimmung jenes Gesetzes, daß der Bundestag aufgehoben sei; denn dieser ist definitiv, nicht provisorisch aufgehoben. Zur Durchführung dieses Grundsatzes nun sind die beiden §§ 2 und 3 bestimmt, in deren Berathung wir jetzt begriffen sind, und jetzt erst, bei dieser Berathung, wird an dem Grundsatze des Bundesstaates gerüttelt, jetzt will man [Antrag v. Mühlfeld und Genossen St. B. IV 2717] uns statt der wahren Einigung den „innigsten Anschluß Oesterreichs"[17] im Wege eines völkerrechtlichen Bündnisses anbieten! Ein solches Bündniß, meine Herren, ist die Bruderhand zum Abschied!

* = man würde schicken.

Es ist mir aus den Vorträgen der Redner, welche gegen den Entwurf gesprochen haben, nicht ganz klar geworden, daß das bisherige Verhältniß des österreichischen Regentenhauses zu den einzelnen Reichen und Provinzen mit dem vom Verfassungsentwurfe angenommenen Systeme der Personalunion in so tiefem und unversöhnlichem Gegensatz stehe; aber das ist mir klar geworden, daß die politische Staatenbildung der pragmatischen Sanction eine ganz andere war als diejenige, welche jetzt in Oesterreich beabsichtigt wird.

Das politische System der pragmatischen Sanction ist das dynastisch-monarchische. An der Spitze dieses Systems stand eine neue deutsche Dynastie, die mächtigste deutsche Dynastie, diejenige, welche die deutsche Reichskrone trug. In der Hand dieses deutschen Hauses war allerdings das Scepter ein mächtiges, hier war die angestammte Art des Kaiserstammes eine einflußreiche auf alle unter ihm vereinigte Lande. Aber jetzt ist dieses dynastische System zur Neige gegangen, die großen Hebel der jetzigen europäischen Bewegung aber, der politische und der nationale, sie würden nach dem neuen Plan in die Hand eines nichtdeutschen Stammes gelegt werden — schon die Zusammensetzung der constituirenden Versammlung in Wien[18] gibt dies zu erkennen —: diese beiden Hebel würden in die Hände der slavischen Mehrzahl gelegt werden, politisch durch die parlamentarische Mehrheit und national durch die hinter ihr stehende Volksmasse, eine Volksmasse, in der, wie es jetzt bei allen slavischen Stämmen, und das mit Recht, der Fall ist, das Nationalgefühl hoch aufgeglüht ist.

Und was soll nun die Stellung der deutschen Minderzahl sein in diesem Neustaate, der von der Art und Weise der pragmatischen Sanction gar nichts an sich hat? Das Kaiserhaus, die Dynastie als deutsche, was kann sie ihnen helfen, und was kann ihnen der lockere völkerrechtliche Faden helfen, den man zu uns nach Deutschland hinüberfliegen lassen will?

Man [z. B. Fritsch St. B. IV 2774] hat wohl gesagt, Oesterreich hat den großen providentiellen Beruf, nach dem Osten hin mächtig zu sein, nach dem Osten Aufklärung und Gesittung zu tragen. Aber wie kann das deutsche Oesterreich Macht üben, wenn es selbst überwältigt ist? Wie kann es leuchten und aufklären, wenn es zugedeckt und verdunkelt ist? Mag immerhin Oesterreich den Beruf haben, eine Laterne für den Osten zu sein, es hat einen näheren, höheren Beruf: eine Pulsader zu sein im Herzen Deutschlands. Oesterreich ist mit uns gewesen im deutschen Bunde; wie auf ihm selbst, hat auf uns, auf

allen Zuckungen der Freiheit in den einzelnen deutschen Staaten der Druck der österreichischen Diplomatik* gelastet: wir hätten dennoch Oesterreich nicht losgelassen, wir wußten, was wir ihm verdankten. Aber jetzt soll Oesterreich von uns losgerissen werden? Jetzt, wo es eben, jung wie ein Adler, mit den frischen Wunden der März- und Maikämpfe[19] zu uns herangetreten ist, um den neuen Bund der Freiheit zu schließen?!

Man sagt, die alten Mauerwerke seien darum so unzerstörbar, weil der Kalk mit Blut gelöscht sei. Oesterreich hat sein Herzblut gemischt in den Mörtel zum Neubau der deutschen Freiheit. Oesterreich muß mit uns sein und bleiben in der neuen politischen Paulskirche!

Meine Herren! Sie haben kaum erst ein Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit der Abgeordneten gemacht [S. 187—198], wollen Sie zustimmen, daß anderthalbhundert deutsch-österreichische Volksvertreter vor Ihren Augen hinweggeführt werden in die Verbannung?

So viel von den Anträgen, welche statt des Bundesstaates uns ein völkerrechtliches Bündniß mit Oesterreich vorschlagen. Nun einige Worte noch über diejenigen Vorschläge, welche auf die Verschiebung abzielen. [s. Verhandlungen VI 101—106.] Ich habe einen entgegengesetzten Antrag, einen Antrag auf Beschleunigung übergeben, welcher so lautet.

[Uhland verliest seinen Antrag.]

Meine Herren! Es haben alle diejenigen Redner, welche überhaupt für die Bestimmungen des Entwurfes sich erklärt haben, auch die Wichtigkeit eines gleichbaldigen Beschlusses anerkannt, und wirklich ist die Lage dringlich. Mitten in der Zerrüttung, in der sich jetzt Oesterreich befindet, sind doch Hof und Reichstag noch einverstanden, es hat sich zwischen ihnen keinerlei Mißklang in Beziehung auf dasjenige gezeigt, was für Deutschland gefährlich ist in Beziehung auf die Gründung eines neuen Reiches, in welchem die deutsche Bevölkerung eine völlig untergeordnete wäre. Die Reichsgewalt hat Commissäre, [Mosle und Welcker s. v. Schmerling St. B. IV 2620], nach Oesterreich geschickt, um die dortigen Kämpfe zu versöhnen, um die deutschen Interessen zu wahren; aber, wenn die deutschen Interessen gewahrt sein sollen, so müssen die Commissäre des Reiches wissen, welches ist die Stellung, welche die ge-

* = Diplomatie.

setzgebende Gewalt Deutschlands sich geben will zu den deutsch-österreichischen Staaten.

Diplomatische Verhandlungen sind gefährlich, wenn sie keine feste Grundlage haben. Nach dem gewöhnlichen Gange der Berathung[20] würden die §§ 2 und 3 zu einer nochmaligen Lesung kommen, allein dies kann doch dem bisherigen Verlaufe nach erst in einigen Monaten stattfinden, und so bliebe eine Frage von der größten Wichtigkeit eine schwebende: darum habe ich meinen Antrag gestellt. Er ist lediglich ein eventueller; erst wenn die Bestimmungen der beiden Paragraphen zum Beschluß erhoben werden, würde er an die Ordnung kommen, und ob ich gleich große Wichtigkeit darauf lege, daß sogleich beschlossen werde, behalte ich mir dennoch vor, nach Umständen den Antrag zurückzuziehen,[21] wenn ich befürchten müßte, daß eine Nebenabstimmung der Hauptabstimmung Nachtheil zufügen könnte, zurückzuziehen in der Hoffnung, daß die Nationalversammlung mit großer Mehrheit die Anträge des Verfassungsausschusses zu ihrem Beschluß erheben werde, und im Vertrauen, daß so wichtige Beschlüsse, auch wenn eine zweite Lesung stattfindet, dennoch unwiderrufliche sind.

Man kann für die Verschiebung anführen, daß gegenwärtig in Oesterreich und von da aus im übrigen Deutschland große Gährung herrsche. Ich glaube nicht, daß dieser Grund stichhaltig ist. Diejenigen Beschlüsse sind immer die besten, wahrhaft praktischen, die an der brennenden Sachlage angezündet sind. *Heilsame Gährung, die endlich unser langwieriges Verfassungswerk zur Klärung brächte!* Eben weil es gährt, müssen wir die Form bereit halten, in die das siedende Metall sich ergießen kann, damit die blanke, unverstümmelte, hochwüchsige Germania aus der Grube steige.

Johann Nepomuk Berger.

26. October 1848.

St. B. IV 2885—2888.

Meine Herren! Ich habe mich *gegen die §§ 2 und 3* des Entwurfes [S. 208] eintragen lassen und bin daher schuldig, Ihnen vor allem Anderen den *Standpunct* darzulegen, auf welchem ich mich befinde.

Ich stehe durchaus nicht auf dem Standpuncte der schwarz-gelben Politik, ich befinde mich durchaus auf deutschem Standpuncte, und dennoch spreche ich gegen die §§ 2 und 3 lediglich aus dem Grunde, weil, wenn das *Princip des Bundesstaates* gesetzt ist, ich jene

Paragraphen lediglich als dessen Consequenzen betrachte, weil ich der Meinung bin, es handle sich nicht sowohl darum, uns Deutsch-Oesterreicher in diesen Bundesstaat aufzunehmen, sondern darum, uns aus demselben hinauszujagen. In diesem Sinne also spreche ich gegen diese Paragraphen, und Sie sehen aus dieser Erklärung, daß sich mein Standpunct für durch diese Vorerklärung in ein gegen umgewandelt hat.

Ich werde nun weder auf die „breite Grundlage" des Herrn Beda Weber [St. B. IV 2878] gerathen, noch in den grobkörnigen Stil dieses Redners verfallen, welcher der Begeisterung eines Landsmannes von mir, [Giskra], ministerielle Aspiranzen unterschob [St. B. IV 2877]: ich halte das für völlig unwürdig. Ich werde auch nicht, wie Herr Graf Deym es im Eingange seiner Rede [St. B. IV 2881] that, sagen, ich sei deutsch, ganz deutsch, durch und durch deutsch, damit am Ende der Slave desto besser durchgucken könne. Ich halte die Versammlung und den Stoff, der hier verhandelt wird, für ziemlich erschöpft und werde daher meine Rede so kurz als möglich fassen. Ich werde Ihnen nicht ein Ragout bereiten nach der bekannten oratorischen Kochkünstelei, vermöge welcher man [v. Vincke St. B. IV 2857—2861] aus den Vorträgen der Vorredner ohne Berücksichtigung des ganzen Zusammenhanges ihrer Rede beliebig Stellen zupft, sie mit der nöthigen Salonmalice und schlechten Witzen übergießt und schließlich eine staatsmännische Rede daraus macht.

Es ist zu bedauern, daß, indem diese Frage hier theoretisch behandelt wird, — und auch ich sehe ihre Behandlung hier nur für eine solche an — sie in demselben Augenblicke unter den Mauern Wiens ihrer praktischen Entscheidung entgegengeht; es ist wirklich zu bedauern, daß, während wir unsere schwachen Stimmen in die Wagschale legen, man dort vielleicht bereits schon mit Kanonen abgestimmt hat. Indeß glaube ich, daß Sie Ihre Entscheidung nicht durch den Hinblick auf die dortigen Verhältnisse leiten lassen, daß Sie nicht jene Scheu, welche Herr Graf Deym [St. B. IV 2882] vor der Idee hatte, theilen, sondern daß Sie den Principien und nicht den Umständen folgen.

Man hält das Princip für unpraktisch, leiten Sie es aber auf dem richtigen Wege in das Bewußtsein der Nation, nicht auf dem der Verrückung oder der Verrücktheit, und es wird gewiß praktisch sein, und wenn Sie dann wollen, daß Oesterreich deutsch werde, so wird es deutsch werden, wenn auch ein Windischgrätz uns slavisch kanonisiren wollte.

Ich erwähnte eben den Namen Windischgrätz und bemerke dabei, daß man eben heute das Gerücht verbreitet hat, es sei der An-

führer der slavischen Soldaten bereits in die Mauern Wiens eingerückt.[22] Mir scheint, als ob man schon seit einigen Tagen solche und ähnliche Gerüchte verbreitet habe, um dadurch unsere Abstimmung zu alteriren. Es gibt zaghafte Seelen unter meinen Landsleuten, welche bei der Militärherrschaft in Wien nicht Kraft haben könnten, ihre Meinung so, wie sie wollten, auszusprechen. Ich glaube, wenn jene Militärherrschaft begründet werden sollte, so dürfte es sehr schwer sein, den Thron auf den Spitzen der Bajonette zu balanciren.

Im Eingange meiner Rede berührte ich bereits, daß es sich nicht darum handle, uns in den Bundesstaat aufzunehmen, sondern uns aus demselben auszuschließen. Es ist ein Unglück, daß diese Frage bis jetzt verschoben wurde: sie war principiell die erste, die von Anfang an keinem Zweifel unterlag. Als mein Freund Wiesner als erster Vertreter Oesterreichs im Vorparlamente das Wort ergriff,[23] da gab es einen nicht enden wollenden Enthusiasmus. Wenn man aber die jetzige Stimmung für Oesterreich mit dem rechten Lichte beleuchten wollte, so müßte man mit dem Dichter ausrufen:

„Zum Teufel ist der Spiritus,
Das Phlegma ist geblieben!“[24]

Meine Herren! Ich sagte, die Voraussetzung, unter welcher wir hier sitzen und tagen, ist der fertige Bundesstaat: dieser ist das Princip, nach welchem Sie Ihren Platz mit uns hier haben. Sie können uns nicht hinausweisen, denn es wären dann alle Ihre Beschlüsse ungiltig. Nach der Mathematik lassen sich ungleichartige Größen nicht zu einer Summe oder einem Producte combiniren, und wenn also die Einen im Sinne des Bundesstaates, die Andern in dem des Staatenbundes hier saßen, wie können Sie sich dann auf die Majorität verlassen, zu welcher die Oesterreicher mitgestimmt haben? Ich glaube, Sie können doch Ihrer ganzen parlamentarischen Vergangenheit ein solches Dementi nicht geben und etwa sagen wollen, Oesterreich gehöre nicht zum deutschen Bundesstaate?

Meine Herren! Als es sich um die Blokade von Triest handelte, da sprachen Sie [St. B. I 390 und 391]: Triest ist deutsch; als das welsche Südtirol, vor welchem der Abgeordnete Beda Weber [St. B. IV 2536] so große Furcht zeigte, sich von Deutschland trennen wollte, da war großer Enthusiasmus [St. B. II 1546 ff.], da rief man mit dem Dichter, der hier sitzt:

„Das ganze Deutschland muß es sein!“

wiewohl Südtirol gar nicht deutsch ist. Und, meine Herren, Sie wollten Triest nicht hergeben, eben so Südtirol nicht, Sie haben mit geometrischer Genauigkeit Posen durch eine Demarcationslinie getheilt [S. 38—76], die Begeisterung für Schleswig-Holstein war eine allgemeine [S. 139—183], und nun, wo sieben Millionen Deutsche zur Thür hinausgeworfen werden sollen, da haben Sie gar keine Begeisterung?!

Meine Herren! Der erste Paragraph [S. 208] spricht Alles aus, er sagt: was einmal zum deutschen Bunde gehört hat, das wird jetzt auch zum neuen deutschen Bundesstaate gehören, und mit diesem Paragraphen halte ich die Sache für erledigt und die §§ 2 und 3 [für] überflüssig, weil ich uns nicht den Vorwurf machen lassen möchte, als ob wir als Professoren in unseren Lehrbüchern der deutschen Verfassung die Consequenzen und Corollarien hineinsetzten, die sich von selbst verstehen.

Wenn ich neulich [St. B. IV 2816 und 2817] in der österreichischen Frage gegen unser Ministerium sprach, so muß ich ihm dagegen heute vollkommene Anerkennung angedeihen lassen. Es ist uns mit einem herrlichen Beispiele vorangegangen, und Sie werden nicht hinter ihm zurückbleiben wollen: der Herr Minister des Innern [v. Schmerling] hat die österreichischen Truppen als Reichstruppen bezeichnet und verwendet,[25] der Herr Finanzminister [v. Beckerath] hat in zwei Umlagen durch das Gesetzblatt [1848. S. 8 und 12], in dem vollen Bewußtsein, daß Oesterreich zum deutschen Bunde gehöre, die Beiträge für die Centralgewalt und für die Marine auch für Oesterreich nach dem Matricularbetrage vertheilt, und ich zolle ihm dafür meine volle Anerkennung.

Meine Herren! Herr v. Vincke — und ich muß um Verzeihung bitten, daß ich ihn beim Namen nenne, denn ich weiß nicht, welcher Ort das Glück seiner Vertretung genießt[26] — hat aus Gründen der europäischen Politik und der der österreichischen Gesammtmonarchie und aus den Gründen der Unausführbarkeit der constitutionellen Personalunion, Herr v. Vincke [St. B. IV 2857—2861] hat Ihnen gezeigt, daß Oesterreich nicht in, sondern neben Deutschland hergehen müsse. Ich bemerke schon hier nur vorläufig, daß gerade in dieser Weise, wie die Frage behandelt wird, es sich kund gebe, wie sehr man die ganze Frage verrückte: man hat sie aus einer volksthümlichen zu einer dynastischen, aus einer nationalen zu einer internationalen gemacht, man hat sich vom Standpuncte des Bundesrechtes auf den völkerrechtlichen Standpunct gestellt.

Meine Herren! Schaffen Sie erst Ordnung im eigenen Hause, und wenn Sie dann damit fertig sind, dann sehen Sie, wie es bei den Nachbarn aussieht. Wenn wir Oesterreicher in das Haus mit hineingehören, dann nehmen Sie uns erst auf, und dann sehen Sie erst nach einer großen europäischen Politik sich um, zuerst aber treiben Sie deutsche Politik und dann erst europäische! Darum aber müssen Sie zuerst das deutsche Oesterreich in den deutschen Bund einfügen, und wenn Sie das gethan haben, dann werden sich die Wege zeigen, wie das, was die österreichische Gesammtmonarchie leisten soll, durch einen großen mitteleuropäischen Staatenbund geleistet werden kann, einen Staatenbund, der nach Osten und nach Westen hin alle Interessen befriedigen wird, die Sie eben durch Auflösung der österreichischen Gesammtmonarchie gefährdet glauben. Und wahrhaftig! Sie können es nicht leugnen, daß das deutsche Oesterreich ein Theil des deutschen Bundes ist: es ist ein Particularstaat Deutschlands. Daraus folgt die Nothwendigkeit, daß die übrigen Lande Oesterreichs nur in dem Verhältnisse der Personalunion bestehen können. Kümmern Sie sich aber nicht mit Herrn v. Vincke [St. B. IV 2858 und 2859] darum, wie diese Personalunion zu realisiren sei, und wahrlich! ich möchte nicht mit dem Constitutionalismus so sehr kokettiren, daß ich ihm das Volk opfern würde.

Bei mir ist darüber kein Zweifel, und wenn das Volk sehen wird, daß die Personalunion nicht durchführbar sei, und, meine Herren, wenn die österreichische Dynastie sehen wird, daß die Personalunion wirklich nicht zu realisiren ist, dann wird sie auf ein Auskunftsmittel denken, sie wird an einen Plan denken, von welchem schon neulich so Manches verlautet hat, und wovon auch schon die Zeitungen gesprochen haben, nämlich ein föderatives Verhältniß herzustellen, bei welchem die einzelnen Staaten an die einzelnen Glieder des Kaiserhauses zu vertheilen wären, und diesen Plan hatte man auch schon damals, als die Lage der Dinge für Italien noch günstiger war, als man auf liberalerem Wege als gegenwärtig mit Italien den Frieden abschließen wollte, damals, als man für die Personalunion mit Italien und mit Ungarn war. Und wie viel bliebe denn da von der österreichischen Monarchie noch übrig, was sich der Personalunion nicht fügen könnte?

Ich sage, daß dadurch, durch eine solche völkerrechtliche Auseinandersetzung, durch eine demokratisch-föderative Herausbildung am Besten jenes Princip der Gleichberechtigung der verschiedenen Nationen verwirklicht würde, auf welches Princip Herr v. Mühlfeld [St. B. IV 2854—2857] seine Theorie der österreichischen Gesammtmonarchie

gebaut hat, und ich sage, daß sie sich am Besten im Interesse der Dynastie verwirklichen werde, wenn eben die Dynastie nicht allen Interessen vor den Kopf schlägt.

Man hat sich so sehr und so vielfältig auf die historische Nothwendigkeit Oesterreichs berufen. Es ist diese historische Nothwendigkeit zum Dogma der schwarz-gelben Politik geworden, und auch hier von dieser Tribüne aus hat man dieses Dogma gepredigt. Man hat von Organisirung, von vielfältigen Beziehungen, von historischen Erlebnissen, von gemeinschaftlich vergossenem Blute gesprochen und noch mehr dergl. mystische Phrasen der schwarz-gelben Politik hier aufgetischt, um zu zeigen, daß die österreichische Gesammtmonarchie eine wirkliche Nothwendigkeit sei. Es hat sogar ein Abgeordneter, [Fritsch St. B. IV 2774], wie Voltaire[27] von Gott, so von dieser Monarchie angeführt: „Wenn sie nicht wäre, so müßte man sie erfinden!"

Meine Herren! Wer die Geschichte von Oesterreich kennt, der wird sie wahrhaftig nicht für so göttlich finden, um zu neuen Erfindungsgedanken begeistert zu werden. Doch es ist nöthig, auf diese Idee näher einzugehen, nothwendig ist es, auf die Frage als eine historische einzugehen.

Es ist nicht zu leugnen, daß auf dem Territorium, welches jetzt die österreichische Gesammtmonarchie heißt, die vier Hauptracen der europäischen Völkerfamilie in einander greifen. Das Dogma der historischen Nothwendigkeit Oesterreichs präcisirt sich also dahin, es sei nothwendig, die dort von ihren Hauptstämmen losgerissenen Nationalitätsfragmente und die dort bloßgestellten einzelnen nationalen Elemente, die keinen Mittelpunct hätten und nichts mehr von ihren Hauptmassen wüßten, von denen sie losgetrennt seien, mit einander zu verbinden.

Dieses Dogma kommt mir gerade so vor wie die Schwierigkeit der Astronomen mit den in den letzten Jahren entdeckten zahlreichen Asteroiden, die weiter nichts sind als die Fragmente eines zertrümmerten Weltkörpers, und die Astronomen werden durch alle Beobachtungen nicht die Nothwendigkeit beweisen, daß diese Asteroiden in den Urplaneten zurückkehren. Ich nehme die Idee nicht in so schlechtem Sinne, ich nehme sie in einem ganz anderen Sinne, als daß man glauben könnte, die Idee könne sich je gemeiner und niederträchtiger Mittel bedienen, um ihre Existenz zu erhalten, und wenn Sie damit die Geschichte Oesterreichs vergleichen, so finden Sie doch wahrlich, daß man sich zur Hervorbringung dieser Monarchie solcher Mittel bedient hat, die sich aus den Zeiten herdatiren, wo man über Menschen und Länder wie über Dinge verfügte:

man hat sich Menschen und Länder als Accessorium angeheiratet und vererbt, man hat Polen getheilt, und so ist Oesterreich entstanden. Ich erinnere an jenes Distichon:

„Bella gerant alii, tu, felix Austria, nube!
[Quae dat Mars aliis, dat tibi regna Venus.“][28]

Ich frage Sie: Ist das die Idee der historischen Nothwendigkeit? Kann auf diese Weise ein Staat gebildet werden? Gehen wir auf die Märztage zurück!

Als das Parlament noch nicht bestand,[29] als man die österreichischen Vorparlaments-Verhandlungen noch verbotenerweise bei Hoffmann und Campe in Hamburg drucken ließ, als die Völker Oesterreichs noch unter dem Absolutismus geknechtet waren, da zweifelte Niemand, — und selbst die gelbsten Vertheidiger der österreichischen Monarchie zweifelten nicht — daß Oesterreich bei dem ersten Freiheitshauche auseinanderstäuben werde, und kaum war der 15. März[30] vorüber, da kamen Deputationen aus allen Provinzen, czechische, galizische, croatische, ungarische — diese setzten es durch — Deputationen petitionirten um ihre Selbstständigkeit, und Italien brach in offenen Aufstand für dieselbe aus.

Meine Herren! Ist das der Drang jener losgerissenen Völker, sich in die Einheit zu fügen? Ist etwa das blutige Bajonet- und Kanonen-Rendezvous, das sich in diesem Augenblicke die Völker Oesterreichs unter den Mauern Wiens geben, ein Symptom der „Politik des Weltgeistes“!? [s. v. Mayfeld St. B. IV 2814.]

Doch Sie sehen, mit der idealen Conception der österreichischen Geschichte werden Sie nicht auskommen, und man [z. B. v. Mühlfeld St. B. IV 2855] hat sich daher auf die rechtshistorische Basis gestellt. Ich folge und komme auf den rechtshistorischen Boden, ich will, nachdem alle österreichischen Papiere so sehr im Werthe gesunken sind, auch eines hervorziehen, jenes vergilbte Pergament der pragmatischen Sanction, und es mit Ihnen betrachten und sehen, ob wir den österreichischen Gesammtstaat daraus herausstäuben.

Es ist überhaupt eine mißliche Sache, staatsrechtliche Fragen auf den privatrechtlichen Leisten zu spannen. Ich will nicht, wie Andere, [z. B. Giskra S. 235], es thaten, die pragmatische Sanction für ein bloßes Testament halten, welches etwa die österreichische Dynastie für sich gemacht hat, und ich will sie auch nicht [mit Eisenmann St. B. IV 2776] für ein Fideicommiß-Instrument erklären, sondern ich will, wie Herr v. Würth [St. B. IV 2789 und 2790] hier es

dargestellt hat, die pragmatische Sanction als einen Vertrag, der mit den Ständen vereinbart worden sei, betrachten. Und weil wir hier auf dem Gebiete des Vertrages uns befinden, so will ich als strenger Jurist mich auch streng an den alten römischen Rechtssatz halten: „Pacta dant legem contrahentibus,“[31] zu welchem die Doctrin die Erläuterung macht, daß, wenn es sich nicht bloß um persönliche Leistungen handelt, der Vertrag auch für die Erben bindend ist. Wir wollen diese Sätze der Vertragslehre auf die pragmatische Sanction anwenden.

Wo sind die historischen Stände, die damals contrahirt haben? Hat sie die Revolution nicht vernichtet? Und wenn sie sie nicht vernichtet hat, so mögen die historischen Stände mit der Dynastie den Gesammtstaat Oesterreich aufrechterhalten. Vergessen wir aber nicht, daß ein Dritter dazukam, daß der Vertrag dadurch eine ganz andere Gestaltung erhielt, daß das Volk hinzutrat, das den Vertrag nicht geschlossen hat. Freilich werden Sie sagen, die Stände vertreten das Volk. Da habe ich aber einen hohen Gewährsmann für dasjenige, was Stände und zwar* historische Stände vertreten. Als der König von Preußen [Friedrich Wilhelm IV.] im Jahre 1847** den berathenden Landtag in Berlin im weißen Saale eröffnete, welcher Landtag ein ständischer war, sagte er zu der Versammlung: „Meine Herren! Die Stände vertreten sich selbst,“[32] und das ist der Begriff der Stände. Ein Stand vertritt immer nur sich in dem Volke, nicht das Volk. Das ist die Kritik der ständischen Verfassung. Darum bin ich auch nicht für den tiers état, wie ich denn überhaupt für keinen Etat bin, und wenn Sie mir fünfzehn Etats machen wollen. Ich bin für das ganze Volk.

Gehen wir auf das Vertragsband zurück, so steht die Geschichte so, daß die Stände sich zu Etwas verpflichtet haben, was sie nachgerade nicht mehr erfüllen können, und da steht ein anderer Rechtssatz: „Ad impossibile non datur obligatio.“[33]

Weil ich aber auf dem rechtshistorischen Boden stehe, so will ich auch darauf bleiben, und nun frage ich alle Redner, die für die pragmatische Sanction auftraten, warum sie denn bei dieser pragmatischen Sanction stehen bleiben. Ist denn die Geschichte durch die pragmatische Sanction mit Brettern verschlagen? Gibt es nichts vor ihr? Gab es nicht eine Schlacht am weißen Berge [1620], welche die böhmische Freiheit vernichtete? Gab es nicht eine Summe von selbstständigen

* St. B. IV 2887: und was. ** St. B. IV 2887: 1846.

ständischen Provincialverfassungen in ganz Oesterreich, die auf sehr freiheitliche Grundlagen gebaut waren? Und nun komme ich auf die Geschichte des Hauses Habsburg.

Diese Geschichte ist nichts Anderes als die Vernichtung der Provincialverfassungen jener Länder, die Oesterreich constituirten mit ihrer relativen Unabhängigkeit. Es gelang ihm dies mit Ausnahme von Ungarn überall. Man hat erst in der neueren Zeit die letzten Risse der freien Verfassungen in Oesterreich zertrümmert, und nach dem kurzen Aufklärungstraume der josephinischen Periode wußte der große Despot Franz I., „der Gütige," die ganze Politik Oesterreichs in die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei des Fürsten Metternich hineinzuleiten, in jenes Organ der Politik, wo Haus und Hof der einzige Zweck waren, wofür die Staatskräfte sich zu verbluten hatten, — das war das Symbolische der Bezeichnung Haus-, Hof- und Staatskanzlei.

Sie sehen also, meine Herren, daß, Sie mögen die historische Nothwendigkeit von welcher Seite auch betrachten, sie immer ein Dogma bleibt, das keinen vernünftigen und objectiven Grund hat.

Man hat aber auch eine andere Seite der historischen Nothwendigkeit herausgekehrt, und sie wurde uns in diesen Tagen [von v. Mühlfeld St. B. IV 2855 und 2856] des Breiteren auseinandergesetzt. An die historische Nothwendigkeit appelliren die verletzten Interessen.

Ja, meine Herren, die kleinen Interessen sind der Katzenjammer nach dem Rausche großer Revolutionen, und dieser Katzenjammer wurde Ihnen in der Broschüre eines österreichischen Abgeordneten kürzlich auch gedruckt vorgelegt.[34] Es ist, ich wiederhole es, diese Schrift ein gedruckter Katzenjammer der verletzten kleinen Interessen. Ich will auf die einzelnen Uebelkeiten dieses Katzenjammers etwas näher eingehen. Ich werde die Sache ausmalen, nicht das Bild.

Diese kleinen Interessen sind zunächst die der Dynastie, und was ich von dieser halte, habe ich schon früher gesagt. Ich will mich hier, angesichts der Ereignisse und der hingeschleuderten Manifeste von Olmütz [vom 15., 16. und 19. October], nicht in nähere Auseinandersetzungen einlassen, denn ich könnte bittere Worte und dem Herrn Beda Weber eine Definition der Camarilla geben, die er [St. B. IV 2878] freilich noch nicht hatte. Aber das kleine Interesse ist ferner die übermüthige Aristokratie, die sich durch die Revolution zu Boden geschmettert sah; es ist das Beamtenheer, das es in Oesterreich so bequem hatte; es ist die Armee, die das Parlament der Despotie war;

das ist der Klerus, dem sehr behäbig in Oesterreich gebettet war: für diese Interessen würde es freilich weit bequemer sein, in den alten Absolutismus zurückzukehren.

Es gab sehr weise Männer, welche schon das Gras in den Straßen von Wien wachsen hörten, weil sie eine höhere Anschauung der mitteleuropäischen Politik nicht begreifen; es gab Leute, die noch neuerlich für die Staatsschulden Oesterreichs schwärmten: es wäre ihnen gewiß unangenehm, wenn ihre Coupons, wenn sie fällig sind, nicht gleich bezahlt würden. Aber der Abgeordnete Giskra hat [S. 227 und 228] auseinandergesetzt, daß die Zersplitterung der Monarchie in den einzelnen Staaten die Staatsschuld auf eine Basis stellte, wodurch allen Staatsgläubigern ihre volle Befriedigung gewährt wird. Leider hat man vielleicht diesen Zeitpunct leichtsinnigerweise verstreichen lassen. Dadurch verschwindet auch meine Furcht vor dem Schicksal der Nationalbank, die auch nichts Anderes ist als ein theilweiser Ausdruck der österreichischen Staatsschuld. Und damit komme ich auf den constructiven Theil meiner Darstellung, nämlich jenen Theil, worin ich Ihnen nur in den allgemeinsten Umrissen andeuten will, daß, wenn auch das deutsche Oesterreich in den Bundesstaat Deutschlands aufgeht, hierdurch die mitteleuropäischen Interessen und alle jene Interessen, die Oesterreich zu vertreten hätte, nicht im Mindesten gefährdet sein würden.

Ich habe schon im April dieses Jahres, als es sich um die Parlamentswahlen nach Frankfurt handelte, die Frage über den Bundesstaat und Staatenbund in Oesterreich in zahlreichen Aufsätzen verhandelt.[35] Damals war mir bereits klar, daß das österreichische Deutschland in den deutschen Bundesstaat eingefügt werden und nebenbei der Staatenbund in Oesterreich bestehen könne; aber das wurde mir niemals klar, wie man von „innigem Anschluß" an Deutsch-Oesterreich sprechen und dabei zugleich eine Realunion in Oesterreich verfolgen kann.[36]

Der „innige Anschluß" ist eine leere Phrase. Erörtern Sie seinen Inhalt, so besteht er darin, daß das deutsche Oesterreich gewisse Institutionen mit dem übrigen Deutschland gemeinschaftlich haben müßte. In dem Staatenbunde müssen gerade jene Institutionen gemeinschaftlich sein, die auch in der österreichischen Realunion gemeinschaftlich sein müßten, und man [Giskra S. 242] hat schon früher gesagt, dies hieße auf zwei Achseln tragen. Entweder — oder: entweder gehören wir in den deutschen Bundesstaat, oder wir gehören nicht einmal in den deutschen Staatenbund, wenn die Realunion der österreichischen Monarchie fortbestehen

soll. Herr v. Vincke [St. B. IV 2860] hat uns zwar sehr freundschaftlich eingeladen, daß, wenn Sie Ihr Urtheil über die hochwichtige Frage werden gefällt haben, wir Oesterreicher noch hier bleiben können, bis Sie das deutsche Staatskindlein in der Paulskirche werden zu Tage gebracht haben.

Meine Herren! Ich glaube, daß dieser freundschaftliche Patendienst für uns nur entwürdigend wäre. Ich glaube an ein großes mitteleuropäisches Staatensystem, wenn ich auch nicht [wie v. Vincke St. B. IV 2858] für die östliche Schweizerfamilie schwärme;[37] ich glaube, daß sich aus dem zertrümmerten Polen, daß aus Ungarn, daß aus den südslavischen Reichen, wohin sich allerdings die Politik unserer Centralgewalt energisch erstrecken sollte, daß daraus selbst ein mitteleuropäisches Föderativsystem geschaffen werden müsse: die Dynastie, wenn sie es nicht [für] verträglich hält, über das deutsche Oesterreich zu herrschen, sie hätte dort eine große Mission für ihre monarchische Bethätigung. Diese südslavischen und romanischen Reiche müssen in einen großen Staatenbund vereinigt werden, und der Knoten dieses Staatenbundes wäre Wien. Und wenn Sie diesen Staatenbund erbaut haben werden, dann dürfen Sie sich nicht mehr darum kümmern, daß wir die deutsche Cultur nur in der dürftigen Weise nach Osten verpflanzen sollten, wie es uns der Metternich-Sedlnitzkysche Culturstaat gestattete.

Meine Herren! Dann werden Sie die Propaganda der Revolution, — ich spreche dieses Wort aus, es ist das schönste, das es gibt — die Propaganda der Freiheit und der Humanität nach dem Osten tragen, dann wird die deutsche Donau nicht versanden, und in Wien wird das Gras nicht wachsen, wenn es die Hauptstadt des großen mitteleuropäischen Staatensystemes ist!

Joseph v. Radowitz.

8. November 1848.

St. B. IV 3151 und 3152.

v. Radowitz, gesammelte Schriften. 2. Bd. 1852. S. 358—367.

Meine Herren! Mit dem dritten Artikel des Entwurfs [S. 210 und 211] haben wir das Gebiet betreten, auf dem die eigentliche Schwierigkeit des ganzen Verfassungswerkes liegt.

Wie verhält sich die Centralgewalt des Reiches zu der Gewalt seiner einzelnen Glieder?

Ich werde um so weniger versuchen, für diese umfassende Frage eine allgemeine Antwort zu finden, als diese mit manchen bereits gefaßten Beschlüssen in Widerspruch treten würde;[38] aber ich darf auch jetzt noch voraussetzen, daß die uns gestellte Aufgabe die sei, dieses Verhältniß so zu regeln, daß die factische und rechtliche Existenz der einzelnen Staaten nicht weiter beschränkt werde, als es der höhere Zweck des Gesammtstaates erweislich und wirklich erheischt.

Daß hierbei die Frage über das Heerwesen in erste Linie tritt, leuchtet ein.

Meine Herren! Jeder, der mit dem Zustande des bisherigen Bundeskriegswesens bekannt ist, wird zugeben, daß es die beste Seite des Bundes war. Was auf den anderen Gebieten, auf dem des Rechtsschutzes, der materiellen Interessen, über den engherzigen Particularismus nicht hatte errungen werden können, das war auf diesem in weit höherer Weise gelungen. Das Jahr 1840 mit seiner drohenden Kriegsgefahr kam hinzu und machte manche egoistische Rücksicht verstummen. Das Werk, das im Jahr 1821 hatte unvollendet gelassen werden müssen,[39] wurde neuerdings aufgenommen und in ernste Erwägung gezogen.[40] Man verlangte, daß die Bestimmungen über die Kriegsbereitschaft auch wirklich ausgeführt und inne gehalten würden, und man ergänzte sie durch neue. Ja, die Regierungen unterwarfen sich auf diesem Gebiete einer Controle durch den Bund, die sie auf allen anderen beharrlich zurückzuweisen fortfuhren. Ich kann es ohne Sorge vor Widerspruch sagen: der Zustand des deutschen Bundeskriegswesens war ein guter; wenn die deutschen Truppen zur That berufen worden wären, so würden sie ihre Stelle unter den europäischen Armeen mit Ehren eingenommen haben.

Dennoch aber gebe ich vollkommen und unumwunden zu, daß noch Vieles und Großes zu thun übrig bleibt. Die Aufgabe, die deutschen Truppen zu größerer Uebereinstimmung in Organisation, Führung und Disciplin zu bringen, kann und muß gelöst werden. Immer aber ist hierbei große Sorgfalt nothwendig. Die bereits vorhandenen, durch theure Erfahrungen in Krieg und Frieden geprüften Vorzüge der einzelnen deutschen Truppenkörper dürfen nicht in Trümmer geworfen werden, um zu versuchen, wie sich etwa das auf diesem Schutthaufen zu errichtende neue Gebäude ausnehmen werde.

Nirgends und auf keinem Felde des öffentlichen Lebens treten die moralischen Triebfedern stärker hervor als auf dem militärischen. Die Erinnerungen an die ruhmvollen Thaten eines Heeres, an seine

Siege wie an seine ehrenvollen Leiden, werfen ein unermeßliches Gewicht in die Wagschale seines Kriegsglückes. Ein Heer ist eine nie sterbende Körperschaft, jeder Einzelne genießt die Früchte des ganzen Capitals an Ruhm und Ehre, das seine Vorfahren unter denselben Fahnen zusammengebracht haben. Nicht bloß die großen Heere zehren von ihrer Vergangenheit, sondern auch die kleinen, wenn sie unter eigenem Namen gefochten haben. Die badische Artillerie würde ihre Erinnerung an Talavera [1809] um keinen Preis aufgeben, die hannöverschen leichten Truppen an so manches Schlachtfeld der pyrenäischen Halbinsel [z. B. an die Vertheidigung Gibraltars 1779—1782], die hessische Cavalerie an Sandershausen* [bei Cassel 1758], die sächsischen Dragoner an Colin [1757], wo sie den Ausschlag gaben!

Dies ist ein Schatz, der neben einer tüchtigen Organisation und Disciplin mehr als jedes Andere die zukünftigen Siege eines deutschen Heeres verbürgt; er darf nicht zerstört, nicht vergeudet werden um vorgefaßter Meinungen oder handgreiflicher Unkenntniß willen. Der bayerische, der würtembergische, der badische, der hannöversche Soldat soll sich als solcher fühlen und dennoch von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen werden, daß er ein lebensvoller Theil einer großen Gemeinschaft sei.

Das ist unsere Aufgabe: sie kann nicht gelöst werden durch eine dürre Systematik.

Meine Herren! Bedenken Sie, daß wir nicht abstracte Begriffe hier vertreten, sondern lebendige Menschen. Wir wollen nicht atomisirte Völkermassen in beliebige Staatsmaschinen zusammenfügen, sondern organische Glieder in eine Gemeinschaft bringen, wo keines Verlust leidet an seinen besten Gütern, sondern jedes sich wiederfindet mit Allem, was es Theures und Werthes besaß.

Was ich hier von den kleineren Truppenkörpern hervorhebe, gilt natürlich noch in weit höherem Maße von den größeren deutschen Heeren. Nicht bloß ein preußisches Interesse, sondern ein wahrhaft deutsches erheischt, die preußische Armee in ihrer vollen Eigenthümlichkeit zu bewahren und sie als solche in die vordersten Reihen bei dem Kampfe für unser großes Gemeinwesen zu stellen. Hier wie bei jeder zukünftigen Veranlassung werde ich aus tiefster Ueberzeugung aussprechen: Deutschlands neuer Aufbau würde nicht gewinnen, sondern einbüßen, wenn statt des glorreichen Heeres *des großen Kurfürsten*,

* St. B. IV 3151 und v. Radowitz a. a. O.: Sangerhausen.

Friedrichs des Großen und der Befreiungskriege nur 300 000 Soldaten in die neue Gemeinschaft einträten.[41]

Wollten Sie mir daher vorwerfen, daß ich diese Betrachtungen bloß von einem preußischen Standpuncte aus anstelle, so glaube ich, Sie thäten unrecht; aber ich würde auch diesen Vorwurf nicht scheuen, denn ich bin davon durchdrungen, daß derjenige die Interessen des engeren wie des weiteren Vaterlandes fördert, der in Berlin sehr deutsch und in Frankfurt sehr preußisch spricht.

Vergleiche ich nun hiermit den Entwurf, wie er uns vorliegt, so erkenne ich vollkommen an, daß er diesen Grundsatz im Auge gehabt hat und nicht gesonnen gewesen ist, einer künftigen Wehrordnung in jenem Sinne vorzugreifen. Aber ich finde in den einzelnen Paragraphen manche Mehrdeutigkeiten, die mich veranlassen müssen, mich für die Verbesserungsanträge des Wehrausschusses [Verhandlungen VI 111 und 112] zu erklären. Ja, ich habe auch zu diesen noch einige Zusätze zu machen und bitte um die Erlaubniß, sie jetzt einzubringen.

Die in § 13 [Verhandlungen VI 111] vorgeschlagenen Bestimmungen, wonach die Truppen der Staaten, welche aus weniger als 5000 Mann bestehen, der Centralgewalt unmittelbar überwiesen werden, kann ich nicht in der Nothwendigkeit gerechtfertigt finden. Das militärische Interesse erheischt allerdings, daß zu kleine Truppenkörper sich zusammenfügen; es kann dieses aber geschehen, ohne in die rechtliche Existenz der einzelnen Regierungen einzugreifen. Nichts steht entgegen, daß sich diese kleineren Staaten unter sich in Kreise verbinden, die der Reichsgewalt gegenüber als eine vollkommene militärische Einheit da stehen; Nichts hindert z. B., daß die thüringischen Truppen sich mit anderen benachbarten kleinen Contingenten vereinigen zu durchlaufender Nummer, gleicher Bewaffnung, Commando und allem Anderen, was man in dieser Beziehung fordern kann. Die Aufgabe muß aber vertragsmäßig so gelöst werden, daß den einzelnen Regierungen dabei ihr gutes Recht gewahrt bleibe.

Eben so kann ich nicht zugeben, daß die in § 18 [Verhandlungen VI 112] gegebene Bestimmung gerechtfertigt erscheine, nach welcher die Ernennung der Generäle ausschließlich der Centralgewalt anheimfallen soll.

Meine Herren! Wer die Befähigung eines Officiers zu einem höheren Grade beurtheilen will, der muß ihn im Laufe seines ganzen Dienstlebens beobachtet haben. Eine solche Bestimmung würde entweder zu einer leeren Förmlichkeit herabsinken oder die Reichsgewalt leicht zu Mißgriffen veranlassen. Es ist allerdings angemessen und möglich, daß

jeder deutsche General zu der Centralgewalt in eine nähere Beziehung trete als die Officiere anderer Grade, da sie schon im Frieden zu gemischten Commandos, zu Inspicirungen u. s. w. verwendet werden; aber dieses Verhältniß läßt sich darstellen, ohne daß der General zu einer Anomalie in seinem eigenen Heere werde. Wenn es sich darum handelt, einen Obristen zum General zu befördern, so kann die betreffende Militärbehörde des Einzelstaates dem Reichskriegsministerium den Vorschlag, den sie ihrer eigenen Regierung macht, gleichzeitig vorlegen. Wenn der Vorschlag bei Letzterem keinen Anstand findet, so wird der bayerische, preußische, sächsische General zugleich zum Reichsgeneral ernannt und erhält ein doppeltes Patent, das ihn befähigt, auch anderen Truppen als Vorgesetzter gegenüberzutreten.

Erlauben Sie mir noch, meine Herren, daß ich einige Worte hinzufüge in Bezug auf das Minoritätserachten, das die Herren Wigard, Schüler und Blum [St. B. IV 2721 und 2722] dem Antrage des Ausschusses gegenübergestellt haben. Es scheint mir dieses um so angemessener, da ich nicht verkenne, daß diese Herren nur einer weit verbreiteten Ansicht ihre Stimme geliehen haben.

Meine Herren! Jeder, der die großen Kosten beklagt, welche die stehenden Heere veranlassen, beginnt in der Regel damit, daß er ein Projcet entwirft, wonach diese verschwinden und durch eine weit größere Zahl bewaffneter Männer ersetzt werden, die im Frieden ihren bürgerlichen Beschäftigungen ruhig nachgehen, im Kriege aber sich sofort um die Fahne scharen und dem Feinde die Heldenstirne entgegenstellen.

Eine solche Einrichtung bietet außerdem noch die zweite Seite dar, daß sie das Recht behauptet, bei Störungen des inneren Friedens nach eigenem Ermessen der Regierung oder ihren Gegnern beizuspringen, eine Eigenschaft, die bei den stehenden Heeren, so lange sie ihren Eiden und Pflichten treu bleiben, allerdings nicht erwartet werden darf.

Der Schöpfer eines solchen Projectes, wenn er es mit dem Vaterlande wirklich gut meint, pflegt aber ziemlich bald bei der Betrachtung anzukommen, daß, so lange die anderen Weltstaaten ihre stehenden Heere beibehalten, man das eigene nicht entbehren könne. Wenn er dann etwas näher in das Kriegswesen eindringt, so überzeugt er sich, daß eine Volksbewaffnung, die wirkliches Vertrauen erwecken soll, der Vorschule eines stehenden Heeres unerläßlich bedarf, ja, daß diese Schule da am Wirksamsten ist, wo der professionelle Charakter des stehenden Heeres am Bestimmtesten ausgeprägt ist. Blickt er in die Kriegsgeschichte zurück, so sieht er, daß Volksbewaffnungen, die sich an einen solchen

Kern nicht anlehnen, einen ganz unverhältnißmäßig geringen Widerstand leisteten, der zum Verderben des Landes stets ein schmähliches Ende nahm. Vereinzelte Erscheinungen, wo, durch Terrain- und Landesverhältnisse begünstigt, ein kräftigerer Widerstand möglich wurde, dürfen hierbei nicht irreleiten, eben so wenig als die Milizeinrichtungen in der Schweiz oder Nordamerica. Keine dieser Institutionen hat bisher die Probe zu bestehen gehabt, kriegsgeübten, fest geschlossenen Heeren gegenüberzutreten.

Diese Betrachtungen sind es nun, die auch dem Nichtsoldaten die Ueberzeugung aufdrängen, daß eine Organisation, die von Cäsar bis Napoleon keiner dieser großen Krieger für dienlich erachtete, schwerlich die zweckmäßigste sein könne.

Wahrlich! es wäre wohl mehr als Vermessenheit, unser Vaterland seinem östlichen und westlichen Nachbar gegenüber einem Experimente preiszugeben, dessen Ausgang so leicht vorherzusehen wäre! Niemand unter uns, auf welcher Seite des Hauses er auch sitze, kann diese Verantwortung übernehmen. Ich aber werde nie von der Ueberzeugung lassen, daß es für die höchsten Fragen über Wohl und Wehe unseres gemeinsamen Vaterlandes einen Standpunct gibt, der über allen politischen Parteien steht.

XI.

Die preußische Politik.

Die Nationalversammlung beschloß am 14. November 1848 St. B. V 3296 ff.: „daß sie es für nöthig erachte,

1. die königlich preußische Regierung dahin zu bestimmen, daß sie die [am 8. November] angeordnete Verlegung der Nationalversammlung nach Brandenburg zurücknehme, sobald solche Maßregeln getroffen sind, welche ausreichend erscheinen, um die Würde und Freiheit ihrer Berathungen in Berlin sicher zu stellen;
2. daß die preußische Krone sich alsbald mit einem Ministerium umgebe, welches [im Gegensatze zum Ministerium Brandenburg-Manteuffel] das Vertrauen des Landes besitzt und die Besorgnisse vor reactionären Bestrebungen und Beeinträchtigung der Volksfreiheiten zu beseitigen geeignet ist."

Bericht des Ausschusses.

Berichterstatter: Wilhelm Jordan.

St. B. V 3434—3438.

Die Reichsversammlung, in Verfolg ihrer Beschlüsse vom 14. d. M. und in Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Ereignisse, [s. die folgenden Reden] fordert die Centralgewalt auf, durch die in Berlin anwesenden Reichscommissarien [Hergenhahn und Simson s. v. Schmerling St. B. V 3405][1] hinzuwirken auf Ernennung eines Ministeriums, welches das Vertrauen des Landes besitzt.

Sie erklärt den auf Suspension der Steuererhebung gerichteten, offenbar rechtswidrigen, die Staatsgesellschaft gefährdenden Beschluß der in Berlin zurückgebliebenen Versammlung [vom 15. November] ausdrücklich für null und nichtig.

Sie erklärt endlich, daß sie die dem preußischen Volke gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung schützen werde.

Verhandlung.

20. November 1848.

Georg Freiherr v. Vincke.

20. November 1848.

St. B. V 3441—3446.

Ich eigene mir die Motive eines Antrages [Rauwerck und Genossen St. B. V 3435] an, welcher uns, als von dieser (zur Linken gewandt) Seite ausgehend, verlesen worden ist, das Motiv nämlich, daß seit den Märzereignissen an die Stelle der Willkür das Recht getreten sei. Und auf dieses Recht provocire ich nochmals, [s. St. B. V 3277] um so mehr, als viele Mitglieder annehmen, daß das Recht nichts mehr gelte, daß wir uns vielmehr nur auf revolutionärem Boden befinden, und weil dies selbst von solchen Mitgliedern geschieht, welche sich eben nicht auf der äußersten Linken, sondern mehr in der Mitte dieses Hauses befinden.[2] Ich bin der Ansicht, daß, welche Thatsachen auch im März auf die Entschließungen der preußischen Krone eingewirkt haben mögen, der gegenwärtige Zustand doch ein durchaus rechtlicher ist.

Die damalige gesetzliche Vertretung des Landes, der vereinigte Landtag, ist von der Krone [am 14. und 18. März 1848] einberufen worden, und, was von ihr ausging, wurde von dieser Versammlung ratihabirt. So wurde namentlich, wie ich wiederholen muß, [s. St. B. V 3277 und 3278] das Wahlgesetz für die gegenwärtige Nationalversammlung [vom 8. April 1848][3] vom vereinigten Landtage berathen sowie andere Gesetze, welchen die Krone ihre Genehmigung ertheilte.

Die gegenwärtigen Zustände haben daher keinen revolutionären, sondern einen durchaus rechtlichen Charakter. Das Volk hat auf Grund jenes Gesetzes unbedingt gewählt, die Abgeordneten sind infolge dessen erschienen und haben für sich den Standpunct der Vereinbarung wiederholt anerkannt. Es kann daher nicht die Rede davon sein, an die Stelle des Rechtes factische Zustände zu setzen, es bildet vielmehr das von der Versammlung zu Berlin wiederholt anerkannte Wahlgesetz ihren alleinigen Rechtsboden.

Es gibt zwar Mitglieder, die sich allerdings mit dem einen Fuße in die Revolution hineinstellen, mit dem anderen aber noch am Rechtsboden hängen bleiben, so z. B. das geehrte Mitglied für Weimar [v. Wydenbrugk St. B. V 3283], welches ausdrücklich erklärte, daß

es mir auf den Rechtsboden folgen wollte, und in diesem Sinne meine Deduction der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Krone [St. B. V 3277—3281] anfocht. Ich habe nur zwei Behauptungen von scheinbarer Erheblichkeit von dem geehrten Mitgliede vernommen, aber unbeschadet der großen Achtung, welche ich vor dem Scharfsinn desselben habe, kann ich sie nur als Sophismen erkennen.

Es ist nämlich [von v. Wydenbrugk St. B. V 3283] zuerst gesagt, daß, wenn die Versammlung auch einzig und allein die Verfassung mit der Krone zu vereinbaren habe, es doch in der Natur der Sache liege, daß diese Vereinbarung sich auch auf alles das erstrecken müßte, was die Existenz der Versammlung überhaupt betrifft, weil außerdem jedwede Verhandlung illusorisch wäre und die Krone am Ende mit Vernichtung der Existenz der Versammlung ihre ganze Thätigkeit in Frage stellen könnte.

Zunächst nun kann hier jene factische Voraussetzung nicht Platz greifen, da es [sich] jetzt nur um Verlegung der Versammlung handelt, wodurch die Existenz derselben nicht erschüttert, sondern nur noch freier gemacht wird. Ich will aber auch anerkennen, wie ich schon neulich [St. B. V 3278] gesagt habe, daß die Krone das Recht hat, die Versammlung auch aufzulösen, also ihre Existenz zu vernichten, und ich kann doch jener Argumentation rechtlich keinen Werth beilegen.

Nach dem Gesetze [vom 8. April 1848 § 13] hat die berliner Versammlung weiter nichts zu vereinbaren mit der Krone als die Staatsverfassung, und dabei fragt es sich dann: In welcher Eigenschaft steht die Versammlung der Krone gegenüber?

Die Versammlung tritt der Krone nur gegenüber als Bevollmächtigter, als Mandatar des Volkes, welches sie gesandt hat. Ist die Verfassung etwa Eigenthum der Versammlung, ist sie etwa bestimmt nur zum Vortheile der Versammlung, wo dann die Versammlung der eine Contrahent wäre und die Krone der andere, die daraus — jeder an seinem Theile — den Vortheil zögen? Nein! Die Verfassung ist bloß zum Vortheil des Volkes bestimmt, die Versammlung ist bloß da im Interesse des Volkes: sie ist nur der vorübergehende Mandatar des Volkes, und wenn Sie den Satz annehmen wollten, daß die Versammlung lediglich allein über ihre Existenz zu entscheiden hätte oder etwa nur in Vereinbarung mit der Krone, so würde sie selbst ihren rechtlichen Standpunct aufheben, sie würde ihre Existenz verewigen können, es könnte ihr dann die Krone ihre Existenz vielleicht nicht anders rauben als nur durch eine Revolution. Das Volk wäre dann niemals im

Stande, die Handlungen seiner Vertreter zu verwerfen, es wäre die Versammlung möglicherweise eine permanente, — und bei einem großen Theile des Volkes besteht doch die Ansicht, daß nicht alle Handlungen der Versammlung dem Zwecke entsprechen, zu welchem sie nach Berlin berufen worden. Also dann würde das Volk in seiner Gesammtheit vollständig außer Stande sein, seine Vertreter zu wechseln, und die Majorität des Volkes würde genöthigt sein, dasjenige für das Volk aus der Berathung seiner Vertreter hervorgehen zu sehen, gegen welches eben die Stimme der Mehrheit des Volkes sich erklärte.

Die zweite Bemerkung betrifft den andern Einwand [v. Wydenbrugks St. B. V 3284], welcher nicht aus dem Standpuncte des Rechts, sondern aus dem der Zweckmäßigkeit vorgebracht wurde, nämlich den: wenn die Krone das Recht hätte, die Versammlung auf vierzehn Tage zu vertagen, so hätte sie auch das Recht, sie auf vierzehn Monate, auf vierzehn Jahre ꝛc. zu vertagen.

Es ist ein alter Rechtsgrundsatz, daß der mögliche Mißbrauch des Rechtes nicht den Fortbestand des Rechtes selbst alterirt,[4] und wenn demzufolge hier auch die Vertagung nicht an eine bestimmte Zeit gebunden ist, so beschränkt sich doch dieselbe durch die Natur der Sache. Auch die englische Verfassung enthält keine Beschränkung des Rechtes der Krone zur Vertagung des Parlamentes,[5] und doch ist noch Niemand eingefallen, ihr dies Recht streitig zu machen, noch hat es der Krone beikommen können, deswegen eine so lange Vertagung anzuordnen, welche den Fortbestand der Versammlung hätte in Frage stellen können. Die Möglichkeit des Mißbrauchs, wiederhole ich, hebt den Gebrauch nicht auf, und daß der Gebrauch sich hier nur auf den Zweck der Vertagung beschränkt, das liegt eben in der Verlegung der Versammlung nach Brandenburg, das liegt klar in der Kürze der Frist, die von der Krone festgesetzt worden, und die nur so lange bemessen ist, um die dazu erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.[6]

Ich komme noch einmal zurück auf die Ansicht [v. Wydenbrugks St. B. V 3283], daß nur die Versammlung allein über ihre Existenz zu beschließen hätte.

Dann wäre sie der despotischeste Körper, der je existirt hat, der sich über das Gesetz und über den Willen von sechzehn Millionen stellen könnte: es wäre dies ein Zustand, der am Allerehesten zur Revolution Veranlassung geben könnte.

Ich brauche mich nicht weitläufig auf die Zeugnisse aller Staatsrechtslehrer zu berufen: ich beziehe mich allein auf das Zeugniß eines

sehr verehrten Mitgliedes unserer Versammlung, des Herrn Dahlmann, der wiederholt schon vor langer Zeit gesagt hat, daß permanente Versammlungen der Kronen Sturz sind.[7] Ich brauche mich nicht auf die französische Revolution zu beziehen, die in Wahrheit damit begann, daß auf Mirabeaus Vorschlag der dritte Stand [am 23. Juni 1789] beschloß, nicht auseinanderzugehen, sondern gegen den Willen des Königs zusammenzubleiben: ich kann mich nur nochmals darauf berufen, daß, wenn die Versammlung allein darüber zu entscheiden hat, dann eine Appellation, — und ich sage dies hauptsächlich zu denen, welche auf das Entschiedenste die Volkssouveränetät wollen — eine Appellation an das Volk ganz unmöglich ist und es außer Stande wäre, seinen Willen geltend zu machen, sobald seine anmaßlichen Vertreter mit der Meinung des Volkes im Widerspruch sich befinden. Wollte man die Krone in die Nothwendigkeit versetzen, ihr einen Zwang auflegen, mit der Nationalversammlung in Berlin sich zu vereinbaren, während diese Versammlung sich factisch unter dem Einflusse des Pöbels von Berlin befindet, mit wem würde sie dann vereinbaren, wenn nicht mit dem Pöbel in Berlin? Wer in dieser hohen Versammlung wird Gründe verlangen, daß die Krone mit dem dictatorischen Willen eines erbärmlichen Bruchtheiles des preußischen Volkes sich vereinbare, statt mit den unabhängigen und frei gewählten Vertretern dieses preußischen Volkes?

Man [H. Simon St. B. V 3271] hat gesagt, es gäbe kein Beispiel in der Geschichte, daß eine vereinbarende Versammlung vertagt worden wäre.

Ich will mich nur auf einen einzigen deutschen Staat, dessen Vertreter gewöhnlich entschieden auf jener (links deutend) Seite des Hauses sitzen,[8] auf Würtemberg beziehen. Im Jahre 1816 wurden die würtembergischen Stände zur Vereinbarung der Verfassung berufen, vom 6. December bis zum 15. Januar [1817] vertagt und nachher noch länger,[9] und Niemanden ist es eingefallen, dieses Recht des Königs irgendwie in Zweifel zu ziehen.

Man hat ferner das Recht der Krone bezweifelt, die Minister nach freiem Belieben zu ernennen: das verehrliche Mitglied von Calbe [Löwe St. B. V 3292] ist sogar so weit gegangen, zu sagen, die Minister seien strafwürdig, welche gegen den Willen des Volkes sich der Regierung bemächtigt haben.

Ich brauche nicht zu wiederholen, was ich schon neulich [St. B. V 3281] darüber gesagt habe, daß der Krone das unbedingte Recht zusteht, die Minister zu ernennen. Ich gehe zwar weiter als der verehrte

Referent [Jordan St. B. V 3437]: ich gebe zu, daß einer constitutionellen Versammlung nicht versagt sein kann, über die Wahl der Minister sich zu äußern. Keineswegs aber ist der König an diese Meinung und an die einseitige Behauptung der Versammlung gebunden, er hat seine Prärogative nicht durch diese beschränken zu lassen. Die Versammlung stimmt dann bei den Vorlagen der Minister, bei welchen sie zu einer Mitwirkung oder Zustimmung berufen ist, entweder mit den Ministern überein, oder sie versagt ihnen die Zustimmung und nöthigt dadurch die Krone, andere Minister zu ernennen; aber daß die Versammlung von vorn herein, wenn auch nur indirect, der Krone vorschreibt, wen sie zum Minister zu ernennen habe, das ist noch niemals da gewesen: das würde ein vollständiger Uebergriff über ihre Befugnisse sein, das würde die Monarchie aufheben und in eine Republik verwandeln, und, wie schon vorhin [von Jordan St. B. V 3438] gesagt worden ist, in die schlechteste aller Republiken, die einen Schattenkönig an der Spitze sieht, der seine Krone nur zum Spotte trägt.

Ich stehe aber auch hier nicht auf dem constitutionellen Boden, weil die Versammlung ja noch keine Constitution vollendet hat. Wie wollen Sie aber, wenn wir auf dem Boden der Vereinbarung bleiben und Sie doch die Minister nur aus den Reihen der Majorität ernennen wollen, die Vereinbarung durchsetzen, wenn dabei die Krone die Freiheit des Entschlusses behalten soll? Also die Majorität hat es in der Hand, die Minister zu bezeichnen und die Krone zu zwingen, sie zu ernennen! Sie haben sogar vorhin [von Jordan St. B. V 3438] gehört, daß ausdrücklich die Majorität von der Krone verlangt hat, daß zwei Mitglieder, die der äußersten Linken angehören, [Jacoby und Waldeck] in diesem neuen Ministerium sitzen sollen. Es würden also die Vertreter des einen Contrahenten von der Willkür des anderen bestimmt werden, es würden dann beide pacisicirende Theile von der Majorität der Versammlung abhängen, und es wäre somit von einer freien Vereinbarung gar nicht mehr die Rede.

Eben so wie das Volk berufen ist, seine Vertreter frei zu wählen, eben so muß die Krone befugt sein, ihre Vertreter frei zu ernennen. Wenn dieser Grundsatz nicht anerkannt wird, so hat die Versammlung den Boden der Vereinbarung vollständig aufgehoben, und es hängt dann bloß von der Versammlung ab, ihren Willen gegenüber der Krone und dem Volke zu dictiren, da die aus der Majorität entnommenen Minister dann auch nichts Anderes wollen können als diese Majorität, die sie geschaffen hat.

Wenn ich hiernach glaube, daß die Krone vollständig in ihrem Rechte war, wenn sie die Vertagung und Verlegung der Nationalversammlung ausgesprochen und ihr Ministerium ernannt hat, so muß ich weiter gehen und behaupten, daß es die heiligste Pflicht der Krone war, die Versammlung zu verlegen, sobald sie die Ueberzeugung hatte, daß sie in Berlin nicht frei berathen könne: das folgt ja schon aus der Pflicht, ihr den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen, um die Verfassung zu vollenden, der Pflicht, die das verehrte Mitglied von Glambeck [v. Rappard St. B. V 3440] selbst für die Krone vindicirt hat, aus der absoluten Nothwendigkeit, daß Alles, was aus den Beschlüssen der Versammlung hervorging, wirklich als Product der freien Ueberzeugung der Vertreter des Volkes erscheine.

Man hat behauptet, die Versammlung wäre aber doch frei gewesen, und es sind uns heute [von v. Rappard St. B. V 3440] wieder eine Menge Ansichten von Mitgliedern citirt worden, die behauptet haben: „Wir waren ja frei!“ Das verehrte Mitglied für Weimar [v. Wydenbrugk St. B. V 3283] hat gesagt, ob denn ein Contrahent durch die Bemerkung: „Du bist nicht frei!“ den andern unfrei machen könne.

Nun, ich denke, in eine weit schlimmere Lage würde er kommen, wenn wirklich sein Zustand ein gezwungener wäre und er dann unter Ketten und Banden erklären würde: „Ich bin ja frei!“ Ich will dem verehrten Mitgliede von Glambeck in keiner Weise zu nahe treten, — ich habe die allerhöchste Achtung vor seinem ehrenwerthen Charakter — aber ich glaube sagen zu dürfen, daß bei diesem Puncte seine Ansicht etwas zu exaltirt, zu sanguinisch ist. Ich erlaube mir, meinen Beleg dafür anzuführen.

Als wir in den ersten Wochen unseres Beisammenseins über den Antrag des verehrten Mitgliedes für Cöln [Raveaux S. 6—14] beriethen, hat das Mitglied von Glambeck [v. Rappard St. B. I 122] das Amendement gestellt: „Die Nationalversammlung begrüßt die Versammlung in Berlin mit freudiger Zuversicht und geht zur Tagesordnung über.“ Es erregte dies damals die allgemeinste Heiterkeit, und wenn Sie daraus nicht zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß dieses Mitglied schon vor mehreren Monaten von einer besonderen Vorliebe für die Versammlung in Berlin beseelt war, dann will ich unrecht haben.

Ich glaube, in diesem Lichte wird Ihnen die Behauptung auch etwas anders erscheinen, wenn dasselbe verehrte Mitglied [v. Rappard

St. B. V 3440] ohne Weiteres anführt, daß alle Maßregeln, die von Seiten des Volkes gegen die Versammlung getroffen worden, nur reactionäre Bestrebungen waren.

Glauben Sie denn, daß die Stricke, die den Mitgliedern der Rechten ins Gesicht gehalten wurden, von Reactionären gedreht waren? Glauben Sie, daß die demokratischen Karten, die den Mitgliedern der Linken eingehändigt wurden, um ungefährdet durch das Volk zu kommen, auf dem Polizeipräsidium zu Berlin gestempelt sind? Glauben Sie, daß das Mitglied für Sagan [Krause], welches alle Mitglieder für ungefährdet erklärte, welche stimmen würden wie er, ein Werkzeug der Reaction war? Wenn die Versammlung den Willen hatte, sich frei von diesen Einflüssen zu machen, wie war es dann möglich, daß drei Anträge von Mitgliedern der Versammlung auf wirksameren Schutz consequent und mit einem gewissen Hohn zurückgewiesen wurden? Daß das Aufruhrgesetz, das allerdings noch viel zu milde war, nicht einmal berathen wurde, und daß man sich am Ende nur zu dem etwas lächerlichen Antrag entschlossen hat, daß auf tausend Schritt von der Versammlung keine Volkszusammenrottung stattfinden dürfe? Daß selbst, da nun das Ministerium endlich das that, was das Mitglied aus Glambeck [v. Rappard St. B. V 3440] verlangte, als es verfügte, daß das Militär auf Requisition der Behörden zum Schutze der Versammlung einrücken solle, daß dieser Schritt sofort in der Versammlung und gerade von der Linken aufs Entschiedenste angegriffen wurde?

Wenn man hiernach noch von Reaction sprechen kann, wenn der Pöbel die Versammlung umlagert und sie seiner Ansicht unterordnen will, dann versteht das geehrte Mitglied etwas Anderes unter Reaction als wir.

Man [v. Wydenbrugk St. B. V 3283] hat gesagt, es könnte doch nicht darauf ankommen, daß die Krone erklärte, die Versammlung wäre unfrei, die Versammlung selbst müßte darüber gehört werden.

Ich frage aber: Wie will man der Erklärung dessen die geringste Bedeutung beilegen, der sich im Zustande der Unfreiheit befindet? Alle Blätter, nicht bloß von Preußen, sondern von Europa, —

(Stimmen auf der Linken: Oho!)

lesen Sie die „Times“:

(Eisenmann: Haben sich auch mit Dänemark einverstanden erklärt!)

sie enthalten den Ausdruck der ungeheuren Mehrheit des englischen Volkes, und wenn sie noch so oft ihre Meinung gewechselt haben, so haben sie es immer verstanden, von der Meinung des englischen Volkes

getragen zu sein und auf der Höhe desselben zu stehen, das in solchen Dingen gewiß ein gesundes politisches Urtheil hat, — alle Blätter sprechen sich in gleichem Sinne aus, und ich führe das nur an als Zeugniß, wie das englische Volk über solche Zustände denkt.

Man [v. Wydenbrugk St. B. V 3284] hat gesagt, wenn die Krone auch wirklich die Verpflichtung gehabt hätte, andere Zustände in Berlin zu schaffen, so wäre doch die Verlegung der Versammlung ein ungeeignetes Mittel gewesen, man hätte erst energische Maßregeln zum Schutze der Versammlung treffen sollen, die Verlegung sei jedenfalls nicht nothwendig gewesen.

Ich meine nun, die Krone hatte nur zwei Wege: entweder mußte sie die Banden von der Versammlung oder die Versammlung von den Banden entfernen. Welcher Weg der geeignetste war, das wird von hier aus sich schwer beurtheilen lassen.

Der erste bedingt indeß immer die Entfaltung einer großen bewaffneten Macht, und man mußte sich mit der Bürgerwehr ins Einvernehmen setzen. Was die Stimmung derselben betrifft, deren Auflösung ja auch [von v. Wydenbrugk St. V 3284] getadelt ist, so will ich nur an zwei Thatsachen erinnern.

Als die Bürgerwehr von einer Zusammenrottung von Arbeitern auf tumultuarische Weise angegriffen und von beiden Seiten Mehrere gefallen waren, folgte beinahe die ganze Bürgerwehr am andern Tage den Särgen der Arbeiter, und die gefallenen Officiere der Bürgerwehr ließ man fast unbegleitet zur letzten Ruhestätte tragen. Als bei einem zweiten Zusammenstoße der Bürgerwehr mit den Arbeitern seitens der Letzteren Einzelne gefallen waren, entschuldigte sich der Commandeur der Bürgerwehr, daß von Seite seines Bataillons gefehlt worden sei. Das Bataillon erklärte nun, daß es unter einem solchen Oberbefehle nicht mehr dienen könne.

Ich frage, wenn es so mit der Bürgerwehr bestellt war an Haupt und Gliedern, ob unter solchen Zuständen die Krone auf die Herstellung der Ruhe durch die Bürgerwehr hätte rechnen können, und ob nicht vielmehr die bewaffnete Bürgerwehr das erste Element in Berlin gewesen sein würde, um den Maßregeln der Regierung und der Krone Widerstand entgegenzusetzen! Welche Unterstützung die Regierung dann von der Versammlung erwarten konnte, das beweist ihre Entrüstung, als der Minister Eichmann das Militär an die Stelle der Bürgerwehr treten lassen wollte.

Wenn man also einen blutigen Zusammenstoß befürchten mußte, und wenn man von Seite der Versammlung gegen eine genügende Entfaltung von Truppen den entschiedensten Widerspruch besorgen mußte, so war doch der gewählte Weg gewiß unblutiger: es war das mildeste Mittel, die Versammlung nach Brandenburg zu verlegen, um sie dadurch von den Wühlern und den ihnen folgenden Banden zu entfernen.

Man [v. Wydenbrugk St. B. V 3284] hat gesagt, der richtige Moment hierzu wäre versäumt, man hätte sofort, gleich nach dem 31. October,[10] einschreiten müssen!

Allein ich glaube, die Krone hatte sich doch erst umzusehen, um ein Ministerium zu finden, das ihre Befehle ausführen und die Verantwortlichkeit der Maßregeln über sich nehmen wollte Dafür bedurfte sie doch gewiß des eben nicht langen Zeitraums von acht Tagen.

Nun frage ich: Warum fügt sich denn die Nationalversammlung nicht der Maßregel? Warum geht sie nicht nach Brandenburg, wohin sie auf der Eisenbahn in zwei Stunden gelangen kann?

Sie werden mir entgegnen, es sei dies gegen die Würde der Versammlung.

Ich glaube, die Würde einer Versammlung beruht zunächst darin, das zu erfüllen, wozu sie vor Allem berufen ist, nämlich zur Vereinbarung mit der Krone, um dem Lande die ersehnte Verfassung zu geben!

Sie mögen von dem Rechte halten, was Sie wollen, Sie müssen zugeben, daß das Recht, welches die Versammlung in Anspruch nimmt, mindestens ein äußerst zweifelhaftes war, und daß es sich nicht rechtfertigen läßt, eine Spaltung zwischen der Volksvertretung und der Krone, die den Frieden auf lange Zeit stören kann, herbeizuführen, nur um ihre Würde zu wahren und einen zweifelhaften Rechtspunct in Schutz zu nehmen.

Man ist noch weiter gegangen. Man hat, was in constitutionellen Ländern nicht zulässig ist, und was einer bloß verfassungvereinbarenden Nationalversammlung vollends verboten war, mit einer Proclamation sich [am 13. November] an das Volk gewendet und dadurch die höchste Executivgewalt selbst in die Hand genommen; man hat die Beamten, die sich bei der Maßregel der Auflösung der Bürgerwehr betheiligten, als Hochverräther bezeichnet; ja, man hat nicht einmal die gewöhnliche parlamentarische Schicklichkeit beobachtet: diese so ernsten, so inhaltschweren Anträge hat man, wie wir noch heute [von v. Rappard St. B. V 3441] hörten, in der Versammlung mit maßlosem Jubel

aufgenommen und sich in einem solchen Augenblicke nicht einmal dieser parlamentarischen Unschicklichkeit enthalten.

(Stimmen auf der Linken: Oh! Oh!)

Wir sind zwar hier in unserer Versammlung auch an solchen Ausdruck der Acclamation gewöhnt, wir denken aber verschieden darüber.

Am Ende ist man dann [am 15. November] sogar zur Steuerverweigerung übergegangen. Auch diesen Beschluß hat man unter Tumult gefaßt, als die Versammlung durch den Eintritt des Militärs eben in der leidenschaftlichsten Aufregung war, wie schon daraus erhellt, daß der Abgeordnete Waldeck auf das Militär mit entblößter Brust einging und dasselbe aufforderte, ihn zu durchbohren. Man hat einen gegentheiligen Antrag, der von dem Abgeordneten Zachariä eingebracht worden ist, nicht einmal zur Abstimmung gebracht. Man hat den Beschluß gefaßt, nachdem viele Stellvertreter der abgegangenen Deputirten einberufen waren.

Sie mögen denken über das Recht der Krone, wie Sie wollen, Sie werden der Versammlung nicht zugestehen können, an die Stelle des ausgetretenen Drittels, das anderer Ansicht war, Stellvertreter einzuberufen, nur um sich beschlußfähig zu machen. Wir wissen, daß diese Scene einen tiefen Eindruck selbst auf die Mitglieder gemacht hat, so daß die schlesischen Bauern sagten: „Das geht uns zu weit, das geht gegen unsern König." Darauf hat dann die Versammlung die beschlußfähige Anzahl ihrer Mitglieder auf ein Drittheil herabgesetzt und beschlossen, überall im Lande sich versammeln zu wollen, wohin der Präsident sie zusammenberufe. Während man also der Krone nicht das Recht gibt, die Nationalversammlung zu verlegen, maßt sich die Nationalversammlung selbst das Recht an, zusammenzukommen, wo sie will.

Man hat die Steuern verweigert: darauf komme ich zurück. Die Nationalversammlung, die nicht einmal das Recht hat, die laufenden Steuern zu bewilligen, hat sie verweigert!

Die Nationalversammlung hat kein anderes Mandat, als die Verfassung zu vereinbaren, und außerdem bloß die Befugnisse in Beziehung auf die Steuern, welche der vereinigte Landtag besaß und auf sie übertrug. Diese Befugnisse beschränkten sich auf die Zustimmung zur Erhebung ganz neuer oder der Erhöhung bereits bestehender Steuern. Nun handelt es sich aber nicht einmal von der Bewilligung zukünftiger Steuern, die auch der vereinigte Landtag nur in beschränktem Maße besessen, sondern von der Fortsetzung der Erhebung bewilligter Steuern, von der Befugniß, deren Erhebung zu untersagen.

Es ist [von Jordan St. B. V 3437] mit Recht bemerkt worden, daß die Geschichte kein Beispiel kennt für ein solches Recht, daß die Vertretung des Landes die Steuererhebung verbietet, um damit den ganzen Staatsorganismus lahm zu legen, und so mit Verletzung aller Rücksichten, welche sie gegen Deutschland hat, die ganze Vertheidigung des Landes gegen einen äußern Feind, die Thätigkeit aller Beamten unterdrückt, dadurch, daß sie dem Staate die Mittel entziehen will, deren er für seine Zwecke bedarf.

Ist das eine gesetzmäßige Maßregel?

(Eine Stimme auf der Linken: Eine revolutionäre!)

Ich höre hier antworten: eine revolutionäre. Damit bin ich einverstanden. Sie werden nie* Ihre Zustimmung geben zu revolutionären Maßregeln: wir sind hier versammelt, nicht um die Revolution fortzusetzen, sondern um sie zu beendigen.[11]

Man [z. B. H. Simon St. B. V 3273 und 3274] hat sich auf die Stimmung des Landes berufen.

Ich begreife wohl, daß man im ersten Augenblicke der Aufregung in einer so bewegten Zeit nicht überall Fassung genug hat, um die Sache sich klar zu machen; ich begreife wohl, daß man nach einer rein menschlichen Rücksicht sich auf die Seite dessen stellt, gegen den Gewalt angewandt wurde, der momentan der Schwächere war: das ist ein menschliches Gefühl, das jedem Menschen nahe und eigen ist. Aber nachgerade wird auch die ruhige Ueberlegung wieder die Oberhand gewinnen.

Daß dies der Fall ist, das beweist das Beispiel einer großen Stadt, der ersten Stadt, welche der Nationalversammlung in Preußen zuerst ihre Zustimmung gegeben hatte, und die nun auch zuerst gegen die Steuerverweigerung protestirt, nämlich Magdeburgs, worauf in der nämlichen Debatte [am 14. November] das verehrte Mitglied für Magdeburg [H. Simon St. B. V 3273 und 3274] mit so viel Emphase sich berief. Die Stadtverordneten von Berlin hatten bereits vor der Fassung des Beschlusses sich entschieden gegen die Versammlung ausgesprochen, daß sie solche Beschlüsse nicht fassen dürfe, aber auch die Stimmung der Vertreter der Stadt Berlin hat man außer Acht gelassen und einen gesetzwidrigen Beschluß gefaßt, den ein großer Theil der Versammlung in der Versammlung selbst für unzulässig erklärt hatte, — den hat man genehmigt, als durch Eintritt des Militärs die Aufregung

* St. B. V 3445: mir.

in der Versammlung auf den höchsten Grad gestiegen war. In einer solchen Aufregung faßte man solche Beschlüsse!

Ich denke, welche Beschlüsse diese hohe Versammlung dieser Angelegenheit gegenüber zu fassen hat, wird keinem Zweifel unterliegen. Das verehrte Mitglied von Glambeck [v. Rappard St. B. V 3440] hat zwar mehreren Fractionen, ja der Mehrheit der Versammlung selbst den Vorwurf ins Gesicht geschleudert, daß wir durch einen geistigen Terrorismus die Minorität unterdrücken.

Ich will mich über das Unparlamentarische dieser Aeußerung nicht verbreiten, — dazu ist der Augenblick zu ernst — sondern ich frage nur das verehrte Mitglied, ob man mit solchen Vorwürfen die Angelegenheiten Deutschlands weiter fördert, ob es etwa der hohen Versammlung würdig ist, in einer so unermeßlich wichtigen Angelegenheit von so großer Tragweite Beschlüsse zu extemporiren, statt sie zuerst an den Ausschuß zu verweisen[12]: welches bei allen Angelegenheiten und, je dringender und wichtiger sie sind, um so mehr das Verfahren dieser hohen Versammlung sein sollte. Ich frage, ob darin etwas Ungeeignetes gefunden werden kann, wenn die Fractionen am Abende vorher sich vereinigen und die Beschlüsse erwägen, welche am andern Tage gefaßt werden können. Ich frage, ob auf dieser Seite (zur Linken gewandt) dies nicht vom Anfange der Versammlung an der Fall gewesen ist, ob Sie uns nicht mit dem Beispiele der Parteiorganisation ein Muster aufgestellt haben, ob Sie nicht die Ersten gewesen, die uns mit dem Beispiele vorangegangen sind, — und nun will man der Majorität vorwerfen, daß sie dies thut, als ob Sie nicht genau dasselbe thäten!

Es ist gesagt worden, unsere Beschlüsse würden nicht so bedeutende Folgen haben, als ich ihnen beimesse. Das Mitglied für Weimar [v. Wydenbrugk St. B. V 3284] hat gesagt, es läge darin keine Demüthigung der preußischen Krone, es sei die schönste Perle der Krone, die Heilighaltung des Rechtes sicher gestellt zu sehen.

Wenn Sie aber, wie ich, der Ansicht sind, daß die Krone sich im vollen Rechte befunden habe, so werden Sie aus jenen Argumenten gerade zu dem entgegengesetzten Schlusse gelangen. Sie werden eine Demüthigung der Krone darin finden, wenn die Krone, die im Rechte ist, bestimmt werden soll, Etwas zu thun, was nicht Recht, und was noch weniger im Interesse des Landes ist.

Ich kann mich demnach nur für den zweiten Antrag des Ausschusses erklären, die ungeheuren Folgen der Steuerverweigerung in dem dritten Theile von Deutschland, welche eine Gefährdung der

Existenz von ganz Deutschland nach sich ziehen würde, abzulehnen und daher den Beschluß der berliner Versammlung für null und nichtig zu erklären. Ich bin nicht der Ansicht, daß diese hohe Versammlung damit übergreift in executive Maßregeln[13]: sie spricht eben nur ihre Ansicht aus, sie faßt eine Resolution. Welche Tragweite aber die Resolution dieser Versammlung haben wird, das wird die Zukunft zeigen. Wenn man [z. B. H. Simon St. B. V 3274] glaubt, daß die Ansicht dieser Versammlung einen großen Einfluß in Deutschland üben wird, so werden die Folgen dieses Beschlusses bedeutend sein: das erwarte auch ich.

Zu dem ersten Antrage des Ausschusses, die Krone Preußen zur Ernennung eines Ministeriums zu bestimmen, das das Vertrauen des Landes besitzt, können ich und meine politischen Freunde die Zustimmung nicht ertheilen. Schon in der vorigen Sitzung habe ich [St. B. V 3281] ausgesprochen und heute wiederholt, weshalb ich die Krone im vollen Rechte bei der Wahl ihrer Minister glaube, und es wird Sache der Versammlung sein, dann in gesetzlicher Weise dagegen ihre Abneigung zu erkennen zu geben. Ich bin noch viel weniger der Ansicht, daß die hiesige Versammlung das Recht habe, der berliner Versammlung in dieser Beziehung vorzugreifen. Wir können um so weniger dafür stimmen, als ein Beschluß der Majorität in einem ähnlichen Sinne schon neulich [s. S. 263] gefaßt wurde und man diesen Beschluß nicht zu wiederholen braucht. Wir werden aber diesen Beschluß ehren, und wenn wir auch nicht dafür, so werden wir doch auch nicht dagegen stimmen und uns vielmehr der Stimme enthalten, so fern es, wie ich jedenfalls für angemessen halte, zu einer Theilung in den verschiedenen Puncten des betreffenden Antrages kommen soll.[14]

Es ist wiederholt — und noch in der letzten Verhandlung am Sonnabend [den 18. November von Venedey St. B. V 3416 und 3417] — das Wort „Muth" uns entgegengesetzt worden.

Das verehrte Mitglied zur Linken des Herrn Präsidenten [v. Gagern, nämlich Riesser St. B. V 3417] hat sich dagegen schon ausführlich ausgesprochen. Ich muß wiederholt [s. St. B. V 3281] fragen, ob in einer bewegten Zeit, die kaum aus der Revolution herausgegangen ist, und die nach Ansicht Vieler sogar wieder dahin zurückgeführt werden soll, wirklich ein sonderlicher Muth darin zu finden ist, einer Regierung entgegenzutreten; ob Sie nicht vielmehr auf Seite der Mitglieder einigen Muth erblicken wollen, welche dem aufgeregten Volke die einfachen Grundsätze des Rechtes als Spiegel entgegenhalten!

Ich denke, — und ich bin es von der hohen Versammlung auf allen Seiten dieses Hauses überzeugt — daß Sie kennen und besonnen erwägen werden die Tragweite Ihrer Beschlüsse. Wollen Sie die Steuerverweigerung der berliner Versammlung nicht mißbilligen, so werden Sie den preußischen Staat umstürzen, und welche Folgen das haben wird, werden Sie selbst erwägen: es werden dann allerdings „viele Kronen ihren Glanz verlieren und viele Throne fallen." [s. Giskra S. 243.]

Ich weiß, daß eine solche Aeußerung wiederholt von einem Theile dieser Versammlung mit Bravo begrüßt wurde. Ich habe für solche Ansichten keine Fassung, ich denke aber, mögen Sie nun die Republik oder die Monarchie wollen, dann werden Sie doch dieselbe nicht wollen auf eine solche Weise. Wenn Sie die Fackel des Bürgerkrieges in Deutschland hereinwerfen wollen, so werden Sie nicht vergessen, daß sie nicht die Paläste allein verzehren wird, sondern auch die Hütten. Sie werden eingedenk sein in einer Zeit, wo die Rechtsverwirrung fast stündlich zunimmt, des Berufes einer Versammlung, welche bestimmt ist, den Frieden und das Recht in Deutschland wieder einzuführen, deren höchste Würde es ist, den Frieden zu wahren und die Rechtsbegriffe aufzuklären, wo sie verwirrt sind. Sie werden sich des Spruches [Ps. 94, 15] erinnern, der so alt ist als die Welt:

„Recht muß doch Recht bleiben!"

Ludwig Simon.

20. November 1848.

St. B. V 3446—3450.

Meine Herren! Ihr Beschluß vom 14. d. Mts. hat die zweifelhafte diplomatische Tugend, daß er zugleich Ja und Nein sagt. Ich möchte Sie vor Allem bitten, daß Sie gegenwärtig in dieser Sache ein bestimmtes Wort sprechen möchten: entweder Ja oder Nein, daß Sie sich entweder auf die Seite der Volkssouveränetät stellen möchten, welche von Anfang an hier [von v. Gagern S. 3] so pomphaft proclamirt worden ist, oder auf die Seite der Fürstensouveränetät, damit Jedermann wisse, wo er daran sei. Zu diesem Zwecke erlaube ich mir, dem verehrten Redner vor mir, [v. Vincke S. 264—277], auf den Rechtsboden zu folgen.

Der Rechtsboden ist früher [von v. Vincke St. B. I 439][15] als ein durchlöcherter anerkannt worden: es scheint, daß derselbe nach dem Falle Wiens [am 31. October] wieder sehr erstarkt ist. Es ist

eigenthümlich, daß es Vielen weniger darum zu thun scheint, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gegenwart einen neuen Rechtsboden zu schaffen, als vielmehr, auf jegliche Weise zu dem alten Rechtsboden zurückzukehren. Man bemüht sich darzuthun, daß ein *Bruch* gar nicht stattgefunden habe, wir vielmehr Alles durch einen Act freier Liebe von den Herren aus dem weißen Saale erlangt hätten.

Ich bin kein so arger Revolutionär, daß ich die rechtliche Entwickelung nicht vorzöge. Wenn die Herren, die damals die Gewalt in Händen hatten, zu rechter Zeit nachgegeben hätten, dann wäre die Entwickelung ruhig vor sich gegangen. Ich kann aber nicht zugeben, daß die rechtliche Entwickelung wirklich stattgefunden habe, und zwar aus zwei Gründen nicht.

Einmal, damit die Sünden unserer Gegner nicht beschönigt werden, durch welche der factische Bruch nothwendig geworden. Die Hartnäckigkeit, mit der man vom alten System keinen Finger breit nachgab, hat das Blutvergießen verschuldet.

Zweitens, damit man nicht aus dem weißen Saale komme und sage: wir haben euch diese Rechte *geschenkt*, und Schenkungsverträge pflegt der Schenkgeber vorzugsweise interpretiren zu dürfen. Ich kehre die Sache um: wir haben nichts *geschenkt* erhalten, das Volk hat sich seine Rechte mit seinem Herzblute errungen, und deshalb wird *das Volk* erklären, wie viel es den alten Herren gelassen hat, und sich nicht vorrechnen lassen, wie viel man ihm *geschenkt* habe.

Der verehrte Redner vor mir, [v. *Vincke* St. B. V 3278], hat die Behauptung aufgestellt, die berliner Nationalversammlung könne kein anderes Recht besitzen als dasjenige, welches sie von dem vereinigten Landtag überkommen habe.

Meine Herren! Das ist unrichtig: *das Volk hat seine Rechte* allen denjenigen *abgerungen*, welche sich damals im Besitze der Staatsgewalt befanden, *dem vereinigten Landtage und dem Könige*. Wenn die Versammlung bloß diejenigen Rechte haben könnte, welche der vereinigte Landtag ihr freiwillig übertragen hätte, dann wüßte ich nicht, wie die Versammlung zu dem Rechte der *Vereinbarung* mit der Krone gekommen wäre; — denn der vereinigte Landtag mit seiner bloß berathenden Stimme hat dieses Recht niemals gehabt — dann wüßte ich nicht, wie sie zu dem Rechte der *Steuerbewilligung* gekommen wäre, welches ihr ausdrücklich durch § 6 des Gesetzes vom 6. April d. J. über einige Grundlagen der künftigen Ver-

fassung[16] erworben ist: ein Recht, welches der vereinigte Landtag nie gehabt hat.

Es hat ein factischer Bruch stattgefunden: in der Nacht vom 18. auf den 19. [März] ist blutig errungen worden, was die berliner Versammlung besitzt.

Die Unterhaltungen, welche die Herren Fürsten, Ritter und andere Bevorrechtete im Monat April im weißen Saale gepflogen haben, sind mit großer Gleichgiltigkeit vom Lande aufgenommen worden, man hat sogar fortwährend dagegen protestirt, und Sie wissen, daß die seitens des vereinigten Landtags erfolgte Vornahme der Wahlen zur deutschen Nationalversammlung durch einen einfachen Protest des Landes sofort vernichtet wurde. Ich mache Sie auf die Stimmung aufmerksam, welche damals im vereinigten Landtage herrschte, und Sie werden sofort erkennen, daß man im weißen Saale eben so wenig einen Act der freien Liebe geübt hat als im königlichen Schlosse, daß man vielmehr an beiden Orten lediglich dem Zwange der Zeit nachgab.

Herr Camphausen hat in seiner Eröffnungsrede damals Folgendes gesprochen: „Niemand wird leugnen wollen, daß in bestimmter Zeit wohlthätig und unentbehrlich werden kann, was in anderer Zeit gewissenhafter Ueberzeugung nicht rathsam erscheinen möchte,“[17] und Herr v. Vincke wird es so gut wissen als ich, — denn er hat es im weißen Saale selbst gesagt — daß dasjenige, was durch einen Act moralischen Zwanges erreicht worden, auf eine rechtlose Weise erreicht worden ist.[18]

Wenn wir uns auf den Rechtsboden des Herrn v. Vincke stellen, so kommen wir direct auf den vereinigten Landtag zurück, so kann auch füglich behauptet werden, daß der vereinigte Landtag und das Königthum unter dem Einflusse des Zwanges gestanden habe, mithin alles Bewilligte rechtlich zurückgezogen werden dürfe. Auf diese Weise kämen wir direct vor die Thüre des weißen Saales, in welchem nur die Herren Ritter und Privilegirten behaglich ihre Sitze hätten. Consequent auf dem Rechtsboden blieb bloß Herr v. Thadden-Trigla ff: dieser hat auf dem letzten vereinigten Landtage — und ich ehre diese Consequenz, welche vollständig ist — gesagt, erst müsse die Anarchie besiegt werden, dann wolle man frei berathen.[19] Die anderen Herren, welche zugegen waren, haben unter der Anarchie berathen, weil sie fühlten, daß damals die Kraft des Volkes nicht zu besiegen war.

Ja, meine Herren, Alle, welche hier, Alle, welche in Berlin sitzen, haben ihre Sitze nicht von Rechts, sondern von Aufruhrs wegen.

Wohl kann man im Sinne des Lepelschen Promemorias[20] seinen jetzigen Standpunct dazu mißbrauchen, um den alten Rechtsboden wiederzugewinnen; aber so lange man hier sitzt, befindet man sich auf dem Boden der Revolution, nicht auf dem Boden des Rechts.

Meine Herren! In Frankreich hat man es im Jahre 1830 durchgesetzt, daß ein König das Land verlassen mußte, und man hat darauf auf dem Wege der Volkssouveränetät die constitutionelle Monarchie geschaffen. In Preußen ist die Sache allerdings anders vor sich gegangen: die Volkssouveränetät schien nicht errungen, „man blieb vor dem Throne stehen“[21] und schloß einen Waffenstillstand. Man einigte sich, den Kampf nicht bis auf das Aeußerste fortzuführen, sondern sich zu vereinbaren. Es ist allerdings eine eigenthümliche Sache, wenn zwei Leute sich bloß verpflichten, sich zu vereinbaren, ohne daß man weiß, wie und auf welchen Grundlagen. Wenn unter diesen Umständen Einer von der Vereinbarung zurücktritt, so heißt dies nichts Anderes als: wir stellen uns auf den Boden des Monats März zurück, der Waffenstillstand ist gekündigt, wir beschreiten wieder den Boden der Thatsachen.

Im Anfang schien die berliner Versammlung sich vorzugsweise einen wirklich constituirenden Charakter anzueignen, und dieser Charakter würde etwa durch folgenden Satz Ausdruck erhalten: das Königthum ist so lange suspendirt, bis die Versammlung erklärt hat, daß sie die Republik nicht wolle. So scheint mir der Begriff constituirender Versammlungen aufgefaßt werden zu müssen.

Späterhin ging der berliner Versammlung der constituirende Charakter immer mehr verloren, bis das Princip der Vereinbarung geradezu angenommen wurde. Ich muß aber selbst von diesem Vereinbarungsstandpuncte aus behaupten, daß das zeitweilige oder ganze Zurücktreten von der Vereinbarung nichts Anderes ist als die Kündigung des Waffenstillstandes, die Wiederaufnahme des unterbrochenen Märzkampfes; — man scheint auf Seiten des Königthumes die Zeit, welche der Edelmuth des Volkes gestattete, zur Ansammlung neuer Vernichtungskräfte gegen das Volk benutzt zu haben — dagegen muß ich dem Herrn v. Vincke [St. B. V 3278] entschieden entgegentreten, wenn er das Recht der Vertagung und Verlegung für die Krone mittelst Berufung auf die Volkssouveränetät begründen will.

Freilich kann eine Versammlung mit dem Bewußtsein des Volks in Widerspruch gerathen: dazu liefern wir den lebendigen Beweis. Wenn das Volk mit seinen Vertretern in Widerspruch geräth, so mag

es dies selbst aussprechen und das Abberufungsrecht üben, was der deutschen Nationalversammlung gegenüber ja vielfach geschehen ist.[22] In Preußen besteht kein Gesetz, welches der Krone das Recht gäbe, im Namen des Volkes das Mandat der Volksvertreter zu kündigen. Die Behauptung, daß die preußische Versammlung dem Volksbewußtsein nicht mehr entspreche, ist überdies ein reiner Vorwand: das Königthum hat nicht das Vertrauen des Volkes, das Ministerium Brandenburg hat nicht das Vertrauen des Volkes, und die Versammlung hat es mehr, als sie es je gehabt hat. Es wird nun derjenigen Partei, welche die Ordnung, so zu sagen, um jeden Preis will, klar werden, ob man die Ordnung, an und für sich will oder bloß, in so fern sie mit den ausgedehnten Herrschgelüsten der Dynastie verträglich ist.

Meine Herren! Derjenige, der zuerst von der Vereinbarung zurücktritt und auf das Gebiet der Thatsachen provocirt, der ist es, der die Ordnung stürzt und uns neuen blutigen Ereignissen entgegenführt. Das haben alle Freunde der Ordnung, das hat insbesondere der Besitz begriffen, und ich kann es nicht für wahr annehmen, was Herr Bassermann [St. B. V 3408] uns versichert hat, daß man in Berlin über das Einrücken der Truppen erfreut gewesen sei. Aus allen großen Städten gehen nicht nur von Volksversammlungen, sondern auch von den Stadtverordneten und Magistraten Beifallsadressen für die berliner Versammlung ab, und der preußische „Staatsanzeiger" hat mit Noth dreißig Adressen in entgegengesetztem Sinne zusammengestellt, die aber nur von kleineren Städten und hauptsächlich von den beliebten „Mit Gott für König- und Vaterlandsvereinen" herrühren.

(v Vincke: Elberfeld!)

Aus Elberfeld haben die Stadtverordneten allerdings eine Zustimmungsadresse für die Krone geschickt, aber dieser steht ein großer Theil der Bevölkerung Elberfelds nebst den Adressen aller großen Städte der Rheinprovinz sowie aller übrigen Provinzen entgegen. In Berlin haben die Bankiers der Versammlung unbedingten Credit zur Verfügung gestellt: woraus entnommen werden mag, wie groß die Zufriedenheit gewesen, mit welcher das Einrücken Wrangels in Berlin begrüßt worden.

Seit der Vertagung und Verlegung der Versammlung sind aber noch zahlreiche Maßregeln getroffen worden, welche unleugbar ungesetzlich sind. Ich werde, weil gerade auf den Rechtsboden so

viel Gewicht gelegt wird, die Ungesetzlichkeit dieser Beschlüsse nach einander nachweisen.

Nach gesetzlicher Vorschrift [nämlich nach dem Gesetze über die Errichtung der Bürgerwehr vom 17. October 1848[23] § 78 und § 66] sollte das Militär — und das war auch eine Märzerrungenschaft — nicht eher einschreiten, als bis die Bürgerwehr sich für unzureichend erkannt habe. Die Beurtheilung, ob sie unzureichend sei oder nicht, war lediglich in das Ermessen der Bürgerwehr selbst oder der städtischen Behörden gelegt.

Die Bürgerwehr von Berlin hat sich aber nicht für unzureichend erklärt, die städtische Behörde hat das Militär nicht requirirt, dennoch ist General v. Wrangel vor dem Schauspielhause eingeschritten. Ein schöner Anblick, meine Herren, dieser deutsche General v. Wrangel, der Held vom Dannevirke,[24] mit seinem Stabe, mit schwerem Geschütz, die Kugeln im Lauf, die Schwerter haarscharf geschliffen — vor 250 unbewehrten Ehrenmännern — in der Glorie absoluter Ueberflüssigkeit! Trotzdem, meine Herren, kann die Sache noch zum blutigsten Ernste kommen.

Wenn ich so die Parteien gegenüberstehen sehe, so drängt sich meinem Gedächtnisse mit Lebendigkeit ein Satz des Herrn v. Beckerath auf, welcher in der Antwort des letzten vereinigten Landtags auf die Thronrede enthalten ist und folgendermaßen lautet: „Jeder Zwiespalt im Lande schwindet, Volk und Heer sind nicht zweierlei, auf beiden Seiten schlagen Heldenherzen, und die heilige Liebe zum Vaterlande verschmilzt sie zu einem unzertrennlichen Ganzen.“[25] Sie sehen, meine Herren, in welchem Tone man damals sprach. Werfen Sie einen Blick nach dem Schauspielhause, und fragen Sie sich: Wo sind wir seitdem hingekommen?

Eine zweite Ungesetzlichkeit besteht in der Auflösung der Bürgerwehr.

Allerdings enthält der § 3 des Bürgerwehrgesetzes das Recht für die Krone, die Bürgerwehr aus wichtigen, in der Auflösungsordre anzugebenden Gründen aufzulösen. Diese wichtigen, in der Auflösungsordre angegebenen Gründe sind nun, daß die Bürgerwehr nicht bereit gewesen sei, die Nationalvertreter gewaltsam auseinanderzusprengen. Der § 1 des Bürgerwehrgesetzes sagt aber: „Die Bürgerwehr hat die Bestimmung*, die verfassungsmäßige Freiheit zu schützen.“ Diese wichtigen, in der Auflösungsordre an-

* St. B. V 3447: die Pflicht.

gegebenen Gründe bestehen also darin, daß die Bürgerwehr ihre Pflicht gethan hat, wie es Ehrenmännern geziemt.

Eine dritte Ungesetzlichkeit besteht in dem Ausspruche des Belagerungszustandes.

Die Gesetzgebung nach dem Jahre 1814 enthält, so viel ich ermitteln konnte, keine Bestimmungen über den Belagerungszustand, wohl aber die Gesetzgebung vor 1814.[26] Diese Bestimmungen lauten aber dahin, daß derselbe bloß in Festungen und bloß im Kriegszustande ausgesprochen werden könne. Wenn nun schon der Belagerungszustand an und für sich, da diese Bedingungen nicht vorliegen, ungesetzlich ist, so sind die Folgen, die daran geknüpft wurden, doppelt ungesetzlich.

Wer gibt dem General v. Wrangel das Recht, die Habeas-corpus-Acte [vom 24. September 1848][27] zu suspendiren?

Die Habeas-corpus-Acte enthält im § 8 folgende Bestimmung: „Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist, durch Beschluß und unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums die zeit- und districtsweise Suspendirung des § 1 und 6 gegenwärtigen Gesetzes provisorisch ausgesprochen werden. Die Volksvertretung ist jedoch in diesem Falle sofort zusammenzuberufen."

Ich will nun einmal annehmen, die Bedingungen, unter welchen diese Suspendirung stattfinden kann, wären alle vorhanden gewesen, was konnte dann suspendirt werden? Der § 1 und der § 6. Der § 1 handelt von der persönlichen Sicherheit und der Verhaftung, der § 6 von der Sicherheit der Wohnung und von der Haussuchung. Also diese beiden Paragraphen konnten allein suspendirt werden, dagegen kein einziger der übrigen Paragraphen, insbesondere nicht der § 5, welcher sagt: „Ausnahmsgerichte und außerordentliche Commissionen sind unstatthaft."

Wie läßt sich hiernach die Verkündigung des Stand- und Kriegsrechtes gesetzlich rechtfertigen? Auf wessen Seite, meine Herren, ist denn da das Recht?

Aber, meine Herren, nicht einmal die Bedingungen zur Suspendirung des § 1 und 6 sind vorhanden!

Es heißt im § 8: „Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs."

Wo ist der Krieg, wo ist der Aufruhr? Der General v. Wrangel steht vor dem Schauspielhause, man sehnt sich nach Anarchie, aber es will keine Anarchie kommen.

Ferner ist die Suspendirung nur dann zulässig, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist.

Die Volksvertretung in ihrer Majorität ist aber versammelt, und wenn Sie selbst annehmen wollten, daß dieselbe rechtsgiltig habe vertagt und verlegt werden können, also augenblicklich nicht versammelt wäre, so mußte doch zum Mindesten der Schlußsatz des § 8 befolgt werden, dahin lautend: „Die Volksvertretung ist jedoch in diesem Falle sofort zusammenzuberufen." Das haben selbst die Mitglieder der ausgetretenen Rechten eingesehen, und es hat Herr Milde in dieser Hinsicht ein Schreiben an das Ministerium gerichtet, welches ich bitte, Ihnen verlesen zu dürfen. Dasselbe ist an den Ministerpräsidenten Herrn Grafen Brandenburg gerichtet und lautet also: „Ew. Excellenz zeige ich hiermit an, daß, nachdem von Seiten der ernannten Rathgeber der Krone der Belagerungszustand über die Stadt Berlin verhängt worden ist, ohne daß bis zu diesem Augenblicke dem § 8 des Gesetzes vom 24. September d. J. gemäß die Nationalversammlung zusammenberufen worden ist, ich die fernere Verlegung dieser Versammlung für eine ungesetzliche betrachte und meinerseits auf den Ruf des Präsidenten dorthin mich begeben werde, wohin der Präsident die Versammlung berufen wird. Berlin, den 16. Nov. 1848. Milde."

Ich wende mich an Sie, meine Herren, die Sie so warm und feierlich ausrufen: „Recht muß dann doch Recht bleiben!" [s. v. Vincke S. 277] und frage Sie: Soll denn die Krone jegliches Recht verletzen, alle Willkür üben dürfen? Und warum beschuldigen Sie die Volksvertreter der Rechtsverletzung, wo keine vorliegt?

Wer endlich, meine Herren, gibt dem General v. Wrangel das Recht, das Gesetz vom 6. April 1848 über einige künftige Grundlagen der Verfassung aufzuheben, die Preßfreiheit zu beschränken, das Versammlungs- und Vereinsrecht zu vernichten?

Sie haben gehört, daß die Habeas-corpus-Acte im § 8 unter gewissen Bedingungen, die nicht einmal vorhanden sind, bloß die Suspendirung des § 1 und 6 gestattet, woraus ich gewiß mit Fug schließe, daß nicht nur die übrigen Paragraphen der Habeas-corpus-Acte, sondern überhaupt alle übrigen Gesetze, insbesondere diejenigen über Preßfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht nimmermehr suspendirt werden dürfen.

Ich behaupte also, daß das Ministerium Brandenburg nicht bloß in der Vertagung und Verlegung der Nationalversammlung, sondern in allen darauf folgenden Maßregeln

von dem Rechtsboden abgewichen und sich der Willkür völlig hingegeben hat.

Der Vorwand, unter dem diese Willkürlichkeiten verübt worden sind, lautet dahin: die Versammlung sei nicht frei.

Man [Jordan St. B. V 3435–3437] hat sich zum Beweis dieser Behauptung auf alle Excesse von den kleinsten Insulten bis zum Sturm des Zeughauses berufen, und es scheint allerdings, daß es Leute gibt, welche jeden Mißbrauch der Freiheit sofort dazu mißbrauchen möchten, die ganze Freiheit aufzuheben. Diese einzelnen Excesse sind größtentheils, so weit die Urheber ermittelt werden konnten, bestraft worden. Sie scheinen zu verlangen, daß eine verfassunggebende Versammlung gleichzeitig die Polizei handhabe oder sofort zu exceptionellen Maßregeln greife!

Man [z. B. v. Vincke S. 269—271] sagt, die Versammlung sei nicht frei, ihre Beschlüsse seien eine Folge des an ihr verübten Zwangs.

Ich bin zu Ende des Monats October in Berlin gewesen. Bei dem Beschlusse über das Großherzogthum Posen und über die Aufhebung des Adels, der Titel und Orden [am 23. bezw. 31. October] fand eine Umlagerung des Schauspielhauses gar nicht statt, dagegen hat allerdings eine Umlagerung stattgefunden am Abend des 31. Octobers, als der Antrag des Abgeordneten Rodbertus zum Schutze Wiens angenommen wurde. Allein auch dieser Beschluß war ein vollkommen freier.

Wer die Parteistellung in der berliner Versammlung kennt, weiß, daß, wenn die Parteien Rodbertus und Waldeck zusammenstehen, sie stets eine Majorität von vier bis fünf Stimmen haben. Das hat auch die berliner Rechte vorausgewußt, bevor auch nur ein Mann aus dem Volke sich am Schauspielhause eingefunden hatte. Von einem erzwungenen Beschlusse ist also für den aufrichtigen Beurtheiler überall nicht die Rede; so fern aber Handlungen verübt worden wären, welche ein Einschreiten zum Schutze einzelner Abgeordneten nothwendig machten, so war dies immerhin Sache der Sicherheitspolizei: es war nicht Sache der Versammlung, sofort zur Aufhebung der Volksfreiheiten zu schreiten, am Allerwenigsten durfte die Regierung solchen Excessen mit einem Verfassungsbruche entgegentreten. Auf solche Weise stellt man wahrhaftig die Freiheit der Versammlung nicht her!

Die wahren Gründe der Vertagung und Verlegung sind ganz andere. Wien war [am 31. October] gefallen: der Augenblick schien günstig; alles Gift, alle Galle, welche die Beseitigung des Uebermuthes „von Gottes Gnaden,“[28] welche die Abschaffung

des Adels, der Titel und Orden erzeugt hatte, sammelte sich sofort, um einen Staatsstreich gegen die Versammlung zu führen.

Meine Herren! Die Versammlung in Berlin muß doch selbst am Besten wissen, ob sie frei ist. Hier in Frankfurt entschied ja auch die Mehrheit. Die Minderheit in Frankfurt mußte ja unter dem Belagerungszustande berathen.[29] Es scheint allerdings, daß die preußische Krone die Majorität der Versammlung lieber unter dem Einflusse der Bajonette in Brandenburg als die Minderheit in Berlin unter dem Einflusse des Volkes berathen läßt. Es kommt aber überall auf die Majorität an, nicht auf die Minorität.

Herr v. Vincke [S. 272] fragt: Warum geht die Versammlung denn nicht nach Brandenburg?

Die Versammlung geht nicht nach Brandenburg, weil sie nicht unter den Bajonetten berathen, nicht den Strömungen der großen Hauptstadt entzogen sein will.

(Hört! Auf der Rechten.)

Ich sage es noch einmal: weil sie nicht den Strömungen der großen Hauptstadt entzogen sein will.

Meine Herren! Wollen Sie bloß die Principien walten lassen, so bedienen Sie sich der Presse und des freien Wortes; wenn aber einmal aufgestellt wird, daß die factischen Gewalten nicht ohne Einfluß auf den Ausspruch der Principien sind, so stehen Volks- und Soldatenterrorismus ganz auf einer Linie. General v. Wrangel hat den Terrorismus mit der Kugel im Lauf und den haarscharf geschliffenen Schwertern eröffnet: seit vielen Wochen hängt das Schwert über der Residenzstadt Berlin, und das ist auch kein Genuß!

Meine Herren! Warum geht der König denn nicht von Potsdam nach Berlin? Er kann den Conflict eben so gut erledigen, und eben sowohl als der König die Versammlung vertagen und verlegen kann, könnte auch die Versammlung den König vertagen oder verlegen!

Was mir gar nicht recht in den Kopf hinein will, das ist die unsägliche Bekümmerniß dieser Versammlung um die Freiheit der Berathungen, um den reinen Ausdruck des Volkswillens in Berlin. Sehr wunderlich erscheint es mir vornehmlich, daß gerade Herr Biedermann [St. B. V 3288 und 3289] und dessen Freunde behaupten, der reine Ausdruck des Volkswillens sei in Berlin gestört.

Meine Herren! Die berliner Versammlung hat für den reinen Ausdruck des Volkswillens besser gesorgt als das deutsche Parlament:

die berliner Versammlung hat ein Gesetz angenommen, wonach derjenige, welcher ein Staatsamt erlangt hat, sich einer Neuwahl unterwerfen muß.[30] Hierin erkenne ich das ehrliche Bestreben, den Ausdruck des Volkswillens rein zu erhalten. Dagegen ist das deutsche Parlament, das angeblich so redlich bekümmerte, auf den Antrag des bekümmerten Herrn Biedermann über ein ähnliches Gesetz zur Tagesordnung übergegangen. [s. St. B. IV 2679 ff.]

Meine Herren! Hätte die berliner Versammlung nicht schon früher bewiesen, daß sie wirklich frei ist, so hätte sie es wahrlich jetzt gethan. Diese Männer, welche den Bajonetten der Soldaten ihre Brust entgegensetzten, welche dem organisirten Terrorismus der Bajonette nicht nachgegeben haben, haben sicherlich ihre Ueberzeugung auch nie durch Gewalt von anderer Seite bestimmen lassen. Die Versammlung der preußischen Volksvertreter hat in vortrefflicher Haltung bewiesen, daß sie keineswegs so leicht geneigt sei, „einer blutigen [beliebten?] Fracturschrift in ihre Herzen Eingang zu gestatten;" dagegen scheinen diejenigen, welche ihr dies vorwarfen und da sagten: „Zum Glücke sind die Beschlüsse der Nationalversammlung noch keine vollendeten Thatsachen!", jeden Augenblick bereit, der blutigen Fracturschrift der rothen Monarchie in ihre Herzen sofortigen Eingang zu verschaffen. [s. Jordan St. B. IV 3122 und 3120].

Herr Bassermann [St. B. V 3407][31] ist mit sehr erschrecktem Gemüthe von Berlin zurückgekommen: das berliner Volk hat ihm mißfallen; natürlich kann nicht jedes Gesicht Herrn Bassermann gefallen. Wenn man sich aber auf die kleinsten Dinge beruft, um einen Verfassungsbruch zu rechtfertigen, so erkenne ich gerade darin die vollkommenste Haltlosigkeit.

Man [Bassermann St. B. V 3407] spricht von einer Carricatur, den „Traum eines Republicaners" darstellend, auf welcher verschiedene tödtliche Verrichtungen verzeichnet sind. Ein Pendant dazu ist der „Traum eines Reactionärs," in welchem sich bombardirte, in Schutt und Staub versinkende Städte dem Auge darbieten. Das sind Gestaltungen der berliner Volkslaune, deren Harmlosigkeit sich schon dadurch beweist, daß dieselbe nach beiden Seiten hin gerichtet ist.

Wahrlich! wenn solche Albernheiten angeführt werden, um einen Verfassungsbruch zu rechtfertigen, dann muß es schlimm stehen um die wahrhaften Gründe des Geschehenen!

Was die Bedingungen anbetrifft, welche von der Versammlung gestellt worden sein sollen, darunter insbesondere die Verbannung aller

Prinzen, so muß ich Sie vor Allem darauf aufmerksam machen, daß die Versammlung selbst als solche gar keine Bedingungen gestellt und in keiner Berathung in dieser Hinsicht irgend Etwas officiell ausgesprochen hat, was dem gleich sähe, was Herr Bassermann [St. B. V 3408] Ihnen mitgetheilt, und worauf sich Herr v. Vincke wiederholt [z. B. S. 268] berufen hat.

Meine Herren! Die Hauptstadt ist bisher vielfach geschmäht worden, weil sie stets bemüht war, die Errungenschaften des Monates März zu schützen. Die Hauptstadt hat den Fehdehandschuh, den man ihr hingeworfen, diesmal nicht aufgenommen. Die Provinzen, welche die Hauptstadt so sehr geschmäht haben, mögen nun sprechen: es ist ihnen dazu Gelegenheit gegeben durch den Beschluß der Steuerverweigerung.

Man [v. Vincke S. 273 und 274] sagt, die Versammlung habe zu diesem Beschlusse kein Recht gehabt.

Der § 6 des Gesetzes vom 6. April l. J. verfügt ausdrücklich Folgendes: „Den künftigen Vertretern des Volkes soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen sowie zur Festsetzung* des Staatshaushaltsetats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen."

(Stimmen von der Rechten: Den künftigen Vertretern des Volkes!)

Ja wohl, meine Herren, den künftigen Vertretern! Das Gesetz ist ergangen, ehe die jetzige Versammlung in Berlin zusammenberufen war. Was jetzt gegenwärtig ist, war damals noch zukünftig.

Meine Herren! Die Versammlung hat auch die größte Mäßigung in Anwendung der Mittel bewiesen.

Die Anträge auf Steuerverweigerung sind mehrmals durchgefallen, weil man sich vor den Folgen im Lande scheute: gern hätte man die bestehende Ordnung geschont. Aber, meine Herren, wenn das Ministerium alle Ordnung umstürzt; wenn man die wackeren Volksvertreter wie Vagabunden von einem Orte zum anderen treibt; wenn man den Präsidenten und die Schriftführer durch Soldaten wegtragen läßt, welche mit Thränen in den Augen dies schwere Amt vollziehen; —

(Stimmen auf der Rechten: Oh!)

ja wohl! es steht im Protokoll der Sitzung, daß die Soldaten, Thränen in den Augen, die Mitglieder weggetragen — wenn aus Oschersleben bei Magdeburg schlichte Bauern kommen und ihre Söhne

* St. B. V 3449: zur Feststellung.

aus dem Heere zurückverlangen, weil sie dieselben nicht zu Mördern, sondern zum Schutze des Vaterlandes gegen den Feind zur Armee gegeben haben: wenn es so weit gekommen ist, meine Herren, — dann hat die Langmuth ein Ende!

Die berliner Versammlung hat nicht nur einen Act des Rechts, sondern auch einen Act der Nothwehr geübt, indem sie die Steuerverweigerung aussprach. Wir wollen nun einmal sehen, ob die Könige von Gottes Gnaden kommen. Ich hoffe, das Volk wird sie eines Besseren belehren. Wenn das Volk keine Steuern mehr zahlt, so mögen die Könige von Gottes Gnaden sich die Mittel für ihre Existenz und die des Hofes da nehmen, von wo sie herzukommen behaupten.

Man [z. B. Jordan St. B. IV 3121] hat endlich die berliner Versammlung sowie einen Theil dieses Hauses des Particularismus beschuldigt.

Als Wien hier in der Paulskirche aufgegeben worden war, [St. B. IV 2808 ff.] so wendeten wir mit gerechtem Schmerze unsere Blicke nach allen Orten, um Rettung für die bedrohte Schwesterstadt zu finden. Wir kamen nach Berlin, und in Berlin haben wir wärmere deutsche Herzen gefunden als hier in Frankfurt. Wäre in Berlin der preußische Particularismus vorherrschend gewesen, hätte man hauptsächlich die Hegemonie Preußens im Auge gehabt, dann hätte es der berliner Versammlung ja nur erwünscht sein können, daß uns jene acht Millionen Deutscher in Oesterreich verloren gingen; aber die berliner Versammlung hat nicht im Sinne des Particularismus gehandelt: sie war deutscher als das deutsche Parlament, indem sie sich aufrichtig ihrer deutschen Brüder annahm. Niemand, meine Herren, hat in Berlin seine Stimme dafür erhoben, daß man das deutsche Oesterreich erst den Greueln der Croaten und Panduren preisgeben müsse, um ihm nachher die Gunst angedeihen zu lassen, die deutsche Cultur unter den blutigen Fittichen der Gesammtmonarchie nach dem Osten zu verbreiten.

Meine Herren! Was hat Herr Bassermann in Berlin gemacht? Hat derselbe etwa in Berlin irgendein Zeichen der Selbstthätigkeit von sich gegeben, hat er irgendeinen selbstständigen Vermittelungsvorschlag gemacht? Nein! Er hat Ihnen [St. B. V 3407—3409] Verschiedenes erzählt, und zwar viel Unrichtiges.

Ich war am 31. October in Berlin. Zu Beginn der Sitzung bin ich in das Schauspielhaus hinein- und nach Schluß der Sitzung aus demselben wieder herausgetreten. Ich habe weder beim Eintritte

noch beim Austritte, welcher etwa zehn Minuten nach Schluß der Sitzung erfolgte, irgend Etwas von vernagelten Thüren gesehen [wie Bassermann St. B. V 3407]. Allerdings, meine Herren, hatte sich eine drohende Volksmasse um das Schauspielhaus versammelt. Allein alsbald erschien die Bürgerwehr und bald darauf mit einer weißen Fahne das Corps der unbewaffneten Maschinenbauer, welche früher versprochen hatten, daß nur über ihren Leibern Bürgerwehr und Volk in Conflict gerathen solle. Sie stellten sich zwischen Volk und Bürgerwehr auf und bildeten ein Spalier, durch welches die Abgeordneten ungefährdet das Schauspielhaus verließen. Bei dieser edeln That verlor einer jener Männer sein Leben, neun wurden verwundet. Diese Opfer weckten zwar einen Augenblick den Ruf nach Rache, aber alsbald gaben diese eben so muthigen als verständigen Männer der Stimme der Vernunft Gehör, indem sie erkannten, daß man wohl für Grundsätze, nicht aber zur bloßen Befriedigung augenblicklicher Rache kämpfen dürfe.

Meine Herren! Unter solchen Umständen war es wahrlich nicht nöthig, einen Verfassungsbruch zu begehen. Ja, meine Herren, „das Volk ist im März vor den Thronen stehen geblieben“[32]: es hat nun Gelegenheit, darüber nachzudenken.

Es scheint, daß man von jener Seite, von welcher man uns offen und versteckt so oft der Gewaltthätigkeit bezichtigt hat, einem blutigen Conflicte viel ruhiger entgegensieht, als wir es vermögen. Kommt der Conflict zum Ausbruche, so ist der Erfolg wahrscheinlich ein Extrem nach der einen oder anderen Seite. Wäre uns also das Blut unserer Mitbürger nicht theuer, wären wir bereit, Alles auf eine tollkühne Karte zu setzen, dann würden wir gewiß Ihre Vermittelung nicht in Anspruch nehmen. Dagegen beweisen Sie, wenn Sie diese Vermittelung verweigern, daß Sie auf Alles gefaßt sind, daß Ihnen kein Opfer zu blutig ist, um Ihre Zwecke zu erreichen.

Aber Sie könnten sich gewaltig täuschen, meine Herren! Also der Wille eines Einzigen, das Interesse einer einzigen Familie ist hinreichend, um eine Stadt von 600000 Einwohnern von wilden Horden plündern, die Häuser plündern, die Männer morden, die Weiber schänden zu lassen; also der Wille eines Einzigen, das Interesse einer einzigen Familie reicht hin, um die Vertreter von sechzehn Millionen flüchtig von Ort zu Ort zu treiben und auf das Empörendste verhöhnen zu lassen!

Wahrlich, meine Herren, wenn Etwas geeignet ist, das Verwerfliche der Machtvollkommenheit eines Einzelwillens dem Willen der

Gesammtheit gegenüber darzuthun, wenn Etwas geeignet ist, die erhabene Idee des Freistaates, worin alle Kräfte gleich berechtigt friedlich neben einander sich entfalten, in das herrlichste Licht zu stellen, dann, meine Herren, ist es diese Monarchie, die ich im Gegensatze zur rothen Republik die rothe Monarchie nenne, welche mit verheerendem Fuße über die Trümmer der Städte und die Leichen der Völker schreitet, um die Kronen von Gottes Gnaden mit dem Blute und Schweiße der Völker grausam zusammenzukitten!

Gabriel Riesser.

20. November 1848.

St. B. V 3450—3453.

Riessers gesammelte Schriften. Herausgegeben von Isler. 4. Bd. 1868. S. 449—460.

Meine Herren! Ein geistvoller Redner von der Opposition dieses Hauses, Herr Löwe von Calbe, einer der Letzten, die am vorigen Dienstag [den 14. November] über diese Frage gesprochen haben, hat [St. B. V 3292] dieser Versammlung in Bezug auf die obschwebende Angelegenheit das erhabene Amt eines Schiedsrichters zugewiesen. Ich gehe auf diesen Standpunct ein und würde ein hohes Heil darin erblicken für die Geschicke unseres Vaterlandes bei dem traurigen Zerwürfniß, das in seinen Eingeweiden wühlt, wenn dieser Streit durch einen Schiedsspruch dieser Versammlung erledigt werden könnte; aber das erste Erforderniß eines Richters ist Unparteilichkeit, er darf sich nicht auf die eine oder andere Seite von vorn herein stellen: er kann in den Fall kommen, selbst edle Sympathien zurücktreten lassen zu müssen, damit er seine parteilose Stellung behaupte.

Fragen wir nun nach dem Rechte, aus welchem wir unsern Schiedsspruch zu schöpfen haben, so gebe ich zu, daß, welche Anhänglichkeit man auch an die Geltung des bestehenden, positiven Rechts haben möge, dasselbe doch schwerlich in dieser gewaltigen Frage ausreichen wird, um alle Streitpuncte zu entscheiden. Da, wo ein neues Recht unter Schmerzen geboren wird, wo eine neue Staatsordnung sich erst entwickeln soll, da wird es nicht möglich sein, nach alten, bestehenden Rechtsnormen jede Frage zu entscheiden: da werden wir zurückkehren müssen zum „Rechte, das mit uns geboren"[33] ist, und es wird Jeder aus seinem Gewissen und aus seiner tiefsten Ueberzeugung seine Abstimmung zu schöpfen haben.

Wenn ich von diesem Standpuncte aus die Schritte der preußischen Regierung in ihrem Zusammenhange mit der gegenwärtigen Lage und mit der Vergangenheit Deutschlands betrachte, so kann ich die Beklommenheit, die sich über solche Schritte, die unter der Obhut solcher Männer ergriffen worden, eines großen Theils auch der besten und gemäßigtsten Männer Preußens und Deutschlands bemächtigt hat, nicht von mir abweisen. Selbst wenn sich die Maßregeln der Regierung als formell berechtigt nachweisen könnten, wir könnten es Deutschland nicht verübeln, wenn es in diesen Maßregeln einen seiner Freiheit drohenden unheimlichen Charakter erblickte. Als der König von Hannover, [Ernst August], vor zwölf Jahren* die Ständeversammlung seines Landes vertagte, da war er nach der Meinung kundiger Männer, in Gemäßheit der geltenden Verfassung, in seinem Rechte,[34] — und doch hat diese Handlung den Reihen eröffnet zu jenen Mißachtungen des Rechts, die einen der schwärzesten Flecken in der Geschichte unseres Vaterlandes bilden, die sein Rechtsleben auf das Tiefste erschüttert, und die bei Vielen das Vertrauen auf eine rechtliche, friedliche Entwickelung der Zustände Deutschlands getrübt haben!

Ich glaube deshalb nicht, daß unsere Versammlung den Standpunct, der ihr gebührt, einnehmen würde, wenn sie sich einseitig auf die Seite der Krone stellte; ich kann mich aber eben so wenig überzeugen, daß sie recht thun würde, wenn sie sich mit der ganzen Kraft ihres Einflusses auf die andere Seite schlüge, wenn sie alle die Macht, die sie in Deutschland auf die Gemüther ausübt, in die andere Schale werfen würde.

Ich will auf die vielen besprochenen, einzelnen Thatsachen nicht zurückkommen: ich habe aus denselben die Ueberzeugung geschöpft, daß der Zustand in Berlin nicht so bleiben konnte, nicht bleiben durfte, wie er seit einiger Zeit gewesen ist, wenn nicht die Freiheit Deutschlands auf eine Weise befleckt werden sollte, die ihr Aufblühen auf lange Zeit verhindert hätte; ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß die preußische Versammlung nicht in der Weise dem schimpflichen Unfuge, der gegen einen Theil ihrer Mitglieder gerichtet wurde, entgegengetreten ist, wie von ihr erwartet werden durfte.

Man [v. Rappard St. B. V 3440] hat sich in dieser Beziehung auf das Beispiel unserer Versammlung berufen.

Allerdings hat dieselbe die ersten Anträge, welche auf ihren Schutz gerichtet waren, zurückgewiesen [St. B. I 253 ff.], weil sie ohne ge-

* Es muß heißen: vor elf Jahren, nämlich im Jahre 1837.

machte Erfahrung nicht annehmen zu dürfen glaubte, daß irgendein Theil der Bevölkerung Deutschlands sich gegen die Würde der Vertreter des Volkes so schmählich vergehen werde; aber von dem ersten Augenblick, wo sich diese Möglichkeit gezeigt hat, wo wirklich Mitglieder dieses Hauses wegen ihres Votums beleidigt worden waren, [s. S. 190 und 191] da hat es keinen in diesem Hause gegeben, der den Maßregeln, [insbesondere dem Schutzgesetze S. 196—198] widersprochen, der nicht erforderlichen Falls die Initiative dazu ergriffen hätte, welche zur Aufrechthaltung der Ehre und Würde der Vertretung Deutschlands — ich sage nicht zum Schutze der Personen ihrer Mitglieder — nothwendig waren.

Man [L. Simon S. 288] hat gesagt, die berliner Versammlung habe nicht die Initiative ergreifen wollen zu Regierungsmaßregeln.

Ich frage Sie, ob dieselbe Versammlung auch sonst so scheu gewesen ist, in Maßregeln einzugreifen, die die Regierung angingen. Wenn jene Versammlung [am 9. August und 7. September] einen Beschluß fassen konnte, welcher in das tiefste Wesen der Armeeleitung eingreift, kraft dessen den Officieren die Bedingungen gestellt werden sollten, unter denen sie bei der Armee bleiben dürften, und bei deren Nichterfüllung sie ausscheiden müßten, wie kam es, daß dieselbe Versammlung sich scheute, in einer sie so nahe angehenden Angelegenheit die Initiative einer Vollziehungsmaßregel zu ergreifen und die zum Schutze ihrer Sicherheit und ihrer Ehre erforderlichen Maßregeln zu beantragen?

Ich kann mich freilich der Meinung derer [z. B. v. Vinckes S. 269—271], welche die thatsächliche Unfreiheit der Versammlung in dem Sinne behaupten, daß die Abstimmungen einzelner ihrer Mitglieder aus Furcht und Schwäche hervorgegangen seien, nicht anschließen; ich halte uns nicht für berechtigt, ein solches immerhin unerweisliches Motiv bei bestimmten Mitgliedern vorauszusetzen. Wohl aber dürfen wir das Urtheil fällen, daß die vorhandene Schutzlosigkeit ihrer Mitglieder mit der Würde und Ehre einer volksvertretenden Versammlung nicht vereinbar war: wir können die berliner Versammlung nicht davon frei sprechen, daß sie die zur Freiheit und Würde ihrer Berathungen nothwendigen Maßregeln weder selbst beantragt noch die von der Regierung angeordneten zugelassen hat.

Darum kann ich es nicht für gerechtfertigt halten, daß wir uns unbedingt auf die Seite jener Versammlung schlagen.

Ich stimme mit dem vorigen Redner [L. Simon S. 277] darin überein, daß wir ein bestimmtes Wort sprechen sollen; ich glaube aber,

daß dieses bestimmte Wort nicht ein Wort der Leidenschaft und Parteilichkeit, sondern der Gerechtigkeit und Wahrheit sein soll.

Unser Beschluß vom 14. ist, wie man [L. Simon S. 277] sagt, auch von der extremen Regierungspartei als ein ihrer Sache günstiger aufgefaßt worden. Wenn dem so ist, so ist es nicht das erste Mal, daß das eine Extrem der politischen Parteiung dem entgegengesetzten Extrem eine falsche Anschauung entlehnt hat.

Ich gebe zu, daß nach der Weise, wie unser Beschluß in dieser Versammlung bekämpft worden ist, man wohl dazu gelangen konnte, ihn als einen der Regierung günstigen aufzufassen; ich glaube aber nicht, daß bei einer unparteiischen Prüfung desselben sich ein solches Resultat ergeben wird. Wenn wir das entschiedene Verlangen aussprachen, daß das Ministerium gewechselt und damit einer der gewichtigsten Gründe der Besorgnisse, die in Preußen vorherrschen, hinweggeräumt werde, so haben wir uns wahrlich nicht auf die Seite der Regierung gestellt. Wir haben aber auch der Regierung das Recht der Verlegung der Versammlung nicht zugesprochen, wir haben vielmehr — ohne die theoretische Rechtsfrage zu entscheiden, was mir nicht unseres Amtes zu sein scheint, da wir nicht weiter einzugreifen haben, als das Heil Preußens und Deutschlands erfordert — die Aufhebung der Verfügung unter einer hinlänglich gerechtfertigten Bedingung verlangt.

Ich gebe nun zu, meine Herren, daß die gemeine Klugheit ein anderes Verfahren erheischen könnte, daß wir eine vortheilhaftere Lage einnehmen würden, wenn wir uns zu einer der beiden kämpfenden Parteien schlügen; ich gebe zu, daß in unserer parteilosen Stellung eine große Gefahr liegt. Ich kann es mir nicht verhehlen, daß, wenn die Stimme der Mäßigung und des Rechts überhört, wenn diese große Angelegenheit durch die Gewalt entschieden würde, daß es dann, wie die Würfel auch fallen, um den Einfluß dieser Versammlung im Ganzen schlecht stehen würde: siegt die Gewalt ohne unser Zuthun über die preußische Krone, so gebe ich die Wahrscheinlichkeit zu, daß sie auch diese Versammlung überfluten werde; triumphirte vollends die Reaction, kehrten die alten, traurigen Zustände in Preußen wieder, — was ich freilich für unmöglich halte — so würde auch unsere Versammlung, ein Erzeugniß der Freiheit, sicher verloren sein. Und dennoch weiß ich, dieser deutlich erkannten Doppelgefahr gegenüber, keinen anderen, weil keinen würdigeren Weg für diese Versammlung als den des Rechtes und der Unparteilichkeit; ich weiß kein Mittel des Heiles für diese Versammlung, weil keines für das Vaterland, als daß der Conflict ohne Gewalt, auf friedliche,

gemäßigte Weise gelöst werde. Nur auf diese Möglichkeit, mag sie so groß oder so gering sein, wie sie wolle, dürfen wir unsere Beschlüsse wie unsere Hoffnungen bauen.

Freilich, meine Herren, wenn man in dieser Sache Gerechtigkeit und Mäßigung empfiehlt, so stellt in dunkler Ferne sich uns ein drohendes Gespenst entgegen, die Vorgänge in Oesterreich, und ich verhehle mir die großen Schwierigkeiten nicht, welche die dortigen Ereignisse einer vermittelnden Ausgleichung der preußischen Wirren in den Gemüthern wie in den Verhältnissen entgegensetzen. Es ist eine unheilvolle Thatsache, daß man dort die Stimme der Mäßigung nicht gehört, daß man dort sich beeilt hat, — als beneidete man die Feinde um den Vorsprung des Verbrechens — der unseligen Tödtung Lambergs und Latours durch die gleich unselige Tödtung Blums [am 28. September und 6. October bezw. 9. November] ein würdiges Seitenstück beizugesellen.

Sollen wir uns aber durch diese traurigen Vorgänge von dem Wege, den wir für den rechten halten, ableiten lassen? Das ist die zu beantwortende Frage.

So heillos nun jene sind, so entschieden muß die Behauptung [z. B. Venedeys St. B. V 3368] zurückgewiesen werden, daß die Beschlüsse dieser Versammlung jenem Unheile hätten wehren können. Oder folgt daraus, daß man unsere gemäßigten Beschlüsse nicht beachtet hat, folgt daraus, daß man den heftigeren, die doch auch nur Beschlüsse gewesen wären, eine größere Beachtung geschenkt hätte? Oder hätten wir etwa mit physischer Gewalt, hätten wir mit einer Armee in Oesterreich den Frieden dictiren können? Ich bekenne, daß ich, wie die Sache lag, einen solchen Versuch für einen wahnsinnigen gehalten haben würde.

Diese Erwägung führt auf einen Punct, über den Sie mir ein offenes Wort vergönnen wollen: es ist die Frage nach der Natur der Macht, welche unserer Versammlung beiwohnt.

Ich halte diese Macht für eine große und gewaltige in Bezug auf die künftige Verfassung Deutschlands. Gelingt es uns, eine Form derselben zu finden, welche der alten, heißen Sehnsucht des Volkes nach Einheit und Größe entspricht, so wird unsere Kraft in dieser Richtung unwiderstehlich sein, sie wird den Widerstand jeder Einzelgewalt zu brechen im Stande sein. Auch im Fall einer von Außen drohenden Gefahr würde sich — dessen bin ich gewiß — das gesammte deutsche Volk einig um uns scharen. Die Macht dieser Versammlung aber, meine Herren, bei inneren Conflicten, — ich spreche es offen aus, auf die Gefahr hin,

Vielen zu mißfallen — diese Macht halte ich nur für eine moralische und nicht für eine materielle.

Ich glaube, es liegt dies in der Natur der Sache. Wir wollen einen Bundesstaat bilden, d. h. wir wollen die Kräfte der einzelnen Staaten in einen gemeinsamen Mittelpunct nach freier Uebereinkunft, nach dem freien Willen des deutschen Volkes zusammenfassen. Wenn aber jene Kräfte, die erst nach beendigter Verfassung, und auch dann nur allmählich, — denn der Schwerpunct materieller Macht, bisher in den Einzelstaaten liegend, wird nicht in einem Augenblick zu verrücken und neu zu begründen sein — der Gesammtheit angehören werden, jetzt, während wir am Werke sind, in furchtbarem Hader feindlich zusammenstoßen: mit welcher materiellen Macht wollen wir sie bändigen und den Frieden gebieten, da unsere werdende Kraft doch eben ihnen selber erst erwachsen soll?

Wir haben deshalb bei den traurigen Kämpfen, die unser Vaterland zu zerreißen drohen, nur eine moralische Macht, auf Freiheit, Gerechtigkeit und Mäßigung gegründet, geltend zu machen. Geben wir uns keiner Täuschung hin: wir vermögen nicht durch ein Wort Tausende von Bewaffneten in Bewegung zu setzen, um den Kämpfenden unsere Entscheidung als Gesetz vorzuschreiben! Aber über die Art, wie wir diese moralische Kraft hätten verwenden und fester begründen sollen, herrschen in dieser Versammlung verschiedene Meinungen, und damit hängt die Stellung der verschiedenen Fractionen dieses Hauses auch zu der gegenwärtigen Frage so innig zusammen, daß ich mir erlauben werde, zum Schlusse einige Bemerkungen darüber vorzutragen.

Von Anfang an hat ein Theil dieser Versammlung uns dahin drängen wollen, daß wir uns ausschließlich auf die auflösenden Elemente der einzelnen Staaten, auf denjenigen Theil ihrer Bevölkerung, der ihren Gesetzen den Gehorsam aufgekündigt hat, stützen, daß wir mit diesen allein oder hauptsächlich das Werk der Einheit, unsere Hauptaufgabe, auszuführen suchen sollen. Wir haben diesen Weg nicht eingeschlagen, und ich glaube, wir haben an diesem Scheidewege recht gehandelt im Sinne unseres Werkes; denn ich bezweifle sehr, daß alle diejenigen, die den Gesetzen der Einzelstaaten den Krieg erklärt hatten, bereit gewesen wären, dem Gesetze der Gesammtheit sich willig unterzuordnen. Ich meine, wir sollen für das Werk der Einigung Deutschlands alle Kräfte, nicht bloß die des raschen Fortschritts und der heftigen Bewegung, sondern auch die der Ordnung und des Friedens, zu gewinnen streben.

Diesen Standpunct müssen wir auch in dem gegenwärtigen schweren Moment unserer Wirksamkeit inne halten.

Bei den Conflicten zwischen Freiheit und Ordnung ist man freilich noch immer daran gewöhnt, die Ordnung als Sache der Regierungen, die der Freiheit als die des Volkes aufzufassen. Ich glaube, diese Auffassung ist eben nichts als die Frucht der alten knechtischen Zustände, wo die Ordnung eine uns von Oben aufgedrungene, nicht eine aus dem Volke selbst durch das Organ des freien Gesetzes entsprossene war. Diejenigen, die jenen Standpunct noch immer nicht aufgeben wollen, scheinen die neue Zeit nicht zu begreifen und in den alten Vorstellungen befangen zu sein.

Wir, die wir in manchen Fällen auf der Seite der Ordnung gegen die Anarchie kämpfen zu müssen glauben, wir schöpfen die Liebe zur Ordnung eben so gut aus dem Herzen des Volkes, aus seinen Interessen, seinen Neigungen, seinen Bedürfnissen wie die Liebe zur Freiheit. Ich habe gegenüber meinen Wählern eben so gut von gesetzlicher Ordnung wie von Freiheit gesprochen, und ich werde niemals anders zu ihnen sprechen; ich würde aber auch bereit sein, — verzeihen Sie mir diese persönliche Bemerkung, da eine meiner früheren Aeußerungen in diesem Sinne [S. 194 und 195 von L. Simon S. 204] arg mißdeutet worden ist — ich würde bereit sein, mein Mandat niederzulegen, wenn ich mich jemals überzeugen sollte, daß die Art, wie ich die ausgesprochenen Grundsätze von Freiheit und Ordnung in diesem Hause zur Anwendung bringe, von der Mehrheit meiner Wähler gemißbilligt würde.

Ein anderer Grund des Zwiespalts in diesem Hause liegt in der verschiedenen Art, wie wir die im März dieses Jahres errungene Freiheit auffassen.

Ich zähle mich zu denen, die in den Entwickelungen dieses Jahres die Erfüllung langjähriger, innig gepflegter Hoffnungen des deutschen Volkes, die in ihnen den Preis der heißen Kämpfe eines Menschenalters erblicken, in denen die Besten und Edelsten unseres Volkes uns vorangegangen sind, die aber nicht glauben, daß mit dem März dieses Jahres eine ganz neue Art von Freiheit, ganz neue Bedingungen der gesellschaftlichen Ordnung zur Welt gekommen sind. Ich glaube nicht, daß die freisinnigen Bestrebungen der dreißig Jahre seit dem Befreiungskriege im Geiste des constitutionellen Lebens, daß alle die Kämpfe für die Freiheit und Einheit eine dreißigjährige Komödie waren, wie man es in einem Nachbarlande einst ausgedrückt hat;[35] ich bin vielmehr der Meinung, daß die während dieser Zeit erstrebten und jetzt errungenen Freiheiten, daß das Recht der Association, der freien Presse und einer wahren umfassenden Volksvertretung echte, hohe Güter sind, deren Besitz

jede geistige und materielle Entwickelung des Volks auf friedlichem, gesetzlichem Wege gewährleistet. Diejenigen aber, die eben im Augenblicke nach der Erringung dieser Freiheiten, anstatt sie zu benutzen, einen gewaltsamen Weg einschlugen, die haben die errungenen Freiheiten befleckt und gefährdet.

Ich glaube, daß die Freiheit des Volkes trotz der Gefahren des Augenblicks gesichert ist, daß es aber auch noth thut, sie nicht bloß gegen die Regierungen, sondern auch gegen die Versuche anmaßender und gewaltsamer Minoritäten zu schützen. Es handelt sich dabei wahrlich um etwas Anderes und Höheres als um den Gegensatz zwischen Monarchie und Republik, [s. L. Simon S. 290 und 291] -- blicken doch diejenigen, deren gebeugtes Gemüth an einer friedlichen Lösung der Dinge in unserem Vaterlande verzweifelt, nach demselben Lande mit republicanischer Verfassung als nach dem Hafen des Friedens und der gesetzlichen Ordnung, nach America, nach welchem lange Zeit die Freunde der Freiheit geblickt haben, und haben doch wiederum in einer anderen Republik in unserer Nähe Maßregeln zur Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung ergriffen werden müssen,[36] denen selbst die beklagenswerthen Schritte eines Jellachich und Windischgrätz noch sehr weit nachstehen!

Eines freilich kann man uns noch mit Recht entgegenstellen, und das ist das Mißliche unserer Lage: die alte Ordnung ist in vielen Dingen gebrochen, und wir wollen sie nicht wiederherstellen; die neue Ordnung, die aus dem Bewußtsein des Volkes geboren werden soll, ist noch nicht in allen Theilen vorhanden.

Darin liegt eine nicht zu verkennende Gefahr; aber sollen wir etwa in diesem Uebergangszustande der Unordnung geopfert werden?

Nein, meine Herren, wir können in diesem Falle nur auf die ewigen Grundsätze der Ordnung und des Rechts zurückkommen und nach ihnen unsere Handlungsweise bestimmen. Wohl mag das Volk mit Recht, wenn die Knechtschaft es bedrängt, nach jenem Dichterwort, das eine mächtige Stimme auf dieser Tribüne uns einmal zugerufen hat,[37] „nach den Sternen greifen, um sein ewiges Recht herunterzuholen",[38] aber dort wird es auch das erhabene Bild der ewigen Gesetze und der heiligen Ordnung, die die sittliche wie die Körperwelt beherrschen soll, erkennen.

Ob die Fahne der rechtlichen, der gesetzlichen, der gemäßigten Freiheit, die wir erheben, in diesem Augenblicke schon siegen wird, ob wir unter dieser Fahne siegreich aus dem Kampfe hervorgehen werden, oder ob erst nach langen blutigen Kämpfen* unser Vaterland zu den

* St. B. V 3453: Krämpfen.

Grundsätzen, die wir vertreten, zurückkehren wird, ich weiß es nicht, meine Herren; aber das weiß ich, daß, wenn wir auch unterliegen sollten, unsere glücklicheren Nachfolger einst dasselbe Panier auf unseren Gräbern aufpflanzen und unter ihm siegen werden: denn es gibt kein anderes, unter dem das Wohl unseres Vaterlandes dauernd gedeihen kann!

Beschluß.

St. B. V 3460—3480.

Annahme des Ausschußantrags.

XII.

Die Verfassung.

Fortsetzung.

Das Reichsgericht.

Bericht des Verfassungsausschusses.

Berichterstatter: Alexander v. Soiron.

Verhandlungen II 488—491.

§ 1.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§ 2.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a. Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse.

b. Streitigkeiten aller Art, politische und rechtliche, zwischen den einzelnen deutschen Staaten. Gewillkürte Austräge sind nur zulässig, in so weit durch die Entscheidung der Streitfragen ein Reichsinteresse nicht berührt wird.

c. Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den einzelnen Staaten.

d. Streitigkeiten zwischen der Regierung des Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Giltigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

e. Beschwerden der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

f. Klagen gegen den Reichsfiscus.

g. Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, desgleichen, wenn die Verpflichtung mehrere Staaten zugleich trifft.

h. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister wegen Verletzung der Reichsverfassung sowie wegen aller im Gesetz über die Verantwortlichkeit der Reichsminister genannten Verbrechen.

i. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten wegen Verletzung der Landesverfassung, in so fern nicht ein Gerichtshof des Landes angegangen werden kann.

k. Strafgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworne über die Dienstverbrechen und Vergehen sämmtlicher Reichsbeamten.

l. Strafgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworne in den Fällen des Landes- und Hochverraths gegen das Reich.

m. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe erschöpft sind.

n. Streitigkeiten zwischen dem Staatenhaus, dem Volkshaus und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

§ 3.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Erste Lesung.
27. und 28. November 1848.

* * *

Der Reichstag.

Bericht des Verfassungsausschusses.

Berichterstatter: Friedrich Dahlmann.

Verhandlungen II 653—657.

St. B. V 3799—3803.

Artikel I.

§ 1.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§ 2.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§ 3.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oesterreich mit Lichtenstein	36	„
Bayern	16	„
Sachsen	10	„
Hannover	10	„
Würtemberg mit Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen	10	„
Baden	8	„
Kurhessen	6	„
Großherzogthum Hessen mit Hessen-Homburg	6	„
Holstein (Schleswig, siehe Reich § 1) und Lauenburg	6*	„
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	6	„
Luxemburg mit Limburg	2	„
Braunschweig	2	„
Nassau	4	„
Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie	6	„
Oldenburg	2	„
Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold	1	„
Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen	1	„
	172	Mitglieder.

* St. B. V 3799: 5.

Uebertrag:	172	Mitglieder.
Lübeck	1	„
Frankfurt	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
	176	Mitglieder.

§ 4.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der Staaten ernannt.

Wo zwei Kammern bestehen, wählen diese in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 5.

In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied ins Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

§ 6.

Wo mehrere Staaten zu gemeinsamer Vertretung im Staatenhause verbunden sind, haben diese über die gemeinschaftlich vorzunehmende Wahl ein Abkommen unter einander zu treffen. Das Princip der Theilung der Wahlberechtigung zwischen Regierung und Volksvertretung darf dabei nicht verletzt werden. Das ganze Abkommen ist der Reichsregierung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§ 8.

Mitglied des Staatenhauses kann nur ein Solcher werden, welcher

1. Staatsbürger desjenigen Staates oder Staatenverbandes (s. § 6) ist, welcher ihn sendet,
2. das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3. sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§ 9.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Artikel III.

§ 10.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volks.

§ 11.

Die Mitglieder des Volkshauses werden auf vier Jahre gewählt. Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetz enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§ 12.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Den Mitgliedern des Staatenhauses werden die Tagegelder und Reisekosten von dem Staate, der sie gesandt hat, den Mitgliedern des Volkshauses aus der Reichscasse gezahlt.

§ 13.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen in ihrer parlamentarischen Thätigkeit nicht gebunden werden.

§ 14.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§ 15.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens einem Drittel der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§ 16.

Wenn es sich von der Erlassung solcher Gesetze handelt, durch welche Einrichtungen und Maßregeln begründet werden sollen, die der Competenz der Reichsgewalt nicht ausdrücklich zugewiesen sind (Abschnitt von der Reichsgewalt Art. XIII § 58 am Ende), so ist für die Schlußabstimmung eines jeden Hauses die Gegenwart von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder und unter diesen eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

§ 17.

Das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Untersuchung sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause für sich zu.

§ 18.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser giltig zu Stande kommen.

§ 19.

Bei Ausübung der der Reichsgewalt zugewiesenen Befugnisse ist die Uebereinstimmung der Reichsregierung und des Reichstages in folgenden Fällen erforderlich:

1. wenn es [sich] um die Erlassung, Aufhebung oder Abänderung von Reichsgesetzen handelt,
2. wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt oder nicht vorgesehene Steuer[n] oder Matricularbeiträge erhebt,
3. wenn von Reichs wegen Banken angelegt oder bewilligt werden,
4. wenn die Steuererhebung der Einzelstaaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist (siehe Reichsgewalt § 37),
5. wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden,
6. wenn Handels-, Schiffahrtsverträge und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, in so fern sie das Reich belasten,
7. wenn nichtdeutsche Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen,
8. wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§ 19a.*

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1. Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2. Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen.
3. Die Dauer der Finanzperiode ist ein Jahr.
4. Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds sowie über die für Beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstag durch Reichs-

* Zu § 19a. Bericht des Verfassungsausschusses. Berichterstatter: Alexander v. Soiron. Verhandlungen II 744—747.

tagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5. Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstag zuerst dem Volkshaus vorgelegt und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und bewilligt.
6. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgiltig beschließt.
7. Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
8. Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§ 20.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupte bei der Einberufung angegeben, in so fern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§ 21.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder einzuberufen.

§ 22.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§ 23.

Das Reichsoberhaupt bestimmt das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags.

Artikel VII.

§ 24.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten und die Vicepräsidenten für sich, und zwar für die Dauer einer ganzen Sitzungsperiode.

§ 25.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§ 26.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über ihre Zulassung.

§ 27.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrechtzuerhalten, so wahr mir Gott helfe!"

§ 28.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses; eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Hälfte sämmtlicher Mitglieder an der Abstimmung theilnimmt und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§ 29.

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§ 30.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben, mit Ausnahme derjenigen Puncte, welche die geschäftlichen Beziehungen beider Häuser zu einander betreffen. Diese werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§ 31.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§ 32.

In diesem letzteren Fall ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungsperiode zu verfügen.

§ 33.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§ 34.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§ 35.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und von denselben gehört zu werden.

§ 36.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.

§ 37.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§ 38.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält jedenfalls seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Erste Lesung.

4., 5., 11., 12., 14., 22., 23. December 1848.
8. und 9. Januar 1849.

Friedrich Jahn.

4. December 1848.

St. B. V 3810.

Jahns Werke. Neu herausgegeben von Euler. 2. Bd. 2. Hälfte. 1887. S. 1027 und 1028.

Hohe Versammlung! Es hat einmal vor einiger Zeit ein Redner, [Vogt St. B. IV 3128], von diesem Rednerstuhle gesprochen, er erwarte

von diesem Hause keine Weisheit. Ich will ihm nicht widersprechen, ich will durchaus mit ihm nicht rechten, aber ich erwarte auch von diesem Hause keinen Aberwitz; darum habe ich mich für den ersten Paragraphen einschreiben lassen.

Es ist hier manches Hübsche gesprochen worden, ob es nothwendig sei, ein Doppelkammersystem oder, wie in Schweden, sogar ein Vierkammersystem zu haben.[1] Die Frage gehört nicht hierher, wir haben es nicht mit einem einzigen Staate zu thun, es ist gar nicht die Frage, wie ein einziger Staat seinen Haushalt am Besten einrichtet. Wir haben die Vereinigung von mehreren Staaten zu stiften: darin finde ich unsere Aufgabe, denn alle diese wollen ihr besonderes Leben vertreten haben. Also der deutsche Reichstag muß unumgänglich nothwendig ein Staatenhaus haben; ob er ein Volkshaus haben soll, das ist eine neue Frage.

Ueberall, wo Staaten in einem Lande zusammengetreten sind, hat man ein Staatenhaus gehabt: so hat sich die Schweiz ein halbtausend Jahre beholfen, so hat es Deutschland in dem verstorbenen tausendjährigen Reiche gehabt, so gewissermaßen auch der Rheinbund, so der deutsche Bund. Das versteht sich von selbst; denn wenn mehrere Leute zusammenkommen und Jeder seine Eigenthümlichkeit retten will, so wird er sich nicht als des Andern Knecht hergeben.

Also ein Staatenhaus ist in der Naturnothwendigkeit begründet. Das Volkshaus ist eine Neuerung, und auch eine wichtige Neuerung, weil bei dem Staatenhause sich ein Staat nach dem andern abbröckeln, dies zu einer Auflösung des Staates sogar führen könnte und am Ende gar nichts übrig bliebe: darum soll das Volkshaus als Träger der Einheit des Volkes dienen, um diese zu erhalten.

In allen Staatswesen, mögen sie klein oder groß sein, treten die Naturkräfte auf, die wir sonst kannten, — ich weiß nicht, ob sie jetzt aus der Mode gekommen sind — die Zieh- und die Fliehkraft: nämlich, es muß in jedem Staatswesen ein Thätiges und ein Stätiges, ein Ruhendes und ein Thuendes, ein Treibendes und ein Bleibendes sein.

Friedrich Dahlmann.

14. December 1848.

St. B. VI 4096 und 4097.

Dahlmanns kleine Schriften und Reden. 1886. S. 447—452.

* Zu Gunsten des entscheidenden Veto [§ 19] hat in der vorgestrigen Versammlung Herr v. Vincke [St. B. VI 4086—4088] tief

* Der Eingang ist weggelassen.

eindringende Worte gesprochen, wie sie eines Mannes würdig sind, der die großen Lebensfragen nicht allein nach einer Theorie aufzustutzen, sondern in ihrer wahren Lebenslage zu behandeln, zu gestalten versteht. In Wahrheit, dieses entscheidende Veto ist das unzertrennliche Merkmal jeder wahrhaftigen Regierung,[2] und wenn einer mir einwenden wollte, es sei denn doch das entscheidende Veto für die republicanische Regierungsform auf keine Weise geeignet, so würde ich bloß aus dieser Einwendung die Behauptung entnehmen: wenn dem so sei, so sei das ein Beweis mehr für die große Wahrheit, daß die monarchische Regierungsform weit höher steht als die republicanische. Und dieser Meinung bin ich wirklich aus vollster Ueberzeugung und würde nicht anstehen, den Beweis davon zu führen, und ich glaube, er würde mir* glücken, wenn dazu hier der Ort wäre.

Die ganze Frage vom Veto zwar — das will ich gern zugestehen — ist an sich mehr idealer als rein praktischer Natur. Das Beispiel Englands ist bekannt: bekannt, daß seit den Zeiten der Königin Anna [1702—1714], also seit anderthalb Jahrhunderten das Veto dort wirklich nicht mehr ist angewendet worden. Dennoch wage ich zu behaupten, es würde in England Manches naturgemäßer, Manches menschlich richtiger und auch staatgemäßer gehen, wenn nicht die praktische Anwendung des Veto dort fast unmöglich geworden wäre.

Denn stand es z. B. wirklich in England staatgemäß im Jahre 1783, als damals die berühmte ostindische Bill von Fox und Burke und anderen politischen Freunden angefertigt wurde, eine Bill, welche ganz augenscheinlich dahin ging, die Regierung über das große ostindische Reich fortan recht eigentlich in die Hände des englischen Parlaments hinüberzuspielen? Als damals über zwei Drittheile des englischen Unterhauses sich für die ostindische Bill erklärten, als auch das Haus der Pairs schwankte, stand es da staatgemäß in England, als König Georg III. [1760—1820], weil er seine Krone schwanken sah und dennoch nicht wagte, das in Vergessenheit gerathene königliche Veto daran zu stecken, als er da den Pairs, jedem einzelnen Pair sagen ließ, er werde denjenigen als seinen Feind betrachten, der für die Ostindienbill stimmen würde? Das war ein Veto, aber Sie werden gewiß nicht sagen, daß das ein staatgemäßes Veto gewesen wäre. Oder späterhin, als es die Emancipationsfrage der Katholiken galt und König Georg III. in seiner Gewissensbedrängniß kund gab, er werde seine Krone niederlegen, wenn diese Emancipation durchgehe, war das nicht auch ein Veto, aber war es staatgemäß?

* St. B. VI 4096: nur.

Dennoch bin ich überzeugt, das englische der Krone gebührende Veto könnte noch heute in allen äußersten Fällen wieder in Kraft treten. Es könnte z. B. in Kraft treten, wenn jemals das Unterhaus sich dahin verstiege, Gelder zu bewilligen, etwa um die Neigung gewisser Classen des Volkes sich zu sichern, Gelder zu bewilligen, die ihm nicht abverlangt werden von der Krone, oder wenn das englische Parlament sich dahin verstiege, Proclamationen an das Volk zu erlassen, wie neulich, [am 13. November], die preußische Nationalversammlung gethan hat.

Meine Herren! Es muß im Staat ein Recht der rettenden That geben, der rettenden That, und es wird dies immer stattfinden; aber damit dieses Recht der rettenden That auch in der Form* als gesetzlich erscheine, ist es rathsam und staatgemäß, es in den Staat gesetzlich einzuführen durch das entscheidende Veto. Eine solche rettende Gewalt, wie sie neuerdings, [am 5. December], der König Preußens [Friedrich Wilhelm IV.] übte,[3] wie manche Fehler auch vorher begangen sein mögen, eine solche rettende Gewalt übt kein Fürst des bloßen aufschiebenden Veto. Die Krone niederlegen ist unter Umständen eine Kleinigkeit, aber manchmal gilt es, eine Krone zu retten, und hier galt es!

Das entscheidende Veto ist in wichtigen Fällen, in äußersten Fällen auch praktisch, und es hat das entscheidende Veto besonders für Deutschland eine wichtige praktische Seite.

Wie, meine Herren, Ihre große Mehrzahl will die erschütterte monarchische Ordnung in Deutschland stützen, und Sie wollen der künftigen Reichsregierung das entscheidende Veto entreißen? Können Sie hoffen, dann das entscheidende Veto der einzelnen Fürsten Deutschlands zu retten, welche es ohne Ausnahme bis dahin besitzen? Sie wollen hoch halten und befestigen, was niedrig zu werden droht, was schwankt, und wollen gleichwohl selber Hand daran legen, die monarchische Ordnung noch unfester zu machen?

Was werden Sie an ihre Stelle setzen, an die Stelle des entscheidenden Veto? Verschleppungsmaßregeln im norwegischen oder nordamericanischen Stile![4] Diese Verbesserungsanträge [Verhandlungen VI 165 und 166. St. B. VI 4073—4075] sind alle mit einander gleich viel werth, denn, — ich will Niemand persönlich antasten — aber sie sind alle mit einander gar nichts werth.

Warum, meine Herren, scheuen so Viele von Ihnen aller politischen Erfahrung zum Trotze das entscheidende Veto? Darum, weil Ihnen

* St. B. VI 4097: in der Ferne.

die Drangsal des letzten deutschen Menschenalters vorschwebt: daran hat aber das entscheidende Veto gar keine Schuld. Die Drangsal des letzten Menschenalters wurzelt in der absolutistischen Regierung der beiden Hauptstaaten Deutschlands, Oesterreichs und Preußens, in nichts Anderem. Hören wir aber doch auf, wie ungeschickte Fechter thun, immer an derselben Stelle zu pariren, wo wir den letzten Stoß erhalten haben!

Schließlich noch Eines.

Sie werden getäuscht, meine Herren, wenn man [z. B. Vogt St. B. VI 4079—4082 bezw. vgl. Rödinger St. B. VI 4078] Ihnen sagt, dies sei eine Freiheitsfrage, oder dies sei wohl gar eine von Gottes Gnaden-Frage. Keines von beiden ist der Fall: sie ist wesentlich eine Machtfrage. Wenn Sie für Deutschlands junge Macht Geltung im Staatenkreise wollen, so treten Sie in die Spuren der klugen Belgier, welche gar wohl wußten, was sie [im Jahre 1831] thaten, wenn sie ihren König nicht tiefer stellten im Staatenkreise als andere der geachtetsten Regierungen unseres Welttheiles.[5]

Meine Herren! Verlassen Sie Ihren Ausschuß in dieser feinen, aber tief greifenden Frage nicht, greifen Sie in Ihre eigene Brust, fragen Sie sich: Sind Sie lediglich hierher gekommen, um die Freiheit von Deutschland zu gründen? Sie sind es nicht! Wohl steht Ihre Absicht unerschütterlich fest, die Freiheit von Deutschland zu gründen, aber nicht die Freiheit allein; Sie sind mit eben dem innern Drange hieher gekommen, um die Macht des künftigen Deutschlands zu gründen, damit Deutschland, das bisher gering geachtete, kaum aufgeführt in der Reihe der Staaten, jetzt auf der Grundlage der Volksfreiheit als politische Größe erstehe. Wenn Sie aber das mit wirklicher Einsicht, mit besonnenem Urtheil wollen, so setzen Sie eine starke, setzen Sie eine im Auslande geachtete Regierung ein, vertrauen Sie den Bahnen, die durch politische Erfahrung eröffnet sind.

XIII.
Die Grundrechte.
Schluß.

Bericht des Verfassungsausschusses.

Berichterstatter: Peter Franz Deiters.

Verhandlungen II 665—688.

Zweite Lesung.[1]

6., 7., 14., 15., 19.—21. December 1848.

Grundrechte des deutschen Volks.[2]

Vom $\frac{21.}{27.}$ December 1848.

Reichs-Gesetz-Blatt. 1848. S. 49—57.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§ 1.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§ 2.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§ 3.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimatsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§ 4.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceßrechte machen, welcher die Letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§ 5.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, so weit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§ 6.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel II.

§ 7.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§ 8.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder frei lassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, so fern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§ 9.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§ 10.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2. im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§ 11.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§ 12.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§ 13.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§ 14.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§ 15.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 16.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 17.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 18.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 19.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe!"

§ 20.

Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§ 21.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§ 22.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 23.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§ 24.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 25.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 26.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 27.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§ 28.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§ 29.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 30.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§ 31.

Die in den §§ 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, in so weit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel VIII.

§ 32.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§ 33.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§ 34.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§ 35.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1. die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben,
2. die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 36.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 37.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§ 38.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§ 39.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§ 40.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel IX.

§ 41.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 42.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§ 43.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen sowie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§ 44.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§ 45.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§ 46.

In Strafsachen gilt der Anklageproceß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§ 47.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§ 48.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 49.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§ 50.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

XIV.
Das v. Gagernsche Programm.

Am 27. October 1848 beschloß die Nationalversammlung St. B. IV 2918 ff. 2933 ff. mit 340 gegen 76 bezw. 316 gegen 90 Stimmen die Annahme der §§ 2 und 3 von Abschnitt I der Verfassung in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Form [S. 208]:

§ 2.

Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein.

§ 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen. — — —

Am 27. November 1848 entwickelte Fürst Schwarzenberg, den Ferdinand I. nach dem Rücktritte v. Wessenbergs mit der Bildung eines neuen Cabinets betraut hatte, vor dem österreichischen Reichstage in Kremsier sein Programm.

Programm von Kremsier.
27. November 1848.

Verhandlungen II 777 und 778.

Meine Herren! Zufolge der Berufung Sr. Majestät ist der constituirende Reichstag zur Fortsetzung der Berathungen über die Verfassung hier zusammengetreten.

Als das Vertrauen des Kaisers uns in den Rath der Krone berief, verkannten wir nicht die Schwierigkeit der Aufgabe, die Größe der Verantwortlichkeit gegenüber dem Throne wie dem Volke.

Wunden aus der Vergangenheit sind zu heilen, Verlegenheiten des Augenblicks zu beseitigen, eine neue Ordnung der Dinge in der nächsten Zukunft aufzubauen. Das Bewußtsein eines redlichen Strebens für das Wohl des Staates, des Volkes und für die Freiheit, das Vertrauen auf Ihre Mitwirkung bei dem großen Werke bestimmten uns, persönliche Rücksichten der Liebe für das Vaterland zu opfern und dem Rufe des Monarchen zu folgen.

Wir übernehmen die Handhabung der Regierungsgewalt aus den Händen Sr. Majestät zugleich mit der Verantwortlichkeit, fest entschlossen, jeden unverfassungsmäßigen Einfluß fern zu halten, aber eben so wenig Eingriffe in die vollziehende Gewalt zu gestatten.

Einig in den Grundsätzen, werden die Worte und Handlungen eines Jeden von uns der Ausdruck der Politik des Gesammtministeriums sein.

Wir wollen die constitutionelle Monarchie aufrichtig und ohne Rückhalt. Wir wollen diese Staatsform, deren Wesen und gesicherten Bestand wir in der gemeinschaftlichen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch den Monarchen und die Repräsentantenkörper Oesterreichs erkennen, — wir wollen sie begründet auf der gleichen Berechtigung und unbehinderten Entwickelung aller Nationalitäten sowie auf der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, gewährleistet durch Oeffentlichkeit in allen Zweigen des Staatslebens, getragen von der freien Gemeinde und der freien Gestaltung der Ländertheile in allen inneren Angelegenheiten, umschlungen von dem gemeinsamen Bande einer kräftigen Centralgewalt.

Wir hoffen, das Ergebniß Ihrer Berathungen über die Verfassung möglichst bald der Sanction Sr. Majestät des Kaisers unterlegen zu können.

Das Ministerium wird die Verwaltung nach den Bedürfnissen der Zeit umzuformen bemüht sein und, bis hierfür im Wege der Gesetzgebung bleibende Bestimmungen getroffen sind, die nöthigen Verordnungen erlassen.

Ein zweifaches Ziel wird uns hierbei vorschweben: ungeschmälerte Erhaltung der den Völkern Oesterreichs zugesicherten Freiheit, Sicherstellung der Bedingungen, ohne welche die Freiheit nicht bestehen kann. Daß diese zur lebendigen Wahrheit, daß ihren Bedingungen Erfüllung werde, dahin gedenken wir mit Ernst und Nachdruck zu wirken.

Das Ministerium will nicht hinter den Bestrebungen nach freisinnigen und volksthümlichen Einrichtungen zurückbleiben, es hält vielmehr für seine Pflicht, sich an die Spitze dieser Bewegung zu stellen.

Die Landbevölkerung, eben erst befreit von den Grundlasten,[1] harrt mit Ungeduld der gesetzlichen Bestimmungen über Maßstab und Art der Entschädigung sowie den von ihr zu tragenden, nach den Grundsätzen der Billigkeit zu bemessenden Antheil.

Die Grundlage des freien Staates bildet die freie Gemeinde; daß dieser durch ein freisinniges Gemeindegesetz die selbstständige Bestimmung

und Verwaltung innerhalb der durch die Rücksicht auf das Gesammtwohl gezogenen Grenzen gesichert werde, ist dringendes Bedürfniß.

Als eine nothwendige und unabweisbare Folgerung der Selbstständigkeit der Gemeinden ergibt sich die Vereinfachung der Staatsverwaltung und eine dem Bedürfnisse der Zeit entsprechende Regelung der Behörden.

Ueber diese Gegenstände sowie über Umgestaltung der Rechtspflege im constitutionellen Geiste, Einrichtung landesfürstlicher Gerichte, statt der Patrimonial- und Communalgerichte, und durchgreifende Trennung der Verwaltung von der Justiz werden Ihnen, meine Herren, die geeigneten Vorlagen gemacht werden. Eben so auch über Hintanhaltung des Mißbrauches der Presse durch Repressivmaßregeln, über Regelung des Vereinsrechtes auf einer mit den Staatszwecken verträglichen Grundlage und über die Einrichtungen der Nationalgarden. Denn eben weil das Ministerium die Sache der Freiheit zu der seinigen macht, hält es die Wiederherstellung eines gesicherten Rechtszustandes für eine heilige Pflicht.

Das Ministerium verspricht sich das thätige und pflichtgetreue Zusammenwirken aller Behörden. Die Regierungsorgane im Mittelpuncte der Monarchie sowie in den Provinzen in der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten auf das Nachdrücklichste zu kräftigen, wird seine vorzüglichste Sorge sein.

Beklagenswerthe Ereignisse haben stattgefunden. Die Gewalt der Waffen mußte zur Anwendung kommen gegen eine Fraction, welche die Haupt- und Residenzstadt in einen Schauplatz anarchischer Wirren verwandelt hatte. Tiefe Wunden sind geschlagen worden. Sie zu lindern und zu heilen, so weit dies möglich, Wien, das Herz des Reiches, seinem früheren Wohlstande zurückzugeben und dafür zu sorgen, daß dem durch das Gebot der Nothwendigkeit herbeigeführten Ausnahmezustande, sobald es die Verhältnisse gestatten, ein Ende gemacht werde, wird unser eifriges Bestreben sein.

In Italien hat unser glorreiches Heer über Treubruch und Verrath gesiegt und die alten Tugenden der österreichischen Armee, die brüderliche Eintracht aller Stämme, die todesmuthige Hingebung für Oesterreichs Ehre, Ruhm und Größe auf das Glänzendste bewährt. Noch muß es dort gerüstet stehen, um die Integrität des Reiches zu wahren.

In der organischen Verbindung mit dem constitutionellen Oesterreich wird das lombardisch-venetianische Königreich nach Abschluß des

Friedens die sicherste Bürgschaft finden für die Wahrung seiner Nationalität. Die verantwortlichen Räthe der Krone werden feststehen auf dem Boden der Verträge. Sie geben sich der Hoffnung hin, daß in nicht ferner Zukunft auch das italienische Volk die Wohlthaten einer Verfassung genießen werde, welche die verschiedenen Stämme in voller Gleichberechtigung umschließen soll.

Die Verletzung dieses ersten Rechts der Nation entzündete den Bürgerkrieg in Ungarn. Gegen eine Partei, deren letztes Ziel der Umsturz und die Lossagung von Oesterreich ist, erhoben sich dort die in ihren unveräußerlichen Rechten gekränkten Völker. Nicht der Freiheit gilt der Krieg, sondern denjenigen, die sie der Freiheit berauben wollen. Aufrechthaltung der Gesammtmonarchie, ein engerer Verband mit uns, Anerkennung und Gewährleistung ihrer Nationalität sind der Gegenstand ihrer Bestrebungen. Das Ministerium wird sie unterstützen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln. Mit Gewalt der Waffen wird, da leider alle Wege der Versöhnung fruchtlos eingeschlagen worden, die Schreckensherrschaft einer verbrecherischen Partei bekämpft und der innere Frieden wiederhergestellt werden.

Meine Herren! Das große Werk, welches uns im Einverständnisse mit den Völkern obliegt, ist die Begründung eines neuen Bandes, das alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper vereinigen soll.

Dieser Standpunct zeigt zugleich den Weg, den das Ministerium in der deutschen Frage verfolgen wird. Nicht in dem Zerreißen der Monarchie liegt die Größe, nicht in ihrer Schwächung die Kräftigung Deutschlands. Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches wie europäisches Bedürfniß. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, sehen wir der natürlichen Entwickelung des noch nicht vollendeten Umgestaltungsprocesses entgegen. Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen. Bis dahin wird Oesterreich fortfahren, seine Bundespflichten treulich zu erfüllen.

In allen äußeren Beziehungen des Reichs werden wir die Interessen und die Würde Oesterreichs zu wahren wissen und keinerlei beirrenden Einfluß von Außen auf die unabhängige Gestaltung unserer inneren Verhältnisse zulassen.

Dies sind die Hauptgrundzüge unserer Politik. Wir haben sie mit unumwundener Offenheit dargelegt, weil ohne Wahrheit kein Vertrauen und Vertrauen die erste Bedingung eines gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Reichstag. — — —

Am 17. December 1848 übernahm der Präsident der Nationalversammlung, Heinrich Freiherr v. Gagern, an Stelle Anton v. Schmerlings die Leitung des Reichsministeriums. Sein Nachfolger wurde Eduard Simson. s. St. B. VI 4233.

Vorlage des Reichsministeriums betr. das Verhältniß Deutschlands zu Oesterreich.

18. December 1848.

Heinrich Freiherr v. Gagern.

18. December 1848.

St. B. VI 4233 und 4234.*

Meine Herren! Ich habe Ihnen im Namen des Gesammtreichsministeriums folgende Mittheilung zu machen:

„Ein Gefühl der Nothwendigkeit, ein heißes Verlangen durchdringt das Volk: daß das Verfassungswerk schnell vollendet sein möge.

Die verfassunggebende Reichsversammlung hat dieses Bedürfniß erkannt und nähert sich dem Ziele ihrer großen Aufgabe.

Zwar ist die Errichtung des Verfassungswerks von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen; [s. S. 36] die Wege aber anzubahnen, damit die vollendete Verfassung in Wirksamkeit treten könne, thätig zu sein, wo vorauszusehenden Hindernissen vorgebeugt werden kann und etwa eintretende zu beseitigen sind: eine solche das Verfassungswerk betreffende Wirksamkeit der Centralgewalt erscheint in so hohem Grade als Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt, daß das Reichsministerium sie für die nächste und wichtigste erkennt.

Die Stellung, welche Oesterreich zur deutschen Nationalversammlung und zu der provisorischen Centralgewalt für Deutschland eingenommen hat, [s. die folgenden Reden] legt dem Reichsministerium die Pflicht auf, der Nationalversammlung, deren Aufmerksamkeit durch diese wichtige Frage bereits vielfach in Anspruch genommen ist, Vorlage zu machen.

---

* Berichtigter Wiederabdruck in: Verhandlungen II 779.

Das Programm des österreichischen Ministeriums vom 27. November spricht aus:

1. daß alle österreichischen Lande in staatlicher Einheit verbunden bleiben sollen;
2. daß die Beziehungen Oesterreichs zu Deutschland dann erst staatlich geordnet werden könnten, wenn beide Staatencomplexe zu neuen und festen Formen gelangt sein, d. h. ihre innere Gestaltung vollendet haben würden.

Diese Auffassung der Stellung Oesterreichs zu Deutschland hat nicht allein den Beifall des österreichischen Reichstags zu Kremsier erhalten, sondern scheint auch den Wünschen und Ansichten der großen Mehrheit der Bewohner der deutsch-österreichischen Lande zu entsprechen.

Es ist damit österreichischerseits die Antwort auf die Frage ertheilt, welche, in der Beschlußnahme der Nationalversammlung über den Verfassungsentwurf: „Capitel vom Reich und der Reichsgewalt," namentlich in den §§ 1—3 enthalten, an Oesterreich gestellt worden ist.

Das Reichsministerium glaubt in Beurtheilung der Stellung der Centralgewalt zu Oesterreich von folgenden Sätzen ausgehen zu müssen:

1. Bei der Natur der Verbindung Oesterreichs mit außerdeutschen Ländern beschränkt sich für jetzt und während des Provisoriums die Pflicht der Reichsgewalt darauf, das bestehende Bundesverhältniß Oesterreichs zu Deutschland im Allgemeinen zu erhalten. Es ist aber das Sonderverhältniß Oesterreichs anzuerkennen, wonach es anspricht, in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat unter Bedingungen, die die staatliche Verbindung der deutschen mit den nichtdeutschen österreichischen Bundestheilen alteriren, nicht einzutreten.
2. Oesterreich wird also nach den bis jetzt durch die Nationalversammlung gefaßten Beschlüssen, wodurch die Natur des Bundesstaates bestimmt worden ist, als in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht eintretend zu betrachten sein.
3. Oesterreichs Unionsverhältniß zu Deutschland mittelst einer besondern Unionsacte zu ordnen und darin alle die verwandtschaftlichen geistigen, politischen und materiellen Bedürfnisse nach Möglichkeit zu befriedigen, welche Deutschland und Oesterreich von je her verbunden haben und in gesteigertem Maße verbinden können, bleibt der nächsten Zukunft vorbehalten.

4. Da Oesterreich zu dem von der provisorischen Centralgewalt repräsentirten Deutschland zwar in einem unauflöslichen Bunde steht, in den Bundesstaat aber nicht eintritt, so ist die Verständigung über alle gegenseitigen sowohl bereits bestehenden als künftigen Bundespflichten und -rechte auf gesandtschaftlichem Wege einzuleiten und zu unterhalten.
5. Die Verfassung des deutschen Bundesstaates, deren schleunige Beendigung zwar im beiderseitigen Interesse liegt, kann jedoch nicht Gegenstand der Unterhandlung mit Oesterreich sein."

Indem ich diese Sätze der Prüfung der Nationalversammlung übergebe, suche ich für das Reichsministerium um die Ermächtigung an, die gesandtschaftliche Verbindung mit der Regierung des österreichischen Kaiserreichs, wodurch den erörterten Verhältnissen entsprochen wird, namens der Centralgewalt anknüpfen zu dürfen.

Ich erlaube mir, daran die Bitte zu knüpfen, daß diese Vorlage zwar nach ihrer Wichtigkeit an einen Ausschuß zur Begutachtung überwiesen, die Verhandlung der Sache aber möglichst beschleunigt werden möge.

Oesterreichische Note.

[Schreiben des Ministerpräsidenten Fürst Schwarzenberg an den Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt, Freiherrn v. Menßhengen.]

28. December 1848.

Verhandlungen II 781.

Ohne in eine erschöpfende Erörterung des von dem Herrn Minister v. Gagern der deutschen Nationalversammlung vorgelegten Programms einzugehen, was einem anderen Zeitpuncte vorbehalten bleibt, glaube ich dennoch die Aufmerksamkeit des Ministers schon heute auf nachstehende Puncte lenken zu müssen:

Es wird in diesem Programm von der Ansicht ausgegangen, als spreche Oesterreich an, in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht einzutreten, d. h. sich von demselben auszuschließen.

Die Darlegung der Politik des österreichischen Cabinets, wie sie am 27. v. M. zu Kremsier geschehen ist, hat jedoch ausdrücklich die Regelung der deutschen Verhältnisse einer weiteren Vereinbarung vorbehalten und eine Absicht, wie sie uns in dem Programm des Herrn v. Gagern unterlegt wird, keineswegs ausgesprochen.

Es ergibt sich daraus, daß, wenn wir die Prämisse nicht zugeben, wir uns auch mit den weiten [weiteren?] Folgerungen unmöglich für einverstanden erklären können.

Oesterreich ist heute noch eine deutsche Bundesmacht. Diese Stellung, hervorgegangen aus der naturgemäßen Entwickelung tausendjähriger Verhältnisse, gedenkt es nicht aufzugeben.

Kann es gelingen, wie wir aufrichtig wünschen und gerne erwarten, daß eine innigere Verschmelzung der Interessen der verschiedenen Bestandtheile Deutschlands zu Stande gebracht werde, wird das Verfassungswerk, an welchem Oesterreich sich betheiligt, auf eine gedeihliche Weise seinem Ziele zugeführt, so wird Oesterreich in diesem neuen Staatskörper seine Stelle zu behaupten wissen. Jedenfalls würde der künftigen Gestaltung des bisherigen deutschen Staatenbundes auf eine wesentliche Weise vorgegriffen, wollte man schon jetzt das Ausscheiden Oesterreichs aus dem, wie es in dem genannten Programme heißt, „zu errichtenden Bundesstaate" als eine ausgemachte Sache annehmen.

Eine Folgerung dieser von uns als unstatthaft zurückgewiesenen Voraussetzung erscheint die von dem Herrn Minister bei der deutschen Nationalversammlung nachgesuchte Ermächtigung, die gesandtschaftliche Verbindung mit dem österreichischen Kaiserreiche anknüpfen zu dürfen.

Wir haben eben so wie alle anderen deutschen Bundesstaaten einen Bevollmächtigten am Sitze der Centralgewalt. Seine Vermittlung wird, wie bisher, hinreichen, den Geschäftsverkehr mit dem Ministerium zu unterhalten.

Euer Hochwohlgeboren werden demnach beauftragt, bei Herrn v. Gagern dahin zu wirken, daß er von dieser Anknüpfung einer diplomatischen Verbindung aus den oben angedeuteten Gründen abstehe.

Das, was wir suchen, ist eine gedeihliche Lösung der großen Frage. Diese wird nur — davon möge der Herr Minister überzeugt sein — auf dem Wege der Verständigung mit den deutschen Regierungen, unter welchen die kaiserliche den ersten Platz einnimmt, zu erreichen sein.

Gerne sind wir bereit, ihm bei dem schwierigen Werke die Hand zu reichen. Wir erwarten auch seinerseits — und seine ausgezeichneten staatsmännischen Eigenschaften rechtfertigen diese Hoffnung — eine richtige Würdigung der Verhältnisse und jenes bereitwillige Entgegenkommen, das allein zu einer befriedigenden Lösung führen kann.

Schreiben des Reichsministeriums an den Ausschuß für Begutachtung des Programms vom 18. December 1848.

5. Januar 1849.

Verhandlungen II 779 und 780.

1. In dem Satze 1 des Antrags des Reichsministeriums vom 18. v. M. ist dieses von der Pflicht der Reichsgewalt ausgegangen, das bestehende Bundesverhältniß Oesterreichs zu Deutschland zu erhalten. Es ist also nicht von ihm in Zweifel gezogen worden, daß Oesterreich eine Bundesmacht und berechtigt sei, im Bundesverhältnisse zu verbleiben.

2. Das deutsche Volk in seiner Mehrheit will unbestreitbar die frühere Bundesverfassung so umgestaltet wissen, daß die Gesammtinteressen der Nation durch eine Gesammtregierung mit Volksvertretung, unter Aufrechthaltung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten, in so weit sie damit verträglich ist, souverän verwaltet werden.

Der Charakter dieses künftigen Bundesstaates ist vorläufig in denjenigen Theilen einer Reichsverfassung, — (vom Reich, von der Reichsgewalt, vom Reichsgerichte, vom Reichstage) — deren erste Lesung stattgefunden hat, gezeichnet. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die constituirende Nationalversammlung bei der zweiten Lesung solche Veränderungen beschließen werde, die den Charakter des künftigen Bundesstaates wesentlich ändern.

3. Dem so in Aussicht stehenden Bundesstaate beizutreten, wird kein rein deutscher Staat verweigern können. Was aber Oesterreich betrifft, so glaubte das Reichsministerium und glaubt noch, daß dieses bei der Natur seiner Zusammensetzung mit außerdeutschen Ländern eine Sonderstellung einnehmen werde, einnehmen müsse.

4. Wenn auch Oesterreich früher nicht ausdrücklich erklärt hatte, in den deutschen Bundesstaat, wie er nach den vorliegenden Beschlüssen sich gestalten würde, nicht eintreten zu wollen, und wenn es sich jetzt seine weitere Erklärung darüber vorbehält: so glaubt das Reichsministerium berechtigt zu sein, aus dem von der öffentlichen Meinung in Oesterreich sanctionirten Programm von Kremsier (27. November v. J.) und aus dem Verhalten der österreichischen Regierung gegenüber den Anordnungen der Centralgewalt und den Beschlüssen der Nationalversammlung eine solche Ansicht der österreichischen Regierung, in den deutschen Bundesstaat nicht eintreten zu können, unterstellen zu müssen. In diesem Programm heißt es nämlich: „Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches wie europäisches Bedürfniß.“*

* Verhandlungen II 780: ein deutsches wie ein europäisches Bedürfniß.

Die Fortdauer einer staatlichen Einheit der österreichischen Monarchie ist unvereinbar mit der Unterordnung *eines Theiles* unter einen von der Gesammtmonarchie unabhängigen, starken, einheitlich regierten, kurz, dem Willen der Nation entsprechenden deutschen Bundesstaat. Jetzt erklärt der neue österreichische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt [v. Schmerling], daß das österreichische Ministerium die politische Ansicht, welche dem Programme von Kremsier zu Grunde lag, wesentlich modificirt habe. Die Regierung des Kaiserstaates hält ihre Antwort auf die an Oesterreich durch den deutschen Verfassungsentwurf gestellte Frage noch für frei. Diese Freiheit ihr zu bestreiten, kann nicht Sache der Reichsgewalt sein. Aber auch nach den von dem Bevollmächtigten Oesterreichs gegebenen Erläuterungen[2] der Note vom 28. v. M. glaubt das Reichsministerium, daß der Erfolg seine Ansicht rechtfertigen werde.

5. Das Reichsministerium ging in dem fünften Satze des Vorschlages vom 18. v. M. von der Ansicht aus, daß die Verfassung des Bundesstaates nicht Gegenstand der Unterhandlung sein könne. In der Note vom 28. v. M. wird wohl mit Rücksicht darauf bemerkt, daß die Lösung der großen Frage nur auf dem Wege der Verständigung mit den deutschen Regierungen, unter welchen die kaiserliche den ersten Rang einnehme, zu erreichen sei.

So wenig überall der Weg der Verständigung zu vernachlässigen sein wird, wo er zum Ziele führen kann, so entschieden wird das mit der von der constituirenden Nationalversammlung genommenen Stellung unverträgliche allgemeine Vereinbarungsprincip bezüglich des Verfassungswerkes zurückgewiesen werden müssen.

Die Hoffnung, wo sie auftauchen möchte,* daß die Zeit gekommen sei, den starken Bundesstaat mit dauerhafter einheitlicher obersten Gewalt in der Geburt zu ersticken und durch ein Surrogat zu ersetzen, das dem alten Bundestage mehr oder weniger ähnelt, diese Hoffnung wird zu Schanden werden.

6. Aber auch abgesehen von dem Verfassungswerke, der Note vom 28. v. M. und den Erläuterungen des neuen österreichischen Bevollmächtigten, bleibt eine Verhandlung mit der österreichischen Regierung nothwendig, sowohl um das Inslebenführen der deutschen Verfassung dadurch zu beschleunigen, daß eine gegenseitige Erklärung über das Verhältniß des nichtdeutschen Oesterreichs zu dem Gesammtdeutschlande oder eventuell eine Union des Gesammtösterreichs zu dem übrigen Deutschlande

* Verhandlungen II 780: Die Hoffnungen, wo sie auftauchen mochten.

vorbereitet werde, als auch zur Erreichung der unmittelbaren Regierungszwecke der Centralgewalt und zur Erfüllung ihrer Pflicht, welche einen Bevollmächtigten an dem Orte nothwendig macht, wo die Neugestaltung eines Reiches sich entscheidet, das zu einem großen Theile zu Deutschland gehört, und wo große europäische Interessen ihren Mittelpunct finden.

In welcher Form die Verhandlung geführt wird, ist an sich Nebensache. Indem das Reichsministerium die Ermächtigung nachsuchte, die gesandtschaftliche Verbindung mit dem österreichischen Kaiserreiche anknüpfen zu dürfen, geschah dies aus dem Grunde, weil die Sendung von Reichscommissären von Seiten der Centralgewalt den Anspruch auf eine executive Gewalt begründet, welche ihr in Oesterreich geradezu abgesprochen worden ist.[3]

7. Das Reichsministerium wiederholt daher seinen in der Proposition vom 18. v. M. begründeten Antrag dahin, daß es autorisirt werde, zu geeigneter Zeit und in geeigneter Weise mit der Regierung des österreichischen Kaiserreichs namens der Centralgewalt über das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland in Verhandlung zu treten.

Erklärung des Reichsministeriums.

11. Januar 1849.

Heinrich Freiherr v. Gagern.

11. Januar 1849.

St. B. VI 4566.

Die Modification der ersten ministeriellen Vorlage vom 18. v. M. besteht lediglich darin, daß die Mittheilung vom 5. d. M. an den verehrlichen Ausschuß auf dem Vorbehalte der Erklärung Oesterreichs beruht, ob und wie es in den Bundesstaat oder überhaupt in die Staatsform, die hier gefunden werden soll, eintreten könne und wolle. Es wird nicht mehr diese Erklärung als ertheilt vorausgesetzt.

Bericht des Ausschusses.

Berichterstatter: Jacob Venedey.

Verhandlungen II 761—781.

In Erwägung ꝛc. faßt die Nationalversammlung folgende Beschlüsse:

1. die vom Reichsministerio in dessen Erklärung vom 5. Januar c. ausgesprochene Zurückweisung eines Vereinbarungsprincips für die deutsche Reichsverfassung im vollsten Maße anzuerkennen;

2. die Centralgewalt zu beauftragen, über das Verhältniß der zum frühern deutschen Bunde nicht gehörigen Länder Oesterreichs zu dem deutschen Bundesstaate zur geeigneten Zeit und in geeigneter Weise mit der österreichischen Regierung in Unterhandlungen zu treten.

Antrag der übrigen Ausschußmitglieder.

Die hohe Nationalversammlung wolle dem Reichsministerium die in der Vorlage vom 18. December 1848 — modificirt durch das Schreiben vom 5. Januar 1849 — erbetene Ermächtigung ertheilen.

Antrag v. Wulffen.

Verhandlungen V 308.

Die hohe Nationalversammlung wolle dem Reichsministerium die in der Vorlage vom 18. December 1848 — modificirt durch das Schreiben vom 5. Januar 1849 und erläutert durch die Erklärung des Ministerpräsidenten in der Sitzung vom 11. dess. M. — erbetene Ermächtigung ertheilen.

Verhandlung.

11.—13. Januar 1849.

Anton v. Schmerling.

11. Januar 1849.

St. B. VI 4581—4583.

Meine Herren! Der deutsche Mann, der jetzt an der Spitze des Ministeriums steht, und den ich mit Stolz meinen Freund nenne, er hat ein wahres Wort gesprochen, indem er [d. i. v. Gagern St. B. VI 4563] gesagt, daß, wer einem großen Staate angehöre, eine bedeutende Geschichte für sich geltend machen könne. Ich gehöre einem großen Staate an, ich bin ein Oesterreicher und bin stolz, es zu sein, und wenn man [Ziegert St. B. VI 4569] mir das zum Vorwurf gemacht, wenn man es getadelt, daß ich mich dieses Stolzes gerühmt, so bin ich darüber einige Erläuterungen schuldig.

Ich habe Frankfurt verlassen in dem redlichen Willen, dort, wohin ich gereist, für Deutschland zu wirken. Ich bin in Wien angekommen, nachdem ich durch eine Reihe von Monaten von meiner Vaterstadt getrennt war, und bin dort mit Beweisen der Achtung und der Anerkennung empfangen worden, die mich tief gerührt.

Meine Herren! Wofür habe ich sie denn empfangen, diese Beweise?! Habe ich die Reichsversammlung* in Wien vor einem Eindringen von Meuchelmördern gerettet?![4] Sind Thüringen, sind Baden, wo es mir gelungen, die Anarchie zu bekämpfen,[5] die Provinzen eines österreichischen Kaiserstaates?! — Wenn man mich in Wien ausgezeichnet, so galt meine Auszeichnung dem, was ich für Frankfurt geleistet, was ich für Deutschland gewirkt.

Ich habe in der Rede, die ich in Wien vor meinen Wählern gehalten, erklärt: „Als mich das Vertrauen des Reichsverwesers in seinen Rath berufen, [s. St. B. II 916] habe ich mich stolz gefühlt, für Deutschland wirken zu können; ich hätte aber nie vergessen, daß ich Oesterreicher sei."

Man hat diese Aeußerung vielfach getadelt, man hat darin das Bekenntniß gefunden, daß ich für Oesterreich nur im Reichsministerium gewirkt.

Ich fordere Sie auf, meine Herren, mir die Beweise dafür zu liefern! Ich bitte Sie, nachzusehen, meine Herren, in den Archiven des Ministeriums, wer jene Erlasse geschrieben, wer sie verfaßt, die energisch gegen manche Vorgänge in Oesterreich gerichtet waren![6] — Von mir sind sie verfaßt!

Ich habe gesagt, ich sei stolz, ein Oesterreicher zu sein. Ich wiederhole, meine Herren, ich bin es! Machen Sie, daß Deutschland groß und mächtig und einig sei, dann wird es eine Geschichte haben, eine deutsche Geschichte, — bis jetzt, meine Herren, gibt es leider keine deutsche Geschichte!

Gehen Sie, meine Herren, nach Preußen: man wird mit Stolz von dem alten Fritz, von dem Marschall Vorwärts erzählen; gehen Sie nach Oesterreich: man wird von dem Kaiser Joseph [II.], man wird von dem Prinzen Carl[7] sprechen; ähnlich in Würtemberg, ähnlich in Bayern, — denn leider ist der Zeitpunct sehr fern von uns gelegen, wo man ein einiges mächtiges Deutschland hatte, so fern, daß es beinahe vergessen ist. Zürnen Sie daher den Männern nicht, die sich an die jüngste Vergangenheit halten, wenn sie auch die Hoffnung für eine schöne Zukunft nicht aufgeben!

In dem Sinne habe ich gesagt, daß ich mit Stolz ein Oesterreicher sei. Und weil Oesterreich eine Geschichte für sich hat, und weil es tausend Erinnerungen hat, die die Brust des Mannes und des Knaben beseelen,

---

* St. B. VI 4581: die Reichsverfassung.

wenn er in der Geschichte des österreichischen Staates liest, deshalb rühmt man sich seiner Abstammung.

Man [Ziegert St. B. VI 4569] hat, meine Herren, auch tadelnd mir zum Vorwurfe gemacht, daß ich in der Rede, die ich in Wien gehalten, darauf hingewiesen, daß die Integrität Oesterreichs, die Gesammtmonarchie aufrechtgehalten werden müsse.

Ich habe nur damit wiederholt, was bedeutende Männer [z. B. v. Gagern St. B. IV 2896—2900] hier mit Zustimmung dieses Hauses Ihnen erklärt und längst von Staatsmännern als ein Act der Nothwendigkeit anerkannt wurde;[8] aber ich habe beigefügt, daß ich es für die Aufgabe meiner nächsten Lebenszeit halte, dahin zu wirken, daß zwischen Oesterreich und Deutschland das innigste und festeste Band geknüpft werde zum Gedeihen dieser beiden Staaten.

Meine Herren! Wenn ich mir erlaubt habe, in dieser so wichtigen Angelegenheit die Aufmerksamkeit dieses Hauses mit meiner Person zu beschäftigen, so geschah es, weil man in der neuesten Zeit mich und Oesterreich beinahe identificirt hatte.

Ich gehe daher, meine Herren, zur Sache selbst über.

Die Frage, die uns gegenwärtig beschäftigt, die läßt sich wohl im Wesentlichen darauf zurückführen, ob es denn möglich sei, eine staatliche Verbindung zwischen den deutsch-österreichischen Gebietstheilen und Deutschland durchzuführen.

Womit hat man zunächst diese Frage zu verneinen vermeint?

Vor Allem mit dem, daß man [v. Gagern St. B. VI 4563 und Jordan St. B. VI 4576—4578] zurückgeblickt hat auf das, was in früheren Zeiten die Regierung in Oesterreich gegen Deutschland war: man hat in der That in der jüngsten Zeit es sich zur Aufgabe gemacht, zur traurigen Aufgabe für das Ausland, alle Sünden in reichem Maße aufzuzählen, die Oesterreich an der deutschen Sache verübt haben soll.

Wir haben, meine Herren, als wir hier in diesem Tempel uns versammelten, um zu bauen an der Einheit Deutschlands, geglaubt, daß die früheren Fehler, die verübt worden sind, von der einen und von der anderen Seite vergessen seien; es hat mich aber tief betrübt, daß man diese Sünden nicht der Vergessenheit übergibt, sondern daß man es sich zur Aufgabe gemacht hat, aufzurütteln die alten Zerwürfnisse und die Stämme gegen einander in feindliche Richtung zu bringen.

Meine Herren! Auf Jahrhunderte zurück bietet uns in der That die deutsche Geschichte Beweise, wie sehr alle deutsche Volksstämme ge-

sondert waren. Ich bleibe nur bei jenem Kriege stehen, der dreißig Jahre lang das schöne Vaterland zerrüttete, in dem von der einen Seite Spanier, von der anderen Dänen, Schweden und Franzosen in das Land gerufen wurden. [Aehnlich war es] in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo die beiden mächtigsten deutschen Stämme im Kriege zwischen Franzosen, Schweden und Russen leider von der einen und von der anderen Seite als Bundesgenossen zu Hilfe gerufen wurden.

Es trifft daher nicht Oesterreich allein der Vorwurf, daß es eine dynastische Politik verfolgt: an diesem Verbrechen — und so muß ich es bezeichnen — haben mehr oder minder alle deutsche Staaten sich betheiligt.

Diese Sünde, fremden Einfluß nach Deutschland zu verpflanzen, war auch dem gegenwärtigen Jahrhunderte nicht fremd, und fern sei es von mir, neuerdings das Bild der tiefen Schmach und Erniedrigung, das gerade in den ersten Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts über unser liebes Vaterland sich erstreckt hat, Ihnen vorzuführen. Gewiß, meine Herren, ist es, Oesterreich hat in dem gegenwärtigen Jahrhundert, und besonders zu Anfang desselben, als es galt, einen auswärtigen Feind zu bekämpfen, [als] das letzte deutsche Land es noch gewagt: es ist den Franzosen kämpfend entgegengetreten, als alle übrigen deutschen Fürsten längst mit Frankreich verbunden waren, — das war kein Verrath an der deutschen Sache!

Und wenn ich auf das Jahr 1813, auf das der Befreiung, zurückgehe, so mögen Sie doch wissen, welcher Preis Oesterreich für die französische Alliance geworden wäre: es war Schlesien, — und diesen Antrag hat es zurückgewiesen. Oesterreich verschmähte es, sich um eine Provinz zu bereichern, die, wenn auch einer früheren Kaiserin [d. i. Maria Theresia] entrissen, nun durch Verträge einer anderen deutschen Macht gegeben war. Oesterreich hat durch die Verträge von 1814 [und 1815][9] allen anderen Besitzungen entsagt, die es im Süden Deutschlands besaß, und die anderen deutschen Fürsten zugetheilt waren. Es war in der That keine selbstständige, hinterlistige Politik, es war das strenge Recht, wenn es dafür eine Entschädigung bekommen. Und wenn ihm diese in Italien geworden, so hat Deutschland um so weniger ein Recht, zu verlangen, daß diese Entschädigung nun aufgegeben werde.

Mit dem Jahre 1815, mit der Schöpfung des deutschen Staatenbundes beginnt allerdings eine neue traurige Geschichte unseres Vaterlandes, und fern sei es von mir, den Antheil an dieser Schmach auch seitens der österreichischen Regierung je in Abrede zu stellen. Niemand weiß und kennt besser, daß vor Allem der gewandte österreichische Staats-

mann [Metternich] es war, der eben so der Einheit Deutschlands als auch seiner Freiheit stets feindlich entgegentrat.

Ich leugne das nicht, meine Herren, ich habe es als Oesterreicher längst erkannt und mit tiefer Beschämung gefühlt; aber wälzen Sie die Schuld alles dessen, was über unser armes Deutschland kam, nicht ausschließlich diesem Manne zu! Ich bekenne, er wußte es genau, die Knoten zu schnüren, um ein Netz über unser beklagenswerthes Vaterland zu werfen. Aber warum gab es keine Männer, die den Muth hatten, den Bemühungen eines freiheitsfeindlichen Mannes entgegenzutreten? Wo waren die Minister in den anderen deutschen Staaten? Wer hat sie zu dieser Servilität verdammt, in der sie freiwillig in einer langen Reihe von Jahren zu bleiben sich gefallen ließen und um die Gunst eines Mannes buhlten, welcher durch den Knechtsinn der anderen Deutschen selbst zu einem mächtigen Tyrannen emporgehoben wurde?

Meine Herren! Ich eile rasch über die Vergangenheit weg, denn ich komme auf meine Behauptung zurück, daß ich es für höchst wünschenswerth finde, wir mögen der vergangenen Zustände nicht mehr gedenken: ich habe ihrer nur gedacht, um, wenn man meinem speciellen Vaterlande ausschließlich die Schuld dieser Zustände zuschreibt, Verwahrung einzulegen. Ich habe die bei Weitem wichtigere Aufgabe und die in der vorliegenden Frage allein praktische, die gegenwärtige Stellung Oesterreichs zu Deutschland offen und unumwunden darzulegen.

Man tritt vor Allem entschieden der österreichischen Regierung deshalb entgegen, weil sie das Princip der Vereinbarung oder der Verständigung geltend macht: man findet darin einen Ausspruch, daß sie dem Princip, nach welchem diese Versammlung ins Leben trat, [im] vorhinein entgegenwirke.

Ich komme auf das zurück, meine Herren, was vielleicht Vielen von Ihnen kaum mehr erinnerlich sein dürfte, daß vier Wochen, bevor diese Nationalversammlung zusammentrat, bereits die österreichische Regierung allein in ganz Deutschland über die künftige Stellung zu der Nationalversammlung offen und unumwunden sich ausgesprochen hat: in der Ministerialerklärung vom 21. April*[10] hat die österreichische Regierung es freimüthig erklärt, daß sie den Beschlüssen der Nationalversammlung nur dann Geltung für Oesterreich zugestehen könne, wenn im Wege der Verständigung eine nachträgliche Zustimmung seitens der österreichischen Regierung geschähe.

* St. B. VI 4582: vom 17. April.

Auf diese Erklärung hin wurden die Wahlen in Oesterreich ausgeschrieben, auf diese Erklärung hin traten die österreichischen Abgeordneten in dieses Haus: man hat kein Bedenken getragen, sie an den Berathungen theilnehmen zu lassen. Dieses Haus hat in der Folge erst und mehr als vier Wochen, nachdem die österreichische Ministerialerklärung erfolgt, einen Beschluß gefaßt, daß es allein die Verfassung festzustellen habe. [s. S. 36.] Demungeachtet hat sich die österreichische Regierung nicht bestimmt gefunden, von ihrer ursprünglichen Erklärung abzugehen: sie ist ihr treu geblieben, wie auch in der Note vom 28. December gesagt ist, daß sie sich die Verständigung über das Verfassungswerk vorbehalte.

Ich erkenne aber auch darin weder einen Angriff gegen die Souveränetät dieser Versammlung noch, wie man es so häufig geltend machen will, einen Vorgang, der bei anderen deutschen Regierungen ähnliche Erklärungen hervorzurufen geeignet wäre: ich erkenne vielmehr einen durch das Gebot der Nothwendigkeit herbeigeführten Ausspruch, wenn Sie die eigenthümliche Stellung Oesterreichs zu Deutschland ins Auge fassen. Sie können unmöglich leugnen, daß jede Aenderung der deutsch-österreichischen Gebietstheile wesentlich in die nichtdeutschen Gebietstheile eingreift, die, wie Ihnen bei der Debatte über die §§ 2 und 3 umständlich bemerkt worden ist, [s. z. B. S. 221—257] durch Staatsverträge zu einem Ganzen verbunden sind.

Dieser Umstand allein, daß die nichtdeutschen Gebietstheile durch Abgeordnete nicht vertreten sind, muß es Ihnen klar machen, daß die österreichische Regierung in ihrem vollen Rechte war und ist, wenn sie die Verständigung über die künftige Verfassung sich vorbehält.

Man [Jordan St. B. VI 4579 und 4580] greift aber, meine Herren, die österreichische Regierung namentlich damit an, daß man ihre Politik als eine zweideutige, als eine hinterlistige bezeichnet. Man will diesen Vorwurf damit begründen, daß die neue Depesche des Ministers des Auswärtigen [vom 28. December] im Widerspruche stehe mit dem Programm des österreichischen Ministeriums, das dem Reichstage zu Kremsier vorgelegt wurde und dessen Beifall und, so weit die öffentliche Meinung sich kund gibt, auch die Zustimmung dieser erlangte.

Ich kann, meine Herren, hier mit Offenheit mich darüber aussprechen, wie in der That zu jener Zeit, als das Programm in Kremsier kund gemacht wurde, die Meinung in Oesterreich sich geäußert hat, und wie sie sich beinahe so äußern mußte, wenn man darauf zurückgeht, wie in Frankfurt in Bezug auf Oesterreich jüngst verhandelt worden ist.

Sie haben selbst erklärt, bei der Debatte über die §§ 2 und 3, daß in der Annahme dieser Paragraphen der Ausspruch liege, die Integrität des österreichischen Kaiserstaats habe aufgehört; Sie haben diesen Ausspruch als eine Frage an Oesterreich hingestellt, die Oesterreich zu beantworten habe. [s. z. B. Waitz St. B. IV 2786—2789.] Die österreichische Regierung hat, wenn sie die große Majorität ins Auge faßte, mit welcher diese Paragraphen angenommen wurden, allerdings Grund gehabt, anzunehmen, Deutschland beabsichtige nicht, in inniger staatlicher Beziehung mit Oesterreich zu bleiben, wenn Sie eine Bestimmung hinstellten, deren Nichtannahme eine Nothwendigkeit des Ausscheidens für Oesterreich sei.

Ich kann eben so wenig verhehlen, daß die vielen Angriffe von einer Seite dieses Hauses gegen die österreichische Regierung,[11] daß andererseits der Mißbrauch der deutschen Farben, den eine Partei der Gesetzlosigkeit in Oesterreich trieb,[12] das österreichische Volk und die österreichische Regierung über die eigentliche Stimmung in Deutschland irremachen mußte und konnte.

In diesem Sinne und unter dem Eindruck dieser Thatsachen hat das österreichische Ministerium seine Beziehung zu Deutschland aufgefaßt, in diesem Sinne hat es damals gesprochen.

Ich kann aber die Politik eines Ministeriums keine zweideutige, keine hinterlistige nennen, die, wenn ihm andere Thatsachen werden, das, was es früher gesprochen, modificirt. Ich bin weit entfernt, meinen Einfluß auf die Bestimmung des österreichischen Ministeriums zu bedeutend anzuschlagen, aber ich kann wenigstens sagen und darf mich dahin unumwunden aussprechen, daß es mir gelungen ist, durch persönliche Besprechung mit Männern, die gegenwärtig in Oesterreich am Ruder stehen, ein näheres Verstehen über die Zustände herbeizuführen und dahin aufzuklären, wie keinerlei feindselige Richtung gegen Oesterreich, sondern die lebendigste Sympathie in Frankfurt bestehe.

Durch diese Erläuterung, meine Herren, die ich unumwunden ausspreche, mögen Sie allerdings den Grund zu einer Modification der österreichischen Politik und des Programms der österreichischen Regierung Deutschland gegenüber suchen. Ich finde keine Zweideutigkeit darin, wenn eine Regierung erkennt: ich bin nun auf den richtigen Standpunct gestellt und behaupte diesen Standpunct.

Man [Jordan St. B. VI 4580] wirft der österreichischen Politik vor, sie befolge das alte metternichsche System des Hinhaltens und des Hemmens der Entwickelung der Freiheit und der Einheit. Man

[Ziegert St. B. VI 4570] fordert von ihr, sie möge sich in Beziehung auf die Stellung zu Deutschland offen und unumwunden aussprechen, sie möge aussprechen, ob sie die Verfassung hinzunehmen bereit sei oder nicht.

Meine Herren! Mir, dem nun der Beruf geworden ist, die österreichische Regierung bei der Centralgewalt zu vertreten, mir ist ohne Zweifel die schwierigste Aufgabe geworden, indem ich mich nicht, wie man es wünscht, über alle diese Fragen sofort aussprechen kann. Mir wäre es das Erfreulichste gewesen, wenn ich alle diese Fragen zur Stunde klar hätte beantworten können, und mir den Boden für diese Beantwortung zu gewinnen, war der Hauptgrund meiner Reise nach Wien; aber, meine Herren, Dank sei es einer höheren Macht, als welche ich es beinahe bezeichnen muß, Dank dem entschiedenen Auftreten unserer österreichischen Nation und ihres tapferen Heeres, Dank dem Allem, daß die Zustände in Oesterreich besser geworden sind, als sie vor Monaten waren! Aber demungeachtet ist die eigentliche Constituirung Oesterreichs noch nicht erfolgt. Sie ist auch zur Stunde kaum möglich.

Sie werden das begreifen, daß ein Staat, welcher selbst über seine künftige Gestaltung noch keine festen Entschlüsse fassen konnte, wenn er auch den Wunsch hätte, die Fragen zu beantworten, die sein Verhältniß zu anderen hinstellen können, doch nicht in der Lage ist, das so zu thun, als er es wünscht.

Nennen Sie es daher keine Zurückhaltung, keine Absicht, die Gestaltung Deutschlands zu hemmen, wenn die österreichische Regierung zur Stunde noch nicht dahin gekommen ist, die Stellung zur Centralgewalt, die Stellung, die es* im Bundesstaate einnehmen sollte, nach allen Beziehungen sich klar zu machen; aber, meine Herren, die österreichische Regierung spricht sich auf das Entschiedenste dahin aus, daß sie fern sei, die künftige Gestaltung Deutschlands zu beirren.

Ich bin von der Wichtigkeit dieser Bildung so durchdrungen, daß ich mein Amt sogleich niederlegen würde, wenn mir die Zumuthung würde, zu wirken, daß die Gestaltung Deutschlands durch Oesterreich gehindert werden sollte. Ich wünsche, meine Herren, mehr als irgend Jemand in diesem Hause, daß Deutschland bald kräftig und einig sich formen möge. Ich glaube allerdings, — und das bekenne ich offen — es wäre für Deutschland eine bei Weitem leichtere Aufgabe, diese Gestaltung zu gewinnen, wenn Oesterreich nicht ein Bestandtheil Deutschlands wäre; ich erkenne vollkommen an, daß die Verfassung Deutschlands vielleicht zur Stunde schon vollendet sein könnte, ja schon ins

* = Oesterreich.

Leben getreten wäre, wenn nicht Oesterreich in ihm bestände, — aber, meine Herren, Sie müssen die Macht der Verhältnisse und der Thatsachen anerkennen.

Sie können darum, weil ein Theil Deutschlands, das deutsche Oesterreich, durchaus nicht in der Lage ist, alle seine näheren Beziehungen zu Deutschland so hart und klar hinzustellen, es nicht ausschließen; Sie dürfen darum nicht das Gebäude der Verfassung so entwerfen, daß nothwendig der Ausfall Oesterreichs aus Deutschland hervorgehen muß: Sie haben vielmehr die Verpflichtung, auf die eigenthümliche Stellung Oesterreichs zu Deutschland Rücksicht zu nehmen bei dem Bau der Verfassung, die Sie für ganz Deutschland geben.

Ich verkenne nicht, daß der Weg der Einigung, der Weg der Verständigung ohne Zweifel zum Ziele führen wird. Ich bin nur deshalb mit Freuden in den Antrag eingegangen, Bevollmächtigter bei der Centralgewalt zu werden, und ich habe mit Freuden den Ausspruch des Präsidenten des Reichsministeriums [v. Gagern St. B. VI 4565] vernommen, daß er offen und ohne Mißtrauen auf mich als auf denjenigen hinblicke, der zur befriedigenden Lösung der großen Aufgabe, die uns vorliegt, mitzuwirken bereit sei. Zu dieser Mitwirkung bin ich bereit und im Geiste der Politik des österreichischen Cabinets bereit.

Es gehen meine Aufträge dahin, meine Herren, die Mißverständnisse, die allenfalls sich zwischen Oesterreich und Deutschland eingedrängt haben, zu beseitigen, sie gehen dahin, den Weg anzubahnen, daß beide Staaten in jene staatliche Beziehung treten, die zum Wohle Oesterreichs und Deutschlands als die allein nothwendige und gedeihliche erkannt wird.

In diesem Sinne, meine Herren, bin ich zu wirken bedacht, in diesem Sinne faßt Oesterreich seine Aufgabe auf und ist — ich wiederhole es — weit entfernt, der Entwickelung Deutschlands entgegenzutreten. Gelingt es mir, in diesem Sinne thätig zu sein und das Vertrauen des hochachtbaren Mannes, der an der Spitze der Regierung steht, und das ich bis jetzt besitze, zu erhalten, dann, meine Herren, hoffe ich, daß unser vereintes Wirken nicht ohne Erfolg sein wird!

Oscar v. Wydenbrugk.

12. Januar 1849.

St. B. VI 4597—4604.

Es sei mir erlaubt, der Versammlung zunächst den Standpunct anzudeuten, von dem aus ich diese Frage und die, welche damit zusammenhängen, betrachte.

Die Aufgabe, die wir zu lösen hierher gekommen sind, ist gewiß unendlich nützlich auch für die großen Massen, wenigstens in ihren Folgen; aber sie berührt so unsanft alte Gewohnheiten, und sie verletzt, um sie ins Leben zu führen, zunächst so viele Interessen, daß ich von je her der Meinung gewesen bin, wir könnten den großen Gedanken, der uns hierher getragen, nur dann folgerichtig durchführen, wenn wir uns nicht von den großen Kräften isolirten, welche immer in einer aufgeregten Revolutionszeit liegen, sondern gewissermaßen mit ihnen und durch sie handelten.

Dieser Gedanke hat mir bei allen einzelnen Fragen als oberster Gesichtspunct vorgeschwebt, welches Gewicht auch die Frage selbst, um welche es sich zunächst handelte, haben mochte.

Ich glaube, meine Herren, daß diese Auffassung auch allein der Rechtsidee entspricht; denn es war in diesem Frühjahr eine Revolution gemacht, die die alte Bundesgesetzgebung umgeworfen und einen neuen Rechtsboden aufgerichtet hatte: wir sollten die neue Staatsidee organisiren.

Welches war die Macht, mit der wir es konnten und sollten? — Die provisorische Centralgewalt hat mit der Einführung der Verfassung an und für sich nichts zu thun. [s. S. 36.]

Wenn eine neue Verfassung ins Leben getreten ist, dann herrschen die constituirten Gewalten; aber bis dieser Zeitpunct gekommen ist, in der Zeit, wo das Alte umgeworfen ist und das Neue aufgerichtet wird, ist es nur noch die ungeordnete Volkskraft allein, welche den neuen Gedanken zur Wahrheit machen kann. Darin nur liegt der Trost für so unendlich viel Absurdes und Ekeliges, welches in einer revolutionären Uebergangszeit aus seinem gewöhnlichen Versteck auf die Oberfläche des Lebens geworfen wird, daß dieselbe Kraft, in großen Umrissen angeschaut, wieder etwas Großes und Neues schafft, welches den Lebenskeim für kommende Geschlechter und Jahrhunderte gibt.

Ich weiß wohl, es gibt noch einen anderen Weg, auf welchem solcher Erfolg zu erreichen ist, wenn ein Mann — etwa an dem Platze und mit dem Geiste wie Friedrich der Große — die Idee der Zeit ergreift und sich über kleinere Bedenken hinwegsetzt, um einem großen Ziele entgegenzugehen.

Wir waren zunächst auf den ersten Weg hingewiesen.

Ich habe nie die Gefahr der längeren Dauer eines solchen ungeordneten Zustandes* verkannt und bin der Meinung gewesen, habe

* St. B. VI 4597: eines solchen untergeordneten Zustandes.

auch bei unserem Zusammentritt nach Kräften dahin gewirkt, daß man den Entwurf der Siebenzehner[13] der Berathung hätte zu Grunde legen, — ich sage nicht: ohne Weiteres annehmen — alles Andere bei Seite legen, die Fundamente der Verfassung und der Grundrechte legen und das meiste Detail, was wir ausgearbeitet haben, späteren gesetzgebenden Versammlungen hätte überlassen müssen. Es geschah dies nicht: daraus kam alles Unheil.

Es trat bald das Mißverhältniß zwischen der Besonnenheit einer gesetzgebenden Versammlung und der bis zu einem gewissen Puncte in jeder Revolution steigenden Leidenschaftlichkeit, zum Theil auch Unklarheit großer Volksmassen hervor, es folgten unbesonnene und verwerfliche Wühlereien und Aufstände.[14] Auf der anderen Seite zeigte sich nur zu häufig Schwäche: [gab es doch] einzelne Staatsmänner, welche zunächst nicht die gesetzlichen Mittel gegen solche Unternehmen anwendeten und dann wieder von den Tagesereignissen in ihrer politischen Anschauungsweise sich beirren ließen und Politik von heute auf morgen machten.[15]

So kamen wir dahin, wo wir schon lange sind: wir hatten so recht eigentlich keine Freunde und keine Feinde, wenigstens keine Freunde, die thatkräftig für uns zu handeln bereit wären. Es kamen uns wohl später mächtige Krisen [namentlich in Oesterreich und Preußen] zu Hilfe. Ich glaube, wir hätten sie geschickt benutzen sollen, da sie hätten uns nützen können, — wir hätten wieder erwerben können, was wir verloren hatten; aber es geschah nicht, und nun stehen wir da, wo ich immer gefürchtet habe, daß wir zu stehen kommen würden. Ueberall sehen wir Schwierigkeiten, nirgends die Mittel zum Siege: die großen natürlichen Werkzeuge unseres Handelns haben wir weggeworfen!

(Murren auf der Rechten.)

Darüber müssen wir uns (zur Rechten gewandt) keine Illusionen machen, und es nützt gar nichts, die Sache hier schöner und besser anzusehen, als sie wirklich liegt.

Ob, wenn wir auf Widerstand bei Einführung der Verfassung stoßen und wir dann, um das Wort des Herrn Ministerpräsidenten [v. Gagern S. 331] zur Wahrheit zu machen: daß die zu „Schanden werden" sollen, die die Rückkehr zum Alten wollen, uns zur Volkskraft wenden, — und ich trenne hier von der Volkskraft diejenigen Regierungen nicht, welche für Durchführung der Verfassung zum Handeln entschlossen sind — ob wir dann, wenn wir diesen Schritt thun, überhaupt noch zu einem günstigen Erfolge kommen werden, dies scheint mir sehr

zweifelhaft; aber wenn es überhaupt möglich ist, gewiß nur dann, wenn Sie die Dinge nicht auf die Spitze treiben und gerade bei der Frage um die Spitze die größten Kräfte in Deutschland nicht feindlich einander gegenüberstellen.

Wenn Sie dieses nicht beachten, so wird entweder das Verfassungswerk in Ihren Händen sofort scheitern, oder Deutschland wird dem Bürgerkrieg entgegengeführt, durch den wir, falls wir nicht theilweise dem Auslande als Beute zufallen, doch viel weiter von der Idee der Nationaleinigung entfernt werden, als wir zur Zeit des Bundestages davon entfernt waren.

Wie aber der Weg, der jetzt eingeleitet werden soll, dahin führen soll, daß wir in diesen Conflict nicht kommen; wie er sich — so sagte man — an das Bestehende anschließen soll, vermag ich absolut nicht einzusehen.

Wenn wir in allen großen praktischen Fragen uns der Nation entfremdet haben, wie mögen wir bei der Frage um die oberste Gewalt hartnäckig eine Idee durchführen wollen, welche gerade die ungeschwächte, volle Hingebung der Nation an die Nationalversammlung erfordert? Denn es handelt sich darum, daß wir bei dieser Frage die Einheitsidee auf die Spitze treiben sollen: dies muß dahin führen, daß die zwei größten Mächte in Deutschland und, was sich um jede derselben gruppirt, gegenseitig in Conflict gerathen.

Um dies zu vermeiden, ist keine andere Möglichkeit, als in die gemeinsame Regierung des Bundesstaates die mächtigsten Staaten eintreten zu lassen in der Weise, daß wir das Präsidium zwischen Oesterreich und Preußen wechseln lassen, dem Präsidenten aber mit einem besondern Namen auch eine besondere bevorzugte Stellung geben, in welcher er Deutschland dem Auslande gegenüber allein vertritt und den laufenden Regierungsgeschäften mit einem verantwortlichen Ministerium allein vorsteht.

Die Frage, von welcher wir jetzt sprechen, hat offenbar die größte Verwandtschaft mit der Oberhauptsfrage. Insbesondere haben wir uns über den höheren Gedanken Rechenschaft zu geben: ob es denn wirklich unmöglich ist, daß zwei so große Staaten wie Oesterreich und Preußen in einem Bundesstaate neben einander stehen, ob wir entweder den Bundesstaat oder den Eintritt einer dieser beiden Mächte in denselben aufgeben müssen?

Allerdings wäre es einfacher und natürlicher, wenn in Deutschland die Kleinen etwas größer und die Großen etwas kleiner wären, —

wir hätten dann für den Bundesstaat etwas Homogeneres. Allein, meine Herren, das ist nun einmal nicht anders: die Kleinen können sich nicht größer machen, als sie sind, und die Großen werden nicht Lust haben, sich kleiner zu machen. Wie nun die Dinge einmal liegen, so sehe ich meinerseits es noch immer für einen homogeneren Staatsbau an, wenn zwei größere balancirende Mächte vorhanden sind, verbunden durch andere von verschiedener Größe, als wenn nur ein hervorragender Staat unter viele kleine und mittelgroße tritt.

Ich begreife es, wenn Männer, welche es redlich mit Deutschland meinen, sich dem Gedanken der Einheitsmonarchie zuwenden. Aber, meine Herren, die, welche nach solchem Ziele streben, müssen es offen thun und dafür wirken, bis die Frucht reif ist und gepflückt werden kann. Nun und nimmermehr billigen kann ich es, daß man diesen Gedanken, wenn ich so sagen darf, einschmuggele in die Verfassung, in den Hintergrund der Verfassung wie auf die Lauer lege, damit er im Laufe der Jahre sich allmählich geltend mache auf allerhand Umwegen und bei allerhand Conflicten.

Hierbei ist die Gefahr weit größer, daß unter einer nicht aufrichtig gemeinten, krankenden Staatsform diese selbst und mit ihr vielleicht das Vaterland zu Grunde geht, als daß einer oder der andere Staat seine Selbstständigkeit verliert; denn wenn Sie diesen Weg einschlagen, dann rufen Sie auf der einen Seite Streben nach größerer eigener Macht, auf der anderen Unfolgsamkeit, Unbehagen, Mißtrauen und alle widerwärtigen Kräfte auf, welche das Staatsleben krankend und siechend machen.

Es mag sein, daß man jetzt vielleicht nicht daran denkt; aber der ungleiche Verfassungsbau wird diese Richtung hervorbringen, und der Zug der Dinge ist oft stärker als die anfänglichen Meinungen der Menschen. Täuschen Sie sich auch nicht, und lassen Sie sich nicht in Ihrer tieferen politischen Einsicht beirren durch Stimmen, welche in diesen Tagen hie und da im Volke laut werden: die Massen des Volkes sind zum Theil ermüdet, zum Theil durchaus entmuthigt, sie sehnen sich nach Ruhe, und die Masse greift ohnehin gerne dahin, wo sie eine äußere Macht sieht, und denkt weniger an die inneren, anfangs still wirkenden und dann um so mächtiger hervortretenden Kräfte.

Nun, meine Herren, Sie können allerdings durch eine äußere Gewalt momentane Schwierigkeiten überwinden, Sie können durch so und so viel Bajonette einzelne kleinere widerstrebende Staaten zwingen. Allein glauben Sie nicht, daß damit der Bundesstaat inneren Halt bekommt:

die Kraft kann immer nur in der inneren Zusammensetzung, in dem Hingeben aller einzelnen Theile an eine gemeinsame, allen nützliche, keinem [mit] Vernichtung drohende Macht liegen. Wenn Sie dies nicht wenigstens annäherungsweise schaffen, so wird das Gebäude, welches Sie errichten, beim ersten besten Anstoß zusammenstürzen.

Jetzt, meine Herren, schließe ich mich ehrlich und offen der Idee eines die verschiedenen Glieder föderirenden Bundesstaates an, und ich für meinen Theil sehe darin, wenn sie nur gehörig durchgebildet wird, die edlere Staatsform. Würde auf diesem Wege nicht erreicht, was wir wollen, sollten dynastische oder Particularinteressen der Einheit Deutschlands in diesem Sinne unbesiegbar sich entgegenstellen, dann wäre auch meine Stellung von der Stunde an eine andere. Ob ich mich für die Republik oder eine einheitliche Monarchie ausspräche, ich weiß es nicht, aber ganz gewiß würde meine Stellung eine andere.

Ich lege jetzt einen großen Werth darauf, daß die Bundesstaatsgewalt homogen sei mit dem Bestand der einzelnen Staaten und mit dem monarchischen Princip in denselben, und ich bin in dieser Beziehung etwas anderer Ansicht als mein Freund Raveaux [St. B. VI 4593], der vorhin auf dieser Tribüne stand; denn außerdem haben wir ein ewiges Schwanken, nichts Festes. Aber Eines gilt mir doch viel mehr als jede Staatsform: das Vaterland selbst, und Eines will ich unter allen Umständen und um jeden Preis, nämlich, daß das Volk, welches als ein Naturganzes in die Weltgeschichte eingeführt worden ist, auch als ein solches wieder erscheine und seine unveräußerlichen Rechte darauf endlich erwerbe.

Ich wende mich nun zu der Sache selbst und präcisire zunächst die Frage, um die es sich handelt.

Die österreichische Regierung hat consequent den Gedanken ausgesprochen, daß, bis die neue Ordnung der Dinge eingeführt worden ist, die alte Bundesgesetzgebung fortbesteht. Es sind nur zwei verschiedene Richtungen eines und desselben Gedankens, wenn sie einmal deshalb die provisorische Centralgewalt nicht anerkennen will und zweitens ausspricht, die neue Verfassung könnte nur mit Beobachtung der alten staatsrechtlichen Formen zu Stande kommen: es sind nur zwei verschiedene Richtungen desselben Gedankens, und die österreichische Regierung ist in der Beziehung, von früheren einzelnen Schwankungen abgesehen,[16] consequent. Daß die neue Verfassung ihrem Inhalte nach der Bundesverfassung ähnlich sein müsse, sagt sie nicht.

Wie stehen daneben die andern Regierungen in Deutschland?

Einige von ihnen, meine Herren, haben, was die Anerkennung der Centralgewalt betrifft, bei hervortretenden Conflicten in praktischen Fragen gefolgt, so lange sie wollten, und nicht gefolgt, wenn sie nicht wollten, — das ist eigentlich der langen Rede kurzer Sinn. Dabei ist gar keine Consequenz.

Was das Zustandekommen des neuen Verfassungswerkes betrifft, so haben sich die meisten Staaten gar nicht ausgesprochen, von den mächtigeren Staaten aber — und die kommen hier vorzugsweise in Betracht — hat sich Hannover in seiner neuesten Erklärung in Bezug auf die Grundrechte ganz so ausgesprochen wie Oesterreich, denn es unterwirft der Particulargesetzgebung die Anerkennung von Etwas, was hier von der constituirenden Versammlung beschlossen worden ist. Auch im Königreich Sachsen hat man ganz denselben Grundsatz ausgesprochen, wenn Sie von den begleitenden Phrasen absehen, worauf ich keinen Werth lege. Preußen hat sich implicite eben so ausgesprochen, denn es hat ausdrücklich gesagt, es sollte aus der Anerkennung der durch die Nationalversammlung geschaffenen provisorischen Centralgewalt nichts für die Verfassung selbst gefolgert werden dürfen.[17] Bayern hat sich nicht ausgesprochen, wohl aber hat sich der Mann, der mit der Leitung der Geschäfte des Ministeriums des Innern dort betraut ist, [v. Beisler St. B. I 439], von dieser Tribüne sehr entschieden in dem Sinne wie jetzt Oesterreich ausgesprochen, und das kann uns genug sein.

Es fragt sich: Wie stellen sich neben diese Thatsachen die ministeriellen Erklärungen?

Die erste Erklärung vom 18. December geht von dem leitenden Grundgedanken aus, es solle ein weiterer Kreis gedacht werden und ein engerer: in dem engeren solle sich Deutschland unter der Idee eines einigen und einheitlich regierten Deutschlands concentriren, auf dem weiteren Boden aber sollte Oesterreich und Deutschland neben einander stehen. Ob nun auch in Beziehung auf Oesterreich wieder eine Subdivision gemacht worden ist, ob man die deutsch-österreichischen Provinzen wieder trennt und ihnen vielleicht wieder eine besondere Stellung gibt, sie etwa dem Namen nach zum deutschen Reichsgebiete zieht, darüber ist eine bestimmte Erklärung meines Wissens nicht erfolgt.

Das erste Programm verlangt, es sollte von der Nationalversammlung sofort der Beschluß gefaßt werden, daß Oesterreich in den Bundesstaat nicht eintrete: dadurch unterscheidet sich wesentlich die erste

Erklärung von der zweiten, da letztere dies nicht verlangt. Allein in anderer Beziehung geht die spätere wieder weiter: sie verlangt für das Ministerium die Ermächtigung, diesen Umstand, daß nämlich Oesterreich außer dem Bundesstaate stehe, annehmen zu dürfen, ohne daß irgendein Beschluß darüber durch die Nationalversammlung gefaßt werde.

Es ist gesagt, — und ich messe dieser Erklärung den vollsten Glauben bei — man werde zunächst von der Voraussetzung ausgehen, daß Oesterreich eintrete, und darnach die Verhandlungen leiten.

Allein die verlangte Ermächtigung geht unbedingt weiter: es soll auch die Ermächtigung gegeben werden, einen andern Standpunct einzunehmen, und es ist weder rücksichtlich der Zeit noch der Voraussetzungen, unter denen dieser neue Standpunct eingenommen werden könne, etwas Näheres angegeben.

Deshalb, meine Herren, kann und werde ich nie dieser Ermächtigung mich anschließen. Ich finde es im Gegentheile sehr bedenklich, daß man, wenn einmal die Verhältnisse sich geändert haben, wenn man so weit gekommen zu sein glaubt, diesen nächsten Weg nicht mehr verfolgen zu können, daß man dann die Sache dem Hause nicht wieder vorlegen, sondern schon jetzt von dem Hause eine Entscheidung haben will, ob es zu diesem verhängnißvollen, verzweifelten Entschluß, die Verhandlungen von jenem andren Standpuncte aus zu führen, seine Zustimmung geben will.

Darin allein liegt, um was es sich handelt.

Die übrigen Ermächtigungen, welche das Ministerium verlangt, und worauf es selbst weniger Werth legt, kommen eigentlich gar nicht in Betracht: zu diesen Verhandlungen ist das Ministerium schon durch das Gesetz über die provisorische Centralgewalt [Nr. 2c S. 36] ermächtigt. Das Prägnante, welches von uns verlangt wird, ist rein diese eventuelle Ermächtigung, denn rücksichtlich der Ermächtigung zu Verhandlungen in Betreff der nichtdeutschen Länder Oesterreichs sind wir ja einig.

Ich, meine Herren, ich gestehe es offen, ich habe nie glauben wollen, daß diese Frage zu einer ministeriellen gemacht würde, und noch, als ich es vorgestern gerüchtweise hörte, glaubte ich es nicht. Als ich es dann gestern aus dem Munde des von mir persönlich verehrten Ministerpräsidenten [v. Gagern St. B. VI 4564] hörte, hat es mich mit dem tiefsten Schmerze erfüllt, mit dem tiefsten Schmerze deshalb, weil es sich hier eigentlich um eine Frage handelt, welche ihrem Wesen nach nur eine Verfassungsfrage ist, weil es sich ferner handelt um eine Eventualität,

wovon wir noch gar nicht wissen, ob sie eintritt, und wann. Ich sehe nicht ein, warum das Ministerium nicht auf dem Wege vorschreitet, über den wir vollkommen einverstanden sind, und bei etwa veränderter Sachlage die Frage wieder vor das Haus bringt.

Daß dies nicht geschieht, beklage ich aus doppeltem Grunde: erstens, weil ich es sehr bedauere, wenn eine Aenderung in dem Ministerium vorgeht, sodann aber, weil ich es noch mehr beklage, daß man in einer Frage, die so tief einschneidet in das Lebensmark von Deutschland, auf eine solche Weise einen Einfluß übt. Ich kann sagen, mit einem zerrissenen Herzen trete ich hier gegen das Ministerium auf, weil ich, seitdem ich hierher gekommen, den lebhaften Gedanken gehabt habe, ich könnte mit dem Manne, der jetzt an der Spitze des Ministeriums steht, zeitlebens gehen, von dem ich mich jetzt aber trennen muß, weil mir das Wohl von Deutschland höher steht als ein einzelner Mann, und wäre es auch sein bester Mann.

Neben dieser verlangten Ermächtigung zieht sich nun durch beide Ministerialerklärungen noch ein leitender Gedanke, auf den ich jetzt etwas näher eingehen muß: es ist der Gedanke, als sei hinsichtlich Oesterreichs der Standpunct und das rechtliche Verhältniß, wie es durch die alte Bundesgesetzgebung normirt ist, festzuhalten. Es handelt sich, so heißt es, nicht darum, an den Pflichten und Rechten Oesterreichs zu rütteln, die auf dieser anzuerkennenden und beizubehaltenden Grundlage ruhen.

Meine Herren! Das ist ein Gedanke, für den ich, obgleich er auch schon früher viel in öffentliche Blätter übergegangen ist, in der That kein Verständniß habe. Entweder: es besteht, wie das österreichische Ministerium annimmt, die alte Bundesgesetzgebung noch. Gut, dann wissen wir, woran wir sind. Oder: sie besteht nicht mehr, wie das Reichsministerium — und ich glaube mit vollem Rechte — annimmt. Dann wissen wir auch wieder, woran wir sind. Aber ein Mittelding gibt es nicht: es kann nicht sein, daß der alte Zustand untergegangen wäre für einen Theil Deutschlands, für den andern nicht. Dafür habe ich platterdings kein Verständniß. Wie soll denn, wenn ein Ding nicht mehr besteht, noch eine Beziehung eines Theils zu eben dem Ding stattfinden, was nicht mehr besteht?

Man hat allerdings gesagt, — zwar hier nicht, aber in öffentlichen Blättern habe ich es gelesen — es könne nach der deutschen Bundesacte ein Theil der Staaten Deutschlands zu einer engeren Vereinigung zusammentreten, und zwar könne dies geschehen nach Art. XI der Bundesacte [vom 8. Juni 1815].

Es ist doch wunderbar, worauf der menschliche Scharfsinn kommt, wenn er einmal durchaus nach einem Puncte hin will. Jetzt soll die Paulskirche sogar der Ort sein, wo eine Anzahl einzelner deutschen Staaten, und zwar als solche, zusammentreten zu dieser großartigsten aller Sonderbündeleien! Das ist aber absolut nicht denkbar. Es müßte, wenn Sie sich auf diesen Standpunct stellten, jedenfalls gesagt werden: eben diese Vereinigung nach Art. XI hat ihre natürliche Grenze, und die Grenzlinie ist einfach gezogen dadurch, daß eine solche Vereinigung nicht rütteln kann an dem Wesen des Bundes selbst. Der Art. VI der Bundesacte [aber] bestimmt, daß grundgesetzliche Aenderungen nur mit Zustimmung aller einzelnen Glieder zu Stande kommen können. In dieser Nothwendigkeit der Uebereinstimmung aller Staaten bestand der Bund als etwas Festes und gab eine Art von staatlich-nothwendigem Zusammenhang Deutschlands.

Also, wollen Sie sich auf diesen Standpunct stellen, wogegen ich aber entschieden protestire, dann kommen Sie zu der großen Consequenz, daß Oesterreich, und zwar Oesterreich vertreten durch einen Bevollmächtigten, der rein nur die Dynastie Oesterreichs vertritt, ganz dasselbe Recht hätte wie das übrige Deutschland mit allen Factoren, mit der Regierung des Bundesstaates, mit dem Staaten- und Volkshaus und in allen Angelegenheiten, welche vor die Bundesversammlung gehörten und nach der Bundesacte regulirt werden konnten. In diesem Falle müßte das Veto des österreichischen Bevollmächtigten unbedingt respectirt werden, namentlich also hinsichtlich einer Aenderung der Bundesacte und einer an ihre Stelle tretenden neuen Verfassung, welche einzelne Staaten Deutschlands Oesterreich gegenüber in eine der Bundesacte zuwiderlaufende Stellung brächte.

Das sind die Consequenzen, wogegen ich Protestation einlege.

Also, meine Herren, darüber machen wir uns keine Täuschung. Es handelt sich einfach darum: soll überhaupt jeder staatliche Verband gelöst werden zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland, oder soll es eintreten in die neue organische Verbindung, welche an die Stelle der alten staatlichen Verbindung tritt. Das ist es, um das es sich handelt: ein Drittes gibt es nicht.

Sehen Sie, meine Herren, von dem Formellen ab, und denken Sie an die materielle Seite.

Man spricht immer davon, das Wenigste ist, daß wir mit Oesterreich auf dem alten Standpunct und bei den durch die Bundesver-

fassung gegebenen Beziehungen bleiben, wo möglich wollen wir dies aber noch erweitern.

Worin soll dieser [Bund] aber bestehen? Es ist Ihnen noch nie der Gedanke jenes oft erwähnten Unionsverhältnisses klar gemacht worden, und er wird Ihnen nicht klar gemacht werden. Wollen Sie wissen, warum? Weil sich nichts Klares dabei denken läßt!

Worin soll dann die Vereinigung bestehen können? Der Hauptbestandtheil der Bundesbeziehungen war ja doch der in dynastischer Vertretung beruhende, sich mehr hemmend als activ äußernde politische Gehalt und Verband. Dieser soll doch hoffentlich nicht fortbestehen! Nun, was denn sonst? Soll Oesterreich etwa seine Matricularbeiträge fortgeben, nachdem ein ganz anderes Verhältniß eingetreten ist? Oder soll es vielleicht einige Regimenter in die Bundesfestungen schicken, nachdem mit Eintritt der Verfassung die alte militärische Bundesverfassung gefallen?

Es bleibt also gar nichts mehr übrig als die laxe Idee eines völkerrechtlichen Bündnisses.

Nun ist freilich richtig, daß ein Schutz- und Trutzbündniß mit Oesterreich geschlossen werden kann so gut als mit Dänemark, Holland oder mit andern Staaten.

(Mehrere Stimmen: Oder mit Rußland!)

Ich sage nicht mit Rußland, denn ich will nicht die Extreme berühren und nannte daher die Vorländer Deutschlands.

Ich sage also, daß ein solches Schutz- und Trutzbündniß abgeschlossen werden kann: das bezweifle ich nicht; aber ob wir es schließen werden, ist eine andere Frage.

Ich frage nun weiter, wie es möglich ist, die, wenn auch nur eventuell zu gebende Ermächtigung, Oesterreich als außer dem Bundesstaate stehend zu betrachten, mit den Principien, welche in diesem Hause vertreten werden, zu vereinigen. Ich will mich zunächst an diejenigen Herren wenden, welche sich auf den Standpunct der Vereinbarung stellen.

Sie werden mir zugeben, daß Sie eine solche Ermächtigung nicht geben können, so lange nicht Oesterreich seinerseits die Zustimmung gegeben hat. Das scheint mir, wenn man nicht mit Principien Spiel treiben will, über alle Zweifel erhaben.

Bei dieser Gelegenheit berühre ich übrigens das vermeintliche Recht Oesterreichs, die Giltigkeit der neuen Verfassung für sich und für ganz Deutschland von seiner Zustimmung abhängig zu machen, und nehme

dabei nicht meinen, sondern den allerformellsten und positivsten Standpunct ein, den eine Staatsregierung nur einnehmen kann.

Nach den einstimmig gefaßten Bundestagsbeschlüssen [vom 30. März und 7. April 1848][18] trat die Nationalversammlung als constituirend zusammen. Die Mitwirkung der Regierungen, welche man in Anspruch nahm, hätte natürlicherweise durch den Bundestag erfolgen müssen, denn er war ja das einzige staatliche Organ der Regierungen für die Gesammtverhältnisse Deutschlands, und in dieser Sphäre konnte giltig nur durch ihn, sei es nach Stimmenmehrheit oder einstimmig, gehandelt werden, — die einzelnen Regierungen in ihrem separaten Bestande kamen nicht in Frage. Nun wurde aber die Aufhebung des Bundestages beschlossen [s. S. 36] und von den Regierungen durch Vollzug des Beschlusses anerkannt[19]: dies ist entscheidend. Wenn daneben die Regierungen motu proprio alle Rechte des Bundestages, also auch das Recht, durch einstimmigen Beschluß die Bundesverfassung in Uebereinstimmung mit der Nationalversammlung zu ändern, auf die provisorische Centralgewalt übertrugen, so präjudicirt das der selbst nach positivem Recht rechtsgiltig ins Leben getretenen constituirenden Versammlung nicht, da es ohne ihre Einwilligung geschah und sie das Verfassungswerk von der Thätigkeit der Centralgewalt ausnahm. [s. S. 36.] Höchstens könnte aber hier noch ein Conflict in dem Sinne entstehen, daß sämmtliche Regierungen für das Verfassungswerk die Zustimmung der Centralgewalt beanspruchten: niemals könnten sie es von der Zustimmung einer einzelnen Regierung abhängig machen wollen.

Ich glaube aber auch, daß die große Mehrheit des Hauses, welche sich zu den Principien der Volkssouveränetät bekennt, solche Stellung zu Oesterreich nicht rechtfertigen kann.

Wenn diese Worte überhaupt noch Sinn haben sollen, so kann der Sinn doch nicht der sein, daß die Kraft eines Beschlusses der Nationalversammlung aufhöre, sobald irgendeine größere oder geringere Fraction dieses gesammten deutschen Volkes, welches wir vertreten, sich nicht fügen will: dann hätte eben der ganze Begriff seine Bedeutung verloren. Die einfache praktische Consequenz ist von diesem Begriffe doch die, daß nach dem Umsturz des alten Gebäudes in dieser, ein neues Staatsleben schaffenden Zeit zufolge der Volkssouveränetät Etwas für Deutschland geschaffen werden soll, was alle einzelnen Theile anerkennen müssen.

Ich will mich in dieser Beziehung nicht an die gestrige Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten [v. Gagern St. B. VI 4565] anschließen,

welcher sagte, es sei die Volkssouveränetät zu gleicher Zeit wesentlich eine Machtfrage, weil man das in verschiedenem Sinne auffassen, sich Verschiedenes darunter denken kann: ich schließe mich vielmehr an die Worte an, welche er aussprach, als er zum ersten Male in der Nationalversammlung als Präsident redete. Er sprach |S. 4| etwa in diesem Sinne: „Die Einheit will die Nation, und sie soll ihr werden, und wir wollen sie ihr geben in Vollmacht der Nation."

Nun, meine Herren, ich behaupte, Deutschland hat uns keine Vollmacht gegeben, daß wir es zerreißen, sondern nur die Vollmacht hat es uns gegeben, eine Verfassung für ganz Deutschland zu schaffen. Wollen Sie das nicht thun, so legen Sie Ihr Mandat nieder; wenn Sie aber Deutschland zerreißen, so überschreiten Sie Ihr Mandat.

Der Weg, den Sie zu verfolgen haben, scheint mir einfach der zu sein: wir haben eine Verfassung für ganz Deutschland abzuschließen, und gewiß mit Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse. Ich glaube, daß, wenn sie abgeschlossen ist, dann Oesterreich eintreten wird; ich glaube es deshalb, weil das Interesse Oesterreichs dahin drängt. Wenn Sie die Frage so stellen: Will Oesterreich aus jeder staatlichen Beziehung zu Deutschland austreten, oder sollen die beiden großen Körper, Deutschland und Oesterreich, sich organisch vereinigen, und soll das organische Verbindungsglied Deutsch-Oesterreich sein, was in der Mitte liegt? so glaube ich, wird Oesterreich sagen: „Ja!", und dies deshalb, weil es auch sein Interesse ist.

Aber wenn es das nicht thäte, was bleibt uns dann übrig?

Wir können sagen, wir wollen Krieg beginnen. Ob Sie es wollen, will ich dahin gestellt sein lassen, aber jedenfalls sage ich, wir halten fest an der Verfassung Deutschlands, die bindend ist für alle Theile Deutschlands. Sie können sich, momentan genöthigt, factisch beugen vor einer Gewalt, mit der Sie nicht kämpfen können oder wollen; Sie können dann sagen, die Verfassung kann im Augenblick nicht gegen den Willen Oesterreichs in Deutsch-Oesterreich eingeführt werden, aber Sie selbst können den Schnitt nicht machen. Sie haben vielmehr dann bis zur Zeit, wo die Verfassung ihrem ganzen Umfange nach in Kraft getreten ist, bis das Factische dem Rechtlichen entspricht, eine Zusatzbestimmung zu geben, welche vielleicht dieselbe wäre, an welche Sie jetzt ohne Noth denken, voreilig, da es wahrscheinlich ist, daß der betreffende Fall gar nicht eintritt.

Es ist das nicht ein bloß principieller Unterschied, sondern es knüpfen sich die wichtigsten praktischen Folgen daran.

Wenn Sie diesen Standpunct festhalten, so haben Sie allen übrigen widerstrebenden Gliedern Deutschlands gegenüber noch einen festen Haltpunct; geben Sie aber diesen Standpunct auf, so haben Sie Alles verloren. Endlich ist der Unterschied, den deutsch-österreichischen Provinzen gegenüber, auch noch groß.

Diese verlieren, wenn Sie die Verfassung ohne Rücksicht auf Deutsch-Oesterreich abschließen, ihren Platz in Deutschland. Ganz anders, wenn Sie ihnen den Platz in Deutschland offen lassen! Sie haben dann ein Merkziel, wohin sie ihre Blicke richten, und wenn sie je vom slavischen Uebermuth oder vom Absolutismus gedrückt werden sollten, so würden sie kommen und durch die Thore eingehen, die Deutschland ihnen offen ließ: sie werden dann in der deutschen Völkerfamilie ihren Platz nehmen, der ihnen von Gottes und Rechts wegen gebührt. Wenn Sie aber das Thor zuschließen, so werden Sie jene Völker verloren haben in alle Ewigkeit.

Ehe ich nun auf den vermeinten Vortheil des ministeriellen Programms eingehe, erlauben Sie mir, positiv zu sagen, wie ich mir die Stellung von Oesterreich denke.

Zunächst weise ich den Gedanken Vieler [z. B. M. Mohls St. B. VI 4620—4622], als ob ganz Oesterreich auch mit den nichtdeutsch-österreichischen Provinzen in den Bundesstaat eintreten möge, als etwas Utopistisches, als etwas Chimärisches zurück.

Es ist hier behauptet worden — und wenn ich nicht irre, hat der Herr Ministerpräsident [v. Gagern St. B. VI 4563] selber es gesagt —: es sei in Oesterreich nicht viel Gesinnung für Deutschland, und dies habe sich schon zur Zeit des Vorparlaments ausgesprochen.

Meine Herren! Letzteres ist wahr, — ich mache mir darüber keine Illusion: es ist eben so wahr, als es für den größten Theil des übrigen Deutschlands wahr war. Zur Schmach unserer Nation waren wir zerrissen in viele Parcellen, und es mußte der deutsche Sinn allmählich überall untergehen. Daß er in Oesterreich noch mehr verfiel als anderwärts, erklärt sich aus der Stellung Oesterreichs; aber wie gut der Grund sei für die Besserung und Aenderung dieses Sinnes, das können Sie aus den vielen jüngsten Bewegungen in Oesterreich[20] erkennen. Und wenn ich mir rücksichtlich Oesterreichs keine Illusion über den deutschen Sinn mache, so sage ich: umgekehrt ist auch gar Vieles, was anderswo als in Oesterreich schwarz-roth-goldnen Anstrich hat, nicht gerade echtes Gold.

Ich behaupte, daß es jetzt so viele hundert deutsch gesinnte Oesterreicher gibt, als es zu den Zeiten des Vorparlaments Einzelne gab, und wenn die Verfassung eintritt, werden Sie in wenigen Jahren so viele Tausende haben als jetzt Hunderte; aber wenn Sie den Schnitt machen und darauf hinarbeiten oder nur einwilligen, daß Deutsch-Oesterreich nicht in den Bundesstaat tritt, haben Sie in zwei bis drei Jahren dort kaum einen Einzigen mehr.

Ich gehe davon aus, daß, wenn das Gebäude, welches wir bauen, wahrhaft zusammenhalten soll, der eigentliche Kitt in das Volk hineingelegt werden muß. Ich lege deshalb das größte Gewicht auf die Institutionen, welche die [materiellen] Interessen berühren, auf ein gemeinsames Handelsrecht, Wechselrecht, auf eine großartige deutsche Handels- und Schiffahrtspolitik, Gemeinschaftlichkeit der Communicationsmittel in Land- und Wasserstraßen, das Zusammenwachsen in dem Volkshause u. s. w. Wenn Sie darauf Alles bauen wollten, daß die höheren, edleren Kräfte unserer Nation uns dadurch gewonnen werden, daß ihr Vaterlandssinn durch die Idee eines großen Deutschlands befriedigt wird, und daß sie stolz sind im Gefühle, Glieder eines großen Ganzen zu sein, so könnten Sie sich täuschen; denn — so traurig es auch ist — Ideale regieren nicht in der Welt, sondern das Interesse bestimmt vornehmlich. Allein gerade hier liegt es, daß das Gebäude des einigen Deutschlands, wenn wir es nur in großen Umrissen aufführen, die [materiellen] Interessen der Nation befriedigen muß.

Es ist so ungemein viel [z. B. von Schoder St. B. IV 2608 und 2609][21] von Civillisten, Steuern und Beamtenwesen gesprochen worden, und es ist dies in eine Beziehung gebracht worden zu den materiellen Leiden unseres Volkes.

Ich glaube, es ist bei diesen allgemeinen Betrachtungen unter sehr vielem Irrthum immer nur ein Fünkchen Wahrheit vorhanden. Da liegt der Grund des Uebels nicht, und viele Staaten gibt es, wo große Gutsbesitzer an der Stelle unsrer Fürsten weit mehr Einkommen haben, als die Civillisten der Letzteren betragen, und die ärmsten Nationen sind in der Regel die, welche am Wenigsten Steuern bezahlen.

Alles knüpft sich an die Idee eines einigen und mächtigen Reiches. Haben Sie das geschaffen, so beleben Sie es von selbst durch eine großartige Handelspolitik: das wirkt zurück auf Industrie und Agricultur. Sie erschließen tausend neue Hilfs- und Erwerbsquellen und vor Allem naturgemäße Abzugscanäle, wo Adern der Nation zu voll sind. Hierfür bildet sich ungemein schnell der Instinct des

Volkes aus, es empfindet, wie nothwendig ein solches Ganze ist, und wie nützlich für alle Theile; und sind wir erst so weit, so reißt uns keine Macht der Erde aus einander.

Wie sehr dies verkannt wird, erkenne ich an zwei Dingen: einmal daraus, daß man die Frage um die Spitze stets in erste Linie stellt, während sie offenbar, wie wichtig sie auch ist, in zweite Linie gehört; dann an der bei so Vielen [z. B. bei Jordan St. B. VI 4580] im Hintergrund lauernden Furcht, daß wir wieder in das Schlepptau der habsburgischen Politik im alten Sinne genommen werden könnten.

Denen, die so fürchten, könnte man mit dem Worte antworten, welches Dahlmann neulich [S. 312] brauchte: „Sie gleichen den ungeschickten Fechtern, die immer da pariren, wo sie den letzten Stoß erhalten haben." Man könnte aber auch sagen: „Aus Furcht vor dem Balg des erschlagenen Löwen sehen sie den lebendigen Leoparden nicht, der in ihren Reihen kämpft."

Der Balg des erschlagenen Löwen ist die Bundesverfassung und das alte System, das nicht mehr besteht. Dieses allein machte es möglich, daß das ganze Oesterreich in die Wagschale des Bundestages fallen konnte, und überdies allein vertreten durch die Dynastie. Es war kein Gegengewicht gegeben in ganz Deutschland und durch die Bundesverfassung, davon zu schweigen, daß wir keine Volksvertretung hatten, daß [nach Art. VII Abs. 4 der Bundesacte vom 8. Juni 1815]* Uebereinstimmung in den wichtigsten, namentlich Verfassungsfragen nöthig war, und von vielen andern ähnlichen Dingen noch zu schweigen, die Ihnen ja vollständig bekannt sind. Das ist denn doch wesentlich geändert, und welche Bedeutung auch in der Zukunft das oberste Reichsregiment haben mag, das Hauptgewicht wird immer im Staaten- und Volkshause liegen: hierhin fallen aber nur die deutsch-österreichischen Provinzen.

Schon diese Betrachtung stellt sich mir jenem weit gehenden Vereinigungsgedanken entgegen.

Es kommt noch ein zweiter Grund hinzu: die eigentlich gesunde Grundlage eines jeden Staatslebens bleibt doch immer die Nationalität.

Ich weiß wohl, es hat jeder große Staat sich fremdartige Kräfte in kleineren oder größeren Massen amalgamirt, und um so leichter und besser vollbringt er dies, je freiheitsliebender sein politisches Leben ist. So werden auch wir in der neuen politischen Richtung uns noch vollständiger die Bestandtheile amalgamiren, welche durch die Weihe der Geschichte schon mit Deutschland vereint sind; aber weiter zu gehen

* Nicht nach Art. VI, wie v. Wydenbrugk S. 350 annimmt.

und ganz fremdartige, nie zu uns gehörige große Völkermassen auf einmal aufzunehmen, finde ich bedenklich. Hüten wir uns, es zu machen wie das bekannte Thier in der Fabel, welches den wirklichen Besitz des kleineren Stückes Fleisch fahren ließ, um nach dem größeren zu schnappen, dessen Schatten vor ihm vorüberzog.

Wenn dieser Punct abgethan ist, so hat man sich hauptsächlich noch über zwei Puncte zu verständigen.

Zunächst: Wie kann man es sich denken, daß derselbe Theil, die deutsch-österreichischen Provinzen, zu gleicher Zeit ein organisches Glied des österreichischen Bundesstaats und nach der andern Seite ein organisches Glied des deutschen Bundesstaates sind? Das ist gewiß die schwierigste Frage.

Es liegt zunächst so viel klar vor, daß, wenn Sie annehmen, es construirten sich beide Bundesstaaten in der Weise, daß jeder in das Bereich des Gemeinschaftlichen dieselben Gegenstände zöge und keine relative und partielle Unterordnung eines unter den andern stattfände, eine solche organische Verbindung absolut undenkbar wäre. Es wäre rechtlich eben so undenkbar, als es physisch undenkbar ist, daß mein Arm zu gleicher Zeit der Arm eines Andern sei.

Es bleibt also nichts Anderes übrig, als daß Deutschland entschieden darauf bestehen muß, daß in die Verfassung der deutsch-österreichischen Provinzen und, wenn Sie wollen, auch in die Verfassung des ganzen österreichischen Kaiserstaates eine Bestimmung aufgenommen werde, etwa dahin gehend, daß in allen Angelegenheiten, welche in das Bereich der deutschen Verfassung fallen, die Bestimmungen des Bundesstaates unbedingt maßgebend sind für die deutsch-österreichischen Provinzen, und daß dieselben in dieser Beziehung nicht gehindert werden können durch ihre anderweite Staatsverbindung.

Das ist der einzige Auskunftsweg: auf diese Bestimmung muß Deutschland eingehen und auch Oesterreich. Dasselbe kann es auch unbeschadet seiner Stellung um so leichter, als die Einschränkung nur partiell ist, partiell in Betreff des Gegenstandes und partiell in Betreff des Territoriums, und, als es sich nicht einem fremden Staate unterordnet, sondern nur die Wirksamkeit eines Staatskörpers anerkennt, worin es selbst zu dem betreffenden Theile mitlebt und -wirkt, und zwar in allen seinen Factoren, in der obersten Regierung, im Staaten- und Volkshaus.

Man wendet vielleicht ein: diese papierne Bestimmung wird sich in ihr Nichts auflösen gegen die wirklichen Mächte der geeinigten österreichischen Monarchie, welche, wie jede Macht, nach möglichst freier Bewegung und Kraftäußerung streben würden.

Dagegen wäre zu sagen, daß schon das Interesse, was das einmal vereinigte Oesterreich und Deutschland an einander binden wird, vor einem offenen Verfassungsbruche abhalten wird.

Dann knüpfe ich aber hieran auch noch folgende Betrachtung: Oesterreich, *ganz auf sich zurückgedrängt*, wird durch eine gewisse Naturnothwendigkeit zu den vollen Consequenzen einer einheitlichen Monarchie in einiger Zeit getrieben werden. Vielleicht, daß es diesen Gedanken eine Zeit lang in der Herstellung einer mehr oder minder absoluten Staatsform zu erreichen sucht, da ich *eine* Volksvertretung aller österreichischen Völker, so daß der Italiener, Croate, Magyare, Deutsche und Pole neben einander säße, für einen ganz ungesunden und auf die Dauer unhaltbaren politischen Gedanken halte, man mag sich diese Vertretung für das gesammte politische Leben oder nur für das dem *Bundesstaate angehörige gemeinschaftliche Element* bestimmt denken.

Im Anschluß mit Deutschland dagegen glaube ich, daß die Gleichberechtigung der Nationen des Bundesstaates in Oesterreich unter constitutionellen Formen eine Wahrheit werden kann. Bei der Verschiedenheit der nationalen Richtungen wird dem Sonderleben der Staaten das Meiste zufallen, nur einzelne wenige Gegenstände werden in das Bereich des österreichischen Bundesstaates fallen. Hierfür aber wird allein ein österreichisches Gesammtministerium das entsprechende Organ sein, und es wird sich bald herausstellen, daß es nicht anders sein kann. Die nichtdeutschen Völker Oesterreichs müssen in dieser Beziehung den Gewinn an Macht und sonstigen Vortheilen, den sie durch die fremdartige, aber mächtige Verbindung zu dem Gesammtstaate Oesterreichs haben, eintauschen gegen ein Opfer an Freiheit in diesen gemeinschaftlichen Beziehungen. Also ein gemeinschaftlicher Reichstag für ganz Oesterreich in Betreff der gemeinschaftlichen Angelegenheiten wird uns schwerlich — wenigstens nicht lange — Conflicte bereiten, und das wäre das Hauptbedenken.

In dem eben angedeuteten Sinne, glaube ich, müssen die §§ 2 und 3 des Verfassungsentwurfes [S. 208 und 322] modificirt werden. Es liegt hierin ein wesentlicher Unterschied. Die ungeheuren praktischen Unterschiede wären leicht nachzuweisen, nach § 2 und 3 würde überdies

die ganze österreichische Monarchie in so viele selbstständige Staaten zertheilt und zerschnitten, als sie Theile hat; denn die Vereinigung unter einer Krone will nichts sagen, wenn für jeden besonderen Volkstheil, der sich in constitutioneller Form bewegt, besondere Ministerien bestehen.

Ich bin nicht derselben Meinung wie Raveaux [St. B. VI 4592], der meinte, es sei früher im Wesentlichen eben so gewesen. Wenn auch früher die Verwaltungen der einzelnen Länder sehr selbstständig waren, so war es doch der eine absolutistisch-metternichsche Gedanke, welcher fast überall in der Monarchie herrschte, und [zwar] so ausgeführt, daß die Einheit vorhanden war. Mit dem Zerfallen des Absolutismus ist dieses Band gefallen, und es handelt sich bloß darum, ob kein Band mehr bestehen, oder ob ein anderes geschaffen werden soll.

Ich glaube aber, daß diese §§ 2 und 3 nicht bloß Oesterreich gegenüber modificirt werden müssen, sondern überhaupt allen andern Staaten gegenüber, mit denen wir auf gleichem Fuße stehen: ich erblicke darin die einzige Möglichkeit, wie wir auf einer Seite selbstständig und würdig unsern großen Staatsbau vollenden können, ohne uns auf der andern Seite in europäische Kriege zu stürzen.

Das Wort „Krieg" würde mich nicht schrecken, wenn auf der andern Seite die Ehre und das Recht Deutschlands stünde. Allein das Recht Deutschlands steht nicht auf der andern Seite, denn das Recht Deutschlands geht nur so weit, daß es verlangen kann, es solle jedes Glied, welches zu Deutschland gehört, durch einen andern Staatsverband nicht gehindert werden dürfen an irgend Etwas, was die Bundesstaatsverfassung mit sich bringt. Das schneidet schon ohnehin tief genug ein; — weiter zu gehen, läßt sich in keiner Weise rechtfertigen. Damit ist im Wesentlichen das Recht Deutschlands gewahrt, aber auch das Interesse Deutschlands; — wenigstens sind die entgegenstehenden Interessen viel gewichtiger, als daß ich anrathen möchte, hier auch nur einen Schritt weiter zu gehen. Wäre bei der ersten Abstimmung über den Verfassungsentwurf ein solcher Vorschlag gemacht worden, ich würde schon damals mich demselben gern angeschlossen haben.

Es bleibt nun noch das zweite Bedenken zu berühren. Man denkt sich: Wird nicht Oesterreich durch seine nichtdeutschen Besitzungen in Conflicte, in Kriege verwickelt werden, welche es mit sich bringen, daß entweder Deutschland sich ebenfalls in Kriege verwickeln muß, wobei es kein Interesse hat, oder welche an Oesterreich das unnatürliche Verlangen stellen lassen, daß es seine

deutschen Kräfte nicht benutzen solle, selbst dann nicht, wenn es vielleicht an seiner Existenz, an seinem Leben bedroht wird?

Hier, meine Herren, liegt ganz einfach der Auskunftsweg darin, daß ein inniges Schutz- und Trutzbündniß rücksichtlich dieser nicht zu Deutschland gehörenden Theile geschlossen werden muß. Ich glaube, es müssen sich Oesterreich und Deutschland gegenseitig ihre Besitzungen garantiren. Man kann das auch, ohne etwa andren lieb gewordenen Principien zu nahe zu treten. Ich komme darauf zurück, daß bei einem „innigen Anschluß“[22] Oesterreichs an Deutschland die gleiche Berechtigung der Nationen und ein bedingtes selbstständiges Staatsleben derselben in Oesterreich eine Wahrheit werden wird, während sie außerdem wahrscheinlich keine Wahrheit wird.

Wenn dieser Punct in solchem Sinne erledigt wird, ist damit zugleich ein anderes Verhältniß angedeutet, welches geordnet werden muß: der gesandtschaftliche Verkehr, — wobei es auf der Hand liegt, daß österreichische Gesandte nur die nichtdeutschen Provinzen vertreten können, während die deutschen Provinzen vertreten werden müssen durch den Gesandten von Deutschland. Conflicte werden, glaube ich, eben durch dieses Schutz- und Trutzbündniß gehoben, weil dann die Interessen im Wesentlichen dieselben sind.

Die Handelsverhältnisse und weiter die Ordnung des Militärwesens, namentlich, daß nicht die Zolllinie von Deutschland Oesterreich mitten durchschneide, und Bestimmungen, in welchem Verhältniß die einzelnen Theile Oesterreichs in militärischer Beziehung erhalten werden sollen, das sind weitere Puncte, welche hierbei zu reguliren sind. Und hier ist gerade der Punct, wo das eigentlich Bundesstaatliche mit dem Völkerrechtlichen in einer oft kaum zu erkennenden Grenzlinie in einander übergeht. Ich meine, daß gerade hier ein sehr schönes und reiches Feld der Thätigkeit für Staatsmänner gegeben ist, wenn sie aufrichtig auf die Idee eingehen, zum Heile beider großen Staaten eine Vereinigung herbeiführen zu wollen.

Man behauptet nun, diese wesentlichen Vortheile erreichen wir auch durch jenes sog. Unionsverhältniß, und wir vermeiden dadurch unzählige Conflicte.

Nun, meine Herren, was ich von diesem Unionsverhältnisse halte, das habe ich schon früher gesagt. Es wäre nur denkbar, daß wir noch zu irgendeinem erträglichen völkerrechtlichen Bündnisse kämen, welches seiner Natur nach immer locker ist und gar keine Garantie gibt, daß Oesterreich und [also auch] das deutsche Oesterreich immer mit Deutschland verbunden

bleiben. Man konnte sich bis jetzt wohl noch mit einer solchen Idee tragen; aber wie man es kann, nachdem die letzte Erklärung [vom 28. December] von Oesterreich abgegeben worden ist, das begreife ich in der That nicht. Mir ist es ganz sonnenklar, daß Oesterreich, wenn es aus dem organischen Verbande mit Deutschland herausgerissen werden sollte, nothwendigerweise nicht bloß eine gleichgiltige, sondern recht eigentlich eine feindselige Stellung Deutschland gegenüber einnehmen wird: das ist das Ziel, auf welches wir hinauskommen würden.

Nun bedenken Sie, wie die Stellung Deutschlands ist!

Ich habe schon am Anfang auf die auseinandergehenden Elemente des Deutschlands hingewiesen, an dessen Spitze eine Macht steht. Denken Sie sich die völkerrechtliche Stellung dieses jungen, neu aufgebauten Deutschlands, auf welches alle Mächte Europas mit Widerwillen sehen, wovon alle Mächte Europas die natürlichen Feinde sind, und denken Sie sich zu diesen Feinden auch noch Oesterreich als Feind hinzugesellt, sich lehnend an Bayern und Sachsen; denken Sie sich weiter diesem Deutschland seine wesentlichsten materiellen Interessen, die aus der neuen Gestaltung der Dinge hervorgehen sollen, dadurch entzogen, daß der Verband mit Oesterreich abgeschnitten ist; denken Sie sich, daß alle Glieder des kleineren Deutschlands zu erhöhten Kräften angestrengt werden sollen, um die Zwecke des Bundesstaates zu erreichen, und fragen Sie sich, ob das eine glückliche, ja, ob es nur eine erträgliche Existenz ist!

Hierbei bin ich noch immer davon ausgegangen, daß unsere nächste Aufgabe auf dem Wege, den Sie betreten wollen, gelöst werden könnte. Daran denken Sie indessen nicht!

Wenn Sie diesen Weg betreten, ist es mit unserer Verfassung aus, und die nächste Folge ist, daß, wenn Sie Oesterreich gegenüber sagen: wir wollen das alte Bundesverhältniß, allenfalls noch etwas weiter ausgebildet in dem besonderen Verhältniß zu Oesterreich, gelten lassen, Ihnen dasselbe die Niederlande und Dänemark sagen. Wenn Sie dann vielleicht auch sagen, wie ich es wohl gelegentlich gehört habe: kraft der Volkssouveränetät bestimmen wir das Eine für Oesterreich, für die Anderen aber wollen wir es nicht bestimmen, so glauben Sie nicht, daß dieser Logik Jemand auch nur einen Augenblick beistimmen wird, am Wenigsten die fremden Mächte. Es ist dies in der That auch nur ein bequemes Hinterpförtchen, durch das man geht, um einer unangenehmen Consequenz zu entwischen!

Wollen Sie den Beweis hiefür, so liegt er in dem Umstande, daß Niemand daran denkt, daß wir, jenes Unionsverhältniß

einmal angenommen, dasselbe hier kraft der Volkssouveränetät, daß wir die Verhältnisse Deutschlands zu Oesterreich und die Beziehungen des Letzteren gesetzgebend ordnen sollen, — man kommt immer wieder auf den völkerrechtlichen Verkehr zurück.

Allein es fragt sich, ob wir bei Betretung jenes Weges bloß diese Feinde, nämlich die Niederlande und Dänemark, in ihrem Verlangen, hinsichtlich der deutschen Besitzungen auf den Fuß des Bundestages gestellt zu werden, die darum sich gruppirenden auswärtigen Mächte und Oesterreich dazu gegen uns haben werden, obgleich wir daran schon vollkommen zur Genüge hätten. Sind Sie denn so gewiß, daß in jenem Falle nicht auch Bayern sagt: „Ich würde Alles gethan, ich würde jedes Opfer gebracht haben, wenn man ein Deutschland geschaffen, mit gleichem Maße gemessen hätte; aber so thue ich es nicht. Soll einmal gesonderbündelt werden, so will auch ich sonderbündeln?!" Und sind Sie gewiß, daß nicht auch Sachsen und Andere dieselbe Sprache führen? Nein!

Gewiß, das ist der Weg, auf dem Alles zu Grunde gehen muß.

Ich erlaube mir noch auf eine Schwierigkeit hinzuweisen, welche schon in beredterer Weise [von L. Simon St. B. VI 4589] erwähnt worden ist, als ich sie erwähnen werde. Nämlich, wenn Sie überhaupt diesen verzweifelten Weg gehen, wenn Sie auf diese eine Karte Alles setzen wollen, müssen Sie doch vor allen Dingen die Gewißheit haben, daß Sie die Hilfe da, wo Sie solche suchen, finden werden, daß, wenn Sie widerstrebende Elemente finden gegen die Annahme der Verfassung, wie Sie solche wollen, daß, um es mit einem Worte zu sagen, alsdann die preußischen Heere marschiren werden. Wenn nun ein Factor dieser Macht, der auch mitzusprechen hat, erklären würde: „Ich finde dies Alles weder deutsch noch gerecht, und ich kann auch Preußen in diese unabsehbaren Verwicklungen nicht stürzen, das ist nicht die Stellung, die mir den übrigen zu einem staatlichen Verbande vereinigten Staaten gegenüber gebührt," was werden Sie dann sagen?

Ja, meine Herren, es wäre eine furchtbare Satire des Schicksals, wenn Sie auf diese Weise, nachdem Sie einen verhängnißvollen Beschluß gegen Oesterreich gefaßt hätten, genöthigt würden, ihn zurückzunehmen oder, Gott weiß, was zu thun: dann, ja dann würden Sie den alten Bundestag oder so etwas Aehnliches wiederum bekommen!

Ich bin am Schlusse meiner Betrachtung. Ich habe Ihnen nur einige nüchterne politische Betrachtungen gegeben, weil ich die feste Ueberzeugung habe, daß gerade eine ruhige politische Ueberlegung den

Beweis liefert, wie die Ausscheidung Oesterreichs aus dem Bundesstaate zunächst unser Verfassungswerk vernichtet, sodann Deutschland nicht bloß theilt, sondern auch ins Verderben stürzt.

Allein es könnte auch eine andere Saite dieser Frage berührt werden, und wenn man diesen Ton anschlüge, so glaube ich, würde jede Faser eines deutschen Patrioten lebendig bewegt werden. Ich habe diese Saite nicht angeschlagen, ich will sie nicht anschlagen; aber Eines lege ich Ihnen nochmals ans Herz: welche Form Sie für das oberste Reichsregiment auch wählen werden, keine paßt ganz, — die Elemente sind eben zu verschieden. Die einzige, die stärkste Hoffnung bei vielen Bedenken beruht darauf, daß uns wesentliche Interessen zusammenbinden, und daß, wenn wir die Organe für die Fortbildung haben, das, was mangelhaft in der Form ist, allmählich verbessert werden kann und verbessert werden wird.

Deshalb, meine Herren, bitte ich Sie, blicken Sie mehr auf den Boden als auf die Spitze! Die Bäume wachsen von Unten nach Oben, nicht von Oben nach Unten, von der Erde zum Himmel und nicht vom Himmel zur Erde. Haben Sie einen gut bereiteten Boden, so wächst Ihnen darauf auch ein tüchtiger Baum mit einer mächtigen Krone, und auch ich liebe diese gewaltigen, weithin schattenden Kronen.

Also, ich bitte Sie, blicken Sie zunächst auf den Boden, blicken Sie auf den Boden Ihres Vaterlandes, und vor allen Dingen, meine Herren, beschwöre ich Sie:

Zerreißen Sie den Boden Ihres Vaterlandes nicht!

Heinrich Freiherr v. Gagern.

13. Januar 1849.

St. B. VI 4646–4652.

Ich hoffe, meine Herren, daß es mir in dieser wichtigen Berathung den Standpunct festzuhalten gelingen werde, der mir während meines ganzen Lebens der natürliche war, daß ich nicht irgendeinem deutschen Volksstamme zu Liebe oder zu Leide rede, daß kein Stammesinteresse mich leiten soll, daß ich nur das ganze Volk, das Vaterland im Auge behalte.

Es ist, wenn ich es nicht bloß der Aufregung des Augenblickes zuzuschreiben hätte, eine niederdrückende Wahrnehmung, daß selbst in diesem Saale, wo wir nur das große Ganze repräsentiren sollen, daß

da [z. B. von v. Würth St. B. VI 4613 und 4614] an Sympathien und Antipathien einzelner Volksstämme appellirt worden ist, daß man da sie heraufbeschworen hat, diese Feinde der Einheit, die wir längst besiegt zu haben glaubten. Wir sind noch weit von der Einheit, wenn solche Stimmungen sich wiederholen sollten: daß wir uns als gleich befreundet, gleich berechtigt betrachten, das ist doch wohl die erste Bedingung. Sympathien und Antipathien müssen niedergekämpft werden, sonst ist die Lösung der Frage, die uns vorliegt, nicht möglich: jede Lösung, die versucht werden möchte, stellte den Bürgerkrieg in Aussicht, und den wahrlich! wollen wir nicht heraufbeschwören, sondern seine Möglichkeit für immer entfernen.

Diesen Standpunct halte ich auch heute fest, und wie ich auch sonst irren mag, und wie auch meine Ansichten von der Vieler, die hier anwesend sind, sonst abgewichen sein mögen, die Gerechtigkeit werden mir Alle widerfahren lassen, daß ich in dem Festhalten an diesen Bedingungen der Einheit mir immer gleich geblieben bin!

Die Erscheinungen, die ich soeben beklagt habe, bieten leider auch einen Unterstützungsgrund für den Vorschlag, den ich namens des jetzigen Ministeriums an diese hohe Versammlung gebracht habe. Wenn noch ein Zweifel darüber hätte bestehen können, ob es nothwendig sei, zu unterhandeln, damit Mißverständnisse nicht Wurzel fassen können, damit ihnen vielmehr rechtzeitig vorgebeugt und das künftige Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland fest geregelt, das Verfassungswerk für Deutschland beschleunigt werde, nun, so meine ich, wir hätten die hierüber nöthige Erfahrung auch hierdurch gemacht. Und so zweifle ich nicht, Sie werden einen der Proposition des Ministeriums günstigen Ausspruch thun und nicht auf die Subtilitäten eingehen, welche man gegen das Verlangen des Ministeriums von diesem oder jenem Gesichtspuncte aus vor Ihnen entwickelt hat.

Man [z. B. Vogt St. B. VI 4630] hat die Möglichkeit eines glücklichen Erfolgs solcher Verhandlungen bestritten.

Meine Herren! Ich zweifle noch nicht an diesem glücklichen Erfolge. Ich werde mich nicht irremachen lassen, und Sie werden mit mir einsehen, daß, wenn ich im Amte bleibe, mein persönliches Verhältniß zu dem Manne, welchem die Vertretung Oesterreichs hier anvertraut ist, [zu v. Schmerling], nicht ohne Einfluß auf den Erfolg der anzuknüpfenden Verhandlungen sei. Darum versichere ich Sie, wie man sich auch bemüht haben möge, ich werde dieses Verhältniß nicht vergiften lassen und festhalten an dem Vorsatze der Verständigung, an dem Ver-

trauen, daß dieser hochstehende Mann mir dabei entgegenkommen werde.

Meine Herren! Um was handelt es sich zunächst bei den Verhandlungen, für welche ich Ihre Autorisation nachgesucht habe? Um die Beseitigung der Schwierigkeiten, welche der Beendigung und Verwirklichung des Verfassungswerkes entgegentreten könnten. Und, meine Herren, auf den Erfolg dieser Verhandlungen rechne ich in diesem Augenblicke mit etwas größerer Zuversicht als noch vor wenig Wochen, als an dem Tage, an welchem ich das Gesuch an Sie gebracht habe.

Meine Herren! Das österreichische Kaiserreich hat eine große Aufgabe zu erfüllen, im Innern wie nach Außen. Die Schwierigkeiten, sie zu lösen, sind unermeßlich: weder der Schein des rückgekehrten innern Friedens kann darin* täuschen noch die Wesenheit der kriegerischen Erfolge der letzten Wochen und Tage.[23] Es bleibt noch viel zu thun, und Sie brauchen nur die heutigen Blätter zu lesen, um mit Trauer sich zu überzeugen, welche neue innere Schwierigkeiten in Oesterreich auftauchen.[24] Bei dieser Stellung Oesterreichs wird sich die dortige Regierung die Frage selbst vorlegen, was für Oesterreich größeren Werth hat, was mehr in seinem eigenen Interesse liegt: das Fortbestehen des lockeren musteten Einflusses auf Deutschland, den es im früheren Bundesverhältnisse entwickelte, oder die Gestaltung eines starken Deutschlands neben ihm, eines Deutschlands, das um so sicherer Hand in Hand mit ihm geht, je stärker, je einiger, je selbstständiger es sich gestalten wird.

Meine Herren! Wer die Schwierigkeiten ins Auge faßt, die den beiden großen Staatencomplexen im Innern und nach Außen entgegentreten, — ich sage: den beiden Staatencomplexen, denn das ist das Wort, das die österreichische Regierung selbst gebraucht hat, um dies gegenseitige Verhältniß von Oesterreich und Deutschland zu bezeichnen — wer diese Schwierigkeiten berücksichtigt, der wird nicht zweifeln an dem Willen Oesterreichs, seine künftige Stellung in und zu Deutschland in ernste und baldige Erwägung zu ziehen; der wird nicht zweifeln, daß es der Aenderung der Verhältnisse in der Neuzeit Rechnung tragen werde, — ich bitte Herrn Raveaux [St. B. VI 4593] um Verzeihung — und daß es der traditionellen Politik des alten Oesterreichs entsagen werde. Die Verhältnisse, die politischen Nothwendigkeiten sind andere geworden, und sie werden auch von den Staatsmännern, die dort das Ruder führen, so aufgefaßt. Man wird einsehen, daß der

* St. B. VI 4646: dann.

lockere diplomatische Einfluß auf die Cabinette der kleineren und selbst größeren Staaten nicht mehr ausreicht, daß der Wille der Völker und deren Theilnahme bei der Bestimmung ihrer Geschicke eine Macht geworden ist.

Für die Lösung unserer Aufgabe, die künftige Verfassung für Deutschland zu gestalten, konnten zwei Richtungen versucht werden, die, je nach dem Standpuncte der Parteien, geltend gemacht worden.

Es ist uns [von Vogt St. B. VI 4634] entgegengehalten worden, vom Standpuncte der Theorie, meine Herren, wir könnten unsere Aufgabe gar nicht mehr lösen. Diejenigen, die uns dies entgegenhalten, hatten uns ein anderes Recept empfohlen für unseren Gang und wollten uns verantwortlich machen dafür, daß wir es nicht rechtzeitig befolgt hätten. Dies Recept* bestand darin, daß wir die Einheit Deutschlands gestalten müßten — auf einer tabula rasa: nachdem die jetzige Staatenbildung über den Haufen geworfen und alle Dynastien beseitigt sein würden; alsdann erst könne auf dieser tabula rasa ein Bundesstaat einheitlich gegründet werden.

Meine Herren! Diese Ansicht hat nicht den Beifall der Mehrheit dieser hohen Versammlung, und ich glaube, sie hat auch nicht, — ich weiß es — sie erfreut sich auch nicht des Beifalls der Mehrheit der Nation.

Eine andere Richtung war uns daher geboten: wir mußten diese einschlagen und uns auf den Boden der Thatsachen stellen. Diese Thatsachen sind das Bestehen der Staaten, die wir nicht die Macht hatten, umzustoßen, jetzt so wenig wie zu irgendeiner Zeit, auf die unsere Thätigkeit zurückgeführt werden könnte. Wenn auch hie und da augenblickliche Unordnungen bestanden, die die Hoffnungen der Anarchie nähren mochten, — das waren noch keine Symptome des Verfalls: das waren vereinzelte Erscheinungen, die sehr bald vor kräftigem Einschreiten verschwanden.

Es ist mir also heute der Vorwurf gemacht worden, daß ich mit Veranlassung sei oder die Schuld trage, daß jene theoretische Richtung auf Bildung einer tabula rasa für die Constituirung Deutschlands nicht habe mit Erfolg eingeschlagen werden können: Herr Vogt [St. B. VI 4629] hat behauptet, schon bei dem Vorparlament habe ich einen Schock Deputirter aus Darmstadt kommen lassen, um gegen die beantragt gewesene Permanenzerklärung des Vorparlaments[25] zu stimmen.

* St. B. VI 4647: Dies Recht.

Meine Herren! Die Thatsache könnte ich ganz auf sich beruhen lassen. Wenn hessische Deputirte damals erschienen sind, um in der angegebenen Richtung zu stimmen, so sind diese gewiß aus eigenem Antriebe hierher gekommen, um eine Handlung zu begehen, die sie für eine patriotische Pflicht erachteten. Wäre es aber wirklich so, ich würde solchem Vorwurf nicht entgegentreten, sondern glauben, eine gute That gethan zu haben: hätte das Vorparlament sich für permanent erklärt, die Anarchie würde mächtigen Vorschub gewonnen haben.

Mit hoher Achtung gedenke ich der Erhebung des Volkes, welche das Vorparlament hervorrief; ich habe aber der Wirksamkeit des Vorparlaments niemals eine andere Berechtigung vindicirt — und es sind Herren auf dieser Seite (zur Linken gewandt), die dies mir bezeugen können — als die eines entschiedenen und unzweideutigen Ausdrucks der öffentlichen Meinung mittelst einer freiwilligen Versammlung, die das Vertrauen der Nation sich erworben hatte, und die auf Grund dieses Vertrauens Aussprüche that, die sich allgemeine Geltung verschafften.[26] Es war nur eine Volksversammlung, die wichtigste vielleicht, die jemals in Deutschland stattgefunden hat.

Ich berühre bei diesem Anlaß einen anderen Einwurf. Es wurde heute Morgen [von Vogt St. B. VI 4629] mir entgegnet: nicht das Streben nach Einheit in den minder mächtigen Staaten sei es gewesen, was die Revolution in Deutschland zunächst hervorgerufen habe; daß dem nicht so sei, beweisen die Revolutionen von Berlin und Wien. [Widerspruch.]

Ich glaube, nicht mißverstanden zu haben, meine Herren.

Die Revolution in Berlin ist wohl auf dieselben Ursachen zurückzuführen, die auch am Rheine und im südlichen Deutschland wirksam waren: es war zunächst der Trieb nach Einheit in dem Streben nach einer Gesammtvertretung des preußischen Staates, der sich geltend machte, und der von der öffentlichen Meinung für ungenügend erachteten Institutionen, welche nach langer Zögerung eine Volksvertretung der Gesammtmonarchie vorbereiten sollten, — das war wesentlich die Veranlassung der Revolution in Berlin. Anders war es freilich in Wien: dort lastete der Druck langjährigen Despotismus', das Bedürfniß der Freiheit war dort das vorherrschende und nicht das nach nationaler Einheit, wie ich das auch vorgestern [St. B. VI 4563] ausdrücklich bemerkte, darin, wie es scheint, mit Herrn Vogt übereinstimmend. Das Anschließen an das Bestreben nach Einheit in dem übrigen Deutschland machte sich in Oesterreich, wenn ich nicht irre, besonders von da an geltend,

als augenblicklich die österreichische Monarchie auf verschiedenen Puncten bedroht und in schwieriger Lage sich befand.

Es ist also die Thatsache des Fortbestandes der Staaten die Grundlage, auf welcher wir die Verfassung aufzuführen haben: wir wollten einen Bundesstaat schaffen, einen Bundesstaat mit einer starken Centralregierung, die die Nation nach Außen ehrenhaft vertritt, die dieser ehrenhaften Vertretung den Nachdruck der bewaffneten Macht des Volkes muß geben können, die zu dem Zweck in ihre Hand gelegt werden mußte, und die im Inneren die eröffnete Bahn der Freiheit und Wohlfahrt erhalten und sichern sollte.

Um diese Aufgabe lösen zu können, ist eine starke Regierung erforderlich, welche diese hohe Versammlung in ihrer Mehrheit allerdings bisher schon erforderlich geglaubt hat; es ist aber fälschlich heute [von Vogt St. B. VI 4630] dem Streben nach einer starken Regierung der Vorwurf entgegengesetzt worden, daß eine starke Regierung die Volksfreiheiten zu vernichten trachten werde. Die starke Regierung, die mit der Mehrheit des Volkes oder seiner Vertreter zu gehen genöthigt ist, sie wird auch die Volksfreiheiten schützen müssen: ihre Stärke wird sie dadurch geltend machen, daß sie jeglicher Sonderbestrebung energisch entgegentritt.

Meine Herren! Mit dieser Richtung, die diese hohe Nationalversammlung dem Ministerium der Centralgewalt zur Pflicht gemacht hat, mit diesem Geist, von dem bisher das Ministerium in seinen Maßregeln sich hat leiten lassen, mit ihm will ich identificirt sein: ich habe die Verlassenschaft meines Vorgängers im Amte, mit voller Anerkennung seines früheren Wirkens, wie ich dieses bereits [St. B. VI 4565] ausgesprochen habe, mit meinen Collegen angetreten.

Man [z. B. v. Wydenbrugk S. 342—344] sagt: ihr werdet doch den Bundesstaat so nicht schaffen können, ihr habt euch zu weit entfernt von den Principien, die euch hieher berufen, jetzt habt ihr nicht mehr die Macht, ihn zu schaffen!

Meine Herren! Ich mache nicht Anspruch darauf, Prophet zu sein, und weiß nicht, wie diese Frage endlich gelöst werden wird; das aber halte ich für meine und unsere Pflicht, und diese Pflicht werde ich erfüllen, daß ich vor der Nation ausspreche, was ich als die Bedingungen erachte, unter denen bei den gegebenen Verhältnissen die Einheit, der starke Bundesstaat hergestellt werden kann. Wird er so nicht hergestellt, nun dann, so sind wir für die Verwirklichung noch nicht reif! Die allein praktische Idee wird sich in der öffentlichen Meinung weiter Bahn brechen, und nach uns, vielleicht [nach] abermaligen starken

Erschütterungen wird es dann Andere geben, die die Aufgabe zu lösen nochmals versuchen werden. Noch aber verzweifle ich für Sie nicht an der Lösung dieser Aufgabe, noch aber weiß ich, daß wir nicht aller Sympathie so ledig sind, wie man sich bemüht, es bei jeder Gelegenheit darzustellen.

Aber, meine Herren, die großen Schwierigkeiten der Lösung, sie sind mir nicht entgangen, und ich bin darüber nicht verblendet: meine Hoffnung ist nicht eine unbedingte, eine blind und rücksichtslos vorwärts strebende. Wohl bedarf es des Zusammenwirkens, wohl bedarf es noch einmal der Wiederbelebung des Geistes in dieser Versammlung, der bei unserem Zusammentritt hier gewaltet hat, [s. S. 3—5] und wenn wir dann endlich zu dem entscheidenden Augenblicke gekommen sind, ich bin überzeugt, auch auf dieser Seite (zur Linken gewandt), wo nicht die Principien, die wir vertreten, getheilt werden, bei der entscheidenden That, wenn es gilt, das Werk zu vollenden, Sie werden uns nicht verlassen.

Die größte Schwierigkeit ist allerdings die Stellung Oesterreichs in und zu Deutschland, — ich habe das [St. B. VI 4564—4566] entwickelt und werde es nicht wiederholen.

Kann Oesterreich in den Bundesstaat eintreten? Das ist die Frage, die zunächst gelöst werden muß. Ich habe mich verpflichtet, dem Beweis der Möglichkeit mich nicht zu verschließen.

Wenn der offene und entschiedene Wille Oesterreichs dargethan wird, mit seinen deutschen Provinzen in den Verfassungsstaat einzutreten, den wir mit den Eigenschaften des Bundesstaats zu bilden im Begriff stehen, dann würde ich eben so offen die Hand dazu bieten, und ich würde es für die beste That meines Lebens betrachten, wenn ich auch nur ein Geringes dazu hätte beizutragen vermocht. Was mir aber die Schwierigkeit, die Unwahrscheinlichkeit recht verdeutlicht, welche dem Eintreten Oesterreichs in den Bundesstaat sich entgegenstellen, es ist auch der Umstand, daß selbst unter den Mitgliedern dieser Versammlung, die sich über diese Frage nicht etwa seit Tagen, sondern seit Monaten zu verständigen suchen, daß dennoch selbst in dieser Versammlung nicht drei Oesterreicher sind, die übereinstimmend darüber denken, wie es ermöglicht werden soll.

Unter welchen Verhältnissen ist es denn möglich, wahrscheinlich, daß Oesterreich in den Bundesstaat eintrete? Bloß für seine deutschen Provinzen im Verhältniß der Personalunion zu den übrigen?

Die Meisten haben diese früher viel verbreitete Idee wohl aufgegeben, Wenige nur beharren noch dabei, ich glaube nicht daran. Es handelt sich hier nicht bloß, [wie v. Wydenbrugk S. 358 meint],

von den §§ 2 und 3 des Verfassungsentwurfs: das ist das Wenigste. Nehmen Sie diese §§ 2 und 3 hinweg, und es bleiben zwanzig andere, die Sie ändern müßten, um es möglich zu machen, daß Oesterreich mit seinen deutschen Provinzen in den Bundesstaat eintrete.

Aber Oesterreich kann eintreten mit seiner Gesammtmonarchie, so sagt man, [z. B. M. Mohl St. B. VI 4620—4622] und dann, wenn das möglich wäre, daß Oesterreich mit seiner Gesammtmonarchie einen Gesammtstaat mit Deutschland bilden könnte, dann gewiß, dann wüßten wir, — und ich räume gern das ein — wer die Geschicke dieses Reichs zu führen haben würde; aber daran glauben auch nur Wenige, und noch Wenigere in Deutschland wünschen es.

Ich achte alle Meinungen, auch die, welche sich in dem kriegerischen Ruhme gefällt, der an die Idee einer großen weltgebietenden Macht sich anschließt. [s. v. Arneth St. B. VI 4567.] Dem Ehrgeiz, einer so großen Nation anzugehören, bin ich nicht verschlossen, aber die vorwaltende Idee unserer Zeit, von der wir uns ungestraft nicht entfernen dürfen, ist die Entwickelung der Freiheit auf nationaler Grundlage.

Mit dieser Bedingung unserer Entwickelung ist die Bildung eines solchen Gesammtstaats nicht vereinbar: mit den Forderungen der Nationalität ist es nicht vereinbar, daß wir ein Dutzend fremder Nationen hier mit uns tagen lassen, deren Stimmenverhältniß wir kaum kennen; mit den Bedingungen der Freiheit ist es aber noch weit weniger vereinbar, — und das scheinen doch diejenigen, die jener Ansicht das Wort reden, als eine nothwendige Folge derselben zugeben zu müssen — daß gar keine wahre Volksvertretung bestehe, indem Deutschland dann sich als Föderativstaat im weiteren Sinne constituiren und darauf sich beschränken müßte, etwa durch Deputirte der Provincialstände der verschiedenen föderirten Nationen die gemeinschaftlichen Interessen vertreten zu lassen.

Das, meine Herren, bietet nicht die Erfüllung der Aufgabe, für deren Lösung wir hier zusammengetreten sind: die Freiheit auf der Grundlage nationaler Einheit zu begründen.

Wenn aber Oesterreich nicht mit seiner Gesammtmonarchie in den Bundesstaat eintreten könnte, wenn es auch nicht bloß mit seinen deutschen Provinzen eintreten kann, ohne, was es nicht will, die Gesammtmonarchie zu zerreißen, — wie dann?

Dann sehe ich keine andere Lösung, als daß es Oesterreichs Bestreben sein müßte, die Bildung des Bundesstaats zu verhindern zu suchen oder nur unter so laxen Formen zuzulassen, daß er keinem

Interesse genügt und die Hoffnung unserer nationalen Entwickelung vereitelt wird. Selbst diejenigen Oesterreicher, welche wohl am Meisten eingeweiht sind in die Ansichten, welche jetzt in ihrer Heimat die herrschenden sind, sie werden behaupten, — und ich fürchte keinen Widerspruch · — daß der Eintritt Oesterreichs mit seinen deutschen Provinzen in den deutschen Bundesstaat nur dann möglich und wünschenswerth sei, wenn zugleich ein so inniges Unionsverhältniß zwischen Deutschland und den übrigen, nichtdeutschen Theilen der österreichischen Monarchie eingegangen würde, wie es, fürchte ich, daß es eingegangen werde, diese nichtdeutschen Provinzen nicht wollen.

Wie dem aber auch sei, ich habe die Schwierigkeiten bezeichnen wollen, ich kann sie hier nicht zu lösen versuchen. Sie werden dann zur weiteren Erörterung und Lösung kommen, wenn Sie mir die Autorisation ertheilen, die ich von Ihnen erbeten habe, um, wenn möglich, dazu beizutragen, daß in gewissenhafter Weise versucht werde, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die gegen den Eintritt der deutsch-österreichischen Provinzen in den Bundesstaat vorliegen, oder aber das Verhältniß Gesammtösterreichs zu Deutschland zu regeln.

Einen Zustand herbeiführen zu wollen, der auf der Voraussetzung der Auflösung der österreichischen Monarchie beruhen würde, das, meine Herren, kann mir nicht zugemuthet werden: ich habe bereits früher [St. B. VI 4565] gesagt, daß ich eben so, wie das österreichische Ministerium es jetzt selbst thut und, wie ich glaube, die Mehrheit des österreichischen Volks, daß ich den Fortbestand der österreichischen Gesammtmonarchie in staatlicher Einheit für ein europäisches wie für ein deutsches Bedürfniß erkenne. Ich kann also eine Politik nicht vertreten, die im Widerspruche mit dieser Ansicht steht, und müßte vor einer solchen Anklage zurücktreten. So lange jene Ansicht in Oesterreich besteht, — und sie möge noch lange bestehen — so lange halte ich es nicht für bundesgenössisch, noch für patriotisch, noch für politisch, die Auflösung dieser Monarchie als eine Eventualität bei der etwaigen Verhandlung ins Auge zu fassen.

Man [Vogt St. B. VI 4632] hat zwar heute Morgen gesagt, Niemand in Oesterreich wolle mehr dieses Fortbestehen der Monarchie in staatlicher Einheit: weder die Nordslaven noch die Südslaven, weder die Ungarn noch die Croaten, weder die Galizier noch die Italiener.

Daß einige dieser Volksstämme die staatliche Einheit nicht wollen, das ist so; daß aber die Mehrheit der Bevölkerung in der österreichischen Monarchie deren Fortbestand in staatlicher Einheit will, und die Monarchie

selbst noch alle die Kräfte und Bedingungen in sich vereinigt, um diesen Fortbestand zu sichern, das glaube ich auch, und so halte ich es für eine staatsmännische und deutsche Pflicht, nicht einen Schritt zu thun, der dem Fortbestand eines solchen Bedürfnisses entgegentreten würde.

Man [Vogt St. B. VI 4632] sagt, alle diese Volksstämme wollen nichts als den Zusammenhang des Heeres, nichts als die gemeinschaftlichen Finanzen.

Nun, wo der Zusammenhang des Heeres verlangt wird, da wird doch wohl auch die Einheit der Vertretung nach Außen mit verstanden sein; wo aber der Fortbestand der staatlichen Einheit für die Vertretung nach Außen, für das Heerwesen und die Finanzen gefordert und bedungen ist, da ist eben der Fortbestand der staatlichen Einheit selbst gefordert: darin liegt ja wesentlich die staatliche Einheit.

Meine Herren! Ich habe mich nicht geweigert, vielmehr vorgestern mich bereit erklärt, auf die Oberhauptsfrage einzugehen. Ich thue dies jetzt, aber ich erkläre ausdrücklich, daß ich dabei nur meine persönliche Meinung ausspreche. Ich thue es, weil es als eine Affectation erscheinen oder mir als Mangel an Offenheit ausgelegt werden könnte, wenn ich die Frage vermeiden wollte, welche, wie ich nicht in Abrede stelle, mit der vorliegenden Frage vielfach im Zusammenhang steht.

Herr Vogt [St. B. VI 4629] hat mich mißverstanden, wenn er heute Morgen gesagt hat, ich hätte zwar [St. B. VI 4563] erklärt, ich wolle nicht die preußische Hegemonie, aber in der Kaiserwürde liege die Hegemonie, und diese wolle ich.

Es ist richtig, daß die Kaiserwürde die obere Leitung des Kriegswesens begreift; es ist aber eben so richtig, daß die Hegemonie nicht die Kaiser- oder Königswürde begreift, und daß ich gleichzeitig, nachdem ich gesagt habe, ich wolle die preußische Hegemonie nicht, deutlich habe zu erkennen gegeben, daß ich ein Reichsoberhaupt will, ein einheitliches und, da Sie (zur Linken) es jetzt schon hören wollen, ja, ein erbliches Oberhaupt. Ich erachte es für einen inneren Widerspruch, die Monarchie in den Zweigen zu erhalten und, im Gipfel sie entbehrend, im Gipfel die republicanische Spitze zu wollen, wo es gerade der einheitlichen Führung bedarf. Die einzige Art aber, wie diese republicanische Spitze gebildet werden könnte, ohne mit den monarchischen Einrichtungen der Einzelstaaten in den principiellsten Widerspruch zu gerathen, ohne als eine Anomalie zu erscheinen, das wäre nur der alte Bundestag, d. h. die Gesammtwirksamkeit der Einzelstaaten bei der Centralgewalt durch Bevollmächtigte. Von der Vernichtung dieses Zustandes aber sind wir aus-

gegangen; etwas Besseres an die Stelle treten zu lassen, ein Princip der einheitlichen Regierung, das betrachteten wir als die Aufgabe. [s. S. 15—37.]

Als zuerst die Idee der Vertretung der Nation am Bundestage angeregt wurde, von meinem verehrten Freunde Bassermann,

(Gelächter auf der Linken.)

ja wohl, meine Herren, (zur Linken gewandt) von meinem verehrten Freunde Bassermann,[27] — und es ist keiner zu gut, der nicht durch seine Freundschaft geehrt würde —

als diese Idee zuerst angeregt wurde, mit der ich mich befreunden wollte, — doch bitte ich um Verzeihung, hier vor mir steht ein Mann, der diese Idee früher angeregt hat: es ist Herr Welcker,[28] ihm zolle ich dies dankbare Anerkenntniß.

Meine Herren! Es gibt ein Sprüchwort, das heißt: „Den Abwesenden geschieht Unrecht."

(Rösler: Görres[29] hat sie früher ausgesprochen! Stimmen: Behr![30])

Ich werde aber aufmerksam gemacht, — ich bin zurückgekommen in der Literatur — es seien noch Andere, die diese Idee früher angeregt hätten. Man spricht von Görres und von Behr aus Würzburg, der unsern Kreis kaum erst verlassen hat, — ich will Niemanden sein Verdienst verkümmern. Wie dem auch sei, es handelt sich jetzt von der Sache.

Als zuerst diese Frage mir entgegentrat, da kam ich zu dem Resultat, daß eine Vertretung der Nation am Bundestag, da hier eine einheitliche, verantwortliche Regierung nicht bestehe, noch seiner Natur nach bestehen könne, nicht thunlich sei. So sehr ich von der Idee ergriffen war, so setzte ich doch die größten Zweifel in die Möglichkeit ihrer Verwirklichung. Es mußte das Vaterland in neue Phasen eintreten, um diese Idee in praktischer Weise zu verwirklichen; man mußte eine Regierung schaffen, die selbstständig durch verantwortliche Minister der Volksvertretung gegenübersteht. Eine solche Regierung ist nicht möglich bei der republicanischen Spitze, die von dem Auftrag der Staaten abhängt: sie ist zum Heile der Nation nur möglich, wenn ein einheitliches Oberhaupt an der Spitze steht.

(Stimmen auf der Linken: Erblich!)

Auf die Erblichkeit, an die ich hier erinnert werde, komme ich bei anderer Gelegenheit zurück. Aber Herr Vogt [St. B. VI 4628 und 4629] sagte heute: wenn ihr ein erbliches Oberhaupt schaffen wollt, so sind zwei Bedingungen unerläßlich, — eine bedeutende Majorität dieses Hauses bei der Wahl, die Zustimmung der Fürsten.

Ich gebe diese Bedingungen als erforderlich vollkommen zu, und Sie sehen, wie wenig ich bei der Ungewißheit, ob diese Bedingungen zu erreichen sind, auf die Verwirklichung meiner Ansichten zuversichtlich rechne. Es werden dazu entscheidende Schritte erfordert; es gehört namentlich — nicht in der elften, sondern in der zwölften Stunde [s. Beseler St. B. VI 4627] — die Erhebung dieses Hauses dazu, um die Uebereinstimmung zu einer That zu bezeugen, und ich gebe die Hoffnung nicht auf. Ob eine Oberhauptswahl der Zustimmung der Fürsten sich zu erfreuen haben werde, wenn demnächst das Haus zu einer solchen Wahl zu schreiten sich veranlaßt sehen sollte, ist freilich eines der Probleme, deren Lösung ich nicht vorsehen kann; aber wenn wir uns mit Oesterreich verständigen können, wenn Oesterreich uns zugesteht, daß ein stärkeres Deutschland neben ihm gegenwärtig, künftig und für alle Eventualitäten, die beiden großen Staatencomplexen bevorstehen können, dringender noth thue, als der ohnehin nicht wohl herzustellende alte Einfluß auf die Einzelstaaten im laxeren alten Bundesverhältniß ihm Vortheil gewähren konnte, wenn Oesterreich [dies] zugesteht, dann, meine Herren, wäre zwar die Frage noch nicht gelöst, aber der Lösung näher.

Ich achte keine Kraft gering, und wir machen die Erfahrung, es sind nicht bloß dynastische Interessen, die in einzelnen Staaten der Verwirklichung des Bundesstaats mit einheitlichem Oberhaupte entgegenstehen könnten. Wären es bloß dynastische Interessen: die öffentliche Meinung ist stark genug, und der Instinct der Dynastien, der wohl augenblicklich irregeleitet werden kann, er würde bald ihnen sagen, daß ihre Zukunft wesentlich durch das unter einem einheitlichen Oberhaupt erstarkte Deutschland bedingt ist; aber es sind nicht bloß die dynastischen Interessen: es sind die Gefühle und Traditionen sehr achtbarer Volksstämme selbst, mit ehrenvoller Geschichte, die ihre Selbstständigkeit nicht wohlfeilen Kaufs hergeben wollen.

Diese Alle für dieselbe Ansicht über die Lösung der Frage vom Reichsoberhaupte und dem Maße des erforderlichen Opfers ihrer bisherigen Selbstständigkeit zu Gunsten der Einheit zu gewinnen, hat gewiß große Schwierigkeiten; aber ich rechne auf den gesunden Sinn des Volkes, auf den Einfluß, den seine Vertreter, die hier sitzen, haben werden, und auf die Einsicht der Fürsten, die an der Spitze stehen. Das gilt von Bayern, eben so von Hannover, Sachsen, Würtemberg und anderswo.

Und dann: eine Lösung muß gefunden werden. Wenn wir mit Oesterreich verständigt sind, so sind wir der Lösung der Aufgabe bei Weitem

näher, und auch von diesem Gesichtspuncte aus werden Sie mir die Autorisation, die ich erbeten, nicht versagen.

Doch es sind gegen den Vorschlag eines einheitlichen Oberhauptes bereits triftige Gründe geltend gemacht worden. Ich will einige dieser Gründe berühren.

Wir sollen, sagte Herr v. Wydenbrugk [S. 344], die stärkeren Kräfte in Deutschland nicht feindlich einander gegenüberstellen.

Gerade, weil ich das vermieden sehen will, darum verlange ich die Autorisation zur friedlichen Verständigung. Setzen Sie den Fall, Niemand dächte an die Wahl eines Oberhauptes für den Bundesstaat aus der preußischen Familie, sondern wir wären Alle darüber einig, es solle ein österreichischer Prinz an der Spitze stehen: Glaubt man, daß dann keine Mächte einander gegenüberstünden? Glaubt man, daß Alles, was Widerstand leisten könnte, dann zum Voraus beseitigt oder niedergeworfen wäre?

Aber es wird ferner [von v. Wydenbrugk S. 344] behauptet, die Schaffung eines Directoriums — in einer Dreiheit oder Fünfheit — würde einer solchen Eventualität vorbeugen, und es würde sich dabei das Gewicht der großen deutschen Mächte balanciren.

Ich habe dies Argument nicht recht begreifen können; denn wenn das Directorium eine Wesenheit ist, so ist es die Einheit in der Leitung, und es wird eben so viel Widerstand finden bei denen, die sich ihm unterordnen sollen, als das einheitliche Oberhaupt, wenigstens einen nachhaltigeren Widerstand. Die als eine politische Nothwendigkeit einmal erkannte Unterwerfung unter ein Oberhaupt kostet einen einmaligen Kampf, und das Opfer ist gebracht: bei der ungleichen Berechtigung im Directorium bleibt es ein ewiger Kampf des offenen Widerstandes oder der Intrigue.

Man [Vogt St. B. VI 4633 und 4634] hat gefragt: Wozu will denn das Ministerium die Autorisation? Noch ist ja der Zeitpunct gar nicht gekommen; die Zwecke der Centralgewalt kann das Ministerium vollziehen mit den Vollmachten, die ihr das Gesetz gegeben hat! Herr Vogt hat uns heute Morgen [sogar] zu beweisen versucht, daß das Ministerium denselben Umfang von Macht habe, wie solche der Gesammtbundestag im Pleno hätte ausüben können.

Ich will nicht untersuchen, wie Herr Vogt urtheilen würde, wenn das Ministerium der Centralgewalt auf diese rechtliche Basis ihre Thätigkeit stützen wollte; aber, meine Herren, ich erkläre mich für zu ohnmächtig, in diesem Umfang die Rechte der Centralgewalt geltend zu machen. Ist aber Jemand, der das für die Aufgabe des Ministeriums der Centralgewalt hält und sich die Macht dazu zutraut? — Meine Herren, ich räume den Platz.

Man [v. Wydenbrugk S. 362] hat sehr richtig bemerkt, bei der vorliegenden Proposition ist die ministerielle Frage eine ganz untergeordnete: nicht im Frieden, sondern nur mittelst Kampfes könnte die Macht der provisorischen Centralgewalt den Einzelstaaten gegenüber in solchem Umfange geltend gemacht werden.

Ich bin überzeugt, der Kampf würde mit der Energie, die man auf dieser Seite des Hauses (zur Linken gewandt) zu entwickeln gewohnt ist, gekämpft werden, wenn diese Seite zur Führung der Geschäfte berufen würde; aber ich kann auf diesem Wege nicht vorschreiten: ich verlange also die Autorisation, um auf friedlichem Wege mittelst Verständigung die Zwecke der Centralgewalt zu erreichen, die ich bereits näher bezeichnet habe.

Es ist ein Punct, auf den ich bei diesem Anlaß noch einmal eingehen muß, obgleich ich glaubte, durch meine erste Rede weiterer Erörterung, die bis zum Ueberdruß fortgeführt wurde, vorgebeugt zu haben. Ich wiederhole [s. St. B. VI 4564]: für mehrere Unterlassungen bezüglich der Anordnungen der Centralgewalt von Seiten der österreichischen Regierung liegen hinreichende Entschuldigungsgründe vor.

Es war einleuchtend, daß bei den Schwierigkeiten, die Oesterreich in seinem Inneren zu überwältigen hatte, dasselbe keine größeren Truppencorps dem Reichskriegsministerium zur Verfügung stellen konnte. Es hatte kaum Truppen genug für seine eignen Staatszwecke und eben so nicht Geld im Ueberfluß, um die Matricularbeiträge und die Flottenbeiträge, bezüglich deren überdem eine Rechtsfrage zu erledigen ist, zu erlegen. Ich habe das bereits in meiner ersten Rede erwähnt, und es ist mir nicht eingefallen, aus dem Umstande der Nichtvollziehung der fraglichen Anordnungen der Centralgewalt oder der Nichtbeachtung der Gesetze und Beschlüsse der Nationalversammlung einen Grund abzuleiten, um deswegen Oesterreich aus dem Bunde auszustoßen.

Eine solche Absurdität hätte mir der Berichterstatter des Ausschusses [Venedey Verhandlungen II 764] nicht unterstellen sollen, wie ich denn nicht die entfernteste Veranlassung zu solcher Unterstellung gegeben habe. Es kann sich nur darum handeln, für die Zukunft Sorge zu tragen, daß die Ausführung der Anordnungen der Centralgewalt gesichert werde.

Schon am Beginne meines Vortrages habe ich eine andere Rücksicht geltend gemacht, warum ich glaube, daß es an der Zeit ist, Verhandlungen mit Oesterreich am Sitze der Regierung anzuknüpfen: es ist nöthig, dem Geiste der Zwietracht entgegenzutreten, der aus den letzten

Debatten neue Nahrung ziehen könnte, das Verständniß unserer gemeinschaftlichen Politik anzubahnen.

Ich will nicht auf Erörterungen bezüglich dieser Politik eingehen, über die Herr Vogt [St. B. VI 4630—4632] sich heute so ausführlich verbreitet hat. Ich gestehe, daß mir die Mittel und Vorbedingungen dazu fehlen: ich habe diesen politischen Ueberblick noch nicht, würde ihn aber vielleicht gewinnen, wenn ich die Autorisation erhalte, Unterhandlungen in beauftragter Weise mit Oesterreich anzuknüpfen. Nur gegen die Erkenntniß kann ich mich nicht verschließen, daß es wichtige Interessen gibt, die nothwendig gemeinschaftlich von Deutschland und Oesterreich zu wahren sind, und welche Interessen von Deutschland gegenwärtig nicht gewahrt werden, weil es nicht in ausreichender Verbindung mit Oesterreich steht, welche ich daher angebahnt zu sehen wünsche.

Endlich muß ich darauf bestehen, daß die Frage, in wie fern für die Zukunft und mit Rücksicht auf die Möglichkeit seines Eintritts in den Bundesstaat Deutsch-Oesterreich als von der staatlichen Einheit der Gesammtmonarchie getrennt betrachtet werden kann, daß diese Frage als nicht entschieden betrachtet werde. Ist es möglich, daß es in den deutschen Bundesstaat treten könne: ich werde mich dem Beweis dieser Möglichkeit nicht entziehen, ich wiederhole es.

Man [v. Wydenbrugk S. 351 und 360] hat nach dem möglichen Inhalt der Unionsacte gefragt.

Sie werden es gut heißen, wenn ich mich in dieser Beziehung kurz fasse. Es wäre nicht zweckmäßig, wenn ich hier ausführliche Pläne entwickeln oder Punctationen vorlegen wollte, die bei näherer Kenntniß der Dinge und Absichten in Oesterreich sich sehr modificiren könnten; aber die Anhaltspuncte für eine Union scheinen mir sehr natürlich sich darzubieten, und ich muß [gegenüber v. Wydenbrugk] geradezu in Abrede stellen, daß ein solches Unionsverhältniß auf ein bloß völkerrechtliches Verhältniß, auf ein Bündniß, wie es mit jeder anderen Macht abgeschlossen werden könnte, mit Nothwendigkeit hinauslaufen müßte.

Ich frage Sie, meine Herren: Ist das bloß ein völkerrechtliches Verhältniß, wenn wir eine gemeinschaftliche Handelspolitik und Zollgesetzgebung, eine Schiffahrtsacte gemeinsam haben? Wäre das bloß ein völkerrechtliches Verhältniß, wenn in der Weise, wie bisher zwischen den Zollvereinsstaaten, die Cassen gemeinschaftliche sind? Ist das nicht ein Verhältniß, wobei die volle Selbstständigkeit des betheiligten Einzelstaates für das Wohl seiner politischen Richtung zum Voraus aufgegeben und ein Unterpfand geleistet ist für ein Zusammenhalten bei den politischen Eventuali-

täten? Es gibt eine Reihe von Interessen, sowohl materielle als politische, welche bei einer Union als gemeinschaftliche erklärt und geregelt werden können und geeignet sind, die nationalen Unionsbande zwischen den beiden Staatencomplexen enger zu verknüpfen.

Es ist mir interessant, meine Herren, bei diesem Anlaß Sie mit einem Actenstücke bekannt machen zu können, welches auf die bestrittene Möglichkeit eines solchen Unionsverhältnisses einiges Licht zu werfen vermag.

Nachdem durch das Gesetz vom 28. Juni v. J. [Nr. 2c S. 36] der Centralgewalt die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands nach Außen zur Obliegenheit gemacht war, wurde von dem Handelsministerium eine verbesserte Einrichtung der deutschen Handelsconsulate, die zum Theil in und außer Europa in skandalöser Weise geführt wurden, eingeleitet. Das Handelsministerium benahm sich desfalls mit den deutschen betheiligten Einzelstaaten und namentlich auch mit der österreichischen Regierung. Es theilte dieser seine Ansichten über diesen so wichtigen Gegenstand mit, und es ist darauf ein Antwortschreiben von dem jetzigen österreichischen Ministerium erfolgt. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß dieses Schreiben vom 26. v. M. ist, — die neueste Depesche, welche zu dem Berichte des Ausschusses abgedruckt ist, datirt von dem 28. December.

[v. Gagern verliest diese Depesche.]

Bei dem Inhalte dieser Mittheilung frage ich, ob ein Unionsverhältniß möglich ist oder nicht, und ich frage ferner, meine Herren, ist es nicht die dringendste Pflicht, solche Bande so schnell als möglich zu knüpfen und zu vervielfältigen, und wer möchte zweifeln an dem Erfolge bei einer solchen einsichtsvollen Erwägung, solcher Sprache und wohlwollenden Stimmung, wie sie aus dem österreichischen ministeriellen Schreiben hervorleuchtet, und wer möchte noch [mit v. Wydenbrugk S. 361] behaupten, daß die selbstständige Gestaltung beider großen Staatscomplexe neben einander eben in der Union nothwendig zu einer feindlichen Stellung derselben gegen einander führen müßte?

Ich habe schließlich eine Entschuldigung noch vorzutragen. Von verschiedenen Seiten [z. B. von v. Wydenbrugk S. 348] ist es dem Ministerium zum Vorwurfe gemacht worden, daß es die Genehmigung einer Proposition zu einer Cabinetsfrage gemacht habe.

Meine Herren! Wer sich erinnert, unter welchen Umständen und in welcher Stimmung die Proposition des Ministeriums von einem Theil dieses Hauses entgegengenommen worden ist; [s. St. B. VI 4233

und 4234] wer bedenkt, welche Verhandlungen seitdem stattgefunden haben, welche Entwickelung die Proposition durchlaufen hat, der kann es den Männern, denen die Leitung der Reichsgeschäfte für jetzt vertraut ist, nicht allein nicht verargen, sondern man wird es ganz natürlich und den Verhältnissen* entsprechend finden, daß sie den ersten wichtigen Schritt in der neuen politischen Laufbahn als einen entscheidenden betrachten. Das Ministerium bedarf auf seiner schwierigen Laufbahn der Beweise des Vertrauens und der Zustimmung von Seiten der hohen Versammlung; bei mangelnder Zustimmung in dieser wichtigen Frage würde das Ministerium, wenn es im Amte bleiben wollte, in der öffentlichen Meinung vernichtet sein und der unerläßlichsten Bedingung einer erfolgreichen Wirksamkeit entbehren.

Ich bin darüber schon [von v. Vincke St. B. VI 4641] gerechtfertigt und brauche mehr nicht zu sagen. Wenn man [Vogt St. B. VI 4631] aber von Intriguen gesprochen hat, ohne daß ich nur weiß, was damit gemeint ist, so kann ich betheuern, daß ich jeder Intrigue fremd bin, daß das Ministerium die Proposition gewissenhaft als eine Maßregel gesunder Politik in das Haus gebracht und seine Ehre dabei betheiligt hat.

Meine Herren! Ich habe vergessen zu erklären, daß das Ministerium mit dem Antrage des Herrn v. Wulffen und Genossen, den die Minorität des Ausschusses sich angeeignet hat, [s. St. B. VI 4645] gleichfalls einverstanden ist.

Carl Giskra.

13. Januar 1849.

St. B. VI 4652—4663.

Meine Herren! Wenn die Stellung eines Redners auf dieser Tribüne überhaupt je eine mißliche gewesen, so ist es die meinige in dem Augenblicke, wo ich unserm Ministerpräsidenten [v. Gagern S. 363 bis 379] als Gegner nachfolgen soll. Die Stellung ist auch schon an sich eine schwere durch den vorliegenden Gegenstand und durch die Richtung und Entwickelung, welche die Debatte genommen, und sie ist auch erschwert durch den Umstand, namens eines Ausschusses sprechen zu sollen.

Neues vorzubringen ist kaum möglich nach dieser, nach allen Seiten hin gehenden und zugleich prüfenden Untersuchung von Gründen und Folgen: die tüchtigsten parlamentarischen Kräfte waren thätig, um, wo möglich, den Blick in die wirren Verhältnisse nach Osten hin zu kehren,

* St. B. VI 4652: in den Verhältnissen.

um Klarheit in die große Frage „Deutschlands zu Oesterreich“ zu bringen; wir hörten die reichsten Ergießungen des Patriotismus für das große gemeinsame Vaterland, und wenn auch hie und da der Standpunct des Particularismus einen Mißton erzeugte, ich freute mich doch, daß solche Mißtöne nur vereinzelt waren, — war es doch auch fast die wichtigste Frage, die uns seit dem Zusammentritt in der Paulskirche beschäftigt hat!

Nach meiner Auffassung ist es der Moment, wo die Mehrheit der Vertreter der deutschen Nation sich die Aufgabe klar machen muß, ob sie ein großes Deutschland im historischen Sinne des Wortes, der so tief im deutschen Volke liegt, zu bilden sich berufen weiß oder glaubt, nur einen Theil von Deutschland zusammenfügen zu sollen; nach meiner Auffassung ist der Moment gekommen, wo Deutschland rasch dem Ziele zugeführt werden soll, welches das deutsche Volk will: eine einige ungetheilte große Nation zu sein, oder der*, das Ziel verschiebend, nur der Ausgangspunct einer neuen Periode werden soll, die erst nach langen Zuckungen dies heiß ersehnte Ziel dem Vaterlande bringen soll. Wir stehen am Scheidewege einer für unser Denken und Schaffen dornenvollen Einheit von ganz Deutschland und der leichten, rosigen, kronenwinkenden Theilung des alten Deutschlands!

Es sei mir nun gegönnt, im Sinne meiner Aufgabe in möglichster Kürze vorzulegen, was in der Frage als entscheidend vorgebracht wurde, um so die Lage der Sache und die Gründe** der Entscheidung als Apparat zum Urtheil zugleich vor Augen zu führen. Ich werde dabei nicht außer Acht lassen, nur das Wichtigere — und dieses auf die einfachsten Formen zurückgeführt — vorzubringen: das nöthigt schon die Zeit, das nöthigt die durch drei Tage gespannte Aufmerksamkeit des Hauses von selbst auf.

Es sei mir dann weiter gegönnt, den Antrag des Ausschusses, der wiederholt angegriffen wurde, zu vertheidigen und dann auch meine Ansicht in der Sache von meinem rein subjectiven Standpuncte — nicht im Namen des Ausschusses — ein wenig näher beleuchten zu dürfen.

Seien Sie überzeugt, meine Herren, auch ich gehe [wie v. Gagern S. 363 und 364] an die Frage ohne Sympathien für den einen oder andern Theil von Deutschland, ich gehe daran ohne Antipathien: der rein deutsche Standpunct ist es, der mich leitet, und der nie ein Haar breit verlassen werden soll in Momenten der Entscheidung!

Der Streitpunct, der uns hier bewegt, ist die ministerielle Vorlage vom 18. December, worin das Reichsministerium verlangte, im gesandtschaftlichen Wege mit der Regierung

* St. B. VI 4652: ob. ** St. B. VI 4652: der Gründe.

des österreichischen Kaiserreiches namens der Centralgewalt Verhandlungen über das künftige Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland anknüpfen zu dürfen, und die der verlangten Ermächtigung vorausgestellten Sätze des ministeriellen Programms deuteten den Standpunct, die Basis, das nächste und endliche Ziel der beabsichtigten Verhandlungen an. Das Reichsministerium erneuerte unter dem 5. d. M.* sein damals gestelltes Verlangen.

Der Mehrheit des Ausschusses blieb es nicht verborgen, daß das neu gestellte Verlangen nur das alte Verlangen sei, und wenn auch anfänglich nach der scheinbaren Modification der ersten Vorlage manches gedrückte Gemüth wieder aufzuathmen sich getrauet, so zeigte doch — auch außer dem Ausschusse — sehr bald die nähere Betrachtung, daß die neue Vorlage nicht von der alten verschieden.

Der Bericht der Mehrheit des Ausschusses hat das dargethan, und alle in der Sache gehaltenen Reden haben das Gegentheil nicht dargethan, und endlich hat wohl die Erklärung des Ministerpräsidenten bei den Meisten jeden Zweifel über die Identität des alten und neuen Programms gehoben. Es wurde auch ausdrücklich erklärt, daß durch die österreichische Note vom 28. December nur der Punct verändert worden ist, daß die Erklärung Oesterreichs, es trete nicht in den deutschen Bundesstaat, bereits als gegeben anzunehmen sei, und es wurde somit bloß an die Stelle des früheren objectiv angenommenen Grundes eine subjective Auffassung des Reichsministers gestellt, nämlich die: Oesterreich werde ungeachtet seiner Erklärung dennoch nicht in den deutschen Bundesstaat eintreten.

Ich erachte es gleichwohl für nöthig, die Identität der beiden Vorlagen im Einzelnen aufzuweisen.

In der ersten Vorlage erklärte das Reichsministerium, daß Oesterreich wohl noch im alten Bundesverhältniß stehe, eben so in der zweiten. Dort wie hier wird die Voraussetzung aufgestellt, daß Oesterreich in den neu zu errichtenden Bundesstaat nicht eintrete: nur, wie ich bemerkte, im ersten Programm, nicht eintreten wolle, im zweiten, — nach geschehener Zurückweisung dieser Voraussetzung von Oesterreich aus — daß Oesterreich nicht eintreten könne; in beiden die Absicht ausgesprochen, ein Unionsverhältniß mit Oesterreich zu begründen: nur im ersten sogleich einzig und allein dieses Unionsverhältniß, im zweiten nur eventuell, bis sich die Voraussicht des Reichsministeriums bewahrheitet haben werde, daß Oesterreich nicht eintreten könne; dort wie hier Verhandlungen mit der

* St. B. VI 4652: unter dem 15. d. M.

Regierung des österreichischen Kaiserstaates über die Verhältnisse von ganz Oesterreich zu Deutschland; hier wie dort der gesandtschaftliche Verkehr verlangt: dort im Augenblicke, hier aber zu geeigneter Zeit und in geeigneter Weise.

Auch die Vergleichung des Wortlauts der Programme zeigt vollständig, daß der Punct 1—4 der neuen Vorlage nur eine Paraphrase der entsprechenden Grundsätze der ersten ist; der Punct 5 und 6 enthält nur die erfreuliche, aber hier nicht maßgebende Zurückweisung des Princips der Vereinbarung über die Verfassung von Deutschland wie die Begründung des in Punct 7 wiederholten Verlangens.

Was daher gegen das alte Programm gilt, gilt auch gegen das neue, und wenn auch die Erklärungen des Herrn Reichsministers geeignet waren, bei Manchen das persönliche Vertrauen in seine Ehrenhaftigkeit, an der ohnehin kaum Jemand im Hause gezweifelt hat, zu erhöhen: bei Jenen, die hiervon schon früher durchdrungen waren, konnten sie nichts weiter als das noch deutlicher herausstellen, was schon im ersten Programme geschrieben vorlag, und alle die falschen Präsumtionen, die Unklarheiten, die Mängel und die Consequenzen [Inconsequenzen?] treffen die neue Vorlage wie die alte.

Erlauben Sie mir nun, meine Herren, daß ich als Berichterstatter der Majorität des Ausschusses, der dem Programm entgegentritt, gegenüber den verschiedenen, seitens des Herrn Reichsministers und seiner Vertheidiger vorgebrachten Begründungen desselben das schärfer und ins Einzelne gehend auseinandersetze, was die Mehrheit des Ausschusses geleitet, und die Einwendungen dagegen geordnet widerlege.

Zuerst die Präsumtionen des Programms und die Begründung derselben!

Die erste und oberste Präsumtion des ministeriellen Programms war und ist, auch von hier aus gesehen und auch noch jüngst vertheidigt: Oesterreich wolle nicht in den Bundesstaat eintreten, und man stützte dieses auf den geringen Drang nach Einigung mit Deutschland in Oesterreich, auf die Haltung der österreichischen Regierung seit 1815 und neuerlich, seit der Bestellung der provisorischen Centralgewalt, auf bestimmte Erklärungen* der österreichischen Regierung.

Daß der Drang nach Einigung mit Deutschland in Oesterreich nur gering gewesen, zeige schon das, daß Oesterreich nicht beim Vorparlament vertreten gewesen, das aus dem Drange nach Einheit her-

* St. B. VI 4653: und auf bestimmte Erklärungen

vorgegangen; auch sei der Geist der österreichischen Revolution ein ganz anderer gewesen als der im westlichen oder nordöstlichen Deutschland; weiters berief man sich auf den Ausfall der Wahlen nach Frankfurt in Oesterreich, und jeden Zweifel beseitigen die vielen Protestationen gegen die §§ 2 und 3, die eingelangt, die Haltung des österreichischen Reichstages, der österreichischen Presse, kurz: die Stimmung des österreichischen Volkes bezeuge es; und wenn noch bei Jemand ein Zweifel darüber gewesen wäre, so — hörten wir vom Reichsfinanzminister [v. Beckerath St. B. VI 4594] — hat ihn ja doch ein Abgeordneter aus Oesterreich, [v. Andrian], in einem Schreiben an seine Wähler beseitigt!

Meine Herren! Ich halte mich nicht für berufen, hier nochmals ausführlich in Erinnerung zu bringen, warum bei dem deutschen Vorparlamente Oesterreich so wenig vertreten war. [s. Vogt St. B. VI 4629 gegen v. Gagern St. B. VI 4563.] Uebersehen Sie nicht, daß wir in dem Momente, als das Vorparlament hier im Westen entstand, eine große Aufgabe in Oesterreich zu lösen hatten, und Niemand kann daraus den Abgang deutschen Sinnes folgern, wenn wir inmitten so großer Ereignisse zu Hause unsern Blick nach dem Westen nicht ausschließlich gerichtet, — war doch auch nicht einmal eine Einladung zur Theilnahme seitens der Leiter jener Bewegungen im Westen nach Oesterreich ergangen; übersehen Sie, meine Herren, nicht, daß im Augenblicke, als wir freiere Hand hatten und die Kunde zu uns gekommen war, daß sich das Volk im Westen erhoben, um sich die Einheit der Nation zu verschaffen, in Wien, dem Knotenpuncte der Bewegung, alle damaligen Körperschaften zusammentraten und rasch Boten sandten, um rechtzeitig genug bei dem deutschen Vorparlamente vertreten zu sein, — und wir säumten nicht und eilten Tag und Nacht, und alle Corporationen Wiens betheiligten sich dabei, die die Bewegung in Oesterreich hervorgerufen, getragen, damals zum Ziele geführt haben!

Der Geist der österreichischen Revolution*, sagte man, [v. Gagern S. 367 und 368] sei nicht nach der deutschen Einheit gerichtet.

Ja, meine Herren, zunächst nicht: es galt dort ein Anderes; aber verfolgen Sie vom April v. J. an die österreichischen Bewegungen bis zur letzten traurigen Katastrophe,[31] und übersehen Sie nicht, daß die deutschen Fahnen und Farben in Wien und in den deutschen Ländern mehr als irgendwo gesehen wurden, daß an jenem 15. Mai[32] zu den Losungen des Tages auch die gehörte: innigste Verbindung mit Deutschland, und nicht bloß bei der Jugend allein, „der die Zukunft gehört", [s. Wurm

* St. B. VI 4653: der österreichischen Revolutionen.

St. B. IV 2908] sondern bei der ganzen männlichen Bevölkerung, — 50 000 Bajonette standen damals zu der Fahne, auf der dieselbe Parole geschrieben war! Und was Sie auch [von v. Vincke St. B. VI 4638] gegen die letzten Ereignisse in Wien von fremdem Gelde hören und wiederholen mögen, der Kern und Ausgangspunct der mit andern Elementen verunreinigten Bewegung war ein deutscher.

Für die Protestationen aus Oesterreich gegen die §§ 2 und 3 hörten wir einen richtigen Erklärungsgrund aus dem Munde des Ministerpräsidenten [v. Gagern St. B. VI 4563] selbst: das Selbstständigkeitsgefühl eines großen Stammes und die Unklarheit der Opfer für die Einigung des Vaterlandes. Das gilt überall, und auch in Oesterreich, und tritt noch stärker heraus bei den Mitteln, die man dort anzuwenden nicht verabscheute, um den natürlichen Blick zu trüben und zu verdunkeln.

Nun aber dürfen Sie nicht übersehen, meine Herren, daß zur Stunde auch wirklich Adressen für die §§ 2 und 3 in nicht geringer Zahl gekommen sind, und dürfen nicht übersehen, daß alle die nahe zweihundert Adressen, die seit einigen Wochen hier abgegeben sind, entschieden alle nicht nur den „innigsten Anschluß“[33] an Deutschland, sondern die meisten auch den Eintritt in den deutschen Bundesstaat verlangen. Und tritt ein gleicher Fall nicht auch in Preußen bei einem großen Theile der Bevölkerung ein? — Besorgen Sie nicht, meine Herren, daß ich eine Saite wiederklingen lasse, die schon so arg hier mißtönt hat: die Stammeseifersucht und Gereiztheit der Vertreter! Aber Sie erinnern sich, daß das preußische Volk, d. h. seine Nationalversammlung in Preußen die posensche Frage anders entschieden hat als die Reichsversammlung: Sie haben [von v. Würth St. B. VI 4613] gehört, daß die preußische Verfassungsurkunde, die aus den Händen der Regierung [am 5 December 1848] hervorgekommen ist, die posensche Frage anders faßt als die Reichsversammlung! [s. S. 38 und 76.]

Man [v. Gagern St. B. VI 4565] berief sich weiter auf die Haltung des Reichstages in Oesterreich.

Meine Herren! Wir haben Mitglieder im Hause, die den Reichstag gesehen haben und Gründe aus eigener Anschauung angeben können, und der größte Theil unseres Hauses kennt auch die Zusammensetzung des Reichstags und wird es sich erklären können, daß ein Theil nichts von Deutschland wissen will, ein anderer nur sehr lose den Zusammenhang sich denkt und will! Aber wer will sich dort von Deutschland trennen? — Stimmen aus Landestheilen, die sich auch hier gegen die Festhaltung

von Welsch-Deutschland ausgesprochen, [s. St. B. II 1546 ff.] die Stammesgenossen einer Nation, deren Wortführer [z. B. Janiszewski S. 60—76] auch hier gegen die Aufnahme Deutsch-Posens gesprochen, Stimmen einer Nation, die — verblendet im höchsten nationalen Fanatismus — sich erhitzt, Allem feindlich entgegentretend, was auch nur deutsch heißt: von italienischen, von polnischen und slavischen Abgeordneten, von diesen ging die berufene Haltung der Mehrheit des Reichstages aus.

Und dieser Umstand klärt wohl auch das [von v. Beckerath St. B. VI 4594 berührte] Wahlgeschäft für Frankfurt auf, wenn auch alle die nichtswürdigen Machinationen unterblieben wären, die eine Classe in Oesterreich angewendet, um die Wahlen in gemischten Landestheilen zu hintertreiben.

Ueber die [von v. Gagern St. B. VI 4565 getadelte] Haltung der österreichischen Presse seit dem November kann und will ich nicht mehr sprechen: die Gründe ihrer Haltung sind bereits vom Abgeordneten für Steyr [Wagner St. B. VI 4572] und von dem für Gießen [Vogt St. B. VI 4632] und auch in öffentlichen Blättern genügend erörtert worden. Aber, meine Herren, es wird Ihnen auch nicht entgangen sein, daß die feine und einsichtsvolle Presse die deutsche Frage als eine Lebensfrage stets behandelte, und daß selbst jetzt die censurirte Presse und der gesinnungs- und grundsatzlose Theil derselben die deutsche Farbe wieder aufgenommen hat, — aus welchen Motiven die letztere, ist hier nicht zu untersuchen; aber sagen darf man nicht, daß die Presse Oesterreichs nichts von der Einigung mit Deutschland wissen will!

Die Stimmung Deutsch-Oesterreichs für Deutschland ist noch immer vorhanden, und sie tritt im Augenblick wieder lebendiger und kräftiger hervor, weil die Sorge der Trennung vom Mutterlande erwacht ist, weil die Besorgniß erwacht, es könne ein Riß entstehen zwischen der Mutter und der Tochter, zwischen dem ganzen und einem Theile von Deutschland. Muthen Sie dem deutsch-österreichischen Bürger zu, er soll slavisch werden; muthen Sie dem österreichischen Bauer zu, daß er ausscheiden soll aus seinem Gedankenkreise, dem Zusammenhang mit den deutschen Interessen, und böhmisch werden soll, — muthen Sie das ihm zu, und Sie werden hören, ob er bei Deutschland bleiben will oder nicht

Der Herr Finanzminister [v. Beckerath St. B. VI 4594] mag auf das Schreiben eines Abgeordneten, [v. Andrians], an seine Wähler mehr oder weniger Gewicht legen, seinen politischen Scharfblick verehren; für Andere diene zur Würdigung dieses Gewichtes, daß, wäre es nach seiner Doctrin gegangen, nicht wir Männer des Volks hier tagten, sondern

daß ‚die alten Stände Oesterreichs in ihrem Kastenwesen die besternten und betreßten Herren, ihre Collegen, hergesandt hätten, um die deutsche Freiheit nach ihrem Schnitte zu schaffen.[34]

Wir haben [von v. Gagern St. B. VI 4563] die Haltung der österreichischen Regierung seit dem Jahr 1815 anführen gehört, wodurch sie selbst gezeigt, schon seit 1815 sich von Deutschland ferne halten zu wollen, — die österreichische Regierung habe das Primat von Deutschland damals nicht aufgenommen — und der* mit den politischen Ereignissen der neuen Zeit und insbesondere mit der Cabinetsgeschichte wohl vertraute Abgeordnete für den Neckarkreis [Wurm St. B. VI 4617 und 4618] hat über die Gründe lichtvolle Aufschlüsse gegeben: Eines hat er übersehen, das vielleicht mehr als Metternich und seine Freunde dabei gewirkt, daß Oesterreich die deutsche Kaiserkrone nicht aufnahm, und das war das Legalitätsgefühl, der starre Sinn des Kaisers Franz [II.] für das historische Recht und das Bestehende, der ihm nicht erlaubte, das zu wollen, was seinen Rechtsbegriffen zuwider war.

Auch das entscheidet wenig sowie der andere Grund des Herrn Ministerpräsidenten [v. Gagern St. B. VI 4563], daß sich Oesterreich seit 1815 gegen den Osten und nach Italien sichtlich hingewendet.

Nach dem Osten? Hätte es das gethan! Aber wir beklagen zur Stunde, daß es dort wenig und nichts gethan, wir beklagen in und außer Oesterreich den — ich glaube mit gutem Grunde — geringen Einfluß, den Oesterreich in der Moldau und Wallachei gehabt, und [noch] geringer ist der Einfluß Oesterreichs bei der Pforte bis zur Stunde: dafür hätte der Abgeordnete für den Neckarkreis gewiß nicht wenig diplomatische Beweise. Aus diesen Resultaten weiß ich keine Abwendung von Deutschland** herzuleiten.

Größer war Oesterreichs Einfluß in Italien. Aber, meine Herren, was soll das entscheiden? Daß Oesterreich dort für sich gewirkt, so viel es konnte, beweist das, daß Oesterreich nichts mit Deutschland [gemein] haben wolle? Ich verstehe diese Folgerung nicht, und fände es sich nicht von selbst, daß Deutschland, wenn Oesterreich in dem neu verjüngten Bundesstaate steht, auch in Italien wirkt, wenn auch im Sinne einer andern Politik, im Sinne nationaler Politik, die das Freiheitsstreben jener Völker ehrt, die sich selbstständig zu gestalten gewillt und kräftig sind?

Wir haben aus der Haltung der österreichischen Regierung gegenüber der Centralgewalt gehört, woraus sich zeigen soll, daß Oesterreich in Deutschland nicht eintreten will.

---

* St. B. VI 4654: und wie der. ** St. B. VI 4654: in Deutschland.

Vom Ausstoßen Oesterreichs aus diesem Grunde, wogegen Jemand, [v. Arneth St. B. VI 4567], protestirte, war wohl keine Rede; — das ginge auch nicht so mit einem Staate! — aber vom Nichtwollen Oesterreichs, einzutreten aus diesem Grunde, hörten wir, und man bezog sich darauf, daß Oesterreich die legislative Kraft der Versammlung noch nicht anerkannt, daß es seine Verbindlichkeit gegen die Centralgewalt bis zur Stunde nicht erfüllt habe: es habe die Reichsgesetze weder verkündet noch befolgt, und während ganz Deutschland mit dem Reichsfeinde Krieg führte, saß ein Gesandter Oesterreichs in Copenhagen, ein dänischer Gesandter in Wien, Oesterreich beharrte bei seiner Maßregel des Geldausfuhrverbots, es verweigerte seine Matricularbeiträge, seine Flottenleistung, — [dies Alles] rügte [vor]gestern der Abgeordnete für Oberbarnim [Jordan St. B. VI 4579]!

Aber thaten die andern großen Staaten viel Besseres? — Ich werde hier nicht nochmals ausführen, was gestern hierüber [von v. Würth-Wien St. B. VI 4613 und 4614] des Weiteren gesagt wurde, und würde es nimmer thun, am Allerwenigsten, um* die nationalen Zänkereien anzufangen; aber, meine Herren, Sie werden mit dem Abgeordneten für den Neckarkreis [Wurm St. B. VI 4616] demjenigen, auf den man mit einem spitzen Griffel losgeht, das Recht einräumen, daß er versucht, die Spitze abzubrechen und mit dem stumpfen Ende auf den Gegner loszuschlagen.

Sie kennen, meine Herren, meine Beurtheilung der österreichischen Regierung in der deutschen Sache und meine offene Sprache darüber; [s. St. B. V 3673—3682] aber nimmer kann ich angesichts der Lage der Dinge in den andern Staaten den gemachten Schluß hieraus anders als voreilig und einseitig oder feindselig gegen Oesterreich bezeichnen! Das hat auch der geistvolle und scharfsinnige Staatsmann aus Weimar [v. Wydenbrugk S. 347] vortrefflich ausgeführt, und nur ergänzt hat es der Abgeordnete für Wien. Ich bin weit davon entfernt, die Politik des ausgeschiedenen Reichsministers [v. Schmerling] vertheidigen zu wollen: ich habe sie stets bekämpft; ich bin weit entfernt, ein Wort für die politische Richtung seines Unterstaatssecretärs [v. Würth] zu verlieren: wir stehen hierin ziemlich weit aus einander; aber was von ihrer Stellung als Oesterreicher im Cabinette hergeholt wurde, dagegen gönnen Sie mir einige Worte.

Was von Amtsgeheimnissen in Preußen gilt, — mag der Abgeordnete für Hagen [v. Vincke St. B. VI 4643] es wissen oder

* St. B. VI 4654: um am Allerwenigsten.

nicht — das gilt auch in Oesterreich, und nicht weniger als in jedem Staate, der geordnet ist, und ob der Unterstaatssecretär, welcher hier die [wiener] Josephsstadt vertritt, Amtsgeheimnisse des Reichs verletzte, das mögen Andere beurtheilen. Für mich und an sich liegen die Sachen nach den geschehenen Erklärungen so, als hätten Manche gerne ein diplomatisches Mäntelchen über die Dinge gehängt, damit man nicht so recht sehen kann, wie die Sachen in Berlin eigentlich stehen, und ärgerten sich über dessen Lüftung: ich und meine politischen Freunde anerkennen es, daß er „offen" und unumwunden ausgesprochen hat, wie die Sachen wirklich stehen.

Auch das, meine Herren, möchte ich Ihnen auf jener Seite des Hauses [d. i. auf der Rechten] zurufen, daß Sie es nicht zu beklagen haben, daß Ihr erster Minister bisher gerade ein Oesterreicher gewesen ist: in seiner Hand lag es, im September einer Regierung im Norden Deutschlands [d. i. Preußen] einen gefährlichen Schnitt beizubringen, und die Verfolgung bloß österreichischer Zwecke in neidischer Eifersucht gegen eine andere Regierung hätte genug Motive geben können! Und übersehen Sie zugleich nicht, bei der Rüge gegen österreichische Tendenzen, daß österreichische Abgeordnete den Waffenstillstand von Malmö mitgenehmigt haben, dessen Verwerfung Preußen schwer gedemüthigt und herabgeworfen hätte: das vergessen doch Jene nicht, die vom schädlichen österreichischen Particularismus reden wollen! [s. v. Vincke St. B. VI 4642 und 4643.]

Endlich müßte ich, meine Herren, die allgemeine Folgerung, wozu der sonst so ehrenhafte und ritterliche Abgeordnete von Hagen sich heute hinreißen ließ, wäre sie bedächtig geschehen, entschieden und mit Verachtung zurückweisen; aber es genüge uns die Erklärung, es sei nicht mit Absicht irgendeiner Beleidigung* geschehen, und damit sei diese Sache abgethan.

Das also, was Preußen gethan, was Sachsen, Bayern, Hannover, was Holland in seiner Verfassungsurkunde gethan, was Dänemark, welches doch auch zum Theile zu Deutschland gehört, zur Stunde noch thut, das mögen Sie nicht außer Acht lassen, wenn Sie so gerade und bestimmt behaupten, Oesterreich wolle nicht in den Bundesstaat treten, oder folgern Sie doch gleichförmig, daß alle diese Staaten nicht in den Bundesstaat eintreten wollen. Der Unterschied ist nur im Wesen der: Oesterreich sprach sich offen aus, die andern nicht.

* St. B. VI 4655: mit Absicht und irgendeiner Beleidigung.

Nicht der Mangel an Muth, den ihm der Abgeordnete von Oberbarnim unterschiebt, ist es, der Oesterreichs Haltung* gegen die Centralgewalt bestimmt, die ich stets getadelt habe und noch tadle; auch nicht die Unaufrichtigkeit Oesterreichs, welche bis jetzt wie ein Alp auf Deutschland gelegen haben soll, kann zum begründeten Vorwurfe dienen. [s. Jordan St. B. VI 4579.]

Im Gegentheile! Oesterreich hat fort und fort klar ausgesprochen und bethätigt, was Andere versteckt erklären, daß es seine Schlußerklärung so lange in der Schwebe lassen werde, bis die Verhältnisse Deutschlands geordnet seien.

Aber die Erwiderung sei mir noch gegönnt, auf den Lieblingsangriff des Abgeordneten für Barnim, daß in demselben Augenblicke, als Oesterreich um seine Existenz in Italien mit seinem Reichsfeinde kämpfte auch ein Abgesandter des treulosen Sardenkönigs [Carl Albert] friedlich hier gesessen, und daß mit diesem diplomatisch verkehrt wurde.

Was das Geldausfuhrverbot betrifft, so habe ich mich wiederholt darüber entschieden ausgesprochen und werde jene Maßregel weder im Anfange noch in der Folge in Schutz nehmen; aber ich habe [St. B. II 909 und 910] bei der ersten Verhandlung auf die Schwierigkeiten der Aufhebung des leider einmal bestehenden Verbotes hingewiesen, und der Ministerpräsident [v. Gagern S. 376] selbst hat einen Fingerzeig gegeben, wie diese Sache zu würdigen sei.

Die Matricular- und Flottenbeiträge, meine Herren, sind ein Rechenexempel, und auch hierin steht Oesterreich, berücksichtigt man seine Verlegenheit, wie ich aus der zuverlässlichsten Quelle weiß, nicht zurück hinter andern Staaten, und der Herr Ministerpräsident [v. Gagern S. 376] sieht selbst die Flottenfrage noch als eine Rechtsfrage an, deren Entscheidung zweifelhaft.

Kurz, meine Herren, ich will hier nur dem einseitigen Schlusse gegen Oesterreich entgegentreten, den man immer vorbringt: Oesterreich wolle nicht in den Bundesstaat treten. Man messe mit der gleichen Elle und lasse nicht den Wunsch so durchscheinen, als sollte Oesterreich austreten, wie er in dem Bravo liegt, das einem Abgeordneten aus Preußen bei der Aeußerung [Jordans] entfuhr: Oesterreich habe absichtlich die Bande zerrissen, welche zwischen ihm und Deutschland bestanden.

Weiter wird noch zur Begründung des Nichtwollens das ministerielle Programm von Kremsier und die Note des Justizministers Bach vom 6. December [Verhandlungen II 773 und 774] angeführt.

* St. B. VI 4655: Oesterreichs Hebung.

Wenn man aber diese Actenstücke genau und unparteilich durchsieht, so hätte man schon hieraus zu gerechten Zweifeln darüber kommen können, ob denn die Austrittserklärung Oesterreichs so klar vorliege, wie sie das Programm des Reichsministeriums annahm. Dort heißt es: man werde . . . die gegenseitigen Beziehungen dann staatlich bestimmen u. s. w. Dort ist [also] die deutsche Frage als innere behandelt, denn erst im folgenden Satze ist von den äußern Beziehungen Oesterreichs die Rede, und auch in der Note vom 6. December ist die zukünftige staatliche Verbindung Oesterreichs mit Deutschland vorbehalten, und hiermit die bloß völkerrechtliche, staatenbündische abgewiesen.

Schon daraus hätte man mit Unparteilichkeit schließen können, daß Oesterreich nicht erkläre, austreten zu wollen. Allein man lese das Blatt, das als Organ des Reichsministeriums gilt, [d. i. die „Oberpostamtszeitung"] über jene Actenstücke, und man kann sich nicht der Vorstellung erwehren, daß man die Gelegenheit beim Schopfe fassen wolle, Oesterreich, das genirende, loszuwerden; man kann* sich nicht der Vermuthung entschlagen, man leide eben am Fanatismus einer Idee, von welcher ja oft die tüchtigsten und besten Männer ihrer Zeit ergriffen, erkrankt gewesen!

Und nun kommt die Note vom 28. December und sagt es geradeaus, daß Oesterreich nicht austreten wolle, und drückt wie ein Alp Jene, die es gerne losgeworden wären! Und was die Regierung hierin sagte, das bethätigt sie auch: die österreichischen Abgeordneten werden trotz des Verlangens, sie abzuberufen, von Frankfurt nicht abberufen, und das Ministerium trat selbst solchen Anträgen im Privatwege stets entgegen.

Nun sagt gar der Herr Ministerpräsident [v. Gagern St. B. VI 4565], er meine, nach der Note vom 28. December hätten die österreichischen Minister ihre Ansicht nicht geändert, aber noch vorgestern sagte er [zugleich], er traue seinem Freunde Schmerling vollkommen, und dieser Freund sagt [S. 339], die Veränderungen in der Ansicht der Minister seien eingetreten, — kann es doch hier Niemand besser wissen als eben Herr v. Schmerling, der bei den Ministern in Kremsier gewesen und zur Zustandebringung jener Note vielleicht mitgewirkt hat! Helfe mir doch Jemand über diesen Widerspruch!

Gewiß ist nach Allem dem die Voraussetzung falsch, daß Oesterreich nicht eintreten wolle.

Aber es kann gar nicht wollen, hörte man [v. Beckerath St. B. VI 4595] andeuten, denn es muß die Demokratie Deutschlands fürchten.

* St. B. VI 4655: man konnte.

Meine Herren! In Oesterreich wird die Demokratie sich noch ganz anders entfalten als im andern Deutschland, — wenn irgendwo der Boden für die demokratische Monarchie ist, so ist er in Oesterreich im allgemeinen Freiheitsdrange des so lange geknechteten Volkes — und Oesterreich würde [somit] den Feind von Außen fürchten, der im Innern sein weites Lager aufgeschlagen!

Nun, meine Herren, die zweite Voraussetzung ist die, daß Oesterreich in den deutschen Bundesstaat nicht eintreten könne. Denn die heiß ersehnte Einheit in Deutschland will, nach den Worten des Ministerpräsidenten, daß eine starke Gesammtregierung bestehe und ihr eine Volksvertretung zur Seite stehe, andererseits will Oesterreich ein Einheitsstaat bleiben, und hiermit ist die Einbeziehung Oesterreichs in Deutschland unvereinbar, und wiederum ist es das Programm der Minister von Kremsier und die Stimmung des Reichstags und der Presse, die die Gewähr dafür geben. [s. v. Gagern St. B. VI 4563 und 4564.]

Ja, meine Herren, man will in Oesterreich den Zusammenhalt eines Staates, aber nirgends, meine Herren, steht es, daß Oesterreich ein centralisirter Einheitsstaat sein solle. Die staatliche Einheit kann eine centralisirte Copie mit Einförmigkeit der Verwaltung oder ein Föderativstaat mit nationaler Gleichberechtigung, mit provincieller Selbstständigkeit in der Verwaltung und Vertretung sein.

Welche von beiden Hauptformen Oesterreich erhält, steht nicht im Programm und konnte nicht [darin] stehen, weil, wenn sich auch die Minister zur ersten gerne hinneigten, sie selbst nicht im Klaren sind, wie der Gesammtstaat sich gestalten werde, nachdem man Ungarn unterworfen. So viel liegt aber vor, daß ein größerer Theil des Reichstags, wenn nicht der ganze, den Föderativstaat will, daß ein großer Theil der gebildeten Presse ihn verlangt, daß ihn die Provinzen verlangen, wie es die Adressen der Landtage von Steiermark, Kärnthen und Tirol beweisen.

Ich bin auch kein Prophet wie mein Vorredner [v. Gagern S. 368], meine Herren; aber daß auch die österreichische Regierung in Kurzem zur Ueberzeugung gelangen wird, wenn sie sie auch [noch] nicht hätte, daß sich ganz Oesterreich in staatlicher Einheit nur nach dem Föderativprincipe formen kann, davon bin ich nach meiner Auffassung der österreichischen Frage vollständig überzeugt. Und Oesterreichs Regierung wird es durchführen, schon um Ungarns willen; denn so weit geht in Oesterreich die Rechtsverachtung nicht, daß man Ungarn nach deutschem Schnitte verwalten wollte, daß man die Italien erst

jüngst gemachten Versprechungen [s. S. 324 und 325] vergäße, daß man die Forderungen der Nordslaven geringer hielte als die der Serben und diese den Deutschen nachsetzen wollte: in der unausweichlichen Nothwendigkeit liegt es, daß in einem freien Oesterreich das Föderativprincip in seinen Theilen zur Wahrheit werde, und mit dem Föderativprincipe ist die Einfügung Deutsch-Oesterreichs in Deutschland vollkommen vereinbar, was ich schon bei einer andern Gelegenheit [S. 240] erwähnt und später noch ausführen werde.

Das erwägen Sie doch,* meine Herren, ehe Sie so bestimmt sagen, Deutsch-Oesterreich könne nicht in den deutschen Bundesstaat eintreten, und auf diese Voraussetzung hin das alte Deutschland theilen wollen!

Aber nicht bloß aus politischen, sondern auch aus welthistorischen Gründen könne Oesterreich nicht eintreten: Oesterreich bedürfe zur Bethätigung seiner germanisirenden Kraft nach Osten die volle ungeschwächte Staatskraft und Staatseinheit, — so hörten wir von dem Vertreter von Oberbarnim [Jordan St. B. VI 4576].

Wenn auch wirklich die Staatsformen nach solchen humanitären Doctrinen gebildet werden sollten und Oesterreichs Weltaufgabe [es] wäre, der Germanisirung nach Osten als Canal zu dienen, dann begreife ich nicht, wie man Deutsch-Oesterreich vom andern Deutschland trennen will, wie man dann acht Millionen Deutschen in Oesterreich zumuthen wolle, daß sie die doch eher ganz Deutschland zufallende Aufgabe übernehmen und das leisten sollen, was den ganzen fünf und vierzig Millionen zukommt? Jedenfalls wäre doch der geistige Druck von fünf und vierzig Millionen eng verbundenen Deutschen nach Osten größer als der, den acht Millionen üben könnten, die — abgetrennt von den andern, inmitten anderer feindseliger Nationalitäten — vielleicht um die nationale Existenz kämpfen müssen!

So weit ging wenigstens nicht der Herr Ministerpräsident [v. Gagern St. B. VI 4564], — der die Eintrittsfrage heute [S. 374 und 375] mehr auf dynastische Schwierigkeiten zurückführte — wenn er sagte, Oesterreich könne nicht eintreten, so lange es nicht vorzugsweise und allein an der Spitze der Angelegenheiten steht. Er berücksichtigt gewiß dabei auch das Gefühl des österreichischen Volkes, und es ist begreiflich, wenn das gesagt wird bei einem Volke, das so selbstständig gestanden; bei einem Volke, das in der deutschen Oberhauptsfrage nicht übersieht, daß es sich wahrscheinlich um die Erbschaft einer Krone

* St. B. VI 4656: noch.

handelt, die sein Regentenhaus fast ununterbrochen durch fünf Jahrhunderte getragen. Es wäre* kein Wunder, daß auch die österreichische Regierung, wenn diese Frage in den Vordergrund tritt, sich vor Augen stellt, daß die Grafen von Habsburg mit wenigen Unterbrechungen bis 1806 deutsche Kaiser gewesen; aber, meine Herren, daraus folgt nicht, daß Oesterreich nicht eintreten könne, sondern gerade das, daß Oesterreich eintreten müsse, worauf ich später wieder zurückkomme.

Der Herr Finanzminister [v. Beckerath St. B. VI 4595 und 4596] sagte, Oesterreich könne jetzt nicht eintreten, denn der österreichische Reichstag wird lange nicht mit der Verfassung fertig werden, Deutschland dagegen muß rasch zu Ende kommen, die Gefahren thürmen sich um das Vaterland: in Frankreich steht ein Napoleonide an der Spitze der Regierung, in Italien fragt es sich um die Existenz der Dynastien und der bürgerlichen Gesellschaft, im Innern Deutschlands drohen neue Gefahren; denn neue Revolutionen stehen in Aussicht, wenn wir nicht rasch darangehen, das zu schaffen, was der Eine offen will, der Andere sich dabei gedacht, — ich meine das preußische Kaiserthum.

Meine Herren! Wie lange die Wirksamkeit des österreichischen Reichstages noch dauern wird, ist ungewiß; aber daß er selbst rasch enden will, das geht aus jenem Freudenrufe des Reichstags hervor, der erscholl, als Jemand sagte: es sei doch wünschenswerth, daß am 15. März, an dem Jahrestage der Zusicherung der Verfassung, die Verfassung auch ins Leben trete. Ob er bis dahin auch fertig ist, ist nicht sehr wahrscheinlich, allein auch Sie werden mit der Verfassung bis dahin nicht zu Ende sein. Und ich kann nicht unerwähnt lassen, was nach den Erlebnissen der letzten Zeit die Besorgnisse des Herrn Finanzministers zerstreuen konnte, nämlich, daß in Oesterreich ein Factum bevorsteht, für das Preußen ein für den Augenblick wohl gelungenes Beispiel gegeben; denn wenn** nicht alle Zeichen trügen, so wird auch Oesterreich seinen Brandenburg haben, und dann hemmt kein Reichstag das Verfassungswerk.

Gegen Gefahren nach Außen wird ganz Deutschland stehen, die Verfassung sei vollendet oder nicht; die Gefahren von Innen können doch die „Anarchiebesieger“*** in Frankfurt, Baden und Thüringen [s. v. Schmerling S. 334] nicht hoch anschlagen!

Und man [v. Beckerath St. B. VI 4596] sagte weiter: „Das Warten auf Oesterreich ist das Sterben**** der Einheit.“

---

* St. B. VI 4656: Es war. ** St. B. VI 4656: und wenn. *** St. B. VI 4656: durch die Anarchiebesieger. **** St. B. VI 4656: das Streben.

Ja, für jene Einheit der Diplomaten und Professoren, die sie nur in jener Form denken und wollen, daß wir die Krone Carls des Großen auf das Haupt des preußischen Königs setzen, aber nicht für das Volk, das ein ganzes Deutschland mit Deutsch-Oesterreich will! Bei solchen Bemerkungen und Ansichten sind alle die ministeriellen Reden, daß man eifrig forsche, wie Oesterreich bei Deutschland bleiben könne, Redensarten, und die Formen, von denen man spricht, sind leere Formeln.

Endlich muß selbst Oesterreich wünschen, sagt Herr v. Vincke [St. B. VI 4640], daß es nicht in Deutschland aufgehe, weil ihm daran gelegen sein muß, daß Deutschland nach Westen hin stark sei, damit im Falle eines Krieges, sobald die Franzosen über die Alpen eine Diversion machen, das deutsche Heer im Westen den Franzosen in die Flanke falle.

Ich begreife diese Logik nicht und hätte aus der Voraussetzung eher den Schluß erwartet, daß Oesterreich mitten in Deutschland stehen will und stehen muß, mit allen seinen Kräften, damit es* dann darauf wirken könne, daß Deutschland mit aller Kraft in die Flanke von Frankreich falle!

Endlich geht man so weit, zu sagen: Oesterreich dürfe auch nicht in den deutschen Bundesstaat eintreten! Denn dort, hörte man von der einen Seite, ist der Despotismus nöthig, und Oesterreich werde Deutschland den Despotismus wiederbringen; Oesterreich dürfe nicht in den deutschen Bundesstaat eintreten, weil diese Beziehung schon einmal die Revolution von Deutschland geboren und das metternichsche System, wie ein geistvoller Paradoxensucher sagt, nur die Folge dieser Beziehungen gewesen sein soll; [s. Jordan St. B. VI 4580. 4576—4578] Oesterreich dürfe nicht eintreten, sagt man, [v. Vincke St. B. VI 4637] wegen seiner galizischen und italienischen Besitzungen, da diese die deutsche Politik beirren und ihren Schwerpunct ganz verrücken.

Nun, meine Herren, wenn man sich gegenwärtig fürchtet, daß in Oesterreich der alte Despotismus wiederkehren kann, dann schreckt man sich vor Gespenstern, — was zwar schon öfter hier geschehen. Ich gestehe zu, daß manche Rückschritte auch dort wieder gemacht wurden und werden, allein der alte Despotismus ist in Oesterreich nicht mehr möglich, und er kommt auch nicht wieder, — fürchten Sie das nicht; und wäre es so, dann wäre es Deutschlands heilige Pflicht, ihm dort entgegenzutreten, ihn zu bekämpfen, zu besiegen, statt ihm das Brudervolk preiszugeben.

---

* St. B. VI 4657: damit, wenn es.

Und wenn die Beziehungen zu Deutschland dazu beigetragen, daß die Revolution gekommen, nun, dann wäre es doch Undank, sie zu brechen und nun die Frucht sich anzueignen, und ich wünsche jederzeit Stoff zur Revolution, wenn sie solche Früchte trägt, wie [sie] die im Frühling in Wien gebracht.

Und was die galizischen und italienischen Besitzungen Oesterreichs betrifft, so übersehen Sie doch nicht, daß selbst in dem Unionsverhältnisse, das beabsichtigt wird, doch mindestens die gegenseitige Garantie des Territoriums vorausgesetzt werden muß und hiernach die galizischen und italienischen Besitzungen eben so garantirt werden müßten wie die andern österreichischen Besitzungen alle, und was dann Oesterreich in Italien drängt, das drängt auch das mit ihm vereinte Deutschland.

Auch, meine Herren, ist nicht zu übersehen, — und das mögen insbesondere Jene berücksichtigen, die Polen und Italien gern wieder restituirt sähen — daß, wenn Oesterreich mit Deutschland vereint ist, dann auch das ganze deutsche Volk von seinen Vertretern und Fürsten verlangen kann, daß die alte Schuld an Polen gesühnt werde, und, wenn der Augenblick der Wiederherstellung Polens eingetreten, der Moment gekommen, wo das ganze italienische Volk sagt, es will nur einen Staat zusammen haben, ganz Deutschland sagt: „Es werde!"

Meine Herren! Oesterreich darf endlich nicht in den deutschen Bundesstaat eintreten, denn Preußen käme sonst nicht an die Spitze!

Meine Ansicht ist darüber eine offene.

(Stimmen auf der Rechten: Gehört das zum Berichterstatten?)

Ja! meine Herren (zur Rechten gewandt), das gehört dazu, und ich werde es ausführen, so ungern Sie es hören mögen.

Meine Herren! Es ist meine vollste Ueberzeugung, daß man die Hegemonie von Preußen vielfach angestrebt mit offenen und ehrlichen, aber auch mit unlauteren Mitteln. Ich mißtraue den Worten des Ministerpräsidenten [v. Gagern St. B. VI 4563 und 4564] nicht: er wollte nicht die Hegemonie Preußens, und es ist mir auch gelungen, das Bedenken hierin niederzukämpfen, das — ich gestehe es offen — mich beschlich bei dem Vergleiche dieser Erklärung mit jener im März in der hessischen Kammer;[35] ich bin von der Wahrheit der Worte desselben vollständig durchdrungen: er habe kein anderes Interesse als das Interesse von ganz Deutschland. Ich habe auch gegen dieselbe* nichts, wenn sie das Heil Deutschlands verlangt, — was mir indeß noch nicht klar geworden;

* = die Hegemonie Preußens.

aber sie soll nicht gesucht werden durch eine Hinausdrängung Oesterreichs, die einer Theilung Deutschlands gleich kommt.

Aber, meine Herren, nicht bloß der Herr Ministerpräsident ist es, bei dem eine solche Richtung nach jener Aeußerung in der hessischen Kammer anzunehmen war, sondern wir haben in der jüngsten Zeit Erfahrungen, die diese Unterstellung vollkommen rechtfertigen: man sehe auf die veränderte Haltung vieler öffentlichen Blätter, die hier und in einem großen Umkreise und in Norddeutschland erscheinen; man sehe den heftigen Ton gegen Oesterreich in Blättern, die von der Paulskirche aus mitredigirt werden; man lese darin die Weihrauchwolken gegen Preußen; man erwäge das Gerücht, daß unter den Blättern einige Unterstützungen erhalten sollen, — ich sage ausdrücklich: „sollen“ — um in gleicher Richtung fortzuwirken.

(Stimmen im rechten Centrum: Beweis! Verdächtigung!)

Oh! meine Herren, ich hoffe, keiner wird mir zumuthen, daß ich so etwas unserm hochachtbaren Ministerpräsidenten oder einem aus diesem Hause unterschiebe; ich sage auch nicht, daß eine Regierung von Deutschland [d. i. Preußen] sich dazu hergeben würde: allein es gibt auch andere Leute, die in ihrem Sinne wühlen.

Erwägen Sie, daß Blätter, die hier im Hause ihre besten Kräfte haben, diese Richtung offen predigen und auf den Austritt Oesterreichs dringen, und urtheilen Sie dann noch, ob ich zu viel gesagt. Wollen Sie aber noch Thatsachen, so hören Sie die eine unverfängliche, aber sehr laut sprechende, daß ein Abgeordneter aus diesem Hause hier in der Umgebung in mehrere der gelesensten Blätter einen Aufsatz über die österreichisch-preußisch-deutschen Verhältnisse einrücken lassen wollte, in dem die Person des Verfassers jedes Bedenken gegen die Zulässigkeit ausschloß, und daß keine Redaction ihn aufgenommen hat, und es hat sich, meine Herren, gerade bei ihm, der in der Staatsverwaltung der früheren Zeit viel Erfahrung hat, die Ueberzeugung herausgestellt, daß eine Censur ausgeübt wird, welche härter erscheint als die alte Regierungscensur, eine Censur durch die Redactionen der Zeitungen.

Meine Herren! Ich wiederhole nochmals: ich bin weit entfernt, irgend Jemanden von Ihnen, dem Ministerium oder irgendeiner Regierung ein unlauteres Mittel für jenen Gedanken unterzuschieben, und ich freute mich, wenn in der Wahrheit alle jene Gerüchte von unlauteren Mitteln keinen Halt hätten!

Wäre nun jener Grund wirklich für die Unmöglichkeit des Eintritts von Oesterreich vorhanden, — und die Zukunft wird Manches

darüber aufklären — dann hätte ich hierfür keine Entgegnung, sondern beklagte nur Deutschland, das man aus solchem Grunde theilen wollte.

Nun, meine Herren, der Umfang des Gegenstandes gestattet mir nicht, im Einzelnen die innere Unhaltbarkeit des Programms ausführlicher darzuthun, und ich beziehe mich auf das, was schon das Mitglied für Trier [L. Simon St. B. VI 4588 und 4589] und schlagend das Mitglied für Weimar [v. Wydenbrugk S. 347—354] dargethan, das überzeugend erwiesen, wie haltlos nach der Natur der Sache und dem positiven Staatsrechte von Deutschland die Basis des Programms ist. Nur gestatten Sie mir, gegen die Einwendungen des Mitgliedes für Hagen [v. Vincke St. B. VI 4638 und 4639] nochmals auf den Art. XI der Bundesacte [vom 8. Juni 1815] zurückzugehen.

Der Art. XI der Bundesacte, welcher von Bündnissen der Einzelstaaten spricht und diese nicht ausschließt, hat nur jene im Auge, bei denen es sich um einen Vertrag eines Einzelstaates Deutschlands mit einem nichtdeutschen, fremden Staate handelt. Das von Herrn v. Vincke beanspruchte Bündniß mit Ausschluß Oesterreichs entbindet Oesterreich um so mehr vom alten Bunde, als die wiener Schlußacte [vom 15. Mai 1820 Art. XIII und XIV] zu einer organischen Aenderung die Einstimmigkeit aller Bundesglieder verlangt: mit dem Ausschlusse Oesterreichs aus dem Bundesstaat ist auch Oesterreich nicht mehr an den Staatenbund vom Jahre 1815 gebunden, und das werden Sie nicht in Abrede stellen können.

Nun weiter von der Unzulänglichkeit der ministeriellen Politik, die in der Vorlage ausgesprochen ist!

„Es ist nothwendig, daß, wenn wir aussprechen,* daß Etwas sein soll oder nicht, daß Etwas im Interesse des Vaterlandes geschehen soll oder nicht, dann müssen wir auch dafür sorgen, daß es so sei, dann müssen wir uns aber auch darüber einigen, daß und wie die Mittel aufzubringen sind, damit der Beschluß nicht in der Luft hänge," so hörten wir den Ministerpräsidenten [v. Gagern St. B. IV 2897] am 26. October sprechen. Beschließen Sie also die Ihnen zugemuthete Union und Oesterreich weigert die Anerkennung dieser Richtung, — was dann?

Das beirrt das Ministerium nicht, denn es zählt auf die Geneigtheit und das Bedürfniß der österreichischen Regierung, und es findet noch mehr Grund zu dieser Annahme in der Depesche wegen der Consulate — von der ich gewünscht hätte, daß sie mit den andern Acten

* St. B. VI 4658: etwas aussprechen.

bis zum 28. December dem Ausschusse mitgetheilt worden wäre, weil sie gegen das Reichsministerium spricht — und in den neuesten Berichten aus Kremsier, die die heutigen Blätter gebracht haben. [s. v. Gagern S. 378. 364. 365.]

Aber, meine Herren, gerade diese Ereignisse sollten* Ihnen das Zeitweilige eines Ministeriums vor Augen stellen — und es darf nicht übersehen werden, daß alle Verträge vor den Reichstag gehören, auf dem gegenwärtig die Mehrheit eine slavische, deutschfeindliche oder doch -fremde Richtung vertritt, die** bei der Einbeziehung anderer Landestheile Oesterreichs [noch] zunimmt — und Sie bestimmen, festzuhalten am bestehenden Rechte und es nicht preiszugeben den Zufälligkeiten, die in der Regierung von Oesterreich vorkommen können.

Nun, ich nehme auch an, das Ministerium fände einen bereitwilligen Contrahenten, — was kann das Unionsverhältniß der Staaten sein? Nur ein völkerrechtliches,*** und als solches nie im Geiste nationaler Interessen der Deutschen, sondern nur im Interesse der herrschenden Mehrheit der österreichischen Legislation zu erwarten!

Und wie lange hält ein solches Bündniß? So lange, ohne daß ich einem oder dem anderen Theile in der Vertragstreue zu nahe treten will, bis mächtige Interessen dagegen auftreten und den Vertrag lösen — Sie mögen vom „unauflöslichen Bunde" [s. v. Gagern S. 328] gesagt haben, so viel Sie wollen —: das ist ja die alte Lehre der Geschichte, die wir nicht verkennen sollen! Es kam schon öfter vor, daß ein väterliches Gut unter Brüder getheilt und Bewirthschaftung in gemeinsamem Interesse verabredet wurde. Was trat immer ein? Nicht lange währt es, so stehen die Brüder eifersüchtig und zuletzt feindlich einander gegenüber!

Auch hier schlägt die Sonderung entschieden gegen das andere Deutschland aus und führt zur Hinneigung gegen Rußland; denn Oesterreich kann sich nicht verhehlen, daß es in Rußland einen besseren Garanten seiner polnischen und italienischen Besitzungen hat als in Deutschland: denn für Polen findet es in Rußland einen gleich Interessirten, dem an der Nichtwiederherstellung Polens gelegen ist, und findet bei Rußland eine gefällige Unterstützung in der Lombardei, aus Eifersucht gegen französischen Einfluß daselbst, — und diese Ländertheile sind ein Bündniß werth, wozu noch obendrein nationale Sympathien eines großen Theiles der Bevölkerung hinneigen.

---

* St. B. VI 4658: sollen. ** St. B. VI 4658: und die. *** St. B. VI 4658: Nun, ein völkerrechtliches.

Dann aber gebietet die Selbsterhaltung dem anderen Deutschland, Oesterreich in Deutschland zu haben, das sonst seine Grenzen weithin bedroht, während Oesterreich durch seine Festungen in Böhmen, [Ober=] Oesterreich und Tirol gegen Deutschland gedeckt ist.

Noch einen Punct will ich hier andeuten. Ich las heute einen Brief von einem Abgeordneten der französischen Nationalversammlung, welcher mit kurzen Worten sagt: „Trennt Oesterreich von Deutschland, so wird man eine neue Auflage des alten Rheinbundes zu Wege zu bringen wissen!"

Nein, sagt man, das ist falsch: Oesterreich bleibt Deutschland zugewandt, denn es hat ein deutsches Regentenhaus, es hat so viele deutsche Bewohner![36]

Auch England hat ein deutsches Regentenhaus, und ich danke [doch] für die deutschfreundliche englische Politik! Die Deutschen sind in Oesterreich die Minderzahl, und genügte diese, nun, so schließen Sie Ihre Union auch mit Rußland, das in den Ostseeprovinzen deutsche Bevölkerung hat; schließen Sie [Ihre] Union mit der ganzen Welt, denn überall gibt es Deutsche als Minorität der Bevölkerung!

Und wie dann, wenn Oesterreich die vom Reichsministerium verlangte Erklärung ablehnt und sich einfach auf die Note vom 28. December beruft? Ich glaube, Oesterreich wird [sich] kaum jetzt erklären; aus der Rede, die der Bevollmächtigte der österreichischen Regierung bei der Centralgewalt [v. Schmerling S. 333—341] vorgestern hier gehalten, vermochte ich es nicht zu entnehmen, daß es sich, und wie es sich erklärt, und ich gestehe es offen, die Consequenz der Note fordert schon, daß eine weitere Erklärung nicht gegeben wird, bis das Verfassungswerk vollendet ist. — Dann war der Schritt unzeitig und erfolglos!

Endlich, meine Herren, müssen die Consequenzen des Programms gezogen werden.

Man mag, so viel man will, gesagt haben, es sei keine Theilung Deutschlands im Hintergrunde vorhanden, — sie ist doch im Sinne!

Das ministerielle Programm erklärt sich nämlich unter Nr. 5 gegen das Vereinbarungsprincip im ganzen Umfange von Deutschland, es verlangt aber unter Nr. 7 die Ermächtigung zur Unterhandlung mit Oesterreich. Daraus folgt nun, daß die Theilung im Augenblick schon vom Ministerium selbst geglaubt wird, denn sonst könnte es nicht das Princip der Vereinbarung mit Oesterreich durchführen wollen, das ja nach Nr. 5 für ganz Deutschland geradezu in Abrede gestellt ist, und es ist daher hiernach keine Absurdität, die Theilung zu behaupten, die

man dem Verfasser des Berichtes der Majorität vorgeworfen hat [s. v. Gagern S. 376 gegen Venedey Verhandlungen II 764]: die §§ 5 und 7 mit ihren Folgen sprechen klar und bestimmt dafür, daß mit dem Programm eine solche Theilung beim Ministerio im Sinne gelegen sei.

Noch klarer tritt dieses, d. h. die Erklärung des Ministerpräsidenten in seiner vorgestrigen Rede hervor, wo er [St. B. VI 4566] sagt: „Ich widerspreche dem Ausschusse, daß man die Verhältnisse Deutsch-Oesterreichs bezüglich des andern Deutschlands als entschieden ansehen könne." Wie konnte dieses gesagt werden, wenn nicht angenommen wird, daß Deutsch-Oesterreich nicht in Deutschland steht, für das ja die Bestimmungen der Verfassung nach seinen eigenen öfteren Erklärungen durch die Nationalversammlung allein erfolgen sollen?!

Meine Herren! Eine solche rechtlich ausgesprochene und factisch angebahnte Theilung widerspricht Ihren eigenen Beschlüssen, denn Sie haben im § 1 „vom Reich" decretirt, daß das alte Bundesgebiet aufrechterhalten werde; [s. St. B. IV 2767] Sie haben erklärt, daß die Verfassung einzig und allein von der Nationalversammlung festgestellt werde, [s. S. 36] und doch gehört die Bestimmung des Territoriums gewiß in den Kreis der Verfassung; und Sie bekannten sich auch laut gegen eine Verletzung des Territorialprincipes von Deutschland, als der Berichterstatter über die angeregte Abtrennung Südtirols von Deutschland [v. Raumer St. B. II 1558] sagte: „La garde meurt, mais [elle] ne se rend pas![37] Das sei auch unser Wahlspruch! Deutschland solle lieber sterben als sich ergeben, Deutschland solle keinen Fuß breit Boden weggeben!" Und es erlaubt auch Ihr Mandat nicht, in eine Theilung zu willigen: Sie haben den Auftrag, eine gemeinsame Verfassung für ganz Deutschland zu schaffen, nicht für zwei Drittel und für das andere Drittel ein außerverfassungsmäßiges Verhältniß!

Wir hörten zwar [v. Vincke St. B. VI 4639] entgegnen: Was hindert zwei Drittheile von Deutschland, sich zusammenzulegen und das andere Drittel wegzugeben, nicht in diese Form hineinzuziehen?

Ja, das widerspräche nicht einem neuen Mandate, das Sie für diesen Zweck erhalten würden; aber dem Mandate, das Sie hierher geführt, widerspricht es. Sie mögen was immer für eine ausführbare Form wählen, in der ganz Deutschland ist, aber Sie dürfen keine Form wählen, wonach einzelne Theile nicht theilnehmen sollen an den Rechten und an den Bestimmungen der allgemeinen deutschen Verfassung. Stellen Sie die allgemeine Verfassung fest, und machen Sie innerhalb derselben auch weitere Bestimmungen, die nur die einzelnen Theile binden; aber nicht

früher und nicht auf eine Art dürfen Sie es thun, die die Beziehungen des dritten Theils zum Ganzen in Frage stellt!

Subtilitäten sind es nicht, die ich aufsuche, und die der Herr Ministerpräsident [v. Gagern S. 364] in seiner Bevorwortung der verlangten Ermächtigung zurückgewiesen hat, aber ich muß gerade die einzelnen Puncte der verlangten Ermächtigung durchgehen, um die ganze Sache klar vor Augen zu legen.

Der Herr Ministerpräsident [v. Gagern St. B. VI 4564—4566] verlangt in seiner Rede vom 11. d. M. die Ermächtigung: zur Erledigung von Schwierigkeiten, die sich zwischen der Centralgewalt und der österreichischen Regierung ergeben haben; dann: um Verständnisse in Oesterreich vorzubereiten über den Geist der Nationalversammlung, der Oesterreich nicht feindlich ist; weiter: um die Fortbildung des Staatenbundes vom Jahre 1815 anzubahnen; endlich: um einen Gesandten und Bevollmächtigten dort halten zu können, wo der Mittelpunct der wichtigsten Interessen auch für Deutschland wegen des Orients und Italiens ist, und für die Centralgewalt dort mitaufzusehen.

Nun, meine Herren, wofür ist denn der Bevollmächtigte der österreichischen Regierung bei der Centralgewalt hier in Frankfurt? Dadurch ist doch offenbar Gelegenheit genug gegeben, die Besorgnisse und Verhältnisse aufzuklären, Schwierigkeiten zwischen den beiden Regierungen zu beheben und Verständnisse einzuleiten und neue Verträge zu besprechen, zumal dieser das vollste persönliche Vertrauen des Ministerpräsidenten besitzt! Wozu nun einen Bevollmächtigten wegen des Orients und Italiens? Warum schickt man nicht vielmehr wegen des Orients einen Bevollmächtigten nach Constantinopel und Petersburg, wo die Angelpuncte der orientalischen Frage liegen? Warum nicht nach Frankreich und England und den anderen europäischen Staaten, die bei der Lösung ein Wort zu sprechen haben? Braucht man wegen Italiens einen Bevollmächtigten in Kremsier? Wir haben ja einen Gesandten [d. i. Heckscher], der dort von Hauptstadt zu Hauptstadt zieht und die Interessen Deutschlands wahrnimmt und vertritt!

Das Petitum der Vorlage entbehrt eines ausreichenden Grundes und hätte darum gar nicht erscheinen sollen.

Gestatten Sie mir nun, meine Herren, daß ich zur positiven Rechtfertigung des Ausschußantrages übergehe.

Worin die Verschiedenheit des Ausschußantrages von der ministeriellen Vorlage bestehe, das liegt auf flacher Hand. Diese will eine nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses unbeschränkte und den

früheren Bestimmungen der Versammlung widersprechende Ermächtigung,* und diese zu ertheilen, glaubt der Ausschuß nicht vorschlagen zu können, sondern nur die beschränkte, im Majoritätsantrage bezeichnete wegen der nichtdeutschen Provinzen Oesterreichs. Zu diesem Zwecke mag es zulässig erscheinen, wenn man einen Bevollmächtigten nach Kremsier schickt, obgleich ich auch hierfür die absolute Nothwendigkeit darum nicht einsehen kann, da ein Bevollmächtigter der österreichischen Regierung hier ist.

Den Ausschuß leitete bei Stellung seines Antrags die Aufrechthaltung des Territorialprincips von Deutschland, die Aufrechthaltung des Princips, welches, wie im Bericht angedeutet worden ist, durch alle Ereignisse und Vorgänge der neueren Zeit vom März bis auf den heutigen Tag von der Nation anerkannt ist; den Ausschuß leitete weiter das Princip der Volkssouveränetät in der Feststellung der Verfassung und der offenbare Umstand, daß die Feststellung des Territoriums ein Bestandtheil der Verfassung ist; den Ausschuß leitete [endlich] die Ansicht, daß mit der vorgeschlagenen Ermächtigung alle zu erreichenden Vortheile einer Verhandlung zu erreichen sind.

Nun sagt zwar dagegen die Minorität, das Mandat der Nationalversammlung geht nicht so weit, daß wir etwas Unmögliches thun sollen. [s. Verhandlungen II 768.]

Diesfalls weise ich auf das schon früher Bemerkte: es mögen die anderen Staaten sich zusammenthun und in dem Hause sich ihre Gemächer zurechtrichten, wie sie wollen, aber im Bau des Hauptgebäudes darf keine Anordnung getroffen werden, noch ein Theil draußen zu bleiben genöthigt werden, — ist doch auch Niemand hier im Hause, wie ein Abgeordneter aus Göttingen, [Waitz St. B. IV 2789], sich ausgedrückt hat, der den schwierigen Bau mit Oesterreich nicht lieber wolle als den leichten Aufbau ohne Oesterreich!

Die Minorität sagt, sie billige nicht, daß der Ausschuß die Hindernisse im vierten Erwägungsgrunde** [nicht] deutlicher ausgesprochen hat, daß die politische Verbindung nicht näher bezeichnet wurde. [s. Verhandlungen II 768.]

Aber die Hindernisse liegen ja nur in der Verbindung deutscher mit nichtdeutschen Provinzen in Oesterreich: wäre Oesterreich nichts Anderes als nur Deutsch-Oesterreich, dann wären keine Hindernisse vorhanden, und keine Ermächtigung zu ertheilen; was aber unter der

* St. B. VI 4659: eine . . . unbeschränkte Mandate [?] und . . . Ermächtigung.
** St. B. VI 4659: im vierten Einigungsgrunde.

politischen Verbindung gemeint ist, hängt von den Verhältnissen ab, und ich werde darauf zurückkommen.

Daß die in den Erwägungsgründen angedeuteten Gesichtspuncte den Erfolg der Verhandlungen beeinträchtigen sollten, [s. Verhandlungen II 768] kann ich nicht begreifen, wenn man nicht etwa die alte Weise der Verhandlungen im Sinne hat, wonach ein Staat den andern nur übervortheilen wollte und darum geheimthun mußte.

Ihr Ausschuß hatte die feste Ueberzeugung, daß es nicht im Sinne unseres Ministerpräsidenten gelegen ist, solche Verhandlungen zu pflegen, deren Ziel und Richtung man nicht im vorhinein andeuten dürfte, und was endlich das Mißtrauen betrifft, das die Ausschußmehrheit bezwecken sollte, [s. Verhandlungen II 768] so kann ich versichern, daß dieser Gesichtspunct die Mehrheit des Ausschusses nicht bestimmte, kann aber nicht verschweigen, daß sich die Mehrheit des Ausschusses darüber klar war, es gelte ihm die Sache höher als die persönliche Verehrung für den Mann, der nun die Geschäfte Deutschlands übernommen hat.

Meine Herren! Man sagt weiter, das Majoritätserachten setzt das Zerreißen Oesterreichs voraus, und, irre ich nicht, so machte der Finanzminister [v. Beckerath St. B. VI 4596] uns diesen Vorwurf.

Ich bin sehr erstaunt, diesen Vorwurf zu hören, da seit alten Zeiten die politische Gesetzgebung von Oesterreich einen solchen Unterschied [an]erkennt und festgehalten, ohne daß die österreichische Regierung mit einem solchen Ausdrucke den Nebenbegriff einer neuen Zerreißung verbunden hätte.

Auch witzig ist der Antrag der Majorität des Ausschusses genannt worden, aber nur das sei er, sonst nichts, — so nennt ihn das Ministerialblatt in Frankfurt [d. i. die „Oberpostamtszeitung" 1849. Nr. 11.]

Der Ausschuß war fern von allem Witze: er nahm die Sache sehr ernst und legte in seinen Antrag die Verweigerung der Ermächtigung des Ministerpräsidenten und wies scharf und positiv die Richtung an, und wozu die Verhandlungen gepflogen werden dürfen.

Der Berichterstatter hielt sich auch von solchen Gründen fern, wie sie das Mitglied von Hagen [v. Vincke St. B. VI 4639] in der Berufung auf Lothringen und Elsaß zu finden glaubte.

Dem Berichterstatter [Venedey Verhandlungen II 765] schwebte nur zu klar vor, was es für eine Wendung mit Deutsch-Oesterreich nehme, wenn es einmal abgetrennt sei, und wies mit Recht auf Lothringen hin — nicht jenes kleine Reich des 14. Jahrhunderts, sondern das große von der Nordsee am Rhein herauf bis nach Italien, das

im Vertrage von Verdun [843] gemeint war und Stück für Stück zerbröckelt an die Franken fiel — und auf Elsaß, bei dem im Vertrage von Münster [1648] die Doctoren auch die Beziehungen der Städte und der Ritterschaft zum Reiche vorbehielten, und das in Kürze französisch war, gerade wie heutzutage die Doctoren das Band mit Deutsch-Oesterreich zu erhalten meinen, aber das Land den Slaven preisgeben.

Es ist auch nicht zu übersehen, meine Herren, daß der Ausschuß nicht sowohl gegen alle und jede Unterhandlung wegen Beseitigung der Schwierigkeiten [bei der Schaffung] der Verfassung in Oesterreich ist, aber er glaubte, sich auf den Vorschlag einer Ermächtigung beschränken zu müssen, die so weit geht, als die Schwierigkeiten eigenthümlich in Oesterreich liegen.

Ueber die anderen Anträge, die dem Majoritätserachten gegenüberstehen, [s. Verhandlungen V 302—308] kann ich kurz hinweggehen: sie erledigen sich dadurch, als die Sache Cabinetsfrage geworden ist und das Ministerium erklärt hat, nur so und allein so nehme es die Ermächtigung an, wie es dieselbe begehrt hat. [s. v. Gagern S. 378 und 379.]

Nun, meine Herren, ich bin aufgefordert worden und habe schon öfter darauf hingewiesen, auch angeben zu wollen, wie ich es möglich sehe, daß Oesterreich im deutschen Bundesstaat verbleiben könne. Vergönnen Sie mir dabei, meine Herren, daß ich nebenbei Einiges entgegne, was meine Person betrifft und hier [von Beseler St. B. VI 4626] in Anregung gebracht wurde.

Ich „schwärmte" nicht für die §§ 2 und 3 und nicht für den Zerfall von Oesterreich, und ich stimmte für die Paragraphen nicht aus Schwärmerei, sondern aus bestimmten Gründen, aus Interesse für das ganze Deutschland und in der Ueberzeugung, hierdurch auch das Wohl meiner Heimat am Besten bestellt zu sehen, — andere Leute haben für einen preußischen Kaiser geschwärmt und vielleicht darum die §§ 2 und 3 gemacht!

Ich habe für die §§ 2 und 3* gestimmt, weil ich der Ueberzeugung bin, daß sie für Deutschland nothwendig sind; ich habe dafür gestimmt, weil ich glaube, daß sie in Oesterreich ohne Nachtheil für das Volk ausführbar wären, und wenn Sie sich die Mühe nehmen würden, die Gründe, die ich damals [S. 221—243] ausführte, durchzugehen, und erwägen, daß keiner meiner Nachfolger sie widerlegt hat, obgleich sie

* St. B. VI 4660: für die Artikel 2 und 3.

nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse in Oesterreich im Stande waren, es zu thun, und öffentliche Blätter aus Oesterreich uns darum wohl geschmäht, aber nicht widerlegt haben, so werden Sie mir recht geben.

Wenn sich auch seitdem die Verhältnisse in Oesterreich wesentlich geändert haben, in Ungarn, in Italien und Galizien, so bin ich doch auch [jetzt noch] von der Ausführbarkeit der §§ 2 und 3 in Oesterreich überzeugt und setze nur voraus, daß die nichtdeutschen Länder Oesterreichs durch besondere Staatsverträge am ganzen Deutschland festgehalten werden. Und unter dieser Voraussetzung (Unterbrechung) — ja, und die leitete mich zu jeder Zeit — stimme ich noch für die §§ 2 und 3, nicht wie Manche, die gute Reden für eine Sache halten und dann entgegengesetzt und schlecht stimmen,[38] sondern ich stimme auch nach schlechter Rede stets für das, wofür ich gesprochen habe.

Ich stimmte dafür, nicht aus Schwärmerei für dieses oder jenes, sondern im Vollgefühle eines Deutschen, der stolz darauf ist, ein Deutscher zu sein. Andere kennen nicht diesen Stolz, da sie die Geschichte des deutschen Volkes leugnen, [s. v. Schmerling S. 334] — aber diese wissen nicht, was sie thun. War auch die politische Geschichte Deutschlands in der letzten Zeit trüb und immer trüber geworden, war auch Deutschland herabgekommen von seiner Größe aus jener Zeit der sächsischen Kaiser und der Hohenstaufen, wo Germania der Welt Gesetze gegeben, so gibt es dennoch eine andere Geschichte, die Geschichte des deutschen Geistes, die herrlich[er] ist und schönere Tage hat als alle Schlachtentage, seien es auch die von Aspern und Leipzig [1809 und 1813]! Die Geschichte deutschen Geistes ist es, auf die Jeder, der ihn kennt, stolz sein muß, und lasse ich neben diesem gern Jedem seinen speciellen Stolz.

Nun ist, wie ich sagte, die factische Basis allerdings geändert: Ungarns rechtliche Sonderstellung ist durch den Krieg vernichtet, und Italien festgehalten mit starker Hand. Daraus folgt nur, daß die Schwierigkeiten in der Durchführung größer geworden sind, nicht aber, daß sie unüberwindlich sind.

Am Liebsten wäre es mir, — und alle Schwierigkeiten schwänden alsogleich — wenn es gelänge, ganz Oesterreich ins deutsche Reich hineinzunehmen, „Thür und Thore weit zu öffnen," [s. v. Gagern St. B. IV 2900] ‚daß es hereinkommt in all seiner großen Mannigfaltigkeit und Herrlichkeit. Das wünschte ich, wenn es auf mich ankäme, und ganz Deutschland fände reichen Vortheil: dann könnte sich ungehindert der Culturstrom hinübergießen nach dem Osten; dann hätten wir die

Küsten von Istrien und Dalmatien mit ihrem Schiffholz und tüchtigen Matrosen; dann folgte das Nahrücken an die so oft bemitleideten Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen, und der Zweig der deutschen Civilisation wüchse rasch zum starken Stamme; dann hätten Sie die weiten ungarischen Gefilde geöffnet für die deutschen Bauern, die sonst über den Ocean gehen müssen, und diese könnten dort unter dem Schutze deutschen Rechtes, deutscher Freiheit dem reichen Boden tausendfältige Früchte abgewinnen, den süßen Wein ziehen, dem Nachbarfabricanten rohen Stoff und guten Markt dem edlen Aare*[39] darbieten; dann hätten Sie das ganze große Oesterreich mit seinen metallreichen Bergen und seinen Schiffe tragenden Flüssen; dann böten Polens Wälder deutschen Schiffen Holz, die auf dem Dniester nach dem Pontus zögen; dann hätten wir „den Keil und den Hammer" [s. v. Vincke St. B. IV 2858] zugleich, um mit den Ruthenen zwischen Nord- und Südslaven hineinzudrängen und an des schwarzen Meeres Küsten das deutsche Banner zu entfalten!

Das sei ein „monstrum horrendum, ingens,"[40] sagte Herr v. Vincke [St. B. VI 4635]!

Freilich wohl wäre es ein Monstrum für jene kleinliche Auffassung, die ein Drittheil von Deutschland weggeschnitten wissen will: ich nenne es vielmehr eine monströse Verunstaltung von Deutschland, Böhmen, Mähren, Steiermark, Kärnthen, Krain und Istrien bis an die adriatische Küste wegzureißen von dem alten Mutterlande!

Ich verkenne aber nicht, meine Herren, daß *ganz* Oesterreich im Augenblicke nicht in den deutschen Bundesstaat eintreten werde; ich anerkenne das Sonderbare und Schwierige, wenn da und dort ein Rothmantel[41] auf unseren Bänken säße oder ein croatischer oder polnischer Bauer in seiner Sprache reden wollte; — aber alles das hat doch in Oesterreich nun schon zum Theil und nächstens mehr in seinem Reichstag statt, und doch anerkennen alle Jene, die den österreichischen Einzelstaat hier vertheidigt haben, hierdurch, daß diese Mannigfaltigkeit keine Unmöglichkeit der Einigung enthält — ich [an]erkenne die Schwierigkeit, da die Paulskirche viel zu klein sein würde, alle Männer zusammenzufassen; ich anerkenne die Bedenken, die eigene innere Gestaltung an die Geschicke erst zu neuer Existenz erwachter Volksstämme eng zu knüpfen; ich anerkenne diese Bedenken völlig und sage darum: *für jetzt* ist der Eintritt von ganz Oesterreich in den Bundesstaat nicht zu erwarten, wenn auch die Zeit noch kommen wird, wann es gefahrlos und Allen Heil bringend geschehen kann! Bis dahin aber und somit für jetzt

* St. B. VI 4660: dem edlen Staare.

bleibe Deutsch-Oesterreich im Bundesstaat, und die anderen Länder treten in einen Staatenbund zum ganzen Deutschland, d. h. mit andern Worten, was die Ausschußmehrheit leitete: Festhalten am deutschen Bundesboden und Union mit den außerdeutschen zugewandten Landen!

Und dieses ist auch das Verhältniß, in dem Oesterreich in den Bundesstaat eintreten kann und wird!

Ich will dies näher ausführen.

Der Monarch ist dabei offenbar in ganz Oesterreich derselbe. Die Vertretung des Volkes erfolgt in zweifacher Weise, einmal in den Provincialhäusern für die staatlichen Bedürfnisse und deren Pflege in diesen Provinzen, das andere Mal im Centrum durch die Repräsentanten dieser Föderativelemente in einem Reichsrathe: diesem fällt nun das Heer- und Kriegswesen, die Finanzen und die äußeren Angelegenheiten zu, die durch das Centralministerium verwaltet werden. Diese Einrichtung ist die nothwendige Folge des Föderativprincipes, der Gleichberechtigung und hiermit der nationalen Unabhängigkeit der Stämme von einander, und jede Zusammensetzung der Vertretung in ein Volkshaus* nach der Kopfzahl wäre in Oesterreich eine Unterjochung der kleinern Völkerstämme durch die größern.

Die deutschen Provinzen, verfassungs- und tractatenmäßig im Bundesstaate, verfolgen [alsdann] in ihrem inneren Leben ihre Landeszwecke wie jeder andere deutsche Staat, in Bundessachen unterstehen sie der Centralgewalt wie jeder andere Staat, und die hieraus hervorgehenden Verbindlichkeiten sind grundgesetzlich festzuhalten. Die andern Länder verfolgen im innern Staatsleben ihre Zwecke und sind nur gegenüber den deutschen Provinzen durch den Inhalt der Unionsacte gebunden.

Die Hauptpuncte einer solchen Unionsacte sind natürlich die gleiche Regentenfolge, die volle Territorialgarantie im Schutz- und Trutzbündnisse, gleiche Heeresverfassung, die Zolleinigung, die Freizügigkeit u. s. f. mit der Tendenz einer endlichen vollen Vereinigung. Nach dieser Einrichtung kann eine Collision mit den Bundespflichten der deutschen Provinzen nicht entstehen, und somit Oesterreich in den Bundesstaat eintreten; denn was die inneren Sonderangelegenheiten der deutsch-österreichischen Lande betrifft, so tritt die einfache Unterordnung unter die Centralgewalt ein, und die gesetzlichen und administrativen Anordnungen derselben sind daselbst bindend wie in jedem deutschen Staate.

Was daher von einer möglichen Collision der deutschen Central-

* Ausdruck!

legislation und der partiellen in Deutsch-Oesterreich z. B. bei den Grundrechten [von v. Vincke St. B. VI 4637] gesagt wurde, tritt in Oesterreich nicht mehr als in den andern deutschen Staaten ein und behebt sich vollständig durch die Betrachtung, daß von der Centralgesetzgebung nur die Umfangsgrenze für die Particulargesetzgebungen gezogen wird, in der sie sich beliebig frei bewegen können. Was aber die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der deutschen und nichtdeutschen Länder betrifft, nämlich das Heer- und Kriegswesen, die Finanzen und die äußere Vertretung, so bieten diese keine weiteren Schwierigkeiten; denn die Heerverfassung und Heerverwendung ist tractatenmäßig gleich, die äußere Vertretung kann tractatenmäßig nur dieselbe Richtung haben und wegen der Untrennbarkeit der äußeren Politik füglich mit Zustimmung des Reichs durch die Reichsvertretung auch für die nichtdeutschen unirten Länder geschehen, die Finanzumlagen erfolgen in den deutschen Provinzen für Reichszwecke nach den Reichsfinanzgesetzen, für Landeszwecke nach den Landessteuergesetzen, für die österreichischen Gesammtstaatszwecke nach Landesquoten, die im vorhinein nach der Steuerkraft der Länder bestimmt sind, und deren Beschaffung in den einzelnen Ländern natürlich nach den Landessteuergesetzen erfolgt.

Hiernach ist jede Collision zwischen den Bundespflichten Deutsch-Oesterreichs und des nichtdeutschen Oesterreichs vermieden: Deutsch-Oesterreich ist im deutschen Bundesstaate und mit den nichtdeutschen Ländern zugleich im Gesammtstaate Oesterreich!

Dagegen kann nur das Eine sachlich eingewendet werden, daß dann die Vertretung Oesterreichs nach Außen nicht als die eines Gesammtstaates erscheint. [s. v. Vincke St. B. VI 4637.]

Allein sie erscheint nur nicht als solche, ist es aber der Sache nach wirklich, und [außerdem ist dieser Punct] keinesfalls von solchem Gewichte, daß darum Oesterreich aus dem deutschen Bundesstaate austreten sollte oder würde; wohl aber entspräche eine solche Gestaltung vollkommen dem Begriffe der Personalunion, in so fern alle hieraus entspringenden Beziehungen zu Deutschland ganz rein erhalten werden und die Verbindung der tractatenmäßig an einander untrennbar gebundenen Länder* nicht durch die Union der Verfassung und Verwaltung,** sondern nur durch die Person des Monarchen erfolgt.

---

* St B. VI 4661: die Verbindung der tractatenmäßig an einander untrennbar getrennten Länder. ** St. B. VI 4661: Vereinbarung.

Hiernach stellen sich die Schwierigkeiten der Durchführung der deutschen Bundesverfassung noch geringer heraus, als es bei den anderen mit nichtdeutschen Ländern in der Verwaltung inniger verknüpften Bundestheilen z. B. in Holland der Fall ist.

Man [v. Vincke St. B. VI 4637] erhebt jedoch gegen diese Art der Verhältnisse das Bedenken: ob auch das Volk in Oesterreich dies will, ob die Regierung ein solches Verhältniß eingehen will?

Das Volk in Oesterreich will es, in so fern das Föderativprincip gewollt wird, und muß es wollen, da ein Anderes in Oesterreich nicht möglich ist, und wirklich wollen dieses Princip die Deutschen, die Welschen, die Südslaven, und die besiegten Ungarn nehmen es gern, wenigstens als Ersatz der gänzlichen nationalen Unabhängigkeit von früher. Unter diesen Voraussetzungen kann es auch die österreichische Regierung ausführen, und es handelt sich nur um ihren Willen, da sie die Macht hat.

Und dieser Punct führt auf die mit der ganzen Frage ohnehin zusammenhängende Oberhauptsfrage.

Sie ist schon so oft besprochen worden und gehört im Detail nicht hierher. Ich für meinen Theil will keinen Kaiser oder etwas Aehnliches, am Wenigsten einen erblichen: ich will das Föderativprincip auch hier und hiermit die republicanisch geordnete Spitze von Deutschland mit Aufrechthaltung der Verfassungen in den Einzelstaaten, die diese sich geben wollen, sie seien monarchisch oder republicanisch; aber wenn ein Kaiser beliebt wird oder nothwendig ist, lasse ich mir ihn gefallen, — dann aber muß es der österreichische sein!

Sonderbar ist es, daß eine hier ausgetheilte Beilage der „Deutschen Zeitung" [1849. Nr. 12] alle Fälle der möglichen Stellung Oesterreichs zu Deutschland polemisch durchgeht und bei jedem nachweist, daß Oesterreich aus Deutschland austreten müsse, aber diesen gerade von mir angeführten nicht aufnimmt, daß nämlich Oesterreich mit den deutschen Ländern in den Bundesstaat, mit den nichtdeutschen in einen Staatenbund tritt und der Kaiser von Oesterreich die deutsche Krone erhält. Geschähe das Letztere von hier aus, dann „machte es sich von selbst," und selbst die österreichische Politik vom Jahre 1815 könnte nach den von dem Mitgliede für den Neckarkreis angeführten Motiven kein Grund der Ablehnung sein. [s. Wurm St. B. VI 4617 und 4618.]

Aber Preußen unterwirft sich dem nicht, hörten und lesen wir wiederholt.

Ich muß mit wahrer Befriedigung erklären, daß selbst preußische Abgeordnete dieses Hauses [z. B. v. Vincke St. B. III 2108] es offen erklärten, daß sie mit Vergnügen für Oesterreichs Krone stimmen würden, wenn Oesterreich sich dem Bundesstaate fügt. Preußen unterwirft sich, behaupte ich, und muß es; denn es kann nicht außer Deutschland stehen, wie der Ministerpräsident [v. Gagern St. B. VI 4563] vorgestern* gesagt. Es sollte es versuchen, sich abzulösen, — es fände bald sich auf die Ost- und Nordprovinzen eingeschränkt, wenn der Geist der Einheit wirklich in Hannover, Mecklenburg und den andern Einzelstaaten im Norden lebendig ist, wie gesagt wird. Die Rheinprovinzen, Schlesien und Sachsen stehen dann zu Deutschland, und Preußen ist um die Hälfte kleiner oder muß in Deutschland bleiben. Mindestens hörte ich wiederholt von Abgeordneten aus dem Norden, daß die Regierungen nicht im Stande wären, dem Drange des Volkes nach Einheit erfolgreichen Widerstand zu leisten, und sollten sie es wollen, dann übernähme jeder die Verbindlichkeit, sie zu zwingen, selbst bis zum Wege der Revolution.

Hieraus folgt nun, daß Oesterreich, das allerdings außer Deutschland stehen könnte, gehalten werden müsse, auch um den Preis der Kaiserkrone; aber jeden Zweifel behöbe doch eine Verhandlung mit Preußen. Warum tritt man nicht da in Verhandlungen über diesen Punct?

Fragen Sie bei Preußen auf dieser Basis an, ob es sich dem unterzieht, und wir sind der Lösung aller Schwierigkeiten viel näher gerückt als auf die Art und Weise, wie der Herr Ministerpräsident [S. 374] kurz vorher angedeutet hat. Ich halte, [wie v. Vincke St. B. VI 4644], auf die Aeußerung eines constitutionellen Königs,** welche im Privatwege nur erfolgte, sonst nichts, aber ich halte auf die Grundsätze eines so ehrenhaften Königs, wie der preußische, und habe die Ueberzeugung, daß Friedrich Wilhelm von Hohenzollern eher seinen Thron abgibt, als von Grundsätzen abweicht, die auf der ganzen geistigen und sittlichen Persönlichkeit*** beruhen.

Auch, meine Herren, sollen in solchen Fragen doch auch die andern Interessen reiflich erwogen werden, die materiellen Interessen, wie sie das Mitglied für den Jagstkreis [M. Mohl St. B. VI 4622] ausgeführt, die kirchlichen Richtungen, die Traditionen des Südens, die auch keine „Sonderbündelei“ [s. v. Wydenbrugk S. 362] zu sein brauchen,

---

* St. B. VI 4662: kurz vorher. ** St. B. VI 4662: eines unconstitutionellen Königs. *** St. B. VI 4662: auf der ganzen geistigen und sittlichen Aeußerung.

und vor Allem die Geschichte mit ihrer eigenthümlichen, unabweisbaren Ueberzeugungskraft.

Man [v. Vincke St. B. VI 4644] legt nun Erklärungen der Regierungen von Oldenburg[?], Baden, Hessen vor, worin sie sich dem erblichen Kaiser sogar unterwerfen;[42] man bringt Petitionen von Vereinen bei, worin um das Haus Hohenzollern gebeten wird.[43]

Aber, meine Herren, das zeigt den Drang* nach Einheit, die Ueberzeugung der Nothwendigkeit von Opfern, aber weiter nichts!

Und erwägen Sie die weitern Schwierigkeiten im Baue der Verfassung, um nach dem Austritt Oesterreichs den Süden gegen die verschiedenen Interessen des Nordens zu bewahren! Leichter ginge es im Staatenhause: wie aber im Volkshause? Kleinere Wahlbezirke, mehr Vertreter oder sonstwie, aber Alles schwerer als die einfache Einbeziehung von Deutsch-Oesterreich!

Dagegen fürchtet man [Beseler-Greifswalde St. B. VI 4627 und v. Vincke-Hagen St. B. VI 4644] die Hauspolitik von Habsburg.

Allein die Zeiten sind vorüber, wo in den Cabinetten allein die Geschichte gemacht wurde, auch das Volk hat drein zu reden: das ist eitle Furcht!

Und welches sind denn die Schreckenskriege, in die Oesterreich das andere Deutschland verwickelt hat? Die Türkenkriege und die Franzosenkriege!

In Hagen** mag man anders denken, aber ich meine, wenn Deutschland nach Außen in den letzten drei Jahrhunderten was Großes gethan, so sind es die bezogenen Türken- und Franzosenkriege! Viel verderblicher für Deutschland wirkte die selbstsüchtige Politik eines nordischen Cabinets [d. i. Preußens] im vorigen Jahrhundert, die bis zum Raub von Schlesien gegangen.

(Unterbrechung auf der Rechten.)

Ich würde dessen nicht erwähnt haben, wenn man nicht früher damit angefangen hätte. Und, ich wiederhole es, die Türken- und Franzosenkriege sind nicht die Schattenseiten Deutschlands, um deren willen man hier*** das Haus Oesterreich verdächtigt hat.

Wegen Galiziens und wegen Italiens sprach ich schon früher und beziehe mich auf das Gesagte.

---

* St. B. VI 4662: den Hang. ** St. B. VI 4662: In Greifswalde. *** St. B. VI 4662: für.

Und will man den Einen nicht, so werde eine Trias, was Sie wollen: es wäre ohnehin nur ein Provisorium, wie es nach meiner Ansicht auch der Kaiser ist.

Schließlich, meine Herren, noch Einiges über die Cabinetsfrage!

Ueber das Wahre dieses Punctes ist viel Treffendes [z. B. von v. Wydenbrugk S. 348 und 349] gesagt worden, und ich habe nur wenig beizusetzen. Hat sich nicht bei Vielen, meine Herren, die Ueberzeugung aufgedrängt, daß der ganze Schritt des Ministeriums ein unzeitiger gewesen? Und ich zweifle, meine Herren, wenn wir am 18. December dort gestanden wären, wo wir jetzt stehen, ich zweifle sehr, daß die ministerielle Vorlage gemacht, und namentlich, daß sie zur Cabinetsfrage gemacht worden wäre!

Ich [anerkenne die persönlichen Motive, die den Herrn Ministerpräsidenten [v. Gagern S. 378 und 379] dazu bestimmt haben mochten, aber ich hätte von seinem hohen Patriotismus erwartet, daß er angesichts der Gefahr, die aus einem solchen Schritte für Deutschland hervorgehen könnte, nicht das Gewicht außer Acht gelassen hätte, das sein Name und seine Interposition der Frage im Hause gibt; ich hätte erwartet, daß er die Abstimmung in dieser großen, vielleicht in der größten Frage, die wir behandeln, seitdem wir hier zusammenkamen, ganz rein dem subjectiven Ermessen jedes Mitgliedes überlassen und von seiner Person und den daran geknüpften Einflüssen frei gehalten [hätte].

Meine Herren! Das hätte ich von dem hohen Patriotismus des Mannes, der für das Vaterland zu jeder Selbstverleugnung fähig und bereit ist, wahrhaftig erwartet! Gleichwohl ist es nicht so gekommen, und ich kann diesen Gegenstand nicht ganz verlassen, ohne noch einen Punct zu erwähnen, — ich meine die Angst manchen Gemüthes: Deutschland geht vielleicht zu Grunde, wenn das Cabinet stürzt; wir haben keine Majorität für ein Ministerium zu erwarten.

Das Erste ist wahrlich nicht so, meine Herren; wir haben auch eine Majorität für ein neues Cabinet zu erwarten.

Die Erfahrung aus der letzten Zeit lehrt, daß es nicht auf Personen, sondern auf Grundsätze ankommt,[44] und wenn Sie auch nicht, gerade aus diesen Fractionen (zur Rechten gewandt) ein neues Ministerium zu bilden, im Stande wären, wenn Sie auch es, aus diesen Fractionen (zur Linken gewandt) es zu bilden, für schrecklich hielten, so mögen Sie es aus diesen Theilen (auf das linke Centrum deutend) bilden. Ich bin überzeugt, daß ein solches Ministerium eben so nach Grund-

sätzen regieren werde, die die Einheit und Freiheit Deutschlands bewahren, und welches daher die Mehrheit des Hauses unterstützen würde. Sie hätten nicht zu fürchten, — davon bin ich überzeugt, meine Herren, — daß ein solches neues Ministerium in Saus und Braus wie eine Windsbraut über Deutschland hineilen, bloß Revolutionen machen und Alles überstürzen würde. Nein! dazu fehlt die Neigung, dazu fehlt der Aufschwung in der deutschen Nation: es müßte auf ruhigerem und besonnenerem Wege vorwärts gehen.

Das für ängstliche Gemüther!

Und nun, meine Herren, wie ist zuletzt die Sache? Dort ein Volk, dort die Verletzung der wichtigsten Principien, die wir an die Spitze unserer Verfassung gestellt haben, und hier ein Mann! Ich weiß nicht, ob Ihnen die Wahl schwer wird: mir ist sie leicht, wäre der Mann auch noch so groß!

Und nun zum Schlusse noch Einiges im Namen des Ausschusses: dieser ging von der Ansicht aus, daß die Erwägungsgründe nicht einen integrirenden Bestandtheil des Antrags bilden, und hatte eine Theilung beider Puncte seines Antrags im Auge.

„Eine andere Nation," meine Herren, und damit lassen Sie mich schließen, „würde es für ihre erste Pflicht halten, durch das Verfassungswerk den Besitz nicht eines Dorfes in Frage zu stellen, und wir sollen leichtsinnig eine große Saat der Zukunft, eine reiche Anwartschaft der künftigen nationalen Entwickelung, dem bisherigen Zusammenhang entfremdend, dem Zufall preisgeben wollen?" — sagte Herr Ministerpräsident [v. Gagern St. B. IV 2897] am 26. October. Und wir, die Vertreter des deutschen Volks, — frage ich — sollen ein Drittheil von Deutschland in Frage stellen?

Der Moment ist groß, meine Herren! Der Baum der deutschen Einheit und der deutschen Freiheit hat manche Knospe, manche Blüte schon verloren, der Baum der deutschen Einheit und Freiheit wurzelt aber noch ganz im Boden! Die Wurzeln liegen bloß: ein Schlag, — und der Baum der Einheit sinkt! Die Wurzeln liegen bloß, die Axt ist aufgehoben: schlagen Sie, — wenn Sie es wagen!

Beschluß.

St. B. VI 4663—4668.

Annahme des Antrags v. Wulffen.

XV.
Die Verfassung.
Schluß.

Das Reichsoberhaupt. Der Reichsrath.

Bericht des Verfassungsausschusses.
Berichterstatter: Georg Beseler.
Verhandlungen II 748—761.

I. Das Reichsoberhaupt.
St. B. VI 4675—4677.

Artikel I.

§ 1.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

Minoritätserachten I.
Antrag Schüler und Genossen.

Die Ausübung der Regierungsgewalt wird einem Reichsoberhaupt übertragen. Wählbar ist jeder Deutsche.
[Das sog. Laubdach.]

Minoritätserachten II.
Antrag Schreiner und Genossen.*

Statt dieses Paragraphen möge stehen:

§.

An der Spitze des deutschen Reiches steht ein Reichsdirectorium von fünf Gliedern, deren eines der Kaiser von Oesterreich, das zweite

* Antrag Strache und Rapp Verhandlungen VI 205: An der Spitze des deutschen Reiches steht ein Reichsdirectorium von vier Gliedern, dessen eines der Kaiser von Oesterreich, dessen zweites der König von Preußen ist; das dritte wird aus der Zahl der anderen deutschen Fürsten je auf sechs Jahre gewählt.
[Die sog. Trias.]
Antrag Welcker und Genossen Verhandlungen VI 206: Die höchste Regierungsgewalt wird den Regenten derjenigen zwei Einzelstaaten, welche die größte Volkszahl

der König von Preußen, das dritte der König von Bayern ernennt. Das Ernennungsrecht des vierten Mitgliedes steht den Königen von Hannover, Sachsen und Würtemberg und dem Großherzog von Baden zu. Das fünfte Glied wird von den übrigen regierenden Fürsten und den vier freien Städten ernannt.

§.

Der Vorsitz im Reichsdirectorium wechselt zwischen Oesterreich und Preußen alle zwei Jahre.

[Der sog. Turnus.]

§ 1a.

Minoritätserachten I.
Antrag Dahlmann und Genossen.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden; sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

Minoritätserachten II.
Antrag Gülich und Genossen.

Die Wahl des Kaisers geschieht auf Lebenszeit.

Minoritätserachten III.
Antrag Waitz und Genossen.

Dieselbe wird jedesmal auf zwölf Jahre einem der Regenten von Preußen, Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg übertragen.

Minoritätserachten IV.
Antrag Ahrens und Genossen.*

Das Reichsoberhaupt wird auf sechs Jahr gewählt.

§ 2.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§ 3.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residiren.

---

haben, in der Art gemeinschaftlich übertragen, daß die Ausübung derselben von sechs zu sechs Jahren unter ihnen wechsle, und daß für Verhinderungsfälle Jeder von ihnen als Stellvertreter des Andern Reichsverweser sei.

[Der Welckersche Turnus, das sog. Pickenick.]

* Antrag Neugebauer und Genossen Verhandlungen VI 207: Die Wahl des Reichsoberhauptes geschieht auf drei Jahre.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung werden einem Reichsgesetz vorbehalten.

§ 4.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§ 5.

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§ 6.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§ 7.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§ 8.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§ 9.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, in so weit diese verfassungsmäßig vorbehalten ist.

§ 10.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Mächten abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme und, in so fern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§ 12.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den ver-

fassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§ 13.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung sowie der Amnestirung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung einer einzelnen Untersuchung kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlung verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§ 14.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§ 15.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§ 16.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Reichsgewalt in allen Angelegenheiten des Reichs nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm stehen als Träger dieser Gewalt diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Der Reichsrath.

St. B. VI 4677 und 4678.

Artikel I.

§ 1.

Der Reichsrath besteht aus Bevollmächtigten der deutschen Staaten.

Jeder im Staatenhause vertretene Staat oder Staatenverband ernennt dazu ein Mitglied, mit Ausnahme der vier freien Städte, welche gemeinsam ein Mitglied senden.

Die Ernennung der Mitglieder des Reichsrathes geschieht durch die Regierungen der betreffenden Staaten und Staatenverbände.

§ 2.

Der Reichsrath bildet ein begutachtendes Collegium. Derselbe tritt am Sitz der Reichsregierung zusammen.

Den Vorsitz im Reichsrathe führt der Bevollmächtigte des größten deutschen Staates, dessen Regent nicht das Reichsoberhaupt ist.

§ 3.

Die Beschlüsse des Reichsraths werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 4.

Die Reichsminister sind berechtigt, den Sitzungen des Reichsrathes beizuwohnen oder sich in denselben durch Commissarien vertreten zu lassen.

§ 5.

Dem Reichsrath sind die Gesetzentwürfe, welche die Reichsregierung bei dem Reichstage einbringen will, zur Begutachtung vorzulegen. Der Reichsrath hat sein Gutachten binnen einer jedesmal von der Reichsregierung zu bestimmenden Frist zu erstatten. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Reichsregierung hierdurch an dem Einbringen des Gesetzentwurfs bei dem Reichstag nicht behindert.

§ 6.

Die Reichsregierung ist befugt, in allen Fällen, in welchen es ihr angemessen erscheint, das Gutachten des Reichsrathes einzuziehen.

Erste Lesung.

15., 16., 18., 19., 22., 23., 25., 26. Januar 1849.

Friedrich Jahn.

15. Januar 1849.

St. B. VI 4716 und 4717.

Jahns Werke. Neu herausgegeben von Euler. 2. Bd. 2. Hälfte. 1887. S. 1030—1032.

Verehrte Versammlung! Unser großer Dichter Jean Paul hat einmal gesagt: „Der Mensch kann überall geboren werden,“[1] — das wird Niemand von der Versammlung bezweifeln — aber ich setze hinzu: „nicht überall gleich gut.“

Ich bin im Norden geboren, in der Mark Brandenburg, in einem Winkel zwischen Mecklenburg und Hannover, habe als Knabe in drei sog. Herren Länder gelebt, als Jüngling habe ich nie einen anderen Begriff gehabt als von der Einheit Deutschlands, habe in mehreren andern deutschen Ländern gelebt. Ich habe mich auf den Hochschulen — das werden mir meine alten Cameraden bezeugen — jederzeit von den sog. pro patria-Paukereien fern gehalten. In diesem Geiste habe

ich nachher die Turnerei hervorgerufen und die Burschenschaft, wovon ich zuerst 1798 gesprochen, und 1811 die Ordnung und Einrichtung einer allgemeinen Burschenschaft in Deutschland umhergesendet, bis sie 1815 in Jena ins Leben getreten ist. Ehrenmitglied von der Burschenschaft bin ich nie gewesen, ich habe mich davon ferne gehalten, um jüngere Herren nicht in ihrem Treiben zu beschränken als ein Leiter oder, um eine Oberleitung über sie zu haben, und so kann ich von mir sagen am Anfang meiner Rede, womit ich meine Vertheidigungsschrift in der demogogischen Untersuchungssache geschlossen habe: „Als Kind habe ich für das Vaterland in frommer Erhebung gebetet, als Knabe geglüht, als Jüngling geschwärmt, als Mann geredet, geschrieben, gestritten und gelitten."[2]

So halte ich das jetzt für die größte Genugthuung meines langen Lebens und Strebens, daß ich endlich einmal in öffentlicher Versammlung als Vertreter des deutschen Volkes reden kann für die Einheit und Freiheit Deutschlands.

Der selige hohe Bundestag hat mir nachgerühmt zur Zeit der mainzer Untersuchungscommission,[3] daß ich die höchst gefährliche Lehre von der Einheit Deutschland aufgebracht habe. Man hat mir das vorgehalten, und wenn das wahr ist, und wenn es unter das Volk gekommen ist, so habe ich lange nicht genug gelitten. Man hat mich gefragt, was ich gelehrt habe über den deutschen Kaiser, und da habe ich gesagt: „Darüber habe ich mir den Kopf nicht zerbrochen, aber ich bin conservativ." „Was, Sie conservativ?" fragte der Untersuchungsrichter, und ich sagte: „Wir haben tausend Jahre einen Kaiser gehabt, und da denke ich, daß wir nach tausend Jahren wieder einen Kaiser bekommen, darüber aber habe ich mir den Kopf nicht zerbrochen, welche Regierung an die Spitze kommen soll; denn bis jetzt habe ich noch keine Regierung in Deutschland gekannt, die sich regieren konnte, nach meiner Ueberzeugung, viel weniger noch die andern dazu." Da haben sie mich gehen lassen.[4]

Also wird man es mir nicht übelnehmen, wenn ich, der ich immer die Einheit an die Spitze meines Lebens gestellt und dafür geredet habe, es so zusammenfassen will, was in dem [ersten] Minoritätserachten zu § 1 a steht: ich kann mir kein Volk denken* ohne Einheit und keine Freiheit** ohne Einheit, die Freiheit kann nur von der Einheit geschützt werden, die Einheit ist die Mutter der Freiheit, und die Tochter der Einheit ist die Freiheit; — wer also die Tochter haben

* St. B. VI 4717 und Jahns Werke a. a. O.: anders denken. ** St. B. VI 4717 und Jahns Werke a. a. O.: eine Freiheit.

will, der halte es mit der Mutter, und wie wollen wir bei dem Andrängen der Völker bestehen, die alle sich zusammenscharen und sich alle stärken, wenn wir nicht ein starkes einheitliches Volk werden?

Wir sind hierher geschickt, um den neuen Bau des neuen Deutschlands zu begründen. Wie das alte Deutschland, wie das Sonstdeutschland war, wissen wir Alle, wir Alle haben darin gelebt: das war ein Staatenstaat, in unendlichen Verfassungen und Verwaltungen verästet und verzweigt, das war ein Sonderwesen, ein Sonderding, wie Schachteln in einander geschachtelt, wo man nicht wußte, wo die Einheit war, — das soll nicht wiederkehren. Wir wollen etwas Anderes, wir wollen etwas Neues, Tüchtiges, Kräftiges, Dauerndes: das muß zu Wege gebracht werden.

Das kann nur durch eine tüchtige Einheit, durch eine Grundlage, die die Freiheit sichert, und *so wünsche ich denn*, sowie *ein* Kutscher auf dem Bock ist, *ein* Lootse am Steuer, *ein* Lenker auf dem Feuerwagen der Eisenbahn, *ein* Koch am Heerd und *ein* Arzt am Krankenbette, *einen erblichen Kaiser für Deutschland!*

Gustav Rümelin.

22. Januar 1849.

St. B. VII 4814—4818.

Rümelin, Reden und Aufsätze. 1875. S. 172—193.*

Meine Herren! Ich bekenne mich offen zu denjenigen, welche den Eintritt Oesterreichs in den deutschen Bundesstaat, wie wir ihn nöthig haben, für unmöglich, welche die Lösung unserer Aufgabe nur in der Gründung von zwei selbstständig neben einander stehenden, durch Sympathien, Interessen und Verträge an einander geketteten Bundesstaaten für erreichbar halten. *Ich will in dem engeren deutschen Bundesstaate*, den wir hier zu gründen berufen sind, *den König von Preußen als erblichen König der Deutschen.*

Die allgemeinen politischen Gründe für diese Ansicht hier zu entwickeln, unterlasse ich: ich will dieses einflußreicheren und beredteren Stimmen dieses Hauses überlassen, die es nach mir thun werden oder vor mir gethan haben. Ich habe in dieser Frage nur das Wort erbeten, weil ich einer von den wenigen Süddeutschen bin, welche entschieden auf dieser Seite stehen, und weil ich wünschte, daß auch aus meinem engeren Vaterlande [Würtemberg] ein Zeugniß dafür abgelegt

* Wiederabdruck nebst Vorbemerkungen.

würde, daß es auch dort nicht an solchen fehlt, die sich in das Unvermeidliche fügen, die bereit sind, mancherlei Sympathien und Interessen um den Preis eines großen Vaterlandes hinzugeben.

Ich bedauere, daß es einem andern Manne aus meinem Vaterlande nicht gegönnt, daß Paul Pfizer verhindert ist, in diesen Tagen auf dieser Tribüne zu stehen und für eine Idee zu sprechen, welche er ein Recht hat sein Eigenthum zu nennen, worin er schon vor Jahren mit staatsmännischer Voraussicht die künftige Form der deutschen Einigung gefunden hat.[6] Allein so sehr wir Alle ihn hier vermissen, so wollte ich doch nicht, daß gar keine Stimme aus meiner Heimat in diesem Sinne sich vernehmen ließe.

Es ist gegenüber einer bestimmten, so schwierigen Frage, wie die über das Oberhaupt, nicht leicht, von einer öffentlichen Meinung zu sprechen, zumal in einem Lande, wo das politische Urtheil sich selbst noch erst aus einer trüben und verworrenen Gährung herauszuarbeiten hat.

Ich weiß sehr wohl, daß auch bei uns die demokratischen Vereine gegen jede monarchische Spitze sind; ich weiß und begreife es vollkommen, daß diejenigen Theile von Würtemberg, welche in den letzten Kriegsjahren mit uns verbunden wurden und bis heute noch nicht recht zu einem Ganzen zusammengewachsen sind,[7] theils im Hinblick auf geschichtliche Erinnerungen, theils aus confessionellen Rücksichten nicht für ein preußisches Kaiserthum sein können, — ich muthe es ihnen auch nicht zu; ich gebe ferner zu, daß, wenn es uns gelingen sollte, diesen Plan durchzuführen, er bei uns nicht mit Jubel begrüßt werden dürfte, daß das Volk lange Zeit dazu brauchen würde, ehe es sich hineinfinden könnte.

Ich muß aber auch die Ueberzeugung aussprechen, daß diese Idee in unserem Lande bei ihrer Ausführung wenigstens nicht auf wesentliche und unübersteigliche Hindernisse stoßen, und daß das Urtheil des Volkes vorzüglich von der Stellung abhängen wird, die die Regierung gegenüber dieser Frage einnehmen wird. Die Männer, die an der Spitze unserer Landesverwaltung stehen, genießen ein solches Vertrauen beim Volke, daß es ihnen glauben wird, wenn sie ihm* sagen, dieses Opfer sei ein nothwendiges für die Einheit des Ganzen.

Meine Herren! Wir Bewohner des südwestlichen Deutschlands befinden uns dieser Oberhauptsfrage gegenüber in einer eigenthümlichen und peinlichen Stellung. Es hat Niemand, kein deutscher Stamm ein größeres Interesse an der deutschen

* St. B. VII 4815 und Rümelin a. a. O.: ihnen.

Einheit als wir; aber keiner hat auch das so schwer zu empfinden, wenn Deutschland entweder nicht einig oder kein Ganzes werden wird.

Wir Schwaben haben den Fluch der Zerstückelung und Schwäche Deutschlands schwerer getragen als irgend ein anderes Volk. Wir, deren Herzöge einst des Reiches Fahne trugen und vorangingen bei den Römerzügen, wir sind im letzten Jahrhundert zu Söldlingen herabgesunken und zu jener Politik genöthigt worden, die dem Glücke des Siegers zu folgen hat: wir haben das zweideutige Lob, auf allen Schlachtfeldern Europas für und gegen alle großen Armeen des Festlands gekämpft zu haben. Es hat uns bei allen diesen Kämpfen niemals an Muth und Tapferkeit gefehlt, aber niemals haben wir für ein Vaterland gekämpft. Und wenn es sich heute wiederholt, wenn heute die Franzosen über den Oberrhein kommen, so haben wir abermals nur die traurige Wahl, ob wir unser Land allen Drangsalen des Kriegs, aller Willkür eines übermüthigen Feindes hingeben, oder ob wir Verräther werden wollen am deutschen Volke. Ich weiß gewiß, daß unser Volk, und daß der Fürst, der an der Spitze desselben steht, [Wilhelm I.], keinen Augenblick im Zweifel sein wird, welche Wahl sie zu treffen hätten; aber traurig ist es, wenn ein braves und tapferes Volk keine Wahl hat als eine solche.

Das können Sie also glauben, uns ist es Ernst damit, daß es ein starkes Deutschland gebe. Wir sind zu jedem Opfer bereit, wir treten nicht mit Ansprüchen auf eine selbstständige Stellung wie unsere östlichen Nachbarn auf:

„Wir stehn zurück, wir sind die Flehenden,
Die Hilfe heischen bei den mächtigen Freunden."[8]

Allein, das ist wahr, wenn man nun dem Süddeutschen sagt, die deutsche Einheit sei ein preußisches Erbkaiserthum, so ist das eine harte Lehre. Wer mag sie hören? — Sie können sich darüber nicht wundern! Es ist auch für den Vorurtheilslosesten bei uns, gleichsam als wenn man ihn unter ein Sturzbad kalten Wassers stellte: es benimmt einem anfangs den Athem, und man braucht einige Zeit, bis man sich daran gewöhnt hat und wohl dabei fühlt.

Ich bin daher mit demjenigen, was mein Landsmann M. Mohl [St. B. VI 4621 und 4622] vor Kurzem in Beziehung auf die Stellung der süddeutschen Staaten zur Oberhauptsfrage gesagt hat, in Vielem einverstanden, besonders in dem, was er über die Sympathien und Stimmungen des Volkes gesagt hat; dagegen bin ich nicht einverstanden, wenn er uns bewiesen hat, daß es so sehr gegen die Interessen der süddeutschen Staaten sei, in ein solches deutsches Reich einzutreten.

Der erste und größte Grund, den er [St. B. VI 4622] geltend gemacht hat, sind unsere materiellen Interessen.

Ich stehe in dieser Beziehung auch auf dem Standpuncte eines Süddeutschen und fühle mich verpflichtet, die Interessen meiner Wähler und meines Landes hierin nach ihrem ganzen Umfange zu wahren. Die Norddeutschen, die Herren vom Freihandelsverein, kennen unser Land nicht. Sie sehen nur die schönen rebenbekränzten Berge und die anmuthigen Thäler, aber sie wissen nicht, daß um diese Berge und in diesen Thälern ein verarmendes Volk wohnt, für das der Boden nicht mehr ausreicht, der es zu ernähren hat; sie wissen nicht, daß in diesen Thälern viel tausend arbeitslose und fleißige Hände sind, die nichts weiter verlangen, als daß sie wenigstens an den Hemden und Kleidern, die sie auf dem Leibe tragen, den Lohn der Arbeit selber verdienen. Da sprechen sie von künstlicher, unnatürlicher Industrie, die wir auf Kosten Anderer gründen wollen, während wir nur das Natürliche und Nothwendige fordern: wir wollen nur eine kurze, vorübergehende, mäßige Nachhilfe, damit unserm Volke neue Erwerbszweige geschaffen werden; wir wollen, wenn einmal die Maschinen viele Gewerbe zu Grunde richten, daß es wenigstens die eigenen Maschinen seien, die dies thun.

Allein so sehr ich in Beziehung auf das Materielle dieser Frage auf süddeutscher Seite stehe, so kann ich doch nicht einsehen, in wie fern hierin ein Motiv gegen die Gründung eines starken Deutschlands liegen solle.

Man [Philipps St. B. VI 4724] befürchtet, wir Süddeutsche seien in diesem neuen Deutschland in der Minorität.

Ich glaube das nicht, — Herr Stahl [St. B. VI 4726 und 4728] hat uns schon bewiesen, daß es sich hier überhaupt nicht um einen Gegensatz von Nord und Süden handle — ich glaube vielmehr, daß diejenigen Theile von Deutschland, in welchen eine kräftige Unterstützung der vaterländischen Arbeit ein unabweisbares Bedürfniß geworden ist, auch ohne Oesterreich einen größeren Theil von Deutschland ausmachen als diejenigen, in welchen es nicht der Fall ist. Allein selbst wenn wir die Majorität hätten, so verlange ich nicht, daß diese Frage einfach durch eine Majorität, die sich für das eine Extrem entscheidet, mag auch der andere Theil darüber zu Grunde gehen, abgemacht werde. Es ist eine Sache, wo zwei verschiedene Interessen einander gegenüberstehen, und wir haben hier den ersten Beweis zu liefern, daß wir im Stande sind, uns zu verständigen und zu einigen über abweichende Ansprüche. Eine solche Verständigung wird erreicht werden, sobald einmal alle Interessen

sich hören lassen können, sobald die Fragen nicht im Allgemeinen, sondern im Einzelnen besprochen werden, sobald die Entscheidung nicht mehr vom Zustandekommen eines einstimmigen Beschlusses von einem Dutzend einzelner Regierungen abhängt, sondern von den Beschlüssen eines Reichstags, von den Vertretern der ganzen Nation.

Die Frage über die Verhältnisse zu Oesterreich in Beziehung auf Zoll und Handel bleibt jedenfalls eine Sache für sich, die von Unterhandlungen abhängt, mag es nun mit der deutschen Verfassung werden, wie es will. Ob wir mit Oesterreich ein Zoll- und Handelsgebiet bilden werden, was ich so sehnlich wünsche als irgend Jemand, und wann, das hängt nicht von der heutigen Abstimmung ab, sondern davon, was die Interessen beider Länder gebieten; denn diese sind mächtiger als alle politischen Rücksichten des Augenblicks. Wenn ich aber auch zugebe, daß ein Zustandekommen einer solchen Zollunion durch unsere Entscheidung verzögert werden könnte, so kann ich von ein paar Monaten oder Jahren, um welche ein für uns günstiger Handelsvertrag früher oder später ins Leben tritt, die Auferstehung eines starken Deutschlands niemals abhängig machen.

Der andere Punct, in Beziehung auf welchen uns bewiesen werden will, daß es gegen das Interesse der südwestlichen Staaten sei, mit Norddeutschland inniger zusammenzuhängen als mit Oesterreich, ist der militärisch-politische.

Man [z. B. M. Mohl St. B. VI 4621 und 4622] sagt uns, bei unserer Lage zwischen Frankreich und Oesterreich sei Oesterreich unser natürlicher Beschützer, wir seien nur dann gesichert, wenn wir mit Oesterreich im innigsten und nächsten Bunde stehen.

Ich will Sie hier nicht an die Kriegsgeschichte erinnern und mich nicht auf ein Gebiet verirren, auf dem ich nicht zu Hause bin. Allein das scheint mir auf der Hand zu liegen, daß ein Land, dessen Beschützer hundert Stunden hinter ihm liegen, schlecht beschützt ist, daß ein Land schlecht beschützt ist, wenn es nothwendig der Tummelplatz der feindlichen Heere, der Sitz des Krieges sein wird, und in welcher Weise Oesterreich unser Land ansieht, davon möchte ich aus der jüngsten Zeit noch einen Beweis anführen und an eine alte Sünde des deutschen Bundes erinnern.

Man hat von deutschem Geld, nachdem es lange im Kasten gelegen ist und — ich weiß nicht, wem — Zinsen getragen hat, nicht eine deutsche Festung an die schwache Grenze Deutschlands, sondern an die Ostgrenze unseres Landes eine bayerische und österreichische Festung

[d. i. Ulm] gebaut: man hat unsere Länder dadurch zum Voraus als eine Beute bezeichnet, die man dem vordringenden Feinde hinwirft und überläßt.

Wir können nur recht geschützt werden dadurch, daß wir mit einem starken Norddeutschland verbunden sind; wir werden am Besten dadurch geschützt sein, daß am mittleren Rheine Norddeutschland eine eben so starke und drohende Stellung an der schwachen Seite Frankreichs hat wie Frankreich am Oberrhein gegen die schwachen Seiten von Deutschland; wir sind viel sicherer, wenn in erster Linie Norddeutschland für uns einzustehen hat, — denn der Schutz Oesterreichs bleibt uns unter allen Umständen im Rückhalt, weil es in seinem Interesse liegt, daß kein neuer Rheinbund an seinen Grenzen entstehe.

Wenn wir mit einem starken Norddeutschland verbunden sind, so wird der Kriegsschauplatz zwischen dem mittleren Rheine und der Maas sein, und ein Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich wird entweder in Deutschland gar nicht geführt werden können, oder es wird zugleich ein Krieg gegen Deutschland sein. Dieser Bund macht nicht nur uns sicher, sondern er schützt und stärkt zugleich Oesterreich: Oesterreich ist um Vieles kräftiger, wenn es diese Vorlande nicht mehr zu decken hat, wenn ein starkes Deutschland zwischen ihm und Frankreich steht, — es kann dann um so viel stärker nach anderen Richtungen hin wirken, in welchen es seine geschichtliche Aufgabe hat, und in denen es bisher so wenig gethan hat.

In Beziehung auf diese zwei wichtigsten Puncte bin ich also mit denjenigen meiner Landsleute nicht einverstanden, welche uns von einem Interesse des südwestlichen Deutschlands gegen eine solche Gestaltung der deutschen Verfassung reden. Allein selbst wenn diese Gründe nicht richtig wären, selbst auf die Gefahr aller dieser traurigen Möglichkeiten hin würde ich dennoch sagen: *wir wollen lieber auf einem verlassenen, preisgegebenen Vorposten eines deutschen Reiches stehen, wir wollen lieber die Stiefsöhne eines deutschen Vaterlandes sein, als gar kein Vaterland haben!*

Herr *Welcker*[9] hat diesen Ausdruck hart, übertrieben und ungerecht gefunden; allein ich kann es nicht anders ansehen, und ich möchte Ihnen die Worte wiederholen, die Herr *Dahlmann* [S. 311] bei anderer Gelegenheit in Beziehung auf verschiedene Anträge über das Suspensivveto gebraucht hat: „Alle diese Anträge sind gleich viel werth, — ich will Niemand zu nahe treten — aber sie sind alle gar nichts werth."

Es handelt sich bei allen darum, ob Sie einen *Bundesstaat mit zwei Großmächten* machen wollen, von denen die eine noch

eine Stellung außerhalb Deutschlands hat. Wenn Sie zwei Großmächte haben, so haben Sie auch dreißig kleine Staaten, — das hängt aufs Innigste zusammen. Die beiden Großmächte werden entweder mit einander gehen und auf die kleinen drücken, und sie werden dies besonders dann thun, wenn es sich darum handelt, die politische Entwickelung zu retardiren; oder sie werden nicht zusammengehen, und das wird in allen großen politischen Fragen sein: dann werden sie sich gegenseitig neutralisiren und gegen einander intriguiren, und die Folge wird sein, daß es weder vor unserem Volke noch in den Augen des Auslandes ein großes Deutschland geben wird.

Dem können Sie nicht entgehen! Mag Herr Welcker [St. B. VI 4768 und 4769] sagen, was er will, ich kann es nicht anders nennen als: es sind alle die großen Gebrechen das alten Bundestages.

Man [z. B. Welcker St. B. VI 4768] beruft sich auf das Parlament.

Allein das Parlament kann gegen solche unnatürliche Verhältnisse nicht aufkommen: es wird entweder ganz ohnmächtig, oder der Heerd und Tummelplatz aller dieser Intriguen sein; das Parlament wird nichts beschließen können, was entweder Preußen oder Oesterreich nicht will, und dann, — Herr Welcker [St. B. VI 4766] hat es zwar eine Kinderei genannt, wenn man einen Werth darauf legen wolle, daß Oesterreich neben seiner Stellung im deutschen Bunde auch noch Gesandte für Ungarn u. s. w. habe, daß es eine einheitliche, geschlossene Armee halte ꝛc. — allein, meine Herren, eben in diesen Kindereien liegt das Wesen der Sache, und wenn in Petersburg, London und Paris neben dem deutschen Gesandten ein Gesandter für Ungarn ist, so wird man wohl wissen, daß hinter diesem Gesandten die 600000 österreichischen Bajonette stehen.

Die Folge würde dann sein, daß Preußen seine europäische Stellung aufgibt, nur eine Stellung in Deutschland hat und hier seinen gesetzmäßigen Drittelseinfluß ausübt, während Oesterreich innerhalb Deutschlands ganz dieselbe Berechtigung mit Preußen, daneben aber seine europäische Stellung beibehält.

Sie mögen über das Machtgefühl und Machtverhältniß der beiden Staaten urtheilen, wie Sie wollen, — in ein solches Verhältniß wird Preußen niemals eintreten, und Niemand, der die Geschichte kennt, wird das erwarten und Preußen zumuthen!

Die Gegner unserer Ansicht sind in Einem sehr stark, nämlich darin, uns die Mängel unseres Planes vorzuführen. Sie können das und machen auch redlichen Gebrauch davon: sie können alles das, was

uns das Herz schwer gemacht hat, bis wir zu diesem Entschluß kamen, wieder an uns vorüberführen; sie können die Wunde jeden Tag wieder aufreißen, und ich meinerseits gestehe Ihnen, daß, so oft Sie mir die Worte zurufen:

„Das ganze Deutschland soll es sein!"

wenn ich auch Alles weiß, was sich gegen diesen Vorwurf einer Theilung sagen läßt, es mich doch jedesmal wieder trifft. Sie können unsere Sache schlecht machen, Eines aber können Sie nicht: Sie sind nicht im Stande, ihr etwas Größeres, etwas gleich Großes, ja, Sie sind nicht im Stande, ihr nur irgend Etwas entgegenzustellen, was dem Auslande und dem Volke gegenüber [auch nur] einen kleinen Grad von Verständlichkeit, von Lebensfähigkeit hat.

Unser Gedanke ist offen und klar, seine Mängel liegen zu Tage, — Niemand kann sie verdecken; aber es ist ein klarer, scharf durchschneidender Gedanke der Einheit und der Macht, und er ist allem dem Halben und Verworrenen, das Sie ihm gegenüberstellen, weit überlegen. Ich gebe nicht zu, daß man das eine Zerstückelung, eine Theilung von Deutschland nennen darf, was gegenüber den früheren Zuständen nur eine noch unvollkommne, nicht für Alle gleichmäßige, aber jedenfalls weit größere Einigung von Deutschland ist. Allein selbst wenn Sie recht hätten, wenn es eine Verstümmlung von Deutschland wäre, so sage ich Ihnen, ich würde mir lieber einen Arm abhauen lassen und einarmig durch die Welt gehen, als zwei gesunde Arme haben, wovon der eine auch noch einer zweiten Person angewachsen wäre, die das gleiche Recht hätte, sich desselben zu bedienen wie ich.

Es ist dies keine Theilung, keine Trennung. Ich sehe das Verhältniß so an, wie es bei den alten Römern und Griechen war. Wenn da ein Theil der Bürger auszog, um eine Colonie zu gründen und die Macht des Mutterlandes zu verstärken, so nahmen sie das Feuer von den Altären der heimischen Tempel mit. Sie blieben auch in der Ferne in dem gemeinsamen Bande der Liebe und der Sprache, der Erinnerungen und Stammverwandtschaft, und diese Colonie, von der hier die Rede ist, meine Herren, sie ist nicht ferne, es liegt kein Ocean dazwischen, sie ist nicht abhängig von uns, sondern ist stark und mächtig wie wir, und es sind alle Bedingungen da, die eine einige, dauernde Verbindung möglich machen.

Man hat [nach dem Vorgange L. Simons St. B. VI 4589] viel von Kleindeutschland und Großdeutschland gesprochen und gesucht, das kleine Deutschland recht klein zu machen.

Ich habe aber nie gehört, daß man dort, woher diese Namen überhaupt kommen, das kleine Griechenland, daß man Athen, Sparta, Corinth und Argos jemals herabgesetzt hätte gegen das große Griechenland in Italien. Sie reizen uns mit Ihrem großen Deutschland und spiegeln uns einen Traum von einem einheitlichen unermeßlichen Coloß von siebzig Millionen vor, der zu gründen sei. Ich muß gegenüber von solchen Unmöglichkeiten sagen: mir ist dies Kleindeutschland, von dem Sie so verächtlich reden, immer noch lieber als gar keines!

Man sagt ferner, diese Union mit Oesterreich werde nicht zu Stande kommen. Wie man denn denken könne, daß Oesterreich sich werde aus Deutschland herausdrängen lassen! Ja, man führt uns alle Schrecken des Bürgerkriegs vor, der an einen solchen Beschluß sich hängen werde. [s. z. B. Venedey St. B. VI 4729—4731.]

Ich kann das nicht glauben, und unter den vielen Gründen, aus denen ich denke, daß kein Bürgerkrieg entstehen wird, möchte ich nur einen hervorheben.

Das österreichische Ministerium hat in dem Programm von Kremsier eine offene und ehrliche staatsmännische Ansicht ausgesprochen, und wer über den Sinn derselben irgend noch im Zweifel war, den hat gewiß die Note über das Consulatwesen [s. v. Gagern S. 378] vollends überzeugt. Das Ministerium hat nach der Ankunft des Herrn v. Schmerling eine andere Ansicht über die Sache gewonnen. Ich weiß nicht, was Herr v. Schmerling dem österreichischen Ministerium gesagt und gerathen hat, aber wenn es sich nun herausstellen sollte, daß der Rath, den Herr Schmerling dem Ministerium gegeben hat, doch nicht Stich hält gegen die Ansicht, die das Ministerium bis zum 27. December gehabt, glauben Sie, oder haben Sie jemals gehört, daß Jemand deshalb das Schwert gezogen hat, weil man ihn überzeugt, seine frühere Ansicht sei doch die richtige und der davon abweichende Rath doch ein irriger gewesen? — So hoch man auch die Ansichten des Herrn v. Schmerling stellen mag, einen Bürgerkrieg und eine Theilung Deutschlands in zwei feindliche Lager werden sie nicht veranlassen.

Man [z. B. Vogt St. B. VI 4631] schreckt uns ferner mit einem Krieg und sagt in demselben Athemzug, wenn Oesterreich von Deutschland getrennt werde, entstehe ein slavisches Reich: was schwer zu glauben ist. Glauben Sie aber, daß die Slaven einen Krieg anfangen würden, um in einen deutschen Bundesstaat aufgenommen zu werden, daß sie das Schwert ziehen, damit Wien aufhöre, der Centralpunct ihrer Politik zu sein?

Eben so groß sind aber die Gründe von unserer Seite, die das Zustandekommen einer solchen Union wahrscheinlich machen.

Preußen hat sich geschichtlich im Gegensatz zu Oesterreich entwickelt; aber das hat gerade dann ein Ende gefunden, wenn es mit dem übrigen Deutschland zusammenwächst und in ihm aufgeht. Deutschland wird kein Preußen sein, und wir acht Millionen Süddeutsche sind gerade eine Bürgschaft für Oesterreich, daß keine antiösterreichische Politik in dem neuen Deutschland jemals gelten wird. Schon in Preußen selbst hat das exclusive Preußenthum kaum eine Mehrheit, — wie soll es sie haben im übrigen Deutschland, wo das Gewicht aller kleinen Staaten dazu kommt, die zusammen größer sind als Preußen selbst?

Wenn man [z. B. Schütz St. B. VI 4705] ferner sagt, Oesterreich werde dann auf Deutschland keinen Einfluß mehr haben, so muß ich Ihnen gestehen, ich fürchte eher, daß der Einfluß Oesterreichs zu groß als zu klein sein wird.

Was zum Schluß die Erblichkeit betrifft, so möchte ich dafür nur einen Grund anführen, der für mich ein entscheidender ist: wir wollen einen preußischen Erbkaiser eben darum, weil wir nicht preußisch werden wollen.

Wir wollen uns ganz hingeben, aber wir verlangen das Gleiche auch von Preußen: wir verlangen, daß es seinen staatlichen Organismus als ein fügsames Glied in die deutsche Verfassung einreihe, daß es uns in Berlin nicht den Doppelgänger eines Reichstags hinstelle, daß es nicht die Stellung und Gliederung einer Großmacht fortbehalte, daß der Unterschied unter den deutschen Staaten kein anderer werde als der zwischen mittelbaren und unmittelbaren Reichslanden.

Diese Forderung können wir aber nur dann stellen, wenn die Verbindung keine zeitliche, sondern eine unauflösliche ist. Wir können nicht erwarten, daß Preußen, wenn es nach sechs Jahren wieder abzutreten hat, seine gesammte Staatsverfassung so lange suspendire. Es muß bleiben, was es ist, und wir kommen aus dem Gegensatz von großen und kleinen Staaten nie heraus; denn, wenn Preußen seine selbstständige Stellung behält, so werden es die anderen auch thun. Ein vollkommenes Zusammenwachsen ist nur unter dieser einen Bedingung möglich, von der ich gesprochen habe.

Man [Mittermaier St. B. VII 4787] sagt ferner, man könne für keine Erblichkeit stimmen, so lange das Verhältniß zu Oesterreich im Unklaren sei.

Meine Herren! Das ist ein fehlerhafter Zirkel in der Logik. Ich sage Ihnen, das Verhältniß Oesterreichs wird auf die Minute hin so lange im Unklaren bleiben, als Sie darüber im Unklaren sind, und es wird klar werden in dem Augenblick, wo Sie ein klares Wort gesprochen haben werden. Man ist in Olmütz und Wien nicht im Unklaren, man wird dort die Verfassung machen, wie man sie in Oesterreich bedarf, wie sie für den Zusammenhalt des großen Ländercomplexes unentbehrlich ist. Unser Ministerium soll unterhandeln und hat die Grundlagen der Verfassung nicht, auf die hin es unterhandeln soll. Freilich, wenn Sie gar keinen Bundesstaat machen, dann kann Oesterreich wohl eintreten, dann wird Alles anders: aber Sie müssen von Ihrer Seite das entscheidende Wort sprechen und die schwierige Frage lösen, und das Weitere wird folgen.

Ich gebe zu, die Erblichkeit ist ein großer und kühner Gedanke, es ist ein „kühner Griff" [s. v. Gagern S. 33] wie keiner: es wird Etwas hingestellt, was den Ausgangs- und Zielpunct der künftigen Geschichte Deutschlands bezeichnen wird. Allein alles Andere, was Sie dieser Erblichkeit gegenüberstellen, sind lauter Provisoria; bei allem Anderen, was Sie machen, schieben Sie die Entscheidung der Zukunft zu. Das deutsche Volk hat uns aber berufen, daß wir eine Verfassung, und nicht, daß die Ereignisse sie machen. Es wird zwar geschehen, was wir wollen, wenn Sie es auch nicht beschließen; ich möchte aber um unseres Namens in der Weltgeschichte willen, daß wir die Sache machten. Sie schieben die Sache der Zukunft zu; unser Wahlspruch ist umgekehrt:

Nicht die Zukunft soll die Verfassung Deutschlands, sondern unsere Verfassung soll die Zukunft machen!

Ludwig Uhland.

22. Januar 1849.

St. B. VII 4818 und 4819.

Uhlands Werke. Herausgegeben von Fränkel. 2. Bd. [1893.] S. 331—337.

Meine Herren! Ich erkläre mich für periodische Wahl des Reichsoberhauptes durch die Volksvertretung. In voriger Sitzung habe ich, ohne Aussicht auf Erfolg, für den weitesten Kreis der Wählbarkeit gestimmt und folgerichtig auch gegen denjenigen Paragraphen des Entwurfes, vermöge dessen nur regierende Fürsten zu dieser Würde berufen werden können. [s. St. B. VII 4800 und 4804.] Nachdem der Beschluß gefaßt worden ist, wie er lautet, [St. B. VII

4802 ff.] bleibt mir übrig, für Anträge zu stimmen, welche gegen die Erblichkeit und eben damit gegen die Bevorrechtigung eines einzelnen Staates und Stammes sowie gegen den Ausschluß Oesterreichs gerichtet sind, vor Allem für das vierte Erachten, die Wahl auf sechs Jahre. Ich werde Sie mit keiner langen Rede hinhalten: mein Vorhaben ist einzig, jetzt, da wir vor dem Schlußsteine des Verfassungswerkes stehen, an den Grund desselben, an unseren eigenen Ursprung zu erinnern, dessen Gedächtniß mir nicht überall mehr lebendig zu sein scheint.

Es ist in diesen Tagen wiederholt von Jugendträumen gesprochen worden [z. B. von Ahrens St. B. VII 4809]: ich gestehe meinestheils, es verfolgt mich noch immer ein Traum, der Frühlingstraum des Jahres 1848.

Die von einem Theile des Ausschusses angetragene Erblichkeit und die damit zusammenhängende Unverantwortlichkeit ist eine Anwendung der Grundsätze des in den deutschen Einzelstaaten durchgeführten Systemes der constitutionellen Monarchie auf die neu zu gründende Würde des Reichsoberhauptes. Ich will die Verdienste dieser Staatsform nicht herabsetzen, ihre geschichtlichen Leistungen und ihre Nützlichkeit für die Gegenwart, aber ich kann auch eine Schattenseite derselben nicht unberührt lassen, die ich gerade da erblicke, wo die reine Lehre den Lichtpunct derselben findet.

Der unverantwortliche, erbliche Monarch ist ein personificirter Begriff der einheitlichen und stetigen Staatsgewalt, ein allegorisches Wesen, eine Fiction des Regierens, keine natürliche Wahrheit. Da er nicht vermöge seiner persönlichen Eigenschaften, sondern durch das Erbfolgerecht zur Gewalt berufen ist, so müssen für den rechten Gebrauch dieser Gewalt verantwortliche Räthe einstehen. Unter dieser Bevormundung kann ein selbstständiger Charakter schwer gedeihen, und wenn solche Charaktere sich fühlen, wenn sie aus der lästigen Stellung eines lebenden Gemäldes hervorbrechen wollen, so kommen sie mit dem constitutionellen Rahmen in Widerstoß.

Das System der constitutionellen Monarchie hat sich in England geschichtlich herangebildet, hat von da aus weitere Pflanzungen gegründet und ist sodann von der Doctrin als das einzig richtige für alle Zeit festgestellt worden. Ursprünglich deutsch ist diese Staatsform nicht. Die deutschen Wahlkönige, erblich, so lange das Geschlecht tüchtig war, fallen nicht unter dieselbe. Es waren in langer Reihe Männer von Fleisch

und Bein, kernhafte Gestalten, mit leuchtenden Augen, thatkräftig im Guten und Schlimmen.

Der Mißstand, den ich berührte, hat sich in der obschwebenden Verhandlung auf eine merkwürdige Weise hervorgestellt. Ein Redner, [Biedermann St. B. VI 4710], hat angeführt, daß der König von Sachsen, [Friedrich August II.], durch sein verantwortliches Ministerium behindert sei, seine ursprüngliche und auch jetzt nicht zu bezweifelnde deutsche Gesinnung zu Gunsten einer preußisch-deutschen Erbmonarchie wirksam zu machen. Also diejenige Form, durch welche ein Regent gehindert ist, seine hochherzigen Entschließungen auszuführen, eben diese Form wird uns jetzt als die für ganz Deutschland angemessene dringend empfohlen, von demselben Redner, [Biedermann St. B. VI 4707—4712], lebhaft angerühmt.

Eine mächtige Volkserhebung muß sich aus ihrem eigenen Geiste die ihr angemessene Form schaffen.

Wenn neulich [von v. Gagern S. 372] behauptet worden ist, es sei ein Widerspruch, die Monarchie in den Zweigen zu erhalten und im Gipfel zu entbehren, so glaube ich, diesem Widerspruch einen andern entgegenhalten zu können.

Ist denn unsere politische Neugestaltung von der monarchischen, dynastischen, aristokratischen Seite des bisherigen deutschen Staatslebens ausgegangen? Nein! unbestritten von der demokratischen. Die Wurzel also ist eine demokratische, der Gipfel aber schießt nicht von den Zweigen, sondern aus der Wurzel empor. *Das wäre dem natürlichen Wachsthum der neu erstehenden deutschen Eiche nicht gemäß, wenn wir ihrem Gipfel ein Brutnest erblicher Reichsadler aufpflanzen wollten.*

Wollte man, der Systematik wegen, verlangen, daß der einzelne Theil mit dem Ganzen durchaus übereinstimmen müsse, was ich nicht für nöthig halte, so würde daraus nicht folgen, daß das Neue sich dem Alten fügen müsse, vielmehr umgekehrt. Ich bin aber auch der Meinung, daß die Staatsformen oft in der Wirklichkeit nicht so weit aus einander liegen als in der Theorie und im Feldgeschrei des Tages: so werden durch die Aufhebung der politischen Standesvorrechte und durch Einführung freisinniger Wahlgesetze die Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten den demokratischen Anforderungen der Neuzeit näher rücken.

Ich spreche, wie gesagt, nicht *gegen* den Fortbestand der constitutionellmonarchischen Verfassungen, aber davon bin ich nicht überzeugt, daß diese Staatsform mit ihren herkömmlichen Regeln für eine gänzlich neue,

umfassende Schöpfung, für die Verfassung des deutschen Gesammtvaterlandes, triebkräftig und maßgebend sein könne.

Ich gestehe, einmal geträumt zu haben, daß der großartige Aufschwung der deutschen Nation auch bedeutende politische Charaktere hervorrufen werde, und daß hinfort nur die Hervorragendsten an der Spitze des deutschen Gesammtstaates stehen werden. Dies ist nur möglich durch Wahl, nicht durch Erbgang. Hier war freies Feld, hier war offene Bahn für wahre und kühne Gedanken, und ich glaube, daß das deutsche Volk für solche Gedanken empfänglich ist.

Man wendet wohl ein: Was vermag ein einzelner Mann ohne Hausmacht, ohne dynastischen Glanz?

Aber, meine Herren, in jener Zeit, als wir noch im deutschen Volk einen volleren Rückhalt hatten, als die Staatsmänner noch nicht darauf verzichten mußten, Volksmänner zu sein, wenn wir damals einen Mann gewählt hätten, einen solchen, der in der ganzen Größe bürgerlicher Einfachheit durch den Adel freierer Gesinnung auch die rohe Gewalt zu bändigen, die verwilderte Leidenschaft in die rechte Strömung zu lenken verstanden hätte, gewiß, einem solchen wäre das gesammte deutsche Volk eine Hausmacht gewesen.

Ein Hauch jenes ursprünglichen Geistes gab sich noch kund in dem Beschlusse der Volksvertretung, lediglich aus der ihr vom Volke verliehenen Macht einen Reichsverweser zu wählen; — ein Fürst wurde gewählt, nicht weil, sondern obgleich er ein Fürst war [s. v. Gagern S. 35] — beigefügt war aber die Unverantwortlichkeit, und somit bereits in die constitutionelle Dichtung eingelenkt. [s. S. 36.] Besonders infolge dieser Verbindung habe ich nicht für einen Fürsten gestimmt: ich sah schon den doctrinären Erbkaiser auftauchen, dessen Widersacher ich war, als er noch bei den Siebzehnern in den Windeln lag,[10] und der mir auch nicht lieber geworden ist, nun er ernstliche Versuche macht, auf den deutschen Thronsessel zu klettern.

Seit jener Wahl ist die Stimmung weiter zurückgegangen, und der neueste Beschluß [St. B. VII 4802 ff.] beschränkt die Wahl auf die regierenden Fürsten. Diese Beschränkung kann allerdings auch so gefaßt werden, daß die regierenden Fürsten eben vermöge ihres Regentenberufes — nicht in ihrer dynastischen Eigenschaft — zum Oberhaupt würden gelangen können; denn andere Mitglieder der dynastischen Geschlechter sind ausgeschlossen. Das Wahlrecht in sich ist noch vorhanden, aber allerdings der Kreis der zu Wählenden um Vieles verengt. Es ist auch die periodische Wahl dasjenige, wodurch der

äußerste Particularismus noch beseitigt werden kann, der Particularismus, durch welchen ein Fürstenhaus und ein Einzelstaat als Volk Gottes für immer über die andern gestellt wird, welche eben damit, wie der Herr Berichterstatter [für das Minoritätserachten I zu § 1 Schüler St. B. VI 4697] sich glücklich ausgedrückt hat, in das Verhältniß des Dienens treten würden. Die einmalige Wahl, vermöge welcher das zum ersten Mal gewählte Oberhaupt die Würde vererben würde, diese erste Wahl ist ein letzter Wille, ein besonders feierlicher Verzicht auf das Wahlrecht. Ich hoffe, meine Herren, Sie werden diesen Verzicht nicht aussprechen: er steht im Widerspruch mit dem Geiste, durch den Sie hierher gerufen sind. Die Revolution und ein Erbkaiser — das ist ein Jüngling mit grauen Haaren!

Ich lege noch meine Hand auf die alte offene Wunde, den Ausschluß Oesterreichs. Ausschluß: das ist doch das aufrichtige Wort; denn wenn ein deutsches Erbkaiserthum ohne Oesterreich beschlossen wird, so ist nicht abzusehen, wie irgend einmal noch Oesterreich zu Deutschland treten werde.

Auch hier glaube ich an die erste Zeit erinnern zu müssen.

Als man Schleswig erobern wollte, wer hätte da gedacht, daß man Oesterreich preisgeben würde? Als die österreichischen Abgesandten mit den deutschen Fahnen und mit den Waffen des Freiheitskampfes in die Versammlung des Fünfziger-Ausschusses einzogen und mit lautem Jubel begrüßt wurden,[11] wem hätte da geträumt, daß vor Jahresablauf die österreichischen Abgeordneten ohne Sang und Klang aus den Thoren der Paulskirche abziehen sollten?

Die deutsche Einheit soll geschaffen werden: diese Einheit ist aber nicht eine Ziffer; sonst könnte man fort und fort den Reichsapfel abschälen, bis zuletzt Deutschland in Lichtenstein aufginge. Eine wahre Einigung muß alle deutschen Ländergebiete zusammenfassen. Das ist eine stümperhafte Einheit, die ein Drittheil der deutschen Länder außerhalb der Einigung läßt. Daß es schwierig ist, Oesterreich mit dem übrigen Deutschland zu vereinigen, wissen wir Alle; aber es scheint, Manche nehmen es auch zu leicht, auf Oesterreich zu verzichten.

Manchmal, wenn in diesem Saale österreichische Abgeordnete sprachen, und wenn sie gar nicht in meinem Sinne redeten, war mir doch, als ob ich eine Stimme von den Tirolerbergen vernehme oder das adriatische Meer rauschen höre. Wie verengt sich unser Gesichtskreis, wenn Oesterreich von uns ausgeschieden ist! Die östlichen Hochgebirge*

* St. B. VII 4819 und Uhlands Werke a. a. O.: Die westlichen Hochgebirge.

weichen zurück, die volle und breite Donau spiegelt nicht mehr deutsche Ufer.

Es genügt nicht, staatsmännische Pläne auszusinnen und abzumessen, man muß sich in die Anschauung, in das Land selbst versetzen, man muß sich vergegenwärtigen die reiche Lebensfülle Deutsch-Oesterreichs. Welche Einbuße wir an Macht, an Gebiet, an Volkszahl erleiden würden, das ist hinreichend erörtert; ich füge nur Eines bei: Deutschland würde ärmer um alle die Kraft des Geistes und Gemüthes, die in einer deutschen Bevölkerung von acht Millionen lebendig ist.

Ich glaube, meine Herren, daß, wenn wir mit einem Bundesstaat ohne Oesterreich nach Hause kommen, unser Werk nicht überall wird gelobt werden; ich glaube dieses namentlich von dem südlichen Deutschland sagen zu können, wo zwischen der dortigen Bevölkerung und der österreichischen eine nahe Verwandtschaft der Naturanlagen und der geschichtlichen Erinnerungen obwaltet. Schonen Sie, meine Herren, das Volksgefühl! Ich werde gegen meinen Landsmann, der vor mir gesprochen hat, [Rümelin S. 420—430], keinen Bürgerkrieg führen, aber ich glaube doch sagen zu können, daß auch meine Gesinnung in dieser Beziehung nicht in der Luft hängt.

Wir wollen, meine Herren, — gestatten Sie zum letzten Mal! — einen Dombau. [s. v. Beckerath St. B. I 135.][12] Wenn unsere alten Meister ihre riesenhaften Münster aufführten, der Vollendung des kühnen Werkes ungewiß, so bauten sie den einen Thurm, und für den anderen legten sie den Sockel: der Thurm Preußen ragt hoch auf, — wahren wir die Stelle für den Thurm Oesterreich! Der Thurmspitzen haben wir freilich eine große Zahl, — ich will mich anders fassen. Mitten in der Zerrissenheit dieser Versammlung war mir das ein erhebendes Gefühl, daß, so sehr wir uns oft gegen einander aufbäumen, wir dennoch durch das nicht mehr zu brechende, im Volksbewußtsein gefestigte Gebot der deutschen Einheit wie mit eisernen Banden zusammengeschmiedet sind: trennen Sie Oesterreich ab, so ist das Band zerschlagen.

Zum Schlusse, meine Herren, verwerfen Sie die Erblichkeit, schaffen Sie keinen herrschenden Einzelstaat, stoßen Sie Oesterreich nicht ab, retten Sie das Wahlrecht, dieses kostbare Volksrecht, dieses letzte fortwirkende Wahrzeichen des volksmäßigen Ursprungs der neuen Gewalt! Glauben Sie, meine Herren, *es wird kein Haupt über Deutschland leuchten, das nicht mit einem vollen Tropfen demokratischen Oels gesalbt ist!*

Friedrich Dahlmann.

22. Januar 1849.

St. B. VII 4819—4822

Dahlmanns kleine Schriften und Reden. 1886. S. 452—458.

Meine Herren! Ich werde darnach trachten, mich der ernsten und würdigen Haltung meiner beiden letzten Vorredner [Rümelin S. 420—430 und Uhland S. 430—435] anzuschließen, keineswegs aber dem wieder lebendig gewordenen Pater Abraham a Santa Clara [d. i. Beda Weber St. B. VII 4812—4814] nacheifern, welcher von dieser Tribüne einen tief ernsten Gegenstand mit mannigfaltigen Späßen überschüttet hat.

Meine Herren! Sie haben in Ihrer letzten Abstimmung [St. B. VII 4802 ff.] die Würde des Reichsoberhauptes einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen und eben damit die Grenze bezeichnet, in welcher sich die heutige Discussion zu halten hätte, wiewohl zu meinem Bedauern — und nicht allein zu meinem Bedauern — sich mehrere der Herren Vorredner keineswegs innerhalb dieser Grenzen gehalten haben. Ich habe mit neun Gesinnungsgenossen im Verfassungsausschuß ein Minoritätserachten aufgestellt, welches also lautet.

[Dahlmann verliest das Minoritätserachten I zu § 1a.]

Dies Minoritätserachten zu vertheidigen, zu rechtfertigen, bin ich hierher getreten, wiewohl ich Ihnen gestehe, daß das Geschäft, welches ich übernommen habe, mir nicht unähnlich dem Geschäfte zu sein scheint, als hätte ich es übernommen, eine Lobrede auf das Einmaleins zu halten. Denn gerade wie es mit dem Einmaleins bewandt ist, daß sich diesem gar nichts besonders Scharfsinniges oder gar Liebenswürdiges nachsagen ließe, sondern immer nur einfach so viel, es sei richtig damit, es lasse sich dem nicht widersprechen, es sei gar nicht auszukommen in Haus und Hof ohne das Einmaleins: gerade eben so ist es im Staatswesen mit dem Erbrechte beschaffen, welches ich hier zu vertheidigen übernommen habe.

Da läßt sich freilich auseinandersetzen, vor welchen Uebeln das Erbrecht[13] uns bewahrt, wie es bewahrt vor den mannigfachen und schwer empfundenen Uebeln der Wahlberechtigung, wie es bewahrt vor den Uebeln des Zwischenreiches u. s. w., aber am Ende kehrt es doch immer auf das Allereinfachste zurück, und wir müssen zugestehen, daß gerade da das Erbrecht sich am Unliebenswürdigsten beweist, wo es am Meisten staatsmännisch auftritt, indem es nämlich in seiner vollkommenen Ausbildung auf höchst ungalante Weise alle Frauen ausschließt von dem

Throne, so lange noch Einer vom Mannsstamme vorhanden ist; indem es alle Jüngeren ausschließt, alle jüngeren Prinzen, so lange noch ein Aelterer da ist; indem es endlich keinem Prinzen einen Theil am Genusse der Herrschaft vergönnt, bis die Reihe an ihn gekommen ist, überhaupt aber jedem Erbberechtigten nur das Ganze des Staates übrig läßt, indem es ihn jedes Anrechts an einen Staatstheil beraubt.

Und dennoch hat dieses System der Erbherrschaft neben so vielen Herbigkeiten auch seine zarte und in das innere Wesen der Menschheit dringende Seite. Nachdem es vor allen Dingen den Staat sicher gestellt hat, — denn der Staat muß in alle Wege die Hauptsache bleiben — führt es in das Staatswesen die Wärme der Familie ein, indem es die Herrschaft an ein regierendes Haupt knüpft.

Ich weiß gar wohl, meine Herren, daß ich hiermit, wenn ich das Lob der Erbherrschaft rede, eine Saite anschlage, die in den Augen Vieler von Ihnen längst zersprungen ist; das aber hindert mich auf keine Weise. Erlauben Sie, daß ich eine schlichte Thatsache schlicht erzähle, die sich zu Ende des Jahres 1812 in Mitteldeutschland begab.

Damals war der erste Strahl der Hoffnung nach Deutschland gedrungen, daß wir wohl des fremden Regiments erledigt werden möchten. Da fanden sich in Mitteldeutschland Volksversammlungen vornehmlich von Landleuten und Bauern zusammen. Man beredete sich, wie es zunächst werden solle. Darin waren Alle einig, die Fremden müßten vertrieben werden; aber solle man den alten Fürsten wieder aufnehmen, das war die Frage. Es begab sich, daß auch in einem Lande, ich will es lieber nicht nennen, wo der alte Fürst [d. i. Wilhelm I. von Kurhessen] keineswegs gelobt und sonderlich geliebt war, — man wußte ihm Manches, was nicht zum Frieden diente, nachzureden — in der Schenke eines Dorfes diese Sache verhandelt ward. Viel war hin und her gesprochen worden: das Nein schien zu überwiegen. Da erhob sich unter den Vielen ein Greis, der bisher nicht gesprochen hatte, und rief: „Wahr ists, ein alter Esel," so drückte er sich aus, „ein alter Esel ist er, aber auf den Thron seiner Väter soll er doch wieder!"[14]

(Starkes Gelächter auf der Linken.)

Sie lachen darüber, meine Herren, und ich sah dies so ziemlich voraus, und ich selber habe wohl darüber gelacht. Dennoch aber sehe ich in dieser einfachen Geschichte noch etwas Tieferes. Ich sehe doch darin das Gewicht eines erblichen Fürstenhauses, wie dieses die Schwächen, die Fehler, selbst die Laster des einzelnen Individuums im Volksglauben zu überbieten vermag.

Ein Haus gilt mehr als ein Individuum. Ja, meine Herren, nehmen Sie den Völkern, nehmen Sie dem Volksleben seine tieferen Anhänglichkeiten, die sich wohl beobachten, aber keineswegs willkürlich modeln lassen; ich gehe weiter: nehmen Sie selbst den Einzelnen ihre edleren Täuschungen, so nehmen Sie das Leben selbst, Sie tödten das Leben ab, Sie verwandeln damit in eine Wahrheit den melancholischen Ausspruch eines großen Dichters, der in der Wiege des Menschen nur den umgekehrten Sarg erblickt,[15] und selbst Ihr Freiheitsjubel, von solchen Täuschungen — nennen Sie es immer so — nicht getragen, verwandelt sich in eine leere Chimäre.

Allein ich verlasse immerhin den allgemeinen Standpunct, um auf das, was dem Vaterland jetzt noth thut, einzugehen.

Sie haben durch Ihre letzte Abstimmung [St. B. VII 4802 ff.] ein Reichsoberhaupt genehmigt, welches genommen wird aus der Zahl der in Deutschland regierenden Fürsten, und haben damit zuvörderst der Einheit ihre billige Ehre gegeben, demnächst aber auch anerkannt, daß diese Einheit mit einer gewissen Machtausstattung versehen sein müsse, welche sie zur Herrschaft hinzubringt: das war ein wichtiger Schritt zum Heile, denn in der Einheit Deutschlands ist die Zukunft Deutschlands enthalten.

Meine Herren! Ich weiß gar wohl, daß ich in Deutschland verschrieen bin als ein arger Unitarier, als entschlossener Einheitsmann. Darf ich Ihnen sagen, wie ich das geworden bin? Ganz gewiß nicht aus Theorien der Schule, die man mir vielleicht sonst zutrauen möchte! — Ich bin das geworden, was ich in dieser Hinsicht bin, durch eine Kette bitterer vaterländischer Erfahrungen in einem langen Leben.

Meine Herren! Ich bin geboren in einem nördlichen Winkel Deutschlands, an der Ostsee, in der Stadt Wismar. Diese ward vor nun zweihundert Jahren durch den westfälischen Frieden ausgeschnitten aus dem Lande Mecklenburg und mit einer Zugabe von ein paar Quadratmeilen der Krone Schweden übergeben. Seitdem sank die frühere Blüte der Stadt. Die Krone Schweden benutzte Wismar, um ihre Hochverräther, Staatsverschwörer und vornehmen Verbrecher, woran sie nie Mangel hatte, dahin zu entsenden. Aus Mecklenburg liefen die armen leibeigenen Bauern hin, um dort ihre Zuflucht zu finden vor der Tyrannei ihrer Gutsherren; dennoch mußten sie einem Cartel mit der Krone Schweden gemäß wieder ausgeliefert werden. Wie manche Aufstände habe ich als Knabe erlebt, wenn mitleidige Bürger vergeblich jene armen Bauern zu schützen trachteten; wie oft habe ich von meinem

Vater gehört: „Kein Heil für uns als in der Wiedervereinigung mit Mecklenburg!“

Als ich ein Knabe war, fing jene bonapartische Siegesperiode an. Davon ward bei uns vernommen wie von Vorgängen in einem anderen Welttheile, höchstens, daß zu der Zeit, wo das deutsche Blut in Strömen floß, sich einmal der Sorgenruf kund gab: „Wenn nur nicht der Krieg bis hierher vorwärts dringt!“ Nachgehends, als ich zum Jünglinge erwachsen, schlangen sich die Bande der napoleonischen Herrschaft schon fester und fester um das arme Vaterland.

Meine Herren! Das war keine leichte Zeit für einen jungen vaterlandslosen und doch deutschen Mann, der doch einige Kraft in sich fühlte, seinen ersten Anker in der menschlichen Gesellschaft auszuwerfen in dieser Periode des allgemeinen Mißmuthes, des allgemeinen Verstummens, der allgemeinen dumpfen Bekümmerniß. Hierauf endlich jener Rettungsstrahl, jener Anfang der Erhebung in den Jahren 1812 und 1813! Wie sehr wünschte jeder Jüngling, wie sehr wünschte auch ich, mein Blut daran wagen zu dürfen, daß Deutschland befreit würde! Ich war zu der Zeit an der Universität Kiel Professor, Dänemark aber stand mit Napoleon im Bunde: durch diese unglückselige Zertrennung Deutschlands war ich, wie mancher Andere mit mir, von dem Kampfe für das deutsche Vaterland ausgeschlossen. Jeder Schleswig-Holsteiner, der das gethan hätte, würde von seiner Regierung als Hochverräther bezeichnet worden sein.

Nun die Zeit, die darauf folgte, die Zeit der schrecklichen Enttäuschung aller wahren Vaterlandsfreunde! Ich will sie nicht erneuen, die Schmerzen, will nicht kommen auf die schleswig-holsteinsche Sache, der ich so lange mein Dasein gewidmet; ich will nicht der hannöverschen Sache erwähnen, die mir so tief in das Herz gedrungen ist.[16] Aber glauben Sie, meine Herren, daß der Mann, der das Alles erlebt, der so viele Erfahrungen unseres vaterländischen Lebens durchgemacht hat, daß der weiß, wie tief die Uebel in Deutschland wurzeln, weiß, was zu heilen ist, und daß wir die rechte Zeit der Heilung nicht dürfen vorübergehen lassen.

Aus diesen schweren Lebensjahren habe ich die Erfahrung geschöpft, daß wir vor allen Dingen einer einheitlichen Gewalt bedürfen, einer Einheit, der das Ganze des Vaterlandes Eins und Alles ist. Alles, was ich früher in Deutschland erblickte, alle jene sog. kleinen Ganzen, die waren nur dazu da, um das große deutsche Ganze gründlich todtzuschlagen. Uns thut ein Herrscherhaus noth, welches gänzlich sich unserem Deutschland widmet, gänzlich in Deutschland lebt und in nichts Anderem.

Ein solches Herrscherhaus kann Oesterreich uns nicht sein: es kann es nicht, denn es hängen diesem Oesterreich, bei all seinem verdienten Ruhme, zu viele außerdeutsche Sorgen an. Oesterreich krankt an seiner Stärke eben so sehr wie andere Staaten an ihrer Schwäche. Die schwersten Sorgen Oesterreichs werden erst dann beginnen, wenn es den langen Lauf seiner Siege vollendet hat. Oesterreich kann uns, wie die Dinge gegenwärtig stehen, nicht vollständig angehören, es kann es nicht. Jene von Ihnen beschlossene Unterhandlung mit Oesterreich, [s. S. 333 und 413] sie kann ein Großes leisten, — denn ein Großes ist schon enthalten in der glimpflichen Verständigung zweier so nah' verwandter Mächte mit einander — aber ich bezweifle, daß sie zu einem praktischen Ziele wird führen können in einer langen Dauer der Zeiten.

An den Hohenzollern Preußens *können wir* ein solches Herrscherhaus nicht nur haben, sondern mit dem schlechtesten und dem besten Willen kann es kein Sterblicher dahin bringen, daß wir es *nicht* an ihm hätten. *Es ist gar keine Zukunft für Deutschland möglich ohne Preußen.* Hier kommt es also durchaus nicht darauf an, eine Wahl zu treffen, sondern lediglich uns dieses Hauses von Anfang an dergestalt zu versichern, daß wir die Gewißheit haben, es widme sich gänzlich dem deutschen Vaterlande, alle seine Kraft und Sorge, nicht bloß als Nebengeschäft. Das ist aber keineswegs so leicht, wie Viele unter uns glauben wollen.

Nicht wenige und einflußreiche und in ihrer Art auch hochverdiente Männer in Preußen sind der Meinung, daß Preußen durchaus nicht wohl thue, seine sichere Größe, seinen festen Bestand an eine unsichere deutsche Zukunft zu geben. Viele solche Männer sind der Meinung, Deutschland als Ganzes sei einmal dem politischen Elende geweiht, es sei einmal, wie ein alter *Dichter* sagt: „unglückselig von Natur,“[17] Preußen dürfe das Opfer seines sichern Daseins nicht für eine ungewisse deutsche Zukunft bringen.[18]

Diese Männer vergessen dabei freilich etwas Großes: sie vergessen, daß die Grundlage, auf welche *der große Kurfürst* und *Friedrich* II. bauten, daß diese Grundlage, namentlich die der absoluten Herrschaft, für immer verschwunden ist; sie vergessen, daß damals, als Preußen so tief gesunken war, Deutschland mit ihm sank; sie vergessen, daß damals, als Preußen wiedererstand und herrlich erstand, Deutschland mit ihm erstand, und daß beide Größen nicht ohne einander wiedererstanden wären.

Ich will meine Meinung unbekümmert sagen, wie übel sie auch von verschiedenen Seiten aufgenommen werde. Ihr dämpfet das Feuer

der Anarchie in Deutschland nicht, ihr dämpft dieses zerstörende Feuer weder in den kleinen Staaten, noch in den mittleren, noch in den großen endlich und in dem größten der rein deutschen Staaten als nur auf einem Wege, nur auf dem Wege, daß ihr eine kraftvolle Einheit einsetzet und durch diese Einheit die Bahn für die deutsche Volkskraft eröffnet, die zur Macht führt. Die Bahn der Macht ist die einzige, die den gährenden Freiheitstrieb befriedigen und sättigen wird, der sich bisher selbst nicht erkannt hat; denn es ist nicht bloß die Freiheit, die er meint, es ist zur größeren Hälfte die Macht, die ihm bisher versagte, nach der es ihn gelüstet.

Deutschland muß als solches endlich in die Reihe der politischen Großmächte des Welttheils eintreten: das kann nur durch Preußen geschehen, und weder Preußen kann ohne Deutschland, noch Deutschland ohne Preußen genesen. Und so komme ich denn doch am Ende wieder auf das, was ich das Einmaleins nannte, zurück; denn das ist denn doch wohl ein ganz Einfaches, daß eine Macht wie Preußen nicht auf die Probe berufen werden kann. Man kann einen Theil seines Wesens allenfalls hingeben an ein anderes, man kann allenfalls mithelfen zur Herrschaft, man kann das politische Pfuscherwerk einer Trias oder eines Turnus mitaufputzen helfen: allein sein ganzes Wesen, das gibt man nicht für drei, sechs oder zwölf Jahre hin, sein ganzes Wesen gibt man nur hin, um in ein höheres Wesen für alle Dauer der Zeiten überzugehen.

Meine Herren! Ich verdamme Niemandes Abstimmung; allein, was mich persönlich angeht, ich würde glauben, gebrochen zu haben mit Allem, was mir vaterländisch theuer und heilig ist, gebrochen zu haben mit meinem Vaterlande, wenn ich anders meine Stimme abgäbe als für die Einheit Deutschlands, für die erbliche Krone meines deutschen Vaterlandes.

So bin ich gesonnen und werde so gesonnen bleiben und bis an mein Ende den Glauben festhalten, daß eine unbegreifliche Barmherzigkeit des Himmels uns viel geprüften Deutschen endlich die Rettungsbahn eröffnet hat, die wir einschlagen müssen, wenn wir das Heil unseres Vaterlandes finden wollen!

Georg Freiherr v. Vincke.

22. Januar 1849.

St. B. VII 4824—4831.*

Ich kann mir nicht versagen, zunächst meine Freude darüber nachträglich auszudrücken, daß die Systeme des „Laubdaches“ und „Pickenicks“

* Berichtigungen: St. B VII 4915.

gefallen sind, [s. St. B. VII 4800 ff. 4797 ff.] und ich wünsche allen anderen Systemen, die im Wesentlichen darauf hinauslaufen, dieselben Schicksale mit Ausnahme der Erblichkeit, für die ich stimme.

Was den Turnus betrifft, so ist er schon von dieser Seite aus (zur Linken) richtig charakterisirt worden. Das verehrte Mitglied von Jena [Schüler St. B. VI 4695] hat ihn mit einer Anarchie nach einander, das Directorium mit einer Anarchie neben einander bezeichnet. Er würde zu weiter nichts führen, wenn man vom Standpuncte der Gerechtigkeit ausgeht, als daß die kleineren Staaten ausgeschlossen werden durch die größeren, — und das ist ungerecht; daß ferner die berechtigten kleinen Staaten, sobald die Reihe sie trifft, niemals stark sind den größeren gegenüber; daß eine dauernde Politik niemals eintritt, weil sie untergeht im Wechsel, weil jeder Staat bei Eintritt des Turnus seine Hauspolitik fortsetzen würde.

Was namentlich das Reichsinteresse betrifft, so wird das Reich vollständig ausgebeutet werden. Ich wüßte das Verhältniß nur auf doppelte Weise in einem Gleichnisse zu bezeichnen: will man das Reich als Subject annehmen, so würde ich in dem Verhältnisse nur einen Wandeltisch sehen nach Art der Schullehrer, wo das Reich von dem einen zu dem anderen Fürsten zu Gaste geht, und wenn Sie es als Object auffassen, — und so würde es wohl meist sich gestalten — so würde es etwa ein ähnliches Verhältniß sein, wie es in meinem engeren Vaterlande, in dem Lande Siegen, besteht, wo man die Hütten auf die Weise benutzt, daß Hundert und Zweihundert daran betheiligt sind und Jeder einen Tag die Hütte betreibt und ohne Rücksicht auf das Gesammtinteresse so viel Nutzen als möglich für seine beschränkte Zeit daraus zieht.

Ich glaube, das Wahlreich, es mag auf Lebenszeit oder gar nur auf kürzere Zeit beschränkt sein, ist nicht viel besser in Bezug auf die eben geschilderten Nachtheile des Turnus. Dagegen treten aber noch mehrere neue Nachtheile hinzu, und das sind, — ich kann mich da wiederum auf eine Autorität von dieser Seite (zur linken Seite gewendet), auf das Mitglied von Jena [Schüler St. B. VI 4695], berufen — das sind namentlich Intriguen, die von jeder Wahl unzertrennlich sind, und ferner bei bestrittenen Wahlen als nothwendige Folge Anarchie, bei unbestrittenen dagegen Schwäche der Regierung infolge von Verbindlichkeiten, die entweder eingegangen wurden, um die eigene Wahl zu vermitteln, oder solchen, die im Laufe der Regierung eingegangen werden, um dem nächsten natürlichen Erben die Nachfolge zu sichern.

Wir haben als traurige Belege für diese Bemerkungen die Erfahrungen aus der Geschichte unseres eigenen Vaterlandes und aus der Geschichte von Polen.

Man [Venedey St. B. VI 4730] hat gesagt, unser Vaterland könnte nicht zum Beispiele dienen, es wären nur sieben Kurfürsten wahlberechtigt gewesen: so hätten natürlich die dynastischen Interessen sich geltend gemacht, und der Kaiser habe das Interesse bald dieses, bald jenes Kurfürsten begünstigen müssen.

Man [Venedey St. B. VI 4730] hat in Bezug auf Polen bemerkt, dort habe ja nur die Aristokratie gewählt, und wir bewegten uns auf der echten breiten demokratischen Grundlage.

Was nun den Gegensatz von Aristokratie und Demokratie betrifft, so glaube ich, die Demokraten werden doch immer Menschen bleiben so gut wie die Aristokraten, und wenn ich mit vielen Rednern, die vor mir gesprochen haben, es für unzweifelhaft halte, daß schmutzige Bestechungen mit Geld und individuellen Vortheilen bei dieser hohen Versammlung und bei allen, die ihr nachfolgen, nicht Platz greifen werden, so gibt es doch eine andere Art, — ich kann sie auch nicht anders nennen als Corruption — die in allen Parlamenten der Welt üblich ist und bis jetzt nicht als unehrenhaft bekrittelt wurde: das ist die Begünstigung der localen und particulären Interessen. Es würde jedem Candidaten nicht schwer halten, bald dieses, bald jenes Interesse vorzuspiegeln, was er künftig begünstigen würde, und sich dadurch eine Partei zu gewinnen.

Wir haben solcher Interessen in Deutschland sehr viele, wie diese Verhandlung uns wieder gezeigt hat: der Eine hat von dem Gegensatze des Freihandels zum Schutzzolle gesprochen, der Andere vom Gegensatze Süddeutschlands und Norddeutschlands, der Dritte von der Antipathie gegen die preußische Hegemonie, der Vierte von der Antipathie des Katholicismus gegen den Protestantismus. [s. z. B. Eisenstuck St. B. VI 4759—4763. Welcker St. B. VI 4765 und 4766. Schüler St. B. VI 4697. Reichensperger St. B. VI 4739 und 4740.]

So lange wir so große, so verschiedenartige Interessen in Deutschland haben und es möglich ist, für solche Parteiinteressen Boden zu gewinnen, wird es auch den Fürsten leicht sein, im Interesse dieser oder jener Partei Stimmen zu erlangen, — und diese Corruption ist es, welche ich für die gefährlichste halte, und die ich ausgeschlossen wünschen möchte, wenn es sich handelt um einen großen politischen Act, um die Begründung unserer politischen Zukunft.

Man glaubt, — und das ist das eigentliche Hauptargument Aller, welche eine Wahlmonarchie wünschen — sie würde doch wenigstens das Resultat haben, daß der Beste gewählt würde. [s. z. B. Verhandlungen II 753 und 754.]

Sie mögen es paradox nennen, aber ich bin der Ansicht, daß in der Regel gerade der Schlechteste gewählt würde, und wenn Sie mich nach Beweisen fragen, so liegen die Erfahrungen uns wahrlich sehr nahe. Wir brauchen nur über den Rhein zu schauen, hinüber nach Frankreich: Weshalb ist dort Louis Napoleon [am 10. December 1848 zum Präsidenten] gewählt worden?

Man könnte es für Vorliebe der Franzosen für die Erblichkeit und den Glanz seines Namens halten, und der Grund mag für Manchen gegolten haben, wie uns die Blätter berichten; aber was die großen politischen Parteien betrifft, so sind Alle, die ihnen näher gestanden haben, darüber einig, daß er eigentlich nicht gewählt wurde, weil man ihn gewollt hat, sondern weil Jeder etwas Anderes gewollt hat, weil man aber glaubte, daß die Zeit noch nicht gekommen sei, dies Andere ins Leben zu rufen: ungefähr, wie die Herren hier (zur Linken) glauben, es sei noch nicht die Zeit für die Republik gekommen.

(Zuruf auf der Linken: O ja!)

Ich komme darauf später zurück.

Die Anhänger von Louis Philipp, die Anhänger der Bourbonen, die Anhänger der Republik, Jeder dachte: während der Regierung eines so schwachen, unbedeutenden Menschen, wie Louis Napoleon, wird es einem Jeden möglich sein, für seine Principien zu wühlen. Sie haben gedacht: wenn er nach vier Jahren abtritt, werden wir auf dem Platze erscheinen, wir werden ihn während der Zeit consumiren, und was liegt an einem Menschen, wenn wir inzwischen die Zeit ausbeuten können zu Gunsten unseres Princips?

So würde es ungefähr auch bei unserer Wahl gehen: man würde nicht einen Fürsten an die Spitze stellen, der mit Macht und Kraft eingriffe in die Leitung des Staatswesens, sondern einen, der die Interessen der einzelnen Parteien begünstigte, oder der allen Parteien genügenden Spielraum ließe für ihre Interessen.

Ich kann daher auch nicht einsehen, wie von den Vertheidigern [eines] der Minoritätserachten [Verhandlungen II 754] gesagt werden kann: durch die Wahl würde ein edler Wetteifer unter den Fürsten hervorgerufen werden, um, Jeder in seinem Einzelstaate, gut zu regieren;

denn sie werden sich bald überzeugen, daß eben nicht das gute Regieren es sei, das sie empfiehlt. Eben so wenig wird die Anhänglichkeit des Volkes, das Vertrauen zu dem Manne seiner Wahl eintreten können; denn man wird einsehen, daß nicht Regierungstüchtigkeit das Kriterium war, welches den Fürsten an die Spitze berief.

Ich bin überzeugt: das Ende eines solchen Streites der Meinungen wird beständiger Unfrieden im Lande sein, die geschlagenen Wahlcandidaten werden nicht ablassen, den Streit fortzusetzen, statt sich dem Gesetze zu fügen, und je mehr Sie das monarchische Princip in die Verfassung eingeführt haben, — und das haben Sie durch Ihren letzten Beschluß [St. B. VII 4802 ff.] — um so lebhafter wird das dynastische Interesse der einzelnen Fürsten sich geltend machen, und namentlich dem entgegenwirken, der an der Spitze steht, um bei der nächsten Wahl den vielleicht günstigeren Moment zu benutzen und selbst an die Spitze zu gelangen. Auf diese Weise, während wir die Eintracht wollen, werden wir die Zwietracht systematisch organisirt haben.

Wenn ich dem noch Etwas hinzufügen dürfte, so würde ich ein Hauptbedenken noch darin suchen, daß doch ohne Zweifel der Monarch an die Spitze berufen ist, um die Verfassung zu schirmen und zu bewahren, daß Sie diesem aber gerade durch Ihre Verfassung mit Nothwendigkeit das entgegengesetzte Princip einimpfen würden: hinzuarbeiten auf Zerstörung der Verfassung, die Sie gegründet haben; denn jeder Monarch, der Söhne hat, wird darauf hinwirken, die Wahlmonarchie in eine Erbmonarchie zu verwandeln. Sie werden also in ihm den geschworensten, den entschiedensten Gegner der Verfassung finden, welcher alle Hebel zu ihrem Sturze in Bewegung setzen wird.

Wie ein solches gespaltenes und zersplittertes Reich Achtung in Europa gewinnen kann in dem Augenblicke, wo wir nach Jahrhunderten der Versäumnisse dem deutschen Namen wieder Achtung erwerben wollen und die Stellung, die uns gebührt, in Europa wiedergewinnen, das werden Sie sich selbst beantworten. Und während der darniederliegende Credit, während Handel und Verkehr alle Stabilität und Dauer verlangen, wie da bei einem solchen System des Schwankens die Wunden vernarben können im Vaterlande, die in langer Zeit Ungewißheit und Meinungsverschiedenheit geschlagen haben, das brauche ich Ihnen ebenfalls nicht zu sagen. Ich füge nur hinzu, daß bei den verschiedenen Anträgen, welche das Wahlreich betreffen, alle Nachtheile um so schlimmer sich gestalten, je kürzer die Wahlperiode ist; dagegen je länger dieselbe ist, je mehr sie sich der Erblichkeit annähert, desto größer wird die

Stetigkeit der Regierung, desto größer das Vertrauen im Inland, desto größer das Ansehen der deutschen Regierung in Europa sein.

Komme ich nun auf die Erblichkeit, auf das System, für welches ich mich erkläre, so finde ich statt der geschilderten Nachtheile überall die entgegengesetzten Vortheile.

Ich finde darin das Interesse der Stetigkeit auf das Vollständigste gewahrt; ich finde, daß Ruhe und Ordnung verbürgt ist und, weil die Regierung auf Dauer Anspruch macht, sie nicht bloß vorübergehend[e], sondern dauernde Achtung im Auslande findet. Sie wird sich die Achtung und Folgsamkeit der Fürsten erwerben, die ihr untergeordnet sind. Sie kann aber diese Achtung nie besitzen, so lange diese Fürsten denken: es ist ja nur für einige Zeit, das Oberhaupt wird dann wechseln, und dann ist es Zeit für uns, vielleicht dieselbe Stellung zu gewinnen. Sie werden es endlich nicht erreichen, außer bei dem Erbreich, daß der Fürst, der an die Spitze berufen wird, sein Hausinteresse mit den deutschen Interessen identificirt, — denn er hat dann kein anderes Interesse zu verfolgen als das deutsche; er hat kein Interesse, seine Hausmacht zu vergrößern, — denn das Höchste, was sein Ehrgeiz erwarten kann, wird ihm durch die Kaiserkrone geboten, während im Wahlreiche der Inhaber der Krone aus doppelten Rücksichten dazu aufgefordert wird: einmal, um durch eine möglichst kräftige Hausmacht Ansprüche auf die Candidatur bei Wiederholung der Wahl sich zu erwerben; dann aber auch, weil, wenn dieses fehlschlagen sollte, er mindestens im eigenen Interesse die Zeit seiner Regierung möglichst ausgebeutet haben wird.

Dürfte ich noch ein bedeutendes Zeugniß anführen, so wäre es das eines Gegners von dieser Seite (zur Linken). Das verehrliche Mitglied von Jena [Schüler St. B. VI 4695] hat uns sehr richtig gesagt: „Ein persönlicher, sichtbarer, bleibender Repräsentant der Staatsidee und der Volkseinheit, dessen Würde von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbt, gibt einen Mittelpunct, an welchen der sinnliche Mensch sich leichter anklammert als an die abstracte Idee."

Ich gehe über auf die Gegengründe, welche gegen das Princip der Erblichkeit geltend gemacht worden sind.

Ich übergehe die Gründe, welche [von Schüler St. B. VI 4696] aus der Civilliste hervorgenommen sind, weil ich der Ansicht bin, daß, sobald wir uns für eine monarchische Spitze einmal entschieden haben, gleichviel von welcher Dauer, auch eine Civilliste eintreten muß; ich übergehe die nähere Beleuchtung aber auch aus dem Grunde, weil ich sie für durchaus unpraktisch halte.

Wenn man uns immer wieder von der Kostspieligkeit einer monarchischen Regierung spricht, so kann ich Sie nur wiederholt bitten, einen Blick auf unsere Nachbarn über dem Rheine zu werfen. Der Erfolg einer zehnmonatlichen republicanischen Regierung hat ihnen ein Deficit von der Hälfte des jährlichen Budgets gebracht, eine Finanzverwirrung, wie sie in Europa noch nicht da gewesen ist. Wenn das für die Wohlfeilheit der republicanischen Regierung spricht, so haben Sie freilich recht; so lange Sie aber diese Thatsache nicht widerlegen, können solche Gründe in der That nicht hierher gehören.

Man hat ferner — und das ist der Punct, an welchem das Princip der Erblichkeit vielleicht am Verwundbarsten ist — auf die Möglichkeit schwacher Fürsten hingewiesen: man hat gesagt, es wäre möglich, daß ein geistig und körperlich unfähiger Fürst an die Spitze trete. [S. Verhandlungen II 753.]

Ich kann hier meine Gegengründe wiederum zu meiner Freude von einem Gegner entlehnen. Ein verehrter Abgeordneter aus Baden, [Welcker St. B. VI 4771], hat mit großer Lebhaftigkeit im entgegengesetzten Sinne gesprochen. Er hat uns gesagt, daß wir aus dem Beispiele Englands lernen könnten, daß ja nicht der König es wäre, welcher dort die Regierungsgrundsätze bestimme, sondern daß das Parlament regiere, welches, so groß der Wechsel der Ministerien zwischen Whigs und Tories auch gewesen sei, immer eine consequent englische Politik verfolgt habe.

Ich gebe zu, daß dieses der Einfluß des englischen Parlaments war, und gerade dort hat die Bedeutung der constitutionellen Monarchie in ihrer Größe sich gezeigt. Wir erinnern uns, daß Georg III. geisteskrank war, so daß er das Parlament mit „Mylords und Wasserschnepfen" anredete und deshalb unter Curatel gestellt werden mußte,[19] — und selbst solche Zustände haben den Constitutionalismus nicht zu Falle bringen können, und noch heute singt der Engländer mit Begeisterung sein: „God save the king!"

Ueberhaupt verwechseln hier die Gegner die Lage der Dinge. Warum? Weil der Vortheil der Erblichkeit viel mehr ein negativer als ein positiver ist: er ist ein negativer, in so fern sie alle Gefahren, von denen ich vorhin sprach, welche von den anderen Systemen unzertrennlich sind, vermeidet und ausschließt; weil sie ferner dem vernünftigen Volkswillen volle Gelegenheit gibt, sich auf eine gesetzliche und ordnungsmäßige Weise geltend zu machen.

Wenn Sie Ihr System (auf der linken Seite) auf die vorzüglichen Seiten der menschlichen Natur bauen, auf die Voraussetzung, daß in

dem Wahlreiche der Beste berufen wird, so ist dieses geradezu unpraktisch: Sie müssen bei Ihrem Systeme vielmehr die möglichen Gefahren berücksichtigen, Sie müssen es auf die Schwächen der menschlichen Natur bauen und das System so einrichten, daß diese Schwächen nicht die Oberhand gewinnen können, und darum schaffen Sie eine Erblichkeit, welche den unedlen Intriguen und Cabalen, dem niederen Ehrgeize der Einzelnen auf immer einen Damm entgegensetzt. Ich berufe mich hier um so mehr auf das verehrliche Mitglied aus Baden [Welcker St. B. VI 4771], da er für das constitutionelle System nicht so parteiisch eingenommen zu sein scheint, was schon daraus hervorgeht, daß er eine ganze Kammer, weil sie eine andere Weltanschauung als die seinige hat, deshalb auf dem Kopfe gehen ließ.

Wenn endlich von jener Seite (links deutend) als Gegengrund von dem Mitgliede von Salzgitter [Ahrens St. B. VII 4810] angeführt worden ist, daß man gerade das beweglichste Princip schaffen müsse, so bin ich entgegengesetzter Ansicht.

Gerade weil die Erblichkeit nichts Bewegliches ist, sondern die Stabilität an der Spitze hat und durch die Stabilität, die sie der Spitze verleiht, jeder politischen Ansicht es möglich macht, sich so beweglich als möglich in den gesetzlichen Schranken zu bewegen, gerade deshalb bin ich für die Erblichkeit.

Man hat uns nun zunächst wieder von dem Standpuncte der Principien bekämpfen wollen, welche wir bisher in die Verfassung aufgenommen haben: man hat gesagt, die Erblichkeit widerstreite dem Begriffe des Bundesstaats. Das ist sogar von Rednern jener Seite des Hauses (zur Linken) [z. B. von Ahrens St. B. VII 4810] geäußert worden; wir haben diese Argumente von Rednern der Seite des Hauses hören müssen, die sonst nicht so gern den Standpunct der Professoren einnehmen.

Ich sollte doch sagen, dieses wäre wesentlich ein Einwand von dem Standpuncte der Theorie aus, von solchen, welche so die Theorie durch die Theorie bekämpfen wollen; ich meine aber, hier hätte schon ein sehr verehrter Redner, der gerade für die Lebenslänglichkeit des Königthums sich ausgesprochen hat, der Referent einer der Minoritäten, durch seine americanischen Verbindungen gerade die besten Gründe dagegen angeführt.

Er [d. i. Mittermaier St. B. VII 4786] hat uns gesagt, ein verstorbener Freund von ihm, der früher in Paris Gesandter war, hätte als nothwendige Bedingung einer gedeihlichen Entwickelung unserer Ver-

fassung die Nachfolge des Beispiels von Nordamerica empfohlen. Wenn ich recht verstanden habe, so hat dieser Freund gesagt: die Fürsten müßten ihre rein fürstlichen Interessen opfern, — und das, meine ich, thun sie eben dadurch, daß sie sich einem Oberhaupte unterordnen sollen.

Er hat uns ferner gesagt, das Oberhaupt, — und nach der ganzen Zusammenstellung des Briefes habe ich es so verstanden, als ob auch dieser Americaner darunter ein erbliches Oberhaupt sich gedacht hätte; doch lasse ich das dahingestellt sein, aber er deutet doch immer darauf hin — das Oberhaupt müßte die Gewalt nicht mißbrauchen, um die Macht in seinem Einzelstaate zu vergrößern.

Ich sage: Wann befindet sich das Oberhaupt am Meisten in der Lage, die Macht in seinem Einzelstaate zu vergrößern? Doch dann, wenn Sie ihn nur lebenslänglich an die Spitze stellen. Und wenn seine Familie gar keine Garantien dafür hat, an die Spitze später wieder berufen zu werden, dann hat er alles Interesse dabei, das der Egoismus an die Hand geben kann, sich in seiner Hausmacht auszubreiten, und es kann selbst gerade ein patriotisches Interesse ihn dazu treiben: wenn er nämlich glaubt, seine Dynastie sei am Besten berufen, die Geschicke des Vaterlandes zu fördern. Er wird dann alle Mittel anwenden, um seine Dynastie in diese Lage zu versetzen. Dagegen aber hat er diese Motive nicht, wenn Sie ihn erblich berufen, wenn jeder Grund des Egoismus, der ihn zu solchen Handlungen treibt, für ihn wegfällt. Also gerade diese americanische Autorität bestärkt mich in meinem Satze.

Man [Schüler St. B. VI 4695] hat uns ferner hingewiesen auf die Gleichheit vor dem Gesetze, und wenn Sie aus diesem Princip Etwas ableiten wollten für Ihren Satz, so müssen Sie annehmen, daß auch Niemand ein Amt bekleiden dürfe, weil der Beamte eine andere Stellung hat als derjenige, der ihm untergeordnet ist. Eben so wenig aber, als Sie die Ueberordnung eines Amtes über die Aemter, die ihm untergeordnet sind, ausschließen können von dem Standpunct der Gleichheit vor dem Gesetze und vom Standpunct der Gleichberechtigung der einzelnen Staaten im Bundesstaate, eben so wenig werden Sie nun den Kaiser oder, wenn Sie ihn so nennen wollen, den Oberkönig deshalb nicht annehmen wollen, weil er eine andere Stellung hat wie die übrigen Fürsten. Ich denke, die Gleichheit vor dem Gesetze, die doch nur eine ideale ist, ist nur so zu verstehen, daß Jeder Anspruch auf gleiche Behandlung vor dem Richter, nicht, daß er auch dieselbe Lebensstellung haben soll.

Man [Schüler St. B. VI 4697] hat ferner gesagt, die kleinen Staaten würden wesentlich mediatisirt werden.

Der Begriff des Mediatisirens ist sehr vieldeutig. Wenn aber eine solche Mediatisation eintreten sollte, so wird sie ganz gewiß nicht dadurch eintreten, daß Sie einen Fürsten an die Spitze Ihres Systems stellen; sondern sie wird durch das System des Bundesstaats selbst eintreten dadurch, daß Sie überhaupt eine Centralgewalt geschaffen haben, welche einzelne Thätigkeiten der einzelnen Staaten in sich aufnimmt und sie statt ihrer von Reichs wegen ausübt. Das System hat dann in diesem Sinne alle anderen Fürsten mediatisirt, aber nicht derjenige, den Sie als Träger des Systems, als eine Personification des Systems an die Spitze stellen.

Ich glaube außerdem, es ist das Umgekehrte der Fall, als in dem einen Minoritätserachten [Verhandlungen II 752 und 753] unterstellt wird: ich glaube, daß der erbliche Fürst die anderen einzelnen Fürsten weit schonender behandeln wird als derjenige, der nur auf Lebenszeit gewählt ist, weil der erbliche Fürst auch nicht das leiseste Interesse dabei hat, die Einzelfürsten zu drücken. Es sichert ihn die Dauer seiner Würde vor jeder Nothwendigkeit, sie nicht schonend zu behandeln, während ein Fürst auf Lebenszeit, der alle mögliche Opposition von Unten zu erwarten hat, ein dringendes Motiv haben kann, ihnen gegenüber die Geduld zu verlieren.

Man hat ferner zum Beweise — und ich muß bemerken, es hat mich in diesem Falle überrascht, da ich ihn nicht gewohnt bin von jener Seite (zur Linken) — auf die Geschichte sich berufen: man [Schüler St. B. VI 4696] hat gesagt, es wäre dies eine Unform, die die Geschichte noch nicht gekannt hätte.

Ich glaube, es sind schon viele Formen von jener Seite (der Linken) vorgeschlagen worden, wofür die Geschichte kein Beispiel hatte. Ich hätte nicht geglaubt, daß dieser Einwand uns entgegentreten würde.

Man hat sich dann sogar, um das weiter zu belegen, auf die Geschichte des Bundestags berufen: die Gewalt des Bundestags, sagt man, [Schüler St. B. VI 4696] hätte sich nur auf die Fürsten gestützt und nicht auf das Volk.

Ich meine, die Gewalt, die wir schaffen sollen, stützt sich eben nicht auf die Fürsten; im Gegentheil, die Fürsten werden nur ein Interesse dabei haben, ihr von dem Standpuncte des Particularismus entgegenzutreten. Wenn sie eine Grundlage hat, — und ich denke, sie

wird eine feste Grundlage haben — so wird es ja eben die breite Grundlage sein, die Sie wollen.

Man [Schüler St. B. VI 4696] hat gesagt, es wären vier und dreißig Gewichte bereits da, und es wäre unsinnig, ein fünf und dreißigstes Gewicht in dieselbe Wagschale zu legen: man müßte umgekehrt ein Gegengewicht schaffen.

Gerade den Satz wende ich vollständig auf mich an. Es ist uns dafür zur Unterstützung angeführt worden, es komme nicht auf Gleichförmigkeit an, es wäre eben nur ein Gegengewicht nöthig; aber eben deshalb, weil vier und dreißig einzelne Pfundsteine in einer Wagschale sich befinden, ist es nothwendig, daß ein vier und dreißig Pfundstein in die andere gelegt wird, damit er ein Gleichgewicht bildet. Den Standpunct des Particularismus, das dynastische Interesse können Sie nicht von Ihrem Principe aus bekämpfen: nur homöopathisch können Sie es bekämpfen. Sie müssen ein mächtiges Kaiserthum ihm entgegenstellen, das im Stande ist, die Intriguen des Particularismus zu durchkreuzen und zu contrecarriren.

Man [Schüler St. B. VI 4696] hat gesagt, auf diese Weise würde dem Fürsteninteresse doch nur ein neuer Zuwachs geschaffen werden gegen das Volksinteresse: das Fürsteninteresse sei schon von Hause aus verbündet, aber das Volksinteresse sei in vier und dreißig Theile gespalten, während auf demselben Staate der vier und dreißigfache Druck der verbündeten Fürsten laste.

Ich meine, meine Herren, die Geschichte der letzten zehn Monate, die wir gemeinschaftlich durchgemacht haben, seit dem März, liefert für diesen Satz wenigstens keinen Beweis. Zu allen Zeiten, wo wir seitdem Unruhen in Deutschland gehabt haben, Bewegungen vom Standpuncte des Volksinteresses aus, finden wir dieselben Scharen mit allen Kriterien der Märzerrungenschaften im Aeußern auf allen diesen Schlachtfeldern, — von Wien sind sie nach Berlin und von da nach Frankfurt u. s. f., überallhin gezogen, die Hilfstruppen haben sich überall gefunden.

Ich meine auch, an Organisation hat es der Demokratie eben nicht gefehlt.

(Widerspruch von der Linken.)

Ich mache ihr übrigens keinen Vorwurf deshalb; ich denke nur, wir haben eine vollständige Organisation der demokratischen Vereine in Deutschland, und ich frage Sie am Ende, wenn das noch nicht genug war: Wofür haben Sie denn den „Märzverein“[20] geschaffen?

(Bravo auf der Linken.)

Ich glaube also, mit einer Monarchenconföderation brauchen wir uns vorläufig nicht zu ängstigen: Sie haben Mittel genug in Händen und sie auch reichlich in Anwendung gebracht, um einer Monarchenconföderation auf das Wirksamste entgegenzutreten.

Ich gehe aber noch weiter, meine Herren. Da Sie mir die Ehre erzeigen, mir Theilnahme zu beweisen, so erlaube ich mir, Ihnen zu beweisen, daß die erbliche Monarchie sogar in Ihrem eigenen demokratischen Interesse liegt. Ich gehe nicht weiter als Einer von dieser Seite (von der Linken), der neulich sogar sich verpflichtet hielt, aus dem Standpuncte der Unparteilichkeit für uns Anträge zu stellen,[21] — so weit gehe ich nicht; aber da unsere Interessen zufällig Hand in Hand gehen, so werden Sie mir, glaube ich, erlauben, die Gründe aus Ihrem Standpuncte anzuführen, die Sie zu einer Allianz bestimmen sollten.

Ich gehe davon aus, — und die Herren werden damit einverstanden sein — daß die Republik vor der Hand nicht möglich ist, und ich glaube, daß ich dafür noch besonders mich berufen könnte auf das Zeugniß des Redners vor mir, [Fröbels St. B. VII 4824], welchen ich als die reinste Verkörperung des demokratischen Princips anzusehen mir erlaube, und der meine Annahme bestätigt hat: derselbe hat nämlich zugegeben, daß keine Partei — wenn auch nicht die unsrige, doch auch nicht die Ihrige (der Linken) — die Majorität hätte, und Sie erlauben mir, dieses classische Zeugniß für mich in Anspruch zu nehmen.

Ich bin der Ansicht, daß gerade, um in Ihrem Systeme fort zu operiren, Sie nichts besser gebrauchen können als eine dauerhafte Spitze; denn gerade das System der häufig wechselnden Wahl, wofür Deutschland in dem Augenblicke noch nicht reif ist, wird jedesmal die Anarchie herbeiführen, und mit dieser Anarchie — daß der Sinn für Gesetzlichkeit in Deutschland nicht allzu weit entwickelt ist, werden Sie zugeben — werden alle gesetzlosen Elemente und alle Elemente, welche der jetzigen Ordnung entgegenstreben, sich verbinden, es werden in natürlicher Gegenwirkung, wie sich in den neun letzten Monaten gezeigt hat, die besitzende Classe und alle diejenigen, denen an Gesetz und Ordnung gelegen ist, auf die entgegengesetzte Seite sich werfen und sich verbinden mit dem, was an Macht den einzelnen Fürsten geblieben ist, und mit diesen vereinigt losschlagen. Vorläufig werden Sie dagegen nicht stark genug sein: Sie werden auf diesem Wege allenfalls nur eine Militärdictatur herbeiführen können.

Wandeln Sie dagegen ganz ruhig mit uns denselben Weg, dann werden wir uns auf dem Schlachtfelde begegnen, das der Redner vor

mir, [Fröbel St. B. VII 4824], angedeutet hat. Ob dann das republicanische Princip, wie er glaubt, oder ob das monarchische Princip siegen wird im Laufe der Geschichte, wird die Folge lehren, aber wir haben dann wenigstens gleiche Sonne und gleichen Wind, während, wenn Sie auf Ihrem Standpuncte fortfahren, Sie für die nächste Zukunft und jedenfalls auf lange Jahre unterliegen werden.

Ich traue Ihnen nun viele Consequenz zu, aber auch vielen politischen Sinn: ich glaube, daß Sie die Mittel für den Zweck, den Sie wollen, recht wohl zu wählen wissen; ich glaube aber nicht, daß Sie aus purer theoretischer Consequenz die Anarchie organisiren und das Vaterland dadurch in lange Leiden stürzen wollen, um etliche Sätze Ihres Princips auf dem Papiere gerettet zu sehen. Ich glaube, daß Sie so viel Geduld haben werden, das Princip ins Leben zu führen, wenn es an der Zeit ist.

Wenn Sie mir dann endlich sagen, wie das verehrte Mitglied aus Heidelberg [Hagen St. B. VI 4715] gesagt hat: „Ja, mein Gott, wenn wir die Erblichkeit einmal in die Verfassung eingeführt haben, können wir sie nicht anders loswerden als auf dem Wege der Revolution," — so hat mich dies von diesem Standpuncte allerdings überrascht, da man hier sonst für die Revolution nicht so unempfänglich ist und einer Ihrer geistvollsten Wortführer, das verehrte Mitglied für Gießen [Vogt z. B. St. B. VI 4082], wiederholt uns gesagt hat, daß die Revolution eigentlich die natürliche Entwickelung wäre. Aber selbst wenn andere Mitglieder Ihrer Seite, wie ich jetzt höre, anderer Ansicht sein sollten, so kann ich jene Schlußfolge doch nicht zugeben; denn ich behaupte, wir haben bereits, wenigstens wie die Verfassung jetzt vorliegt, ein ganz gesetzliches Mittel, ohne Revolution zu jenem Ziele zu gelangen. Ich billige das Mittel nicht, — ich habe aus Leibeskräften dagegen mich gestemmt [s. St. B. VI 4086—4088] — aber wenn es denn einmal sein soll, so haben Sie ja mit dem Suspensivveto [St. B. VI 4120] Alles in der Hand. Decretiren Sie dreimal hinter einander, daß die Republik sein soll: der König kann dann nicht mehr opponiren, der Kaiser auch nicht, die Sache hört auf!

Ich stehe übrigens in dieser Ansicht nicht allein. Es sind Mitglieder auf jener Seite (zur Rechten), die freilich einen ganz anderen politischen Standpunct haben: diese haben uns das bestätigt, und ich berufe mich auf ihr Zeugniß.

Es hat uns ein Mitglied, das man [Venedey St. B. VI 4729] irrthümlich einen Bayern genannt und daraus* eine lange Geschichte von

* Ausdruck!

Bruderzwist abgeleitet hat, — ich kann Ihnen übrigens im Vertrauen sagen, er ist nicht aus München, er ist aus Elbing in Preußen — dieses verehrte Mitglied, ich will in diesem Augenblicke sagen, dieses Mitglied aus München [Philipps St. B. VI 4725] hat uns also gesagt: „Wäre ich ein verkappter Republicaner, ich würde für die Erblichkeit stimmen." Ich habe die Thatsache nicht zu untersuchen, was von dem Mitgliede verkappt und nicht verkappt ist, — das geht mich nichts an: ich könnte sonst sagen, das Kaiserthum der Peterskirche, für das das geehrte Mitglied sich im Gegensatze zu dem Kaiserthum der Paulskirche erklärt hat, hat schon öfters Bündnisse eingegangen mit dem revolutionären Princip; ich könnte anführen, daß selbst das verehrte Mitglied aus Tirol [Beda Weber St. B. VII 4814][22], das vorhin ganz liebenswürdig zu jener Seite (zur Linken) herangekommen ist, die Volkssouveränetät in der Gestalt eines Wassermädchens vorläufig bei Ihnen eingeführt hat.

Ich komme daher nur ganz einfach zum Schlusse, daß, wenn Sie auch mir nicht glauben, Sie doch denen glauben werden, die in diesem Augenblicke Ihre Alliirten sind.

Ich komme jetzt auf den Punct, den sehr viele Redner als den eigentlichen Kern der Frage bezeichnet haben: es ist uns wiederholt gesagt worden, es handle sich eigentlich um gar nichts Anderes, als Preußen an die Spitze zu bringen.

Ich bedauere bei dieser Gelegenheit, — so sehr es mir leid thut, wenn Jemand eine Rede, die er halten will, nicht halten kann — daß wir viele Reden, die meiner Ansicht nach für die österreichische Frage vorbereitet waren, erst jetzt gehört haben. Ich habe mich ausführlich neulich [St. B. VI 4635—4645] über die österreichische Frage geäußert, so daß es mir nicht einfällt, auf dasselbe Feld zurückzukehren und alle die Gründe zu wiederholen, die damals angeführt wurden. Ich freue mich immerhin, daß das verehrte Mitglied aus Baden [Welcker St. B. VI 4765 und 4766] wenigstens mit Nutzen als Reichscommissär[23] gereist ist und uns doch zwei wichtige Erfahrungen von Oesterreich mitgebracht hat: einmal die, woran ich freilich bisher nicht gezweifelt habe, daß dieselbe Logik in Süddeutschland und Norddeutschland herrscht; dann, daß die österreichischen Minister nicht halb verrückt, sondern sehr gescheidte Männer wären, womit ich ebenfalls ganz einverstanden bin. Etwas wesentlich Neues habe ich sonst nicht gehört, sondern nur dieselben Gründe und dieselben Wiederholungen alter Redensarten, die wir bereits von verschiedenen Seiten zur Genüge gehört hatten.

Was aber meinen Standpunct in der heutigen Frage betrifft, so kann ich dem verehrten Mitgliede aus Schleswig [Dahlmann S. 440 und 441], das ich sonst hoch verehre, nicht beipflichten: für mich ist der Standpunct nicht ein ausschließlich preußischer. Wenn ich für das Princip der Erblichkeit bin, so bin ich dafür, weil ich es für das beste für unser Vaterland in jeder Beziehung halte, und ich kenne Mitglieder aus Oesterreich, die im Siebenzehner-Ausschusse waren und für die Erblichkeit gestimmt haben,[24] in der festen Ueberzeugung, daß gerade Preußen an die Spitze kommen müsse. Ich sage das, was ich von einem dieser Mitglieder selbst gehört habe, und ich kann diesen unparteiischen Standpunct nicht hoch genug anschlagen.

Ich, meine Herren, habe stets auf diesem Standpuncte mich befunden: es gab eine Zeit im Frühjahre und, ehe wir hier zusammentraten, wo ich nach meiner individuellen Ansicht als das Wünschenswertheste ansah, einen österreichischen Prinzen an die Spitze zu stellen; aber ich meine, in der heutigen Discussion wäre die Frage, ob wir für Oesterreich oder Preußen uns zu entscheiden haben, jedenfalls anticipirt. Ich sage offen und ehrlich, wie ich es bei vielen früheren Gelegenheiten [z. B. St. B. III 2108] gethan habe, daß, wenn Oesterreich die Bedingungen erfüllt, in Deutschland eintreten zu können, ich es jedenfalls weit lieber sehen würde, wenn das Haus Oesterreich als erbliche Kaiserfamilie an die Spitze kommen und Preußen sich ihm unterordnen würde, als wenn Ihre Trias oder Ihr Directorium und aller andere Kohl eintreten sollte. Ich bin überzeugt, daß Viele meiner Landsleute — von Vielen weiß ich es persönlich, von Anderen habe ich die Ueberzeugung — dieselbe Ansicht haben. Ich halte die Sache nicht für ein dynastisches oder particularistisches Interesse, ich halte die Frage für eine rein deutsche, und ich glaube, der Vertreter jedes deutschen Volksstammes soll nur für die Einheit des Vaterlandes hier wirken.

Ich habe bei meinem ersten Vortrage hier in der Versammlung unsere Mission mir näher zu bezeichnen erlaubt und [S. 9 und 10] von acht und dreißig Nationen* gesprochen: damals hat man mich verlacht, als ich sagte, unsere Aufgabe sei wesentlich die, dieser Misere ein Ende zu machen; jetzt, wo wir nach acht Monaten fast am Ende unserer Aufgabe uns befinden, bin ich mir bewußt, mir treu geblieben zu sein, — ich höre aber jetzt viele Stimmen in diesem Hause, die eben nichts Anderes wollen als die acht und dreißig Nationen.**

---

* St. B VII 4829: von vier und dreißig Nationen. ** St. B. VII 4829: die vier und dreißig Nationen.

Ich sage also, diese Frage wird später zur Entscheidung kommen; aber, meine Herren, ich kann diese Frage nicht verlassen, ohne die Einwürfe, die namentlich gegen ein an die Spitze Stellen Preußens hier erhoben worden sind, wenigstens kurz zu berühren.

Man hat uns wiederholt gesagt, — das verehrte Mitglied aus Jena [Schüler St. B. VI 4697], meine ich, war es — es handele sich wesentlich nur um eine Hegemonie. Es scheint, als ob der Begriff „Hegemonie" anders von Einem als von dem Andern ausgelegt würde. Ich nenne mit dem Herrn Ministerpräsidenten [v. Gagern St. B. VI 4563] Hegemonie, wenn, wie in Athen und Sparta, — denn von dort datirt sich dieser Begriff — ein Staat über die andern eine Obergewalt übt.

Von alledem sehe ich für unsern Fall gar nichts in Preußen. Es würde keine Obergewalt üben, — dem muß ich auf das Entschiedenste widersprechen. Ich bitte, mir nur zu sagen, worin sich diese Herrschaft manifestiren sollte. Wir sind hier in der Paulskirche zu gleichen Rechten beisammen und werden es auch im künftigen Volkshause sein, und im Staatenhause werden ja die andern Staaten verhältnißmäßig weit stärker vertreten sein als Preußen, — lediglich die Dynastie Preußens würde an die Spitze von Deutschland kommen.

Wenn man aber sagen wollte: ihr wollt aber doch Preußen berufen, weil Preußen mächtig ist, so gebe ich das vollständig zu, sage aber, daß der Grund für die Berufung ein weit mehr negativer als positiver ist.

Darum will man Preußen an die Spitze, weil man sich überzeugt, daß, wenn man von Oesterreich absieht, — und das ist ja bei allen diesen Reden supponirt worden — es ganz unpraktisch ist, einen andern Stamm zu berufen, weil wir der möglichen Opposition — nicht der Dynastie, die sich immer für Deutschland geopfert hat, sondern des Stammes — gegen die Berufung eines minder mächtigen Stammes anders als auf diese Weise nicht würden entgegentreten können. Es würde sich denn doch vielleicht eine Opposition von sechzehn Millionen gegen drei Millionen oder am Ende auch einige Hunderttausende geltend machen.

In so weit ist der Grund vielmehr ein negativer als positiver. Was aber das Positive betrifft, so schätze ich es immer nicht gering, daß wir ein vortreffliches Heer besitzen, das nicht, wie man [Schüler St. B. VI 4697 gegen v. Vincke St. B. VI 4644] gesagt hat, die anderen Stämme beschützen, das aber den Kern der großen deutschen Kriegsmacht bilden soll.

Wir können doch nichts dafür, daß in anderen Staaten Deutschlands das Heerwesen nicht so gut organisirt ist, daß jene Staaten die Zeit nicht besser genutzt haben, daß bereits seit 1808 unsere Regierung Hand angelegt hat, um eine neue Zeit heraufzuführen, daß wir Ihre Grundrechte im Wesentlichen bereits seit vierzig Jahren besitzen, daß wir ganz anders vorgearbeitet haben, wenn es einmal sich um Vergleichungen handelt, — ich mache keinem Stamme einen Vorwurf, sondern nur Metternich und denen, die sonst dort an der Spitze standen — daß wir ganz anders vorgearbeitet haben als Oesterreich, daß wir längst eine Städteordnung, eine Heerverfassung haben, die keinen ausschließt, Gewerbefreiheit, daß wir bereits wenigstens die Grundlage einer Zollvereinigung mit Deutschland gelegt haben, — das Alles ist doch nicht unsere Schuld!

Wollen Sie sich dann dahin wenden, wo noch gar keine Grundlagen für die künftige Schöpfung gelegt sind, oder dahin, wo bereits ein guter Grund in vielen Dingen gelegt worden ist?

Man ist ferner auf einen Punct gekommen, den ich ungern und darum nur mit ein paar Worten berühre: nämlich den religiösen Standpunct.

Ich glaube mit dem verehrten Mitglied aus der Rheinprovinz [Reichensperger St. B. VI 4739], daß die Religion der Grundpfeiler sein soll jeder staatlichen Ordnung, d. h. das religiöse Gefühl, wie es bei Jedem innewohnen soll; aber ich bin nicht der Ansicht, daß bestimmte Confessionen vorzugsweise zu Grundpfeilern geeignet seien, sondern ich meine, daß gerade der Standpunct des Christenthums uns vor allen anderen Duldung gebietet, und ich freue mich, daß, wie es scheint, endlich diesem Grundsatz im 19. Jahrhundert Bahn gebrochen wird, und daß wir ihn auch in unsere Grundrechte [Art. V S. 316 und 317] aufgenommen haben. Das verehrte Mitglied von Kaufbeuren [Barth St. B. VI 4756] hat die Gründe der Gegner übrigens schon so abgefertigt, daß wenig zu sagen übrig bleibt.

Ich frage daher nur, ob die Sache sich etwa anders gestalten würde, wenn der König von Preußen, wozu er doch berechtigt bliebe, seine Confession änderte. Würde dann nicht mancher Katholik von dieser Ansicht abgehen? Und hier stimme ich zufällig einmal mit dem Mitgliede aus Tirol [Beda Weber St. B. VII 4814] überein, der da meinte, der Katholicismus hätte eine so fest begründete Stellung im Innern des Staates, — und ich darf wohl hinzufügen, auch außerhalb desselben — daß er Beeinträchtigungen nicht zu scheuen habe. Ich räume dem

Katholicismus den Vorzug dieser geschlossenen Stellung ein. Wenn daher irgendeine Confession Angriffe des Staates zu scheuen hätte, so könnte es vielmehr nur der Protestantismus sein, der noch nicht auf einen solchen streng organisirten Standpunct gekommen ist.

Ich komme zu der Zollfrage, die man auch hineingezogen hat. Das verehrte Mitglied aus Sachsen [Eisenstuck St. B. VI 4757—4763], das sich in dieser Frage mit besonderem Glücke versucht hat, wird es mir verzeihen, wenn ich es unternehme, als Laie mit dem „schlichten Geschäftsmann" eine Lanze zu brechen. Es haben sich ja schon die Standpuncte so wunderlich verschoben, daß der Präsident des Verfassungsausschusses [v. Soiron] seinem Collegen aus dem volkswirthschaftlichen Enthusiasmus und umgekehrt der Andere ihm Vorliebe für die materiellen Interessen vorwirft. [s. Eisenstuck St. B. VI 4759.]

Ich will diesen Streit nicht weiter ausspinnen. Was aber zunächst die Frage der Dauer der Regierung betrifft, so bin ich der Ansicht des Mitgliedes von Erlangen [Stahl St. B. VI 4727], das uns sagte, daß man in Nordamerica für die handelspolitischen Interessen mit Recht beklage, daß die Regierung nur von so kurzer Dauer sei.

Ich denke mir, worauf jeder Kaufmann vor Allem das meiste Gewicht legt, ist doch die Garantie, die Sicherheit einiger Dauer für seine Unternehmungen: es ist dasselbe, was die Männer der Schutzzölle bisher immer verlangt haben. Sie wünschen aus guten Gründen, daß die Zölle mindestens für einen Zeitraum von etwa zwölf Jahren fest bestimmt sind und nicht der Aenderung am Schlusse jeder dreijährigen Tarifsperiode unterliegen, — dafür könnte ich Ihnen zahllose Eingaben citiren, denn es sind solcher gar viele durch meine amtlichen Finger gelaufen.

Die allererste Consequenz des Schutzzollsystems ist doch wohl die, daß man irgendeine Sicherung dafür habe, daß das in einem beschützten Geschäftszweige angelegte Capital wirklich mit Nutzen angelegt sei und nicht Capitalien, welche in der Hoffnung verwendet wurden, daß ein bestimmtes, heute geltendes Zollsystem auch von Bestande sei, gänzlich vernichtet werden, wenn später ein entgegengesetztes System, das System der Beweglichkeit, das uns das Mitglied von Chemnitz [Eisenstuck St. B. VI 4758] so warm empfohlen hat, an die Stelle tritt.

In Nordamerica ist der Präsident häufig in der Lage, von der Tariffrage, der Frage über das umlaufende Medium und von anderen Fragen des Handels und Verkehrs Notiz nehmen zu müssen, und gerade

aus diesen Fragen bildet sich ein Operationsplan für die Candidaturen zur Präsidentschaft, und Sie mögen nun den Einfluß des Präsidenten so niedrig anschlagen, als Sie wollen, — und sein Einfluß ist in America eben kein geringer nach meiner Meinung — so werden Sie mir zugeben, daß es nicht wünschenswerth ist, daß eine Sache von der höchsten politischen Wichtigkeit, die Frage von der Festigkeit des ganzen Staatsgebäudes, am Ende zu einer Frage über den Kattun gemacht werde.

Wenn man sich hier auf Nordamerica bezogen, wenn das verehrte Mitglied [Eisenstuck St. B. VI 4758] die Nordamericaner mit Recht als eine kluge, umsichtige, weise Nation, als das erste Handelsvolk der Erde bezeichnet hat, so will ich ihm doch beiläufig zu bemerken geben, daß eben das System, das er bekämpft, das der bloßen Finanzzölle, — nicht der Schutzzölle — in Nordamerica jetzt gerade herrschend geworden ist.

Ich darf mir wohl erlauben, ihm zwei ganz kurze Sätze entgegenzuführen, welche der nordamericanische Staatssecretär des Schatzes [Walker], der diesem Systeme zuerst 1845 Bahn gebrochen hat, als Fundamentalsätze der nordamericanischen Politik aussprach: „Die Gesetzgebung für einzelne Stände ist gegen die Lehre von den gleichen Rechten, widerspricht dem Geiste unserer freien Institutionen und kann, wie von Vielen befürchtet wird, eine andere Art Form für privilegirte Kasten unter dem Namen „Schutz“ statt „Privilegium“ werden, welches hier nicht durch Rang und Titel angedeutet wird, sondern durch Gewinn mit Dividenden, die zum Nutzen einiger Wenigen der Mehrzahl durch auferlegte Steuern entrissen werden.“[25]

Das ist das System des nordamericanischen Staatssecretärs des Schatzes.

Und wenn man uns hier immer gesagt hat: wir haben die materiellen Interessen verabsäumt, ja! wir haben die Interessen der arbeitenden Classe vernachlässigt, weil wir nicht unbedingt für Schutzzölle gewesen sind, so erlaube ich mir, diesen Phrasen einen Satz desselben Staatssecretärs [Walker] entgegenzuhalten, wo er sagt: „Wenn die Zahl der Fabriken nicht groß ist, so ist die Macht des Systems, den Arbeitslohn zu reguliren, unbedeutend; sobald aber der Gewinn des in Fabriken angelegten Capitals durch den Schutzzoll vermehrt wird, so entsteht eine entsprechende Zunahme der Macht, bis die Controle eines solchen Capitals über den Arbeitslohn unwiderstehlich wird. . . Aber die Regierung stellt sich durch Schutzzölle auf die Seite des Fabriksystems und beendet so, indem sie dessen Reichthum und Macht

vermehrt, sehr bald zu seinen Gunsten den Kampf zwischen Menschen und Geld, zwischen Capital und Arbeit. . . Der Schutzzoll ist eine die Gewinnserhöhung des Capitals angehende Frage. Dieses ist sein Zweck, nicht aber die Vermehrung des Arbeitslohnes, welcher jenem Gewinn Abbruch thun würde."[26]

Das sind die Ansichten und Erfahrungen nordamericanischer Staatsmänner, und wenn man sich einmal auf die Autoritäten fremder Ansichten beruft, so sollte man doch wenigstens nicht die Autoritäten anziehen, die gerade das Entgegengesetzte beweisen!

Um mich zu belehren, hat das geehrte Mitglied [Eisenstuck St. B. VI 4760] auch auf die Stimmung in meinem Wahlkreise [Hagen] hingewiesen.

Ich spreche nicht gern von meiner Person; wenn man aber von den Ansichten und von der Stimmung in meinem Wahlkreise spricht und man mich mit denselben gewissermaßen in Widerspruch zu bringen gesucht hat, so erlaube ich mir, darauf zu bemerken, daß ich die fünf Wochen vor der Wahl in meinem Wahlkreise nicht anwesend gewesen, und daß ich weder mündlich noch durch ein schriftliches Wort auf meine Wahl hingewirkt, noch mir durch Freunde in dem Wahlkreise Vorschub geleistet worden ist, den ich die letzten zehn Jahre verwaltet habe, und daß ich dann in diesem und dem angrenzenden Kreise gewählt worden bin, und daß ich auch nie ein Programm oder irgend sonstige Verpflichtung einzugehen veranlaßt gewesen bin, wozu ich mich auch nie verstehen würde: ich stimme daher hier ganz unabhängig von irgendwelcher Ansicht meiner Committenten.

Was nun diesen meinen ehemaligen Kreis anbetrifft, so ist er allerdings wesentlich ein fabricirender. Wenn man sich dort jetzt für den Grundsatz des Schutzzolles erklärt hat, so erklärt sich das von selbst.

Als zuerst die Agitation wegen der Eisenzölle sich erhob, hatten unsere Fabricanten mehrere hundert Thaler zusammengeschossen und dafür einen Vertreter nach Berlin geschickt, um die Schutzzölle auf Eisen zu bekämpfen, weil sie ihre Eisenindustrie zu vernichten drohten, in so fern bei uns das Eisen zu Waaren verarbeitet und diese über die See nach Westindien u. s. w. exportirt werden, und ich habe mich an diesem Kampfe lebhaft betheiligt. Als aber alle Bemühungen als vergeblich sich herausstellten und das erwähnte System unerachtet des Widerstrebens durchgedrungen war, so haben sie jetzt nicht mehr gegen den Strom schwimmen wollen und durch Beantragung von Rück-

zöllen und Ausfuhrprämien den Nachtheil wenigstens wieder zu beseitigen gesucht, den ihnen dieses System gebracht hat.

Das kommt also dabei heraus, wenn man, mag man nun für oder gegen Schutzzölle sein, aus allen Schichten der Bevölkerung die Quellen für seine Behauptungen zusammensucht!

Was ferner die Vorwürfe gegen das Verfahren Preußens im Zollvereine betrifft, so sind das nur Wiederholungen von Zeitungsartikeln, die wir ja Alle schon genugsam gelesen haben.

Wenn man [Eisenstuck St. B. VI 4759] von einer Verbrüderung Preußens mit England räsonnirt, so vergißt man, daß dasselbe Räsonnement bei dem holländischen Handelsvertrage stattgefunden hat. Den Vertrag mit Holland [vom Jahre 1842] kann ich handelspolitisch nicht für richtig halten, aber gewiß wurde er doch nicht im Interesse der englischen Handelspolitik geschlossen.

Man [Eisenstuck St. B. VI 4760] hat uns gesagt, daß aber doch das, was man auf der Zollconferenz zu Carlsruhe* [im Jahre 1845] besprochen, zuerst in englischen Zeitungen gestanden, und man hat daraus für den Verrath deutscher Interessen Folgerungen gezogen.

Nun, eben so gut könnte man auch daraus Folgerungen ziehen, daß der englische Gesandte damals ein großes Diner hat geben wollen, wozu alle Zollvereinsbevollmächtigte eingeladen wurden, daß aber der preußische Bevollmächtigte es hintertrieb.

Sie sehen, mit solchen Sätzen beweisen Sie nichts: das ist nicht einmal „Speck, mit dem man Mäuse fängt!“ [s. Welcker St. B. VI 4770.][27]

Die von dem verehrten Mitgliede [Eisenstuck St. B. VI 4760] angeregte Frage von den Schutzzöllen sehe ich ungefähr wie die Frage von der besten Staatsverfassung an: auch in der Handelspolitik schlägt man nicht Alles über einen Leisten, — man richtet sich nach gegebenen Verhältnissen.

Ich habe keineswegs gesagt, daß ich entschieden für Schutzzölle oder für Freihandel wäre; sondern ich habe [St. B. VI 4639] gesagt, daß im Vergleiche zu einem mächtigen und einigen Deutschland die Schutzzölle ein wahrer Pappenstiel seien, — und der Ansicht bin ich noch. Ich sagte [St. B. VI 4645]: „Trachtet zuerst nach einem kräftigen und einigen Deutschland, so wird euch das Andere Alles zufallen!“ Das verehrte Mitglied von Chemnitz [Eisenstuck St. B. VI 4760] aber

* St. B. VII 4830: zu Stuttgart.

übersetzt das in seine Sprache: „Trachtet zuerst nach Schutzzöllen, so wird euch das Andere Alles zufallen!“

Ich habe nicht gesagt, man würde die Interessen Süddeutschlands preisgeben, wenn man ganz Deutschland einigte; [s. Eisenstuck St. B. VI 4762] sondern ich habe [St. B. VI 4639] gesagt: wenn man die Union mit Oesterreich zu Stande brächte, so würde das eine Lebensfrage von ganz Süddeutschland sein, die ganze commercielle Zukunft von Süddeutschland hänge von einer möglichst innigen Handelsverbindung mit Oesterreich ab, die aber auch durch einen Zollverein, nicht bloß durch eine staatliche Einigung erreicht werden könne.

Wenn man mich citirt, so bitte ich, mich wenigstens richtig zu citiren.

Was die Stimmung des preußischen Volksstammes über diese materiellen Fragen betrifft, so werden Sie dieselbe doch nicht [mit Eisenstuck St. B. VI 4760 und 4761] aus der Ansicht eines vorübergehenden Ministeriums beurtheilen.

So ist mit den Schutzzöllen verbündet die Stimmung der Bevölkerung in den Rheinprovinzen, sie ist es in einem großen Theile von Westfalen und in einem großen Theile von Schlesien und von Sachsen, und Sie haben auf dieser (der rechten) Seite des Hauses Verbündete des Schutzzollsystems, wie auf der anderen (der linken) Seite in dem verehrten Mitgliede für Calbe [Löwe z. B. St. B. II 861] der Freihandel einen warmen und beredten Fürsprecher zählt.

Wie verschieden man von dem Systeme des Zollvereins denkt, das geht aus der Rede des verehrten Mitgliedes für Schaumburg-Lippe [Siemens St. B. VI 4774] hervor: er will das jetzige preußische Zollsystem als ein Schutzzollsystem betrachtet wissen. Es folgt daraus ganz einfach, daß der Begriff von Schutzzöllen ein durchaus relativer ist, je nach der Verschiedenheit des Standpunctes. Jetzt wenigstens haben wir einen Mann an der Spitze des Handelsministeriums in Preußen, der, so weit ich ihn kenne, seit Jahren der consequenteste Schutzzöllner ist, [v. d. Heydt], und ich glaube, mit ihm würde selbst das verehrte Mitglied aus Chemnitz außerordentlich zufrieden sein.

Ich denke, meine Herren, wir mischen doch nicht solche Stimmungen in die große Frage, die vorübergehend sind wie die Luft. Diese Fragen werden ja zunächst von dem Volks- und von dem Staatenhause entschieden, in welchen die an die Spitze berufene Dynastie am Wenigsten darauf einwirken kann, wenn sie eben keine Sonderstellung mehr einnimmt, sondern an die Spitze des ganzen großen Vaterlandes sich ge-

stellt sieht. Ich hoffe, Sie beurtheilen Alle diese Frage nicht von preußischem oder österreichischem Standpuncte.

Ich wiederhole: ich würde gern für Oesterreich stimmen, wenn ich zunächst die Möglichkeit erkennen würde, daß es keine anderen Interessen mehr zu vertreten hat als rein deutsche. *Ich habe hier kein anderes Interesse als die Zukunft Deutschlands.* Ich glaube aber, wenn die Geschichte unsere Namen aufzeichnet, woran man uns hier oft erinnert hat, so wird man hoffentlich unsere Namen alle auf die Seite derjenigen stellen, welche ein *einiges Deutschland* wollten; die Namen der Gegner aber wird man in allen Winkeln Deutschlands suchen müssen: da, wo man die Republik will und nur jetzt noch nicht ausführen kann, da, wo man die katholische Kirche gefährdet glaubt und man für einen erblichen Kaiser nicht stimmt, weil unser König einmal das Unglück hat, Protestant zu sein, und da, wo man nur deshalb nicht für den Erbkaiser ist, weil es nicht der österreichische ist, — zu einer solchen Ansicht werden wir Preußen uns niemals herablassen!

* *

*

Die Gewähr der Verfassung.

Bericht des Verfassungsausschusses.

Berichterstatter: *Georg Waitz.*

Verhandlungen II 797—801.

St. B. VII 4954 und 4955.

Artikel I.

§ 1.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstags einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrechtzuerhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe!"

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§ 2.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§ 3.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§ 4.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§ 5.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Die Zustimmung muß in den für Aenderung der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen (§ 6) gegeben werden.

Artikel III.

§ 6.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1. der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder,
2. zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß,
3. einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Artikel IV.

§ 7.

Im Fall des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1. die Verfügung muß in jedem einzelnen Fall von dem Gesammtministerium des Reichs oder Einzelstaates ausgehen;

2. das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als vierzehn Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Erste Lesung.

30. Januar, 1. und 3. Februar 1849.

XVI.
Das Wahlgesetz.

Bericht des Verfassungsausschusses.

Berichterstatter: Georg Waitz.

Verhandlungen II 834—845.

Waitz, Grundzüge der Politik. 1862. S. 227—244.*

Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

St. B. VII 5218—5220.

Für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause sollen folgende Bestimmungen gelten:

Artikel I.

§ 1.

Wähler ist jeder selbstständige, unbescholtene Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 2.

Als nicht selbstständig, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, oder über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar Letztere während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
2. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
3. Dienstboten;
4. Handwerksgehilfen und Fabrikarbeiter;
5. Tagelöhner.

§ 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

* Durchgesehener Wiederabdruck der wichtigeren Abschnitte des Ausschußberichtes nebst einigen Anmerkungen.

1. Personen, welche wegen Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung, oder welche wegen eines anderen Verbrechens zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsarbeitsstrafe oder zum Verlust der staatsbürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt und in ihre Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind;
2. Personen, welche des Rechts zum Wählen rechtskräftig für verlustig erklärt worden sind.

§ 4.

Mit dem Verlust des Rechts zu wählen für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren, außer den durch die Strafgesetze bestimmten oder zu bestimmenden Strafen, ist zu belegen, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder als Beamter seine Stellung zur Einwirkung auf die Wahlen mißbraucht hat.

Artikel II.

§ 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder selbstständige, unbescholtene (§ 2. 3) Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 6.

Staatsdiener bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Artikel III.

§ 7.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§ 8.

Ergibt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§ 9.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§ 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§ 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Die Garnison der Soldaten soll nur dann als fester Wohnsitz gelten, wenn sie seit sechs Monaten nicht gewechselt worden ist.

§ 12.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§ 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt, die Stimme mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

§ 14.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten

Mal unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 15.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§ 16.

Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§ 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Anlage A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause werden zusammengelegt:

1. Lichtenstein mit Oesterreich,
2. Hessen-Homburg mit Großherzogthum Hessen,
3. Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel,
4. Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen,
5. Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie,
6. Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg,
7. Lauenburg mit Schleswig-Holstein,
8. Lübeck mit Mecklenburg-Schwerin.

Reichsgesetz über die Tagegelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstag.

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Tagegeld von sieben Gulden rheinisch und eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden für die Meile sowohl der Hinreise als der Rückreise.

Erste Lesung.

15.—17., 19., 20., 22., 23., 26., 27. Februar.
1. und 2. März 1849.

Wilhelm Löwe.

16. Februar 1849.

St. B. VII 5242—5246.

Meine Herren! Es ist schon seit lange hier auf dieser Tribüne Sitte geworden, und fast Jeder, der das Wort ergreift, fühlt sich veranlaßt, eine und dieselbe Klage immer wieder von Neuem auszusprechen, eine und dieselbe Klage über dieses Haus: es ist die Klage über die tiefe Abspannung der Gemüther, über die tiefe Erlahmung alles geistigen Lebens, das früher in diesem Hause gewesen ist. Jeder Tag unseres Lebens bestätigt die Klage, und doch, meine Herren, ist es nicht die ungeheure Last der Arbeiten, die wir vollbracht haben, sind es nicht die Schwierigkeiten, die wir überwunden: es ist das Gefühl der Ermüdung, das den Wanderer ergreift, wenn er immer von einem Irrgange in den anderen kommt und keinen Ausweg finden kann; es ist das Gefühl der Ermüdung, weil er nicht weiß, wie nahe oder wie ferne sein Ziel steht. Wenn er sich aber sagen kann: diesen Weg mußt du gehen, und so kommst du ans Ziel, — dann ist ein großer Theil der Ermüdung von ihm gewichen, und neu gestärkt wird er demselben entgegengehen.

In diesem allgemeinen Wirrsale haben wir uns umherbewegt, wir Alle, meine Herren, — nicht die eine Partei mehr als die andere — weil wir im März in einen unvorbereiteten Zustand hineingetreten sind.

Wir hatten uns vor dem März über Vieles verständigt: welche materielle Freiheiten dem Volke noth thaten, wie wir diesen Zustand in den Einzelstaaten uns einrichten wollten; aber wir hatten uns offenbar nicht vollständig darüber verständigt, wie wir den Bundesstaat, die Idee der deutschen Einheit, die uns Alle beseelte, ins Leben rufen und praktisch darstellen wollten. Deshalb kamen die verschiedenartigsten Vorschläge von allen Seiten, deshalb kam dies immerwährende Schwanken, deshalb dieser immerwährende Wechsel der Meinungen auf verschiedenen Seiten des Hauses, weil immer wieder verschiedene Entschlüsse je nach den einwirkenden äußern Ergebnissen, nach den hervortretenden Particularinteressen gefaßt wurden.

Es ist nun, nachdem wir an diesen Gegenstand, an das Wahlgesetz, gekommen sind, in der That eine andere Erscheinung, die uns gewissermaßen befriedigen kann.

Ueber das, was das Volk von einem Wahlgesetze verlangt, sind wir in der That nicht ohne Vorbereitung: es ist die ganze Geschichte der neueren Zeit, die auf diesen Punct vorbereitend gewirkt hat; es hat in

der That kein Zweifel geherrscht, was für ein Wahlgesetz wir im März annehmen wollten, — Niemand hat darüber debattirt. Das allgemeine Wahlrecht war eine Thatsache, die Niemand angefochten hat: es wurde auf der Stelle, ohne zu markten und zu handeln, gegeben als eine Nothwendigkeit, der man sich nicht entziehen konnte, die aus unserer ganzen Geschichte hervorgeht;[1] denn gerade in Deutschland — weil man uns immer andere Länder zum Muster nennt, [rede ich hiervon] — läuft die ganze Geschichte dahin, daß das Individuum das größte Recht auf Anerkennung im Staatsleben hat.

Ich will Sie nicht lange mit Ausführungen behelligen, aber wenn ich Sie auf das Wesen des Protestantismus zurückführe, so müssen Sie zugeben, daß der Protestantismus die Rechte der Individuen in so hohem Grade anerkennt, daß die Würde des Menschen dadurch auf eine so hohe Stufe gestellt werden sollte wie noch nie vorher in der Geschichte. Diejenigen, welche Nichtprotestanten sind, werden zwar sagen, es wäre ein Vermischen der weltlichen Verhältnisse mit den religiösen gewesen; gewiß aber war es der tiefe Zug in dem deutschen Charakter, die Individualität bis zum Eigensinn auszuprägen und zur Geltung zu bringen.

Wie der Protestantismus in Deutschland es gewesen ist, so war es die französische Revolution in Frankreich, und ein großer französischer Staatsmann der Revolution hat es beim Absterben der Revolution ausgesprochen, als man über deren Inhalt zu reflectiren begann, wie wir es jetzt über unsere Märzrevolution oder, wie man es jetzt zu nennen pflegt, „Märzerhebung" thun. Damals sagte Sieyès: „Die eigenste Fahne der Revolution ist die Gleichheit,"[2] und gewiß, meine Herren, wenn Sie die Geschichte Frankreichs verfolgen, so werden Sie finden, daß in der That die eigenste Fahne der Revolution die Gleichheit gewesen ist, nicht die Freiheit allein, — eine Fahne, die das Volk immer wieder erhoben hat, und eine Fahne, auf die es jetzt noch das neue Wort: die Gleichheit und die Brüderlichkeit gesetzt hat.

In diesem Momente, meine Herren, kommt der Ausschuß und schlägt uns eine Beschränkung des Wahlrechts vor, um gewisse Classen von der unmittelbaren Mitwirkung im Staatsleben auszuscheiden!

Ich will nicht tiefer darauf eingehen, welch' sittliches Unrecht darin liegt: ich will mich nur darauf beschränken, die praktischen Bedenken, die gegen die Ausführbarkeit gemacht werden und gemacht werden müssen, hervorzuheben. Wir stehen gerade Alle auf dem Standpuncte, daß wir das für den Augenblick Mögliche zu erreichen suchen, daß wir uns darüber vereinigen, was für den Augenblick durchführbar

ist, und nach meiner festen Ueberzeugung ist der Vorschlag des Verfassungsausschusses, ganz abgesehen, ob schädlich oder nützlich, gerecht oder ungerecht, zutreffend oder nicht zutreffend, ganz unausführbar.

Sie wissen, es ist eine stehende Rede geworden, daß unsere Erhebung keine politische allein gewesen ist, sondern eine sociale. Dieses Wort des Socialismus ist in den letzten Jahren vor unserer Bewegung das Stichwort geworden, und es gibt viele Anzeichen, die es beweisen, daß es in der That nicht ein Irrthum ist, wenn man das sociale Element besonders hervorgehoben hat.

Es hatte sich dieser Socialismus in Deutschland schon vor der Erhebung fast aller Parteien bemächtigt: ich erinnere an die literarischen Erscheinungen; ich erinnere diejenigen, welche in den verschiedenen Ständeversammlungen gewesen sind, sich eine bedeutende Discussion zu vergegenwärtigen, welche in den letzten Jahren stattgefunden hat, wo es galt, politische Rechte vorzugsweise zu erringen, wo es nicht bloß galt, die Verfassung auszubilden, nein, wo, wie in Preußen, noch gar keine Verfassung vorhanden war, wo man das politische Recht, die Theilnahme an der Begründung zur Geltung bringen wollte. Niemand wird leugnen, daß die Debatte vielfach einen socialistischen Charakter angenommen hatte: sie hat ihn angenommen, trotz dem, daß diese Versammlungen aus den bevorrechtigten Classen gebildet wurden, weil diese Classen von der Theilnahme am Staatsleben ausgeschlossen waren. Ihre Angriffe richteten sich mit Heftigkeit gegen diesen Staat, sie gingen weiter gegen den ganzen gesellschaftlichen Körper, auf welchen sich dieser Staat stützte, und suchten so den Umsturz des Bestehenden herbeizuführen. So war es auch auf dem vereinigten Landtag [in Berlin], so conservativ er sonst gewesen sein mag, nicht weniger als in allen anderen Ständeversammlungen.

Sie sehen, meine Herren, daß diese socialistischen Elemente, sobald die Theilnahme an der Regierung für diese Classen gewonnen war, schleunigst verschwunden sind. Wir haben in der That nicht mehr so viel davon reden hören, am Wenigsten in Ständeversammlungen, seitdem sie die bestimmte Betheiligung an der Regierung gewonnen. Darum, sollte ich glauben, müßte der Ausschuß sich diese Erscheinung zu Herzen nehmen: er müßte sich sagen, in dem Augenblick, wo wir sie ausschließen, schaffen wir uns eben so viele Feinde. Wir haben aber das größte Interesse, sie in den Staat aufzunehmen, um ihnen ein Interesse am Staat zu verschaffen und ihnen die Ueberzeugung zu geben, daß ihrer Noth in diesem Staat, in der bestehenden Gesellschaft geholfen

werden könne. Ich habe die Ueberzeugung, daß bei einer vernünftigen Staatswirthschaft diesen Classen geholfen werden kann, und zwar in größerem Maße, als man gewöhnlich glaubt.

Wenn ich diese Ueberzeugung nicht hätte, wenn ich glaubte, daß den Nothleidenden durch die neue Organisation eines volksthümlichen Staates nicht geholfen werden könnte, dann, meine Herren, — ich sage es Ihnen ehrlich — wäre ich Pessimist genug, zu Ihrem Wahlgesetz zu schweigen und nichts gegen seine Annahme zu thun; denn dann hätte ich die Ueberzeugung, daß mit diesem Wahlgesetz die Auflösung und das Zusammenbrechen des Staats und der Gesellschaft, die für die Noth keine Hilfe schaffen können, sehr beschleunigt werden würde. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß bei einer volksthümlichen Einrichtung des Staats den nothleidenden Classen geholfen werden kann, daß durch eine andere Vertheilung der Besteuerung dieser Mangel an Befriedigung der Bedürfnisse gedeckt werden kann, daß durch eine productive Verwendung der Staatsmittel statt der unproductiven Vergeudung in Militär- und Beamtenwirthschaft der allgemeine Wohlstand bedeutend gehoben werden kann, daß wir außerdem unsere Staatsbedürfnisse bedeutend werden verringern können, sobald wir aus der Bewegung heraus sind und einen sicher geordneten Zustand erhalten haben.

Dieser Ausschluß, meine Herren, wird aber dadurch gefährlich, daß Sie diese Bewegung gegen das Bestehende permanent machen. Sie werden dadurch keine Hoffnung haben, die Reform, welche Sie Alle ohne Zweifel in das Staatsleben einführen wollen, einführen zu können; denn man wird Ihnen nicht die Ruhe dazu lassen.

Daher, meine Herren, wenn Sie mit mir der Meinung sind, daß in dem Staatsgebäude viele von den Wünschen werden befriedigt werden können, so müssen Sie mit mir gegen den Antrag des Ausschusses sein.

Man weist auf England hin, um zu beweisen, daß eine geordnete Entwickelung des Staates wohl möglich ist mit einer Volksvertretung, die fast nicht einmal eine Volksvertretung ist. [s. Verhandlungen II 837.]

Es ist keine Frage, daß dieses so häufig von Ihnen bewunderte Prachtgebäude der englischen Verfassung in Beziehung auf Volksvertretung höchst mangelhaft ist. Ich möchte aber auf eine andere Erscheinung in England hinweisen, ich möchte darauf aufmerksam machen, daß England trotz seiner Verfassung sich vor der allgemeinen Bewegung nicht hat sicher stellen können, daß auch dort eine große Bewegung für das allgemeine Stimmrecht, die Bewegung der Chartisten,[3] stattfindet,

die nach wenigen Jahren eine Concession nach der anderen voraussichtlich erlangen wird. Wenn aber in England diese Bewegung weniger gewaltsam ist, so dürfen Sie einen großen Unterschied zwischen den englischen Zuständen und unsern nicht vergessen.

In England steht nicht das ganze Volk mit nach einem Puncte hingewendeten Augen immer nach der Regierung hinschauend und sein Glück von Oben erwartend, sondern zuerst sucht man sich selbst zu helfen. In England hat man sich aber auch nicht gewöhnen müssen, mit Mißtrauen auf die Regierung hinzublicken, als welche die Freiheit verkümmern wolle. Ein radicales englisches Blatt sagte einmal, als es eine Parallele zwischen der englischen Aristokratie und der Continentalaristokratie zog: „Wir lieben den Herzog v. Wellington nicht," — es hatte in der That schon in demselben Artikel weidlich auf den „eisernen Herzog" geschimpft — „aber uns fällt nicht ein, daß der Herzog v. Wellington uns die einmal gesetzlich bestehende Freiheit verkümmern könnte. Wir würden eher glauben, daß er fähig wäre, Jemanden, der im Parke spazieren geht, das Taschentuch zu stehlen, als daß er hinterlistigerweise die Freiheit des Volkes verkümmern sollte."

Meine Herren! Wo ein solches Vertrauen zu einer entgegenstehenden feindlichen Partei stattfindet, wo das Vertrauen vorhanden ist, daß die Freiheit nicht verkümmert werde, da läßt es sich das Volk lange gefallen, daß man es von der Theilnahme ausschließt; aber bei uns, wo das Mißtrauen stehend geworden ist, wo wir zum Mißtrauen eine Berechtigung haben, wo ein Mangel von Mißtrauen sogar als ein Verbrechen gegen die Freiheit anzusehen ist, da, meine Herren, können Sie nicht erwarten, daß das Volk mit ruhiger Resignation zusieht, daß die Regierung in den Händen einer abgeschlossenen Kaste liegt.

Richten Sie die Sache ein, wie Sie wollen, immer werden Sie eine Interessenregierung bekommen. Machen Sie [z. B.] einen Census, so schließen Sie gewisse Classen aus nach der Besteuerung.

Sie berufen sich darauf, daß der, welcher wenig zu den Staatslasten beiträgt, auch eine geringere Theilnahme haben soll. [s. Verhandlungen II 837.]

Meine Herren! Man weiß wohl in den Finanzen, von wem man die Steuern erhebt, aber es ist niemals genau zu ermitteln, von wem sie eigentlich getragen werden. Die größte Wahrscheinlichkeit ist immer dafür, daß alle Steuern mittelbar vorzugsweise von der armen Classe getragen werden. Namentlich ist dies der Fall bei der indirecten Steuer, und alle diese Abstufungen gehen doch nur auf die directen Steuern.

Wohin eine solche Interessenvertretung — und nicht eine Volksvertretung — führt, davon haben wir an Frankreich ein Beispiel bekommen.

Mein Freund Eisenstuck [St. B. VII 5118] hat Ihnen vor wenigen Tagen bei einer anderen Gelegenheit dieses Beispiel vorgeführt und gesagt, daß Frankreich nicht die Revolution bekommen hätte, wenn eine allgemeine Vertretung dort vorhanden gewesen wäre. Er hat dieses als einen Beweis für die Vortrefflichkeit des von Frankreich befolgten handelspolitischen Systems benutzt, worin er sich aber sicherlich irrt. Vielmehr ist ein so verderbliches System unter dem allgemeinen Stimmrecht hoffentlich unhaltbar, denn diese furchtbare Ausbeutung des Volkes zu Gunsten der hohen Industrie ist nur in solcher Interessenvertretung begreiflich.

Meine Herren! Was haben wir dort gesehen? Wir haben gesehen, daß die Coalition der Interessen während der ganzen Dauer der Regierung Louis Philipps allein die Regierung [aus]geübt hat; wir haben gesehen, daß die Interessen sich zusammenstellten und die wunderbarsten Verbindungen zu Stande kamen, zu denen man sich bewegen ließ, um ein paar Centimes auf Kohlen, Eisen, Wolle, Leinwand oder irgend einen anderen Gegenstand durchzusetzen. Sie brauchen nur, um sich davon zu überzeugen, sich die Mühe zu geben, eine einzige der betreffenden Debatten der französischen Deputirtenkammer durchzulesen, z. B. die über den Handelsvertrag mit Sardinien oder Belgien,[4] wie sich diese Interessen gegenseitig den Vortheil auf die schamloseste Weise abmarkten wollen, wo Jeder nur sein Interesse vertritt und zur Geltung bringen will und Niemand an die großen Interessen des ganzen Volkes denkt, die als willenlose Beute unter den Betheiligten getheilt werden.

Louis Philipp hat geglaubt, daß diese Interessenregierung die sicherste sei; Louis Philipp hat sich auf diese Interessen gestützt, und Louis Philipp ist verjagt, aber mehr noch als verjagt. Ludwig XVI. ist hingerichtet worden, und nach seinem Tode blieb eine legitimistische Partei in Frankreich; die Republik wurde gestürzt, nach ihrem Sturze blieben aber noch Republicaner in Frankreich; Napoleon ist gestürzt, es sind aber Napoleoniden geblieben; es ist jetzt vielleicht eine Partei da, welche auf die Orleans speculirt, d. h. eine Partei der Interessen: aber niemals ist eine Familie so schmachvoll verjagt worden als die Orleans; niemals eine Regierung gestürzt worden, so ohne alle Wurzel zurückzulassen; niemals ist eine Regierung so spurlos verschwunden als diese Regierung der Interessen.

Wenn man [z. B. v. Vincke St. B. VII 4992] nun sagt, daß man eine Verfassung auf Jahrhunderte gründen wolle, so denken Sie auch an die Zukunft! Glauben Sie, daß diese Regierung der Interessen etwa bei uns weniger ausschließlich sein würde als in Frankreich?

Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn wir lediglich die Interessen zur Regierung kommen lassen, die Regierung viel schlimmer, viel verderblicher, viel demoralisirender bei uns werden wird, als sie in Frankreich gewesen. Bei uns würde der Egoismus der viel besitzenden Classe, mit krämerhafter Beschränktheit, mit Pfahlbürgerthum und Zopfphilisterthum verbunden, Alles, was an großem Leben in der Nation ist, unterdrücken. Es würde diese Versumpfung in der Nation eintreten, die jede geistige Erhebung, jede Opferfähigkeit unmöglich macht.

Ich erinnere, meine Herren, an unsere Erfahrung in den letzten Monaten. Wer hat sich über den großen Egoismus eines großen Theiles der Nation nicht gekümmert? Und wenn Sie sagen, die Regierung der Interessen sei nicht so sehr der Wandelbarkeit unterworfen, [s. Verhandlungen II 837] so erinnere ich Sie wiederum an die Erscheinungen der letzten Monate. Wo war diese Windmühlenwandelbarkeit mehr als bei den Classen, die eben die sog. Interessen vertreten? Wie Börsenspeculanten war ein großer Theil des Volkes, er speculirte mit gleichem Eifer auf hausse und baisse, wie es eben kam. Haben wir nicht den Adressensturm nach Berlin gesehen und dann darauf von denselben Leuten den ganz entgegengesetzten, als eben ein anderer Wind wehte?

Glauben Sie, daß dieses eine Stabilität der Verwaltung, eine feste Regierung gäbe, wenn Sie auf solche Elemente allein und ausschließlich Ihre Regierung bauen wollen?

Meine Herren! Ich muß Sie auf einen andern Punct aufmerksam machen in national-ökonomischer Beziehung: ich gestehe, daß von allen Censusarten derjenige, den der Ausschuß gewählt hat, diese Ausschließung der Arbeiterclassen, der allerschmerzlichste gewesen ist.

In dieser socialen Bewegung gibt es zwei Worte, welche, so zu sagen, das Gift in die Bewegung hineinbringen. Diese Worte sind: Capital und Arbeit. Man hat viele Mittel versucht, Capital und Arbeit mit einander in die innigste Verbindung zu bringen; man hat viele Mittel versucht, Capital und Arbeit zu verschmelzen, und Sie, meine Herren, würden, wenn Sie den Ausschußbericht annehmen, diesen feindlichen Gegensatz zwischen Capital und Arbeit legalisiren, diesem Kampfe zwischen Capital und Arbeit einen neuen Giftstoff zuführen, statt

daß wir uns bemühen sollten, diesem Kampf seine Erbitterung möglichst zu nehmen und Versöhnung herbeizuführen.

Man spricht viel von America, man sagt, die americanischen Verhältnisse sind anders [s. Verhandlungen II 837]: das Proletariat kann nicht so gefährlich werden, weil dort die Hinderwälder sind, wohin dasselbe einen Abzug hat.

Meine Herren! Die große Masse Bodens in America mag viel beitragen, dieses Proletariat zurückzuhalten, ich erinnere Sie aber, daß wir auch große Strecken Bodens haben, eben so billig wie in America. Wenn Sie Boden in America nehmen und ein Jahr lang mit Ihrem Schweiße gedüngt haben, dann ist dieses Ackerland theurer, als Sie es in Pommern, in Preußen kaufen würden. Der Arbeitslohn, um diesen Boden zum Ertrag zu bringen, ist größer als der Werth des gleichen Bodens in jenen Gegenden. Es ist diese Menge leicht zu erlangenden Grundbesitzes nicht allein, sondern eine andere Erscheinung: die, daß in America die Arbeit heilig, die Arbeit eine Ehre ist.

Meine Herren! Sie machen die Arbeit zur Schande, die Arbeit, von der die ganze Zukunft unseres Vaterlandes abhängen soll. Sie wissen Alle, daß ein Volk nur durch Arbeit reich wird. Es ist das unser Unglück, daß wir uns immer noch zu sehr in Stände abpferchen: wenn Jemand eine Arbeit gewöhnt war und er bei dieser sein Brod nicht mehr erwerben kann, so wird er ein verschämter Armer und nimmt lieber Almosen, als daß er eine sog. niedrige Arbeit verrichtet. Dieses Vorurtheil ist in America verschwunden, und so verschieden auch dort der Gewinn aus verschiedenen Arbeiten ist, so fürchtet doch Niemand, durch die Verrichtung irgendeiner Arbeit seiner Ehre zu nahe zu treten. Das ist unzweifelhaft eine der hauptsächlichsten Quellen des Wohlstandes jenes gesegneten Landes.

Meine Herren! Wenn Sie aber das Wort „niedere Arbeit" legalisiren, so schneiden Sie unserem Nationalreichthum die Wurzel ab, Sie machen, daß wir die Arbeit verachten, und daß die arbeitenden Classen in roher Genußsucht untergehen und wir Alle erst durch die Schule schwerer Leiden von unserem Irrthum befreit werden.

Aber ich sage, dieser Gesetzesvorschlag ist unausführbar, und der Versuch höchst gefährlich für die Freiheit des Volkes aus einem anderen Grunde. Wir haben das Associationsrecht. Sie schließen nun eine ganze, große Classe von dem Rechte zur Wahl aus.

Meine Herren! Diese Classe hat das Associationsrecht, sie steht als eine gesonderte Classe da, — Sie haben sie ausgeschlossen: sie hat

keinen Theil am Staate, sie wird ein Staat im Staate, und dieser Staat im Staate wird Ihnen sehr gefährlich werden. Sie werden das sehr wohl fühlen und einsehen und werden sagen: wegen dieser großen Gefahr können wir dieses Associationsrecht nicht lassen; Sie werden es eben so gut sagen, wie es das französische Ministerium [Barrot] sagt, welches jetzt nur die Clubs verbietet, aber, wenn es so fortfährt, überhaupt das Associationsrecht verbieten muß; Sie werden eben so gut dazu kommen, dieses Associationsrecht überhaupt zu verbieten, denn Sie werden nicht den Muth haben, das Associationsrecht nur der arbeitenden Classe zu entziehen. Sie werden sich selbst des Associationsrechts berauben, in der Hoffnung, daß der Gebildete viele Wege hat, sich dafür zu entschädigen.

Es ist dieses der Weg, eine der wichtigsten Freiheiten, die wir erobert haben, zu vernichten, und diese herzklemmende Furcht, die diese Freiheit nicht duldet, wird Schritt für Schritt auch die übrigen für gefährlich erklären lassen und sie vernichten.

Die Regierungen der modernen Staaten sollen Majoritätsregierungen sein, und eine Regierung, getragen von einer Vertretung, bei der ein beträchtlicher Theil des Volkes nicht betheiligt ist, kann immer nur eine Minoritätsregierung sein. Dieser Gedanke in Bezug auf das allgemeine Wahlrecht führt mich zugleich auf die directen Wahlen. Ich glaube, daß man nur bei solchen einigermaßen sicher sein kann, daß immer wirklich eine Majorität vorhanden ist.

Wenn man das Resultat durch directe Wahlen prüft, so weiß man, daß mit größerer oder kleinerer Majorität gewählt worden ist. Diese größere oder kleinere Majorität schließt mehr oder weniger Stimmende in sich. Wenn hier auf dieser Seite Hundert, auf jener Hundertundzehn abstimmen, so ist es sehr möglich, daß, wenn diese Hundert mit größerer Majorität gewählt sind, sie trotzdem, daß sie zehn Stimmen weniger haben, doch die Majorität in sich haben.

Das sind die nothwendigen Unvollkommenheiten, die wenigstens vorläufig von unserm Wahlsystem unzertrennlich sind. Vielleicht gibt es in der Zukunft ein Wahlgesetz, bei welchem diese Unvollkommenheit nicht vorhanden ist; vorläufig aber ist ein solches System undenkbar.

Wenn aber die volle Sicherstellung der Majorität überhaupt unmöglich ist, so muß man sich wenigstens hüten, eine doppelte Instanz herbeizuführen: dasselbe Verhältniß ist ja auch, wie ich schon gesagt habe, bei den Wahlmännern. Es ist auf diese Weise sehr möglich, daß die eigentliche Minorität eines Wahlkreises den Deputirten gewählt

hat, und wenn Sie für die Zukunft diesen zweifachen Instanzenzug annehmen, so ist es wohl nur der Zufall und nur die Wahrscheinlichkeit im glücklichsten Falle, daß die Majorität, welche Etwas beschlossen hat, wahrhaft von der Majorität des Volkes gewählt ist.

Nun bedenken Sie den complicirten Staat in der Gegenwart: bedenken Sie, wie Vieles man gegenwärtig von einem Staate erwartet und verlangt, nehmen Sie an, daß der Staat in der letzten Zeit gezwungen ist, eine Masse von Angelegenheiten in die Hand zu nehmen, die nach meiner Ueberzeugung dem Staate gar nicht zukommen!

Ich für meine Person sehe die Gefahr für die Freiheit der Bürger nicht bloß bei der unbeschränkten Monarchie, sondern auch bei den Minoritätsregierungen,* ein Grund, der noch immer dahin führen wird, dieser großen Staatsverwaltung so viel Gebiet als möglich zu entziehen und es der freien Association oder der Verwaltung des Bezirks oder der Gemeinde zu überlassen. Ich verkenne aber unsere Zustände nicht: ich weiß, daß bei dieser krankhaften Neigung des Volkes, möglichst in allen Beziehungen von Oben herab regiert zu werden und von dort Alles zu erwarten, Vieles mit Gewalt in den Staat hineingetrieben wird, was der Association oder höchstens der Gemeinde überlassen werden müßte. Die Freiheit der Kirche [z. B.] wird noch lange isolirt da stehen: man wird [überaupt] nicht dem Moloch des Staates die Eingeweide herausnehmen, um jedes derselben zu einem selbstständigen Wesen zu machen.

Wenn wir aber eine so complicirte Regierung haben, so ist eine sichere Garantie um so nothwendiger, daß wir wirkliche Majoritätsbeschlüsse besitzen.

Die Gründe, welche gegen die directen Wahlen eingewendet werden, sind nur Bequemlichkeitsgründe. Man sagt, es macht sich leichter, die indirecten Wahlen sind leichter auszuführen: bei den directen Wahlen sollen die Leute zusammenkommen; wenn keine absolute Majorität da ist, muß man einen neuen Termin anordnen. [s. Verhandlungen II 844.]

Ich glaube aber, daß dieser Zweck der Wahl, die Majorität des Volkswillens selbst zu erlangen, ein so entscheidender ist, daß alle Bequemlichkeitsgründe nicht in das Gewicht fallen können. Wichtig aber ist außer dem Zweck der Willenserforschung auch noch der Einfluß, den die Wahloperation auf die Sittlichkeit des Volkes übt.

Viele von uns sind durch indirecte Wahlen gewählt, und ich glaube wohl, daß Viele von Ihnen mit mir eine und dieselbe Erfahrung

* St. B. VII 5245: bei den Majoritätsregierungen.

gemacht haben, nämlich die Erfahrung, daß bei der indirecten Wahl in jedem kleinsten Dorfe sich bei der Wahl nicht nur eine politische Partei bildet, sondern daß [auch] von dieser politischen Partei alle localen Interessen des Ortes aufgeregt werden, und daß diese localen Interessen bei der Wahl von großem Einfluß sind. Alles, was von Persönlichkeiten, Klatschereien, Niedrigkeiten, Kleinkirchspielinteressen, Kirch-, Schul- und Wegebauten irgend in dieser Gemeinde seit einer Reihe von Jahren vorgekommen ist, Alles wirkt auf diese Wahl.

Ich frage Sie, meine Herren, ob nicht viele von Ihren Wahlmännern aus kleineren Ortschaften zu Ihnen gekommen sind und irgendein seltsames Anliegen, das Sie in Frankfurt durchsetzen sollten, Ihnen erzählt haben: etwa dieser Anger oder dieser Kirchthurmbau oder diese Flachsröste oder sonst Etwas.

(Auf der Rechten: Nein!)

Meine Herren! Ihr Nein beweist gar nichts: ich verweise Sie auf die Flut der Petitionen, auf den Inhalt von Petitionen, die nicht an Einzelne, sondern an die Gesammtheit der Reichsversammlung gerichtet sind.

Statt der großen gemeinsamen Erhebung zu einer Idee, die der Abgeordnete den Wählern verkörpern soll, statt der Beherzigung der allgemeinen vaterländischen Interessen werden durch die indirecte [Wahl] vorzugsweise diese Kirchspielinteressen von Neuem erzeugt. Sie werden aber auch, meine Herren, noch mehr thun mit den indirecten Wahlen: Sie werden nach jeder Wahl in jedem einzelnen Orte nicht nur eine politische Aufregung hinterlassen, sondern auch viel persönliche Leidenschaft, einen Keim zu schweren Feindschaften und zu kleinlichem Ehrgeiz hinterlassen haben, was Alles auf die Sittlichkeit des Volkes nur verderblich einwirken kann.

Ich will Sie nicht noch mit andern Gründen gegen die indirecten Wahlen behelligen, die die Erfahrungen der letzten Wochen[5] reichlich darbieten; denn dieser sittliche Grund ist für mich entscheidend. Ich kann mich deshalb nur für directe Wahlen* aussprechen.

Zum Schluß noch einen Blick auf unsere Lage im Allgemeinen, indem wir ein Wahlgesetz aussprechen!

Es ist uns aus dem Munde einer Autorität [d. i. v. Gagerns S. 186] bei einer anderen Gelegenheit einmal gesagt worden, daß es Pflicht dieser Versammlung wäre, bei jedem wichtigen Beschlusse sich die allgemeine Weltlage und unsre specielle Stellung in unserem Vaterlande

* St. B. VII 5245: für indirecte Wahlen.

gegenwärtig zu halten. Es ist das gesagt in einem schweren, schmerzlichen Augenblick für uns Alle, in einem Momente, der entscheidend für unser ganzes nachheriges Leben hier gewesen ist.

Nun wohl! erinnern Sie sich jetzt auch an Ihre Stellung im Vaterland. Wir machen die Verfassung, aber wer von Ihnen weiß, wie die Verfassung ins Leben treten soll, und wer sie ins Leben führt? Viele von Ihnen haben gesagt: wir stellen sie hin, und dann mag das Volk entscheiden, ob es sein Wille ist, daß diese Verfassung in Deutschland gilt; wir haben unser Mandat erfüllt, und geht die Einführung über unsere Kräfte, so ist es eben Sache des Volkes, nun seine Pflicht zu thun.

Meine Herren! Wenn ich dieses anführe, so meine ich nicht eine Revolution, auch nicht eine allgemeine Abstimmung; aber wenn Sie diesem Strom der öffentlichen Meinung das Schiff Ihrer Hoffnungen überlassen wollen, dann seien Sie weise und verkümmern Sie den Strom nicht, machen Sie ihn nicht seicht, damit Ihr Schiff nicht auf den Sand geht!

Hermann v. Beckerath.

16. Februar 1849.

St. B. VII 5246—5248.

Meine Herren! Der vorige Redner, [Löwe S. 471—478], hat die Ansicht ausgesprochen, daß die socialen Uebel der Gegenwart allein dadurch geheilt werden könnten, daß diejenigen Classen der Gesellschaft, welche vorzugsweise unter jenen Uebeln zu leiden haben, zur politischen Berechtigung im Staate herangezogen werden. Das ist ein Irrthum, meine Herren, ein Irrthum, der dadurch erklärlich ist, daß unser Volk bis hier her der Mitwirkung im Staate fast gänzlich entbehrt hat, und daß in dem Augenblicke, wo es dieselbe erlangte, die Ansicht nahe liegt, es könne diese Mitwirkung nicht anders heilsam als in dem schrankenlosesten Umfange stattfinden.

Meine Herren! Auch ich sage, es muß diesen Classen geholfen werden, und der Staat muß das Seinige dazu thun, daß ihnen geholfen werde. Wenn Sie aber die Krankheit, die Sie heilen wollen, hinüberziehen auf das Gebiet, von wo aus die Heilung erfolgen soll, wie ist da die Heilung überhaupt möglich? Es hat sich nie eine Stimme gegen die Berechtigung der Staatsgesellschaft erhoben, das Alter zu bestimmen, in welchem das Individuum zu einer bürgerlichen Handlung fähig wird. Die bürgerliche Handlung betrifft nur das Individuum selbst oder den

engen Kreis der Familie, und doch schreitet der Staat ein und zieht hier eine Schranke. Niemand, wie gesagt, bezweifelt dieses Recht. Soll nun aber auf dem Gebiete, wo es sich nicht um das Individuum allein, wo es sich nicht um den engen Kreis der Familie, sondern um das Wohl und Weh des Ganzen handelt, der Staat nicht das Recht haben, eine Beschränkung aufzustellen? Er hat nicht allein das Recht, er hat die Pflicht dazu!

Auch ich bin, wie Herr Löwe [S. 471], der Ansicht, daß im Staate von der Gleichheit, von dem gleichen Berufe aller Staatsangehörigen ausgegangen werden muß; aber darin kann ich diese Gleichheit nicht sehen, daß die Institutionen des Staates so eingerichtet werden, daß Alle gleichmäßig ins Verderben gelangen. Ich sehe die Gleichheit darin, daß jedem Individuum im Staate jeder Weg geöffnet ist, daß alle Hemmungen wegfallen, daß jede Kraft freien Raum hat, sich zu entfalten, und daß mithin jeder Staatsangehörige dahin, auf die Stufe gelangen kann, wo er der Gesammtheit eine Bürgschaft für den weisen Gebrauch des politischen Rechtes darbietet.

Deshalb, weil ich diese Gleichberechtigung anerkenne, bin ich auch nicht für den Modus, den der Ausschuß vorschlägt: ich bin dafür, daß das politische Recht, das Wahlrecht einem Jeden verliehen werde, der eine solche bürgerliche Stellung hat, die zu der Voraussetzung berechtigt, daß er dieses Recht selbstständig, unbeirrt durch andere Einflüsse, ausüben werde; aber ich würde es nicht billigen, wenn gewisse Classen, die Classen der Arbeiter, die Taglöhner als solche von dem Wahlrecht ausgeschlossen würden. Das Wahlrecht muß ein allgemeines sein, beschränkt nur durch das Recht der Allgemeinheit, und dieses Recht bringt es mit sich, daß eine Bürgschaft gegen den Mißbrauch verlangt werden kann.

Meine Herren! Herr Löwe [S. 477] hat Ihnen gesagt, in America werde die Arbeit, die hier nach dem Vorschlag des Ausschusses herabgewürdigt werden solle, heilig gehalten. Das war ein unglückliches Beispiel.

Meine Herren! In America, da erduldet derjenige, der die härteste Arbeit zu verrichten hat, das menschliche Individuum, das im Schweiße seines Angesichts für den Wohlstand anderer Classen arbeitet, die schmählichste Knechtschaft. Die Sclaverei besteht noch in America: sie besteht in einem großen Theil dieses Staates, und die Gesammtheit hat nicht den Muth oder die Kraft gehabt, sie zu beseitigen. Dieses Beispiel weise ich im Namen von Deutschland zurück.

Auch Deutschland soll die Arbeit heilig halten, aber es soll sie dadurch ehren, daß es dem fleißigen Arbeiter die Bahnen öffnet zu jeder Stellung und zur höchsten im Vaterlande: niemals muß er ausgeschlossen sein; niemals muß er aber auch berechtigt sein, wenn er nicht durch dasjenige, was er leistet, sich so gestellt hat, daß bei ihm das Kriterium der Befähigung zu einer weisen Ausübung des politischen Berufes vorhanden ist. Dann, meine Herren, bei solchen Einrichtungen wird die Gefahr, auf die Herr Löwe [S. 477 und 478] hindeutet, daß sich auf dem Wege des Associationswesens ein Staat im Staate, eine feindselige Richtung gewisser Classen gegen den Staat ausbilde, nicht zu befürchten sein; denn der fleißige Arbeiter wird es dahin bringen, daß er das Wahlrecht erlangt, und es wird niemals bei ihm eine Ursache der Feindseligkeit sein, daß er es nicht von vorn herein ausübt.

Auch die weitestgehenden Anträge haben anerkannt, daß die Berechtigung zur Wahl, zur activen Mitwirkung am Staate erst mit der Volljährigkeit beginnen könne; — also auch von dieser Seite her (von der Linken) wird das Princip der Beschränkung zugegeben: denn mit welchem Rechte würde sonst derjenige, der im neunzehnten oder zwanzigsten Jahre, also vor der Volljährigkeit, bereits Militärdienste zu leisten hat, dem die Zumuthung gemacht wird, für die Gesammtheit zu sterben, mit welchem Rechte würde dieser ausgeschlossen vom Wahlrechte, wenn man nicht überhaupt eine Beschränkung im Interesse des Ganzen als nothwendig anerkennt?

Es fragt sich nur: *Wie soll die Beschränkung gefunden werden?* Und da komme ich zu der Betrachtung, worauf es eigentlich bei Ausübung des Wahlrechts ankommt, was eigentlich durch den Gewählten vertreten werden soll. Herr Löwe [S. 478 und 479] selbst hat Ihnen bewiesen, daß eine numerische Vertretung, eine Vertretung des empirischen Volkes, wenn ich mich dieser Bezeichnung bedienen soll, nicht möglich ist.

Es ist principiell unrichtig und wird niemals zu erreichen sein, daß der Wille oder die verschiedenen Willen der Einzelnen im Staate summirt werden und dadurch der Gesammtwille sich herausstellt. *Es soll nicht der Einzelne im Volke, das numerische Volk vertreten werden: es soll vertreten werden, was das Volk besitzt an Bildung, an Wohlstand, an Macht, an Ruhm;* was ihm überliefert worden ist von der Vergangenheit, das soll es bewahren und soll es ausbilden und vermehren für seine Zukunft. Das ist die Aufgabe der Volksvertretung, und zu dieser Aufgabe der Gesittung ist Jeder im Staate berechtigt mitzuwirken, der von

den Elementen der Gesittung durchdrungen ist; keiner aber kann Etwas bewahren und fortbilden, was er nicht besitzt.

Der Staat hat also darauf zu sehen, daß das Wahlrecht in solche Hände gelegt werde, die zur Lösung dieser Aufgabe, zur Fortbildung des eigentlichen Culturlebens im Staate befähigt sind.

Wenn wir nun den Blick auf die Verhältnisse in Deutschland richten, können wir uns die Frage, ob wirklich das Volk in allen Gliedern bis in die untersten Schichten hinunter von diesen Elementen der Gesittung durchdrungen ist, und ob man überall denjenigen Grad von Einsicht und Selbstständigkeit voraussetzen darf, der mit der Ausübung des Wahlrechtes nothwendig verbunden sein muß, können wir diese Frage bejahen? Wir können es nicht, meine Herren!

Was hilft es, wenn Herr Ziegert [St. B. VII 5234] uns gestern gesagt hat, es sei eine neue Weihe über die Menschen gekommen?! Wir können wohl mit einer Gefühlserhebung, mit einem abstracten Gedanken uns über die Wirklichkeit hinwegsetzen, wir können sie aber niemals unbestraft verleugnen. Wir können es nicht verkennen, und wir müssen es beklagen, daß in unserem Vaterlande, das in mancher Beziehung hoch steht, doch noch ein großer Theil der Bevölkerung sich in einem Zustande befindet, in welchem er alle ihm zu Gebote stehenden Kräfte dazu zu verwenden hat, daß die äußerste Nothdurft des Lebens befriedigt werde, in welchem der Blick nicht über dieses nächste Ziel hinausreicht, und in welchem auch der geringste Grad von Einsicht in politischen Dingen nicht anzutreffen ist. Das ist eine Thatsache, die nicht geleugnet werden kann.

Die Classen also, die nun urplötzlich, nachdem sie nie vorher in die Lage kamen, nachzudenken über das Wesen des Staates, berufen werden, eine so wichtige Entscheidung zu treffen, werden entweder das blinde Werkzeug Anderer, die sie zu ihren Zwecken mißbrauchen, oder sie verfallen irgend einem anderen Irrthum, und es kann dadurch dasjenige, was um ihrer selbst willen befördert werden muß, das Wohl des Staates, nur gefährdet werden.

Wenn wir aber diese Ueberzeugung gewinnen und sie uns zur Richtschnur dienen lassen, so können wir andererseits die Aufgabe des Staates nicht verkennen, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel, durch Schuleinrichtungen nicht allein, sondern auch durch andere Bildungsanstalten und selbst durch Beförderung geeigneter Associationen dahin zu wirken, daß Einsicht und Befähigung sich in immer weiteren Kreisen verbreiten; denn, wie ich schon vorhin bemerkte, alle Staatsangehörigen sind gleichmäßig berufen, an dem Staatsleben durch thätige Mitwirkung

Antheil zu nehmen, und es ist Pflicht des Staates, auf alle mögliche Weise mitzuwirken, daß sie zu dem Berufe auch die Fähigkeit, ihn auszuüben, erlangen.

Ich bin, wie ich bereits aussprach, nicht dafür, daß, wie der Ausschuß vorschlägt, gewisse Classen von dem Wahlrechte ausgeschlossen werden. Jedem muß der Weg dazu offen stehen: das ist das Recht des Individuums, dessen Herr Löwe [S. 471] erwähnte; aber ich kann dem Rechte des Individuums nicht eine Ausdehnung geben, die der Gesammtheit nachtheilig werden würde. Nach dem Ziele der Befähigung Aller muß gestrebt werden, aber wir dürfen es nicht anticipiren: wir würden eine große Pflichtvergessenheit begehen, wenn wir schon jetzt so handeln wollten, wie wir dereinst werden handeln können, wenn dieses Ziel mehr erreicht ist.

Was würde die Folge davon sein, wenn die Entscheidung über den Staat solchen anvertraut wird, die wenig unterrichtet sind von demjenigen, worauf es bei dieser Entscheidung ankommt?

Der Umstand, daß von 3400000 Urwählern in Preußen nach statistischen Notizen 2400000 denjenigen Classen der Gesellschaft angehören, bei denen in der Regel eine Einsicht in die öffentlichen Angelegenheiten nicht vorausgesetzt werden kann, erklärt die bitteren Erfahrungen, die dieser schwer geprüfte Staat mit seiner Volksvertretung gemacht hat, und welches Resultat hat in Frankreich das allgemeine Stimmrecht?

Sehen wir nicht dort einen Mangel an jeder Festigkeit des Staatslebens? Sehen wir nicht die Meinung allgemein verbreitet, daß, nachdem auf diesem Wege, der ja als Universalmittel für alle Uebel angepriesen wird, eben erst eine Staatsordnung hergestellt ist, die kaum errichteten Institutionen demnächst wieder umgestürzt und auf einem anderen Wege eine neue angebahnt werden müsse? Sehen wir nicht dort den allgemeinen Wohlstand mehr und mehr sinken und gerade die Versuche, die man unter Begünstigung des allgemeinen Stimmrechtes zur Hebung der socialen Uebel machte, auf die jämmerlichste Weise scheitern? Die Arbeiter, die man durch Versprechungen zu den größten Ansprüchen aufgereizt hatte, sahen sich endlich getäuscht und wurden auf den Barricaden das Opfer ihrer Verzweiflung.

Es ist eine beklagenswerthe Erscheinung, wenn auch in Deutschland dem Volke zugerufen wird: ihr seid jetzt reif, euer Schicksal selbst zu bestimmen! wenn Mißtrauen nicht allein gegen die Regierung, sondern auch gegen die Volksvertretungen eingeflößt und die Aufregung so weit getrieben wird, daß es sie zum Verbrechen und die Schuldigen

als Flüchtlinge in das Ausland führt. Ist das Unheil dann damit gut gemacht, daß man ihnen, um sie für ihren unersetzlichen Verlust, für die Entbehrung des vaterländischen Bodens, für das Elend in der Fremde zu entschädigen, ein dürftiges Almosen hinüberwirft?!

Meine Herren! *Nicht allein können die socialen Uebel durch das allgemeine Stimmrecht nicht geheilt werden, sondern es liegt auch darin eine große Gefahr für die Freiheit*; denn werden durch das allgemeine Stimmrecht Volksvertretungen geschaffen, die keine Wurzel schlagen im sittlichen Bewußtsein des Volkes, so wird die Regierungsform des Absolutismus wieder neue Kraft erlangen. Das Bedürfniß der Ordnung im Staate ist so dringend und mächtig, daß da, wo es nicht befriedigt werden kann, alles Andere hintangesetzt wird, und daß, wenn keine Ordnung mit der Freiheit möglich ist, man die Freiheit fahren läßt und nach der Ordnung greift. Das ist eine Thatsache, die nicht geleugnet werden kann, und die sich aufs Neue darstellen wird, wenn in Deutschland das allgemeine Stimmrecht bestehen bleibt und dadurch beständige Schwankungen und Zerrüttungen hervorgerufen werden.

Zu allen Zeiten, bei allen Völkern sind Beschränkungen in Anwendung gekommen. Die Sclaverei des Alterthums, die Leibeigenschaft und Hörigkeit des Mittelalters sind durch die allmählich immer mehr und mehr zur Verwirklichung gekommene christliche Idee beseitigt worden. In der christlichen Idee liegt die Aufforderung, liegt die Verpflichtung für die Staatsgesellschaft, die Menschenwürde in jedem Individuum zu achten, den gleichmäßigen Beruf *Aller* anzuerkennen und auf die Befähigung *Aller* zu dessen Ausübung hinzuwirken; aber die Ausübung unabhängig zu machen von der Befähigung, das würde eine Pflichtverletzung sein, die der Staat gegen sich selbst beginge.

Die *Beschränkung des allgemeinen Stimmrechts* ist für den Staat eine *Pflicht der Selbsterhaltung*, denn er stürzt sich sonst aus einer Krise in die andere, seine ganze Existenz geräth in Gefahr; sie ist aber auch eine *Pflicht der Civilisation*, denn, was ein Volk besitzt an Gütern der Bildung, der Kunst und Wissenschaft, das kann nicht gepflegt werden unter fortwährenden Stürmen, kann nicht gedeihen da, wo jeden Augenblick durch heftige Stöße die ganze Staatsgesellschaft ins Schwanken geräth; es ist ferner ein *Gebot der materiellen Wohlfahrt*, denn da, wo keine Gleichmäßigkeit, keine Stetigkeit des Staatslebens vorhanden ist, wo die Bürgschaft fehlt, daß das Bestehende zwar fortwährend der Vervollkommnung entgegengeführt,

niemals aber gewaltsam umgestürzt wird, da kann die materielle Wohlfahrt nicht — und am Allerwenigsten das Wohl eben derjenigen Classen, die durch das allgemeine Stimmrecht besonders begünstigt werden sollen — gedeihen; es ist endlich eine Pflicht der Gerechtigkeit und der Humanität, denn nur, wenn durch Heranziehung und durch ungehemmte Wirksamkeit der edleren Kräfte im Staate eine starke, machtvolle Staatsordnung geschaffen und aufrechterhalten wird, nur dann ist es möglich, den Anforderungen der Humanität gerecht zu werden, die in unserer Zeit immer näher an uns herantreten, namentlich der Anforderung, deren ich schon früher gedachte, daß der Staat Alles aufbieten müsse, um die sociale Lage der unteren Classen zu verbessern, um die Summe der menschlichen Glückseligkeit immer weiter und weiter zu verbreiten.

Und eben deshalb, weil ich mein Vaterland groß und frei wünsche, weil ich den Staat so gestellt wünsche, daß er die ihm obliegende Verpflichtung, für die immer größere Verbreitung der politischen Rechte zu sorgen, erfüllen kann, deshalb erkläre ich mich für die Beschränkung des allgemeinen Stimmrechts.

Friedrich Bassermann.

16. Februar 1849.

St. B. VII 5250–5254.

Ehe ich zum eigentlichen Gegenstande der Verhandlung übergehe, möchte ich den Abgeordneten Herrn Löwe von Calbe [S. 470] auf seine Klagen, daß wir deswegen müde und matt seien, weil wir, wie ein verirrter Wanderer, das Ziel nicht zu erreichen wüßten, ersuchen, daß er mit seinen Freunden uns das Ziel erreichen helfe und die endliche Feststellung der Verfassung nicht länger dadurch hinausschiebe, daß sie uns nöthigen, vor der zweiten Lesung der Verfassung* Anderes, minder Wichtiges zu berathen.[6] Wenn ich aber von demselben Redner und dem, welcher soeben sprach, immer wieder von der Arbeit reden höre und mit diesem Worte immer nur den Begriff verbunden sehe bloß derjenigen Arbeit, welche von Handwerksgehilfen und Tagelöhnern verrichtet wird, [s. Löwe S. 476 und 477 und Pfeiffer St. B. VII 5248—5250] dann, meine Herren, überfällt mich eine gewisse Trauer deshalb, daß selbst Männer wie Herr Löwe sich in diesen Begriff hineingedacht haben, der zu den unseligsten Schlußfolgerungen führen muß.

Wenn man solche Sätze aufstellen hört, so sollte man glauben, der Handwerksmeister, der denjenigen, welchen Sie Arbeiter nennen,

* St. B. VII 5250: zwischen der zweiten Lesung der Verfassung.

beschäftigt, der durch Talent, Fleiß, Sorgsamkeit für seine Kundschaft Leben und Erwerb in seine Gemeinde bringt, der sei kein Arbeiter; dann sollte man glauben, der Industrielle, welcher durch Verpflanzung von Maschinen aus fremden Ländern, durch glückliche Speculationen und durchdachte Combinationen neue Industriezweige in sein Vaterland bringt und damit viele Familien ernährt, er sei kein Arbeiter! Faßt man diesen Begriff näher ins Auge und zieht daraus die Folgerungen, so ist auch derjenige, welcher in der Studir- oder Schreibstube arbeitet, der die Schätze anderer Länder in statistischen Notizen sammelt, der auf dem Katheder durch Bildung unserer Jugend oder im Rathe der Fürsten für seines Vaterlandes Wohl sorgt, so ist, sage ich, wohl auch dieser kein Arbeiter? Denn, was Sie Arbeit nennen, ist ja nur immer das gehässige Gegenüberstellen von der rohen Handarbeit der Tagelöhner und Handwerksgehilfen gegen alle edlere geistige Arbeit des Kaufmanns, Fabrikherrn, der Professoren und Staatsbeamten, der sog. Bourgeoisie, wie Sie diese Classen nennen.

Das hängt damit zusammen, daß man die Sache nach der untersten Stufe benennt, auf welcher sie erst recht beginnt, und nicht nach der, auf welcher sie sich veredelt hat. Es erinnert mich dies an den widerlichen Gegensatz, welchen die Socialisten unserer Tage gleicherweise zwischen Volk und Bourgeoisie aufstellen.

Sonst suchte man den Begriff des Volkes in dessen Kern: gerade in dem Bürgerthume, dem Mittelstande, den man jetzt nachäffend Bourgeoisie nennt, suchte man die wahren Repräsentanten des Volkes; aber jetzt ist es für diese Herren zweifelhaft, ob sie den Bürger, welcher durch Talent, Fleiß und Mäßigkeit sich ein Besitzthum erworben hat, dessen Bestreben dahin geht, sein Errungenes für seine Kinder, seine Familie zu erhalten, ob sie einen solchen Bürger zum Volke rechnen sollen. Daß aber derjenige, welcher sich nicht anstrengt, der verschuldet oder unverschuldet in Ungebildetheit verblieben ist, der seine ganze Weisheit aus irgendwelcher Phrase oder irgendeinem Localblättchen schöpft, zum Volke gerechnet werden müsse, das ist bei diesen Herren kein Zweifel.

Ich glaube, meine Herren, sowie wir diesen herabziehenden Begriff von der Arbeit verwerfen müssen, — wollen wir nicht die niederste Stufe für das eigentliche Wesen halten — so müssen wir auch diesen Begriff des Volkes verwerfen. Denn was hat der deutschen Nation von je ihre Zierde und ihren Stolz gegeben? Sind es denn nicht jene

Männer, die nach Ihren Begriffen nicht zu den Arbeitern, nicht zu dem Volke gehören?

Es war doch Herder ein Geistlicher, es war doch Goethe ein Minister, und es war doch Schiller einer der geschmähten Professoren?!

Und, meine Herren, wer hat denn in den Befreiungskriegen und nachher, bis herab zu dem Jahre 1848, wer hat denn die Bresche geschossen und die Massenbevölkerung vorbereitet auf die endliche Erringung der Freiheit?! Wer war es denn in den Jahren 1813 und 1814?

Es waren gerade die geschmähten Professoren: gerade von den Universitäten, von der höheren Schicht der Gesellschaft ging damals der Freiheitskampf aus! Ich erinnere Sie an die Reden, die Fichte gehalten inmitten napoleonischer Herrschaft, wo Ihre (zur Linken gewandt) Arbeiter nicht daran dachten, sich dieser Herrschaft zu entziehen; ich erinnere an jene höheren Officiere, ich erinnere an Gneisenau und Andere, welche in Königsberg und Breslau den König von Preußen [Friedrich Wilhelm III.] umgaben. Im Verein mit diesen und geleitet von ihnen, führte damals Deutschland den Freiheitskampf. Und weil jene gehässigen Gegensätze nicht bestanden und man sich nicht bemühte, Mißtrauen zu säen, weil statt dessen ein erfreuliches Zusammenwirken der höheren und der niederen Schichten des Volkes stattfand und die niederen Schichten zu den höheren Vertrauen hatten, statt sie zu hassen, darum gelang es, die Fremdherrschaft zu stürzen.

Und nicht minder war es im letzten Jahrzehnt das Bürgerthum, der gebildete Theil der Nation, und nicht Ihre Arbeiter, welche den Kampf der Freiheit kämpften. Sie klagen (zur Linken), daß das allgemeine Stimmrecht erst jetzt erobert worden sei; aber, meine Herren, wie wir vor 1848 ohne allgemeines Stimmrecht unter dem Drucke der alten Ordnung gekämpft, so frage ich: Welche Stände waren es denn, die in den Ständekammern, die in der Presse und sonst uns bisher geführt haben? Gehörten die Eisenmann,[7] gehörten die Behr[8] etwa zu den Arbeitern? Gehörten denn die Welcker,[9] die Rotteck[10] nicht zu den Professoren?!

Nein, meine Herren, die Weltordnung wird nicht anders, und es wird eben, wenn man nicht das verschweigen will, was ein Jeder weiß, doch immer verschiedene Schichten in der menschlichen Gesellschaft geben. Und solche wird es geben müssen, die das Banner der Intelligenz vorantragen und die Führung haben, und es wird immer eine Masse bleiben, welche, statt selbst zu führen, den Führern zu folgen hat. Und deshalb, meine Herren, glaube ich, daß derjenige den größten

Frevel an der Zukunft des Vaterlandes begeht, der den niederen Ständen zuruft, daß die intelligenteren, die höheren, ihre natürlichen Feinde seien, die sie, statt ihnen zu folgen, auf Leben und Tod bekämpfen müßten.

Und glauben Sie nicht, daß durch ein beschränktes Wahlrecht eine Versumpfung und ein Krämergeist in die Nation komme, wie man [Löwe S. 476] sich ausgedrückt hat. Nein! wir haben traurige Zustände im letzten Jahrzehnt durchlebt, es hat einen harten Kampf gekostet, aber doch habe ich den Krämergeist nicht gefunden in den Reihen der damaligen Freiheitskämpfer, der seine Grundsätze feilbietet und „einen Zoll Freiheit um einen Zoll König" verschachert.[11]

Aber, meine Herren, mich haben die Phrasen alle nicht gewundert, die wir hier gehört haben. Ich weiß so gut wie Alle, die hier gesprochen, daß es in den unteren Schichten ehrenwerthe und gesinnungstüchtige Männer gibt; — mein Lebenslauf hat mich dahin geführt, jene Classen kennen zu lernen — ich weiß, daß es eben so in den höheren Ständen Abhängige gibt; ich könnte mich ebenfalls ergehen in Declamationen, wie man es wagen möge, jene auszuschließen u. s. w.

Meine Herren! Auf diesen wohlfeilen Applaus verzichte ich aber gern; denn hier handelt es sich nicht darum, unsere augenblickliche Stellung zu begreifen, wie hier [von Löwe S. 480 und 481] gesagt worden, und die Mancher so auffaßt, daß er nichts thun dürfe, was ihn vielleicht unpopulär machen könne; sondern hier handelt es sich darum, die wichtigste Bestimmung der ganzen Verfassung für die Zukunft zu begründen. Aber daß es verschiedene Schichten in der menschlichen Gesellschaft gibt, das hat Herr Löwe [S. 478] selbst zugegeben; denn als er von den Classen sprach, die der nichtbesitzenden gegenüberstehen, da ist ihm der Ausdruck entschlüpft, weil er eben in seinem Innern lebte, der Ausdruck: „die gebildete Classe."

Nun wohlan! wenn nach dem Ausdruck des Herrn Löwe selbst in der menschlichen Gesellschaft Classen sind, die man die gebildeten nennen muß, und wenn diese den Gegensatz zu den anderen Classen bilden, was, meine Herren, haben wir dann zu thun? Soll nicht die Bildung es sein, die die Geschicke des Vaterlandes bestimmt? Sollen nicht die Gebildeten es sein, die in den künftigen deutschen Parlamenten votiren?

Aber, meine Herren, nicht die Arbeit als solche, auch nicht die Arbeit der niederen Classen soll das Kriterium für die Ausschließung abgeben. Nein, meine Herren, es ist eine vollständige Verkennung dessen,

was hier vorliegt: nicht die Arbeit allein, sondern die selbstständige Arbeit soll es sein, die das Recht der Vertretung gibt, und nur diejenige Arbeit, die in dem Dienste eines Anderen verrichtet wird, durch welche man von einem Anderen abhängt, soll von dem Stimmrechte ausschließen.

Meine Herren! Mögen Sie immerhin sagen oder vorwerfen, man belegt die Arbeit mit einer Schande [s. Löwe S. 477]: das ist vollständig unwahr! Nur die Unselbstständigkeit, die man an der Art der Arbeit erkennt, bildet das Merkmal.

Aber man führt uns hier auf die sociale Frage über, und man sagt: es könne den arbeitenden Classen nur geholfen werden durch das allgemeine Stimmrecht. „Ihnen muß geholfen werden," sagt Herr Löwe [S. 473], „und wenn Sie ihnen nicht das allgemeine Stimmrecht geben, so wird — sagt er — ein neuer Umsturz erfolgen."

Meine Herren! Mit einem neuen Umsturz helfen Sie diesen Classen noch viel weniger! Es fragt sich, ob nicht vielmehr das allgemeine Stimmrecht diesen Classen zu der Täuschung verhilft, mittelst desselben könnten sie nun alle ihre Gelüste befriedigen, alle ihre Probleme lösen, Probleme, die zum Ruin ganzer Staaten führen?!

So oft ich socialistische Bücher lese, und so oft ich die Mängel geschildert sehe, welche die Natur der menschlichen Gesellschaft mit sich bringt, finde ich immer nur, daß eben das Klima des betreffenden Landes, daß der Grad der Fruchtbarkeit einer Gegend und die sonstigen Verhältnisse den allgemeinen Wohlstand bedingen und ihm seine Grenzen setzen. Wollen Sie diese Grenzen allgemeinen Wohlergehens beseitigen, dann müssen Sie gegen Den, der die Erde geschaffen, Ihre Vorwürfe erheben. So lange der Satz nicht bestritten werden kann, daß ein gewisser District, eine Quadratmeile nur ein gewisses höchstes Maß von Bevölkerung trägt und nicht darüber hinaus, so lange, meine Herren, werden Sie immer Uebelstände auch in den gesegnetsten Ländern finden, und daraus entspringende sociale Fragen werden Sie wahrhaftig nicht durch ein Stimmrecht noch auf eine andere Weise ausgleichen können.

Die sog. socialen Theorien sind indessen für uns lehrreich, und ich hoffe doch, da man von uns Deutschen rühmt, daß wir so gelehrig seien, wir werden in dieser wichtigsten Frage von der Vergangenheit und Gegenwart etwas zu lernen nicht verschmähen.

Wenn ich den Begriff „Staat" recht verstehe, so beruht er vor Allem auf dem Begriff der Dauer. Der Staat ist ein Ding, welches dauern und eine Zukunft haben soll, — sonst hat der Begriff keinen

Sinn. Und was lehren jene socialen Theorien? Mit welchen Doctrinen wenden sie sich an die, welche sie Arbeiter nennen? Sie lehren: kein Eigenthum! Sie verwerfen das Erbrecht, ja die Familie selbst heben sie auf! Und diejenigen, die in Sachen des Glaubens keinen Standpunct haben, rufen ihnen zu: sorgt, daß es euch hienieden wohl ergehe; denn mit dem Jenseits ist es nichts!

Mit allen diesen Sätzen wenden sie sich gerade an die niederen Stände, erwecken die Genußsucht des Augenblicks und zerstören in ihrem Innern Alles, was die Gedanken auf die Zukunft lenkt. Nur das Interesse an der Zukunft ist es, was die Familie gründet, was einen Besitz erwirbt. Wer sich daher ein Besitzthum durch Fleiß errungen und es seinen Kindern erhalten wissen will, der hat ein Interesse daran, daß die Zukunft seines Vaterlandes durch weise Gesetze gesichert sei. Wenn Sie aber in die Volksvertretung diejenigen Classen rufen, welche, ohne alles Besitzthum, kein Interesse [an] der Familienfortdauer, kein Interesse an der Zukunft haben, vielmehr sich den socialistischen Lehren des bloß thierischen, augenblicklichen Genießens hingeben, dann, meine Herren, stürzen Sie auch den Staat um, der ja allein auf dem Begriffe der Zukunft beruht.

Aber Herr Löwe [S. 472 und 473] und neulich auch Herr Eisenstuck [St. B. VII 5118] haben uns, als sie die große Mißstimmung geschildert, die jetzt zwischen den besitzenden und besitzlosen Classen der menschlichen Gesellschaft besteht, gesagt, sie würden nur dadurch versöhnt werden können, daß man das allgemeine Stimmrecht einführe.

Wie diese Mißstimmung hervorgerufen worden, habe ich bereits gesagt: zum Gebrauch für politische Zwecke hat man die niedrigsten Leidenschaften, Hab- und Blutgier, aufgestachelt. Ob diese Mißstimmung wieder versöhnt werden würde durch das allgemeine Stimmrecht, bezweifle ich.

Das allgemeine Stimmrecht hat man ja im Februar [v. J.] in Frankreich eingeführt, und die Ouvriers, die Herr Moritz Mohl [St. B. VII 5109] mit Recht in solche, qui travaillent et qui ne travaillent pas, eintheilt, hatten nicht allein das allgemeine Stimmrecht errungen, sondern auch die Herrschaft an sich gerissen. Als im Juni bei Berathung über die Errichtung der Centralgewalt ich [St. B. I 380] sagte, die Franzosen werden, statt von einem, jetzt von 80000 Souveränen beherrscht, und diese Herrschaft ist weit drückender und muß wieder ge-

stürzt werden, wenn das Land nicht zu Grunde gehen soll, wie war ich damals den hämischen Angriffen ausgesetzt!

Die Geschichte hat gezeigt, daß Ouvriers im Staate nicht herrschen können. Diese Nationalwerkstätten sind nicht allein für sich zu Grunde gegangen, sondern sie haben die staatliche Gesellschaft selbst an den Rand des Abgrunds gebracht, und ich frage Sie: War das die Lösung des socialen Problems? War das die Beruhigung? Wie kam es doch, daß, da die Vertreter der arbeitenden Classen infolge des allgemeinen Stimmrechts zu Paris tagten, die Arbeiter damit dennoch nicht zufrieden waren und im Juni aufs Neue einen blutigen Kampf begannen, in welchem nur die Bravour des Säbels das gesittete Europa vor dem Regiment einer Tyrannei rettete, die größer wäre als irgendeine?!

Das ist die Wirkung der Versöhnung, die Sie erzielen, wenn Sie diese Classen der Gesellschaft in die Vertretung rufen! Dann glauben diese Classen zunächst alle die wahnsinnigen Pläne verwirklichen zu dürfen und zu können, die ihnen von den Volksverführern vorgegaukelt worden.

Meine Herren! In Belgien gilt ein Census, und die Arbeiter haben kein Stimmrecht, und trotz dieser Beschränkung, trotz dem, daß in diesem Lande viele Hunderttausende von Arbeitern leben, dieses Land hart an Frankreich grenzt, ist es bei dem Losbruch der französischen Arbeiter im Februar vollkommen ruhig geblieben, und es ist der Stolz der Belgier, daß sie ruhig bleiben konnten, während dort, wo man Ihr Beruhigungsmittel angewendet, die größte Umwälzung hervorgebracht worden.

Meine Herren! Wenn Sie das Wahlrecht an irgendeinen Besitz, und sei er ein kleiner nur, binden, dann erst werden Sie am Besten beruhigend auf die Arbeiterclassen wirken, indem diese dann, wenn sie wirklich einen Werth auf ein politisches Recht legen, durch Fleiß und Thätigkeit einen Besitz zu erlangen suchen werden, der sie zur Ausübung des Stimmrechts befähigt.

Man [z. B. Ziegert St. B. VII 5233—5235] sagt, es sei ein Recht, welches man ihnen gar nicht nehmen könne.

Hier handelt es sich aber um das, was dem Staate frommt, und wenn es dem Staate frommt, daß ich meine Rechte verliere, so müßte ich ein schlechter Bürger sein, wenn ich nicht freudig sie opferte; ja, wenn ich z. B. die Einheit und künftige Größe Deutschlands dadurch zu erobern wüßte, daß ich vorübergehend sämmtliche Freiheitsrechte aufgäbe, ich wäre der Erste, der sich einer Dictatur unterwürfe! Aber, meine Herren, lassen Sie mich Ihnen einen Rechtslehrer anführen, um

Sie über diesen Rechtspunct zu beruhigen. Es ist ein Geschichtsschreiber und zugleich freisinniger Mann, der vor Vielen mitgeholfen hat, die Freiheit zu erobern, es ist Rotteck: er empfiehlt gerade den von Ihnen angefeindeten Census im Namen der Freiheit, und nun mögen alle Ihre Angriffe an dem Schilde seines Namens zurückprallen!

„Von Ungerechtigkeit also", so sagt Rotteck, „kann nicht die Rede sein, wenn aus wirklich triftigen Gründen eine Classe vom Wahlrecht ausgeschlossen wird. Der gesetzgebenden Gewalt, d. h. dem Gesammtwillen steht unbestreitbar die Befugniß zu, alles politische Recht so zu vertheilen, wie es das [Interesse] des Gemeinwohls, zumal also das Interesse der möglichsten Sicherstellung seiner eigenen (nämlich des vernünftigen Gesammtwillens) Herrschaft fordert, und jedes dahin gehende Gesetz ist der Billigung von Seite[n] der verständigen und pflichttreuen Bürger gewiß. Die einzige Frage bleibt immer nur die: Ist die Ausschließung dieser oder jener bestimmten Classen wirklich auf triftigen Gründen ruhend? und hier also insbesondere: Ist die Ausschließung wegen geringeren Vermögensbesitzes als eine solche anzuerkennen?"

Diese Frage bejaht dann Rotteck im weiteren Texte vollständig.[12]

Es ist freilich nichts leichter, als zu sagen, wie neulich Herr Schüler [St. B. VII 4967] auf dieser Stelle gesagt hat: der Volkswille ist der Ausspruch der Vernunft, das Volk besteht aus so und so viel Köpfen, wir addiren und subtrahiren, und nun haben wir die Vernunft.

Ich betrachte die Gleichheit anders, und ich glaube, wir ehren mehr den Spruch, der in den Worten liegt: „Volksstimme Gottesstimme", wenn wir den wahren Volkswillen nicht da suchen, wo in vorübergehender Stimmung die Masse einen Ausspruch thut, sondern da, wo er ein bleibender und auf Ueberzeugung und Bildung ruhender ist; wir ehren das Volk mehr, wenn wir es nach seinen besseren Organisationen schätzen, als wenn wir ein Individuum gleich achten dem andern, wie ja auch in Sibirien die Personen nur numerirt sind.

Und nun möchte ich noch fragen, ob denn das ein vernünftiger Volkswille war, der den Ostracismus in der athenienſischen Republik übte. War denn das ein vernünftiger Volkswille, der die Besten verbannte, weil sie die Besten waren? Und ist Aristides der Vernunft gewichen, weil er den Schreibtafeln der athenienſischen Handwerker weichen gemußt?

Oder, meine Herren, war das die vernünftige Ausübung des Volkswillens, als die Bevölkerung von Madrid [im Jahre 1814]

Ferdinand VII. nach Verjagung der Cortes mit dem Rufe empfing: „Ya viva el rey neto [absoluto?]!?“*

Und auf wen stützte sich [im vorigen Jahre] der König von Neapel, [Ferdinand II.], zur Unterdrückung der Freiheit? Auf die Lazzaronis!

(Eine Stimme auf der Linken: Und auf die Schweizer.)

Ja, auch auf die Schweizer, welche eben auch keine selbstständige Arbeit verrichten, sondern wie der Tagelöhner eine Arbeit in fremdem Dienste.

Herr Vogt [St. B. VII 5007] sagte uns neulich ganz richtig, Napoleon sei gestürzt worden durch die Freiheit, weil er sich dem Absolutismus hingegeben.

Nun ja! jene Bewegung der Freiheit, die ihn stürzte, war die Bewegung, die sich lenken ließ von der gebildeten Classe des deutschen Volks, das ohne zerstörendes Mißtrauen dem Rufe vom 3. Februar [1813][13] gefolgt. Aber wer hat denn Napoleon den Absolutismus in die Hand gegeben? Wer hat ihn zum unumschränkten erblichen Kaiser gemacht? Das allgemeine Stimmrecht war es! Die Millionen Franzosen haben in ihren Gemeinden Mann für Mann abgestimmt, und darauf konnte er sich berufen und hat sich berufen. Diejenigen, die ihm später Opposition gemacht in Frankreich, waren nicht die Ouvriers: es waren die Weiterblickenden in den gebildeten Classen. Daß aber nicht bloß die numerische Abstimmung schon einen vernünftigen Volkswillen zu Tag fördere, das hat uns neulich diese (die linke) Seite des Hauses selbst bewiesen.

Ich darf wieder daran erinnern, daß Herr Schütz, der sich einen Republicaner nannte, den Ausdruck des Volkswillens in Frankreich getadelt [s. St. B. VI 4703. VII 4893]: er kritisirte also den Volkswillen selbst, und sobald man eine Kritik des Volkswillens zuläßt, erkennt man an, daß es noch etwas Höheres gibt als den Ausdruck des Volkswillens. Und eben die Kritik ist es, die den vernünftigen Volkswillen unterscheidet von dem unvernünftigen.

Herr Vogt [St. B. VII 5005] hat den Volkswillen ebenfalls verworfen: er tadelte den frisch gewählten Minister eines vom allgemeinen Stimmrecht frisch gewählten Präsidenten [d. i. Louis Napoleons], er nennt Odilon Barrot einen verkappten Monarchisten.

Es ist die Frage, wenn der Volkswille zum zweiten Mal zum Ausspruch kommt, ob er nicht noch mehr verkappte oder vielleicht ganz offene Monarchisten nach Paris sendet, und dann werde ich Sie wieder fragen, ob das Ihr vernünftiger Volkswille ist.

* St. B. VII 5253: „E viva il rey netto!?“

(Vogt: Nein, dann ist er es nicht!)

Sie sagen, dann ist er es nicht! Damit geben Sie zu, daß es mit dem Subtrahiren und Addiren der Stimmen noch nicht gethan ist; das ist der einzige Beweispunct, den ich haben will, und womit ich Ihre ganze Theorie aus den Angeln hebe.

Aber, wenn es nun kein Zweifel mehr ist, daß es zweierlei Volkswillen gibt, und daß man sich auf den vernünftigen allein stützen muß und darf, so ist zu fragen: Wie findet man diesen?

Ich frage dagegen: Wozu gibt es denn eine Geschichte, die uns auf die Länder verweist, die Ihnen seit Menschenalter als die freiesten und als Muster hingestellt sind? Gerade dieses Nordamerica, wo [nach Löwe S. 477] die Arbeit heilig ist, hat fast in seinen meisten Staaten einen Census,[14] das freie England hat einen Census von zehn Pfund Sterling,[15] und das glückliche Belgien hat ebenfalls einen Census,[16] — dies sind lauter freie Völker,

(Eine Stimme auf der Linken: Aber in Norwegen?)

und weil ich doch an Norwegen erinnert werde, erlauben Sie mir, Ihnen zu sagen, an welche Bedingungen das allgemeine Stimmrecht in Norwegen gebunden ist. In der norwegschen Verfassung heißt es so:

„§ 50. Stimmberechtigt sind nur norwegische Bürger, welche fünf- und zwanzig Jahre zurückgelegt haben, im Lande fünf Jahre wohnhaft gewesen sind, sich daselbst aufhalten und entweder

1. Beamte sind oder gewesen sind;
2. Landbesitz haben oder länger als fünf Jahre matriculirtes Land gebaut haben;
3. Bürger in Handelsstädten sind oder in einer Kauf- oder Landstadt einen Grundbesitz haben, dessen Werth wenigstens dreihundert Rthlr. beträgt."[17]

und dies, meine Herren, sind nicht Wähler, die in unmittelbarer Wahl wählen: dies sind erst Urwähler, welche wieder Wahlmänner zu wählen haben. Auf diese Weise kommt in dem freien und glücklichen Norwegen die Volksvertretung zu Stande!

Und wenn so die freiesten Länder gerade seit Menschengedenken sich wohl dabei befinden, daß sie nicht nach Köpfen zählen, sondern einen Unterschied nach Classen machen, so müßte man freilich dann uns Deutsche ganz besonders für geschickt und tüchtig halten, uns, die wir erst im Anfange eines politischen Lebens stehen. Wir müßten uns in eitler Ueberschätzung verlieren, wenn wir glaubten, daß wir auf einmal es

besser verstehen als die erfahrenen Völker, die seit Menschenalter und noch viel länger ihre politische Geschichte auf erprobte Weise führen.

Dieser überhebenden Selbsttäuschung und Eitelkeit gebe ich mich nicht hin, und ich will meinem Volke nicht schmeicheln damit, daß es gescheidter sei als die Völker von Norwegen, England, Belgien und America. Ich will ihm lieber sagen, daß es sich bescheiden und nicht überheben soll über jene Völker, daß es sich nicht überhebe über jene, die durch weise Gesetze eine Macht gegründet haben, um die wir sie beneiden.

Ich stimme daher *für den Antrag des Verfassungsausschusses* in erster Linie und will nur noch bemerken, daß die Zahl, von der hier die Rede war, [s. v. Beckerath S. 485] als ob zwei Drittel der preußischen Urwähler in jene Kategorien falle, welche der Verfassungsausschuß ausschließen will, unrichtig ist. Durch die Zeitung darauf aufmerksam gemacht, habe ich mir genauere Nachricht eingeholt. Die Zahl ist unrichtig: die Zeitung hat, wie so oft, auch hier die Wahrheit nicht gesagt.

Sollte der Antrag des Verfassungsausschusses nicht angenommen werden, so stimme ich *für den Census*, so wie er in dem vorhin verlesenen Antrage [G. Beseler und Genossen Verhandlungen VI 218 und 219] proponirt ist. Es ist dieser Census ein sehr niedriger: zweihundert Thaler werden in vielen Gegenden die Classe erreichen, welcher Sie (zur Linken sich wendend) das unbedingte Wahlrecht geben wollen.

Sollte aber auch dieser Antrag in der Versammlung die Majorität nicht finden, so empfehle ich Ihnen einen *dritten Vorschlag*. Er wird heute oder doch längstens morgen gedruckt zu Ihrer Kenntniß kommen. Dieser Antrag gibt Jedem ein Stimmrecht, nur den Classen, welche der Verfassungsausschuß ausschließen will, ein minder großes, ein mittelbares, den andern, den besitzenden, ein unmittelbares. Es ist dies eine Combination, die manches bedenkliche Gemüth beruhigen mag, und welche immerhin bei dieser Eintheilung, nach meiner Ueberzeugung, noch ein gefährliches Experiment für uns bleibt.

Aber, meine Herren, ich habe noch ein weiteres Kriterium, warum ich glaube, daß wir durch ein solches Wahlgesetz den vernünftigen Volkswillen treffen. Der Vorwurf, welcher dem Wahlgesetzentwurf gemacht wird, ist der: es sei ein conservatives Wahlgesetz.

Wohl, meine Herren, als wir noch keine Preßfreiheit hatten, als noch keine Grundrechte von religiöser Freiheit und vom Vereinsrecht sprachen, als das deutsche Volk noch nicht in einer Gesammtvertretung

versammelt war, da konnte man noch nicht „conservativ“ sagen, und der erstrebte die Freiheit allein, der auf der zerstörenden Seite stand. Allein man müßte mit Blindheit geschlagen sein, wenn man den Unterschied nicht erkennte, der zwischen dem Jahr 1847 und 1849 geschaffen worden. Wenn es vernünftig ist, ein nicht vorhandenes Gut anzustreben, so ist es noch vernünftiger, wenn man es erstrebt hat, es zu erhalten, zu conserviren. Wenn wir das Vernünftige conserviren wollen, was wir errungen, und wenn wir durch das Wahlgesetz ein conservatives Element berufen, so treffen wir eben diejenigen, welche das Vernünftige erhalten wollen, so treffen wir mithin den vernünftigen Theil der Nation, und gerade des nun vernünftigen Erhaltungsprincips wegen möchte ich Sie beschwören, nicht das allgemeine Wahlrecht anzunehmen.

Erhalten wollen wir Deutschland, dem Staate wollen wir eine Zukunft geben; aber ich weiß, noch keine Frage hat so schwankend wie diese gestanden, so sehr man auch glauben sollte, daß man nicht zweifeln dürfte an der Entscheidung nach allem dem, was die Geschichten der Völker Europas lehren.

Wenn Sie, meine Herren (zur Linken sich wendend), für das allgemeine Wahlrecht stimmen, so finde ich dieses consequent: Sie haben kein Interesse daran, daß die Verfassung, die angestrebt wird, erhalten werde.

(Eine Stimme auf der Linken: Immer wieder die alte Lüge!)

„Im Gegentheil!“ sagte ja damals Herr Vogt [St. B. VI 4082]. Sie sind ganz consequent; aber alle übrigen Fractionen dieses Hauses sollten daraus die Lehre nehmen, daß sie gerade nicht das allgemeine Wahlrecht adoptiren dürfen. Mögen Sie sich nicht abschrecken lassen durch den falschen Schein der Unpopularität: es fragt sich nur, wo man die Popularität sucht. Ich, meine Herren, suche sie im Kern der Nation. Ich frage Sie, wenn Sie nach Hause kommen, und Sie hätten das allgemeine Stimmrecht votirt, ob nicht Ihre Mitbürger sagen würden: Wie habt ihr uns das thun mögen und uns allen Gefahren der Zukunft preisgeben können! Ich glaube, die Popularität wird bei denen sein, die sich in dieser Stunde nicht irremachen lassen.

Meine Herren! Hätte ich aber auch den populärsten Namen in ganz Deutschland und wüßte ich, daß ich durch das Votum gegen das allgemeine Stimmrecht meine Popularität in Fluch verwandeln würde, ich würde dennoch so stimmen, lieber, als daß ich die Zukunft meines Vaterlandes preisgäbe.

XVII.

Der Welckersche Antrag.

1849.

13. Januar. Die Nationalversammlung ertheilt dem Reichsministerium die Ermächtigung zu Unterhandlungen mit Oesterreich. s. S. 333 und 413.

22. Januar. Schreiben des Reichsministeriums betr. die österreichische Note vom 28. December 1848 [S. 328 und 329]. Verhandlungen II 996—1000.

23. Januar. Preußische Depesche betr. die Reichsverfassung. Verhandlungen II 959—962.

28. Januar. Schreiben des Reichsministeriums betr. die Reichsverfassung. Verhandlungen II 956.

3. Februar — 9. März. Erklärungen der deutschen Regierungen — z. B. Oesterreichs am 4. und Preußens am 16. Februar — über das Schreiben des Reichsministeriums. Verhandlungen II 962 und 963. St. B. VII 5149—5151. Verhandlungen II 963—995. 1000—1031.

26. Februar. Friedrich Wilhelm IV. eröffnet den preußischen Landtag.

27. Februar. Oesterreichische Instruction betr. die Oberhauptsfrage. Roth und Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848. 2. Bd. 1852. S. 430—433.

4. März. Franz Joseph octroyirt eine Verfassung für das Kaiserthum Oesterreich.

8. März. Oesterreichischer Entwurf betr. die Reichsregierung. s. S. 500 und 501.

9. März. Oesterreichische Note betr. das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland. Verhandlungen II 1032 und 1033.

10. März. Preußische Depesche betr. die österreichische Instruction vom 27. Februar. Roth und Merck a. a. O. S. 436 und 437.

Die Vorlage für die zweite Lesung der Verfassung und des Wahlgesetzes s. Verhandlungen IV 17—88 bezw. St. B. VIII 5792 und 5793.

Oesterreichischer Entwurf betr. die Reichsregierung.

8. März 1849.

Roth und Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848. 2. Bd. 1852. S. 433—435.

Die Reichsregierung.

§ 1.

Die Reichsregierung führt ein Directorium.

§ 2.

Das Directorium bilden sieben regierende Fürsten oder ihre Stellvertreter. Es besteht:

1. aus dem Kaiser von Oesterreich,
2. dem Könige von Preußen,
3. dem Könige von Bayern,
4. aus einem durch Würtemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen-Sigmaringen und Lichtenstein,
5. aus einem durch Sachsen, Sachsen-Weimar, Coburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen, Altenburg, Reuß-Greiz und -Schleiz, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Anhalt-Cöthen, -Bernburg und -Dessau,
6. aus einem durch Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Holstein und Lauenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck,
7. aus einem durch Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Luxemburg-Limburg, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Frankfurt gewählten Fürsten.

§ 3.

Jene Staaten, welche ein Mitglied wählen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung* wird ein Reichsgesetz das Mitwirkungsrecht der Betheiligten bestimmen. So lange weder eine Verständigung noch ein Reichsgesetz erfolgt ist, entscheidet der Regent desjenigen Staates, dessen Volkszahl in dem betreffenden Staatenverbande die größte ist, Kurhessen und Hessen-Darmstadt aber abwechselnd.

§ 4.

An der Spitze der Reichsregierung steht ein Reichsstatthalter.

* Roth und Merck a. a. O.: für den Fall der Wahlverständigung.

§ 5.

Abwechselnd von Jahr zu Jahr bekleidet der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen die Würde eines Reichsstatthalters.

§ 6.

Der Reichsstatthalter führt in der Reichsregierung den Vorsitz, besorgt die Geschäftsleitung, repräsentirt den Bundesstaat im Inneren und gegen das Ausland, beglaubigt Reichsgesandte, empfängt fremde Gesandte und verkündet die Reichsgesetze.

§ 7.

Der Reichsstatthalter ernennt ferner die Reichsbeamten. Er ist jedoch bei ihrer Ernennung an die Zustimmung des abwechselnd mit ihm zur Würde des Reichsstatthalters berufenen Fürsten gebunden. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet das Directorium.

§ 8.

In Verhinderung übt Preußen für Oesterreich und Oesterreich für Preußen die Rechte des Reichsstatthalters aus.

§ 9.

Alle nicht dem Reichsstatthalter allein zukommenden Regierungsrechte stehen der gesammten Reichsregierung zu. Diese faßt ihre Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit, wobei Oesterreich und Preußen je zwei, die übrigen Mitglieder aber je eine Stimme führen. Die Mitglieder des Directoriums sind nicht an specielle Instructionen gebunden. Die Abwesenheit einzelner Mitglieder hindert eine Beschlußfassung nicht. Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so entscheidet der Reichsstatthalter.

§ 10.

Alle Regierungshandlungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung wenigstens *eines* Reichsministers, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

§ 11.

Der Sitz der Reichsregierung wird durch ein Reichsgesetz bestimmt.

Antrag Welcker.

12. März 1849.

Verhandlungen V 315.

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung, in Erwägung der dringlichen Lage der vaterländischen Verhältnisse, beschließt:

1. angesichts der wiederholten öffentlichen Nachrichten von fremder Einsprache gegen die von der deutschen Nation zu beschließende Verfassung, gegen solche Eingriffe Auswärtiger in das heiligste Urrecht freier Völker ihre Entrüstung, gegen jeden Deutschen aber, sei er Fürst oder Bürger, welcher landesverrätherisch solche Eingriffe hervorrufen möchte, den tiefsten Abscheu und zugleich die feste Erwartung auszusprechen, daß die deutsche Nation wie ein Mann ihre Ehre vertheidigen und deren Verletzung zurückweisen werde.
2. Die gesammte deutsche Reichsverfassung so, wie sie jetzt nach der ersten Lesung mit Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen von dem Verfassungsausschusse redigirt vorliegt, wird durch einen einzigen Gesammtbeschluß der Nationalversammlung angenommen, und jede etwa heilsame Verbesserung den nächsten verfassungsmäßigen Reichstagen vorbehalten.
3. Die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde wird Sr. Majestät dem König von Preußen übertragen.
4. Die sämmtlichen deutschen Fürsten werden eingeladen, großherzig und patriotisch mit diesem Beschlusse übereinzustimmen und seine Verwirklichung nach Kräften zu fördern.
5. Es wird eine große Deputation der Nationalversammlung abgesendet, um Sr. Majestät dem König von Preußen die Wahl zum deutschen Erbkaiser anzuzeigen.
6. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, als Fürst der deutsch-österreichischen Lande, und die sämmtlichen Bruderstämme in diesen Landen, einzeln und vereint, sind zum Eintritt in den deutschen Bundesstaat und seine Verfassung jetzt und zu aller Zeit eingeladen und aufgefordert.
7. Die deutsche Nationalversammlung legt gegen ein etwa von der Regierung der deutsch-österreichischen Lande oder von diesen Landen selbst beanspruchtes Recht, von dem deutschen Vaterlande und aus der von seinem Gesammtwillen beschlossenen Verfassung auszuscheiden, für alle Zeiten feierlichen Widerspruch ein.
8. Sie ist aber bereit, so lange einer definitiven Verwirklichung des völligen Eintritts der deutsch-österreichischen Lande in die deutsche Reichsverfassung noch Schwierigkeiten im Wege stehen sollten, die bestehenden nationalen brüderlichen Ver-

hältnisse, jedoch unbeschadet der Selbstständigkeit der deutschen Reichsverfassung, zu erhalten.

Carl Welcker.

12. März 1849.

St. B. VIII 5667 und 5668.

Meine Herren! Mein Gedanke ist nicht, so wichtige Beschlüsse Ihnen zur Annahme zu empfehlen, ehe sie nicht wenigstens mehrere Tage gedruckt in Ihren Händen sich befinden. Erlauben Sie mir nur, die Dringlichkeit selbst Ihnen mit wenigen Worten darzustellen. Ehe ich aber unmittelbar dieses thue, erlauben Sie mir, wenigstens bei denjenigen, die meine ganze Ansicht nicht genauer kennen, jedes Vorurtheil einer Inconsequenz bei diesem Antrage zu beseitigen.

Meine Bedenken gegen das Erbkaiserthum gingen weder von einer Abneigung gegen Preußen noch von einer Vorliebe für Oesterreich aus. Ich hatte nichts im Sinne als das, was wir Alle wollen: die Einheit unseres großen deutschen Vaterlandes; ich wollte sie nicht beeinträchtigt wissen durch irgendeine in Beziehung auf diese Einheit gefährliche Maßregel. Ich habe, als ich glaubte, wir dürften noch nicht das preußische Erbkaiserthum beschließen, mich auch nicht bestimmen lassen durch glänzende Hoffnungen von der österreichischen Cabinetspolitik; ich habe keine bestimmte Erwartungen gehabt, — ich habe dieses auf dieser Tribüne gesagt. Ich drückte mich [St. B. VI 4768] so aus: „Ich habe diese Politik nicht in meiner Tasche.“ Ich habe [überhaupt] kein Vertrauen zu irgendeiner Cabinetspolitik.

Meine Ansicht war einfach diese: die Pflicht gebietet, das ganze Vaterland zusammenzuhalten und keinen Schritt zu thun, welcher es möglicherweise auch nur vorübergehend zerreißen könnte, ehe alle Mittel erschöpft sind, das ganze Vaterland zu verbinden.

Ich habe zweitens ganz entschieden abwarten wollen, bis ich nicht nach subjectiven Wahrscheinlichkeitsgründen, sondern nach objectiven Gründen die Ueberzeugung hätte, daß Oesterreich jetzt nicht eintreten wolle in den deutschen Bundesstaat. Bloße Auslegungen einzelner Notenstellen, die nicht einmal an uns gerichtet waren, [s. S. 322—326. 328 und 329] oder augenblickliche äußere Schwierigkeiten gaben mir diese Ueberzeugung nicht: ich wollte alle Mittel erschöpft wissen.

Ich wollte endlich fest überzeugt sein, daß der äußerste Termin gekommen sei, ehe ein so großer, bedenklicher Schritt geschehe.

Jetzt glaube ich, meine Herren, die Mittel sind erschöpft; jetzt glaube ich, es liegt in dem Werk der eigenen Hände der Minister, in ihrer babylonischen Verfassung, hinlänglich klar vor, daß wir von ihnen die Vereinigung Oesterreichs in dem Bundesstaat nicht erwarten dürfen; — die neuesten Ereignisse sind Ihnen bekannt — jetzt glaube ich, daß die Zeit bringt, das übrige Deutschland desto fester, desto stärker, desto inniger zu vereinigen.

Wenn ich hier hinblicke auf meine alten Freunde, so werde ich vielleicht einem kleinen Triumph in Ihrem Herzen, wenn nicht in Ihren Mienen begegnen, daß sie schon vor Wochen und Monaten und ich erst so spät das Richtige erkannt hätte.

Seien Sie stolz darauf, wenn Sie wollen, aber vergeben Sie mir: auch ich bin — obwohl jetzt mit traurigem Herzen — stolz darauf, daß ich so viel, wie möglich war, nach allen Kräften eine Verzögerung der Trennung bewirkte. Wir haben viel dadurch gewonnen, und Sie selbst, gerade die eifrigsten Anhänger der preußischen Kaiserkrone, müssen mir danken; denn, meine Herren, denken Sie, wenn an dieser Krone ein Flecken geklebt hätte, ein Vorwurf, ein Schein einer Schuld, daß sie Deutschland zerrissen hätte, wenn der Gedanke entstanden wäre, durch voreilige oder eigennützige Beschlüsse wäre Oesterreich hinausgetrieben worden, — oh! dann wäre diese Krone nicht so viel werth, nicht so wohlthätig schützend.

Wir wollten unsere österreichischen Brüder in brüderlichem Verband mit uns erhalten, dafür haben wir zu wirken gesucht; wir wollten ihnen das Bewußtsein lassen, daß hier in ganz Deutschland deutsche Herzen für sie schlagen, die jeden Augenblick bereit sind, ihnen die Bruderhand zu reichen, wenn sie wieder zu uns kommen, — kein Stachel der Empfindlichkeit darf in ihrem Herzen zurückbleiben. Sie selbst, die Sie für das preußische Kaiserthum stimmten, haben nicht Oesterreich verletzen wollen: Sie haben geglaubt, es wäre das unentbehrlichste Mittel der Sicherung des Vaterlandes.

Uebrigens haben sich trotz jenem Wunsche, durch das preußische Kaiserthum baldigst zum Abschluß zu kommen, wiederholt Majoritäten in dieser Versammlung gebildet, um den Oesterreichern auszusprechen, daß wir nicht ohne tiefsten Schmerz sie auch nur vorübergehend ausscheiden sähen.[1]

Dies, meine Herren, ist wichtig: die Schuld möge das österreichische Cabinet, nicht das österreichische Volk, nicht uns, unser Werk und unsere Krone treffen. Diese Reinheit von Schuld, dieses volle, klare Bewußt-

sein, daß wir uns nicht übereilt haben, dieses ist ein großer Vortheil. Die öffentliche Meinung wird für uns sein, und denken Sie, meine Herren, wir hätten unseren Brüdern in Süddeutschland, die diese Trennung besonders schmerzhaft trifft, wir hätten den Bayern und den ehemals österreichischen katholischen Badnern und Würtembergern den Glauben gelassen, daß wir uns übereilt oder eigennützig das Vaterland zerrissen hätten, — wie wären bei den Gefahren des Vaterlandes unsere Kräfte geschwunden, wie wäre die Einheit getrübt worden! Ich bin überzeugt, die Bayern und selbst die Oesterreicher, ferner die katholischen Würtemberger und Badener sind mit mir jetzt alle von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es nunmehr unaufschieblich ist, das Vaterland zu retten.

Meine Herren! Soll ich Ihnen nun sagen, welche Gefahren über uns schweben? Sehen Sie nicht die Wolken, die den Himmel Deutschlands verdüstern? Wollen Sie wachsen lassen die Cabinetsintriguen und -verhandlungen, um unser armes Deutschland wieder in die Rheinbunds- und andere traurige Verhältnisse kommen zu lassen? Sollen wir ungerüstet die Gegner sich rüsten lassen und ungerüstet die Gefahr über uns hereinbrechen sehen? Nein! Ein einziger gemeinschaftlicher, wohl gerüsteter Körper, wollen wir dem Auslande gegenüberstehen, und wir werden unsere Freiheit siegreich vertheidigen!

Noth thut es, meine Herren: unsere Versammlung droht ihre Lebenskraft und den Glauben des Vaterlandes zu verlieren und auseinanderzufallen, die Gelüste in den Cabinetten wachsen, die Einheit wird täglich mehr gefährdet. Halten wir zusammen, retten wir die Ehre der Nationalversammlung durch schnellen, kräftigen und möglichst einmüthigen Beschluß für das, was noth thut in dem Vaterlande, dann werden wir nicht mit einer octroyirten Charte nach Hause gehen, sondern eine von uns ausgehende, auf unserer Souveränetät wie auf der Zustimmung durch die Fürsten, eine auf dem Nationalwillen, auf dem Rechte beruhende Verfassung zum Heil des Vaterlandes gründen. Lassen Sie uns, meine Herren, die Ehre der Nationalversammlung, die souveräne Kraft der Nation retten als Grundstein, daß diese Verfassung nicht willkürlich alterirt oder zerstört werden darf; lassen Sie keine Verfassung octroyiren! Wir wollen die Verfassung selbst machen mit Anerkennung der Rechte von Jedermann.

Meine Herren! Ich sage Ihnen, das Vaterland ist in Gefahr! Lassen Sie die Dinge nicht weiter kommen; handeln Sie jetzt rasch und entschieden!

Ich lege aber bei meinem Antrage auch darauf ein besonderes Gewicht, daß seine Annahme allein noch eine Möglichkeit gibt, daß das österreichische Cabinet sich schnell zu dem verstünde, was nach unserer festen Ueberzeugung das Richtige ist. Aber wir können nicht mehr mit ihm unterhandeln, nicht Monate und Jahre lang Frist geben; es wird dann die Aufgabe des Königs von Preußen sein, durch ein Ultimatum seinen Entschluß zu bedingen, und es wird vielleicht in wenigen Tagen oder Wochen eine Entscheidung da sein. Ist es möglich, daß Oesterreich eintritt, so ist dann nichts verloren; ist es nicht möglich, so wollen wir gerüstet sein gegen die Gefahren, welche dieser Bruch hervorbringen wird: denn seien Sie versichert, sowie dieser Bruch da ist zwischen Oesterreich und Deutschland, sind die lauernden Feinde im Osten und Westen bereit, die Einheit des jungen Deutschlands im Keime zu ersticken.

Ich sage nichts weiter als:

Das Vaterland ist in Gefahr, — retten Sie das Vaterland!

Bericht des Verfassungsausschusses.

Berichterstatter: Gabriel Riesser.

Verhandlungen IV 101—105.

Der Vorschlag des Ausschusses ist auf folgenden Beschluß gerichtet, welchen derselbe als ein Ganzes, über welches durch eine einzige Abstimmung zu entscheiden sein wird, betrachtet:

1. die gesammte deutsche Reichsverfassung so, wie sie jetzt nach der ersten Lesung und nach möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen durch den Verfassungsausschuß redigirt vorliegt, durch einen einzigen Gesammtbeschluß anzunehmen; jedoch mit den Modificationen, daß
   a. nunmehr § 1 folgende Fassung erhalte:
      „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des deutschen Bundes unter folgenden näheren Bestimmungen:
      Den österreichischen Bundeslanden wird der Zutritt offen gehalten.
      Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten."
   b. daß, so lange die österreichischen Bundeslande dem Bundesstaate nicht beigetreten sind, die nachfolgenden Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause erhalten, nämlich:

„Bayern 20
Sachsen 12
Hannover 12
Würtemberg 12
Baden 10
Großherzogthum Hessen . . . 8
Kurhessen 7
Nassau 4
Hamburg . . . . . 2."

2. dem nächsten, nach Einführung der Verfassung zusammentretenden Reichstage das Recht vorzubehalten, in seiner ersten Sitzungsperiode Aenderungen einzelner Bestimmungen der Verfassung in Gemeinschaft mit der Reichsregierung in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu beschließen;
3. durch denselben Gesammtbeschluß auch das Wahlgesetz so, wie dasselbe in erster Lesung angenommen wurde, nunmehr definitiv zu genehmigen; jedoch mit den beiden Modificationen, daß,
   a. so lange die österreichischen Bundeslande dem Bundesstaate nicht beigetreten sind, in § 7 die Zahl von 100 000 auf 75 000 und dementsprechend in den §§ 8 und 9 von 50 000 auf 40 000 herabgesetzt werde, auch die Puncte sub 6 und 7 der Reichswahlmatrikel sowie die besondere Bestimmung wegen Lübecks in § 9 wegfallen.
   b. daß in § 13 die früher vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene Fassung:
      „Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt, die Stimme mündlich zu Protokoll abgegeben werden."
      angenommen werde.
4. die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde Sr. Majestät dem Könige von Preußen zu übertragen;
5. das feste Vertrauen auszusprechen, daß die Fürsten und Volksstämme Deutschlands großherzig und patriotisch mit diesem Beschluß übereinstimmen und seine Verwirklichung mit aller Kraft fördern werden;
6. zu erklären, daß, so fern und so lange der Eintritt der deutsch-österreichischen Lande in den deutschen Bundesstaat und seine Verfassung nicht erfolgt, die Herstellung eines

möglichst innigen und brüderlichen Bundes mit denselben zu erstreben sei;

7. zu beschließen, daß die Nationalversammlung versammelt bleibe, bis ein Reichstag nach den Bestimmungen der Reichsverfassung berufen und zusammengetreten sein wird.

Anträge der übrigen Ausschußmitglieder.

Antrag Schüler und Genossen.

Die Nationalversammlung wolle über den Welckerschen Antrag zur Tagesordnung übergehen.

Antrag Wigard und Genossen.

Diejenigen Theile der Reichsverfassung, bei welchen eine zweite Lesung noch nicht stattgefunden hat, werden in der Weise bei der zweiten Lesung zur Annahme oder Verwerfung gestellt, daß jede Discussion über den Inhalt der einzelnen Paragraphen ausgeschlossen ist, dagegen über jeden Paragraphen und die hierzu gestellten Minoritätserachten und sonstigen Verbesserungsanträge die besondere Abstimmung erfolgt.

Antrag Ahrens und Genossen.

Die Unterzeichneten, in Erwägung ꝛc. ꝛc., beantragen, den § 1 so zu fassen:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Feststellung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten."

Antrag Ahrens und Genossen.

Die Unterzeichneten beantragen, daß die in dem Vorschlage, das Wahlgesetz in die Gesammtabstimmung über die Verfassung aufzunehmen, enthaltene Ausnahme hinsichtlich des öffentlichen Stimmabgebens bei den Wahlen nicht angenommen werde.

Antrag Schüler und Genossen.

Für den Fall, daß die Mehrheit der Nationalversammlung nach dem Welckerschen Antrage beschließt, die deutsche Kaiserkrone dem Könige von Preußen erblich anzutragen, möge diesem Anerbieten die Bedingung hinzugefügt werden:

„daß die einzelnen Provinzen des preußischen Staates sich zu eben so vielen besonderen, zum deutschen Reiche gehörigen Staaten constituiren."

Antrag Wigard und Genossen.

Es möge bei dem Vorschlage wegen Abänderung der Stimmenzahl im Staatenhause der vom Abgeordneten Zell und Genossen . . . gestellte Antrag zu § 95 aufgenommen werden.

Antrag Wigard und Schüler.

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung beschließt, über den Antrag des Abgeordneten Welcker unter 2—8 zur Tagesordnung überzugehen.

Anträge aus der Mitte des Hauses.

Antrag Berger.

Verhandlungen VI 255.

Die Nationalversammlung beschließt:

1. Sie stellt für den Eintritt von Oesterreich in den deutschen Staatenverband folgende Vorbedingungen auf und ladet die k. k. österreichische Regierung ein, über dieselben eine definitive Erklärung abzugeben, nämlich:
   a. Der österreichische Gesammtstaat tritt in den deutschen Staatenverband.
   b. Die österreichische Regierung erkennt die Nothwendigkeit eines deutsch-österreichischen Gesammtparlamentes, bestehend aus einem Staatenhause und Volkshause, an.
   c. Oesterreich beschickt das Staatenhaus mit Vertretern aus allen österreichischen Ländern, das Volkshaus dagegen nur mit Vertretern aus den bisher zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen.
   d. Die Competenz des Staaten- und Volkshauses wird in der Weise abgegrenzt, daß das gesammte Staatenhaus allein und ausschließlich in Angelegenheiten der äußern Politik und des gemeinsamen Zoll-, Handels- und Verkehrssystems competent ist. Ueber alle übrigen innern Angelegenheiten, welche in die Competenz der Volksvertretung gehören, beschließen beide Häuser mit Ausschluß derjenigen Mitglieder des Staatenhauses, welche außerdeutsche Provinzen vertreten.
   e. Die österreichische Regierung erkennt die Grundrechte des deutschen Volkes für die bisher zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Oesterreichs als giltig an.

2. Die Nationalversammlung sendet sofort eine Deputation an die österreichische Regierung zur Entgegennahme ihrer definitiven Erklärung ab.
3. Die Nationalversammlung wird nach eingelangter Erklärung der österreichischen Regierung oder, wenn eine erschöpfende und definitive Erklärung binnen eines Monats nicht erfolgen sollte, über die Reichsverfassung ohne Discussion endgiltig beschließen.

Antrag v. Radowitz.

Verhandlungen VI 256.

Die deutsche constituirende Nationalversammlung, in Erwägung der dringlichen Lage der vaterländischen Verhältnisse, beschließt:

1. Die gesammte deutsche Reichsverfassung so, wie sie jetzt nach der ersten Lesung und nach möglichster Berücksichtigung der Regierungen von dem Verfassungsausschusse redigirt vorliegt, wird einschließlich des Wahlgesetzes, jedoch mit den durch den Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Modificationen, durch einen einzigen Gesammtbeschluß angenommen.
2. Dem nächsten, nach Einführung der Verfassung zusammentretenden Reichstage wird das Recht vorbehalten, in seiner ersten Sitzungsperiode Aenderungen einzelner Bestimmungen der Verfassung in Gemeinschaft mit der Reichsregierung in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu beschließen.
3. Die sämmtlichen deutschen Regierungen werden eingeladen, diesem Beschlusse zuzustimmen und ihn in Ausführung zu bringen.
4. Mit denjenigen deutschen Staaten, welche der Reichsverfassung nicht beizutreten erklären, besteht das Bundesverhältniß fort, welches durch die Acte vom 8. Juni 1815 festgestellt worden. Die durch die veränderten Umstände gebotenen Modificationen in derselben bleiben einer unverzüglichen Revision vorbehalten.
5. Nach eingegangener Erklärung sämmtlicher Regierungen über ihren Beitritt wird die Wahl des Reichsoberhauptes erfolgen.

Antrag Eisenstuck und Genossen.

Verhandlungen VI 258.

In Erwägung ꝛc. ꝛc. beschließt die Nationalversammlung:

I. Ueber den vorliegenden modificirten Verfassungsentwurf wird einschließlich aller Minoritätsanträge des Ausschusses ohne weitere Discussion und ohne Zulassung fernerer Verbesserungs-

anträge mit Ausnahme solcher, welche mindestens fünfzig Unterschriften haben, durch Abstimmung über die einzelnen Paragraphen Beschluß gefaßt.

II. Die Abstimmung erfolgt in der vorliegenden Reihenfolge, mit Ausnahme des Abschnittes III der Verfassung, „das Reichsoberhaupt", welcher zuletzt zur Abstimmung kommt.

III. Die Abstimmung wird sofort begonnen, und in fortlaufenden Sitzungen das Verfassungswerk in der vorgezeichneten Weise vollendet.

Verhandlung.

17.—22. März 1849.

Carl Welcker.

17. März 1849.

St. B. VIII 5803—5806.

* Meine Herren! Die Mittel, die ich vorschlage, sind der Hauptsache nach zwei: die schnelle Annahme unserer ganzen bisher berathenen Verfassung und die Sorge für eine vollendete Constituirung unseres Vaterlandes durch eine kräftige Regierung.

Der erste Punct, meine Herren, hat Widerspruch gefunden zum Theil von dem Standpuncte deutscher Gründlichkeit aus, die oft auch uns irregeführt hat, und von dem Standpuncte zu großer Gewissenhaftigkeit; ich aber finde in dieser Annahme weder etwas Ungründliches noch etwas Ungewissenhaftes.

Meine Herren! Sie haben diese Verfassung reiflich berathen, und in der Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen und in den damit zusammenhängenden Veränderungen unseres Verfassungsentwurfs werden Sie keine wesentlichen Veränderungen erblicken, die den Charakter des Ganzen irgend umgestalten, und, meine Herren, was schlägt Ihnen der Verfassungsausschuß vor? Schlägt er Ihnen vor, diese Bestimmungen für alle Zeiten anzunehmen als ein ewiges Verfassungsrecht? Nein, meine Herren, der Verfassungsausschuß will, daß der nächste constituirende Reichstag mit der gewöhnlichen Stimmenmehrheit, wie sie für die Gesetzgebung nothwendig ist, die nothwendigen Aenderungen zu beschließen hat.

* Die Einleitung und der erste Theil der Rede sind weggelassen.

So sehe ich hierin nichts Anderes, meine Herren, als eine Verschiebung der zweiten Lesung auf einige Wochen oder Monate.

Meine Herren! Wenn dies die Noth des Vaterlandes gebietet, wenn dieses zur Sicherung der Existenz der Nationalversammlung, zur Ruhe und Ehre des Vaterlandes führt, dann schwindet mir jedes Bedenken. Aber vielleicht von der vorgefaßten redlichen Ueberzeugung und Meinung Einzelner über die Güte oder über den Nachtheil mancher Bestimmungen, — von diesem Standpuncte aus stehen wohl diesem Vorschlage Bedenken entgegen?!

Meine Herren! Erwägen Sie doch, Sie, die Sie vielleicht dieses oder jenes, das Veto u. s. w. Ihren Ansichten und Ihrer Ueberzeugung nicht genehm finden, erwägen Sie doch, ob Sie sicher sind, in dieser wunderlich zerrissenen Versammlung irgendeine Majorität für einen Beschluß zu erlangen! Es kann Ihnen noch manches Unangenehme hineinkommen, — ich sage es den Herren zur Rechten und zur Linken — und was wir zuletzt beschlossen haben, war mehr ein Lotteriespiel als eine sichere Berechnung: so ehrlich die Ueberzeugung und Abstimmung gewesen sein mag, so war eine Berechnung nicht möglich bei dem gegenwärtig zerfahrenen Stande unserer Versammlung. Eine Abstimmung ohne Discussion vollends wäre* mehr als Lotterie.

Die Herren auf der rechten Seite, wenn sie die Mitaufnahme des Wahlgesetzes als ein großes Unglück betrachten, frage ich: Sind Sie denn sicher, in dieser Versammlung ein besseres Wahlgesetz zu bekommen? Es ist wohl möglich, wenn Sie systematischer in den verschiedenen Fractionen sich einigen und ein bestimmtes System an die Spitze stellen; aber gewiß ist es doch auch nicht, und zeigt sich dann bei der Wahl eine bedeutende Verletzung der Gefühle und Bedürfnisse unseres Volkes, wird dann nicht auch noch einige Abhilfe sein? — Beruhigen Sie sich darüber!

Leid hat mir gethan, daß man einen einzigen Paragraphen in diesem Wahlgesetze geändert hat, für den ich gestimmt habe als Conservativer: man hat das geheime Wahlrecht aufgehoben und das öffentliche wiederhergestellt. Ich habe immer das öffentliche Wahlrecht für bedenklich und das geheime Wahlrecht für schützend gehalten in bewegten Zeiten; denn das geheime Wahlrecht ist es, das die Bestechung entfernt und in gefährlichen Zeiten den Volksführern die Möglichkeit nimmt, sich an denjenigen zu rächen, die nicht gestimmt haben, wie sie

* St. B. VIII 5805: war.

wollten, und englische Lords, die Scharen von Pächtern durch das öffentliche Wahlrecht beherrschen, haben wir nicht.

Also die linke Seite sollte freudig zugreifen, denn sie hat ein liberales Wahlgesetz, kann hoffen, wenn sie hiervon sich Alles verspricht, in der nächsten Versammlung mit ihren Ansichten oft zu siegen, sie ist im Vortheile; ich aber, meine Herren, ich fürchte mich nicht vor der Freiheit, ich halte Vorsichtsmaßregeln bei der Wahl für heilsam und gut, aber ich fürchte die Freiheit nicht. Der Mensch wird jeden Tag verständiger: so schadet es nichts, wenn die Wahl frei ist.

Meine Herren! Also hier ist kein ernsthaftes Bedenken, wenn es irgend begründet ist, — was so Viele von uns fühlen — daß es Zeit ist, das Verfassungswerk endlich im zehnten Monate zu Stande zu bringen. Es müßte also das Erbkaiserthum das Hinderniß sein.

Nun, meine Herren, der Bericht der Vorlage über den Verfassungsentwurf spricht so beredt für dieses Erbkaiserthum, und er ist so klar, daß ich mich kurz fassen kann.

Wenn jetzt, meine Herren, die Nationalversammlung zur Einheit und zu kräftigem Beschluß nicht gelangt, wer mag dann die Gefahren bezweifeln, denen wir entgegengehen? Wird dann nicht die Mode des Octroyirens der Verfassungen auch an uns kommen, unser ganzes Werk, welches mit einem Beschlusse von uns zu einer Grundlage für die Freiheit und Einheit Deutschlands auf lange Zeiten gemacht werden wird, auseinanderstäuben in die Winde, wenn wir ohne diesen Beschluß auseinandergehen? — Wenn aber Männer da sind, die die Gefahren nicht sehen bei dem hereinbrechenden Kriege von Dänemark, vielleicht von Dänemark und Rußland, bei dem großen Unglücke, das uns droht durch die Nichtvereinigung mit Oesterreich, die da noch zweifelhaft sind, ich würde sie nicht überzeugen; aber, meine Herren, warten Sie nicht, bis fremde Quartiermeister vor unserer Thüre stehen, wenn Sie das Vaterland schützen und retten wollen!

Wenn wir zu lange bedenken und zaudern, dann werden die Gefahren über uns und das Wohl des Vaterlandes verderblich hereinbrechen, und wir werden das Unheil nicht mehr abwenden, wir werden aber die Ehre verloren haben in Deutschland und in Europa! Man wird sagen: wir, die deutsche Nation, haben die Elite unserer Männer geschickt, um das Verfassungswerk zu Stande zu bringen, um das Vaterland zu retten und zu bewahren; sie aber haben schöne Worte gemacht, haben geredet, geträumt, gezögert, gezankt und nichts zu Stande gebracht!

Meine Herren! Lassen Sie mich für meine Ueberzeugung mich wenden an die in verschiedenen Fractionen des Hauses vorherrschenden Ansichten.

Gibt es Republicaner in diesem Hause? Können die Republicaner wünschen, daß unser Verfassungswerk und unsere Versammlung zerstiebe?

Ich glaube, nein, meine Herren.

Ich habe früher einmal [St. B. I 410] es auf dieser Tribüne und mit ehrlicher Ueberzeugung gesagt: „Es kann eine Zeit kommen, wo ich selbst mir einen Platz auf der Linken erbitte, wo ich selbst mich zu denen bekenne, die die Republik wollen;" denn keiner Form, — ich habe dies [St. B. VI 4763—4771] bewiesen in Beziehung auf die verschiedenen wechselnden Anträge in Betreff der Oberhauptsfrage — keiner Form und keinem Fürsten auf Erden habe ich meine Ueberzeugung für des Vaterlandes Wohl und Ehre verschworen. Ich werde thun, was das Vaterland rettet, was die Einheit des Vaterlandes, seine Kraft, Macht und Ehre nach Außen schützt, und diesem Gedanken werde ich jede Form unterordnen.

Aber, meine Herren, wann ist die einzige Möglichkeit, daß eine Republik in Deutschland entstehe?

Eine Republik, meine Herren, ist unseren Neigungen, Sitten, Gewohnheiten, unsern Vorstellungen von dem Verhältniß zu unsern Fürsten, kurz, unserer ganzen Denkweise entgegen, mit Ausnahme von wenigen Theilen verhältnißmäßig zum Ganzen des Vaterlandes. Nun sage ich, im Gegensatz gegen dieses Königthum, welches sich in den Ansichten, Gewohnheiten, Gefühlen, zum Theil in den Bedürfnissen, ja in den Bedürfnissen unserer Lage begründet hat, einem solchen Königthum gegenüber siegt die Republik nicht, bis sich nicht das Königthum selbst vernichtet hat, bis nicht die unglückseligen Zeiten eintreten, welche der Erzbischof Hincmar von Rheims zur Zeit des unglücklichen Ludwig [des Frommen] und seiner Söhne schildert: „Coeperunt regni primores certare de honoribus parvi pendentes sacramenta."[2]

Wenn die deutschen Fürsten selbst das Vaterland preisgeben, wenn sie nicht zusammenstimmen in dem, was noth thut dem Vaterlande, wenn kein Glaube mehr ist an die deutschen Fürsten, wenn auf diese Weise Männer, die bisher nicht auf der linken Seite saßen, sagen werden: „Es ist keine Rettung mehr als durch die Republik!" dann wird sie siegen in Deutschland. Aber wenn Sie jetzt das Vertrauen auf die Volksmänner dadurch schwächen und zerstören, daß Sie die Ehre verlieren, glauben Sie, daß Sie Etwas zu Stande bringen können? Sie

können auf diese Weise Cravalle hervorbeschwören, — sie können im Süden, im Norden und im Mittel von Deutschland, wenn wir keinen Erbkaiser zu Stande bringen, entstehen; ja, ich glaube, sie werden entstehen, aber sie werden sammt den republicanischen Führern zu Boden geschmettert werden, und die Säbelherrschaft wird kommen — aber Ihr Vortheil ist es nicht, die Ehre des Vaterlandes und seine Freiheit in einem luftigen, lockeren Spiel daranzusetzen.

Da ich bei der Hervorhebung des eigenthümlichen Standpunctes und der Motive für unsern Beschluß über eine große Menge achtbarer Collegen hinübergleiten kann, weil ich bei ihnen eine Uebereinstimmung der Ansichten bereits vorfinde, so erlauben Sie mir, ein Wort zu richten an unsere deutschen Brüder aus Oesterreich.

Sie gestehen es mir zu, daß ich nicht bloß mit ernster Bemühung, sondern auch mit warmem Herzen für das Zusammenbleiben mit Ihnen gekämpft und gewirkt habe, daß ich gern alle Schmähungen, Verketzerungen, nichtswürdige Nachreden von Landgütern in Oesterreich ꝛc. ohne Wanken und Weichen überstanden, fest mit Ihnen zusammengehalten habe bis zum letzten Moment, wo die Entscheidung traf; Sie werden mir zugeben, daß ich aus alter ehrlicher Ueberzeugung ein Wort zu Ihnen reden darf.

Meine Herren! Sie sind in der fürchterlichsten Lage, in welche Menschen gesetzt werden können; Sie wünschen, mit Deutschland zusammen zu sein, und vielleicht bestimmt Sie dieser Wunsch, zu thun, was Sie vor Gott und dem Vaterlande nicht verantworten können.

(Stimmen auf der Linken: Oho!)

So ist es möglich.

Meine Herren! Sie sind jetzt in Oesterreich geeinigt, acht und dreißig Millionen unter einem einzigen fürstlichen Haus.

Meine Herren! Sie haben ein Volkshaus, und uns will man es versagen?! Wollen Sie uns verderben, meine Herren? Wollen Sie uns entgegentreten und uns hindern, das zu erringen, was Sie haben?! Wollen Sie uns trösten mit armseligen, jämmerlichen Hoffnungen, die nur Kinder täuschen können?! Wollen Sie uns entgegentreten in einem Augenblicke, wo wir das Vaterland retten wollen, dasselbe Vaterland, das noch Ihr Vaterland ist und es — will es Gott — bleiben soll bei einer neuen Entwickelung der Verhältnisse?! Wollen Sie diesem Vaterlande verwehren, sich zu retten, sich zu retten auf dem einzigen Wege, auf dem die jetzige Mehrheit, wenn Sie abgesondert sind, überzeugt ist, daß sie die Rettung finden wird?! Stehen Sie gegen uns?!

Aber das sage ich Ihnen: Sie knüpfen damit kein Band zwischen Deutschland und Oesterreich. Beim ewigen Gott! Sie knüpfen kein Band zwischen diesen Ländern! — Das innerste Gefühl der Entrüstung über diese Missethat wird in Deutschland herrschen und regieren.

Bereits haben früher in dieser Versammlung ehrenwerthe Männer, wie Herr v. Würth [St. B. VI 4614] und Andere, erklärt: sowie Oesterreich nicht in einen Bundesstaat eintrete, kein Parlament uns gewähren wollte, so würden sie es gegen ihre Ehre halten, uns das zu vernichten durch ihre Abstimmungen. Diese Ansicht hat auch neulich in einer Versammlung von ehrenwerthen Männern Herr v. Würth erneuert, und dies wird auch die Ueberzeugung noch vieler anderer ehrenwerther Männer sein.

Thun Sie aber, was Sie wollen, — wir stehen vor Gott, dem Vaterlande und der Geschichte: sie wird die Namen aufzeichnen, die Namen derer, die das Vaterland retteten, und derer, die es verdarben!

Joseph v. Radowitz.

17. März 1849.

St. B. VIII 5807—5809.

v. Radowitz, gesammelte Schriften. 2. Bd. 1852. S. 376—387.

Meine Herren! Als die Nationalversammlung zusammentrat, um die neue Verfassung Deutschlands zu begründen, mußte man sich darauf gefaßt machen, daß sie alle politischen Meinungen in sich abspiegeln werde.

Von denen an, die in der früheren Staatsordnung möglichst wenig geändert wissen möchten, bis zu jenen hin, die sie durch die abstracteste Selbstbestimmung des Einzelnen ersetzen wollen, kommen alle Zwischenstufen unter uns vor. Jede muß darnach trachten, sich geltend zu machen, in dem guten, aufrichtigen Glauben, daß sie die heilsamste sei, daß sie diejenige sei, welche die Zeit und die Mehrheit der Nation verlange. Nichts ist daher natürlicher als der Zusammenstoß der Meinungen, der Kampf unter uns, wenn auch seinen Aeußerungen wohl oft genug eine erfreulichere Gestalt zu wünschen gewesen wäre.

Ein ganz hiervon verschiedenes Verhältniß ist das der Stammesinteressen unter uns. Die hierin wurzelnden Gegensätze sind bisher nur leise und beiläufig fühlbar geworden, sie sind hinter den politischen Parteien zurückgetreten. In dem Maße aber, als die Verfassung sich

dem Abschluß nähert, müssen die Stammesverschiedenheiten in den Vordergrund treten.

Auch diese Verschiedenheit ist, an sich genommen, natürlich und wohl berechtigt. Wir reden von „Deutschland", meine Herren, haben uns auch wirklich dem Ausland gegenüber das Bewußtsein* der Gemeinschaft bewahrt. Aber innerhalb dieses Kreises bestehen Verschiedenheiten von einer Intensität, wie sie keine europäische Nation aufweist. Der uralte Gegensatz der Stämme und Länder zieht sich durch unsere ganze Geschichte hindurch. Die Trennung der Kirchen hat ein neues Element hinzugebracht.

Man mag nun die in dieser Thatsache wurzelnden politischen Mängel bedauern, oder man mag sich erfreuen an den Vortheilen auf anderen Gebieten, die für Deutschland hieraus erwachsen sind, immer ist es nothwendig, der Worte des alten Historikers eingedenk zu bleiben: daß man die menschlichen Dinge nicht bloß belachen oder beweinen, sondern daß man sie verstehen soll.[a]

Hier ist es nun, meine Herren, wo das Schauspiel, das sich seit drei Monaten aufgethan, Jeden, der das Wohl Deutschlands im Herzen trägt, mit Schmerz erfüllen muß: statt der Gerechtigkeit, die für Freund und Feind dasselbe Maß und Gewicht hat, ist jene böse Verblendung über uns gekommen, die im feindlichen Lager dasselbe schilt und verdammt, was sie im eigenen preist und gutheißt; statt der ernsten Besonnenheit, die auch in trüber Zeit sich die Augen offen erhält für das Ziel und die Mittel, ist eine Leidenschaftlichkeit in dieses Haus eingekehrt, bei der die objective Beurtheilung der Sachlage, bei der eine heilsame Lösung der verworrenen Fäden unmöglich ist.

Meine Herren! Ich muß diese Anklage nach allen Seiten hin richten. Sie trifft, wenn Sie mir den Ausdruck erlauben, die Centralisten wie die Totalisten. Soll diese Versammlung, die erste, in der die deutschen Stämme zusammensitzen, wirklich so enden unter der brennenden Entrüstung der Nation, unter dem schadenfrohen Hohne des Auslandes!

Meine Herren! Wir sind vielleicht in der letzten Stunde. Diese Discussion ist ein Prüfstein dafür, ob eine Berufung an die Pflichttreue, an den Edelmuth, ja an die Vernunft der Parteien noch möglich ist!

Gestatten Sie mir, die gegenwärtige Sachlage näher zu untersuchen, auf die Gefahr hin, daß ich auch allgemein Bekanntes dabei mitberühren muß. Ein weit geringeres Bedenken finde ich in der Aussicht,

* St. B. VIII 5807: das volle Bewußtsein.

dabei nach allen Seiten hin Anstoß zu geben; ich würde hierin vielmehr ein Kriterium erkennen, daß ich mich auf dem richtigen Wege befinde.

Meine Herren! Die österreichische Monarchie und Deutschland sind in einer politischen Umbildung begriffen. Ich hätte aus tiefstem Herzen gewünscht, daß ihre alte theure Gemeinschaft unberührt geblieben wäre von dem gewaltigen Umschwunge; denn wir sollen nicht bloß Deutschlands Einheit* sichern, sondern auch seine Macht. Dieses Ziel wäre zu erreichen gewesen, wenn Deutsch-Oesterreich zugleich ein Glied der österreichischen Monarchie und des deutschen Reiches bliebe. Hierzu hätte Zweierlei gehört: das deutsche Verfassungswerk mußte in der Centralisirung sich beschränken, das österreichische auf dem Föderationsprincipe fußen. Beides waren hohe Preise, — ich halte sie aber nicht für zu hoch für solchen Gewinn.

Es ist nicht geschehen. Die neue österreichische Verfassung stellt die deutschen Bundeslande allen anderen in einem streng centralisirten Staatskörper gleich: Tirol und das Land ob der Enns stehen in Zukunft zu Deutschland in demselben Verhältnisse wie die Bukowina und das Banat. Die Zerreißung ist vollbracht, — ich habe nur den schmerzlichen Trost, daß sie nicht von diesem Hause ausgegangen ist. Jetzt ist nur noch ein Bündniß mit der gesammten österreichischen Monarchie zulässig, und ich wünsche aus vollstem Herzen, daß dieses so innig, so fruchtbar ausfallen möge, als es in der Form einer internationalen Verbindung oder selbst in einer darüber hinausreichenden irgend möglich ist. Man wende daran alle Anstrengung, denn die Schwierigkeiten sind sehr groß: ohne aufrichtigen Willen von beiden Seiten wird die Union sich nicht über ein rein politisches Schutz- und Trutzbündniß erheben.

Aber auch wenn auf diesem Gebiete das günstigste Ergebniß erreicht würde, so ist es klar, daß damit nur die kleinere Hälfte unserer Aufgabe erfüllt wäre. Ich schlage auch diese nicht gering, sondern sehr hoch an; aber ich brauche nicht zu beweisen, daß eine Union, die für Deutschland nur so viel sicherte als der Bund von 1815, nicht der Ausgang eines welterschütternden Jahres sein kann.

Das Programm von Kremsier spricht es aus: erst wenn ein verjüngtes Oesterreich und ein verjüngtes Deutschland zu neuen und festen Formen gediehen sein werden, sei es möglich, ihre beiderseitigen Beziehungen festzustellen. [s. S. 325.] Das verjüngte Oesterreich steht vor uns; es handelt sich jetzt darum, ihm ein verjüngtes

* St. B. VIII 5807: die deutsche Einheit.

Deutschland zur Seite zu stellen. Jeden Weg, der uns zu diesem Ziele rasch und sicher führt, jeden solchen Weg werde ich mit Freuden begrüßen.

Meine Herren! Der Redner, der vor mir auf diesem Platze stand, [Welcker S. 506], schloß seine Rede mit den Worten: „Das Vaterland ist in Gefahr!“ Ja, es ist in Gefahr, aber diese Gefahr hat mehr als eine Seite. Die eine läge allerdings in einer Verlängerung dieses Gährungsprocesses, der die alten Bande löste, ohne neue an ihre Stelle zu setzen; aber eine andere Gefahr, meine Herren, würde sich durch ein Verfahren eröffnen, bei welchem den Nächstbetheiligten in das Angesicht geschlagen, dem Auslande aber der Anlaß und die formelle Berechtigung gegeben würde, in unsere Geschicke einzugreifen.

Läge die Wahl des einzuschlagenden Weges noch ganz in unserer Hand, so würde das naturgemäße Verfahren von dem rechtlich Bestehenden ausgegangen sein. Man hätte auf den Bund von 1815 zunächst alle Fortschritte angewendet, deren er überhaupt fähig ist. War hierbei die Linie der Einigung erreicht, bis zu welcher alle deutsche Staaten einschließlich Deutsch-Oesterreichs mitgehen konnten, so blieb es dann lediglich Sache derjenigen deutschen Staaten, die durch kein anderes Verhältniß verhindert sind, sich zu einem engeren Bunde zusammenzuschließen.

Das Recht hierzu ist mir unzweifelhaft. Erlauben Sie mir, meine Herren, ohne in Schulerörterungen zu fallen, die Sätze des Bundesrechts zusammenzustellen, die jetzt zu einer so unerwarteten Anwendung gelangen.

Der deutsche Bund war ein unlöslicher: kein Mitglied konnte nach eigenem Willen austreten, neue Glieder konnten nur aufgenommen werden mit Zustimmung Aller.[4] Veränderungen in den Grundgesetzen bedurften der Stimmeneinhelligkeit.[5] Die Bundesglieder aber behielten das Recht der Bündnisse, in so fern diese nicht gegen die Sicherheit des Bundes gerichtet waren.[6]

Dies sind die Grundsätze, die unter europäische Garantie gestellt worden. Niemand hätte daher sich zu beschweren gehabt über die Bildung eines engeren Bundes, Niemand in Deutschland, Niemand im Auslande! Die Bedenken einer Einmischung der europäischen Paciscenten der wiener Verträge [von 1815 und 1820], die jetzt theils offen, theils heimlich hervortreten, wären dadurch gehoben worden.

Ich würde es allerdings als großen Vortheil erachtet haben, wenn jeder Vorwand in dieser Weise genommen worden wäre; aber ich rufe

Wehe über diejenigen, die in solchem Augenblicke die Stimmen oder gar die Waffen des Auslandes herbeizurufen fähig wären. Sie mögen die Worte der Verträge für sich haben, aber die Weltgeschichte, die das Weltgericht ist,[7] wird das Urtheil sprechen.

Dieser Weg ist nicht betreten worden, ein Weg, bei dem die Gesammtnation nur gewinnen, nie einbüßen konnte, bei dem kein deutscher Staat widersprechen und kein auswärtiger mitsprechen konnte. Man ist statt dessen von dem Begriff ausgegangen und hat einen centralisirten Staatenstaat entworfen: diesen hat man „Deutschland" genannt und ihn als Maßstab an die Wirklichkeit gelegt.

Dennoch, meine Herren, bin ich davon durchaus und vollkommen überzeugt, daß wir diesen Weg jetzt nicht verlassen können: der Verfassungsentwurf ist auf gesetzlichem Weg zu Stande gekommen, er hat in den wesentlichsten Theilen vielseitige Zustimmung gefunden, er kann nie direct oder indirect beseitigt oder durch Machtsprüche ersetzt werden. Wer für den Ausgang unserer Wirren einen solchen Gedanken hegte, dessen Vermessenheit könnte nicht tief genug beklagt werden.

Für uns aber, meine Herren, erwächst hieraus die doppelte Pflicht, daß wir Alles und Jedes in versöhnlichster Weise versuchen, um zum Ziele zu gelangen, mit der mindesten Verletzung und den mindesten Wechselfällen.

Meine Herren! Ich habe mir die Frage gestellt, wie sich hierzu die Anträge verhalten, die uns vorliegen.

Ich erachte es für rathsam und zulässig, den gesammten Verfassungsentwurf ohne einzelne Verhandlung anzunehmen, da die Revision vorbehalten bleibt. Ich muthe Ihnen auch nicht zu, daß Sie mit mir und meinen Freunden die Ueberzeugung theilen, daß die Rechtsbeständigkeit der Reichsverfassung von der freien Zustimmung der Regierungen abhängig sei. Aber ich glaube, daß auch Sie von Ihrem Standpuncte aus angemessen finden werden, daß man die Regierungen auffordere, ihren Anschluß an den Bundesstaat rückhaltslos zu erklären. Wir werden hierbei zugleich positiv aussprechen müssen, daß denjenigen Regierungen gegenüber, die dem Bundesstaate nicht beizutreten erklären, das Verhältniß der Rechte und Pflichten fortbesteht, wie es die Bundesacte von 1815 begründete. Und wenn auch die Fortsetzung dieses Bundes sich als unmöglich erweisen sollte, so gehe der Anstoß zu gänzlicher Auflösung nicht von diesem Hause aus. Wir wollen auch den letzten Vorwand vertilgen, aus dem der tiefe Groll des ganzen Auslandes gegen unsere Wiedergeburt seine Nahrung zieht.

Meine Herren! Wir wissen Alle, daß der Kern unserer Schwierigkeiten und Gefahren in dem letzten Abschlusse der Oberhauptsfrage, in dem Uebergange von den Principien zu den Personen liegt. Es ist wohl Niemand unter uns, der in diesem Augenblicke mit Bestimmtheit angeben könnte, ob sich für den vierten Antrag des Verfassungsausschusses eine Majorität finden werde oder nicht. Und welche Majorität! Meine Herren, sie stände nur einer um wenige Stimmen geringeren Minorität gegenüber, die nicht bloß dynastische Hintergedanken, sondern reelle Stammesgegensätze und -interessen ausdrückte.

Wäre das ein wahrhafter Abschluß der unermeßlichen Krise, an welcher die Geschicke unserer fernsten Zukunft hängen, wenn sich hier für irgendeine Ansicht vielleicht eine Mehrheit von 250 Stimmen gegen eine Minderheit von 240 Stimmen fände? Wäre das bei so hohen Dingen ein Verfahren, das wahren Patrioten, ja nur besonnenen Männern genügen könnte? Eine Entscheidung unter solchen Umständen hinausschleudern, unbekümmert, was ihr ferneres Schicksal sei, ob sie ein Friedensbogen oder eine Brandfackel werde für das Vaterland: das würde ich Verwegenheit nennen, um kein anderes Wort zu gebrauchen.

Nein, meine Herren, wir müssen erst zu größerer Uebereinstimmung unter uns selbst gelangen, ehe wir, auf eine zweifelhafte Ziffer gestützt, einen Namen hinausgeben in das deutsche Volk und diesen Namen jetzt in die verderblichste und peinlichste Alternative drängen.

Ich glaube, daß, wenn nicht Alles täuscht, eine solche Frist die Wege nicht erschweren, sondern ebnen wird, was man auch dagegen sagen möge. Wenn die österreichische Monarchie dem engeren Bunde nicht beizutreten vermag, so werden deren Abgeordnete aus dieser Verhandlung scheiden wollen, wenn auch zum unvergänglichen Schmerze aller Theile. Die mittleren Staaten, wenn sie die Grundlage des Bundesstaates angenommen haben, werden ihre Ansichten über die Mittel, welche zu dem vorgesteckten Ziele führen, ändern müssen. Während Preußen jetzt da steht, gerufen von den Einen und zurückgewiesen von den Anderen, Preußen, welches das Eine nicht gesucht und das Andere nicht verdient hat, so wird es dann seine natürliche Stelle da finden, wohin es durch eine schwankende Majorität dieses Hauses allein nicht gewiesen werden kann.

Vor Allem aber, meine Herren, sehe ich hierin mindestens die Möglichkeit, einen unheilbaren Bruch zu vermeiden, einen Bruch, den ich für ein unermeßliches Unglück für unser Volk und Land halte, für ein weit größeres, als es wohl Manchem erscheinen mag. Man [z. B.

Lichnowski St. B. II 935][8] hat in diesem Hause zuweilen das Wort Napoleons citirt: in einer gewissen Zeit werde Deutschland entweder republicanisch oder kosakisch sein.[9]

(Von der Linken: Europa!)

Nun gut, Europa, ich brauche den Theil für das Ganze.

Meine Herren! Es gäbe aber noch einen dritten Ausgang: Deutschland könnte kosakisch und republicanisch werden!

Ich werde für jeden Antrag stimmen, der zum Abschluß unseres Verfassungswerkes führen kann, — ich fühle mich in meinem Gewissen dazu gedrungen. Sie aber bitte ich, vereinigen Sie sich in dem friedlichen Wege, den das Amendement andeutet, das ich vertrete. Ich könnte es weder schicklich noch angemessen finden, alle Eventualitäten hier zu verhandeln. Schwungvolle Worte und tapfere Gedanken achte ich an ihrer Stelle sehr hoch, aber sie genügen nicht, wenn der Ernst der Wirklichkeit herantritt. Viele unter Ihnen haben es nicht erlebt, und Manche mögen es verlernt haben seit vier und dreißig Jahren, was es heißt, Deutschland zum Schauplatze eines allgemeinen Krieges zu machen, — und jenes waren doch nur Kriege gegen fremde Waffen!

Carl Vogt.

17. März 1849.

St. B. VIII 5817—5823.

Meine Herren! In einer früheren Sitzung, als von der Oberhauptsfrage die Rede war, sagte der Abgeordnete Welcker [St. B. VI 4770]: „Ich weiß, meine Herren, man hat einen gar schönen Trost für uns bei diesem Erbkaiserthum. Man sagt, das ganze Preußenthum solle in Deutschland aufgehen, die preußische Nationalversammlung solle wirklich aufhören, Preußen solle in seine Provinzen getheilt werden. Aber, — fuhr Herr Welcker fort — meine Herren, mit Speck, sagt ein triviales Sprüchwort, fängt man Mäuse, aber mich nicht."

Meine Herren! Der „Speck" scheint nun wirklich gefunden worden zu sein. Ich will damit nicht behaupten, meine Herren, daß das wahr sei, was man in manchen Blättern gesagt hat; ich will nicht behaupten, daß es wahr sei, der Abgeordnete Welcker verlange jetzt eine Entschädigung für das, was er früher im Dienste der Freiheit verloren.[10]

(Zuruf: Oh! Oh!)

Ich weise das zurück, ich erkläre ausdrücklich, daß ich an solche Gerüchte nicht glaube.

Die Motive des Abgeordneten Welcker sind anderer Natur: sie sind in dem ersten Satze seines Antrags entwickelt, und diese Motive nehme ich auch als die leitenden Gründe Herrn Welckers an, um sie vor Ihnen zu discutiren.

Meine Herren! Wir sollen nach dem Welckerschen Antrage unsere Entrüstung aussprechen gegen jede fremde Einsprache, die in das heiligste Urrecht unserer Nation, in das Recht der Selbstconstituirung, etwa gemacht werden könnte.

Sind denn solche Einsprachen wirklich erfolgt, und welcher Art sind dieselben?

Man sagt, es seien solche Einsprachen vom Auslande, namentlich von Osten her, gekommen. Ich habe bis jetzt eine einzige Note von Rußland gelesen, welche im Sommer des vergangenen Jahres erlassen wurde, eine Circularnote an sämmtliche russische Agenten;[11] eine weitere existirt officiell nicht, und ich, eben so gut wie der Herr Präsident des Reichsministeriums [v. Gagern St. B. VIII 5665], habe Ursache, an der Existenz einer weiteren Note zu zweifeln.

Meine Herren, was sagte Rußland in jener Note? Es erkannte an, daß der Boden Europas durch die Revolution unterwühlt sei; es erkannte aber auch an, — und dies namentlich auch in Beziehung auf Deutschland — daß die Völker sich selbst constituiren könnten, wie sie wollten, wenn dies nur die Ruhe des russischen Reichs und seine Integrität nicht störe. Rußland forderte schließlich auf, daß alle Gutgesinnten sich zusammenscharen sollten, um den Schlund der Revolution zu schließen und den Wühlern entgegenzutreten.

Nun, meine Herren, was das Letztere betrifft, so ist der Wunsch Rußlands treulich erfüllt worden. Alle „Gutgesinnten" traten zusammen unter dem Reichsministerium Schmerling und auf den Ruf des damaligen Präsidenten der Nationalversammlung [v. Gagern S. 184—187] und schlossen den Schlund der Anarchie in Frankfurt; alle „Gutgesinnten" scharten sich zusammen um die preußische Regierung und schlossen den Schlund der Revolution in Berlin, und noch neuerdings scharten sich alle „Gutgesinnten" um die österreichische Regierung, um auch den Schlund der Revolution in Wien und dem Kaiserreiche zu schließen und jene herrliche Einheit unter einem erblichen Oberhaupte zu gründen, die uns Herr Welcker [St. B. VIII 5803 und 5804] als so lockend hingestellt hat.

Meine Herren! Ist das ein Motiv, um seine Entrüstung auszusprechen, weil man wirklich dem gutwillig gefolgt ist, was Rußland

verlangt hat? Ich glaube es nicht, — es müßte ein großer Theil dieser Versammlung eine Entrüstung über sich selbst aussprechen, und das wäre doch etwas viel verlangt. Ich will auf der andern Seite nicht leugnen, daß die russische Intervention von gewissen Seiten her droht; daß sie aber nicht in der Weise und an den Orten droht, wie man uns glauben machen will, das ist ebenfalls Thatsache.

Jedermann weiß, meine Herren, welche Tendenzen Rußland seit Jahrzehnten verfolgt hat, nämlich: die Türkei längs der untern Donau und der Sau abzuschneiden von dem übrigen Europa durch einen Gürtel slavischer Unterthanen Rußlands, die Türkei ganz in die Gewalt zu bekommen und den Schlüssel zum eigenen Hause in den Dardanellen zu holen.

Das ist die Politik Rußlands seit Peter [dem Großen] und Katharina [II.] gewesen.

Diese Politik wird jetzt mit erneuter Energie verfolgt, es wird ihr jetzt mit Waffengewalt Nachdruck gegeben. Diese Politik liegt dem Einmarsche der Russen in Siebenbürgen zu Grunde, gegen den sich so viele Stimmen erhoben, und der — man mag ihn betrachten, wie man will — eine Schmach der österreichischen Regierung ist. Ich will nicht untersuchen, ob dieser Einmarsch geschehen sei auf Anrufen der österreichischen Regierung oder gegen ihren Willen, und ob er nur möglich war, weil zufällig diejenigen Couriere, welche den Gegenbefehl bringen sollten, aufgefangen wurden von den tapferen Ungarn, oder ob nur auf besonderen Befehl Sr. Majestät des Czaren aller Reußen [Nikolaus I.] wirklich der russische General [Lüders] den österreichischen Truppen gegen die Aufständischen zu Hilfe gekommen ist, um Ruhe und Ordnung nach russischer Manier herzustellen. Die Thatsache steht fest, daß Rußland mit allen Mitteln den Plan verfolgt, nach dem Süden hin zu wirken und den Schwerpunct seiner Macht nach dem Süden hin zu legen.

Meine Herren! Diese Coalition Rußlands mit Oesterreich, das ist — beiläufig bemerkt — das Resultat jener glorreichen Mission, welche das Reichsministerium für Oesterreich in Anspruch nahm, und die Sie genehmigten, jener Mission, die Cultur nach Osten hin zu tragen. Als wir sagten: Rußland begünstige jenen teuflischen Plan, den magyarischen Keil, der zwischen den Panslavismus eingetrieben sei, herauszuschlagen, [s. Giskra S. 240 und Vogt St. B. IV 2826] da antwortete man [v. Vincke St. B. IV 2858] uns, auf diesen Keil müsse ein deutscher Hammer wirken, und man bewog diese Versammlung, daß sie, um den Hammer bewegen zu können, den deutschen Griff dazu aus der Hand gab.

Das, meine Herren, ist das Resultat unserer Politik, der Politik unserer Centralgewalt gewesen, die eigentlich gar keine andere Politik gehabt hat, als im Innern für den preußischen Erbkaiserthron zu intriguiren und nach Außen nichts zu thun.

Meine Herren! Der Abgeordnete Welcker spricht über die landesverrätherischen Umtriebe, welche allenfalls bei äußeren Höfen gegen die Einigung Deutschlands geschehen sein könnten, seine tiefe Entrüstung aus.

Wir können nicht leugnen, meine Herren, daß solche Umtriebe in jeder Weise stattgefunden haben, und gerade diejenigen unserer Genossen in Süddeutschland, welche von einer Einheit Deutschlands, von der Erhaltung eines großen einigen Deutschlands so viel sprachen, gerade sie hätten denn doch in ihrem speciellen Vaterlande zuerst ihre Stimme gegen solche Umtriebe erheben sollen. Wir haben aber nirgend gehört, daß dies von dieser Partei geschehen sei; wir haben nicht gehört, daß gegen die in London geführten Correspondenzen des Grafen Bray und des Barons v. Cetto mit Lord Palmerston, welche jedenfalls als Denkmale einer schmählichen Politik da stehen werden,[12] von derjenigen Partei in Bayern, welche hier jetzt von der Erhaltung eines großen, mächtigen, einigen Deutschlands redet, Einspruch erhoben worden sei.

Aber, meine Herren, wie kam es denn, daß sich erst jetzt so plötzlich das Herz des Herrn Welcker über diese Umtriebe empörte, daß aber zu jener Zeit, als diese Umtriebe wirklich geschahen, weder seine noch irgendeines seiner Genossen Stimme darüber laut ward? Wir, meine Herren, wir wollten darüber interpelliren, wir wollten darüber bei dem Reichsministerium anfragen; aber wir sagten uns: wir wollen doch einmal sehen, ob nicht in einer andern Partei sich die von echter Rieffer'scher Vaterlandsliebe genährten Herzen auch gegen solche Umtriebe entflammen, ob bei ihnen darüber ein Schrei der Entrüstung ausbrechen wird. [ſ. Rieffer S. 189—196.] — Wir warteten vergebens! Wir hörten nichts!!

Glauben Sie aber, meine Herren, nicht etwa, daß diese Umtriebe bayerischer Diplomatie die einzigen sind: seien Sie versichert, daß die persönlichen Bekanntschaften, welche die Agenten anderer Mächte im Auslande pflegen, vollkommen eben so benutzt worden sind, — wie bereits einzelne hier vorliegende Thatsachen beweisen — um in ähnlicher Weise Umtriebe zu machen. Meine Herren, Sie würden sehr irren, wenn Sie annähmen, nur dasjenige, was schriftlich ausgefertigt wurde, nur das sei geschehen: es sind in London auch von norddeutschen

Gesandten sehr sonderbare und weitläufige Verhandlungen mündlich mit Lord Palmerston gepflogen worden.[13]

Sie verschulden selbst diese Lage, in welche Sie sich durch das fortwährend aufrechterhaltene System, die Regierungen der einzelnen Staaten zu schonen und ihnen nachzugeben, gesetzt haben, — ein System, welches Sie nun dazu zwingt, jetzt endlich zu einer That der Verzweiflung zu greifen, die Sie eine „rettende" nennen, [s. Dahlmann S. 311] die aber eine verderbende sein wird.

Meine Herren! Die beharrliche Befolgung dieses Systems, von dem wir Ihnen so oft abriethen, hat Sie nun dahin gebracht, daß Sie wie sinnverwirrt an dem Abgrunde stehen und auf keine andere Weise über denselben zu kommen wissen, als daß Sie sich kopfüber hineinstürzen. Man müßte wahrlich blind sein oder blind sein wollen, wenn man nicht schon von Anbeginn unserer Revolution überall das doppelte Spiel hätte sehen wollen, welches von sämmtlichen Regierungen bis heutigen Tages gespielt worden ist, nämlich in gewissen geringfügigen Dingen deutsch zu scheinen, in anderen Dingen aber, welche den Kern der Sache ausmachten, nicht deutsch zu sein.

Meine Herren! Sie verlangen jetzt eine „rettende That" und finden dieselbe in dem formellen Antrage des Herrn Welcker und des Verfassungsausschusses, die Verfassung ohne Weiteres in Bausch und Bogen anzunehmen.

Wenn es noch die Verfassung wäre, wie sie in der ersten Lesung festgestellt worden ist durch Majoritätsbeschluß; wenn der Verfassungsausschuß noch gezeigt hätte, daß er wirklich die Herrschaft der Majorität will und sie anerkennt, anstatt seine eigene beschränkte Ansicht an die Stelle derjenigen der Versammlung oder der Majorität dieser Versammlung setzen zu wollen, so könnte nur wenig Einspruch gegen einen solchen Antrag erhoben werden. Allein ich frage Sie, meine Herren, ist nicht die Verfassung, anstatt durch die Arbeit des Ausschusses verbessert zu sein, verballhornisirt, und dies zwar in den wesentlichsten Puncten?

Meine Herren! Wir auf dieser (linken) Seite des Hauses wünschen keine Verzögerung, auch wir wollen nicht, daß die Debatte über die Verfassung, welche schon zum Ueberdruß fast geführt worden ist, zum zweiten Male noch länger fortgesetzt werde. Wir werden dafür stimmen, daß über den Welckerschen Antrag zur Tagesordnung übergegangen werde. Aber ich erkläre Ihnen im Voraus: sollte dieser Antrag auf Tagesordnung durchgehen, so werden wir die Hand dazu bieten oder

selbst einen Antrag einbringen, wodurch die Beschleunigung der Verfassungsangelegenheit herbeigeführt und dieselbe in der Art beendigt werden soll, daß ohne Zulassung von Verbesserungsanträgen, ohne Zulassung der Discussion paragraphenweise über die ganze Verfassung und die vorliegenden Minoritätserachten ungesäumt abgestimmt werde.

Auf diese Weise, meine Herren, lassen Sie Jedem das freie Abstimmungsrecht, Sie gestatten Jedem als treuer Mandatar seiner Wähler zu stimmen und dasjenige, was er bei jeder einzelnen Abstimmung nach seiner Ueberzeugung für das Richtige hält, beschließen zu können. So wird auch jede Verzögerung vermieden, denn es kann auf diese Weise in vier bis fünf Tagen über die ganze Verfassung abgestimmt sein.

Meine Herren! Wir kennen die Absicht, die in dem Welckerschen Antrage und in der Ergreifung desselben durch eine geschlossene Partei liegt; wir wissen recht wohl, daß man die Bestimmungen, für welche man bei der ersten Lesung vergeblich gefochten hat, z. B. das absolute Veto u. s. w. durch die Gewalt der Umstände jetzt derselben Majorität aufdrängen will, welche dagegen gestimmt hat, daß man auf solche Weise die Majorität zwingen will, jenen Bestimmungen auch gegen ihre Ueberzeugung beizutreten. Man sucht dies Resultat zu erhalten durch die Einschüchterung, indem man sagt: wenn ihr nicht in einem Tage fertig seid, so droht euch die Gefahr von Außen, der Krieg, oder die Gefahr von Innen, die Octroyirung.

Meine Herren! Auch mit dieser Furcht vor der Octroyirung hat man, wie mit der Furcht vor der Gefahr von Außen, einen ungeheuren Lärm gemacht.

Meine Herren! Man ist gleichsam wie mit Werbetrommeln in allen Lagern der Versammlung herumgezogen, um die Wenigen, die vielleicht schwanken sollten, in das erbkaiserliche Lager hinüberzuziehen; man hat sie mit allen Fäden der Furcht, Angst und des Patriotismus zu umstricken gesucht, um sie endlich in einem erbkaiserlichen Netze mit absolutem Veto zu fangen. Das Gespenst der Octroyirung ist hierzu namentlich benutzt worden. Die „Gestalten“ [s. Bassermann St. B. V 3407][14] waren jetzt nicht unten, sie waren oben, meine Herren: man malte jetzt die Teufel an die Wand nicht in Form von Proletariern mit Schlapphüten und rothen Federn, sondern in der Gestalt gekrönter octroyirender Fürsten. Meine Herren, auf diese Weise hat man alle Hebel in Bewegung gesetzt, um diese unglückselige Idee des Erbkaiserthums gleichsam mit Gewalt einem Jeden einzutrichtern.

Man [Welcker S. 505 und 513] hat gesagt: wenn die Verfassung

nicht auf der Stelle und zwar in der Weise gemacht wird, wie der Ausschuß sie vorschlägt, so geht Alles zu Grunde, wir werden heimgejagt, es wird octroyirt.

Meine Herren! Ich fürchte diese Octroyirung nicht, ich glaube nicht daran, ich glaube nicht an die Möglichkeit einer Einigung der deutschen Regierungen über diesen Punct.

Herr v. Radowitz [S. 520] hat einen solchen Schritt eine große Vermessenheit genannt. Ich glaube, wenn die Regierungen nur einig werden können, würden sie wohl vermessen genug schon sein, — davon haben wir Beispiele.[15]

Aber, meine Herren, ich bin auch gewissermaßen beruhigt über die Octroyirung, und das aus einer einfachen Parallele — Sie mögen dieselbe eine verfehlte nennen, für mich hat sie Bedeutung —: bei der Betrachtung des Laufes unserer Revolutionen von 1848 glaube ich mich überzeugt zu haben, daß diese Revolutionen leider bestimmt sind, auf die Ausgangsformel zurückzukommen, womit sie begonnen haben; das Verdienst oder die Schuld derjenigen Männer, welche die Ausgangsformel aufstellten, ist es, daß sie dabei stehen blieben und jede weitere Entwickelung hemmten.

So haben wir gesehen, daß in Frankreich die Wahlreform und das Ministerium Barrot die Ausgangsformel und der Ausgangspunct der Revolution war, und man ist endlich, nach langem Kampfe, wo längst das Ziel überschritten war, dazu zurückgekehrt: man hat die Wahlreform, man hat das Ministerium Barrot, man ist in einer Beziehung etwas weiter gegangen, indem man Louis Philipp fortgejagt hat, in anderer Beziehung ist man zurückgegangen hinter den Ausgangspunct, indem man mit dem Ministerium Barrot einige Reactionen mehr mit in den Kauf bekommen hat, als man unter Guizot besaß.

So war die Ausgangsformel unserer Revolution: Volksvertretung am Bundestage, und — Sie mögen Anstrengungen machen, so viel Sie wollen mit Ihrem Erbkaiserthum — es wird Ihnen doch nur gelingen, zu der Ausgangsformel zurückzukommen, die Sie hatten: zur Vertretung des Volkes beim modificirten Bundestage. Anderes würden auch die Regierungen nicht octroyiren.

Dies ist die eine Aehnlichkeit; die Analogie der Herrn Barrot und Léon Faucher haben Sie schon längst in dem Reichsministerium.[16]

Meine Herren! Der dritte Punct des Welckerschen Antrags enthält die Bestimmung, die in der Verfassung festgestellte Kaiserwürde werde Sr. Majestät dem König von Preußen übertragen.

Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß eine Krone, wenn sie von dem Volke oder dessen Vertretern gegeben wird, auch verdient sein soll, und daß eine Krone, die gegeben wird, ihren Glanz nur dadurch erhält, daß man sie auch wirklich verdient hat. Die Krone glänzt nicht, meine Herren, die man aus dem Sumpfe einer todesmüden Versammlung hervorzieht als vermeintlichen letzten Rettungsanker, um sie in die Wogen des Absolutismus zu versenken und das strandende Schifflein flott zu erhalten. Diejenigen täuschen sich, die da glauben, es werde die Krone hoch genug sein, um über diese Wogen des Absolutismus hervorragen und dieselben zertheilen zu können, so daß hinter ihr ein trockenes Plätzchen bleiben werde.

Meine Herren! Man [Dahlmann S. 441] hat gesagt, es müsse die Macht sein, die man an die Spitze stellt.

Ich will zugeben, daß man eine Macht voranstellt, — die deutsche Gesinnung stellt man wahrlich nicht voran, wenn man so verfährt, wie Herr Welcker vorschlägt.

Man [Dahlmann S. 441] hat uns gesagt, das preußische Volk werde nun und nimmermehr mit Deutschland sich wirklich einigen, es werde nun und nimmermehr aufgehen in Deutschland, wenn man seinem Haupte nicht die erbliche Kaiserkrone anböte.

Wahrlich, meine Herren, diejenigen, die das sagen, die müssen eine schlechte Meinung von der deutschen Gesinnung im preußischen Volke haben, die verleumden dieses Volk, wenn sie sagen, ohne das Flitterwerk der Erblichkeit und der Kaiserkrone würde es nicht zu seinen deutschen Brüdern halten. Die Männer aber, welche überzeugt sind, daß eine solche Meinung im preußischen Volke herrsche, die mögen ihre hervorragende Stelle als Volksvertreter dazu benutzen, um das preußische Volk zu überzeugen, daß man deutsch sein kann, ohne die erbliche Kaiserkrone auf dem Haupte zu haben.

Meine Herren! Wenn ich die Politik, welche die preußische Regierung, das preußische Cabinet seit dem Beginne unserer Revolution befolgt hat, betrachte, so ist es wahrlich nicht eine solche, daß ich sie nur irgend mit einer Krone oder nur mit einer Statthalterschaft belohnen möchte.

Meine Herren! Es lag in Preußens Hand, die deutschen Verhältnisse anders zu gestalten; es lag in Preußens Hand, den Dorn, den wir im Fuße haben, und von dem wir uns nicht losmachen können, dieses Schleswig-Holstein, uns mit einem entscheidenden Zuge herauszureißen, zu einer Zeit, wo Rußland nicht gewaffnet, die andern Mächte bei sich beschäftigt waren. Damals, meine Herren, da gab das preußische

Cabinet russischen Noten und leeren russischen Drohungen nach, die sich auf Nichts stützten. Jetzt sagt man [Welcker S. 506 und 513] uns: wenn ihr den Erbkaiser macht, so wird sich der Erbkaiser nicht vor 300 000 Bajonetten fürchten, sondern das Schwert für Deutschland ziehen gegen Rußland und Frankreich, ja gegen die ganze Welt Front machen und Alles kühn vor sich niederwerfen.

Meine Herren! Herr Stahl [St. B. VI 4727 und 4729] hat uns neulich behauptet, daß nur mit einem erblichen Haupte eine sichere Politik in den inneren wie in den äußeren Angelegenheiten, daß nur dadurch die Stabilität einer stetigen Politik hergestellt werden könnte. Sie gaben damals durch lauten Beifall Ihre Zustimmung zu diesem Satze des Herrn Stahl; Sie nahmen ihn an. Nun! Sie glauben trotzdem, daß die Politik Preußens nach Außen, die es in der schleswig-holsteinischen Sache und in der faulen Sache des Waffenstillstandes befolgte, [s. S. 139—183] — nun! Sie glauben, daß diese Politik eine andere werde dadurch, daß Sie eine Kaiserkrone hinein verwickeln?

Meine Herren! Wenn es wahr ist, was man sagt, — wovon aber, wie gesagt, kein Beweis vorliegt, da das Reichsministerium durchaus nichts davon weiß — wenn es wahr ist, daß eine russische Note angekommen sei, des Inhalts: in der Führung des schleswig-holsteinischen Krieges werde Dänemark von Rußland durch Subsidien und Truppen unterstützt werden, die Annahme der deutschen Kaiserkrone von Seiten des Königs von Preußen sei ein casus belli: meine Herren, wenn das wahr ist, — und an der Wahrheit dieses Gerüchtes hängt ja Ihre ganze Beweisführung von der großen Gefahr, welche dem Vaterland jetzt durch den russischen Absolutismus droht — wenn das wahr ist, sage ich, glauben Sie denn, daß gegenüber den 25 000 Mann auf Alsen und den 270 000 Mann, die an den polnischen Grenzen stehen sollen, der deutsch-preußische erbliche Kaiser sich im Jahre 1849 anders benehmen werde als der preußische erbliche König im Jahre 1848 in Schleswig-Holstein, wo ihm doch nichts entgegenstand als nur eine bloße Drohung, die von Nichts unterstützt war?!

Meine Herren! Es ist im Ausschußantrage wie in dem Welckerschen eine Einladung enthalten an die sämmtlichen deutschen Fürsten, sie möchten großherzig und patriotisch mit dem Beschlusse der Nationalversammlung [übereinstimmen. — Deutsche Fürsten „großherzig und patriotisch!"

Meine Herren, glauben Sie denn wirklich, daß eine solche Einladung von Ihnen, die Sie notorisch zu einem andern Haupte Ihre

Zuflucht nehmen müssen, um irgendeine Bedeutung wieder zu erlangen, glauben Sie denn, daß eine solche Einladung irgendeinen Effect haben würde?! Glauben Sie denn, daß Sie bei denen Eindruck hervorbringen würden, die verstört in ihren Schlössern umherirren, fast an die Wände hinaufspringen und in einem fort jammern: „Ich lasse mich nicht mediatisiren, — ich lasse mich nicht mediatisiren!?“

Oh! meine Herren, als man Ihnen (rechts gewendet) wiederholt und wiederholt sagte: es sei nicht möglich, einen Bundesstaat mit den Fürsten zu machen, da wurde uns erwidert: „Oh! Sie kennen sie nicht, sie werden sich fügen, Sie kennen die Fürsten nicht!“ Und ich frage Sie nun: Wer hat die Fürsten besser gekannt? Diejenigen, die sich dieser Kenntniß rühmten, oder diejenigen, denen vorgeworfen wurde, daß sie diese Fürsten *nicht* kennten?

Nein, meine Herren, wenn irgend Hoffnung wäre, daß auf „Großherzigkeit und patriotischen Sinn“ der deutschen Fürsten zu rechnen wäre, wenn eine solche Hoffnung vorhanden wäre, meine Herren, dann hätte der Abgeordnete *Welcker* nicht nöthig gehabt, im ersten Dispositiv seines Antrages seine tiefe Entrüstung über landesverrätherische Umtriebe im Auslande und über Widerstand im Innern auszudrücken, dann wären wir schon längst über die Schwierigkeiten hinaus, dann brauchten wir nicht, wie uns jetzt vorgeschlagen wird, unserer Aufgabe zu vergessen und uns selbst zu verurtheilen, wie Herr v. *Gagern* [St. B. IV 2898] sagte, „so lange andere Nationen uns Ruhe und Freiheit lassen, in stiller Zurückgezogenheit uns am Ofen zu wärmen“ unter dem Mantel eines erblichen Kaisers, unter den wir uns, wie die Küchlein unter die Flügel der Henne, flüchten wollen, um vor dem Habicht geschützt zu sein.

Meine Herren! Es haben mir manche ehrenwerthe Männer gesagt, die sonst das „erbliche Institut der Nichtverpflichtung zur Arbeit“ [s. L. *Simon* St. B. VII 5136] gar nicht lieben: sie würden für einen *Erbkaiser* stimmen aus einem Grunde, den ich etwa in folgender Weise formuliren kann.

Diese Männer sagen: dem Absolutismus, der in Preußen herannaht, hat die Octroyirung nicht genügt, die „rettende That“ hat in Preußen nicht die Früchte gebracht, die sie bringen sollte, die Majorität in den Kammern ist zu klein geworden, und die Verfassung, die man im Drange der Umstände [am 5. December v. J.] gab, war zu freisinnig; deshalb droht der Absolutismus in Preußen mit neuen Schritten.

Und wahrlich, meine Herren, wenn man die neuen preußischen Gesetzesvorlagen über unsere deutschen Grundrechte[17] sieht, welche von

der preußischen Regierung ohne Weiteres annullirt und nicht anerkannt worden; wenn man dies sieht, dann muß man der Befürchtung Raum geben, daß der Absolutismus und der undeutsche Sinn in Preußen Fortschritte machen.

Die Ansicht jener Männer steht in diesem Puncte fest; aber sie glauben, daß wir damit, daß wir eine Kaiserkrone auf das Oberhaupt des preußischen Staates setzen, daß wir damit auch unsere deutsche freisinnige Verfassung dem preußischen Staate gleichsam octroyiren würden, und daß wir auf diese Weise dem Absolutismus einen Damm entgegensetzen könnten!

Sie sagen: die Kaiserkrone enthält die Verpflichtung, auch unsere Verfassung anzunehmen, und diese Verfassung, die man in ihrem Wesen jetzt in Preußen nicht durchführen will, und worin sich Preußen so undeutsch zeigt, so undeutsch als irgend ein anderer Staat, gerade so undeutsch wie Oesterreich, — diese Verfassung wird dann in Preußen durchgeführt werden.

Ich fürchte, daß diese Folge nicht eintreten wird. Ich komme darauf zurück.

Weiter sagen diese Männer: die nothwendige Folge einer solchen Durchführung der deutschen Verfassung wird sein, daß der preußische Staat in seine Provinzen zerfallen wird.

Meine Herren! Dieses Zerfallen Preußens ist der „Speck", von dem der Abgeordnete Welcker [St. B. VI 4770] redete. Ich glaube nicht daran, aber ich sage es offen: wenn mir das geboten würde, daß in legislativer Hinsicht, — ich verlange es nicht in administrativer, nicht in militärischer Hinsicht — daß, sage ich, in legislativer Hinsicht der preußische Staat in seine Provinzen zerfiele, d. h. daß keine preußische Reichsversammlung mehr existirte, sondern nur einzelne preußische Provinciallandtage, so wäre das auch für mich ein „Speck".

Aber, meine Herren, das Gegentheil davon wird eintreten, es wird das eintreten, was wir in jenen Staaten sehen, wo zugleich unter einem Oberhaupte zwei verschiedene Nationalitäten oder auch verschiedene Staatskörper vereinigt sind: es würde auch hier ein Wechselstreit eintreten zwischen deutscher und preußischer Versammlung, und der Absolutismus würde sich von Seiten der erblichen Kaiserkrone und von deren Cabinetten aus dahin flüchten, wo er den besten Boden findet, um von dort aus die Wirksamkeit des anderen gesetzgebenden Körpers zu paralysiren. Es ist weit natürlicher, daß man diesen Boden in einer Versammlung, die man nach einem beschränkten Wahlgesetz wählen läßt, in einer Ver-

sammlung, welche man gänzlich in seinen Händen hat, d. h. in der Versammlung seines Stammlandes finden würde als in der Versammlung des Reichs, auf deren Wahl man keinen solchen Einfluß [ausjüben kann.

Das Resultat wäre, daß die Wirksamkeit der deutschen Reichsversammlung durch das absolute Veto absolut aufgehoben und negirt* würde, und daß auf der andern Seite der Schwerpunct in die berliner Versammlung gelegt würde, d. h. daß Deutschland in Preußen aufginge.

Das würden die Resultate eines preußischen Erbkaiserthums sein, welches seine Landesversammlung beibehielte. Es würde keine Einigung entstehen, weil Sie die Fürsten behalten haben und Einzelne unter denselben sind, die sich nicht unterwerfen werden, [und] weil viele Stämme in Nord- und Süddeutschland dagegen sind. Es wäre also ein Signal zum Bürgerkriege, und dieser Bürgerkrieg würde geführt, um am Ende den Schwerpunct Deutschlands nach Berlin verrückt zu sehen.

Um aber noch auf einen Punct zurückzukommen, nämlich auf die Stimmung in Süddeutschland hinsichtlich des Erbkaiserthums, auf den Einfluß eines Koryphäen auf dieselbe und auf die von Herrn Wurm [St. B. VIII 5811] angezogenen Ansichten desselben, so lege ich hier nur einfach die letzte Schrift von Paul Pfizer aus dem Jahre 1848 vor. Wenn Sie den Gedanken eines deutschen preußischen Erbkaiserthums in folgendem Antrage finden wollen, Herr Wurm, so bitte ich, es mir zu sagen:

„Ich beantrage, daß die Oberleitung der deutschen Angelegenheiten mit allen Rechten und Verpflichtungen, welche die deutsche Constitution der obersten Executivgewalt zutheilen wird, vorerst der preußischen Regierung übertragen werde, und daß sodann im Jahre 1851 die gegenwärtig in Frankfurt vereinigte constituirende Nationalversammlung nochmals aus eigener Machtvollkommenheit zusammentrete, um in Betreff der künftigen Bundesleitung und der damit zusammenhängenden Fragen weitere Bestimmung zu treffen und definitiven Beschluß zu fassen.“ [18]

Und daraus, meine Herren, macht man Ihnen ein Erbkaiserthum vor!

Man kann der Ansicht sein, wie ich auch, daß Preußen momentan an die Spitze gestellt werde, ohne ein Erbkaiserthum zu wollen. In den Zeiten der Gefahr, wenn es wirklich nöthig ist, das Vaterland auf der Stelle zu retten und eine entscheidende That zu thun, dann ernennt man einen Dictator auf die Zeit der Gefahr und bleibt ruhig zusammensitzen und berathet kalten Blutes weiter.

* St. B. VIII 5821: regiert.

Meine Herren! So würden entschlossene und wahrhaft muthige Männer thun. Man ernennt aber keinen Erbkaiser, man gibt nicht feigerweise die Zukunft des Vaterlandes gefangen um der Gefahr des drohenden Augenblickes willen.

Die letzten Anträge des Verfassungsausschusses und des Abg. Welcker beziehen sich auf die österreichischen Verhältnisse und auf den Eintritt Oesterreichs in den deutschen Bundesstaat.

Es sei mir erlaubt, auch hierüber einige Worte zu reden.

Die Einigung dieser Gesammtmonarchie unter ihrem erblichen Kaiser, die der Abg. Welcker [St. B. VIII 5803 und 5804] so glänzend gefunden hat, wahrlich! diese so gepriesene Einigung möchte ich auch auf Deutschland nicht übertragen. Ich sehe die klaffenden Risse dieser Einigung mit Blut überklebt, und statt daß die Paciscirung unter Oesterreichs Völkern durch die octroyirte Verfassung vorwärts geschritten wäre, ist sie im Gegentheile nur weiter in die Zukunft gerückt, — Sie, meine Herren, hatten auch eine ähnliche Einheit Deutschlands seit zehn Monaten, nämlich auf dem Papiere, während die Zersetzung in Wahrheit existirte —: das ist die Einigung der österreichischen Gesammtmonarchie unter ihrem so geliebten Erbkaiserthum.

Es ist diese Einigung, so weit sie da ist, erzielt worden durch eine Behandlung der Völker, gegen die wir Sie vergeblich haben anrufen wollen. Wir haben gebettelt und gefleht im October, zu der Zeit, als der richtige Moment war, Oesterreich zu uns zu bringen; wir haben Sie (rechts gewendet) gebeten, mit allen Mitteln, die uns zu Gebote standen, diesen Moment zu ergreifen und zu handeln, — Sie haben es nicht gethan, [s. St. B. IV 2808 ff.] und an diesen Wunden, die Sie damals der Nationalversammlung schlugen, kranken wir Alle, und die deutsche Geschichte wird noch lange daran kranken, bis sich ein zweiter solcher Moment darbietet.

Man [Welcker St. B. VIII 5803] sagt, meine Herren, der Eintritt Oesterreichs sei jetzt durchaus nicht möglich, denn ein Kaiserwort — und das sei in der Octroyirung gegeben — lasse sich nicht drehen noch deuteln.

Meine Herren! Das war eine sehr mittelalterliche Ansicht. In unseren Zeiten ist manches Kaiserwort und manches Königswort gedreht, und manches auch gebrochen worden. Wie Mancher hat im Anfange dagegen protestirt und geschworen, „es solle kein Papier zwischen ihn und sein Volk treten,“[19] — und wie Mancher hat dennoch diesen Schwur hintansetzen müssen!

Meine Herren! Ein Kaiserwort schmiedet heutzutage kein Volk mehr zusammen, ein Königswort ist nicht dasjenige, was in dem Sturme unserer Zeit hält, ein Fürstenwort ist keine Waare von Werth mehr.

Meine Herren! Gegen die Vorschläge, welche das österreichische Cabinet macht, erhebe ich mich mit aller Macht. Möchten auch noch so viele Vortheile sich darbieten für den Verkauf von Eisen, Stahl und Butter oder Meerrettich, ich will die Freiheit meines Vaterlandes nicht verhandeln um ein paar lumpige Ballen Waaren oder um einer Heerde ungarischer Ochsen willen.

Was ist der Kern in diesen Anträgen von Oesterreich?

Wir, Oesterreich, wollen uns einigen mit Hilfe des Absolutismus, und darum verlangen wir diese Gesammtmonarchie unabhängig von Deutschland. War dies vielleicht auch der Kern des Programmes unseres Ministerpräsidenten [v. Gagern S. 326—328], der die Gesammtmonarchie wollte und diese nur im Bunde wollte, der auf die inneren Angelegenheiten nicht einzuwirken hat?

Wir wollen uns einigen im Innern durch den Absolutismus, sagt Oesterreich, während wir Deutschlands Politik zerspalten wollen; wir wollen ein compactes Ganzes bilden, während Deutschland in einzelne Kreise zerfallen soll, damit wir diese einzelnen Kometen auf unserem Planetenlaufe durch den Himmel des Czaren uns nachziehen können: das ist der Sinn der österreichischen Note [vom 9. d. M.], meine Herren, und dagegen muß sich das Gefühl jedes deutschen Mannes empören.

Aber, meine Herren, daraus geht auch hervor, welch ungeheueren politischen Fehler Sie begingen, als Sie das Programm des Ministerpräsidenten guthießen und eben dadurch diese Insichgestaltung der Monarchie durch Hilfe des Absolutismus möglich machten, jenes Programm, wodurch Sie die Hand, welche Sie haben konnten in den inneren österreichischen Angelegenheiten, sich selbst abhieben und sie im Rachen des Löwen ließen!

Meine Herren! Man [Welcker St. B. VIII 5803] hat sich entrüstet darüber, daß die österreichische Regierung für ihr Mitteleuropa kein Volkshaus will.

Ich sagte Ihnen eben, die Anträge, die gemacht sind für den Eintritt der Gesammtmonarchie, sind unannehmbar für Jedermann; aber wenn es darauf ankommt, diese Anträge zu untersuchen, so muß ich doch sagen, daß diejenigen, welche den Eintritt der Gesammtmonarchie wollen, nothwendig auch kein Volkshaus wollen können. Denn, meine Herren, durch eine gemeinsame parlamentarische Einrichtung ist kein Zusammen-

schweißen verschiedener Nationalitäten und verschiedener Staatskörper möglich: ein gemeinsames Volkshaus für verschiedene Völkerstämme ist nur dann möglich, wenn sie nicht schon seit langer Zeit durch den Absolutismus zusammengeschweißt sind.

Meine Herren! Dieses Mittel des Zusammenschweißens der verschiedenen Nationalitäten hat Oesterreich ergriffen, aber es wird eine Zeit lang dauern, bis es ihm gelungen ist, und es wird ihm wohl nicht gelingen. Sonst ist ein Zusammengehen verschiedener Nationalitäten nach unserm Princip, dem auch diese Seite des Hauses huldigen wird (zur Rechten sich wendend), nicht möglich als nur durch das Mittel der freien Föderation. Das ist das einzige Mittel, und darum kann zwischen uns und Oesterreich von keinem andern Verhältniß die Rede sein als von einer Föderation des gesammten deutschen Reichs, worin Deutsch-Oesterreich sich befindet mit den nichtdeutschen Provinzen.

Meine Herren! Als wir jene, ich glaube wohl denkwürdige Discussion über die §§ 2 und 3 unserer Verfassung in diesem Hause hatten, [s. St. B. IV 2770 ff. 2846 ff. 2875 ff. 2901 ff.] als wir jene Discussion hatten über das Schicksal Wiens und über die Haltung, welche die Nationalversammlung Wien gegenüber beobachten sollte, [s. St. B. IV 2808 ff. 3030 ff. V 3670 ff.] meine Herren, da waren wir (die Linke) leider die Propheten, welche vorausgesagt haben, was in Wirklichkeit eingetreten ist.

Wir sagten Ihnen, wenn wir es litten, daß Wien unterjocht werde, wenn wir es litten, daß die Gesammtmonarchie sich constituire, so sei damit Oesterreich von Deutschland für immer getrennt, die Gesammtmonarchie könne nicht mit Deutschland gehen, und es sei nothwendig, wenn wir von unserer Seite die deutsch-österreichischen Provinzen bei Deutschland haben wollten, daß wir die Gesammtmonarchie zerschlügen; wir haben damals gesagt, meine Herren, wenn diese Gesammtmonarchie sich bilde, so werde sie sich auf dem Princip des Absolutismus bilden und uns als Feindin im Bunde mit Rußland gegenübertreten; wir behaupteten damals, die österreichische Camarilla conspirire schon mit Rußland unter der Hand, sie werde die constitutionelle Maske abwerfen und in ein offenes Bündniß mit Rußland treten, sobald die Gesammtmonarchie fertig sei. [s. Vogt St. B. IV 2888—2891. 3041—3044. 2826.]

Der Herr Unterstaatssecretär Bassermann [St. B. IV 3049], der in die Geheimnisse der russischen Politik oder vielmehr Polizei tiefer eingeweiht ist als wir, antwortete uns damals, in Oesterreich sei eine

constitutionelle Regierung; es werde dort nach den schönsten Principien des Constitutionalismus regiert, wie er sie nur wünschen könne.

Als wir sagten, es sei in Oesterreich, namentlich in Wien, eine russische Wirthschaft, da erwiderte er [St. B. IV 3047]: „J, mein Gott, erinnern Sie sich nicht des Erlasses des Ministeriums Wessenberg? Hat der Kaiser von Rußland [Nikolaus I.] jemals in Warschau erklärt, wie der Minister Wessenberg, er wolle nur die Anarchie bändigen, aber die constitutionellen Freiheiten nicht beeinträchtigen?“[20]

Das warf uns damals Herr Bassermann entgegen, meine Herren, und es kamen die Schreckensscenen und die politische, scheußliche Rache, die jetzt noch in Oesterreich geübt wird.

Der Herr Unterstaatssecretär Bassermann [St. B. IV 3048] sagte damals: „Wenn Sie mir einmal zeigen werden, daß die Preßfreiheit in Oesterreich zurückgenommen wird oder der Reichstag cassirt wird, dann werde auch ich mich durch die Reaction und die Camarilla eingeschüchtert fühlen.“

(Bassermann: Darum wollen wir auch nichts mehr mit ihnen zu thun haben.)

Herr Bassermann sagt, deshalb wollen wir auch nichts mit ihnen zu thun haben. Er ist also wirklich durch die Reaction in Oesterreich eingeschüchtert. Herr Bassermann sieht also jetzt Reaction und Camarilla in Oesterreich.

Aber, meine Herren, ich sage, ein Mann, der es mit seinem Vaterlande und mit der Freiheit aller seiner Brüder ehrlich meint, ein solcher Mann zieht sich nicht bloß egoistisch zurück vor dem Absolutismus und vor einer solchen Politik, sondern er sucht sie zu bekämpfen und tritt ihr entgegen, ein treuer Bundesgenosse seiner Brüder!

Und nun, meine Herren, werden Sie mich fragen, was ich denn vorschlage in dieser Zeit der Gefahr.

Meine Herren! Ich werde Ihnen nichts beantragen. Wenn Sie aber erlauben, so werde ich Ihnen die Mittel der Rettung von Ihren Herren Collegen, den Herren Abgeordneten Waitz, Wurm und Graf Deym, vorschlagen lassen. Ich bitte um die Erlaubniß, die Vorschläge dieser Herren Ihnen vorlesen zu dürfen.

Meine Herren! Herr Wurm [St. B. IV 2906] sagte, als von der Lostrennung Oesterreichs die Rede war — es war freilich vor einiger Zeit —: „Ist es nicht ohne Beispiel in der Geschichte, daß ein großes Volk so viel Land und eine so große Bevölkerung aufopfert und

darauf verzichtet ohne Schwertstreich? Und noch dazu eine Bevölkerung, von der nicht bewiesen ist, daß sie nicht deutsch sein wolle, von der umgekehrt wir wissen, daß sie zum großen Theile deutsch sein will und deutsch bleiben werde!"

Das, meine Herren, ist der Vorschlag des Herrn Wurm, und Herr Waitz [St. B. IV 2787 und 2788] sagt Ihnen: „Ich will, daß das, was deutsch ist und deutsch war seit Jahrhunderten von Oesterreich, daß das ganz und völlig deutsch bleibe. — Der deutsche Bund ist nur die Continuität des Reichs, und keinem hat es frei gestanden, ob er beitreten wollte oder nicht, und wir sind wieder die Continuität dessen, was war, und keinem steht es frei, ob er zu uns gehören will oder nicht." Die Note der von Herrn Waitz so belobten preußischen Regierung [vom 16. Februar] stellt es freilich Jedem frei, beizutreten oder nicht.

Und, meine Herren, Herr Riesser [St. B. IV 2912] forderte uns damals auf, ehe wir die Bürde unserer Cultur auf die Schultern Oesterreichs allein lüden, um sie nach Osten zu tragen, so sollten wir doch erst untersuchen, ob die österreichischen Brüder für sich allein starke Beine genug hätten, um diese Lasten zu tragen.

Die Beine haben sich zu schwach erwiesen. Nicht wahr, Herr Riesser, sie haben sich viel zu schwach erwiesen, um die Last des Culturtragens nach Osten, die ihnen das Reichsministerium aufgebürdet hat, auf sich zu nehmen? Die Last ist Ihnen zu schwer geworden, und sie sind darunter zusammengeknickt!

Meine Herren! Da, sage ich, ist es unsere heilige Pflicht, ihnen aufzuhelfen, sie emporzurichten durch unsere Kraft und nicht zu dulden, daß sie ferner unter der aufgebürdeten Last erliegen: deshalb, meine Herren, rufe ich Ihnen zu, was Herr Graf Deym [St. B. IV 2881—2883] Ihnen zurief: „Nehmen Sie, erobern Sie sich Oesterreich!"

(Eine Stimme aus dem Centrum: Er hat es ironisch gemeint. Eine andere: Welche Politik!)

Meine Herren! Ich meine es im Ernste. Es ist eine Politik des Schwertes, die ich hier predige, — allerdings!

Meine Herren! Sie sehen, welche Fortschritte die Auflösung des Reichs trotz des Kaiserwortes macht. Ich nehme die Nachrichten von den Siegen in Ungarn, von den Fortschritten der tapfern Kossuthschen Partei in Ungarn, von den drohenden Aufständen in Böhmen, von dem Kriege in Italien nur als zur Hälfte begründet an; — vielleicht ist auch das noch zu viel — allein Jeder wird einsehen, daß zur Nieder-

drückung der empörten Völker und zu der Durchführung des Kaiserworts in der octroyirten Verfassung mehr gehören wird als Jahre und größere Kräfte, als Oesterreich, als die österreichische Regierung wirklich in diesem Augenblicke besitzt.

Meine Herren! Ich mache mir keine Illusion darüber, daß endlich einmal der Span* zwischen dem Westen und Osten ausgefochten werden muß, daß endlich einmal der Krieg beginnen muß zwischen der Cultur des Westens und der Barbarei des Ostens.

Ich behaupte nun, meine Herren, der Moment dazu ist jetzt der günstige: jetzt ist es die Zeit, wo Sie zu einem solchen Kriege die günstigsten Chancen haben, wo nicht Rußland und Oesterreich als vereinte Massen Ihnen entgegenstehen werden, sondern wo Sie Bundesgenossen finden werden in aller Welt und unter allen Völkern, und wo diejenigen, die im vorjährigen Kriege geschrapnelt wurden von Preußen und zu Pulver und Blei begnadigt wurden von Oesterreich, vergessen werden, was da geschah, und wo Deutsch-Oesterreicher, Polen, Ungarn gegen den gemeinsamen Feind im Osten mit zu Feld ziehen werden.

Aber, meine Herren, die Bundesgenossen werden Sie nur dann finden unter den Deutsch-Oesterreichern, unter den Ungarn und Polen, wenn die deutsche Nationalversammlung und deren Beauftragte es sind, welche den Krieg führen, nicht aber, wenn es ein preußischer Erbkaiser ist.

Meine Herren! Dieser heilige Krieg der Cultur des Westens gegen die Barbarei des Ostens, den dürfen Sie nicht herabwürdigen und vergiften durch ein Duell zwischen dem Hause Habsburg und dem Hause Hohenzollern, und wenn Sie auf dieser Seite des Hauses (sich rechts wendend) auch mit ihrem ritterlichen Führer [v. Vincke], der jetzt leider nicht da ist, noch so viele Neigung für diese Art des Auskämpfens, für den Zweikampf oder das Duell haben mögen,[21] diesen Kampf dürfen Sie nicht zu einem Duell regierender Dynastien herabwürdigen. Nein, meine Herren, Sie müssen entschlossen sein, diesen Krieg sein zu lassen, was er sein soll: ein Kampf der Völker! Glauben Sie nicht, daß diesen Kampf ein Erbkaiser führen könne. Er würde aussehen wie ein Eroberungskrieg für die Dynastie Hohenzollern und nicht wie der berechtigte Krieg im Namen des deutschen Volkes gegen Rußland und gegen die österreichische Barbarei.

Meine Herren! Das ist die Gefahr, die in Ihrem Erbkaiser liegt. Sie rufen: „Macht, Macht und Macht!“, [s. W. Beseler St. B. VI 4414] und er gibt Ihnen nur Schwäche, Schwäche und noch einmal Schwäche.

* = die Feindschaft.

Der Erbkaiser verletzt die Sympathien der thatkräftigen Mehrheit des deutschen Volkes, er empört Alle, welche deutsch sein, aber keiner Dynastie angehören wollen, wenigstens keiner anderen als der, welche in ihrem Lande gewachsen wäre. Meine Herren, die Bundesgenossen, welche Deutschland in Oesterreich fände, würde der Erbkaiser in den Reihen seiner Gegner finden.

Es ist eine Politik der That, die ich hier auseinandergesetzt habe. Das ist keine That, daß man einem Andern die That überträgt, indem man sich selbst für bankerutt erklärt, und daß man außerdem die Zukunft in den Kauf gibt. Nehmen Sie die That selbst in die Hand, — ich bin dabei. Ernennen sie einen Executor, einen Ausführer Ihrer Beschlüsse für die Zeit der Gefahr, bekleiden Sie ihn mit unumschränkter Gewalt für die Zeit der Gefahr und in der Zeit des Krieges, — ich werde nichts dawider haben, ich werde Ihnen zustimmen. Aber verpfänden Sie die Zukunft Ihres Vaterlandes nicht: Sie haben kein Recht dazu!

Man wird mir sagen, es dürfe unsere Aufgabe nicht sein, auf Zerstörung eines großen Reiches hinzuarbeiten; aber ich antworte: wenn dieses Reich so ist, wie Oesterreich jetzt ist, so ist es unsere heilige Pflicht, unsere Aufgabe, auf die Zerstörung desselben hinzuwirken.

Man [v. Gagern St. B. IV 2897] hat uns gesagt, man solle den Feuerbrand nicht in das Haus des Nachbars werfen, — das sei kein wahres Benehmen eines guten Nachbars.

Meine Herren! Das ist wahr, so lange der Nachbar ein Freund ist. Wenn aber der Nachbar ein Haus aus Leichen baut und es mit Blut kittet, so ist es ein Verdienst, den Scheiterhaufen unter diesem ekelen Gebäude anzuzünden, damit der Phönix des vereinigten Deutschlands aus der Flamme sich erheben könne.

Georg Waitz.

19. März 1849.

St. B. VIII 5835—5839.*

Meine Herren! Ich habe manchmal von dieser Stelle im Namen des Verfassungsausschusses zu Ihnen gesprochen; ich bin zu anderer Zeit für mein specielles Vaterland [Schleswig-Holstein] hier aufgetreten. Heute aber wünschte ich alle besonderen Interessen und Neigungen von mir abzustreifen und von dem allgemeinsten Standpuncte deutscher Ehre, deutschen Rechts und deutscher Einheit aus sprechen zu können.

* Berichtigungen: St. B. VIII 6038.

Ich fürchte aber, meine Herren, daß es mir in den Augen Mancher dennoch nicht gelingen wird; denn wenn irgendeine Sache von Vorurtheilen und falschen Auffassungen beherrscht, von irrigen Behauptungen und Entstellungen verwirrt worden ist, so ist es die wichtigste Angelegenheit des Vaterlandes, das Werk unserer Verfassung, ihr Plan, ihr Inhalt, ihre Tendenz.

Meine Herren! Es sind namentlich viele Mitglieder aus Oesterreich, die von diesen Ansichten eingenommen sind. Ich sage es hier, daß ich in der Schrift eines Collegen[22] Dinge gelesen habe, die ich überall anders als dort erwartet hätte. Ich werde darauf, meine Herren, vielleicht zurückkommen.

Ich glaube, in der Liebe zu Deutsch-Oesterreich, zu den Deutschen in Oesterreich keinem Mitgliede dieser Versammlung nachzustehen, aber ich habe immer sehr bestimmt und klar zwischen diesen und der habsburgischen Gesammtmonarchie unterschieden. Meine Freunde und ich, meine Herren, — ich darf es aussprechen — wir haben in den früheren Monaten unseres Zusammenseins Alles gethan, um Oesterreich an uns zu schließen; wir haben Rücksichten genommen auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Staats, der einzelnen Provinzen, ja der Gesammtmonarchie. Ich appellire in dieser Beziehung an die Collegen aus Oesterreich, mit welchen wir damals Hand in Hand gegangen sind in politischen Dingen. Es sind einzelne meiner Freunde selbst weiter gegangen, als ich für richtig halten konnte. Immer habe ich offen und klar meine Ansicht ausgesprochen, bei der italischen Frage bereits und bei den §§ 2 und 3 vor Allem. [s. St. B. II 1560 und IV 2786—2789.] Ich habe damals gesagt: „lieber den schwereren Bau mit Oesterreich als den leichteren ohne dasselbe", und dieses Wort ist später auf der Tribüne hier wiederholt worden [z. B. von Giskra S. 402]. Ich habe auch nie Anlaß gehabt, dieses Wort zu verleugnen.

Aber wie ist die Lage der Dinge jetzt?

Man hat uns die festen Mauern im Osten niedergerissen, man hat die starken Pfeiler zerstört, welche Deutschland dort hatte: man hat nicht bloß die deutschen und nichtdeutschen Lande zu einer Gesammtmonarchie vereinigt, man hat auch einzelne deutsche Provinzen innerhalb derselben mit fremden zu eigenen Kronländern verbunden.

Meine Herren! Mit Erstaunen habe ich einen [d. i. den Bergerschen] Antrag gelesen, der uns in diese Versammlung gebracht worden ist. Nicht darüber habe ich mich gewundert, daß die österreichische Regierung solche Propositionen gemacht hat; aber daß mehr denn fünfzig deutsche

Männer, Oesterreicher und Nichtösterreicher, einen solchen Antrag hier eingebracht haben, hat mich mit Erstaunen erfüllt. Ich will es begreifen, daß humanitarische Demokraten, denen [wie Berger S. 257] vor der Verbrüderung der Völker die Stämme verschwinden, für eine künftige europäische Central-Völker-Republik solche Gedanken hegen; ich will es mir gefallen lassen, daß praktische Staatswirthschafter [wie v. Hermann], die die Menschen nur nach dem schätzen, was sie an Baumwollzeug verbrauchen, auf solche Gedanken kommen und die nationalen Unterschiede vergessen; — daß aber Männer der Geschichte und Politik ihre Namen hinzugefügt haben, kann ich nicht begreifen. Ich lese den Namen eines Mannes, der seit Jahren deutschpatriotisch gewirkt, der vor wenigen Wochen noch hier gedonnert hat, als es sich von der Demarcationslinie in Posen handelte; ich finde einen Mann, der Sie vor nicht langer Zeit in einer beweglichen Rede gewarnt hat, einige dänischredende Schleswiger nicht aufzunehmen in den deutschen Bund, weil sie nicht zu Deutschland gehören dürften. [s. Wuttke St. B. VII 5080 und 5081. Reichensperger St. B. IV 2754.]

Meine Herren! Ich will dem Redner, welcher neulich an dieser Stelle gesprochen hat, nicht antworten, daß nach seinen Gründen wir uns mit den Russen und Türken vereinigen sollten, immer am Liebsten mit denjenigen Völkern, die auf der Stufe der Cultur am Tiefsten stehen.[23] Meine Herren, ich will [vielmehr] sagen: man wirft uns [nach dem Vorgange L. Simons St. B. VI 4589] vor, wir wollten ein Kleindeutschland machen, und wir wären nicht dazu hierher geschickt. Ich erwidere aber: wir sind es noch viel weniger, um Deutschland an jene fremden Slaven zu schmieden.

Meine Herren! Wo bliebe die nationale Entwickelung und Erhebung, zu der wir berufen sind! Wahrlich, der beschränkteste Particularismus ist mir lieber als diese Universalität; den kleinsten Fleck rein deutscher Erde schätze ich höher als diese wüste, weite Gesammtmonarchie. Aber, meine Herren, ich gehe weiter: ich behaupte, es kann Deutschland seine Interessen nicht an die Gesammtmonarchie Oesterreich knüpfen, — keine Form, keinen Weg, kein Mittel der Einigung weiß ich.

Sehe ich zunächst auf die österreichische Verfassung, wie sie vorliegt, so sind alle diejenigen Rechte, die wir für den Bundesstaat vindiciren, dort für die einheitliche Reichsgewalt in Anspruch genommen. Sie müssen mir erlauben, dieselben hier kurz zu wiederholen: die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und aller seiner Interessen, insbesondere

der Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten, das gesammte Heerwesen zu Lande und die Seemacht, alle Gewerbs- und Handelsangelegenheiten einschließlich der Schiffahrt, der Zölle und Banken, des Münz- und Bergwesens, der Regelung von Maß und Gewicht, die Reichsverbindungen durch Wasser- und Landstraßen, Eisenbahnen, Post und Telegraphen.

Meine Herren! Vergleichen Sie damit die Bestimmungen unserer Reichsgewalt, und sagen Sie mir, was für diese übrig bleibt. Oder glauben Sie, daß der österreichische Gesammtstaat geneigt sein wird, irgend etwas Wesentliches von diesen Rechten jenem siebenköpfigen neunzüngigen Directorium abzutreten, welches er an die Spitze jenes ungeheueren Staates stellen will? Oder können Sie sagen, welche Rolle das berathende Staatenhaus hierbei spielen soll?

Aber, meine Herren, nicht bloß jene centralisirte Verfassung Oesterreichs schließt den Gesammtstaat von uns aus; auch jede föderative Verfassung hat nach meiner Ueberzeugung nothwendig dasselbe Resultat.

Wie man auch die Entwürfe gestaltet hat, immer hat man für die Gesammtleitung der österreichischen Monarchie die auswärtigen Verhältnisse, das Heerwesen, die Handels- und Zollangelegenheiten in Anspruch genommen, und die sind es gerade besonders, welche nothwendig der einheitlichen Reichsgewalt vindicirt werden müssen. Ganz richtig und sehr treffend hat das Gesammtministerium in seiner Note vom 22. Januar den Standpunct bezeichnet, indem es die Voraussetzung aussprach, daß diejenigen Souveränetätsrechte, welche als unveräußerliche Rechte der österreichischen Centralgewalt über die sämmtlichen österreichischen Lande österreichischerseits betrachtet werden, im Wesentlichen auch als der Inbegriff der Rechte gelten werden, welche der deutsche Bundesstaat aufsprechen müsse, damit die Staaten umschlungen seien von dem gemeinsamen Bande einer kräftigen Centralgewalt.

Meine Herren! In einem Puncte aber weiche ich von der Auffassung des Ministeriums ab, von einer Aeußerung, welche der Herr Ministerpräsident [v. Gagern St. B. VIII 5737] noch in der letzten Sitzung hier auf dieser Tribüne gemacht hat. Ich bin der Meinung, daß auch in den auswärtigen Verhältnissen Deutschlands und Oesterreichs Interessen nicht zusammenfallen; ich bin der Meinung, daß Deutschland und Gesammtösterreich sich niemals zu einer Solidarität der auswärtigen Verhältnisse vereinigen können.

Meine Herren! Wir haben nicht dasselbe Interesse in Italien: Deutschland hat gewiß keinen Grund, zu wünschen, daß die Lombardei

bei Oesterreich bleibe; — niemals werde ich mich davon überreden lassen — am Wenigsten haben wir das Interesse, daß Italien abhängig und zerrissen bleibe. Wir haben nicht dasselbe Interesse in Ungarn: es ist nicht Deutschlands Vortheil, daß die Magyaren, dieser Keil im slavischen Stamme seit langen Jahrhunderten, geschwächt und herabgedrückt werden. Wir haben nicht dasselbe Interesse in Galizien, welches Oesterreich immer in die Bahnen russischer Politik getrieben hat. Allerdings hat Deutschland in den Donaugegenden wichtige Interessen zu wahren und bedeutende Aufgaben zu verfolgen, aber ich finde nicht, daß die Gesammtmonarchie Oesterreich diese jemals befriedigt hat; ich finde nicht, daß dort deutscher Einfluß vorgeherrscht, sondern daß Rußland nur immer weitere Fortschritte gemacht hat. Meine Herren, in dem Augenblicke, wo man deutsche Einwanderer nach Ungarn und Siebenbürgen beruft, müssen die Deutschen in Siebenbürgen ihre Hände gegen Rußland um Hilfe ausstrecken!

Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß Deutschland, wenn es vereinigt da steht, hier stärker und kräftiger auftreten kann, eben weil es nur deutsch ist, als dieses gesammte Oesterreich es je thun kann. Jedenfalls aber hege ich die Ueberzeugung, daß Deutschland noch andere Aufgaben hat als die, welche ihm hier im Südosten gestellt sind. Ich sage, daß es seine Blicke zu richten hat gegen den Westen, an den Rhein, an die Küste der Nordsee: hier ist der Sitz der deutschen Freiheit und Entwickelung seit den ältesten Zeiten der Geschichte; hier werden sich die Geschicke Europas, vielleicht der Welt entscheiden; hierhin und zu den transatlantischen Landen muß der Blick vor Allem gerichtet sein.

Allerdings auch die Erhebung des habsburgischen Hauses dort im Südosten ist ein Blatt der deutschen Geschichte; denn es waren deutsche Fürsten, deutsche Völker, welche hier thätig waren, welche hier über die Grenze der ursprünglichen deutschen Entwickelung hinübergriffen. Das aber können wir uns nicht verbergen, daß, je mehr sich hier die habsburgische Macht erhob und erweiterte, je mehr das deutsche Reich, das ihrer Obhut anempfohlen war, in Schwäche und Ohnmacht versank, — es beginnt schon mit den Zeiten Rudolfs von Habsburg, es zeigt sich zur Zeit Friedrichs IV.* und Leopolds I. und fast in jeder Periode der Geschichte — und je enger Ungarn an Oesterreich angeschlossen wurde, desto mehr trennte dieses sich von Deutschland, und desto schwächer wurde Deutschland.

* Gewöhnlich Friedrich III. genannt.

Meine Herren! Auch auf anderen Gebieten ist Habsburgs Politik nicht immer deutsch gewesen. Ich will nicht zurückgreifen in ferne liegende Zeiten, ich will auch nicht anführen, was Alles vielleicht aus den neueren Zeiten angeführt werden könnte: ich will nur an einzelne Thatsachen erinnern.

Als Preußens König [Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1847] den vereinigten Landtag berief, da schloß Oesterreich mit Rußland eine engere Verbindung, und als Deutschland einen Schritt weiter in der Entwickelung machte, da rückten die Russen in Siebenbürgen ein. Meine Herren, es soll in diesem Augenblick verhandelt werden über Italiens Geschick, aber nicht bloß Italiens Verhältnisse, auch Deutschlands Geschicke wünscht Oesterreich einem europäischen Congresse zu überliefern. Oeffentliche Nachrichten haben es verkündet, und weitere Mittheilungen bestätigen, daß gerade Oesterreich dahin wirkt, daß europäische Verhandlungen über die Gestaltung des deutschen Bundes eröffnet werden.

Meine Herren! Sie werden mir sagen, das sei die Politik des habsburgischen Hauses, und in keiner Weise dürften wir die Völker entgelten lassen, was die Fürsten gesündigt haben.[24]

Meine Herren! Ich bin ganz dieser Ansicht, ich bin auf das Lebhafteste durchdrungen von derselben; aber ich habe auch die feste und innige Ueberzeugung, daß nicht wir es sind, welche die Deutsch-Oesterreicher von uns gewiesen haben.

Meine Herren! Sie werden mir einwenden, jene §§ 2 und 3 hätten es gethan. [s. S. 322.]

Ich habe sie anders verstanden, allerdings nicht bloß als eine Frage an Oesterreich; nein, ich habe sie als eine Bedingung für Oesterreich verstanden. Aber ich habe geglaubt, Oesterreich könne und würde die Bedingung erfüllen, und dann würde nichts mehr Deutsch-Oesterreich mit uns verbunden haben als gerade diese Bestimmung unserer Verfassung.

Meine Herren! Sie werden sagen, die Ereignisse hätten ein Anderes gelehrt.

Ich bin nicht ganz dieser Ansicht: ich bin nicht gewohnt, die historischen Resultate in wenigen Monaten zu ziehen; ich bin nicht der Meinung, daß die Waffen der siegreichen Heere die verschiedenen Provinzen fest an einander geknüpft und für alle Zukunft zusammengekettet haben, und ich stimme mit Herrn Vogt [S. 534 und 536] darin überein, daß auch die Verfassung das Werk der Einigung in Oesterreich nicht für alle Zukunft geschlossen, daß sie die Schwierigkeiten eher gemehrt und gesteigert als beseitigt habe. Aber, meine Herren, in einem Puncte habe ich

mich getäuscht: ich habe geglaubt, daß die Mehrzahl der Deutsch-Oesterreicher die Verbindung mit Deutschland höher stelle als die mit der Gesammtmonarchie.

Meine Herren! Das ist nicht geschehen, weder hier im Saale geschehen noch draußen. Die Mehrzahl hier hat sich gegen uns erklärt.

(Eine Stimme: Nein!)

Allerdings die Mehrzahl! und sie haben unsere Beschlüsse in einer Weise daheim berichtet, daß sie nur zu einer Aufregung gegen uns benutzt werden konnten. Die Mehrzahl des Volkes in Oesterreich hat ihnen Beifall zugerufen und nicht den Collegen, die mit uns gestimmt haben. Zahlreiche Adressen sind in diesem Sinne erlassen worden, hierhin und nach Olmütz, und auch die, welche den Anschluß an Deutschland wünschen, stellen die Rücksicht auf die Gesammtmonarchie Oesterreichs fast immer an die Spitze.

Meine Herren! Ich glaube, daß es dadurch und nur dadurch dem Ministerium Oesterreichs möglich geworden ist, eine Verfassung zu geben, wie sie vorliegt, und was ich von dem Entwurf zu Kremsier[25] erfahren habe, — denn ich kenne ihn nicht selbst — das sagt mir, daß er in diesen Puncten nicht viel anders gewesen ist, daß er auch die Rücksicht auf Deutschland weit zurückgestellt hat hinter die Gesammtmonarchie Oesterreich.

Meine Herren! Ich begreife, daß in dieser Lage der Dinge Abgeordnete aus Oesterreich, welche die Verbindung mit Deutschland über Alles stellen, daß sie sich an uns, an unser Werk anklammern, und, meine Herren, ich habe mit Befriedigung gehört, daß Männer, an deren deutscher Gesinnung Niemand zweifeln wird, ihre Stimme mit uns vereinigen werden. Aber, meine Herren, das begreife ich nicht, daß man diese Verfassung anerkenne[n], vielleicht, ich sage vielleicht, willkommen heißen kann und dennoch an dem Bau der deutschen Verfassung fortarbeiten will.

Meine Herren! In einem Augenblicke, wo die österreichische Regierung selbst die bestehende Verbindung mit Deutschland fast zerreißt, mahnt sie eifriger zu den Wahlen als je, sie, welche sie früher vernachlässigte, keineswegs betrieben hat. Die Regierung hat ein Circular erlassen, die Abgeordneten sollten nach Frankfurt gehen, um die österreichischen Staatsinteressen am deutschen Reichstage mit der gehörigen Stimmenzahl zu vertreten. Meine Herren, es ist unmöglich, ich sage, es ist unmöglich, daß ein Abgeordneter hier sitzt, welcher zu dem Zwecke gekommen oder geblieben ist.

Wenn es in demselben Circulare heißt, daß die staatlichen Beziehungen des verjüngten Oesterreichs zu Deutschland geordnet werden sollen, und daß Oesterreich wünschen müsse, dies in möglichst vortheilhafter Weise zu erzielen, so habe ich dawider nichts; aber unmöglich kann es die Meinung [Oesterreichs] sein, diese Vortheile zu erzielen dadurch, daß unsere Einigung gehindert, aufgehalten, auch nur verzögert wird.

Meine Herren! Ich habe gehört, — und Sie gestatten, daß ich offen zu Ihnen spreche — ich habe gehört, daß österreichische Deputirte es als ihre Aufgabe betrachten, das Erbkaiserthum zu hindern, damit wenigstens für die Zukunft ein Eintritt Oesterreichs, ein Anschluß Oesterreichs möglich sei.

Meine Herren! Ich muß sagen, es kann das kein Grund sein. Nicht die Rücksicht auf die Dynastie kann jetzt noch entscheiden. Ich glaube, das habsburgische Haus hat den Anspruch freiwillig aufgegeben, oder es hat ihn verloren, an der Spitze von Deutschland zu stehen. Ich glaube nicht, daß Sie verlangen können, daß wir ihm einen Platz auf dem deutschen Thron oder auch nur einen Platz in einem Directorium offen halten; ich glaube nicht, meine Herren, daß Oesterreichs Völker dadurch weiter von uns getrennt, länger von uns geschieden werden können, daß wir uns zu einer festen, zur festesten Einheit verbinden, die wir finden können.

Meine Herren! Ich glaube, es kann eine Zeit kommen, wo diese Einheit auch für Oesterreich von Bedeutung sein wird, wo die sieben bis acht Millionen Deutsche wohl des Rückhalts gegen die dreißig Millionen Fremder bedürfen werden, und ich bin allerdings der Ansicht, daß auch wir unser Recht an den deutsch-österreichischen Landen zu wahren haben, und an den Worten, welche Herr Vogt [S. 538] neulich anführte, die ich früher ausgesprochen, halte ich auch jetzt noch fest: kein einziges davon will ich aufgeben, und nicht bloß an den deutsch-österreichischen Landen, wo Deutsche wohnen, meine Herren, auch an Böhmen und an der Küste der Adria haben wir ein Recht. Ich habe schon einmal gesagt [St. B. IV 2787 und 2788]: „Nicht durch Oesterreich sind sie an Deutschland gekommen, das Haus Oesterreich hat sie von Deutschland empfangen.“

So, meine ich, meine Herren, kann die Rücksicht auf Oesterreich uns nicht abhalten, für die Erblichkeit zu stimmen. Ich möchte sagen, sie muß uns dazu bestimmen, und wenn ich den Gang der letzten Monate überblicke, so finde ich, daß jede Erklärung aus Oesterreich der Erblichkeit neue Stimmen gewonnen hat, und, meine Herren, ich selbst bin diesen Weg gegangen. Ich habe geglaubt, daß die Erblichkeit über die

Natur, über die Bedürfnisse des Bundesstaates hinausgehe; ich glaube jetzt, daß nur die Erblichkeit uns den Bundesstaat sichern könne, wie wir ihn brauchen.

Meine Herren! Gestatten Sie mir, ein kurzes Wort zu sagen über den Entwurf der Verfassung, wie er vorliegt. Er hat, wie immer, lebhafte Angriffe erfahren von zwei Seiten.

Den Einen enthält er der Freiheit, der Einheit nicht genug. Ich ehre die Principien, auf denen diese Ansicht beruht, wenn ich sie auch nicht theile; ich glaube aber, daß diese Ansicht jetzt keine Aussicht auf Verwirklichung hat.

Den Andern geht die Verfassung in beiden Beziehungen viel zu weit, vor Allem aber auf dem Wege der Einheit. Nichts haben wir öfter gehört als: einen Einheitsstaat, einen unitarischen Staat hätten wir geschaffen! Die österreichische Note vor Allem hat es ausgesprochen, andere Regierungen haben bereitwillig beigestimmt, und selbst in diesem Saale hat das Wort ein Echo gefunden, auch bei solchen, die früher unbedenklich mit uns vorwärts gegangen sind. Ja, meine Herren, man [z. B. Giskra S. 395—397] hat wohl gesagt, wir hätten die Verfassung, den ganzen Bundesstaat nur geschaffen und erdacht, um eben das preußische Erbkaiserthum damit zu Stande zu bringen, und was der Behauptungen mehr dem Ausschuß oder einzelnen Mitgliedern in demselben imputirt worden sind.

Meine Herren! Das Wort vom „Bundesstaate" ist zuerst in der badischen Kammer und dann von dem berliner Schlosse aus [am 12. Februar bezw. 18. März v. Js.] verkündet worden, und es sind damals ziemlich dieselben Wege vorgezeichnet worden, welche wir bis zu dem heutigen Tage gegangen sind.[26] Und wer zuerst die preußische Hegemonie vertreten, das ist Ihnen neulich schon an dieser Stelle [von Wurm St. B. VIII 5811] gesagt worden, und nicht so ganz verändert hat sich die Ansicht des Herrn Pfizer, als hier behauptet worden ist; denn jenen Antrag, den Herr Vogt [S. 533] verlas, hat Pfizer im Juni gestellt, als es sich von der Begründung der provisorischen Centralgewalt handelte, als wir Andern den Erzherzog Johann von Oesterreich wählten. [s. S. 37.] In dem definitiven Entwurf der Verfassung, den ich vor mir habe, heißt es: „Die Würde eines Oberhauptes wird Preußen übertragen."[27] Das ist die Ansicht Pfizers für die definitive Gestaltung der deutschen Verfassung.

Meine Herren! Ich finde das Wesen des Bundesstaates darin, daß für den gesammten Umfang der dazu gehörigen Länder eine

besondere, in sich selbstständige Gewalt bestehe, welche auf eigenen Wurzeln beruht und aus ihnen ihre Kraft und Nahrung zieht, eine Gewalt, welche ihre besondere abgeschlossene Sphäre hat, in dieser aber eben so selbstständig, so berechtigt ist wie die Staatsgewalt jedes einzelnen Staates in ihrer Sphäre. Die Natur des Bundesstaates schließt nach meiner Ansicht jede Art der Delegation aus, sei es in der Spitze, sei es in den andern Gliedern. Oesterreich aber will nur Delegation, — so in der Spitze, so in der Zusammensetzung des gesetzgebenden oder berathenden Körpers — und wer das mit ihm will, meine Herren, der will keinen Bundesstaat. Der Ausschuß hat unerschütterlich festgehalten an der Idee, an dem Wesen des Bundesstaates: er hat es gethan namentlich in den Finanzverhältnissen, gegen die viel Einsprache geschehen ist; er hat abgewiesen jede Forderung, daß jenes Unwesen der Matricularbeiträge zurückgeführt werden solle; er hat vielmehr den Bundesstaat selbstständig fundirt. Er hat auch festgehalten an dem einheitlichen Oberhaupt, welches nicht bloß die Form, welches die Bedingung des Bundesstaates ist.

Meine Herren! Ein Directorium mag möglich sein in dem republicanischen Bundesstaat, wo frei gewählte Männer in größerer Anzahl an die Spitze gestellt werden: nimmermehr ist dasselbe aber unter Monarchien der Fall; nimmermehr kann hiermit ein Directorium verglichen werden, ernannt von den Regierungen der einzelnen Staaten. Es scheint mir undenkbar, daß politische Männer dem widersprechen können.

Aber daß dieses Oberhaupt erblich sei, das wird für überflüssig, das wird für unnöthig gehalten, und ich selbst, meine Herren, habe geglaubt, daß ein wechselndes Oberhaupt der Natur des Bundesstaates entspreche. [s. S. 415.] Aber ich bin davon zurückgekommen. Ich habe die Lage des Vaterlandes, ich habe die Stimme des Volkes zu beachten gesucht. Allerdings sind Stimmen laut geworden für den verantwortlichen wechselnden Präsidenten — Sie verzeihen es, wenn ich meine Meinung ausspreche —: ich glaube nicht, daß diese Stimmen tief aus dem Volke kommen; ich glaube, daß es eine Doctrin ist, welche dem Volke mitgetheilt und nachgesprochen wird, und für welche nicht warme Sympathien in der Masse der deutschen Nation zu finden sind. Vor Allem aber glaube ich, daß die Idee unausführbar für eine lange Zukunft ist.

Das Directorium, meine Herren, wollen zur Zeit die Fürsten, aber, so weit ich gesehen habe, nur die Fürsten, — nur eine Stimme aus dem

Volke ist mir kund geworden, aus Tölz, wenn ich nicht irre, dem Wahldistricte des Abgeordneten Sepp. Dagegen von allen Seiten verlangt man den erblichen Kaiser.

Das Einzige, was man dem preußischen Erbkaiserthum mit Erfolg hat entgegenstellen können, das ist das österreichische Erbkaiserthum — und das begreife ich —: dafür sind Stimmen laut geworden, namentlich aus dem Süden Deutschlands.

Meine Herren! Es liegt im Geiste der deutschen Nation eine tiefe Sehnsucht nach einem einheitlichen Oberhaupte. Wer sich nicht hat die Augen verschließen wollen, hat sehen müssen, wie diese Idee allmählich Anklang gefunden hat. Ich habe vorurtheilsfrei der ganzen Entwickelung zugesehen, und ich habe selbst mein Erstaunen darüber nicht verbergen können. Wie wäre es möglich gewesen, daß im Frühjahre des verlaufenen Jahres 210 Stimmen* wie das letzte Mal für den Erbkaiser sich entschieden? [s. St. B. VII 4853.] Gerade das, was Herr Raveaux [St. B. VIII 5831 und 5832] angeführt hat von der großen Umwandlung der Stimmen hier und draußen, spricht nicht für Sie (die Linke), sondern für unsere Seite.

Jede große Idee bricht sich langsam und allmählich Bahn, sie findet auch Widerstand, und wie sollte sie es nicht? Gerade dies zeigt, daß sie eine Bedeutung hat! Sie dringt vorwärts, und immer neue Streiter sind für diese Idee des Erbkaiserthums in die Schranken getreten. Wenn bis dahin die Rücksicht auf Oesterreich viele Fürsten und Einzelne zurückgehalten hat, so begreife ich es; wenn das aber ferner und in Zukunft gesagt wird, kann der Verdacht nicht ferne bleiben, daß Oesterreich mehr der Vorwand ist, und daß man nur ein loses Gewand will, um selbst möglichst viel Rechte für sich zu behalten.

Meine Herren! Ich komme noch einmal auf jenen Antrag [Berger] zurück, der uns von zahlreichen Mitgliedern dieser Versammlung geworden ist. Man will noch einmal eine Frist, man will noch einmal Unterhandlungen mit Oesterreich, und das wollen dieselben Männer, die vor Wochen schon nur acht Tage höchstens verlangen wollten, um dann definitiv und endgiltig zur Entscheidung zu kommen; das wollen dieselben Männer, die nicht Worte genug finden konnten, als vor mehreren Monaten oder einem Jahre von Unterhandlungen mit den Fürsten die Rede war: der Mann, der damals [im Fünfziger-Ausschusse] bei dem Lepelschen Promemoria in Zornesmuth ausbrach,

* Genauer 211 Stimmen.

[d. i. Heckscher][28] will uns jetzt die dritte Deputationsreise nach Olmütz[29] empfehlen!

Meine Herren! Ich begreife nicht die Langmuth des Herrn v. Hermann [St. B. VIII 5813—5816], mit der er hier gesprochen, der nach den Vorschlägen, welche uns gemacht wurden, noch neue Anträge stellen will, um bei dieser Lage der Sache vielleicht ein Volkshaus mit geminderten Rechten von der österreichischen Regierung zu erbitten! Meine Herren, der Redner hat gesagt, er habe [als Mitglied einer nach Olmütz gesandten Deputation der großdeutschen Partei] nicht den Auftrag gehabt, im Namen der Versammlung zu sprechen.

Ich finde das vollkommen richtig; aber schon um die Mitte Januar haben wir das Reichsministerium beauftragt, im Namen der Versammlung mit Oesterreich zu unterhandeln, und bis zur Stunde hat Oesterreich nicht einmal eine Antwort darauf gegeben. Und wie sollte denn die neue Verfassung zu Stande kommen? Die österreichische Verfassung ist octroyirt, weil die außerdeutschen Lande auf dem kremsierer Reichstage nicht vertreten sind, — sollen wir vielleicht die Gesammtverfassung auch für Italien und Ungarn machen?

Herr Vogt [S. 527] meint, die Octroyirung sei ein Gespenst, das wir nicht fürchten sollten, — ich fürchte es nicht, aber ich sehe es. Unter den gegenwärtigen Umständen, glaube ich, kann auf keinem anderen Wege als auf dem Wege der Octroyirung das zu Stande kommen, was die österreichische Regierung will, was Mitglieder dieser Versammlung uns empfehlen.

Man [Vogt S. 526] hat gesagt, daß meine Freunde nicht entschieden und kräftig, als es Zeit war, dem entgegengetreten sind, was uns jetzt bedroht.

Meine Herren! Wir sind jeder Störung des Verfassungswerkes entgegengetreten, wo und wann wir sie sahen: wir haben es gethan nach einer Seite hin, die uns damals mit Anarchie und Ueberstürzung bedrohte, und wir sind fest entschlossen, auch alles Andere, was gegen unser Verfassungswerk begonnen wird, so weit es in unseren Kräften liegt, von uns zu weisen.

Meine Herren! Die letzte österreichische Note enthält friedliche Versicherungen und Aussichten, und ich will ihnen gerne glauben. Ich will auch nicht die Reihe der verschiedenen österreichischen Erklärungen unter sich vergleichen oder etwa mit denjenigen, die der Reihe nach in der italienischen Angelegenheit [s. S. 85—89] abgegeben worden sind; ich will auch gerne vergessen, was Staatsmänner der älteren Schule gesagt

haben, Blittersdorff: „Erwäge ich den Gang, den das österreichische Cabinet seit fünf und zwanzig Jahren in allen Bundesangelegenheiten consequent eingehalten hat, so ist es mir nicht zweifelhaft, daß dasselbe kein in sich geschlossenes Deutschland mit nationalen Tendenzen und gemeinschaftlicher centraler Action will und wollen kann,“ [30] und ganz übereinstimmend ein geistreicher preußischer Staatsmann, Usedom: „Oesterreich kann an einem einheitlichen concentrirten Deutschland nicht theilnehmen, also soll es ein schwaches und zersplittertes Deutschland bleiben.“ [31]

Meine Herren aus Oesterreich, Sie sagen, es seien das Grundsätze des alten Systems.

Zeigen Sie uns durch Ihre Abstimmung, daß dieses der Fall ist; zeigen Sie, daß es anders geworden sei in Oesterreich: dann, meine Herren, ist auch jene Verbindung mit Oesterreich möglich, die wir Alle so enge, so innig, so fest geschlossen wünschen, als es nur irgend ausführbar erscheint; dann werden wir nicht die Stunde beklagen, wo wir uns zum gemeinschaftlichen Baue zusammengefunden haben! —

Meine Herren! Es drängt uns Alles zum Schlusse hin. Das Jahr, welches verflossen, hat Deutschland nicht einiger, nicht stärker gemacht, es hat nur die Zwietracht und die Zerrissenheit vermehrt. Vor einem Jahre mochten manche Gefahren augenfälliger sein: die Throne schwankten, und die Wogen der Demokratie gingen hoch; allein die Gefahren liegen jetzt tiefer, sie sind stärker. Blicken Sie hin, wohin Sie wollen, nach Oesterreich oder Preußen, nach Bayern oder Sachsen, an den Rhein oder an die Weichsel oder an den Belt, ich glaube, sie werden Ihnen nicht verborgen bleiben.

Meine Herren! Jenen Krieg dort in meinem Vaterlande, ich fürchte ihn nicht um des Landes willen; aber er hat schon einmal zu einer Erschütterung Anlaß gegeben, die ganz Deutschland tief ergriffen hat, zu einer Krisis, wo auf beiden Seiten der Entscheidung die Gefahren gleich groß waren. [s. S. 139—183.] Ein Krieg in diesem Augenblick ist nicht erfreulich, nicht wünschenswerth, aber ein Frieden, wie wir ihn schließen könnten, wäre doch noch viel trauriger und gefährlicher.

Meine Herren! In Italien beginnt die Kriegsflamme aufs Neue, und die österreichische Verfassung scheint mir nicht geeignet, um die italienischen Angelegenheiten zum Abschluß zu bringen. Ringsher auf allen Seiten droht dem Vaterlande Gefahr. Oesterreich ist für den Augenblick militärisch stark und in sich abgeschlossen, und dem Starken wird Beistand, während dem Schwachen Niemand vertraut. England wird vielleicht bald seinem alten Alliirten [d. i. Preußen] die Hand

reichen und sich von uns abwenden, die wir ihm nichts nützen können. Wollen Sie, meine Herren, in dieser Lage der Dinge die Entscheidung über Deutschlands Zukunft einer langen wechselnden Berathung oder auch nur einer unsichern Abstimmung anheimgeben, einer Abstimmung, die vielleicht in den wichtigsten Fragen zu keinem Resultate führt oder widersprechende Resultate zu Tage fördert?

Meine Herren! Es kann dies nimmermehr Ihre Absicht sein. Es kehren die Jahrestage der alten Erhebung wieder, und das Volk fordert von uns eine Entscheidung. Herr Raveaux [St. B. VIII 5831] hat an diese Tage gemahnt.

Meine Herren! Was aber hat sie damals blutig gefärbt? Daß die Fürsten zögerten, sich bedachten, sich nicht entschließen konnten, rasch, schnell, ganz, auf einmal zu geben, was sie selbst als nothwendig erkannten! Es wurden ihnen die Gefahren geschildert, wie dieselben sich heran-drängten; sie aber meinten, es lasse sich auf dem Wege der gewöhnlichen Entwickelung, der schrittweisen Concessionen vielleicht das Ziel erreichen.

Meine Herren! Die Rollen sind gewechselt: die Fürsten können Deutschland jetzt nicht retten; wir können es, vielleicht können wir es allein. Wollen auch Sie zögern, wollen auch Sie Bedenken tragen, wollen Sie sich an Principien klammern, um ein Bischen Freiheit mehr oder weniger?

Meine Herren! Thun Sie es nicht! Sie haben vielleicht nur Tage oder Stunden Zeit; dann ertönt auch für Sie das Wort: Zu spät!

Johann Nepomuk Berger.

20. März 1849.

St. B. VIII 5887–5890.

Meine Herren! Ich bin der erste und wahrscheinlich der einzige Oesterreicher, welcher in dieser hochwichtigen Debatte zum Worte kommt; ich bin vielleicht der letzte österreichische Abgeordnete, der von dieser Tribüne aus zu Ihnen spricht.

Meine Herren! Ich habe, so lange ich in dieser Versammlung bin, nie einen specifisch österreichischen Standpunct inne gehabt; wenn ich heute in jener Frage, von welcher das Geschick des deutschen Volkes in Oesterreich abhängt, den österreichischen Standpunct stärker betone, so ist die Ursache darin zu suchen, daß er durch den preußischen Standpunct herausgefordert wird. Ich werde aber selbst aus dem Widerstreite des österreichischen und preußischen Standpunctes den rein deutschen Standpunct zu retten und Ihre deutsche Aufgabe hinzustellen trachten.

Sie haben in den letzten zehn Monaten, seitdem diese Versammlung besteht, die Stichworte der deutschen Erhebung: deutsche Einheit und Freiheit mit vielfältigem Beifall begrüßt. Kein Tag verging, wo nicht der theoretische Enthusiasmus diesen Stichworten Beifall zollte. Leider mußte es bei dem Beifalle sein Bewenden haben, praktisch ist von beiden Dingen bisher nur sehr wenig durchgeführt worden.

Es wäre nun an mir, die Summe alles dessen, was die Redner von dieser Seite (zur Rechten gewendet) vor mir gesagt haben, zusammenzufassen und im Einzelnen kritisch zu prüfen. Ich will Sie jedoch damit nicht ermüden: ich will der Aufgabe, wie sie vorliegt, unumwunden auf den Leib gehen und aus den Behauptungen der Vorredner nur das berühren, was in dieser Frage relevant ist. Nur gegen meinen unmittelbaren Vorredner, den Herrn Ministerpräsidenten [v. Gagern St. B. VIII 5879—5887], möchte ich, um die Sache einmal für allemal abzuthun, kurz einige Worte richten.

Ich will dem Herrn Ministerpräsidenten seine eigenthümliche Auffassung der deutschen Vergangenheit, seine staatsmännische Betrachtung der deutschen Zukunft lassen; ich will nicht mit ihm darüber rechten, ob Deutschland ein Wahlreich war oder ein erbliches Kaiserthum. Ich möchte nur erinnern, daß, wenn auch einzelne Dynastien in gewisser Continuität den deutschen Thron inne hatten, diese Continuität doch hin und wieder unterbrochen war, und ich möchte nur erinnern, daß das deutsche Kaiserthum eben daran starb, weil die Sondersouveränetäten entstanden: der deutsche Kaiser ist an Schwäche und Entkräftung gestorben; soll er wieder entstehen, dann müssen auch die Sondersouveränetäten wieder zu Grunde gehen. Das scheint mir in der deutschen Geschichte festzustehen.

Was die großartigen Contouren der politischen Zukunft Deutschlands betrifft, wie sie der Herr Ministerpräsident mit staatsmännischen Zügen weitläufig zeichnete, so kann ich mich, eben weil ich nicht Minister bin, kürzer fassen. Ich muß aber nur im Allgemeinen so viel bemerken, daß der geehrte Vorredner das Problem, welches zunächst zu lösen ist, hierbei bereits als beantwortet ansieht und voraussetzt: Herr v. Gagern zeichnet seine deutsche Zukunft unter der Voraussetzung, daß Oesterreich bereits von Deutschland geschieden ist. Die Frage aber, ob Oesterreich von Deutschland zu scheiden ist, ist eben die erst zu lösende Frage: es ist die Frage, ob Sie berechtigt sind, die Thüre zuzumachen, bevor Sie Oesterreich zum letzten Mal gehört haben.

Andere Vorredner haben subjective Einfälle als Argumente geltend gemacht. Herr Welcker [St. B. VIII 5804] hat von Schamröthe gesprochen, Herr Waitz [S. 541 und 542] hat bloß sein Erstaunen entgegengehalten über den präjudiciellen Antrag, den ich zu stellen mir erlaubte.

Allein, meine Herren, wenn Herr Welcker ein Schamröthe überkam, als er las, was Oesterreich Ihnen zumuthet, so kann ich Ihnen sagen, daß sehr Viele von uns eine Zornesröthe überflog, als wir hörten, was Herr Welcker uns zumuthet. Wenn Herr Waitz sagt, er sei über meinen Antrag erstaunt, so möchte ich zu diesem Redner sagen, daß Staunen kein Grund sei; ich bin auch oft über Herrn Waitz erstaunt. Derselbe Herr Waitz, der scharfe Vertheidiger der unzerreißbaren historischen Continuität Deutschlands und Oesterreichs, [s. St. B. IV 2786—2789] derselbe Herr Waitz will jetzt mit dem Kaiserschnitt Deutsch-Oesterreich von Deutschland trennen. Es mag dies im Geiste der Logik vom 5. und 16. September v. Js. sein,[32] aber es ist nicht meine Logik.

Es ist interessant, einen Seitenblick auf den psychologischen Entstehungsproceß des Antrags von Herrn Welcker zu werfen. Herr Welcker, der enragirteste Großdeutsche, den es geben konnte, legt sich eines schönen Abends nieder und steht mit dem preußischen Kaiserthume auf: „der rasche Entschluß einer halben Stunde“ [s. St. B. VIII 5803] schuf seinen Antrag. Man muß da wirklich sagen:

„Die Morgenstund'
Hat Gold im Mund.“

Meine Herren! Ich kann einerseits nur Herrn Welcker um seine turbulente Jugendfrische beneiden, ich, der ich ungleich jünger bin als er; aber anderseits muß ich bedauern, daß die jugendliche, heißblütige Hastigkeit Herrn Welckers die Mehrzahl der Versammlung ergriffen hat, und daß diese im Begriffe steht, die Kaiserkrönung schneller zu feiern, als die Reflexion nach der Uebereilung kommt.

Ich will nach diesem kurzen Vorworte auf den eigentlichen Kern der Frage eingehen. Ich sehe den Kern der Frage einzig und allein in jenen Voraussetzungen, welche Herr Welcker und mit ihm der Ausschuß in den beiderseitigen Anträgen angegeben haben. Diese Voraussetzungen sind einfach folgende zwei: einmal, daß Oesterreich bereits sein letztes Wort gesprochen habe, und zum andern Mal, daß Deutschland in Gefahr sei, die seine unverzügliche Consolidirung fordere.

Meine Herren! Wo hat Oesterreich das letzte Wort gesprochen? Darauf wurde einfach die Antwort gegeben: in der octroyirten Verfassung.

Meine Herren! Ich muß gestehen, daß auch mich die octroyirte Verfassung Oesterreichs beim ersten Durchlesen derselben in vielen Beziehungen und namentlich auch in meiner deutschen Richtung schmerzlich ergriffen hat; ich muß gestehen, daß die octroyirte Verfassung keine Fuge offen läßt, durch die man Deutschland mit Oesterreich zusammengliedern und mit einem Bande umschlingen könnte. Aber, meine Herren, ich nehme die octroyirte Verfassung nicht beim Worte. Die Redner von der Gegenseite waren schnell fertig, nicht mit einer banalen, sondern mit einer neuen Phrase: Oesterreich stehe jetzt durch seine octroyirte Verfassung als Gesammtstaat verjüngt da.

Oesterreich kämpft in diesem Augenblicke in Ungarn mit zweifelhaftem Erfolge, der Kriegsbrand ist aufs Neue in Italien entflammt, und die neueste Politik des Cabinets ist nicht geeignet, die slavischen Sympathien zu gewinnen; kurz, der Boden schwankt unter der octroyirten Verfassung. Die octroyirte Verfassung ist nichts weniger als fertig, sie lebt nicht, sie hat keine Wirklichkeit. Oesterreich suchte sich mit dem Versuch dieser Wirklichkeit zu täuschen, noch ist Oesterreich kein abgeschlossener Gesammtstaat.

Ich sage, die Zustände Oesterreichs sind nicht abgeschlossen. Daraus folgt aber für Sie, daß Sie nicht das Recht haben, anzunehmen, Oesterreich habe in der octroyirten Verfassung das letzte Wort gesprochen; am Mindesten folgt daraus, daß Sie auf Zustände, welche selbst noch nicht definitiv sind, ein Definitivum bauen können.

Der octroyirten Verfassung folgte eine Note, und diese Note ist die letzte Bestätigung meiner Behauptung, daß es Oesterreich mit seiner octroyirten Verfassung nicht Ernst sei. Oesterreich geht durch die Note in der deutschen Frage weiter, als es mit seiner octroyirten Verfassung gehen kann; denn nach der octroyirten Verfassung hätte die Beschickung eines Staatenhauses keine Zulässigkeit, und dadurch schießt es selbst die erste Bresche in seine octroyirte Verfassung.

Ich schicke übrigens noch voraus, daß ich mich auf meinem Standpunct mit der österreichischen Regierung und ihren Ansichten nicht identificire.

Oesterreich, das Cabinet nämlich, sagt weiter in der Note, daß es bereitwillig Vorschlägen entgegensehe, durch welche die Lösung der deutsch-österreichischen Frage vorbereitet werden könne. Sie sind daher nach diesem Standpuncte, nach der factischen Basis der octroyirten Verfassung und nach der eigenen Erklärung des österreichischen Cabinets, nicht berechtigt, anzunehmen, Oesterreich habe das letzte Wort gesprochen.

Wozu, meine Herren, haben Sie Ihr Reichsministerium ermächtigt, mit Oesterreich in Unterhandlungen zu treten? Hatte denn diese Ermächtigung den Sinn, die Unterhandlungen sofort wieder abzubrechen, nachdem das Resultat für das preußische Erbkaiserthum nicht günstig scheint?

Ich maße mir nicht an, Ihnen mit meinem Antrage, den ich gestellt habe, die Grundlinien einer künftigen, durchaus lebensfähigen österreichisch-deutschen Verfassung bezeichnet zu haben. Aber nach dem, was ich von den Vorrednern, Herren Ahrens und Mohl [St. B. VIII 5852–5854. 5839–5841], gehört habe, kann ich wenigstens sagen, daß die Gedanken, welche ich in meinem Antrage niedergelegt habe, einer Entwickelung fähig sind, die weit über den lockeren Verband hinausgeht, welchen der Herr Minister [v. Gagern St. B. VIII 5883] uns dargelegt hat.

Ich identificire die österreichische Regierung mit dem österreichischen Volke durchaus nicht: die Regierung, die jetzt besteht, das Ministerium ist vorübergehend, — und wir wollen es hoffen — das österreichische Volk dagegen ist bleibend. Wir, die Abgeordneten aus Oesterreich, sind der einzig legale und glaubwürdige Ausdruck des Willens des österreichischen Volkes. Das österreichische Volk will eine solche Sonderung von Deutschland, wie sie durch das preußische Kaiserthum herbeigeführt wird, nicht: das österreichische Volk hat in zahlreichen Adressen aus Böhmen, aus Oberösterreich und namentlich in einer sehr schwungvollen und begeisternden Adresse aus Tirol uns aufgefordert, im Kampfe auszuhalten bis auf die letzte Stunde. Die Czechen haben sich sogar bewogen gefunden, das deutsche Parlament noch zu beschicken, und sie werden es noch beschicken.

Zwar hat Herr Waitz [S. 546] gesagt, wir hätten keinen Theil an dem Verfassungswerke mehr zu nehmen; Herr v. Würth und Herr Arneth haben sich sogar in einer Anwandlung sonderbaren und verrätherischen Ehrgefühls bewogen gefunden, Ihnen [durch ihren Austritt s. St. B. VIII 5857] Veranlassung zum Beifall zu geben.

Ich kann Ihnen, meine Herren, im Namen der Mehrzahl der österreichischen Abgeordneten erklären, daß wir nach einem solchen Beifall gar nicht buhlen, daß wir bis zur letzten Stunde auf unserem Posten bleiben werden, auf den uns das deutsche Volk gestellt hat. Die österreichischen Abgeordneten befinden sich jetzt hier gleichsam auf einem verlorenen Posten; die Pflicht eines solchen Postens ist es aber, zu kämpfen oder zu fallen auf diesem Posten. Wer aber in dem Augenblicke der Gefahr diesen Posten verläßt, verräth denselben.

Man hat uns zwar in Privatgesprächen, die wichtig sind, weil sie unsere Ehre betreffen, zugemuthet, wir müßten, wenn wir es mit unserer Ehre vereinbar hielten, weiter an der Verfassung mitzuwirken, gegen die österreichische Verfassung protestiren. Der Antrag, den ich gestellt habe,und der von der Mehrzahl der österreichischen Deputirten unterschrieben ist, protestirt aber in der That gegen die octroyirte Verfassung, denn er hebt sie auf.

Meine Herren! Sie sehen also, die erste Voraussetzung des Welckerschen Antrags, daß Oesterreich sein letztes Wort gesprochen habe, daß alle Mittel erschöpft sind, um einen Verband mit Oesterreich anzubahnen, ist unrichtig. Eben so unrichtig ist aber auch die zweite Voraussetzung, nämlich die Gefahr Deutschlands.

Ich habe über die vielen Gefahren, die in diesem Augenblicke Deutschland drohen sollen, die sonderbarsten Behauptungen hier aufstellen gehört. Manche Redner von der Gegenseite [z. B. v. Reden St. B. VIII 5870 und 5871] haben gesagt, es sei keine Gefahr da; der Herr Ministerpräsident [v. Gagern St. B. VIII 5879] hingegen sagte kurz zuvor, die Gefahr, die da sei, wäre schon da gewesen, als durch die Märzbewegung die alten Formen stürzten. Allein, wenn diese Gefahr consequent das preußische Kaiserthum bedingte, dann hätte man das preußische Kaiserthum von allem Anfang an errichten sollen. Wenn der Herr Minister die Märzbewegung und ihre sog. Errungenschaften nur dahin begriffen hat, daß man bloß ein preußisches Kaiserthum zu Stande zu bringen hätte, so hätte man uns Oesterreicher nicht in das Parlament rufen sollen.

Meine Herren! Ich habe keine Lust, mich in die Polemik über die russische Note und in die Vorwürfe darüber, ob das Ministerium von ihr Kenntniß haben sollte oder nicht, einzulassen; aber gewiß ist, daß Ihnen aus der Schöpfung Kleindeutschlands Gefahren drohen, und ich möchte beinahe behaupten, Sie suchen durch Ihren preußischen Kaiser Gefahren herbeizuführen, damit Sie nachher sagen können, Sie hätten der Gefahr wegen den Kaiser gemacht.

Die Gefahr des Bürgerkrieges hat Ihnen ein auf allen Seiten als Autorität hochgeachteter Staatsmann vorgehalten, Herr v. Radowitz [S. 522]. Herr v. Reden war zwar bemüht, Ihnen aus statistischen Quellen zu zeigen, daß Oesterreich, durch seine Ohnmacht gehindert,* keinen Krieg mit Ihnen anfangen könnte.

Ich befinde mich nun bei diesem Argumente in einer sonderbaren Lage. Es sei weit entfernt von mir, dem österreichischen Abgeordneten,

* St. B. VIII 5889: durch seine Macht gehindert.

Ihnen mit einem deutsch-österreichischen Bürgerkriege zu drohen. Mein aufrichtigster Wunsch ist, daß, wenn die letzten Mittel versucht sind, und wenn die letzten Mittel scheitern, Deutschland sich consolidire, auch ohne Oesterreich. Aber nachdem ich dieses vorausgeschickt habe, werden Sie mir doch gestatten, Ihnen die Gefahr eines Bürgerkrieges von materieller Seite darzustellen.

Die bloße „Wehmuth der Finanznoth", um mit dem Dichter zu sprechen,[33] war in Oesterreich schon vor mehr als einem Jahre vorhanden, und man stampfte, so zu sagen, Armeen aus der Erde.[34] Wenn es Oesterreich Ernst ist, die Hand in Deutschland zu haben, dann wird es auch Oesterreich Ernst sein, seine anderen Conflicte beizulegen, den ungarischen Krieg zu beendigen und die Armeen gegen Deutschland zu stellen, die es gegen Ungarn verwendet.

Also materielle Schwierigkeiten eines Bürgerkrieges sind nicht da. Wie gesagt, ich wünsche ihn nicht, aber die Gefahr ist vorhanden. Aber der wichtigste Punct bei Ihrer Kaiserversertigung, der wichtigste und schwierigste Punct für die Meisten, und auf den mir Niemand eine befriedigende Antwort geben konnte, die direct wäre, ist die Frage: Wird denn der König von Preußen die Krone annehmen?

Es wurden allerlei Argumente angeführt, aus denen man darthun wollte, man sei der Annahme versichert. Ich möchte gerade zuvörderst mit Rücksicht auf die Gefahren, die aus dem Entstehen Kleindeutschlands von Seiten Rußlands und Oesterreichs drohen, aus dem Einverständnisse, in welchem die östlichen Cabinette stehen, schließen, daß der König von Preußen nicht annimmt.

Man hat mir gesagt, als ich mich erkundigte, welche Mittel man habe, den König von Preußen zur Annahme zu bewegen: „Wenn der König nicht annimmt, dann gibt es eine Revolution, eine Palast- oder Straßenrevolution;" — es ist mir das von Personen mitgetheilt worden, die auf einer Seite des Hauses sitzen, wo man sonst jede Revolution als Verbrechen stempelt, und, meine Herren, wenn Sie Ihre Hoffnungen auf den preußischen Kaiserthron auf dieses Argument bauen, dann bauen Sie es* auf ein Verbrechen!

Meine Herren! Diese Gefahren sind es aber nicht vorzüglich, welche man von dieser Seite, von der Kaiserseite her, geltend gemacht hat, — Herr Welcker [St. B. VIII 5804] hat noch weit ärgere Gestalten gesehen: er meint, Deutschland drohe Gefahr von den nichtdeutschen Nationen Oesterreichs!

* = das preußische Kaiserthum.

Ich glaube, die freien Ungarn, die freien Italiener, die freien Polen wären die besten Bundesgenossen und Freunde Deutschlands; die ärgsten Feinde Deutschlands sind da zu finden, wo man durch den vorschnellen Abschluß von Kleindeutschland und durch die Schaffung der preußischen Kaiserwürde das Vaterland in Gefahr bringen will, wo man seine Einheit um eines Phantoms willen preisgibt.

Man hat ferner gesagt, es drohe der deutschen Sache, der deutschen Freiheit Gefahr durch die österreichische Regierung, wobei man ohne Weiteres auf das Säbelregiment anspielte, das in diesem Augenblicke bei uns herrscht. Ich habe in dieser Beziehung eine ganz andere Ansicht als der Herr Ministerpräsident [v. Gagern St. B. VIII 5885 und 5886].

Das Säbelregiment ist nicht die nothwendige Consequenz dessen gewesen, was in Oesterreich vorging; daß dieses Säbelregiment zu Stande kam, daran haben Sie mit große Schuld. [s. St. B. IV 2808 ff. 3030 ff. V 3670 ff.] Ich will Ihnen nicht zumuthen, daß Sie sich auf die Seite des Aufstandes in Wien gestellt hätten, aber man hätte zwischen dem Parteinehmen für die Regierung oder an dem Aufstande einen Zwischenpunct herausfinden können, der verhindert hätte, daß der Säbel zu jenem Regiment gekommen wäre, zu dem er kam.

Herr v. Gagern hat geäußert, es sei eine kleine Minorität gewesen, die zu Wien im October die Revolution im republicanischen Sinne erregt hätte, die Oesterreich in jene Conflicte des Terrorismus von Oben gestürzt hätte.

Meine Herren! Es liegt eine ganze Literatur bereits über die wiener Octoberrevolution vor; Sie können sich überdies darauf verlassen, daß ich mich in dieser Geschichte vielleicht etwas mehr unterrichtet habe als Herr v. Gagern.

Ich sage Ihnen aber, die Bewegung des Octobers in Wien hatte in ihrem Ausgangspuncte und durch den größten Theil ihres Verlaufes und in der Majorität derjenigen, welche die Bewegung machten, durchaus keine republicanische Richtung: der 6. October war eine Cabinetsrevolution. Es handelte sich darum, das Ministerium [Wessenberg] zu stürzen: das war der einzige Ausgangspunct der Revolution, und nur das Verhalten von Oben gegen die weitere Entwickelung, das stete Verhindern einer Transaction zwischen der Partei in Wien und der Camarilla brachte die Revolution zu jener blutigen Entscheidung, welche der Säbelherrschaft Thür und Thor öffnete. Dieses ist die einzige Bedeutung der wiener Octoberrevolution.

Meine Herren! Sie sehen also, die beiden Voraussetzungen, welche dem Antrage des Herrn Welcker und des Ausschusses zu Grunde liegen, treffen nicht zu: Oesterreich hat sein letztes Wort nicht gesprochen, die Transactionen, die Verständigung mit Oesterreich, — Sie sind nun einmal auf dem Gebiete der Verständigung — sind noch möglich; ehe Sie die letzten Mittel nicht versucht haben, schließen Sie nicht das Verfassungswerk, schließen Sie nicht ab das Verfassungswerk von Kleindeutschland! Die Gefahren, welche dem raschen Abschluß des Verfassungswerkes etwa den Impuls geben sollten, sind, wie ich gezeigt zu haben glaube, auch nicht vorhanden.

Ich möchte denn aber, nachdem diese Grundlagen des Welckerschen Antrages beseitigt sind, nun auch auf die Frage eingehen, in wie fern Sie denn ein Recht haben, ohne Oesterreich Kleindeutschland abzuschließen, und ob es Ihnen denn Ernst sei mit der Phrase, die Thore, die uns jetzt zum Ausgange geöffnet würden, blieben uns dann wieder zur Rückkehr geöffnet. [s. v. Wydenbrugk St. B. VIII 5831.]

Ich verstehe das Mandat, welches das deutsche Volk seinen Vertretern gegeben hat, wieder nicht bloß in dem beschränkten Sinne wie Herr v. Gagern.

Herr v. Gagern [St. B. VIII 5882 und 5883] sagte Ihnen, der Sinn dieses Mandats sei gewesen, einen starken Bundesstaat zu schaffen. Ich sage entgegen, und zwar vom Standpuncte der deutschen Einheit: der Sinn des Mandates war, ganz Deutschland in einen Staatenverband zu bringen, und mit Herrn Reichensperger [St. B. VII 5152] möchte ich da sagen, Sie sollen sich nicht ein Deutschland für eine apriorische Verfassung, sondern für Ihr aposteriorisches Deutschland eine Verfassung schaffen, Sie sollen für das wirkliche Deutschland eine mögliche Verfassung schaffen.

Sie haben also kein Mandat, zunächst Kleindeutschland zu schaffen, noch weniger haben Sie aber ein Mandat, das preußische Kaiserthum zu schaffen. Deutsch-Oesterreich ist durch das gesammte deutsche Volk mitberufen worden, am deutschen Verfassungswerke mitzuwirken. Wenn es Ihnen Ernst ist mit dem Satze, daß den Deutsch-Oesterreichern der Wiedereintritt in Deutschland vorbehalten sein solle, dann dürfen Sie keine Verfassung schaffen, die nicht eventuell die Zustimmung Deutsch-Oesterreichs hat. Es muß den Deutsch-Oesterreichern in dieser Beziehung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehen. Die Sache verhält sich dann so: die gesammte factische Basis des deutschen Verfassungswerkes befindet sich noch in Gährung.

Wenn die Gefahr vorhanden ist, daß mittlerweile Kleindeutschland sich abschließe, so folgt daraus nicht das preußische erbliche Kaiserthum, es folgt daraus nur eine solche Abschließung, welche dem ganzen Deutschland nicht präjudicirt. Machen Sie daher Ihr Kleindeutschland mit einem Directorium, oder machen Sie Ihr Kleindeutschland mit einem Statthalter; aber den preußischen Erbkaiser für Kleindeutschland und in der Erwartung zu machen, darein werde sich auch Großdeutschland fügen, dazu haben Sie kein Recht, — Alles aber noch immer unter der Voraussetzung: erst wenn Ihre letzten Transactionen mit Oesterreich scheitern; denn ich habe Ihnen bereits früher gesagt: scheitern auch diese, dann machen Sie Ihr Kleindeutschland.

Meine Herren! Ich glaube auch nicht aus dem Standpuncte des numerischen Verhältnisses, mit dem dieser preußische Kaiser zu Stande kommen wird, daß Sie ein Recht haben, ihn für Deutschland zu schaffen.

Wenn die Vertreter aus allen österreichisch-deutschen Provinzen hier säßen, so würde die Anzahl derjenigen Stimmen, welche für den preußischen Kaiser stimmen werden, nicht die Hälfte der ganzen deutschen Vertretung betragen. Sie schaffen daher den deutschen Kaiser mit der Minorität der gesammten Volksvertretung, und seien Sie versichert, hinter Ihrem deutschen Kaiser steht die Minorität des deutschen Volkes.

Meine Herren! Ich muß auch den dynastischen Standpunct berühren, obgleich ich sonst mich nicht berufen fühle, den Vertreter der Dynastien abzugeben.

Herr Waitz, derselbe, der, wie ich schon früher bemerkte, die unverbrüchliche und unzerreißbare Continuität von Deutschland und Oesterreich behauptet, hat Ihnen [S. 547] gesagt, die österreichische Dynastie Habsburg-Lothringen habe in Zukunft das Recht verloren, an der Spitze Deutschlands zu stehen.

Ich frage aber, wenn dieses wahr ist: Wodurch hat denn das Haus Hohenzollern das Recht erworben, an der Spitze Deutschlands zu stehen?

Wenn Sie Ihr Kleindeutschland abschließen, dann halte ich das „Oeffnen der Pforten," den ganzen sentimentalen Trauergesang, den Sie dem Ausziehen der Oesterreicher aus diesen Pforten nachschicken, für nichts als für banale Phrasen. Sie werden sich Deutsch-Oesterreich nicht erobern: ist einmal Deutschland preußisch geworden, — und das ist der Sinn des Ganzen — dann werden auch die Sympathien der Deutsch-Oesterreicher erlöschen; denn die Oesterreicher wollen deutsch, aber

nicht preußisch werden, und die Pforten, die Sie mit dem goldenen Krongriffe schließen, die werden wir nimmer eröffnen.

Fragt man nun: Was ist Ihre Aufgabe zuletzt? so möchte ich Ihnen mit dem negativen Resultate entgegentreten, mit welchem die meisten meiner politischen Freunde Ihnen entgegengetreten sind.

Ich wünsche allerdings, daß Sie vorläufig über den Welckerschen Antrag und den Ausschußantrag zur Tagesordnung übergehen; ich wünsche, daß Sie die deutsche Verfassung schnell vollenden. Aber ich wünsche auch und bitte Sie darum, brechen Sie nicht alle Unterhandlungen mit Oesterreich ab, stellen Sie Ihr Ultimatum durch Ihr Reichsministerium, — Sie haben es dazu ermächtigt — stellen Sie Ihre Frist, und wenn Oesterreich dann sich nicht geneigt zeigt, auf einen deutsch-österreichischen Staatenbund einzugehen, dann machen Sie Ihr Kleindeutschland, aber ohne den Kaiser. Wenn Sie aber in der Hitze des Welckerschen Antrags, wenn Sie in der Meinungsverhärtung — um mich des Ausdrucks eines gestrigen Redners [d. i. v. Wydenbrugks St. B. VIII 5830] zu bedienen — des Kaiserfanatismus schnell, vorschnell Ihr Kleindeutschland abschließen und Ihren preußischen Kaiser machen, dann verrathen Sie die deutsche Einheit, die deutsche Freiheit, die deutsche Zukunft!

Gabriel Riesser.

21. März 1849.

St. B. VIII 5899—5911.*

Riessers gesammelte Schriften. Herausgegeben von Isler. 4. Bd. 1868. S. 506—555.

Meine Herren! Ueberwältigt von der großen Aufgabe, in dieser großen Debatte das letzte Wort zu reden, hege ich nicht die Zuversicht, daß ich den Reichthum des Inhalts derselben noch werde vermehren können. Ich werde der mir obliegenden Pflicht zu genügen suchen, indem ich den reichen Stoff übersichtlich ordne, um ihn zur Entscheidung vorzubereiten. Ich werde bestrebt sein, es mit der Unparteilichkeit und Unbefangenheit zu thun, wie man sie von dem Berichterstatter zu fordern pflegt, so weit eine solche Unbefangenheit möglich ist bei der warmen und tiefen Ueberzeugung, ohne welche sich bei einer solchen Debatte zu betheiligen ich für ein Verbrechen halten würde.

* Berichtigungen in dem Sonderabdrucke: Schlußrede des Abgeordneten Riesser über den Welckerschen Antrag. 1849.

Man hat zunächst das Formelle unseres Antrages, die Forderung einer einzigen Abstimmung über das ganze Verfassungswerk, angegriffen.

Meine Herren! Wenn die Mehrheit dieses Hauses wirklich daran zweifelte, daß eine Beschleunigung noth thue, dann würde es schwer halten, die Gründe der Dringlichkeit in eine bestimmte Anzahl von Tagen und Stunden, die noch zur Berathung bleiben, zu übersetzen; aber die Debatte hat gezeigt, daß die Mehrheit dieser Versammlung von dem Bedürfniß der Beschleunigung im Allgemeinen durchdrungen ist.

Diejenigen, die unsern Antrag verwerfen wollen, bringen uns einen andern, nach welchem eine Abstimmung ohne Discussion über die einzelnen Paragraphen der Verfassung stattfinden soll.

Sie hätten demnach, was die formelle Frage betrifft, zwischen diesen beiden Anträgen zu wählen, zwischen einer Abstimmung über das Ganze und zwischen einer Reihe von Abstimmungen ohne Berathung über die einzelnen Bestimmungen.

Nun, meine Herren, frage ich Sie, ob eine solche, viele Tage hindurch währende Reihe stummer Abstimmungen — wie viel Zeit namentliche und Zettelabstimmungen erfordern können, will ich nicht weiter ausführen — uns, ob sie dem Volke genügen werde; ich frage Sie, ob Sie sicher sind, daß daraus ein zusammenhängendes, ein brauchbares, ein mögliches Werk hervorgehen würde. Daß die Arbeit des Verfassungsausschusses Unvollkommenheiten hat, ist unzweifelhaft; aber daß sie in sich zusammenhängend ist, daß sie ein mögliches, ein ausführbares Werk enthält, das halte ich für gewiß. Ob ein Gleiches durch das vorgeschlagene Verfahren erzielt werden würde, überlasse ich Ihrer Beurtheilung.

Meine Herren! Es sind oft in der Geschichte große Ereignisse und große Beschlüsse durch kleine Anlässe und durch kleine Motive bestimmt worden. Der schlimmste Ausgang des Weges aber, den wir Ihnen anrathen, kann nur der sein, daß Beschlüsse über Untergeordnetes durch ein großes, bedeutsames Motiv bestimmt werden. Wenn der Despotismus jemals der Freiheit in der Geschichte den Rang abgelaufen hat, wenn er in Augenblicken selbst im Ansehen des Volkes sich über der Freiheit zu halten gewußt hat, so ist es durch die Raschheit, durch die Größe, durch die Bestimmtheit seiner Beschlüsse in entscheidenden Augenblicken geschehen.

Meine Herren! Lernen wir vom Feinde, zeigen wir, daß mit der Freiheit, mit der Volksvertretung, mit der gründlichsten Berathung, wie sie in diesem Fall theils bei der ersten Lesung, theils im Ausschuß statt-

gefunden hat, auch in der Stunde, wo es noth thut, die Größe, die Festigkeit, die Raschheit des Entschlusses vereinbar ist!

Der Ausschuß hat sich nicht verhehlt, daß Beschlüsse über Einzelnes, welche die nöthige Reife nicht in sich tragen, hier möglich sind, und darum hat er Ihnen die Zulassung von Abänderungen dieser Beschlüsse durch den nächsten Reichstag in seiner ersten Sitzungsperiode auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung vorgeschlagen. Der Verfassungsausschuß hat dadurch nicht die Grundzüge des Werkes, nicht sein Wesen, nicht seine Bedeutung, nicht diejenigen Hauptmomente, in denen die Kraft unserer Verfassung liegen soll, in Zweifel stellen wollen, — dadurch würde er geglaubt haben, sowohl die Volksthümlichkeit als die Wirksamkeit der Verfassung zu gefährden; denn, meine Herren, wenn auch der Staatskünstler sich in der verdienstvollen Erwägung des Einzelnen gefallen mag, dessen seien Sie gewiß: was in das Volk dringt, worauf das Volk sieht, das sind nur die großen Gedanken und Grundzüge einer Verfassung, und was in der Geschichte den Ausschlag gibt und in großen Momenten entscheidet, sind auch diese Grundzüge, nicht aber jene Einzelheiten, worüber die Gesetzgeber streiten.

Der Verfassungsausschuß hat also nicht die Grundlage des Werkes in Frage stellen wollen, er hat nicht der Umwälzung nach der einen oder andern Seite hin durch die vorbehaltene Revision Hoffnungen eröffnen wollen, sondern er hat der öffentlichen Meinung da, wo sie ausspricht, daß auf einem Puncte eine Uebereilung stattgefunden hat, — und die öffentliche Meinung wird sicher ihren Ausdruck im nächsten Reichstage finden — den Weg zur Geltung nicht erschweren wollen.

Es liegt mir die Pflicht ob, hier einem Zweifel zu begegnen, der von einem der ersten Redner in dieser Debatte — ich glaube von Herrn v. Hermann [St. B. VIII 5814] — aufgeworfen ist, ob nämlich bei diesen vorbehaltenen Aenderungen das absolute Veto Platz greifen werde.

Ich glaube, dieser Zweifel konnte nur durch mangelnde Berücksichtigung desjenigen Passus des Berichts entstehen, welcher, abweichend von den Beschlüssen der ersten Lesung, das absolute Veto auch für die gewöhnliche Gesetzgebung vorschlägt: wonach es keinem Zweifel unterliegt, daß dasselbe auch für die vorbehaltenen Aenderungen eintritt. Es versteht sich das nach den vorliegenden Anträgen ganz von selbst, und der Ausschuß hat kein Mißverständniß für möglich gehalten. Sie werden sich demnach die Frage zu beantworten haben, ob es möglich sei, daß, wenn auf einem Puncte eine Uebereilung begangen worden, welche durch

reifere Prüfung würde vermieden worden sein, daß in einem solchen Falle das Veto der Heilung des Mangels entgegentrete.

Im Allgemeinen aber ist es richtig, daß in dem absoluten Veto die erheblichste der Abweichungen von dem Resultate der ersten Lesung liegt, die der Verfassungsausschuß Ihnen vorschlägt, und wir können uns nicht verhehlen, daß diese Bestimmung besonders dadurch bedeutend wird, daß sie die Bürgschaft ihrer eigenen Dauer und Unabänderlichkeit in sich trägt. Darum erlauben Sie mir wenige Worte über diesen Punct, ohne daß ich zu der Debatte zurückkehren will, die früher in so umfassender und bedeutsamer Weise stattgefunden hat. [s. St. B. VI 4075 ff. 4096 ff.]

Der Vorwurf, den Herr Vogt [S. 527] ausgesprochen hat, daß es eben bei der ganzen vorliegenden Frage besonders darauf abgesehen sei, das absolute Veto durchzubringen, ist in hohem Grade ungerecht, und die Thatsachen widerlegen ihn.

Als der Ausschuß die Frage des Veto erwog, hatte er keine Ahnung, daß je davon die Rede sein werde, die Verfassung in Bausch und Bogen anzunehmen. Das Eine steht mit dem Anderen nicht in dem mindesten Zusammenhange. In den Anträgen der Regierungen ist aber von allen Seiten der dringendste Wunsch der Geltung des absoluten Veto für die Reichsregierung ausgesprochen worden. Alle die Regierungen, welche wirklich eine einheitliche Macht an der Spitze sehen und dieser die erforderlichen Opfer an eignen Befugnissen bringen wollen,* halten das absolute Veto für eine wesentliche Bedingung jener Macht. Es ist auch in der That unzweifelhaft, daß, da in den einzelnen Staaten fast durchweg das absolute Veto gilt, die Reichsregierung, wenn sie es nicht hätte, an moralischer Kraft und politischer Bedeutung hinter den Einzelregierungen auf die verderblichste Weise zurückstehen, daß andererseits bei diesen die Besorgniß ewig rege sein würde, es werde dadurch das Verlangen nach Beseitigung jener Einrichtung auch in ihrem Bereich herbeigeführt und zu diesem Ende eine ewige Unruhe unterhalten werden.

Und nun fragen Sie sich aufrichtig, meine Herren, ob nach den Erfahrungen der Geschichte und nach der Natur der Sache bei einem ernsten, regen, politischen Leben ein wirkliches, dauerndes Verlangen der öffentlichen Meinung jemals durch das absolute Veto beseitigt werden kann!

Die Bedenken aber, die gegen dasselbe erhoben werden könnten, scheinen mir auch gegen das suspensive Veto zu sprechen.

* St. B. VIII 5900: wollten.

Wenn Sie gegen eine Regierung von vorn herein die Vermuthung aussprechen, sie werde in einem anderen als dem öffentlichen Interesse den Ueberzeugungen der Volksvertretung entgegentreten, dann dürfen Sie eine solche Regierung auch nicht in den Stand setzen, den wahren Bedürfnissen des Volkes auch nur hemmend und verzögernd — was in vielen Fällen von gleicher Wirkung sein wird mit einer bleibenden Hinderung — entgegenzutreten; dann aber haben Sie auch durch eine solche feindselige, entwürdigende Präsumtion die Ehre und mit ihr die moralische Macht der Monarchie, die Sie schaffen wollen, vernichtet.

Herr Römer [St. B. VIII 5894] hat gesagt, wir handelten unpolitisch, indem wir eine Abstimmung hervorriefen, bei welcher wir allen Widerstand gegen irgendeine Bestimmung der Verfassung auf einem Kampfplatz vereinigten.

Ich gebe zu, daß dieses Verfahren von einem untergeordneten Standpuncte aus unpolitisch erscheinen mag, behaupte aber, daß, wenn wir selbst mit der kleinsten Majorität da siegen, wo alle die mannigfaltigste Opposition sich gegen den einen Punct zusammengedrängt hat, daß dann auch diese kleine Majorität eine große moralische Bedeutung erlangt.

Ich komme nun auf den einen Punct, in Bezug auf welchen der Ausschuß formell über den Antrag Welckers hinausgegangen ist, indem er die Annahme des Wahlgesetzes mit einer einzigen Modification vorschlägt.

Ich will es auf einen minder wichtigen Anlaß versparen, die Angriffe, welche wegen dieses Umstandes von dieser Tribüne herab [von L. Simon St. B. VIII 5876] gegen mich persönlich gerichtet worden sind, zurückzuweisen. Ich stelle Ihrem Urtheil anheim, ob es dasselbe ist, wenn Parteien, die nichts Gemeinsames, keinen gemeinschaftlichen Zweck oder Ausgangspunct haben, von denen jede ein entgegengesetztes Ziel verfolgt, sich zu verbinden suchen,* — daß solches wirklich geschehen sei, habe ich niemals gesagt — oder wenn diejenigen, welche einem gemeinschaftlichen Gedanken huldigen, welche ein gemeinsames Ziel verfolgen, sich fragen, ob nicht zur Erreichung desselben der Eine oder der Andere von ihnen in einem untergeordneten Puncte die eigene Meinung aufgeben müsse.

Dem Welckerschen Antrage die Zustimmung der Versammlung gewinnen wollen und zugleich in jedem einzelnen Puncte** fest auf der eigenen Meinung bestehen, wäre das Beginnen eines thörichten Dünkels gewesen. Wir mußten uns im Ausschusse fragen, welche individuelle Meinungen

* St. B. VIII 5901: suchten. ** St. B. VIII 5901: auf jedem einzelnen Puncte.

von einzelnen Theilen der Versammlung aufgegeben werden müßten, um ein Resultat möglich zu machen. Und da haben wir keinen Augenblick gezweifelt, daß, wie die Sache lag, nachdem das Wahlgesetz in der ersten Lesung angenommen war, auf eine wesentliche Aenderung desselben verzichtet werden mußte, wenn von Annehmen der Verfassung in Bausch und Bogen die Rede sein sollte.

Auf einen Punct, auf den wir besonderen Werth legen, auf die Oeffentlichkeit der Abstimmung, sind wir indessen zurückgekommen.

Hier erlauben Sie mir wohl die persönliche Bemerkung, daß ich und meine näheren politischen Freunde ohne Weiteres für das Ganze des Wahlgesetzes bei der ersten Lesung gestimmt und auch bei seiner Annahme in zweiter Lesung kein allzu großes Bedenken gefunden haben würden, wenn die Oeffentlichkeit angenommen worden wäre. Ich will in das Materielle dieser Frage nicht nochmals eingehen; nur kann ich nicht umhin, mein Befremden darüber auszudrücken, daß ein Redner [d. i. L. Simon St. B. VIII 5876] uns in einem Athem da, wo wir nachgegeben, Inconsequenz und da, wo wir festgehalten haben, Starrsinn vorgeworfen hat.

Ich komme nun auf diejenige Frage, welche sich auch bei dieser Verhandlung durch ihr Gewicht in den Vordergrund gedrängt hat und drängen mußte, auf die österreichische Frage.

Als ich vor einer Reihe von Monaten die Ehre hatte, die §§ 2 und 3 im Namen des Verfassungsausschusses vor Ihnen zu vertheidigen, da habe ich [St. B. IV 2909—2913] folgende einfache Gedanken, in die sich die damalige Sachlage zusammenfassen läßt, ausgesprochen:

Wir wünschen und wollen das innigste nationale Band mit dem deutschen Oesterreich; wenn aber Oesterreich darauf nicht eingehen kann, weil unüberwindliche Schwierigkeiten es daran verhindern, dann werden wir mit Oesterreich über ein anderes möglichst inniges Verhältniß unterhandeln. Als den Gegenstand dieser Verhandlung haben wir aber nicht die Verfassung Deutschlands, — denn darüber erscheint uns eine Verhandlung unzulässig — sondern ein außerhalb der Verfassung liegendes Bundesverhältniß betrachtet. So wenig wie ein Ehrenmann über Freiheit und Ehre, kann ein Volk mit einem Staate, der sich in diesem Augenblick politisch als ein ihm fremder verhält, über seine Verfassung unterhandeln; aber über alle Puncte, die nicht den innersten Nerv des Volkslebens berühren,* sind wir bereit zur freundschaftlichsten und hingebendsten Verhandlung.

* St. B. VIII 5901: berührten.

Ich muß auf die Verhältnisse, unter welchen die Anträge des Ausschusses damals angenommen wurden, [s. St. B. IV 2918 ff. 2933 ff.] mit einigen Worten zurückkommen.

Es war nur eine Minorität der Oesterreicher in dieser Versammlung, wenn auch eine ziemlich starke, welche für die §§ 2 und 3 ohne Vorbehalt für Oesterreich gestimmt hat; aber diese Minorität hat damals mit so glänzenden Waffen gefochten, es hat namentlich ein Redner [d. i. Giskra S. 221—243] zu unserem Verstand und Herzen so mächtig geredet, daß allerdings Viele von uns zu jener Zeit die frohe Hoffnung beseelte, Oesterreich könne und werde auf den Inhalt der §§ 2 und 3 eingehen.

Was haben aber diejenigen Oesterreicher, welche nicht für diese Paragraphen waren und sie jedenfalls auf Oesterreich nicht angewendet wissen wollten, — was haben sie uns damals entgegengesetzt, in so fern sie sich nicht mit ganz leeren und unbestimmten Vorbehalten begnügten? Eben dasselbe Verhältniß, welches wir damals nicht in die erste Linie stellen mochten, weil wir die Initiative der Trennung nicht ergreifen wollten, welches aber jetzt durch die Macht der Ereignisse in die erste Linie gedrängt worden ist: das Verhältniß des innigsten völkerrechtlichen Bundes mit Oesterreich! [s. Antrag v. Mühlfeld und Genossen St. B. IV 2717.][35]

Brauche ich daran zu erinnern, daß dieser jetzt so geschmähte Gedanke, dieser jetzt als thöricht und unausführbar verschrieene Plan, von welchem man uns endlos wiederholt, Oesterreich werde niemals darauf eingehen, daß dieser Plan damals von Oesterreichern, die ihr Vaterland lieben und der Verhältnisse desselben genau kundig sind, als die einzige Lösung der Schwierigkeit aufgestellt worden ist?

Ich denke also, daß man uns wenigstens von dieser Seite weder der Thorheit noch des Verraths bezichtigen wird, wenn wir jetzt auf jenen Gedanken zurückkommen und mit aller Kraft das Ministerium unterstützen, dessen Führer [v. Gagern St. B. IV 2896—2900] von Anbeginn an diese Grundlage als die einzig mögliche für das Verhältniß zwischen dem deutschen Bundesstaat und Oesterreich erkannt hat.

Ich habe hier die Bemerkung einzuschalten, daß die Bedenken Einiger [z. B. Bergers S. 562 und 563], als wenn die vom Ausschusse beantragte Fassung einen positiven, endgiltigen Verzicht auf das nationale Recht der Vereinigung mit Deutsch-Oesterreich enthalte, auf einem Mißverständnisse beruht.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß, wenn der Zutritt Oesterreichs als Factum vorbehalten bleibt, dadurch auf jenes nationale Recht, in so weit dasselbe schon in dem alten Bundesverhältniß zur Wirklichkeit gelangt war, und so weit dessen weitere Verwirklichung durch den Gang der Geschichte herbeigeführt werden kann, keineswegs verzichtet wird. Er würde eine andere Fassung gewählt haben, wenn er geglaubt hätte, daß die von ihm vorgeschlagene eine solche Deutung zuließe.

Man [Berger S. 555—558] sagt freilich, Oesterreich habe noch nicht gesprochen, und wir hätten nicht das Recht, nun infolge eines solchen Ausspruchs jenen Gedanken, den wir damals zurückstellten, in den Vordergrund zu stellen: man unterscheidet zunächst zwischen der österreichischen Regierung und dem österreichischen Volke.

Meine Herren! Diese Unterscheidung, so bedeutsam sie auch in moralischer Hinsicht sein mag, hat für die praktische Politik keine Handhabe und keinen Ausgang: sie läuft entweder auf ein Hirngespinst, auf eine Phrase ohne Gedanken oder auf eine Aufforderung zum Bürgerkriege hinaus. In der Politik kann die bestehende Regierung eines Volkes nicht als ein von ihm getrenntes fremdes Wesen behandelt werden; sie ist ein nothwendiger Theil seiner Lebensform, seiner Erscheinung, seiner Wirksamkeit, und Sie können sie nicht vom Volk trennen.

Erlauben Sie mir, dies durch ein Beispiel zu erläutern.

Der größere Theil Europas ist der Meinung, — sie mag nun irrig sein oder nicht — die republicanische Form in Frankreich sei das Werk einer Minorität, und die Mehrheit der Nation stimme nicht mit ihr überein. Was würde aber Frankreich dazu sagen, wenn irgendein europäisches Cabinet sich herausnehmen wollte, auf diese Annahme seine Politik gegen Frankreich zu bauen, wenn es etwa Krieg anfinge mit der Republik und sagte, wie einst der Absolutismus zum Unglück Deutschlands zu sagen sich erdreistet hat,[36] es bekriege nur die Regierung und stütze sich dabei auf das französische Volk? Da würde sich gewiß das ganze Volk erheben und zusammenstehen wie ein Mann und Alles eher über sich ergehen lassen als eine solche verwegene Einmischung in seine Angelegenheiten.

(Mehrere Stimmen: Oesterreich ist kein fremdes Land!)

Man wendet mir ein, Oesterreich sei kein fremdes Land. Ich komme darauf noch zurück und erinnere für jetzt nur daran, daß alle hierher gehörigen Fragen auch die nichtdeutschen Lande Oesterreichs aufs Allerinnigste berühren, und daß in Beziehung auf diese jedenfalls, wie

ich [St. B. IV 2911] schon in der Debatte über die §§ 2 und 3 ausgeführt, eine Frage der auswärtigen Politik, eine völkerrechtliche Frage über Krieg und Frieden vorliegt.

Indessen, ich muß hierin noch einen Schritt weiter gehen, muß aber, um denselben einzuleiten, auf die in dieser Debatte so vielfach wiederholten Anklagen gegen die von der Majorität dieser Versammlung im Allgemeinen und insbesondere in Betreff Oesterreichs beobachtete Politik ein Wort entgegnen. Ich bilde mir nicht ein, diesen alten Streit mit wenigen Worten schlichten zu können, und am Wenigsten möchte ich ihn verbittern. Aber ich halte es für meine Pflicht, gegenüber diesen endlosen Vorwürfen, die in den Reden der Gegner des Ausschußantrags eine weit geräumigere Stelle als die Frage selbst, die uns beschäftigt, einnehmen, den Standpunct der Majorität dieser Versammlung zu bezeichnen.

Ich glaube nicht, daß diese Majorität sich die Gefahren, die auch auf dem friedlichen Wege, den sie eingeschlagen hat, ihrem Werke drohen, einen Augenblick verhehlt, daß sie namentlich die Gefahr verkannt hat, es könnte nach wiederhergestellter Ordnung auch das dynastische Interesse und die von ihm beschützte Richtung des Particularismus Gelüste nach der Rückkehr der alten Zustände an den Tag legen.

Wenn wir trotz dieser Einsicht den Weg der Mäßigung und des Friedens verfolgt haben, so haben wir es darum gethan, weil wir auf dem entgegengesetzten Wege eine noch größere Gefahr für die Freiheit und Einheit des Vaterlandes erblickt haben. So ernste Gefahren die jetzige Lage der Dinge bietet, glauben wir doch, daß sie durch feste und angemessene Beschlüsse zu bekämpfen sind, während ein im Ganzen und Großen eingeschlagener entgegengesetzter Weg — denn auf jedem Puncte immer das Rechte gefunden zu haben, dessen wird sich kein menschlicher Verstand vermessen — das Vaterland in rettungslose Verwirrung und Unheil gestürzt haben würde.

Wir haben niemals geglaubt, daß in einer Zeit, deren Charakter es zu sein scheint, daß Jeder schroff und starr auf seinem Willen besteht, daß über die Fürsten allein ein solcher Geist der Hingebung, der Selbstverleugnung und des Gehorsams gekommen sei, daß sie ohne allen Versuch des Widerstandes die Debatten dieser Versammlung, auch wenn sie von der allerwiderstrebendsten Art wären, annehmen würden. Wir waren aber überzeugt, daß, wenn wir den Weg der Zerstörung und Auflösung gingen, wenn wir uns ausschließlich auf diejenigen Kräfte im Volk stützten, die der gesetzlichen Ordnung der Einzelstaaten den Krieg

erklärt hatten, daß dann eben diese Kräfte sich nach dem gemeinschaftlichen Siege zum großen Theil gegen unser Werk, gegen das Gesetz und die Ordnung der Gesammtnation würden gewendet haben.

Wir haben darum geglaubt, für den Aufbau des Vaterlandes auch die friedlichen und erhaltenden Kräfte desselben aufrufen und gewinnen zu müssen. Wenn man uns aber die alte Zerrissenheit und den alten Druck wieder aufdringen wollte, dann würden Sie den abwehrenden Damm mehr als irgendwo sonst in der Majorität dieser Versammlung finden. Wenn zumal jener Kampf zwischen der Barbarei und Civilisation, von dem Herr Vogt [S. 539] geredet hat, einst anbricht, nun, dann glaube ich nicht, daß wir minder würdige Streiter in diesem Kampfe sein würden, weil wir eine Entartung und einen Mißbrauch der Freiheit im Keime zu ersticken bestrebt gewesen waren, bei deren weiterer Entwicklung es zweifelhaft geworden sein dürfte, auf welcher Seite des Kampfes denn noch für Civilisation und Menschlichkeit gestritten werde.

Ich komme nun auf die speciellen Vorwürfe, die der politischen Richtung, welche die Majorität dieser Versammlung Oesterreich gegenüber beobachtet hat, gemacht worden sind, zurück. Es ist schon viel über die Macht und das Recht zu jener gewaltsamen Intervention, die man von uns gefordert hat, [s. St. B. IV 2808 ff. 3030 ff. V 3670 ff.] gesagt worden. Ich habe nur Eines noch hinzuzufügen: Herr Berger [S. 557] hat gesagt, die Oesterreicher in diesem Hause seien die einzigen legalen Vertreter des österreichischen Volkes.

Nun, wenn die Oesterreicher in diesem Hause die einzigen legalen Vertreter des deutsch-österreichischen Volkes sind, so hat das deutsch-österreichische Volk das angefochtene Verfahren der Majorität dieses Hauses in der Sache Deutsch-Oesterreichs gebilligt und zu dem seinigen gemacht; denn es hat zu allen Zeiten nur eine Minorität der Oesterreicher für jene Anträge gestimmt, welche eine gewaltsame Intervention in den deutsch-österreichischen Angelegenheiten wollten: die Majorität der Oesterreicher hat gegen alle solche Anträge mit der Majorität dieses Hauses gestimmt.

Wenn wir also nicht schon aus andern Gründen zu der Ueberzeugung gelangt wären, daß auch die deutschen Länder Oesterreichs und namentlich das so deutsche Tirol den Gedanken einer gewaltsamen Einmischung in die Angelegenheiten Oesterreichs mit Entrüstung würden aufgenommen haben, und daß gerade dadurch ein Keim langjährigen Hasses würde ausgestreut worden sein, so würden wir in den Abstimmungen

der Majorität der österreichischen Abgeordneten dieses Hauses allein schon den entschiedensten Grund für unsere Ansicht finden.

Ich kann nicht umhin, hier, wo es sich um das österreichische Volk und um seine Vertreter handelt, noch darauf hinzuweisen, daß auch derjenige Verfassungsentwurf, welchen der kremsierische Reichstag, in welchem die außerdeutschen Provinzen Oesterreichs nur theilweise, mithin das deutsche Element sehr stark vertreten war, — daß, so viel ich weiß, auch dieser Verfassungsentwurf[37] eben sowohl wie die octroyirte Verfassung keinerlei Beziehungen auf Deutschland enthält. Ich muß aus diesem Grunde annehmen, daß nicht allein die österreichische Regierung, sondern auch ein sehr großer Theil, ich möchte fast sagen, die Majorität des österreichischen Volkes nicht für eine so gar innige nationale Vereinigung mit Deutschland gestimmt ist.

Oder, meine Herren, würde sich etwa jene Majorität in unserem Hause anders stellen, wenn wir nach einem conto finto,* das uns Herr Berger [S. 562] vorgeschlagen hat, die Vertreter derjenigen österreichischen Districte, welche nicht gewählt haben, mitzählen? Würden die Vertreter jener Districte, die nicht gewählt haben, — nicht etwa darum, weil man sie daran verhindert, weil ihnen irgendeine Gewalt im Wege gestanden hätte, sondern welche nicht gewählt haben, weil sie nichts von Deutschland und von einer innigeren Verbindung mit Deutschland wissen wollten — würden diese etwa den Ausschlag gegeben haben für eine bewaffnete Intervention Deutschlands in den österreichischen Angelegenheiten?

Ich will mich aber dieses Arguments meinerseits nicht bedienen, denn ich kann das Rechenexempel des Herrn Berger nicht für richtig halten. Ich kann nicht zugeben, daß wir die Vertreter der Wahldistricte, welche nicht gewählt haben, in irgendeiner Weise in unsere Berechnung aufzunehmen haben.

Ja, meine Herren, wenn jene Districte hätten wählen wollen, wenn sie die Hand nach dem deutschen Vaterlande sehnsüchtig ausgestreckt hätten und eine feindliche Macht** wäre gewaltsam hemmend dazwischen getreten, dann würden wir der Abwesenden mit Liebe gedenken und ihre Plätze in unserer Mitte offen lassen, dann würden wir sie zu den Unsrigen zählen. Solchen Bevölkerungen aber, die nicht wählen wollten, weil sie eben nichts von inniger Verbrüderung mit uns wissen wollten, noch einen moralischen Einfluß auf die Bestimmung unseres Schicksals

* = Rechnung über ein fingirtes Geschäft. ** St. B. VIII 5902: eine feindliche Hand.

zu gewähren, nachdem sie redlich genug waren, sich selbst einen unverdienten politischen Einfluß nicht anmaßen zu wollen, das wird uns Niemand zumuthen.

Meine Herren! Jeder Oesterreicher ist uns von Anfang bis zu Ende in dieser Versammlung willkommen gewesen, jeder an die Stelle eines Ausgetretenen wieder Eintretende ist mit freundlicher, brüderlicher Gesinnung von uns empfangen worden. Wenn aber jetzt in solchen Districten, die sich zehn Monate lang um unser Dasein und Wirken nicht haben bekümmern wollen, gewählt würde, wenn jene Bevölkerungen dieselbe Gesinnung, die sie uns die ganze Zeit über negativ an den Tag gelegt haben, jetzt am Schlusse unserer Arbeit in positiver Weise durch ihre Theilnahme bethätigen wollten, — meine Herren, ich will eine schwierige staatsrechtliche Frage nicht vor der Zeit berühren, ich schweige über die Rechtsfrage, aber das darf ich jetzt schon sagen: wenn ein solches Recht der Mitwirkung in Anspruch genommen würde und rechtlich behauptet werden könnte, dann würde in keinem Falle das positive Staatsrecht mit dem „Rechte, das mit uns geboren“[38] ist, in so schreiendem Widerspruch stehen wie in diesem.

Doch ich bezweifle, daß der Fall eintreten wird. Man [Waitz S. 546] sagt, jene Districte würden auch jetzt nicht wählen, und wenn sie wählten, würden sie nicht im Sinne unserer Gegner wählen, sondern redlich genug sein, das heiligste Volksrecht, das Wahlrecht, nicht zu mißbrauchen, um eine ihnen fremde nationale Entwickelung zu stören.

Wenn nun in der Debatte über die §§ 2 und 3 und in der Zeit, die darauf folgte, nur diejenige Opposition uns entgegengetreten ist, die die Paragraphen durch gewaltsame Mittel verwirklicht haben wollte, so ist von einer Opposition im entgegengesetzten Sinne, welche verlangte, daß der Wille Oesterreichs über das Schicksal Deutschlands entscheide, und daß Deutschland in der Befriedigung seines Bedürfnisses der Einheit nicht weiter gehen dürfe, als diese Einheit auch für Oesterreich tauge, — von einer solchen Opposition ist damals nicht die Rede gewesen. Diese Ansicht ist erst ein Erzeugniß der neuesten Zeit, sie ist auch jetzt auf der Tribüne nicht hervorgetreten, ist auch von der österreichischen Regierung niemals ausgesprochen worden.

Ich wiederhole es, jedes Vertragsverhältniß, jede Beziehung, welche durch Verträge unter Völkern gegründet werden kann, ist uns angenehm, und das innigste Verhältniß ist uns das liebste. Wir hegen auch die zuversichtliche Hoffnung, daß gerade dann, wenn unser Bundesstaat stark und mächtig ins Leben tritt, Oesterreich

mit dem ebenbürtigen einigen Deutschland in ein möglichst enges Bündniß zu beiderseitigem Heile treten wird. Jene nationale Vereinigung aber mit dem gesammten Oesterreich, welche die neueste Note vorschlägt, weisen wir zurück, und ich brauche darüber nicht viel zu sagen, da von allen Seiten dieses Hauses dieser Zurückweisung beigestimmt worden. Nur darüber waren die Meinungen verschieden, ob es möglich sei, daß Oesterreich auf der von ihm gegebenen Grundlage der Gesammtvereinigung ein Volkshaus bewillige.

Ich geselle mich denjenigen Rednern aus verschiedenen Theilen dieses Hauses bei, welche erklärt haben, das sei unmöglich. [s. z. B. Vogt S. 535 und 536.] Auch ich, meine Herren, kann mir kein Volkshaus denken ohne Volk; auch für mich ist der Boden des gemeinsamen Vaterlandes die nothwendige Grundlage jener volksthümlichen Institution. Aller Streit der Parteien, aller Kampf der Meinungen und der Interessen selbst muß in dem Gedanken an das Heil und die Ehre des Vaterlandes ein Moment der Einigung, Versöhnung und Erhebung finden, und die Geschichte wird ihr Wehe rufen über eine volksvertretende Versammlung, in welcher zu allem anderen Hader noch der Zwist der Völker und der Stämme träte. Wir haben kleine, schüchterne Proben eines solchen Mißverhältnisses in der letzten Zeit erlebt, [s. z. B. St. B. VI 4613 bis 4616] und sie werden uns wahrlich keinen Muth gemacht haben, dasselbe Mißverhältniß in einem neuen und unerhörten riesenhaften Maßstabe zu versuchen.

Ich will damit nicht sagen, meine Herren, daß ich den Gegensatz der Völker und Stämme für einen wesentlich gehässigen und unversöhnlichen halte. Ich erkenne neben dem Absolutismus, der die Völker äußerlich an einander bindet, ein höheres Moment an, das sie innerlich zu einigen vermag; ich erkenne an, daß im Laufe der Geschichte eine mächtige Strömung von Freiheit und Bildung Völker und Stämme zu einem lebendigen Vaterlandsgefühle verbinden kann. Deutschland ist in dieser Hinsicht unglücklich gewesen.

Die Stämme, die im Westen von ihm abgerissen worden, sind nach langem Widerstreben durch den gemeinsamen Kampf für Freiheit und Ruhm dem fremden Volke geistig verwandt geworden. Auf die fremden Stämme des Ostens unter Oesterreichs Scepter ist jenes Sühnungsmittel der Freiheit nicht angewendet worden, darum stehen sie sich selber wie dem deutschen Geiste noch mehr oder weniger feindlich und grollend gegenüber. Hätte Oesterreich früher daran gedacht, jene Stämme durch freie und edle Institutionen, durch das milde Band ge-

meinsamer Bildung mit sich und mit Deutschland auszusöhnen, — möglich, daß dann jetzt von beiden Seiten auf ein inniges nationales Band willig eingegangen werden würde; aber so, wie jetzt die Sachen stehen, wo sehr zweifelhaft ist, ob jene Bevölkerungen vorerst anders als durch Gewalt und Knechtschaft zusammengehalten werden können, ist es unmöglich, daß wir sie in unser Staatsleben aufnehmen, ohne auf unsere eigene nationale Entwickelung und auf die Ausbildung unserer Freiheit zu verzichten.

Meine Herren! Man [v. Hermann St. B. VIII 5814] hat uns gesagt: jene österreichische Gesammtmonarchie werde den Frieden der Welt sichern.

Ich glaube nicht, daß der Frieden der Welt dadurch gesichert werden kann, daß wir den ewigen Krieg in unser eigenes Herzblut aufnehmen.

Man [z. B. Vogt St. B. VI 4630] hat uns freilich, wenn wir in der österreichischen Frage von Freiheit redeten, manchmal spottend entgegengehalten: es stehe ja auch bei uns, auf deutschem Boden, noch nicht so glänzend und gesichert mit der Freiheit, daß wir darauf stolz sein dürften.

Ich gebe das zu: die Freiheit bedarf bei uns noch der sorgsamen Pflege, der Mäßigung und der Wachsamkeit, damit sie gedeihe und wachse. Aber ich ziehe daraus nur eine weitere Folge für meine Behauptung. Wenn der Strom der Freiheit bei uns schon in so mächtiger Fülle dahinflösse, daß wir, „fürstlicher als Fürsten," — nach Uhlands Dichterwort[39] — „eine nach Freiheit dürstende Welt mit Freiheit tränken" könnten, nun, meine Herren, dann möchten wir es darauf wagen, eine weite Völkerschar zum reichen Freiheitsmahle einzuladen. Aber weil wir der eigenen Ausbildung unserer heimischen Freiheit noch bedürfen, so können wir sie nicht, ohne sie aufzugeben, an die zweifelhafte politische Zukunft aller jener Bevölkerungen auf unauflösliche Weise fesseln.

Einer der ersten Redner in dieser Debatte, [v. Hermann St. B. VIII 5813], hat gesagt: weil Preußen mit den Ländern, die vorher nicht zum deutschen Bunde gehört hätten, in Deutschland eingetreten sei, so habe auch Oesterreich ein Recht darauf.

Meine Herren! Die wiener Schlußacte* [vom 15. Mai 1820 Art. XIII] ließ den Zutritt von Provinzen, die nicht zum Bunde ge-

* St. B. VIII 5903 und Rieffers Schriften a. a. O.: Die Bundesacte [vom 8. Juni 1815].

hörten, zu und knüpfte sie an die Einstimmigkeit. Unter dieser Form sind Ost- und Westpreußen [am 11. April v. Js.] aufgenommen worden.[40] Ich bin aber der Ueberzeugung, daß eine gleiche Uebereinstimmung für die Aufnahme der sämmtlichen nichtdeutschen Provinzen Oesterreichs sich am Bundestage nicht gefunden haben würde. Und dann, weil ich den Bruder in mein Haus aufnehme mit den Seinen, und wenn auch etwa ein Adoptivkind darunter wäre, — habe ich darum mein Haus zu einer offenen Halle gemacht, in die fremde Scharen nach Belieben eintreten könnten ohne meine Zustimmung?

Man hat diese Frage mit den materiellen Interessen in Beziehung gebracht. Ich will auf diese Seite der Sache nicht näher eingehen, sondern sie nur berühren, um ein Mißverständniß aufzuklären, vielleicht einen Mißton zu lösen.

Herr Mohl [St. B. VIII 5840] hat denjenigen Rednern, die, als Herr v. Hermann [St. B. VIII 5814—5816] zuerst diese Frage zur Sprache gebracht hatte, das Motiv der materiellen Interessen ablehnten, vorgeworfen, sie schätzten die materiellen Interessen gering und träten damit dem Wohlstande und der Arbeit des Volkes entgegen.

Meine Herren! Ich glaube, daß dies ein Mißverständniß ist, und Herr Mohl hätte am Wenigsten seinen Vorwurf, wie es den Anschein hatte, gegen eine bestimmte Seite dieses Hauses richten sollen, während die lebhaftesten Zurückweisungen des Motivs des Herrn v. Hermann von der entgegengesetzten Seite erfolgt waren. Aber ich bin überzeugt, daß eben sowohl Herr Vogt und Herr Simon wie Herr Waitz [S. 535. St. B. VIII 5875. S. 542] eine Geringschätzung der Gesammtinteressen, der Arbeit und des Wohlstandes nicht haben ausdrücken wollen.

Ich glaube, wir Alle sind darin einig, den materiellen Interessen zu geben, was ihnen gehört, aber auch den höheren moralischen Interessen den Bereich, den sie für sich allein in Anspruch nehmen dürfen, nicht durch fremdartige Rücksichten zu verkümmern. Keiner von uns wird den Vorlagen über materielle Interessen diejenige ernste Aufmerksamkeit entziehen, die sie verdienen; aber um der materiellen Interessen willen unser Volksleben hinzugeben, die Staatseinheit, die Volkseinheit und die Volksvertretung an den Schweif jener Interessen zu binden, das wird wohl auch keiner von uns gewollt haben, davor werden wir uns wohl Alle verwahren. Sowie der Einzelne seinen Vortheil durch äußere vorübergehende Verbindungen pflegt, das Band der Familie aber durch höhere, innigere, geistigere Beziehungen gehalten wird, so sollen auch die

Völker sich über ihre Interessen durch Verträge einigen; aber über das Zusammenleben der Völker soll allein ihr Geist und Herz entscheiden, und wir wollen uns durch die reiche Mitgift, von der ein Redner [d. i. v. Hermann St. B. VIII 5816] gesprochen hat, nicht zu einer unglücklichen Verbindung fürs Leben bestimmen lassen.

Erlauben Sie mir noch eine andere Bemerkung in dieser Richtung. Es kann das unter Umständen richtig sein, daß die politische Einigung ein Mittel zur Vereinigung der materiellen Interessen sei. Aber das ist doch nur dann der Fall, wenn die politische Vereinigung nicht bloß ein Wunsch der Dynastien, sondern auch ein Wunsch der Völker ist, für dessen Erfüllung sie allenfalls Opfer zu bringen bereit sind.

In dieser Lage befinden sich z. B. gegenwärtig diejenigen Staaten Norddeutschlands, die bisher in Handels- und Zollverhältnissen von dem übrigen Deutschland ganz unabhängig waren. Diese Staaten würden es, — ich will auf die volkswirthschaftliche Frage, ob sie darin irren oder nicht, nicht eingehen — sie würden es, sage ich, ihren materiellen Interessen weit vortheilhafter erachten, wenn die enge Einigung, wie unsere Verfassung sie mit sich führen wird, nicht einträte und sie, wie früher, auf dem Wege des Vertrages mit dem Zollvereine unterhandeln könnten: sie erblicken eine große Gefährdung ihrer Interessen darin, daß sie sich der Gesetzgebung Deutschlands in diesen Puncten unterwerfen müssen; aber sie werden sich darin nichtsdestoweniger willig und freudig fügen, wenn ihnen zugleich durch die Erfüllung des lang genährten Wunsches der innigeren politischen Einigung Deutschlands eine moralische Befriedigung zu Theil wird.

Ich kann Sie versichern, daß auch in meiner kaufmännischen Vaterstadt [Hamburg], wo eine wahrscheinlich richtige Erwägung der eigenen materiellen Interessen zu entschiedener Abneigung gegen einen Anschluß an den Zollverein geführt hatte, wo man jedenfalls den Anschluß nur auf dem Wege des Vertrages, nicht auf dem des zwingenden Gesetzes für zulässig hielt, daß auch da im vorigen Jahr, als der Gedanke von Deutschlands Einheit mit erneuter Kraft hervortrat und die Geister durchdrang, augenblicklich die Ueberzeugung laut wurde, man müsse sich jetzt einer allgemeinen deutschen Handels- und Zollgesetzgebung unterwerfen, und das Gefühl, daß man die dazu nöthigen Opfer willig bringen werde. Wir konnten, sagte man, wohl einem preußischen Zollverein widerstehen, einem deutschen werden wir nicht widerstehen können und wollen.

Eine solche Gesinnung wird allerdings da vorherrschen, wo nicht allein dynastische Interessen, sondern auch die innigsten Wünsche der Völker für die politische Vereinigung sind. Aber, meine Herren, wo ist denn das in den nichtdeutschen Ländern Oesterreichs der Fall? Wer wird denn da das geringste aller Opfer bringen wollen, um eine Verbindung zu erlangen, die nach allen Thatsachen, wie sie vorliegen, von den außerdeutschen Völkern Oesterreichs mit der tiefsten Abneigung wird zurückgewiesen werden?

Wenn Ungarn z. B. jene berüchtigte volkswirthschaftliche Thorheit des Schutzvereins gegen deutsche Industrie aus bloßem nationalen Widerstreben gegen Deutschland begangen hat,[41] — ein Beginnen, das, weil es nicht auf irgend verständiger Berechnung, sondern auf bloßer Leidenschaft beruhte, wie eine Seifenblase zerplatzen mußte — so kann ich mir nicht denken, daß derselbe Magyarismus, der dieses Windei ausgebrütet hat, um der innigsten Vereinigung mit Deutschland willen jetzt nur das geringste vorübergehendste Opfer sollte bringen wollen.

Und Herr Mohl, von dem wir Alle wissen, daß er seinerseits die nationalen Interessen niemals den materiellen nachstellen wird, — Herr Mohl [St. B. VIII 5840] will, während er uns die materiellen Vortheile jener großen Völkerverbindung zuwendet, daß wir zugleich für die Freiheit in Oesterreich und gegen die Hemmnisse, die ihr entgegenstehen, mit aller Kraft auftreten.

Ich frage Sie aber, wenn wir das Schwert ziehen gegen jene Verfassung, welche den Oesterreichern octroyirt worden ist, oder gegen das dort herrschende Regierungssystem, — denn darauf läuft doch am Ende der Kampf für die Freiheit Oesterreichs hinaus — wie ist es dann möglich, daß wir uns in demselben Augenblick friedlich mit Oesterreich verständigen, um auf den Grund einer gemeinsamen Verfassung, die wiederum ganz wesentlich durch die österreichische bedingt ist, unsere gemeinsamen materiellen Interessen zu pflegen?

Nun aber komme ich an eine ernste Erwägung, die wohl ein Jeder von uns vornehmen muß. Wie soll die schwere Frage des Verhältnisses zu Oesterreich gelöst, wie soll diese Lösung durch die gegenwärtige Versammlung gefunden werden? Denn daß sie die Lösung finde, davon hängt ihre Existenz ab. Wie aber, frage ich, soll sie gefunden werden, wenn der Gedanke des innigen, friedlichen Vertragsverhältnisses, den der Ausschuß zu Grunde legt, zurückgewiesen wird?

Man [v. Radowitz S. 521] sagt: unsere Majorität werde im günstigsten Fall eine geringe sein in diesem Puncte wie in anderen.

Meine Herren! Dieser Umstand verdient im politischen Leben eine hohe Berücksichtigung, und ich würde auch sagen, wir müßten mit einer starken Minorität eine Ausgleichung suchen, wenn dieselbe ein einiges und durch Einigkeit mögliches System hätte, wie wir es zu haben glauben.

Wie ist es aber mit dieser Minorität beschaffen?

Da ist eine Anzahl von Stimmen, die es uns noch immer nicht vergeben können, daß wir Oesterreich in den Herbstmonaten des vorigen Jahres nicht entweder mit Krieg überzogen oder wenigstens mit Krieg bedroht haben, [s. St. B. IV 2808 ff. 3030 ff. V 3670 ff.] und die um so weniger der höchsten Selbstständigkeit Deutschlands in dieser Frage das Allermindeste vergeben möchten. Daß diese Stimmen nur eine nicht beträchtliche Minorität in diesem Hause bilden, wissen wir Alle.

Wodurch nun könnte diese Minorität gegen unsere Ansicht eine stärkere oder gar zur Majorität werden? Dadurch allein, daß auch die, welche von dem gerade entgegengesetzten Gedanken ausgehen, gegen uns stimmen, die, denen eben der zwingende Einfluß Oesterreichs auf Deutschland — und ich verdenke es ihnen von ihrem Standpuncte aus nicht — zum Ausgangspuncte dient, die eben Deutschland auf das Maß von Einheit zurückführen wollen, das auch Oesterreich vertragen kann.

Und nun, meine Herren, frage ich: Kann durch diese beiden Minoritäten die Frage gelöst, kann das Schicksal des Vaterlandes, das mit dieser Frage innig zusammenhängt, durch sie entschieden und gelenkt werden?

Ich bin hier sehr weit entfernt, auf das alte Märchen einer Coalition hinzudeuten: wenn je ein solcher Verdacht vorhanden war, so hat die achtungswerthe Offenheit jenes Märchen zerstört, mit welcher jede Partei dieses Hauses, welche sich überhaupt dabei betheiligt hat, in dieser Debatte ihre Meinung ausgesprochen hat. Aber eben dann, wenn hier von einer absichtlichen Coalition die Rede wäre, wo die eine Partei der anderen hie und da ein wenig nachgibt, dann wäre es vielleicht möglich, daß die Angelegenheiten Deutschlands durch eine Art Flickwerk eine Zeit lang fortbetrieben werden könnten; aber, wo ein Jeder so scharf und fest auf seiner entgegengesetzten Meinung besteht, wie hier, da ist eine gemeinsame Leitung unmöglich, und ich behaupte daher: die praktische Lösung der österreichischen Frage ist unmöglich, wenn Sie die Ansicht, die der Verfassungsausschuß zu Grunde legt, verwerfen.

Man [z. B. v. Wydenbrugk S. 348 und 349] hat es in einer früheren Debatte über die österreichische Frage beklagt, daß aus dieser Frage eine Cabinetsfrage gemacht worden sei.

Meine Herren! Der Vorwurf wäre begründet gewesen, wenn Cabinetsfragen lediglich gemacht würden, wenn nicht die innere Nothwendigkeit einer beharrlichen, ehrlichen und möglichen Politik Cabinetsfragen wider den Willen der Träger der Vollziehungsgewalt herbeiführte. In diesem Sinne ist denn auch eine Cabinetsfrage keine Personenfrage, so wenig, wie es etwa eine Personenfrage ist, wenn auf einem Schiff, das mit den Wellen kämpft, die es zu verschlingen drohen, eine Welle den Steuermann über Bord schleudert.

Liegt nun gegenwärtig eine eigentliche Cabinetsfrage nicht vor, so muß sich doch Jeder von uns die Frage stellen und gewissenhaft beantworten, wie die Politik Deutschlands Oesterreich gegenüber künftig im Sinne dieser Versammlung geleitet werden soll, und da behaupte ich noch einmal, daß sie nur auf dem Wege, den Ihnen im Sinne der bisherigen Majorität der Ausschuß vorschlägt, geleitet werden kann.

Wir, die vermittelnde Partei in dieser Frage, haben mit jeder Seite des Hauses etwas Gemeinsames, aber die beiden Parteien, die gegen uns auftreten möchten, haben gar nichts mit einander gemein: wir haben mit der einen Seite das gemein, daß wir, wenn wir auch nicht die österreichischen Dinge beherrschen können, doch unsererseits einen Eingriff in unser Volksleben auf keine Weise dulden werden; wir haben mit dem andern Theile der Minorität wiederum das gemein, daß wir, indem wir solche Eingriffe zurückweisen, uns auch wiederum keine erlauben. Mithin haben wir nach jeder Seite einen wesentlichen Berührungspunct; aber die beiden Fractionen, die eine Minorität oder Majorität gegen uns bilden, die beiden Parteien, von denen die eine Oesterreich unserer, die andere uns der österreichischen Herrschaft unterwerfen will, haben gar keine Berührungspuncte; sie würden den Widerspruch und den Krieg, ich glaube zwar nicht nach Außen tragen, — denn dazu würden sie unmächtig sein — aber sie würden die Zwietracht und den Widerspruch in die Leitung der Geschicke Deutschlands selber tragen.

Meine Herren! Ich glaube denselben Grundgedanken auf die andere große Frage, auf die der Regierungsform des werdenden Deutschlands, anwenden zu können. Wenn wir Alle besorgt sind, daß diese Versammlung keinen Entschluß in einer der Hauptfragen zu Stande bringen werde, so ist es wahrlich nicht ein vorausgesetzter Mangel an

Energie und Entschlossenheit bei ihren einzelnen Mitgliedern, so ist es nicht ein Glaube an ihre Ermüdung, der eine solche Sorge hervorruft.

Meine Herren! Wenn die Bausteine zu dem Bau unserer Verfassung in den Ueberzeugungen der Versammlung vorhanden wären, die Kraft, sie auf ihre Schultern zu nehmen und zu einem Bau zusammenzutragen, würde uns nicht fehlen. [s. Vogt S. 538.] Die Frage ist nur die, ob noch außer dem Wege, den wir im Großen und Ganzen zu betreten Ihnen vorschlagen, ob außer dieser Lösung der großen Frage in unserem Hause eine andere möglich ist, und ob auch hier nicht wieder die extremen Meinungen, die gegen unsere vermittelnden Ansichten stimmen, ihrer Natur nach unfähig sind, eine positive, schöpferische Majorität zu erzeugen und eine Majorität zu Stande zu bringen.

Eine Seite dieses Hauses ist gegen unser Werk, nicht darum, weil sie die Einheit des Vaterlandes etwa nicht wollte. Wir räumen ihr vollkommen ein, daß sie die Einheit will wie wir, ja, ich nehme keinen Anstand, ihr auch einzuräumen, daß, weil ihre Politik überhaupt eine schroffere, rücksichtslosere ist als die unsere, daß sie auch jene Einheit schroffer und rücksichtsloser verfolgt als wir. Was dieser Partei an unserem Verfassungsentwurf widerstrebt, das ist die monarchische Erblichkeit der höchsten Gewalt, an deren Stelle sie eine republicanische Form setzen möchte.

Jene Seite des Hauses ist freilich, wie mehrfach versichert worden, und wie ich auch unbedingt glaube, nicht gewillt, gegen die Monarchie[n] in den einzelnen Staaten, die sie als Thatsachen anerkennt, wie Herr Fröbel [St. B. VIII 5870] gesagt hat, Etwas zu unternehmen. Aber es versteht sich von selbst, daß ihr die Erhaltung der Lebensbedingungen dieser geduldeten Thatsache der Monarchien nicht sonderlich am Herzen liegen kann, daß sie keinen Grund hat, sich um diese Lebensbedingungen zu bekümmern. Auch hat Herr Schüler [St. B. VIII 5897] vorher erklärt, daß er eine Föderation von Monarchien — also die einzige Form, die ohne Vertreibung der Fürsten für die Einheit Deutschlands möglich ist — eigentlich nicht als eine mögliche begreife.

Daß nun diese Grundsätze in unserm Hause die Majorität nicht finden werden, davon ist jene Seite selbst überzeugt.

Auf der andern Seite steht uns eine Fraction entgegen, die der Monarchie ergeben ist, die in ihr das Heil der Völker erblickt.

Diese Fraction hat natürlich durchaus nichts gegen ein erblich-monarchisches Oberhaupt als solches; aber sie will es darum nicht an der

Spitze Deutschlands, weil sie den darin liegenden Einheitsgedanken nicht will, weil sie die Selbstständigkeit, das particuläre Leben der Einzelstaaten, insbesondere die Macht der Fürsten in keiner irgend wesentlichen Weise beschränken und schmälern lassen will. Sie will daher folgerichtig nicht eine einheitliche, selbstständige Macht, die über den einzelnen Staaten steht, sie will die Gesammtregierung eben in die Hände der einzelnen Staaten legen, sie will, daß Deutschland durch die einzelnen Staaten, durch die Vertreter der einzelnen Fürsten, mit einem Worte: durch ein Directorium regiert werde.

Sie negirt also das Princip der Einheit, das wir mit jener andern Seite gemein haben, eben so, wie jene Partei den Grundsatz der Monarchie, den wir mit der andern Seite gemein haben, negirt. Eine Vereinigung aber zwischen diesen beiden Richtungen ist nicht möglich.

Meine Herren! Wenn der monarchische Grundsatz in unserer Zeit eine Bedeutung hat, wenn das Erbkönigthum, freilich ein Kind der Geschichte, doch in Wahrheit das Adoptivkind der politischen Vernunft ist, — so ist es darum, weil man es an der höchsten Stelle denkt als den einheitlichen Träger der Macht eines einheitlichen Volkes.

Eine republicanische Spitze der Staatspyramide, eine wirkliche, ernste Gewalt, vom Volk oder seinen Vertretern gewählt, und unter dieser Gewalt erbliche Fürsten, — das ist ein Wahnsinn, das ist die Verhöhnung und Vernichtung der Monarchie, das fühlt auch alle Welt im Lande, Fürsten wie Völker, und darum haben diejenigen Fürsten der kleineren Staaten, die das Bedürfniß einer einheitlichen Regierung wirklich fühlen und eine solche ernsthaft wollen, sich auch der Idee des Erbkaiserthums entschieden angeschlossen. Denn wenn die höchste Spitze eine monarchische ist, so ist eine mit beschränkteren Attributen bekleidete Erbherrschaft unter ihr noch immer möglich; aber unter der Oberherrschaft eines vom Volk gewählten Präsidenten ist sie die absoluteste aller Unmöglichkeiten.

Zu der Wahl des Oberhauptes durch die Fürsten aber will gewiß Niemand zurückkehren, und es ist wohl nur eine zufällige Hindeutung [Fröbels St. B. VIII 5870] auf das alte Wahlkaiserthum in der gestrigen Sitzung die Veranlassung dazu gewesen, daß auch heute dessen [von Schüler St. B. VIII 5896 und 5897] wieder gedacht worden. Daß die Kaiserwahl durch die Fürsten den Interessen der Freiheit und des Volkes jemals günstig gewesen sei, das hat noch Niemand behauptet; im Gegentheil, jene Form der Wahl, während in Wahrheit in der Regel doch die Dynastie in Betracht kam, — jenes

unglückliche System hat Deutschland seine Einheit und seine Freiheit gekostet, sie hat es zerrissen und geknechtet.

Die Monarchie, welche wir schaffen, wird allerdings im Volke ihre Stütze suchen und finden, denn sie ist aus ihm hervorgegangen. Eine Regierung, die aus den Bevollmächtigten der Einzelstaaten besteht, kann dagegen den einheitlichen Interessen des Volkes auf keine Weise entsprechen. Ein beständiger Kampf zwischen der aus der Gesammtheit des Volkes hervorgegangenen Vertretung und einer zerrissenen, ohnmächtigen Regierung ist unausbleiblich, ein Kampf, der in jeder Diät* von Neuem die Frage anregen wird, ob das Volkshaus das Directorium oder das Directorium das Volkshaus über den Haufen wirft.

Ist nun eine republicanische Spitze nicht möglich, so lange man nicht die Fürsten der Einzelstaaten absetzt, wie man es uns trotz aller Anerkennung der Thatsachen vielfach angerathen hat; kann andererseits das Directorium weder den Interessen der Einheit noch der Freiheit die mindeste Bürgschaft geben, so ist das Zusammenstimmen der einheitlichen Republicaner und der monarchischen Particularisten in unserer Versammlung, wenn auch vielleicht im Stande, ein Werk zu stören, doch ganz gewiß unfähig, eines zu schaffen.

Ich behaupte daher nochmals mit vollster Ueberzeugung und, ohne vielen Widerspruch zu fürchten, daß, wenn die Grundzüge des Verfassungsentwurfs nicht angenommen werden, eine positive Majorität für ein anderes System in diesem Hause unmöglich ist.

Meine Herren! Es ist von früheren Rednern [z. B. von v. Vincke S. 441—463] zur Genüge ausgeführt worden, wie die Mittelsysteme, die man versucht hat, die Wahl eines lebenslänglichen Kaisers oder die Wahl auf eine Reihe von Jahren, wie diese Formen die Nachtheile der verschiedenen Systeme nur mit einander vereinigen, wie sie uns mit denselben Gefahren bedrohen würden, mit welchen uns vielleicht das erbliche Kaiserthum bedroht, ohne uns die Mittel zu gewähren, diesen Gefahren zu begegnen.

Es ist uns wahrlich nicht eingefallen, daß, weil wir, nach üblicher Redeweise, dem Sprachgebrauch und der Geschichte die Bezeichnung für einen Gedanken entlehnten, der wesentlich unserer Zeit und ihrem Bewußtsein angehört, man [Vogt S. 529] uns vorwerfen würde, wir dächten an allerlei Flitterstaat früherer Jahrhunderte oder, wie Herr

* = Sitzungsperiode.

Fröbel [St. B. VIII 5870] gestern gesagt hat, an den religiös-romantischen Weltkaiser des Mittelalters. Ich versichere Sie, daß uns an dem Namen nichts liegt, und daß wir ihn unsererseits gerne vertauschen mit jedem andern, der uns die Sache gibt. Es ist uns eben so wenig in den Sinn gekommen, den Kaiser aus den vorsündflutlichen Erinnerungen zu schöpfen, die Herr Fröbel angeführt hat, als wir ihn den nachsündflutlichen Hoffnungen preiszugeben gedenken, die derselbe Redner an den Tag gelegt hat.

Man [Vogt S. 533] hat uns statt des Kaisers eine vorübergehende Dictatur als Mittel gegen etwaige Gefahren des Augenblicks angeboten.

Es ist dagegen schon wiederholt [z. B. von v. Wydenbrugk St. B. VIII 5827 und 5828] geltend gemacht worden, daß die Dictatur ein Mittel sein kann, um eine schon vorhandene, in den Händen Mehrerer gesammelte Kraft noch stärker zu concentriren dadurch, daß man sie Einem übergibt; daß aber die Dictatur nicht das Mittel ist, um Kräfte erst zu schaffen und zu sammeln. Dazu, meine Herren, sind Institutionen, ist eine Verfassung nothwendig. Die Dictatur kann ein Mittel sein gegen eine acute Krankheit, bei der der Patient auf Leben und Sterben behandelt werden muß. Das Uebel aber, an dem Deutschland leidet, ist keine acute, sondern eine chronische, durch die Jahrhunderte schleichende Krankheit, von der hoffentlich jene schmachvolle Geschichte der Flottenbeiträge[42] eines der letzten ekelhaften Symptome sein wird. Um diese Krankheit zu heilen, dazu ist eine veränderte politische Lebensweise, dazu ist die kräftige Diät einer starken, einheitlichen Verfassung nöthig, und nur als ein wesentliches Moment einer solchen Verfassung wünschen und wollen wir das Kaiserthum.

Freilich, meine Herren, wenn das Volk so voll Abneigung gegen die Monarchie wäre, wie Herr Schüler [St. B. VIII 5897] es annimmt, dann wäre unser Werk ein vergebliches; denn ich glaube nicht, daß Einer im Ernst in diesem Hause glauben wird, eine solche neue Institution lasse sich auf die Macht der Bajonette gründen. Eine neu erstandene Monarchie, die nicht die Macht der Zeit und nicht die Herzen der Völker für sich hätte, würde fallen beim ersten Sturm. Wenn das Volk wirklich so republicanisch, wenn es dem Gedanken der Monarchie als der Vertreterin einer großen, volksthümlichen, einheitlichen und festen Gewalt so feindlich gesinnt oder auch nur so gleichgiltig dagegen wäre, dann würde unser Werk ein verfehltes sein. Ich behaupte aber das Gegentheil.

Wenn im Volk Abneigung ist gegen die Monarchie, so ist sie meist gegen die Erscheinung derselben in allzu kleinem Maßstabe gerichtet, welche den Gedanken der Monarchie herabzieht. Aber, meine Herren, wo die Monarchie sich als eine mächtige Lenkerin und Beschützerin eines großen Staates und seiner Interessen nach Innen und Außen bewährt, da ist sie wahrlich dem Herzen des Volkes nicht fremd.

Meine Herren! Ich erinnere Sie daran, daß jene Linke der berliner Nationalversammlung, jene vielfach und zum Theil mit Unrecht verfolgte Linke, erklärt hat, man verleumde sie, wenn man sage, daß sie von der Monarchie abfallen wolle; daß sie zugegeben hat, sie werde das Herz des Volkes in dem Augenblicke verlieren, wo man glaube, sie habe das Königthum stürzen wollen.

Meine Herren! In dem großen Preußen sieht man die Monarchie nicht als ein Spielwerk, als einen Flitterstaat an, man erkennt das Mächtige, Große, Schützende und Erhaltende des Königthums an, und so bin ich überzeugt, wird man es in Deutschland anerkennen, wenn sich die Monarchie als eine große und kräftige Trägerin und Schützerin der Staats- und Volkseinheit bewährt.

Indeß, meine Herren, sind wir jetzt in der üblen Lage, eben an dem Uebel, dem die Erblichkeit begegnen soll, zu leiden, an dem Uebel der Wahl, und die Schwierigkeiten, die uns dabei begegnen, sind in meinen Augen ein Argument mehr für die Erbherrschaft.

Man [z. B. M. Mohl St. B. VIII 5839—5841] hat bei diesem Anlaß vielfach den Süden und Norden Deutschlands einander entgegengestellt, und man ist auch hier auf die materiellen Interessen und deren Collisionen zurückgekommen.

Meine Herren! Diese Gegensätze der materiellen Interessen gehören nicht zu den besonderen Uebeln, an denen Deutschland seiner Verfassung wegen leidet; sie liegen vielmehr in der Natur der Dinge, und das föderative Nordamerica, das einheitliche England und das centralisirte Frankreich leiden an demselben Uebel. Ueber diese Gegensätze werden wir nicht hinauskommen. Wir wollen uns nicht vor der Zeit darüber erhitzen; wenn die betreffenden Fragen an uns kommen, wollen wir durch Gerechtigkeit, Mäßigung und Umsicht die vorhandenen Gegensätze auszugleichen suchen. Ich bitte für jetzt nur die Vertreter der verschiedenen Interessen in diesem Hause, sich von der gefährlichen Auffassung fern zu halten, welche die eigenen Interessen ohne Weiteres als die des Vaterlandes und daher ganz consequent die unglücklicherweise entgegenstehenden als einigermaßen landesverrätherische ansieht.

Ich für meinen Theil habe nicht die mindeste Geringschätzung gegen Waarenballen: ich begreife vollkommen die Sympathie, welche sich an die vaterländischen Fabrikzeichen knüpft, die die Producte unseres Kunstfleißes über die Meere geleiten. Was ich aber weniger begreife, ist eine gewisse Bitterkeit, mit der z. B. Herr Mohl [St. B. VIII 5840] der harmlosen Kornladungen gedacht hat, welche von den Ostseeküsten nach England gehen. Wir wollen unsere wechselseitigen Interessen als gleich berechtigte anerkennen, um so die rechte Grundlage einer späteren billigen Ausgleichung zu finden.

Die Irrthümer, die in der Auffassung liegen, als wenn in diesen Dingen die Interessen Süddeutschlands und Norddeutschlands — letzteres gar mit Inbegriff von ganz Preußen — einander absolut entgegenstünden, sind oft genug aufgedeckt; aber da sie immer wiederkehren, erlauben Sie mir ein Paar Worte darüber.

Wenn eine, wie man [Buß St. B. VIII 5864] eingeräumt hat, durch den Zollverein gehobene und großentheils erst geschaffene Industrie es Preußen zum Vorwurf gemacht hat, daß es auch die Interessen der Ackerbau treibenden Gegenden zu berücksichtigen hat und nicht auf die immer fortschreitenden Schutzansprüche jener Industrie hat eingehen können, so sollte man wenigstens so billig sein, es nicht ganz zu vergessen, daß Preußen mit Hintansetzung mancher eigenen Interessen den beinahe deutschen Zollverein geschaffen hat. Auch ist es ja bekannt genug, daß Preußen in diesen Dingen mit sich selbst nicht einig ist: es hat Provinzen, welche theils ohnehin zu Süddeutschland im wahren Sinne des Wortes gehören, theils wenigstens dessen industrielle und sonstige schutzzöllnerische Interessen vollkommen theilen.

Wenn man [Römer St. B. VIII 5894] aber gesagt hat, daß alles dahin Gehörige vom Mittelpunct aus bestimmt werde und die mit den Süddeutschen harmonirenden Interessen der Provinzen nicht durchdringen können, so ist auch das augenscheinlich unrichtig. Ich erinnere daran, daß in diesem Augenblick der österreichische Handelsminister [v. Bruck] ein triester Freihändler und der preußische [v. d. Heydt] ein rheinischer Schutzzöllner ist; ich erinnere ferner beispielsweise daran, daß eine der entschiedensten Manifestationen für den Schutzzoll von der preußischen Herrencurie des vereinigten Landtages [im Jahre 1847] ausgegangen ist, welche doch den Entschlüssen der Regierung näher stand als die Ständecurie, die sich weder für noch gegen ausgesprochen hat.

Meine Herren! Man [z. B. Eisenmann St. B. VIII 5846 und 5847] hat auch von Stammesabneigung gesprochen.

Nun, es freut mich, daß denn doch diejenige Stimmenzahl in dieser Kammer, von der ich hoffe, daß sie die Majorität bilden werde, verehrte Abgeordnete aus allen Stämmen Deutschlands enthält; ich hoffe, daß es diesen und auch den anderen, die dann, wie ich zuversichtlich erwarte, sich uns im patriotischen Sinne anschließen werden, gelingen wird, was noch an Stammesabneigung vorhanden, und was sicher nicht so stark ist, wie man es von einigen Seiten geschildert hat, zu überwinden.

Aber es ist mit vollem Rechte gestern von Herrn v. Gagern [St. B. VIII 5884 und 5885] gesagt worden, daß die Stammesabneigung nicht den Preußen gelten kann. Ja, ich gehe noch weiter: ich behaupte, diese Stammesabneigung existirt in Preußen selbst in lebhafterer Weise als irgendwo anders, wie denn überhaupt die nähere politische Verbindung, wenn sie nicht auf Freiheit und eigner Wahl, auf einem gemeinsamen Nationalgefühl beruht, die Stammesabneigung nur um so schärfer hervortreten läßt; ich behaupte, wenn der Name des „Preußen" noch irgendwo in Deutschland von einem Theile des Volkes mit einem gewissen Widerwillen ausgesprochen wird, so ist es in der preußischen Rheinprovinz. Diese Stammesabneigung wird durch Deutschland überwältigt werden.

Wie Deutschland Preußens zu seiner Erstarkung, so bedarf Preußen Deutschlands zu seiner inneren Versöhnung; denn der Name des „Deutschen" schlägt an alle Herzen an, der wird nirgends zurückgestoßen. Und Preußen, meine Herren, dessen Größe ich verehre, ist doch immer ein Kunststaat, Deutschland ist ein Volksstaat, ein Naturstaat, und sowie die Natur mächtiger ist als die Kunst, sowie der gewaltige Strom, den die Natur geschaffen, eine größere Gewalt hat als das künstlichste Wasserwerk, das der weiseste Werkmann gefügt hat, so behaupte ich, wird, wenn Preußen und Deutschland vereint sind, die Naturkraft Deutschlands die künstliche Kraft von Preußen überwiegen. Der Name „Preußen" spricht mächtig zum politischen Verstand, aber nur der Name „Deutschland" spricht zugleich zum Herzen.

Dieses Uebergewicht aber, dieses geschichtliche „Aufgehen Preußens in Deutschland"[48] kann nur das allmähliche Werk der freien, edlen Hingebung des großen Preußens an das größere Deutschland sein. Aber nimmermehr können wir Preußen Bedingungen stellen, die seine Existenz aufheben; nimmermehr können wir Preußen zumuthen, daß es über Sein oder Nichtsein mit uns in Verhandlung trete; ja, ich erkläre es offen, sowohl Deutschlands als Preußens wegen dürfen wir nicht

wünschen, daß Preußen im Mindesten in seinem Bestande erschüttert werde, bis Deutschland sicher und fest für die Ewigkeit gegründet ist.

Man [Vogt S. 533 und L. Simon St. B. VIII 5875] hat gesagt, daß die Richtung in politischen Dingen — nicht allein in materiellen — immer vom Mittelpunct aus bestimmt werde.

Nun, meine Herren, in der neueren Geschichte Preußens ist das offenbar nicht der Fall gewesen. Sie Alle werden sich gerne mit mir des großen moralischen und politischen Eindrucks erinnern, den vor zwei Jahren die Verhandlungen des vereinigten Landtages gemacht haben. Wohl waren sie machtlos, weil ihnen leider die Mittel unmittelbarer Wirksamkeit versagt waren, aber zum Herzen des deutschen Volkes haben sie den Zugang gefunden und haben Keime der Freiheit ausgestreut an manche Orte hin, wo früher keine zu finden waren.

Nun denn, wir haben gesehen, daß die geistige Entwickelung, daß der Fortschritt der Freiheit, der zu dem vereinigten Landtag geführt hat, und der wiederum durch ihn in mühsamer Arbeit erwirkt wurde, nicht vom Mittelpunct, sondern vom Osten und vom Westen ausgegangen ist. Wahr ist dagegen, daß die Barricadenfreiheit, die Freiheit, welche weniger wurzelt in dem ausdauernden, durch die Besten des Volkes geleiteten Streben einer Nation, die Freiheit und die Freiheitsliebe, die Manchem unerwartet über Nacht kommen, — daß diese in der Hauptstadt ihren Ausgangspunct gefunden haben.

Nun, wir wollen sehen, welches dieser beiden Elemente der keimenden Freiheit einen bleibenderen Einfluß auf die Nation [aus]üben wird!

Verbannen Sie den Gedanken, als wenn Preußen als Staat in bevorzugter Stellung an die Spitze treten solle. So wenig wie Preußen selbst im Zollverein, wo es sich um die materiellen Interessen handelte, daran dachte, sich als Staat Vortheile zu bedingen, eben so wenig ist in unsere Verfassung der mindeste Keim zu einer solchen Bevorzugung gelegt. Wir geben Preußen die moralische Befriedigung, die Anerkennung, die ihm gebührt, durch die Wahl seines Königs, aber wir geben ihm als Staat keinen Vorzug an Macht und Einfluß; ja, wir können ihm nach der Natur des Bundesstaates im Staatenhause nur eine im Verhältniß zur Bevölkerung weit zurückstehende Vertretung geben.

Ich habe auf dieser Tribüne mehrmals einen Gedanken erwähnen hören, den ich für bedeutend halte; man [z. B. Vogt S. 531—533] hat seiner aber bisher nur erwähnt, um ihn zurückzuweisen. Darum erlauben Sie mir, daß ich im entgegengesetzten Sinne darauf zurückkomme.

Auch ich habe in Preußen von Männern, die in der entschiedensten Opposition gegen die jetzige Richtung der Regierung sind, die, ohne der vorigen Nationalversammlung angehört zu haben, die Ansichten der letzten Majorität derselben theilen, die Ansicht aussprechen hören, daß Preußen auch die Lösung seiner inneren Freiheitskämpfe von Deutschland auf dem Wege, den wir jetzt verfolgen, erwarte, weil die aus dem Bedürfniß der Gegenwart wiedergeborene Monarchie sich von den alten Traditionen befreien und mit dem Geiste der Gegenwart aufrichtig versöhnen werde. Ich hoffe zuversichtlich, Deutschland wird die erwartete Lösung geben.

Die Versöhnung des Königthums mit der Volksfreiheit datirt sich in England von dem Augenblicke an, wo die Volksvertretung eine neue Monarchie geschaffen hat, obgleich man auch damals nicht Jedermann für wählbar erachtet, sondern den Schwiegersohn des vertriebenen Königs, noch dazu einen fremden Fürsten, [d. i. Wilhelm III. von Oranien im Jahre 1689] gewählt hat. Diese Monarchie ist durch die Volkswahl nicht gesunken an Macht und Ansehen: jeder Engländer ehrt in ihr die Majestät der Krone und des Volkes zugleich, und seitdem haben die erschütternden Kämpfe um die Freiheit in England aufgehört.

Wie nahe liegt der Gedanke, daß die Lösung der Freiheitsfrage in Deutschland mit Inbegriff Preußens eine ähnliche, wenn auch in ganz anderer Gestalt herbeigeführte sein werde, daß auch in Deutschland die Wahl eines erblichen Kaisers durch die Volksvertretung die Volksfreiheit mit der Monarchie versöhnen und uns Freiheit und Einheit, Macht und Sicherheit und inneren Frieden geben werde.

Man [z. B. Vogt S. 531—533] hat der Möglichkeit gedacht, daß die gegenwärtige preußische Regierung unsere Verfassung und die Grundrechte nicht annehmen werde.

Nun, meine Herren, wenn das der Fall sein könnte, wenn die von dieser wegen ihrer Mäßigung so viel geschmähten Versammlung beschlossene Verfassung nicht angenommen würde, wenn die Grundrechte, — man scheint es oft zu vergessen, und darum erinnere ich daran — wenn die aus der Gesammtheit dieser Versammlung hervorgegangenen Grundrechte der jetzt in Preußen herrschenden Ansicht zu weit scheinen für das preußische Volk, wenn wirklich auch das Ministerium Brandenburg-Manteuffel, dessen muthiges Auftreten mit Recht auch von Gegnern anerkannt wurde, die letzte Entwickelung der großen Geschichte*

* St. B. VIII 5908: der großen Geschicke.

Preußens enthielte, wenn die von diesem Ministerium gemachten Vorlagen,[44] von welchen ich zuversichtlich hoffe, daß sie auch ohne Intervention Deutschlands durch einen einfachen Beschluß beider Kammern werden verworfen werden, wenn diese Vorlagen das letzte Wort der preußischen Geschichte wären, — dann, meine Herren, seien Sie unbesorgt, dann fällt unsere Verfassung und mit ihr der Kaiser. Wenn die jetzt in Preußen herrschende Richtung auf die Freiheit, welche wir geschaffen haben, nicht eingehen wollte, dann wird sie die Kaiserkrone weder annehmen, noch wird letztere unter dieser Voraussetzung als von uns angeboten gelten. Es wird dann vielleicht nach der Auffassung Einiger, die ich nicht theilen kann, eine persönliche Verlegenheit für die Mehrheit dieser Versammlung, aber eine Gefährdung für die Freiheit Deutschlands wird nicht entstehen.

Meine Herren! Ich habe die Pflicht, auf einen in Deutschland verehrten Namen, der in der früheren Debatte vorgekommen ist, [s. Vogt S. 533 und Waitz S. 548] noch einmal zurückzukommen. Wenn man [Wurm St. B. VIII 5811] den Namen Paul Pfizers in dieser Debatte genannt hat, so ist es gewiß nicht geschehen, um durch eine Autorität zu imponiren oder zu bestechen. Jeder wird seine eigene Meinung in dieser Sache haben und sie schwerlich nach der Meinung eines Andern, und wäre es der Besten und Größten einer, modificiren. Aber, meine Herren, wenn man in diesem Plane geheime, freiheitsmörderische Absichten wittert, dann wird es wohl gestattet sein, wie einen Schild gegen den Dolch der Verdächtigung, wie einen Talisman gegen das Gift der Verleumdung einen reinen und unbefleckten Namen zu nennen, den Namen eines Mannes, von dem jeder Deutsche weiß, daß in seinem edlen Herzen die Liebe zur Einheit und zur Freiheit Deutschlands zu allen Zeiten wie der Doppelstrahl einer Sonne geglüht hat.

Ich habe mitzutheilen, daß Paul Pfizer die folgenden Zeilen, deren Verlesung die Versammlung mir erlauben wird, an Herrn Wurm gerichtet hat:

„Auf deinen an meinen Bruder gerichteten Brief vom 17. d. Mts. gebe ich dir die Versicherung, daß ich keinen Augenblick aufgehört habe, das preußische Erbkaiserthum als das einzige Heil für Deutschland zu betrachten, und daß jede entgegengesetzte Behauptung auf Mißverständniß oder bösem Willen beruht. Der deinige. Paul Pfizer."

Meine Herren! Es liegt mir noch ob, einzelne Amendements zu besprechen, die im Zusammenhang der Erörterung nicht berührt werden konnten.

Ueber den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung habe ich nichts mehr zu sagen, in so fern demselben von denen beigestimmt wird, die unsern Vorschlag seinem materiellen Inhalte nach verwerfen wollen. Wenn aber solche unter Ihnen wären, die dem Vorschlag der Sache nach günstig sind, die darin im Wesentlichen das Ziel unserer Arbeit erkennen, und die nur durch formelle Bedenken zurückgehalten werden, so lege ich es Ihnen nochmals ans Herz, zu erwägen, was durch die Verwerfung dieses Antrages auf das Spiel gesetzt wird.

Ein anderer Antrag geht auf einen neu zu wählenden Ausschuß zur Berichterstattung über die neueste österreichische Note.

Ich habe anfangs diesen Antrag so gedeutet, als solle eine neue Erläuterung dieser Note gegeben werden. Ich habe, von dieser Deutung ausgehend, nach Momenten gesucht, die die Note deutlicher machen könnten, als sie ist: ich bin aber immer wieder darauf zurückgekommen, daß es gegen diese vermeintliche Dunkelheit immer das beste Mittel bleibe, die Note noch einmal zu verlesen, und da nun die Note Ihnen Allen zur Genüge bekannt ist, so will ich darauf verzichten. Aus dem gestrigen Vortrage des Herrn Berger [S. 553—563] aber, der den Antrag gestellt hat, entnehme ich, daß es ihm um ein wirkliches Eingehen auf die Vorschläge der Note zu thun ist. Das fällt also zusammen mit der materiellen Frage der Aufnahme von ganz Oesterreich und des Verzichtes auf ein Volkshaus; denn nur auf dieser Grundlage, nur auf Grund dieser beiden Postulate hat Oesterreich sich zu weiteren Verhandlungen bereit erklärt. Diese materielle Frage aber ist genugsam erörtert.

Ich erlaube mir noch die eine Bemerkung zur Aufklärung eines Mißverständnisses hier einzuschalten, daß es sich von selbst versteht, daß der Abschnitt vom „Reichsgericht" in der Weise Theil der Verfassung wird, wie er bei der zweiten Lesung angenommen worden ist, und daß der Antrag des Ausschusses auf Annahme in Bausch und Bogen sich nur auf die Theile bezieht, die in zweiter Lesung noch nicht angenommen sind. Ein in einem der Amendements vorkommender Antrag [Bresgen Verhandlungen VI 254 und 255] veranlaßt mich zu dieser Erläuterung.

Bedeutsam in hohem Grade, meine Herren, ist das von Herrn v. Radowitz gestellte Amendement, und Sie werden mir erlauben darauf etwas näher einzugehen.

Ich halte es nicht darum für bedeutsam, weil ich glaube, daß es in dieser Versammlung eine Majorität finden könnte. Es ist nicht möglich, daß die Mehrheit dieser Versammlung auf einen Antrag ein-

gehe, der die Stellung, die diese Versammlung einzunehmen erklärt hat, negirt. Man wird die Beharrlichkeit ehren, mit welcher ein Theil dieser Versammlung auf dieser ihrerseits zu allen Zeiten festgehaltenen Ansicht besteht; aber diese Versammlung *kann* nicht auf diese Ansicht eingehen, — darum schweige ich darüber. Aber das Amendement hat eine hohe Bedeutung erlangt durch die Erläuterungen, die der verehrte Antragsteller daran geknüpft hat. [s. S. 516—522.]

Er hat uns gesagt, wir könnten Gefahren begegnen, wenn wir unsern Beschluß freilich in seinen übrigen Theilen faßten, aber für jetzt einen hohen Namen zu nennen unterließen und dieses einer spätern Entwickelung vorbehielten.

Ich würde diesem Argumente die größte Bedeutung beilegen, wenn jener hohe Name etwas wirklich und wesentlich vom Beschlusse zu Trennendes wäre. Aber, meine Herren, das ist die Lage der Sache, das ist die Bedeutung dieses Namens, daß er von dem Beschlusse der Sache nach unzertrennlich ist, und wenn wir unsere Verfassung mit dem Kaiserthume annehmen, so wird es in Betreff der Wirkungen unseres Entschlusses wenig Unterschied machen, ob *wir* den Namen aussprechen, oder ob, wenn wir ihn verschweigen, Millionen in Deutschland ihn einander zurufen.

Meine Herren! Der Neid und der Haß haben scharfe Ohren und hören auch das leiseste Wort; aber der Enthusiasmus, die frohe Sympathie wollen durch ein lautes, freies, offenes, muthiges Wort geweckt sein: nur dem Jubelruf tönt Jubelruf entgegen. Ich fürchte sehr, daß, wenn wir jenen Weg einschlagen, wir auf demselben nicht *einen Feind*, aber sehr viele *Freunde* weniger finden würden. Oder sollte wirklich diese große Frage sich in einen bloßen Competenzstreit, in einen Rangstreit über persönliche Befugniß auflösen? Sollte das wirklich der klägliche Ausgang einer geschichtlichen Entwickelung sein, die so groß begonnen hat? — Ich kann es nicht glauben.

Meine Herren! Wenn in diesem Falle eine höhere Macht, mag sie der Eine die Vorsehung, der Andere die Macht der Geschichte nennen, das Haus nicht baut, so werden die Bauleute vergebens bauen. Wir erkennen die Macht des Volkes und seine Freiheit an, indem wir den Beschluß fassen; wir erkennen zugleich die Macht der Geschichte, wir erkennen die wahre, hohe Bedeutung des Königthums als des Trägers der einheitlichen Macht und Größe des Vaterlandes an durch den Beschluß, den wir fassen, durch die Wahl, die wir treffen.

Wenn man in der Hauptsache, in der Anerkennung der geschichtlichen Nothwendigkeit, — denn nicht durch ein blindes Ankämpfen gegen diese kann die Freiheit der Völker begründet werden — mit unserem Beschluß auch von Seite der Fürsten übereinstimmt, sollte man eine bloße Competenzfrage daraus machen, sollte man uns um die Macht beneiden, die wir wahrlich nicht in dünkelhafter Ueberschätzung der eigenen Kraft, sondern als treue Werkleute der Geschichte, als Priester des Genius des Vaterlandes, die nur verkünden, was ihnen die Gottheit eingibt, ausüben?

Jeder Einzelne von uns hat die Ehre der Theilnahme an diesem Beschlusse durch innere und äußere Kämpfe und eine schwere sittliche Verantwortlichkeit theuer erkauft. Ich glaube nicht, daß Einer uns diese Ehre mißgönnen wird, und ich lebe der Ueberzeugung, daß, wenn dieser Beschluß die wahre innere Nothwendigkeit der Geschicke Deutschlands, das wahre Mittel für seine Macht, Größe und Einheit ausspricht, er anerkannt werden wird, mögen wir, mögen Andere die Initiative ergreifen.

Man [z. B. v. Radowitz S. 521 und Berger S. 559] hat die Frage der Annahme in den Vordergrund gestellt.

Meine Herren! Ich will nicht fragen, ob denn irgendeiner der Mittelwege, den man uns vorgeschlagen hat, ob eine Wahl auf sechs Jahre, auf zwölf Jahre oder auf Lebenszeit der Annahme gewiß ist, und ob die Gefahr der Ablehnung in dem einen Falle geringer sein würde als in dem andern. Ich kann überhaupt bei einer solchen Frage die Rücksicht der persönlichen Genugthuung oder der persönlichen Beschämung nicht gelten lassen; meines Erachtens ist der Fall, wenn unser Anerbieten nicht angenommen wird, kein schlimmerer, als wenn wir es nicht machen.

Meine Herren! Es ist vollkommen richtig, daß wir für die Durchführung unseres Beschlusses und für die Annahme der Kaiserwürde auf die öffentliche Meinung sowohl in Preußen als im übrigen Deutschland rechnen.

Wenn bisher, wie Herr Raveaux [St. B. VIII 5832] gesagt hat, nur die erste Kammer sich mit Entschiedenheit für die Sache der deutschen Einheit erklärt hat, so habe ich meinestheils die Ueberzeugung, daß auch die zweite es thun werde, wenn sie auch bisher, wie wir in der Zeitung gelesen haben, eben so wie vielleicht manche Fürsten den Beschlüssen der Nationalversammlung sich so lange nicht unterwerfen will, als sie nicht vorausweiß, daß dieselbe allen ihren Wünschen ent-

sprechen werde. Ich glaube, daß auch die zweite Kammer in ihrer Mehrheit sich jenem patriotischen Gedanken anschließen wird; ich glaube es um so lieber, weil ich, obgleich ich nicht alle Bedenken wegen des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes unterdrücken kann, doch keineswegs so entschieden für eine solche Beschränkung bin, daß ich den Freunden des Census die Genugthuung gönnen möchte, es sei die erste Kammer in Preußen patriotischer gewesen als die zweite.

Wenn wir nun auf die Macht der öffentlichen Meinung in Preußen rechnen, so sind wir sehr weit entfernt, dabei an ein Gerücht zu denken, das ich erst gestern aus dem Munde des Herrn Simon von Trier [St. B. VIII 5877] vernommen habe, daß nämlich eine Revolution in Preußen zu diesem Ende gemacht werden solle.

Meine Herren! Wenn wir von der öffentlichen Meinung reden, so meinen wir nicht die Revolution, sondern wir meinen das feste Bewußtsein, das dauernde Wollen und Streben eines Volkes, das sich nicht in einzelnen gewaltsamen Thaten auslässt, sondern, fest und stetig dem Fortschritt der Menschheit und der Geschichte folgend, im Geiste des Volkes lebt. Diese öffentliche Meinung wird in Preußen wie in Deutschland ihre moralische Macht dafür geltend machen, daß unser Anerbieten angenommen werde zum Heile Deutschlands.

Man hat uns von verschiedenen Seiten vorgeworfen, bald, daß unser Beschluß einen Krieg hervorrufen werde, [s. z. B. v. Radowitz S. 522] — wobei man [z. B. Vogt S. 539] sich leider von einer Seite bemüht hat, nachzuweisen, daß wir diesen Krieg nicht führen können — von der andern Seite hat man gerade im Gegentheil unseren Beschluß der Furcht zugeschrieben. [s. Vogt S. 527 und 528.]

Meine Herren! Lassen Sie doch aus diesen großen Fragen jene Knabenkategorien von Muth oder Furcht hinweg. Wir befinden uns hier ja nicht auf einem Fechtboden, sondern auf einem heiligen Boden, wo wir Beschlüsse zum Heile Deutschlands fassen sollen. Ich gehöre zu denen, die nicht erwarten, daß eine fremde Macht die Selbstbestimmung Deutschlands über sein Geschick zu verhindern versuchen werde; aber gewiß bin ich, daß, wenn solches versucht wird, Deutschland alle seine Kraft diesen Hinderungen entgegensetzen wird.

Man [Ahrens St. B. VIII 5854] hat das Beispiel Belgiens angeführt, und ich kann die Analogie als eine ganz äußerliche nicht zurückweisen. Dennoch erlauben Sie mir, auf den großen inneren Unterschied hinzuweisen, der nicht hätte übergangen werden sollen.

Wir alle, meine Herren, verehren in Belgien den constitutionellen Musterstaat, der hoch geachtet wird wegen seiner politischen Einrichtungen, wegen des Bundes, der auch in ihm infolge einer Königswahl zwischen der Freiheit und der Monarchie [im Jahre 1831] geschlossen worden ist. Aber, meine Herren, ich kann die Frage der Gestaltung Deutschlands nicht mit jener früheren Frage über die Bestimmung Belgiens auf eine Linie setzen: bei der letzteren handelte es sich vor Allem um eine Frage des europäischen Gleichgewichts, um die Frage, ob durch die Königswahl England oder Frankreich an Macht gewinnen würde; ich hoffe aber, hier handelt es sich allein um die eigene Macht, hier handelt es sich um die freie, ungeschmälerte Selbstbestimmung Deutschlands, und beim Himmel! Deutschland wird es abzuwenden wissen, daß londoner Conferenzprotokolle[45] über sein Schicksal und seine Zukunft entscheiden!

Darum hätte man nicht so ohne Weiteres die Krone Deutschlands mit der Krone Belgiens, nicht unsern Fall mit einem Falle, in dem die drohenden Rivalitäten am Ende durch eine Heirat glücklich beseitigt wurden, auf eine Stufe stellen sollen.

Meine Herren! Man [z. B. Berger S. 558—563] hat auch in dieser Debatte wieder mit, ich darf wohl sagen, affectirter Geringschätzung auf das Kleindeutschland von zwei und dreißig Millionen hingewiesen. Erlauben Sie mir darum, an ein einst kleines, geschmälertes, verkleinertes Land in Deutschland zu erinnern und an die innere Kraft, die es entwickelt hat.

Meine Herren! Wenn wir die wahre sittliche Größe Preußens, wenn wir Preußen da suchen, wo es als Licht und Schirm der Freiheit Deutschland voranleuchtete und voranging, wo suchen wir es? In einer Zeit, wo es durch den tilsiter Frieden [von 1807] eingeengt war; wir suchen es in dem Preußen von fünf Millionen, das zur Rettung des Vaterlandes dreimalhunderttausend Krieger ins Feld stellte; wir suchen es in jener Zeit der inneren Befreiung, wo Volk und König in engem Verein durch die Weihe der Freiheit und des Fortschritts sich zum Kampfe rüsteten für die Erlösung, die Ehre und die künftige Größe des Vaterlands. Wenn jener Geist später zu Deutschlands Unglück wieder zurücktrat und verdunkelt wurde, wenn der Freiheitsbau jener Zeit nicht zu seiner Vollendung gelangt ist während eines ganzen Menschenalters, so war es doch die Erinnerung an jene Zeit und die auf sie gegründete Hoffnung, die während der langen Nacht Preußens durch Preußen und durch Deutschland gleich glänzenden Sternen geleuchtet hat.

Meine Herren! Geben Sie den zwei und dreißig Millionen Kleindeutschlands einen Funken der Begeisterung, die in den fünf Millionen

Preußen nach dem tilsiter Frieden gelebt hat, und wir werden,* wenn es sein muß, wenn es einem Angriff zu widerstehen gilt, — denn wir selbst werden Niemand angreifen — gegen Europa Stand halten können. Es mag der Redner [d. i. Eisenmann St. B. VIII 5848] recht gehabt haben, der gesagt hat, wir könnten nicht rechnen auf das Volk der Barricaden; aber, meine Herren, auf das Volk, das 1813 und 1815 das Vaterland befreit hat, können wir rechnen und werden wir rechnen zu aller Zeit.

Meine Herren! Der Ausgang der Abstimmung ist ungewiß. Wenn wir siegen mit einer kleinen Majorität, so halten wir den Sieg der Lage der Sache nach für vollkommen ausreichend; aber wir werden uns unseres Sieges wahrlich nicht überheben, wir werden kein Triumphlied anstimmen: jede Stimme aus einem Munde, dessen Ausspruch Deutschland ehrt, — und es gibt solche Männer unter allen Fractionen des Hauses — jede Stimme, die aus solchem Munde ein Nein gegen die Verfassung Deutschlands uns entgegenwirft, wird uns schmerzen wie eine Wunde an dem einheitlichen Körper Deutschlands. Wir werden nicht triumphiren, wenn wir siegen: wir werden vielmehr zu unseren Gegnern flehen, wir werden sie beschwören, sich dem Vollzuge unseres Werkes mit reger Thätigkeit anzuschließen um des Vaterlandes willen. Frohlocken werden wir erst dann, wenn nirgends mehr auf deutscher Erde ein edles Herz mit Bitterkeit gegen unsere Verfassung erfüllt ist, und ich bin gewiß, die Zeit wird kommen.

Vielleicht, meine Herren, liegt die Entscheidung über das Schicksal Deutschlands in den Händen der Mitglieder aus Oesterreich, die unter uns sind.

Ich habe denen nichts zu sagen, die in der österreichischen Verfassung die Zukunft Oesterreichs erblicken. Sie haben es mit ihrer Ueberzeugung und mit ihrem Gewissen, in das kein Sterblicher sich drängen darf, abzumachen, ob sie sich unserem Werke entgegenstellen dürfen oder nicht.

Aber diejenigen von Ihnen, meine Herren, die dem deutschen Geiste in Oesterreich zum Siege verhelfen wollen und darum gegen uns sind, glauben Sie, daß, wenn der deutsche Geist in Deutschland abermals zu Schanden wird, auf dem politischen Gebiet dadurch, daß wir zu keinem Resultate kommen, wenn er sich von Neuem auf das alte Gebiet des Denkens und der Phantasie, worin er so lange gelebt hat, beschränken müßte, glauben Sie, daß er dann in Oesterreich zur Blüte gelangen

* St. B. VIII 5910: wir können.

kann? Glauben Sie, daß, wenn der Strom deutschen Lebens im Heimatlande versiegt und vertrocknet, ein abgeleitetes Bächlein davon in Deutsch-Oesterreich Macht werde gewinnen können? Wenn die Lage der Dinge in Oesterreich so trostlos wäre, wie sie Viele von Ihnen ansehen, was hülfe es Ihnen, wenn Sie, dem Ertrinkenden gleich, der sich unauflöslich an den rettenden Freund klammert, uns mit in den Abgrund ziehen?

Lassen Sie uns den Arm, die Seele frei, lassen Sie uns die Werkzeuge der Rettung schaffen, damit wir Ihnen einst in den Wechselfällen der Geschichte die rettende Hand reichen können: das Leben der Völker hängt ja nicht an Wochen und Monden. Wenn Sie es über sich gewinnen können, uns unser Werk vollenden zu lassen, nun denn, Sie werden an dem dankbaren Deutschland ein Vaterland finden, wenn Sie dessen bedürfen. Jeder Deutsche, der Ihnen entgegentritt, wird Ihnen in seinem Händedruck den Dank Deutschlands darreichen, und jeder deutsche Heerd, an dem Sie sich niederlassen, wird Ihnen ein heimatlicher werden.

Wenn aber unser Werk nicht gelänge, nun dann, meine Herren, wir verhehlen es uns nicht, daß damit ein großer Theil der Hoffnungen Deutschlands verschwinden würde; aber an dem Werke des Aufbaues des Vaterlandes verzweifeln werden wir für unser Theil nicht. Wenn der Römer das Schicksal und die Freiheit des Vaterlandes aufgab, so geschah es mit dem letzten Hauch seines von eigner Hand genommenen Lebens; als Kosciuszko jenes weltgeschichtliche Finis Poloniae ausrief,[46] lag er nach verlorner Schlacht unter den Hufen der feindlichen Rosse. Die Behaglichkeit aber, mit der jetzt manchmal Buben an dem Geschicke des Vaterlandes verzweifeln, gehört zu den widrigsten Erscheinungen der Gegenwart.

Darum, meine Herren, wenn unser Vorschlag fiele, so würden wir nicht ermüden, so sehr auch unsere Hoffnungen gesunken sein mögen, Paragraph für Paragraph, mit treuer Arbeit, wie Sandkorn auf Sandkorn, nach dem Worte des Dichters, zu dem Bau der Ewigkeiten zu tragen.[47] Wir werden, wenn der Stein, den wir dem Gipfel nahe glaubten, sich abermals herabwälzt und „mit Donnergepolter“[48] zu unseren Füßen niederfällt, ihn immer von Neuem heben und emporzuwälzen suchen und in duldender Arbeit beharren, bis der erwachende Genius des Vaterlandes die Fessel bricht und uns von der Qual vergeblicher Arbeit erlöst.

Ich gehöre nicht zu denen, die [wie z. B. Löwe S. 470] zu einer ermüdeten Versammlung zu reden glauben; ich meine, daß, wenn die Ver-

sammlung das Ziel ihrer langen Wanderung vor sich sieht, sie zu diesem letzten Schritt dieselbe Kraft und Begeisterung mitbringen wird, die sie bei unserem ersten Zusammenkommen in sich trug. Ich fordere Sie daher nicht auf, Ihre letzte Kraft aufzuraffen, — denn die unvergängliche Kraft und Größe Deutschlands lebt in Ihnen — ich rufe Ihnen vielmehr zu:

Bleiben Sie bei Ihrem Charakter, krönen Sie Ihr Werk, erfüllen Sie den alten, edlen Traum des deutschen Volkes von seiner Einheit, Macht und Größe, fassen Sie einen großen, rettenden, weltgeschichtlichen Entschluß!

Beschluß.

St. B. VIII 5912–5923. 5928–5937.

Annahme des Antrags Eisenstuck und Genossen.*

---

* Von den Antragstellern zurückgezogen, von Bresgen wieder aufgenommen. † St. B. VIII 5930 und 5931.

XVIII.
Die zweite Lesung des Wahlgesetzes und der Verfassung.
Die Kaiserwahl.

Bericht des Verfassungsausschusses.

Verhandlungen VI 250—252.

Antrag Zell und Kierulff.

St. B. VIII 6069.

Die Nationalversammlung beschließt:

Das Wahlgesetz, wie solches aus erster Lesung hervorgegangen ist, [s. St. B. VIII 5792 und 5793] wird unverändert angenommen.

Zweite Lesung.

27. März 1849.

Beschluß.

St. B. VIII 6070.

Annahme des Antrags Zell und Kierulff.

* * *

Bericht des Verfassungsausschusses.

Berichterstatter: August Hergenhahn, Carl Mittermaier und Theodor Reh.

Verhandlungen IV 17—88.

Zweite Lesung.

12., 13., 23., 24., 26., 27. März 1849.

Antrag Rüder.

St. B. VIII 6070.

Ich beantrage, die nächste Sitzung morgen [d. i. am 28. März 1849] um neun Uhr zu halten und zur Tagesordnung zu machen: die Wahl des Kaisers.

Antrag L. Simon.

St. B. VIII 6070.

Die Nationalversammlung beschließt:

Die Reichsverfassung, wie sie aus zweiter Lesung hervorgegangen, sowie das beschlossene Reichswahlgesetz sind sofort durch das Reichsgesetzblatt zu publiciren.

Bericht des Verfassungsausschusses.*

Verhandlungen IV 135 und 136.

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

I. in Beziehung auf die Vollziehung und Verkündigung der Reichsverfassung:

A. Die Verfassung wird von dem Büreau und den Mitgliedern unterzeichnet.

B. Sie wird von der Nationalversammlung verkündigt, und zwar in folgender Form:

Der Eingang soll lauten:

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung
des deutschen Reichs
u. s. w.

Der Schluß soll lauten:

Zur Beurkundung.
(Ort.) (Zeit.)

II. in Beziehung auf die Wahl des Kaisers:

A. Die Wahl des Kaisers soll sofort von der Nationalversammlung vollzogen werden.

B. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

C. Jedes Mitglied der Nationalversammlung wird mit Namensaufruf aufgefordert, den regierenden deutschen Fürsten zu nennen, welchem er seine Stimme gibt.

D. Die erfolgte Wahl des Kaisers wird sofort namens der Nationalversammlung durch ihren Präsidenten öffentlich verkündet.

E. Der erwählte Kaiser soll durch eine Deputation der Nationalversammlung eingeladen werden, die auf ihn

* Die Anträge der übrigen Ausschußmitglieder sind weggelassen.

gefallene Wahl auf Grundlage der Reichsverfassung anzunehmen.

F. Die Nationalversammlung spricht das feste Vertrauen aus, daß die Fürsten und Volksstämme Deutschlands großherzig und patriotisch in Uebereinstimmung mit der Nationalversammlung die Verwirklichung der von ihr gefaßten Beschlüsse mit aller Kraft fördern werden.

III. daß die Nationalversammlung versammelt bleibe, bis der nächste Reichstag nach den Bestimmungen der Reichsverfassung berufen und zusammengetreten sein wird.

Verhandlung.

28. März 1849.

Beschluß.

St. B. VIII 6083 und 6084.

Annahme des Ausschußantrags.

* *

*

Die Kaiserwahl.

28. März 1849.

Eduard Simson.

28. März 1849.

St. B. VIII 6084.

Meine Herren! Zur Vollziehung der Beschlüsse, die die Nationalversammlung eben auf Antrag des Verfassungsausschusses in Betreff der Vollziehung und Verkündung der Reichsverfassung gefaßt hat, werde ich den eben noch einmal revidirten Abdruck der Verfassungsurkunde dem Büreau und den anderen Mitgliedern der Nationalversammlung zur Unterzeichnung vorlegen lassen. Inzwischen wird die Versammlung darin mit mir übereinstimmen, daß mit unserer Erklärung die in Rede stehende Verfassung, wie sie aus den Beschlüssen der letzten Tage hervorgegangen ist, hiermit als verkündet angenommen werden muß.

Dies vorausgesetzt, gehen wir zu der Vollziehung der Beschlüsse unter Nr. II in Beziehung auf die Wahl des Kaisers über. Ich

werde jedes Mitglied mit Namensaufruf auffordern lassen, den regierenden deutschen Fürsten zu nennen, welchem es seine Stimme für die Kaiserwürde gibt. Ich weiß, meine Herren, es ist Niemand in diesem hohen Hause, der nicht mit mir in dem inbrünstigen Wunsche sich vereinigt, daß der Genius unseres Vaterlandes walten möge über dieser Wahl!

Eduard Simson.

28. März 1849.

St. B. VIII 6093.*

Ich verkündige Ihnen das Ergebniß der vollzogenen Wahl. Die 290 abgegebenen Stimmen haben sich sämmtlich auf den König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., vereinigt. 248 Mitglieder haben sich der Wahl enthalten.

Die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung hat also in ihrer 196. öffentlichen Sitzung, Mittwoch den 28. März des Jahres 1849, auf den Grund der von ihr beschlossenen, angenommenen und verkündigten Reichsverfassung die in derselben begründete erbliche Kaiserwürde auf den König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., übertragen.

Möge der deutsche Fürst, der wiederholt und öffentlich in unvergessenen Worten den warmen Herzschlag für die deutsche Sache sein kostbares mütterliches Erbe genannt hat,[1] sich nun als Schutz und Schirm der Einheit, der Freiheit, der Größe unseres Vaterlandes bewähren, nachdem eine Versammlung, aus dem Gesammtwillen der Nation hervorgegangen wie keine, die je auf deutschem Boden tagte, ihn an deren Spitze gerufen hat. An unserem edlen Volke aber möge, wenn es auf die Erhebung des Jahres 1848 und auf ihr nun erreichtes Ziel zurückblickt, der Ausspruch des Dichters zur Wahrheit werden, dessen Wiege vor jetzt fast einem Jahrhundert in dieser alten Kaiserstadt gestanden hat:

„Nicht dem Deutschen geziemt es, die fürchterliche Bewegung
Fortzuleiten und auch zu wanken hierhin und dorthin.
Dies ist unser! so laß uns sagen und so es behaupten!“[2]

Gott sei mit Deutschland und seinem neu gewählten Kaiser!

(Es erschallt ein dreifaches stürmisches Hoch in der Versammlung und auf der Galerie sowie das Läuten aller Glocken und Kanonensalven.)

* *
*

---

* Berichtigung: St. B. VIII 6120.

Verfassung des deutschen Reiches.

Vom 28. März 1849.

Reichs-Gesetz-Blatt. 1849. S. 100–147.
Amtliche Ausgabe. 1849.

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I.

Das Reich.

Artikel I.

§ 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§ 2.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft wie in den übrigen deutschen Ländern.

§ 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§ 4.

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§ 5.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II.

Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§ 6.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§ 7.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§ 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§ 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, in so fern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§ 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§ 11.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§ 12.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§ 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und bezw. in den Grenzen der nach § 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§ 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§ 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§ 16.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§ 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Officiere ihrer Truppen, so weit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps sowie das Personale der Hauptquartiere.

§ 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, in so weit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§ 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Officiere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Seearsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marineetablissements nöthigen Enteignungen sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§ 20.

Die Schiffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§ 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§ 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§ 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleich zu stellen.

Eine höhere Belegung fremder Schiffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schiffahrt fließt in die Reichscasse.

Artikel V.

§ 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und der Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse sowie über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen sowie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§ 25.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schiffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§ 26.

Die Hafen-, Krahn-, Wag-, Lager-, Schleusen- und dergl. Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§ 27.

Flußzölle und Flußschiffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§ 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen sowie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§ 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§ 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 32.

Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Canäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichs wegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§ 33.

Das deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§ 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen sowie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern. Welche Productions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§ 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle sowie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§ 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§ 37.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§ 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schiffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§ 39.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§ 40.

Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichs wegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§ 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife,

Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§ 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§ 43.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, in so fern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§ 44.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§ 45.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§ 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maß und Gewicht sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§ 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§ 48.

Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichs wegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§ 49.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Productions- und Verbrauchssteuern angewiesen.

§ 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matricularbeiträge aufzunehmen.

§ 51.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen sowie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§ 52.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§ 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§ 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1. wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2. wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch

außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;

3. wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hilfe nicht zu erwirken ist.

§ 55.

Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1. Erlasse, 2. Absendung von Commissarien, 3. Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§ 56.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§ 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§ 58.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimatsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§ 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§ 60.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Echtheit in ganz Deutschland bedingen.

§ 61.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§ 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§ 63.

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§ 64.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§ 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen.

§ 66.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, in so fern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§ 67.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III.

Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§ 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§ 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§ 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§ 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§ 72.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§ 73.

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§ 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§ 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§ 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§ 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, in so weit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§ 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme und, in so fern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 79.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§ 80.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§ 81.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§ 82.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§ 83.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§ 84.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV.

Der Reichstag.

Artikel I.

§ 85.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§ 86.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§ 87.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oesterreich	38	„
Bayern	18	„
Sachsen	10	„
Hannover	10	„
Würtemberg	10	„
Baden	9	„
Kurhessen	6	„
Großherzogthum Hessen	6	„
Holstein (Schleswig, s. Reich § 1)	6	„
Mecklenburg-Schwerin	4	„
Luxemburg-Limburg	3	„
Nassau	3	„
Braunschweig	2	„
Oldenburg	2	„
Sachsen-Weimar	2	„
Sachsen-Coburg-Gotha	1	„
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	„
Sachsen-Altenburg	1	„
Mecklenburg-Strelitz	1	„
Anhalt-Dessau	1	„
Anhalt-Bernburg	1	„
Anhalt-Cöthen	1	„
Schwarzburg-Sondershausen	1	„
Schwarzburg-Rudolstadt	1	„
Hohenzollern-Hechingen	1	„
Lichtenstein	1	„
Hohenzollern-Sigmaringen	1	„
Waldeck	1	„
Reuß ältere Linie	1	„
Reuß jüngere Linie	1	„
Schaumburg-Lippe	1	„
Lippe-Detmold	1	„
Hessen-Homburg	1	„
Lauenburg	1	„
	188	Mitglieder.

Uebertrag:	188	Mitglieder.
Lübeck	1	„
Frankfurt	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
	192	Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht theilnehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause, nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Würtemberg	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

§ 88.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates* zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provincialständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 89.

In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

* Richtiger: dieser Staaten.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§ 90.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§ 91.

Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1. Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2. das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3. sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§ 92.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§ 93.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§ 94.

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§ 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichscasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§ 96.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen nicht gebunden werden.

§ 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§ 98.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§ 99.

Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu.

§ 100.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser giltig zu Stande kommen.

§ 101.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§ 102.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt,
2. wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt oder Matricularbeiträge oder Steuern erhebt,

3. wenn fremde See- und Flußschiffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll,
4. wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen,
5. wenn Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, in so fern sie das Reich belasten,
6. wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen,
7. wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§ 103.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1. Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2. Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
3. Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
4. Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefonds sowie über die für Beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
5. Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
6. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben.

Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgiltig beschließt.

7. Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets eines Reichstagsbeschlusses.
8. Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§ 104.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, in so fern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§ 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§ 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§ 107.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§ 108.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§ 109.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung

auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst sowie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§ 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§ 111.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§ 112.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§ 113.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrechtzuerhalten, so wahr mir Gott helfe!“

§ 114.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§ 115.

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§ 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§ 117.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen

strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§ 118.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§ 119.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§ 120.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§ 121.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§ 122.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§ 123.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§ 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V.

Das Reichsgericht.

Artikel I.

§ 125.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§ 126.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a. Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b. Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c. politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d. Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e. Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Giltigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhilfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g. Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe erschöpft sind.

i. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, in so fern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, in so fern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l. Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m. Klagen gegen den Reichsfiscus.

n. Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§ 127.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§ 128.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Eben so bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§ 129.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§ 130.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§ 131.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§ 132.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§ 133.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimatsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§ 134.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceßrechte machen, welcher die Letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§ 135.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, so weit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§ 136.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§ 137.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§ 138.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder frei lassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, so fern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§ 139.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§ 140.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2. im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahms-

weise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§ 141.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§ 142.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§ 143.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§ 144.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§ 145.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 146.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 147.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 148.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 149.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe!"

§ 150.

Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§ 151.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§ 152.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 153.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§ 154.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 155.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 156.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschule an.

§ 157.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§ 158.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§ 159.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden, beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§ 160.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§ 161.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 162.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§ 163.

Die in den §§ 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, in so weit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§ 164.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§ 165.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§ 166.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§ 167.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1. die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben,
2. die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 168.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Be-

lasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 169.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§ 170.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§ 171.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§ 172.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§ 173.

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§ 174.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 175.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§ 176.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen sowie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§ 177.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§ 178.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§ 179.

In Strafsachen gilt der Anklageproceß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§ 180.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§ 181.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 182.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§ 183.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§ 184.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter,
b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates,
c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes,
d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§ 185.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§ 186.

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§ 187.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse sowie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§ 188.

Den nicht deutschredenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung

ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§ 189.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII.

Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§ 190.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrechtzuerhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe!"

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§ 191.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§ 192.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§ 193.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§ 194.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§ 195.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§ 196.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1. der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder,
2. zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß,
3. einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhaupts bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§ 197.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1. die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2. das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als vierzehn Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

[Folgen die Unterschriften.]

* * *

Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Vom $\frac{\text{27. März}}{\text{12. April}}$ 1849.

Reichs-Gesetz-Blatt. 1849. S. 79—83.

Für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause sollen folgende Bestimmungen gelten:

Artikel I.

§ 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2. Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- odes Fallitverfahrens;
3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§ 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, so fern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§ 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§ 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staat angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§ 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zu dem Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§ 7.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§ 8.

Ergibt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§ 9.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleich gestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maßgabe der Reichsmatrikel (Anlage A) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§ 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§ 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. — In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimatsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§ 12.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§ 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§ 14.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 15.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§ 16.

Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§ 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Anlage A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause werden zusammengelegt:

1. Lichtenstein mit Oesterreich,
2. Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen, das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern,
3. Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel,
4. Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen,
5. Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie,
6. Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg,
7. Lauenburg mit Schleswig-Holstein,
8. der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen,
9. Pyrmont mit Preußen.

Reichsgesetz über die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Vom $\frac{27.\ \text{März}}{12.\ \text{April}}$ 1849.

Reichs-Gesetz-Blatt. 1849. S. 84.

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Taggeld von sieben Gulden rheinisch und eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden für die Meile sowohl der Hinreise als der Rückreise und genießen Portofreiheit für alle an sie gelangenden oder von ihnen ausgehenden Correspondenzen und Drucksachen.

XIX.
Die Durchführung der Verfassung.

1849.

13. Januar. Die Nationalversammlung ertheilt dem Reichsministerium die Ermächtigung zu Unterhandlungen mit Oesterreich. s. S. 333 und 413.

22. Januar. Schreiben des Reichsministeriums betr. die österreichische Note vom 28. December 1848 [S. 328 und 329]. Verhandlungen II 996—1000.

23. Januar. Preußische Depesche betr. die Reichsverfassung. Verhandlungen II 959—962.

28. Januar. Schreiben des Reichsministeriums betr. die Reichsverfassung. Verhandlungen II 956.

3. Februar — 9. März. Erklärungen der deutschen Regierungen — z. B. Oesterreichs am 4. und Preußens am 16. Februar — über das Schreiben des Reichsministeriums. Verhandlungen II 962 und 963. St. B. VII 5149–5151. Verhandlungen II 963—995. 1000—1031.

26. Februar. Friedrich Wilhelm IV. eröffnet den preußischen Landtag.

27. Februar. Oesterreichische Instruction betr. die Oberhauptsfrage. Roth und Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848. 2. Bd. 1852. S. 430—433.

4. März. Franz Joseph octroyirt eine Verfassung für das Kaiserthum Oesterreich.

8. März. Oesterreichischer Entwurf betr. die Reichsregierung. s. S. 500 und 501.

9. März. Oesterreichische Note betr. das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland. Verhandlungen II 1032 und 1033.

10. März. Preußische Depesche betr. die österreichische Instruction vom 27. Februar. Roth und Merck a. a. O. S. 436 und 437.

21. März. Die Nationalversammlung verwirft den Welckerschen Antrag. s. S. 501—503 und 599.

21. März. Das Reichsministerium v. Gagern gibt seine Entlassung, führt jedoch die Geschäfte provisorisch weiter. s. St. B. VIII 5938.

27. und 28. März. Annahme des Wahlgesetzes bezw. der Verfassung und Wahl Friedrich Wilhelms IV. zum Kaiser. s. S. 600—643.

28. März. Erzherzog Johann von Oesterreich dankt ab, behält jedoch die Reichsverweserschaft provisorisch bei. s. St. B. VIII 6097 und 6098.

2. April. Erklärung des Ministerpräsidenten Brandenburg in der ersten Kammer betr. die preußische Politik in der deutschen Frage. St. B. VIII 6125.

3. April. Antwort Friedrich Wilhelms IV. auf die Ansprache der Kaiserdeputation. St. B. VIII 6126.

3. April. Preußische Depesche betr. die Uebernahme der provisorischen Leitung der deutschen Angelegenheiten. St. B. VIII 6127 und 6128.

4. April. Schreiben der Kaiserdeputation an das preußische Ministerium betr. die Antwort Friedrich Wilhelms IV. vom 3. April. St. B. VIII 6126 und 6127.

5. April. Oesterreichisches Rescript betr. die Abberufung der Abgeordneten zur Nationalversammlung. Roth und Merck a. a. O. S. 453—456.

8. April. Oesterreichische Note betr. die preußische Depesche vom 3. April. Roth und Merck a. a. O. S. 475—478.

11. April. Bericht der Kaiserdeputation. St. B. VIII 6125—6128.

11. April. Badische Note betr. die Giltigkeit der Reichsverfassung. Roth und Merck a. a. O. S. 478 und 479.

13. April. Rodbertus stellt in der zweiten preußischen Kammer u. A. den Antrag auf Anerkennung der Reichsverfassung.

14. April. Conferenz des Reichsministeriums und der Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt.

14. April. Collectivnote von vier und zwanzig Regierungen, denen sich später noch vier anschließen, betr. die preußische Depesche vom 3. April. Roth und Merck a a. O. S. 480—482.

17. April. Preußische Note betr. die Wahl Friedrich Wilhelms IV. zum deutschen Kaiser. Roth und Merck a. a. O. S. 482 bis 484.

19. April. Decret Wilhelms I. an das würtembergische Gesammtministerium betr. die Reichsverfassung. Abgedruckt z. B. in der Oberpostamtszeitung. 1849. Nr. 96. Extrabeilage.

21. April. Antwort Wilhelms I. auf die Adresse der ständischen Deputation der zweiten würtembergischen Kammer betr. die Reichsverfassung. Abgedruckt z. B. in der Oberpostamtszeitung a. a. O.

21. April. Die zweite preußische Kammer nimmt trotz der Erklärung des Ministerpräsidenten Brandenburg den Antrag Rodbertus auf Anerkennung der Reichsverfassung an.

23. April. Erklärung der bayerischen Regierung betr. die Reichsverfassungsfrage. St. B. VIII 6328 und 6329.

24. April. Die Nationalversammlung spricht der zweiten würtembergischen Kammer ihre Anerkennung für die Haltung in der Reichsverfassungsfrage aus. St. B. VIII 6264.

Antrag Kierulff und Genossen.

St. B. VIII 6130.

Die verfassunggebende Reichsversammlung, veranlaßt durch den Inhalt des von der nach Berlin entsandten Deputation erstatteten Berichts:

1. erklärt hierdurch feierlich vor der deutschen Nation, an der in zweiter Lesung beschlossenen und verkündeten Reichsverfassung und an dem in zweiter Lesung beschlossenen Wahlgesetze unwandelbar festzuhalten;
2. sie verweist den von der Deputation erstatteten Bericht an einen durch die Abtheilungen zu wählenden Ausschuß von dreißig Mitgliedern zu möglichst schleuniger Berichterstattung und zur Vorberathung derjenigen Maßregeln, welche zur Durchführung der unter 1. gegebenen feierlichen Erklärung nöthig erscheinen.

Verhandlung.

11. April 1849.

Beschluß.

St. B. VIII 6139—6144.

Annahme des Antrags Kierulff und Genossen.

Bericht des Dreißiger-Ausschusses.[1]

Berichterstatter: Friedrich Kierulff.

Verhandlungen IV 189—198.

1. Die Reichsversammlung erklärt, in Uebereinstimmung mit ihrer nach Berlin gesandten Deputation, daß die Annahme der durch die ver-

fassunggebende Reichsversammlung dem Könige von Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhaupts die Anerkennung der Reichsverfassung voraussetze.

2. Die Reichsversammlung beschließt:

Die preußische Regierung sowie die übrigen deutschen Regierungen, welche die Annahme der von der Reichsversammlung beschlossenen und verkündeten Verfassung noch nicht erklärt haben, sind aufzufordern, ihre Anerkennung derselben nunmehr auszusprechen;

und erklärt:

daß zugleich mit der Anerkennung der Reichsverfassung seitens der preußischen Regierung die Uebertragung der Würde des Reichsoberhauptes an den König von Preußen in Wirksamkeit tritt.

3. Sie beschließt, die provisorische Centralgewalt aufzufordern, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für die Durchführung der Verfassung mitzuwirken.

4. Der erwählte Ausschuß bleibt bestehen, um je nach Lage der Dinge weitere Maßnahmen zu berathen und der Reichsversammlung vorzuschlagen.

[Der Kierulff-Waitzsche Antrag.]

Anträge der übrigen Ausschußmitglieder.

Antrag L. Simon und Genossen.

I. Die Nationalversammlung erklärt infolge der Antwort Friedrich Wilhelms IV. die auf ihn gefallene Wahl zum Kaiser der Deutschen für erledigt.

II. Zur Vollziehung der Reichsverfassung beschließt demnächst die Nationalversammlung:

1. Sie wählt durch absolute Majorität aus ihrem Schoße eine Regentschaft von fünf Mitgliedern.
2. Der Regentschaft stehen alle verfassungsmäßigen Befugnisse des Kaisers zu.
3. Die Regentschaft ist gehalten, den verfassungsmäßigen Reichstag auf Grund der Reichsverfassung und des Wahlgesetzes auf den 1. Juli 1849 nach Frankfurt a. M. einzuberufen.
4. Der Reichstag wählt in gemeinsamer Sitzung beider Häuser den Kaiser mit absoluter Stimmenmehrheit.

5. Die Regentschaft hat auf Grund der §§ 14, 191, 193 der Verfassung [S. 606 und 637] ungesäumt die ganze bewaffnete Macht einschließlich der Bürgerwehren sowie sämmtliche Beamte des Reiches und der Einzelstaaten auf die Verfassung vereidigen zu lassen.
6. Die Regentschaft hat für die unverzügliche Aufstellung einer zum Schutze der Nationalversammlung und zur Durchführung der Verfassung erforderlichen bewaffneten Macht Sorge zu tragen.
7. Die Nationalversammlung fordert die Volksvertretungen der Einzelstaaten auf, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Durchführung der Reichsverfassung zu unterstützen.
8. Die Nationalversammlung beschließt, das deutsche Volk durch einen Aufruf zur thatkräftigen Durchführung der Reichsverfassung aufzufordern, und beauftragt den Ausschuß mit der desfallsigen Vorlage.

Antrag Raveaux und Genossen.

1. Die Nationalversammlung genehmigt die von ihrer Deputation nach dem Empfang der Antwort des Königs von Preußen an das preußische Ministerium abgegebene Erklärung als der Lage der Sache vor Erlassung der Circularnote vom 3. April 1849 vollkommen angemessen.

2. Sie erklärt, unter gehöriger Berücksichtigung des Gesetzes vom 28. Juni 1848 [S. 35—37] sofort zur Verwirklichung der Verfassung zu schreiten.

3. Sie beauftragt demgemäß die Centralgewalt, die Wahlen zum ersten Reichstage in der Art auszuschreiben, daß die Eröffnung desselben am 1. Juli 1849 stattfinden kann.

4. Sie beauftragt ferner die Centralgewalt, sämmtliche Regierungen aufzufordern, das Heer, die Bürgerwehr und die Beamten auf die Reichsverfassung beeidigen zu lassen.

5. Sie beschließt, einen Aufruf an das deutsche Volk zu erlassen, in welchem dasselbe aufgefordert wird, unverbrüchlich an der von der Nationalversammlung endgiltig festgestellten Verfassung festzuhalten.

6. Sie beauftragt endlich ihren Ausschuß:
   a. mit dem Vorschlage aller weiteren Maßregeln, welche durch Renitenz einzelner Regierungen gegen den Vollzug der Verfassung sowie zur Durchführung der Verfassung überhaupt nothwendig werden könnten;

b. zu dem Ende nöthigenfalls in directes Benehmen mit der Centralgewalt zu treten; — und setzt schließlich die Sitzung vom 24. l. Mts. fest, in welcher über die Vorschläge sub a weiter verhandelt werden soll.

Antrag Detmold und Reichensperger.

In Erwägung ꝛc. setzt die Reichsversammlung ihre Beschlußnahme über den Bericht der Deputation sowie über die etwa zur Durchführung der Verfassung nothwendig werdenden Maßregeln bis dahin aus, daß die Erklärung[en] der königlich preußischen Regierung und der sonst noch mit ihren Erklärungen über die Verfassung in Rückstand befindlichen Regierungen eingegangen sein werden.

Anträge aus der Mitte des Hauses.

Antrag Schubert.

Verhandlungen VI 276.

1. Wie der Ausschuß.
2. Sie [d. i. die Nationalversammlung] beschließt:

   Die Regierungen, welche die Anerkennung der verkündeten Reichsverfassung noch nicht erklärt haben:

   a. sind aufzufordern, die Anerkennung der Reichsverfassung, der Wahl des Oberhauptes und des Wahlgesetzes nunmehr auszusprechen;

   b. dieselben Regierungen sind zu veranlassen, sich aller Anordnungen zu enthalten, durch welche dem Volke die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, seinen Willen kund zu geben, in diesem entscheidenden Augenblicke geschmälert oder entzogen würden; insbesondere von ihrem Rechte, die Ständeversammlungen zu vertagen oder aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen, welcher die Kundgebung des Volkswillens verhindert, — vielmehr dieselben in Thätigkeit zu setzen oder zu belassen, bis die Reichsverfassung zur Anerkennung gebracht sein wird.

3. Sie beschließt, die provisorische Centralgewalt im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands zu ersuchen, die vorstehenden Beschlüsse in Vollzug zu setzen, und erwartet bis zum 3. Mai die Vorlage des Reichsministeriums über den Erfolg.
4. Wie der Ausschuß.

Antrag v. Reden.

Verhandlungen VI 276 und 277.

1. Die Reichsversammlung genehmigt die von ihrer nach Berlin gesandten Deputation an das preußische Ministerium abgegebene Erklärung, daß die Annahme der durch die verfassunggebende Reichsversammlung der Krone Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhauptes die Anerkennung der Reichsverfassung voraussetze.

2. Für den Fall, daß eine diesem Grundsatze entsprechende Antwort des Königs von Preußen bis zum 1. Mai d. Js. nicht erfolgt sein sollte, treten an diesem Tage, ohne fernere Beschlußnahme darüber, nachverzeichnete Maßregeln in Kraft, um unter gehöriger Berücksichtigung des Gesetzes vom 28. Juni 1848 [S. 35—37] die Reichsverfassung zur Ausführung zu bringen:

a. Ein Aufruf der Reichsversammlung an das deutsche Volk wird dasselbe von der Lage der Verhältnisse in Kenntniß setzen und dasselbe auffordern, auch seinerseits in gesetzlicher Weise zur Ausführung der Bestimmungen der Reichsverfassung mitzuwirken.

b. Die provisorische Centralgewalt wird die Wahlen zum ersten Reichstage in der Art ausschreiben, daß die Eröffnung desselben am 1. Juni d. Js. stattfinden kann.

c. Die provisorische Centralgewalt wird alle in dem Reichsdienste befindlichen oder zu berufenden Heerestheile sowie die Bürgerwehr mittelst des im § 14 der Reichsverfassung [S. 606] vorgeschriebenen Eides verpflichten.

d. Der erwählte Ausschuß bleibt bestehen, um je nach Lage der Dinge weitere Maßnahmen zu berathen und der Reichsversammlung vorzuschlagen.

Verhandlung.

23.—26. April 1849.

Carl Vogt.

24. April 1849.

St. B. VIII 6264—6273.

Meine Herren! Unter dem Eindrucke des Beschlusses, den Sie soeben gefaßt haben, [s. S. 646 oben] halte ich es kaum für nöthig, die Discussion über die Gegenstände, welche uns vorliegen, lange hinauszuspinnen.

Sie haben soeben selbst anerkannt, daß die Ereignisse uns drängen, einmüthige Beschlüsse zu fassen, daß sie uns drängen, energische Beschlüsse zu fassen in den ersten Momenten der Erregung, die allein fähig ist, die nöthige Wärme in das Volk zu gießen, damit dieses auch seinerseits zum Handeln bereit sei.

Meine Herren! Erlauben Sie mir, ehe ich auf den Gegenstand selbst eingehe, einige Worte über die Stellung unserer Partei und über die Stellung derjenigen Fraction der Linken zu sagen, welche sich in der jetzigen Lage des Vaterlandes bemüßigt gesehen hat, der allgemeinen Agitation, die zu Gunsten der Verfassung durch das Land geht, ebenfalls ihre Stütze zu leihen. [s. Antrag Schlöffel Verhandlungen VI 274 und 275.] Ich werde ohne Bitterkeit, ohne Vorwurf gegen Meinungsgenossen reden, von denen uns nicht Principien, sondern nur verschiedene Ansichten über die Zweckmäßigkeit gewisser Maßregeln trennen. Ich werde nicht gegen Meinungsgenossen reden, die mit uns gegangen sind bis zum letzten Augenblicke, und mit denen wir auch fernerhin gehen werden, sobald das jetzige Ziel, nämlich die Anerkennung der deutschen Reichsverfassung, erreicht sein wird.

Meine Herren! Man hat vielfach gesagt, wir seien mit wehenden Fahnen und klingendem Spiel in das Lager der erbkaiserlichen Partei übergegangen; man hat uns vorgeworfen, wir kämpften nun, nachdem wir es bestritten hatten bis zum letzten Augenblick, für dasselbe Erbkaiserthum, das wir als ein Verderben für Deutschland geschildert haben. [s. Schmidt St. B. VIII 6254 und 6255.]

Ich kann nur antworten, daß wir consequent und unerschütterlich auf demselben Grundsatze stehen geblieben zu sein glauben, den wir vom Anfange an in dieser Versammlung eingenommen haben, daß wir ohne Wanken dieselbe Richtschnur verfolgen, die von dem ersten Tage unseres Eintrittes in die Paulskirche die unserige war.

Uns leitete der Grundsatz, daß wir die Anerkennung der Beschlüsse, welche die Mehrheit faßt, und welche sie in ihrer Eigenschaft als Vertretung der Souveränetät des Volkes faßt, auch gegenüber den Widerstehenden und unserer unterliegenden Meinung gegenüber zur Geltung bringen müßten. Auch wenn wir selbst gegen Beschlüsse der Majorität gekämpft haben, auch wenn wir selbst diejenigen waren, die bis auf das Aeußerste Widerstand gegen solche Beschlüsse geleistet, auch dann haben wir stets von dem Anfange unserer Wirksamkeit an darnach getrachtet, die Beschlüsse zur unbedingten Anerkennung und Durchführung zu bringen, sobald die Souveränetät des Volkes durch die Mehrheit seiner Vertreter den Beschluß gefaßt hatte.

Das, meine Herren, ist der Standpunct, den wir unwandelbar festgehalten haben, das ist unser Standpunct in der jetzigen Zeit, und dies wird unser Standpunct in unserer ferneren parlamentarischen Wirksamkeit sein.

Ich erinnere Sie an einige Belege dieser meiner Behauptung. Wir haben alle unsere Kräfte darangesetzt, damit die Centralgewalt, die in einer Weise geschaffen wurde, wie sie die Linke nicht wollte, diejenige Geltung erlangen sollte, welche sie leider nicht erhalten hat: wir haben unablässig darauf hingedrängt, daß diese Centralgewalt, wenn auch provisorisch, diejenige Macht in die Hände bekäme, die sie nicht erhalten konnte, weil die Mehrheit der Versammlung die nach deren Willen geschaffene Centralgewalt nicht unterstützte; wir haben unablässig darauf hingearbeitet, daß die Absichten, welche durch die Centralgewalt erreicht werden sollten, auch thatsächlich verwirklicht würden, daß die widerstrebenden Regierungen sich derselben beugen sollten.[2]

Man hatte wider unsern Willen die Centralgewalt unverantwortlich gemacht, man hatte wider unsern Willen der Centralgewalt nicht aufgegeben, daß sie verpflichtet sei, die Beschlüsse der Nationalversammlung zur Geltung zu bringen [s. S. 36] — eine Unterlassungssünde, welche sich in den jetzigen Zeiten schwer an dieser Versammlung rächt und rächen wird —: nichtsdestoweniger, meine Herren, haben wir damals Alles darangesetzt, um der Centralgewalt die Geltung zu verschaffen, die ihr gebührt hätte als einem Geschöpfe dieser souveränen Versammlung und als einer Vertreterin dieser Versammlung gegenüber den Regierungen.

Meine Herren! Ich frage Sie weiter: Wer hat alle seine Kräfte aufgeboten, um die Grundrechte überall zur Geltung zu bringen und durchzuführen?[3]

Diese Grundrechte sind wahrlich nicht so ausgefallen, wie wir sie wollten: wir wollten weiter gehen in vielen Puncten, — unsere Anträge und Abstimmungen liegen als Beweise für diese Behauptung vor. Die Mehrheit beschloß die Grundrechte und deren unmittelbare Einführung; [s. S. 313 — 321] aber nichtsdestoweniger modert die größere Zahl von Exemplaren, welche für die rechte Seite bestimmt gewesen sind, in den Archiven der Versammlung, und die Linke war es, welche die Grundrechte in den Wahlbezirken der Majorität verbreiten mußte. Wahlmänner von Stadtprozelten kamen zu Abgeordneten der Linken und baten sich die Grundrechte aus, damit sie sie verbreiten könnten in ihrem Wahlbezirke. Diese Wahlmänner beklagten sich, daß ihr Abgeordneter [d. i. Bassermann] ihnen zwar einige Reden zur Ver-

theilung zugeschickt habe, die sie auch als Beilage zur „Oberpostamtszeitung" erhalten hätten, Reden, woran ihnen sehr wenig liege; aber die Grundrechte, woran ihnen Alles liege, die habe ihnen ihr Vertreter nicht geschickt.

Meine Herren! So frage ich Sie auch: Wer hat in den einzelnen Ständekammern die Durchführung eben dieser Beschlüsse über die Centralgewalt, über die Grundrechte angebahnt, und wer hat seine ganze parlamentarische Wirksamkeit eingesetzt, um dieselben durchzuführen? Wer ist derjenige gewesen, der vorangegangen ist in unbedingter Anerkennung aller Beschlüsse der Nationalversammlung, wie sie auch sein mochten?

Meine Herren! Es war ein Minister, der auf der Linken saß und noch darauf sitzt, ein Mann, der jetzt seine Stelle und seinen Einfluß daransetzt, einen Beschluß durchzuführen, gegen welchen er [d. i. Römer aus Würtemberg St. B. VIII 5891—5894] bis zum letzten Augenblick angekämpft hat.

So ist es die Linke in allen Ständekammern gewesen, die alle ihre Kraft darangesetzt hat, um die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung durchzuführen und zur Geltung zu bringen, wenn auch Vieles in der Reichsverfassung nicht nach ihrem Willen war.

Meine Herren! Diese Handlungsweise ist der Ausfluß des Princips, das uns von Anfang an geleitet hat: Durchführung der Volkssouveränetät in allen ihren Consequenzen. Wenn auch augenblicklich diese Volkssouveränetät in der Mehrheit ihrer Vertreter gegen uns war und wir uns nur mit schwerem Herzen entschließen konnten, einen Beschluß durchzuführen: — wir haben dennoch das Unsrige darangesetzt, um ihm Anerkennung zu schaffen.

So, meine Herren, hat die größere Zahl unserer Parteigenossen auch diesmal beschlossen, dasjenige durchzuführen, was von der Volkssouveränetät beschlossen war. Wir haben den Erbkaiser hier in dieser Versammlung bekämpft bis auf den letzten Mann. Es reuet keinen von uns, daß wir es gethan haben: ja, wenn es noch einmal darüber zur Abstimmung käme, wir würden Alle wie ein Mann eben so stimmen. Täuschen Sie sich nicht, meine Herren, Sie haben keinen gewonnen für die Idee der erblichen Monarchie, nicht einen Einzigen; aber Sie haben Hilfe, mannhafte Hilfe gewonnen in uns, sobald es gilt, den Beschluß der Volkssouveränetät durchzusetzen.

Meine Herren! Von diesem Gesichtspuncte aus, kann ich wohl sagen, war es uns fast gleichgiltig, welche Form des Oberhauptes in der Verfassung festgestellt wurde: wir hätten eine jede beschlossene Form durchführen helfen. Es versteht sich von selbst, daß, wenn

die Mehrheit dieser Versammlung eine republicanische Spitze beschlossen hätte, wir mit Begeisterung unser Letztes darangesetzt hätten, um diese Spitze durchzuführen, mit welcher unsere Ansichten und Meinungen übereinstimmen: der Letzte von uns hätte das Banner dieser Spitze aufrechtgehalten mit fester Faust, und wenn es auch im Kampfe sich roth gefärbt hätte.

Meine Herren! Wir hätten dies republicanische Banner aufrechterhalten mit Begeisterung und Enthusiasmus, wir halten das Banner, das jetzt aufgesteckt ist, mit Besonnenheit aufrecht, weil es einmal beschlossen ist, und wir würden mit Resignation auch ein Directorium aufrechterhalten haben.

Meine Herren! Aus diesem Gesichtspuncte, dem einzigen, der uns geleitet hat, bedaure ich, daß ein Theil unserer Freunde sich von uns getrennt hat in diesem Augenblicke, und daß diese Trennung eine Spaltung in den thatkräftigen Theil der Nation zu werfen droht.

Wir haben wohl vorausgesehen, daß die Verquickung der Verfassung mit dem Erbkaiser, und namentlich mit dem preußischen Erbkaiser, einen Hemmschuh an die Bewegung zu Gunsten der Verfassung werfen würde, wir haben vorausgesehen, daß gerade der thatkräftige Theil der Nation nur mit Widerstreben eine solche Verfassung durchführen würde; allein wir haben auch vertraut auf den Sinn des Volkes, der an dem, was er einmal zu Recht erhalten hat, auch festhalten will. Wir waren überzeugt, daß der Widerstand, der sich an mißliebige Personen und Dinge knüpft, in dem Volke selbst überwunden werde durch die Betrachtung, daß jetzt Einigkeit in der Nation sein müsse, wenn sie thatkräftig vorwärts schreiten wolle; wir waren überzeugt, daß die große Mehrzahl der Nation mit uns in diesem Streben vorwärts gehen werde, daß sie mit uns in der Verfassung, wie sie jetzt gegeben ist, den Boden erblicken werde, von dem aus man weiter schreiten wird: denn das, meine Herren, glauben Sie nur nicht, daß wir mit dieser Verfassung, wie sie jetzt da ist, die Entwicklung unseres politischen Lebens für abgeschlossen erachten, daß wir auch nach ihrer Durchführung noch uns begeistern würden für eine jede Bestimmung dieser Verfassung, und daß unser einziges Trachten nur darauf beschränkt sein werde, sie zu erhalten und nicht weiter zu gehen.

O nein, meine Herren, wir werden auf den Bänken der Opposition sitzen und dem Volke begreiflich zu machen suchen, daß diese Verfassung nur die erste Sprosse auf der Leiter ist, die man hinaufzuklimmen hat bis zur republicanischen Spitze, daß diese Leiter erklommen werden muß von einer Sprosse zur anderen. Aber deshalb wollen wir auch, daß die

erste Sprosse, die jetzige Verfassung, fest eingefügt werde, damit man den Fuß daraufsetzen könne; wir wollen, daß sie nicht locker und lose eingelassen sei, sondern haltbar und sicher, damit man von ihr aus weiter greifen könne.

Meine Herren! Das zeichnet Ihnen und dem ganzen Volke den Standpunct, den wir gegenwärtig einnehmen; es zeichnet Ihnen und dem ganzen Volke den Standpunct, den unsere Partei in der Zukunft einnehmen wird. Ich habe Ihnen die Richtschnur angegeben, die wir uns gezogen haben: wir werden sie unbeirrt befolgen.

Wenn es sich indessen um die Anerkennung der beschlossenen Verfassung handelt, meine Herren, so haben wir auch hauptsächlich aus Zweckmäßigkeitsgründen dieselbe in allen ihren Bestimmungen anerkennen und auf dem Grundsatze beharren wollen, daß von der Nationalversammlung auch nicht ein Titelchen daran abgeändert werden dürfe.

Wir sind constituirend, meine Herren, das will ich nicht leugnen, und wenn wir eine Aenderung der Verfassung in einzelnen Puncten, deren Durchführung factisch unmöglich ist, beantragen wollten, so wäre es der Untersuchung werth, ob wir auch das Recht hätten, solche Veränderung zu treffen. Ich glaube, diese Frage müßte unbedingt bejaht werden.

Eine andere Frage ist die, ob ein solches Verfahren klug wäre. Die thatsächliche Veränderung von unserer Seite würde, glaube ich, wenn nicht ein Recht, so doch ein Unrecht den Regierungen in die Hand geben, dasjenige weiter fortzusetzen, was wir begonnen hätten, und in das kleine Loch, welches wir in die Paragraphen vom „Oberhaupte“ machten, würden sich wahrscheinlich vier und dreißig unverantwortliche Hände legen und den Riß in der Art weiter fortsetzen, daß er durch die Freiheiten des Volkes und die Grundrechte klaffend hindurchführe.

Meine Herren! Das ist der wesentliche Grund, warum wir auf dieser Verfassung, unverändert, wie sie da ist, beharren und beharren werden, und warum wir das Volk aufrufen werden, sie zu vertheidigen mit allen Mitteln, seien sie legal, oder seien sie nach dem alten Sprachgebrauche illegal.

Meine Herren! Wenn es also erlaubt ist, eine alte, so oft gemißbrauchte Phrase noch einmal zu wiederholen, so sagen wir: wir wollen die Verfassung, nicht weil, sondern obgleich sie den Erbkaiser in sich enthält. [s. v. Gagern S. 35.]

Erlauben Sie mir nun, auf Eines einzugehen, was uns im Ausschusse vorgehalten wurde: man sagte uns dort, — indem man das Zeitgemäße unserer Maßregeln bestritt — wenn man auch das Verdienst der Majorität oder der Erbkaiserpartei in ihrer Tendenz nicht anerkennen wolle, so solle man doch wenigstens das anerkennen, daß sie mit Zähigkeit und Beharrlichkeit ihrem Ziele unabänderlich entgegengesteuert sei und Alles durchgesetzt habe, was sie nur irgend gewollt habe, durch eben diese Zähigkeit.

Meine Herren! Ich meine, daß dieser Glaube, so falsch er ist, auch auf das jetzige Verhalten der Majorität einigen Einfluß geübt haben mag, indem sie glaubt, durch dieselbe Art von Zähigkeit d. h. von ruhigem Festhalten dasjenige zu erreichen, was sie sich vorsetzt, nämlich die Durchführung der Verfassung.

Dieser Glaube ist irrthümlich.

Betrachten Sie einmal, meine Herren: Was haben Sie denn mit Ihrer Zähigkeit Anderes durchgesetzt als gerade nur den Erbkaiser und einzig und allein den Erbkaiser? Nicht eine einzige politische Maßregel, welche die Majorität beschlossen hat, ist durchgesetzt worden!

Haben Sie die Rechte und Freiheiten des preußischen Volkes beschützen können, wie Sie es in der Majorität beschlossen haben? Haben Sie die Rechte und Freiheiten des österreichischen Volkes beschützen können mit Ihrer Zähigkeit, wie Sie in Ihrer Majorität beschlossen haben? Haben Sie das Ministerium Manteuffel-Brandenburg, das Ihnen und Ihrem Ziele jetzt noch wie ein Pfahl im Fleische steckt, beseitigen können mit Ihrem Beschlusse? [s. S. 263 und 299. St. B. IV 2808 ff. 3030 ff. V 3670 ff.]

O nein, meine Herren, das österreichische Volk ist unterdrückt und seiner Rechte beraubt, das preußische Volk geht seiner Freiheit verlustig, und das Ministerium Brandenburg steht noch und wird stehen trotz Ihnen und trotz der Kammermajorität in Preußen; denn diejenigen, meine Herren, die ihren Kopf an die Contrerevolution setzten, werden nicht weichen vor einer Majorität von zehn oder zwanzig Stimmen, welche keine Bajonette commandirt.

Meine Herren! Sie stehen jetzt auf dem Puncte, wo Sie politische Maßregeln ergreifen sollen, die zur Durchführung der Verfassung nöthig sind, und da ist es nöthig, Sie daran zu erinnern, daß Sie auf dem Wege, den Sie eingeschlagen haben, noch keine solche politische Maßregel durchgesetzt, daß Sie auf dem bisher befolgten Wege im Streite gegen die bestehenden Gewalten ohnmächtig unterlegen sind. Diese Erfahrung

mag Sie auch belehren, daß Sie Nichts durchsetzen werden auf dem Wege, den Sie seit acht und vierzehn Tagen eingeschlagen haben.

Nein, meine Herren! Wenn es sich darum handelt, Etwas durchzusetzen, so muß man sich *selbst zu einer politischen That erheben* können und sich nicht mit gebundenen Händen den Ereignissen überlassen, die über uns hereinbrechen; man muß nicht die Ereignisse abwarten: *man muß sie selbst machen*!

Damit genügt es nicht, meine Herren, daß man, wie die „Deutsche Zeitung" [1849 Nr. 108] vorschlug, einen *Flüsterverein* stiftet, dessen Mitglieder Tag für Tag und alle Tage ihren Kindern in die Ohren flüstern: „Die Verfassung, die Verfassung und nichts als die Verfassung!" Damit genügt es nicht, meine Herren, daß man sich bequem an den Schreibtisch pflanzt, die Schlafmütze über den Kopf zieht und zu sich selbst spricht: „Ich halte fest an der Verfassung, ich halte fest an der Verfassung!" Damit genügt es nicht, meine Herren, daß man jetzt bei dem lauen Frühlingswetter lauen Gemüthes unter dem Schatten eines grünenden Weidenbusches[4] sitzt und beschließt, nichts zu thun!

Nein, meine Herren, man muß selber thatkräftig vorangehen, wenn man will, daß thatkräftig die Nation folge!

Meine Herren! Schauen Sie um sich in Deutschland, wie sich die Verhältnisse gestaltet haben seit unserem Beschlusse [S. 646], daß die Nationalversammlung unwandelbar an der Reichsverfassung festhalte: *acht und zwanzig Regierungen* haben sich, zum größten Erstaunen des preußischen und anderer Bevollmächtigten, für das unbedingte Festhalten an der Verfassung erklärt, — doch nein, meine Herren, ich irre mich, nicht acht und zwanzig, es sind nur sieben und zwanzig: die acht und zwanzigste hat in ihrer bekannten Weise eine Clausel an ihre Zustimmung [vom 11. d. Mts.] gehängt, welche ihr das absolutistische Hinterthürchen offen läßt. Ich meine die badische, diese constitutionelle Musterregierung vor allen!

Meine Herren! Es ist ein bedeutungsvolles Zeichen, daß die sieben und zwanzig kleineren Regierungen, die sieben und zwanzig kleinsten Fürsten sich für das unbedingte Festhalten an der Verfassung erklärt haben, daß der acht und zwanzigste größere eine Clausel vorangesetzt hat, und daß der neun und zwanzigste, der an Macht unmittelbar nachfolgt, [d. i. *Wilhelm I.* von Würtemberg in der Antwort an die ständische Deputation vom 21. d. Mts.] eine Bedingung an seine Zustimmung knüpft, nämlich die Aenderung der Oberhauptsfrage.

Meine Herren! So sehr man den guten Willen vieler von diesen Regierungen anerkennen muß, — und er ist wahrlich anzuerkennen, denn sie gingen mit einem trefflichen Beispiele voran — so mag man daraus auch den Beweis entnehmen, daß die Strömung, die durch das deutsche Volk jetzt rauscht, namentlich in den kleinen Kreisen, wo die Regierung dem Volke näher gerückt ist, auch diese Regierungen und die Fürsten ergriffen und ihnen gezeigt hat, daß kein Widerstand gegen diese Strömung möglich sei. Diese eine Thatsache zeigt Ihnen, daß, je größer die Stärke und Macht, desto größer auch der Widerstand wird, daß er in zunehmendem Maße mit jedem Bataillon wächst, das man commandirt.

Meine Herren! Der Strömung in dem deutschen Volke konnten sich die kleinen Regierungen nicht entziehen: sie sahen ein, daß diese Strömung sie zuerst über den Haufen werfen würde, und deswegen zum großen Theile beeilten sie sich, ihre Beistimmung zur deutschen Reichsverfassung zu geben.

Wenn aber dieses wahr ist, wenn ich recht habe in dieser Anschauung der Sachlage, so müssen Sie, meine Herren, auf der anderen Seite auch dafür sorgen, daß diese Strömung nicht durch Ihre Unthätigkeit in den Sand verrinne, daß der Druck, der diese Regierungen vorwärts schiebt, durch Ihre Energie unterhalten, gemehrt und gefördert werde; wenn es wahr ist, daß diese Regierungen nur durch die Gewalt der öffentlichen Meinung dazu getrieben worden sind, mit Hintansetzung ihrer Particularrücksichten sich Ihnen in die Arme zu werfen, so müssen Sie auch durch energische Maßregeln sie in solcher Weise an sich fesseln, daß sie nicht wieder umkehren und von dem Gegenstrom in seiner strudelnden Bewegung fortgerissen werden.

Meine Herren! Betrachten Sie die Zustände, wie sie sich jetzt in Würtemberg ausgebildet haben: ein Manöver ist uns offen dargelegt worden in den letzten Tagen, wie es fast einzig da steht in der Geschichte einer constitutionellen Regierung.

Wie? meine Herren! Würtembergische Truppen sind in Baden aufgestellt unter der Leitung eines königlichen Prinzen, der, wie alle Prinzen, einen gewissen Schatten von Unverantwortlichkeit an seiner Person mit sich führt; diese Truppen stehen als Reichstruppen unter den Befehlen des Reichskriegsministeriums, sie stehen ferner in Verbindung mit dem Kriegsministerium ihres eigenen Landes durch tägliche Rapporte, die eingeschickt werden.

Was geschieht nun? Plötzlich macht diese Truppenmasse auf Special-befehl des Commandirenden einen Rückmarsch nach Würtemberg hin, nach einer Direction, wohin sie nicht gewiesen ist, und zwar ohne Vorwissen des Reichskriegsministers und ohne Vorwissen des Kriegsministeriums des eigenen Landes!

Meine Herren! Der würtembergische Kriegsminister, General Rüpplin, hat diese That entschuldigen wollen durch ein Kanzleiversehen: der Commandirende habe wegen Erkrankung seiner Gattin Urlaub erhalten, und sein Stellvertreter habe wahrscheinlich nicht gewußt, daß Meldungen über die Bewegungen der würtembergischen Truppen an das würtembergische Kriegsministerium gesendet würden; daher sei es zu erklären, daß er, der Kriegsminister, nichts davon wisse, sondern nachträglich selbst erst aus öffentlichen Blättern die Thatsache erfahren habe.

Gleicherweise hat Ihnen gestern der Herr Reichskriegsminister [v. Peucker St. B. VIII 6230] öffentlich erklärt, daß er sowohl wie das gesammte Ministerium erst aus öffentlichen Blättern den Rückmarsch jener Truppen erfahren, und daß er einen Adjutanten hingeschickt habe, um sich über die näheren Umstände zu erkundigen.

Es wäre vielleicht für den Herrn Kriegsminister am Orte gewesen, uns auch zu sagen, welche Maßregeln er ergriffen habe, um diesem Rückmarsche Einhalt zu thun, und um diejenigen, welche eine solche Bewegung veranlaßten, zur Verantwortung zu ziehen; denn daß hier eine Pflichtvergessenheit, wahrscheinlich auf geheime Cabinetsbefehle hin, obwaltet, darüber kann kein Zweifel obwalten. Aber wenn auch die Strafe hinaufreichen sollte bis in die halb-unverantwortliche Region des Prinzen, der commandirt hat, so muß sie ausgeübt werden, und es wäre an dem Reichsministerium gewesen, uns zu zeigen, ob es diejenige Energie hat, die ihm so oft nachgerühmt worden ist.[5] Nicht mit bloßen Aufträgen um Erkundigung, sondern mit Energie muß vorgeschritten werden, und der, welcher seine Pflicht gegenüber dem Reichsministerium nicht nachgekommen ist, muß zur exemplarischen Strafe gezogen werden.

Darum hätte uns der Herr Kriegsminister sagen sollen, daß er bereit sei, den Schuldigen, wer er auch sei, zur Strafe zu ziehen, damit wir und das Volk sehen, daß wir uns auf das Ministerium in dieser Zeit der Krise verlassen können, damit wir wissen, daß es bereit sei, mit Energie vorwärts zu schreiten.

Meine Herren! Diese einzige Geschichte zeigt Ihnen wieder auf das Klarste, daß neben den verantwortlichen Ministerien, wie sie in Deutschland bestehen, noch immer diese Fäden der Cabinetspolitik

und der Cabinetsregierung hinspielen, daß sie hinter den Ministerien und ohne deren Vorwissen in niedere Kreise sich fortziehen. Diese Thatsache muß Sie aber auch zur Wachsamkeit auffordern und Ihnen zeigen, daß es endlich einmal an der Zeit sei, diese Fäden mit Energie zu zerreißen. Man muß aber an dem Puncte anfangen, wo wir die Kraft, die Gewalt und die Gelegenheit dazu in den Händen haben. Das, meine Herren, ist eben in Würtemberg der Fall.

Sie haben der Erklärung der Kammer durch Ihren Entschluß beigestimmt. Es sind Ihnen ohne Zweifel die Erklärungen des Königs [Wilhelm I.] und die übrigen Vorgänge in Würtemberg bekannt, so daß ich nicht näher darauf einzugehen brauche. Ich will Sie nur darauf aufmerksam machen, meine Herren, daß in der Erklärung des Königs gegenüber der Deputation der Stände [vom 21. d. Mts.] namentlich gesagt worden ist, „er nehme die ganze Reichsverfassung an, mit Ausnahme des Oberhauptspunctes; denn einem Hohenzollern werde er sich nicht unterwerfen."

(Unruhe.)

Es wird daran gezweifelt.

Meine Herren! Erlauben Sie, daß ich die paar Worte Ihnen vorlese. Der König sagt wörtlich: „Ich versichere Sie, daß ich die ganze Reichsverfassung mit Ausnahme der Oberhauptsfrage anerkenne, aber einem Hohenzollern unterwerfe ich mich nicht. Ich bin dies meinem Lande, meiner Familie und mir selbst schuldig."

Meine Herren! Diese Worte sind der Ausfluß jenes Gottesgnadenthums, welches in Selbstüberschätzung sich nicht daran erinnert, daß die Krone ihm und seiner Familie von einem Sprößlinge der Volkssouveränetät, nämlich von Napoleon, aufs Haupt gedrückt wurde.[6] Wahrlich! meine Herren, wenn der Erbkaiser nur dazu gut wäre, um diese verrosteten Ideen in den Köpfen deutscher Fürsten zu brechen und zu Boden zu schmettern, diese Ideen des Gottesgnadenthums und die eingebildeten Rechte, die daraus fließen, ich würde ihn mit Freuden nur deshalb annehmen.

Meine Herren! Wenn es aber einmal darauf ankommt, querköpfige Ideen dieser Art näher zu beleuchten, wie sie in manchem gesalbten Gehirne spuken, so muß ich denn doch sagen, daß es mir sonderbar vorkommt, wenn in derselben Erklärung die Rede davon ist, daß die ganze Bewegung, welche in Würtemberg existirt, nur künstlich angefacht sei durch Vereine; wenn in der königlichen, ohne Contrasignatur erschienenen Proclamation[7] das Volk gewarnt wird, daß es nicht trauen

möge den Wühlern und denjenigen, die, durch Egoismus, Ehrgeiz und Selbstsucht bewogen, sich ein Geschäft daraus machten, die Aufregung im Volke zu wecken.

Meine Herren, (zur Rechten gewendet) Sie, die Sie jetzt die Erhebung für die Verfassung unterstützen, Sie entrüsten sich freilich über solche Worte, wodurch Sie mit Wühlern, Anarchisten und ähnlichen Individuen in eine gleiche Kategorie gestellt werden; Sie entrüsten sich über Worte, wodurch Ihnen gesagt wird, daß die Aufregung zu Gunsten der Reichsverfassung, die im Volke existirt, nur eine künstliche sei, künstlich hervorgebracht durch die kleinlichen Triebfedern des Ehrgeizes, des Eigennutzes, der Eitelkeit, unterhalten durch die Märzerrungenschaft der Vereine und durch die künstlichen Hebel, die in den Vereinen angebracht würden.

Sie haben vollkommen recht, sich zu erzürnen, meine Herren; Sie werden aber verzeihen und es jetzt erklärlich finden, daß wir uns auch manchmal entrüsteten, wenn von gewissen Unterstaatssecretären [d. i. von Bassermann S. 498] den Mitgliedern der Linken ganz dasselbe gesagt wurde, was jetzt der König von Würtemberg Ihnen sagt.

Meine Herren! Sie haben einen zweiten Staat in Deutschland, wo sich die Regierung noch gegen die Anerkennung der Verfassung sträubt: ich meine Sachsen.

Zwar sagt man [außerhalb der Versammlung], es sei eine Anerkennung der Regierung eingelaufen für den Fall, daß die Majorität der deutschen Regierungen sich einverstanden erkläre mit der Reichsverfassung, — ebenfalls eine Clausel, ähnlich wie die von Baden. Allein es scheint mir, daß auch in dieser Erklärung, wenn sie wirklich vom Ministerium gegeben sein sollte, ein Doppelsinn enthalten ist: man kann nicht klar daraus ersehen, ob die Majorität der deutschen Bevölkerung und die diese Majorität repräsentirenden Regierungen, oder ob die Majorität der Regierungen selbst gemeint ist. Wäre das Letztere gemeint, so würde eine solche Erklärung überflüssig sein, da die Majorität der Regierungen die Verfassung angenommen hat.

Meine Herren! Sie haben gesehen, daß in Sachsen, trotz des tiefen Widerwillens, den der sächsische Volksstamm seit den Jahren der Freiheitskriege gegen die preußische Regierung und die vom preußischen Herrscherhause befolgte Politik hegt, sich dennoch das Volk für Anerkennung der Verfassung im Ganzen ausgesprochen hat, und daß diejenige Linke, die Sie früher particularistischer Tendenzen beschuldigten, daß dieselben Männer sich vorangestellt und den Antrag durchgesetzt haben in der ersten und zweiten Kammer, welcher die unbedingte An-

erkennung der Verfassung von Seiten der Regierung Sachsens verlangt. Der Schaffrathsche Antrag in der zweiten und der Heubnersche in der ersten Kammer sind mit großer Stimmenmehrheit, mit ungemeiner Stimmenmehrheit durchgegangen, und zweifelsohne wird auch dort die Regierung gezwungen werden, nachzugeben.

Sie mögen daraus den Beweis entnehmen, daß selbst in dem Lande, wo die Führer der Opposition in Zeiten, als man an der Mehrheit der hiesigen Versammlung gezweifelt, sich unter die Fittiche des Particularismus flüchten zu müssen glaubten, daß selbst dort diese Führer ihren Widerwillen gegen den Oberhauptspunct überwunden und den Antrag auf unbedingte Anerkennung der Verfassung gestellt haben.

Meine Herren! Auch in Hannover sträubt man sich: auch dort will die Regierung die Verfassung nicht anerkennen, auch dort hat die Linke alle parlamentarischen Mittel erschöpft, damit die Grundrechte wenigstens anerkannt würden, und eben jetzt hat die Majorität der Kammermitglieder eine Erklärung erlassen, worin sie die Regierung auffordert, die Kammer unverzüglich zusammenzuberufen, damit die Stände sich für die unbedingte Durchführung der deutschen Verfassung aussprechen könnten. Die Stände bleiben indessen vertagt; denn die Regierung weiß sehr wohl, welchen Ausspruch die Majorität thun würde.

Meine Herren! Es würde genügen, dies als Beweis für die Stimmung in Hannover anzuführen; allein, da ich es einmal anführe, so glaube ich auch bemerken zu müssen, welchen unendlichen politischen Fehler, unbegreiflich für Jedermann, die hannöversche Kammermajorität gemacht hat, daß sie nicht die Regierung zu jener Zeit in die Hand nahm, wo das Ministerium Stüve zurücktrat und die Krone ihr die Bildung eines Ministeriums anvertraute. Sie hätte dann selbst als regierende Gewalt diejenige Anerkennung durchsetzen können, um welche sie nun bei einem widerstrebenden Ministerium selbst betteln muß.[8]

Meine Herren! Wenn man seine Grundsätze zur Anerkennung gebracht hat in der gesetzgebenden Versammlung, dann ist es auch die Pflicht desjenigen, welcher diese Anerkennung durchgesetzt hat, seine Grundsätze in der Regierung, in der Administration zur Geltung zu bringen; dann ist es nicht Eitelkeit, Ehrgeiz oder eine andere Triebfeder, die ihn bewegt, das Ruder des Staates in die Hände zu nehmen: es ist seine Pflicht und Schuldigkeit, dies zu thun.

So viel nur beiläufig über den großen Fehler, den die Majorität der hannöverschen Kammer gemacht hat.

Meine Herren! Wir kommen zu dem größten süddeutschen Staate zu Bayern: eine Haltung, wie sie dort von der Regierung befolgt wird, ist wahrlich unerhört in der parlamentarischen Geschichte, in der Geschichte der constitutionellen Staaten, was doch Bayern sein will, und was es freilich niemals im wahren Sinne gewesen ist.

Meine Herren! Wir haben die überzeugendsten Beweise in den Händen, daß in dem größten Theile von Bayern, in der Pfalz, Franken und Schwaben, in Altbayern selbst, die Stimmung des Volkes sich mehr, und mehr zur Anerkennung der Verfassung neigt: nicht nur in Adressen ist es uns kund gethan, wir haben die Aeußerungen des Volkes selbst gehört auf Volksversammlungen.

Um nur von der Stimmung der Pfalz zu reden, so sind die hiesigen Deputirten wie die Deputirten dieser Provinz in der bayerischen Kammer einmüthig gewesen in ihrem Proteste gegen ein erbliches Oberhaupt und gegen ein preußisches Erbkaiserthum, nicht etwa aus particularistisch-bayerischen Rücksichten, — die wird man wahrlich der Pfalz nicht zuschreiben — sondern weil der größte Theil der Abgeordneten republicanische Gesinnung hegt. Allein, meine Herren, in dem Augenblicke, wo die Verfassung hier endgiltig beschlossen wurde, in demselben Augenblicke haben sich auch die sämmtlichen pfälzischen Abgeordneten mit nur geringen Ausnahmen dafür erklärt, daß die Verfassung nun auch unverändert durchgesetzt werde, und das Volk hat ihnen zugestimmt.

Dieselbe Zustimmung in Franken.

Ich kann Ihnen sagen, daß jetzt schon eine Erklärung der großen Mehrheit der pfälzischen Kammerdeputirten in München an die Regierung abgegangen ist, welche in ähnlicher Weise wie die hannöversche Erklärung die Regierung auffordert, unmittelbar die Kammer zu berufen, damit dieselbe sich für die Anerkennung der Reichsverfassung aussprechen könne.

Meine Herren! Was thut diesen Stimmen des Volkes gegenüber der Hof und die Regierung? Sie berufen in einer Ministerkrisis, die wegen der Grundrechte und der griechischen Gelder entstanden ist,[9] und worüber man die Kammer jetzt zum dritten Male vertagt hat, in dieser Krisis, die durch die Haltung der Kammer in Betreff der Grundrechte entstanden ist, einen Mann [d. i. v. d. Pfordten] als Minister des Auswärtigen, der in Sachsen gerade aus dem Grunde hat abtreten müssen, weil er die Grundrechte nicht anerkennen wollte!

Warum ruft die bayerische Regierung die Kammer nicht ein? Das Räthsel ist leicht zu lösen. Weil die Regierung recht sehr wohl weiß, daß, sobald die Kammer einberufen würde, sich dieselbe für die

unbedingte Aufrechthaltung der Reichsverfassung aussprechen würde. Und wenn die bayerische Regierung es noch nicht genau wissen sollte, so will ich es ihr hiermit sagen, daß, sobald die Kammer zusammengetreten und ein Antrag auf Anerkennung der Verfassung gestellt sein wird, ein ungefähres Stimmenverhältniß von hundert zu vierzig in der bayerischen Kammer sich herausstellen, daß eine Majorität von sechzig Stimmen sich für die Anerkennung der Verfassung aussprechen wird; aber die Regierung in Bayern weiß dies sehr wohl.

Unsere constitutionellen Regierungen, meine Herren, sind wirklich unübertrefflich. So lange die Majorität mit ihnen übereinstimmt, da beruft man sich auf die Kammern, da sagt man: „Wir sind nur der Ausfluß der Majorität;" aber sobald man weiß und fühlt, daß die Majorität einer Kammer gegen die Regierung ist, da vertagt man, da zieht man hin, ist unentschlossen, weiß nicht, was man thun soll, man hält nur daran fest, daß man sich nicht mediatisiren und nicht zu einem preußischen Präfecten machen lassen will.

Meine Herren! Ich werde auf die Verhältnisse in Preußen noch später zurückkommen; ich glaube nur im Voraus bemerken zu müssen, daß selbst der Constitutionalismus, diese niedere Stufe politischer Bildung, dort noch nicht durchgedrungen und zur Geltung gelangt ist. Ich glaube, daß selbst diejenigen, die bisher für ein constitutionelles System in Preußen geschwärmt haben, mir dies einstweilen zugeben werden.

Die eine Frage aber möchte ich, ehe ich auf Preußen eingehe, zur Erledigung gebracht wissen, und ich glaube, diese Erledigung fällt Jedem leicht aus dem Gemälde der deutschen Zustände, wie ich es Ihnen entrollt habe: Wer ist es denn eigentlich, der gegen die Einigung Deutschlands Einspruch erhebt und sich derselben widersetzt?

Wir (auf die Linke deutend) haben von je her behauptet, die Regierung und die Fürsten seien die Hindernisse der deutschen Einheit; aber der Herr Ministerpräsident [v. Gagern S. 374] antwortete uns einmal bei Gelegenheit einer solchen Behauptung: nicht nur die Fürsten, auch die Volksstämme widerstrebten einer Einigung und zum Theil in sehr gerechtfertigtem Sonderinteresse. Die Regierungen, sagte uns damals der Herr Ministerpräsident, seien nur das Echo der Volksstämme, man dürfe sich darüber nicht täuschen.

Und nun, meine Herren, sind es denn wirklich die deutschen Volksstämme, welche die ihnen von dem Ministerpräsidenten angemuthete Stellung einnehmen? Ueberall haben sich die Vertreter der Volksstämme in den einzelnen Kammern erhoben, überall haben sich die Volksstämme

selbst erhoben, theils in zahlreichen Adressen, die schon zu Bergen in dem Archive des Dreißiger-Ausschusses anschwellen, theils Mann für Mann mit der Waffe in der Hand, wie in Würtemberg, und haben erklärt, daß sie an der Verfassung festhalten, — und überall stehen die Fürsten entgegen, die an der Spitze der größeren Volks-stämme stehen!

Meine Herren! Ich hoffe, daß der Herr Ministerpräsident sich jetzt überzeugen wird, daß wir die Volksstämme besser gekannt haben als er; ich bin überzeugt, er werde von seinem Irrthume, daß die Volksstämme entgegenständen, zurückkommen; ich glaube, daß er eben so zurückkommen werde von der Ansicht, daß die deutschen Fürsten „hochherzig und großmüthig“* [s. Antrag Welcker S. 502] zu der Einigung Deutschlands beistimmen würden.

Meine Herren! Herr Kierulff [St. B. VIII 6246] sagte in seiner einleitenden Rede: es würde sich jetzt zeigen müssen, wo die wahren Feinde der Freiheit und Einheit seien!

Oh, meine Herren, die Antwort ist gegeben, die wahren Feinde der Freiheit und Einheit, meine Herren, das sind die Fürsten, welche Macht genug in den Bajonetten haben, ihre Ansicht zur Geltung zu bringen. Diese sind die wahren und alleinigen Feinde der Freiheit und Einheit!

Meine Herren! Diejenigen, die eine bewaffnete Macht zur Disposition haben, hinlänglich, um die Verpflichtungen, die sie für sich, für ihr Haus und für ihre Familien von Gottes Gnaden erhalten zu haben glauben, zu erfüllen und zu beschützen, die sind die wahren Feinde der Freiheit und Einheit. Und ich kann hier nicht umhin, mein Ceterum censeo[10] aufs Neue anzubringen.

Meine Herren! So lange Sie solche Fürsten haben, so lange ist kein wahrer Bundesstaat in Deutschland möglich. Machen Sie sich darüber keine Illusionen, meine Herren: der Trotz dieser Fürsten muß gebrochen sein, bevor Sie zum Bundesstaate kommen können, und wenn Sie die Energie nicht finden, diesen Trotz zu brechen, so werden Sie auch Ihren Bundesstaat nicht gründen können.

Meine Herren! Ich könnte mich als Republicaner wohl freuen, daß bei dieser ganzen Sache die Monarchie, die man noch einmal und hoffentlich zum letzten Male über die Verfassung gesetzt hat, so recht zu Grunde gerichtet worden ist; daß sie so recht unterwühlt worden ist in ihren Grundfesten durch sich selbst und ihre Diener, daß die Wahrheit so tief eingedrungen ist und eingedrungen sein muß in das Volk, jene

* St. B. VIII 6269: großartig.

Wahrheit, daß die Monarchie nicht tauglich ist zur Gründung der Freiheit und Einheit, daß es nicht möglich ist, mit dem Grundsatze der „erblichen Nichtverpflichtung zur Arbeit an der Spitze" [s. L. Simon St. B. VII 5136] etwas Anderes zu schaffen als nur faule Zustände.

Meine Herren! Darüber könnte ich mich freuen und könnte mich eben so freuen über diesen totalen Bankerutt des constitutionellen Systems, welchen dieses System in dieser kurzen Zeit erlitten hat. Sehen Sie doch überall hin, was aus Ihrem constitutionellen System in dieser Zeit geworden ist! Bei ruhigen Zuständen geht es allenfalls damit leidlich vorwärts, besonders wenn die Regierungen nicht nachgeben wollen und man nach und nach die Mittel findet, die Regierungen zu zwingen. Allein jetzt? Wo ist denn jetzt Ihr constitutionelles System? Wo sind denn die constitutionellen Regierungen? Wo sind denn die constitutionellen Minister und Fürsten, die ihren Kammermajoritäten entsprechend regieren? Wo sind diese Regierungen, die diesen durch ausschließende Wahlgesetze gebildeten fictiven Kammermajoritäten gehorchen?

Meine Herren! Ich habe Ihnen oft und oft genug gesagt [z. B. St. B. VI 4081 und 4082]: es ist dies constitutionelle System mit einen vielfachen Täuschungen nicht zu halten. Wahrlich! es muß zu Grunde gehen in dieser Zeit, und ich glaube, es muß schon in der Ansicht eines Jeden zu Grunde gegangen sein, der die Zustände dieser Zeit sieht und sieht, wie in unermüdlichem und unendlichem Ringen das Volk den constitutionellen Regierungen gegenüber, welche die bewaffnete Macht in ihren Händen haben, sich vergebens abmüht, auch nur Etwas durchzusetzen, und wie gar Nichts gelingt, Nichts möglich ist, wenn nicht die Revolution heraufbeschworen werden soll.

Meine Herren! Der Grundfehler, der in diesem constitutionellen System liegt, der ist der, daß die Volksmeinung nur höchst langsame Mittel hat, um sich Geltung zu verschaffen, daß die Volksmeinung nur solche Mittel hat, die auf Jahre hinaus wirken, während dagegen die Regierung die Blitze in den Händen trägt, welche sie im Augenblicke schleudern kann. So steht es in der Macht der Regierung, die Momente wegzuräumen, in welchen die Volksstimme hätte zur Geltung kommen und das Ihrige durchsetzen können.

Ich hoffe, Sie sehen jetzt diese Fehler Ihres constitutionellen Systems: jetzt, wo es sich darum handelte, Etwas durchzusetzen und schnell durchzusetzen, wo sind wir da mit diesem constitutionellen Systeme hingekommen? Das Volk, das schlagfertig da steht, wird nicht gehört, und wozu muß es greifen? In Würtemberg steht es an der Schneide,

an der letzten Grenze der legalen Maßregeln, und nur das Wort „Ueberzeugung“ statt des Wortes „Erklärung“ hat es verhindert, daß die Majorität der Kammer die Scheidelinie ihrer gesetzlichen Befugniß noch nicht überschritten hat, um auf das Gebiet der Revolution thatsächlich hinüberzutreten!“

Und nun, meine Herren, wo man an dieser scharfen Scheidelinie mit festem Entschlusse steht, nun bietet sich doch kein gesetzliches Mittel mehr, um einen widerspenstigen König zu zwingen! Die Anerkennung für die Reichsverfassung ist nicht vorhanden, und wenn das Volk sie durchsetzen will, — und in dieser nächsten Zeit *muß* sie durchgesetzt werden, denn später ist kein Moment mehr dafür da — wenn es dies will, so *muß es zur Revolution greifen*, um die Verfassung durchzusetzen!

Das, meine Herren, ist der Krebs Ihres constitutionellen Systems!

Sie können mir vielleicht dasselbe einwenden, was mir neulich ein Bekannter sagte: „Man kann mich niedertreten und niederwerfen, man kann mich lange niederhalten, wenn ich nur nicht gleich ganz todt bin; aber wenn derjenige, der mich niederhält, Hunger hat und nach Hause gehen muß, um zu essen, so muß er mich doch loslassen, und ich kann aufstehen.“

Meine Herren! In dieser Lage befindet sich das Volk mit dem constitutionellen System: es kann seine Peiniger durch Steuerverweigerung aushungern, — aber dies ist ein Mittel, welches nicht augenblicklich, sondern auf lange Zeit hinaus wirkt, und wenn das Budget auf eine gewisse Zeit, nur auf einige Monate oder ein oder mehrere Jahre, bewilligt ist, so hat die Regierung Zeit, in ihrem Sinne zu handeln.

Welche Macht hat ein solches Mittel gegen die Mittel der Regierungen, welche ihnen das constitutionelle System in die Hand gibt? Soll ich diese herrlichen Blüten des Constitutionalismus, welche jetzt überall so reichlich wuchern in Deutschland, noch näher bezeichnen? Diese Kammerauflösungen mit Wahlen, die bis zum letzten Tage aufgeschoben werden, diese wiederholten Vertagungen, diese Verzögerungen in wichtigen Fragen, diese scheinbaren Ministerkrisen mit interimistisch verwaltenden Ministerien sind nur einige der Mittel zu dem Hintansetzen der Volksmeinung. Diese vortrefflichen Blüten des Constitutionalismus sind jetzt vor aller Welt in staunenswerther Fülle aufgegangen, sie durchduften alle Zustände mit ihrem faulen Geruche, und wahrhaftig! das deutsche Volk wird sehr bald sich überzeugt haben, daß dieses ganze System nichts taugt, sondern nur faule Früchte hervorbringen könne.

Betrachten Sie nun, meine Herren, einige Augenblicke die Verhältnisse in Preußen. Ich werde mich nicht [mit Kierulff St. B. VIII 6245] auf eine Erklärung der Antwort des Königs einlassen, ob dieselbe annehmend oder ablehnend gewesen sei. Es kommt hierauf in diesem Momente nichts, gar nichts an, sondern es kommt darauf an, wie sich die Lage der Dinge in Preußen infolge des Rodbertusschen Antrages [vom 13. d. Mts.] und infolge der Erklärung des Ministerpräsidenten Brandenburg [vom 21. d. Mts.] in der Kammer gestalten wird.

Die Stellung der preußischen Regierung ist klar. Das preußische Ministerium hat mit dürren Worten erklärt, es rathe dem Könige zur Annahme der deutschen Verfassung nicht. Das Ministerium betrachtet die Volksmeinung etwa so, wie der Schiffer das empörte Element rund um ihn her, d. h. mit anderen Worten: man will diesem Element nicht nachgeben, sondern sich in irgendeinen schützenden Hafen vor ihm flüchten, welchen man wahrscheinlich im Osten finden wird.

Meine Herren! Der Antrag der Majorität unseres Ausschusses, die eigentlich nicht Majorität ist, sondern nur fünfzehn Stimmen beträgt, der Antrag unserer Majorität, sage ich, geht darauf hinaus, eine solche Ministerkrisis, wie sie jetzt in Preußen durch die Kammer indicirt ist, durch die Nationalversammlung herbeizuführen, indem sie die Annahme der Kaiserkrone von Seiten des Königs von Preußen mit der Anerkennung der Verfassung von Seiten der Regierung von Preußen identificirt.

Die Annahme dieses Antrages ist unmöglich. Sie haben die nette und klare Antwort auf den Kierulff-Waitzschen Antrag schon in der Brandenburgschen Erklärung erhalten: „Die preußische Regierung nimmt die Verfassung, folglich auch der König die Kaiserkrone nicht an."

Meine Herren! Man kann darüber hin- und herfragen, was nun in Preußen geschehen werde. In einem andern Staate würde, glaube ich, das Ministerium unmittelbar abtreten müssen. Nach einer Erklärung, wie sie die zweite Kammer in dem dritten Theil des Rodbertusschen Antrages gegeben hat, und worin diese Kammer gegen die ausdrückliche Erklärung des Ministeriums auf die unbedingte Annahme der deutschen Reichsverfassung dringt, müßte das Ministerium sich zurückziehen; aber, meine Herren, in dem Intelligenzstaate Preußen wird es meines Erachtens nicht so geschehen.

Ein Ministerium Brandenburg-Manteuffel, das Sie schon in der Paulskirche wegdecretirt haben, das die preußische

Kammer früher schon wegdecretirt hat, das die Kammer jetzt zum zweiten Male wegdecretirt, ein solches Ministerium geht nicht vor Kammermajoritäten: solche Minister sind treue Diener ihres Herrn und Königs, die auf ihrem Posten ausharren, so lange er mit ihnen zufrieden ist, und die nicht gehen trotz der Verantwortlichkeit, die auf dem Papiere der Verfassung niedergeschrieben ist. Diese Männer haben ihren Kopf an die Durchführung der Reaction gesetzt. Sie haben sie damals unterstützt in der Durchführung der Contrerevolution, als Sie die Steuerverweigerung in Berlin für ungesetzlich erklärten und die berliner Versammlung fallen ließen; [s. S. 263 und 299] — Sie werden dieses Ministerium nicht umwerfen, und die preußische Kammer wird es nicht umwerfen!

Meine Herren! Man denkt vielleicht, es werde eine Auflösung der Kammer in Preußen eintreten. Ich glaube auch das nicht; es wäre zwar der zweite constitutionelle Ausweg aus der jetzigen Entwickelung, aber man wird ihn nicht anwenden. Man hat sich zu viel Mühe geben müssen bei den letzten Wahlen, um eine vernünftige Majorität, wie man sie nannte, zusammenzubringen, und man hat dennoch dies Ziel nicht erreichen können; — man wird deshalb nicht zu zweiten Wahlen schreiten.

Nein, meine Herren, man läßt die Kammer sprechen, während man trotz der Kammer bleibt und nach wie vor mit Bajonetten regiert: das wird das Ende dieses Rodbertusschen Antrages sein. Sie haben hier wiederum eine herrliche Blüte Ihres constitutionellen Systems.

Meine Herren! Wenn irgend Etwas in Süddeutschland der Durchführung der Reichsverfassung ein Hinderniß in den Weg legen könnte, so sind es diese Verhältnisse in Preußen, so ist es die jetzt gewonnene Ueberzeugung, daß die politische Bildung in Preußen sich nur in gewissen höheren Kreisen der Gesellschaft gezeigt hat, daß diese Bildung gleichsam sich losgelöst hat von den unteren Schichten und nicht in dieselben eingedrungen ist; so ist es ferner die Ueberzeugung, daß diejenigen Personen, die auf die Durchbildung des politischen Systems und auf die Durchführung der Verfassung hauptsächlich Einfluß äußern könnten, in den Händen einer Partei sind, über deren Standpunct man sich nicht mehr entrüsten, sondern nur noch vor Scham erröthen kann.

Meine Herren! Lesen Sie den Kammerbericht über die letzte Sitzung, wo über den Rodbertusschen Antrag verhandelt wurde, und hören Sie, wie ein Vertreter dieser Partei, welche den Hof in Händen hält, und welche noch immer einen wesentlichen Einfluß in Preußen ausübt, hören Sie, wie dieser Mann sich ausdrückt.

„Die Herren von der äußersten Linken," sagt v. Bismarck, „feilschen und markten mit Principien, und es ist ihnen schon gelungen, Preußen zu schwächen; denn schon stehen die preußischen Truppen als Vertheidiger der Revolution in Schleswig-Holstein, zu deren Gunsten unsere Küsten verheert werden, während die Herren in Frankfurt jubeln über die errungenen Siege." Derselbe würdige Vertreter der Preußenpartei fährt fort: „Ehe ich sehe, daß mein König zum Vasallen von Herrn Simon und Consorten herabgewürdigt wird, will ich lieber, daß Preußen so bleibe, wie es war."[12]

Wenn Sie solche Aeußerungen hören, meine Herren, die dem Verrathe an der deutschen Sache nahe liegen; wenn Sie sich gestehen müssen, daß diese Partei es ist, die das Ruder in Preußen führt, und daß diese Partei einer Kammermajorität und dem Wunsche des Volkes nicht weicht, da muß man wahrlich es verwünschen und beklagen, daß wir diejenigen sind, die diesen Wust wegschaffen sollen.

Gerade in Bezug auf diese Aeußerungen über den Krieg in Schleswig habe ich vor einigen Tagen meine Interpellation [St. B. VIII 6229] an das Reichsministerium gerichtet; denn schon spukt dasselbe Gespenst jener Diplomatie, die uns im vorigen Jahre nach so rühmlichen Waffenthaten so unrühmlich mit Schmach bedeckte, [s. S. 151 bis 183] aufs Neue unter den kriegführenden Theilen umher: Herr v. Wildenbruch, welcher im vorigen Jahre in einer amtlichen Note[13] versicherte, Preußen zieht das Schwert nicht für Schleswig-Holstein, sondern für die Rechte des Königs-Herzogs [d. i. Friedrichs VII. von Dänemark] und, um eine nordalbingische Republik zu vermeiden, derselbe Herr v. Wildenbruch soll sich schon wieder im Norden herumtreiben.

Meine Herren! Es ist das keine geringe Sache, wenn man sieht, daß das Blut der Söhne Deutschlands nutzlos geopfert wird, um solche welke Früchte zu erringen wie in dem letzten Kriege; wenn man sieht, daß unsere deutschen Krieger, welche sich so heldenmüthig geschlagen haben, und die, seien sie nun aus Norden oder Süden, im vorigen wie in diesem Jahre wie die alte Garde im Kampfe gestanden haben; wenn man sieht, wie sie geopfert werden sollen für solche nichtsnutzige Rücksichten und Absichten, wie sie auch in manchen Privatgesprächen hoher Personen zu Tage gekommen sein sollen, von denen Gott verhüten möge, daß sie wahr berichtet sind![14]

Meine Herren! Welches ist das Verhalten der preußischen Regierung in der deutschen Frage?

Ich habe früher schon einmal [S. 531—533] geäußert, man würde Preußen gern Alles hingeben, wenn es nur irgend entgegenkäme; man würde Preußen gern an die Spitze stellen, wenn es nur auf irgendeine Weise zuvorkommend gegen die Nationalversammlung und das gesammte Deutschland wäre und auch nur den geringen Patriotismus zeigen wollte, durch Deutschland Etwas für sich selbst zu thun.

Ich will solchen Aeußerungen keinen Werth beilegen; aber ist nicht die Nationalversammlung, ist nicht das ganze deutsche Volk Preußen entgegengekommen, so viel es irgend möglich war?

Man hat Preußen eine Verfassung angetragen, in welcher man es an die Spitze von Deutschland stellt. Was thut man zur Gegenleistung? Man intriguirt in specifisch-preußischem, dynastisch-hohenzollerschem Interesse für einen politischen Zollverein, für einen preußischen Sonderbund, und sucht diejenigen Staaten, welche sich für unbedingte Anerkennung der Verfassung und somit des preußischen Erbkaiserthums erklärt haben, zu bewegen, sich an Preußen, auch ohne die Verfassung, anzuschließen, Preußen als Preußen an die Spitze eines engeren Bundesstaates ohne Verfassung zu stellen. So sucht man diese Staaten von Deutschland, von uns, von unserer Verfassung abzubringen und allein Preußen in die Arme zu werfen. Und erst als diese Anerbietungen zurückgewiesen wurden und mit Ernst und Energie zurückgewiesen wurden, erst dann erklärt der Minister v. Brandenburg in der Kammer, wenn ich anders den mir vorliegenden Berichten trauen darf, daß man von solchen Bestrebungen auf einen engeren, sonderbündlerischen Bundesstaat abgehen wolle.

Meine Herren! Das ist keine reine Rolle, welche die preußische Regierung spielt, sondern das grenzt an Perfidie, wenn sie es nicht ist; — das ist keine deutsche Treue, in dieser Regierung schlägt kein Herz für die deutsche Sache!

Wenn eine Regierung sich so benimmt und nur darnach trachtet ein Königreich zu vergrößern, während ihr angeboten ist, ein Deutschland zu machen, wahrlich! meine Herren, dann kann Niemand die gerühmte Hingebung an die deutsche Sache[15] erblicken. Das ist es, was es denjenigen, die ihre Abneigung gegen das preußische Kaiserthum überwunden haben, so unendlich schwer macht, die Politik zu befolgen, welche jetzt unsere Richtschnur ist; das macht es so schwer, sich an die deutsche Reichsverfassung anzuschließen, die ja im Hinblick auf Preußen gewissermaßen gemacht ist; das ist es, meine Herren, was unserer Erhebung für die Reichsverfassung eine innere Mißbefriedigung gibt, weil man sieht,

daß diejenigen, welche an die Spitze gestellt werden sollen, einestheils mit dem Feinde liebäugeln und anderntheils kein Herz für die deutsche Sache haben.

Meine Herren! Ich komme nun zu einer kurzen Kritik derjenigen Vorschläge, die uns gemacht sind.

Die Majorität des Ausschusses, die Fünfzehn, halten an der Verfassung fest, wie ich vorhin erklärte, in ihrem Lehnstuhle, ohne irgend Etwas zu thun, und Herr Kierulff hat uns die Politik, die er als Fabius Cunctator befolgen will, in seiner Einleitungsrede [St. B. VIII 6244—6247] auseinandergesetzt. Auch Herr Welcker [St. B. VIII 6256 und 6260] hat uns mit einer jener vielen furchtbaren Revolutionen, die er schon früher in der badischen Kammer bei gewissen Gelegenheiten losließ Schrecken einjagen wollen, und er hat uns namentlich das Schreckbild der Revolution vom Jahre 1848 vorgestellt, vor welcher er selbst so sehr erschrocken ist, daß er in den bequemen Lehnstuhl eines Bevollmächtigten [bei der provisorischen Centralgewalt] zurücksank.

Meine Herren! Man sagt, ja, wir sind zum Handeln bereit, wir wollen handeln, wir sind unendlich thatendurstig; aber wir müssen uns zügeln, der richtige Zeitpunct zum Handeln ist noch nicht gekommen. Man hat uns erinnert an die preußische Nationalversammlung, die auch zu frühzeitig gehandelt habe durch ihren Beschluß hinsichtlich der Steuerverweigerung [vom 15. November v. Js.] und dadurch im Volke bankerott geworden sei. [s. Kierulff a. a. O.]

Ich, meine Herren, ich erinnere Sie an Wien, wo diese Versammlung immer auf den richtigen Moment zum Handeln wartete, endlich gar nicht handelte, [s. St. B. IV 2808 ff. 3030 ff. V 3670 ff.] dadurch bankerott wurde in Oesterreich und den Verlust Oesterreichs für Deutschland verschuldete.

Das ist wahr, meine Herren, die Erwägung des Augenblicks, wann zu handeln ist, die gehört einem Jeden an und ist oft mehr ein glücklicher Griff als das Resultat richtiger Berechnung; — allein das möchte ich Ihnen doch ans Herz legen, daß man den Fabius Cunctator nicht spielen kann, wenn man nicht ein organisirtes Heer hinter sich hat, welches nicht zweifelt an dem Führer und sich durch einen scheinbaren Rückzug nicht demoralisiren läßt.

Meine Herren! Haben Sie das organisirte Heer hinter sich? Haben Sie dieses unerschütterliche Vertrauen in Sie als Führer hinter sich? Vertraut das Volk Ihnen rückhaltlos, daß Sie den Zeitpunct zum Handeln auch richtig treffen werden? Ich zweifle sehr daran!

Aber betrachten Sie einen Augenblick die jetzige Lage, wann soll dann der Moment zum Handeln für Sie kommen? In Süddeutschland steht die Sache an der Schneide der Revolution, in Norddeutschland erwartet man Ihr kräftiges Vorgehen, überall wartet man auf die Nationalversammlung, und nun soll die Nationalversammlung dem Rathe der „Oberpostamtszeitung" [1849. Nr. 84] folgen und ruhen, während die Nation handeln soll?

Meine Herren! Die Conflicte sind schon da zwischen Volk, Kammern und Regierungen, sie sind vorhanden in Preußen, in Bayern, in Hannover, in Würtemberg und Sachsen, und Sie, meine Herren, legen die Hände in den Schoß und warten darauf, was das Volk thun würde!

Das ist der Sinn des Ausschußantrages. Wir, in dem Minoritätserachten [L. Simon und Genossen], haben Ihnen Maßregeln vorgeschlagen, und zwar aus dem Grunde, weil wir glaubten, daß wir der Erhebung und der Agitation, die im Volke ist, auch ihre Richtungslinien geben, ihr Ziel bezeichnen müssen. Es ist zwar nicht unsere Aufgabe, jede einzelne Maßregel anzugeben und durchzuführen; aber ich betrachte uns wie den Generalstab des großen Volksheeres, das jetzt vorrückt gegen den Absolutismus, der die Verfassung nicht annehmen will.

Meine Herren! Wenn der Generalstab nichts thut, verlangen Sie dann von den Soldaten, daß sie vorwärts gehen sollen? Warum schicken Sie denn Ihre Armee mit Officieren nach Schleswig, wenn die Soldaten nicht Führer brauchten, und warum hängt denn in einem Feldzuge der Sieg eben so an der Führung der Oberen wie an der Tapferkeit der Gehorchenden? Sie, meine Herren, sind die Führer durch Ihre Stellung, durch die Wahl des Volkes: Sie haben zu sagen, wohin sich die Marschcolonnen des Volkes wenden sollen; Sie haben die Ziele aufzustecken, welche zu erreichen, die Uebergangspuncte zu bezeichnen, welche zu überschreiten sind, und Sie wollen nichts thun?

Sie wollen Ihre Soldaten, das Volk, planlos in der Irre umherlaufen lassen einer organisirten Macht gegenüber, die so viel Plan in ihr Spiel gebracht hat; gegenüber einer Macht, die consequent in der Steigerung ihrer Maßregeln vorangeht, mit Auflösung der Bürgerwehr, Vertagung, Auflösung der Kammern, Entwaffnung der Bürger, Belagerungszustand, die selbst vor Blutvergießen nicht zurückschreckt; einer solchen Macht gegenüber, die einen Schritt nach dem anderen thut, um das verlorene Terrain wieder zu besetzen, deren erste Maßregeln so leise sind, daß man kaum Opposition dagegen machen mag, und deren folgende sich so genau anfügen mit steigender Wirkung, daß es

kaum möglich ist, die Kette an einem gegebenen Puncte zu fassen und zu sprengen! Einer solchen Macht, die Ihnen gegenübertritt mit geschlossener Organisation, mit unbedingtem Gehorsam der Unteren gegen die Oberen, mit klarer Einsicht in ihren Plan, einer solchen Macht gegenüber wollen Sie Ihre Soldaten, das ganze Volk, führerlos, planlos lassen und selbst die Hände in den Schoß legen, während es mit seinen nackten Leibern die Verfassung decken soll!

Sie sagen diesem Volke: handelt ihr, wir ruhen und warten ab!

Meine Herren! Das ist nicht wohlgethan: das heißt, den kostbaren Augenblick muthwillig versäumen.

Die Nation hat Sie hierher geschickt, weil sie meinte, die Einsichtsvollsten gewählt zu haben; ich glaube, daß die einzelnen Wahlbezirke die einsichtsvollsten Männer hierher schicken wollten. Diese Einsichtsvollen aber setzen sich hin und sagen: es ist an der Nation, zu handeln, und statt mit ihrer Einsicht zu rathen, lassen sie das Volk planlos handeln.

Meine Herren! Im geringsten Falle ist ein solches Betragen eine Täuschung der Nation, die auf Sie blickt, eine Täuschung, die sich schwer an Ihnen rächen wird! Denn diejenigen, die den Führer nicht finden, wo sie ihn glaubten, die suchen sich einen Führer da, wo sie ihn bekommen können, und wenn sie den Führer nicht in der Paulskirche finden, so suchen sie ihn außerhalb der Paulskirche. Sie werden ihn gewiß dort auch finden.

Nein, meine Herren, Deutschland erwartet, daß Jedermann seine Schuldigkeit thue,[16] und Sie, meine Herren, die das Volk hergeschickt hat, müssen vorangehen in dieser Erfüllung Ihrer Pflicht und Tag und Nacht da sein, um Ihre Schuldigkeit thatkräftig und energisch zu thun. Darum schlagen wir Ihnen Maßregeln vor, und zwar nur einleitende Maßregeln, wenn ich mich so ausdrücken soll, um die Durchführung der Verfassung zu bewerkstelligen.

In dem gegenwärtigen Zustande mit der jetzt bestimmten definitiven Spitze ist dies vor der Hand, nach der Ablehnung des Königs von Preußen, nicht möglich: darüber ist jede Partei einverstanden. Es fragt sich, ob die Durchführung der Verfassung auf die Weise möglich ist, wie sie in dem zweiten Minoritätserachten [Raveaux und Genossen] gegeben ist, nämlich mit der jetzt vorhandenen provisorischen Executivgewalt des Reiches [d. i. mit Johann Erzherzog von Oesterreich].

Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß die österreichische Note dem Träger unserer Executivgewalt eine so zweideutige und falsche

Stellung angewiesen hat, daß es unmöglich ist, diese provisorische Executivgewalt ferner beizubehalten, es sei denn, daß das Ministerium eine Erklärung dieses Trägers beibringe, daß er sich von der Absicht, die ihm von der österreichischen Regierung zweifelsohne untergeschoben wird, lossage und einzig und allein seine Aufgabe darin erblicke, die deutsche Verfassung thatsächlich und thatkräftig durchzuführen.

Meine Herren! Wenn das nicht geschieht, so ist es unmöglich, mit der gegenwärtigen provisorischen Executivgewalt und mit der Stellung, wie sie ihr durch die österreichische Note angewiesen ist, ferner voranzugehen.

Die österreichische Note hat uns negirt, sie hat unsere Existenz aufgehoben: Ist die Centralgewalt nicht unser Geschöpf? Sind wir nicht diejenigen, welche die Centralgewalt geschaffen haben? Erlischt das Mandat dieses Trägers nicht in dem nämlichen Augenblicke, wo das unsrige aufhört?

Als wir damals den Antrag brachten, die Uebertragung der Rechte des Bundestages durch die einzelnen Regierungen an den Erzherzog sei nicht statthaft, so fiel unser Antrag, [s. St. B. I 721 ff.] und Sie erklärten dadurch, daß diese Uebertragung statthaft sei. Jetzt, meine Herren, kranken Sie an dem politischen Fehler, den Sie damals gemacht haben. Statt daß Sie den Träger der Executivgewalt ungemischt als Ihr eigenes Geschöpf hinstellten, ließen Sie es geschehen, daß die nachträgliche Zustimmung der Regierung[en] in ihn hineingebracht wurde, und so ist er jetzt der Mandatar der einzelnen Regierungen, und von der österreichischen Regierung wird er sogar hingestellt als Mandatar des Hauses Habsburg und als Wächter derjenigen Rechte, die Oesterreich noch in Deutschland zu vertheidigen gedenkt.

Meine Herren! Bei einer solchen Stellung kann der Träger der Executivgewalt nicht bestehen: er muß sich lossagen von dieser österreichischen Insinuation, oder er ist der Unsrige nicht mehr. Er ist ein Habsburger oder ein Deutscher, — ein Mittelding gibt es nicht. Wenn er aber nicht ganz ein Deutscher sein kann, wenn er nicht unbedingt die Verfassung durchzuführen verspricht, so ist diese Durchführung auch dem Reichsministerium unmöglich; denn das Reichsministerium ist nur wieder der Beauftragte, der Arm des Trägers der Executivgewalt. Darum schlagen wir eine Regentschaft vor.

Man [Kierulff St. B. VIII 6246] sagt uns, das sei eine republicanische Spitze.

Mein Gott, wenn das Reichsministerium ohne seinen Mandanten regieren soll, so wäre es ja auch eine republicanische Regierung!

Wir beantragen, der Agitation zwei Richtungen zu geben: die eine auf neue Wahlen, die andere durch die Vereidigung auf die Verfassung.

Man hat freilich [außerhalb der Versammlung] gesagt: wer die Verfassung festhalten will, braucht keinen Eid.

Das ist wahr; aber solche Feierlichkeiten erhöhen den Moment und erhöhen die Begeisterung, womit Etwas angegriffen und durchgeführt wird, und darum schlagen wir sie vor.

Und dann, meine Herren, schlagen wir einige Mittel vor, um eine bewaffnete Macht um Sie zu versammeln und zu Ihrem Dienste zu nehmen. Ohne eine solche Macht, täuschen Sie sich nicht, werden Sie Nichts durchsetzen. Wir haben in Würtemberg den glücklichen Umstand, daß die Armee mit der Volksvertretung wirklich Hand in Hand geht. In den meisten andern Staaten ist es gelungen, die Armee von dem Volke loszutrennen und in die alleinige Hand der Regierungen zu legen.

Meine Herren! Wenn Sie dieses Band nicht in so weit lösen, daß Sie wenigstens einen Kern haben, um welchen sich Ihre Macht, die Sie schaffen wollen, scharen kann, wenn Sie diesen Kern nicht finden, so wird all' Ihr Widerstand nutzlos sein.

Meine Herren! Wenn wir diese Maßregeln ergreifen, wie wir sie Ihnen vorschlagen, so greifen wir thatsächlich in die Bewegung ein, so stellen wir uns, wie es uns geziemt, an die Spitze der Bewegung und können sie leiten nach unserem Wohlgefallen und nach dem Ziele, welches wir uns gesteckt haben. Wenn wir dies nicht thun, so überlassen wir die Durchführung der Verfassung nicht uns, nicht unserem Volke, nein, meine Herren, einem heldenmüthigen Volke, das im Osten gegen die Uebermacht des habsburgischen Absolutismus kämpft.

Wenn Sie das wollen, wenn Sie diesen fünf Millionen freiheitbegeisterter Ungarn die Durchführung Ihrer Verfassung überlassen wollen, nun wohl, so thun Sie es, sagen Sie dann aber auch, Sie hätten nichts gethan, und die Ungarn hätten Ihre Verfassung in Deutschland durchgesetzt.

Carl Mathy.

25. April 1849.

St. B. VIII 6288—6292.

Meine Herren! Die Vorgänge in den Sitzungen von gestern und heute[17] geben wenig Aufmunterung zur Theilnahme an dem weiteren Verlauf dieser Verhandlung. Ich muß aber doch der Versuchung wider-

stehen, der nachdrücklichen Einladung [Schlöffels St. B. VIII 6288] zur Verzichtleistung zu folgen, und zwar aus dem Grunde, weil ich mir vorgenommen habe, wenige Worte für einen Antrag zu sprechen, der heute erst eingebracht und noch nicht begründet worden ist, nämlich für den Antrag des Abgeordneten Schubert.

Daß es nicht leicht ist, die Verfassung ins Leben zu führen, schließe ich theils aus der langen Dauer der darüber gepflogenen Verhandlungen theils aus der Mannigfaltigkeit der dafür vorgeschlagenen Mittel. Die Anträge, welche diese Mittel angeben sollen, verlangen theils eine Frist für die rückständigen Regierungserklärungen, theils sind sie nicht auf die Durchführung, sondern auf die Abänderung der Verfassung gerichtet, und zwar auf eine theilweise oder auf eine vollständige: auf Abänderung des Abschnitts vom „Reichsoberhaupte“ oder, wie ein Antrag lautet, auf eine ganz neue Durchsicht der Verfassung; andere wollen zwar nicht die Verfassung, aber doch das Gesetz vom 28. Juni 1848 über die Errichtung einer provisorischen Centralgewalt [S. 35—37] geändert haben; noch andere beschäftigen sich mit Androhung von Maßregeln gegen die Fürsten, die nicht folgen wollen; wieder andere richten endlich Hilfsgesuche an die Stände und an die Bevölkerung der Einzelstaaten. [s. Verhandlungen VI 268—277.]

Mag es nun auch schwer sein, den rechten Weg zu zeigen, um die Verfassung aus ihrer Geburtsstätte an das Licht der Welt zu fördern, so ist es doch nicht schwer, die Wege zu erkennen, die wir nicht gehen sollen. Dahin rechne ich die Streitigkeiten um Lehren und Grundsätze, über Vereinbarung und Verständigung, über Volkssouveränetät und Fürstenrecht; eben so halte ich es für müßig, die Frage zu erörtern, ob durch Aenderung der Verfassung geholfen werden kann. Ich glaube, es ist ganz unmöglich, in dieser Versammlung die Verfassung zu ändern; ich glaube, es muß von ihr gelten, was von einem bekannten geistlichen Orden [nämlich dem der Jesuiten von Clemens XIV.] gesagt worden ist: „Sit, ut est, aut non sit.“

So viel wird man wohl allgemein zugeben, daß man zur Einführung der Verfassung der Mitwirkung aller Glieder der Nation, der einzelnen Staaten bedürfe, der Glieder, die noch nicht gewöhnt sind, für gemeinsame Zwecke zusammenzuwirken. Nicht von Außen kommen uns die Hindernisse, sie kommen aus den Staaten, und in den Staaten müssen wir auch die Mittel suchen und finden, diese Hindernisse zu überwinden. Dabei werden wir sorgfältig zu vermeiden haben, statt die vorhandenen Schwierigkeiten zu beseitigen, neue zu schaffen, und dieses

würden nach meiner Ansicht wir thun, wenn wir ohne Noth unmittelbar eingreifen wollten. Wir würden das Grundgesetz, das wir selbst geschaffen, verletzen und verletzen auch diejenigen, die unserem Werke wohlwollen, die aber in ihrem Kreise selbstständig wirken und nicht von hier aus gemaßregelt sein wollen.

Ich gehe sonach von dem Satze aus, daß die Hindernisse der Durchführung der Verfassung in den Staaten, wo sie vorkommen, durch die eigene Kraft dieser Staaten überwunden werden müssen, und daß Alles, was wir thun können, dahin gerichtet sein muß, die befreundeten Kräfte zu stärken, die widerstrebenden zu schwächen. Wir haben einen Bundesstaat gewollt, und ich glaube, wir sollten uns hüten, denen Waffen in die Hand zu geben, welche uns vorgeworfen haben, daß die Verfassung einen Einheitsstaat begründe.

Beim ersten Anblick scheinen die Schwierigkeiten der Durchführung sehr groß zu sein. Die Regierungen der sechs größten deutschen Staaten haben sich entweder gegen oder doch noch nicht für die Verfassung ausgesprochen, und in diesen Staaten wohnen von den fünf und vierzig Millionen Deutschen wenigstens sieben und dreißig Millionen. Wollten diese die Verfassung nicht annehmen, ich glaube, wir müßten auf jeden Versuch der Durchführung verzichten. Indessen bei näherem Hinblick zeigen sich die Gefahren auf ein geringeres Maß zurückgeführt, wie das häufig zu gehen pflegt bei Gefahren, sobald man ihnen näher ins Auge blickt. Lassen Sie uns daher die Verhältnisse etwas näher betrachten.

Wie verhält sich Oesterreich gegen die Verfassung? Ich werde nur in kurzen Zügen an Bekanntes erinnern.

Im April v. Js. stand in einer wiener Zeitung, daß Oesterreich sich das Recht der freien Zustimmung zu den Beschlüssen der Nationalversammlung vorbehalten habe,[18] und von dieser Zeit an hörten wir lange keine Stimme über das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland: man war dort zu sehr beschäftigt mit den eigenen deutschen und außerdeutschen Angelegenheiten. Im November v. Js. erschien sodann das Programm von Kremsier [S. 322—326], aus dem wie von einer halbverklungenen Sage der Satz geblieben ist: „Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen."

Diese Erklärung wurde dahin aufgefaßt, daß der Beitritt Oesterreichs zu einem deutschen Bundesstaate nicht erwartet werden dürfe, und daß daher ein anderes mögliches Verhältniß zwischen Oesterreich und Deutsch-

land anzubahnen sei. So wurde dieses Programm verstanden von dem Ministerium Schmerling, welches unterm 13. December v. Js. auf die Interpellation des Abgeordneten Römer [St. B. V 3842] eine Erklärung in dieses Haus bringen wollte, die da sagte, es sei der Eintritt Oesterreichs in den deutschen Bundesstaat nicht zu erwarten, und die Versammlung möge daher die Ermächtigung zur Unterhandlung über die möglichen Grundlagen einer künftigen Verbindung zwischen Deutschland und Oesterreich geben.[19] Eben so wurde dieses Programm von dem Ministerium Gagern in seiner Erklärung vom 18. December [S. 326 bis 328] verstanden; eben so auch von dieser Versammlung, als sie am 13. Januar die Ermächtigung zur Unterhandlung mit Oesterreich ertheilte.

Auf den ersten Schritt jedoch, welcher zur Einleitung der Unterhandlungen bestimmt war, [d. i. auf das Schreiben des Reichsministeriums vom 22. Januar] ist bis heute eine Antwort noch nicht erfolgt, oder vielmehr sie ist auf einem anderen Wege gegeben worden.

In der Note vom 28. December [S. 328 und 329] sprach sich das österreichische Cabinet mit Heftigkeit gegen das Programm Gagerns vom 18. December aus. Oesterreich, hieß es, wird in dem neuen Staatskörper seine Stelle zu behaupten wissen, wenn das Verfassungswerk in einer gedeihlichen Weise seinem Ziele zugeführt wird; aber eine gedeihliche Lösung der großen Frage könne nur durch Verständigung mit den Regierungen, unter welchen Oesterreich den ersten Rang einnimmt, erfolgen.

Auf diesen ersten Rang ist viel Gewicht gelegt worden. Man ist im Februar und in diesem Monat darauf zurückgekommen. Einige Wochen später erschien die österreichische Note vom 4. Februar, und wie die frühere gegen das Ministerium der Centralgewalt, so war diese gegen Preußen gerichtet, welches sich inzwischen [in der Depesche vom 23. Januar] für einen Bundesstaat und, wenn es sein müßte, für einen engeren in dem weiteren Bunde ausgesprochen hatte. Man wolle sich keineswegs ausschließen, sagte das Ministerium von Olmütz, man wolle mitwirken, aber nicht zum Einheitsstaat, wie die Nationalversammlung ihn im Werke habe; man habe sich mit Preußen verständigen wollen, aber es sei nicht gelungen, und nun betrete man allein den Weg der Vereinbarung mit Frankfurt. Da kamen die Andeutungen von dem großen Reiche mit seinen sieben Kreisen und mit dem Directorium; aber es kam nicht die leiseste Andeutung über die Befugnisse, welche die Reichsgewalt, das Directorium, haben solle. Der Abschnitt über die „Reichsgewalt" wurde

nicht angenommen, denn das war ja der Einheitsstaat, und der Entwurf, von welchem Herr Heckscher [St. B. VIII 6248] gesprochen, wurde auch nicht angenommen, obgleich er das Directorium enthält.[20]

Ja, das Streben, Oesterreich für den Bundesstaat zu gewinnen, war eine Sisyphusarbeit: so oft die Vorschläge hinaufgewälzt wurden nach Olmütz, — sie rollten immer wieder herunter.

Es kam die Verfassung vom 4., es kam die Note vom 9. März.

Die Verfassung, die den Einheitsstaat gründen soll für Oesterreich, sie enthält kein Wort von Deutschland, nicht einmal das alte Bundesverhältniß Oesterreichs zu Deutschland ist darin gewahrt; doch sie ließ wohl erkennen, daß nur dieses alte Bundesverhältniß, in welchem allein der Wille Oesterreichs gilt, möglich gedacht werde für Oesterreich. Die Note vom 9. März erwähnte wieder der Reichskreise und des Directoriums ohne Volkshaus; über alles Weitere verlangte sie Vorschläge, und das nannte sie: sich unumwunden aussprechen über das mögliche Verhältniß zu Deutschland.

Die neuesten Mittheilungen vom 5. und 8. dieses Monats sind Ihnen noch frisch im Gedächtnisse: es ist Ihnen noch in frischer Erinnerung die Stelle in der Depesche an Herrn v. Schmerling vom 5., wo es heißt: „Der Kaiser ist fest entschlossen, das ihm in Verbindung mit den repräsentativen Körperschaften Oesterreichs verfassungsmäßig zustehende Gesetzgebungsrecht keiner fremden gesetzgebenden Versammlung unterzuordnen."

Sie sehen also, meine Herren, hier ist nicht mehr allein vom Oberhaupt die Rede, hier kommt man auf den Kern der Frage, auf die Befugnisse der Reichsgewalt, und nun behaupte Jemand, daß auf den Grund solcher Erklärungen der Bundesstaat mit Oesterreich möglich sei!

Die Einladung Preußens zur gemeinschaftlichen Berathung über die Verfassung wurde abgewiesen, die Nationalversammlung außer dem Gesetz erklärt, die Abgeordneten wurden abgerufen, und wer etwa noch über die Absichten Oesterreichs bisher in Zweifel sein mochte, konnte es jetzt nicht mehr sein darüber, daß für einen deutschen Bundesstaat, die Spitze möge sein, welche sie wolle, Oesterreich nicht anders zu gewinnen ist, als wenn es darin allein zu gebieten hat. Niemand kann mehr zweifeln, daß das, wofür Oesterreich gewonnen werden kann, kein Bundesstaat ist, überhaupt keine Form, welche irgend Garantie gewährt für Freiheit und Einheit. Und wer jetzt noch Aenderungen in der Verfassung begehrt, mag tausenderlei gute Gründe dafür haben, nur nicht den Grund,

einen deutschen Bundesstaat, an welchem Oesterreich theilnehmen kann, herbeizuführen.

Es zeigte sich jetzt, daß das Programm von Kremsier richtig aufgefaßt war von der Nationalversammlung, richtig aufgefaßt von der Centralgewalt, und wir können nur wünschen, daß das Ministerium Oesterreichs zurückkehren möge zu dieser seiner Grundlage und nun die Unterhandlungen über die möglichen Grundlagen einer künftigen Verbindung mit Deutschland annehmen möge, [ein Verlangen], das es bisher standhaft abgelehnt hat.

In diesem Augenblick bietet sonach Oesterreich kein Hinderniß zur Durchführung der Verfassung. Es könnte davon nur in dem Falle die Rede sein, wenn es angreifend gegen uns zu Werke gehen und uns zwingen wollte, von der Herstellung des Reiches abzulassen. Um dieser Gefahr zu begegnen, können wir kein besseres Mittel wählen, als so rasch wie möglich das Reich in das Leben zu führen. Einen Zwang von hier auszuüben, kann uns nicht einfallen, denn wir hätten es in Oesterreich — und zum Glücke dort allein — nicht nur mit der Regierung, sondern weitaus mit dem größten Theile des Volkes zu thun. Oesterreich, kein anderer Staat, kann eine Ausnahmsstellung geltend machen, die zu einem Ausnahmsverhältniß berechtigt, was auch immer anerkannt worden ist.

Wie verhält sich nun Preußen zur Verfassung?

Auch Preußen hat, wie Oesterreich, von Anfang an sein Zustimmungsrecht zu den Beschlüssen dieser Versammlung gewahrt, und wenn es auch häufiger, als Oesterreich seine Zustimmung ertheilte, [sie] gegeben hat, so sind doch die Beispiele kaum minder häufig, wo es sie nicht gegeben hat.[21] Uebrigens hat sich in Preußen zuerst ein Monarch für die deutsche Einheit ernstlich ausgesprochen: Preußen hat in der Note vom 23. Januar die Nationalversammlung als die gesetzliche Vertretung der Nation anerkannt. Die preußische Regierung hat nicht zugegeben, daß die dermaligen Bewohner der Paulskirche zu ihren Vätern versammelt worden sind, wie in der Absicht Oesterreichs lag, und wie auch geschehen wäre, wenn gewisse Anträge, deren Verwerfung man uns zum Vorwurf macht, zu Beschlüssen erhoben worden wären; was geschehen wäre z. B., wenn der Beschluß vom 5. September in Beziehung auf den malmöer Waffenstillstand [S. 153 und 154] aufrechterhalten worden wäre.

Was tadelt man eigentlich an diesem Waffenstillstand? Das Schlimmste daran ist die Art und Weise, wie er zu Stande gekommen ist, und wenn etwas Anderes noch schlimmer sein kann, so ist es die

Art, wie er ausgebeutet worden ist. Den Inhalt wird man zu dieser Stunde nicht mehr anfechten, die Herzogthümer waren damit zufrieden: Wer war nicht zufrieden? Dänemark und Einige von uns!

Preußen, sage ich, hat nicht zugegeben, daß unsere Berathungen geschlossen worden sind; Preußen hat auch die Centralgewalt, wenn nicht gerade mit Hingebung, doch so weit unterstützt, als nöthig war, um zu existiren. Eine Hingebung an Frankfurt hat man von Preußen nicht erlebt, — und ich begreife das — aber auch keine Feindseligkeit. In dem Verkehr mit Oesterreich über die deutsche Sache hat Preußen eine große Zartheit eingehalten, es hat sogar noch am 16. Februar bestimmte Vorschläge von Oesterreich erwartet.

Die Verfassung vom 5. December, die in Berlin octroyirt worden ist, enthält einen Artikel 111, welcher sagt: „der König werde die Aenderungen anordnen, welche durch die für Deutschland festzustellende Verfassung nöthig werden können." Die Thronrede vom 26. Februar sprach sich aus für die innigste Vereinigung der deutschen Staaten zu einem Bundesstaate und erwartete dafür die Mitwirkung der Kammern. Die Adresse der ersten Kammer vom 14. März erklärte sich für den Bundesstaat, und die Adresse der zweiten Kammer vom 2. April räth zur Annahme der Kaiserwahl.

Meine Herren! Ich kann nach allem dem nicht glauben, daß der König und die Stände in Preußen gegen die Verfassung sind; aber das Ministerium Brandenburg-Manteuffel wünscht Abänderungen.

Man [Vogt S. 656] hat uns vorgeworfen, daß wir dieses Ministerium nicht aus dem Wege geräumt haben. Ich frage dagegen: Wer hat es in die Welt gesetzt? Dieses Ministerium ist ein Kind der Laune der berliner Nationalversammlung, es ist ein Sprößling ihrer Unbesonnenheit, und Einige unter uns haben dabei Patenstelle vertreten. Wenn nun dieses Kind so stark geworden, daß es Mühe kostet, es loszuwerden, so hoffe ich auf Nachsicht von Seiten der Urheber seiner Tage; ich hoffe, daß seine Entfernung gelingen wird, vielleicht in diesem Augenblicke schon gelungen ist.

Allein eben dieses Ministerium Brandenburg-Manteuffel hat in seiner Erklärung vom 2. d. Mts. — man muß von den Gegnern auch das Gute nicht verschweigen — die Beschlüsse, welche am 27. und 28. März hier gefaßt worden sind, für einen bedeutenden Schritt vorwärts erklärt und die Verfassung für Alle giltig erkannt, die sie freiwillig anerkennen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Das Lob, wenn es auch kein großes ist, ruht doch auf einer Thatsache, die ich nicht übergehen wollte.

Jenes Ministerium hat ferner gesagt, die Regierung werde Alles aufbieten, um das Ziel zu erreichen, um die freie Entschließung der Regierungen herbeizuführen. Das erste Aufgebot war die Circulardepesche vom 3. April, wodurch die Regierungen eingeladen wurden, gemeinschaftlich zu berathen über das, was man in Beziehung auf die Verfassung thun wolle. Gleichzeitig erfolgte die Antwort des Königs auf den Antrag der Deputation, und hier bin ich mit einem Redner von gestern [d. i. Vogt S. 668] einverstanden, der derselben kein großes, am Wenigsten ein entscheidendes Gewicht beilegt.

Wer wünscht, daß der Erbkaiser aus der Verfassung verschwinden möchte, hat in der Antwort des Königs eine Ablehnung gefunden, und wer wünscht, daß der Erbkaiser in der Verfassung bestehen bleibe, hat darin eine Annahme erkannt. Aus diesen widersprechenden Ansichten, für welche beide man Gründe anführen konnte, geht eben so wie aus dem Wortlaute hervor, daß diese Antwort eine Entscheidung nicht enthält. Für uns kommt dabei in Betracht, daß wir wiederholen und immer aussprechen werden: „Die Verfassung enthält den Erbkaiser, sie bedingt ihn aber auch; ohne die Verfassung — kein Erbkaiser."

Was die Ministerialerklärung vom 21. betrifft, welche Aenderungen an der Verfassung in Aussicht stellt, so glaube ich, werden wir zu erwarten haben, von welcher Art diese Unmöglichkeiten sein werden, welche man von uns verlangt, und was möglicher sein wird, die Verfassung zu ändern oder das Ministerium Brandenburg-Manteuffel.

So viel werden Sie Alle zugeben, daß eher Deutschland ohne Erbkaiser sein kann als ohne Preußen, und daß Preußen eher ohne Erbkönig sein kann als ohne Deutschland.

Blicken wir nach den andern Staaten, so finden wir die Collectiverklärung der acht und zwanzig Regierungen für unbedingte Giltigkeit der Verfassung.

Meine Herren! Ich glaube, wir sollten anerkennen die deutsche Gesinnung und den guten Willen, der Bewegung vom Jahre 1848 ihr Ziel anzuweisen, welche in diesen acht und zwanzig Staaten das Volk und alle seine Organe, die Regierungen an der Spitze, geleitet haben; ich glaube, wir sollten nicht Verdächtigungen Gehör geben, durch welche man diese Erklärung zu bemängeln gesucht hat.

Man [Vogt S. 657 und 658] hat gesagt, jene Regierungen hätten sich unter den Schutz Preußens geflüchtet, weil Oesterreich am

4. Februar erklärt hat, es wolle ihnen mit Hilfe der Könige den Garaus machen.

Ja, es ist etwas Wahres daran: mit dem Triebe der Einigung ist zugleich der Trieb der Selbsterhaltung verbunden, aber er ist es nicht allein bei den Regierungen der acht und zwanzig Staaten, sondern bei der ganzen deutschen Nation und allen ihren Körperschaften.

Meine Herren! Baden hatte unterm 19. Februar schon protestirt gegen die alte Congreßpolitik, die in der österreichischen Note wieder zu Tage gekommen war,[22] und Baden, welches seine Erklärung abgegeben hat für die Verfassung und die Anerkennung der Beschlüsse der Nationalversammlung, hat man [Vogt S. 657] vorgeworfen, es habe sich [in seiner Note vom 11. d. Mts.] eine absolutistische Hinterthür offen gelassen.

Dieser Vorwurf ist nicht gerecht: er wäre gar nicht gemacht worden, wenn nicht der Bevollmächtigte Preußens [L. Camphausen] in seiner aufschiebenden Antwort vom 17. d. Mts. die Stelle aus der badischen Erklärung hervorgehoben und zu seinem Zweck angewendet hätte. Da sie aber in dem Schreiben des preußischen Bevollmächtigten nicht wörtlich enthalten ist, so werde ich die wenigen Worte verlesen, wenn Sie es erlauben. Sie lauten: „Sollte aber wider Hoffen der Fall eintreten, daß außer Oesterreich, für welches die Beschlüsse der Nationalversammlung Vorbehalte machen, auch noch hinsichtlich anderer deutscher Staaten ein Anschluß durchaus nicht zu erwirken wäre und somit die Beschlüsse der Nationalversammlung als solche nicht zum Vollzuge kämen, so würden Se. königliche Hoheit unter Vorbehalt der Zustimmung Ihrer Stände zu weiteren Schritten und Erklärungen sich veranlaßt sehen“ u. s. w.

Wenn man nicht mit Gewalt Etwas in diese Stelle hineinlegen will, was Niemand mit Unbefangenheit herauslesen kann, so sagt dieser sog. Vorbehalt nichts weiter als: „Wir erkennen die Beschlüsse der Nationalversammlung an, aber wir sind nicht im Stande, sie allein durchzuführen; wenn sie daher — wider Hoffen — nicht durchgeführt werden können, so haben wir uns zu nichts verstanden als zu einem deutschen Bundesstaate, und nicht zu einem Sonderbunde, und wollen in Gemeinschaft mit den Ständen an den Berathungen darüber, was weiter geschehen soll, theilnehmen.“ Das ist der Sinn des sog. Vorbehaltes: er versteht sich eigentlich von selbst, wie auch in der Collectivnote der acht und zwanzig [Regierungen] die Ueberzeugung ausgesprochen wird, daß alle Staaten außer Oesterreich beitreten werden,

wo man aber darüber schweigt, was man thun wird, falls diese Voraussetzung nicht eintritt.

Für uns hat die Erklärung der acht und zwanzig Regierungen jedenfalls den Werth, daß wir nicht nöthig haben, auf Maßregeln zu denken, um bei ihnen die Verfassung zur Durchführung zu bringen.

Es bleiben die vier Königreiche übrig, — ich übergehe die neben ihnen stehenden Staaten Luxemburg, Limburg und Lichtenstein.

Würtemberg, meine Herren, hat wiederholt erklärt, daß die Beschlüsse der Nationalversammlung von ihm anerkannt werden;[23] der königliche Wille allein sträubte sich [in der Antwort an die ständische Deputation vom 21. d. Mts.] gegen die Unterordnung unter das Haus Hohenzollern: er hätte das Haus Habsburg vorgezogen, das aber, wie wir wissen, für den deutschen Bundesstaat dermalen nicht zu haben ist. Minister, Stände und Volk haben mit seltener Einmüthigkeit, mit einer ruhmwürdigen Vaterlandsliebe für die deutsche Sache sich erhoben. Man darf erwarten, daß der König [Wilhelm I.] den Gründen, die ihm vorgetragen worden sind, und den Beweisen, wie nur in der Verfassung Heil für Deutschland zu finden ist, Gehör schenken werde; und ich wünsche sehnlich, daß die Nachricht ihre Bestätigung erhalten möge, es sei dies schon geschehen.

Von Seiten dieser Versammlung, meine Herren, hätten wir doch nur sorgen können, daß die deutsche Gesinnung ihren gesetzlichen und verfassungsmäßigen Ausdruck finde, daß sie nicht gehindert werde, daß jeder reactionären Gewaltthat entgegengetreten werde; und weiter, glaube ich, können wir für jetzt auch nichts beschließen in Beziehung auf die übrigen Staaten, wo eine Erklärung für die Verfassung noch nicht erfolgt ist.

Es haben in Sachsen die Kammern gleichfalls erklärt, daß die gefundene Form für die deutsche Einheit festgehalten werden muß, wenn die Freiheit irgendeine Dauer und Sicherheit haben soll. Auch dort werden wir im eintretenden Falle nur dafür zu sorgen haben, daß die deutsche Gesinnung, von der die Kammern und das Volk durchdrungen sind*, sich bethätigen könne, damit das zögernde Ministerium endlich zum Sprechen komme und damit auch die Krone gegenüber der Verfassung die Stellung annehmen kann, die sie für angemessen hält.

In Hannover und Bayern sind in diesem Augenblick dem Volke die Vertretungen entzogen, in einem Augenblick, wo ihre Thätigkeit nöthiger wäre als jemals.

---

* St. B. VIII 6291: sich durchdringen.

In diesem Puncte soll von hier aus geholfen werden. Das Verlangen nach der Thätigkeit der Stände soll keinen Aufschub mehr haben: das bezweckt der Antrag, den ich vertheidige; er schlägt vor, zu sagen.

[Mathy verliest den Antrag Schubert Nr. 2.]

Fassen wir noch einmal die Lage, das Verhältniß der Regierungen zu unserem Verfassungswerke ins Auge, so sehen wir, daß für jetzt auf die Hoffnung zu verzichten ist, Oesterreich für den Bundesstaat zu gewinnen, und daß unsere Wirksamkeit nach jener Seite nur darauf gerichtet sein kann, eine möglichst enge Verbindung mit Oesterreich anzubahnen.

Eben so ist — glücklicherweise aus dem entgegengesetzten Grunde — in Beziehung auf jene Staaten, die sich bereits für die Verfassung ausgesprochen haben, keinerlei Vorkehrung zu treffen, kein Beschluß zu fassen, es wäre etwa der Ausdruck der Anerkennung für ihre deutsche Gesinnung, wenn nicht etwa der Umstand im Wege steht, daß dort nicht nur die Stände, sondern auch die Regierungen sie theilen.

In den vier Königreichen sehen wir die Könige theils allein theils mit ihren Ministern und mit Minoritäten sich sträuben gegen eine Erklärung für die Verfassung. Das Volk, die Stände dagegen bemühen sich, mit den Königen und Cabinetten sich zu vereinbaren für die Anerkennung der Verfassung. Sorgen wir, daß das Werk dieser Vereinbarung nicht gewaltsam gestört werde.

In dieser Beziehung scheint mir, wie die Sachen liegen, nur der moralische Beistand dieser Versammlung erforderlich, um den Sieg der deutschen Sache zur Entscheidung zu bringen; es bedarf nur des Ausspruches, daß dem Volke sein Wirken und die Anwendung seiner Rechte nicht geschmälert, nicht entzogen werden dürfe. Dieser Schritt wird eben so auf Preußen wirken, wo die Ueberzeugung, daß es keinen anderen Weg gibt, als die Verfassung anzunehmen, von Tag zu Tag mehr Boden zu gewinnen scheint.

Indem ich für den Antrag des Herrn Schubert stimmen werde, habe ich nur noch in Kürze die Gründe anzuführen, die mich abhalten, für die Minoritätsanträge zu stimmen. Ich bin bereit, zur rechten Zeit für alles das zu stimmen, was nothwendig ist, — es mag gehen, so weit es will — um die Verfassung durchzuführen, aber nicht für mehr und nicht zur ungehörigen Zeit.

Daher kann ich mich jetzt nicht für eine Proclamation erklären. Der Beschluß der Versammlung wird eine Wirkung haben, die den bestgeschriebenen Aufruf noch übertrifft. Auf die Schwierigkeit, einen sachgemäßen Aufruf zu Stande zu bringen, hat gestern Herr Plathner

[St. B. VIII 6275 und 6276] aufmerksam gemacht. Erst dann, wenn infolge einer feindseligen Handlung von Seite der Regierungen gegen ihr Volk oder gegen diese Versammlung nöthig würde, ebenfalls handelnd entgegenzutreten, dann würde sich auch eine Mehrheit für den entsprechenden Aufruf finden. Man muß die Aufrufe nicht zu häufig erlassen und nicht zu voreilig. Die deutschen Truppen werden in Jütland einrücken mit einem Aufruf; (Zuruf: Sie haben es schon gethan!) es wurde aber der Aufruf nicht schon vier Wochen vor dem Einrücken erlassen.

Eben so kann ich nicht stimmen für ein Ausschreiben der Wahlen, bevor wir gezwungen werden, die Verfassung zu verletzen, um sie durchzuführen.

Eben so wenig kann ich mich für eine Regentschaft erklären, die uns eine Masse von Kräften entziehen und entgegenstellen würde, die jetzt auf unserer Seite stehen, ohne uns neue Kräfte zuzuführen; die gerade das Gegentheil von dem bezwecken würde, was wir erreichen wollen.

Jedenfalls müssen solche Anträge auf Abänderung der Verfassung und des Gesetzes vom 28. Juni [S. 35—37] auch in Form von Gesetzen eingebracht und nicht bloß als Decrete erlassen werden.

Warum wollen Sie denn nicht von der Centralgewalt die Ausführung Ihrer Beschlüsse erwarten? Meines Wissens liegt keine Thatsache vor, die zur Vermuthung Anlaß gibt, daß die Centralgewalt sich einer solchen Pflicht entziehen würde. Sehen Sie auf das Programm vom 18. December mit den Zusätzen vom 5. Januar [S. 326—328 und 330—332], sehen Sie auf das Verhalten des Ministeriums nach Ihrem Beschlusse vom 21. März über den Welckerschen Antrag, erinnern Sie sich an die Conferenz mit den Bevollmächtigten vom 14. April, und Sie werden finden, daß das Ministerium entschlossen ist, mit der Verfassung und der Versammlung zu stehen und zu fallen.

Meine Herren! Es ist [von Vogt-Gießen S. 675] der Stellung des Reichsverwesers gedacht worden; aber erinnern Sie sich, daß der Reichsverweser die Grundrechte und das Wahlgesetz unterzeichnet hat. Der Reichsverweser hat seine Stellung bisher immer über den Parteien genommen und die Pflicht seines hohen Amtes treu und redlich erfüllt. Er wird dieser Pflicht seine persönliche Ueberzeugung, so weit es ihm möglich ist, unterordnen.

Meine Herren! Wenn der Reichsverweser glauben wird, daß es sich mit seiner Ueberzeugung nicht mehr verträgt, die Pflichten seines hohen Berufes länger zu erfüllen, so wird es nicht eines Minoritätsberichtes, keiner Mahnung dieser Versammlung und auch keiner Mahnung

des Abgeordneten von Gießen bedürfen, um ihm zu sagen, was er alsdann zu thun hat. Ich glaube daher, Sie können die Beschlüsse, die Sie fassen, füglich der Centralgewalt überweisen.

Bleiben wir fest bei der Verfassung, wenden wir zur Durchführung die richtigen, dem Widerstand entsprechenden Mittel zur rechten Zeit an, nicht solche, die außer allem Verhältniß zu dem Zwecke stehen und der Erreichung desselben nur schaden oder das Gegentheil herbeiführen können, — dann, meine Herren, zweifle ich nicht, dann wird die deutsche Nation ihre Einigung in der Verfassung finden und auf den Grund derselben ihre Freiheit erhalten!

Ludwig Simon.

26. April 1849.

St. B. VIII 6312—6317.

Meine Herren! Erlauben Sie mir zunächst als Berichterstatter der Minorität, Ihnen den Gesichtspunct darzustellen, von welchem aus wir uns entschlossen haben, alle unsere Kräfte zur Durchführung der Verfassung im Ganzen aufzubieten.

Die schmerzlichste Wunde, welche dem Herzen des deutschen Volkes geschlagen worden, besteht offenbar darin, daß unsere deutsch-österreichischen Brüder zur Zeit an unserem Verfassungswerke theilzunehmen verhindert sind. Wir haben bis zum letzten Schimmer von Möglichkeit mit ihnen ausgehalten; aber nachdem die österreichische Regierung, in nackter Schamlosigkeit hervortretend, [in der Note vom 8. d. Mts.] den deutschen Bund als vertragsmäßig und factisch fortbestehend bezeichnet und der deutschen Nationalversammlung jedes Recht auf fernere Thätigkeit abgesprochen; nachdem dieselbe erklärt hat, daß der Kaiser die von ihm in Gemeinschaft mit den Repräsentantenkörpern Oesterreichs auszuübende Gewalt niemals und unter keiner Bedingung einer fremden gesetzgebenden Gewalt unterordnen würde; nachdem die preußische Note vom 17. bereits Urkunde davon genommen hat, daß die österreichische Regierung in einen Bundesstaat mit Repräsentativverfassung nicht eintreten werde, nach alle dem, sollte ich denken, wäre es endlich an der Zeit, von einem gemeinschaftlichen Handeln mit der österreichischen Regierung zu schweigen.

Herr Heckscher [St. B. VIII 6249] hat Ihnen zwar gesagt, er und seine Freunde seien ja für das allgemeine Stimmrecht, für das Suspensivveto und die Grundrechte. Das ist schon ganz schön und gut und nicht ohne Interesse; aber weit interessanter wäre es denn doch, wenn die österreichische Regierung dieser Meinung wäre!

Es ist jetzt nicht unsere Sache, mit der österreichischen Regierung, dieser Kerkermeisterin von Zwingdeutschland, zusammenzugehen, sondern uns freiheitlich abzuschließen und von uns aus unsern deutschen Brüdern in Oesterreich die Segnungen der Freiheit entgegenzutragen. Der Euphrat der Freiheit wird so lange an den Mauern dieses Ninive* wühlen, bis dieselben in einer prophetischen Nacht jählings zusammenstürzen!

Unser Rechtsverhältniß zu Oesterreich ist ganz klar.

Der § 1 [S. 604] bezeichnet das ganze frühere Bundesgebiet auch als das Gebiet des Reiches: dies ist der rechtliche Gesichtspunct; der § 87 [S. 619] gestattet eine eventuelle Zusammensetzung des Staatenhauses, so lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht theilnehmen: dies ist der thatsächliche Gesichtspunct. Beide Paragraphen zusammen aufgefaßt ergeben das Resultat, daß von Deutschland aus auf das Recht an den deutsch-österreichischen Landen keineswegs verzichtet, vielmehr lediglich der Zeitpunct vorbehalten worden, wann wir der österreichischen Regierung entgegentreten, sei es friedlich, wenn sie zahmer geworden, sei es mit Gewalt der Waffen, wenn es nöthig und unseren eigenen Interessen angemessen erscheint.

Von einem Bundesstaate innerhalb des alten Staatenbundes, von dem die preußische Note vom 17. d. Mts. spricht, kann dabei nicht die Rede sein. Der Bundestag, das Organ des alten Staatenbundes, im Vorparlament [von v. Gagern] schon eine Leiche genannt,[24] ist durch diese Versammlung förmlich aufgelöst worden, und alle Rechte, die ihm als Organ des alten Staatenbundes zustanden, sind rechtlich und thatsächlich auf die provisorische Centralgewalt in ihrer verfassungsmäßigen Stellung zur Nationalversammlung übergegangen. [s. S. 35—37.]

Gegen diese thatsächliche und rechtliche Lage der Dinge hat die österreichische Regierung die deutschen Provinzen gewaltsam losgerissen, und wie man daraus, daß ein altes Verhältniß rechtlich und thatsächlich in ein neues verwandelt worden, und daß nun die österreichische Regierung gegen das neue Verhältniß rebellirt hat, das Fortbestehen des alten Verhältnisses folgern will, ist mir wenigstens ein Räthsel.

Meine Herren! Die Kreuzspinne der österreichischen Politik hatte sich vor dem Völkerzorne des März, Bekehrung heuchelnd, in ihre äußersten Schlupfwinkel zurückgezogen; aber von da aus begann sie aufs Neue

* Es muß heißen: an den Mauern dieses Babylon.

die Völker zu täuschen und deren Leiber mit giftigem Netze noch fester zu umspinnen. Bereits ist es ihr in Wien und Mailand gelungen, aber noch sträubt sich an den Ufern der Donau wacker und siegreich die magyarische Hornisse, und wenn noch einmal das Netz erzittert, worin die ausgesogenen Leiber der Nationen hangen, von deren Blute sie ihren garstigen Leib gemästet hat, dann wird auch Deutschland seine Schuldigkeit zu erfüllen wissen.

Was aber die übrigen deutschen Staaten anbetrifft, so ist für dieselben, sei es auch nur zeitweilig, keinerlei Ausnahmsstellung durch die Verfassung gestattet. Die Ausnahme bestätigt die Regel: da nur für Oesterreich eine Ausnahmestellung zeitweilig zugelassen ist, so ergibt sich von selbst, daß für alle andere deutschen Staaten eine solche Ausnahmestellung nicht gestattet ist.

Es befindet sich daher die badensche Regierung, welche sich [in der Note vom 11. d. Mts.] für den Fall des Nichtbeitritts anderer Staaten fernere Entschließungen vorbehält, eben so wenig auf dem Boden unserer verkündigten Verfassung als die preußische Regierung, welche bereits am 2. April erklärte: „daß die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung nur für diejenigen Regierungen giltig und verbindlich seien, welche derselben aus freier Entschließung sich unterwerfen wollen."

Sind das etwa die Opfer, welche Preußen der deutschen Sache zu bringen gedenkt, daß es sich die gebratenen Tauben gnädigst in den Mund fliegen lassen will? Das wäre nicht nur kein „Aufgehen Preußens in Deutschland,"[25] das wäre eine eigennützige Vergrößerung Preußens auf Kosten der deutschen Einheit. Leider haben wir schon ein Kleindeutschland: wir wollen nicht noch ein verkleinertes Kleindeutschland; nimmermehr darf in Erfüllung gehen, wovor unser verehrter Uhland [S. 434] gewarnt hat, daß der deutsche Reichsapfel bis auf den Kern von Lichtenstein abgeschält werde!

Ferner widerspricht das erbliche Oberhaupt über den vier und dreißig anderen erblichen Oberhäuptern unserer Ueberzeugung auf das Vollkommenste; aber eben so mißliebig sind Anderen, wie ich weiß, das allgemeine Stimmrecht, das Suspensivveto und die Grundrechte. Gerade in dieser Verbindung des Mißliebigen mit Gewünschtem stellt sich vielleicht für den Augenblick das Bild der einzigen Möglichkeit einer Einigung des bisher so sehr zerrissenen Vaterlandes in seinen verschiedenen Stämmen dar.

Nachdem einmal die Nationalversammlung ihr Verfassungswerk geschlossen und verkündet hatte, stellten sich uns* drei Wege dar.

Entweder: es zu unternehmen, mit rein demokratischen Kräften und ohne Bundesgenossen gegen die Regierungen von Wien, Berlin, München und die übrigen Cabinette und unter Aufgebung der Nationalversammlung eine rein demokratische Verfassung thatsächlich durchzuführen.

Ich achte gewiß so sehr wie einer die aufopferungsfähige Energie, welche uns in letzter Zeit in Schrift und Wort kund gegeben worden; aber mir ist die Frage der Revolution jedesmal auch eine Frage der Humanität, und ich liebe meine Partei viel zu aufrichtig, als daß ich sie durch mein Verhalten in diesem Augenblicke mit ihren alleinigen Kräften auf einen mindestens zweifelhaften Kampf mit der wohl gerüsteten Reaction hinweisen sollte.

Oder: man konnte sich auf den theoretischen Weg des Princips beschränken und sich von den feindlichen Thatsachen überfluten lassen.

Meine Herren! Von Olmütz aus war bereits ein empfindlicher Schlag gegen die Versammlung geführt: die österreichischen Abgeordneten waren abberufen; in Berlin sah man noch zu, vielleicht in der Hoffnung, daß die Versammlung selbst sich den Todesstreich versetzen würde. Hätten wir am 11. keine Mehrheit erlangt, hätten wir uns in drei Lager, in ein Lager des Directoriums, in ein Lager des Erbkaiserthums und in ein Lager der Republik, gespalten, ich glaube, es wären dadurch die Hoffnungen unserer Feinde in Erfüllung gegangen! Wir hätten dadurch das Unsere zur Vernichtung des Begriffes der Volksvertretung beigetragen; wo die Flut vormärzlicher Restauration einen Damm finden werde, war nicht bestimmt vorauszusehen, und solches über das Vaterland hereinbrechen zu lassen, wo Deutschland die entschiedenste Einwirkung auf die auswärtige Politik im Osten zu gewinnen bestimmt ist; — um diese Nachtheile, meine Herren, war mir das Princip zu theuer gewahrt!

Man kann sein Princip auch wahren, ohne die Augen für die Thatsachen zu verschließen, und ich will dies ausdrücklich gethan haben. Ich habe wahrlich keine Ursache zu besonderen Sympathien gegen die Mehrheit dieses Hauses, — ich vielleicht weniger als irgendeiner — aber dennoch sage ich nicht [mit Schmidt St. B. VIII 6256] zu Ihnen: Ernten Sie, was Sie gesäet haben; sondern: Ernten Sie von der Saat des

* St. B. VIII 6313: mir.

verwichenen Monates März, nachdem manches Korn leider zu Grunde gegangen, noch so viel für das deutsche Volk, als geerntet werden kann.

Der dritte Weg war der, an der Verfassung festzuhalten und mit denjenigen, die sich uns als Bundesgenossen angeschlossen hatten, gemeinschaftlich voranzugehen.

Es ist ganz und gar falsch, [mit Schmidt St. B. VIII 6253—6256] zu behaupten, die Annahme des ersten Satzes der Minorität, daß die Wahl des Königs von Preußen erledigt sei, führe zu der nothwendigen Consequenz, die ganze Oberhauptsfrage wieder für offen zu erklären.

Meine Herren! Die Verfassung, wie sie Ihnen vorliegt, hat zwei Pole, einen conservativen und einen freiheitlichen der ferneren Entwickelung.

Der conservative Pol ist dreifach gesteigert:

1. durch die Erblichkeit,

2. dadurch, daß das Oberhaupt ein regierender deutscher Fürst sei, wodurch der Kampf mit dem Fürstenthum vermieden werden soll, und

3. daß es gerade der mächtigste deutsche Fürst sei.

Wollen Sie nun, daß der conservative Pol wegfalle, ohne Ihre Bundesgenossen zu verlieren, so müssen Sie denselben nicht selbst angreifen, sondern durch Anarchie von Oben herab in seinen drei Graden nach einander unmöglich machen lassen, wie Preußen bereits die höchste Steigerung unmöglich zu machen begonnen hat. Kommt die Verfassung friedlich zu Stande, meine Herren, dann werden Sie das Erbkaiserthum haben; kommt sie nicht friedlich zu Stande, dann wird die Oberhauptsfrage von der siegenden Partei gelöst werden, und zwar naturgemäß nach Maßgabe der Mitbetheiligung eines Jeden mit seinen Kräften!

Man soll sich daher wohl hüten, zu sagen, wir hätten unsere Grundsätze aufgegeben. [s. Schmidt a. a. O.] — Grundsätze, die man so lange offen und ehrlich vertheidigt hat, gibt man so leicht nicht auf. Eine andere Frage ist die nach den Grundsätzen und die nach den Mitteln zur Durchführung derselben.

Man soll sich wohl hüten, zu sagen, wir hätten unsere Fahne fallen gelassen. [s. Schmidt a. a. O.] — Es ist eine große Frage, wer seiner Fahne die treuesten Dienste leistet: derjenige, der bei anschwellendem Strome, weil er die Spitze des Berges nicht mit einem Schritte erreichen kann, dieselbe an dem Fuß des Berges hinsteckt und den Wellen preisgibt, oder derjenige, der sie wenigstens auf die nächste Anhöhe rettet, ohne den Gipfel aus dem Auge zu verlieren.

Nach dieser Bezeichnung unseres Standpunctes gehe ich zur Rechtfertigung unserer Anträge über.

Die Antwort des Königs von Preußen spricht nicht mehr bloß, wie die Erklärung des Ministers v. Brandenburg [vom 2. d. Mts.] in der ersten preußischen Kammer, von der freien Zustimmung der einzelnen Fürsten zum Verfassungswerke, sondern von einer gemeinsamen Berathung darüber, ob die Verfassung dem Einzelnen wie dem Ganzen fromme, und ob die dem Könige zugedachten Rechte denselben in den Stand setzen würden, mit starker Hand die Geschicke des Vaterlandes zu leiten. Die Circulardepesche vom 3. spricht ausdrücklich von der Stellung, welche die zu einem Bundesstaate zu vereinigenden Regierungen demnächst zur Nationalversammlung einzunehmen haben, und zwar noch gar mit der Maßgabe, daß das Vereinbarungswerk unverzüglich vorgenommen werde, so daß es beinahe den Anschein gewinnt, als solle es keiner Regierung frei stehen, die Vereinbarung nicht vorzunehmen.

Ich dächte, meine Herren, das wäre deutlich!

Freilich hat man darin nicht geradezu gesagt, daß man selbst von Berlin aus Etwas materiell an der Verfassung ändern wolle, und es wäre für die Popularität der preußischen Regierung offenbar weit günstiger gewesen, wenn die übrigen Regierungen sich dazu herbeigelassen hätten, mit bundestäglichem Collectivfinger die reactionären Kastanien aus dem Feuer herauszuholen. Wenn trotzdem Ihre Deputation [in dem Schreiben vom 4. d. Mts.] nachträglich ein Mißverständniß als möglich angenommen hat, so erkenne ich darin bloß den guten Willen, der preußischen Regierung es möglichst leicht zu machen, auf die richtige Bahn zurückzukehren. Denn daß von einem Mißverständnisse ernstlich keine Rede sein konnte, versteht sich für Jeden von selbst, der sich des „Einzig und allein" des Vorparlamentes,[26] unseres Beschlusses über den Antrag des Abgeordneten Raveaux, [s. S. 6 und 14] der Verwerfung des Verbesserungsantrages zum Gesetze über die provisorische Centralgewalt: „vorbehaltlich des Einverständnisses der Regierungen" mit 512 gegen 31 Stimmen,* der damaligen Erklärung des preußischen Ministerpräsidenten v. Auerswald, daß hieraus für die Zukunft keine Consequenzen gezogen werden möchten, [s. St. B. II 896. III 1748] erinnert und damit die Thatsache der endgiltigen Verkündigung unserer Verfassung in Verbindung setzt.

* Es muß heißen: mit 577 gegen 32 Stimmen. s. St. B. I 581 und 753.

Nachdem nun die acht und zwanzig Regierungen sich nicht dazu herbeigelassen hatten, die reactionären Kastanien aus dem Feuer herauszuholen, nachdem auch die übrigen Staaten bis dahin geschwiegen hatten, sah sich das preußische Ministerium in die peinliche Lage versetzt, nunmehr selbst Hand anzulegen und dasjenige selbst zu thun, was man vergeblich von Anderen erwartet hatte. Von einem Mißverständnisse kann nun vollends nicht die Rede sein, nachdem Graf Brandenburg [am 21. d. Mts.] in der preußischen zweiten Kammer erklärt hat, daß unsere Verfassung ohne Rechtsgiltigkeit sei, daß man die Annahme der Kaiserkrone an Bedingungen knüpfen werde, und daß das Ministerium zur unbedingten Annahme derselben niemals rathen könne . . .

(Zuruf: Dreimal niemals!)

oder gar dreimal „niemals" — Sie haben recht, meine Herren die Beredsamkeit war dreifach gesteigert!

Es fragt sich nun, meine Herren, ob der König von Preußen dieses Ministerium entlassen will oder nicht. Bis jetzt hat er es nicht entlassen, und für Sie entsteht daher die Frage: Wollen Sie das Anerbieten, das Sie dem Könige gemacht, unter diesen Umständen noch fortbestehen lassen?

Der Antrag des Herrn Kierulff läßt dasselbe ausdrücklich fortbestehen, der des Abgeordneten Raveaux, so zu sagen, stillschweigend, und wir tragen darauf an, daß Sie dasselbe ausdrücklich zurückziehen.

Ich dächte, meine Herren, die deutsche Nation hätte sich dem Ministerium Brandenburg gegenüber genug gedemüthigt.

Sie haben die edle Germania von den Ufern des Main nach dem Norden geleitet, umgeben von den Sorgen und Segnungen der Nation, nicht als eine Magd, welche dem Gebieter die Schuhriemen löse, sondern als eine schöne, reiche Braut, voll des innersten Lebens, voll Freiheitsglut und edler Selbstachtung. Während Hinneigung und Sehnsucht bei wahrer Männlichkeit dadurch nur gesteigert werden konnten, was thut das Ministerium Brandenburg? Es liegt umstarrt von Bajonetten, rückgelehnt in den Sessel des Belagerungszustandes und macht der edlen Braut demüthigende Zumuthungen, ja, zuckt das Schwert nach der Brust, welche das Gefühl selbstständiger Würde nicht aufzugeben vermag.

Ich kann dies unwürdige Schauspiel nicht länger ertragen; mein sittliches Gefühl empört sich, und mit mir gewiß das sittliche Gefühl des deutschen Volkes, auch der Preußen! Es ist Zeit, meine Herren, daß das Volk sich um seine Germania schare, um sie vor Entehrung zu bewahren.

Sie sind nunmehr in der Lage, meine Herren, die preußische zweite Kammer zu unterstützen und zu thun, was der Herr Abgeordnete Rodbertus gesagt hat: „Ihr Mandat in höherer Weise aufzufassen und ein anderes Gebiet zu betreten.“[27] Daß Sie dazu bereit sind, daran darf ich im Hinblick auf Gegenwart und Vergangenheit nicht zweifeln. Ich glaube, es handelt sich bloß um die Frage: Wann? nicht um die Frage: Ob?

Sie haben am 11. feierlich vor der Nation erklärt, daß Sie unwandelbar an der verkündeten Verfassung festhalten werden, und ich weise jede Möglichkeit von mir, daß auch nur Einer von Ihnen seine Stimme dazu herleihe, daß an der Verfassung auch nur ein Jota geändert werde. Ich weiß auch bei meinen Gegnern Ehrgefühl genug vorauszusetzen, um nicht anzunehmen, daß sie an der Verfassung bloß daheim im Lehnsessel festhalten und nicht dahier Stand halten würden. Aber, meine Herren, damit ist auch noch wenig gethan, wenn Sie bloß hier Stand halten, ohne sich thatsächlich durch vorsorgende Maßregeln zu betheiligen; dann können Sie wohl in Ihre Heimat zurückkehren, aber nicht mit gutem Gewissen.

Die Rettung des Vaterlandes und die Gefahr für Sie selbst liegen in einem und demselben Puncte, d. h. in der selbstthätigen Vorsorge, daß man Sie nicht von Ihren Sitzen verjage, was bei bloß passivem Widerstande gewiß geschehen würde. Ich bin überzeugt, daß Sie zu activem Widerstand, zu vorsorgenden Maßregeln entschlossen sind. Hat doch in der hannöverschen Frage Herr Robert Mohl, der jetzige Justizminister, [St. B. II 888] gesagt: „Wir werden nicht den Selbstmord an uns begehen, unsere Beschlüsse bezweifeln zu lassen; sondern wenn man auch nur den mindesten Zweifel dagegen zeigt, so wollen wir zeigen, welche Macht hinter uns steht!“ Hat doch Herr Bassermann [St. B. II 888] damals gesagt: „Mögen wir am heutigen Tage den Entschluß fassen, daß wir gegen jeden Widerstand, gegen jede Reaction, komme sie vom Throne oder von der linken Seite einer Kammer, mit derselben Entschlossenheit auftreten wollen; wir wollen mitten durch die Klippen gehen, ob sie links oder rechts stehen; wer uns auch einen Schlagbaum in den Weg wirft, der die deutsche Nation zur Einheit führt, den wollen wir zermalmen!“

Meine Herren! Sie haben das Gebiet der That bereits beschritten, Sie haben gehandelt: Ihr Ministerium hat den Kanonendonner nach Unten erdröhnen lassen, Sie haben es gebilligt; Sie haben damals [dem frankfurter Septemberaufstande] nicht bloß passiven Widerstand

entgegengesetzt, Sie haben, um mich Ihrer Worte zu bedienen, den Schlund der Revolution nach Unten geschlossen;[28] wohlan, meine Herren, schließen Sie ihn auch nach Oben!

Also nicht die Frage: Ob? sondern nur die Frage: Wann? kann uns beschäftigen, — ich würde fürchten, Sie zu beleidigen, wenn ich daran zweifeln wollte. Aber wann, wann soll Etwas geschehen?

Der Ausschuß war beauftragt, Maßregeln vorzuberathen, wahrscheinlich doch, um sie Ihnen vorzuschlagen. Was bringt nun der Ausschußbericht der Majorität? Er will die provisorische Centralgewalt aufgefordert wissen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zur Durchführung der Verfassung mitzuwirken.

Meine Herren! Die Verpflichtung der provisorischen Centralgewalt steht nach Art. II Lit. a und Art. XV des Gesetzes über die provisorische Centralgewalt [S. 36 und 37] fest.

Die erste Maßregel, die man Ihnen vorschlägt, besteht also darin, daß man einem Andern Maßregeln aufträgt, zu denen er schon von selbst verpflichtet ist; die zweite Maßnahme, die man Ihnen vorschlägt, besteht darin, daß der Ausschuß fortbestehen soll, um fernere Maßnahmen zu berathen!

Meine Herren! Das war nicht der Sinn Ihres Auftrages in dem Beschlusse vom 11. April. Will man die Thatsachen erst reif werden lassen? Oh, meine Herren, so oft Einer auf den Andern gewartet und Keiner Etwas gethan hat, ist noch nie Etwas herausgekommen. Diese Politik des Wartens des Einen auf den Andern, diese Politik der Abhängigkeit von der Abhängigkeit führt direct zum Tode, zur Verwesung!

Man will die behauptete Ministerkrise in Berlin abwarten! Aber wozu denn? Ich muß in dieser Hinsicht selbst dem übrigens gewiß wohlgemeinten Antrage des Herrn v. Reden entgegentreten, welcher die Wahlen und Vereidigung erst dann vorgenommen haben will, wenn bis zum 1. Mai von Berlin aus keine befriedigenden Entschließungen erfolgt sind.

Meine Herren! Entweder tritt ein Ministerwechsel ein, oder er tritt nicht ein. Tritt er ein, nun, meine Herren, dann kann ja die Ausschreibung der Wahlen und die Vereidigung des Heeres, die Sie heute beschlossen hätten, gar nicht störend eingreifen, vielmehr müßte das — an die Stelle des alten — tretende deutschere preußische Ministerium sich freuen, daß der erste Schritt zur Erledigung dieser Angelegenheit gemacht sei: es würde alsdann sowohl die Wahlen als die Vereidigung

zum Vollzug bringen. Tritt aber der Ministerwechsel nicht ein, nun, dann war es doppelt nöthig, daß die Ausschreibung der Wahlen und die Vereidigung beschlossen worden.

Wollten Sie unthätig zuwarten, bis Preußen und die Königreiche, mit Oesterreich und Rußland im Rücken, ihre Vereinigung, ihr Schlagwort und ihre Taktik gefunden hätten, das, meine Herren, würde ich weder fest nennen noch besonnen. Im Gegentheil, ich gebe dem Berichterstatter der Majorität [Kierulff Verhandlungen IV 190] für diesen Fall die eigenen Worte wieder: „daß dieses nur geeignet wäre, feindlichen Intentionen die beste Waffe gegen uns in die Hand zu geben."

Meine Herren! Sie scheinen sich sehr sicher zu fühlen. Ich kann das gar nicht von mir sagen. Das schwarz-weiße Leichenhuhn, das von je her den Tod der Freiheit und die kommende Verwesung richtig prophezeit hat, ich meine die „Neue preußische Zeitung," schrieb neulich bei Gelegenheit des 18. März: „Zweimal wehe dem Volke, das seine Revolution festlich begeht: sündigen ist menschlich, aber seine Ehre in der Sünde suchen und sein Verbrechen feiern, ist teuflisch."

Dies eine Pröbchen von der innern Politik; von der auswärtigen Politik ebenfalls ein Pröbchen!

„In Italien," schreibt dasselbe Blatt, „steht es herrlich, in Schleswig weniger gut: die Dänen haben eine Niederlage erlitten!"

Oh, ihr pietistischen Heuchler, die ihr es Verbrechen nennt, wenn ein geknechtetes Volk mit seinem Herzblute sich die Freiheit erkämpft, und es als Tugend darstellt, wenn ihr die Jünglinge des Vaterlandes in einen Scheinkrieg schickt, damit sie geschlagen werden und ihr einen schmachvollen Frieden schließt, nach welchem ihr euch wieder bequem auf euren vormärzlichen Pfühlen herumwälzen könnt!

Herr v. Bodelschwingh, ein Mann, der, wie man hört, jetzt dem Könige von Preußen wieder sehr nahe stehen soll, scheint mindestens in der inneren Politik in derselben Anschauung geleitet zu werden. Herr v. Bodelschwingh hat kürzlich in der zweiten preußischen Kammer gesagt, der Straßenkampf in Berlin, diese sog. Revolution, habe Stadt und Land entehrt.[29] Der König der Preußen selbst war damals [d. i. im März 1848] anderer Ansicht, indem er sagte, das Volk habe sich so hochherzig gegen ihn benommen![30] Herr v. Bodelschwingh erschien also damals selbst in den höchsten Regionen als übler Rathgeber. Wenn das Volk sich an ihm vergriffen hätte, wer hätte ihn damals geschützt?

Das Volk war edel, es that es nicht und setzte dadurch den Herrn Minister in die Lage, hinterher die geübte Milde zu verhöhnen.

Herr v. Bodelschwingh galt dereinst als ein ausgezeichneter Staatsmann! Gleichwie die Distel die schönste Blume des Feldes ist, wenn man dasselbe alles übrigen Schmuckes beraubt, so ist es freilich leicht, der Beste seiner Zeit zu sein, wenn man allen Andersdenkenden den Knebel der Censur und Polizei an Mund und Hand legt; wenn man, wie das preußische Ministerium, alle Andersdenkenden, seien es Fremde oder Einheimische, ausweist, nach einem Systeme, meine Herren, dessen Consequenz dahin führt, daß die eine Hälfte der Menschen die andere in den Kerker wirft oder ermordet!

Sie sehen, meine Herren, die Reaction will den Kampf nach dem Satze:

„Gegen Demokraten
Helfen nur Soldaten."[31]

Die preußische Landwehr wird zu außerordentlicher Zeit einberufen! Treffen wir unsere Rüstungen, — denn wahrlich, sich vor der Wiederkehr eines solchen Lebens zu schützen, dächte ich, wäre des Schweißes und Blutes der Edlen werth![32] Schaffen Sie zunächst einen Boden für unsere Verfassung, und wenn dann das Ministerium Brandenburg sich noch halten sollte, dann, meine Herren, vertrauen Sie auf die Anziehungskraft der Freiheit! Wir wollen dann sehen, ob das preußische Volk es vorziehen wird, von dem Ministerium Brandenburg durch den Belagerungszustand im Schlepptau von Oesterreich und Rußland einhergeschleppt zu werden oder sich dem übrigen Deutschland anzuschließen und sich der Segnungen der Freiheit theilhaftig zu machen; wir wollen sehen, ob das bayerische Ministerium, dessen Erklärung [vom 23. d. Mts.] heute verlesen wurde, nachdem die Wahlen ausgeschrieben worden, im Stande sein wird, die Sympathien des bayerischen Volks für eine freiheitliche Einheit mehr aufzuhalten, als es im März v. Js. möglich gewesen!

Indem ich zu den Mitteln übergehe, die wir Ihnen vorschlagen, habe ich zunächst die Art der Vollziehungsgewalt zu rechtfertigen, welche uns angemessen erschien.

Sie haben allerdings eine provisorische Centralgewalt in der Person des Herrn Erzherzogs-Reichsverwesers. Die Stellung derselben zu unserer Verfassung ist einfach durch das Gesetz über die provisorische Centralgewalt [S. 35—37] bestimmt.

Der Art. III sagt, daß die Errichtung des Verfassungswerkes von deren Wirksamkeit ausgeschlossen bleibe. Der Art. II Lit. a bestimmt,

daß dieselbe die Vollziehungsgewalt zu üben habe in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit des deutschen Bundesstaates betreffen, und es wird wohl Niemand daran zweifeln, daß die Durchführung der durch dieses Haus verkündeten Verfassung vorzugsweise die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit Deutschlands in diesem Augenblicke betrifft. Ueberdies verfügt der Art. XV, daß die Thätigkeit der Centralgewalt erst dann aufhöre, wenn das Verfassungswerk vollendet und in Ausführung gebracht sei.

Es ist also sowohl das Recht als die Pflicht der Centralgewalt, welche auf Grund dieses Gesetzes an die Spitze unserer Angelegenheiten trat, unser Verfassungswerk in Ausführung zu bringen.

Ich will nun zwar den Gedanken von mir weisen, daß der Herr Erzherzog-Reichsverweser sich durch die österreichische Regierung dazu könne bestimmen lassen, im Sinne des olmützer Cabinets gegen die deutsche Sache seine Stellung zu mißbrauchen. Ich möchte sogar gern glauben, daß der Herr Erzherzog als deutscher Mann, für den er immer gegolten, absehend von den Zumuthungen der österreichischen Regierung und den Interessen seines eignen Hauses, die Durchführung unserer Verfassung bewerkstelligte. Wenn ich aber die Erklärung ins Auge fasse, welche derselbe kurz nach der Kaiserwahl dahin abgegeben hat, daß er gesonnen sei, die Reichsverweserschaft niederzulegen,* und dabei in Erwägung ziehe, daß derselbe auf die Bitten des Ministeriums nur mit Widerstreben und in sehr problematischen Ausdrücken die Centralgewalt beibehalten hat, dann, meine Herren, glaube ich, daß, so fern eine Sinnes- und Gemüthsänderung seitdem nicht vorgegangen, wir dem Herrn Erzherzoge nur einen Gefallen erweisen, wenn wir ihn der für ihn doppelt schwierigen Stellung entheben.

Schaffen Sie also eine Regentschaft! Wir sind aus dem Volke hervorgegangen, Männer aus dem Volke haben im Vorparlament und im Fünfziger-Ausschuß die Freiheit bewacht und den Zusammentritt dieser Versammlung erwirkt, und ich würde es als eine traurige Thatsache ansehen, wenn nicht auch jetzt noch Männer des Volkes da wären, zu Gleichem entschlossen.

Was die Mittel selbst anbetrifft, so beantragen auch wir, daß die Volksvertretungen der einzelnen Staaten aufzufordern seien, uns mit allen Kräften zu unterstützen. Wir verlangen es direct von den Volksvertretungen, weil wir es für verkehrt halten, von feindseligen Regierungen irgend Etwas zu verlangen.

* St. B. VIII 6316: zurückzulegen.

Herr Mathy [S. 678] meinte, durch jedes directe Eingreifen würden wir uns den Vorwurf zuziehen, daß wir nicht einen Bundesstaat, sondern einen Einheitsstaat wollten.

Meine Herren! Warum hat denn das Ministerium zur Schließung des Schlundes der Revolution nach Unten die Mittel, und zwar die Mittel der Gewalt, direct in die eigenen Hände genommen? Haben Sie etwa damals den constitutionellen Einheitsstaat gewollt? Ich glaube, bloß den constitutionellen Bundesstaat!

Meine Herren! Es müssen alle Kräfte zusammenwirken: das Volk, die Volksvertretungen und die Nationalversammlung; es muß sich nicht Einer auf den Andern verlassen, ein Jeder muß seine Schuldigkeit thun. Deshalb haben wir Ihnen zwei Hauptmaßregeln vorgeschlagen: die Wahlen und die Vereidigung.

In Betreff der Wahlen hat man [Kierulff St. B. VIII 6245] erwidert, wir seien formell zu deren Ausschreibung nicht berechtigt.

Aber, meine Herren, die Märzrevolution war formell auch nicht berechtigt, und wenn Sie sich vor die Seele führen, daß es sich gegenwärtig darum handelt, alle Errungenschaften dieser Revolution wieder zu verlieren, so dächte ich, sollten Sie nicht nach formellen Gründen fragen! Um Ihnen aber auch Ihre formellen Zweifel zu nehmen, will ich Ihnen nachweisen, daß der Kaiser die Wahlen auszuschreiben verfassungsmäßig gar nicht im Stande ist.

Der § 190 der Verfassung [S. 637] sagt: „Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung," und am Schlusse desselben Paragraphen heißt es: „Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen."

Wenn man nun nicht leugnen kann, daß die Ausschreibung der Wahlen eine Regierungshandlung ist, welche der Kaiser nicht vornehmen darf, bevor er vor den vereinigten beiden Häusern den Eid abgelegt, so muß zugegeben werden, daß die Verfassung entweder ganz unausführbar ist, oder daß die erste Zusammenberufung der beiden Häuser von einem Andern als dem Kaiser, d. i. von der provisorischen Vollziehungsgewalt der Nationalversammlung erfolgen muß.

Meine Herren! Ich halte die Wahlen für eines der wirksamsten Mittel: durch sie wird der Nerv der ganzen Sache getroffen. Denken Sie doch zurück, wie im Monat März nicht bloß in den kleineren Staaten, wie auch in Bayern, das jetzt wieder seine widerspenstige Stimme er-

hebt, wie selbst in Preußen der Widerstand der Regierungen gegen die Wahlen durch den deutschen Sinn des Volkes alsbald gebrochen wurde. Geben Sie dem Volke abermals die Richtung nach der Einheit, Sie werden sehen, wie Jeder sagt, ich will ein Deutscher sein; Sie werden sehen, wie die Pulsschläge wieder dem Herzen zufliegen und keine Regierung es vermögen wird, dem allgemeinen Drange Einhalt zu thun!

Wir haben Ihnen ferner vorgeschlagen, die Beeidigung der Beamten und des Heeres vornehmen zu lassen. Sie würden sich zunächst verfassungsmäßig an die einzelnen Regierungen zu wenden haben, um es durch diese zu bewirken; wenn es aber durch sie nicht bewirkt werden könnte, so würden Sie es freilich direct thun müssen.

Es ist nicht wohlgethan, meine Herren, daß man [z. B. Bassermann St. B. VIII 6301] uns entgegenruft: ihr habt ja keine Religion und wollt den Eid!

Meine Herren! Wir haben eben sowohl unsere sittliche Lebensanschauung wie jeder Andere, der Eid ist uns das gegebene Mittel, und uns wäre das einfache „Ja Ja, Nein Nein" eben so lieb als der förmliche Eid; da dieser aber einmal besteht, so können wir uns nur des Vorhandenen bedienen, um den großen sittlichen Strom aus der Reichsverfassung bis in die äußersten Schichten hinabzuleiten.

Sprechen Sie also die Vereidigung aus, meine Herren, und wir wollen sehen, ob die deutschen Jünglinge es vorziehen werden, um mich eines Ausdrucks des Abgeordneten Waldeck zu bedienen, sich den Geist der Schießmaschine einfuchteln zu lassen,[33] welche gegen den Volkswillen gerichtet zu werden bestimmt ist; wir wollen sehen, ob die deutschen Jünglinge es vorziehen werden, sich in Scheinkämpfen gegen das Ausland nutzlos hinopfern zu lassen, oder ob sie es vorziehen werden, dem großen Vaterlande anzugehören, im Innern in Frieden mit dem Bürger zu leben und ihr Leben nach Außen nur dann zu wagen, wenn es wirklich gilt. Sprechen Sie die Vereidigung aus, meine Herren, und Sie werden sehen, welch' wunderbares Leben sich entfalten wird, wie Vater, Bruder, Freund und Hausgenosse darin wetteifern werden, ihre Söhne und Brüder im Heere für den Dienst und die Ehre des gesammten Vaterlandes zu gewinnen!

Mit diesen beiden Mitteln der Wahlen und der Vereidigung werden Sie den Sieg erringen. Diese Mittel, meine Herren, können uns Niemanden entfremden, der es wirklich wohl mit uns meint. Wir wollen nicht angreifen, meine Herren, wir wollen uns bloß rüsten, wir wollen die erforderliche Stellung einnehmen, um nicht wehrlos überfallen zu werden.

Meine Herren! Der Moment ist unendlich groß! Sie stehen auf dem Boden des Rechtes, und die Mehrheiten der Volksvertreter sämmtlicher deutscher Staaten sowie das gesammte deutsche Volk sprechen sich mit seltener Einmüthigkeit für Sie aus. Oh, lassen Sie den großen Moment nicht an dem Kleinmuthe dieser Versammlung zu Grunde gehen! Schon einmal habe ich [St. B. III 2127] Ihnen in einem kritischen Momente das Wort des großen Dichters zugerufen, damals leider vergeblich; ich rufe es Ihnen abermals zu, vielleicht zum letzten Male, wenn Sie nicht darauf hören:

„Säume nicht, dich zu erdreisten,
Wenn die Menge zaudernd schweift;
Alles kann der Edle leisten,
Der versteht und rasch ergreift!“[34]

Beschluß.

St. B. VIII 6325–6328.

1. = Ausschußantrag Nr. 1.
2. = Antrag Schubert Nr. 2.
3. = Antrag Schubert Nr. 3.
4. = Antrag Schubert Nr. 4.

* *
*

Antrag des Dreißiger-Ausschusses.*

Verhandlungen V 323–326.

I. Die Nationalversammlung fordert die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte deutsche Volk auf, die Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März d. Js. zur Anerkennung und Geltung zu bringen.

II. Sie bestimmt den 15. August d. Js. als den Tag, an welchem der erste Reichstag auf den Grund der Verfassung in Frankfurt a. M. zusammenzutreten hat.

III. Sie bestimmt als den Tag, an welchem im deutschen Reiche die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen sind, den 15. Juli d. Js.

IV. Sollte — abgesehen von Deutsch-Oesterreich, dessen zur Zeit etwa nicht erfolgter Eintritt bereits durch § 87 der Verfassung [S. 619] berücksichtigt ist — einer oder der andere Staat im Reichstage nicht vertreten sein und deshalb eine oder die andere Bestimmung der für

* Die Anträge der übrigen Ausschußmitglieder sind weggelassen.

ganz Deutschland gegebenen Verfassung nicht ausführbar erscheinen, so erfolgt die Abänderung derselben auf dem in der Verfassung selbst vorgeschriebenen Wege provisorisch bis zu dem Zeitpuncte, wo die Verfassung überall in Wirksamkeit getreten sein wird. Die § 196 Nr. 1 der Verfassung [S. 638] gedachten zwei Drittheil der Mitglieder sind dann mit Zugrundelegung derjenigen Staaten, welche zum Volks- und Staatenhause wirklich gewählt haben, zu ermitteln.

V. Sollte insbesondere Preußen im Reichstage nicht vertreten sein und also bis dahin weder ausdrücklich noch thatsächlich die Verfassung anerkannt haben, so tritt das Oberhaupt desjenigen Staates, welcher unter den im Staatenhaus vertretenen Staaten die größte Seelenzahl hat, unter dem Titel eines Reichsstatthalters in die Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes ein.

VI. Sobald aber die Verfassung von Preußen anerkannt ist, geht damit von selbst die Würde des Reichsoberhauptes nach Maßgabe der Verfassung § 68 ff. [S. 615—617] auf den zur Zeit der Anerkennung regierenden König von Preußen über.

VII. Das Reichsoberhaupt leistet den Eid auf die Verfassung vor der Nationalversammlung und eröffnet sodann den Reichstag. Mit der Eröffnung des Reichstages ist die Nationalversammlung aufgelöst.

[Antrag v. Wydenbrugk.]

Verhandlung.

4. Mai 1849.

Beschluß.

St. B. IX 6428—6441.

Annahme des Ausschußantrags.

* * *

Antrag L. Simon und Vogt.

Verhandlungen V 326.

In Erwägung ꝛc. beschließt die Nationalversammlung:

Die Volkserhebungen in der bayrischen Pfalz und in Sachsen sind zur Durchführung der Reichsverfassung thatkräftig zu stützen und zu schützen.

Antrag v. Reden.

Verhandlungen V 327.

In Erwägung ꝛc. beschließt die Reichsversammlung:

1. Dem schweren Bruche des Reichsfriedens, welchen die preußische Regierung durch unbefugtes Einschreiten im Königreich Sachsen sich hat zu Schulden kommen lassen, ist durch alle zu Gebote stehenden Mittel entgegenzutreten.

2. Neben Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sind diejenigen Bestrebungen des Volkes und seiner Vertreter, welche zur Durchführung der endgiltig beschlossenen Reichsverfassung geschehen, gegen jeden Zwang und Unterdrückung in Schutz zu nehmen.

Die provisorische Centralgewalt ist zur Ausführung dieser Beschlüsse aufzufordern.

Verhandlung.

10. Mai 1849.

Beschluß.

St. B. IX 6503—6506.

Annahme des Antrags v. Reden.

* * *

Antrag Umbscheiden.

St. B. IX 6722.

In Erwägung ꝛc. beschließt die Nationalversammlung:

1. einen Aufruf an das deutsche Volk zu erlassen, worin die Lage des Vaterlandes dargestellt und zur Durchführung der Verfassung aufgefordert wird;
2. den Dreißiger-Ausschuß mit der ungesäumten Vorlage eines Entwurfes zu beauftragen, damit in der nächsten Sitzung darüber Beschluß gefaßt werden könne.

Verhandlung.

24. Mai 1849.

Beschluß.

St. B. IX 6722.

Annahme des Antrags Umbscheiden.

Bericht des Dreißiger-Ausschusses.

Berichterstatter: Carl Nauwerck.

St. B. IX 6735.

Die Versammlung hat am gestrigen Tage beschlossen, einen Aufruf an das deutsche Volk zu erlassen, worin die Lage des Vaterlandes dargestellt und zur Durchführung der Reichsverfassung aufgefordert wird. Der Dreißiger-Ausschuß, der beauftragt worden ist, Ihnen einen Entwurf desfalls vorzulegen, hat es zweckmäßig gefunden, sich zu diesem Behufe mit dem Abgeordneten Uhland, welcher bereits dem Gegenstand seine Aufmerksamkeit geschenkt hatte, ins Benehmen zu setzen. Herr Uhland hat nun auf den Wunsch und Auftrag des Ausschusses einen Entwurf verfaßt, den der Ausschuß genehmigt hat und Ihnen zur Annahme vorschlägt.

Verhandlung.

25. und 26. Mai 1849.

Ludwig Uhland.

25. Mai 1849.

St. B. IX 6735 und 6736.

Uhlands Werke. Herausgegeben von Fränkel. 2. Bd. [1893.] S. 338—341.

Der Aufruf lautet:

„Die deutsche Nationalversammlung
an das deutsche Volk.

Die Nationalversammlung fühlt sich gedrungen, an das Volk, von dem sie gewählt ist, und das sie in seiner wichtigsten Angelegenheit zu vertreten hat, über ihre neueste Stellung aufklärende und aufmunternde Worte zu richten. Diese Stellung ist eine so schwierige geworden, daß es wohl das Ansehen gewinnen mochte, als stände die verfassunggebende Versammlung ihrer Auflösung nahe, als müßte eben damit das von ihr mühsam zu Ende geführte Verfassungswerk in Scherben gehen, als sollte der gewaltige Strom der deutschen Volkserhebung kläglich im Sande verrinnen.

Die Schwierigkeiten, die sich vor uns aufthürmen, kommen theils von Außen her, durch den Widerstand der fünf mächtigsten Einzelregierungen und nun auch der von uns selbst ins Leben gerufenen Centralgewalt gegen die Durchführung der endgiltig beschlossenen und verkün-

digten Reichsverfassung,[35] theils aber und zumeist noch aus unserer Mitte durch den massenhaften Austritt derjenigen Mitglieder, die entweder dem Abruf ihrer Regierungen folgen zu müssen vermeinten oder am Gelingen des Werkes und an allem fruchtbaren Fortwirken der Versammlung verzweifelten.

Diesen Hindernissen zum Trotze glauben wir noch immer unseren Bestand und die uns anvertraute Sache aufrechterhalten zu können; wir setzen der Ungunst der Verhältnisse diejenige Zähigkeit entgegen, die schon manchmal zum endlichen Siege geführt hat.

Den Regierungen, deren Staatsweisheit im vorigen Jahre so machtlos und rathlos, so gänzlich erstarrt war, daß sie jene siebzehn Vertrauensmänner am Bunde auffordern mußten, die Initiative eines Verfassungsentwurfs zu ergreifen,[36] und die, nachdem sie wieder warm geworden, uns nicht bloß Vereinbarung ansinnen, sondern sogar die Octroyirung in Aussicht stellen: — ihnen halten wir beharrlich den schon im Vorparlament geltend gemachten,[37] dann im Anfang unserer Verhandlungen feierlich ausgesprochenen und fortan thatsächlich behaupteten Grundsatz der Nationalsouveränetät [s. v. Gagern S. 3] entgegen; wir lehnen uns an diejenigen, wenn auch minder mächtigen Staaten und ihre Bevölkerungen, welche die Beschlüsse unserer Versammlung für bindend und die verkündigte Verfassung für rechtsbeständig anerkannt haben.

Die neuesten Erfahrungen[38] haben schlagend bewiesen, daß aus einer Vereinbarung von neun und dreißig Regierungen unter sich und mit der Nationalvertretung, dazu noch mit allen Landesversammlungen, niemals eine Reichsverfassung hätte hervorgehen können, und daß die Nationalversammlung, selbst gegen eigene Neigung, das Verfassungswerk in die Hand hätte nehmen müssen, wenn es überhaupt zu Stande kommen sollte.

Gegenüber der durch unser Gesetz vom 28. Juni v. Js. [S. 35—37] geschaffenen provisorischen Centralgewalt, welche jetzt, da es gälte, die auf Durchführung der Verfassung gerichteten Beschlüsse zu vollziehen, sich dessen weigert und ein Ministerium am Ruder läßt, dem die Versammlung ihr Vertrauen alsbald abgesagt hat,[39] ist in unserer Sitzung vom 19. Mai, noch vor dem großen Austritt,[40] beschlossen worden, daß die Versammlung sofort, wo möglich aus der Reihe der regierenden Fürsten, einen Reichsstatthalter wähle, welcher vorerst die Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes ausübe. [s. St. B. IX 6679 ff.]

Damit glaubte man auch für die Zeit des Uebergangs dem Sinne der Verfassung selbst am Nächsten zu kommen.

Endlich der durch Massenaustritt dem Bestande der Nationalversammlung erwachsenen Gefahr suchten wir durch den gestrigen Beschluß [St. B. IX 6724—6726] zu begegnen, daß schon mit hundert Mitgliedern (statt der früher angenommenen hundert und fünfzig)[41] die Versammlung beschlußfähig sei: nicht als ob wir eine so stark herabgeschmolzene Zahl für keinen Uebelstand ansehen oder dadurch den Sieg einer ausharrenden Partei erringen wollten, sondern darum, daß nicht das letzte Band der deutschen Volkseinheit reiße, daß jedenfalls ein Kern verbleibe, um den bald wieder ein vollerer Kreis sich ansetzen könne.

Noch sitzen in der Paulskirche Vertreter fast aller deutschen Einzelstaaten, und gerade diejenigen Staaten sind noch immer namhaft vertreten, deren Abgeordnete zurückberufen wurden: Preußen, Oesterreich und Sachsen.[42] Eine bedeutende Zahl von Mitgliedern ist nur zeitig abwesend, und es soll für ihre Einberufung gesorgt werden; durch Stellvertreter und Nachwahlen ist für Abgegangene Ersatz zu erwarten. Sollte aber auch nicht der ernste Ruf des Vaterlandes seine Kraft bewähren, so gedenken wir doch, wenn auch in kleiner Zahl und großer Mühsal, die Vollmacht, die wir vom deutschen Volk empfangen, die zerfetzte Fahne, treu gewahrt in die Hände des Reichstags niederzulegen,[43] der, nach den Beschlüssen vom 4. d. Mts., am 15. August zusammentreten soll, und für dessen Volkshaus die Wahlen am 15. Juli vorzunehmen sind. Selbst aus diesen Beschlüssen ist ein Eingriff in die Regierungsrechte herausgefunden worden,[44] während sie eben dadurch unvermeidlich waren, daß vom Inhaber der provisorischen Centralgewalt kein Vollzug zu gewarten stand.

Für diese Bestrebungen, die Nationalvertretung unerloschen zu erhalten und die Verfassung lebendig zu machen, nehmen wir in verhängnißvollem Augenblicke die thätige Mitwirkung des gesammten deutschen Volkes in Anspruch. Wir fordern zu keinem Friedensbruch auf, wir wollen nicht den Bürgerkrieg schüren; aber wir finden in dieser eisernen Zeit nöthig, daß das Volk wehrhaft und waffengeübt da stehe, um, wenn sein Anrecht auf die Verfassung und die mit ihr verbundenen Volksfreiheiten gewaltsam bedroht ist, oder wenn ihm ein nicht von seiner Vertretung stammender Verfassungszustand mit Gewalt aufgedrungen werden wollte, den ungerechten Angriff abweisen zu können; wir erachten zu diesem Zwecke für dringlich, daß in allen der Verfassung anhängenden Staaten die Volkswehr schleunig und vollständig hergestellt und mit ihr das stehende Heer zur Aufrechthaltung der Reichsverfassung verpflichtet werde. Außerdem mahnen wir dazu, daß durch Ersatzmänner und Nach-

wahlen unsere Versammlung ohne Säumniß Ergänzung erhalte. Vor Allem aber hegen wir zu dem Männerstolz und Ehrgefühle unseres zur Freiheit neu erwachten Volkes das feste Vertrauen, daß es nimmermehr auf ein willkürlich octroyirtes Reichswahlgesetz,[45] sondern einzig nach demjenigen, welches die verfassunggebende Versammlung erlassen hat, die Wahlen vornehmen, und daß, wenn der bestimmte Wahltag herankommt, gleichzeitig in allen deutschen Gauen ein reger Wetteifer sich bethätigen werde, das gemeinsame Wahlrecht zu gebrauchen oder zu erlangen."

Beschluß.

St. B. IX 6756—6761.

Annahme des Uhlandschen Entwurfs.

XX.

Die Verlegung der Nationalversammlung nach Stuttgart. (Das Rumpfparlament.)

Am 26. Mai 1849 beschloß die Nationalversammlung St. B. IX 6762 und 6763:

„1. Die Regierungen der neun und zwanzig verfassungstreuen Staaten[1] werden aufgefordert, sofort gemeinsame Maßregeln zur Durchführung der Reichsverfassung zu ergreifen, namentlich durch schleunigste Ausbildung ihrer Wehrkräfte.

2. Das Präsidium wird beauftragt, sich mit den Bevollmächtigten der neun und zwanzig Regierungen oder unmittelbar mit den Letzteren in Verbindung zu setzen, damit der Beschluß unter 1 sobald als möglich vollzogen werde."

Antrag des Dreißiger-Ausschusses.

St. B. IX 6781 und 6782.

Die Nationalversammlung beschließt:

1. Die nächste Sitzung der Nationalversammlung findet im Laufe der nächsten Woche auf Einladung des Bureaus in Stuttgart statt.
2. Das Bureau hat sofort durch einen Aufruf sämmtliche abwesende Mitglieder sowie die Stellvertreter der Ausgeschiedenen bis zum 4. Juni nach Stuttgart einzuberufen.
3. Die Centralgewalt wird in Gemäßheit und zur Ausführung des Art. X des Gesetzes vom 28. Juni 1848 [S. 36] aufgefordert, sich ungesäumt nach Stuttgart zu begeben.
4. Die Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, werden in Ausführung des Beschlusses vom 26. Mai eingeladen, sich ebenfalls in Stuttgart einzufinden.

Verhandlung.
30. Mai 1849.

Beschluß.
St. B. IX 6795 und 6796.
Annahme des Ausschußantrags.

* *
*

Die letzte Sitzung.[2]
18. Juni 1849.

Zweiter Theil.

Redner.

I.

Ernst Moritz Arndt.

Arndt, Erinnerungen aus dem äußeren Leben. 1840. In: Werke. Erste einheitliche Ausgabe. Bearbeitet von Rösch. 1. Bd. 1892.

— — nothgedrungener Bericht aus seinem Leben und aus und mit Urkunden der demagogischen und antidemagogischen Umtriebe. 2 Theile. 1847.

— — meine Wanderungen und Wandelungen mit dem Reichsfreiherrn H. C. F. v. Stein. 1858. In: Werke. 2. Bd. 1893. [I. S. 1—216.]

Scheufel, Ernst Moritz Arndt, ein politischer und religiöser deutscher Charakter. 2. Ausgabe. 1869.

Baur, Ernst Moritz Arndts Leben, Thaten und Meinungen. 5. Aufl. 1883.

Thiele, Ernst Moritz Arndt. 1894.

Ernst Moritz Arndt, Patriot, Dichter und Schriftsteller, geb. am 26. December 1769 zu Schoritz auf Rügen, 1805 Professor der Geschichte in Greifswald, mußte vor Napoleon nach Schweden flüchten, wirkte seit 1812 mit v. Stein für die Befreiung des Vaterlandes, 1818 Professor in Bonn, wurde wegen sog. demagogischer Umtriebe 1820—1840 von seinem Amte suspendirt, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des 15. rheinpreußischen Wahlbezirkes, gehörte kurze Zeit zur äußersten Rechten („Steinernes Haus"), schloß sich später keiner Partei an,[1] Mitglied der Kaiserdeputation, schied im Mai 1849 aus, † am 29. Januar 1860 zu Bonn.

Arndt, das verjüngte oder vielmehr das zu verjüngende Deutschland, ein Büchlein für den lieben Bürgers- und Bauersmann. 1848.

— — Polenlärm und Polenbegeisterung. 1848.

— — Reden und Glossen. 1848.

— — Blätter der Erinnerung meistens um und aus der Paulskirche. [Gedichte.] 1849. In: Werke. 2. Bd. 1893. [II. S. 1—72.]

Briefe von Ernst Moritz Arndt aus dem frankfurter Parlament. Mitgetheilt von Brandis. In: Deutsche Rundschau. Herausgegeben von Rodenberg. 21. Jahrgang. Heft 1. October 1894. S. 134—145.

Zur Charakteristik.

Arndt in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 42.

Licht suchst du da, wo tausend Lichter funkeln,
Und schreist: Wer sagt mir, ob ich nicht im Dunkeln?
Im Meer des Lichtes willst Du magre Klarheit,
Willst jedes Funken Fünklein dir zerklauben,
Damit du könnest, daß es leuchte, glauben?
O blinder Thor mit solcher blinden Wahrheit!

Der Feldherr, welcher jede Lanzenspitze
Der Knechte zählt, wird nimmer mit dem Blitze
Des Sieges Schlachtenreihen niederschmettern:
Auf! nimm dir Muth, und stürze dich ins Ganze,
Rauf' aus der Blumen Fülle dir zum Kranze,
Und zähle seine Wonne nicht nach Blättern.

St. B. I 657.

Hat ein Mensch Liebe in der Brust, und wünscht er seine letzten Tage mit der Freiheit ehrlich durchzuleben, so hoffe ich, daß ich mich darauf berufen kann, daß ich gesegnet habe, was eingetreten ist, und daß ich es segnen werde und Alles gesegnet habe, was Eintracht und Stärke im Volke hervorbringen kann, daß ich aber an Jeden die Bitte stellen muß, — wie ich mich selbst ermahne — von allen kleinen örtlichen, provinciellen Aufreizungen und Aufrührungen abzustehen: welches so leicht in das große Werk der Einigung und Stärkung des wiedererwachten Vaterlandes Zwietracht bringen könnte.

St. B. II 836.

Die Volkssouveränetät nach dem Gedanken der Vernunft, welche endlich alles irdische Wesen, das innere und äußere Wesen des Staates in letzter Instanz richten muß, die Volkssouveränetät ist eine ungeheure schwebende Größe, die wir in vierzig bis fünf und vierzig Millionen Seelen sehen, aber nicht anbeten; denn sonst müßte Jeder sich selbst anbeten, worüber hier schon oft von dieser Tribüne gelächelt wurde. Diese Gesammtheit nun ist in allen Staaten, die als Staaten der Vernunft gedacht werden, das mächtige Ding, das Volk. Wir haben immer das Wort „Humanität" im Munde: es ist das eine res bipartita, eine doppelt getheilte Sache. Wo ein Staat gut sein soll, da sind zwei Hälften, — das haben die Weisen des Alterthums gewußt, das wissen

die erfahrenen Männer der Jetztzeit; wo der Staat gut ist, — sie sind aber selten im Gleichgewicht — da sind die zwei Hälften vorhanden: die eine ist die berathende, beschließende, die andere ist die handelnde, ausführende. Glücklich der Staat, wo diese beiden in gleicher Macht neben einander stehen. Ist oben zu viel, so ist der Sultan da, und ist unten zu viel, so ist die Pöbelherrschaft da: das sind die beiden Abwege, die beiden gräßlichen und grauenvollen Abwege.

St. B. II 1021.

Wir können keine große allgemeine Republik haben, wir dürfen sie nicht haben nach unserer ganzen Sinnesart, nach unserer ganzen Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit; aber Republiken von aller Art, wenn sie stehen können und überhaupt menschlich sind, die können wir haben und vertragen.

Abstimmungen.

Arndt stimmte **für**: Johann Erzherzog von Oesterreich, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, § 2 und § 3 des Verfassungsentwurfes, absolutes Veto der Reichsgewalt, v. Gagerns Programm, erbliche Kaiserwürde, Welckers Antrag, Friedrich Wilhelm IV.,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät.

* *

*

[Heller,] Brustbilder aus der Paulskirche. 2. Aufl. 1849. S. 47.

Welch ein blühender Greis der Vater Arndt! Lichte weiße Haare umkränzen ihm den Scheitel und streben noch immer lustig empor, die Wangen lachen von Gesundheit und das Auge von sonnigen Gedanken. Mit derselben unverwüstlichen Frische ist sein Gedächtniß begabt, und so sitzt denn alle Gelehrsamkeit und Erfahrung, welche die letzten Dreivierteljahrhunderte einem genialen Menschen verleihen konnten, lebendig und hochverehrt auf der rechten Seite des Hauses, auf dem Platze des Abgeordneten für den 15. rheinpreußischen Wahlbezirk.

v. Rochau, Ernst Moritz Arndt. In: Das Staatslexikon. Herausgegeben von v. Rotteck und Welcker. 3. Aufl. 1. Bd. 1856. S. 724.

Die Rednerbühne bestieg Arndt selten, gewöhnlich nur bei Verhandlungen, welche irgendein großes nationales Interesse betrafen; aber so oft es geschah, trat er auf mit einer jugendlichen Lebendigkeit, welche ganz gemacht war, die Aufmerksamkeit der Versammlung durch die kräftige Stimme, das fließende Wort, den warmen Vortrag von vorn herein zu gewinnen.

II.

Friedrich Bassermann.

Häusser, Friedrich Daniel Bassermann. In: Das Staatslexikon. Herausgegeben von v. Rotteck und Welcker. 3. Aufl. 2. Bd. 1858. S. 354—370.

Friedrich Daniel Bassermann, geb. am 24. Februar 1811 zu Mannheim, Buchhändler, Mitglied der badischen Kammer, 1848 Vertrauensmann Badens beim Bundestage, betheiligte sich am Vorparlament, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des bayerischen Wahlbezirkes Stadtprozelten, gehörte zum rechten Centrum („Casino"), Vorsitzender des Verfassungsausschusses,[1] Unterstaatssecretär im Reichsministerium des Inneren, schied im Mai 1849 aus, noch kurze Zeit politisch thätig, erschoß sich am 29. Juli 1855 zu Mannheim.

Zur Charakteristik.

St. B. I 380.

Mir ist jeder Weg, auf dem Deutschland Einheit und Kraft findet, lieber als Principienstreite, lieber als Worte. Ich halte mich an die Sache und glaube, wir Deutschen sollten endlich anfangen, Praktiker zu werden, und nicht Theoretiker bleiben.

Abstimmungen.

Bassermann stimmte **für**: Johann Erzherzog von Oesterreich, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, absolutes Veto der Reichsgewalt, v. Gagerns Programm, erbliche Kaiserwürde, Welckers Antrag, Friedrich Wilhelm IV.,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, § 3 des Verfassungsentwurfes, Ergreifung von Maßregeln in Oesterreich, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät.

* *

*

Laube, das erste deutsche Parlament. 1. Bd. 1849. S. 285.

Bassermanns Polemik ward empfindlicher als irgendeine Form, weil sie immer und nur zweckmäßig auftrat. Dieser Zweckmäßigkeit entsprechend ein einfacher, natürlicher Vortrag; nirgends ein künstlicher Anlauf, nirgends eine andre Absicht als die Absicht auf das Ziel: das deutsche Vaterland fest auf die Füße zu stellen durch eine passende Verfassung.

III.

Hermann v. Beckerath.

Haym, Reden und Redner des ersten preußischen vereinigten Landtags. 1847. S. 259–303.

Kopstadt, Hermann v. Beckerath. 1875.

Hermann v. Beckerath, geb. am 13. December 1801 zu Crefeld, Bankier, Mitglied des preußischen vereinigten Landtages von 1847, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des Wahlbezirkes Crefeld, gehörte zum rechten Centrum („Casino"), Mitglied des Verfassungsausschusses,' Reichsfinanzminister, schied im Mai 1849 aus, noch einige Jahre politisch thätig, † am 12. Mai 1870 zu Crefeld.

v. Beckerath, an die Wähler des Wahlbezirkes Crefeld zur deutschen Nationalversammlung. 1849. Bei: Kopstadt a. a. O. S. 131—142.

Zur Charakteristik.

v. Beckerath in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 112.

Klagen wir nicht, daß der Weg zur deutschen Einheit so rauh und dornenvoll ist: nur was er mit ausdauernder Anstrengung erringt, besitzet wahrhaftig der Mensch.

St. B. I 135.

Die Sprache ist die Trägerin unseres edelsten Lebens: sie birgt, wie ein hoher geistiger Dom, die Heiligthümer unseres Volkes, sie hat sie bewahrt auch in der Zeit der tiefsten Erniedrigung, und als aus Deutschlands Fluren die Freiheit verschwunden, da lebte sie noch unzerstörbar in den Gesängen unserer Dichter. Nun aber soll das Wort zur That, die Dichtung Leben werden; ein anderer hoher Dom muß sich erheben, ein starker, fester Bau politischer Formen. Ich sage: muß sich erheben; denn nach meiner innigsten Ueberzeugung kann nur ein solcher starker politischer Bau unsere Freiheit begründen, unser nationales Dasein vor dem Untergange bewahren.

St. B. III 1678.

Der Mensch gehört zweien Welten an. In wie reicher Mannigfaltigkeit ihn auch das Diesseits umgeben möge, nicht alle Bedürfnisse

und am Wenigsten die tiefsten Bedürfnisse des menschlichen Wesens vermag es zu erfüllen, — eine letzte tiefe Sehnsucht zieht es unwiderstehlich zum Jenseits hin. Den Weg zu diesem unbekannten Ziele selbstständig, in vollkommener Freiheit und in ungestörter Gemeinsamkeit mit seinen Gesinnungsgenossen zu wandern, das ist ein unveräußerliches Recht des Individuums, ein Recht, das der Staat nicht allein nicht verkümmern darf, das zu schützen er vielmehr verpflichtet ist.

St. B. V 3286.

Ich bin darum ein Anhänger der Monarchie, weil ich in ihr die beste und für die deutschen Verhältnisse die alleinige Bürgschaft der Freiheit erkenne. Ich weiß, daß auch unter andern Staatsformen die Freiheit gedeihen kann; aber ich weiß auch, daß eine Verfassung, wenn sie wahrhaft ihre Wirkung zum Heil des Volkes äußern soll, erbaut sein muß aus den Elementen des Volkslebens selbst. Eine Verfassung kann nicht in abstracter Weise errichtet werden, — sie wird dann niemals Dauer haben; sie muß den Sympathien, den geschichtlich entwickelten Anschauungen des Volkes entsprechen, und man kann es von Deutschland im Allgemeinen, insbesondere aber von Preußen behaupten, daß hier ein geschichtlicher Entwickelungsgang von Jahrhunderten das Volk in einen engen Zusammenhang mit der Monarchie gebracht hat.

St. B. VI 4596.

Das Warten auf Oesterreich ist das Sterben der deutschen Einheit.

Abstimmungen.

v. Beckerath stimmte **für**: Johann Erzherzog von Oesterreich, Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, § 2 und § 3 des Verfassungsentwurfes, absolutes Veto der Reichsgewalt, v. Gagerns Programm, erbliche Kaiserwürde, Friedrich Wilhelm IV.,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät.

* *

*

Die erste deutsche Reichsversammlung und die Schriften darüber. In: Deutsche Vierteljahrsschrift. 1850. 2. Heft. S. 25.

Beckeraths milde Wärme und seine begeisterte, wir möchten sagen, fromme Beredsamkeit wirkten wie Oel, welches auf die empörten Wogen gegossen wird. Ihm war das Sittlichschöne tiefes Bedürfniß; seine dichterische Natur wurde von Rohheit und Schmutz schmerzlich verletzt. Dies sprach er mit Festigkeit und Entschiedenheit, aber wehmüthig oder innerlich gehoben aus; gleiche Sinnesweise verlangte er von Andern.

IV.
Johann Nepomuk Berger.

v. Sommaruga, allgemeine deutsche Biographie. 2. Bd. 1875. S. 377—380. Meyers Conversationslexikon. 4. Aufl. 2. Bd. 1885. S. 734.

Johann Nepomuk Berger, geb. am 16. September 1816 zu Proßnitz in Mähren, 1844 Docent für Natur- und Criminalrecht am Theresianum in Wien, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des mährischen Wahlbezirkes Schönberg, gehörte zur äußersten Linken („Donnersberg"), schied im April 1849 aus, Advocat, politisch thätig, 1867—1870 Minister ohne Portefeuille, † am 9. December 1870 zu Wien.

Zur Charakteristik.

Berger in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 126.

Die Weltgeschichte ist die Entwicklung der großen Zwecke der Menschheit durch die Kraft der kleinen Mittel. In der Natur wie in der Geschichte ist das unendlich Kleine der treibende Keim des unendlich Großen. Das klare Bewußtsein des Entwicklungszieles der Menschheit macht den Philosophen; die Kunst der Entdeckung und Anwendung der Mittel vollendet den Politiker. Aber die Schwärmerei überspringt die Kluft, die zwischen dem Zwecke und den Mitteln liegt; sie hält Philosophie für Politik, sie will sogleich die fertigen Resultate ohne die lange Mühe der kleinlichen prosaischen Arbeit.

St. B. IV 2817.

Wenn ich die Gewißheit hätte, daß die Slava mir als Inhalt die Demokratie bietet, so würde ich mich für den slavischen Gesammtstaat erklären, wenn Deutschland mir keinen demokratischen Inhalt gibt.

Abstimmungen.

Berger stimmte für: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, § 2 und § 3 des Verfassungsentwurfes, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät,

gegen: Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, absolutes Veto der Reichsgewalt, v. Gagerns Programm, erbliche Kaiserwürde, Welckers Antrag,

nicht: bei Wahl des Reichsverwesers, Vorlage betr. Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Kaiserwahl.

* *

*

v. Sommaruga a. a. O. S. 379.

Bergers geistige Richtung blieb stets überwiegend kritisch, und es hielt die Construction der positiven Ergebnisse mit der Schärfe seiner gegliederten Dialektik nicht immer gleichen Schritt. Seine Reden — ohne Pathos, jedoch mit etwas zu häufiger Verwendung von witzigen Pointen, denen er nicht selten selbst einen richtigen Gedanken opferte — wirkten fast immer überzeugend auf den Verstand.

V.

Georg Beseler.

Beseler, Erlebtes und Erstrebtes. 1809—1859. 1884.

Meyers Conversationslexikon. 4. Aufl. 2. Bd. 1885. S. 811. 17. Bd. 1890. S. 128.

Carl Georg Christoph Beseler, geb. am 2. November 1809 zu Rödemis bei Husum, 1842 Professor der Rechte in Greifswald, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des 13. pommerschen Wahlbezirkes, gehörte zum rechten Centrum („Casino"), Mitglied des Verfassungsausschusses, der Kaiserdeputation, schied im Mai 1849 aus, politisch thätig, 1859 Professor in Berlin, † am 28. August 1888 zu Harzburg.

Zur Charakteristik.

Beseler in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 180.

Man muß die menschlichen Dinge nicht beweinen, nicht belachen: man muß sie zu verstehen trachten.[1]

Abstimmungen.

Beseler stimmte **für**: Johann Erzherzog von Oesterreich, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, § 2 und § 3 des Verfassungsentwurfes, absolutes Veto der Reichsgewalt, v. Gagerns Programm, erbliche Kaiserwürde, Welckers Antrag, Friedrich Wilhelm IV.,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät.

* *

*

Die erste deutsche Reichsversammlung und die Schriften darüber. In: Deutsche Vierteljahrsschrift. 1850. 2. Heft. S. 21.

An Beseler kam der üble Auftrag, namens des Verfassungsausschusses die Verhandlung über einen großen Theil der Verfassungsparagraphen einzuleiten und zusammenzufassen. Er führte ihn mehr aus in gewissenhaften Berichten als in politischen Reden, mehr durch Berathung aller, aber auch aller Gründe für und gegen als durch Durchführung großer schlagender Gesichtspuncte. Er sprach als Professor.

VI.
Robert Blum.

Blum, Robert Blum. 1878.

Robert Blum, geb. am 10. November 1807 zu Cöln, Buchhändler in Leipzig, politisch thätig, betheiligte sich am Vorparlament, Mitglied des Fünfziger-Ausschusses, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des 6. sächsischen Wahlbezirkes, gehörte zur Linken („Deutscher Hof"), Mitglied des Verfassungsausschusses, wurde am 9. November 1848 zu Wien standrechtlich erschossen.

Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik. Herausgegeben von Blum. 2 Bde. 1848. 1851.

Zur Charakteristik.

St. B. I 150

Der historische Rechtsboden ist nichts Anderes als der trügerische Spiegel einer Eisdecke von dem Froste einer Nacht: darunter fließt der Strom fort, und wer sich der gleißnerischen Decke vertraut, der versinkt. Auch unter uns fließt der Strom der Revolution, der wir unser Dasein verdanken, ruhig fort: wir können keine Decke darüber legen, wir können ihn nur dämmen, in den Schranken halten, in denen er erhalten werden muß, oder wir werden von ihm verschlungen.

Abstimmungen.

Blum stimmte **für**: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Adam v. Itzstein, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes,

gegen: Unabhängigkeit der Kirche vom Staate.

* *

*

Kolb, parlamentarische Redekunst. In: Das Staatslexikon. Herausgegeben von v. Rotteck und Welcker. 3. Aufl. 12. Bd. 1865. S. 356.

Auf der Linken machte sich anfangs Robert Blum am Meisten bemerkbar, doch besaß er mehr die Befähigung zum Volks- als zum parlamentarischen Redner und befand sich somit nicht ganz an seiner Stelle; dennoch bleibt es völlig ungerechtfertigt, wenn man ihn später in dieser Beziehung geradezu für unbedeutend ausgeben wollte.

VII.

Friedrich Dahlmann.

Dahlmann, Fragment einer Autobiographie. Bei: Springer 1. Theil. 1870. S. 449—461.

Walter, parlamentarische Größen. 1. Bd. 1850. S. 76—119.

v. Treitschke, F. C. Dahlmann. 1864. In: Historische und politische Aufsätze. 5. Aufl. 1. Bd. 1886. S. 348—434.

Springer, Friedrich Christoph Dahlmann. 2 Theile. 1870. 1872.

Friedrich Christoph Dahlmann, geb. am 13. Mai 1785 zu Wismar, 1813 Professor der Geschichte in Kiel, 1829 Professor der Staatswissenschaften in Göttingen, 1837 als einer der Sieben[1] seines Amtes entsetzt und ausgewiesen, 1842 Professor in Bonn, 1848 Vertrauensmann Preußens beim Bundestage, betheiligte sich am Vorparlament, arbeitete den Verfassungsentwurf der Siebzehner[2] aus, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des 6. holsteinischen Wahlbezirkes, gehörte zum rechten Centrum („Casino"), Mitglied des Verfassungsausschusses, der Kaiserdeputation, schied im Mai 1849 aus, noch kurze Zeit politisch thätig, † am 5. December 1860 zu Bonn.

Dahlmann, die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. 1. Bd. 1835. 3. Aufl. 1847.

— — — Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes im April 1848. 1848. In: Kleine Schriften und Reden. 1886. S. 378—390.

— — — Artikel der Deutschen Zeitung. 1849. In: Kleine Schriften und Reden 1886. S. 391—401.

Zur Charakteristik.

Dahlmann in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 108.

Nichts Unmögliches hoffen und Nichts, was frommet, versäumen,
Stark im Entsagen, doch nie opfernd das Eine, was noth.

St. B. I 523.

Ich bin keineswegs ein Verächter der Volkssouveränetät, wofür mich Viele halten wollen, ich ehre den Grundgedanken, der in diesem Worte liegt, wenn ich auch dieses Wort selbst eben nicht leidenschaftlich liebe. Ich erkenne diesen Grundgedanken in dem alten Satz: „Salus populi suprema lex esto, — das Heil des Volkes sei das erste, das Grundgesetz!" Denn das Heil des Volkes finde ich nicht bloß in seiner materiellen Pflege, auch nicht bloß in seiner allgemeinen geistigen Entwicklung, sondern vorzugsweise in der Entwicklung seiner Freiheit. Darum, weil der Spruch an sich mißverstanden und leichthin gedeutet

werden könnte, gehe ich gern einen Schritt weiter und füge hinzu, es soll die Kraft der Selbstbestimmung eines Volkes auf das Möglichste befördert werden: das ist der erste Grundsatz des gemeinen Wohls. Wenn Sie mich aber weiter fragen, so muß ich allerdings die Bemerkung machen: ich wünschte gar sehr, daß die Begeisterung der Herren für die Volkssouveränetät einmal überginge auf den Staat und in die Begeisterung für ihn, welcher das Heil des Volkes und der Regierung gemeinsam in sich begreift. Was mich betrifft, ich liebe überhaupt nicht jene allgemeinen, so viel sagenden und daher häufig in der Anwendung sich widersprechenden Ausdrücke.

Abstimmungen.

Dahlmann stimmte **für**: Johann Erzherzog von Oesterreich, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, § 2 und § 3 des Verfassungsentwurfes, absolutes Veto der Reichsgewalt, v. Gagerns Programm, erbliche Kaiserwürde, Welckers Antrag, Friedrich Wilhelm IV.,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät.

* *
*

Biedermann, Erinnerungen aus der Paulskirche. 1849. S. 264.

In der sittlichen Kraft und Reinheit seiner edlen Natur, in der sichern und begeisterten Zuversicht zur vaterländischen Sache, in der Unerschütterlichkeit seiner politischen Grundsätze und in der Klarheit, womit er sie zu großen geschichtlichen Anschauungen zu verbinden weiß, liegt der Grund des hohen und verdienten Ansehens, in welchem Dahlmann bei der Versammlung und bei seiner Partei stand, obschon er in der Behandlung der nächsten praktischen Verhältnisse nicht immer zureichenden politischen Tact und Blick verrieth. Dahlmanns Stimme, so oft sie erklang, ward geachtet wie die Stimme eines Sehers, der lange voraus andeutet, was kommen muß, wenn er auch die Wege nicht anzugeben weiß, die zu diesem Ziele führen.

VIII.

Ignaz Döllinger.

v. Kobell, Ignaz v. Döllinger. Erinnerungen. 1891.
Michael, Ignaz v. Döllinger. 3. Aufl. 1894.

Johann Joseph Ignaz (v.) Döllinger, geb. am 28. Februar 1799 zu Bamberg, 1826 Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes in München, Mitglied der bayerischen Kammer, Propst zu St. Cajetan, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des Wahlbezirkes Landau a. d. Isar, gehörte zur äußersten Rechten („Steinernes Haus"), schied im Mai 1849 aus, politisch thätig, 1873 Präsident der Akademie der Wissenschaften, † am 10. Januar 1890 zu München.

[Döllinger,] Kirche und Staat. Betrachtungen über den Artikel III des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes. 1848. In: Kleinere Schriften, gedruckte und ungedruckte. Gesammelt und herausgegeben von Reusch. 1890. S. 3 bis 22.*

— — — Reden, gehalten auf der ersten Versammlung der katholischen Vereine Deutschlands zu Mainz, 3.—6. October 1848. In: Kleinere Schriften S. 42—52.

— — — Gutachten, auf der Conferenz der deutschen Bischöfe zu Würzburg im October und November 1848 abgegeben. In: Kleinere Schriften S. 53—71.**

— — — die Freiheit der Kirche. Rede, gehalten in der öffentlichen Versammlung des katholischen Vereins von Deutschland zu Regensburg am 3. October 1849. 1849. In: Kleinere Schriften S. 72—104.

— — — Rede, gehalten auf der Generalversammlung des katholischen Vereins Deutschlands zu Linz am 26. September 1850. In: Kleinere Schriften S. 105 bis 116.

Zur Charakteristik.

Abstimmungen.

Döllinger stimmte **für**: Johann Erzherzog von Oesterreich, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, absolutes Veto der Reichsgewalt,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels,

* Döllingers Rede S. 117—132 ist in: Kleinere Schriften S. 23—41 wieder abgedruckt. Statt: „das . . . so unendlich mächtige Gebiet der Religionen und Confessionen" [St. B. III 1673 = S. 118 Z. 3 und 2 v. u.] heißt es hier richtiger: „das . . . so unendlich wichtige Gebiet der Religionen und Confessionen."

** Mit einem Zusatze des Herausgebers.

Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, v. Gagerns Programm, erbliche Kaiserwürde, Welckers Antrag, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät,

nicht: bei Vorlage betr. Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Kaiserwahl.

* *

*

Weber, Umrisse aus der Paulskirche. In: Charakterbilder. 1853. S. 399.

Döllingers Vortrag floß bestimmt und überzeugend im Bette logischer Entwickelung, mit unerbittlicher Consequenz alle Schaumblasen des Widerspruches fortreißend, nicht ohne die Artigkeit eines gebildeten Geistes, der im schönen, ausdrucksvollen Gesichte weniger blenden, als den Verstand seiner Zuhörer durch Beweise für seine Aussage gefangen nehmen wollte.*

---

* Dies Urtheil Webers bezieht sich auf einen mainzer Vortrag Döllingers trifft aber auch für die S. 117–132 mitgetheilte Rede völlig zu.

IX.

Heinrich Freiherr v. Gagern.

Heinrich v. Gagern, ein öffentlicher Charakter. 1848.

Haym, die deutsche Nationalversammlung von den Septemberereignissen bis zur Kaiserwahl. 1849. S. 144–191.

Meyers Conversationslexikon. 4. Aufl. 6. Bd. 1887. S. 827 und 828.

Heinrich Wilhelm August Freiherr v. Gagern, geb. am 20. August 1799 zu Bayreuth, kämpfte 1815 bei Waterloo als nassauischer Officier, 1829 großherzoglich hessischer Regierungsrath, Mitglied der zweiten Kammer, wurde aus dem Staatsdienste entlassen, 1848 Ministerpräsident,[1] betheiligte sich am Vorparlament, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des 3. großherzoglich hessischen Wahlbezirkes, schloß sich keiner Partei an, 19. Mai Präsident der Nationalversammlung, 17. December Präsident des Reichsministeriums,[2] dankte am 21. März 1849 ab,[3] schied im Mai aus, politisch thätig, seit 1862 als Großdeutscher, 1864—1872 Gesandter in Wien, † am 22. Mai 1880 zu Darmstadt.

Zur Charakteristik.

St. B. IV 2898.

Ich habe den Beruf des deutschen Volks als einen großen, weltgebietenden aufgefaßt. Man mag darüber spötteln, mit Cynismus wegwerfend einen solchen Völkerberuf leugnen: ich glaube daran und würde den Stolz verlieren, meinem Volke anzugehören, wenn ich den Glauben an solche höhere Bestimmung aufgeben müßte.

Abstimmungen.

v. Gagern stimmte **für**: Johann Erzherzog von Oesterreich, sein Programm vom 18. December 1848, Erblichkeit der Reichsoberhauptswürde, Welckers Antrag, Friedrich Wilhelm IV.,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, § 3 des Verfassungsentwurfes, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät.

* *

*

Biedermann, die Freiherren v. Gagern. In: Das Staatslexikon. Herausgegeben von v. Rotteck und Welcker. 3. Aufl. 6. Bd. 1862. S. 73.

Als Redner wirkte v. Gagern mehr durch den Gesammteindruck seiner Persönlichkeit als durch hervorragende oratorische Eigenschaften. Seine Reden hatten öfters, namentlich im Anfange, etwas Schwerflüssiges; sobald er jedoch große politische Principien entwickelte oder gegen gemeinschädliche Verirrungen des politischen Urtheils oder gar sittliche Schlechtigkeiten zu Felde zog, gab das Feuer einer edlen und mächtigen Leidenschaft, welches dann sein ganzes Wesen belebte, auch seiner Beredsamkeit einen höhern, freiern Schwung und verlieh seinen Worten einen unbeschreiblichen, unwiderstehlichen Eindruck.

X.

Carl Giskra.

Meyers Conversationslexikon. 4. Aufl. 7. Bd. 1887. S. 366 und 367.

Carl Giskra, geb. am 29. Januar 1820 zu Mährisch-Trübau, 1846 Professor der Staatswissenschaften in Wien, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des Wahlbezirkes Mährisch-Trübau, gehörte zum linken Centrum („Würtemberger Hof"), Mitglied des Rumpfparlaments,[1] 1859 Advocat in Brünn, politisch thätig, 1867—1870 Minister des Inneren, † am 1. Juni 1879 zu Baden bei Wien.

Zur Charakteristik.

Giskra in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 157.

Deutschland? Oestreich? — —!

St. B. III 1791.

Der Staat ist mir vom Standpuncte des Menschenwohles höher als jede bestimmte Kirche, und sei sie eine tausendjährige, sei sie von Gottes Sohn oder einem Propheten gestiftet, schwebe auch der heilige Geist über ihr und ihren Dienern. Verlangt eine Kirche überhaupt die Unabhängigkeit vom Staate, so greift sie den Staat in seinem Wesen an, und dann will man ihn vernichten.

Abstimmungen.

Giskra stimmte **für**: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Johann Erzherzog von Oesterreich, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Aufhebung des Adels, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, § 2 und § 3 des Verfassungsentwurfes, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät,

gegen: Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, v. Gagerns Programm, Erblichkeit der Reichsoberhauptswürde, Welckers Antrag,

nicht: bei Kaiserwahl.

* *

*

Kolb, parlamentarische Redekunst. In: Das Staatslexikon. Herausgegeben von v. Rotteck und Welcker. 3. Aufl. 12. Bd. 1865. S. 356.

Das Centrum besaß in Giskra den wenigstens in einer wesentlichen Beziehung redegewandtesten Vertreter, den die Versammlung überhaupt aufwies. Er war der Schrecken der Stenographen, welche dem unbeschreiblich raschen Fluß seiner eben so ausgedehnten als inhaltreichen Vorträge niemals zu folgen vermochten. „Man sollte nicht glauben, daß der menschliche Gedanke mit solcher Raschheit sich nur entwickeln könne, wie Giskra spricht," sagte einst der Abgeordnete Minister Römer zum Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes, nachdem Jener über zwei Stunden lang ohne jede Unterbrechung mit solcher unerhörten Schnelligkeit durchaus correct und treffend gesprochen hatte. [s. S. 379—413.]

XI.
Jacob Grimm.

Grimm, Selbstbiographie. 1831. In: Kleinere Schriften. 2. Aufl. 1. Bd. 1879. S. 1—24.

— — über seine Entlassung. 1838. In: Kleinere Schriften. 2. Aufl. 1. Bd. 1879. S. 25—56.

Scherer, Jacob Grimm. 2. Aufl. 1885.

Jacob Ludwig Carl Grimm, Begründer der deutschen Alterthumsforschung, geb. am 4. Januar 1785 zu Hanau, 1830 Professor und Bibliothekar in Göttingen, 1837 als einer der Sieben[1] seines Amtes entsetzt und ausgewiesen, 1841 Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin, betheiligte sich am Vorparlament, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des 29. rheinpreußischen Wahlbezirkes, gehörte zum rechten Centrum („Casino"),[2] schied Ende September oder Anfang October 1848[3] aus, † am 20. September 1863 zu Berlin.

Zur Charakteristik.

Grimm bei: Scherer a. a. O. S. 253.

Je älter ich werde, desto demokratischer gesinnt bin ich. Säße ich nochmals in einer Nationalversammlung, ich würde viel mehr mit Uhland, Schoder stimmen; denn die Verfassung in das Geleise der bestehenden Verhältnisse zu zwingen, kann zu keinem Heil führen.

[Aus dem Jahre 1858.]

St. B. I 166.

Wir Deutsche, das wird uns Niemand bestreiten, sind ein geschäftiges und ordentliches Volk. Allein jene löblichen Eigenschaften schlagen auch bei uns oft in Fehler um. Wir haben — ich muß es sagen — eine große entschiedene Anlage zum Pedantischen; ich habe sogar neulich bei einem andern Anlaß ausgesprochen, daß, wenn das Pedantische in der Welt unerfunden geblieben wäre, der Deutsche es erfunden haben würde.[4] Der Fehler besteht darin, daß wir allzu sehr geneigt sind, an dem Geringfügigen und Kleinen zu hängen und das Große uns darüber entschlüpfen zu lassen. Der bekannte Satz:

„Vorgethan und nachbedacht
Hat Manchen in großes Leid gebracht,"

dieser Satz kann auf uns Deutsche in politischen Dingen sehr selten angewendet werden, vielmehr konnte man einen andern auf uns anwenden:

„Lang bedacht und schlecht gethan
Ist der deutsche Schlendrian."

Abstimmungen.

Grimm stimmte **für**: Johann Erzherzog von Oesterreich, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels, Zulassung Heckers, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate.

* *
*

Scherer a. a. O. S. 252.

Jacob Grimm redete nur, er suchte nicht zu überreden. Er vertraute der natürlichen Gewalt der Wahrheit. Er glaubte bereits genug gesagt zu haben, wenn die Zuhörer meinten, das Eigentliche solle noch kommen.

XII.

Johann Gustav Heckscher.

v. Melle, allgemeine deutsche Biographie. 11. Bd. 1880. S. 215 — 218.

Johann Gustav Wilhelm Moritz Heckscher, geb. am 26. December 1797 zu Hamburg, Advocat, betheiligte sich am Vorparlament, Mitglied des Fünfziger-Ausschusses, Abgeordneter zur Nationalversammlung als einer der Vertreter Hamburgs, gehörte zum rechten Centrum („Casino"), Reichsjustizminister, Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Reichsgesandter in Turin und Neapel, schied officiell nicht aus,[1] 1853 hanseatischer Ministerresident, † in der Nacht vom 6. auf den 7. April 1865 zu Wien.

Zur Charakteristik.

Heckscher in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 3.

Nimmer wanken, nimmer weichen,
Gilt es, Deutschlands Einheit zu erreichen!

St. B. I 370.

Ich, ein Freistädter, kann kein natürlicher Feind der Republik sein, aber als aufrichtiger Freund meines Vaterlandes kann ich heute nicht für eine Republik stimmen, eben weil ich sehe, daß die überwiegende Mehrheit nicht dafür ist und wir sie nicht ohne Anarchie, Bürgerkrieg, Verarmung und Elend erkaufen können. Ich bin daher für die constitutionelle Monarchie; im Princip selbst aber bin ich Republicaner.

St. B. VIII 6251.

Ich habe die Volkssouveränetät von je her, während meines ganzen politischen Lebens, als die einzige, letzte Quelle der obersten Gewalt im Gegensatze eines ursprünglicheren Rechtes der Monarchen, welches ich nie anerkannt habe, noch anerkennen werde, betrachtet. Aber damit ist noch gar nicht gesagt, daß ich jede kleine Fraction des Volkes für souverän halte, oder daß ich falsche Schlußfolgerungen aus einem richtigen Principe unwiderruflich festhalten müßte; ich erkenne willig den Irrthum, in den auch Andere mit mir verfallen sind. Er besteht darin, die Volks-

souveränetät auch als das oberste Princip bei der Herstellung einer Verfassung und Regierung in einem aus einer Anzahl Staaten erst zu bildenden Bundesstaate zu behaupten. Hier ist nach meiner gereiften Ueberzeugung der freie Vertrag oder die freiwillige Unterwerfung der allein rechtmäßige Weg.

Abstimmungen.

Heckscher stimmte **für**: Johann Erzherzog von Oesterreich,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, Erblichkeit der Reichsoberhauptswürde, Welckers Antrag, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät,

nicht: bei Kaiserwahl.

* *

*

Biedermann, Erinnerungen aus der Paulskirche. 1849. S. 193.

Heckscher war geschätzt und gefürchtet als ein Meister haarscharfer Dialektik, als ein Redner von großer Kraft und Präcision des Ausdruckes und von schonungsloser Derbheit in der persönlichen Polemik.

XIII.

Friedrich Ludwig Jahn.*

Pröhle, Friedrich Ludwig Jahns Leben. 2. Ausgabe. 1872.
Euler, Friedrich Ludwig Jahn. 1881.
Euler in: Jahns Werke. Neu herausgegeben von Euler. 2. Bd. 2. Hälfte. 1887. S. XLVII — LX.
Schultheiß, Friedrich Ludwig Jahn. 1894.

Johann Friedrich Ludwig Christoph Jahn, der sog. Turnvater, Patriot, geb. am 11. August 1778 zu Lanz bei Lenzen in der Westpriegnitz, als Lehrer und Schriftsteller thätig, gründete 1811 in der Hasenhaide bei Berlin den ersten deutschen Turnplatz, einer der Führer der nationalen Bewegung, kämpfte 1813 in v. Lützows Freicorps, wurde wegen sog. demagogischer Umtriebe 1819 — 1825 in Untersuchungshaft gehalten, blieb unter Polizeiaufsicht, lebte seit 1836 dauernd in Freiburg a. d. Unstrut, betheiligte sich am Vorparlament, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des 16. preußisch sächsischen Wahlbezirkes, schloß sich keiner Partei an, schied officiell nicht aus, † am 15. October 1852 zu Freiburg a. d. Unstrut.

Jahn, Schwanenrede. 1848. In: Werke. Neu herausgegeben von Euler. 2. Bd. 2. Hälfte. 1887. S. 1051 — 1059.
— — Aufsätze in der Deutschen Zeitung. 1849. In: Werke a. a. O. S. 1060 — 1067.
— — Stammbuchblätter. 1848. 1849. In: Werke a. a. O. S. 1067 — 1074.

Zur Charakteristik.

Jahn, Schwanenrede. 1848. Werke a. a. O. S. 1059.

Deutschlands Einheit war der Traum meines erwachenden Lebens, das Morgenroth meiner Jugend, der Sonnenschein der Manneskraft und ist jetzt der Abendstern, der mir zur ewigen Ruhe winkt.

St. B. VII 5280.

Mein Schild führt drei Farben: schwarz, roth, gold, und darin steht geschrieben: Einheit, Freiheit, Vaterland! Ich verstehe aber unter

* Auf Grund von Wigards Inhaltsverzeichniß zu den stenographischen Berichten u. s. w. 1850. S. 110 habe ich S. 5, 106, 308 und 418 Friedrich Jahn geschrieben. Diese irrthümliche Angabe wird hiermit berichtigt.

Einheit nicht Einerleiheit, unter Freiheit nicht zügellose Willkür, und unter Vaterland verstehe ich einen größern Raum als den Platz, wo die Kartoffeln zu meiner täglichen Mahlzeit wachsen. Das Vaterland gilt mir als Begriff alles menschlichen Strebens; im Vaterland begreife ich, was die Vergangenheit Großes gehabt hat, was die Gegenwart Tüchtiges schafft, und was die Zukunft Herrliches hervorbringen wird; in dem Namen „Vaterland" begreife ich jeden Menschen von dem Throne bis zur Hütte.

Abstimmungen.

Jahn stimmte **für**: Heinrich v. Gagern, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Abschaffung der Todesstrafe, § 2 des Verfassungsentwurfes, v. Gageras Programm, erbliche Kaiserwürde, Welckers Antrag, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät, Friedrich Wilhelm IV.,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels, Zulassung Heckers, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, § 3 des Verfassungsentwurfes, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, absolutes Veto der Reichsgewalt.

* *
*

Jahn bei: Pröhle a. a. O. S. 274 und 275.

So gut ich es meine mit dem Volk und der Menschheit, ich kann es nicht so herausbringen. Meine Gedanken sind offen und klar, gerade heraus in Worten und selten fein und zart, mehr wie Befehlwörter des Krieges oder wie Zurufe an eine kämpfende Schar. Und wenn man in der wankenden, wogenden Menge steht, gewöhnt man sich so leicht an den Zustand eines Einsiedlers und Einzelkämpfers, und bleiben auch Sinn und Herz geborgen, die Aeußerung der Gefühle, die Mittheilsamkeit der Empfindungen geht verloren.

[Aus einem Briefe vom 3. April 1849.]

XIV.

Johannes Janiszewski.

Janiszewski, Fragment einer Autobiographie. Im Besitze seines Neffen des Herrn Weihbischof Andreas Andrzejewicz in Gnesen.

Germania. 1891. Nr. 234. Erstes Blatt. Nr. 235. Drittes Blatt.

Johannes Chrysostomus Janiszewski, geb. am 27. Januar 1818 zu Pudliszki Kr. Kröben, 1846 Professor der Theologie am Geistlichenseminar in Posen, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des Wahlbezirkes Buk und Samter, schloß sich keiner Partei an, schied im August 1848 aus, politisch thätig, 1871 Weihbischof von Posen und Bischof von Eluſa* i. p. i., † am 11. October 1891 zu Gnesen.

Zur Charakteristik.

St. B. II 1214 und 1215.

Wenn ich wüßte, und wenn ich die Hoffnung hätte, daß ich die verlornen Söhne meines Vaterlandes zu ihrer Mutter zurückführen könnte, von denen manche Redner [z. B. Jordan S. 53] schon bemerkt haben, daß sie nichts weiter verstehen, als Unruhen zu stiften, und auf den Barricaden zu stehen gewohnt sind; wenn es in meiner Macht wäre, diese auf eine andre Bahn zurückzuführen und ihnen einen andern, viel fruchtbareren Wirkungskreis anzuweisen, nicht nur nach Prag[1] würde ich den Pilgerstab ergreifen, sondern bis nach China würde ich gehen, Wüsten wollte ich durchwandern, um diese Männer zu retten, um ihnen Heil zu bringen. Wer mir das zum Vorwurf zu machen im Stande ist, [s. z B. Viebig St. B. II 1213] der weiß noch nicht, was Vaterlandsliebe ist. Ich würde ohne Bedenken diesen Pilgerstab ergreifen, wenn ich glaubte, daß das eine Rettung für sie wäre, und wer das nicht begreift, hat noch gewiß nicht empfunden, was Vaterlandsliebe ist.

* *

*

* Nicht Eleusis, wie Germania a. a. O. schreibt.

v. Rochau, die verfassungsgebende deutsche Reichsversammlung. In: Deutsche Vierteljahrsschrift. 1849. 3. Heft. S. 171.

Die wirksamste der vielen Reden, welche in der Berathung über die posensche Frage gehalten wurden, war die des Herrn Janiszewski. Patriotische Begeisterung, Kraft des Gedankens und des Ausdrucks, Würde des Vortrags, eine von berechnender Mäßigung beherrschte tiefe Leidenschaft machten seine Rede [S. 60 — 76] zu einer großen parlamentarischen Leistung.

XV.
Wilhelm Jordan.

Schiffner, Wilhelm Jordan. 1889.

Wilhelm Jordan, geb. am 8. Februar 1819 zu Insterburg, Dichter und Schriftsteller, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des 11. brandenburgischen Wahlbezirkes, gehörte zur Linken („Deutscher Hof"), später zum Centrum („Landsberg"), Marinerath im Reichshandelsministerium, schied im Mai 1849 aus, lebt in Frankfurt a. M.

Jordan, Schlachtruf. Gedicht. 1848.

Zur Charakteristik.

St. B. III 2089.

Ich liebe in der Politik die Illusionen nicht, am Allerwenigsten die sog. schönen Illusionen, die hier nur schaden können. Ich bin nicht zufrieden damit, wenn ein Stichwort im allgemeinen Wiederhall durch das Land klingt, wie das von der deutschen Einheit, die man mit naiver Leichtfertigkeit als vorhanden voraussetzt, während noch nicht einmal ihre Mutter geboren ist: die Eintracht.

St. B. VI 4580.

Wir sind stehen geblieben vor den Thronen, weil wir die demokratische Monarchie für die zutreffendste Staatsform halten für eine Gesellschaft, welche das Mannesalter der vollendeten Reife längst erreicht hat.

Abstimmungen.

Jordan stimmte **für**: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Adam v. Itzstein, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, § 2 des Verfassungsentwurfes, v. Gagerns Programm, erbliche Kaiserwürde, Welckers Antrag, Friedrich Wilhelm IV.,

gegen: Zulassung Heckers, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, § 3 des Ver-

fassungsentwurfes, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, absolutes Veto der Reichsgewalt, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät.

* *
*

[Heller,] Brustbilder aus der Paulskirche. 2. Aufl. 1849. S. 120 und 121.

Jordans Wort ist immer bezeichnend, die Sache packend, aber an ihrer herbsten, strengsten Seite. Was an ihm zu tadeln, ist ein Ton sich selbst überhebenden Uebermuthes, der einige Male verletzend durch seine Reden klang, und ein Mangel an vermittelnden Farben. Jordan kann bis zur Geschmacklosigkeit nackt sein; denn nur, daß der Gedanke richtig sei, interessirt ihn. Ob er dabei ungebührlich schroff erscheine und mehr bestürzend als überzeugend, das beobachtet der Redner zu selten.

XVI.
Felix Fürst Lichnowski.

Lichnowski, Erinnerungen aus den Jahren 1837, 1838 und 1839. 2 Theile. 1841.

— — — Portugal, Erinnerungen aus dem Jahre 1842. 2. Ausgabe. 1848.

Haym, Reden und Redner des ersten preußischen vereinigten Landtags. 1847. S. 5—26.

Köstlin, Auerswald und Lichnowski. 1853.

Felix Maria Vincenz Andreas Fürst Lichnowski, geb. am 5. April 1814, Officier, Mitglied des preußischen vereinigten Landtages von 1847, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des 36. schlesischen Wahlbezirkes, gehörte zur äußersten Rechten („Steinernes Haus"), später zum rechten Centrum („Casino"),[1] Mitglied des Verfassungsausschusses, erlag seinen Wunden am 19. September 1848 zu Frankfurt a. M.

Zur Charakteristik.

St. B. I 505.

Ich gehöre nicht zu denen, welche die Republik als einen Jugendtraum geliebt haben. Ich kann mich unmöglich dem Gedanken hingeben, daß die große Mehrheit unseres Volkes die Republik haben will. Wenn durch Gottes Willen die vier und dreißig deutschen Souveräne und ihre Familien auf einmal hinweggenommen würden von dieser Erde, so bin ich der Ueberzeugung, man würde sich vereinen und neue an die Spitze dieses Landes stellen, wenn auch nicht in so großer Anzahl.

Abstimmungen.

Lichnowski stimmte **für**: Johann Erzherzog von Oesterreich, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes.

* *

*

Haym, die deutsche Nationalversammlung bis zu den Septemberereignissen. 1848. S. 144 und 145.

Der Mann des Augenblicks, trug Lichnowski die Leidenschaft des Augenblicks auf die Tribüne. Die ganze Frische der ersten Empfindung gab seinen Worten jene blühende Färbung, jenen stechenden Reiz. Nicht er, sondern die Situation schien zu sprechen. Er war der Meister des Impromptu: jede Unterbrechung war ein Triumph für seine Beredsamkeit, jeder Widerspruch entlockte ihm ein glänzendes Wort der Entgegnung. Er war im vollen Sinne des Wortes der Held der Tribüne. Immer tapfer, oft keck und heftig, wußte er immer mit edlem Anstande die Regeln des parlamentarischen Kampfes inne zu halten.

XVII.
Wilhelm Löwe.

Meyers Conversationslexikon. 4. Aufl. 10. Bd. 1888. S. 937 und 938.

Wilhelm Löwe, geb. am 14. November 1814 zu Olvenstedt bei Magdeburg, Arzt in Calbe, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des Wahlbezirkes Calbe und Jericho I, gehörte zur Linken („Nürnberger Hof"), Mitglied der Kaiserdeputation, Präsident des Rumpfparlaments, in contumaciam zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt, lebte bis 1861 als Flüchtling im Auslande, politisch thätig, † am 2. November 1886 zu Meran.

Zur Charakteristik.

Löwe in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 136.

Die Revolution von 1848 scheint ungeachtet der klaren Erkenntniß ihres Zieles nur die Bedeutung zu haben, die Wege zu zeigen, auf denen man nicht zum Ziel kommt.

St. B. II 861.

Ich habe das Glück, einem Lande anzugehören, das die Gewerbefreiheit schon hatte, als ich geboren wurde, und ich bin stolz darauf, Ihnen sagen zu können, daß mein Vaterland Preußen unter der Gewerbefreiheit zu einem großen, mächtigen Reich geworden ist, zu einem Reich von einer ungeheuern Kraft, von einer Kraft, welche die Stämme des übrigen Deutschlands erst würdigen können, wenn das preußische Volk einst da stehen wird für die Freiheit wie ein Mann; sie werden sie erst würdigen können in der Stunde der Gefahr. Dann werden sie finden, daß nicht nur eine Liebe zur Freiheit, zur wahren Demokratie, sondern auch eine Bildung in diesem Volke wohnt, wie kaum an einer andern Stelle von Deutschland, — ich sage es mit Stolz.

St. B. II 862.

Wir können Vieles machen, wir können Vieles schaffen: wir können einen Kaiser schaffen, wir können Reichsminister, wir können Reichsfeldherrn, wir können Reichsadmirale meinetwegen schaffen, wir können auch die schönste Verfassung aufbauen, aufbauen ein Gebäude, eine Sehnsucht für Alle, die es sehen; wollen wir aber dieses schöne,

herrliche Gebäude aufbauen ohne seine große, breite, wahre Grundlage, ohne den deutschen Staatsbürger, der wahrhaft frei und deutsch ist, dann haben wir nichts geschaffen, nichts als ein Luftschloß!

Abstimmungen.

Löwe stimmte für: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Heinrich v. Gagern, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, § 2 des Verfassungsentwurfes, Ergreifung von Maßregeln in Oesterreich, Erblichkeit der Reichsoberhauptswürde, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät, Friedrich Wilhelm IV.,

gegen: Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, absolutes Veto der Reichsgewalt, v. Gagerns Programm, Welckers Antrag.

* *

*

Die erste deutsche Reichsversammlung und die Schriften darüber. In: Deutsche Vierteljahrsschrift. 1850. 2. Heft. S. 22.

Groß und allgemein war das Erstaunen, als Löwe zum ersten Male auftrat und eine, in weiterem Kreise wenigstens, bis dahin ganz unbekannte Meisterschaft in der Rede bewies. Er blieb auch durch seine gemäßigte äußere Bewegung bei ungekünsteltem inneren Antheile, durch ruhigen Fortschritt und eigene Durcharbeitung der Gedanken, durch Wohllaut der Sprache einer der besten Redner der ganzen Versammlung.

XVIII.

Carl Mathy.

v. Treitschke, Carl Mathy. 1868. In: Historische und politische Aufsätze. 5. Aufl. 1. Bd. 1886. S. 484—499.

Freytag, Carl Mathy. 2. Aufl. 1872.

Carl Mathy, geb. am 17. März 1807 zu Mannheim, Publicist, Mitglied der badischen Kammer, betheiligte sich am Vorparlament, Mitglied des Fünfziger-Ausschusses, Staatsrath, Abgeordneter zur Nationalversammlung als einer der Vertreter des 4. würtembergischen Wahlbezirkes, gehörte zum rechten Centrum („Casino"), Unterstaatssecretär im Reichsfinanzministerium, schied im Mai 1849 aus, verließ den Staatsdienst, Bankdirector, 1866 badischer Ministerpräsident, † in der Nacht vom 2. auf den 3. Februar 1868 zu Carlsruhe.

Zur Charakteristik.

Mathy in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 63.

Der Vorzug eines freien Volkes vor einem gegängelten besteht darin, daß dieses die Fehler seiner Lenker, jenes seine eigenen büßt. Bei dem Eintritte in die Freiheit strauchelt ein Volk um so leichter, je straffer die Zügel gehalten waren, je plötzlicher sie gelöst worden sind. Das Kind muß oft fallen, bevor es laufen kann, und der klösterlich geschulte Jüngling wird der tollste Student. Aber das Kind lernt gehen, wenn es nicht zu schwach ist, der Jüngling lernt sich selbst regieren, wenn er nicht dumm oder schlecht ist. So lernt auch ein Volk in freier Bewegung seine Fehler kennen und ablegen, wenn es nicht entartet ist.

St. B. VII 5298.

Wenn ich die Schmeicheleien höre, die jetzt so häufig der Masse gemacht werden, die Tugenden, die man ihr zu ihrem eigenen Erröthen beilegt, so möchte ich eine solche Schmeichelei nicht minder unwürdig finden als das Knieen vor dem Throne eines gekrönten Hauptes.

Abstimmungen.

Mathy stimmte für: Johann Erzherzog von Oesterreich, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, § 2 und § 3 des Verfassungsentwurfes, absolutes

Veto der Reichsgewalt, v. Gagerns Programm, erbliche Kaiserwürde, Welckers Antrag, Friedrich Wilhelm IV.,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät.

* *

*

Die erste deutsche Reichsversammlung und die Schriften darüber. In: Deutsche Vierteljahrsschrift. 1850. 2. Heft. S. 21.

Mathys nur allzu seltenen Reden war das Gepräge des bedeutenden Geschäftsmannes aufgedrückt. Innere und äußere unerschütterliche Ruhe, objective Auffassung des Gegenstandes, Beherrschung der Fragen in ihren verschiedenen Beziehungen, leise Ironie in der Behandlung der Gegner waren ihre Eigenthümlichkeiten.

XIX.

Joseph v. Radowitz.

Walter, parlamentarische Größen. 1. Bd. 1850. S. 43 — 75.
v. Lilienceron, allgemeine deutsche Biographie. 27. Bd. 1888. S. 141—152.

Joseph Maria Ernst Christian Wilhelm v. Radowitz, geb. am 6. Februar 1797 zu Blankenburg am Harze, Officier, 1836 preußischer Militärbevollmächtigter am Bundestage, vertrauter Freund Friedrich Wilhelms IV., Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des Wahlbezirkes Arnsberg, gehörte zur äußersten Rechten („Steinernes Haus", später „Café Milani"), schied Ende Mai oder Anfang Juni 1849[1] aus, 1850 kurze Zeit Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Generalinspecteur der Militärbildungs- und -erziehungsanstalten, † am 25. December 1853 zu Berlin.

v. Radowitz, Gespräche aus der Gegenwart über Staat und Kirche. 1846. 4. Aufl. 1851.

— — — Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. 1848. In: Gesammelte Schriften. 3. Bd. 1853. S. 267—352.

— — — Berichte aus der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main. In: Gesammelte Schriften. 3. Bd. 1853. S. 353—496.

— — — Frankfurt am Main. 2. Abschnitt: Die Nationalversammlung. In: Gesammelte Schriften. 2. Bd. 1852. S. 36—91.

— — — neue Gespräche aus der Gegenwart über Staat und Kirche 2 Theile. 1. und 2. Aufl. 1851.

Zur Charakteristik.

v. Radowitz in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 9.

Es gibt Zeiten, in welchen die Staatsverfassung eines Volkes weder bestehen kann, wie sie ist, noch auch so umgestaltet werden könnte, daß sie zu bestehen vermag. Das sind die Zeiten, wo das Alte mit dem Neuen, der bisherige Zustand der bürgerlichen Gesellschaft mit einem anderen noch unentschiedenen und von der Entscheidung weit entfernten im Kampf liegt. Wehe dem Fürsten, wehe dem Staatsmanne, dessen Leben in solche Zeiten fällt! Was er auch thue, er thut es entweder zu spät oder zu früh; er sieht vielleicht das Ziel, aber er kann es nicht erreichen.[2]

St. B. II 1155.

Wenn es sich in der posenschen Frage um die Vertheidigung der katholischen Kirche handelte, so würde ich — und Viele mit mir — über unsere Stellung hierzu nicht einen Augenblick in Zweifel sein: jede andere Rücksicht, politische wie nationale, müßte und würde schwinden.

Abstimmungen.

v. Radowitz stimmte **für**: Johann Erzherzog von Oesterreich, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, absolutes Veto der Reichsgewalt, erbliche Kaiserwürde, Welckers Antrag, Friedrich Wilhelm IV.,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät.

* *

*

Die erste deutsche Reichsversammlung und die Schriften darüber. In: Deutsche Vierteljahrsschrift. 1850. 2. Heft. S. 21.

Unstreitig der größte beweisführende Redner war Radowitz, in sich vollendet und abgeschlossen, sich beherrschend wie sonst keiner. Seine seltenen, sorgfältigst vorbereiteten Reden hatten keine Bewegung als die der Logik und keinen Schmuck als den vornehmer Einfachheit. Sie glichen einer griechischen Bildsäule aus Marmor.

XX.
Gabriel Rieſſer.

Iſler, Gabriel Rieſſers Leben. 2. Ausgabe. 1871.

Gabriel Rieſſer, geb. am 2. April 1806 zu Hamburg, Notar, betheiligte ſich am Vorparlament, Abgeordneter zur Nationalverſammlung als Vertreter des Wahlbezirkes Lauenburg, gehörte zum linken Centrum („Würtemberger Hof"), ſpäter zum Centrum („Augsburger Hof"), Mitglied des Verfaſſungsausſchuſſes, der Kaiſerdeputation, ſchied im Mai 1849 aus, politiſch thätig, 1860 Obergerichtsrath als erſter deutſcher Richter jüdiſcher Religion, † am 22. April 1863 zu Hamburg.

Rieſſer, was wir wollen. Programm der Neuen hamburgiſchen Blätter beim Antritt der neuen Redactionscommiſſion. 1848. In: Geſammelte Schriften. Herausgegeben von Iſler. 4. Bd. 1868. S. 369—387.

— — ein Wort über die Zukunft Deutſchlands. 1848. In: Geſammelte Schriften a. a. O. S. 389—399.

— — Rechenſchaftsbericht an meine Wähler zur deutſchen Nationalverſammlung. 1849. In: Geſammelte Schriften a. a. O. S. 557—618.

Zur Charakteriſtik.

Rieſſer in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 186.

Was der Sturm des Augenblicks den Ungeduldigen zu verheißen ſchien, aber zu gewähren nicht vermochte, das wollen wir in treuer, ſchwerer, beharrlicher Arbeit der Zeit abzuringen nicht ermüden.

St. B. IV 2909.

In einer Zeit, wo die Dinge wanken, wo nicht mehr der unerſchütterliche Grund gegebener Verhältniſſe eine feſte Stütze für unſere Stellungen bietet, da mag der Gedanke wohl mehr als zu anderen Zeiten zu Ehren kommen, da mag man es dem politiſchen Steuermann nicht verargen, wenn er kämpfend mit den ſich thürmenden Wogen der Bewegung, wie der Schiffer auf hohem Meer nach den ewigen Sternen, ſo nach dem hohen Gedanken der Macht, der Einheit und der Größe des Vaterlandes blickt. Die Einheit Deutſchlands iſt der Gedanke unſeres Lebens, der feurige Traum unſerer Jugend geweſen, — wir haben ſeine Flamme treu gehütet in den Zeiten, die ſeiner Verwirklichung

wenig Aussicht zu bieten schienen —: er war die hohe Verheißung des deutschen Genius, auf deren Erfüllung wir vertraut haben.

St. B. IV 2912 und 2913.

Das ist die traurige Folge der Dumpfheit unseres früheren politischen Lebens, der politischen Zerrissenheit, an der wir gelitten haben, daß unsere Organe, möchte ich sagen, nicht scharf hörend und fein fühlend genug sind, um in jedem Augenblicke die wahre Stimmung der Völker, für welche wir unser Werk aufzurichten haben, mit Sicherheit zu erkennen.

Als Hilfsmittel gegen diesen unleugbaren Uebelstand thut uns mehr als irgendeiner politischen Versammlung bei wichtigen Fragen die Debatte, der Austausch unserer Ideen noth, und es sollte die Praxis jenes Staatsmannes, der da bekannte: daß die Debatte freilich oft seine Meinung, niemals aber sein Votum geändert habe,[1] in keiner Versammlung weniger Anwendung finden als in der unsrigen. Wir bringen aus den verschiedenen Gegenden des Vaterlandes sehr verschiedenartige Anschauungen mit, und wir sollten in dem lebendigen Austausche dieser Anschauungen, in dem gewaltigen Strome der Debatte sorgfältig lauschen auf das Rauschen der Volksstimmungen, welche hörbar hindurchtönen, — ich halte das für einen wichtigen Theil unserer hohen Aufgabe.

Darum seien wir auch duldsam gegen einander bei diesem Meinungsaustausche und vergessen wir nicht, daß die Verschiedenheiten der Ansicht, mögen sie auch noch so weit aus einander gehen, meistentheils mehr auf jener Verschiedenheit der mitgebrachten Anschauungen als auf der der Absicht und des Zieles beruhen; darum seien wir auch duldsam gegen die, deren Ansichten hier und da schwanken, weil sie eben aufrichtig nach voller Wahrheit ringen.

Der an den Felsen des Zweifels gefesselte Prometheus, mit dem einst ein Redner [d. i. Blum St. B. I 402] unsere Versammlung verglich, hat, ungleich seinem Urbilde, die Flamme der politischen Wahrheit dem Himmel noch nicht entlehnt. Wenn wir den heiligen Funken dieser Wahrheit dem tiefsten Bewußtsein des deutschen Volks werden entlockt, wenn wir ihn zur hellen Flamme werden entzündet haben, welche weit hinleuchtet über Deutschlands Zukunft und über die Siegesbahn, welche wir mit ihm zu durchwandeln haben, dann wird der Zweifel gelöst, der Prometheus entfesselt, und Deutschland stark, mächtig und einig sein!

Abſtimmungen.

Rieſſer ſtimmte **für**: Vollziehung der Beſchlüſſe der Nationalverſammlung durch die proviſoriſche Centralgewalt, Johann Erzherzog von Oeſterreich, Aufnahme Poſens in den deutſchen Bund, Aufhebung des Adels, Abſchaffung der Todesſtrafe, Zulaſſung Heckers, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Verwerfung des malmöer Waffenſtillſtandes, Eröffnung der Unterſuchung gegen Zitz und Genoſſen, § 2 und § 3 des Verfaſſungsentwurfes, abſolutes Veto der Reichsgewalt, v. Gagerns Programm, erbliche Kaiſerwürde, Welckers Antrag, Friedrich Wilhelm IV.,

gegen: Aufhebung des Adels [bei der zweiten Leſung], Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oeſterreich, förmliche Anerkennung der Volksſouveränetät.

* * *

Die erſte deutſche Reichsverſammlung und die Schriften darüber. In: Deutſche Vierteljahrsſchrift. 1850. 2. Heft. S. 26.

Gabriel Rieſſer war verehrt und geliebt wie kaum ein anderer Mann in der Paulskirche. Bei keinem trat Bravheit und Milde der Geſinnung unzweifelhafter hervor; keinem ſtand er dabei nach an ſcharfem Verſtande und hoher Bildung. Da zu dieſem auch die äußeren Mittel des Redners traten, ſo war er weitaus einer der beſten Sprecher. Man hörte jedem Worte an, daß es dieſem Manne Ernſt war. Die Fülle der Gedanken und der geordnete Gang zeugte vom Talente, die Innigkeit der Nahelegung aber und der Schmerz über die Möglichkeit einer anderen Anſicht von der Wärme des Gefühls, und nichts war ferner als etwa ein Predigerton. Die Rede Rieſſers am 21. März 1849 über den Welckerſchen Antrag [S. 563—599] war wohl das Großartigſte, was in der Reichsverſammlung geſprochen worden iſt. Er iſt der Mann, „quem pectus disertissimum facit.“[2]

XXI.

Gustav Rümelin.

Meyers Conversationslexikon. 4. Aufl. 14. Bd. 1889. S. 32. 17. Bd. 1890. S. 713.

Sigwart, Gedächtnißrede auf Gustav v. Rümelin. 1889.

Gustav (v.) Rümelin, geb. am 26. März 1815 zu Ravensburg, 1845 Rector in Nürtingen, Abgeordneter zur Nationalversammlung als einer der Vertreter des 8. würtembergischen Wahlbezirkes, gehörte zum Centrum („Augsburger Hof"), Mitglied der Kaiserdeputation, schied im Mai 1849 aus, 1856 Chef des würtembergischen Kirchen- und Schulwesens, 1870 Kanzler der Universität Tübingen, politisch thätig, † am 28. October 1889 zu Tübingen.

Rümelin, aus der Paulskirche. Berichte an den Schwäbischen Mercur aus den Jahren 1848 und 1849. Herausgegeben von Schäfer. 1892.

Zur Charakteristik.

Rümelin in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 181.

Die Partei, zu welcher ich in der Nationalversammlung gestanden habe, die Erbkaiserlichen, die Partei Gagerns, steht jetzt gehaßt und verachtet von den Einen, bemitleidet von den Andern vor der öffentlichen Meinung in Deutschland; Niemand ist, der sich nicht gut genug hielte, die Professorenweisheit zu verhöhnen und die seinige dafür auszukramen, was und wie man Alles hätte anders machen sollen. Welch ein Geschrei wird man vollends erheben, wenn eben wir, die von der berliner Politik am Bittersten gekränkt, am Schmählichsten mißhandelt, am Treuloseſten verrathen sind, nun in Gotha der deutschen Nation den Rath geben werden, den berliner Entwurf einer Verfassung nicht zurückzuweisen, auf der unveränderten Durchführung der Reichsverfassung nicht zu bestehen, wenn wir nach dem Gebot des Evangeliums demjenigen, der uns auf die linke Wange schlug, die rechte auch darbieten und einem übermüthigen Gegner zu nützen, statt zu schaden suchen.

Wir werden so handeln, wir werden uns zu diesem Act der Selbstverleugnung verstehen, weil wir des Vaterlandes Ehre höher halten als die unsrige, weil es uns um die Sache zu thun ist, nicht um die Personen, weil wir die deutsche Treue nicht in die deutsche Starrköpfigkeit, in den

deutschen Eigensinn setzen, und weil wir es für sehr rathsam halten, das berliner Cabinet auch bei dem Wenigeren, was es bietet, beim Wort zu nehmen und nicht wieder ganz in die alte metternichsche Bundestagspolitik zurücksinken zu lassen.

Die Consequenz des Staatsmanns hat sich darin zu zeigen, daß er ein großes Ziel fest im Auge hat, aber nicht, daß er es auf dem einen zuerst betretenen Weg hartnäckig verfolgt, auch wenn sichs bereits gezeigt hat, daß dieser Weg zu einem ganz andern Ziele führt.

St. B. II 2283.

Ich stelle mich in Beziehung auf das Verhältniß der Schule zur Kirche nicht auf den idealen Standpunct einer messianischen Zukunft, sondern ich nehme die Volkszustände, wie sie sind: ich stelle mich auf den praktischen Standpunct, auf welchem man zehnmal lieber eine Inconsequenz begeht, als mit dem Volke gefährliche Experimente ohne Noth macht, auf welchem man vor dem Urtheile nicht bloß, sondern auch vor dem Vorurtheile des Volkes Achtung hat, auf welchem man, von tausend Schwierigkeiten umringt, nicht noch hundert neue heraufbeschwört.

Abstimmungen.

Rümelin stimmte **für**: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Johann Erzherzog von Oesterreich, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Abschaffung der Todesstrafe, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, § 2 und § 3 des Verfassungsentwurfes, absolutes Veto der Reichsgewalt, v. Gagerns Programm, erbliche Kaiserwürde, Welckers Antrag, Friedrich Wilhelm IV.,

gegen: Aufhebung des Adels, Zulassung Heckers, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät.

* *

*

Binding, der Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche in den Jahren 1848 und 1849. 1892. S. 54 und 55.

Die glänzendste, weil meines Erachtens die eindrucksvollste und an überzeugenden Gründen reichste Befürwortung [des preußischen Erb-

kaiserthums] erklang aus süddeutschem Munde, aus dem von Gustav Rümelin. Die ganze Rede [S. 420—430] ist ein Sieg des politischen Verstandes über alle Gegengründe der Empfindung, und ihre Macht liegt darin, daß der Hörer spürt, wie schwer auch dieser klare schwäbische Kopf den Wallungen seines süddeutschen Herzens gegenüber die Wahrheit errungen hatte, daß die deutsche Einheit nur ein preußisches Erbkaiserthum sein könne.

XXII.

Anton v. Schmerling.

v. Arneth, Anton Ritter v. Schmerling. Episoden aus seinem Leben. 1835. 1848—1849. 1895.

Anton Ritter v. Schmerling, geb. am 23. August 1805 zu Wien, 1846 Appellationsrath, 1848 Vertrauensmann Oesterreichs am Bundestage, Bundespräsidialgesandter, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des 4. unterösterreichischen Wahlbezirkes, gehörte zum rechten Centrum („Casino"), Reichsminister des Inneren und der auswärtigen Angelegenheiten,[1] dankte am 15. December ab, Bevollmächtigter bei der provisorischen Centralgewalt, schied im April 1849 aus, 1849 bis 1851 und 1860—1865 Minister, Präsident des obersten Gerichtshofes, politisch thätig, † am 23. Mai 1893 zu Wien.

Zur Charakteristik.

Abstimmungen.

v. Schmerling stimmte **für**: Johann Erzherzog von Oesterreich, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, Erblichkeit der Reichsoberhauptswürde, Welckers Antrag, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät,

nicht: bei Kaiserwahl.

* * *

[1] Die deutsche Nationalversammlung. In: Die Gegenwart. 5. Bd. 1850. S. 175.

Was v. Schmerling sprach, war es auch einfach in Ton und Geberden, mußte die feindliche Partei bis ins Innerste verfehren; denn es schien immer eine höhnende Ironie durchzuklingen, und es bedünkte den Hörer beständig, als erfülle den Redner nicht nur gegen jeden Träger einer andern Meinung, sondern gegen die selbst, die er zu überzeugen gewiß war, eine gründliche Mißachtung.

XXIII.
Ludwig Simon.

L. Simon, aus dem Exil. 2 Bde. 1855.

v. Eisenhart, allgemeine deutsche Biographie. 34. Bd. 1892. S. 377—379.

Ludwig Simon, geb. 1810 zu Trier, Advocat, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des 2. rheinpreußischen Wahlbezirkes, gehörte zur äußersten Linken („Donnersberg"), Mitglied des Dreißiger-Ausschusses, des Rumpfparlaments, wurde in contumaciam zum Tode verurtheilt, lebte als Flüchtling im Auslande, † am 2. Februar 1872 zu Montreux.

L. Simon, ein Wort des Rechts für alle Reichsverfassungskämpfer. 1849.

— — — zur Kritik des deutschen Parlaments und dessen Kritik. In: Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben. Herausgegeben von Kolatschek. 1850. I. S. 443—476. II. S. 78—103.

— — — meine Desertion. Ein Zeitbild im Rahmen des preußischen Gottesgnadenthums. 1862.

Zur Charakteristik.

L. Simon in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 123.

Freilich enthält die „demokratische Monarchie" einen grundsätzlichen Widerspruch. Aber grade aus dem thatsächlichen Bestehen grundsätzlicher Widersprüche entwickelt sich das fernere Leben.

St. B. I 406 und 407.

Die Volkssouveränetät ist vollständig bloß dann gewahrt, wenn sich Jeder selbst vertritt. Diese Volkssouveränetät ist nicht formulirt, sie läßt sich auch nicht formuliren: sie ist die Formlosigkeit. Sie wäre gegenwärtig die unerquickliche Anarchie, für die Zukunft erachte ich sie als höchste Blüte menschlicher Bildung.

St. B. I 407.

In unserer Versammlung ist Alles enthalten, die Fürsten sowohl als die Volksstämme. Die Fürsten waren sämmtlich Urwähler: wenn sie nicht gewählt haben, so ist das ihre Schuld. Sie konnten auch sämmtlich gewählt werden: wenn sie nicht gewählt wurden, so besaßen sie kein Vertrauen.

St. B. VII 5136.

In dem Grundsatze der erblichen Monarchie liegen mehr Keime der Trägheit als in allen Bettlern der Welt. Es wird dadurch anerkannt, daß in der Spitze die Verdienstlosigkeit, die erlaubte Untüchtigkeit und Erschlaffung, die Nichtverpflichtung zur Arbeit sitzen dürfe.

Abstimmungen.

L. Simon stimmte **für**: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, Ergreifung von Maßregeln in Preußen, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät,

gegen: Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, absolutes Veto der Reichsgewalt, v. Gagerns Programm, Erblichkeit der Reichsoberhauptswürde, Welckers Antrag,

nicht: bei Wahl des Reichsverwesers, Vorlage betr. Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, Wahl des Kaisers.

* *

*

v. Eisenhart a. a. O. S. 378.

Ludwig Simon war einer der gewandtesten und besten Redner des Hauses; seine mit voll tönender Stimme gesprochenen Reden, die sich durch juristischen Scharfsinn und streng logische Beweisführung kennzeichneten, hatten etwas Packendes.

XXIV.

Eduard Simson.

Walter, parlamentarische Größen. 1. Bd. 1850. S. 139—147.
Meyers Conversationslexikon. 4. Aufl. 14. Bd. 1889. S. 988.

Martin Eduard (v.) Simson, geb. am 10. November 1810 zu Königsberg, 1833 Professor der Rechte, 1846 Rath beim Tribunal, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des Wahlbezirkes Königsberg, gehörte zum rechten Centrum („Casino"), 18. December Präsident der Nationalversammlung, Führer der Kaiserdeputation, schied im Mai 1849 aus, politisch thätig, 1879—1891 Präsident des Reichsgerichtes, lebt in Berlin.

Zur Charakteristik.

Simson in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 153.

Erharret ruhig und bedenket:
Der Freiheit Morgen stieg herauf.
Ein Gott ists, der die Sonne lenket,
Und unaufhaltsam ist ihr Lauf!

Abstimmungen.

Simson stimmte **für**: Johann Erzherzog von Oesterreich, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, Friedrich Wilhelm IV.,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes.

* * *

Biedermann, Erinnerungen aus der Paulskirche. 1849. S. 281.

Simsons Reden bei feierlichen Gelegenheiten waren correct, fein, beziehungsreich, von einer fast classischen Eleganz der Form, nichts Nothwendiges hinweglassend und nichts Unnöthiges enthaltend.*

---

* Dies Urtheil Biedermanns trifft auch für die S. 77—84 mitgetheilte Rede Simsons völlig zu.

XXV.
Ludwig Uhland.

Rotter, Ludwig Uhland. 1863.

v. Treitschke, Ludwig Uhland. 1863. In: Historische und politische Aufsätze. 5. Aufl. 1. Bd. 1886. S. 269—304.

Mayer, Ludwig Uhland, seine Freunde und Zeitgenossen. 2 Bde. 1867.

Ludwig Uhlands Leben. Aus dessen Nachlaß und aus eigener Erinnerung zusammengestellt von seiner Wittwe. 1874.

Dederich, Ludwig Uhland als Dichter und Patriot. 1886.

Fischer, Ludwig Uhland. 1887.

Johann Ludwig Uhland, Patriot, Dichter und Schriftsteller, geb. am 26. April 1787 zu Tübingen, Advocat, politisch thätig, 1830—1833 Professor der deutschen Literatur, 1848 Vertrauensmann Würtembergs beim Bundestage, betheiligte sich am Vorparlament, Abgeordneter zur Nationalversammlung als einer der Vertreter des 6. würtembergischen Wahlbezirkes, schloß sich keiner Partei an, Mitglied des Rumpfparlaments, † am 13. November 1862 zu Tübingen.

Briefe von Uhland und seiner Frau aus Frankfurt, 1848 und 1849. Bei: Mayer a. a. O. 2. Bd. 1867. S. 199—215.

Zur Charakteristik.

Uhland in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 9.

Aus dem Geist einer mächtigen Volkserhebung muß auch die Form, die ihn fassen soll, geschaffen werden.

Abstimmungen.

Uhland stimmte **für**: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Heinrich v. Gagern, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, § 2 und § 3 des Verfassungsentwurfes, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät,

gegen: Aufhebung des Adels [bei der ersten Lesung] Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Eröffnung der Untersuchung

gegen Zitz und Genossen, absolutes Veto der Reichsgewalt, v. Gagerns Programm, erbliche Kaiserwürde, Welckers Antrag,

nicht: bei Kaiserwahl.

* *

*

Laube, das erste deutsche Parlament. 3. Bd. 1849. S. 77.

Ein gewissenhafter Abgeordneter, erschien Uhland täglich an seinem Platze und auch einige Male auf der Rednerbühne. Das ganz lichte Auge unter lichter Braue sieht über die Menge hinweg ins Leere, es haftet an keines Menschen Blicke, es erwidert keinen, und wie ein Einsiedler spricht der Mann mit herber, schwäbisch accentuirter Stimme da oben, als ob ihn Niemand hörte. Keine Spur von Dramatik! Langsam, in kleinen Pausen, aber sicher klimmt ein Satz nach dem andern hervor, und die Paulskirche gewöhnt sich bald daran, die politische Ansicht seiner Rede zu übersehen, einige schöne Bilder aber und Vergleiche, die nie in seiner Rede fehlen, mit Beifall auszuzeichnen.

XXVI.

Georg Freiherr v. Vincke.

Haym, Reden und Redner des ersten preußischen vereinigten Landtags. 1847. S. 55—143.

Walter, parlamentarische Größen. 1. Bd. 1850. S. 163—172.

Brockhaus' Conversationslexikon. 13. Aufl. 16. Bd. 1887. S. 277.

Ernst Friedrich Georg Freiherr v. Vincke, geb. am 15. Mai 1811 zu Busch bei Hagen, 1837 Landrath von Hagen, Mitglied des preußischen vereinigten Landtages von 1847, verließ den Staatsdienst, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des 13. westfälischen Wahlbezirkes, gehörte zur äußersten Rechten („Café Milani"), schied im Mai 1849 aus, politisch thätig, † am 3. Juni 1875 im Bade Oeynhausen.

Zur Charakteristik.

St. B. I 439.

Ich kann in der Revolution kein Princip, sondern nur ein Factum entdecken; mein Standpunct ist der des viel besprochenen Rechtsbodens: ich stehe auf dem Standpuncte des durchlöcherten Rechtsbodens.

St. B. V 3280.

Ich befinde mich noch heute auf demselben Standpuncte, worauf ich mein ganzes Leben lang unverrückt gestanden habe, auf dem Boden des Rechtes und des Gesetzes, und ich denke, auf demselben zu bleiben, mag dieser Boden auch nicht populär und in diesem Augenblicke eben nicht bequem sein. Ich weiß sehr wohl, daß mir vielleicht ein anderer Standpunct nützlicher sein würde, wenn ich mich dazu entschließen könnte, meine Ueberzeugung aufzugeben; aber eben, weil es meine einfache, ehrliche Ueberzeugung ist, so thue ich das nicht, und ich werde von meiner Ueberzeugung nicht lassen.

St. B. VI 4088 und 4089.

Ich bin der Ansicht, daß jede constitutionelle Monarchie eine republicanische Beimischung haben muß. Ich finde dieses republicanische Element in allen constitutionellen Staaten, und namentlich jetzt in meinem Heimatlande Preußen, und ich glaube, daß wir eine solche republicanische Beimischung auch in unserem Volkshause besitzen werden; aber ich glaube

auch, daß man daneben die Monarchie so stark machen muß, um dem Ueberfluten dieses republicanischen Elementes einen festen Damm entgegenzusetzen.

St. B. VII 4991.

Ich betrachte das absolute Veto als die ultima ratio des Monarchen, ungefähr wie die Steuerverweigerung die ultima ratio der Volksvertretung ist.

Abstimmungen.

v. Vincke stimmte **für**: Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, absolutes Veto der Reichsgewalt, v. Gagerns Programm, erbliche Kaiserwürde,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, § 2 des Verfassungsentwurfes, Ergreifung von Maßregeln in Preußen.

* *

*

[Heller,] Brustbilder aus der Paulskirche. 2. Aufl. 1849. S. 93.

v. Vinckes Rede ist ein homerisches Schneegestöber von allseitig herzuströmenden Gedanken, die auf den ersten Anblick sich mehr durch die Schnelligkeit und Fülle des Angriffs als durch irgendwelche logische Ordnung Bahn zu erkämpfen scheinen. Aber der rasche Gang und die Mannigfaltigkeit täuscht, und bei ruhigem Betracht finden wir, daß es den Vinckeschen Reden durchaus nicht fehlt an einem klar erkannten und trotz aller Seiten- und Drohbewegungen unerschütterlich behaupteten Ziele.

XXVII.

Carl Vogt.

Carl Vogt. In: Staats- und Gesellschaftslexikon. Herausgegeben von Wagener. 21. Bd. 1866. S. 507—509.

Meyers Conversationslexikon. 4. Aufl. 16. Bd. 1890. S. 254.

Carl Vogt, geb. am 5. Juli 1817 zu Gießen, 1847 Professor der Naturgeschichte, betheiligte sich am Vorparlament, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des 6. großherzoglich hessischen Wahlbezirkes, gehörte zur Linken („Deutscher Hof"), Mitglied des Dreißiger-Ausschusses, des Rumpfparlaments, der Reichsregentschaft, wurde seines Amtes entsetzt, 1852 Professor der Geologie, später auch der Zoologie in Genf, politisch thätig.

Vogt, der achtzehnte September in Frankfurt. 1. und 2. Aufl. 1848.

— — die Aufgabe der Opposition in unserer Zeit. 1849.

— — Altes und Neues aus Thier- und Menschenleben. 2 Bde. 1859.

Zur Charakteristik.

Vogt in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 117.

Die bewaffnete Minderheit regiert noch immer im Namen der Brutalität die friedliche Mehrheit. Unsere ganze politische Thätigkeit ist umsonst, wenn es uns nicht gelingt, diesen Angelpunct der jetzigen Regierungssysteme zu ändern und es dahin zu bringen, daß die Mehrheit auch wirklich im Geiste der aus ihr entwickelten Humanität sich selbst regieren kann. Wenn aber dies geschehen soll, so ist die „erbliche Nichtverpflichtung zur Arbeit an der Spitze des Staates" [s. L. Simon S. 761] eine baare Unmöglichkeit.

St. B. III 1668.

Ich bin für die Trennung der Kirche vom Staate, allein nur unter der Bedingung, daß überhaupt das, was Kirche genannt wird, vernichtet werde; nur unter der Bedingung, daß das, was man Kirche nennt, überhaupt spurlos verschwinde von der Erde und sich dahin zurückziehe, wo es seine Heimat hat, in den Himmel, und zwar in den Himmel, von dem wir erfahren werden nach unserm Tode, von dem wir aber vielleicht nichts wissen wollen, so lange wir auf Erden sind....

Bei dieser Frage stehe ich auf einem total neutralen Standpuncte, [einem] so vollkommen neutralen, daß ich fast sagen möchte, es wäre gar kein Standpunct.

St. B. IV 3041.

Es gibt eine Ansicht von der Staatskunst, welche die Kanonen und Kartätschen für Instrumente der Völkerbeglückung hält; es gibt eine Ansicht von der Staatskunst, welche in der niedrigsten Polizei den Anker und in der rohen Gewalt das Steuer für das Staatsschiff zu erblicken wähnt; es gibt eine Ansicht von der Staatskunst, die unter „Ordnung" die Anarchie von Oben, unter „Freiheit" die Maßregelung und unter „Ruhe" die Todesstille eines Schutthaufens versteht.

St. B. VI 4081.

Die constitutionellen Regierungen sind weiter nichts als die Verewigungsanstalten, die Fortsetzungsanstalten der Büreaukratie.

St. B. VII 4992.

Es gibt in der Natur, und deshalb auch in politischen Verhältnissen, meiner Ueberzeugung nach keine andere Entwickelung als durch Revolution. Es gibt keine fortschreitende Entwickelung stabiler Zustände; es gibt keine ruhige, gesetzmäßige Entwickelung in der Natur. Ein gewisser Zustand, aus Revolution hervorgegangen, bleibt und setzt sich eine geraume Zeit hindurch fort, bis er am Marasmus seines eigenen Wesens zu Grunde geht, und dann muß dieser Zustand durch eine neue Revolution geläutert und umgeschaffen werden: das ist das Gesetz der Natur, und das ist auch das Gesetz des politischen Fortschritts. Allein es ist ein Anderes damit, daß man die Nothwendigkeit der Revolution fühlt, oder ob man sie in jedem Augenblicke will. Man kann davon überzeugt sein, daß die Luft auf den Antillen von Zeit zu Zeit einer Reinigung bedarf durch ungeheuern Sturm, durch einen jener Wirbelwinde, die Alles vor sich niederwerfen; aber man braucht einen solchen Sturm deshalb gerade nicht herbeizuwünschen. Wenn aber die Verhältnisse so geworden sind, daß er kommen muß, so kann man ihn benutzen, ohne ihn deshalb gewünscht zu haben.

St. B. VII 5254 und 5255.

Die Behauptung, das Princip des constitutionellen Systems sei die Herrschaft der Majorität, ist eine officielle Lüge. Regieren durch Minoritäten: das ist das ganze Geheimniß des doctrinären Constitutionalismus!

St. B. VII 5255.

Ich glaube, den Zweck des Staates darin zu finden, daß der Staat alle Rechte der Bürger gleichmäßig und gerecht erhält, und daß er jedem Bürger gleichmäßige Rechte gibt; ich glaube, daß es besser sei, ein Staat ginge zu Grunde, der die gleichmäßigen Rechte aller Bürger vernichten muß, um dauern zu können.

St. B. VII 5255.

In der Menschenwelt ist das sociale Zusammenleben und die Regelung desselben gerade der höchste Zweck und die höchste Ausbildung des menschlichen und somit des Staatsorganismus, während in der Thierwelt das sociale Individuum, welches in der nothwendigen Gesellschaft lebt, stets tiefer steht als das isolirt lebende Individuum. Aber auch in der Thierwelt sind das die schlechtesten socialen Formen, wo bevorzugte Classen von Individuen existiren, ganz wie in der Menschenwelt.

Abstimmungen.

Vogt stimmte für: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Adam v. Itzstein, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, § 2 und § 3 des Verfassungsentwurfes, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät,

gegen: Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, absolutes Veto der Reichsgewalt, v. Gagerns Programm, erbliche Kaiserwürde, Welckers Antrag,

nicht: bei Kaiserwahl.

* *
*

Die erste deutsche Reichsversammlung und die Schriften darüber. In: Deutsche Vierteljahrsschrift. 1850. 2. Heft. S. 24.

Vogt gehörte zu den begabtesten Rednern der Versammlung. An Schärfe des Verstandes, leichter Auffassung, beißendem Witze kamen ihm sicher Wenige gleich; metallene Stimme, herrliches Gedächtniß, Herrschaft der Rede standen ihm zu Gebot.

XXVIII.
Georg Waitz.

Waitz in: Deutsche Kaiser von Carl dem Großen bis Maximilian. [1862.] S. VII—XXVI.

Kluckhohn, zur Erinnerung an Georg Waitz. 1887.

Georg Waitz, geb. am 9. October 1813 zu Flensburg, 1842 Professor der Geschichte in Kiel, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des 4. holsteinischen Wahlbezirkes, gehörte zum rechten Centrum („Casino"), Mitglied des Verfassungsausschusses, des Dreißiger-Ausschusses, schied im Mai 1849 aus, 1849 Professor in Göttingen, 1875 Mitglied der Akademie der Wissenschaften und Director der Monumenta Germaniae Historica in Berlin, † daselbst in der Nacht vom 24. auf den 25. Mai 1886.

Waitz, Grundzüge der Politik. 1862.

Zur Charakteristik.

Waitz in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 152.

Ist die Verfassung das Heiligthum, in dem sich alle Theile, die Stämme und die Parteien des deutschen Volks zusammenfinden, das Palladium, um das sie sich scharen für die Gegenwart und Zukunft, so liegt es der Versammlung ob, dasselbe zu schützen gegen Vergewaltigung und Verstümmelung von der einen und andern Seite. Sie wird darnach trachten, daß es fest und stark da stehe, wie es gegründet ist, und wenn es mißlänge, — was ferne sei — so soll sie es wenigstens hinaustragen, unverletzt und rein, daß es der Nation ein strebenswerthes Ziel bleibe, — ein Ziel, das sie zu erreichen wissen wird.

St. B. I 493.

Ich bin kein Republicaner, ich will die Republik nicht, weder für jetzt noch in Zukunft, und erkläre offen und entschieden: ich halte sie nicht für einen Fortschritt, nicht für ein Symptom der Gesundheit und Kraft, sondern für ein Zeichen der Krisis und Krankheit.

St. B. V 3240.

Ich glaube, daß, so weit ich Deutschland und deutsche Zustände kenne, nichts unserem Charakter weniger entspricht als die Centralisation. Gerade die beste und glücklichste Seite unserer Anlage und unserer Entwickelung liegt darin, daß wir niemals centralisirt haben.

St. B. VII 4974.

Ich bin viel zu sehr Doctrinär, ich bin viel zu sehr ein Freund der Geschichte, als daß ich die republicanische Regierungsform an sich verwerfen oder mißachten könnte; aber ich behalte mir auch ein offenes historisches Urtheil vor über das, was mir als republicanische Staatsform entgegengetragen wird. Ich spreche es aus, daß das, was wir in Europa neuerdings als republicanisch kennen gelernt haben, bei uns und jenseits des Rheins, durchaus nicht als ein Zustand strotzender Gesundheit und Kraft, sondern als ein Symptom von Krankheit und Auflösung erscheinen muß, und wenn man ein solches Krankheitssymptom an einzelnen unserer Glieder hervorrufen will, so haben wir gewiß allen Grund, uns dessen zu erwehren. Wir wollen nicht allein keine Probe machen von einer Republik in Hohenzollern-Sigmaringen oder in einem andern kleinen Staat, wo es sein kann, sondern ich glaube, wenn sich in irgendeinem Theile Deutschlands eine Winkelrepublik organisiren wollte, wir hätten allen Grund, die Wunde auszubrennen, damit sich die Krankheit nicht weiter verbreite.

Abstimmungen.

Waitz stimmte **für**: Johann Erzherzog von Oesterreich, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, § 2 und § 3 des Verfassungsentwurfes, absolutes Veto der Reichsgewalt, v. Gagerns Programm, Kaisertitel, Erblichkeit der Reichsoberhauptswürde, Welckers Antrag, Friedrich Wilhelm IV.,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers, Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, Ergreifung von Maßregeln in Preußen, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät,

nicht: bei der ersten Vorlage betr. Erblichkeit der Reichsoberhauptswürde.

* *

*

Die erste deutsche Reichsversammlung und die Schriften darüber. In: Deutsche Vierteljahrsschrift. 1850. 2. Heft. S. 21.

Waitz erschien uns immer als der reinlichste und einer der klarsten Redner der Versammlung. Gedankengang und Anordnung war so abgerundet und fertig, der Vortrag so ruhig, daß die Rede dem Zuhörer wie ein schöner Druck mit gehörigen Absätzen, Ueber- und Unterschriften vor dem geistigen Auge stand. Er war der redende Schriftsteller.

XXIX.
Carl Welcker.

Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft. 3. Aufl. 1881. S. 591 bis 596.

Meyers Conversationslexikon. 4. Aufl. 16. Bd. 1890. S. 517.

Carl Theodor Welcker, geb. am 29. März 1790 zu Oberofleiden im Großherzogthum Hessen, 1823 Professor der Rechte in Freiburg, Mitglied der badischen Kammer, von seinem Amte suspendirt, 1848 Bundestagsgesandter,[1] betheiligte sich am Vorparlament, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des 14. badischen Wahlbezirkes, gehörte zum rechten Centrum („Casino"), Bevollmächtigter bei der provisorischen Centralgewalt, Mitglied des Verfassungsausschusses, des Dreißiger-Ausschusses, schied im Mai 1849 aus, politisch thätig, † am 10. März 1869 zu Heidelberg.

Das Staatslexikon. Herausgegeben von v. Rotteck und Welcker. 3. Aufl. 14 Bde. 1856—1866.

Zur Charakteristik.

St. B. I 409.

Die Volkssouveränetät ist die Grundlage meiner rechtlichen Ueberzeugung in Beziehung auf das Staatsleben. Mein Leben lang habe ich den großen Grundsatz des römischen Rechts, [den] des consensus omnium und salus omnium durch den consensus omnium,[2] zu deutsch: durch die Zustimmung Aller, oder das Volkswohl nach dem Gesammtwillen vertheidigt und mein Leben lang gegen die entgegengesetzten feindlichen Principien des göttlichen Rechts der Legitimität gekämpft.

St. B. I 410.

Ich habe die Ueberzeugung, daß wir mit der Republik in unsern Tagen — da mir eine Republik ohne republicanische Tugend und Bildung eine Räubergesellschaft zu sein scheint, und da ich republicanische Tugend und Bildung bei meinem Volke in einiger Ausdehnung nicht finde — einem traurigen Zustande entgegengehen und mit der Republik zur Soldatenherrschaft kommen.

Abstimmungen.

Welcker stimmte für: Johann Erzherzog von Oesterreich, absolutes Veto der Reichsgewalt, Erblichkeit der Reichsoberhauptswürde, seinen Antrag vom 12. März 1849, Friedrich Wilhelm IV.,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels, Zulassung Heckers, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, v. Gagerns Programm, Erblichkeit der Reichsoberhauptswürde [bei der ersten Lesung], förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät.

* *

*

Carl Welcker. In: Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben. Herausgegeben von Kolatschek. 1850. I. S. 252.

Es fehlte Welcker gar Manches, um ein guter Redner zu sein. Er hatte den Stoff nicht genug in seiner Gewalt, er mengte zu viel von seinem reichhaltigen Wissen hinein und setzte den Effect in Gefahr durch Uebertreibungen und polterndes Wesen. Auch floß ihm die Rede nicht schnell genug von den Lippen, und rednerische Blumen, die wohl hie und da von Wirkung sind, mangelten ihm fast ganz.

XXX

Oscar v. Wydenbrugk.

Brockhaus' Conversationslexikon. 13. Aufl. 16. Bd. 1837. S. 798.

Oscar Freiherr v. Wydenbrugk, geb. 1815 zu Aschhausen in Thüringen, Anwalt in Eisenach, Mitglied des weimarischen Landtages, 1848 Chef des Justiz- und Cultusdepartements, Abgeordneter zur Nationalversammlung als Vertreter des 1. weimarischen Wahlbezirkes, gehörte zum linken Centrum („Würtemberger Hof"), Bevollmächtigter bei der provisorischen Centralgewalt, Mitglied des Dreißiger-Ausschusses, schied officiell nicht aus, verließ 1854 den Staatsdienst, 1864 Agent des Erbprinzen Friedrich v. Augustenburg in Wien, † am 9. Juni 1876 auf dem Gute Schöffau bei Oberaudorf in Oberbayern.

v. Wydenbrugk, Briefe über deutsche Nationalgesetzgebung. 1848.

— — — — die Neugestaltung des deutschen Vaterlandes. Ein Programm. 1848.

Zur Charakteristik.

St. B. I 459.

Ich hege die Ueberzeugung, daß nicht unter der Republik, sondern unter der constitutionellen Monarchie die wahre Freiheit, die Macht und Ordnung dauernd begründet werden kann, und nur diese drei Dinge im Bunde begründen den glücklicheren, den edleren Zustand, nach welchem unser Volk durchzudringen ringt. Das ist meine Ueberzeugung, von der ich so innig wie von meinem Dasein durchdrungen bin.

St. B. V 3285.

In unseren Wirren handelt es sich nicht bloß um die Erringung gewisser politischer Formen, es handelt sich nicht bloß darum, ob wir längere oder kürzere Zeit anarchische Zustände durchzumachen haben: das Eigenthümliche ist, daß sich an die politischen Wirren in Deutschland die größten Gefahren für unsere vaterländische Existenz knüpfen; denn das ist das Besondere unseres Volkslebens, daß Deutschland noch nicht gelernt hat, nach einem Pulsschlage zu leben.

St. B. VIII 5831.

Ich bin lebhaft von der Ueberzeugung durchdrungen, daß nur dann die weltgeschichtliche Mission Deutschlands vollbracht werden kann, wenn

das reiche deutsche Leben unter gemeinsamer politischer Form lebendig wirkt und schafft, wie es sich jetzt nur abspiegelt in den ewigen Werken unserer großen Dichter, an welche mich die Stadt lebhaft erinnert, welche mir die ehrenvolle Sendung gegeben, hier zu Ihnen sprechen zu dürfen. Aber wenn dieses hohe Ziel erreicht werden soll, so wird es, da vorerst Oesterreich sich abgesperrt hat, nur dadurch möglich, daß wir ein Haus bauen auf festen Säulen mit weit geöffneten Pforten, durch welches der Geist der Freiheit und edler Humanität weht. In solches Haus tritt Jeder gerne ein, am Liebsten derjenige, welchen schon ohnehin die Bande der Natur dahin ziehen sollten, welcher in einem Hause wohnt, das weniger schön und behaglich ist, in einem Hause, das vielleicht bald zerfällt.

Abstimmungen.

v. Wydenbrugk stimmte **für**: Johann Erzherzog von Oesterreich, Aufnahme Posens in den deutschen Bund, Aufhebung des Adels, Zulassung Heckers, § 2 und § 3 des Verfassungsentwurfes, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, Erblichkeit der Reichsoberhauptswürde, Welckers Antrag, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät, Friedrich Wilhelm IV.,

gegen: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, absolutes Veto der Reichsgewalt, v. Gagerns Programm, Erblichkeit der Reichsoberhauptswürde [bei der ersten Lesung].

* *
*

Die erste deutsche Reichsversammlung und die Schriften darüber. In: Deutsche Vierteljahrsschrift. 1850. 2. Heft. S. 23.

Wäre nicht selbst gegenüber von dem unendlichen Redestrome der Paulskirche Maß zu halten und das Ende zu bedenken, so sollten wir wohl noch manches ausgezeichneten Redners gedenken, so z. B. Wydenbrugks, des klugen Staatsmannes aus Weimar, dessen Redegabe und höhere Auffassung vor den Meisten leuchtete.

XXXI.

Wilhelm Zimmermann.

Biographische Umrisse der Mitglieder der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. 1849. S. 160.

Brockhaus' Conversationslexikon. 13. Aufl. 16. Bd. 1887. S. 915.

Balthasar Friedrich Wilhelm Zimmermann, geb. am 2. Januar 1807 zu Stuttgart, 1847 Professor der Geschichte und deutschen Literatur an der polytechnischen Schule, Abgeordneter zur Nationalversammlung als einer der Vertreter des 2. würtembergischen Wahlbezirkes, gehörte zur äußersten Linken („Donnersberg"), Mitglied des Rumpfparlaments, wurde seines Amtes entsetzt, 1854 Pfarrer, † am 22. September 1878 zu Owen.

Zimmermann, die deutsche Revolution. 2. Aufl. 1851.

— — — der Tag von Ober-Laudenbach. Ein Beitrag zur Geschichte der Revolutionsjahre 1848—1849. 1867.

Zur Charakteristik.

Zimmermann in: Parlamentsalbum. 1849. Bl. 82.

Wenn die Vertreter der deutschen Nation den Muth des Gedankens und den Muth des Entschlusses im rechten Augenblick und am rechten Ort gehabt hätten: sie wären ein großes Geschworenengericht geworden, das im Namen der Freiheit saß. — Nicht die Abstraction der Freiheit, sondern die Religion der Freiheit, nicht die Theorie des Staates, sondern die Begeisterung des Volkes wirken Wunder. Noch aber hat der Geist der Zeit dem deutschen Volke diese wunderthätige Hand nicht aufgelegt: der Segen wird kommen nach der Blut- und Feuertaufe. Erst müssen die Priester der Freiheit lernen, nicht mehr Andere sowohl, als vielmehr sich selbst zu opfern.

St. B. V 3827.

Ich bin von Herzen für den freien Volksstaat, ich bin kein verkappter Republicaner, aber ich kann mich ganz gut begnügen, — und ich denke, auch das deutsche Volk — wenn vorerst nur eine demokratische Monarchie wird, in so fern, daß auf den freien Grundlagen des demokratischen Grundsatzes Einer die Spitze bildet, die goldne Spitze mit einer Krone, aber so, daß, um den Ausdruck eines ehemaligen badischen

†

Staatsmannes[1] zu wiederholen, dieser Eine nur dem Namen nach regiert, die Nation sich aber regiert der That nach.

Abstimmungen.

Zimmermann stimmte **für**: Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, Aufhebung des Adels, Abschaffung der Todesstrafe, Zulassung Heckers,[2] Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät,

gegen: Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, absolutes Veto der Reichsgewalt, v. Gagerns Programm, erbliche Kaiserwürde, Welckers Antrag,

nicht: bei Wahl des Reichsverwesers.

* *

*

[Heller,] Brustbilder aus der Paulskirche. 2. Aufl. 1849. S. 173.

Wilhelm Zimmermann aus Stuttgart hat in der Kirchenfrage eine Rede [S. 132—138] zu vernehmen gegeben, welche den Gegenstand nicht bloß an der Oberfläche berührte, und die nicht bloß mit einer kleinen Phrase auf eine große Entscheidung hinzielte. Er sprach vielmehr mit so tiefer Würdigung, mit einem so klaren Verständnisse der Aufgabe, daß das Haus mit Genugthuung dem Schwunge folgte, in welchem er dem für das Vaterland brechenden Auge den Himmel einer neuen Religion des Geistes eröffnete.

Anmerkungen.

Abkürzungen.

Büchmann = Büchmann, geflügelte Worte. Fortgesetzt von Robertornow. 18. Aufl. 1895.

Gegenwart = Die Gegenwart. 12 Bde. 1848—1856.

Roth und Merck = Roth und Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848. 2 Bde. 1850. 1852.

Staatslexikon = Das Staatslexikon. Herausgegeben von v. Rotteck und Welcker. 3. Aufl. 14 Bde. 1856—1866.

Auf das Staatslexikon ist deshalb mit Vorliebe hingewiesen, weil dasselbe von vielen Parlamentsmitgliedern zu Rathe gezogen und z. B. von Bassermann S. 494 sogar in der Paulskirche wörtlich angeführt wurde.

Erster Theil.*

I.

Die Eröffnung und Constituirung der Nationalversammlung.

1. S. 3. Zur Vorgeschichte der Nationalversammlung.

1848.

5. März. Erklärung der heidelberger Versammlung. Roth und Merck I 102—105.

10. März. Bundesbeschluß betr. die dermalige Lage des deutschen Bundes, insbesondere die Revision der Bundesverfassung. Roth und Merck I 120 und 121.

12. März. Einladung des Siebener-Ausschusses der heidelberger Versammlung. Roth und Merck I 122.

25. März. Bundesbeschluß betr. die Abordnung der siebzehn Männer des allgemeinen Vertrauens. Roth und Merck I 166 und 167.

30. März. Bundesbeschluß betr. die Revision der Bundesverfassung, insbesondere die Wahlen von Nationalvertretern. Roth und Merck I 188—193.

31. März —4. April. Tagung des Vorparlaments.

7. April. Bundesbeschluß betr. die Revision der Bundesverfassung, insbesondere die Wahlen von Nationalvertretern. Roth und Merck I 220—232.

26. April. Bundesbeschluß betr. die Revision der Bundesverfassung, insbesondere die Eröffnung der Nationalversammlung. Roth und Merck I 335.

---

* Verbesserungen. Es muß heißen: S. 75 Z. 25: Sisyphus, S. 127 Z. 14: welcher, S. 136 Z. 1: [Pius IX.], S. 534 Z. 35: ſſ. Giskra S. 240 und Vogt St. B. IV 2823], S. 538 Z. 28 und 29: [St. B. IV 2881—2883 und V 3738]. ſ. auch S. 729 Anm.* und S. 739 Anm.*

27. April. Die siebzehn Vertrauensmänner übergeben ihren Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes der Bundesversammlung. Dahlmanns kleine Schriften und Reden. 1886. S. 378 bis 390.

17. Mai. Begrüßungsschreiben der Bundesversammlung an die deutsche Nationalversammlung. Roth und Merck I 525.

Beschlüsse des Vorparlaments

vom 31. März und 1.—4. April 1848.

Verhandlungen des deutschen Parlaments. 1. Lieferung. 1848. S. 172—174.

Aufgabe der Versammlung.

Die Versammlung hat ihre Aufgabe darin erkannt, die Art und Weise festzustellen, in welcher die constituirende Nationalversammlung gebildet werden soll. Sie hat dabei ausdrücklich ausgesprochen, daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu erwählenden constituirenden Nationalversammlung zu überlassen sei.

Das Bundesgebiet.

Schleswig, staatlich und national mit Holstein unzertrennlich verbunden, ist unverzüglich in den deutschen Bund aufzunehmen und in der constituirenden Versammlung gleich jedem andern deutschen Bundesstaate durch frei gewählte Abgeordnete zu vertreten.

Ost- und Westpreußen ist auf gleiche Weise in den deutschen Bund aufzunehmen.

Die Versammlung erklärt die Theilung Polens für ein schmachvolles Unrecht. Sie erkennt die heilige Pflicht des deutschen Volkes, zur Wiederherstellung Polens mitzuwirken. Sie spricht dabei den Wunsch aus, daß die deutschen Regierungen den in ihr Vaterland rückkehrenden Polen freien Durchzug ohne Waffen und, so weit es nöthig, Unterstützung gewähren mögen.

Zahl der Volksvertreter in der deutschen constituirenden Versammlung.

Auf je 50000 Seelen wird ein Vertreter zur deutschen constituirenden Versammlung gewählt.

Ein Staat mit weniger als 50000 Seelen wählt einen Deputirten.

Bei Berechnung der Seelenzahl ist die letzte Bundesmatrikel maßgebend.

Wahlart der Abgeordneten zur deutschen constituirenden Nationalversammlung.

In Betreff der Wahlart gelten für jedes der deutschen Länder folgende Bedingungen:

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit darf nicht beschränkt werden durch einen Wahlcensus, durch Bevorrechtung einer Religion, durch eine Wahl nach bestimmten Ständen.

Jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige ist wahlberechtigt und wählbar.

Der zu Wählende braucht nicht dem Staate anzugehören, welchen er bei der Versammlung vertreten soll.

Die politischen Flüchtlinge, die nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder antreten, sind wahlberechtigt und wählbar.

In allen übrigen Beziehungen ist es jedem einzelnen deutschen Staate überlassen, auf welche Weise er die Wahlen zu ordnen angemessen findet; die Versammlung erachtet jedoch die directe Wahl im Principe für die zweckmäßigste.

Ort der constituirenden Nationalversammlung.

Die constituirende Nationalversammlung hält ihre Sitzungen in Frankfurt am Main.

Zeit des Zusammentritts.

Das Wahlgeschäft ist von den einzelnen Staaten in der Art anzuordnen, daß die Nationalversammlung am 1. Mai d. J. ihre erste Sitzung halten kann.

Permanenter Ausschuß der Versammlung.

Die gegenwärtige Versammlung wählt einen permanenten Ausschuß von fünfzig Mitgliedern, der bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung in Frankfurt am Main verweilt.

Der Ausschuß wird aus den Mitgliedern der Versammlung in der Art gewählt, daß jeder Wahlzettel fünfzig Personen bezeichnet, in Betreff derer die Versammlung voraussetzt, daß jeder Wählende alle Theile des Vaterlandes in dem Ausschusse vertreten sehen wolle.

Dieser Fünfziger-Ausschuß ist beauftragt:

die Bundesversammlung einzuladen, mit ihm bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung in Vernehmen zu treten;

er ist beauftragt:

die Bundesversammlung bei Wahrung der Interessen der Nation und bei der Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis zum Zusammentritte der constituirenden Versammlung selbstständig zu berathen und die nöthigen Anträge an die Bundesversammlung zu bringen;

er ist beauftragt:

bei eintretender Gefahr des Vaterlandes die gegenwärtige Versammlung sofort wieder einzuberufen.

Der Ausschuß wird bei den Regierungen dahin wirken, daß die allgemeine Volksbewaffnung in allen deutschen Ländern schleunigst ins Leben gerufen werde.

Der Ausschuß hat dafür zu sorgen, daß ihm sechs Männer aus Oesterreich als weitere Ausschußmitglieder beitreten.

Die Verhandlungen des Ausschusses mit der Bundesversammlung sind durch die Presse zu veröffentlichen.

Die Versammlung verlangt, daß der Bundestag, indem er die Angelegenheit der Begründung eines constituirenden Parlaments in die Hand nimmt, sich von den verfassungswidrigen Ausnahmsbeschlüssen lossage und die Männer aus seinem Schoß entferne, welche zur Hervorrufung und Ausführung derselben mitgewirkt haben.

Grundrechte und Forderungen des deutschen Volkes.

Die Versammlung empfiehlt, mit ihrer grundsätzlichen Zustimmung, dem constituirenden Parlamente zur Prüfung und geeigneten Berücksichtigung die nachstehenden Anträge, welche bestimmte Grundrechte als geringstes Maß deutscher Volksfreiheit verlangen und die im deutschen Volke lebenden Wünsche und Forderungen aussprechen:

Gleichstellung der politischen Rechte ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses und Unabhängigkeit der Kirche vom Staate,

volle Preßfreiheit,

freies Vereinigungsrecht,

Petitionsrecht,

eine freie volksvertretende Landesverfassung mit entscheidender Stimme der Volksabgeordneten in der Gesetzgebung und Besteuerung und mit Verantwortlichkeit der Minister,

gerechtes Maß der Steuerpflicht nach der Steuerkraft,

Gleichheit der Wehrpflicht und des Wehrrechts,

gleiche Berechtigung aller Bürger zu Gemeinde- und Staatsämtern,

unbedingtes Auswanderungsrecht,
allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht,
Lehr- und Lernfreiheit,
Schutz der persönlichen Freiheit,
Schutz gegen Justizverweigerungen,
Unabhängigkeit der Justiz,
Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und Schwurgerichte in Strafsachen;
ferner:
ein volksthümliches Creditsystem mit Ackerbau- und Arbeitscreditcassen,
Schutz der Arbeit durch Einrichtungen und Maßregeln, um Arbeitsunfähige vor Mangel zu bewahren, Erwerbslosen lohnende Beschäftigung zu verschaffen, die Verfassung des Gewerbe- und Fabrikwesens den Bedürfnissen der Zeit anzupassen,
Schulunterricht für alle Classen, Gewerbe und Berufe aus Staatsmitteln,
Anerkennung endlich der Auswanderung als Nationalangelegenheit und Regelung derselben zum Schutze der Auswanderer.*

2. S. 3. Die Wahl des definitiven Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten fand am 31. Mai statt. St. B. I 188.

3. S. 4. S. 782.

4. S. 4. v. Gagern war großherzoglich hessischer Ministerpräsident. S. 731.

5. S. 5. Jahns Werke. Neu herausgegeben von Euler. 2. Bd. 2. Hälfte. 1887. S. 983.

6. S. 5. Arndt hat seine Gedichte aus jener Zeit unter dem Titel: „Blätter der Erinnerung meistens um und aus der Paulskirche. 1849" gesammelt. Wiederabdruck in: Arndts Werke. Erste einheitliche Ausgabe. Bearbeitet von Rösch. 2. Bd. 1893. [II. S. 1—72.] S. 713.

* Der hier folgende „Dank der Versammlung" ist weggelassen.

II.

Der Raveaux'sche Antrag.

1. S. 7. Schlagwort aus dem Beschlusse des Vorparlaments betr. die Aufgabe der Nationalversammlung. S. 782.

2. S. 8. Die sog. Siebener sind: v. Beckerath, Heckscher, v. Hermann, Lette, Pfizer, Römer, Schoder. Verhandlungen V 41.

3. S. 10. Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. I.

4. S. 10. Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. VII Abs. 4. Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820. Art. XIII.

5. S. 10. Pfizer begründete bereits in seinem „Briefwechsel zweier Deutschen. 1831" die Nothwendigkeit eines einigen Deutschlands unter Preußens Führung. Schott, allgemeine deutsche Biographie. 25. Bd. 1887. S. 668—677.

6. S. 11. v. Vincke irrt: Heckscher St. B. I 129—132 hat sich in diesem Sinne nicht ausgesprochen.

7. S. 12. Erzherzog Johann, der „Alterego" des Kaisers Ferdinand I., eröffnete den österreichischen Reichstag am 22. Juli mit einer Thronrede, aus der die folgende Stelle besonders hervorgehoben zu werden verdient: „In der vollen Gleichberechtigung aller Nationalitäten sowie in dem innigen Verbande mit Deutschland finden alle Interessen eine feste Grundlage." Gegenwart X 233.

8. S. 13. Gegenwart X 637.

9. S. 14. Die Worte v. Beckeraths St. B. I 135 sind S. 719 mitgetheilt.

10. S. 14. Sallustius, de bello Jugurthino cap. X. Dieses geflügelte Wort findet sich also nicht bei Tacitus, wie v. Vincke annimmt.

III.

Die provisorische Centralgewalt und die Wahl des Reichsverwesers.

1. S. 24. Anerkennung der république une et indivisibe in der französischen Verfassungsurkunde vom 24. Juni 1793. Staatslexikon V 566 und 567.

2. S. 30. Staatslexikon VI 418.

3. S. 31. Roth und Merck I 495 ff. 507 ff.

4. S. 33. Bereits vor v. Gagern sprach Mathy St. B. I 520: „Sollten die Regierungen einzelner Staaten unterlassen, dem Beispiele zu folgen, dem Beispiele treuer Pflichterfüllung gegen das gesammte Vaterland, welches die Versammlung, wie ich nicht zweifle, geben wird, dann, meine Herren, ja dann wäre uns ein kühner Griff nach der Allgewalt nicht nur erlaubt, sondern durch die Noth geboten."

5. S. 35. v. Gagern folgt hier Dupin dem Aelteren, der 1830 erklärte, der Herzog von Orleans (d. i. Louis Philipp) sei auf den Thron berufen, non parce que mais quoique Bourbon. Büchmann S. 431.

IV.

Die polnische Frage.

1. S. 38. Roth und Merck I 320—324. 466—468.

2. S. 38. St. B. I 183 und 184: „Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung erklärt feierlich, daß sie im vollen Maße das Recht anerkenne, welches die nichtdeutschen Volksstämme auf deutschem Bundesboden haben, den Weg ihrer volksthümlichen Entwickelung ungehindert zu gehen und in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege sich der Gleichberechtigung ihrer Sprache, so weit deren Gebiete reichen, zu erfreuen, wie es sich denn auch von selbst verstehe, daß jedes der Rechte, welche die im Bau begriffene Gesammtverfassung dem deutschen Volk gewährleisten wird, ihnen gleichmäßig zusteht. Das fortan einige und freie Deutschland ist groß und mächtig genug, um den in seinem Schoße erwachsenen andersredenden Stämmen eifersuchtslos in vollem Maße gewähren zu können, was Natur und Geschichte ihnen zuspricht, und niemals soll auf seinem Boden weder der Slave, noch der dänisch redende Nordschleswiger, noch der italienisch redende Bewohner Süddeutschlands, noch wer sonst, uns angehörig, in fremder Zunge spricht, zu klagen haben, daß ihm seine Stammesart verkümmert werde oder die deutsche Bruderhand sich ihm entziehe, wo es gilt."

3. S. 41. s. z. B. die Zuschrift polnischer Abgeordneten des Großherzogthums Posen an die Nationalversammlung. St. B. II 1128 und 1129.

4. S. 44. Antrag Schuselka St. B. II 1161 und Antrag Schaffrath und Genossen St. B. II 1131.

5. S. 45. Die grüne Brücke in Königsberg führt über den Pregel und verbindet die vordere Vorstadt mit der Kneiphöfschen Langgasse.

6. S. 47. Vogt bekämpfte v. Radowitz bei der Verhandlung betr. Deutschlands auswärtige Politik St. B. II 1097 ff. Die Nationalversammlung beschloß: „Daß unsere auswärtige Politik in Zukunft die Ehre und das Recht Deutschlands über jede andere Rücksicht setzen werde, ist ein Grundsatz, welcher einer besonderen positiven Anerkennung nicht bedarf. Er lebt in den Herzen des Volkes, welches sich der Vereinigung zu einem Staate erfreut, welcher für seine Freiheit und Einheit jegliches Opfer auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen bereit sein wird. Der Ausschuß glaubt aber hervorheben zu müssen, daß Deutschland keinen fremden Staat in der selbstständigen Entwicklung seiner innern Angelegenheiten irgendwie hindern oder je die Hand zu einem Kampf verschiedener Staaten um politische Principien bieten wird. In der folgerichtigen und thatkräftigen Durchführung dieser Grundsätze, welche alle gesitteten Völker zu den ihrigen gemacht haben oder machen werden, liegt die Bürgschaft, daß die in der Geschichte fast beispiellos dastehende Bewegung, welche den Welttheil ergriffen, nicht zu einem allgemeinen Völkerkampfe ausarten, daß sie nicht ihre schönsten Errungenschaften selbst zu Grabe tragen werde. Man ist vielmehr zu der Hoffnung berechtigt, daß der Frieden Europas an den wenigen Puncten, an welchen er noch gestört ist, bald wiederhergestellt sein wird."

7. S. 47. Anspielung auf den irrthümlich v. Radowitz zugeschriebenen Ausspruch, Louis Philipps Thron stehe so fest wie Eisen. v. Liliencron, allgemeine deutsche Biographie. 27. Bd. 1888. S 146.

8. S. 48. In der Sammlung von Lamartines Reden aus der Zeit vom Februar bis zum Juli 1848: Trois mois au pouvoir. 1848. p. 289.

9. S. 48. Büchmann S. 343. (Horaz.)

10. S. 50. Aehnlich Staatslexikon (1. Aufl.) XII 531.

11. S. 50. Rousseau, considérations sur le gouvernement de Pologne. 1772. In: Oeuvres complètes par Petitain. Tome IV. 1839 p. 428.

12. S. 51. Büchmann S. 418 und 419. (Chamfort.)

13. S. 58. Ludwig Gorzkowski, Alexander Grzegorzewski und Johann Tyssowski bildeten die polnische Nationalregierung. Staatslexikon XI 559.

14. S. 63. Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 Art. II.

15. S. 63. Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815. Art. I.

16. S. 63. Zuruf Friedrich Wilhelms III. an die Bewohner Posens vom 15. Mai 1815. Verhandlungen II 125.

17—19. S. 63 und 64. Gegenwart IV 287—289. 293 und 294.

20. S. 64. Gesetzsammlung für die königlichen preußischen Staaten. 1824. S. 146.

21. S. 69. Formel: „Au nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité." s. im Uebrigen Staatslexikon (1. Aufl.) XII 526 ff.

22. S. 72. Röder, Grundzüge des Naturrechts. 2. Aufl. 1. Abth. 1860. S. 210.

23. S. 73. Verkündigung des Martialgesetzes = Verhängung des Belagerungszustandes im militärischen Sinne.

24. S. 74. Friedrich Wilhelm IV. erließ am 9. October eine förmliche Amnestie für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden Verbrechen und Vergehen. Gesetzsammlung für die königlichen preußischen Staaten. 1848. S. 279.

V.

Die Wahl Friedrich Heckers.

1. S. 77. Die Verhandlung betr. Amnestie politischer Verbrecher am 7. und 8. August St. B. II 1415 ff. 1452 ff. nahm einen überaus stürmischen Verlauf: sie gehört zu den bewegtesten, welche das Parlament überhaupt erlebte. Aus diesem Grunde dürften die folgenden Mittheilungen auch heute noch ein gewisses Interesse beanspruchen. (s. auch St. B. II 1441 ff.)

Brentano St. B. II 1438: „Ich erlaube mir nun, noch schließlich Sie hinzuweisen auf andere deutsche Staaten; ich erlaube mir, Sie aufmerksam zu machen, daß die Regierung von Oesterreich in Galizien die Amnestie ertheilt hat, daß man jetzt schon damit umgeht, in dem Großherzogthum Posen eine zweite Amnestie zu ertheilen, daß man die Männer abermals amnestiren will, über die schon einmal das Todesurtheil ausgesprochen war, und über denen bereits das Schwert des Henkers geschwebt hat. Wollen Sie, meine Herren, in dieser Beziehung zurückstehen. Wollen Sie die von Galizien, die von Posen begnadigt haben, und die, welche für die Republik den Schild erhoben und die Waffen ergriffen, nicht begnadigen? Wollen Sie die, die in Baden die Waffen ergriffen haben, zurücksetzen gegen einen Prinzen von Preußen?" *

* d. i. gegen unseren späteren Kaiser Wilhelm, den damaligen „Prinzen von Preußen", der im März nach England fliehen mußte und erst im Juni nach Berlin zurückkehren konnte.

(Beifall von der Linken und auf der Galerie, von der Rechten und aus dem Centrum heftiger Ruf: „Zur Ordnung! Herunter von der Tribüne!“ Große anhaltende Unruhe.)

Vicepräsident v. Soiron: „Ruhe! Meine Herren! Wenn ich mein Amt üben soll, so muß Ruhe sein. (Fortwährender Lärm.) Meine Herren! Wollen Sie sich setzen, ich muß den Redner fragen, was er eben gesagt hat . . . (Großer Tumult, von der Rechten wiederholter vielfacher Ruf: „Zur Ordnung! Herunter von der Tribüne!“) Ich habe es nicht genau verstanden“ . . . (Furchtbarer Lärm, von der Rechten nähern sich mehrere Mitglieder mit leidenschaftlichem Rufen der Rednerbühne, von der Linken sammeln sich gleichfalls viele Abgeordnete neben der Tribüne. Große Aufregung. Der Vorsitzende sucht lange vergeblich durch die Glocke die Ruhe wiederherzustellen.) „Lassen Sie mich mein Amt . . . Die Sitzung ist aufgehoben“ . . . (Anhaltender Tumult in der Versammlung und namentlich in der Nähe der Rednerbühne, um die sich eine große Menge Abgeordneter drängt. „Bravo!“ und „Hoch!“ von der Galerie. Vicepräsident v. Soiron bedeckt sich. Der Tumult steigert sich. Der Vicepräsident verläßt mit dem Büreau den Saal. Fortwährende große Aufregung. Endlich verläßt Brentano die Tribüne, und nach und nach leert sich der Saal.)

2. S. 78. Vornehmlich durch die Verwerfung des S. 16 mitgetheilten Antrages Blum und Genossen. s. S. 35—37.

3. S. 78. Am Weitesten ging wohl der Antrag Rösler Verhandlungen V 96 und 97.

4. S. 78. Baco, de dignitate et augmentis scientiarum. Ausgabe von 1645. p. 689.

5. S. 80. Quellen und Literatur über diese Frage s. im Staatslexikon VIII 226 und 267.

VI.

Der österreichisch-italienische Krieg.

1. S. 86. Am 23., 24. und 25. Juli siegte Radetzky bei Sommacampagna und Custozza über Carl Albert von Sardinien.

2. S. 86. Das Reichsministerium bildete sich am 15. Juli und 9. August in der folgenden Weise: Fürst Leiningen-Präsident, v. Beckerath-Finanzen, Duckwitz-Handel, Heckscher-auswärtige Angelegenheiten (früher: Justiz), R. v. Mohl-Justiz, v. Peucker-Krieg, v. Schmerling-Inneres (früher: Inneres und auswärtige Angelegenheiten). St. B. II 916. 1465 und 1466.

3. S. 88. Staatslexikon XIII 232.

VII.
Die Grundrechte.

1. S. 90. Mitglieder des Verfassungsausschusses: Ahrens, v. Andrian, Bassermann (Vorsitzender), v. Beckerath, Beseler, Blum, Dahlmann, Deiters, Detmold, Droysen, M. v. Gagern, Hergenhahn, Jürgens, v. Lasaulx, Lichnowski, Mittermaier, R. v. Mohl, v. Mühlfeld, Pfizer, Römer, Scheller, Schreiner, Schüler, H. Simon, v. Soiron (Nachfolger Bassermanns im Vorsitze), Tellkampf, Waitz, Welcker, Wigard, Wippermann. An die Stelle von v. Andrian, Bassermann, v. Beckerath, Blum, Lichnowski, R. v. Mohl, Pfizer traten später Briegleb, Compes bezw. Reh, Gülich, Riesser, v. Rotenhan, v. Sommaruga, Zell. Droysen, die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung. 1. Theil. 1849. S. 361 und 362.

2. S. 100. Die erste Lesung von Art. V § 21 und § 22, Art. VII § 30, Art. IX—XII § 43—§ 48 fand am 8., 9., 12., 13. und 15. Februar 1849 statt.

3. S. 101. Droysen a. a. O. S. 1.

4. S. 104. Beseler versteht darunter wohl den Verfassungsausschuß und den Ausschuß für Volkswirthschaft.

5. S. 104. Droysen a. a. O. S. 55.

6. S. 106. Shakespeare, König Heinrich der Vierte. 1. Theil. 5. Aufzug. 1. Auftritt a. E.

7. S. 106. Gegenwart III 225—227.

8. S. 107. Die französische Nationalversammlung bestätigte dem General Cavaignac nach Niederwerfung des Juniaufstandes die Dictatur, verlängerte den Belagerungszustand über Paris und traf strenge Maßregeln gegen die Vereins- und Preßfreiheit. Gegenwart IX 703—706.

9. S. 108. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. 1803.

10. S. 108. Staatslexikon I 199 führt diesen Ausspruch bereits auf die Zeit Carls I. von England zurück.

11. S. 111. Eyssenhardt, Barthold Georg Niebuhr. 1886. S. 4.

12. S. 111. s. Grundplan vom Innern der Paulskirche, mit Angabe der Plätze sämmtlicher Mitglieder der deutschen Nationalversammlung. 1848.

13. S. 111. s. Anm. 8.

14. S. 111. Arndt wendet sich wohl gegen Ruge St. B. I 481, nach dessen Auffassung England sowie Schweden und Norwegen Republiken sein sollen.

15. S. 113. Staatslexikon I 202—248, wo auch Grimms Theorie eingehend erörtert wird.

16. S. 114. Büchmann S. 444.

17. S. 115. Grimm, Selbstbiographie. 1831. In: Kleinere Schriften. 2. Aufl. 1. Bd. 1879. S. 5.

18. S. 115. Joinville, histoire de Saint Louis. Ausgabe von 1761. p. 93.

19. S. 118. Vogts charakteristische Aeußerung St. B. III 1668 ist S. 767 und 768 mitgetheilt.

20. S. 120. v. Beisler St. B. III 1664: „Man sage nicht, der Papst sei gezwungen worden, er habe unter dem Druck der Umstände gehandelt, er habe sich geweigert, den Krieg zu erklären. Nun ja, ich gebe zu, er hat sich geweigert, er hat sich aber gesträubt wie eine Braut."

21. S. 128. Staatslexikon II 496. XIV 469 und 470.

22. S. 129. Staatslexikon II 229. 231 und 232.

23. S. 134. s. über den damaligen Stand dieser Frage Staatslexikon VI 306—308.

24. S. 134. v. Flottwell, allgemeine deutsche Biographie. 8. Bd. 1878. S. 280—283.

25. S. 134. Büchmann S. 375. (Aquaviva.)

26. S. 136. Staatslexikon II 229.

VIII.

Die schleswig-holsteinsche Frage.

1. S. 140. Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. I.

2. S. 141. Bis zum Jahre 1824 bildete die Bekanntmachung der Beschlüsse der Bundesversammlung durch die Zeitungen u. s. w. die Regel. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. 2. Theil. 1867. S. 663 ff.

3. S. 141. [Dahlmann,] Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein. 1840.

4. S. 141. Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben. 1846. S. 365 und 366.

5. S. 142. Falck a. a. O. S. 366—369. S. 369—420.

6. S. 142. Falck a. a. O. S. 18—22. S. 22 und 23.

7. S. 144. Briefwechsel der Gebrüder Grimm mit nordischen Gelehrten. Herausgegeben von Schmidt. 1885. S. 158 ff.

8. S. 144. Falck a. a. O. S. 272—274. S. 271 und 272.

9. S. 144. Verhandlungen des deutschen Parlaments. 1. Lieferung. 1848. S. 30.

10. S. 146. S. 782.

11. S. 146. Verhandlungen a. a. O. 2. Lieferung. 1848. S. 4 und 5.

12—14. S. 147. Roth und Merck I 209—213. 251 und 252. 258—261.

15. S. 147. Es muß wohl statt: „der Nationalversammlung" heißen: „der [heidelberger] Notabelnversammlung" (S. 781). s. im Uebrigen Verhandlungen a. a. O. 1. Lieferung. 1848. S. X. S. 29—31. Roth und Merck I 318 und 319. 262.

16. S. 155. Actenstücke zur schleswig-holsteinischen Frage. Waffenstillstand von Malmö vom 26. August 1848. 1848.

17. 18. S. 155 und 156. Das Reichsministerium gab nach der Annahme des S. 153 mitgetheilten Ausschußantrages seine Entlassung, führte jedoch die Geschäfte provisorisch weiter. Da Dahlmann und bezw. v. Hermann ein neues Cabinet nicht zu Stande brachten, so blieben bei der Ende September erfolgenden definitiven Bildung der obersten Reichsbehörde fast sämmtliche frühere Mitglieder im Amte: v. Beckerath-Finanzen, Duckwitz-Handel, R. v. Mohl-Justiz, v. Peucker-Krieg, v. Schmerling-Inneres und auswärtige Angelegenheiten. St. B. III 1919. 1920. 1967. 2162. 2265.

19. S. 157. S. 789. (Anm. 1 zu S. 77.)

20. S. 159. Fried, Lexikon fremdsprachlicher Citate. [o. J.] S. 139. (Eduard III. von England?)

21. S. 159. Blum irrt: sein Vorredner Degenkolb St. B. III 2114 hat sich in diesem Sinne nicht geäußert.

22. S. 160. Der Reichskriegsminister v. Peucker ordnete durch Erlaß vom 16. Juli (Roth und Merck I 9—11) eine Huldigungsfeier für den Reichsverweser Erzherzog Johann an; andererseits sollte derselbe nichtamtlich erklärt haben, die provisorische Centralgewalt nehme das Odium der Auflösung demokratischer Vereine in Süddeutschland und ähnlicher Maßregeln auf sich. Nach der Auffassung der Linken lag in diesen ministeriellen Acten ein zweideutiges Verhalten gegenüber dem

Princip der Volkssouveränetät. St. B. II 984. 1546. 1716 ff. III 2348 und 2349. IV 3028.

23. S. 160. Blum bekämpft m. E. die förmliche Uebernahme der Befugnisse der Bundesversammlung durch Erzherzog Johann, den Träger der provisorischen Centralgewalt. Roth und Merck I 545—554.

24. S. 160. S. 790. (Anm. 2 zu S. 86.)

25. S. 163. Montholon, Geschichte der Gefangenschaft Napoleons auf Sanct-Helena. 2. Bd. 1846. S. 120.

26. S. 163. s. Anm. 22.

27. S. 165. Die Linke stellte zwar in dieser Angelegenheit keinen Antrag, erhob jedoch wegen Unzulässigkeit des am 18. September über Frankfurt verhängten Belagerungszustandes u. s. w. erfolglose Anklage und Beschwerde gegen die Reichsminister v. Schmerling und Rob. v. Mohl. St. B. III 2266 ff. IV 2802.

28. S. 166. Büchmann S. 412 und 413. (Ludwig XIV.?)

29. 30. S. 168 und 169. Blum spielt wohl auf Sylvester Jordan an, den gefeierten Schöpfer der kurhessischen Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831. Trinks und Julius, Sylvester Jordans Leben und Leiden. 1845. Mollat in: Mittheilungen des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. 1893. S. 28—31.

31. S. 169. U. A. war den bayerischen Officieren die Theilnahme an politischen Versammlungen verboten, und zwar, wie Blum anzunehmen scheint, auf Veranlassung oder doch mit Gutheißung v. Peuckers. s. Anm. 22.

32. S. 170. Blum meint die Garantieverträge von 1720. Falck a. a. O. S. 272—274. S. 271 und 272.

33. S. 170. Gegenwart III 215: Worte aus der Thronrede Friedrich Wilhelms IV. bei Eröffnung des vereinigten Landtages am 11. April 1847, die Blum mit der damals herrschenden Auffassung auf England bezieht, während in Wahrheit Mecklenburg gemeint ist. Büchmann S. 467.

34. S. 173. Ueber den Ursprung dieses Schlagwortes habe ich nichts ermitteln können.

35. S. 174. Büchmann S. 403 und 404, wo zugleich der Nachweis geliefert wird, daß dieses geflügelte Wort von Galilei nicht herrührt.

36. S. 175. Giskra St. B. III 2086: „Du Genius der deutschen Einheit, rufe ich in diesem Momente der That, erwärme die Brust der Männer deines Volkes, daß sie im Augenblicke der Gefahr

heilige Begeisterung erfülle, daß sie mit Muth und Kraft zusammenstehen für ihr Vaterland, daß sie Alle zusammenstehen und keiner durch Furcht und Zaghaftigkeit sich abwendig machen läßt, für die Ehre und Unabhängigkeit Deutschlands zu wachen und zu wirken, — und die Männer Deutschlands werden es thun, sie werden dem Genius der deutschen Einheit einen glanzumstrahlten Tempel der Zukunft bauen; sie werden nimmer zugeben, daß du hinsinkst in das Grab der Vergessenheit und das Urtheil der Geschichte dir auf den Grabstein schreibe: hingesunken in dem entscheidenden Augenblicke durch die Hand der Söhne deines Volkes!"

37. S. 175. Vogt St. B. III 2094: „Man hat uns gesagt, meine Herren: wie wollt ihr Armeen aus der Erde stampfen und Flotten hervorzaubern aus der See, wo ihr doch keine Macht habt? Meine Herren! Diejenigen, die dies sagen, übersehen die ungeheure Macht der Volkskraft, die allein das Element ist, das uns hierher berufen hat; sie vergessen das Beispiel, das heute schon [von Giskra St. B. III 2086] erwähnt wurde, das Beispiel von Frankreich. Frankreich war damals von Innen und Außen bedrängt, es war zerspalten von Parteien, es hatte eine Vendée und einen legitimistischen Süden und einen abgefallenen Norden; die feindlichen Armeen griffen alle Grenzen zugleich an. Meine Herren, damals berief man sich auf die Volkskraft, und weil man kein Pulver hatte, so brachte die Wissenschaft das Pulver aus dem Boden hervor, man schuf Armeen und Schiffe, man schlug die Feinde; — aber, meine Herren, das war auch der Convent, der so Großes konnte, und nur ein Convent kann es!"

38. S. 176. Bassermann St. B. III 1889 sprach — wie Friedrich Wilhelm IV. — von dem Kampfe eines Hundes (Deutschland) mit einem Fische (Dänemark).

39. S. 176. vgl. Littré, dictionnaire de la langue française. Tome I. 1878. p. 496.

40. S. 180. Lichnowski meint vielleicht Claussen. vgl. Gegenwart V 337 und Biedermann, Erinnerungen aus der Paulskirche. 1849. S. 390 und 391.

41. S. 180. Lichnowski wendet sich wohl gegen Vogt, der St. B. III 2094 von Krämerpolitik redet.

42. S. 182. Lichnowski irrt: in Blums Ausführungen St. B. III 1896—1898 und S. 159—173 findet sich eine solche Bemerkung nicht.

IX.

Der Septemberaufstand in Frankfurt, das Schutzgesetz und die Untersuchungssache gegen Zitz, Schlöffel und L. Simon.

1. S. 186. S. 793. (Anm. 17 zu S. 155.)

2. S. 187. Das Reichsministerium verhängte am 18. September den Belagerungszustand über Frankfurt. Erst nach der Veröffentlichung des Schutzgesetzes (S. 196—198) wurde diese Maßregel wieder aufgehoben. s. v. Schmerling St. B. III 2187. IV 2617.

3. S. 192. Die Worte Vogts St. B. III 2094 sind S. 795 (Anm. 37 zu S. 175) mitgetheilt.

4. S. 192. S. 791. (Anm. 8 zu S. 107.)

5. S. 194. Gegenwart VI 194 ff.

6. S. 194. Rühl und Genossen (darunter L. Simon) brachten diesen aussichtslosen Antrag ein. St. B. III 2163 und 2164. VI 4027 ff.

7. S. 195. Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819, 28. Juni und 5. Juli 1832. Weil, Quellen und Actenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. 1850. S. 32—45. S. 50—67.

8. S. 196. Nach dem Parlamentsbeschlusse St. B. IV 2528 sollte der Eingang lauten: „Gesetz, betreffend den Schutz der constituirenden Nationalversammlung u. s. w." Die von Fuchs vorgeschlagene Fassung: „Gesetz, betreffend den Schutz der verfassunggebenden Reichsversammlung gegen Angriffe von Außen" wurde ausdrücklich abgelehnt. St. B. IV 2498.

9. S. 198. Reichs-Gesetz-Blatt. 1848. S. 5 und 6.

10. S. 201. S. 782.

11. S. 202. Rußland und England: Heckscher S. 149—151; Frankreich und America: St. B. II 1097 ff; Schweiz: St. B. IV 2588 und 2589. 2619. 2623.

12. S. 202. L. Simon spielt hier entweder auf die bekannten Worte Lichnowskis-Ratibor St. B. II 1181 an: „Für das historische Recht gibt es kein Datum nicht," oder er versteht mit Schlöffel-Halbendorf St. B. IV 2415, 2416, 2613 und Rösler-Oels St. B. IV 2416—2418 (im Gegensatze zu Michelsen St. B. IV 2611) unter schlesischem Naturrechte den Anspruch auf Abschaffung aller Feudallasten ohne Entschädigung u. s. w. Nur in dem ersteren Falle ist mein Zusatz gerechtfertigt.

13. S. 203. s. Anm. 6.

14. S. 204. Auf Grund der Matrikel vom 14. April 1842 waren 605 Abgeordnete zu wählen. Roth und Merck I 231 und 232. Durch die Aufnahme Schleswigs sowie der preußischen Ostprovinzen in den deutschen Bund erhöhte sich diese Zahl, während andererseits eine Reihe von österreichischen Bezirken keine Vertreter sandte. Im Ganzen gehörten der Nationalversammlung 819 Mitglieder einschl der Ersatzmänner an. Wigard, Inhaltsverzeichniß zu den stenographischen Berichten u. s. w. 1850. S. 105—119.

15. S. 205. S. 789. (Anm. 1 zu S. 77.)

X.

Die Verfassung.

1. S. 221. Aehnlich Waitz St. V. IV 2786.

2. S. 223. Oberitalien gehörte seit 1815 zu Oesterreich. Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815. Art. 93—95.

3. S. 223. Ungarn und Böhmen fielen 1526 dem späteren Kaiser Ferdinand I. durch Erbschaft zu. Staatslexikon XIV 248.

4. S. 231. „Preußen geht fortan in Deutschland auf": Worte aus der Proclamation Friedrich Wilhelms IV. vom 21. März 1848. Roth und Merck I 152.

5. S. 231. Ueber den Gebrauch von „ohne" mit dem Dativ s. Grimm, deutsches Wörterbuch. 7. Bd. Bearbeitet von v. Lexer. 1889. Sp. 1214.

6. S. 234. s. Giskra S. 241.

7. S. 235. Anspielung auf die S. 765 mitgetheilten Worte v. Vinckes St. V. I 439.

8. S. 237. Fried, Lexikon fremdsprachlicher Citate. S. 63.

9. S. 238. Röder, Grundzüge des Naturrechts. 2. Aufl. 2. Abth. 1863. S. 442.

10. S. 239. Likka (Lika): adriatischer Küstenfluß; Sereczanen (Sereßaner, Rothmäntel): die halbbarbarischen Mannschaften der ehemaligen Militärgrenzgensdarmerie.

11. S. 241. Roth und Merck I 337—353.

12. S. 241. S. 786. (Anm. 7. zu S. 12.)

13. S. 243. Anspielung auf den irrthümlich dem Erzherzog Johann zugeschriebenen Trinkspruch gelegentlich der cölner Domban-

feier im September 1842: „Kein Preußen und kein Oestreich! Ein einiges, großes Deutschland, fest wie seine Berge!" Gegenwart I 615.

14. S. 243. Roth und Merck I 271—278. 337 und 338.

15. S. 244. s. z. B. Sammlung von Gesetzen . . . für Kurhessen. [1848.] S. 124 und 125.

16. S. 244. S. 786. (Anm. 7 zu S. 12.)

17. S. 244. Antrag v. Mühlfeld und Genossen St. B. IV 2717: „In so fern die eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs die Ausführung dieses § 2 [S. 208] und der daraus abgeleiteten Paragraphen hinsichtlich desselben nicht zulassen, soll die angestrebte Einheit und Macht Deutschlands im größtmöglichen Maße durch den innigsten Anschluß Oesterreichs an Deutschland im Wege des völkerrechtlichen Bündnisses zwischen der Reichsgewalt und der österreichischen Regierung erzielt werden."

18. S. 245. Gegenwart X 233 und 234.

19. S. 246. Gegenwart V 676—740. (Märzkatastrophe.) X 153—161. (Maitage.)

20. S. 247. In der Geschäftsordnung St. B. I 163—165 findet sich keine einschlägige Bestimmung. Uhland beruft sich also auf den normalen Verlauf der Verhandlungen.

21. S. 247. Uhland zog in der That seinen Antrag zurück. St. B. IV 2914.

22. S. 249. Wien fiel erst am 31. October.

23. S. 249. Verhandlungen des deutschen Parlaments. 1. Lieferung. 1848. S. 28 und 29.

24. S. 249. Büchmann S. 153. (Schiller.)

25. S. 250. v. Schmerling St. B. IV 2804. (Schleswig-Holstein.)

26. S. 250. v. Vincke pflegte die Abgeordneten nicht namentlich, sondern nach ihrem Wahlbezirke zu bezeichnen.

27. S. 252. Büchmann S. 254.

28. S. 253. Büchmann S. 444.

29. S. 253. s. S. 786. (Anm. 7 zu S. 12.)

30. S. 253. Gegenwart V 676—740. (Märzkatastrophe.)

31. S. 254. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. 10. Aufl. 2. Bd. 1833. S. 273.

32. S. 254. Gegenwart III 216.

33. S. 254. Röder a. a. O. S. 412.

34. S. 255. Tebeldi [=Beidtel], die Auflösung der staatlichen Einheit der östreichschen Monarchie durch die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. 1848. s. auch Beidtel St. B. IV 2846—2849.

35. S. 256. Dieses Problem wurde damals in Wort und Schrift lebhaft erörtert. Gegenwart X 151.

36. S. 256. s. den Anm. 17 mitgetheilten Antrag v. Mühlfeld und Genossen St. B. IV 2717 im Gegensatze zu v. Mühlfeld St. B. IV 2854—2857.

37. S. 257. Berger wendet sich im Anschlusse an v. Vincke St. B. IV 2858 gegen die von Giskra S. 238 befürwortete oder doch vertheidigte Errichtung eines ungarisch-walachischen Reiches, einer „neuen Schweiz."

38. S. 258. Namentlich mit den Beschlüssen über § 7—§ 11 von Abschnitt II der Verfassung (S. 209 und 210). s. St. B. IV 2994 ff. 3014.

39. 40. S. 258. v. Kaltenborn, Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806—1856. 1. Bd. 1857. S. 314—318. S. 482 und 483.

41. S. 260. Der Nachdruck liegt auf „Soldaten" d. i. den Angehörigen eines nur mechanisch verbundenen Reichsheeres im Gegensatze zum Organismus der preußischen Armee. Im Uebrigen s. v. Schmerling St. B. IV 2803 und 2804.

XI.

Die preußische Politik.

1. S. 263. Das Reichsministerium ordnete zunächst den Unterstaatssecretär Bassermann nach Berlin ab. Aus dem Berichte, den derselbe am 18. November in der Nationalversammlung über seine Mission erstattete, gelangte der folgende Passus St. B. V 3407 zu einer gewissen Berühmtheit: „Spät kam ich an, durchwanderte aber noch die Straßen und muß gestehen, daß mich die Bevölkerung, welche ich auf denselben, namentlich in der Nähe des Sitzungslocales der Stände erblickte, erschreckte; ich sah hier Gestalten die Straßen bevölkern, die ich nicht schildern will." Daher das geflügelte Wort: „Bassermannsche Gestalten."

2. S. 264. Selbst v. Radowitz S. 25 nähert sich dieser von v. Vincke bekämpften Anschauung.

3. S. 264. Gesetzsammlung für die königlichen preußischen Staaten. 1848. S. 89—91.

4. S. 266. vgl. Röder, Grundzüge des Naturrechts. 2. Aufl. 1. Abth. 1860. S. 210.

5. S. 266. Staatslexikon VII 769 und 770.

6. S. 266. Die preußische Nationalversammlung wurde vom 9. bis zum 27. November vertagt. Gegenwart IV 624.

7. S. 267. Dahlmann, die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. 3. Aufl. 1. Bd. 1847. S. 165.

8. S. 267. Nach Eisenmann, die Parteyen der teutschen Reichsversammlung, ihre Programme, Statuten und Mitgliederverzeichnisse. 1848. S. 36, 42 und 46 gehörten von den 28 würtembergischen Abgeordneten (Roth und Merck I 231) dreizehn zur Linken i. w. S. Dazu kommen aber noch Männer, die sich wie Uhland keiner Partei anschlossen, dagegen in der Regel mit der Opposition stimmten.

9. S. 267. Staatslexikon XIV 703.

10. S. 272. Gegenwart II 592 und 593. IV 620 und 621.

11. S. 274. s. Vogt S. 523.

12. S. 275. v. Rappard St. B. V 3440 tadelte die Verweisung dringender Anträge an die Ausschüsse, in denen die Linke erfahrungsgemäß ungenügend vertreten sei.

13. S. 276. Anderer Ansicht ist v. Lasaulx St. B. V 3287.

14. S. 276. v. Vincke nahm in der That an der Abstimmung über den ersten Punct des Ausschußantrages nicht Theil. St. B. V 3465. 3469.

15. S. 277. Die Worte v. Vinckes St. B. I 439 sind S. 765 mitgetheilt.

16. S. 279. Gesetzsammlung für die königlichen preußischen Staaten. 1848. S. 87 und 88.

17—19. S. 279. Verhandlungen des zum 2. April 1848 zusammenberufenen vereinigten Landtages. 1848 waren mir nicht zugänglich. Eingehender Bericht: Gegenwart IV 280 ff.

20. S. 280. Roth und Merck I 495—501.

21. S. 280. s. S. 794. (Anm. 34 zu S. 173.)

22. S. 281. Nach Biedermann, Erinnerungen aus der Paulskirche. 1849. S. 344 und 345 erhielt namentlich Rümelin öfters Mißtrauensvota von seinen Wählern.

23. S. 282. Gesetzsammlung für die königlichen preußischen Staaten. 1848. S. 289—310.

24. S. 282. Am 23. April erstürmte die preußische Garde unter Wrangel das Danewerk (Dannevirke), den befestigten Grenzwall zwischen Deutschland und Dänemark. s. auch St. B. IV 2375 und 2376. (Dank der Nationalversammlung.)

25. S. 282. s. Anm. 17—19.

26. S. 283. s. über den damaligen Stand dieser Frage Staatslexikon II 448—483.

27. S. 283. Gesetzsammlung für die königlichen preußischen Staaten. 1848. S. 257—259.

28. S. 285. Die preußische Nationalversammlung beschloß am 12. October, die Worte „von Gottes Gnaden" in dem Titel des Königs zu streichen. Gegenwart IV 614 und 615.

29. S. 286. S. 796. (Anm. 2 zu S. 187.)

30. S. 287. Gesetzsammlung für die königlichen preußischen Staaten. 1848. S. 168.

31. S. 287. S. 799. (Anm. 1 zu S. 263.)

32. S. 290. S. 794. (Anm. 34 zu S. 173.)

33. S. 291. Büchmann S. 131. (Goethe.)

34. S. 292. Ernst August schloß am 31. October 1837 die Ständeversammlung, hob das Staatsgrundgesetz von 1833 auf und verfügte die Amtsentsetzung der protestirenden göttinger Sieben (Albrecht, Dahlmann, Ewald, Gervinus, Jacob und Wilhelm Grimm, Weber). Staatslexikon VII 436 und 437.

35. S. 297. Dieser Ausspruch dürfte auf Nikolaus I. zurückzuführen sein. vgl. Zimmermann St. B. VII 4780.

36. S. 298. S. 791. (Anm. 8 zu S. 107.)

37. S. 298. Vogt St. B. IV 2823.

38. S. 298. Schiller, Wilhelm Tell. 2. Aufzug. 2. Scene.

XII.

Die Verfassung.

Fortsetzung.

1. S. 309. Die Vorredner Jahns, Nauwerck, Tellkampf und v. Watzdorf St. B. V 3807—3810, berühren den letzteren Punct nicht.

2. S. 310. Dahlmann, die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. 3. Aufl. 1. Bd. 1847. S. 97.

3. S. 311. Friedrich Wilhelm IV. löste am 5. December die preußische Nationalversammlung auf und octroyirte an demselben Tage eine Verfassung, deren Revision allerdings den demnächst einzuberufenden Kammern vorbehalten wurde.

4. S. 311. Bluntschli, allgemeines Staatsrecht. 5. Aufl. 1876. S. 107 und 108.

5. S. 312. Staatslexikon II 497 und 498.

XIII.

Die Grundrechte.

Schluß.

1. S. 313. Die zweite Lesung von Art. V § 21 und § 22, Art. VII § 30, Art. IX—XII § 43—§ 48 fand am 8. und 9. März 1849 statt.

2. S. 313. Einführungsgesetz: Reichs-Gesetz-Blatt. 1848. S. 57—60.

XIV.

Das v. Gagernsche Programm.

1. S. 323. Gegenwart X 241—249.

2. S. 331. Jürgens, zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848—1849. 2. Abth. 1. Hälfte. 1850. S. 128 ff.

3. S. 332. Die Centralgewalt ordnete im October die Reichscommissarien Mosle und Welcker zur Herstellung des Ansehens der Gesetze und des öffentlichen Friedens nach Oesterreich ab und wies alle Civil- und Militärbehörden an, deren Verfügungen unweigerlich Folge zu leisten. s. v. Schmerling St. B. IV 2620. Ueber den Verlauf und den erfolglosen Ausgang dieser olmützer Mission s. St. B. V 3660 ff. (Welckers Bericht St. B. V 3687—3697.)

4. S. 334. Das Gegenstück zu Riessers Schilderung S. 190 und 191 bildet Vogts Schrift: der achtzehnte September in Frankfurt. 1. und 2. Aufl. 1848.

5. 6. S. 334. v. Schmerling behandelt diese Puncte in ausführlicher Rede St. B. V 3696—3698.

7. S. 334. Erzherzog Carl, der Sieger von Aspern.

8. S. 335. z. B. von v. Andrian, Oesterreich und dessen Zukunft. 3. Aufl. 1843.

9. S. 336. Staatslexikon XI 121.

10. S. 337. Roth und Merck I 316 und 317.

11. S. 339. s. besonders St. B. IV 2808 ff. 3030 ff. V 3670 ff.

12. S. 339. v. Wessenberg: „Die Revolution hat ein deutsches Gewand angelegt. Die deutschen Farben sind die Wahrzeichen der Partei des Umsturzes geworden." s. St. B. V 3667 und 3668. Dagegen namentlich Giskra St. B. V 3681.

13. S. 343. Dahlmanns kleine Schriften und Reden. 1886. S. 378—390.

14. 15. S. 343. v. Wydenbrugks Kritik richtet sich wohl namentlich gegen die Haltung des österreichischen Ministeriums vor und nach den wiener Maiunruhen. Gegenwart X 153 - 161.

16. S. 346. s. z. B. Verhandlungen II 762 und 763.

17. S. 347. Nouveau recueil général de traités. Tome XIII. 1855. p. 84—87.

18. S. 352. Roth und Merck I 188—193. 220—232.

19. S. 352. s. z. B. Sammlung von Gesetzen . . . für Kurhessen. [1848.] S. 124 und 125.

20. S. 354. s. Giskra S. 383 und 384.

21. S. 355. Schoder St. B. IV 2608: „Diese hohen Civilisten hängen zusammen mit jener Ansicht, wonach die Fürsten als die Götter der Erde betrachtet worden sind" u. s. w.

22. S. 360. S. 798. (Anm. 17 zu S. 244.)

23. 24. S. 365. Aufstand der Ungarn. Am 5. Januar rückte Windischgrätz in Ofen und Pesth ein.

25. S. 366. Verhandlungen des deutschen Parlaments. 1. Lieferung. 1848. S. 58—85.

26. S. 367. S. 782—785.

27. S. 373. Roth und Merck I 30 – 58.

28. S. 373. v. Kaltenborn, Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806—1856. 1. Bd. 1857. S. 497.

29. S. 373. v. Kaltenborn a. a. O. S. 499—501.

30. S. 373. Staatslexikon II 440 und 441.

31. S. 383. Gegenwart X 260—275. (Octoberrevolution.)

32. S. 383. Gegenwart X 153—161.

33. S. 384. S. 798. (Anm. 17 zu S. 244.)

34. S. 386. s. v. Andrian, Oesterreich und dessen Zukunft. 3. Aufl. 1843.

35. S. 395. Haym, die deutsche Nationalversammlung von den Septemberereignissen bis zur Kaiserwahl. 1849. S. 174—178.

36. S. 399. Giskra nimmt wohl auf keinen bestimmten Redner Bezug.

37. S. 400. Büchmann S. 428 und 429.

38. S. 405. Anspielung auf Waitz, dessen Rede und Votum in der schleswig-holsteinischen Frage (5., 15. und 16. September 1848)

selbst bei Parteigenossen Bedenken erregten und die Gegner zu scharfen Angriffen herausforderten. s. z. B. Lichnowski S. 175 und Berger S. 555.

39. S. 406. Das gleiche Bild bei Giskra S. 223.

40. S. 406. Fried, Lexikon fremdsprachlicher Citate. S. 63.

41. S. 406. S. 797. (Anm. 10 zu S. 239.)

42. S. 411. Roth und Merck II 179 und 180. 184. (Baden und Hessen.)

43. S. 411. Es sei daran erinnert, daß noch am 20. Juni 1848 der Antrag Braun-Cöslin: „Bis zur definitiven Begründung einer obersten Regierungsgewalt für Deutschland werde die Ausübung derselben in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Krone Preußen übertragen," in der Nationalversammlung stürmische Heiterkeit erregte und Reh — später Mitglied der Kaiserdeputation! — ohne Widerspruch des Hauses einfach erklären konnte: „Ich will auf die Rede des Abgeordneten aus Hinterpommern nichts erwidern". St. B. I 397. 398.

44. S. 412. Giskra erinnert an den Wechsel in der Leitung des Reichsministeriums. S. 326.

XV.

Die Verfassung.

Schluß.

1. S. 418. Jean Pauls ausgewählte Werke. 16. Bd. 1849. S. 18. s. auch Wielands Werke. Herausgegeben von Kurz. 3. Bd. [o. J.] S. 13 und 14.

2. S. 419. Jahns Werke. Neu herausgegeben von Euler. 2. Bd. 1. Hälfte. 1885. S. 317.

3. S. 419. Die mainzer Untersuchungscommission wurde durch Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 eingesetzt und war bis 1828 thätig. v. Kaltenborn, Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806 bis 1856. 1. Bd. 1857. S. 394 und 395.

4. S. 419. Jahns Werke a. a. O.

5. S. 420. Rümelin, Reden und Aufsätze. 1875. S. 172—193 hat den Text des stenographischen Berichtes an folgenden Stellen geändert: S. 420 Z. 12 v. u.: unauflösliche Verträge, gebundenen Bundesstaaten; S. 421 Z. 5: nicht gegönnt ist, dieses Zeugniß hier abzulegen, daß Paul Pfizer; Z. 7: sein Eigenthum zu nennen, und worin; Z. 10: so wünschte ich; Z. 13: schwer; Z. 22: auch nicht

im Allermindesten zu; S. 422 Z. 5: vorangegangen; Z. 7: zu jener verrätherischen Politik; Z. 9: für oder gegen; Z. 2 v. u.: Interessen dieser süddeutschen Staaten; S. 423 Z. 3: ganz auf dem Standpuncte; Z. 22: Grund; Z. 7 v. u.: haben; Z. 2 v. u.: über verschiedene Interessen; S. 425 Z. 10: „im Rückhalt" fehlt, im Interesse von Oesterreich; Z. 19: zu schützen; Z. 8 v. u.: ungerecht gefunden, wenn man auf der anderen Seite gar nichts sehe; S. 426 Z. 9 v. u.: Preußen, es daneben; S. 427 Z. 24: angewachsen ist; S. 428 Z. 1: Ich weiß nicht, ich habe nicht gehört, daß man da; Z. 4: Sie reizen nur; Z. 5 v. u.: was ich nie glaube; Z. 4 v. u.: Glauben Sie, daß die Slaven darum — zu werden? S. 429 Z. 7: keine preußische antiösterreichische Politik; Z. 9: das eigentliche Preußenthum; Z. 18: einen preußischen Erbkönig darum; Z. 23: als den Doppelgänger; S. 430 Z. 20: nicht die Ereignisse machen.

6. S. 421. S. 786. (Anm. 5 zu S. 10.)

7. S. 421. Staatslexikon XIV 702.

8. S. 422. Quellennachweis fehlt bei Rümelin a. a. O.

9. S. 425. In der Rede Welckers St. B. VI 4763—4771, auf die Rümelin S. 426 Bezug nimmt, findet sich dieses Urtheil nicht.

10. S. 433. Uhlands Antrag: „Das Reichsoberhaupt wird aus dem Kreise der regierenden Häuser Deutschlands von den bisherigen Bundesgliedern im Einverständniß mit der Versammlung der Volksabgeordneten auf je fünf Jahre gewählt," wurde im Siebzehner-Ausschusse mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Dahlmanns kleine Schriften und Reden. 1886. S. 383.

11. S. 434. Verhandlungen des deutschen Parlaments. 2. Lieferung. 1848. S. 43.

12. S. 435. Die Worte v. Beckeraths St. B. I 135 sind S. 719 mitgetheilt.

13. S. 436. Dahlmann, die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. 3. Aufl. 1. Bd. 1847. S. 85—95.

14. S. 437. Hartmann, Reimchronik des Pfaffen Mauritius. 1849. In: Gesammelte Werke. 2. Bd. 1874. S. 33. s. auch Brunner in: Hessenland. 1894. S. 287 und 288.

15. S. 438. Dahlmanns kleine Schriften und Reden. 1886. S. 454 geben keinen Quellennachweis.

16. S. 439. S. 727 und 801. (Anm. 34 zu S. 292.)

17. S. 440. s. Anm. 15. (Dahlmann a. a. O. S. 457.)

18. S. 440. s. z. B. v. Bunsen, . . . geschildert von seiner Wittwe. Deutsche Ausgabe von Rippold. 2. Bd. 1869. S. 483 ff. v. Bunsen selbst dachte über diesen Punct freilich anders.

19. S. 447. Staatslexikon VII 737.

20. S. 451. Vereinigung der liberalen Mitglieder der Nationalversammlung: zu derselben gehörten auch Männer, die sich wie Uhland keiner Partei i. e. S. anschlossen. [Heller,] Brustbilder aus der Paulskirche. 2. Aufl. 1849. S. 183—185.

21. S. 452. Das Parlament verwarf am 4. Januar sämmtliche Anträge betr. Auflösung der preußischen Nationalversammlung, kam also zu keinem positiven Beschlusse. Auf Raveaux' Anregung sah das Haus von der abermaligen Verweisung dieser Vorlage an einen Ausschuß ab. St. B. VI 4473 und 4474.

22. S. 454. Beda Weber St. B. VII 4814: „Es gibt im Süden Wassermädchen, die zwei Eimer, den einen vorne, den andern hinten, an einer schwankenden Stange auf den Schultern tragen, aber die Arme helfen nichts dabei; denn sie stemmen dieselben ziemlich in die Seite, und so gehen sie des Weges und verschütten weder vom protestantischen noch vom katholischen Eimer etwas. Und wenn Sie wissen wollen, wer dieses Wassermädchen ist: die deutsche Volkssouveränetät ist es."

23. S. 454. S. 802. (Anm. 3 zu S. 332.)

24. S. 455. v. Schmerling und v. Sommaruga. Roth und Merck I 374. Dahlmann a. a. O. S. 383.

25. 26. S. 459 und 460. s. Gutachten americanischer Staatsmänner über Einfuhrzölle und ihre Nutzanwendung für Deutschland. II. Auszug aus dem Bericht des Secretärs der Schatzkammer R. J. Walker. 1848.

27. S. 461. s. Vogt S. 522.

XVI.

Das Wahlgesetz.

1. S. 471. S. 783.

2. S. 471. Sieyès' politische Schriften. 2. Bd. 1796. S. L. („Freiheit und Gleichheit Fahnen der Revolution.")

3. S. 473. Staatslexikon VII 738.

4. S. 475. Staatslexikon V 594. (Statistische Mittheilungen über den Handel Frankreichs mit Belgien und Sardinien.)

IX 617 f. 620 ff. (Corruptionssyſtem unter Louis Philipp in den Jahren 1843 ff.)

5. S. 480. Löwe erinnert an den für die Oppoſition ungünſtigen Ausfall der Wahlen zur zweiten preußiſchen Kammer. Gegenwart VII 472 und 473.

6. S. 487. Vogts Antrag, das Wahlgeſetz vor der zweiten Leſung der Verfaſſung in Angriff zu nehmen, erhielt trotz entſchiedenen Widerſpruches die Mehrheit. St. B. VII 5199—5201.

7. S. 489. Huſemann, allgemeine deutſche Biographie. 5. Bd. 1877. S. 770—772.

8. S. 489. Staatslexikon II 440 und 441.

9. S. 489. S. 773.

10. S. 489. Staatslexikon XII 695—698.

11. S. 490. Baſſermanns Angriff richtet ſich gegen Vogt. Haym, die deutſche Nationalverſammlung von den Septemberereigniſſen bis zur Kaiſerwahl. 1849. S. 284. Vogt St. B. VII 5257.

12. S. 494. Staatslexikon III 422.

13. S. 495. 3. Febr. 1813 Aufruf Friedrich Wilhelms III. zur Bildung von Freiwilligencorps.

14—17. S. 496. Staatslexikon XIV 521. VII 773. II 497. X 654.

XVII.

Der Welckerſche Antrag.

1. S. 504. ſ. gegen dieſen „ſentimentalen Trauergeſang" namentlich die bitteren Bemerkungen Bergers S. 562 und 563.

2. S. 514. Hincmari Remensis opp. tom. II. 1645. p. 180.

3. S. 517. Büchmann S. 381. (Spinoza.)

4. S. 519. Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820. Art. V und VI.

5. S. 519. Deutſche Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. VII Abſ. 4. Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820. Art. XIII.

6. S. 519. Deutſche Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. XI Abſ. 3.

7. S. 520. Büchmann S. 156. (Schiller.)

8. S. 522. Bereits bei Lichnowski St. B. II 935 findet ſich die Combination „koſakiſch und republicaniſch."

9. S. 522. Jäger, 1815—1871. Versuch einer Darstellung neuester Geschichte. 2. Bd. 1876. S. 8 und 9.

10. S. 522. S. 773. — Auch Bergers Worte S. 555 („Gold") beziehen sich auf das Gerücht, Welcker sei von der preußischen Regierung bestochen.

11. S. 523. Nouveau recueil général de traités. Tome XIII. 1855. p. 564—569.

12. S. 525. Roth und Merck II 193—195.

13. S. 526. Vogt erinnert wohl namentlich an die Verhandlungen v. Bunsens mit dem englischen Cabinet. v. Bunsen, . . . geschildert von seiner Wittwe. Deutsche Ausgabe von Nippold. 2. Bd. 1869. S. 483.

14. S. 527. S. 799. (Anm. 1 zu S. 263.)

15. S. 528. Staatslexikon X 735—738.

16. S. 528. Vogt stellt wohl v. Gagern mit Barrot und Bassermann oder Mathy mit Faucher in Parallele.

17. S. 531. Verhandlungen der durch das Allerhöchste Patent vom 5. December 1848 einberufenen zweiten Kammer. [26. Febr. bis 27. April 1849.] 1849. S. 113—117.

18. S. 533. Pfizer, Beiträge zur Feststellung der deutschen Reichsgewalt. 1848. S. 13.

19. S. 535. Worte aus der Thronrede Friedrich Wilhelms IV. bei Eröffnung des vereinigten Landtages am 11. April 1847. Gegenwart III 215.

20. S. 537. Staatslexikon XI 549 ff. (Sébastiani im September 1831: „L'ordre règne à Varsovie.")

21. S. 539. de Porta, weltlicher Humor in Geschichte, Recht und Gesetzgebung. 1887. S. 333. (Carricatur: v. Vincke als Stier, statt der Hörner Pistolen an der Stirn.)

22. S. 541. Waitz meint vielleicht die S. 799 (Anm. 34 zu S. 255) erwähnte Schrift von Beidtel.

23. S. 542. Der St. B. läßt die Ermittelung dieses Vorredners nicht zu.

24. S. 545. s. S. 788. (Anm. 9 zu S. 48.)

25. S. 546. Gegenwart X 759 und 760.

26. S. 548. Roth und Merck I 30—58. 145—148.

27. S. 548. Pfizer hat m. W. diesen Verfassungsentwurf nicht in einer besonderen Schrift niedergelegt.

28. S. 551. Verhandlungen des deutschen Parlaments. 2. Lieferung. 1848. S. 314—316.

29. S. 551. Ueber die erste Sendung der Reichscommissarien Mosle und Welcker s. S. 802. (Anm. 3 zu S. 332.) Die zweite Reise nach Olmütz unternahmen Heckscher, v. Hermann und v. Sommaruga im Auftrage der großdeutschen Partei, um mit dem österreichischen Cabinet eine Verständigung in der Verfassungsfrage herbeizuführen. Jürgens, zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848—49. 2. Abth. 2. Hälfte. 1857. S. 62. Bericht: S. 176 ff. Verfassungsentwurf: S. 628—638.

30. S. 552. [v. Blittersdorff,] Einiges aus der Mappe des Freiherrn von Blittersdorff. 1849. S. 53.

31. S. 552. [v. Usedom,] politische Briefe und Charakteristiken aus der deutschen Gegenwart. 1849. S. 62.

32. S. 555. s. S. 803. (Anm. 38 zu S. 405.)

33. S. 559. Bergers Quelle ist mir nicht bekannt.

34. S. 559. Büchmann S. 171. (Schiller.)

35. S. 569. S. 798. (Anm. 17 zu S. 244.)

36. S. 570. Diese Auffassung Napoleons findet ihren bezeichnenden Ausdruck z. B. in der Proclamation seines Bruders Hieronymus bei der Uebernahme des Königreiches Westfalen. Müller, Cassel seit siebzig Jahren. 2. Aufl. 1. Bd. 1893. S. 9—11.

37. S. 573. Gegenwart X 759 und 760.

38. S. 574. S. 801. (Anm. 33 zu S. 291.)

39. S. 576. Uhlands Gedichte und Dramen. 1. Theil. 1876. S. 122:

„Noch ist kein Fürst so hochgefürstet,
So auserwählt kein irdscher Mann,
Daß, wenn die Welt nach Freiheit dürstet,
Er sie mit Freiheit tränken kann." *

40. S. 577. Roth und Merck I 253—256.

41. S. 579. Die Bestrebungen des ungarischen Schutzvereines schildert z. B. Beidtel St. B. IV 2848. s. auch Giskra S. 224.

42. S. 585. In dieser Angelegenheit orientirt am Besten der eingehende Bericht v. Beckeraths St. B. VIII 5679—5685.

43. S. 588. S. 797. (Anm. 4 zu S. 231.)

44. S. 591. Verhandlungen (Anm. 17) S. 113—117.

45. S. 596. Staatslexikon II 494.

46. S. 598. Büchmann S. 406—408, wo zugleich der

* Auch Simsons Citat S. 762 ist Uhland a. a. O. S. 120 entnommen.

Nachweis geliefert wird, daß dieses geflügelte Wort nicht von Kosziuszko herrührt.

47. S. 598. Schiller. („Die Ideale.")

48. S. 598. Büchmann S. 276 und 277. (Voß, frei nach Homer.)

XVIII.

Die zweite Lesung des Wahlgesetzes und der Verfassung.

Die Kaiserwahl.

1. S. 603. z. B. am 18. März 1848. s. Raveaux St. B. VI 4592.

2. S. 603. Goethe, Hermann und Dorothea a. E.

XIX.

Die Durchführung der Verfassung.

1. S. 646. Mitglieder des Dreißiger-Ausschusses: Böcler, Breusing, Detmold, Droysen, Duncker, Eckert, Eisenstuck, Engel, Fehrenbach, Fischer, Fröbel, Hagen, Kierulff, Langerfeldt, Platzner, Raveaux, Reichensperger, L. Simon, Spatz, Stahl, Tafel-Stuttgart, Tafel-Zweibrücken, Umbscheiden, Venedey, Vogt, Waitz, Welcker, Wernher, Wurm, v. Wydenbrugk (Vorsitzender). St. B. VIII 6149. s. auch St. B. IX 6542 und 6571: Ersatzmänner.

2. S. 652. s. z. B. die Verhandlung über den Antrag Wesendonck betr. Stellung der hannoverschen Staatsregierung zur provisorischen Centralgewalt. St. B. II 879 ff.

3. S. 652. s. z. B. die Interpellation Culmann St. B. VII 5126. (Bayern.)

4. S. 657. Weidenbusch: Versammlungsort der erbkaiserlichen Partei. Haym, die deutsche Nationalversammlung von den Septembereregnissen bis zur Kaiserwahl. 1849. S. 286.

5. S. 659. Auch v. Peuckers Erklärung in dieser Angelegenheit St. B. VIII 6283 und 6284 fand lebhafte Zustimmung von allen Seiten des Hauses.

6. S. 660. Staatslexikon XIV 702.

7. S. 660. Gegenwart VI 130.

8. S. 662. Gegenwart X 639 und 640.

9. S. 663. Staatslexikon II 241—245.

10. S. 665. Büchmann S. 395. (Cato major.)

11. S. 667. Gegenwart VI 129.

12. S. 670. Verhandlungen der durch das Allerhöchste Patent vom 5. December 1848 einberufenen zweiten Kammer. [26. Febr. bis 27. April 1849.] 1849. S. 560 und 561.

13. S. 670. Gegenwart V 302 und 303.

14. S. 670. v. Bunsen, . . . geschildert von seiner Wittwe. Deutsche Ausgabe von Nippold. 3. Bd. 1871. S. 2 und 3. (Stellung Friedrich Wilhelms IV. zur schleswig-holsteinschen Frage im März und April 1849.)

15. S. 671. S. 797. (Anm. 4 zu S. 231.)

16. S. 674. Büchmann S. 438 und 439. (Nelson.)

17. S. 676. Mathy wendet sich namentlich gegen Schlöffel St. B. VIII 6288, der „in dem eingelegten Zwischenacte der lächerlichen Ausschußposse“ keine Rolle spielen wollte.

18. S. 678. S. 802. (Anm. 10 zu S. 337.)

19. S. 679. Jürgens, zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848—49. 1. Abth. 1850. S. 391 ff.

20. S. 680. Jürgens a. a. O. 2. Abth. 2. Hälfte. 1857. S. 633. s. auch S. 809. (Anm. 29 zu S. 551.)

21. S. 681. s. z. B. Roth und Merck II 177—179.

22. S. 684. Roth und Merck II 269—273.

23. S. 685. s. z. B. Roth und Merck II 417—428.

24. S. 689. Verhandlungen des deutschen Parlaments. 1. Lieferung. 1848. S. 84.

25. S. 690. S. 797. (Anm. 4 zu S. 231.)

26. S. 693. S. 782.

27. S. 695. Verhandlungen (Anm. 12) S. 564.

28. S. 696. Ueber den Ursprung dieses Schlagwortes habe ich nichts Bestimmtes ermitteln können; vielleicht rührt dasselbe von Louis Philipp her. vgl. Staatslexikon IX 612.

29. S. 697. Verhandlungen (Anm. 12) S. 396.

30. S. 697. Näheres über die Haltung Friedrich Wilhelms IV. während der Märztage bei Biedermann, 1840—1870. Dreißig Jahre deutscher Geschichte. 2. Aufl. 1. Bd. [o. J.] S. 240 ff.

31. S. 698. Büchmann S. 218 und 219. (v. Merkel.) Auch Friedrich Wilhelm IV. wendete dieses Schlagwort gelegentlich an. v. Ranke, aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen. 1873. S. 242 und 272.

32. S. 698. Büchmann S. 110. (Klopstock.)

33. S. 701. Verhandlungen (Anm. 12) S. 386.

34. S. 702. Goethe, Faust. 2. Theil. 1. Act.

35. S. 706. Nach dem endgiltigen Rücktritte des Ministeriums v. Gagern, das seit dem 21. März die Geschäfte nur provisorisch führte, (s. S. 644) bildete sich die oberste Reichsbehörde Mitte Mai in der folgenden Weise: v. Grävell-Präsident und Inneres, Detmold-Justiz Jochmus- auswärtige Angelegenheiten und Marine, Merck-Finanzen.* St. B. IX 6611 und 6612. 6617 und 6618. Das neue Cabinet erklärte in seinem Programm eine Wirksamkeit der Centralgewalt behufs Durchführung der Verfassung „für außerhalb ihrer Befugnisse und Pflichten liegend." Die Nationalversammlung beschloß daher nach dem Antrage Welckers: „daß sie zu diesem Ministerium nicht das geringste Vertrauen haben kann, sondern vielmehr diese Ernennung unter den obwaltenden Umständen als eine Beleidigung der Nationalrepräsentation betrachten muß." St. B. IX 6618 ff.

36. S. 706. S. 781 und 782.

37. S. 706. S. 782.

38. S. 706. Roth und Merck II 484 ff.

39. S. 706. s. Anm. 35.

40. S. 706. Am 20. Mai zeigten nicht weniger als 65 Abgeordnete in einer Gesammterklärung ihren Austritt an. St. B. IX 6697 und 6698.

41. S. 707. Nach § 18 der Geschäftsordnung St. B. I 164 war die Versammlung bei Anwesenheit von 200 Mitgliedern beschlußfähig. Am 30. April wurde diese Zahl auf 150 herabgesetzt. St. B. VIII 6356.

42. S. 707. Roth und Merck II 517—530: Preußen, 453—456: Oesterreich, 530 und 531: Sachsen.

43. S. 707. vgl. Uhlands Gedichte und Dramen. 1. Theil. 1876. S. 123:

„— wie ein Fähnrich wund und blutig
Sein Banner rettet im Gefecht,
So blickt ihr** tief gekränkt, doch muthig
Und stolz auf das gewahrte Recht."

---

* Später trat noch Fürst Sayn-Wittgenstein-Berleburg als Kriegsminister ein. St. B. IX 6703.

** = die würtembergischen Landstände.

44. S. 707. Roth und Merck II 511—514. (Erlaß des preußischen Ministeriums betr. die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung vom 4. Mai 1849.)

45. S. 708. Uhland deutet auf den zwischen Preußen, Hannover und Sachsen (Dreikönigsbündniß) vereinbarten Entwurf eines Reichswahlgesetzes vom 26. Mai 1849 hin. Weil, Quellen und Actenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. 1850. S. 204—206.

XX.

Die Verlegung der Nationalversammlung nach Stuttgart.

(Das Rumpfparlament.)

1. S. 709. d. i. Würtemberg und die übrigen acht und zwanzig Staaten, welche bereits Mitte April die Reichsverfassung anerkannten. S. 645.

2. S. 710. 6. Juni: Wahl des Präsidenten (Löwe) und der Reichsregentschaft (Raveaux, Schüler-Zweibrücken, Vogt, H. Simon und Becher). St. B. IX 6802. 6820 ff. 18. Juni: Sprengung des Rumpfparlaments auf Anordnung der würtembergischen Regierung. St. B. IX 6875 ff. s. auch Notter, Ludwig Uhland. 1863. S. 328 ff.

Zweiter Theil.

Den Lebensbeschreibungen liegen in erster Linie die angeführten Autobiographien zu Grunde; auf Literatur untergeordneten Ranges brauchte nur in den seltensten Fällen verwiesen zu werden. Der Abschnitt „Zur Charakteristik" ist unter sorgfältiger Berücksichtigung der Quellen bearbeitet und bildet somit auch eine wesentliche Ergänzung zu den Reden. Beiträge zur Würdigung der Redner liefern außerdem: die übersichtliche Mittheilung ihrer wichtigeren politischen oder historischen Schriften i. w. S., namentlich aus der Parlamentszeit, und die m. E. zutreffendste Schilderung ihrer oratorischen Fähigkeiten mit den Worten kundiger Beurtheiler.

Abstimmungen: St. B. I 581 ff. Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch die provisorische Centralgewalt, 628 ff. Wahl des Reichsverwesers, II 1234 ff Aufnahme Posens in den deutschen Bund, 1340 ff. Aufhebung des Adels (V 3901 ff. zweite Lesung), 1405 ff. Abschaffung der Todesstrafe (V 3943 ff. zweite Lesung), 1496 ff. Zulassung Heckers, III 1990 ff. Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, 2145 ff. Verwerfung des malmöer Waffenstillstandes, IV 2667 ff. Eröffnung der Untersuchung gegen Zitz und Genossen, 2918 ff. 2933 ff. § 2 und § 3 des Verfassungsentwurfes, V 3460 ff. 3719 ff. Ergreifung von Maßregeln in Preußen und Oesterreich, VI 4100 ff. absolutes Veto der Reichsgewalt, 4666 ff. v. Gagerns Programm, VII 4851 ff. Erblichkeit der Reichsoberhauptswürde (VIII 6C61 ff. zweite Lesung), 4870 ff. Kaisertitel, VIII 5915 ff. Welckers Antrag, 5966 ff. förmliche Anerkennung der Volkssouveränetät, 6084 ff. Kaiserwahl.

I.

Ernst Moritz Arndt.

1. S. 713. Briefe von Ernst Moritz Arndt aus dem frankfurter Parlament. Mitgetheilt von Brandis. In: Deutsche Rundschau. Herausgegeben von Rodenberg. 21. Jahrgang. Heft 1. October 1894. S. 136 und 138. Eisenmann, die Parteyen der teutschen Reichsversammlung, ihre Programme, Statuten und Mitgliederverzeichnisse. 1848. S. 46. [Heller,] Brustbilder aus der Paulskirche. 2. Aufl. 1849. S. 47. Unrichtig Biedermann, Erinnerungen aus der Paulskirche. 1849. S. 232. (Café Milani.)

II.

Friedrich Bassermann.

1. S. 717. Bassermann legte bei seiner Ernennung zum Unterstaatssecretär im Reichsministerium des Inneren die Stellung eines Vorsitzenden des Verfassungsausschusses nieder. s. v. Schwerin St. B. III 1937.

III.

Hermann v. Beckerath.

1. S. 719. v. Beckerath gehörte dem Verfassungsausschusse nur bis zur Uebernahme des Reichsfinanzministeriums an. s. v. Schwerin St. B. III 1937.

V.

Georg Beseler.

1. S. 724. Büchmann S. 381. (Spinoza.)

VII.

Friedrich Dahlmann.

1. S. 727. S. 801. (Anm. 34 zu S. 292.)

2. S. 727. Dahlmann arbeitete den Verfassungsentwurf der siebzehn Vertrauensmänner beim Bundestage (S. 781 und 782) unter der Mitwirkung Albrechts aus. Dahlmanns kleine Schriften und Reden. 1886. S. 378. — An der Berathung nahmen Theil: Albrecht-Oldenburg ꝛc., Bassermann-Baden, Bergk-Kurhessen, Dahlmann-Preußen, Droysen-Holstein, v. d. Gabelentz-sächsische Häuser, M. v. Gagern-Braunschweig und Nassau, Gervinus-Freie Städte, Jaup-16. Stimme, Langen-Großherzogthum Hessen, Luther-sächsische Häuser, Petri-16. Stimme, v. Schmerling-Oesterreich, v. Sommaruga-Oesterreich, Stever-Mecklenburg, Todt-Sachsen, Uhland-Würtemberg, Willmar-Luxemburg, Zachariä-Hannover. Roth und Merck I 374.

IX.

Heinrich Freiherr v. Gagern.

1. S. 731. v. Gagern legte dieses Amt nach seiner Wahl zum Präsidenten der Nationalversammlung nieder.

2. S. 731. Die Ernennung v. Gagerns zum Präsidenten des Reichsministeriums wurde dem Parlament am 17. December angezeigt, während die Berufung (auch die Annahme?) bereits am 16. erfolgte. St. B. VI 4233. 4223.

3. S. 731. Haym, die Nationalversammlung von den Septemberereignissen bis zur Kaiserwahl. 1849. S. 338. Am 22. März ging dem Parlament die amtliche Mittheilung von der Entlassung des Reichsministeriums zu; dasselbe trat übrigens erst im Mai endgiltig zurück. St. B. VIII 5938. IX 6496. s. auch S. 812. (Anm. 35 zu S. 706.)

X.

Carl Giskra.

1. S. 733. St. B. IX 6799 und 6880. Ungenau Meyers Conversationslexikon. 4. Aufl. 7. Bd. 1887. S. 366 und v. Arneth, aus meinem Leben. (I.) 1891. S. 401.

XI.

Jacob Grimm.

1. S. 735. S. 801. (Anm. 34 zu S. 292.)

2. S. 735. Biedermann a. a. O. S. 237. Eisenmann und Heller geben keine Auskunft über Grimms Zugehörigkeit zu einer geschlossenen Partei.

3. S. 735. Grimms Austrittsanzeige gelangte am 2. October zur Kenntniß des Hauses. St. B. IV 2369.

4. S. 735. Grimm, über das Pedantische in der deutschen Sprache. 1847. In: Kleinere Schriften. 2. Aufl. 1. Bd. 1879. S. 329.

XII.

Johann Gustav Heckscher.

1. S. 737. St. B. IX 6800 und 6880. Ungenau v. Melle, allgemeine deutsche Biographie. 11. Bd. 1880. S. 218.

XIV.

Johannes Janiszewski.

1. S. 741. Gegen Janiszewski erhob z. B. Viebig St. B. II 1213 den unbegründeten Vorwurf, er habe im Juni 1848 an dem prager Slavencongresse theilgenommen.

XVI.

Felix Fürst Lichnowski.

1. S. 745. Heller a. a. O. S. 81. Biedermann a. a. O. S. 236.

XIX.

Joseph v. Radowitz.

1. S. 751. v. Radowitz' Austrittsanzeige gelangte am 6. Juni 1849 zur Kenntniß des Hauses. St. B. IX 6801. Unrichtig v. Liliencron, allgemeine deutsche Biographie. 27. Bd. 1888. S. 146.

2. S. 751. v. Radowitz bezeichnet als Quelle: hist. Sullae. Bei Plutarch findet sich diese Stelle nicht.

XX.

Gabriel Riesser.

1. S. 754. Den Namen dieses Staatsmannes habe ich nicht ermitteln können.

2. S. 755. Büchmann S. 360. (Quintilian.)

XXII.
Anton v. Schmerling.

1. S. 759. S. 790 (Anm. 2 zu S. 86) und 793 (Anm. 17. 18 zu S. 155 und 156).

XXIX.
Carl Welcker.

1. S. 773. Unrichtig Meyers Conversationslexikon. 4. Aufl. 16. Bd. 1890. S. 517.

2. S. 773. Staatslexikon XII 334 ff.

XXXI.
Wilhelm Zimmermann.

1. S. 778. In der damals viel besprochenen Schrift des früheren badischen Staatsministers und Bundestagsgesandten v. Blittersdorff: Einiges aus der Mappe des Freiherrn von Blittersdorff. 1849 findet sich eine solche Aeußerung nicht. Aehnliche Vorstellungen beurtheilt Bluntschli, allgemeine Staatslehre. 5. Aufl. 1875. S. 486—492.

2. S. 778. St. B. III 2368. (Berichtigung von St. B. II 1497.)

Quellen und Literatur.

Die folgende Uebersicht der Quellen und Literatur zur Geschichte der deutschen Nationalversammlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, dürfte jedoch bei dem Mangel an bibliographischen Hilfsmitteln zur ersten Orientirung auf diesem weiten und schwierigen Felde genügen. Die mit * bezeichneten Schriften sind von Parlamentsmitgliedern verfaßt oder herausgegeben.

---

* Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main. Herausgegeben von Wigard. 9 Bde. 1848. 1849. Inhaltsverzeichniß. 1850.

* Verhandlungen der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung zu Frankfurt am Main. Herausgegeben von Haßler. 6 Bde. [Bd. 1 und 3: Protokolle, 2 und 4: Berichte, 5 und 6: Anträge.] 1848/49. 1849.

Actenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands. 1. Heft. 1848.

v. Meyer, Corpus Juris Confoederationis Germanicae. Ergänzt und fortgeführt von Zöpfl. 3. Aufl. 2. Theil. 1859. S. 459—514.

Nouveau recueil général de traités. Tome XIII. 1855. p. 59—537.

Reichs-Gesetz-Blatt. 1848. 1849.

* Rösler, Parlamentskalender. 1849.

Roth und Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848. 2 Bde. 1850. 1852.

Weil, Quellen und Actenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. 1850. S. 89—171.

---

* Haym, die Literatur des ersten deutschen Parlaments. In: Allgemeine Monatsschrift für Literatur. Herausgegeben von Roß und Schwetschke. 1850. 1. Bd. S. 132—153.

* Die erste deutsche Reichsversammlung und die Schriften darüber. In: Deutsche Vierteljahrsschrift. 1850. 2. Heft. S. 1—75.

* L. Simon, zur Kritik des deutschen Parlaments und dessen Kritik. In: Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben. Herausgegeben von Kolatschek. 1850. I. S. 443—476. II. S. 78—103.

Bauer, der Untergang des frankfurter Parlaments. Geschichte der deutschen constituirenden Nationalversammlung. 1849.

* Haym, die deutsche Nationalversammlung bis zu den Septembereignissen. 1848.

— — die deutsche Nationalversammlung von den Septembereignissen bis zur Kaiserwahl. 1849.

— — die deutsche Nationalversammlung von der Kaiserwahl bis zu ihrem Untergange. 1850.

* Jürgens, zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848—49. 1. Abth. 1850. 2. Abth. 1. Hälfte. 1850. 2. Hälfte. 1857.

* Laube, das erste deutsche Parlament. 3 Bde. 1849.

Häussер, deutsche Nationalversammlung. In: Deutsches Staatswörterbuch. Herausgegeben von Bluntschli und Brater. 7. Bd. 1862. S. 161—219.

Die deutsche Nationalversammlung. In: Die Gegenwart. 5. Bd. 1850. S. 168—207. 7. Bd. 1852. S. 239—333. 9. Bd. 1854. S. 159—209.

v. Rochau, die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung. In: Deutsche Vierteljahrsschrift. 1849. 3. Heft. S. 129—310.

---

* Biedermann, 1840—1870. Dreißig Jahre deutscher Geschichte. 2. Aufl. 1. Bd. [o. J.] S. 279—316. S. 360—388. S. 404 bis 437. S. 449—468.

Flathe, das Zeitalter der Restauration und Revolution 1815 bis 1851. 1883. S. 535—571. S. 649—666.

v. Kaltenborn, Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806 bis 1856. 2. Bd. 1857. S. 77—157.

Klüpfel, Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen bis zu ihrer Erfüllung 1848—1871. 1. Bd. 1872. S. 45—123.

v. Sybel, die Begründung des deutschen Reiches durch Wilhelm I. 1. Bd. 1889. S. 127—319.

Weber, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. 2. Abth. 1880. S. 329—400.

---

* Arndt, Blätter der Erinnerung meistens um und aus der Paulskirche. [Gedichte.] 1849. In: Werke. Erste einheitliche Ausgabe. Bearbeitet von Rösch. 2. Bd. 1893. [II. S. 1—72.]

* v. Arneth, aus meinem Leben. (I.) 1891. S. 316—419.

* Beseler, Erlebtes und Erstrebtes. 1809—1859. 1884 S. 57—94.

* Biedermann, Erinnerungen aus der Paulskirche. 1849.

— — — mein Leben und ein Stück Zeitgeschichte. 1. Bd. 1886. S. 358—393.

* Briefe von Ernst Moritz Arndt aus dem frankfurter Parlament. Mitgetheilt von Brandis. In: Deutsche Rundschau. Herausgegeben von Rodenberg. 21. Jahrgang. Heft 1. October 1894. S. 134—145.

* Briefe von Uhland und seiner Frau aus Frankfurt, 1848 und 1849. Bei: Mayer, Ludwig Uhland, seine Freunde und Zeitgenossen. 2. Bd. 1867. S. 199—215.

v. Bunsen, aus seinen Briefen und nach eigener Erinnerung geschildert von seiner Wittwe. Deutsche Ausgabe von Nippold. 2. Bd. 1869. S. 407—539. 3. Bd. 1871. S. 1—4.

Denkwürdigkeiten aus den Papieren des Freih. Ch. F. v. Stockmar. Zusammengestellt von v. Stockmar. 1872. S. 482—569. S. 581—585.

D. [= *Detmold] und Schrödter, Thaten und Meinungen des Herrn Piepmeyer, Abgeordneten zur constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. [50 Blätter in Zinkdruck.] 1848. 1849.

* Duckwitz, Denkwürdigkeiten aus meinem öffentlichen Leben von 1841—1866. 1877. S. 75—107. S. 264—320.

Ernst II., aus meinem Leben und aus meiner Zeit. 1. Bd. 1889. S. 251—338.

* Flugblätter aus der deutschen Nationalversammlung. Herausgegeben von Bernhardi, Jürgens und Löw. 1848. 1849.

[* Fuchs,] Parlamentsbriefe aus Frankfurt am Main. 1848 bis 1849. [1875.]

Hart, ein Tag in der Paulskirche. I. II. 1848.

* Hartmann, Reimchronik des Pfaffen Maurizius. 1849. In: Gesammelte Werke. 2. Bd. 1874. S. 1—156.

[Heller,] Brustbilder aus der Paulskirche. 2. Aufl. 1849.

Die Männer des deutschen Volks besonders nach Biows Lichtbildern auf Stein gezeichnet von Schertle und Hickmann. 4 Bde. 1848—1851.

* Parlamentsalbum. 1849.

Pecht, aus meiner Zeit. Lebenserinnerungen. 1. Bd. 1894. S. 333—357.

de Porta, weltlicher Humor in Geschichte, Recht und Gesetzgebung. 1887. XVI. Parlamentshumor aus der Paulskirche. S. 332—353.

* v. Radowitz, Berichte aus der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main. In: Gesammelte Schriften. 3. Bd. 1853. S. 353—496.

— — — Frankfurt am Main. 2. Abschnitt: Die Nationalversammlung. In: Gesammelte Schriften. 2. Bd. 1852. S. 36—91.

v. Ranke, aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen. 1873. S. 199—285.

* v. Raumer, Briefe aus Frankfurt und Paris 1848—1849. I. II. 1849.

* Rieffer, Rechenschaftsbericht an meine Wähler zur deutschen Nationalversammlung. 1849. In: Gesammelte Schriften. Herausgegeben von Isler. 4. Bd. 1868. S. 557—618.

* Rümelin, aus der Paulskirche. Berichte an den Schwäbischen Mercur aus den Jahren 1848 und 1849. Herausgegeben von Schäfer. 1892.

* Schatte, Lebensbilder aus der deutschen Nationalversammlung. 3 Lieferungen. 1850. [Pseudonym.]

* Schwetschke, novae epistolae obscurorum virorum ex Francofurto Moenano ad D. Arnoldum Rugium philosophum rubrum nec non abstractissimum datae. 1849.

Biographische Umrisse der Mitglieder der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. 1848. 1849.

* Venedey, die Wage. Deutsche Reichstagsschau. 8 Hefte. 1848. 1849.

* Weber, Umrisse aus der Paulskirche. In: Charakterbilder. 1853. S. 321—489.

* Wichmann, Denkwürdigkeiten aus der Paulskirche. 1888.

---

* Biedermann, Beiträge zur Geschichte des frankfurter Parlaments. In: Historisches Taschenbuch. Herausgegeben von Riehl. 1877. S. 105—177.

* Droysen, Beiträge zur neusten deutschen Geschichte. 1849.

* Duncker, zur Geschichte der deutschen Reichsversammlung in Frankfurt. 1849.

* Eisenmann, die Parteyen der teutschen Reichsversammlung, ihre Programme, Statuten und Mitgliederverzeichnisse. 1848.

Fischer, das Ende der deutschen Nationalversammlung. In: Preußische Jahrbücher. Herausgegeben von v. Treitschke und Wehrenpfennig. 32. Bd. 1873. S. 303—332.

* Hartmann, Bruchstücke revolutionärer Erinnerungen. 1861. II. Frankfurter Septembertage. In: Gesammelte Werke. 10. Bd. 1874. S. 28—39.

— — — die letzten Tage des deutschen Parlaments. 1863. In: Gesammelte Schriften. 10. Bd. 1874. S. 73—94.

v. Jochmus, Beitrag zur actenmäßigen Darstellung des deutschen Reichsministeriums von 1849 unter Vorsitz des Fürsten August zu Wittgenstein-Berleburg in Frankfurt am Main. 1883.

Knorr, das erste deutsche Parlament und die Wehrfragen. 1887.

[* Roßmäßler,] die deutsche Nationalversammlung in Stuttgart. Ein Tagebuch von einem Mitgliede derselben. 1849.

* Vogt, der achtzehnte September in Frankfurt. 1. und 2. Aufl. 1848.

Binding, der Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche in den Jahren 1848 und 1849. 1892.

* Droysen, die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung. 1. Theil. 1849.

Frensdorff, die Aufnahme des allgemeinen Wahlrechts in das öffentliche Recht Deutschlands. In: Festgabe der göttinger Juristenfacultät für Rudolf v. Ihering. 1892. S. 138—179.

v. Kamptz, die deutsche constituirende Nationalversammlung in Frankfurt vor der Kritik des Staatsrechts. 1849.

v. Völderndorff, deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. In: Annalen des deutschen Reichs. Herausgegeben von Hirth und Seydel. 1890. S. 241—415, insbes. S. 256 ff. 291 ff.

Woltersdorf, das preußische Staatsgrundgesetz und die Kirche. 1873. 3. Buch: Die Grundrechte des deutschen Volkes. S. 213—294.

* Wurm, die Diplomatie, das Parlament und der deutsche Bundesstaat. I. December 1848—März 1849. 1849.

* Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. 1. Theil. 1865. S. 214—225.

Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. 1. Theil. 1863. S. 484—503.

Register.

Die Ueberschriften sämmtlicher Abschnitte des ersten Theiles, die Zahlen, welche auf den Text der Verhandlungen, Reden und Lebensbeschreibungen nebst Anmerkungen hinweisen, und die Namen der Redner sind fett gedruckt, die der übrigen Parlamentsmitglieder gesperrt.

Reden 1 ff. Redner 711 ff. Anmerkungen 779 ff. Quellen und Literatur 819 ff.*

v. Abel 129.
Abraham a Santa Clara 436.
Abstimmungen 814.
Actenstücke (malmöer Waffenstillstand) 793.
Ahrens 415. 431. 448. 508. 557. 595. 791.
Albrecht 801. 815.
v. Andrian 383. 385. 791. 802 f.
Andrzejewicz 741.
Anna, Königin von England, 310.
Antrag, Der Raveaux'sche, **6 ff.** (Antrag 6.) 160. 199. 269. 693. **786.**
Antrag, Der Welcker'sche, **499 ff.** (Antrag 501 ff.) 644. 665. 687. 715. 717. 723. 728. 730. 731. 733. 738. 740. 743. 748. 750. 752. 755. 757. 759. 761. 764. 769. 771. 776. 778. **807 ff.** 814.
Aquaviva 792.
Aristides 494.
Arndt, Ernst Moritz, **4 f.** (10.) 76. **108 ff.** 112. **155 ff.** (249.) **713 ff.** 785. 791 f. **814.**
(v.) Arneth 233 ff. 238. 370. 387. 557. 759.
v. Arnim 176 f.
v. Auersperg 205.
v. Auerswald 184. 190.
v. Auerswald 692.
Bach 389.
Baco 78 f. 790.
Barrot 478. 495. 528. 808.
Barth-Kaufbeuren 457.
Bassermann, Friedrich, 176. 199. 204. 281. 287 ff. 373. **487 ff.** 527. 536 f. 652. 661. 695. 701. **717 f.** 791. 795. 799. 807 f. **815.**
Bastide 170.
Bathory 236.
Baur 713.
Becher 813.
v. **Beckerath**, Hermann, 12. 14. 250. 282. 383. 385. 390. 393. 403. 435. **481 ff.** 497. **719 ff.** 786. 790 f. 793. 805. 809. **815.**
Behr 373. 489.
Beidtel 799. 808 f.
v. Beisler 118. 120 ff. 133. 135 347. 792.
v. Below 164.
Berger, Johann Nepomuk, **247 ff.** 509 f. 541 f. 550. **553 ff.** 569 f. 573. 592. 594. 596. **722 f.** 799. 804. 807. 809.
Bergk 815.
Beseler, Georg, 90 ff. **100 ff.** 374. 404. 411. 414 ff. 497. **724 f.** 791. **815.**
Beseler, Wilhelm, 539.

* Quellen und Literatur sind a. a. O. übersichtlich zusammengestellt und deshalb im Register nicht berücksichtigt.

Biedermann 286 f. 432. 728. 732. 738. 762. 795. 800. 811. 814. 816. 817.
Bielefeld 64.
Binding 757 f.
v. Bismarck, Otto, 670.
Blanc, Louis, 149.
v. Blittersdorff 552. 809. 818.
v. Blücher 334.
Blum, Robert, 16. 29. 44. 46. 48. 54. 59. **159 ff.** 177 f. 181 ff. 205. 261. 295. **726.** 754. 790 f. 793 ff.
Blum 159. 160. 167. 726.
Bluntschli 773. 801.
v. Bodelschwingh 697 f.
Böcler 810.
Boj 64.
v. Brandenburg 263. 281. 284. 393. 590. 645 f. 656. 668. 671. 682 f. 693 f.
Brandis 713. 814.
Braun-Cöslin 804.
v. Bray 525.
Bremer 179.
Brentano 79. 205. 789 f.
Bresgen 592. 599.
Breusing 810.
Briegleb 791.
Brockhaus (Conversationslexikon) 765. 775. 777.
v. Bruck 587.
Brunner 805.
Büchmann 780. 787 f. 792. 794. 798. 801. 803. 807. 809 ff. 815. 817.
v. Bunsen 806. 808. 811.
Burke 310.
Buß 587.

Campe 253.
Camphausen, Ludolf, 163 f. 279. 684.
Carl der Große 11. 394.
Carl I. von England 791.
Carl Erzherzog von Oesterreich 334. 802.
Carl Albert von Sardinien 389. 790.
Carl X. Gustav von Schweden 179.
Cato major 811.
Cavaignac 791.

Centralgewalt, Die provisorische, **15 ff.** (Gesetz 35 ff.) **786 f.**
v. Cetto 525.
Chamfort 788.
v. Chlapowski 62.
Claussen 795.
Clemens XIV.* 677.
Compes 791.
Cowley 165.
Culmann 810.
Czerski 57.

Dahlmann, Friedrich, 15 f. 30. 114. 139. **140 ff.** 147. 150. **151 f. 153 f.** 267. 301 ff. **309 ff.** 356. 415. **436 ff.** 455. 526. 529. **727 f.** 791 ff. 800 f. 803. 805 f. **815.**
Dalberg 114.
Dederich 763.
Degenkolb 793.
Deiters, P. F., 313. 791.
Detmold 649. 791. 810. 812.
Deutschlands Politik f. **Programm.**
v. Deym 248. 537 f.
v. Diepenbrock 124.
Döllinger, Ignaz, **117 ff.** 136. **729 f.**
Dreißiger-Ausschuß, Der, 810.
Drinkwelder 5.
Droysen, J. G., 158. 208 ff. 791. 810. 815.
Duckwitz 790. 793.
Duncker 810.
Dupin der Aeltere 787.
Durchführung, Die — der Verfassung, **644 ff. 810 ff.**

Eckert 810.
Edel 85. 89.
Eduard III. von England 109. 793.
v. Eisenhart 761. 762.
Eisenmann 7 f. 253. 270. 489. 587. 597. 800 f. 814. 816.
Eisenstuck, B., 217 ff. 443. 458 ff. 475. 492. 510 f. 599. 810.
Engel 810.

* Verschiedene Quellen schreiben das gefügelte Wort S. 677 nicht Clemens XIV., sondern dem Jesuitengeneral Ricci zu.

Ernst August von Hannover 292. 801.
Euler 5. 106. 308. 418. 739. 785. 804.
Ewald 801.
v. Eyben 141.
Eyssenhardt 791.

Falck 792 ff.
Falstaff 106.
Faucher, L., 528. 808.
Fehrenbach 810.
Ferdinand I., deutscher Kaiser, 797.
Ferdinand I. von Oesterreich 236. 244. 322. 786.
Ferdinand II. von Sicilien 136. 495.
Ferdinand VII. von Spanien 495.
Fichte 489.
Fischer 810.
Fischer 763.
v. Flottwell 17. 124.
v. Flottwell 792.
Fox 310.
Fränkel 243. 430. 705.
Frage, Die polnische, 38 ff. 787 ff.
Frage, Die schleswig-holsteinische, 139 ff. 792 ff.
Francke 148. 155. 158. 182 f. 190. 206.
Frankfurt s. **Septemberaufstand.**
Franz II. (= Franz I. von Oesterreich) 237. 255. 386.
Franz Joseph von Oesterreich 499. 644.
Freytag 749.
Fried 793. 797. 804.
Friedrich II., der Große, 116. 163. 166. 260. 334. 342. 440.
Friedrich IV. (III.) 544.
Friedrich VI. von Dänemark 141.
Friedrich VII. von Dänemark 146. 162. 670.
Friedrich Erbprinz von Augustenburg 165. 775.
Friedrich August II. von Sachsen 432.
Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, 166. 259. 440.
Friedrich Wilhelm III. 63. 489. 789. 807.
Friedrich Wilhelm IV. 63. 116. 254. 311. 410. 499. 545. 603. 644 f. 647 ff. 715. 717. 720. 724. 728. 731. 740. 743. 748. 750 ff. 755. 757. 762. 771. 773. 776. 789. 794 f. 797. 801. 808. 811 f.
Fritsch 224 f. 228. 234. 245. 252.
Fröbel 452 f. 582 f. 585. 810.
Fuchs 796.
Fünfziger-Ausschuß s. Verhandlungen.

v. d. Gabelentz 815.
v. Gagern, Heinrich Freiherr, 2 f. 28 ff. 37. 40. 73. 152. **184 ff.** 190 f. 199. 276 f. 322 ff. **326 f. 332.** 333 ff. **363 ff.** 379 ff. 428. 430. 432 f. 523. 531. 540. 543. 554. 557 f. 560 f. 569. 588. 644. 655. 664 f. 689. 706. **731 f.** 785. 787. 808. 811. **816.** s. auch **Programm.**
v. Gagern, Max, 163. 178. 791. 815.
Galilei 174. 794.
Gegenwart (Zeitschrift) 780. 786. 789. 791. 794 ff. 798 ff. 807 ff.
Georg III. 310. 447.
Gerlz 124.
Germania (Zeitung) 741.
Gervinus 801. 815.
Gewähr, Die — der Verfassung, 463 ff. (Text 637 ff.)
Giskra, Carl, 39. 76. 146. 159. 175. 221 ff. 248. 253. 256. 277. **379 ff.** 524. 541. 548. 569. **733 f.** 781. 794 f. 797. 799. 802 ff. 809. **816.**
v. Gneisenau 489.
Görres 373.
Goethe 114. 489. 801. 810. 812.
Gombart 114.
Gorzkowski 788.
Gottfried von Straßburg 113.
v. Grävell 812.
Grimm, Jacob, 112 ff. 143 ff. 735 f. 792. 801. **816.**
Grimm, Jacob und Wilhelm, 793. 797.
Grimm, Wilhelm, 801.
Grundplan (Paulskirche) 791.
Grundrechte, Die, 90 ff. 313 ff. (Text 313 ff. 627 ff.) **791 f. 802.**
Grzegorzewski 58. 788.

Gülich 415. 791.
Guizot 528.
Gutachten (Einfuhrzölle) 806.

Hagen 453. 810.
Hartmann 805.
Häusser 717.
Haym 719. 731. 745. 746. 765. 803. 807. 810. 816.
Hecker, Friedrich, 77 ff. s. auch **Wahl.**
Heckscher, Johann Gustav, 8. 10 ff. 139 f. 142. **145 ff.** 152. 155. 159 ff. 172. 176. 178. 191. 551. 680. 688. **737 f.** 786. 790. 796. 809. **817.**
Heller 715. 744. 766. 778. 806. 814. 816. 817.
v. Henning 39. 76.
Herder 489.
Hergenhahn, A., 263. 600. 791.
v. Hermann 183. 542. 551. 565. 576 ff. 786. 793. 809.
Heubner-Freiberg 662.
v. d. Heydt 462. 587.
Hieronymus, König von Westfalen, 809.
Hildebrand', B., 97 ff.
Hincmar von Rheims 514. 807.
Hoffmann-Ludwigsburg 138.
Hoffmann 253.
Homer 810.
Horaz 788.
Husemann 807.
Hutten 114.

Innocenz IV. 135.
Isler 189. 291. 563. 753.
Italien-Oesterreich s. **Krieg.**
v. Itzstein 37. 80 ff. 726. 743. 769.

Jacoby 268.
Jäger 808.
Jahn, Friedrich Ludwig, **5. 106 f.** 190. **308 f. 418 ff. 739 f.** 785. 801. 804.
Janiszewski, Johannes, **60 ff.** 385. **741 f. 817.**
Jaup 815.
Jean Paul 418. 804.
Jellachich 298.
(v.) Jochmus 812.
Johann Erzherzog von Oesterreich 37. 156. 548. 645. 674 f. 687. 698 f. 715. 717. 720. 724. 728. 729. 731. 733. 736. 738. 745. 749. 752. 755. 757. 759. 762. 771. 773. 776. 786. 793 f. 797.
Joinville 115. 792.
Jordan, Sylvester, 168. 794.
Jordan, Wilhelm, **39 ff.** 61. 159. 166 f. 263. 268. 274. 285. 289. 335. 338 f. 356. 387. 389. 392. 394. 741. **743 f.**
Joseph 190.
Joseph II. 236 f. 334.
Jürgens 123. 130. 791. 802. 809. 811.
Julius 794.

Kaiserwahl, Die, **602 f. 810.**
v. Kaltenborn 799. 803 f.
Katharina II. 69. 524.
Kierulff, F., 109. 600. 646 f. 665. 668. 672. 675. 697. 700. 810.
Klopstock 114. 812.
Kluckhohn 770.
v. Kobell 729.
Köstlin 745.
Kohlparzer 19.
Kolatschek 760. 774.
Kolb 726. 734.
Kopstadt 719.
Kossuth 237. 538.
Kosziuszko 598. 810.
Krause 270.
Krieg, Der österreichisch-italienische, **85 ff. 790.**
Kurz 804.

Lamartine 47. 149. 788.
v. Lamberg 295.
Langen 815.
Langerfeldt, G., 198. 810.
v. Lafaulx 791. 800.
v. Latour 295.
Laube 718. 764.
v. Leiningen 790.
Leopold I. 544.
v. Lepel 280. 550.

Lesung, Die zweite — des Wahlgesetzes und der Verfassung, **600 ff.** (Text 604 ff. 639 ff.)
Lessing 114.
Lette 786.
Leverrier 115.
v. Lexer 797.
Lichnowski, Felix Fürst, 39. 76. **173 ff.** 184. 190. 522. **745** f. 791. 795. 804. 807. **817.**
v. Liliencron 751. 788. 817.
v. Lindenau 17. 155.
Littré 795.
Löwe, Wilhelm, 165. 179. 181. 267. 291. 462. **470 ff.** 481 ff. 485. 487. 490 ff. 496. 598. **747** f. 807. 813.
Louis Napoleon 444. 495.
Ludwig I., der Fromme, 514.
Ludwig I. von Bayern 129.
Ludwig IX., der Heilige, 115.
Ludwig XI. 22.
Ludwig XIV. 794.
Ludwig XVI. 173. 475.
Ludwig Philipp 47. 444. 475. 528. 787 f. 807. 811.
Lüders 524.
Luther, Martin, 114.
Luther 815.

Mackeldey 798.
v. d. Malsburg 115.
Mamroth 64.
v. Manteuffel 263. 590. 656. 668. 682 f.
Maria Theresia 336.
Mathy, Carl, **676 ff.** 700. **749** f. 787. 808. 811.
Mayer 763.
v. Mayern 20 f.
v. Mayfeld 253.
v. Melle 737. 817.
v. Menßhengen 328.
Merck 812.
Merck s. Roth.
v. Merkel 812.
v. Metternich 167. 255. 257. 337. 386. 457.
Meyer (Conversationslexikon) 722. 724. 731. 733. 747. 756. 762. 767. 773. 816. 818.
Michael 729.
Michelsen 158. 796.
v. Mielzynski 62.
Milde 284.
Mirabeau 267.
Mittermaier, C., 208 ff. 429. 448. 600. 791.
Mölling 193.
Mohl, M., 19. 109. 113. 217 ff. 354. 370. 410. 422 ff. 492. 557. 577. 579. 586 f.
v. Mohl, R., 160. 206. 695. 790 f. 793 f. s. auch Reichsversammlung.
v. Moltke 152. 162. 180.
Mollat 794.
Montholon 794.
Mosle 246. 802. 809.
v. Mühlfeld 167. 224. 251. 253. 255. 569. 791. 798.
Müller-Münster 124.
Müller 809.
v. Müller, Johannes, 114.
Münch 11.
v. Münch-Bellinghausen 141.

v. Nagel 117 f.
Napoleon I. 116. 439. 475. 495. 522. 660. 713. 809.
Nationalversammlung, Die Eröffnung und Constituirung der, **3 ff. 781 ff.**
Nationalversammlung, Die Verlegung der — nach Stuttgart, **709 f. 813.**
Nationalversammlung (in: Gegenwart. 1850.) 759.
Nauwerck, C., 135. 264. 705. 801.
Nelson 811.
Neugebauer 415.
v. Neuwall 115.
Niebuhr 109.
Nikolaus I. 524. 537. 801.
Nippold 806. 808. 811.
Notter 763. 813.

Oesterreich-Italien s. **Krieg.**
Oesterreichs Politik s. **Programm.**
Palmerston 525.
Parlamentsalbum 714. 719. 722. 724. 727. 733. 737. 747. 749. 751. 755. 756 f. 760. 762. 763. 767. 770. 778.
Paur, A., 187 ff.
Paur, Th., 99 f.
Peter der Große 524.
Petitain 788.
Petri 815.
v. Peucker 160. 163. 169. 659. 790. 793 f. 810.
Pfeiffer 487.
Pfizer, Paul, 10. 421. 533. 548. 591. 786. 791. 804. 808.
v. d. Pfordten 663.
v. Pfuel 38.
Philipps 423. 454.
Pitt 108.
Pius IX. 120. 136. 781.
Plathner 686. 810.
Plutarch 817.
Polen s. **Frage.**
Politik, Die preußische, 263 ff. 799 ff.
de Porta 808.
Potworowski 62.
Preußen s. **Politik.**
Pröhle 739. 740.
Programm, Das v. Gagernsche, 322 ff. (Programm 326 f.) 535. 679. 715. 717. 720. 723. 724. 728. 730. 733. 740. 743. 748. 750. 755. 757. 761. 763 f. 766. 769. 771. 774 776. 778. **802 ff.** 814.
Quintilian 817.
Radetzky 790.
v. Radowitz, Joseph, 21 ff. 24 ff. 34. 47. 85. **86 ff.** 132. 136. **257 ff.** 510. **516 ff.** 528. 558. 580. 592. 594 f. **751 f.** 788. 799. **817.**
Ragoczy 236.
v. Ranke 812.
Rapp 414.
v. Rappard 269 f. 272. 275. 292. 800.
v. Raumer, F., 85. 150. 400.
Raveaux, F., 6 ff. 13. 32. 359. 365. 550. 553. 594. 648 f. 674. 806. 810. 813. s. auch **Antrag.**
v. Reden 558. 650. 696. 704.
Reh, Th., 600. 791. 804.
Reich, Das, 208 f. (Text 604 f.) **797 ff.**
Reichensperger 443. 457. 542. 561. 649. 810.
Reichsgericht, Das, 300 f. (Text 625 ff.)
Reichsgewalt, Die, 209 ff. (Text 605 ff.) **799.**
Reichsministerium, Das, 326. 644. 790. 793. 812.
Reichsoberhaupt, Das, 414 ff. (Text 615 ff.) **804 ff.**
Reichsrath, Der, 417 f.
Reichstag, Der, 301 ff. (Text 617 ff.) **801.**
Reichsversammlung (in: Deutsche Vierteljahrsschrift. 1850.*) 721. 725. 748. 750. 752. 755. 769. 772. 776.
Reichsverweser s. **Wahl.**
Reiska 64.
Reisinger 19.
Rensch 729.
Riesser, Gabriel, 150. 189 ff. 204. 276. **291 ff.** 506 ff. 525. 538. **563 ff. 753 ff.** 791. 802. **817.**
Robert-tornow 780.
v. Rochau 716. 742.
Rodbertus 285. 645 f. 668 f. 695.
Rodenberg 713. 814.
Röder 789. 797 ff.
Rödinger 312.
Römer, F., 6. 567. 587. 653. 679. 734. 786. 791.
Rösch 713. 785.
Rösler 113. 191. 790. 796.
Ronge 57.

* Nach Meier, Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1878. S. 440 ist R. v. Mohl der Verfasser dieser Abhandlung.

v. Rotenhan 791.
Roth und Merck 499. 500 f. 644 f. 780. 781 f. 787. 793 f. 797 f. 800. 802 ff. 806. 808 f. 811 f. 815.
v. Rotteck 489. 494. s. auch Staatslexikon.
Rousseau 50. 788.
Rudolf v. Habsburg 544.
Rüder 600.
Rühl 796.
Rümelin, Gustav, 420 ff. 435 f. **756 ff.** 800. 804.
Rüpplin 659.
Ruge 46. 205. 792.
Rumpfparlament, Das, 709 f. 813.

v. Salisbury 109.
Sallustius 786.
v. Sayn-Wittgenstein-Berleburg 812.
Schaffrath 7 f. 11. 662. 787.
Scheller 791.
Schenkel 713.
Scherer 735. 736.
Schiffner 743.
Schiller 114. 489. 798. 801. 807. 810.
Schleswig-Holstein s. **Frage.**
Schlöffel 184. 198. 651. 677. 796. 811. s. auch **Untersuchungssache.**
v. Schmerling, Anton, 159. 162. 178. 206. 246. 250. 263. 326. 331. 333 ff. 364. 387. 390. 393. 399. 405. 428. 523. 679 f. **759.** 790. 793 f. 796. 798 f. 802. 806. 815. **818.**
Schmidt-Löwenberg 206. 651. 691 f.
Schmidt 793.
Schoder 18 f. 31. 33. 171. 355. 735. 786. 803.
Schott 786.
Schreiner 414. 791.
Schubert-Königsberg 164. 649. 677. 686. 702.
Schüler-Jena 261. 414. 434. 442 f. 446. 449 ff. 456. 494. 508 f. 582 f. 585. 791.
Schüler-Zweibrücken 813.
Schütz 429. 495.
Schultheiß 739.
Schuselka 787.
Schutzgesetz, Das, 187 ff. (Text 196 ff.) **796.**
v. Schwarzenberg 322. 328.
v. Schwerin 815.
Schwetschke 114.
Sébastiani 808.
Sedlnitzky 257.
Sepp 136. 550.
Septemberaufstand, Der — in Frankfurt, 184 ff. 796.
Shakespeare 791.
Sieben, Die göttinger, 801.
Siebener, Die, 786.
Siemens 462.
Sieyès 471. 806.
Sigwart 756.
Simon, Heinrich, 183. 267. 274. 276. 791. 813.
Simon, Ludwig, 182. 184. 198 ff. 277 ff. 293 f. 297 f. 362. 397. 427. 531. 542. 567 f. 577. 589. 595. 601. 647 f. 666. 670. 673. **688 ff.** 703. **760 f.** 796. 810. s. auch **Untersuchungssache.**
Simson, Eduard, 77 ff. 263. 326. **602 f. 603. 762.** 809.
v. Soiron, A., 5. 300. 305. 458. 790 f.
v. Sommaruga 722. 723. 791. 806. 809. 815.
Spatz 810.
Spinoza 807. 815.
Springer 727.
Staatslexikon, herausgegeben von v. Rotteck und Welcker, 716. 717. 726. 732. 734. 773. 780. 786. 788 ff. 797. 800 ff. 805 ff. 809. 811. 818.
Stahl 423. 458. 530. 810.
Stedmann 30.
v. Stein 713.
Stenzel, G. A., 38 f.
Stephan Erzherzog von Oesterreich 37.
Stever 815.

Strache 414.
Stüve 13. 662.
Stuttgart s. **Nationalversammlung.**

Tacitus 786.
Tafel-Stuttgart 810.
Tafel-Zweibrücken 810.
Tebeldi s. Beidtel.
Teleky 236.
Tellkampf 791. 801.
v. Thadden-Trigaff 279.
Thiele 713.
Todt 815.
Träger 64.
v. Treitschke 727. 749. 763.
Trinks 794.
v. Trützschler 16.
Tyssowski 58. 788.

Uhland, Ludwig, 243 ff. 430 ff. 436. 576. 690. **705 ff.** 735. **763 f.** 798. 800. 805. 809. 812 f. 815.
Umbscheiden 704. 810.
Umrisse, Biographische, 777.
Untersuchungssache, Die — gegen Zitz, Schlöffel und L. Simon, 198 ff. 715. 717. 720. 723. 724. 728. 729. 733. 743. 748. 749. 755. 757. 759. 761. 762. 764. 766. 769. 771. 778. **796 f.**
v. Usedom 552. 809.

Venedey, J., 4. 155. 176. 276. 295. 332 f. 376. 400. 403. 428. 443. 453. 810.
Verfassung, Die, 208 f. 209 ff. 300 f. 301 ff. 414 ff. 417 f. 463 ff. 600 ff. (Text 604 ff.) **797 ff. 801. 804 ff.**
Verfassung, Die Durchführung der, 644 ff. 810 ff.
Verfassung, Die Gewähr der, 463 ff. (Text 637 ff.)
Verfassungsausschuß, Der, 791.
Verhandlungen (preuß. zweite Kammer) 808 f. 811 f.
Verhandlungen (preußischer vereinigter Landtag) 800.
Verhandlungen (Vorparlament, Fünfziger-Ausschuß) 782 ff. 793. 798. 803. 805. 809. 811.
Vertrauensmänner, Die siebzehn — beim Bundestage, 815.
Viebig 741. 817.
v. **Vincke**, Georg Freiherr, 6. **7 ff.** 19 f. 28. 83. 161. 165 f. 172. 174 ff. 248. 250 f. 257. **264 ff.** 277 ff. 284 ff. 288. 293. 309. 379. 384. 387 ff. 394. 397. 400. 406. 408. **441 ff.** 456. 476. 480. 524. 539. 584. **765 f.** 786. 797. 798 f. 800. 808.
Vogel-Dillingen 136.
Vogt, Carl, 18. 35. 47. 118 f. 137. 159. 175. 190 f. 194. 308. 312. 364. 366 ff. 371 ff. 375. 377. 379. 383. 385. 428. 453. 495 f. 498. **522 ff.** 545. 547 f. 551. 566. 572. 575 ff. 582. 584 f. 589 ff. 595. **650 ff.** 682 ff. 687. 703. **767 ff.** 781. 788. 792. 795 f. 800 ff. 806 ff. 810. 813.
Voltaire 252.
Vorparlament s. Verhandlungen.
Voß 810.

Wagner-Steyr 385.
Wahl, Die — des Reichsverwesers, 37.
Wahl, Die — Friedrich Heckers, 77 ff. 715. 717. 720. 722. 724. 728. 730. 733. 736. 740. 743. 745. 750. 752. 755. 757. 759. 761. 762. 763. 767. 769. 771. 774. 776. 778. **789 f.** 814.
Wahlgesetz, Das, 466 ff. 600 ff. (Text 639 ff.) **806 f.**
Waitz, Georg, 139 f. 148. 150 f. 162 f. 175 f. 179. 186. 243. 339. 402. 415. 463 ff. 466 ff. 537 f. **540 ff.** 555. 557. 562. 574. 577. 591. 647. 668. **770 ff.** 791. 797. 803. 808. 810.
Waldeck 268. 273. 285. 701.
Walker 459. 806.

Walter 727. 751. 762. 765.
v. Watzdorf 801.
Weber, Beda, 248. 255. 436. 454. 457. 730. 806.
Weber 801.
Weil 796. 813.
Welcker, Carl, 18. 33. 121. 172. 246. 373. 414 f. 425 f. 443. 447 f. 454. 461. 489. 499 ff. 501 ff. **503 ff.** **511 ff.** 519. 522 ff. 672. **773 f.** 791. 802. 805. 808. 809 f. 812. **818.** s. auch **Antrag** und Staatslexikon.
Wellington 475.
Werner-Coblenz 6 f. 14.
Wernher 810.
Wesendonck 158. 175 f. 180. 182.
v. Wessenberg 322. 537. 560. 802.
Widenmann, Ch., 77. 82.
Wieland 804.
Wiesner 249.
Wigard 261. 508 f. 739. 791. 797.
v. Wildenbruch 670.
Wilhelm I. von Kurhessen 437.
Wilhelm I. von Würtemberg 422. 645 f. 657. 660. 685.
Wilhelm III. von Oranien 590.
Wilhelm Prinz von Preußen 789.
Willmar 815.
Winckelmann 114.
v. Windischgrätz 248. 298. 803.
Wippermann 791.
Wolfram von Eschenbach 113.
v. Wrangel 179. 201. 281 ff. 800.
v. Würth 222. 226. 228 f. 236. 242. 253. 364. 384. 387. 516. 557.
v. Wulffen 333. 379. 413.
Wurm, Ch., 148. 154. 177. 179. 383. 386. 409. 533. 537 f. 548. 591. 810.
Wuttke 542.
v. Wydenbrugk, Oscar, 264 ff. 269 ff. 275. **341 ff.** 368 f. 375 ff. 387. 397. 410. 412. 561. 563. 581. 585. 703. **775 f.** 803. 810.

Zachariä-Göttingen 146. 792. 815.
Zachariä 273.
Zell 206. 509. 600. 791.
Ziegert 333. 335. 340. 484. 493.
Zimmermann, Wilhelm, **132 ff.** **777 f.** 801. **818.**
Zittel 118.
Zitz 184. 198. s. auch **Untersuchungssache.**

University of British Columbia Library
DUE DATE

ET—6

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01264 7126

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA
LIBRARY